

UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

Die Insel Mainau.

H.G.
R84772

Die

Insel Mainau.

Geschichte einer Deutschordens-Commende

vom XIII. bis zum XIX. Jahrhunderte.

Mit Urkundenbuch

verfakt und herausgegeben

von

Dr. K. H. Erhrt. Roth von Schreckenstein,
Großh. Bad. Kammerherren und Director des Großh. General-Landes-Archivs.

Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1873.

Seiner Königlichen Hoheit .

dem Großherzoge

Friedrich von Baden

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorbericht über die Quellen.

Ein wohlbegründetes Verkommen verpflichtet den Verfasser dieser bescheidenen Monographie zu einem kurzen Vorberichte, über die bei seiner Arbeit benützten, meist handschriftlichen Quellen. Was die Hilfsmittel betrifft, so wird es aus den Citaten ersichtlich sein, daß die gangbare Literatur nicht unberücksichtigt blieb. Es wäre daher nichts weiter als eine Klammerverschwendung, wenn ich hier ein Verzeichniß der bekannten Bücher geben wollte, deren man sich bei der Behandlung eines jeden, die Bodenseegegend betreffenden, historischen Themas nothwendig bedienen muß. Da aber die schönen Gestade des Schwabenmeeres, von Seiten einer ernstgemeinten, systematischen Forschung, — die sich in erster Linie auf Archivalien gründen müßte —, noch nicht jene allseitige Pflege erhalten haben, deren sie ebenso würdig als bedürftig sind, so ergiebt es sich beinahe von selbst, daß ich nicht in der angenehmen Lage war, über sonderlich ausgiebige Vorkarbeiten verfügen zu können. Immerhin kann aber das Vorhandene mit aufrichtigem Danke genannt werden. In J. B. Kolb's historisch-statistisch-topographischem Lexicon von dem Großherzogthum Baden, 3 Bände Karlsruhe 1813—1816, einer, wenn man die damaligen Zeitverhältnisse berücksichtigen will, sicherlich hochachtbaren, man möchte sagen bahnbrechenden Arbeit, ist mancher für die Geschichte der Insel und Commende Mainau recht brauchbare Artikel enthalten und auch das, im Jahre 1843 im Macklot'schen Verlage erschienene Universallexicon des Großherzogthums Baden, konnte, wenn auch zuweilen der Berichtigung gar sehr bedürftig, für meine Zwecke doch benützt werden. Populär gehaltene Darstellungen einzelner Episoden aus der Geschichte der Insel, findet man in Gustav Schwab's Bodensee (1827) und in Jos. Vader's Fahrten und Wanderungen.

Etwas ausführlichere Arbeiten sind zwei veröffentlicht worden, nämlich: Die Insel Mainau und der badische Bodensee von Lucian Reich, Karlsruhe 1856 und Führer durch die Insel Mainau und deren Geschichte von J. Marmor Constanz 1865.¹

Beide Schriften haben ihren Zweck erfüllt und es wäre undankbar, wenn hier verschwiegen werden wollte, daß mehrere, nur in denselben enthaltene Angaben, als Fingerzeige für tiefereingehende Forschungen benützt worden sind. Die genannten

¹ J. Marmor Geschichtliche Topographie der Stadt Constanz, (1860.) — eine sehr brauchbare Arbeit — hat mir ebenfalls gute Dienste geleistet.

Schriftsteller waren nicht so glücklich, über ein wohlgeordnetes, archivalisches Material, von jener Ausdehnung, wie solches das Generallandesarchiv darbietet, verfügen zu können. Es kam ihnen daher, in Hinsicht auf manche Lücke in ihren Darstellungen, kein Vorwurf gemacht werden. Dagegen hat man es mit Dank anzuerkennen, daß sie nicht nur bekannte Druckwerke, sondern auch einige handschriftliche Materialien, insoweit ihnen solche zu Gebot standen, nach Kräften beigezogen haben.

Was nun meine Darstellung betrifft, so gründet sich dieselbe hauptsächlich auf im strengen Sinne des Wortes archivalische Quellen; — Urkunden, Akten, Protokolle, Correspondenzen, Lagerbücher, Rechnungen und sonstige den Stempel der Authenticität an sich tragende schriftliche Aufzeichnungen, das war es, worauf ich mich, auch vermöge meines Dienstberufes, ganz besonders angewiesen erachten mußte. An die eigentlichen Archivalien reihten sich aber noch einige historische Handschriften an, welche ebenfalls auf eine zuverlässige Unterlage zurückführbar sind.

Freilich wurde durch dieses spröde und aus einer großen Menge von Einzelstücken bestehende Material, auch die Darstellungsweise beeinflusst. Wenn es mir nicht gelang, die starre Masse gehörig in Fluß zu setzen, so waren eben die Schwierigkeiten, die sich mir entgegenstellten, noch stärker, als der zur Bewältigung derselben vorhandene gute Wille.

Die Hauptansbeute gewährte, wie das in der Natur der Sache liegt, das Großherzogliche Generallandesarchiv. Werthvolle Beiträge verdanke ich aber auch dem königlich Preussischen Provincialarchive zu Königsberg, dem königlich Württembergischen Staatsarchive zu Stuttgart und dessen Filialarchive in Ludwigsburg, sowie dem Archive des hohen Deutschen-Ritterordens in Wien.

Dagegen war es mir nicht möglich, die zum Theile nicht ganz unbedeutenden Archive der Seestädte,¹ sowie die Archive der Kantone Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich zu benutzen, weil ich mir, auch im Hinblick auf meine dienstlichen Obliegenheiten, eine bestimmte Grenze ziehen mußte und dieselbe darin gefunden zu haben glaube, daß ich, in erster Linie, nur die in ehemaligen Deutschordensarchiven fließenden Quellen, sorgfältig berücksichtigt habe.

Vor sonderlich fühlbaren Lücken bewahrte aber der Umstand, daß unsere Section Mainau in der That eine reichhaltige ist und daß man, durch das bekannte Regestenwerk des Herren von Mohr, auch über den wesentlichsten Inhalt der hier besonders in Betracht kommenden Urkunden-Archive, der vormaligen Klöster Kreuzlingen und Feldbach, einige Kunde besitzt.

Das Archiv der Commende Mainau ist, alsbald nach Aufhebung des Deutschordens, den Großherzoglichen Staatsarchiven einverleibt worden. Schon im Jahre 1808 wurden die älteren Urkunden nach Karlsruhe ins Generallandesarchiv gebracht, während, mit neueren und minderwichtigen Urkunden, die sämmtlichen Akten in das damals bestehende Provincialarchiv Meersburg und hierauf nach Freiburg wanderten. Mochte sich auch diese Zerlegung der eine organische Einheit bildenden Archivalien, aus Administrativgründen trefflich rechtfertigen lassen, so diente sie doch sicherlich niemals den Zwecken der historischen Forschung, welche freilich, bei den damaligen, näch-

¹ Das Archiv der Stadt Constanz wurde durch Herrn Dr. Marmor in recht übersichtlicher Weise geordnet. Auch für die ältere Geschichte der Stadt Lindau sind, als Beilagen zu den Schriften des Bodenseevereins, durch Herren Major Würdinger, sehr brauchbare Regesten veröffentlicht worden, die freilich für die Geschichte der Mainau keine Ausbeute lieferten.

sten Aufgaben aller Archive, nicht nur der badischen, nirgends zur Geltung gebracht werden konnten und auch nicht maßgebend gewesen wären. Für die Specialgeschichte und deren Bedürfnisse war es aber gewiß ein glücklicher Umstand, daß die badischen Provincialarchive, als sie ihren Zweck erfüllt hatten, wieder aufgelöst und vom Generallandesarchive reorganisirt worden sind. Nach Maßgabe der noch zu Ordenszeiten angefertigten Repertorien, welche ebenfalls an uns gelangten, sind wir im Stande die Versicherung geben zu können, daß sich, einige kleine, erhebliche Verluste abgerechnet, das ganze vormalige Mainauer Hausarchiv nunmehr im Generallandesarchive befindet, wenigstens was die Urkunden betrifft, während freilich die Akten, nach ihrem früheren und jetzigen Bestande, nicht mehr genau controlirt werden können. Das älteste Repertorium wird zwar auf dem Titelblatte als jenes bezeichnet, welches der Komthur Georg von Gemmingen, im Jahre 1584, bei seinem Amtsantritte, habe anfertigen lassen, allein es ist unverkennbar nur eine, um das Jahr 1621, — bis zu welchem Zeitpunkte auch die stets von der gleichen Hand gemachten Einträge reichen —, wahrscheinlich für das Ballearchiv zu Alshausen angefertigte, sauberere Abschrift, die erst im Jahre 1870 von Württemberg an uns extrahirt worden ist, während sich auf der Mainau, zur Zeit der Aufhebung des Ordens, nur ein der Mitte des 18. Jahrhunderts angehöriges Repertorium befand. Beide Repertorien weisen aber leider die nach der Archivordnung von 1802/3 erfolgte, gegenwärtige Lagerung der Archivakten nicht mehr nach.

Im Jahre 1828 wurde erstmals eine der besagten Vorschrift entsprechende Bearbeitung der Mainauer Urkunden begonnen. Dieselbe ist dann, in der Folge weiter fortgesetzt worden, doch sollte sich diese erste Bearbeitung hauptsächlich nur auf die Classification und Location erstrecken. Was vormalig im Mainauer Hausarchive, nach einer den besonderen Verhältnissen der Commende entsprechenden und für dieselben genügenden, einfachen Gliederung rubricirt worden war, das mußte nunmehr, zum Behufe der zu erzielenden Gleichmäßigkeit mit anderen Archivtheilen, in erster Linie in Ortsrubriken vertheilt werden, innerhalb derselben aber in jene physiographischen Abtheilungen zerlegt, welche unsere Archivordnung vorschreibt. Leider unterblieb aber eine, zu dieser neuen und gänzlich veränderten Lagerung, den Schlüssel gebende, chronologische Constipation der einzelnen Stücke, und mithin auch, trotz des darauf verwendeten Fleißes, die nöthige Uebersicht über das Ganze. Die Mainauer Akten wurden schon im Provincialarchive zu Freiburg einigermaßen geordnet, wenn auch nicht in ganz entsprechender Weise.

So kam es denn, daß es sich für mich als ein dringendes Bedürfniß herausstellte, eine gründliche, das ganze Material, Urkunden und Akten, gleichmäßig umfassende Neubearbeitung des Repertoriums vorzunehmen. Dieselbe ist, im Verlaufe der Jahre 1870—1872, bei vielen Unterbrechungen durch andere, dringende Dienstgeschäfte, soweit zum Abschlusse gebracht worden, daß es sich jetzt nur noch um die Abschristnahme einer Partie von Regestenzetteln handelt.¹

¹ Das Mundum des Urkundenrepertoriums ist bei Nr. 2482 angekommen. Im Ganzen wird die Zahl der Mainauer Urkunden etwas über 3000 Stücke sein. Das Aktenrepertorium weist 405 Fascicel nach. Selbstverständlich habe ich, auch die noch nicht in der Reinschrift des Repertoriums eingetragenen Stücke, genau durchgegangen und benützt.

Ueber eine Menge von mehr oder minder relevanten Einzelheiten, konnte ich mir deshalb verfügen, weil, wie gesagt, Hand in Hand mit dem hier vorliegenden literarischen Erzeugnisse, eine im Interesse des archivalischen Dienstes vollzogene, ins Detail eingehende, Repertorisierung des ganzen Materials, von mir selbst vorgenommen worden ist.

Unsere Section Mainau besteht, der Archivordnung gemäß, aus zwei Hauptgruppen, — Urkunden und Akten. Die Urkunden sind in Convolute eingetheilt, deren Reihenfolge die alphabetische ist, nach den Namen der zum vormaligen Gebiete der Commende gehörigen Ortschaften. Die Generalia liegen unter der Ortsrubrik Mainau. Ich citire in der Regel die Nummer des Convolutts, welche, in Verbindung mit dem reducirten Datum, zur augenblicklichen Auffindbarkeit des Originals genügt. Die Akten sind ebenfalls in Convolute eingetheilt. Die einzelnen Fascikel haben aber von mir durchlaufende Nummern erhalten, wodurch sehr kurze und genügende Citate möglich werden. Hinsichtlich des erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gefertigten Copialbuches, welches weitans nicht alle Urkunden, sondern, von älteren Stücken, nur die aus geschäftlichen Gründen, damals recurrent gewordenen enthält, ist hier zu bemerken, daß nur selten ein Bedürfnis eintrat, dasselbe benutzen zu müssen, weil die darin befindlichen Abschriften, in der damals allgemein üblichen, wenig sorgfältigen Weise angefertigt worden sind und sich auch nur über solche Urkunden erstrecken, welche jetzt noch, in der Urschrift oder sonstigen ältesten Fassung, uns zu Gebot stehen.

Begreiflicher Weise mußten, außer unserer Section Mainau, auch noch andere Abtheilungen des Generallandesarchivs verglichen werden, wenn, in der Zusammenstellung des überhaupt bei uns zu findenden historischen Materials, eine gewisse Vollständigkeit erzielt werden sollte. Leider ist es mir aber absolut unmöglich gewesen, die sämtlichen hiebei in Betracht kommenden Sectionen zuerst mit Specialrepertorien zu versehen, ohne diese meine im Wesentlichen abgeschlossene Publication viele Jahre lang hinauszuziehen. Ich mußte mich also mit einer den Umständen entsprechenden Perustration der angrenzenden Sectionen begnügen, in der Hoffnung nichts Wesentliches übersehen zu haben.¹

Von großem Nutzen für meine Arbeit war die im Sommer 1870, kurz vor dem Beginne des ruhmvoll beendigten Reichskrieges erfolgte Extradition von Urkunden und Akten, welche sich im königlich Württembergischen Geheimen Haus- und Staatsarchive zu Stuttgart und in dessen Filialarchive zu Ludwigsburg befanden. Ich habe die die Mainau betreffenden Stücke unserm neuen Repertorium einverleibt und kann nicht umhin meinen sehr verehrten Freunden und Collegen, den Herren Archivdirector Dr. v. Klausler, Geh. Legationsrath Dr. v. Schloßberger und Archivrath Dr. Stälin, für die mir, beim Anlasse dieses gegenseitigen Austausches, bereitwilligst gegebenen Nachweisungen und Erläuterungen, meinen besten Dank zu sagen. Das königliche Archiv in Stuttgart hat indeß das hier vorliegende Buch auch noch in einer anderen Weise recht erheblich gefördert, nämlich durch die Erlaubniß die, aus

¹ Ich muß, zu meiner eigenen Sicherstellung, auf den durch die Presse bekannt gewordenen, leidigen Zustand hinweisen, in welchem ich, im Jahre 1868, beim Antritte meines Amtes, das Generallandesarchiv vorgefunden habe. Auch entbehrte ich bei der hier vorliegenden Arbeit aller jener Hilfsmittel, welche, in einem wohlgeordneten Archive, als Specialrepertorien und sonstige Erzeugnisse des archivalischen Dienstleises, zu Gebot zu stehen pflegen.

103 Fasciceln bestehenden, wichtigen Akten der Provincialcapitel der Baltei Elsaß-Burgund und die sog. Breitenbach'sche Sammlung¹, genau einzusehen und benützen zu dürfen.

Im Königl. Preussischen Provincialarchive zu Königsberg, das bekanntlich die reichhaltigste Quelle für die ältere Geschichte des Deutschordens ist, waren die Herren Staatsarchivar Dr. Meckelburg und Archivsecretär Philippi für meine Zwecke thätig. Was ich denselben verdanke, ist aus vielen Citaten ersichtlich. Es gehört gewiß zu den schönsten Seiten der gegenwärtigen archivalischen Praxis, daß jetzt selten eine einigermaßen gründliche Forschung abgeschlossen wird, ohne daß der betreffende Forscher Gelegenheit hätte, sich der ihm in auswärtigen Archiven zu Theil gewordenen freundlichen Beihilfe erfreuen zu können.

Ebenso gefällig erwies sich auch das in Wien befindliche Archiv des hohen Deutschen Ritterordens. Der Ordenspriester und Archivar Herr Leopold Redopil theilte Verzeichnisse der die Mainau betreffenden Akten mit und vermittelte auch die Benützung einiger umfassenden und für die Zeit des dreißigjährigen Krieges sehr interessanten Correspondenzen, durch welche das hier und in Ludwigsburg befindliche Mat. ial recht wesentlich ergänzt werden konnte.

Was nun die oben erwähnten historischen Handschriften betrifft, so habe ich zu meiner Arbeit benützt:

1. Annalium Monasterii B. M. V. et S. Marci Evang. in Augia-Divite O. S. B. de anno 724 usque ad annum 1540 inclusive. Pars prima. Papierhandschrift enthalten in Collectanea Augiensia Vol. I. Nr. 312 der Mjöte. des G. L. M. Es ist dieses jene Handschrift, welche Schönhuth zu seiner Chronik des Klosters Reichenau, Constanz 1835, hauptsächlich benützt hat. Sie ist paginiert von 1 bis 401, hat jedoch mehrfach Lücken. So fehlen pag. 225—292 incl. ganz, auf pag. 38 folgt pag. 193. Für die Geschichte der Mainau wenig Ausbeute gewährend. Vergl. über diese Handschrift Schönhuth a. a. D. S. XXIX und Mone Quellenammlung I, (85).
2. Breitenbach'sche Collectanea, im Königl. Württembergischen Staatsarchive in Stuttgart. Eine für die allgemeine Geschichte des Deutschordens sehr reichhaltige Sammlung von einigen dreißig Volumina, welche Paul Anton Breitenbach, Regierungsadvocat in Wergentheim (1784) seiner beabsichtigten aber nicht im Druck erschienenen Publication, welche den Titel führen sollte „Diplomatische Geschichte der Deutschmeister und Chronik der Stadt Wergentheim“, mit anerkenntniswerthem Fleiße und unter Benützung des Deutschordensarchivs, sowie der damals zur Verfügung stehenden gedruckten Literatur, zu Grunde gelegt hat. Enthält viele Abschriften von Urkunden.
3. Bürster Sebastian Collectanea seu Collectitium, kürzliche Zusammentragung, Beschreibung und Erholung deren fürnehmsten Punkten, so sich durch daß Suedisch Wessen ahn, als ab anno 1630—1631, und also vordthün, nach und nach umb und umb daß Gottshausß Salem, so

¹ Vergl. unten die Aufzählung der benützten Handschriften.

erst ahngefangen und beschrieben worden nach Uebergang der alten und Römischen Reichsstadt Ueberlingen und nach Abzug des Französischen und Hürzög Weinmarijchen Lagerß vor Salem, zugetragen, anno 1643 22. July.

Bürster nennt sich am Schlusße der Vorrede: Conventualis et sacerdos indignus ex Neuffra oriundus 1643. Handschrift des G.L.M. Vergleiche über diese mit dem 23. April 1647 abschließende Quelle, Dr. A. Stern in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XXII, 286 ff.

4. Wider Joh. Bapt. Jahrbücher. Das Generallandesarchiv besitzt, als Nr. 484 seiner Manuskripte, einen starken Folioband mit der Ueberschrift: B. Wieder Jahrbücher der Stadt Ueberlingen 1334—1790. Es sind dieses Collectaneen, welche der reichsstädtische Registrator Joh. Bapt. Wider — so schreibt er sich selbst — um das Jahr 1780 begonnen hat. Leider besitzen wir nicht die vollständige Sammlung, denn das ganze 16. Jahrhundert ist in derselben gar nicht vertreten. Da die Reihenfolge der Einträge die chronologische ist, so habe ich nur, zum Behufe des Citirens, die vom Verfasser selbst nicht vollzogene Follirung nachgeholt und zwar bei jedem Jahre frisch beginnend. Widers Sammlung macht durchaus den Eindruck einer zuverlässigen und pünktlichen Arbeit.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erstes Buch.

Die Insel Mainau von den ältesten Zeiten bis zum Tode des Komthurs Sebastian von Stetten († 1536)	1
---	---

Erstes Capitel.

Die Mainau bis zur Ankunft des Deutschordens auf derselben (1272). Prüfung der bisher mit den poetischen Leistungen des Jung von Langenstein in Verbindung gebrachten Sagen . . .	1
---	---

Zweites Capitel.

Vorkäufige Charakteristik der Stellung eines Komthurs in der Mainau und des Lebens im dortigen Ordenshause	14
--	----

Drittes Capitel.

Die Ankunft des Deutschordens auf der Insel Mainau	17
--	----

Viertes Capitel.

Die sieben ersten Komthure des Hauses Mainau. Rudolf von Jberg 1273. Hildebold von Steckborn 1277. 1290. Eberhard 1291. Ulrich von Zestetten 1292. 1295. 1297. Johannes von Klingenberg 1301. Eberhard von Steckborn 1307. Wolfram von Kellenburg 1316	44
--	----

Fünftes Capitel.

Die Komthure Heinrich von Tettingen 1322?—1350. Ulrich von Königsegg 1353—1360. Rudolf von Homburg 1357. 1358. 1362. 1364. 1365. 1370. Eberhard von Königsegg 1362. 1364. Johann von Rotenstein 1372. 1372. Eberhard von Königsegg 1378. 1382. 1384. Rudolf von Randegg 1394. Heinrich von Schletten 1398. 1402. 1404. 1405. 1408. 1411. Marquard von Königsegg 1411—1432. Rudolf von Rechberg 1432. Marquard von Königsegg, nochmals als Altlandkomthur, 1437—1444 und Beringer von Weiter 1444 .	55
--	----

Sechstes Capitel.

Die Komthure Burkhard von Schellenberg 1448?—1453. Wilhelm von Hailfingen 1451—1458. Georg von Neuhausen 1459—1476. Wolfgang von Klingenberg 1477—1517 und Sebastian von Stetten 1518—1536	76
--	----

Zweites Buch.

Die Commende Mainau vom Antritt des Komthurs Johann Heinrich Vogt von Summerau, bis zur Aufhebung des Deutschordens 1537—1806 95

Erstes Capitel.

Die Zeit der Komthure Johann Heinrich Vogt von Summerau 1537—1538. Sigmund von Hornstein 1540—1549. Franz von Trüdingen 1549—1554 und Wolfgang von Hohenegg 1554—1569 95

Zweites Capitel.

Die Komthure Werner Schenk von Staufenberg 1569—1583. Georg von Gemmingen 1584—1595. Christoph Thumb von Reiburg 1595—1600 und Jakob Grentlich von Jungingen 1600—1624 110

Drittes Capitel.

Die Insel Mainau als ein kaiserlicher Waffenplatz. Johann Caspar von Stadion Komthur, Landkomthur und Hochmeister 1624—1641 131

Viertes Capitel.

Die Insel Mainau unter dem Komthur und Landkomthur Johann Werner Hundbiss von Waltrambis. Die schwedische Occupation. 1642—1658 155

Fünftes Capitel.

Die Komthure Philipp Albrecht von Berndorf 1658—1666. Johann Hartmann von Roggenbach 1666—1676 und Georg Christoph Mint von Waldenstein 1676—1688 171

Sechstes Capitel.

Die Commende Mainau unter den Komthuren Melchior Heinrich von Grandmont 1688—1709. Georg Balthasar von Weitersheim 1716—1720. Franz Ignaz Anton von Heineck 1721 bis 1731. Meinhard Ignaz Franz von Schönau 1731—1736 und Ignaz Cervatinus Koll von Bernau 1736—1743 191

Siebentes Capitel.

Die Komthure Philipp Friedrich von Baden 1745—1751. Jakob Joseph Ignaz von und zu Hagenbach 1752—1756. Beat Conrad Philipp Friedrich Reutter von Weil 1756—1781. Nicolaus Franz Carl Fridolin von Schönau 1785—1791. Franz Ferdinand von Ramshawag 1791. Franz Joseph von Zerbstfeld 1792—1795. Franz Adelt Graf Zeit-Wurzach 1802—1805. Conrad Joseph Sigmund Carl Reich von Reichenstein 1805, † 1819 207

Drittes Buch.

Die Besitzungen der ehemaligen Deutschordenscommende Mainau, nach der alphabetischen Reihenfolge der einzelnen Bezirke und Ortschaften 226

	Seite		Seite
Altmannsdorf	228	Dingelsdorf	251
Außkirch	231	Egetsee	254
Beuren	231	Egg	255
Billafingen	235	Epfenhofen	256
Blumenfeld, Amt	236	Haardt	257
Blumenfeld, Stadt	238	Happemühle	258
Bruckfelder Mühle	239	Helmsdorf	258
Burghof	240	Hermannsberg	261
Bühligen	240	Hinterhausen	261
Constanz	241	Hippmannsfeld	266
Dettingen	241	Jettenhausen	267
		Zinnenstaad	270

	Seite		Seite
St. Katharina im Westertal, Kloster	273	Rast	299
Kaltensteig	274	Rohrhäusern	300
Leipferdingen	275	Sirenmöos	302
Leonegg	276	Sonnenbühl	302
Lippertsreute	277	Staad	302
Lorettocapelle auf dem Staader Berge bei Constanz	278	Im Stollen, bei Sipplingen	305
Lüpfstetten	281	Zur äußeren Taane, Sonderjochenhaus	305
Mainau, Amt	283	Thalheim	308
Mainau, Insel	284	Thengen Herrschaft	308
Mündersdorf (Mündersdorf)	293	Thengen Hinterburg	309
Müßhalden	294	Ueberlingen	310
Neuhaus	295	Unteres Gericht	312
Nordthalben (Trithalden)	295	Uttenhofen	313
Oberes Gericht	295	Wallhausen	314
Oberdorf	296	Watterdingen	315
Owingen (Fassenhofen)	298	Weil	315
		Ziegelhof	316

Aechundliches Verzeichniss

der Komthure und Ordensritter der Commende Mainau.

- Arnold von Langenstein 1272. Er wird in der Urk. 1272 Aug. 3. und 4. als quondam Arnoldus mit bone memorie bezeichnet, war also vermuthlich schon verstorben.
1. Rudolf von Jberg, Komthur 1273. War 1257 in Benngen, 1266 in Sibfisch Ordensritter; erscheint 1276, ohne Bezeichnung eines Amtes, in einer Urk. des Hauses Freiburg; 1284 aber als Komthur zu Benngen.
- Euno von Feldbach (Seltbach) 1273. Im Jahre 1276, mit Rudolf von Jberg, in einer Urk. des Hauses Freiburg.
- Konrad von Lunken 1273.
- F. (Friedrich?) von Langenstein 1278.
- Burkhard an dem Orte 1278.
 . . . von Steckborn 1278.
2. Hiltibold von Steckborn, Komthur 1287. 1290; dagegen 1291 und 1292 nur als Ordensritter zu Mainau; 1294 aber Komthur zu Sibfisch.
3. Eberhard (von Steckborn?) Komthur 1291.
4. Ulrich von Zesletten, Komthur, 1292. 1295. 1297.
 Konrad von Steckborn 1292. Im Jahre 1287 nur mit E. und als Bruder des Komthurs Hiltibold bezeichnet.
 Arnold von Langenstein 1292.
 Burkhard von Langenstein 1292.
 Friedrich von Niet 1292.
 Berthold von Arnspurg 1297.

5. Johann von Klingenberg, Komthur 1301. Trat wie es scheint in den Dominicanerorden ein.
6. Eberhard von Steckborn, Komthur 1307.
Reinhard von Ringelberg 1307.
7. Wolfram (auch Wolferat) Graf von Nellenburg, Komthur 1316; war 1325 Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund, 1330 aber Deutschmeister.
. . . von Langenstein 1319. Wird in den bisherigen Listen irrthümlich als Komthur bezeichnet.
8. Heinrich von Tettingen, Komthur 1322? 1325. 1327. 1332. 1350.
Burkhard Nordwin 1344.
9. Ulrich von Königsegg, Komthur 1353. 1360.¹
10. Rudolf von Homburg, Komthur 1357. 1358. 1362. 1364. 1365. 1370.
War zugleich Landkomthur in Böhmen und Mähren.
Gottfried von Homburg, Hauskomthur 1357.
11. Eberhard von Königsegg, Komthur 1362. 1364. 1365.
12. Johann von Rotenstein, Komthur 1372. 1373.
13. Eberhard von Königsegg, Komthur 1378. 1382. 1384; vielleicht identisch mit Eberhard Nr. 11.
Wilhelm von Zekendorf, Hauskomthur 1387.
14. Rudolf von Randegg, Komthur 1394, zugleich auch Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund.
15. Heinrich von Schletten, Komthur 1398. 1404. 1405. 1408. 1411. Auch Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund.
Stephan Ströwin, Hauskomthur 1402; 1408 Komthur zu Weuggen.²
Philipp von Breitenbach, Trefler 1411.
16. Marquard von Königsegg, Komthur 1413. 1424. 1428. 1430. 1431. Zugleich Landkomthur, Komthur zu Mshausen und Verwejer zu Basel.
Jacob von Blumberg, Hauskomthur 1424.
Kaspar von Meckingen (Möggingen), Hauskomthur 1428.
Otto von Hoerningen (Hörnlingen), Hauskomthur 1429. 1433.
17. Rudolf von Rechberg, Komthur 1432. War 1441 Hauskomthur zu Mshausen, 1442. 1444. Komthur zu Summiswald; wird 1445 ohne Amt erwähnt; 1446. 1457 Komthur zu Mshausen; 1468—1476 Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund.
Johann von Ellerbach 1432. will in den Johanniterorden übertreten.
18. Beringer von Weiler, Komthur 1444. War 1432 als Ordensritter auf der Mainau und wird 1445 ohne Amt erwähnt.

¹ Zwischen 9. und 10. wäre der Komthur Burkhard von Königsegg einzuführen, welcher in Urk. 1359 Jan. 30 genannt wird (vergl. Urkundenbuch), doch scheint hier ein Irrthum des Abschreibers vorzuliegen.

² Zeitschrift XIII, 269.

- Haus von Neuhausen, Hauskomthur 1436. In den bisherigen Verzeichnissen irrtümlich als Johann von Mülhausen aufgeführt.
19. Marquard von Königsegg, nochmals als Altlandkomthur. Erhält das Haus Mainau als Firmanei und geräth in heftigen Zwist mit dem Landkomthur Ludwig von Landsee, 1437 † c. 1446.
20. Burkhard von Schellenberg, Komthur 1446? 1452. 1453. Zugleich auch Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund. Im Jahre 1443 Komthur zu Weuggen und Basel; auch 1453 noch Komthur zu Weuggen.
Jörg von Neuhausen, Hauskomthur 1448. Wahrscheinlich Nr. 22.
Haus von Tschall, Hauskomthur 1450. Steht in den bisherigen Listen irrig als Haus von Tschall.
- Hennman (Johannes) von Luternow, Hauskomthur 1452. Bisher irrig als Hermann bezeichnet. War in der Folge (1476) Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund.
21. Wilhelm von Hailfingen, Komthur 1454—1458. War 1453 Komthur zu Weuggen.
22. Jörg von Neuhausen (Rüwenhusen), Komthur 1459—1476.
23. Wolfgang von Klingenberg, Komthur 1477—1517. Zugleich Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund.
Georg von Homburg, Hauskomthur 1482. 1483.
Bernhard von Helmstorff, Hauskomthur 1488—1513.
24. Sebastian von Stetten, Komthur 1518—1536.
25. Haus Heinrich Vogt von Summerau und Fraßberg, Komthur 1537 bis 1538. War 1532—1536 Komthur zu Freiburg.
26. Sigmund von Hornstein, Komthur 1540—1549. War 1540 Komthur zu Ruffach. Wird 1549 Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund, † 1577.
27. Franz von Fridingen, Komthur 1549—1554. War 1549 Komthur zu Mülhausen, † 1554.
Heinrich Wetzel von Marsilien, Hofmeister 1549; wird 1550 Hofmeister zu Siblich.
Rüger von Westernach, Hofmeister 1550.
Friedrich von Danketsweiler 1550.
Diepold von Ranschwag, 1550 als Gefangener zur Strafe auf der Mainau. Wird 1569 Komthur zu Freiburg.
28. Wolfgang von Hohenegg, Komthur 1554—1569. War 1549 Komthur zu Freiburg.
Ludwig Reif, genannt Wälter von Pleydeck, Hofmeister 1558.
Balthasar von Andlaw, Hofmeister 1563. War 1572 Komthur zu Ruffach.
Sigmund von Reinach, Hofmeister 1567.
Haus Georg von Wemdingen (Wemdingen), Hofmeister 1568. 1569.
Joh. Jacob Rauch von Winneben, Hofmeister 1577.
29. Georg von Gemmingen, Komthur 1584—1595. War 1569 als Ordensritter in Mülhausen, hierauf Komthur zu Freiburg.

Joachim von Bubenhofen, Hofmeister 1584.

Luittfried von Ulm, Hofmeister 1591.

31. Christoph Thumb von Neuburg, Komthur 1595—1600. War zuerst Komthur zu Freiburg und ward 1600 Sept. 4 zum Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund erwählt. † 1626.

32. Jacob Gremlich von Jungingen, Komthur 1600—1624. War zuerst Komthur zu Freiburg.

Jacob Christoph Rink von Waldenstein, Hofmeister 1600.

Georg Späth von Zwifalten 1600. 1609.

Heinrich Schenk von Castell, Hofmeister 1606. War 1631. 1632 Komthur zu Weuggen.

Hans Christoph von Ramstein, Hofmeister 1619.

33. Johann Caspar von Stadion, Komthur 1624—1626. Wird 1606 Komthur zu Freiburg, 1609 Komthur zu Weuggen, 1626 Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund und am 30. Dec. 1627 Deutschmeister und Administrator des Hochmeisterthums. Er behielt die Commende Mainau bis zu seinem Tode bei, † 21. Nov. 1641.

Philipp Albrecht von Berndorff Herr, zu Päll und Steinbach, Komthur zu Mülhhausen, Statthalter zu Mainau 1628—1634; nochmals Statthalter 1641. Wird abgesetzt, behält aber die Commende Mülhhausen, † 30. April 1662 in Mshausen.

Georg Wilhelm Thumb von Neuburg, Komthur zu Ruffach, Statthalter 1636—1641.

34. Johann Bernher Hundbiß von Waltrambz, Komthur 1642—1658. Früher Komthur in Straßburg, Kämmerer und Oberstlieutenant des Erzherzogs Leopold von Oesterreich. Wird 1652 Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund, † um den 15. Sept. 1658 in Eßbeck.

35. Philipp Albrecht von Berndorff, Herr zu Päll und Steinbach, 1658 bis 1666. War zugleich Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund und Komthur zu Mainau, † 17. Aug. 1666 zu Mshausen.

36. Johann Hartmann von Roggenbach, Komthur. Im Jahre 1649 Hauskomthur in Freiburg, 1659 Komthur daselbst und Statthalter zu Mainau, 1664 Komthur zu Weuggen; wird 1666 Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund und Komthur zu Mainau, tritt aber dieses Haus 1677 ab, † 16. Oct. 1683 in Mshausen.

37. Georg Christoph Rink von Waldenstein, Komthur 1677—1688. War 1662 als Ordensritter auf der Mainau; 1666 und 1667 ist er Komthur zu Andlau und Statthalter zu Mainau, auch erhielt er die Commende Freiburg, ohne daselbst Residenz zu nehmen. Rathsgewaltiger. † 29. April 1688 zu Mainau.

38. Melchior Heinrich Frhr. von Grandmont (Grammont), Komthur. War 1669 Komthur zu Andlau-Straßburg-Kaisersberg, dann zu Ruffach, hierauf zu Mülhhausen und Basel 1685. Wird Komthur zu Mainau 1688. Seit 1707 Statthalter der Ballei Elfaß-Burgund; Landkomthur 1708. † 1709 Jan. 3 in Mshausen.

- Johann Adam Freiherr Späth von Schülzburg, Hauskomthur 1709. 1710.
- Johann Karl Freiherr von Schönau, Hauskomthur 1711. 1712. 1713.
Zu den Jahren 1739. 1741. 1747 finde ich einen Freiherrn Johann Franz Karl von Schönau, als Komthur zu Benggen.
39. Georg Balthasar Freiherr von Weitersheim (Weitersheimb), Komthur. Ernannet 1716. War früher Komthur zu Freiburg (1706). † im April 1720 zu Mainau.
- Johann Carl Freiherr von Schönau, 1720 Statthalter (s. oben).
40. Franz Ignaz Anton Freiherr von Reinach, Herr zu Obersteinbrunn, Komthur. Wird 1721 Administrator zu Mainau mit dem Prädicate Komthur. War früher Titularkomthur zu Rohr und Waldstetten und wurde 1726 Coadjutor der Ballei Elßaß-Burgund und Landkomthur 1735; † 1735. Auf die Commende Mainau resignierte er 1731.
41. Reinhard Ignaz Franz Freiherr von Schönau, Komthur. Ernannet 1731. † 21. Febr. 1736 zu Mainau. War kurtrierischer Kämmerer, Titularkomthur zu Rohr und Waldstetten und 1723 Komthur zu Freiburg.
42. Ignaz Servatius Freiherr Röll von Bernau. Ernannet im Herbst 1736 als Komthur zu Mainau. War früher Titularkomthur zu Rohr und Waldstetten, dann Komthur zu Mühlhausen, Basel und Rixheim und bekleidete am Hofe des Kurfürsten-Deutschmeisters Clemens August das Amt eines Oberststallmeisters. Auch war er Geheimrath, General der Leibgarde und Director der Parforcejagden. † 17. Sept. 1743 in Bonn.
43. Philipp Friedrich Freiherr von Baden, Komthur. Ernannet 1745. † 11. Mai 1751 zu Mainau. War 1723 Komthur zu Ruffach und Gebweiler, hierauf zu Freiburg. Rathsgesbietiger.
44. Jacob Joseph Ignaz Freiherr von und zu Hagenbach, Komthur. Ernannet 1752 † 7. Dec. 1756 in Hagenbach. War k. k. Kämmerer und Generalfeldmarschalllieutenant, 1745 Komthur zu Sitzkirch, 1749 Komthur zu Benggen.
45. Beat Konrad Philipp Friedrich Freiherr Reutner von Weil, Komthur. Ernannet 1758. Das Amt eines Komthurs zu Mainau bekleidete er bis 1781, worauf dann die Commende bis 1784 vacant blieb. Reutner war Titularkomthur zu Rohr und Waldstetten, hierauf Komthur zu Sitzkirch und dann zu Freiburg gewesen. Er verband in seiner Person die Aemter eines deutschmeisterlichen Staats- und Conferenzministers, Landkomthurs der Balleyen Hessen und Elßaß-Burgund, Komthurs zu Marburg, Weglar, Mainau und Alshausen. Am letztgenannten Orte starb er 23. Mai 1803 in seinem 84. Lebensjahre.
46. Nicolaus Franz Karl Fridolin Freiherr von Schönau, Komthur. Ernannet 1784. Er war k. k. Kämmerer und früher Komthur zu Ruffach und Gebweiler gewesen. Resigniert 1791.
47. Franz Ferdinand Freiherr von Ramschwag. Ernannet im August 1791.

War früher Komthur zu Hitzkirch und auch Rathsgewaltiger. Hat sein Amt entweder gar nicht angetreten, oder alsbald darauf verzichtet.

48. Franz Joseph Freiherr von Lerchenfeld. Ernannet 1. Febr. 1792, † 17. Nov. 1795. War kurpfälzischer Geheimrath und Kämmerer und hatte zuerst in Andlau und dann in Beuggen (1785—91) das Amt eines Komthurs bekleidet. Nach seinem Tode trat eine Vacatur ein.
49. Franz Fidel Reichserbtruchseß von Waldburg, Graf zu Zeil-Wurzach. Ernannet 1802 † 21. Nov. 1805, nachdem er im Juli 1805 resignirt hatte. War lange Zeit Hauskomthur zu Alshausen gewesen, auch k. k. Kämmerer und Generalfeldmarschalllieutenant des schwäbischen Kreises.
50. Konrad Joseph Sigmund Karl Freiherr Reich von Reichenstein-Brombach. Ernannet 1805, † 1819 Aug. 30. zu Mainau und liegt in Altmannsdorf begraben. Der letzte Deutschordensritter auf der Mainau.



Erstes Buch.

Die Insel Mainau von den ältesten Zeiten bis zum Tode des Komthurs
Sebastian von Stetten († 1536).

Erstes Capitel.

Die Mainau bis zur Ankunft des Deutschordens auf derselben (1272). Prüfung
der bisher mit den poetischen Leistungen des Hug von Langenstein in Verbindung
gebrachten Sagen.

Drei herrlich gelegene Inseln oder Auen¹ erheben sich aus den blauen Wogen
des Bodensee's: Lindau, Mainau und Reichenau. Jede derselben verdient
sicherlich die sorgfältigste Pflege ihrer historischen Ueberlieferungen. Und doch ist,
was die genannte Reichsstadt und das erst im 18. Jahrhunderte zu einem statt-
lichen Schlosse umgestaltete, alte Ritterhaus betrifft, eine mit dem thatsächlich vor-
handenen Reichthume der Quellen auch nur einigermaßen im richtigen Verhältnisse
stehende, geschichtliche Darstellung, noch nicht gegeben worden.

Ist zwar für die Geschichte der weiland hochberühmten und gewaltigen Abtei
etwas mehr geschehen, so vermüssen wir doch, auch auf dieser Seite, ein unsere
Forschungen in genügender Weise unterstützendes Hilfsmittel, was man doppelt zu
beklagen hat, weil die Urgeschichte unserer Insel mit jener der Abtei Reichenau in
einem zwar deutlich genug erkennbaren Zusammenhange steht, dessen Einzelheiten wir
aber nicht mehr genügend nachzuweisen vermögen. Die leidigen Ursachen literarischer
Versäumnungen darzulegen, ist hier nicht am Orte. Suchen wir vielmehr eine empfind-
liche Lücke unserer vaterländischen, specialgeschichtlichen Literatur nach Kräften aus-
zufüllen.

Unsere Leser wissen insgesammt, daß die schöne Mainau, welche bis zur Auf-
hebung des Deutschen-Ritterordens eine Commende desselben gewesen ist, nach ver-
schiedenen, keineswegs immer günstigen Schicksalen, endlich im Jahre 1853 so glücklich
war, in Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge Friedrich von Baden, gleichsam
ihren zweiten Gründer zu erhalten, und daß die liebliche Insel, deren landschaftliche
Reize ich nicht zu schildern wage, einem in allen deutschen Gauen hochverehrten
Fürstenpaare als Sommeraufenthalt zu dienen pflegt.

¹ Die Grundbedeutung von Au, Aue ist: wasserumflossenes Land, feuchter Grund, Wiese,
Insel; ahd. ouwe, mhd. ouwe, mit aha (aqua) zusammenhängend. Grimm, Wörterbuch I, 601.

Da nun, durch bedeutende Gegenwart und rühmliche Vergangenheit, durch Natur und Kunst, an dieses mit Zug und Recht als die Perle des schwäbischen Meeres bezeichnete Eiland, eine höhere Weihe, eine das Maß des Gewöhnlichen weithin überragende Bedeutung verliehen worden sind, so vernimmt man nicht gerne sichere Nachrichten über den Ursprung und die erste Entwicklung einer solchen Niederlassung. Fehlen aber ächte, im eigentlichen Sinne historische Ueberlieferungen, so mag es allerdings der Sage beschieden sein, so gut sie das vermag, hier ins Mittel zu treten. Wer wollte sie ernstlich an ihrem ureigenen Rechte verkürzen? Nur sollte auch die Sage, wo immer sie an die Stelle wirklicher Geschichte treten will, durchaus das unverkennbare Gepräge der Wahrheit besitzen. Man verlangt sicherlich nicht zu viel, wenn man eine hinreichende, innere Wahrhaftigkeit des Sagenstoffes unbedingt voraussetzt und es sodann auch dem kundigen Ueberlieferer, der ja angeblich dem berebten Volksmunde abgelauschten Erzählungen, zu seiner eigenen Rechtfertigung auferlegt, daß er uns über deren Alter und Verbreitung die nöthigen Anhaltspunkte gewähre. Sind diese Vorbedingungen wirklich erfüllt worden? Schwerlich in vollem Maße.¹

Lassen wir zunächst die bekante Sage von der treuen Maid von Bodmann und dem Ritter von Langenstein noch auf sich beruhen. Es giebt vielleicht einige ältere, historische Thatsachen, an welche die Urgeschichte der erst im 13. Jahrhunderte genannten Insel sichere Anlehnung nehmen könnte.

Leider hat die nüchterne Kritik abermals eine destructive Pflicht zu erfüllen, indem sie verwerfen muß, was man sich hinsichtlich der Gemahlin des Kammerboten Berchtold erzählt hat.² Die Geschichte weiß nichts davon, daß K. Konrad I einer Frau Hiltila und deren Tochter Gotalinda die Mainau zum Wohnsitze angewiesen, nichts davon, daß die Gattin des Grafen Ulrich von Linzgau ihre drei Kinder jenen Frauen in Pflege gegeben habe, nichts von jenen schönen Tagen, welche Bischof Salomo III von Constanz, mit seinem Freunde dem Abte Hatto III von Reichenau, dem nachmaligen Erzbischofe von Mainz, auf der Insel soll verlebt haben. Das Alles gehört aber auch nicht der Sage an, sondern ist die ganz moderne, an ihrem Orte freilich nicht unerlaubte Erfindung des Verfassers eines jetzt verschollenen, historischen Romans.³

Haben sich schon die Historiker der humanistischen Periode, so insbesondere der wackere Johannes Stumpf in seiner Schweizerchronik⁴, einer Stelle des Strabo⁵ bemächtigt, vermöge deren Claudius Tiberius Nero, im Jahre 15 vor Christi Geburt, eine Insel des Bodensee's bei seinen Sectreffen mit den Bindelicern recht glücklich

¹ Freiherr von Lasberg sagt freilich (1826), S. XII des Vorworts zum Littomer, er habe die Sage in seiner Jugend aus dem Munde des Volkes und auf den Edelfleigen dieses Landes mehrfach erzählen hören, sowie auch auf S. XIX „dies ist die Sage von der treuen Maid von Bodmann und dem Sängler von Langenstein, wie ich sie vor mehr denn dreißig Jahren aus dem Munde des Volkes vernommen und aufbewahrt habe.“

² Vergl. Marmor, Führer durch die Insel Mainau. S. 35.

³ F. G. Appenzeller, Wendelgarde von Linzgau, oder Glaube, Liebe und Hoffnung. St. Gallen. 1816.

⁴ Buch V. cap. 12, fol. 66 verso.

⁵ Strabo Lib. VII. § 5. *Ἐξεί δὲ καὶ νῆσον ἣ ἐχρήσατο ἑσπερίῳ Τιβερίου ναυμαχῶν πρὸς Οὐνδελιζούς.*

benützt haben soll, so kann man allerdings dabei an Lindau, Reichenau und wohl auch an die Mainau denken, allein der Schatz einer sicheren, historischen Kunde wird durch solche Vermuthungen¹ keineswegs vermehrt. Auch würde es sich, wären alle Gefahren der zweifelhaften Deutung einer nicht hinreichend ausgiebigen Stelle glücklich überstanden, doch nur um eine vorübergehende Benützung der Insel zu militärischen Zwecken, nicht aber um eine bleibende Bewohnung derselben handeln. Eine solche vermögen wir erst in einer verhältnißmäßig ziemlich späten Zeit bündig nachzuweisen, nämlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts, während viele benachbarte Ortshaften schon im 9. und 10. Jahrhunderte genannt werden. Es ist dieses eine ganz natürliche Folge des mäßigen, etwa eine halbe Stunde betragenden Umfangs der Insel, die sich zwar zur Anlage einer festen Burg oder eines Lustschlosses sehr empfahl, aber zur Begründung einer Dorfgemeinde, der sie auf ungefähr 110 badischen Morgen unmöglich die nöthigen Lebensmittel gewähren konnte, denn doch nicht groß genug gewesen ist. Niemand ist im Stande auch nur mit einiger Bestimmtheit den Zeitpunkt angeben zu können, von welchem an die Mainau urbar gemacht und ein menschlicher Wohnsitz geworden ist. Sind uns indessen der Analogie entnommene Schlüsse erlaubt, so hat es wohl zu Anfang des 8. Jahrhunderts, damals als der fromme Bischof Pirminius der Stifter des Klosters Reichenau wurde, nicht nur auf dieser Insel wüßt und öde ausgesehen, sondern auch auf der freilich etwas günstiger gelegenen, weil höher über den Wasserpiegel gehobenen Mainau, von der wir aber nicht einmal sagen können, wie damals ihr Name gelautet hat. Als der heilige Pirminius die Sintlasau, in der Folge dann die Reichenau genannt, erstmals betrat, diente dieselbe nur den Schlangen und giftigem Gewürme als Aufenthalt. Die fromme Sage berichtet uns, in poetischer Ausschmückung des cultivatorischen Berufes der Klosterbrüder, daß das schüde Ungeziefer sofort die Insel verließ, als Pirmin seinen Fuß auf dieselbe setzte.²

Fragen wir nun nach den ersten Besitzern der Mainau, so stellt sich doch mit hinreichender Sicherheit heraus, daß die Insel schon sehr frühe dem Kloster Reichenau gehört haben wird, obgleich wir in dessen ältesten Urkunden, die uns freilich nur in lückenhafter Folge vorliegen, vergeblich die strikten Beweise dafür suchen. Da es aber genügend bezeugt ist, daß die Orte Allmannsdorf, Dettingen und Wollmatingen zu Anfang des 9. Jahrhunderts zum Gebiete des besagten Klosters gehörten³, so folgt beinahe von selbst aus der geographischen Lage der Insel, daß auch diese kaum unter einer andern Herrschaft stehen konnte. Wer wollte sich auf derselben

¹ Vergl. Schönhuth Chronik der Insel Reichenau S. 2. G. J. Mellinus Antiquitates Lacus Bodamici, Jenae 1693 4^o pag. 31. Jos. Nicolai Beiträge zur Geschichte der Reichenau, als Versuch zur Erklärung der Stelle Strabos Lib. VII, § 5. Constanz 1843 und v. Stälin, Würtb. Gesch. I, 6 u. 9.

² Vita S. Pirminii in Mone Quellenammlung I, 32. Vita S. Pirminii metrica, ibid. 41. Gallus Rhein Chronik von Reichenau, S. 8. Schönhuth Chronik von Reichenau Einleitung VIII u. S. 2. Uebrigens dürfen wir nicht verschweigen, daß die wahrscheinlich im Kloster Hornbach entstandene Vita Pirminii eine für historische Zwecke ziemlich werthlose Arbeit ist und daß daher ihre keineswegs gleichzeitigen Angaben über die einstmalige Beschaffenheit der Sintlasau, nur als Sage nicht aber als topographische Thatsache einigen Werth haben. Vergl. Reibberg Kirchengeschichte II, 51 und Wattenbach Geschichtsquellen (2. Aufl.) S. 183.

³ Vergl. Schönhuth Chronik S. 31. Gallus Rhein S. 47. Genauere Untersuchungen, nebst den nöthigen Bemerkungen hinsichtlich der von Rhein a. a. O. angezogenen, gefälschten Urkunde von 811, folgen unten im dritten Buche, unter Dettingen.

dauerhaft niederlassen, wenn gerade jenes Gelände, welches jenseits des schmalen, etwa 600 bis 700 Schritte messenden Seearmes liegt, unter dem Krummstabe des mächtigen Abtes von Reichenau stand?

Aus dieser keineswegs müßigen Erwägung ergibt es sich, daß die ersten Bewohner der auf der Mainau befindlichen Burg, — welche uns in Urkunden des Jahres 1272 erstmals genannt wird — innerhalb des Kreises der Dienst- und Lehensleute der Abtei Reichenau zu suchen sind. Es mag sein, daß vereinzelt Zischerhütten früher noch als die Burg auf der Insel standen, doch wer kann das wissen?¹

Bekanntlich dauerte die schöne, friedliche Periode, in welcher das Kloster Reichenau durch seine strenge Zucht und Gelehrsamkeit² weithin glänzte, so daß von Nahe und Ferne die Lernbegierige Jugend dahin strömte, nicht sonderlich lang.

Am Ende des 11. Jahrhunderts war bereits die Verweltlichung der Abtei eine vollendete Thatsache. Dieselbe erreichte zuweilen einen bedenklich hohen Grad und die Reichenauer Dienstleute und Vasallen gewannen dabei einen solchen Einfluß, daß sie auf den ihnen verliehenen Grundstücken die eigentlichen Herren wurden, während sich der Abt mit der Lebensherrlichkeit begnügen mußte. Fochten sie doch dessen Fehden aus! War das Streben der Abte in erster Linie auf weltliche Macht und die derselben entfließenden Gemüße gerichtet, so konnte es ja nicht ausbleiben, daß die bewährten Gehilfen solcher Tendenzen ihrer bescheidenen und ursprünglich ziemlich eng begrenzten Dienstsphäre mehr und mehr entrückt wurden. Die verliehene Burghut wurde im Laufe der Zeiten ein trotzig behauptetes, selbsteigenes Recht, der abhängige Dienstmann aber ein gestrenger Ritter. Wenn Vermuthungen gestattet sind, so möchten wir in dieses Entwicklungsstadium, vielleicht schon ins Ende des 11. Jahrhunderts, oder in den Anfang des zwölften, die Erbauung einer Burg auf der Mainau setzen. Das war ja überhaupt die Zeit, in welcher der Burgenbau man möchte sagen systematisch betrieben wurde.³ Daß man aber auch auf der Reichenau dergleichen Künste verstand, das verbürgt uns wohl der Name Benno⁴, der dafelbst unter Hermann dem Lahmen (contractus) seine Studien gemacht hat, hierauf Bischof von Osnabrück wurde und einer der bedeutendsten Bauherren gewesen ist.

Wenn sich aber nicht nur die wilden, gottlosen Layen sondern sogar die geweihten Abte von Reichenau und St. Gallen mit den Waffen in der Hand gegenüberstehen sollten, wie das in den Tagen des Abtes Ekkehard von Reichenau, eines geborenen Grafen von Kellenburg († 1088) wiederholt der Fall gewesen ist⁵, so war der Besitz von festen Burgen eine Nothwendigkeit geworden für solche Klöster, in denen stolze Prälaten hausten „weitans fertiger zum Kriege als zum Metzebudy“.

¹ Nicht weit von Lügelfstetten sollen sich sogar Pfahlbauten finden lassen. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XVII, 405. Man wird indessen wohl daran thun, sich aller Folgerungen auf eine in vorhistorische Zeit zu setzende Bewohnung der Insel zu enthalten.

² Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. 2. Aufl. S. 183 ff.

³ Bergl. Gfrörer Gregor VII, Thl. I. S. 525.

⁴ Vita Bemonis Mon. Germ. SS. XII, 65. In cap. II l. c. wird Benno ausdrücklich als der künige, im Dienste k. Heinrichs IV stehende Erbauer von vielen Burgen gerühmt. Die Nachricht, daß Hermann Contractus sein Lehensmeister war, steht cap. III pag. 62. Bischof Benno † 1088.

⁵ Bergl. Schönwuth Chronik S. 152 ff. und Gallus Rheim 115.

Nach hören wir zu weiterem Ueberflusse, daß diese streitbaren Herren in der That Burgen erbauten und zerstörten.¹ Die Lage der Mainau, welche den Ueberlinger See beherrscht und weithin den Hinblick auf den Obersee gestattet, war für die so kriegerisch gewordene Reichenau viel zu wichtig, als daß man es hätte unterlassen sollen, durch Nachhilfe der Kunst noch weiter zu besetzen, was schon von Natur ein fester Punkt war. Wir wissen freilich über den damaligen Zustand der Schifffahrt auf dem Bodensee und über die auf dem Schwabenmeere etwa erfolgte Benützung der Schiffe zu kriegerischen Zwecken viel zu wenig, um uns noch weitere Ausführungen gestatten zu können, welche allzusehr dem zwar beliebten, aber zumal in der Specialgeschichte völlig unerquicklichen Gebiete der vagen Conjecturen angehören würden. Konnte vielleicht zur Abwehr nahebei Schiffe nichts geschehen, so leistete die Besatzung der Burg Mainau doch schon einen nicht ganz unwichtigen Dienst, wenn sie rasch weiter meldete, was sie von hoher Warte aus erspähen konnte. Was so sehr in der Natur der betreffenden Verhältnisse liegt, darf denn doch vermuthet werden, wenn auch alle Quellen schweigen.

Es fragt sich nun ob ein bisher nicht beachtetes ritterbürtiges Geschlecht, welches sich von Mainau (Mainowe, Mainowe) nannte, in der That auf der dem Kloster Reichenau gehörigen Burg und Insel saß. Im Jahre 1242 finden wir einen Berthold von Mainau der ein Ritter war und im Jahre 1257 abermals einen Berthold von Mainau, dieses Mal aber einen Möncher. Weitere Glieder dieses Geschlechtes sind mir nicht bekannt.² Freilich ist in den betreffenden Urkunden nicht gesagt, daß unsere Insel der Ort sei, von welchem sich die beiden Bertholde nannten. Da es aber einen zweiten, gleichnamigen Ort nicht giebt³ und die in den Urkunden erfolgte Nennung von Constanz, Kreuzlingen, Andwyl, Salem und Weildorf doch ganz entschieden auf die Bodenseegegend hinweist, so wird man dazu berechtigt sein,

¹ Gallus Theim S. 118, 119, 120. An der letzten Stelle ist von einer vom Abte von Reichenau erbauten, vom Abte von St. Gallen aber zerstörten Burg die Rede (1081).

² Bertholdus nobilis miles de Mainowe uxori suae sepeliendae in Cruzelingen fundat perpetuum anniversarium tribus marcis puri argenti, ita ut, cum eas in instanti persolvere non posset, sex quartalia tritici de curte in Annewiler annuatim solverentur. Dat. sub confirmatione Henrici episcopi. Constantiae 1242. 9. Kal. febr. ind. XV. S. N. Puspifer Regesten des Stifts Kreuzlingen Nr. 45. Das Datum wird daselbst auf den 21. Jan. reducirt, was aber ein Druckfehler statt 24. Jan. sein wird. Ohne mich in weiträufige Vermuthungen einzulassen, verweise ich auf Reg. 36 des Stifts Kreuzlingen, wo zum Jahre 1236 ein Bertholdus de Annewiler, miles, erscheint, der vielleicht mit Berthold von Mainau identisch sein könnte. Annewiler ist Andwyl im Thurgau.

Der Möncher Berthold von Mainau, zum Jahre 1257, wurde mir zuerst aus dem f. g. Chartularium Lassbergianum (Abschriften, welche † Frhr. Jos. von Laßberg in verschiedenen Archiven anfertigte) im S. Fürstbergischen Hauptarchiv zu Donaueschingen, durch Herrn Archivrath Dr. Franck nachgewiesen. Das Original der Urkunde, welches in unserer Section Salem zu vermuthen ist, konnte ich bisher nicht auffinden. Laßbergs Abschrift ist übrigens nur eine Copia; doch steht die Urkunde mit dem Datum „Constantie XVIII Kal. Jul. 1257“ im Salemer Copialbuche des G. L. A. II, 121. Es heißt dort zweimal sehr deutlich „Bertholdo de Maienowe clerico“. Vergl. über das betreffende Rechtsgeschäft Fickler Heiligenberg Reg. 83 und Vader in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrh. II, 98. Ob der Ritter Berthold von Mainau, 1242, und der Möncher dieses Namens, 1257, nicht am Ende gar identisch sind? Fälle, daß betagte Wittwer der Welt entsagten, sind ja nicht selten.

³ An das Frauenkloster Magdenau, im Districte Untertoggenburg, ist nicht zu denken.

ein längst ausgestorbenes Ministerialengeschlecht¹, dem das Kloster Reichenau die Burghut zu Mainau als ein Dienstlehen gegeben hatte, mit vieler Wahrscheinlichkeit zu vermuthen.

Von diesem Geschlechte wird die Burg mit Zugehör, ebenfalls als ein Reichenauer Dienstlehen, an die jetzt erloschene Familie von Langenstein gelangt sein, deren noch bewohnte Stammburg im Seggau lag.

Solche Dienstlehen können ja, im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts, von eigentlichen Ritterlehen nicht mehr scharf unterschieden werden. War der Dienstmann widerspänstig und eigenmächtig, so gewährte ihm vielfach die ganze Genossenschaft, zu der er zählte, den stärksten Rückhalt gegen seinen Dienstherrn. Da wir nun wissen, daß sich auch die Reichenauer Ritterchaft gegen ihre Abte und Herren zuweilen ziemlich unbotmäßig benahm, so ist es sehr wohl möglich, daß die Veräußerung der Burg Mainau, von der in der Folge die Rede sein wird, keineswegs ein vollständig freier Tauschakt des Abtes war. Man gab vielleicht nur ab, was man ohnehin nicht mehr gehörig zu behaupten wußte.

Die ältesten Formen des Namens der Insel sind: Maicnōwe, Meienowe und Maiginōwe (1272), Maienowe (1287), Maigenowe (1290), woraus dann in der Folge Maynaw, Meinau und Mainau wurde.²

Man hat in neuerer Zeit, die älteste, einfachste Deutung des Namens verwerfend, an keltische Wurzelworte anknüpfen zu müssen geglaubt³ und es in dieser Weise auch herausgebracht, die Mainau bedente die kleine, im Gegentheile zur großen Insel, nämlich der Reichenau, oder vielleicht die Seeau, im Gegensatze zur Flußau.⁴ Nur hat man dabei ganz und gar unberücksichtigt gelassen, daß wir aus jenen frühen Zeiten, in welchen die Gestade des Bodensees von einer keltogermanischen Bevölkerung bewohnt gewesen sein mögen, über unsere Mainau auch nicht die leiseste Nachricht besitzen.

¹ Aus der Bezeichnung Bertholdus nobilis miles auf den hochfreien Stand zu schließen, halte ich für unzulässig. Daß gerade in Beziehung auf die Reichenauer Dienstleute der Begriff der Nobilitas ein etwas definirbarer war, lehrt uns eine Urkunde von 1163 im Würtemb. Urkundenbuche II, 142. Vergl. auch Ficker, vom Heerschilde S. 144.

² Die Schreibung der Eigennamen war im Mittelalter bekanntlich viel weniger constant als gegenwärtig. Ich fand in Originalurkunden bisher folgende Formen: Meienowe 1272, Maiginōwe 1272, Maienoꝛwe 1272, Maienowe 1287, 1288, 1297, 1301, Maigenowe 1290, 1364, 1373. Maienoꝛwe 1316, Maignowe 1316, Mayenowe 1327, Meyenoꝛwe 1362, Maignow 1370, Mayenoꝛw 1370, Meyenoꝛw 1381, Maigenow 1384, Meienow 1396, Maygnow 1405, Maigenoꝛw 1405, Maynow 1495 u. f. w.

³ Artikel der Bodenseezeitung vom 23. und 24. Oct. 1863 Nr. 20 und 21, erwähnt in Marmor Führer, S. 2.

⁴ Angeblich von moine, irisch See und rheig oder reach, laufendes Wasser, weil die Reichenau theilweise vom Rheine bespült wird. Der Behauptung, daß die Mainau in „alten Urkunden“ Augia minor heiße im Gegensatze zu Augia major (Reichenau) muß ich entschieden widersprechen. Ich kenne Mainau als Augia minor erst seit dem 17. Jahrhunderte und zwar nicht aus Urkunden, sondern nur aus der Umschrift des Secretesiegels der Commende. Sonst ist bekanntlich Weissenau (Ord. Praemonstr.) bei Ravensburg durch Augia minor gemeint. Vergl. v. Stälin Würtb. Gesch. II, 728. Schon der Tourist J. G. Keyßler hat im vorigen Jahrhunderte die Bemerkung gemacht, daß es ein Irrthum sei, Augia minor für Mainau zu halten. Neueste Reisen, Hannover 1751. Seite 13. Schade, daß er uns über die Commende keine weiteren Nachrichten giebt!

Wie will man daher ernstlich und mit dem Anspruche auf Wissenschaftlichkeit den Kelsen vindicieren, einen Ort benannt zu haben, dessen Existenz man nur bis zum 13. Jahrhunderte zurück nachweisen kann und welcher einen ohne Zwang aus der deutschen Sprache herzuleitenden Namen trägt? Die Mainau ist doch wohl die Maienau, das heißt jene Au oder Insel, die man vermöge ihrer schönen Lage dem Wonnemonate Mai¹ füglich vergleichen darf.

Weiß man doch welche bedeutende Rolle das Mahen des wonnigen Frühlings und dessen Gegensatz zum starren Winter in den Dichtungen der mittelhochdeutschen Lyriker spielt. Nicht minder ist es bekannt, daß Frühlingsfeste fast in allen deutschen Gauen eine uralte, volkstümliche Erscheinung sind. Für die Bodenseegegend insbesondere können wir, wenigstens im 15. Jahrhunderte, das Wort Maien, May in dieser Bedeutung am Maienfeste der Schiffer- und Fischerzunft in Ueberlingen nachweisen.²

Unterliegt es freilich einigem Bedenken als erwiesen anzunehmen, daß die Benennung der Insel aus jenen Zeiten stamme, „wo das jugendliche Volk der Germanen, das bis heute um den See nicht ganz erloschene Maienfest als religiösen Kultus beging“³, so wird man doch eine Beziehung des Namens zum Begriffe des Frühlings, des Wonnigen u. s. w. nicht leicht in Abrede ziehen dürfen.

Die alten Komthure auf der Mainau, die freilich keine Gelehrten und am allerwenigsten Etymologen gewesen sind, müssen an etwas Aehnliches gedacht haben, als sie, gleich bei der Gründung der Commende, für ihr Ordenshaus jenes merkwürdige Siegel stechen ließen, dessen getreue Abbildung das Titelblatt dieses Buches ziert.

Was soll der oben mit dem Ordenskreuze versehene Baum bedeuten, auf dessen Zweigen sich zwei sogenannte Paradiesvögel wiegen, während Blumen und Kräuter an den Wurzeln sprossen?⁴ Ist es ein Maienbaum?⁵

Schon Joachim Vadian (von Watt) und Johannes Stumpf lassen die Insel „von Lustes wegen“ so benannt sein⁶ und eine ungezwungenere Deutung des Namens ist bisher nicht gegeben worden.

Der bekannte Kosmograph Sebastian Münster, der im Sommer 1546 als Gast des Komthurs Sigmund von Hornstein auf der Insel war, nennt die Ordens-

¹ Maien, meien, maige, meige der Monat Mai. Vergl. Schmeller Bayr. Wörterb. II, 534, wo Mayenhaus in der Bedeutung als Lusthaus nahegelegt wird. Auch wird man auf analog gebildete Ortsnamen: Maienbrom, Maienfeld, Maienfels hinweisen dürfen. Völlig sicher ist die Ableitung allerdings nicht. Immerhin läßt sich noch an den Eigenamen: Magan, Megin, Mein u. s. w. denken. Vergl. Förstemann Namenbuch I, 887 und II, 968, worauf mich mein als gelehrter Germanist bestens bekannter Freund Herr Dr. G. R. Frommann hingewiesen hat.

² Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXII, 238.

³ L. Reich Mainau S. 9.

⁴ Die Siegel der Deutschordenshäuser zeigen in der Regel das Brustbild oder die ganze Figur eines Heiligen, oder auch mehrere Heilige, in entsprechender Gruppierung, selten das Ordenskreuz. Das Siegel der Commende Mainau dürfte fast ein unicum sein.

⁵ Die zweite Bedeutung von Mai, Maien ist nach Schmeller „der Zweig, der Büschel von Zweigen oder von Blumen, die Stauden, der Baum, mit welchen wir, des grünenden Jahres froh, bei freudigen Anlässen unsere Tempel, Häuser und Gassen schmücken“. Hauptsächlich ist es die Birke. Im Schwarzwalde behilft man sich wohl auch mit Tannenreis.

⁶ Marmor Führer S. 2.

burg ein „best und lustig Haus“ und sagt überhaupt von der Mainau „es ist überans ein lustig Wesen darinn“. ¹

Prüfen wir nun nach diesen nothwendigen Vorbemerkungen die Sage von der Maid von Bodmann, von der es uns aber nicht gelungen ist auch nur die kleinste Spur zu finden, welche älter wäre als das Jahr 1826, in welchem Freiherr Joseph von Laßberg, als Meister Sepp von Eppishausen, wie er sich von seinem im Thurgau gelegenen Gute ² zu nennen pflegte, Schöndochs Gedicht vom Littower herausgegeben hat. ³

Im Vorworte zu dieser mittelalterlichen Dichtung, welche Laßberg irrthümlicher Weise einem Bruder Hug von Langenstein, Komthur zu Mainau, zugeschrieben hat, wird die Sage erstmals und zwar so ausführlich erzählt, daß wir uns hier, um nicht unnötig sehr Bekanntes zu wiederholen, nur auf Dasjenige einlassen dürfen, was doch wenigstens möglicher Weise als ein historischer Kern gelten könnte, nicht aber auf jene ganz unmerkbar nur dem Erzähler zuzuschreibenden, sentimental-modernen Einzelheiten, welche gewiß jedem Kenner des gerade durch seine Schlichtheit hochpoetischen, ächten Sagentones, recht bedenklich erscheinen werden. ⁴

Ein Fräulein von Bodmann, welches von seiner Mutter große Güter am Bodensee besaß, nämlich die Mainau mit Dörfern, Weisern und Höfen, war in züchtiger Minne einem jungen Ritter von Langenstein hold. Als Waise verfügte das Fräulein frei über seine Hand und sein Vermögen. Der Vater des jungen Langenstein war völlig einverstanden. Schon war die Zeit der ehelichen Verbindung bestimmt, als plötzlich der alte Ritter von seinem Lehensherren, dem Abte von Reichenau, dazu aufgefordert wurde, ihm auf einem Kreuzzuge nach Syrien zu folgen. Da der Vater nicht mehr waffentüchtig war, nahm der Sohn an seiner Stelle das Kreuz. Der Kreuzzug fiel aber nicht glücklich aus. Langenstein wurde verwundet, gefangen und tief hinein in das Land der Araber geschleppt. Jahre auf Jahre verfloßen ihm in schmällicher Gefangenschaft. Da that er das Gelübde ⁵, wenn er die Heimath wiedersehen sollte, in einen der drei geistlichen Ritterorden zu treten. Nun zeigte sich alsbald eine Gelegenheit zur Flucht, welche mit bestem Erfolge benützt wurde.

¹ Buch III pag. deelvj, der Ausg. von 1578.

² Gesch. der Burg und Herrschaft Eppishausen, von J. A. Pupiskofer, in den Thurgauischen Beiträgen I, 63 ff.

³ Laßberg veranlaßte zwei Ausgaben des Littower, die eine in 8vo, die andere in 12mo. Der letzteren ist eine Uebersetzung des Gedichts ins Hochdeutsche beigelegt; auch ist in der zweiten Ausgabe das Vorwort, dem wir die Sage von der Maid von Bodmann entnehmen, viel ausführlicher. Beide Ausgaben sind vom Jahr 1826 und ziemlich selten.

⁴ L. Reich, Mainau S. 10 ff. giebt die Sage vollständig, mit Laßbergs Worten. Auch in der von H. v. Bayer illustrierten Sammlung, welche D. Schönhuth unter dem Titel „Die Burgen und Klöster Badens und der Pfalz“ herausgegeben hat, steht dieselbe Bd. II, S. 268 ff. in aller Ausführlichkeit.

⁵ „als im einsmals im Traume (!) einfiel, die Geliebte seines Herzens und sich selbst Gott aufzuopfern und hiedurch die himmlischen Mächte zu Mitleid und Hilfe zu bewegen. Er that also bei sich das Gelübde u. s. w.“ So Laßberg pag. XIV, gewiß modern genug. Den Weg durch die Sandwüste läßt Laßberg seinen Ritter „nach dem Laufe der im wohlbekannten Sterne“ finden und fügt in einer besonderen Note bei „Er schrieb ja eine astronomische und astrologische Abhandlung“, was sich auf die s. g. Mainauer Naturlehre bezieht, die aber nicht Langensteins Werk ist.

Das Fräulein hatte die Nachricht von der Gefangenenschaft des Geliebten erhalten und sich in ein Kloster zurückgezogen, um daselbst dessen Befreiung zu ersehen. Alle Heirathsanträge anderer Bewerber wurden mit Entschiedenheit abgewiesen.

Als nun Langenstein die deutsche Heimath glücklich erreicht hatte, begab er sich sofort nach Alshausen ¹ zum Landkomthure des Deutschordens, zur Erfüllung seines Gelübdes. Dem Fräulein, welches auf die Nachricht von der Heimkehr des Geliebten die Klostermauern wieder verlassen hatte, überbrachte ein vertrauter Jugendfreund des Ritters dessen Scheidegruß. Langenstein zog nach Preußen, als Ritter des Deutschordens. Da nun das Leben keinen Reiz mehr hatte, begab sich jetzt das Fräulein zum Landkomthur und machte demselben die Eröffnung, daß die Mainau als Geschenk dem Orden gehören solle, wenn Bruder Hug von Langenstein erster Komthur ² auf der Insel werde.

Der Landkomthur konnte dieses Gesuch nicht erfüllen, sondern verwies die treue Maid an den obersten Meister des Ordens. „Was sie da ansgerichtet, hat uns die Sage nicht aufbewahrt, allein so viel ist gewiß, daß wir unter den auf der Insel aufgehängten Wappenschilden der dortigen Komthure, jenen des Ritters von Langenstein als den sechsten zählen.“ ³

Soweit Laßberg. Aus diesem nicht eben glücklichen Uebergange, vom freieren Gebiete der Sage auf das enger begrenzte der wirklichen Geschichte entnehmen wir, daß Meister Zepp keinen andern Langensteiner im Auge haben konnte, als jenen, welcher in dem damals (1826) hauptsächlich zur Verfügung stehenden Druckwerke, ⁴ freilich in irrthümlicher Weise, als sechster Komthur zum Jahre 1319 aufgeführt wird.

Die auf der Insel aufgehängten Wappenschilder reducieren sich nämlich auf eine in den letzten Jahren der Commende, nicht vor 1806 angefertigte, moderne Wappentafel, über deren Entstehung unsere Akten das Nähere enthalten. Herr von Laßberg selbst hatte, wie aus einem noch erhaltenen Originalbriefe desselben ⁵ ersichtlich ist, mit dem Komthur Grafen Zeil-Wurzach correspondiert, als es galt einzelne unbekannte Wappen zu ermitteln, um sie auf dieser Tafel anbringen zu können. Er wußte also sehr genau, daß er sich in den oben angeführten Schlussworten der Sage, auf ein ganz neues, von ihm selbst als unkritisch ⁶ beanstandetes Nachwerk bezog und hätte fürwahr sehr wohl daran gethan, auch den Leser darüber aufzuklären.

Die Wappentafel, welche sich heute noch im Großherzoglichen Schlosse Mainau befindet, enthält manche Unrichtigkeit, obgleich die Archivbeamten des Deutschordens den Auftrag erhalten hatten, eine wohlverbürgte, urkundliche Unterlage für dieselbe zu beschaffen.

¹ Beiläufig gesagt wird Alshausen, welches der Orden erst im Jahre 1264 erwirbt, erst im 15. Jahrhundert der feste Sitz des Landkomthurs der Balci Elsaß-Burgund. Vergl. v. Stälin Wirt. Gesch. II, 754.

² So bei Laßberg XVIII. Reich 14 hat Hauskomthur, was vollens unpassend ist.

³ Laßbergs Worte, S. XVIII.

⁴ Kolb hist. stat. Lexicon von Baden II, 264.

⁵ G. L. N. Sect. Mainau. Act. Conv. 19 Nr. 155. Brief d. d. Heiligenberg 8. Mai 1803.

⁶ Vorwort zum Littower, pag. X.

Der angebliche Komthur von Langenstein¹, zum Jahre 1319, existiert in Wirklichkeit gar nicht. Wohl aber war im genannten Jahre ein Ordensbruder von Langenstein, dessen Taufnamen wir aber nicht kennen, als Bevollmächtigter des in der betreffenden Urkunde nicht näher bezeichneten Komthurs von Mainau geschäftlich thätig.

Halten wir zunächst die Jahreszahl 1319 fest und sehen wir, welche unabweisbare Folgerungen sich aus derselben ergeben. Wenn nämlich, wie uns Laßberg denn doch nahelegen will, der sagenhafte Ritter von Langenstein damals Komthur zu Mainau gewesen sein soll, so paßt doch diese Zeitangabe keineswegs zu einem im Gefolge eines Abts von Reichenau unternommenen Kreuzzuge. Das letzte, die Gegend des Bodensees berührende, größere Aufgebot fällt in das Jahr 1225. Damals predigte der Cardinallegat Konrad, Bischof von Porto und S. Rufina das Kreuz.² Spätere deutsche Expeditionen als der sogenannte Kreuzzug des Kaisers Friedrich II., von 1228, sind nicht bekannt. Wäre nun auch der von Langenstein im Jahre 1319 sogar ein Greis von 80 Jahren gewesen, so würde die Zeit in welcher er, nach dieser für die Laßbergische Hypothese günstigsten Rechnung, in Syrien gekochten haben könnte, ungefähr dem Jahre 1260 entsprechen. Daß aber in der ganzen zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kein Abt von Reichenau das Kreuz genommen hat, das kann mit aller Bestimmtheit behauptet werden.

Laßbergs Vermuthung leidet aber noch an mehreren andern Gebrechen. Es ist nunmehr ganz allgemein anerkannt, daß das Gedicht vom Littower, welches die wunderbare Befehung eines heidnischen Königs schildert, gar nicht den Hng von Langenstein zum Verfasser hat, sondern von Schondoch, einem sonst unbekanntem Dichter, ist.³ Auch wissen wir jetzt urkundlich sicher, daß die Mainau schon im Jahre 1272 vom Deutschorden erworben wurde und zwar unter später anzugebenden Umständen, durch welche die Bodmann'sche Erbtöchter ganz unbedingt als fabelhaft verworfen werden muß. Gab es denn überhaupt, so fragt man billig, unter der Ritterschaft, die weitaus den größeren Theil ihrer Besitzungen nur nach Lehenrecht besaß, solche frei über ein reiches, mütterliches Erbe verfügende Erbtöchter?

Für Laßbergs Vermuthung ist es nur scheinbar ein günstiger Umstand, daß wir allerdings einen mittelalterlichen Sänger Hng von Langenstein kennen, den Verfasser der Martina, welcher diese seine umfangreiche Dichtung⁴ im Jahre 1293 zum Abschlusse gebracht hat.

Daß dieser Dichter dem Deutschorden angehörte, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, denn er sagt es selbst:

¹ Auf der Wappentafel heißt der Komthur Arnold von Langenstein, dergleichen auch bei Reich S. 51 und Marmor S. 69, während Kolb a. a. O. an sechster Stelle nur einen von Langenstein als Komthur aufführt. Laßberg hat als erwiesen angenommen, daß Bruder Hugo gemeint sei. Vergl. indessen unten Urkundenbuch 1319. Jul. 19.

² Näheres in meiner Abhandlung über Konrad von Urach, Bischof von Porto und S. Rufina, in den Forschungen zur deutsch. Gesch. VII, 319 ff.

³ Vergl. Wadernagel Vorwort zur Meimauer Naturlehre pag. V. Servinus Gesch. der deutschen Dichtung I, 492. Goedeke Grundriß zur Gesch. der deutschen Dichtung (2. Ausg.) I, 75.

⁴ Herausgegeben durch Adalbert von Keller in der Bibl. des lit. Vereins Stuttg. 1856. Dasselbst, auf S. 737, eine genaue Zusammenstellung der über den Dichter Aufschluß gebenden, sprachwissenschaftlichen Literatur.

Ich bin geheizin bruder Hug
 Ze nachnamen von Langenstein
 Da was miner vordern hein
 Zum künshin huse ein bruder.¹

Leider hat er uns nicht angegeben, in welchem Ordenshause er verweilte. Möglich, selbst wahrscheinlich daß es die Mainau war, aber keineswegs erwiesen. Laßberg, welcher die Martina kannte, legt auf die Stelle in welcher Hug von Langenstein von sich anspricht, daß er nirgends rechte Ruhe gefunden habe², insofern einige Bedeutung, als sie ihm auf die unglückliche Liebe des Sängers hinzudeuten scheint, wie auch der tobende See nicht ohne Beziehungen auf den Bodensee und die Mainau sein soll.

Sieht man sich freilich die Stelle näher an, so wird man finden, daß im weiteren Verlaufe derselben das vom Himmel abziehende, irdisch sinnliche Streben, — ohne sonderlichen poetischen Schwung, welcher der Martina überhaupt abgeht, — in einer nahezu conventionellen Weise als die Ursache angegeben wird, weshalb der arme Sänger sich nirgends befriedigt fühlen könne.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Hug von Langenstein mit jener Familie, die man ohne hinreichenden Grund, für die Stifterin der Mainau bisher gehalten hat, in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, allein nachgewiesen kann nicht einmal dieser Umstand werden. Bekanntlich gab es, was Laßberg bereits angiebt, zwei durch ihre Wappenschilder zu unterscheidende Familien von Langenstein. Die Langensteiner im Hegau führten einen Adler, die im Argau aber einen Löwen im Schilde.³

War es nun ein Irrthum dem Verfasser der Martina den Littower zuzuschreiben, so dürfte es fast noch ein größerer Irrthum sein, wenn man, wie Laßberg unbedenklich that, auch die sogenannte Mainauer Naturlehre⁴ auf Bruder Hug bezieht.

Diese Mainauer Naturlehre ist ein sehr merkwürdiges, in Prosa abgefaßtes Werk aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts, dessen Beziehungen zum Deutschorden und wohl auch zur Insel Mainau nicht zu bezweifeln sind, während es nicht mehr zulässig ist, den Ordensritter Hug von Langenstein als Verfasser zu nehmen,⁵ man müßte denn geradezu beabsichtigen mit den Unter-

¹ Martina 292b. v. 36.

² Sie folgt unmittelbar auf die Nennung des Namens v. 40 und lautet „den gottes minne ruoder || ab dem tobenden sewe schielt || der nie rechter ruowe wielt || noch behainer fenster stille.“

³ Vergl. Stumpf Schweizerchronik 53b und 235b. Die Züricher Wappenrolle Nr. 54 zeigt nur das Wappen der im Hegau gesessenen Familie. Laßberg ließ, in seinen beiden Ausgaben des Littower, die Wappen der beiden Familien abbilden. Auf der Wappentafel zu Mainau ist, gewiß irrthümlich, der Löwe als Wappen des angeblichen sechsten Routhurs gegeben. Die Hegauer Langensteiner kommen frühzeitig, schon im 12. Jahrhundert, als Reichenauer Ministerialen vor. Vergl. Bader in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. I, 325 und Reich Mainau S. 17. Die am Schwanz des Adlers befindliche, eigenthümliche Krone, welche wir aus der Züricher Wappenrolle kennen, findet sich bereits auf Siegeln des 13. Jahrhunderts.

⁴ Herausgegeben von W. Wackernagel in der Bibliothek des lit. Vereins. Stuttgart 1851.

⁵ G. Schwab Bodensee, S. 162. L. Reich Mainau S. 20. Marmor Führer S. 38. Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins VIII, 309. Auch Dr. Wörl Geographie und Statistik des Großherzogthums Baden. 6. Aufl. von Dr. Jos. Bader 1871 S. 30 läßt den Dichter der Martina aus dem Ritterhause Mainau hervorgehen und 1319 als letzten Sprossen seines Geschlechts sterben.

findungen eines der ausgezeichnetsten Kenner der mittelhochdeutschen Sprache und Literatur in bedenklichen Conflict zu kommen.

Die einzige bisher bekannte Handschrift der Naturlehre wurde von einem Lohschreiber des 14. Jahrhunderts, genannt Konrad von St. Gallen, sauber und zierlich angefertigt. Sie befindet sich unter den Schätzen der Basler Universitätsbibliothek.¹ Aus dem Umstande daß in dem besagten Coder die Naturlehre zwischen Hugos von Langenstein Marter der heiligen Martina und Schondochs Lütthauer steht, hat man, voreilig genug, die genannten drei Schriften dem von Langenstein zugeschrieben. Ebenso unzulässig aber war es den Bruder Hug als Romthür von Mainau zu bezeichnen, da er als solcher in keinerlei Weise nachgewiesen werden kann und vollens unerlaubt bleibt der Versuch, das nicht einmal glücklich erfundene Märlein von der Maid von Bodmann damit in Verbindung zu bringen.

Den Hauptinhalt der Naturlehre bilden astronomische Regeln und Gesetze, die Lehre von der Gestalt der Erde, der Bewegung der Himmelskörper, der Berechnung und Benennung der Zeiten nach Sonne und Mond und dem Laufe der Gestirne. Merkwürdig genug tritt uns hier eine Kenntniß entgegen, welche im Mittelalter gewiß nicht allgemein war. So ist dem Verfasser bekannt, daß die Erde eine Kugel und der Fall eine Bewegung nach deren Mittelpunkt ist. Auch weiß er woher Sonnen- und Mondsfünfternisse rühren. Kurz er hat von diesen Dingen die Kenntnisse zu welchen schon das griechisch-römische Alterthum durch Eratosthenes und Ptolemaeus gelangt war.²

Innere Gründe, die wir am süglichsten mit den Worten des verewigten Wadernagel vortragen, stehen der Annahme, daß der Verfasser der Martina auch die Naturlehre verfaßt habe, in voller Kraft gegenüber: „Hugo, der in seinen Versen so geschmacklos und der Sprache nur wenig Meister ist, konnte die Prosa schwerlich mit so leichter Einfachheit handhaben; die zu solchem Werke erforderliche Gelehrsamkeit hätte ihm vielleicht nicht gefehlt. Aber ein Zeitgenosse wird er (der Verfasser der Naturlehre) gewesen sein und ein Ordensbruder Hugos, ein Deutschritter und auch in dem Ordenshause auf der Mainau angefaßen.“

Wir dürfen nun freilich nicht verschweigen, daß der Titel des Werkes kein ursprünglicher ist und sich auch keineswegs auf eine in demselben befindliche Nennung oder nähere Bezeichnung der Mainau gründet. Derselbe stammt von Wadernagel her und stützt sich zwar nicht auf völlig sichergestellte Thatfachen, wohl aber auf eine ganze Reihe von mehr oder minder stichhaltigen Vermuthungen, deren Tragweite wir kaum überschätzen werden, wenn wir auch fernerhin festhalten, daß die für ihre Zeit einzige Lehrschrift am Bodensee entstanden sei. „Wenn der Curus niderwint, der Anster wazzerwint, der Zephyrus waltwint genannt werden, so sind das Bezeichnungen, die gerade auf der Mainau, in der nördlichen Bucht des Bodensees am süglichsten Plage waren, denn da ist östlich niederes ebeneres Land, westlich der Schwarzwald, südlich das große Schwabenmeer.“³

Noch ist zu bemerken, daß die Handschrift, in welcher die Naturlehre, die

¹ Perg. B. VIII, 27. Ausführlich beschrieben in *Altdeutsche Handschriften der Basler Univ. Bibl.* S. 39.

² Nach Wadernagel a. a. O. S. VII, meistens mit dessen Worten.

³ Wadernagel a. a. O.

Martina und der Wittower stehen, ohne Zweifel für den Deutschorden angefertigt wurde und vermuthlich aus jener Ordensbibliothek stammt, welche schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts für die Baslei Elßaß-Burgund im Hause Benggen, nicht weit von Basel gegründet worden ist. Der Gründer dieser Bibliothek war der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, den wir im Jahre 1316 als Komthur zu Mainau finden.¹ Also ein weiterer auf unsere Insel hinleitender Faden! Aus dem in Kriegszeiten oftmals schwer heimgesuchten Hause Benggen, mag die Ordensbibliothek zur größeren Sicherheit in das Deutschordenshaus zu Basel verlegt, nach dessen Aufhebung aber an die dortige Universitätsbibliothek gelangt sein.

Wir mußten zum Behufe dieser mit der Sage von der treuen Maid von Bodmann und ihrem Ritter allerdings nur lose zusammenhängenden Untersuchung, das diesem Abschnitte zugemessene Fenjum etwas überschreiten, daher zum Schlusse nur noch die eine Bemerkung, daß das Schweigen der an ächten Sagenstoffen so reichen und niemals im platten Wiedermannstoue zu uns sprechenden, köstlichen Zimmerischen Chronik² auch mit zu den Umständen gehört, durch welche die Erzählung des Freiherrn v. Laßberg historisch unbrauchbar werden würde, selbst wenn uns andere, den wahren Sachverhalt hinreichend aufklärende, mündliche Zeugnisse gar nicht zur Seite ständen.

¹ Die Stiftungsurkunde d. d. Benggen 1315. Sept. 22 steht in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins VIII, 308.

² Dieses Schweigen ist keineswegs nur ein zufälliges, denn die Chronik beschäftigt sich (I, 155) mit der Erwerbung der Insel durch den Deutschorden und würde also die Sage kaum mit Stillschweigen übergehen, wenn dieselbe im 16. Jahrhunderte bereits bekannt gewesen wäre.

Zweites Capitel.

Vorläufige Charakteristik der Stellung eines Komthures in der Mainau und des Lebens im dortigen Ordenshause.

Halten wir nun zunächst die Thatfachen fest, daß sich die ältesten zuverlässigen Nachrichten über die Mainau an deren Erwerbung durch den Deutschorden anknüpfen, und daß von dieser Insel aus, vom Jahre 1272 bis 1806, ein nach und nach recht ansehnlich gewordenes Gebiet beherrscht und verwaltet worden ist. Bevor wir aber den Versuch wagen, aus einer großen Menge von Urkunden und Akten, ächte und durchaus wohlverbürgte, aber freilich auch ziemlich trockene und eines jeden poetischen Reizes entbehrende Nachrichten, über die Leistungen der einzelnen Komthure, zu einem, wenn auch nicht gerade belebten, so doch getreuen Bilde zu vereinigen, möge es uns zuerst noch gestattet sein, die Stellung, welche diese Herren innerhalb ihres Ordens selbst und zu ihren Nachbarn eingenommen haben und das Leben ihrer Mitbrüder (*fratres ordinis Teutonici*), gleichsam im Umrisse zu charakterisiren. In dieser allerdings anticipirenden Weise können vielleicht den Verlauf einer geregelten Darstellung unterbrechende Abschweifungen, von denen wir uns am liebsten ganz frei halten möchten, noch am besten vermieden werden.

Zuerst müssen wir einen Blick auf die Gliederung des Deutschen-Ritterordens werfen und sodann auch auf einige ebenfalls ganz allgemein bekannte Thatfachen, welche wir aber hier doch nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen, weil sie uns die historischen Wendepunkte ins Gedächtniß rufen, an denen sich die ganze Lage und Lebensstellung der Ordensglieder wesentlich umgestalten sollten.

Selbst wenn uns concrete Beispiele fehlen würden, was aber keineswegs der Fall ist, müßten wir mit Bestimmtheit vermuthen, daß die Insel, weil sie, unter fünfzig Komthuren, dem Orden beinahe in allen seinen Entwicklungsphasen und länger als ein halbes Jahrtausend dienstbar war, gar mancherlei sehen mußte, nicht nur die in strenger Zucht gehaltenen, beinahe asketischen, Ritterbrüder vom St. Marien-Hospitale der Deutschen in Jerusalem (*fratres hospitalis S. Mariae Theutonicorum in Hierusaleni*), sondern auch vom ursprünglichen Zwecke eines werththätigen, geistlichen Ritterbundes sehr weit abgekommene, vornehme, halbgeistliche Herren, deren Lebensführung nicht durchaus eine erbanliche war.

Aber nur insoweit diese im Laufe der Zeit erfolgten Umgestaltungen des Ordens die Commende Mainau und ihr Territorium berühren, wollen wir sie hier andeuten.

Auf das weite Gebiet der eigentlichen Ordensgeschichte¹ dagegen, werden wir uns nicht verirren.

Abgesehen vom Ordenslande Preußen², welches von den damals eine civilisatorische Mission erfüllenden Deutschherren, seit dem Jahre 1225, in ganz gewaltigen Kämpfen erobert, christianisiert und deutscher Bildung erschlossen worden ist, und fernerhin abgesehen von den schon frühzeitig fraglich gewordenen Besitzungen im Westlande, bestand der zur Zeit K. Friedrichs II. aus dem Orient verdrängte Orden schon im 13. Jahrhunderte aus den zwölf im deutschen Reiche gelegenen Ordensprovinzen oder Balleien: Thüringen, Oesterreich, Hessen, Franken, Coblenz, Elfaß-Burgund, Bogen oder an der Etsch, Utrecht, Alten-Biesen, Lothringen, Sachsen und Westfalen.³

Bildete das Ordensland, wenigstens damals als der Orden auf dem Höhepunkt seiner geistlichen und weltlichen Macht stand, also bis zur verhängnißvollen Schlacht von Tannenberg (1410) und dem ruhmlosen Frieden von Thorn (1466) ein großes, zusammenhängendes, reichsfürstliches Territorium, dem auch durch Handel und Gewerbe blühende, mit den wesentlichsten Municipalrechten sattjam versehene Städte, wie Danzig, Thorn, Elbing u. a. m. angehörten, so waren im vollständigsten Gegensaße davon, die im eigentlichen Reichslande gelegenen, zahlreichen Besitzungen dermaßen zersplittert und von fremden Herrschaftsprincipeln umfungen, daß sich aus solchen vorherrschend rusticalen Elementen, ein compacter ritterlicher Ordensstaat unmöglich entwickeln konnte.

Das Haus Mainau gehörte, wenn auch in Schwaben gelegen, zur Ballei Elfaß-Burgund.⁴

Man wählte diese Bezeichnung, oder vielmehr sie gab sich von selbst, weil die ältesten Ordenshäuser⁵ dieser Ballei im Elfaß lagen und in jenem Theile der

¹ Die Geschichte des Deutschordens hat, abgesehen von den älteren Werken (Hartknoch, Elben, Benator, De Wal u. a. m.) und einer Menge von specialhistorischen Untersuchungen, in neuerer Zeit hauptsächlich durch Johannes Voigt eine den Bedürfnissen eines größeren Leserkreises entsprechende, sorgsame Pflege erhalten. Auch der Codex diplom. Ord. Teut. von Semmes ist ein achtbarer Versuch. Für die hier vorliegende Arbeit wurden hauptsächlich Joh. Voigt Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien Berl. 1857—59, 2 Bde. und (De Wal) Histoire de l'ordre Teutonique Paris 1784—90, 8 Bde., eingehend benützt.

² J. Voigt Gesch. Preußens II, 158 ff.

³ In dieser dem Alter und dem Umfange der Balleien einigermaßen entsprechenden Reihenfolge, werden dieselben von J. Voigt Gesch. des Deutschordens I, 2 ff. abgehandelt. Eine eigentliche Rangordnung unter den Balleien bestand ursprünglich nicht. Vergl. auch H. Berghaus Deutschland vor hundert Jahren I, 187 ff., wo eine genügende wenn auch nicht ganz von Irrthümern freie Uebersicht gegeben ist.

⁴ Bruder Rudolf von Dmningen nennt sich 1276 Jan. 1. Landkomthur zu Elfaß und zu Burgund und zu Brixhove (Breisgau) Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XI, 249. Vergl. auch Kopp Gesch. der Eidgenössischen Bünde II, 1, 407. Heinrich von Schletten wird 1405 als Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund und Schwaben bezeichnet. S. Urkundenbuch. 1405 Nov. 19. Diese zwar richtige aber zu complicirte Bezeichnung wurde nie allgemein. Auf dem im Jahre 1805 abgehaltenen Generalkapitel war davon die Rede, ob es räthlich sei, die Bezeichnung Ballei Elfaß-Burgund beizubehalten, oder ob man nicht, wie das 1316 und 1434 geschehen sei, statt Burgund, nur Elfaß und Schwaben setzen solle. Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg. Fasc. 48.

⁵ Das älteste Besitztum der Ballei Elfaß-Burgund war Ingemareshelm (wahrscheinlich Ingersheim bei Colmar), seit 1214. Voigt I, 76 und die bei Huillard-Bréholles Hist. dipl. Friderici II, Imp. I, 288 stehende Urkunde.

Schweiz, den man zum ostjuranischen Burgund rechnete. So behielt dann die ganze Provinz einen Namen, der freilich für die Komthureien¹ Alshausen, Benggen, Freiburg im Breisgau und Mainau der geographischen Lage wenig entsprach.

Wie der Vorstand eines jeden ritterlichen Conventhauſes im Deutschorden² Komthur (commendator, commandeur) hieß, so stand an der Spitze jeder Ballei ein Landkomthur (commendator provincialis, oder wohl auch praeceptor). Der Landkomthur von Elſaß-Burgund (commendator provincialis per Alsatiā et Burgundiam) war der unmittelbare Vorgesetzte des Komthurs zu Mainau, welcher jenen auch in amtlichen Schreiben seinen Herren und Oberen zu nennen pflegte. Er hatte schon frühzeitig, das heißt im 15. Jahrhunderte, seinen Sitz in der im Jahre 1264 gegründeten³, sehr bedeutenden Commende Alshausen genommen. Dieselbe war in gerader Linie ungefähr 8 Stunden von Mainau entfernt.

Der Landkomthur von Elſaß-Burgund war, wenigstens in den drei letzten Jahrhunderten, völlig ein großer Herr geworden. Er wurde unter die Reichsprälaten gerechnet und gehörte auch, als Komthur von Alshausen, zu den Reichsgrafen. Bei Kreistagen nahm er den ersten Sitz auf der Grafen- und Herrenbank ein. Man gab ihm das Prädicat Excellenz. Seine jährlichen Einnahmen mögen sich, zur Zeit der Auflösung des Ordens, auf ungefähr 90,000 Gulden belaufen haben.⁴

Nun kam es aber zuweilen vor, daß ein Komthur eine und selbst auch mehrere Commenden zu seiner Ergöglichkeit, wie es in den Akten heißt, auch fernerhin beibehielt, wenn er als Landkomthur auf die höhere Ordensstufe befördert wurde. Schon im 14. Jahrhundert tritt auf der Mainau dieser Fall ein. Jener Deutschordensritter, welcher alsdann, im Auftrage des meistens abwesenden Landkomthur-Komthurs, seinen Sitz in dessen ursprünglicher Commende nahm und die Geschäfte besorgte, wurde Statthalter (administrator) genannt. Johann Caspar von Stadion, der im Jahre 1624 Komthur zu Mainau, 1626 aber Landkomthur wurde, hat sich sogar, als er 1627 zum Hoch- und Deutschmeister erwählt worden war, der Commende Mainau nicht begeben, sondern dieselbe, bis zu seinem Tode, 1641, durch seine Statthalter Berndorf und Thumb verwalten lassen. Eine ganze Reihe von Landkomthuren zu Alshausen, die zugleich Komthure zu Mainau waren, werden wir in der Folge kennen lernen. (Burkhard von Schellenberg 1443, Rudolf von Nechberg, Sigmund von Hornstein, Christoph Thumb von Neuburg, Joh. Casp. von Stadion, Joh. Bernher Hundbiss von Waltrams, Philipp Albrecht von Berndorf, Joh. Hartmann von Roggenbach, Melch. Heinrich von Grandmont und Beat Konrad Rentner von Weil.

¹ Weitere Commenden dieser Ballei waren: Straßburg, Emmiswald, Bern, König, Mühlhausen, Sumbheim, Kaisersberg, Andlau, Basel, Sitzkirch, Mohr und Waldstetten u. s. w. Vergl. Voigt a. a. D. I, 76 ff. wo auf einen die betreffende Ballei behandelnden, von Herrn v. Stramberg verfaßten, ziemlich werthlosen Artikel der Encyclopädie von Ersch und Gruber, Sect. I Thl. 38 (richtig 33) S. 462 verwiesen wird. Ich glaube es wird keiner ernstlichen Entschuldigung bedürfen, wenn hier und im Folgenden die Bezeichnungen Komthurei und Commende, die ganz gleichbedeutend sind, abwechselnd gebraucht werden, wie sie eben in die Feder fließen. Dagegen können wir die im 18. Jahrhunderte üblich gewordenen, französischen Worte commanderie und commandeur füglich entbehren.

² Auch bei den übrigen Mitterorden, den Johannitern u. a. m. ist dieses der Fall.

³ v. Stälin Wirt. Gesch. II, 500 und 754. Voigt I, 81 und Memminger Beschreibung des Oberamts Saulgau S. 123 ff. Der Name des Ortes wird geschrieben: Alshausen, Alshausen u. s. w.

⁴ Beschreibung des Oberamts Saulgau. S. 131.

Von diesen sämtlichen sind Portraits im Schlosse zu Mshausen vorhanden.) Am Ende des 18. Jahrhunderts finden wir sogar, freilich einen im Orden sehr viel vermögenden und sich selbst nicht vergessenden Herren, den hochmeisterlichen Staats- und Conferenzzminister Beat Konrad Freiherrn Reutner von Weil, mit einer Menge von Ordensämtern bedacht, denn es war derselbe gleichzeitig Landkomthur in Hessen und in Elsaß-Burgund, sowie auch Komthur in Marburg, Wehlar, Mshausen und Mainau. Auch werden wir sehen wie ein emeritierter, hochverdienter Landkomthur, Marquard von Königsegg (1437), vom Hochmeister die Komthurei Mainau als einen Ruheposten für sein hohes Alter zugewiesen erhält, nachdem er im Jahre 1430, außer der Balkei, auch noch die Häuser Mainau, Basel und Mshausen selbst verwaltet hatte.¹ Einer der Mainauer Komthure, Rudolf von Homburg, um 1360, war sogar Landkomthur in Böhmen und Mähren. Man muß diese Verhältnisse kennen, wenn man sich vor Irrthum bewahren will, weil sie in den vereinzelt vorliegenden Urkunden als bekannt vorausgesetzt sind.²

War nun auch der in Preußen, auf der berühmten Feste Marienburg und später in Königsberg, residierende Hochmeister unbestritten das Oberhaupt des ganzen Ordens, so hatte sich doch schon im 13. und 14. Jahrhundert, in der Person des Deutschmeisters (magister vel praeceptor per Alemanniam)³ eine neidische Gewalt gebildet, von der man kaum zu viel sagt, wenn man sie als den ständigen Träger einer die Einheitlichkeit des Ordensregiments häufig genug gefährdenden Opposition bezeichnet.⁴ Die Stellung des Deutschmeisters, dem ursprünglich nur eine stellvertretende, vom Hochmeister abgeleitete Macht und Herrlichkeit zutram, gestaltete sich immer mehr und mehr zu einer autonomen, förmlich den Dualismus in den Orden tragenden Machtsphäre und es fehlt in der Ordensgeschichte nicht an Beispielen davon, daß die Deutschmeister ihre Gerechtsame mit einer das Ansehen des Hochmeisterthums untergrabenden, zähen Beharrlichkeit verfochten haben, wenn ihnen Lasten anferlegt wurden, die sie, im Interesse des durch ihre Reutenz gefährdeten Ganzen, wahrscheinlich doch hätten tragen sollen.

Nun hatte sich aber — wie ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt, — die Stellung der zwölf Balkeien im Reiche so gestaltet, daß vier unter denselben, nämlich Oesterreich, Bogen, Coblenz und Elsaß-Burgund, Kammerbalkeien des Hochmeisters wurden⁵, und als solche ganz unmittelbar unter dessen Amtsverwaltung und mit dem Deutschmeister gar nicht in dienstlichem Verkehr standen. Seit dem 16. Jahrhunderte nannte man dieselben die Balkeien des preussischen, im Gegensatze zu den übrigen acht Balkeien des deutschen Gebiets.

¹ Urkundenbuch 1430 März 15 *.

² Wenn z. B. im Jahre 1496 von einem Hause zu Constanz die Rede ist, welches der Herr Landkomthur daselbst besitze, so würde man sich irren, wollte man dasselbe für eine Besizung der Balkei halten, denn es gehörte der Commende Mainau und wird nur in aller Kürze des Landkomthurs Haus genannt, weil Wolfgang von Klingenberg sowohl Landkomthur als auch Komthur zu Mainau war, aber vielfältig, in Gemäßheit des Spruches *a potiori sit denominatio*, nur nach seinem höheren Ordensamte bezeichnet wird.

³ Ueber die weiteren Bezeichnungen des Amtes vergl. Voigt Gesch. des Deutschordens I, 154 ff.

⁴ Namentlich wurde die Stellung des Deutschmeisters ungemein potenziert durch das merkwürdige Statut des Hochmeisters Wernher von Orselen, vom Jahre 1329. Vergl. De Wal Recherches I, 170 ff. Bei der Abfassung dieses Statuts war Wolfram von Kellenburg, früher Komthur zu Mainau, als Deutschmeister betheilig. De Wal a. a. D.

⁵ Voigt I, 233 ff. De Wal Recherches I, 336.

Die Ballei Elsaß-Burgund wurde, wie es scheint, zur Zeit des Hochmeisters Konrad Zollner von Kottenstein (1382—1390) eine solche Kammerballei, weil sie der damalige, in seinen Finanzen bedrängte Deutschmeister, gegen einen Vorschuß von 60000 Gulden, an die hochmeisterliche Kammer hatte verpfänden müssen.¹

Mainau gehörte also während der ersten hundert Jahre des Bestandes der Komthurei mit zum deutschmeisterlichen, in der Folge aber zum hochmeisterlichen oder preussischen Gebiete. Zwar ersuchte der Deutschmeister Konrad von Egloffstein, beim Austritte seines Amtes (1396), den Hochmeister Konrad von Jungingen um Nachlaß der Schuld und Rückgabe der Ballei. Dieser erließ auch in der That 50000 Gulden, machte aber die Rückgabe der Ballei von der Tilgung des Restes der Schuld, mit 10000 Gulden abhängig.²

Als im Jahre 1420 der durchgreifende³ und rührige Deutschmeister Eberhard von Saunshem die Sache wieder in Anregung brachte, da konnte man sich über die Summe nicht vereinigen, sei es nun, daß der Hochmeister weitere Vorschüsse liquidirte, oder daß schwere Zinsen aufgelaufen waren. Den Rathsgebietigern der Ballei — und da scheint der eigentliche Knotenpunkt zu liegen, — war der ferne Hochmeister viel bequemer geworden. Sie gedachten nicht unter des nahen Deutschmeisters strenges Gebot zurückzukehren. Es war eben schon die Zeit gekommen, in welcher sich am Orden viele Merkmale des innerlichen Zerfalles, bei allem äußerlichen Glanze, sehr deutlich zeigten.⁴

Im folgenden Jahre, 1421, wollte der von schwerer Schuldenlast gebrängte Hochmeister, Michel Rüdchmeister von Sternberg, die Zurückgabe der Ballei selbst vornehmen, allein jetzt traten sämmtliche Komthure derselben ins Mittel, indem sie einen Schuldposten der hochmeisterlichen Kammer übernahmen. Der Landkomthur Marquard von Königsegg, dessen bereits Erwähnung geschah und den wir als Komthur von Mainau noch näher kennen lernen werden, begab sich in dieser wichtigen Angelegenheit nach Preußen und bewirkte, daß die Ballei, auf acht Jahre, von der Zahlung der jährlich mit 500 Gulden zu entrichtenden, sogenannten Kammerzinsen befreit wurde.⁵

¹ Voigt I, 224, woselbst nachgewiesen wird, daß sich der Komthur de Wal irrte, als er in seinen, übrigens sehr verdienstlichen *Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique* I, 334 (nicht zu verwechseln mit der *histoire de l'ordre des gleichen* Verfassers) annahm, die Verpfändung habe erst im Jahre 1444 stattgefunden.

² Voigt a. a. O. Vergl. aber die Urkunde des K. Wenzlaw, 1398 Juli 12, im Urkundenbuche *. Aus derselben dürfte hervorgehen, daß Konrad von Egloffstein zu Mainau denn doch als Meister anerkannt wurde. Aus einer Urk. d. d. Profelsden 1392, Sonntag nach St. Martinstag, ist deutlich ersichtlich, daß der Landkomthur Rudolf v. Randegg von Elsaß-Burgund, einen vom Deutschmeister Siegfried von Benningen ausgeschriebenen Tag besuchte und mit andern Landkomthuren des deutschen Gebiets, ein Zeugniß für diesen Deutschmeister beim Hochmeister abgab. Breitenbachische Sammlung im Staatsarchive zu Stuttgart Vol. II, Nr. 236. Weitere Untersuchungen würden uns hier vom gesteckten Ziele abführen.

³ Vergl. de Wal *Recherches* I, 187. Saunshem wollte im Jahre 1438 den Hochmeister Paul von Rüssdorf absetzen.

⁴ Nur wenige Decennien später sagt Aeneas Sylvius in seiner Schrift *De Ratisponensi Dieta* (1454) von den Deutschherren: *Cum pax divitias, divitiae superbiam luxumque peperissent, saevire fortuna ac miscere omnia coepit. Religio scissa est: aliud his, aliud illis videri; insidias invicem tendere, alter alterum ferre non posse; qui res belli asperimas maxime pericula tolleraverant, quietem atque opes pati non posse.* Die Stelle bei Voigt I, 316.

⁵ Nach Voigt I, 225 dessen Darstellung indeß noch einige Bedenken zurückläßt, die hier nicht näher entwickelt werden dürfen.

So blieb denn die Ballei Elfaß-Burgund eine Kammerballei. Durch den Austritt des Hochmeisters Markgrafen Albrecht von Brandenburg (1525) und die an dessen bekannte Schritte sich anknüpfende Säcularisation des Ordenslandes Preußen, welches fortan, zunächst unter polnischer Lehensherrlichkeit, ein weltliches Herzogthum wurde, beziehungsweise durch die von nun an stattfindende Vereinigung der beiden Aemter eines Hochmeisters und eines Deutschmeisters¹, wurde zwar die Unterscheidung in Balleyen des preussischen und des deutschen Gebietes eine ziemlich inhaltslose, aber gleichwohl dauerte dieselbe fort, bis zur Auflösung des Ordens. Wir werden im weiteren Verlaufe dieser Darstellung auf einige Umstände stoßen, die nur dadurch eine genügende Erklärung finden, daß die Komthurei Mainau, wie gesagt, seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zum preussischen Gebiete gehörig, nicht unter dem Deutschmeister stand. Während sich bei der Gründung des schwäbischen Bundes (1487), die man vielleicht als die einzige politische That K. Friedrichs III bezeichnen kann, der Deutschmeister sehr renitent erwies, erwarb sich der Landkomthur von Elfaß-Burgund, Wolfgang von Mlingenberg, ein großes Verdienst durch seinen sofort erfolgten Beitritt.

Nur wo der Sitz eines wirklichen Deutschordensconvents sich befand, kam von einer Komthurei die Rede sein. Der Orden besaß auch andere, wohl meist kleinere Häuser², welche einem Bruder oder Diener zur Beaufsichtigung anvertraut waren.

Mainau war, so weit sich überhaupt sichere historische Nachrichten zurückerstrecken, stets eine Komthurei oder wie man später zu sagen pflegte Commende. In einer ganzen Reihe von älteren, dem 13. und 14. Jahrhunderte angehörigen Urkunden, ist ausdrücklich immer vom Komthure und den gesammten Brüdern zu Mainau die Rede und auch die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Ordensbrüder kann schon zum Jahre 1339 documentiert werden. Es ist aber sehr beachtenswerth wie, schon seit dem 15. Jahrhunderte, die Person des Komthurs dermaßen in den Vordergrund tritt, daß, wer nur vereinzelte Urkunden zu Rath ziehen würde, wohl den Eindruck gewinnen könnte, als habe er es mit den Willensakten eines ganz selbständigen Herren zu thun. Vom nöthigen Consens des Landkomthurs ist zwar zuweilen noch die Rede, aber vom Convente der Brüder, dem sogenannten Hauscapitel nicht mehr. Wenn, wie ich das in einigen bischöflich Constanzischen Lehenbriefen fand, noch im 16. Jahrhunderte der „edeln Conventbrüder“ Erwähnung geschieht, so ist das eine förmliche Ausnahme, da in der Regel nur der Herr Komthur und sein ritterliches Ordenshaus genannt werden. Das hängt damit zusammen, daß die Einkünfte einer Commende, bei der dentlich wahrnehmbaren Steigerung der weltlichen Ansprüche und Bedürfnisse der Ordensritter, eben nur noch für einen einzigen Herren und dessen zahlreiche Dienerschaft³ ausreichten, nicht aber für einen ganzen Convent,

¹ Die Deutschmeister bezeichneten sich nämlich als Administratoren des Hochmeisterthums, freilich ohne hiedurch mehr als einen niemals realisierten Anspruch auszudrücken. Markgraf Albrecht führte seit 1525 den Titel Herzog in Preußen.

² Es werden übrigens im ganzen 13. und 14. Jahrhunderte und noch viel später, auch die wirklichen Komthureien in den Urkunden kurzhin nur das Haus N. N. genannt. Daher ist die Unterscheidung nicht immer ganz leicht. Das in Urk. 1272 Aug. 27 genannte Haus zu Albstorf (Altmannsdorf) war sicherlich nur eine Nebenbesitzung des Hauses Mainau. Vergl. Urkundenbuch.

³ Sogar der Komthur Georg Baltasar von Weitersheim, der doch immer mit Geldmangel kämpfte, hatte im Jahre 1719 einen Kammerdiener, einen Tapezierer, einen Kutsher, einen Vorreiter,

zeit die Brüder, statt satzungsgemäßer Demuth, ein gesteigertes Bewußtsein ihres adeligen Geburtsstandes zur Schau trugen. War auch, außer dem Komthur, in späteren Zeiten ein zweiter oder wohl auch ein dritter Ritter auf der Mainau anwesend, so finden wir dieselben insgemein in der abhängigen Stellung von Hauskomthuren und Hofmeistern.¹ Die Zeiten, in welchen der Komthur der Erste unter Gleichen war, dauerten nicht lange.

Bekanntlich bestand der Orden, beinahe seit seiner in das Jahr 1190 gesetzten Stiftung, aus Rittern und Priestern.² Nur diese beiden Klassen bildeten den eigentlichen Orden, dem die f. g. Halbbrüder und die dienenden Brüder wenigstens nicht in dem Sinne angehörten, daß ihnen Sitz und Stimme im Capitel jemals wären zugestanden worden.

Wir haben uns also den Hausconvent auf der Mainau schon in den ältesten Zeiten, als einen aus Rittern und Priestern gemischten vorzustellen. Ueber die jeweilige Anzahl von Personen beider Klassen fehlen uns aber sichere Nachrichten. Sie war schwerlich jemals eine bedeutende und erreichte nie, auch nur im Entferntesten, die Menge der in einem mäßig großen Kloster vereinigten Mönche.³

Alle Mitglieder des Deutschordens hießen anfänglich Brüder (*fratres*) und erscheinen auch in den Urkunden als solche. Es soll aber ein förmlicher Beschluß, diese bisher übliche, bescheidene Bezeichnung in den anspruchsvolleren Titel Herr umgewandelt, im Jahre 1382 gefaßt worden sein und zwar in jenem Wahlconvente, der den Konrad Zollner von Rotenstein zur Hochmeisterchaft berief.⁴

Wenn übrigens jemals ein solcher Beschluß in bindender Weise gefaßt worden ist, so wurde er doch nicht strikte befolgt. Der Landkomthur Heinrich von Schletten erscheint mehrfach, in den Urkunden der Jahre 1405 und 1408 als Bruder Heinrich u. f. w. Was die Priesterklasse des Ordens betrifft, so trat dieselbe mehr und mehr in den Hintergrund, seit sich die aristokratischen Tendenzen der ihre nachgeborenen Söhne

einen Tafeldecker, einen Ofenheizer, eine Beschließerin, zwei Stubenmägde, eine Kuchelmagd und eine *salva venia* Schweinemagd. G.L.M. Conv. 21 b Nr. 172 s. Im Jahre 1739 rechnete man zu den f. g. *familiaribus proprie dietis et intra septa degentibus*, die Beamten, s. t. Canzleiverwalter, Rentmeister, Registrator, Kastenvogt, Kuchelschreiber, — dann Küfermeister, Gärtner, Hausvogt, Thorwart, Hirt, Schmid, Wagner, Sattler, Karrer, Bauknechte und Jungen, Jäger und Jungen, sodann des Komthurs Kammerdiener, Lakaien, Kutscher, Vorreiter und Stallknecht, Beschließerin und Mägde. Copialbuch Zol. 2460.

¹ In einem unter dem Komthur Georg von Gemmingen verfaßten Regulativ von 1585, für die Verpflegung der Hausdienerschaft, wird der Hofmeister geradezu zu den Dienern gerechnet, nur wolle man ihm, was Speise und Trant betrifft, kein bestimmtes Maß vorschreiben. Vergl. unten Buch II, Cap. 2.

² De Wal Hist. de l'Ordre Teut. I, 69. In Betreff der f. g. Halbbrüder und Ordensschwwestern, sind mir, was die Mainau betrifft, zwar Spuren nicht aber deutliche Nachweisungen vorgekommen.

³ Nach den bei Voigt I, 303 gegebenen Nachweisungen befanden sich, in den ersten Decennien des 15. Jahrhunderts, auch in ganz großen Ordenshäusern, wie Coblenz und Mergentheim, nur 13 beziehungsweise 15 Ritterbrüder. Auf einem am 24. Oct. 1432 zu Mainau abgehaltenen Hausconvente finden wir, außer dem anwesenden Landkomthure und dem Komthure, noch sieben Conventualen, Ritter und Priester. Urkundenbuch *. Im Jahre 1292 sind, außer dem Komthure, noch vier Ritter und ein Ordenspriester urkundlich auf der Mainau nachweisbar. Vergl. Urkundenbuch, 1292. März 8. In einem in Königsberger Archive befindlichen Visitationsregister von circa 1434 heißt es „in castro Meynow fratres VIII, quorum III presbyteri.“

⁴ De Wal Histoire IV, 2.

versorgenden Ritterschaft rückhaltslos zur Geltung bringen konnten. Im 16. Jahrhundert galt es schon als eine ausgemachte Sache, daß der Deutschorden für den Adel gestiftet worden sei.

Das Amt eines Komthurs bestand im Wesentlichen in der Aufrechthaltung der Haus- und Lebensordnung, wie solche durch die von Zeit zu Zeit revidierten Ordensregeln und Satzungen vorgegeschrieben wurde und in der verantwortlichen Oberleitung der gesamten Verwaltung des von einem Conventhause (Commende) als juristische Persönlichkeit zu Gesamteigenthum erworbenen, aus Immobilien und fahrender Habe bestehenden, mehr oder minder bedeutenden Vermögens. Es gab demgemäß reiche und arme Commenden, oft in der gleichen Ballei. Wenn im Jahre 1668, zu allgemeinen Ordenszwecken, auf die Ballei Elsaß-Burgund 1000 Gulden umgelegt wurden, so gaben Alshausen 300 Gulden, Mainau 242, die Commende Kaiserberg aber nur 4 Gulden.¹

Um Komthur zu werden, mußte man zuerst das Noviciat bestanden, den Ritterschlag erhalten und wohl auch dem Orden einige Dienste geleistet haben. So war es wenigstens die Regel, wenn nicht durch Protection einige Ausnahmen stattfanden. Die Ernennung der Komthure in den j. g. Kammerballeien, war eigentlich Sache des Hochmeisters und erfolgte in der Regel auf den Antrag des Landkomthurs und nicht ohne Mitwirkung der Provincialcapitel.² In der ganzen Gliederung des Ordens lag aber ein gewiß nicht zu unterschätzendes Gegengewicht gegen tyrannische Ausschreitungen des obersten Oberhauptes. Zur Zeit der innerlichen Zerfetzung freilich, gewinnt man den Eindruck, als hätte die Machtvollkommenheit des Hochmeisters, unter der Wucht der in mehr als hinreichender Weise gewährleisteten, aristokratischen Einrichtungen, endlich zusammenbrechen müssen.

Nun bestand aber im Orden eine höchst eigenthümliche aber praktische Obervanz, vermöge deren kein Ordensamt auf Lebenszeit des Trägers verliehen wurde.³ Bei der jährlich im Herbst, um den Kreuzerhöhungstag (September 14), am Sitze des Landkomthurs⁴ und unter dessen Vorsitze stattfindenden Capiteln, die man, zur Unterscheidung von den in jedem Conventhause an allen Sonntagen des Jahres stattfindenden Hauscapiteln⁵, die Provincialcapitel nennt, war es Brauch, daß ein jeder Komthur, vor der Ablegung der Jahresrechnung seiner Commende, sein Amtssiegel⁶ abgab und durch diese symbolische Handlung sein Amt niederlegte, um dasselbe bei der Beendigung des Capitels, durch die Rückgabe des Siegels, neuerdings zu empfangen.⁷ Somit erhielt ein Komthur sein Amt stets nur auf ein Jahr und

¹ Vergl. unten Buch II, Cap. 6.

² Vergl. Voigt I, 110.

³ Auch das Wort Commende weist darauf hin, da commendare anvertrauen, übergeben heißt und zwar nicht ohne den Nebenbegriff des Vorläufigen.

⁴ Die Provincialcapitel der Ballei Elsaß-Burgund wurden in der Regel in Alshausen abgehalten, aber auch in Weuggen, Hiltkirch und auf der Mainau. Die Capiteln welche, außer den jährlich im Herbst abzuhaltenden, durch besondere Veranlassungen nöthig wurden, nannte man auch capitularische Gespräche oder Convocationstage.

⁵ Voigt a. a. D. I, 115.

⁶ Vom Amtssiegel des Komthurs unterscheiden sich die bei allen minderwichtigen Handlungen zur Anwendung gebrachten Privatiegel desselben und das Siegel der Kanzlei der Commende. Es wird, am geeigneten Orte, von diesen Siegeln in directer Beziehung auf das Haus Mainau die Rede sein.

⁷ Voigt I, 220. De Wal Recherches II, 30.

unter Voraussetzung pünktlicher Amtsführung. Freilich setzte diese Einrichtung auch voraus, daß man sich allgemein einer gewissenhaften Beachtung der Ordenssatzungen befleißigte. War aber einmal der rechte Geist entschwunden, so konnte auch die jährliche Abdication der Ordensämter nichts mehr frommen, denn sie vollzog sich alsdann wie eine leere Förmlichkeit. Auch die Visitationsreisen der Landkomthure und ihrer Bevollmächtigten hatten nicht mehr viel zu bedeuten, seit man, was im 18. Jahrhundert Styl war, die zu visitierenden Häuser von der bevorstehenden Ankunft des Visitators zuerst in Kenntniß setzte.

Wir haben allerdings Spuren davon, daß auch auf der Mainau Komthure eine Zeit lang nicht wieder bestätigt, sondern durch andere Ordensbrüder abgelöst worden sind, aber später abermals die Commende verwaltet haben. Es läßt sich nicht sagen, daß dieses eine Folge von Vergehungen gewesen sei. Im Allgemeinen müssen sich unsere Komthure gut gehalten haben, denn es wurden sehr viele von denselben zu Rathsgebietigern und sogar zu Landkomthuren befördert, oder sie verwalteten doch ihr Amt eine lange Reihe von Jahren. Ganz an Ausnahmen hat es indessen auch nicht gefehlt.

Der nächste Gehilfe des Komthurs und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, war der sogenannte Hauskomthur (vicecommendator)¹. Auf der Mainau finden wir dieses Amt schon im 14. Jahrhundert, aber meistens nur dann, wenn der Komthur, vermöge eines höheren Ordensamtes, für längere Zeit abwesend war, also beinahe nur unter den Landkomthur-Komthuren.

Zunächst war es das Innere der Hauswirthschaft, die Aufsicht über die meistens sehr ausgedehnten Baulichkeiten, über die Vorräthe an Getraide und Nahrungsbedürfnisse, die Pferde, den Viehstand² u. s. w., was bei Abwesenheit eines Komthurs dem Hauskomthur oblag. Auch gehörte derselbe stets zu den sogenannten ältesten Conventsbrüdern, ohne deren Beirath der Komthur kein einigermaßen wichtiges Geschäft erledigen sollte. Wie nun aber der Komthur an den Beirath der älteren Brüder gebunden war, so waren auch dem Landkomthur stets einige ältere und verdientere Komthure seiner Ballei, als die sogenannten Rathsgbietiger derselben, fürsorglich zur Seite gestellt.

Lagen nun die schwierigsten Geschäfte dem Komthur und dem Hauskomthur ob, so mußten sich doch auch die übrigen Brüder dabei theilhaben und es fehlte wohl niemals gänzlich an Arbeit, da der Orden, schon zur Erfüllung seiner allgemeinen Zwecke, auf eine tüchtige Verwaltung seiner zeitlichen Besitzthümer in der That angewiesen war. Jede Commende hatte in die Balleikasse, den sogenannten Tresor (trésor) ihre Zahlungen zu leisten und, sowohl zu den ständigen als auch zu den nur vorübergehenden Bedürfnissen des Ordens, nach dem Grade ihres Vermögens beizusteuern.

¹ Vergl. Voigt I, 254. In Alshausen dagegen war ständig ein Hauskomthur. Rudolf von Rechberg, der 1432 Komthur zu Mainau war, ist 1441 Hauskomthur zu Alshausen. Urkundenbuch *. Graf Waldburg-Wurzach war 27 Jahre lang Ordensritter, 53 Jahre alt und 15 Jahre Hauskomthur zu Alshausen. Schreiben desselben 1787. Apr. 16. G.L.M. Akten Conv. 19 Nr. 158.

² Im Jahre 1719 bestand der Stand aus 4 Wagenpferden des Komthurs, 13 Zugpferden der Commende, 28 Milchkühen, 15 zweijährigen Kühen, 10 Kälbern, 2 Bucherflieren, 18 Zugochsen, 9 jungen Ochsen, 6 Mutterf Schweinen, 7 Mastf Schweinen, 2 Ebern und 22 f. g. Läufern. Status modernus anni 1719 G.L.M.

Das Haus Mainau, dessen einzelne Erwerbungen in der Folge näher besprochen werden sollen, war schon im 14. Jahrhundert stättlich begütert und gehörte, nachdem im Jahre 1488 die ganze Herrschaft Blumenfeld käuflich erworben worden war, unbedingt zu den besten Komthureien, wo nicht des ganzen Ordens, so doch der Ballei Elsaß-Burgund. „Ein Commentheur dieses Hauses ist ein mächtiger Herr, hat Land und Leuthe unter ihm und ein gewaltigen Fürstenstüz darinn“ sagt schon Sebastian Münster zum Jahre 1546.¹

In der Folge wird die Mainau zu wiederholten Malen aktenmäßig der Trost und die Zuflucht, ja das Kleinod der Ballei genannt.

Es war im Orden Regel, daß ein Komthur erst dann die Verwaltung eines ansehnlichen Hauses erhielt, wenn er eine kleinere Commende eine Zeit lang zur Zufriedenheit verwaltet hatte. Auf dem Provincialeapitel des Jahres 1745 wurde es als ein Herkommen bezeichnet, bei der Besetzung der Commende Mainau, in erster Linie die Anciennität der Komthure zu berücksichtigen.² Von den Komthuren der Mainau bekleidete eine ganze Reihe zuerst das Amt eines Komthurs zu Freiburg im Breisgau.

Mit der Verwaltung der Güter war bekanntlich, während des ganzen Mittelalters und bis zur Neuzeit, die sich nur nach und nach feudaler Formen begeben konnte, die Wahrnehmung jener niedgerichtlichen Befugnisse, der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit, welche keinem Ordenshause der Deutschherren fehlte, auf das Innigste verbunden. Auch in dieser Hinsicht gab es Geschäfte aller Art, die in älterer Zeit von den Ordensgliedern selbst besorgt wurden, während wir später, hauptsächlich seit dem 17. Jahrhunderte, eine Menge von besoldeten Beamten, als da sind Obervögte, Amtleute, Rentmeister, Kanzleiverwalter, Secetaire u. s. w., im Dienste des Ordens finden. Man wird freilich nicht vergessen dürfen, daß, seit der Zeit in welcher das römische Recht zur Uebermacht gelangte, viele Geschäfte, zu deren Abwicklung früher eine gelehrte, juristische Bildung sicherlich nicht nothwendig war, ganz unbedingt in die Hände der Juristen gelangten und daß also auch der Deutschorden hierin keine Ausnahme machen konnte. Gleichwohl weis't die übergroße Zahl von Beamten und Dienern recht deutlich darauf hin, daß den Deutschherren, bei fortschreitender Verweltlichung ihres Ordens, auch die Arbeitsamkeit abhanden gekommen ist. Galt doch in Volke der wenig zum Ruhme gereichende Spruch:

Kleider aus, Kleider an,
Essen, Trinken, Schlafengahn,
Ist die Arbeit, so die Deutschen-Herren han.³

¹ Cosmographia Buch III, cap. cexlvj. pag. deelvj.

² Provincialeapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 60.

³ Voigt I, 324. Pfaffinger Vitriarius illustr. II, 934, woselbst noch ein schlimmerer, auf sexuelle Leichtfertigkeit hindeutender Spruch zu finden ist. Vergl. auch das Urtheil, welches A. M. von Thümmel († 1817) sämtliche Werke VII, 105, in seinem erotischen Gedichte „die Inocentation der Liebe“ über die Sitten der Ordensritter, freilich unter dem Vorbehalte: Ich sage nur was halb Europa spricht, Vielleicht ist's wahr, vielleicht auch nicht“ aussprechen zu dürfen glaubte. Auch Hans Sachs urtheilte (1539) nicht günstig über die Deutschherren. Er läßt in einem Fastnachtspiele sagen: In der teutschen herrn orden wir kamen | Wir aßen und tranken und saßen zamen (zusammen) ! Und lobten Sanct Marten allwegu. In der Ausg. von A. v. Keller V, 41.

Um in die ritterliche Klasse des Deutschordens eintreten zu können, mußte man vor Allem von deutscher, ehelicher Geburt, gesund und ohne Körpergebrechen, ritterbürtig und von seinen vier Ahnen ein Wappengenosse sein, rein in seinem Wandel, unbesiegt in Sitten und unberüchigt an seinem Namen. Was die deutsche Abstammung betraf, so wurden die Burgunder mit zu den Deutschen gerechnet.¹ Unter den Mainauer Komthuren finden wir, am Ende des 17. Jahrhunderts, einen Freiherrn von Grandmont, dessen Aufnahme in den Orden mit unter dieser Voraussetzung erfolgt sein dürfte.² Alle übrigen Komthure und Ritterbrüder dazselbst gehörten zum deutschen Adel und zwar vorherrschend zum schwäbischen. Einige Franken und Bayern bilden die Ausnahmen. Noch im 16. Jahrhunderte begnügte man sich mit einer nur vier Ahnen erfordernden, also sehr einfachen und leicht zu bestehenden Probe³; hierauf verlangte man deren acht und endlich, vermöge eines Großkapitelschlusses von 1671, die auch in den Domstiften üblich gewordene, fast möchte man sagen berücksichtigte Zahl von sechszeben Ahnen.⁴ Zur Aufnahme in die Priesterklasse des Ordens wurde eine Ahnenprobe niemals verlangt.

Bekanntlich verpflichtete sich, vermöge der Ordensstatuten, ein jeder Bruder bei seinem Eintritte zur Keuschheit, Eigenthumslosigkeit und Gehorsam.⁵ Er leistete also ein mit den schweren Verpflichtungen, die man beim Eintritte in einen Mönchsorden übernahm, durchaus übereinstimmendes Gelübde. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den geistlichen Rittern und den Mönchen bestand aber darin, daß die ersteren sich im Waffenhandwerke vollständig ausbildeten und dasselbe zum Schutze und Schirme der Christenheit auch thätig ausüben sollten. Galt es doch einem Hochmeister zu hohem Ruhme, daß man von ihm sagen konnte, auf der Wahlstatt sei er ein Löwe, ein Mönch aber zu Hause. Somit war ein jedes ritterliches Conventhaus des Deutschordens statutenmäßig ein Waffenplatz und man irrt sich gewiß nicht, wenn man sich, während des ganzen Mittelalters, ein Deutsches-Haus ganz wie eine Ritterburg vorstellt. In dieser Hinsicht war die Lage der Mainau eine sehr günstige. Schon der Umstand, daß die Burg auf einer Insel lag, gewährte ihr größere Festigkeit als manchem anderen wehrhaften Banne beschieden sein mochte. Leider wissen wir aber über die Beschaffenheit der alten Burg Mainau gar wenig zu sagen.⁶ Vermuthen läßt sich allerdings, daß der mit zeitlichen Mitteln reichlich ausgerüstete, intelligente Orden, nichts versäumt haben wird, wodurch dieselbe in einen ihrem Zweck entsprechenden Zustand gebracht werden konnte und auch das werden wir unbedenklich glauben dürfen, daß die Burg dort stand, wo sich jetzt das Großherzogliche Schloß erhebt, da sich auf der Insel ein zweiter, ebenso passender Punkt nicht finden läßt.

¹ Vergl. Hermes S. XIII des Vorwortes zu dessen Cod. diplom. Ord. Teut. und Ersch und Gruber Encyclopädie Sect. I Thl. 33 S. 459.

² Uebrigens besaßen die Grandmont das reichsritterschaftliche Gut Mandegg im Hegau.

³ Auf einem am 18. Apr. 1569 zu Beuggen gehaltenen Tage wird bestimmt, daß die Ritterbrüder von gutem Herkommen und von ihnen vier Ahnen edler und rittermäßiger Geschlechter sein sollen. G. L. N. Sect. Beuggen.

⁴ Voigt I, 266. De Wal Recherches I, 277.

⁵ Statuten des Deutschordens, herausgegeben von Heimig S. 40. Ordensbuch der Brüder vom Deutschen-Hause St. Marien zu Jerusalem, herausg. von D. Schönkuth S. 9.

⁶ Im dritten Buche unter Mainau sind die dürftigen Nachrichten über die alte Ordensburg zusammengestellt.

Daß die im Ordenslande Preußen beinahe fortwährend auf dem Kriegsfuße lebenden Hochmeister auch aus ihren Kammerballeien junge Ordensritter zum Kriegsdienste zu sich beriefen, darf ohne Beweis angenommen werden. Das Ordensland war geraume Zeit die eigentliche Kriegsschule für alle Ordensritter. Freilich fehlen uns urkundliche Angaben über die Namen jener Brüder, welche zuerst im Kampf mit Polen, Litthauern, Russen, Samogiten und Tartaren sich erprobt, an der Weichsel und am Niemen gefochten haben, um hierauf ihre Tage an den etwas friedlicheren Gestaden des Bodensees zu beschließen, allein die erwähnte Thatsache unterliegt gleichwohl keinem ernstlichen Zweifel. Führte doch im Jahre 1518 ein Abgesandter des Hochmeisters, als einen der Gründe, weshalb sich dieser die Oberverwaltung der Kammerballeien vorbehalten müsse, wörtlich an „damit der Adel deutscher Nation, worauf der Orden gestiftet ist, desto mehr Liebe habe, sich ins Land Preußen zu begeben“.¹

Obgleich der Orden die volle Streitlust der weltlichen Ritter von seinen Mitgliedern erwartete, und demgemäß auch verlangte, daß die Neueintretenden eine ganze Rüstung und zwei bis drei gewappnete Rosse mit sich brächten, so wurden doch denselben durch Regel und Herkommen auch noch andere, ziemlich strenge und einen großen Theil des Tages in Anspruch nehmende, klerikale Uebungen gebieterisch auferlegt. Die Ritter mußten dem Gottesdienste fleißig beiwohnen und auch die sogenannten Tageszeiten (*horae canonicæ*) halten, ähnlich wie Mönche und Kanoniker.²

Es war mithin mit jedem Conventhause eine Ordenscapelle verbunden. Die um das Jahr 1732 abgebrochene erste Capelle auf der Mainau soll, nach einer Inschrift welche noch im Jahre 1719 lesbar gewesen, im Jahre 1292 geweiht worden sein. Sie war 30 Schritt lang, 10 Schritte breit und hatte 3 Altäre.³

Zwei Altäre sind schon im Jahre 1339 urkundlich nachgewiesen. Einer derselben war der heiligen Elisabeth Landgräfin von Thüringen geweiht, welcher frommen Fürstin der Deutschorden stets eine besondere Verehrung zugewendet hat.

Mauschende, weltliche Vergnügungen waren den Rittern durchaus untersagt. Versammelte man sich zur Erholung im sogenannten Remter (*refectorium*) oder Speisesaal, so waren höchstens Schach- und Brettspiel gestattet, aber nicht um Geld und Geldeswerth, Würfel und Karten aber unbedingt verboten.⁴

Sogar das edle Waidwerk war nur bedingungsweise zugelassen, insofern es nämlich galt Wölfe, Luchse, Bären und andere reißende Thiere zu vertilgen. Zur Uebung im Geschoße wurde den Rittern zuweilen das Vogelschießen erlaubt.⁵ Daß indessen die Herren auf der Mainau, schon im 16. Jahrhundert und wahrscheinlich auch früher, das Jagdrecht praktisch ausübten, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. In der Folge waren die Herren Komthure insgemein tüchtige Jäger. Hatte doch, wie er uns selbst angiebt, der Landkomthur Sigmund von Hornstein, mehr als 1000 mal in den Mainauer Forsten gejagt, oder jagen helfen!⁶ Es fehlen fast nie-

¹ Voigt I, 223.

² Voigt I, 297. Statuten des Ordens edt. Hemig S. 47.

³ G.L.M. Sect. Mainau. Akten Conv. 17 Nr. 126.

⁴ Voigt I, 304.

⁵ Voigt I, 305.

⁶ Das Nähere unten, II. Buch 1 Capitel.

mals Büchsen, Flinten, Hirschfänger und sonstige Jagdgeräthschaften, in den noch vorhandenen Inventaren über die hinterlassenen Habseligkeiten der Komthure.

Die Mahlzeiten erfolgten gemeinsam, im Speiseaal. Es scheint im Orden allgemeine Übung gewesen zu sein, daß man sich, wie das in den Klöstern geschah, zur Erbauung und zur Vermeidung schädlicher Geßchwägigkeit, über Tisch von einem eigens dazu bestellten Lector etwas vorlesen ließ.¹ Natürlich hatten im Laufe der Zeiten solche klösterliche Einrichtungen keinen Bestand. Wir werden in der Folge sehen, daß auf der Mainau stark gezecht und getafelt wurde, woran es übrigens auch die Mönche nicht ganz fehlen ließen. Aus einer ausführlichen Vorschrift und Tischordnung, welche Johann Caspar von Stadion, als neuerwählter Komthur, im Jahre 1624, geben zu müssen glaubte, geht hervor, daß unter seinem Vorgänger gar zu unwirthschaftlich gehaust worden war.

Trotz der vielleicht zu weit gehenden, strengen Regelmäßigkeit, die sich in den Satzungen des Ordens ausdrückt, erfolgte doch schon im 15. Jahrhunderte in hohem Grade die Verweltlichung. Dieser gegenüber möchte es fast bedenklich erscheinen, daß die im Jahre 1606, auf einem Großkapitel zu Mergentheim, nachdrücklichst zur Beachtung eingeschärfte Ordensregel, auf eine Menge von Gebeten, die der Ritter täglich verrichten sollte, großen Nachdruck legte. Die Brüder, welche nicht Priester sind, sollen nämlich ihre Tageszeiten folgendermaßen verrichten: zur Matutin und Laudes den Glauben, 9 Vaterunser und 9 Ave Maria, zur Prim 5 Vaterunser und 5 Ave Maria, zur Terz, Sext und Non jedes Mal 5 Vaterunser und 5 Ave Maria, zur Vesper 7 Vaterunser und 7 Ave Maria, zur Complet 5 Vaterunser 5 Ave Maria und den Glauben.² Zu solchen leicht zur Neuzerlichkeit werdenden Übungen stimmte es nicht recht, daß man fort und fort die schon im 16. Jahrhunderte lautverdende Klage über Kleiderpracht und Luxus wiederholen mußte und daß sich auch die Sitten der Ritter nicht sowohl verbesserten, als vielmehr, in gewisser Hinsicht, offenbar verschlimmerten. Während durch die Satzungen nur die sogenannte geistliche Farbe oder braun Gewand zum äußeren Kleide erlaubt waren und der weiße Ordensmantel mit dem schwarzen Kreuze der einzige Schmuck sein sollte, so mußte man doch die Verbrämung mit köstlichem Futter und Pelzwerk, Wappenröcke mit vielen Falten, seidene Zoppen, russische Hüte, Schuhe mit langen Schnäbeln, gefäktete Hemden und Brusttücher, ausgechnittene Wämser und das Tragen von goldenen Ringen und Ketten den Rittern wiederholt verbieten³, bis endlich, außerhalb des Ordenshauses und auf Reisen, die Kleidung ganz freigegeben wurde. Nur sollte, nach Bestimmungen des Jahres 1671, eine allzu kostbare Kleidung, in gar zu bunten und farbigen Trachten, vermieden werden.⁴

Bis zu welchem Grade von hölzerner Veräußerlichung der Ordensregel man im 18. Jahrhunderte gelangt war, lernen wir aus einem interessanten Aktenstücke, betitelt: „Unvorgreifliche Monita an sämmtliche beneficierte Herren Ordens-Cavalliers

¹ Boigt I, 295.

² Boigt I, 297. Es war dieses indessen keine Neuerung, sondern gründete sich im Wesentlichen auf alte Satzung. Vergl. Statuten des Deutschordens herausg. von Hennig. S. 17.

³ Boigt I, 292 und 324.

⁴ Boigt II, 278 und 398.

der Baltei Elsaß, über die in Julio, Augusto. Septembri et Octobri 1715 fürgenommene Provincial-Visitation“¹.

Es verlohnt sich die charakteristischen Züge mitzutheilen. Die Herren Cavaliere sollen sich in Zukunft dem kommenden und abgehenden Visitator im Ordensmantel präsentieren und zwar auch während der Tafel, wenn nicht derselbe beim Essen davon dispensiere. Die Haus- und Canzleisiegel sind in *signum submissionis* zu übergeben. Auch hat man täglich vor Schlafengehen, nach Verichluß von Haus und Keller, dem Visitator die Schlüssel zu überbringen und dieselben anderen Tages wieder abholen zu lassen. Andere unnöthige Ceremonien mit Schießen und Glockengeläute sind zu unterlassen. *Quoad ecclesiastica* wird eingeschärft, dem Gottesdienste selbst beizuwohnen, Vor- und Nachmittags die Zeiten² zu observieren, die Kirche zu zieren, mit saubern Ornamenten versehen und das ewige Licht vor dem Hochwürdigsten nicht in Abgang gerathen zu lassen. Außer dem gewöhnlichen Gottesdienste sollen Predigt, Kinderlehre und Schule nicht vernachlässigt werden. *Quoad politica* (!) wird, im ersten Absatze verordnet, „den Hausbedienten weiblichen Geschlechts keine zu große Gewalt zu gestatten“, und zu verhüten, daß sich solche einer zu großen Familiarität rühmen können, etwa durch Zugeseßung bei Tisch und auf Reisen, weil das eine üble Deutung erleiden würde. Komisch genug, daß man diesen Punkt unter der Rubrik *Politica* vortrug! Auch das Folgende paßt wunderbarlich zum gewählten Rubrum. Wahrscheinlich sollte es heißen: *Quoad domestica*. Mittags soll man um 11 Uhr, Abends um 6 Uhr speisen, wenn nicht die Anwesenheit von Gästen hoher *Consideration* eine Ausnahme fordern. Zur Sommerzeit soll um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr das Haus gesperrt werden. Die dann und wann anwesenden Gäste, welchen Standes sie sein mögen, sollen nicht mit zu vielem Trinken beschwert werden, sondern sich nach ihrem eigenen Willen richten dürfen. Die zu Verhören bestimmten Tage in der Woche soll man einhalten. Auch mögen die Komthure dabei selbst anwesend sein. Die Schlüssel zu den Archiven haben sie selbst zur Hand zu nehmen und auch dafür zu sorgen, daß die einkommenden Ordensrecepte und andere Akten, nicht außerhalb des Hauses herumfahren, sondern *registratorum*mäßig behandelt werden. Die Herren Rathsgewaltiger, Komthure und Ritter sollen sich, außer in Geschäften, nicht zu oft und zu lang von ihren Häusern entfernen. *Quoad oeconomica* wird ein geordnetes Rechnungswesen verlangt. Der Haushalt sei so viel als möglich zu restringieren, namentlich aber soll, — was auf eine starke Jagdpassion hinzudeuten scheint — „die Anzahl der Hunde nicht zur Unnothwendigkeit anwachsen“. Kein Komthur soll, ohne Erlaubniß, Kapitalien aufnehmen, sei es nun verzinslich oder ohne Zins. Wer nur einigermaßen zwischen den Zeilen zu lesen versteht, der wird wohl mit uns den Eindruck gewinnen, es müssen damals die alte, strenge Zucht und Sitte heftig gewaukt haben.

Auf dem Provincialcapitel von 1716 war davon die Rede, daß die Herren Capitulares und Komthure sich der „abgeschworenen Gelübde“ noch wohl erinnern würden und daher „bei gemäßigtem Genuße der ihnen anvertrauten Güter“, allen Ueberschuß in Kleidung, Tisch, Bedienten, Pferden und Hunden zu unterlassen hätten.³

Wie sehr solche Zustände von den ältesten Zeiten des Ordens abstechen, bedarf keiner besonderen Ausführung. Der auf seine sechszeihen Ahnen pochende Ordenscavalier

¹ Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 66.

² Das heißt die canonischen Tageszeiten.

³ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 27.

war jetzt ein träger Eincenriß, ein fruges consumere natus geworden, ja es tritt uns der nackte Egoismus, dem auch vormals werththätig und gemeinnützig gewesene Corporationen nothwendig verfallen, wenn sie sich von ihren ursprünglichen, die sittliche Berechtigung des Instituts enthaltenden Zielpunkten, ganz haben abdrängen lassen, in recht widerlicher Weise vor Augen. Der Segen der Arbeit war für den Orden verloren gegangen.

Zu den ersten Zeiten nach der Gründung einer Commende dagegen, da galt es noch insgemein sich im Besitze zu befestigen und denselben durch kluge Benützung aller förderlichen Umstände gehörig auszubreiten. Deshalb finden wir die Mainauer Komthure während des ganzen 14. Jahrhunderts im Erwerbe begriffen. Uebrigens war diese Commende auch in späteren Zeiten noch oftmals in der Lage, nützliche und einträgliche Acquisitionen machen zu können, während die Zahl ihrer Veräußerungen eine kleine ist. Einzelne Komthure, wie Wolfgang von Klingenberg und Georg von Gemmingen, scheinen in der Administration der Ordensgüter förmlich excellirt zu haben. Wir finden in den Akten zahlreiche Beweise ihrer persönlichen Thätigkeit und Umsicht.

Die Reihenfolge der einzelnen Erwerbungen wird sich zum Theile in den folgenden Capiteln herausstellen, zum Theile auch, in Verbindung mit den nöthigen historisch-topographischen Angaben, im dritten Buche behandelt werden, wo von allen Besitzungen der Commende in alphabetischer Ordnung die Rede sein soll. Hier mag nur bemerkt werden, daß Klugheit und Umsicht dazu erforderlich waren, um sich, mit anfänglich sehr bescheidenen Mitteln, an verschiedenen, zuweilen ziemlich weit entlegenen Orten, auszubreiten und behaupten zu können. Natürlich lag es im richtig erkannten Interesse des Ordenshauses, sich mit seinen Nachbarn gut zu stellen, oder doch, falls Zwistigkeiten nicht zu vermeiden waren, dieselben sobald als möglich beizulegen. Die nächsten Nachbarn waren aber: das Kloster Reichenau, welches wir schon im 13. Jahrhundert als einen halbgezwungenen Förderer und Gönner der Mainau kennen lernen; die Bischöfe von Constanz, die sich in der Regel ebenfalls ziemlich gefällig erwiesen; die Stadt Constanz, mit der es wenigstens nie zu schweren Conflicten kam, sowie das Kloster Petershausen. Als sich im Jahre 1272 der Deutschorden auf der Mainau festsetzte, waren die schönen Tage der Reichenau längst vorüber und zwar in jeder Hinsicht. Dem geistigen Zerfalle des Klosters, dessen Mönche starke Lust zeigten, nicht nur vornehme Domherren sondern sogar gestrenge Ritter zu spielen¹, entsprach natürlich der Ruin seiner Finanzen. Während der Komthur zu Mainau ein reicher, mächtiger Herr wurde, sah sich schon Abt Bernher, aus dem Hause Rosenegg († 1402) in seinen Einkünften so sehr gemindert, daß er eigenen Haushalt nicht mehr führen konnte, sondern auf seinem weißen Köpflein täglich zu einem benachbarten Leutpriester ritt, um dort den Zmbiß zu nehmen.²

Das Gotteshaus des heiligen Pirmin befand sich schon lange auf abschüssiger Bahn, wozu die Lebensweise seiner adeligen Mönche, die alle Wissenschaft verschmähten, aber auf Turnieren und bei ritterlichen Gelagen recht sehr ihren Mann stellten, nicht wenig beigetragen hat. Von wesentlichem Werthe für das aufstrebende Haus Mainau war es insbesondere, daß die schwach und sorglos gewordenen Aebte der

¹ Constanzer Chronik bei Mone Quellenammlung I, 314, zum Jahre 1342.

² Schönbuth Chronik von Reichenau S. 226. Gallus Dheim S. 156.

Reichenau, bereitwillig den Lehenverband auflösten, wenn die Commende von den ritterbürtigen Vasallen des Klosters Lehenstücke gekauft hatte. Durch die Verwandlung solcher Mannlehen in sogenanntes Zinseigen, wurde dem Deutschorden die große Last einen Wappengenossen als Lehensträger bestellen zu müssen, vollständig abgenommen. Zur Anerkennung des ursprünglichen Lehenverbandes zahlte man jährlich einige Pfunde Wachs in des Abtes Kammer, insgemein auf St. Martinstag. Daß die dem Hause Mainau vom Kloster Reichenau erwiesene Liberalität, nicht ganz und gar ein Ergebnis des freien Willens der Aebte war, darf mit Bestimmtheit angenommen werden.

Mit den Bischöfen von Constanz kam die Commende Mainau mehrfach in Berührung, sogar abgesehen von dem Umstande, daß die in Meersburg residierenden, genannten Fürstbischöfe die Rechtsnachfolger der im 16. Jahrhunderte incorporierten Abtei Reichenau wurden. In Reibungen fehlte es keineswegs. Wir werden dieselben näher kennen lernen. Durch die Patronatsrechte¹, welche die Komthure von Mainau an verschiedenen Orten auszuüben hatten, war ein fortwährender Verkehr mit der bischöflichen Curie stets vorhanden. Das wichtigste Patronat war unstreitig Aulfkirch bei Ueberlingen, weil nicht nur das Dorf Hedingen sondern auch die genannte Reichsstadt, beziehungsweise deren Hauptkirche zum heiligen Nicolans, in einem Filialverhältnisse zur ohne Zweifel uralten St. Michelskirche in Aulfkirch standen. Nachdem Kaiser Heinrich VII dem Kloster Engelberg, in der Schweiz, das Patronatsrecht über Aulfkirch und dessen Filiale überlassen hatte, cedierte im Jahre 1343 Abt Wilhelm von Engelberg dieses Recht an den Bruder Heinrich von Tettingen, Komthur zu Mainau.² Hieranf folgte dann, nach Ertheilung der nöthigen bischöflichen, päpstlichen und kaiserlichen Zustimmungsbriege, die Incorporation der besagten Pfarrei und nun flossen fortan deren reiche Einkünfte dem Hause Mainau zu, das zwar dem betreffenden Leutpriester und seinen Caplänen die sogenannte Competenz (congrua portio) auswerfen mußte, aber den Mehrertrag unbedenklich bezog und verbrauchte.

Dem Bischöfe von Constanz, als dem Ordinarius der Diocese, mußten die betreffenden Geistlichen durch den Komthur präsentiert werden. Im 15. und 16. Jahrhunderte hatte sich die Sache so gestaltet, daß, für die zahlreichen Messpfünden des Pfarrmünsters zu Ueberlingen, dem Magistrate ein Nominations-, dem Komthur zu Mainau aber das Präsentationsrecht zustand. Vermöge seiner Privilegien konnte der Deutschorden die ihm incorporierten Pfarreien mit seinen eigenen Ordenspriestern besetzen³ insofern nämlich deren Zahl dazu ausreichend war. Die Stelle eines Pfarrers zu Ueberlingen ist mehrfach in dieser Weise vergeben worden. Durch diese

¹ Nachdem im Jahre 1557, unter dem Komthur Wolfgang von Hohenegg, die Präsentation der zahlreichen Messpfünden zu Ueberlingen an den dortigen Stadtrath übergegangen war, hatte der Komthur von Mainau noch in folgenden Pfarreien das Patronat: Zettenhausen, im jetzigen Königreiche Württemberg, Altmannsdorf, Dingelsdorf, Dettingen, Mündersdorf, Kast, Pfaffenhofen, Blumenfels und Leiperdingen; dazu kamen aber noch verschiedene Caplaneipfünden, die ebenfalls von Mainau präsentiert wurden. Visitationsakten von 1765 G.L.M. Conv. 21 b Nr. 172 r. Im Mainauer Copialbuche fol. 2439 der wegen dieser Pfarrei im Jahre 1420 mit Bischof Otto von Constanz geschlossene Vergleich.

² Das Nähere unten, besonders im dritten Buche unter Ueberlingen und Aulfkirch.

³ Vergl. Voigt I, 121.

Einrichtung wurde mancher Conflict mit der dem Orden nicht immer wohlgeneigten Weltgeistlichkeit glücklich vermieden.

Die nahen Beziehungen des Hauses Mainau zur Stadt Ueberlingen sind bereits angedeutet worden. Da die Commende daselbst einen Theil des Korn- und Weizehntens, und sonst noch einige Gefälle aus in der Nähe gelegenen Ortshaften zu beziehen hatte, so hielt sie sich ständig einen Amtmann in der zum Abfabe ihres Kornes wohlgelegenen Stadt, die schon im 15. Jahrhunderte einen bedeutenden Getreidehandel hatte. Es wurden diese Amtleute des Hauses Mainau vielfach aus der Mitte der Ueberlinger Bürgererschaft genommen, bis, seit dem 18. Jahrhunderte, Cameralisten den Vorzug erhalten haben. Sie wohnten im j. g. Mainauer Hofe, der am See lag.

Es würde zu weit führen, wenn wir die geschäftlichen und nachbarlichen Beziehungen, in welche die Mainauer Komthure durch ihre Stellung eintreten, hier näher bezeichnen wollten. Waren doch der Nachbarn ziemlich viele. Das Blumenfeldische Gebiet, zum Beispiel, grenzte an Fürstenberg, die fürstlich Nuerbergische Herrschaft Thengen, die Stadt Schaffhausen, die vorderösterreichischen Lande und an die Besitzungen mehrerer reichsritterschaftlichen Familien. Reibungen konnten nicht fehlen. Hätten auch die Herren sich vertragen, so würden doch deren Amtleute mit Diener gehadert haben. Wenn wir die, zuweilen wegen der frivolsten Ansprüche, zu wahren Bergen angewachsenen Proceßakten des 17. und 18. Jahrhunderts durchblättern müssen, so begegnen wir darin nicht selten solchen Persönlichkeiten, die als Prototyp des von Göthe, in den Aufgeregten, so meisterhaft geschilderten, gräflichen Amtmannes gelten könnten.

Mit der Reichsritterschaft unterhielt die Commende Mainau stets ein ziemlich intimes Verhältniß. Da die reichsunmittelbaren Theile der Vallei Elßaß-Burgund¹ dem Herren- und Ritterbunde des St. Georgenschildes angehörten, so war diese auch bei der Gründung des schwäbischen Bundes (1487) sehr theilhaftig. Eine Vertretung der einzelnen Commenden scheint in diesem Bunde nicht stattgefunden zu haben, dagegen finden wir den Landkomthur zu Alshausen bei vielen wichtigen Geschäften des Bundesrathes mit Auszeichnung genannt. Daß sich die Commende Mainau, wenigstens im 17. Jahrhunderte, als ein Mitglied der Ritterschaft selbst bezeichnete und sich, bei ihren Differenzen mit der vorderösterreichischen Obervogtei zu Stockach, auf den zwischen Oesterreich und der Ritterschaft, hauptsächlich zum Behufe der Regulierung der Gerichtsbarkeit abgeschlossenen, sogenannten Hegauer Vertrag zu beziehen pflegte, kann aktenmäßig nachgewiesen werden.²

Die Lage der Komthure war in der Neuzeit eine recht schwierige, da es bekanntlich Tendenz aller, wie auch immer, mit hochobrigkeitlichen Gerechtfamen ausgerüsteten Herrschaften gewesen ist, dieselben zu Ungunsten der nur mit den niedergerichtlichen Befugnissen versehenen Nachbarn, ganz systematisch auszubeuten. Da das Haus Mainau in seinen Besitzungen die landesherrlichen Gerechtfamen und die denselben entfließende Gewalt nicht besaß, so gab dieser Mangel, nicht nur in Be-

¹ Vergl. Berghaus Deutschland vor hundert Jahren I, 187. Zum reichsunmittelbaren Gebiete gehörten nur die Häuser Alshausen und Mainau.

² G.L.H. Nr. 1620 März 5. in welcher die Commende Mainau als ein nobile membrum der Reichsritterschaft bezeichnet wird. Sect. Mainau Conv. 32.

ziehung auf Vorderösterreich, sondern auch auf Fürstenberg-Heiligenberg, einen geradezu endlos zu nehmenden Stoff zu nachbarlichen Verwickelungen höchst unerquicklicher Art. Im 18. Jahrhunderte half man sich dadurch, daß man von Oesterreich die hohe Obrigkeit pfandschaftlich erwarb.

Ein Theil der Reibungen wird im Folgenden dargestellt werden müssen. In aller Kürze freilich, denn wer wollte sich in die Irrgänge der juristisch-antiquarischen Rechthaberei verlieren! Die vorhandenen Akten sind zum Theile ebenso voluminös als unvollständig. Schrieb doch um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein in Wien gefessener Ordensagent nach Alshausen, es sei ihm jetzt ganz unmöglich über den Stand eines damals vor dem kaiserlichen Reichshofrath schwebenden Handels das Nöthige zu berichten, — weil die jüngste Exceptionsschrift des Gegners etwas über 2000 Folia anfülle. Das nannte man eine gründliche Defension der wohl erworbenen Jura und Prärogativa!

War nun auch, seit dem Beginne der Neuzeit, das Detail der Geschäfte, von denen sehr viele eine schriftliche Behandlung und demgemäß das nöthige, wohlgeschulte Kanzleipersonale erforderten, dermaßen angewachsen, daß ein Komthur dasselbe höchstens noch übersehen und leiten, aber gewiß nicht mehr im Einzelnen selbst besorgen konnte, so war doch die Oberaufsicht über die ziemlich zerstückelten Güter des Hauses und die Wahrnehmung der vielfach angefochtenen Rechte desselben, eine Arbeit, welche schon einen ganzen Mann erforderte. Bei dem äußerlichen Ansehen welches der Deutschorden im Allgemeinen noch genoss, konnte es aber nicht ausbleiben, daß den Komthuren auch anderweitige, fremde Geschäfte zuweilen aufgetragen wurden. Die Landkomthure wenigstens finden wir häufig mit kaiserlichen Commissionen betraut, welche sie mehr und mehr von der Besorgung der Balleigeschäfte abziehen mußten. Da der Orden, auch in jenen Zeiten in welchen seine Mitglieder sich im Harnische höchstens noch porträtieren ließen, sonst aber Sammt und Seide, Goldtreffen und Spitzen trugen, die Idee der ritterlichen Streitbarkeit niemals aufgegeben hat, waren viele Ordensritter, seit es überhaupt ein stehendes Heer giebt, in kaiserliche oder reichsfürstliche Kriegsdienste eingetreten. Rückten sie dann in ihren Militärchargen weiter vor, so ergab es sich auch nicht selten, daß der Kriegsdienst ihr eigentlicher, wirklicher Beruf wurde, die betreffende Commende aber, gewiß nicht zum Vortheile des Hauses, dem Hauskomthur oder einem sonstigen Administrator überlassen blieb. So waren, unter den Mainauer Komthuren, der Freiherr Jacob von Hagenbach kaiserlicher General, Graf Fidel von Zeil-Wurzach aber General des schwäbischen Kreises. Andere Komthure bekleideten wirkliche Hofchargen, so zum Beispiel Ignaz Servatius Freiherr Koll von Bernau, der Günstling des Kurfürsten Clemens August von Köln, der nur ein einziges Mal seine Commende besuchte (1737), aber am üppigen Hofe zu Bonn die Aemter eines Oberstallmeisters, Generals der Leibgarden und Directors der Parforcejagden Serenissimi Electoris, recht glücklich in seiner Person vereinigte. Für die Mainau ist derselbe fast nur deshalb von einiger Bedeutung, weil unter seinem Regimente, der schon von seinem Vorgänger, Franz Reinhard Freiherrn von Schönau, angeregte Bau des neuen Schlosses wirklich in Angriff genommen worden ist.

Wenn man nun dieses stattliche Schloß betrachtet und andere ebenfalls um jene Zeit aufgeführte oder erweiterte Ordenshäuser, wie zum Beispiel in Ulm, Heilbronn und Nürnberg, und dann mit diesen imposanten, allen damaligen Anforderungen

einer glänzenden Repräsentation Genüge leistenden, umfangreichen Gebäuden, die alten, schlichten Ordensregeln in Vergleichung zieht, so wird man sich eines nicht durchaus günstigen Eindruckes kaum erwehren können, denn als der Orden so schön und kostbar baute, befand er sich dermaßen im Stadium des innerlichen Zerfalles, daß die vaterländische Geschichte seiner gar nicht mehr gedenkt. Wir finden ja den Deutschorden als solchen im ganzen 18. Jahrhunderte nicht mehr bei den großen Weltthändeln irgendwie activ theilhaftig. Die Thätigkeit der Ordensregierung beschränkte sich auf das eigenste, im Hinblick auf das große deutsche Vaterland, nur kleinlich zu nehmende Privatinteresse. Schwächliche Rücksichten auf Frankreich waren schon im 17. Jahrhunderte an der Tagesordnung. Dem königreiche Preußen gegenüber, gerieth sich der Orden in nutzlosen Protesten, die nur dazu geeignet waren, seine Ohnmacht ins hellste Licht zu stellen. Was einige Ritter noch geleistet haben, das haben sie vollbracht, nicht weil, sondern obgleich sie Deutschherren waren.

Manche Einzelheit, durch welche die hier versuchte, allgemeine Charakteristik der Stellung der Mainauer Komthure ihre nähere Begründung findet, wird füglich nicht in diesem einleitenden Abschnitte, sondern im weiteren Verlaufe der Darstellung näher besprochen, denn eine hinreichend genaue Ausführung müßte Mancherlei anticipieren und würde auch zu zwecklosen Wiederholungen, welche ja jeder Schriftsteller vermeiden sollte, vielfach die Veranlassung geben.

Driltes Capitel.

Die Ankunft des Deutschordens auf der Insel Mainau.

Während man früher die Gründung der Commende ganz allgemein in das Jahr 1282 gesetzt hat, sind wir nunmehr durch urkundliche Nachrichten im Stande dafür den Beweis zu liefern, daß die Erwerbung der Mainau durch den Deutschorden schon im Jahre 1272 eine vollendete Thatsache war. Auch können wir jetzt begründen, daß die nach der Insel genannte Commende eine bis zum Jahre 1250 zurückreichende, aber bisher ganz unbeachtet gebliebene Vorgeschichte hat. Endlich läßt sich mit voller Sicherheit sagen, daß nicht nur die moderne Sage von der Maid von Bodmann historisch unbrauchbar sei, sondern auch jene ganz allgemein geglaubte Angabe, vermöge deren man den Ritter Arnold von Langenstein und seine zu den Ministerialen des Klosters Reichenau gehörige Familie¹, als die eigentlichen Gründer des Ordenshauses erkannt haben wollte.

Die Deutschherren besaßen nämlich, bevor sie sich auf der Mainau niederlassen konnten, eine ganz ansehnliche Menge von Gütern und nutzbaren Rechten in der Umgegend und es erfolgte die besagte Niederlassung auf der Insel nicht etwa durch einen, die Kräfte eines einzigen Ministerialengeschlechts weitaus übersteigenden, Freigebigkeitsakt, sondern durch das gemeinsame Zusammenwirken des nachbarlichen Herren- und Ritterstandes, sowie auch der hohen Geistlichkeit, in Folge umsichtig geleiteter Unterhandlungen, durch welche zuerst die verschiedenartigsten Interessen ausgeglichen werden mußten.²

¹ Die Langensteiner sind von Vader, in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins II, 347 bis zum Jahre 1197 zurück urkundlich nachgewiesen. Sie starben im 14. Jahrhunderte aus und es scheint mir, nach Siegeln des 16. Jahrhunderts zu schließen, daß die Familie von Heudorf, welche den Langensteinischen Adler mit ihrem redenden Stammwappen (drei f. g. Heutlechern) verbunden hat, die damals noch vorhandenen Güter erbte.

² Während man in den meisten Druckwerken den Ritter Arnold von Langenstein und seine Söhne, zum Jahre 1282, kurzweg als die Gründer bezeichnet, — vergl. Sebastian Münster Cosmography deelvij, Kolb Lexikon II, 263. Universallexikon des Großh. Baden 741, Neugart-Mone Episc. Const. II. 471, Berghaus Deutschland vor hundert Jahren I, 189 u. a. m., sowie die freilich erst vor kurzer Zeit edierte, aber als Handschrift vielfach benützte Zimmerische Chronik I, 155 — so ist es allerdings das nicht zu unterschätzende Verdienst von Lucian Reich, Mainau S. 19, zuerst darauf hingewiesen zu haben, daß nicht nur die von Langenstein, sondern auch die von Steckborn, von Feldbach und von Fruthweilen bei der Gründung theilhaftig waren und daß das Jahr 1272 das entscheidende gewesen ist. Nur hätte man bei dieser dankbar anzuerkennenden Erhebung nicht stehen bleiben sollen. Im Orden selbst zweifelte man freilich, im ganzen 18. Jahrhunderte, gar nicht an der Wichtigkeit einer nur durch Arnold von Langenstein und dessen Söhne und im obengenannten Jahre 1282 erfolgten Gründung. Den Installationsakten der jeweils aufziehenden Komthure wird insgemein eine für den Landkomthur bestimmte Uebersicht, unter der Bezeichnung Status modernus commendae bei-

So lange der Orden, in irgend einer seiner nachmaligen Provinzen, noch nicht im dauerhaften Besitze geeigneter Conventhäuser (Commenden, Komthureien) war, lauteten auch dessen Erwerbungsbriefe nur auf den Namen des, freilich um die Mitte des 13. Jahrhunderts gar nicht mehr bestehenden, Mutterhauses zu Jerusalem. Wenn sich dann später der Besitzstand der Balkei hinreichend befestigt hatte, so finden wir auch die zuerst für die ganze Ordensdiaspora erworbenen Güter, im gesonderten Besitze einzelner Commenden.

Zuerst gewann man Grund und Boden, wo immer dazu eine passende Gelegenheit sich ergab. An eine Eintheilung dieser Güter in Balkeien, dachte man begreiflich erst dann, als man Ursache hatte, eine solche administrative Gliederung festzustellen.

Dieses ist in Beziehung auf die Mainau und die meines Wissens älteste Erwerbung, welche der Deutschorden unweit des Bodensees überhaupt gemacht hat, nämlich auf den Kirchenatz zu Zettenhausen, ganz unverkennbar der Fall.

Im Jahre 1250 glaubte der Ritter Hermann von Naderai, genannt Guisting, dem weltlichen Stande entsagen und in den Minoritenorden eintreten zu sollen. Er setzte sich deshalb mit seinem Bruder, dem Ritter Werner von Naderai, ins Einvernehmen und übergab dann, am 16. Februar des genannten Jahres, vor dem Bischofe Eberhard von Constanz und vielen Zeugen, dem Deutschorden das von ihm und seinen Vorfahren ausgeübte Patronatsrecht der Kirche zu Zettenhausen.¹ Es wird keine bestimmte Commende genannt, welcher diese Schenkung zugewiesen wäre, sie lautet nur auf die Brüder des Hospitals des Deutschen-Hauses², also auf den Orden überhaupt.

Wir wissen aber gleichwohl unfundlich, daß das Haus Mainau schon im 13. Jahrhunderte jenes Patronatsrecht nutzbar ausübte und auch bis zur Aufhebung des Ordens in dessen Besitze verblieb. Mithin sind wir befugt, die Stiftung des Hermann von Naderai als einen jener Crystallisationspunkte zu bezeichnen, an welche dann, in ziemlich rascher Folge, das Mainauer Hausgut anschloß. Wäre nicht der Bischof Eberhard von Constanz, ein Truchseß von Waldburg von Geburt, dem Orden günstig gesinnt gewesen, so würde sich dieser, bei den bald eintretenden Verwickelungen mit der Familie des Schenkers³, kaum im Besitze erhalten haben.

Aber auch die Zeugen bei der Uebergabe, von denen hier nur Graf Berthold von Heiligenberg, der Freiherr Rudolf von Hemen und seine Brüder, sowie Berthold von Nordorf, Walther von Hohensfels und Ulrich von Klingenberg⁴ genannt sein mögen, werden wir wenigstens nicht zu den Gegnern des Deutschordens zu rechnen haben.

gegeben. Wir kommen später auf diese, die kirchlichen, politischen und administrativen Verhältnisse der Mainau beleuchtenden, sehr instructiven Uebersichten zuweilen zurück und bemerken hier nur, daß dieselben in der Regel den Arnold von Langenstein als des Hauses Stifter nennen. Eine Ausnahme machen die Visitationssakten von 1765, doch ist auch in diesen der wirkliche Sachverhalt nicht ganz aufgeklärt, wenn auch angedeutet.

¹ Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXIII, 146.

² Fratribus hospitalis domus Theutonicorum sancte Marie.

³ Das Nähere in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins XXIII, 145 ff. und unten, drittes Buch unter Zettenhausen.

⁴ Wahrscheinlich der Vater des in der Folge um den Deutschorden so wohlverdienten Bischofs Heinrich von Constanz. Neugart Episc. Const. II, 478.

Wollten sich die Deutschherren an einem bestimmten Orte niederlassen, so setzten sie sich insgemein zuerst mit der Geistlichkeit, dem Adel und der Ritterschaft, sowie auch mit den Altbürgergeschlechtern, falls die Niederlassung in einer Stadt erfolgen sollte, in freundliche Beziehungen. Bald zierte dann der weiße Mantel mit dem Ordenskreuz die Schultern einzelner Glieder der betreffenden Familien, worauf dann Vergabungen, Tauschhandlungen und nützliche Ankäufe gar nicht auszubleiben pflegten. Es liegt diese Erwerbspolitik des Ordens so sehr auf der Hand, daß man sie sogar vernuthen könnte, wenn uns bestimmtere Nachrichten fehlen würden. Zettenhausen liegt im jetzigen Königreiche Württemberg, im Oberamt Tettnang, aber der Orden besaß auch näher an der Mainau gelegene Güter, nämlich das erst in unsern Tagen abgebrannte, uralte Schloß Sandegg im Thurgau, das der Sage nach schon Sintlas der Gönner des heiligen Pirmin bewohnt haben soll¹ und verschiedene dazu gehörige Höfe, welche den Reichenauer Ministerialen von Steckborn gehört hatten. Halten wir zunächst fest, daß am 27. November 1271, auf der Burg zu Sandegg, zwischen dem Deutschorden und den Herren von Tettenhausen, wegen der Kirche zu Ittenhausen, ein Vertrag abgeschlossen worden ist² und daß, in sofort näher zu besprechenden Urkunden des Jahres 1272, sogar ein Komthur von Sandegg erscheint, so unterliegt es gewiß keinem Zweifel mehr, daß die genannte Burg der Ort ist, von welchem aus die Deutschherren, nicht etwa als arme, auf die Wohlthätigkeit eines Mitters von Langenstein und die romantische Mimie einer fabelhaften Erbtöchter angewiesene Brüder, sondern vielmehr als eine in jener Landesart bereits anerkannte und reichlich bestzende Genossenschaft, auf die Insel Mainau übersiedelten. Die Commende Sandegg, die aber nur kurze Zeit³ bestand, ist die eigentliche Wiege der Commende Mainau.

Sollten sich die Deutschherren am Untersee ausbreiten können, so mußten sie sich vor Allen der Einwilligung des Klosters Reichenau versichern, denn wenn sich dieses der beabsichtigten Niederlassung energisch widersetzen konnte, so war dieselbe doch wohl unmöglich. Dem Deutschorden kamen dabei die zerrütteten Finanzen des Klosters zu statten⁴. Aber nicht nur die Einkünfte der Reichenau lagen im Argen. Das ganze Kloster stand, seit jenem tückischen Mordanfalle, welchen zwei Mönche, Friedrich von Tengen und Berthold von Rote, im Jahre 1258 gegen ihren Abt Burkhard von Hemen versucht hatten, hart am Rande des Abgrundes. Es kam auf der Insel des heiligen Pirmin zu blutiger Fehde und Papst Alexander IV. trug deshalb einem fremden Prälaten, dem Abte Berthold von St. Gallen, die Administration des verkommenen Gotteshauses auf. Nur die Eifersucht zwischen St. Gallen

¹ Schönhuth Chronik von Reichenau S. 1. Gallus Heim S. 4.

² Zeitschrift f. Gesch. des Oberheins XXIII, 151. Zettenhausen und Ittenhausen, beide im Oberamt Tettnang gelegen, werden oft verwechselt.

³ Zu welcher Zeit sich der Deutschorden in Sandegg niederließ, ist nicht ermittelt. Ich habe mit einigen gelehrten Forschern der Schweiz über diesen Gegenstand correspondirt, ohne Auskunft zu erhalten.

⁴ *Augia regalis, Dives quandoque fuisti, Nunc talis qualis, Quia plurima damna tulisti*, lauten die ersten Verse einer bei Gallus Heim 23, Schönhuth Chronik 183, Mone Quellenammlung III, 139 und anderwärts stehenden, poetischen Schilderung des Zerfalles der Reichenau, welche angeblich vom Abte Konrad von Zimmern († 1255) verfaßt worden ist, aber auch jüngern Ursprungs sein kann. Die Edition in der Quellenammlung befriedigt nicht.

und Constanz scheint damals eine vom Bischof Eberhard beabsichtigte, förmliche Incorporation der Reichenau unmöglich gemacht zu haben.¹ Im Jahre 1260 übernahm nun Albrecht von Namstein, unter so schwierigen Verhältnissen das Regiment. Zwischen diesem Abte und den Deutschherren kam aber am 5. November 1270 ein Vertrag zu Stande², in welchem man den letzteren gestattete, Reichenauer Lehengüter, bis zum Belang von 40 Mark Silbers an Einkünften, käuflich oder auch durch fromme Vergabungen der mit diesen Gütern belehnten Familien, als sogenanntes Zinseigen zu erwerben. Es ist diese Urkunde so wichtig, daß wir auf den Inhalt näher eingehen müssen. Sie ist sozusagen der Schlüssel zur Entwirrung der bisher verbreiteten, irrigen und sich vielfach widersprechenden Angaben über die Gründung der Maimau und hätte daher gewiß nicht übersehen werden sollen. Der Abt und die übrigen Würdenträger des Klosters geben ausdrücklich an, daß sich dieses durch feindselige Angriffe mit vielen Schulden belastet fühle und daß ihm der Deutschorden, für die erhaltene Erlaubniß, 60 Mark bezahlt habe. Nur als Anerkennung der Herkunft dieser Güter behielt sich Reichenau den üblichen Wachszins vor, nämlich ein halbes Pfund Wachs für jede Mark Renten. Freilich war die gegebene Erlaubniß nach mehreren Richtungen hin beschränkt. Es sollten nämlich die zu erwerbenden Lehenstücke jedenfalls nicht auf der Insel Reichenau liegen, nicht in Allensbach und auch nicht am Untersee, von Petershausen an bis nach Bodmann und Adolfszell, als den Grenzen des ausgenommenen Districts. Auch wurde noch ausdrücklich bemerkt, daß die Lehen, welche Herr Heinrich von Krenkingen von Reichenau besitze, nicht durch den Deutschorden erworben werden dürfen, es wären denn dieselben solche Stücke, die Heinrich schon vor 5 Jahren asterlebensweise an andere Personen abgegeben habe. Sollte unter jenen Gütern, welche der Deutschorden an sich bringe, eine Burg (castrum) sein, so wäre dafür dem Kloster eine weitere Zahlung von 16 Mark zu entrichten, nebst einem Wachszinse von 5 Pfund. Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Gerechtfame und Pflichten, der an den Orden abzutretenden Leute. Man sieht es aber der ganzen Vereinbarung an, daß die Reichenauer Herren vermutlich anders gehandelt haben würden, wenn sie vollkommen freie Hand gehabt hätten. Ihres Klosters Blüthezeit war eben vorüber.

Sobald nun die Deutschherren, in der angegebenen Weise, sich der lehensherrlichen Einwilligung des Abts von Reichenau versichert hatten, schlossen sie mit den einzelnen Vasallen des Klosters besondere Verträge ab.

Die Freiherrn Lütthold und Ulrich von Regensberg³, die besonders im jetzigen Kanton Zürich stattlich begütert waren, erklärten schon am 2. März 1271, in einer auf der Burg Neuregensberg gegebenen Urkunde⁴, daß sie dazu bereit wären, dem Deutschorden behilflich zu sein, indem sie Lehengüter, deren Einkünfte auf 4 Mark geschätzt waren und welche Hildebold von Steckborn und seine Brüder als Asterlehen von ihnen besäßen, dem Kloster Reichenau zur Ueberlassung an die Deutschherren auftragen

¹ Vergl. das Nähere bei Schönhuth Chronik S. 185 ff.

² Ich habe diese bisher unbeachtet gebliebene Urkunde im XXIII Bde. der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins S. 470 ff. abdrucken lassen, und zwar in Verbindung mit einer Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen von 1268. Beide sind für die Erwerbspolitik des Deutschordens charakteristisch.

³ Vergl. Kopp Gesch. der Eidgenössischen Bünde II, 1, 357.

⁴ Urkundenbuch.

wollten. Es war, am 27. Februar, dieser Beurkundung die eigentliche Verhandlung, vor zahlreichen Zeugen und in Gegenwart des Bruders Rudolf von Berg, Deutschordens, des nachmaligen Komthurs von Mainau, feierlich vorausgegangen. Leider sind die Lehenstücke nicht genannt, allein wir irren uns sicherlich nicht, wenn wir annehmen, daß es sich um die Ueberlassung von Gütern handelte, welche, in Verbindung mit einigen anderen Liegenschaften und Zinsen, den Grundstock der Commende Sandegg bildeten.¹

An den Vertrag mit den Regensbergern schloß sich ein Abkommen mit Heinrich von Krenkingen an.² Am 18. April 1272 erwarb der Orden von diesem Herren um 26 Mark Silbers die Lehen, welche Arnold von Langenstein gehabt hatte, was innerhalb der Grenzen der am 5. November 1270 mit Reichenau abgeschlossenen Convention allerdings geschehen konnte, da Arnold nur Aftervasall des Klosters war.³

Audere Afterslehen des Langensteiners, nämlich ein Gut zu Allmannsdorf, konnte sich der Deutschorden ebenfalls nur durch einen Vertrag mit dem eigentlichen Vasallen des Klosters sicherstellen. Graf Diebolt von Michelberg⁴ verbriefte am 27. August 1272 seine Einwilligung⁵, nachdem er dafür die Summe von 5 Mark Silbers erhalten hatte.

Man sieht aus diesen Urkunden deutlich genug, daß sich der Deutschorden, sowohl dem Kloster Reichenau als auch dessen hochfreien Vasallen gegenüber, ziemlich viel Geld kosten lassen mußte, um in dauerhafter Weise eine Commende begründen zu können. Aber auch die ritterbürtigen Aftervasallen mußten bis zu einem gewissen Grade entschädigt werden, wenn auch ihr Verzicht auf die Nutzung der besagten Lehenstücke sich zum Theile als fromme Stiftung herausstellen sollte. Die Entschädigung erfolgte durch das Ordenskreuz. Aus einer jeden der bei der Stiftung von Mainau beteiligten Ministerialenfamilien, finden wir kurz darauf das eine oder das andere Glied im Deutschorden versorgt. War nun im Allgemeinen die Erwerbsfähigkeit des Ordens geregelt worden, so kam es doch zu Streitigkeiten zwischen diesem und dem Kloster Reichenau. Eine wichtige Urkunde, vom 3. und 4. August 1272⁶, ist es zunächst, welche uns nähere Einblicke in die etwas verwickelten Verhältnisse gestattet.

Zu Gottlieben, einer Burg des Bischofs Eberhard, wird durch diesen und Heinrich, den Propst der St. Stephanskirche in Constanz (— den nachmaligen Bischof Heinrich aus dem Hause Klingenberg —) als gewählten Schiedsleuten, zwischen Bruder Rudolf dem Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und dem Abte Albrecht von Reichenau, zur Beilegung einiger Zwistigkeiten, ein Vergleich zu Stande gebracht. Die Parteien versetzen sich dazu, daß der Theil, welcher etwa vertragsbrüchig würde, die hohe Pön von 200 Mark Silbers zahlen müsse. Der Streit betraf aber die sämmtlichen Güter, die dem Deutschorden durch Arnold von Langenstein, die Söhne des Eberhard von Steckborn, der nun ein Mönch im Kloster Salem war, sodann

¹ Dieses Verhältniß wird vollständig klar, durch die am 3. und 4. August 1272 ausgefertigte Urkunde.

² Wahrscheinlich der schon im Jahre 1237 urkundlich und zwar als nobilis genannte. Neugart (Mone) Episc. Const. II, 620.

³ Urkundenbuch.

⁴ Ueber die Grafen von Michelberg vergl. v. Stälin Wirtb. Gesch. II, 350 und III, 648.

⁵ Urkundenbuch.

⁶ Urkundenbuch.

durch Cuno von Zelzbach, den Bruder Ulrich von Zuthweilen und den Bruder Konrad von Steckborn, mit Bewilligung des Abts von Reichenau waren überlassen worden. Es bestimmen nun die genannten Schiedsrichter, daß das Kloster dem Deutschorden den oberen und unteren Hof zu Altmanns Dorf, die Höfe zu Egg und Staad, Oberdorf und Dingelsdorf, mit dem Patronats- und Zehntrechte und allen Reichenauer Gütern daselbst, sowie den Ort Lügelfstetten, nebst allen Eigenleuten vollständig überlasse und zwar mit sämmtlichen Gerechtsamen, der Vogtei, dem Maieramte, Zwing und Bann. Nur die Mamilchen waren ausgenommen. Fernerhin soll das Kloster dem Deutschorden abgeben, die Burg und die Insel Mainau und alle andern Güter, welche vormals Arnold von Langenstein gehabt, sowohl Eigengut als auch Lehen, ebenfalls mit Zwing und Bann, dem Maieramte und den Leuten, jedoch gegen einen Zins von 20 Pfund Wachs, der jährlich auf St. Gallentag zu entrichten sei. Hinsichtlich der Leute des Deutschordens, auch jener die er sich erst noch erwerben will, wurde bestimmt, daß sie auch fernerhin aller Rechte und Nutzungen theilhaftig sein sollten, welche aus der an Holz und Waide bestehenden Gemeinmark (Markgenossenschaft) mit den Klosterleuten flossen und daß der Abt ihnen keine weiteren Dienste auferlegen dürfe, als eben nur den genannten Wachszins.

Da Konrad und Hildebold, die Söhne des nunmehrigen Klosterbruders Eberhard von Steckborn noch minderjährig seien, und das ihnen zugesagte Ordenskleid der Deutschherren noch nicht hätten erlangen können, so wurde festgesetzt, daß der Abt diesen ihr väterliches Erbe anrichten müsse, falls sie etwa später, wenn sie zu ihren Jahren gekommen, nicht zu Gunsten des Deutschordens verfügen wollten. Doch blieb in diesem Falle dem Abte der Negeß an die Deutschherren. Es blieb also gewissermaßen der endgültige Abschluß dieses Vertrags, bis zur Erlangung der Volljährigkeit der beiden Steckborner suspendiert. Auf alle Ansprüche wegen des Schadens, den Arnold von Langenstein dem Kloster Reichenau auf der Insel und anderwärts vormals zugefügt habe, sollen Abt und Convent so vollständig verzichten, daß weder den jungen Söhnen (pueris) Arnolds noch den Deutschherren eine Ersatzpflicht jemals erwache.

Daraus ergibt sich, daß der dem Deutschorden beigetretene, aber wie es scheint schon verstorbene Arnold, über dessen Gewaltthätigkeit uns noch ein zweites Zeugniß vorliegt, im Style jener kaiserlosen Zeit, deren Schrecknisse uns die gleichzeitigen Chronisten nicht lebendig genug schildern zu können glauben, mit seinem Dienstherrn gerechtfertigt hatte. Welche Rolle der Deutschorden dabei übernahm, wissen wir nicht. Schwerlich eine ganz und gar den Interessen der Reichenau entsprechende. Es war nun einmal das Schicksal der alten Mönchsorden, von den jüngeren Orden verdrängt zu werden. Wie im 13. Jahrhunderte die Benedictiner da und dort den Dominicanern, Cisterciensern u. s. w. weichen mußten, so nahmen im 17. und 18. Jahrhunderte auch die Jesuiten keinen Anstand, sich auf Kosten älterer geistlichen Corporationen zu Macht und Geltung zu bringen. Als Gegenleistung für alle ihm überlassenen Güter hatte der Deutschorden, vermöge des schiedsrichterlichen Spruches, dem Kloster Reichenau zu übergeben: das Schloß Sandegg mit der Vorburg, den Baumgärten und Aeckern daselbst, den Hof genannt zu Wald, den Hof zu Heroldswylen, Gefälle vom Hofe zu Ginterswylen, den Hof zu Landertswylen, einige Hofgüter bei Ermatingen, einen Weinberg zu Salenstein, einen Hof bei Bernang und Weinberge, Zehnten und Waldungen bei Steckborn. Alle diese bisher genannten

Güter kamen von den Söhnen des Eberhard von Steckborn. Sie lagen alle im Thurgau, unweit Sandegg, und es sind darunter ohne Zweifel auch jene Reichenauer Lehngüter, welche die Freien von Regensburg zu Gunsten des Deutschordens aufzugeben sich verpflichtet hatten. Die Commende Sandegg hatte aber fernerhin durch den Ritter Cuno von Feldbach Güter bei Reichenau, Herdern und Fruthweilen, und durch die in den Deutschorden eingetretenen Brüder Ulrich von Fruthweilen¹ und Konrad von Steckborn², verschiedene Güter und Rechte in Fruthweilen und Salenstein, nebst den dazu gehörigen Leuten, als Eigenthum erworben. Auch auf diese Erwerbungen wurde jetzt verzichtet, zu Gunsten der Reichenau. Zeugen dieser wichtigen Urkunde waren der Domdecan Volco und die Constanzer Domherren Rupert von Tamienfels und Eberhard von Stauffenegg, Ruomo der Decan von St. Gallen, Konrad Decan zu Reichenau, Berung der Caplan des Bischofs von Constanz, Bruder Eberhard von Steckborn, sowie endlich die Ritter Friedrich von Stauffenegg und Friedrich Zimthurn.

Es geht deutlich aus diesem Tauschvertrage hervor, daß die Commende Sandegg bereits eine lebensfähige Niederlassung des Deutschordens war und daß dieser, für die den Grundstock der Commende Mainau bildenden und nur zum Theile von Arnold von Langenstein herrührenden Güter, ziemlich beträchtliche Besitzungen abtreten mußte. Die Insel Mainau kam allerdings von denen von Langenstein an den Orden, allein sie verblieb demselben nur in Folge des eben dargelegten Tausches mit Reichenau und fernerhin in Folge der früher vorausgegangenen Abmachungen mit den unmittelbaren, dem Herrenstande angehörigen Vasallen dieses Klosters. Da aber in der Urkunde sowohl vom Lehen als auch vom Eigengute Arnolds die Rede ist, freilich ohne Angabe der einzelnen Stücke, — also beinahe nur wie eine zur weiteren Vorsicht angebrachte, formalistische Cautele, — so mag auch in Zukunft Arnold von Langenstein immerhin als einer der Stifter des Hauses gelten, nicht aber als einziger Begründer, was er sicherlich nicht gewesen ist.

Hätten nicht die Reichenauer Vasallen oder Aftervasallen von Steckborn, von Fruthweilen und von Feldbach zuerst die nun wieder aufgegebenen Commende Sandegg reichlich dotiert gehabt, so hätte der Deutschorden dem Kloster Reichenau, statt der Mainau, schwerlich ein anderes für dasselbe im gleichen Grade annehmbares Tauschobject darbieten können. In welche Jahre jene ersten Vergabungen fallen, wissen wir nicht. Ebensovienig ist es genau bekannt, wann Arnold von Langenstein seine Lehen an den Orden abtrat. Man wird aber die Zeit von 1270 bis 1272 festhalten können, denn im ersteren Jahre kam der den Erwerbungen der Commende die Bahn brechende Vertrag mit Reichenau zu Stande, im letzteren aber ist, wie später berührt werden wird, Arnold von Langenstein bereits als ein gewesener, also wahrscheinlich verstorbenen, Deutschordensritter urkundlich genannt.³

In einem dem Spruche der Schiedsleute angehängten Nachtrage, gegeben zu Reichenau am 4. August 1272, erteilten der Abt und der Landcomthur Rudolf

¹ Frater Uricus dictus de Frätwiler ist 1282 und 1283 als commendator in Alshusen urkundlich nachweisbar. Salamer Copialb. II, 329 und I, 296.

² Dieser Konrad von Steckborn, vielleicht ein Bruder des Salamer Mönches Eberhard, ist jedenfalls nicht mit Konrad dem Bruder Hildebolds zu verwechseln, denn der letztere, der auch in der Urk. 1287. Febr. 28 erscheint (Urkundenbuch *), war 1272 noch minderjährig.

³ In Urk. 1272 Aug. 30 Urkundenbuch.

ihre vollständige Zustimmung, unter wechselseitiger Ueberlassung der im Schiedspruche bezeichneten Stücke. Von einem Lehenvertrag, welchen das Haus Mainau gegen das Kloster Reichenau eingegangen hätte¹, ist weder hier noch in der Folge die Rede. Die vorhandenen Urkunden befehlen uns vielmehr ausdrücklich vom Gegentheile. Besiegelt wurde diese zweite Urkunde vom Bischofe von Constanz, dem Propste des St. Stephansstifts daselbst, dem Abte und Convente von Reichenau, dem Landkomthur und dem, leider, nicht mit seinem Namen angeführten Komthur von Sandegg.²

Daß das Schloß Sandegg sofort nach dem Vertrage wirklich an das Kloster Reichenau gelangte, wissen wir bestimmt, denn schon im Jahre 1273 gab Abt Albrecht eine Urkunde „in unserm“ Schlosse Sandegg.³ Nicht minder ist die Existenz des Ritterhauses Mainau, auch abgesehen von diesem Tauschvertrage, schon für das Jahr 1272 eine diplomatisch sichere, wie aus den im folgenden Capitel zu erwähnenden Urkunden hervorgeht.

Einige Schwierigkeiten verursacht nun freilich der Bericht des Gallus Dheim, des bekannten und im Allgemeinen recht zuverlässigen Chronisten der Reichenau. Derselbe giebt nämlich an, Herr Arnold von Langenstein sei mit seinen vier Söhnen⁴ in den Deutschorden aufgenommen worden und habe demselben Leib und Gut, Eigen und Lehen, die Mainau, die Kelnhöfe zu Oberndorf und Almannsdorf und einen Theil des Gerichts zu Wollmatingen, als eine freie Gottesgabe geschenkt.⁵

¹ Vergl. L. Reich Mainau S. 20.

² Durch das wohlerhaltene Siegel des Komthurs von Sandegg ist die Existenz dieser Commende schlagend nachgewiesen. Vergl. Urkundenbuch.

³ Gallus Dheim S. 141. Daselbst wird auch eine weitere Urkunde des Abts vom Jahre 1282, welche ebenfalls in Sandegg gegeben ist angeführt. Vergl. auch Regesten des Klosters Feldbach Nr. 26, 34 und 37, sowie Zeitschrift f. die Gesch. des Oberrheins I, 77 zum Jahre 1274 und hieraus Mittheilungen des Vereins in Hohenzollern III, 67. An letzterem Orte wird Sandegg vermuthet. Es ist aber Sandegg gemeint.

⁴ Was auch urkundlich richtig ist. Nur wird der eine Sohn nicht Berthold, sondern Burthard geheißen haben. Wenigstens waren 1292, März 8, die Brüder Arnold und Burthard von Langenstein auf der Mainau. Die betreffende Urkunde ist in duplo vorhanden. In beiden Ausfertigungen heißt es deutlich Burthard. Vergl. Urkundenbuch.

⁵ Zur wissen, das her Arnolt von Langenstein, ritter, mit sampt seinen vier sūnen, dero zwen zu iren tagen, hießend baid hug, die zwen mit zu iren tagen tomen waren, hieß einer Berchtold [doch wohl Burthard] und der ander Arnolt, wurden uffgenommen luttelich durch gottes willen zu dem künstlichen orden von bruder Wernher von Battenburg, landkomitur der palije Elsaß und Burgundy und bruder Rudolf von Nberg und bruder Johans Spörli und gaubend also der geert ritter und sine sūn lib und gert dem orden zu ainem altmanne, aigen und lehen, das ist die Mainon, den kelnhof zu Oberndorff, den kelnhof zu Almannstorff und des gerichtes ain teil zu Wollmatingen, mit litten und gert als es darin hört. Gallus Dheim S. 141. Schönhuth Chronik der Reichenau S. 194, der hier aus Laßbergs Vorwort zum Litterer pag. IX geschöpft hat, bemerkt, der eine Sohn Arnolds habe nicht Hugo, sondern Friedrich geheißen und beruft sich auf eine leider nicht näher bezeichnete Urkunde von 1281. Mir ist eine solche nicht zur Hand gekommen. Auch Bader in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins II, 317 und L. Reich Mainau S. 18 haben den einen Sohn Friedrich genannt, ohne diese Abweichung von Dheims Angabe näher zu begründen. Den Landkomthur Bruder Wernher von Battenburg weiß ich urkundlich nicht nachzuweisen, es müßte denn der zu 1271—73 als Deutschmeister genannte Werner von Battenberg gemeint sein, den Voigt I, 648 auführt und den ich auch in den Breitenbachischen Collectaneen Vol. I Nr. 101 zum Jahre 1271 als preceptor per Alemanniam gefunden habe. Auch wird zum Jahre 1252 ein Werner von Battenburg als Landkomthur in Hessen genannt. Voigt I, 662. Bei Neugart-Mone Episc. Const. II, 471 heißt derselbe

Wann dieses geschehen sei, sagt Oheim nicht. Da aber Arnold von Langenstein im Jahre 1272 schon gestorben war¹, so wird dessen Eintritt in den Orden in die Zeit zwischen 1260 und 1272 fallen.²

Der Umstand, daß Arnold von Langenstein einen Sohn hatte, welcher wieder Arnold hieß, hat, wie es scheint, wesentlich dazu beigetragen, in den bisherigen Darstellungen die chronologische Folge der einzelnen Fundationsakte zu verwirren. Schönhuth³ hat den großen Fehler begangen, das Jahr 1293 an die Spitze seines der Chronik des Gallus Oheim entnommenen Berichtes zu stellen, gleichsam als hätten Arnold und dessen Söhne in diesem Jahre den Orden angenommen und die Insel vergabt. Davon steht aber bei Oheim nicht ein Wort.

Der ehrliche Chronist erzählt den Eintritt der Langensteiner ohne Nennung eines Jahres und unterscheidet sogar ausdrücklich davon eine in spätere Zeit fallende Sendung nach Mergentheim, auf die sich das Jahr 1293 beziehen mag. Er berichtet uns nämlich: in weiterer Folge⁴ hätten der geehrte Ritter und seine Söhne gebeten, daß man die Mainau zum bleibenden Ordenshause mache. Das sei ihnen auch gelobt und zugesagt worden. Brüder Eberhard von Steckborn, Mönch zu Salem und die Brüder Hildebold von Steckborn und Ulrich von Eichstetten⁵, beide Deutschordens, seien nach Mergentheim zum Deutschmeister Konrad von Fenchwangen gesendet worden, um daselbst einen Bestätigungsbrief zu erwirken. Ein Vidimus dieses Briefes befände sich im Gotteshause zu Reichenau. Dem Kloster Reichenau sei in dieser Urkunde ein bedingtes Rückfallsrecht zugestanden.

Oheim, dem es bei seinem Berichte hauptsächlich nur um die Gerechtigkeit der Reichenau zu thun ist, meldet nun weiter⁶, der Inhalt des in Mergentheim gegebenen Briefes sei folgender: Man, nämlich der Deutschorden, solle das vorgenannte Haus

Werner von Rothenburg, allein auch dieser Name ist unter den Landcomthuren der betreffenden Ballei nicht zu finden. Die Brüder Rudolf von Berg und Johannes Spörli sind bekannt. Von Rudolf, welcher der erste Comthur von Mainau war, wird in der Folge die Rede sein; Spörli war 1276 Comthur des Hauses zu Freiburg i. B., Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XI, 219. Bei Neugart Hist. Episc. Const. II, 471 heißt es zwar, unter Berufung auf das Archiv St. Blasien „fili Arnoldi de Langenstein, Bertholdus et Arnoldus, teste ipsomet patre, vitae cursum prius absolverant quam equitibus Teutonicis adnumerati“ allein das ist ein Irrthum.

¹ Was aus den uralten Bescheidungen quondam und bone memorie zu folgern ist.

² Vorausgesetzt daß Schönhuths Angabe, Chronik von Reichenau, S. 190 richtig ist, vermöge deren Arnold und Hugo von Langenstein 1260 eine Urkunde besiegelt haben sollen.

³ Chronik der Reichenau S. 194.

⁴ Wif söllichs battend der geert ritter und sine kind, das man in der Maynow ain ewig hus hielte. Das ward inen gelopt und zugesagt. Und also komend der erber geistlich man, bruder Eberhard von Steckborn, des ordens sant Bernharts nser dem closter von Salmenchwiler und sin sin, bruder Hiltpolt von Steckborn und bruder Wolrich von Eychstetten, bald tütsch ordens, gen Mergentheim für bruder Conratten von Zuchtwangin, obroffen mayster des ordens sant Marienspitals des tütschen hus von Jerusalem und andern comitur mit im versamlot, und vermantent sy söllicher gohgaub und battend, das man darüber gäb ain brieff, das es stätt blibe. Also ward darumb ain brieff und sigel gemacht, des vidimus in dem gohhus Dv ist: In sölllichem brieff ward dem gohhus Dv vorbehalten wie hernach folgt. Oheim S. 141. Bei Schönhuth a. a. O. steht bezüglich des Eberhard von Steckborn „des Ordens St. Leonhards“ was aber nur ein Lesefehler ist.

⁵ Ich vermuthe daß es sich hier um Ulrich von Zestetten, den nachmaligen Comthur zu Mainau handelt.

⁶ Ausgabe von Barad S. 142, Z. 7 bis incl. 23.

Mainau, den Kellhof zu Oberndorf, den Kirchenfatz zu Dingelsdorf, den Kellhof zu Allmansdorf und das Gericht zu Wolmatingen, alles im Constanzner Bisthum gelegen, welches man bisher in nützlicher Gewere besessen habe, vom Kloster Reichenau gegen einen jährlich an Lichtmess zu entrichtenden Zins von 20 Pfund Wachs innehaben. Alle diese Güter, mit Zwing und Bann und den dazu gehörigen Leuten, sollen in feinerlei Weise versetzt oder vom Orden verkauft werden. Wollte man sie aber gleichwohl verkaufen oder versetzen, was Gott verhüten möge, so sollen sie frei an das Kloster Reichenau zurückfallen.

Nach diesem offenbar einer Urkunde entnommenen Auszuge, schließt Theim seinen Bericht mit den nicht eben klaren Worten: Nun folgt hernach ain verzeichnung der privilegij und verzeichnung und erkantnis der privilegij Dn ꝛc. Datum MCOLXXXIII. (1293).¹

Hier haben wir also endlich das so viele Confusion² verursachende Jahr 1293, aber offenbar nicht in Beziehung auf die erste Stiftung, sondern auf die später nothwendig werdende Confirmation derselben.

Greift man nun aber auf die Urkunde vom 3. August 1272 zurück, so erklärt sich die Sache ziemlich einfach. Dort wurde bestimmt, daß Konrad und Hildebald die Söhne des Eberhard von Steckborn, der sich ins Kloster Salem zurückgezogen hatte, wenn sie zu ihren Jahren gekommen sein würden, nochmals befragt werden müßten, ob sie nämlich die väterliche Schenkung anerkennen wollten oder nicht. Es war im Jahre 1272 offenbar vorausgesetzt worden, daß diese beiden Brüder Deutschherren werden sollten. Für den Fall aber, daß dieses gleichwohl nicht geschehen würde, blieben der Abt von Reichenau und die Commende Mainau haftbar. Mithin war also die ganze Fundation der seit 1272 bestehenden Commende Mainau nur eine provisorische, wenn sich nicht die Brüder von Steckborn, gegen Aufnahme in den Deutschorden und Versorgung durch denselben, ihres lehensrechtlichen Erbrechts begeben wollten. Zogen dieselben diese Lehensstücke wieder an sich, so war es in der That fraglich, ob die von Arnold von Langenstein und dessen Söhnen herrührenden Vergabungen dem Orden verbleiben konnten, denn man darf ja nicht vergessen, daß sich das Kloster Reichenau, im Jahre 1272, nur deshalb zur Ueberlassung der Mainau verstanden hatte, weil ihm in Sandegg Ersatz geleistet werden konnte. Es war also die Fundation des Arnold von Langenstein vom Kloster Reichenau zuerst

¹ Ausg. von Barad S. 142 Z. 24 und 25.

² Schönhuth sagt a. a. O. S. 195: Theim S. 253—255 — nämlich der damals noch nicht edierten Handschrift — giebt die Urkunde. Auch das ist eine fatale Ungenauigkeit, denn Theim giebt nur einen Auszug und confundirt dabei wahrscheinlich den Inhalt mehrerer ihm vorgelegener, jetzt aber leider verschollener Stücke. Theim war bekanntlich kein Zeitgenosse, sondern schrieb seine Chronik unter dem Abte Martin von Weissenburg (1491—1508). Nach einer Bemerkung der *Collectanea Augiensia*, Vol. II. Handschrift Nr. 313 des G.L.M., ist die Stelle bei Theim, welche beginnt „zu wissen“ (Barad S. 141 Z. 20 ff.) einem Vidimus von 1322 entnommen. Es sagt nämlich der zu Anfang des 17. Jahrhunderts lebende Reichenauer Mönch Pater Johannes Egon, von welchem jenes Notat in den *Collect. Aug.* herrührt „Nota benevole lector quod recensitae literae nullam faciunt mentionem de jure judiciali in Wolmatingen domui Theutonicae tradito, nec de jure retractus honorum praecipuorum conventui Augiensi reservato in casu venditionis. De his vero et diversis quibusdam circumstantiis Gallus Oheim ex quodam vidimus de anno 1322 agit, cujus verba in lingua vernacula his annectere operae pretium duximus“ Zu wissen ꝛc.“

ganz beanstandet und dann nur bedingungsweise zugegeben worden. Die Remedur lag aber in der Hand der Brüder von Steckborn. Wenn diese verzichteten, so war alles in Ordnung. An die Stelle der bisher besessenen nützlichen Gewere, trat dann das volle Eigenthum des Ordens. Deshalb finden wir auch, im Jahre 1293, bei der an den Deutschmeister Konrad von Neuchâten¹ entsendeten Botschaft, hauptsächlich die Familie von Steckborn vertreten. Es erschien der alte Herr Eberhard, der zu diesem Behufe sein Kloster auf einige Zeit verließ, und mit ihm sein Sohn Hildebold von Steckborn, Deutschordensritter, und Ulrich von Jestetten, dieser letztere höchst wahrscheinlich als Komthur zu Mainau.²

Die Familie Langenstein war bei jener Sendung gar nicht vertreten.

Der Vater, Herr Arnold, war sicher tod. Was aus den Söhnen geworden ist, wissen wir aber so ziemlich. Wahrscheinlich war der Dichter der Martina, der im Jahre 1293 sein Werk abschloß, einer der beiden Hugonen. Ein Hugo von Langenstein lebte 1298 im Deutschen-Hause zu Freiburg im Breisgau³ und ebenfalls ein Hugo von Langenstein erscheint schon 1287 als Komthur des Hauses Summizwald im Kanton Bern.⁴ Arnold und Burkhard von Langenstein finden wir 1292 als Deutschordensritter in Mainau.⁵ Eines nicht mit seinem Taufnamen genannten von Langenstein, der im Jahre 1319 daselbst Bruder war, wurde bereits Erwähnung gethan.

Es hat etwas Mißliches, durch lange und die Geduld des Lesers erschöpfende Untersuchungen, nur zu solchen Resultaten zu gelangen, über deren Unfertigkeit man sich nicht täuschen kann, allein eine wesentlich kürzere Behandlung des vorliegenden urkundlichen und chronikalischen Materials wäre doch bedenklich gewesen, weil in der That ein Bedürfniß vorhanden ist, durchaus unhaltbare Hypothesen⁶ bekannter Druckwerke endgültig zu beseitigen. Es sieht also fest, daß das Haus Mainau im Jahre 1272, nicht als Lehen sondern als Eigen, an den Orden kam und daß Arnold von Langenstein nur als Mitstifter gelten darf.

¹ Nach Voigt I, 649 war Konrad von Neuchâten 1284—1290 Deutschmeister. „Nachweislich noch am 19. Oct. 1290, wahrscheinlich noch später.“

² Vergl. Urkundenbuch 1287 Febr. 28 * und 1290 Mai 31. Auch Hildebolds Bruder, Konrad, war Deutschherr in Mainau, wie aus der eben citierten Urkunde von 1287 hervorgeht.

³ Neugart-Monc Episc. Const. II, 471 und Cod. Dipl. Alem. II, 353, Urk. 1298 Juni 23.

⁴ Zapf Mon. ined. S. 174, Solothurner Wochenblatt 1811 S. 354. Urkundb. I, 53 und 178 und Regesten des Klosters Fraubronnen Nr. 27.

⁵ Urkundenbuch 1292 März 8.

⁶ Namentlich muß der Erklärungsversuch, daß Arnold der jüngere von Langenstein die Mainau bis 1282 als Aftersvassall der Reichenau besessen und im genannten Jahre dem Orden sein Lehen aufgetragen habe (V. Reich S. 20) als gänzlich verfehlt bezeichnet werden.

Vierles Capitel.

Die ersten sieben Komthure des Hauses Mainau.

Rudolf von Zberg 1273. Hildebold von Steckborn 1277. 1290. Eberhard 1291. Ulrich von Zestetten 1292. 1295. 1297. Johannes von Klängenberg 1301. Eberhard von Steckborn 1307. Wolfram von Kellenburg 1316.

Mußten wir das vorhergehende Capitel mit einer an die Geduld unserer Leser gerichteten Bitte beschließen, so mag dieselbe auch für den hier folgenden Abschnitt gelten. Man ist bekanntlich auf dürftige, deutsch gesagt etwas langweilige Einzelheiten angewiesen, wenn man die bescheidenen Uraufänge von solchen Stiftungen, die erst in ihren späteren Entwicklungsstadien ein allgemeineres Interesse gewähren, in urkundlicher Treue zu beleuchten hat. Längstverschollene Namen, die auch wir verschweigen würden, wären sie nicht für die Mainau die ersten, sicheren Zeugnisse des ausgehenden 13. und des beginnenden 14. Jahrhunderts! Auch der Inhalt der uns aus dieser Zeit überlieferten Rechtsgeschäfte ist nur selten von einiger das Maß des Alltäglichen überragenden Bedeutung.

Und doch würde man wohl zu weit gehen, wenn man aus dem dürren Materiale, welches uns allein dargeboten ist, den Schluß ziehen wollte, daß für jene Männer, deren an und für sich geringfügige Einrichtungen wir kennen, der Kreis des Denkens, Wollens und Empfindens so überaus eng gezogen gewesen sei und sich nicht weiter erstreckt habe, als durch ihre Pergamente nachgewiesen wird. Jedes Jahrhundert hat wohl seine brennenden Fragen gehabt und unsere Mainauer Komthure werden ihre Individualität nicht ganz zum Opfer gebracht haben, als sie das schwarze Kreuz empfingen. Wie und was sie dachten und empfanden, hofften, strebten und litten, das ist uns freilich nicht überliefert worden.

Der Orden, dem sie angehörten, hatte, zur Zeit der Gründung der Commende Mainau, so ziemlich den Höhepunkt seiner geistigen Macht erreicht und das Bewußtsein, einem in der ganzen abendländischen Christenheit anerkannten, tüchtigen Ritterbunde anzugehören, war wohl dazu geeignet die Thakraft und die Opferwilligkeit seiner einzelnen Glieder gehörig zu steigern. Und doch tritt uns schon in den ersten Decennien des Hauses Mainau ein Fall entgegen, welcher nachweist, daß es leichter war bindende Gelübde abzulegen, als dieselben in nachhaltiger Entfagung zu erfüllen.

Wahrscheinlich wurde, als die Burg Sandegg an das Kloster Reichenau gelangte, der Convent aufgelöst oder auf die Mainau verpflanzt. Der am 3. und 4. August 1272 zwischen dem Deutschorden und dem Kloster Reichenau zu Stande gebrachte Vergleich, sicherte, wie wir schon gesehen haben, dem ersteren die Burg und

Zufel Mainau zu, in deren factischem Besitze sich die Deutschherren indessen schon früher befanden. Schon in der oben erwähnten Urkunde ¹ des Herren Heinrich von Krenkingen, vom 18. April 1272, ist ja vom Deutschordenshause Sandegg und Mainau die Rede.

So drückte man sich aus, weil es wohl noch nicht entschieden war, nach welchem von diesen beiden Häusern die Commende in Zukunft werde genannt werden müssen. Von Sandegg als einer Ordensburg konnte später nicht mehr gesprochen werden, seit Reichenau vertragsmäßig Besitz davon ergriffen hatte. Fortan benannte man die Commende nur noch nach unserer Zufel.

Wir besitzen aber aus dem Jahre 1272 noch ein zweites, unverwerfliches Zeugniß, durch welches die Mainau als der Sitz eines Komthurs nachgewiesen wird. Am 30. August stellten nämlich Rudentha, die Wittve des Heinrich Strubin, eines Bürgers zu Lindau, und deren Söhne Konrad und Johannes einen Verzichtbrief ² aus, in welchem sie erklären: sie seien vom Komthur zu Mainau mit 5 Mark Silbers, für all' den Schaden, den ihnen vormals Bruder Arnold von Langenstein zugesügt habe, so genügend entschädigt worden, daß den Deutschorden keine weitere Ersatzpflicht treffe.

Es ist diese kleine Urkunde von Wichtigkeit, weil sie die Angabe des wackeren Chronisten Gallus Dheim bekräftigt, nämlich daß Arnold von Langenstein in den Deutschorden eingetreten sei und weil sie das angebliche Stiftungsjahr 1282 vollends beseitigt. Hatte sich der Ritter von Langenstein, seinem Lehensherren dem Abte von Reichenau gegenüber, ächt faustrechtlich mit Schwert und Kolben geholfen, so scheint fast der Schaden, den er den genannten Lindauer Bürgern zugesügt, etwas in die bedenkliche Klasse der Raubthaten zu gehören. Gerade an Leuten von heftiger, durchgreifender Gemüthsart kann man zuweilen rasche Wandelungen wahrnehmen. Der Eintritt in den Deutschorden mag nun in unserem Ritter eine solche hervorgebracht haben, oder auch nicht; jedenfalls aber deckte ihn nun der weiße Mantel hinsichtlich des Vergangenen. Den Namen des Komthurs, der die Zahlung bewirkte, kennen wir leider nicht. Es dürfte aber dieser kaum ein anderer gewesen sein, als Bruder Rudolf von Iberg ³, den uns eine Urkunde des Abts Albrecht von Reichenau vom 1. April 1273 nennt. ⁴ Abt und Convent übergeben nämlich dem im Thurgau gelegenen Frauenkloster Feldbach verschiedene Güter, darunter auch einen Wald genannt Buch, welcher zuerst dem Deutschhause zu Mainau überlassen worden war, daher jetzt die Einwilligung des Komthurs und seiner Ordensbrüder nöthig wurde. Außer dem Komthur Bruder Rudolf von Iberg sind noch genannt die Brüder Cuno von Feldbach und Konrad von Lunikon, des gleichen Ordens und wohl auch des gleichen Hauses.

¹ Urkundenbuch — den brüdern von dem Tutschenhuz von Sandegge unde von Meienowe.

² Urkundenbuch.

³ Auch Gallus Dheim 141 nennt ausdrücklich den Rudolf von Iberg, unmittelbar nach dem Landkomthur und mit Johannes Spörklin, als jene Deutschordensritter, welche den Langensteinern den Orden gaben.

⁴ Regesten des Frauenklosters Feldbach Nr. 27, in den von Th. v. Mohr herausgegebenen Regesten der Archive der Eidgenossenschaft. Testes: Eberhardus episc. Const. . . . frater Rudolfus de Iberch commendator domus Theut. in Maienowe, frater Cuno de Velpach, frater Cunradus de Lunikon ejusdem ordinis, Act. apud Ermetingen 1273 kal. apr. ind. I.

Wahrscheinlich ist der erste Komthur von Mainau, bevor er dieses Amt erhielt, im Jahre 1257 im Hause Weuggen¹, im Jahre 1266 aber in Hitzkirch² Ordensritter gewesen. Auch fanden wir ihn ja 1271, in dem oben erwähnten Briefe³ der Freien von Regensburg, als den Bevollmächtigten des Ordens, zur Entgegennahme jener Versicherungen, welche der Erwerbung von Reichenauer Lehensgütern vorausgegangen sind.

Nicht minder ist zu vermuthen, daß Rudolf von Iberg jener nicht bei seinem Namen genannte Komthur von Sandegg war, den wir aus der Urkunde vom 3. und 4. August 1272 kennen.

Im unser Iberg (Iberg) bei Bühl, werden wir kaum zu denken haben. Der Komthur gehörte wahrscheinlich dem in der Schweiz an der oberen Aargau gelegenen Rittergeschlechte an.⁴

Eine zweite, ebenfalls das Kloster Zeltbach betreffende Urkunde⁵ sichert uns zwar nochmals den Namen des Komthurs, liegt aber leider nur in ganz verstümmelter Form vor, so daß sich das Jahr der Ausstellung nicht mehr erkennen läßt. Das Haus Mainau war nämlich dem Kloster Zeltbach 60 Mark Silbers schuldig geworden und mußte ihm nun mehrere Güter und Weingärten in dessen Nähe abtreten, wobei sich der Abt von Reichenau gewisse Gefälle vorbehielt. Abermals ein Beleg dafür, daß sich der Deutschorden nur mit schweren Geldopfern auf der Insel festsetzen und behaupten konnte.

Nach der bisherigen Annahme, welche sich indessen nur auf jene höchst oberflächlichen Nachforschungen gründet, die man, zum Behufe der Anfertigung der schon erwähnten Wappentafel, im Jahre 1804, im Ordensarchive vorgenommen hat, wäre freilich ein Bruder Rudolf von Schaffhausen im Jahre 1272 sowohl Landkomthur der Vallei Elßaß-Burgund, als auch Komthur zu Mainau gewesen. Ist nur einmal ein solcher Name genannt, so verpflanzt er sich schon von einem Buche in das andere⁶, bis man endlich der Sache auf den Grund geht. Es hat sich nun freilich in ganz unzweifelhafter Weise herausgestellt, daß der Familiennamen von Schaffhausen, den man dem im Jahre 1272 ganz einfach als Bruder Rudolf urkundenden Landkomthur gefälligst beigezeichnet hat, gar nichts weiter ist, als die müßige Erfindung eines Kanzleibeamten, der in dieser Weise die von seinem Herren Komthur zur Anfertigung anbefohlene Wappentafel zieren und bereichern wollte. Die Liste mit einem einfachen Bruder Rudolf zu beginnen, das wäre doch nicht ange-

¹ Urk. 1257. Sept. 29. Neugart Cod. Alem. II, 218.

² Urk. 1266. Mai 6, erwähnt bei Kopp Gesch. der Eidgen. Bünde II, 1, 406. Es ist zu beachten, daß in dieser Urkunde auch der bereits genannte Bruder Johannes Spörlin als Zeuge auftritt.

³ Urkundenbuch 1271. März 2.

⁴ Vergl. Kopp a. a. O. S. 424. Es läßt sich übrigens darüber nichts Sicheres behaupten.

⁵ Regesten des Klosters Zeltbach Nr. 42. Rudolfus dictus de Ybere Commendator des Deutschen-Hauses auf der Mainau und seine Brüder. Act. apud Sandegge 12 . . . Es siegelt Abt Albrecht von Reichenau. Da dieser Abt erst 1296 starb, so gewinnen wir durch sein angehängtes Siegel keinen brauchbaren Anhaltspunkt für die Abfassungszeit der Urkunde.

⁶ Auch v. Stramberg bei Ersch und Gruber und Voigt I, 667 beginnen die Reihe der Landkomthure von Elßaß-Burgund mit Rudolf von Schaffhausen. Vergl. dagegen meine weitere Ausführung in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrhens XXIV, 22 ff. woselbst diese Reihe bis zum Jahre 1247 zurückgeführt ist.

gangen; daher erhob man eine schwach begründete Vermuthung zur historischen Thatsache.¹

Der mit dem Komthur Rudolf von Iberg gleichzeitig genannte und bei der Stiftung Mainau mitwirkende Landkomthur Rudolf, wird vermuthlich mit seinem Geschlechtsnamen von Ufmeningen geheissen haben. Wenigstens war ein Rudolf von Ufmeningen, den wir zuerst, im Jahre 1257, zugleich mit Rudolf von Iberg, als Ordensritter in Benggen finden², im Jahre 1276 Landkomthur³. Als solcher erscheint er in einer Urkunde des Deutschenhauses zu Freiburg und zwar zugleich mit den als Zeugen aufgeführten Brüdern Enno von Zeltbach und Rudolf von Iberg. War wohl dieser letztere von der Mainau abgegangen, oder bekleidete er noch das Amt eines Komthurs daselbst, als er zu Schuttern Zeugenschaft leistete?⁴ Wir wissen das nicht und möchten selbst dafür nicht einstehen, daß nicht ein zweiter, ebenfalls Rudolf von Iberg genannter Ordensritter gelebt haben könne. Wer sich jemals eingehend mit genealogischen Untersuchungen beschäftigt hat, der weiß auch, wie es auf diesem Gebiete aussieht, wie schwach begründet oftmals die scheinbar zweifellosesten Angaben sind. Da es im Deutschenorden Regel war, die Commenden eigentlich nur auf ein Jahr zu verleihen, so ist die Continuität der Amtsführung noch lange nicht nachgewiesen, wenn man nur einzelne Jahre derselben bezeichnen kann, denn es genügt dieses keineswegs, um auch die Zwischenjahre mit Sicherheit dem Regimente des betreffenden Komthurs zuschreiben zu können.

Wir besitzen zwar aus dem Jahre 1278 einen in mancher Hinsicht merkwürdigen Schiedspruch des Ritters Werner von Tettingen⁵, welcher uns über ein und andere Frage aufklärt, allein den Namen des Komthurs nicht enthält. Es hatte nämlich das Haus Mainau Ansprüche auf das Maieramt in Wollmatingen erhoben,

¹ Kolb Lexicon II, 264 sagt sogar: Rudolph von Schaffhus Komthur 1264 zu Mainau und Landkomthur im Jahre 1272, eine Angabe die wahrlich nicht von sonderlicher Kritik Zeugniß giebt, da sie auf die Kennung des vulgären Stiftungsjahres 1282 folgt, zu der sie doch offenbar nicht paßt. Auch Lucian Reich Mainau S. 51 setzt den Frater Rudolph von Schaffhus als Komthur und Landkomthur von 1264—1272; nicht minder Marmor, Führer S. 68. Bei dieser Angabe verwechselte man, zu weiterem Ueberflusse, den Landkomthur mit dem Komthure. Der zum Jahre 1273 sichere Rudolf von Iberg fehlt in den bisherigen Listen, welche auch dessen Nachfolger Hildebold von Steffborn nicht aufführen. Nun ergibt es sich aber aus unserm Alken (Sect. Mainau Conv. 19 Nr. 155), und zwar aus einer in der Mainauer Kanzlei gefertigten Aufzeichnung vom Jahre 1804, daß der Name von Schaffhausen lediglich nur eine Vermuthung ist. Es heißt nämlich wörtlich daselbst und zwar in jener Liste, welche der Wappentafel zu Grund gelegt wurde: „Herr Rudolph Landkomthur 1272. Nach einem Fundationsbrief von 1264 waren Rudolphus und Hermanns de Schaffhus als fratres tentonici unterschrieben, welches auf den Gedanken führt, daß jener Landkomthur Rudolph von Schaffhus sich genennet habe.“ Wo sich der angebliche Fundationsbrief befindet, im Hausarchive zu Mainau, oder im Centralarchive des Ordens zu Mergentheim, mit dem man wegen jener Wappentafel auch correspondiert hatte, wird nicht gesagt. Unter unseren Mainauer Urkunden befindet er sich nicht. Aus den Breitenbachischen Collectaneen im Staatsarchive zu Stuttgart, Vol. XXVIII dagegen ist zu entnehmen, daß es sich um den Stiftungsbrief von Alshausen, d. d. 1264 V. idus Febr. ind. VII, handelt, in welchem in der That Rudolf und Hermann von Schaffhausen als Zeugen genannt sind. So verpflanzte sich also, zugleich mit dem falschen Namen, die gar nicht auf die Mainau sich beziehende Jahreszahl 1264 in mehrere Druckschriften.

² Urf. 1257. Sept. 29 bei Neugart Cod. Alem. II, 218 — Rudolfus de Ufmeningen.

³ Urf. Schuttern 1276. Jan. 1. Zeitschrift XI, 249.

⁴ Vergl. unten wegen der Urf. 1284 feria v. ante purif. b. Marie. S. 49.

⁵ Urkundenbuch 1278 Sept. 26.

denen aber der Abt Abrecht von Reichenau widersprach. Man verständigte sich mit dahin, daß das Kloster und die Commende gemeinsam dieses Recht ausüben, gemeinsam das Gericht besetzen und sich in die fälligen Bußen theilen sollten. Freilich erhielt das Ritterhaus dieses Zugeständniß nicht unentgeltlich. Zwanzig Mark Silber mußten dafür an das Kloster bezahlt werden. Wichtiger vielleicht als alle übrigen Punkte des aus 17 Säben bestehenden Spruches zusammen, war wohl die Versicherung, daß alle Ansprüche tod und ab sein sollten, die der Abt aus dem sozusagen das Fundament des Hauses bildenden Mainau-Sandegger Tauschvertrage etwa noch ableiten könnte. Wir erfahren fernerhin aus diesem Schiedsspruche, daß Arnold von Langenstein d. ä., einen Bruder hatte Namens Hugo, der aber nicht im Deutschorden, sondern ein angesehener Ministeriale der Reichenau war und blieb.¹ Diese beiden Brüder Arnold und Hugo besaßen zusammen das Maieramt in Wollmatingen als ein Reichenauer Dienstlehen. Arnolds Antheil, als die Hälfte dieses Amtes, fiel wahrscheinlich schon bei dessen Eintritt dem Deutschorden zu und bildete den Gegenstand des obigen Vergleiches. Hugos Antheil aber wurde erst im Jahre 1291 käuflich vom Kloster erworben. Es war also das Maieramt zu Wollmatingen im Jahre 1278 in drei Händen. Die eine Hälfte besaß Hugo und in die andere Hälfte theilten sich das Kloster und die Commende. Unter den Zeugen der Urkunde finden wir einen Burkhard an dem Ort, F. von Langenstein² und einen von Steckborn, als Brüder im Deutschhause zu Mainau. Auch der Landkomthur Bruder Neuilo³ besiegelte dieselbe.

Für die Möglichkeit weiterer Erwerbungen auf dem Gebiete des Klosters, bot der Spruchbrief des Ritters von Tettingen die völlige Gewähr.⁴ Die Commende erhielt nämlich das Recht, Güter, bis zum Betrage von jährlich 16 Mark Silbers an Einkünften, zu den bereits erworbenen zu kaufen, oder schenkungsweise zu empfangen. Dagegen war es, bei den notorisch schlechten Finanzen der Reichenau und der mit Consequenz und Glück verfolgten Erwerbspolitik des strebsamen Deutschordens, ein fast inhaltsloser Vorbehalt, wenn sich das Kloster ein Vorkaufsrecht auf die Mainau offenbietet.

Der zweite in unserer Reihe der Komthure von Mainau ist Hildebold von Steckborn, der Sohn jenes alten Ritters Eberhard, der sich nach Salem ins Kloster zurückgezogen hatte. Am 28. Februar 1287 erscheint er in Constanz als Zeuge, in einer Urkunde⁵, welche sich indessen nicht auf seine Commende bezieht, sondern auf Güter zu Grasbenren, die an das Kloster Salem gelangten. Auch sein Bruder Konrad, wenn auch nur mit dem Anfangsbuchstaben C. bezeichnet, leistete mit ihm Zeugenschaft. Von seiner Thätigkeit als Komthur ist wenig bekannt. Am 31. Mai 1290⁶ bestätigte Friedrich von Gota, Landkomthur von Elsaß-Burgund, die Veräußerung von Zinslehengütern zu Hittenhaus⁷, an welchen der Commende Mainau

¹ Als solcher erscheint er noch 1291 Jan. 13 und 1291 April 25. Urkundenbuch.

² Vielleicht jener Friedrich von Langenstein, der bei Reich S. 18 genannt wird?

³ So wird er im Beuggener Copialbuche fol. 24 genannt. Die Urk. aber hat nur Hein. Die älteste Form des Namens ist Reginfo.

⁴ Vergl. Urkundenbuch § 14 der betr. Urkunde.

⁵ Urkundenbuch *.

⁶ Urkundenbuch.

⁷ Wahrscheinlich Hittenhausen im Württembergischen Oberamte Tettnang, kaum Zettenhausen ebendasselbst. Vergl. Würtb. Urth. III, 480.

daß Obereigenthum zu stand. Es verkauften nämlich die Töchter des Ritters Burkhard Rinke diese Güter, um 6 und $\frac{1}{4}$ Mark, an Salem, wobei der Komthur zu Mshausen und Hildebold von Steckborn vorläufig die Gewähr übernommen hatten. Solche Veräußerungen waren aber an den Consens der Landkomthure gebunden, der in diesem Falle nachträglich erteilt worden ist, aber zuweilen auch verweigert wurde.

Daß Hildebold von Steckborn mit seinem alten Vater, der aber noch ein rüstiger Mann gewesen sein wird, da er in vielen Urkunden des Klosters Salem als Zeuge erscheint, sowie auch mit Ulrich von Zestetten¹ jene Reise nach Mergentheim antrat, die wahrscheinlich in das Jahr 1293 fällt, wurde bereits oben erwähnt. Von einem Ordensamte, das er dabei bekleidete, sagt uns der Chronist Oheim nichts. Wir wissen vielmehr ganz sicher, daß Hildebold in den Jahren 1291 und 1292 nur als einfacher Ordensbruder erscheint. Im Jahre 1294 war er Komthur zu Hitzkirch.²

Bevor wir uns nun dem dritten Komthur zuwenden, haben wir noch nachzutragen, daß die Insel Mainau im Jahre 1284 der Schauplatz einer fröhlichen „Hochzeit“ war.

Es kam das — die Dürftigkeit unserer archivalischen Beweismittel gestattet keine genauere Angabe — sowohl in die Amtsführung des zweiten, als auch des ersten³ Komthurs fallen. Den Bericht verdanken wir der Zimmerischen Chronik, welche freilich eine Arbeit des 16. Jahrhunderts ist, im gegebenen Falle aber sich auf eine ältere, leider verlorene Quelle bezieht.⁴

Montag nach Ausgang der Osterwoche 1284 (April 17.) fand auf der Insel Mainau, also in der Ordensburg, die Heirathsabrede und Vermählung statt, zwischen dem Fräulein Gertrud von Lupfen, Herren Eberhards Tochter, und dem Freiherrn Lütthold von Regensberg, Herren Ulrichs seligen Sohn. Die Braut brachte 200 Mark Silbers in die Ehe. Mit den Regensbergern kamen Graf Friedrich von Toggenburg, die Freiherren Rudolf von Wädswyl, Rudolf von Güttingen, Hermann von Bonstetten, Ulrich von Rüssegg, Heinrich von Tengen und viele Ritter und Edelknechte, aus deren Zahl wir den Herren Bilgri von Zestetten⁵ nennen wollen. Zur Lupfenschen Partei gehörten, außer dem Vater, dem Bruder und den Vettern der Braut, der Freiherr von Tussen, Custos im Stifte Einsiedeln, Graf Hermann von Sulz, die Freiherren Konrad von Zimmern, Diethelm, Konrad und Friedrich von Weissenburg, ein Freiherr von Wartenberg und Herr Rüdiger der Manesse, wohl kein anderer als der bekannte Freund und Sammler des ritterlichen Minneanges.⁶

¹ Denn dieser wird doch wohl gemeint sein, obgleich es bei Gallus Oheim 141 Ulrich von Zestetten heißt.

² Kopp Gesch. der Eid. Bünde III, 135.

³ Wahrscheinlich aber doch des zweiten, wenn nämlich jener frater R. de Iberg, den wir 1284 feria quinta ante purif. b. virg. als Komthur zu Beuggen finden (zugleich mit dem Ordensritter Ulrich von Zestetten), mit unserem Komthure identisch ist. Beuggener Copialbuch fol. 200 verso.

⁴ Zimmerische Chronik I, 135 „Ich find ain heiratsabredt beschriben in ainer gar alten cronica, so weiltut Hansen vom Stat zugehörig gewesen“. Es scheint, daß in dieser verlorenen Chronik eine Urkunde benutzt wurde, in der Zeugen angeführt sind.

⁵ Zestetten in der Zimmerischen Chronik. Es ist dieses ohne Zweifel der in der Urk. der Brüder von Regensberg 1272, März 2, als Zeuge genannte Peregrinus de Hiestetin, miles. Vergl. Urkundenbuch. Auch die in der Zimmerischen Chronik a. a. O. genannten Konrad von Steinmaur und Friedrich von Buchsee sind Zeugen dieser Urkunde.

⁶ Herr Rüdiger Manesse soll, nach von der Hagen Minnesinger IV, 627, von 1280 bis 1325 urkundlich sein.

Da mag es denn hoch und festlich hergegangen sein! ¹

Da wir aus der Urkunde vom 2. März 1271 ² wissen, daß die Freien von Regensberg bei der Gründung der Commende Mainau thätig gewesen sind und da fernerhin bekannt ist, daß die zahlreich auf der Hochzeit vertretenen Freiherrn von Weißenburg zum Stamme der Krenkinger gehören ³, so erklärt sich hiedurch hinreichend die Wahl des den befreundeten Deutschherren gehörigen Schlosses, zum Behufe der feierlichen Heirathsabrede. Die Deutschordensburgen hatten keine mönchische Clauſur. Als Gräfin Gertrud von Habsburg zur Krönung ihres Gemahles des Königs Rudolf eilte (1273), wurde sie im Deutschenhause zu Veuggen festlich empfangen und bewirthet. ⁴

Au eine zu Constanz am 14. Januar 1288 gegebene Urkunde ⁵ des Landkomthurs Berthold von Gebzenstein, in welcher sich derselbe mit Ulrich von Schöneegg, einem Domherren zu Augsburg, wegen der Kirche zu Zettenhausen vertragen hat, wurde nebst andern Siegeln auch dasjenige des Hauses Mainau gehängt. Den Namen des Komthurs dagegen erfahren wir nicht aus derselben. Das noch erhaltene aber ziemlich schadhafte Siegel, ist das, nach einem besseren Exemplare, auf dem Titelblatte dieses Buches abgebildete.

Der dritte Komthur zu Mainau war Bruder Eberhard. Es steht zu vermuthen, daß derselbe mit dem, an sechster Stelle in unserer verbesserten Liste der Komthure, zum Jahre 1307 erscheinenden Eberhard von Steckborn identisch ist. Eine Urkunde des Abts Albrecht von Reichenau, vom Januar 1291 ⁶ handelt davon, daß zwischen dem Kloster und der Commende ein Zwist bestehe, hinsichtlich des Vogteirechts zu Wollmatingen. Nur bei diesem Anlasse wird uns der Komthur Eberhard genannt. Das Deutschehaus beanspruchte nämlich den vierten Theil der Vogtei und der Frevel, beziehungsweise der dem Vogte zufallenden Bußen. Der Abt widersprach. Man compromittirte nun auf zwei Schiedsrichter, den Canoniker Konrad Pfefferhart zu Constanz und den Bruder Rudolf von Urach, Komthur zu Alshausen. Merkwürdig ist es, daß der Abt ausdrücklich zugestehet, er sei in der Lage, alle wichtigeren Geschäfte seines Klosters nur mit dem Beirathe des Diethelm von Namstein, Rectors der Pfarrkirche zu Ulm und sechs angesehenen Ministerialen erledigen zu können. Dieselben hießen: Rudolf der Vogt von Fridingen, Hugo von Langenstein, Heinrich von Tettingen, Konrad der Maier von Lintgeringen, Konrad von Salenstein, und Heinrich von Wellenberg, alle Ritter. ⁷

Man verständigte sich dahin, daß die Commende dem Kloster 25 Mark Silbers bezahlte und dafür nicht nur den beanspruchten vierten Theil, sondern sogar die Hälfte des Vogteirechts in Wollmatingen erhielt. Unter den Zeugen sind: Bruder Hildebold von Steckborn und dessen Vater Bruder Eberhard, der letztere zu Salem.

¹ Daß in der That Herr Lütbold d. j. von Regensberg das Fräulein Gertrud von Lupfen, Tochter des Herrn Eberhard heirathete, ist aus Kopp Gesch. der Eidg. Bünde II, I, 361 ersichtlich, wo auch bemerkt wird, daß das Schweizerische Museum III, 921 diese Vermählung in das Jahr 1284 setze.

² Urkundenbuch.

³ Neugart Episc. Const. II, 151.

⁴ Kopp Gesch. der eid. Bünde I, 24. Chron. Colmar bei Böhmer Font. II, 50.

⁵ Urkundenbuch *. Das Nähere im III Buche, unter Zettenhausen.

⁶ Urkundenbuch *.

⁷ So in den Urk. 1291 Jan. 13 und 1291 Apr. 25. Urkundenbuch *.

Unmittelbar an diesen Vergleich reihte sich aber ein zweiter an. Am 25. April 1291 kam man nämlich dahin überein, daß das Kloster Reichenau auch jene Hälfte des Maieramtes in Wollmatingen, die bisher den Brüdern Hugo und Heinrich von Langenstein¹ gehört hatte, aber von der Reichenau eingelöst worden war, gegen 20 Mark Silbers mit der Commende gemeinsam haben und benützen sollte.²

Von welcher Zeit an Eberhard der Commende vorstand, wissen wir nicht; doch ist im folgenden Jahre 1291 Bruder Ulrich von Zettingen, der in der bisherigen, unrichtigen Liste an zweiter Stelle aufgeführt wird³, Komthur zu Mainau.

Am 8. März 1292 zu Constanz, im Hause des Klosters Salem, vergabte der obengenannte Ritter Heinrich von Zettingen dem Komthur Ulrich und den Brüdern zu Mainau das Patronatsrecht zu Pfaffenhofen, als eine freie Gottesgabe.⁴ Bischof Rudolf von Constanz, der ein Graf von Habsburg-Lanfenburg war, gab seine Einwilligung dazu und besiegelte den Brief. Unter den Zeugen bemerken wir den Bruder Eberhard von Steckborn, Mönch zu Salem, sowie den Deutschordenspriester Albert von Lorch, Hildebold und Konrad von Steckborn, Arnold und Burkhard von Langenstein, Brüder des Hauses Mainau, dessen Convent also damals aus wenigstens 6 Personen bestand, nämlich dem Komthure, vier Rittern und einem Priester. Und noch im gleichen Jahre, am 8. Juni, finden wir den Bruder Ulrich Komthur zu Mainau, zugleich mit Friedrich von Niet, der als sein Genosse (socius) bezeichnet wird, in Ueberlingen, als Zeugen bei einem Vergleiche, der zwischen dem Kloster Salem und Johann von Niehanjen, wegen Gütern in Neufrach, abgeschlossen wurde.⁵

Da das Patronatsrecht zu Pfaffenhofen ein Reichslehen war, holte Heinrich von Zettingen die Einwilligung des Reichsoberhauptes ein. Er trug dem Könige Adolf durch eine zu Constanz am 23. Juli 1295 gegebene Urkunde⁶ das Lehen auf, worauf dann dieser, am 4. März 1296, in der kurz vorher eroberten Bergstadt Freiberg im Erzgebirge, seine Einwilligung⁷ gegeben hat.

Im Jahre 1297, am 12. März, erhielt der genannte Komthur in seiner Herberge zu Constanz, von dem obengenannten Domherren Ulrich von Schöneegg, eine Quittung über 40 Mark Silbers, die wegen der Kirche zu Zettingenhausen zu bezahlen waren.⁸ Mithin war der ursprünglich für die ganze Vallei erworbene Kirchensatz daselbst, an die Commende Mainau gelangt, die nun den auf seine Ansprüche verzichtenden Canonicus entschädigte. Wir erfahren bei diesem Anlasse den

¹ Heinrich von Langenstein ist mir sonst nirgends vorgekommen. Man sieht, daß die bei Reich S. 18 gegebene Stammtafel der Langensteiner ungenügend ist.

² Die einleitenden Schritte waren schon in der Urk. 1278 September 26 Urkundenbuch * gesehen. Vergl. daselbst § 10.

³ Kolb Lexikon II, 264 giebt an, Ulrich von Zettingen sei von 1291 bis 1295 Komthur gewesen. Das Jahr 1291 weiß ich nur mit Eberhard urkundlich zu belegen, dagegen reicht für Ulrich meine Nachweisung bis 1297. Ulrich von Zettingen war, wie aus den oben gegebenen Nachweisungen ersichtlich, im Jahre 1284 Ordensbruder in Beuggen.

⁴ Urkundenbuch.

⁵ Urkundenbuch *. Ein Ritter Ulrich von Niet war 1318 bischöflicher Vogt in Meersburg. Saltemer Copialb. IV, 82.

⁶ Urkundenbuch *.

⁷ Urkundenbuch.

⁸ Urkundenbuch.

Namen eines damals auf der Mainau sich aufhaltenden Ordensritters, Berthold von Krusperg, der im Auftrage des Komthurs an einen Bevollmächtigten des Ulrich von Schönegg die Zahlung leistete.

Nach einer noch im Jahre 1719 lesbaren Inschrift am Hauptportale der im 18. Jahrhunderte abgebrochenen Kapelle zu Mainau, soll dieselbe im Jahre 1292 geweiht worden sein, ein Ereigniß welches ohne Zweifel in die Amtsführung des Ulrich von Zettingen fallen dürfte.¹

Aus welchen Mitteln die bisher erwähnten, nicht unbeträchtlichen Ausgaben bestritten werden konnten, vermögen wir nicht näher anzugeben, nur so viel ist gewiß, daß das Haus ab und zu kleinere Veräußerungen vornehmen und auch Schulden machen mußte. Am 9. Januar 1300 stellte Konrad, der Propst des St. Johannisstifts zu Constanz, der Commende² zwei Reverse aus. Er hatte nämlich, um eine nicht genannte Summe Geldes, von derselben verschiedene Zinse, Gülten und Dienste erkaufte, aus Gütern zu Lützelstetten, Wollmatingen und Oberndorf, die von eigenen Leuten der Commende bebaut wurden, und verzichtete nun, unter Vorbehalt der Schadloshaltung, auf das ihm, im Falle der Nichtbezahlung dieser Zinse und Gülten, auf die Grundstücke selbst zustehende Devolutionsrecht.

Obgleich der Name des damaligen Komthurs nicht genannt ist, so haben wir doch hinreichende Anhaltspunkte dafür, den im folgenden Jahre 1301 genannten Johann von Klingenberg, auch auf dieses Geschäft zu beziehen. Es war nämlich der oben erwähnte Propst Konrad von Geburt auch ein Klingenberger³ und die von ihm der Mainau gewährte Hilfe, wäre ohne dieses verwandtschaftliche Band wahrscheinlich nicht erfolgt. Was das ins Jahr 1301 fallende Geschäft betrifft, so gedachte der Komthur Johann von Klingenberg, durch schwere Schuldenlast gedrückt den Wald genannt der Nutmannsberg bei Dingelsdorf zu verkaufen. Doch streckte ihm der dortige Curatgeistliche⁴ 5 Pfund und 10 Schillinge Constanzer Pfennige vor und erwarb in dieser Weise, für sich und seine Nachfolger in der Curatie, ein Waldnutzungsrecht. Nur das wurde dabei bedingt, daß das geschlagene Holz in der That vom Geistlichen verbrannt werden mußte, nicht aber verkauft werden durfte.⁵

Die von Klingenberg sind ein altes, in mancher Hinsicht ausgezeichnetes Geschlecht des Thurgaus, welches damals auch die stattliche Bergfeste Hohentwiel im Hegau besaß⁶ und besonders durch Herren Heinrich von Klingenberg, weiland König Rudolfs obersten Hoffschreiber, von 1293—1306 aber Bischof von Constanz, zu hoher Geltung gelangt war. Auch dem Kloster Reichenau stand dieser mächtige Prälat als Gubernator vor⁷ und sein Bruder Albrecht war Reichsvogt zu Constanz. Heinrich

¹ G.L.N. Acten. Cov. 17 Nr. 126. Nach den Breitenbadischen Collectaneen (unter Elsaß-Burgund Nr. 126) soll Arnold von Langenstein 1292 die Kirche zu Mainau fundirt und erbaut haben. Wenn das richtig ist, so ist darunter der jüngere Arnold zu verstehen.

² Urkundenbuch.

³ Ein Bruder des Bischofs Heinrich von Constanz. Vergl. Kopp Gesch. der Eidgen. Bünde III, 2, 221 wo die urkundlichen Belege gegeben sind.

⁴ Incuratus ecclesie in Dingelstorf.

⁵ Urk. 1301, Dec. 1, im Urkundenbuche.

⁶ v. Martens Gesch. von Hohentwiel I, 9.

⁷ Gallus Oheim S. 142 und v. Stälin Wirt. Gesch. III, 71. Vergl. auch Buch III, unter Lützelstetten.

hatte, wie bereits oben erwähnt worden ist, damals als Propst der St. Stephanskirche zu Constanz, im Jahre 1272, als Schiedsrichter bei der Begründung der Commende mitgewirkt. Daher mochte es für das junge Ritterhaus zu Mainau sehr nützlich sein, daß der Komthur mit so einflußreichen Nachbarn befreundet und verzippt war. Zu welchem Verwandtschaftsgrade Johann und Heinrich von Klingenberg standen, konnte ich nicht ermitteln. Es scheint, daß Johann des Bischofs Neffe war.¹

Johann von Klingenberg blieb aber, so scheint es, nur kurze Zeit im Deutschenorden, denn wir finden ihn im Jahre 1307 als Prior des Dominicanerklosters zu Constanz², und zwar in einer das Haus Mainau betreffenden Urkunde³, die aber ein nicht sonderlich günstiges Licht auf die Art und Weise wirft, in welcher der Eintritt in Ordenshäuser zuweilen erfolgte.

Es ist nämlich, um das Jahr 1303, der Ritter Reinhard von Ringelberg⁴ auf unserer Insel eingekleidet worden, obgleich derselbe ein Ehemann war. Elisabeth seine verlassene Gattin behauptete standhaft, sie habe dazu ihre Einwilligung nicht gegeben und auch Herr Reinhard war dazu geneigt, wieder in den heiligen Ehestand zurückzutreten. Es kam daher zu Verhandlungen, welche beiden Theilen, dem Ehepaare und dem Hause Mainau, Mühe und Kosten verursachten. Deshalb entschloß man sich beiderseits dazu, dem Dominicanerprior Johann von Klingenberg, dem Bruder Hildebrand von Nechberg ebenfalls des Predigerordens⁵, sowie den Magistern Heinrich von St. Gallen, Albert von Horb und Heinrich von Neutlingen, den Advocaten der bischöflichen Curie, die Entscheidung zu übertragen. Komthur zu Mainau war damals Eberhard von Steckborn, ohne Zweifel ein Verwandter der bei der Gründung der Commende theilhaftig gewesenen Mäner. Der Spruch dieses Schiedsgerichts fiel nicht zu Gunsten der Frau Elisabeth aus. Sie wurde mit ihrer Klage ab und zur Ruhe verwiesen, da man durch Zeugen erhoben hatte, daß Herr Reinhard länger als vier Jahre dem Deutschorden als Ritterbruder angehört und da es ebenfalls als erwiesen galt, seine Ehefrau habe zum Eintritt in den Orden, beziehungsweise zur Auflösung der Ehe, ihren Consens erteilt. Auch darum handelte es sich, ob das Ritterhaus wieder herausgeben müsse, was ihm von Reinhard beim Eintritte geworden war. Die Schiedsrichter verneinten auch diese Frage und die arme Frau konnte sich noch glücklich schätzen, daß man sie nicht dazu nöthigte auch ihrerseits in einen Orden einzutreten. Nur ihr Alter und ihr guter Ruf schützten sie vor dieser canonischen Zumnuthung.

¹ Der Bischof hatte drei Brüder, die Ritter Ulrich und Albrecht, welche als Executoren seines Testaments genannt werden und den Propst Konrad. Neugart Episc. Const. II, 488 und Kopp a. a. O. S. 221.

² Freilich ist die Identität des Johannes von Klingenberg, der 1301 Komthur zu Mainau war und des Johannes von Klingenberg, des Priors zu Constanz 1307, nicht vollständig erwiesen, da häufig mehrere Klingenberger Johann heißen konnten. Was aber den Uebertritt vom Deutschorden in den strengen Dominicanerorden betrifft, so war derselbe allerdings möglich.

³ Urf. 1307. Febr. 22 im Urkundenbuche.

⁴ Ein ansehnliches, vielleicht hochfreies Haus von Ringenberg, bei Bern, ist bekannt. Die Ringelberger sind mir sonst in Urkunden noch nicht vorgekommen.

⁵ Einen Hildebrand von Nechberg (Deutschordens?) nennt Voigt Gesch. von Preußen, IV, 208 nach v. Stälin III, 746 zum Jahre 1300. Es scheint fast als ob mehrere Ordensritter um jene Zeit in den strengen Dominicanerorden eingetreten seien.

Wie lange Eberhard von Steckborn dem Hause Mainau vorstand, wissen wir nicht, denn es fließen uns leider die urkundlichen Quellen aus dem ersten Decennium des 14. Jahrhunderts recht spärlich. Sicher ist aber, daß Wolfram von Nellenburg, aus dem berühmten, gräflichen Hause dieses Namens, im Jahre 1316 Komthur zu Mainau gewesen ist. In einer zu Constanz am 31. Mai 1312 gegebenen Urkunde¹ des bischöflichen Officials, erschien Bruder Friedrich von Ueberlingen², ein Deutschordenspriester, als Procurator des nicht bei seinem Namen genannten Komthurs und der Brüder zu Mainau, zum Behufe der Entgegennahme reichlicher Zuwendungen, mit denen Ulrich von Stockach, der Curatgeistliche zu Pfaffenhofen, die Commende für den Fall seines Absterbens bedachte. Es handelte sich um ein in Ueberlingen gelegenes Haus am Blütschenberge und im Weinberge.

Die einzige Urkunde welche Wolfram von Nellenburg als Komthur zu Mainau ausgestellt hat, — vom 30. November 1316, — betrifft einen Weingarten im Haardt, den Elisabeth die Wittve des Heinrich Marer vom Hause Mainau als Lehen erhielt.³

Es ist wahrscheinlich, daß er dieses Amt noch im Jahre 1319 bekleidete⁴, jedoch die Urkunde vom 19. Juli⁵, deren unrichtige Lesung es ganz allein verschuldet, daß in den bisherigen Verzeichnissen ein Langenstein zu diesem Jahre als Komthur genannt wird, nennt den Namen des Komthurs nicht. Ein Bruder von Langenstein, wir wissen indessen nicht welcher⁶, erschien damals als Procurator des Hauses Mainau, um, hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit des Priesters Oswald, Vicars zu St. Stephan in Constanz, der von Mainau einen Weingarten zu Haardt als Erbzinslehen hatte, eine für die Geschichte dieses Hauses höchst unbedeutende Zustimmung zu erteilen.

Urkundlich nachgewiesen ist nur, daß Wolfram in den Jahren 1325, 1326, 1327 und 1329 Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund gewesen ist.⁷ Es war derselbe ein sehr tüchtiger Mann, doch gehören seine Leistungen der allgemeinen Ordensgeschichte an, nicht jener unserer Commende.

¹ Urkundenbuch *. In einer Orig. Urk. des Jahres 1331. Mai 15, unserer Section Buggen heißt Wolfram — damals Deutschmeister — deutlich Wolferat.

² Wahrscheinlich der in der Urkunde vom 10. August 1324 Urkundenbuch * als verstorben erwähnte Friedrich Labwin, der Bruder der Adelheid Labwin d. j., die mit ihrer gleichnamigen Mutter dem Deutschorden verschiedenes vermacht hat.

³ Urkundenbuch.

⁴ Wenigstens war Berthold von Buchegg noch im Jahre 1321 Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund. Kopp Gesch. der eidg. Bünde IV, 485 Beil. 52 und Buggener Copialbuch Fol. 69 verso.

⁵ Urkundenbuch 1319 Juli 19.

⁶ Vergl. Urk. 1292 März 8, wo Arnold und Burkhard v. Langenstein als Brüder des Hauses Mainau nachgewiesen sind, im Urkundenbuche.

⁷ Buggener Copialbuch im G.L.N. Fol. 80 verso. Fol. 194 verso. Fol. 120 und 121 und Fol. 90. Auch fand ich denselben in dieser Eigenschaft in einer Originalurkunde, 1329 Mittwoch nach dem zwölften Tage, im k. Staatsarchiv zu Stuttgart. Sie betrifft das Ordenshaus zu Bern. In der Liste der Landkomthure, bei Voigt I, 669, ist Wolfgang ohne Jahr, mit einem Fragezeichen eingesetzt.

Fünftes Capitel.

Die Komthure Heinrich von Tettingen 1322?–1350, Ulrich von Königsegg 1353–1360, Rudolf von Homburg 1357. 1358. 1362. 1364. 1365. 1370, Eberhard von Königsegg 1362. 1364, Johann von Rotenstein 1372. 1373, Eberhard von Königsegg 1378. 1382. 1384, Rudolf von Mandegg 1394, Heinrich von Zehletten 1398. 1402. 1404. 1405. 1408. 1411, Marquard von Königsegg 1411–1432, Rudolf von Rechberg 1432, Marquard von Königsegg nochmals als Amtskomthur 1437–1444 und Beringer von Weiler 1444.

War Herr Wolfram von Nellenburg, durch persönliche Tüchtigkeit und wohl auch deshalb weil er einem angesehenen Grafenhanse¹ angehörte, rasch zu höheren Ordensstufen² befördert und mithin auch der damals noch sehr bescheidenen Wirkksamkeit eines Komthurs von Mainau entrückt worden, so blieb dagegen sein unmittelbarer Nachfolger, Heinrich von Tettingen, zum Frommen des Hauses, gerammte Zeit im Amte.

Wir wissen sicher, daß er zu jenen Tettingern gehörte, die sich von der nahe bei der Insel gelegenen Burg³ nannten, also zu einem alten Ministerialengeschlechte der Reichenau, das sich freilich, was Macht und Einfluß betrifft, mit den hochfreien Nellenburgern nicht messen konnte.

Berner und Walthers von Tettingen nennen den Komthur ihren Vetter, als sie ihm, um 25 Pfund Pfennige, einen bei Dingelsdorf gelegenen Weingarten zu kaufen geben.⁴ Es ist nicht unwahrscheinlich, daß jener Kirchherr (rector ecclesie) zu Pfaffenhofen, den wir schon vom Jahre 1292 kennen gelernt haben⁵ und unser Komthur ein und dieselbe Person sind. Um Rector ecclesiae zu werden, brauchte man nur die niederen Weihen zu erhalten und mancher von diesen Rectoren wendete sich später sogar der weltlichen Ritterchaft zu, geschweige denn nur der geistlichen.

Das Jahr, in welchem Herr Heinrich die Commende erhielt, ist nicht genau ermittelt. Vermöge einer uns allerdings nicht in der Urchrift, sondern nur in einem

¹ Regesten der Grafen von Nellenburg hat Bader im I. Bande der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins S. 72–85 gegeben.

² Derselbe wurde 1329 oder 1330 Deutschmeister und bekleidete dieses Amt noch im Jahre 1361. Voigt Gesch. des Deutschordens I, 652. v. Stälin Wirt. Gesch. III, 745.

³ Die jetzige Schreibung des bei der abgegangenen Burg gelegenen Dorfes ist constant Tettingen. Ich ziehe es aber vor, das ausgestorbene Geschlecht so zu schreiben, wie ich es in der Mehrzahl der Urkunden finde.

⁴ Urk. 1327. Nov. 3. Urkundenbuch *.

⁵ Urk. 1292 März 8. Urkundenbuch.

späten, ungenügenden Auszuge vorliegenden Urkunde¹ des geistlichen Gerichtes zu Constanz, wäre er schon 1322 Komthur zu Mainau gewesen. Am 6. December 1325 besiegelte er aber, jedenfalls in dieser Eigenschaft, und zwar zu Ueberlingen, einen das Kloster Wald betreffenden Schenkungsbrief², als erbetener Beistand des Priesters Rudolf Binder, der diesem Kloster einen Weingarten gab.

Bekanntlich entbrannte in Constanz nach dem Tode jenes Bischofs Rudolf († 1333), der ein Graf von Montfort war, ein heftiger Streit. Die Wahlstimmen theilten sich. Der Domdecan Herr Nicolaus von Kenzingen, Sohn des oesterreichischen Vogts in Frauenfeld, erhielt die Majorität, allein der Domherr Graf Albert von Hohenberg, aus einem mit Kaiser Ludwig dem Bayern nahebefreundeten Hause, gedachte doch auch mit der Minderheit der Stimmen durchzudringen. Beide Theile wendeten sich an den Papst, der sich aber für Nicolaus entschied. Dieser nahm nun vom Bisthum Besitz und legte namentlich in die Feste Meersburg eine starke Besatzung. Graf Rudolf von Hohenberg, Alberts Vater, griff zu den Waffen. Er belagerte Meersburg, unterstützt von vielen Herren und Städten und auch Kaiser Ludwig selbst nahm, in einer sein Ansehen als Reichsoberhaupt nicht sonderlich fördernden Weise, von der dritten Woche des Monats Mai bis Ende August 1334, an der mit allen damaligen Mitteln der Kriegskunst vergeblich unternommenen Belagerung persönlichen Antheil.³

Da nun die Mainau ganz nahe bei Meersburg liegt und der See selbst Schauplatz von einigen auf dem Wasser vollzogenen Gefechten wurde, so kam man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Komthur nicht ganz neutral bleiben konnte. Leider fehlen uns über seinen Parteistandpunkt die erforderlichen Nachrichten, allein es läßt sich vermuthen, daß Heinrich von Tettingen auf Seite des Kaisers stand.⁴

Mit dem Bischofe Nicolaus, der sich gegen Albert behauptete, wird man sich später ausgesöhnt haben, denn es lag gewiß nicht in der Politik eines erst aufstrebenden Deutschordenshauses, sich mit dem mächtigsten geistlichen Fürsten der Reichsbartschaft dauerhaft zu überwerfen.

Da, wie wir schon erwähnt haben, nicht leicht ein Ordensbruder mit völlig leeren Händen in ein deutsches Haus eintrat, so konnte, bei zweckmäßiger Verwaltung des gemeinsamen Vermögens, auch bald an käufliche Erwerbungen gedacht werden. In der That fallen auch mehrere solche in die Zeit des Komthurs Heinrich von Tettingen. Im Jahre 1337 kaufte derselbe von den Johannitern zu Ueberlingen, um 575 Pfund Heller, ein zu Lippertsrenthe gelegenes Gut, genannt Konrads des

¹ Archivalnote des 17/18. Jahrhunderts, vermöge deren die Brüder Heinrich von Tettingen und Sigfried von Mindelberg, Deutschordens, Komthure zu Mainau und Wshausen, im Jahre 1322, einen Revers gegeben haben sollen, hinsichtlich des unter gewissen Bedingungen der St. Nicolauspfege in Ueberlingen zustehenden Anfallrechtes, an ein Haus zu Ueberlingen (neben Heinrich Ehingers Haus und der Tränke am See gelegen) das von Frau Adelheid Labwin und deren Tochter, Jungfrau Adelheid Labwin, dem Deutschorden geschenkt worden ist. G.L.N. Sect. Ueberlingen Conv. 63.

² Abdr. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins X, 458.

³ Vergl. Schmid Gesch. der Grafen v. Zollern-Hohenberg I. 176. v. Stälin Wirt. Gesch. III, 201. Mone Quellenammlung I, 314. Die Hauptstelle ist Joh. Vitodur. edt. v. Wajß pag. 99.

⁴ Vergl. was die damalige Stellung des Deutschordens betrifft Böhmer Regg. Lud. Bav. Nr. 1627 und Acta Imp. Selecta Nr. 756 und 758, sowie v. Stälin Wirt. Gesch. III, 203 Anm. 4.

Schalkes Hof, den Kirchenjag und das Widemant dajelbst, sowie auch einen Hof bei Hippmannsfeld.¹ Komthur des Johanniterhauses zu Ueberlingen war damals Herr Diethelm von Göttingen. Die Johanniter, deren Einvernehmen mit der Stadt nicht immer das beste war², befanden sich nämlich in schwerer Geldklemme. Sie hatten bei Constanzer Bürgern und anderwärts größere Summen aufgenommen und wurden nun zur Heimzahlung gedrängt.

Der Verkauf geschah mit Einwilligung des Bruders Rudolf von Bütikon, der, als Komthur zu Klingenau, zugleich auch das Amt eines Valleivorstandes (Palijer) bekleidete. Auch gab Berthold von Henneberg, als Statthalter des obersten Ordensmeisters für Deutschland, von Heitersheim aus, am 1. September 1337, den erforderlichen Consens.³

An diese erste Erwerbung in Lippertsreuth reichte sich bald eine zweite an. Frau Adelheid Labwin, die schon erwähnte und noch weiter zu erwähnende Wohlthäterin des Deutschordens, hatte nämlich 150 Pfund Pfennige vermacht. Mit diesen und weiteren 50 Pfunden, die der ebenfalls schon genannte Priester Rudolf gab, kaufte Heinrich von Tettingen ein Gut, das den Zweck hatte, zu den bisher in der Mainau gehaltenen beiden Ordenspriestern, noch einen dritten zu befründen. Nach dem Willen der Stifter sollte dieser den St. Elisabethenaltar in der Ordenskirche zu Mainau versehen.⁴

Es blieben diese Güter in Lippertsreuth, zu denen später auch noch der Burgstall Lemack (Leonegg) erworben wurde, im Besitze der Commende, bis zu deren Aufhebung.

Angleich wichtiger war aber die Incorporation der sehr alten Pfarrkirche zu Aufkirch, der Mutterkirche von Ueberlingen. Das Patronat derselben stand ursprünglich dem Reiche zu, war aber schon von K. Heinrich VII, am 15. Mai 1311, an das Kloster Engelberg in der Schweiz abgetreten worden.⁵ Auch K. Friedrich der Schöne hatte am 15. Januar 1321 diese Verleihung bekräftigt.⁶ Für das entlegene Kloster Engelberg mochte dieselbe nicht von solchem Belange sein, als für das nahe Nitterhaus. Daher verzichtete Abt Wilhelm von Engelberg, am 29. Mai 1343, zu Gunsten der Mainau und zwar ohne eine besondere Gegenleistung dafür zu verlangen.⁷ Bischof Ulrich von Constanz genehmigte am 4. Jan. 1348 diesen Verzicht, in seiner Eigenschaft als Diöcesan⁸, und K. Karl IV, der überhaupt dem Deutschorden sehr geneigt war, gab zu Mainz am 15. Januar 1348 seine Einwilligung dazu.⁹

¹ Urk. 1337 o. T. im Urkundenbuch *.

² Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXII, 421.

³ Urkundenbuch *.

⁴ G. Mainau 1339 an des h. Kreuzes Tag der Erfindung. Die Urkunde liegt leider nicht im Orig. und auch nicht in Abschrift, sondern nur in einem Auszuge des 17/18. Jahrhds. vor. G. L. M. Sect. Ueberlingen Comv. 63. Vergl. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXII, 420. Heinrich von Tettingen wäre, nach dieser Urkunde, zugleich auch Landkomthur der Balie Elsaß-Burgund gewesen. In dem bei Voigt stehenden Verzeichnisse der Landkomthure steht er nicht.

⁵ Abdr. Neugart Cod. Alem. II, 375. Böhmer Regg. Heinr. VII, Nr. 395. Kopp Gesch. der Eidg. Bünde IV, I, 256.

⁶ Abdr. Neugart l. c. II, 401, Böhmer Regg. Frid. Nr. 180.

⁷ Abdr. Neugart l. c. II, 440.

⁸ Erwähnt bei Neugart l. c. Das Orig. im G. L. M. Sect. Ueberlingen Comv. 55.

⁹ Abdr. Neugart l. c. II, 443. Eine zweite ausführliche Bestätigung gab K. Karl IV auf

So war denn das Patronatsrecht in Aulfkirch erworben. Ein wichtiger, aber doch noch nicht der eigentlich entscheidende Schritt! Dieser letztere, nämlich die Incorporation der Pfarrei und ihrer Zillialkirchen, gelang erst unter einem Nachfolger des Heinrich von Tettingen, im Jahr 1357, mag aber hier schon besprochen werden, da es denn doch unverkennbar ist, daß das Deutsche-Haus zu Mainau ganz planmäßig vorgieng und erst in der Zuweisung der reichen Einkünfte der besagten Pfarrei, den eigentlichen Abschluß des durch die Erwerbung des Kirchenpatronats begonnenen, einträglichen Rechtsgeschäfts erblicken konnte.

Aulfkirch war nämlich, wie bereits erwähnt worden ist, die Mutterkirche von Sedingen und Ueberlingen geblieben, auch dann noch, als Ueberlingen längst eine keineswegs ganz unbedeutende Reichsstadt geworden war. Wurde nun die Pfarrei vollständig incorporiert, so gelangten hiedurch deren Einkünfte an den Tisck des Deutschen-Hauses, welches dagegen freilich die Verpflichtung hatte, die betreffenden Beneficien zu besetzen, wobei aber dem Leutpriester (plebanus) nur die i. g. congrua, das heißt eine zum standesmäßigen Lebensunterhalt eben hinreichende, bescheidene Einnahme verabfolgt wurde. Nach und nach wurden in Ueberlingen über 30 Messpfründen gestiftet, die alle vom Hause Mainau präsentiert wurden.¹ Erst im 16. Jahrhunderte verzichtete der Orden zu Gunsten des Magistrats auf das Präsentationsrecht, ein Ereigniß, welches unten² ausführlich besprochen werden muß.

Gleich nach der Erwerbung des Patronatsrechts machte der Deutschorden von jenem wichtigen Privilegium Gebrauch, welches ihm gestattete incorporierte Pfarreien mit seinen eigenen Ordenspriestern zu besetzen.³ Der bisherige Pfarrherr (rector ecclesie) zu Aulfkirch, und Domherr zu Constanz, Graf Albert von Hohenberg, der nämlich, wegen dessen der schon erwähnte Constanzer Bischofsstreit im Jahre 1334 entbrannt war, und welcher auch in der Folge als Staatsmann und Kirchenfürst eine Rolle gespielt hat, trat freiwillig zurück. In seine Stelle kam aber der Deutschordenspriester Bruder Richard Phader.⁴

Im Jahre 1346 erwarb sich die Commende Mainau in der Stadt Constanz ein eigenes Haus, genannt zur Krone, von den Chorherren zu Bischofszell, um 115 Pfund Pfennige.⁵

Auch dieses Besitzthum verblieb dem Orden bis zu seiner Aufhebung. In Ueberlingen war, durch die Jungfrau Adelheid Labwin, deren Bruder Namens Friedrich selbst dem Deutschorden angehörte,⁶ wahrscheinlich im Jahre 1322 der

Bitten des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg, am 15. April 1349, zu Speier. Aus einem Widimus vom 2. Sept. 1351 im G.L.N. Sect. Ueberlingen Conv. 55. Ebenfallselbst auch eine Bestätigung des Papstes Clemens VI vom 9. Dec. 1350. (Dat. Avignon Vidus Dec. pontif. anno IX.) Orig. mit der Bleibulle.

¹ Vergl. oben I. Buch 2 Capitel und Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XXIV, 129 ff.

² II. Buch 1 Capitel.

³ Voigt Gesch. des Deutschordens I, 121. Bulle des Papstes Gregor IX. Biterbo 1237. Mai 22, bei Hennes Cod. Dipl. Ord. Teut. 107.

⁴ Urf. 1344 Dec. 4 Urkundenbuch *. Ueber des Grafen Albert von Hohenberg, den kaiserlichen Hofkanzler und Reichslandvogt im Elsaß, der am 25. April 1359 als Bischof von Freising gestorben ist, vergl. Schmid Gesch. der Grafen von Zoltern-Hohenberg I, 206 ff. Vergl. auch Urkundenbuch 1341. Febr. 26 *.

⁵ Urkundenbuch. Vergl. auch Buch III, unter Constanz.

⁶ Ob als Ritter oder Priester, ob zu Mainau oder anderwärts, wissen wir nicht. Vergl. indeßsen oben S. 54 Anm. 2.

Mainau ebenfalls ein Haus vermacht worden. Es lag „an der Juden Tränke“ und befand sich sicher im Jahre 1332 im Besitze des Komthurs Heinrich von Lettingen beziehungsweise der Commende.¹ Eines bereits im Jahre 1312 dem Deutschorden vermachten Hauses zu Ueberlingen, das aber am f. g. Blütschenberge lag, wurde oben gedacht.²

Letztmals finde ich den Komthur Heinrich von Lettingen in einer Urkunde des Jahres 1350, deren Inhalt übrigens ohne besonderes Interesse ist.³

Sein Nachfolger war Ulrich von Königsegg, aus dem bekannten, jetzt grasslichen, im Mittelalter aber zu den Reichsministerialen gehörigen Hause, welches der Mainau mehrere tüchtige Männer als Komthure gegeben hat. Am 2. Mai 1353 stellte Heinrich von Wolfurt demselben eine Abschlagsquittung aus, über eine Zahlung von 100 Gulden, welche die Commende Mainau an einer Schuld von 300 Gulden geleistet hatte.⁴

Wie lange Herr Ulrich das Amt bekleidete, konnte ich nicht genau ermitteln, denn so viel scheint unter allen Umständen sicher zu sein, daß man um die Mitte des 14. Jahrhunderts, auch zu Mainau, zu wiederholten Malen jenes Ordensstatut, vermöge dessen eine Commende eigentlich nur auf ein Jahr verliehen wurde, praktisch werden ließ. Im Juni 1357 ist Bruder Rudolf von Homburg, Landkomthur in Böhmen und Mähren, Komthur zu Mainau, Gottfried von Homburg aber Hauskomthur daselbst⁵, während die am 23. August des gleichen Jahres ausgestellte Urkunde des Bischofs Heinrich von Constanz⁶, in welcher der Mainau die oben erwähnte Incorporation von Aulfkirch und Ueberlingen, jedoch unter Vorbehalt der bischöflichen Quart, in Gnaden gewährt wurde, leider den Namen des damaligen Komthurs nicht enthält.

Als Grund dieser wichtigen Verleihung wird angegeben, daß sich der Deutschorden durch seine Kriegsthaten um die ganze Christenheit große Verdienste erworben habe⁷, insofern er den Ungläubigen Widerstand geleistet. Auch sei das Haus Mainau mit vielen Schulden belastet und von Seiten mächtiger und vornehmer Herren mehrfach dazu genöthigt worden, solche Personen als Pfarrherren zu präsentieren, welche doch vermöge ihres Alters, ihrer Sitten und ihrer Kenntnisse nicht würdig gewesen seien. Auf wen sich das beziehe, ist nicht ganz ausgemacht. Graf Albert von Hohenberg kam kaum damit gemeint sein. Als bald nach der erfolgten Incorporation resignierte aber der Priester Franz genannt Nis und Rudolf von Homburg präsentierte nun, am 28. April 1358, den Heinrich Kob, einen Ueberlinger, als vicarius perpetuus.⁸ Die Koben waren einflußreiche wohlhabende Leute.⁹

¹ Urkundenbuch 1332 Anf. Mai *.

² Vergl. Urkundenbuch 1312. Mai 31 *.

³ Urkundenbuch 1350 Febr. 2 *.

⁴ Urkundenbuch.

⁵ Urkundenbuch 1357. Juni 23 *.

⁶ Abdr. Neugart Cod. Alem. II, 454.

⁷ Auch K. Karl IV erkennt dieses an, in einer am 13. Dec. 1360 in Nürnberg gegebenen Urkunde, die uns in einem Vidimus von 1377 vorliegt. G.L.N. Sect. Mainau Conv. 136. Darin wird insbesondere der gegen die Lithauer bestandenen Kämpfe gedacht.

⁸ Urkundenbuch *.

⁹ Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XXII, 22.

Andreas Kob bekleidete um das Jahr 1370 das Amt eines Stadtmanns in Ueberlingen und der eben genannte Vicar Heinrich Kob, der im Jahre 1364 das Leutpriesteramt in seiner Vaterstadt innehatte, gab die Summe von 107 Pfund Pfennigen an das Seelbuch seiner Pfarrei.¹

An die zunächst nur für Aulfkirch, Ueberlingen und Hedingen erlangte, bischöfliche Genehmigung, schloß sich in Bälde eine Generalverfügung an. Am 17. Mai 1359 beurkundete Bischof Heinrich von Constanz, in seiner Stadt Klingenan, daß ihm der Deutschmeister Wolfram von Nellenburg gewisse Privilegien des apostolischen Stuhles vorgelegt habe, vermöge deren der Deutschorden die Früchte der ihm zuziehenden Pfarrkirchen für das gelobte Land (in subsidium terre sancte) verwenden dürfe und genehmigte dieses für seinen ganzen Sprengel.²

War nun in den Jahren 1357 und 1358 Bruder Rudolf von Homburg Komthur in Mainau, so erscheint im Jahre 1360 Bruder Ulrich von Königsegg, den wir oben zum Jahre 1353 kennen gelernt haben, neuerdings wieder in dieser Eigenschaft.³ Er gestattete nämlich am 5. März einigen Klausnerinnen die Niederlassung zu Hermannsberg.⁴ Es ist das die erste und eigentliche Stiftung des im jetzigen Amte Pfullendorf gelegenen, kleinen Frauenklosters⁵, welches dann in der Folge, durch Schenkungen der Familie von Breitenlandenbergs, etwas gehoben wurde, aber doch eigentlich niemals mehr als eine kümmerliche Existenz gewann. Ulrich von Königsegg blieb aber auch dieses Mal nicht lange im Amte, denn im Jahre 1362 finden wir abermals den Bruder Rudolf von Homburg, dessen eigenthümliche Stellung darin bestand, daß er die Würde eines Komthurs von Mainau mit derjenigen eines Landkomthurs in Böhmen und Mähren⁶ verband. An eine organische Verbindung der Commende Mainau mit der Ballei Böhmen-Mähren ist nicht zu denken. Auch befehrt uns eine Urkunde vom 24. Mai 1364⁷ ganz ausdrücklich darüber, daß die Mainau bei der Ballei Elsaß-Burgund und unter deren Landkomthur Bruder Ulrich von Tettingen blieb, obgleich der Landkomthur von Böhmen und Mähren ihr Komthur war.⁸

¹ Urkundenbuch 1364. Mai 24 *.

² G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 131 Orig. mit Siegel. Dat. in oppido nostro Clingenow 1359, septima die mensis Maii, ind. duodecima.

³ Den wir nur aus dem Salemer Copialbuche IV, 367 in einer Urkunde vom 30. Jan. 1359 bekannten Komthur Burkart von Königsegg getraue ich mir nicht einzureihen, da ich einen Irrthum vermüthe. Vergl. Urkundenbuch *.

⁴ Urk. 1360 März 5 im Urkundenbuche.

⁵ Vergl. III Buch, Hermannsberg. Bei Marmor Führer S. 48 wird irrthümlich Eberhard von Königsegg genannt.

⁶ Wir finden den Bruder Rudolf von Homburg Landkomthur in Böhmen und Mähren, am 20. Oct. 1365 in Wien. Er quittiert Geldschulden des sel. Herzogs Rudolf von Oesterreich. Lidnowsky Gesch. des Hauses Habsburg IV, Reg. 689. In den Breitenbachischen Collectaneen Vol. II Nr. 106 wird derselbe sogar schon für die Jahre 1355 und 1358 als Landkomthur in Böhmen und Mähren urkundlich nachgewiesen. Die Urkunde von 1355 Jan. 16 (K. Karls IV) ist abgedruckt bei Lünig Reichsarchiv VII pag. 10, doch wurde daselbst der von Homburg zu einem Hornburg.

⁷ Urkundenbuch *.

⁸ Nach Palacky Geschichte von Böhmen III, b, 43 bestand zu Anfang des 15. Jahrhunderts der Deutschorden, den man bei den Böhmen gemeinhin Křižovníci Prusti nannte, aus den Commenden Prag, Komotan, Königgrätz, Drobowic, Nepin, Bischofowitz, Deutschbrod, Reithaus und Pilsen. Voigts Geschichte des Deutschordens berücksichtigt die böhmisch-mährische Ballei nicht. Es würde zu weit von meinem Ziele abführen, wenn ich die in Druckwerken stehenden, vereinzelt Notizen sammeln wollte.

Es hat daher den Anschein, als ob Rudolf's Titel als Landkomthur von Böhmen und Mähren mehr nur einen Anspruch, oder eine Würde, als ein wirkliches Amt bezeichnete, da der Träger dieses Titels zu wiederholten Malen, und wie es scheint auf längere Zeit, auf unserer Insel seinen Sitz nehmen konnte. Ich halte ihn für einen emeritirten Landkomthur, dem, nach dem Rücktritte von diesem Amte, die in seiner Heimath gelegene Commende verliehen worden war. Im Jahre 1357 erwarb er von Hug in der Bünd, einem Chorherrn zu St. Stephan in Constanz einen Weingarten an dem Haardt gegen ein Leibgeding zu Eigen¹; am 28. April 1358, von Mainau, aus präsentierte er den oben genannten Heinrich Kob² und im Jahr 1362 kaufte er für die Commende die Burg Neu-Deffingen³, — was eine der wichtigsten Erwerbungen des Hauses Mainau war.

Dieses Reichenauer Lehen gelangte durch Heirath an Friedrich von Westerfetten, welcher Frau Clara von Tettingen, geborene von Notenstein, die Wittve des Burkhard von Tettingen, zum Weibe genommen hatte. Clara hatte aus erster Ehe zwei mambare Töchter, Elsbeth und Alma; der von Westerfetten aber, ebenfalls aus erster Ehe, zwei Söhne, Friedrich und Ulrich. Auch diese beiden Paare wurden ehelich verbunden, allein gleichwohl kamen die nun ganz und gar an Westerfetten übergegangenen Lehengüter an das Haus Mainau, indem Herr Rudolf von Homburg alles was er sich in Böhmen und Mähren erworben hatte, oder, wie die Urkunde sagt, sein erdientes Gut, 1300 Pfund Heller, auf diesen Kauf verwendete, um sich in dieser Weise sein Seelgeräthe zu stiften. Abt Eberhard von Reichenau gab seinen lehensherrlichen Consens dazu, behielt sich jedoch das Forstamt im Dettinger Walde ausdrücklich vor.

Während nun, in dem am 23. August gegebenen Willbriefe des Abts, Herr Rudolf von Homburg, Landkomthur in Böhmen und Mähren, ausdrücklich als Komthur von Mainau bezeichnet wird⁴, nennt eine am 10. November des gleichen Jahres 1362⁵ gegebene Urkunde der genannten Verkäufer, den Bruder Eberhard von Königsegg als Komthur zu Mainau, den Bruder Rudolf von Homburg aber nur als Landkomthur in Böhmen und Mähren.

Es ist also im Jahre 1362, wahrscheinlich während des im Herbst stattfindenden Provincialeapitels, ein Aemterwechsel vollzogen worden. Vielleicht hatte Herr Rudolf von Homburg sein höheres Ordensamt doch nicht ganz abgegeben, so daß er durch dasselbe ab und zu aus unserer Gegend abgerufen worden ist.

Eberhard von Königsegg, der aber nicht mit Ulrich von Königsegg verwechselt werden sollte, bewerkstelligte als Komthur von Mainau, am 21. Januar 1364, einen Tausch mit Johann von Griesenberg, einem Chorherrn zu St. Felix und Regula

¹ Urk. 1357 Juni 23. Urkundenbuch.

² Urkundenbuch *.

³ Urk. 1362. Aug. 23. Urkundenbuch *.

⁴ Uebereinstimmend damit erscheint Eberhard von Königsegg in einer Urk. vom 9. August 1362 nur als Hauskomthur. Urkundenbuch *.

⁵ Urk. 1362 Nov. 10. Urkundenbuch. Auch ist abweichend vom Willbrief des Abts, der die Kaufsumme zu 1300 Pfund Heller angiebt, diese Summe hier nur zu 1250 Pfund Heller angegeben. Es wird in einem Lebensreverse vom 14. Aug. 1362 Eberhard von Königsegg nur Hauskomthur, in einer Urkunde des Abts von Reichenau vom 20. Dec. 1362 dagegen Komthur genannt. Vergl. das Urkundenbuch.

in Zürich, welcher mit seinem Bruder Jacob gemeinsam einige Gülden in Haardt befaß¹, allein noch im gleichen Jahre, am 24. Mai, ist der böhmisch-mährische Landkomthur Rudolf von Homburg wieder als Komthur von Mainau urkundlich nachweisbar, Bruder Eberhard von Königsegg dagegen erscheint jetzt als Hauskomthur.² Auch im Jahre 1365 ist Eberhard nur Hauskomthur, Rudolf aber Komthur.³

Letztmals, im Jahre 1370, erscheint Herr Rudolf in einem Vergleiche mit der Stadt Ueberlingen, wegen der Zwistigkeiten über den Wein- und Kornzehnten zu Aufkirch und Ueberlingen.⁴ Er heißt hier nur Komthur von Mainau, von seinem böhmisch-mährischen Ante ist nicht mehr die Rede.

Die Erhebung des Ueberlinger Weinzehnten bildete den Gegenstand zu niemals ganz geschlichteten Reibungen und Zwistigkeiten. Auch das Domeapitel zu Constanz war dabei interessiert, weil die vorbehaltene bischöfliche Quart, so scheint es wenigstens, sich auch auf den Zehnten erstreckte, vom Bischofe Heinrich II aber an den Tisch der Domherren geschenkt worden war.⁵

Der Vergleich mit dem Domkapitel kam schon am 9. August 1362 zu Stande⁶, mit Ueberlingen dagegen verzögerte sich der Abschluß bis zum 20. Juni 1370. Die Sache war hinreichend wichtig, um den Landkomthur Dietrich von Remmingen⁷ persönlich herbeizuführen. Obgleich wir mehrere Urkunden über diesen Gegenstand besitzen, so ist mir doch der etwas verwickelte Handel nicht ganz klar geworden. Namentlich ist es nicht ermittelt, weshalb die Stadt Ueberlingen, dem dabei betheiligten Burggrafen Friedrich von Nürnberg, eine Teidigungspön von 600 ungarisch-böhmischen Gulden zahlen mußte.⁸

Wird nun auch Herr Rudolf von Homburg in Urkunden des Jahres 1372 noch genannt, so bezieht sich das doch nur auf seine frühere Amtsthätigkeit, denn wir wissen bestimmt⁹ daß nunmehr Bruder Johann von Rotenstein das Amt eines Komthurs zu Mainau bekleidete. Es handelte sich nämlich darum, in nachträglicher Weise gehörig zu verbriefen, daß Heinrich von Tettingen, Herrn Heinrichs seligen Sohn, dem Hanse Mainau das Forstamt im Tettinger Walde mit aller Zugehör zu kaufen gegeben habe, eine Erwerbung für welche, wie es scheint, bisher keine Urkunde vorlag.¹⁰

¹ Urkundenbuch.

² Urk. 1364 Mai 24. Urkundenbuch *.

³ Urk. 1365. Oct. 15. und 1365 o. T. Urkundenbuch *.

⁴ Urk. 1370. Juni 20. Urkundenbuch.

⁵ Neugart Cod. Alem. II, 455. Das Orig. der dort in der Note genannten Urk. 1296 Apr. 1. habe ich noch nicht gefunden. Im G. L. N. Sect. Ueberlingen Conv. 69 liegt eine Copie des 16/17 Jhdts.

⁶ Urkundenbuch *. Eberhard von Königsegg schloß denselben ab, in der Eigenschaft als Hauskomthur zu Mainau. Der persönlich anwesende Landkomthur von Elßaß-Burgund, Ulrich von Tettingen, gab seinen Consens und sein Siegel dazu.

⁷ Bei Boigt I, 667 wird er zum Jahre 1371 genannt.

⁸ Ich habe die Urk. des Burggrafen vom 20. Juli 1370, aus welcher hervorgeht, daß Peter, Endres und Ulman die Strameyer (Stromer) von Nürnberg die Zahlung vermittelten im XXIII Bande der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrh. S. 13 abdrucken lassen.

⁹ Urk. 1372 Juni 11, enthalten in Urk. 1382 Juli 8. G. L. N. Sect. Ueberlingen Conv. 46.

¹⁰ Als Friedrich von Westerfetten die Burg Neu-Tettingen an Mainau verkaufte und Abt Eberhard von Reichenau dazu seinen Consens gab (Urk. 1362 Aug. 23), wurde das Forstamt im

Herr Rudolf, welcher 1372 wahrscheinlich gar nicht mehr am Leben war, hatte nämlich, wir wissen nicht in welchem Jahre, zugleich mit dem Forstamte, einige Wälder und Berge, den Schwarzenberg und Steinberg, einen Weingarten und verschiedene Gülten und Dienste von Heinrich von Tettingen käuflich erworben und hiefür die Summe von 700 Pfund Hellern gezahlt. Er kann daher unter die großmüthigsten Wohlthäter des Ritterhauses gerechnet werden. ¹

Sein Nachfolger Johann von Notenstein mußte, gleich in der ersten Zeit seiner Amtsführung, einen langwierigen Rechtsstreit beginnen, dessen Ende er aber gar nicht erleben sollte. Mit Ermächtigung des Deutschmeisters Philipp von Wikenbach und des Landcomthurs Dietrich von Remingen, gab er am 11. Juni 1372 an mehrere Procuratoren eine Vollmacht ² gegen den Magister Johann von Kalkhofen, der sich auch von Alfstetten nannte und, dem ausdrücklichen Willen des Ordens zuwider, die Pfarrei Aulfirch (Ueberlingen) beanspruchte. Es war dieser Handel bereits nach Avignon gezogen worden, vor den Cardinaldiaconus Petrus Tit. S. Mariae in via lata, den Papsi Gregor XI als Specialcommissarius ernannt hatte. Am 22. August 1372 entschied jener, daß Magister Johann auf die Pfarrei resignieren solle, der Deutschorden dagegen gehalten sei, demselben 600 Goldgulden zu zahlen. ³

Wir dürfen uns hier nicht in die Einzelheiten des Processes verlieren, umsomehr nicht, als wir die eigentliche Ursache desselben nicht kennen und es daher nicht vermögen, die Gründe anzugeben, vermöge deren Johann von Kalkhofen sich als rechtmäßigen Pfarrherren betrachtete. Erst im Jahre 1383 erfolgte die Entscheidung. Johann war nämlich, nachdem er seine Sache eine Zeit lang vor den Päpsten Gregor XI und Urban VI geführt hatte, zur Partei des Gegenpapstes Clemens VII übergegangen und wurde nunmehr, als dessen Anhänger, in contumaciam verurtheilt und mit seiner Klage völlig abgewiesen, der Deutschorden aber von der Zahlung der 600 Goldgulden gnädigst entbunden. ⁴ Obgleich Johann von Kalkhofen den Proceß noch geraume Zeit fortführte, gelang es ihm doch nicht sich in seinem Ante behaupten zu können. Ich glaube, daß der im Jahre 1410 als verstorben genannte Hans Kalkhofer, der in Ueberlingen eine heilige Messe stiftete, der ehemalige Neben gewesen ist. ⁵

Tettinger Walde dem Kloster Mainau ausdrücklich vorbehalten. Dasselbe war, so scheint es, vom Abte an Heinrich von Tettingen verlichen worden. Dieser aber verkaufte es an das Haus Mainau und gab am 7. September 1372 darüber eine Urkunde, in welcher gesagt ist, daß dieser Verkauf seinen lieben guten Freunden, Herrn Rudolf von Homburg, weiland Landcomthur in Böhmen und Eberhard von Königsegg, Hauscomthur zu Mainau gegenüber, vollzogen worden sei. Vergl. Urkundenbuch 1372 Sept. 7 *. Heinrichs Mutter, Frau Katharina geborene von Gumbelzingen, gab am gleichen Tage ihren Willbrief dazu, der deshalb nöthig gewesen ist, weil sie auf die zugleich mit dem Forstamte verkauften Güter, ihr Wittthum versichert erhalten hatte. Urkundenbuch a. a. D.

¹ Die förmliche Anerkennung dieses Kaufes von Seiten der Reichenau erfolgte erst 1405 Nov. 19. Urkundenbuch *.

² Urkundenbuch *.

³ Enthaltten in Urk. 1383 Juli 8. G.L.M. Sect. Ueberf. Conv. 46.

⁴ Das Nähere habe ich in Regestenform dem Urkundenbuche einverleibt. Auch im Archive zu Königsberg, Foliant A 27, findet man einige Nachrichten über diesen Handel, der 1393 noch nicht ganz bereinigt war.

⁵ G.L.M. Sect. Ueberf. Conv. 63.

Ueber Rotensteins Amtsführung liegen uns, mit Ausnahme einer am 31. October 1373 gegebenen geringfügigen Beurkundung ¹, keine weiteren Nachrichten vor, wie denn überhaupt das dritte Viertel des vierzehnten Jahrhunderts im Mainauer Hausarchive nicht stark vertreten ist. In den Jahren 1378, 1382, 1384 und 1385 erscheint Eberhard von Königssegg nochmals als Komthur ², wenn nämlich jener schon in den Jahren 1362 und 1364 genannte Eberhard, die gleiche Persönlichkeit ist. Da aber zwanzig Jahre dazwischen liegen, so kann auch ein zweiter, gleichnamiger Herr jenes Hauses gemeint sein.

Aus einer am 27. August 1378 ausgestellten Urkunde ersehen wir, daß die Commende Mainau mit dem Ritter Konrad von Homburg als Verwandten des verstorbenen Landkomthurs Rudolf von Homburg, wegen des Nachlasses desselben in Zwistigkeiten gerathen war, welche nun durch ein Schiedsgericht, an dessen Spitze Ritter Johann von Bodmann, der älteste, stand, in Güte geschlichtet wurden. Beachtenswerth ist, daß in dieser Urkunde Bruder Rudolf von Mandegg als Komthur von Dettingen genannt wird. Es muß also, wenn auch nur kurze Zeit, eine Commende Dettingen ³ gegeben haben.

Auf die Streitigkeiten mit Konrad von Homburg können wir hier nunweniger näher eingehen, als die uns erhaltenen Nachrichten mir mangelhaft sind. Unter der fahrenden Habe, welche der verstorbene Landkomthur hinterlassen hat, wird nebst den profanen Weinjässern auch eine Bibel besonders aufgeführt.

Einen Hauskomthur Wilhelm von Seckendorf kennen wir nur aus einer einzigen Urkunde vom 28. April 1387. Es war an einem gewissen Rudolf von Staad ein Todschlag begangen worden und es besiegelte nun der genannte Hauskomthur einen Gerichtsbrief, in welchem deshalb die Stiftung eines ewigen Lichtes in der Kirche zu Alnamsdorf angeordnet wurde. ⁴

Rudolf von Mandegg bekleidete in der Folge 1386 ⁵, 1388 und 1389 das Amt eines Landkomthurs der Baltei Elß-Burgund. ⁶

Wir finden ihn aber auch als Komthur zu Mainau und zwar im Jahre 1394. Ein leider nicht mehr vorhandenes, altes Urbar, hatte nämlich die Ueberschrift: Anno domini millesimo treccensimo nonagesimo quarto, zu den oßtern, da macht der ersam geistlich mann bruder Rudolf von Mandegg, comentur ze Mainawe diß zinsbuch. ⁷

¹ Urk. 1373 Oct. 31 Urkundenbuch *.

² Urk. 1378 Aug. 27, 1382 Sept. 24 und 1384 Juli 8. Urkundenbuch * 1385 Nov. 8. Vollmacht Eberhards für den Theodoricus de Prussia Pleban in Ueberlingen, in der Sache gegen Johann von Rathhofen. Archiv Königsberg. Orig.

³ Noch im Jahre 1398 Juli 12 ist in einer Urk. des K. Wenzlaw von den Deutschordenshäusern zu Mshausen, Mainau und Dettingen die Rede. Urkundenbuch *.

⁴ Urk. 1387 April 28. Urkundenbuch.

⁵ Nach einer im Archive zu Königsberg befindlichen Abschrift einer Urk. 1386 Nov. 18. Jaeger Cod. dipl. Teut. II, 174. Der Landkomthur übergab den Komthuren seiner Baltei 2000 Gulden, welche vom Deutschmeister zu Schuldenzahlung vorgestreckt waren. Mainau erhielt davon 225½ Gulden und 40 Straßburger Pfennige. Ein Komthur von Mainau ist nicht genannt. Der Landkomthur heißt Heinrich (v. Schletten).

⁶ Urk. 1388 zinstag nach lichtmess. Beuggener Copialbuch Fol. 175 verso und 1389 den andern tag abretten, ibid. Fol. 49. Nach Voigt I, 668 war er 1386—1392 Landkomthur, was indessen nicht ganz richtig zu sein scheint.

⁷ G.L.N. Alten Couv. 2 Nr. 8.

Es ist zu bedauern, daß ein so frühes Zeugniß jener Sorgfalt, mit welcher man im Deutschorden überhaupt die Grundstücke und Einkünfte zu verzeichnen pflegte, sich hier nicht erhalten hat, und daß wir also in Hinsicht auf das Haus Mainau keine näheren Nachweisungen des Verfahrens geben können. Zu Ende des 16. Jahrhunderts ließ der Komthur Georg von Gemmingen eine ähnliche Arbeit vornehmen.

Nicht nur dieses Urbar, sondern auch eine Urkunde erweisen aber die Richtigkeit der Einverleibung des Namens in die Liste der Komthure. Rudolf von Mandegg Komthur zu Mainau und Heinrich von Schletten, Komthur zu Mshausen nahmen, mit Bewilligung des Landkomthur-Statthalters Marquard von Baden, auf zwei Höfe zu Lützelstetten, des Hauses Mainau, und vier Weingärten zu Dingelsdorf, des Hauses Mshausen, am 25. Mai 1394, zu Constanz, die Summe von 480 Gulden auf.¹

Auf Herrn Rudolf folgte Heinrich von Schletten, wahrscheinlich ein Franke von Geburt. Wenigstens gab es ein dem späteren Reichsritterchaftskantone Bannach einverleibtes Geschlecht dieses Namens, während derselbe in Schwaben nicht vorkommt.²

Nach der gewöhnlichen Annahme war Heinrich von Schletten im Jahre 1384 Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund.³

Eine unendlich sichere Feststellung der Liste der Landkomthure, die wir aber nicht besitzen, würde uns der Zweifel entheben. Als Komthur von Mainau kennen wir Herrn Heinrich bereits im Jahre 1398, während wir ihn, als Landkomthur und gleichzeitig auch als Komthur von Mainau, erst im Jahre 1402 documentieren können.⁴

Die Urkunde vom 22. April 1398 betrifft das Frauenklosterlein Hermansberg, wo damals der Ritter Eglof von Breitenlandenbergr eine Stiftung machte, zu deren Behuf er an den Komthur zu Mainau sein Gütlein in Kagensteig⁵ veräußerte.

Im Jahre 1402 ist Schletten sicherlich sowohl Landkomthur als auch Komthur zu Mainau gewesen.⁶ Hier war damals Bruder Stephan Ströwin Hauskomthur. Wir kennen diesen nur aus einem Vergleiche, den er am 25. Mai des genannten Jahres zu Gunsten der Frauen auf dem Hermansberge zu Stande gebracht hat.⁷

¹ Archiv zu Königsberg. Cassirtes Original.

² Der Name wird geschrieben: Schleten, Schleten, Schletten, auch Eleten und Schlatten. Vergl. Voigt II, 683 und 687 und Anechte Adelslexicon VIII, 201.

³ Voigt I, 667. In der That finde ich denselben auch in dieser Eigenschaft in einer Urk. 1386 mittwoch nach St. Gregorientag. Veuggener Copialbuch Fol. 7 verso.

⁴ Nach Memminger Beschreibung des Oberamts Saulgau 129, war Heinrich von Schletten von 1391 bis 1400 Komthur zu Mshausen, 1410 aber erstmals Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und Komthur zu Mshausen. War Heinrich von Schletten in den Jahren 1384 und 1386 Landkomthur, so muß er für einige Zeit dieses Amt aufgegeben haben, denn in den Jahren 1396 und 1398 ist Bruder Adolf von Firminn, der bei Voigt in der Liste fehlt, sicherlich Landkomthur in Elsaß-Burgund gewesen. Vergl. die Urk. 1396 Dec. 31 und 1398 Apr. 22, beide im Urkundenbuche. In der ersten wird derselbe Firminn, in der zweiten Firminn geschrieben. Ich würde an die Familie Firmian denken, wenn nicht Herr Adolf vernuthlich ein Rheinländer wäre. Sollte nicht der bei Voigt I, 666 und II, 653 zum Jahre 1392 als Komthur von Coblenz genannte Adolf von Firminn mit unserm Landkomthur identisch sein? Wenn ein in Fol. 27 des Königsberger Archivs befindlicher Eintrag sich in der That auf das Jahr 1393 bezieht, so war Heinrich von Schletten schon am 3. Dec. 1393 (am Abend Barbara) Komthur zu Mshausen und Mainau.

⁵ Das Nähere im III. Buche, unter Hermansberg.

⁶ Bei Voigt I, 667 steht irrthümlich Hans von Schlatten 1402.

⁷ Urk. 1402 Mai 25. Urkundenbuch *. Der Hauskomthur hieß einfach Ströwin, nicht von Ströwin, wie bei Marmor Führer S. 69 steht. Bei Voigt I, 661 finde ich einen Stephan Ströbeim oder Ströwin 1388. 1389 als Landkomthur der Ballei Oesterreich.

Für die Mainau hat Heinrich von Schletten mehrere nützliche Erwerbungen gemacht. Einige Grundstücke zu Dettingen fielen dem Hause deshalb zu, weil der Ritter Heinrich von Nefingen¹ seinen Sohn Caspar im Orden versorgen wollte. Der noch unmündige Knabe kam zum Landfomthur, erhielt dort seine Erziehung und wurde in der Folge (1428) Hausfomthur zu Mainau und Komthur zu Sonthelm (1442. 1444).² In Deutschorden galt die Regel, daß man junge Leute nicht vor ihrem 14. Jahre einkleiden sollte³, doch war es ganz üblich Knaben zur Erziehung in ein Deutsches-Haus zu geben. Daß sich das betreffende Ordenshaus dafür eine Gegenleistung ausbedungen hat, ist ganz in der Ordnung.

Wichtiger war die ins Jahr 1405 fallende, käufliche Erwerbung der Burg Altdettingen, oder wie es in der betreffenden Urkunde heißt, des Burgstalles zu Dettingen, genannt die alte Burg. Es ist dieses der Ort, welcher jetzt kurzweg Burg oder Burghof genannt wird.⁴

Verkäufer waren die Blarer zu Constanz, nämlich Herr Albrecht der Dompropst daselbst und dessen Neffen Albrecht, Konrad und Ulrich, die Söhne seines verstorbenen Bruders Konrad. Der Kaufpreis betrug 743 Pfund Pfennige.

Von Belang war es fernerhin, daß Herr Heinrich von Schletten, am 19. November 1405, den Abt Friedrich von Reichenau, der von Geburt ein Graf von Zollern war⁵, dazu vermochte, den vor Zeiten von Heinrich von Tettingen einem Ministerialen der Reichenau vollzogenen Verkauf des Forstamts im Dettinger Walde, sowie des halben Gerichts zu Dettingen, lebensherrlich anzuerkennen.⁶

Nicht weit von der Mainau entfernt, zu Thürrain⁷, hatte sich unter einem Bruder Zeiß von Drengaw⁸ eine geistliche Confraternität niedergelassen, die sich auch des Schutzes des Abts von Reichenau erfreute. Vom Ritterhause Mainau erhielt sie gewisse Güter, die ursprünglich zum Hofe Mühlhalden gehörten, gegen einen Jahreszins von 10 Schillingen Constanzer Pfennige.⁹

Bekanntlich besaß der Deutschorden in seinen Häusern das Asylrecht. Um nun auch der Burg Mainau dasselbe unbedingt zu sichern, ließ der Komthur, in den Jahren 1405 und 1406, von den Landgerichten im Thurgau¹⁰ und in Stühlingen¹¹ jene Urkunde des K. Ruprecht, vom 19. August 1403, viduieren, durch welche das Asylrecht des Ordens im Allgemeinen anerkannt wird.¹² Von den benachbarten Landgerichten in Hegau-Madach und Schattbuch, erwirkte eine Botschaft des Deutschmeisters Konrad von Egloffstein ebenfalls die Anerkennung jenes Privilegs.¹³

¹ Jetzt Möggingen im Amtsbezirke Radolfzell. Urk. 1404 Febr. 28. Urkundenbuch.

² Voigt II, 670.

³ Statuten des Deutschordens herausgegeben von Hennig S. 69. Schönleuth Ordensbuch S. 26.

⁴ Urk. 1405 Sept. 25. Urkundenbuch *. Vergl. auch Buch III, Dettingen und Burg.

⁵ Urkundenbuch *.

⁶ Vergl. Stillfried und Mäcker, Mon. Zollerana I, 351 und 363.

⁷ Die alte Schreibung ist Therrain. Man würde also den Ort jetzt richtiger Therrain schreiben. Er liegt bei Kaltbrom, Amtsbez. Constanz.

⁸ Drengow. Wahrscheinlich ein Franke aus Detsingen.

⁹ Urk. 1405. Mai 5. Sect. Main. Conv. 157. Urkundenbuch *.

¹⁰ Urk. 1405 Jul. 21. Landrichter war der Freie Diethelm von Wolhusen. G.L.M. Conv. 136.

¹¹ Urk. 1405 Juni 9. Landrichter war Hans Has. G.L.M. I. c.

¹² Urk. 1403 Aug. 19. Chmel Regg. Rup. Nr. 1532.

¹³ G.L.M. Sect. Mainau Conv. 136.

Heinrich von Schletten erscheint letztmals in Mainauer Urkunden als Komthur am 11. Juli 1411.¹ Konrad von Schaffhausen, ein Bürger zu Konstanz, gab der Commende gewisse Zinse und Gülten und die Eigenschaft eines Hofes zu Lützestetten um 44 Pfund Heller zu kaufen.

Herr Johannes Widen, vermutlich ein Deutschordenspriester und Philipp von Breitenbach, der Tresorier (trésorier) des Hauses Mainau, erscheinen als Bevollmächtigte des Komthurs bei diesem Anlasse vor Gericht.

Marquard von Königsegg, welcher Heinrichs Nachfolger wurde, erhielt noch im gleichen Jahre 1411 die Würde eines Landkomthurs.²

Daß er aber im Jahre 1413 Landkomthur und zugleich auch Komthur zu Mainau war, wissen wir urkundlich aus einem Vertrage mit der Stadt Neberlingen, wegen der Anlegung eines Friedhofes auf dem St. Katharinenberge, wo von nun an die armen Feldsiedler, so daselbst im Hospitale verstarben, ihre letzte Ruhestätte finden sollten.³

Königseggs Wirkamkeit fiel in eine interessante Zeit. In der nächsten Nachbarschaft der Commende wurde bekanntlich eine der wichtigsten Kirchwerksammlungen abgehalten, das Constanzer Concil von 1414 bis 1418. Daß der Landkomthur von Elsaß-Burgund und Komthur zu Mainau bei diesem Anlasse oftmals erscheinen mußte, verzieht sich von selbst und bedarf keiner näheren Nachweisung.⁴

Wir wissen aber zu weiterem Ueberflusse, daß sich Herr Marquard während des Concils und ohne Zweifel auch vermöge der vielen Ausgaben, zu welchen ihn dasselbe nöthigte, in großer Geldverlegenheit befand, indem er 200 Gulden, die er von einem Constanzer Bürger geliehen hatte, nicht zur rechten Zeit zurückzahlen konnte.⁵

Bekanntlich mußte M. Sigmund selbst, als er im Jahre 1418 Konstanz verließ, wegen der Schulden, die er daselbst gemacht hatte, eine Menge von Kleinodien verpfänden, die im Jahre 1430 noch nicht ausgelöst waren.⁶ Auch der Hochmeister Deutschordens befand sich in ähnlicher Lage und es scheint sogar, daß die Einnahmen der Baltei Elsaß-Burgund doch noch etwas reichlicher flossen, als jene der hochmeisterlichen Kammer, da ja Königsegg, wie bereits oben erwähnt worden ist⁷, im Jahre 1421 nach Preußen reiste und es durch Geldzahlungen dahin brachte, daß seine Baltei auf acht Jahre von der Entrichtung der jährlich 500 Gulden betragenden Kammerzinse befreit worden ist.⁸

Schon im Jahre 1411 bei Uebernahme seines Amtes schrieb Herr Marquard an den Hochmeister, er habe dasselbe aus Gehorsam übernommen, nicht ohne Beschwerde,

¹ Ref. 1411 Jul. 11 Urkundenbuch *.

² Voigt I, 668 und der unten erwähnte Brief vom 2. Sept. 1411 im Archive zu Königsberg.

³ Ref. 1413 Aug. 18. Urkundenbuch *.

⁴ Bei Eiselein Gesch. der Stadt Konstanz S. 108 wird angegeben, es seien auf dem Concil anwesend gewesen: der Komthur von Mainau und der Komthur von Blumenfeld. Das letztere ist sicher ein Irrthum denn Blumenfeld war niemals eine Commende und gehörte damals noch nicht dem Deutschorden. Vielleicht ist das Deutschordenshaus Blumenthal gemeint. Bei von der Hardt Concil. Constant. Tom V eine Abbildung des Wappens des Marquard von Königsegg, — sehr modernisirt.

⁵ Schreiben d. d. Konstanz dienstag vor dem h. Christtag 1417, erwähnt bei Voigt Gesch. des Deutschordens I, 637.

⁶ Marmor Concil von Konstanz S. 147 ff.

⁷ I Buch, 2 Capitel.

⁸ Voigt I, 225.

da die Lage der Ballei eine sehr mißliche sei. Wegen der vom Hochmeister auferlegten Steuer von 3000 Gulden habe er seine Gebietiger auf den 13. September nach Buggen zu einem Gespräche berufen.¹ Am 20. August 1420 vertrat der Deutschmeister die Ballei Elsaß-Burgund mit dem Bischofe von Constanz, bezüglich der Mauten der im Constanzner Sprengel gelegenen Deutschordenspfarreien, wobei das Haus Mainau sehr betheiligt war. Marquard von Königsegg besiegelte die Urkunde als Landkomthur.²

Zu jenen Erscheinungen, welche die ersten Decennien des 15. Jahrhunderts charakterisieren³, gehört insbesondere der durch den schrankenloseten Fehdegeist wachgerufene föderative Zug, der sich sowohl unter den Städten als auch unter der Ritterschaft neuerdings wieder zeigte. Bekanntlich reichen die Städte- und Ritterbündnisse bis ins 13. und 14. Jahrhundert zurück. Man weiß satfam genug, wie selten Herren und Städte sich vertragen und wie sehr beide Theile dazu geneigt waren, das was sie ihr gutes Recht nannten, auf die Spitze des Schwertes zu stellen. Was aber die Städte vermochten, das zeigte so manche gebrochene Burg, sogar des höchsten Adels. Im Jahre 1423 war Hoherzollern gefallen.

Unter solchen Umständen war es von Herrn Marquard von Königsegg gewiß sehr klug gehandelt, daß er kleine Zwistigkeiten, in welche er mit der Stadt Constanz gerieth, durch die Reichsstädte Lindau, Wangen, Buchhorn (Friedrichshafen) und Radolfzell⁴ am 21. März 1424 gütlich anstragen ließ.⁵

Es handelte sich um Dienste und Abgaben, welche das Haus Mainau von solchen Gütern verlangte, die, zu Lützelstetten, Oberndorf und Tettingen, in seinem Niedergerichtsbanne lagen, aber Constanzner Bürgern gehörten. Zwischen der Stadt Ueberlingen und dem Ritter Eberhard von Landau half Marquard von Königsegg im Jahre 1427 eine Fehde schlichten.⁶

Das Amt eines Hauskomthurs auf der Mainau verwaltete Bruder Jacob von Blumberg (1424)⁷ auf welchen 1428 Kasper von Mefingen⁸, jener schon genannte Pflegesohn des Ordens, von 1430 bis 1433, Otto von Hörningen⁹, im Jahre 1436 aber Hans von Renhausen folgten.¹⁰

Als sich zu Ausgang des Jahres 1430 H. Sigmund wieder am Bodensee einstellte und auch im Januar des folgenden Jahres in Constanz verweilte, da benützte der Landkomthur die Anwesenheit des für solche Angelegenheiten leicht zugänglichen

¹ Orig. d. d. Mshusen mittwoch nach St. Egidientag 1411 (Sept. 2). Archiv zu Königsberg.

² Abschrift im f. g. Jäger'schen Cod. dipl. III Nr. 39 im Archive zu Königsberg.

³ Vergl. v. Stälin Wirt. Gesch. III, 495 ff.

⁴ Wegen der Bezeichnung als Reichsstadt vergl. Waldner Gesch. der Stadt Radolfzell S. 38.

⁵ Urkundenbuch.

⁶ Urk. 1427 dienstag nach St. Jacobitag, im Auszuge bei Wieder Jahrbücher.

⁷ Urk. 1424, Jun. 19. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

⁸ Urk. 1428, Jan. 30. Urkundenbuch.

⁹ Urk. 1430, Juni 20 und 1433, Dec. 19. Urkundenbuch*. Der Name wird verschieden geschrieben: Hörningen und Hörnlingen. Es wird wohl Herrlingen bei Ulm gemeint sein.

¹⁰ Urk. 1436, Juni 23. G.L.M. Conv. 14. In den bisherigen Verzeichnissen bei Kottb, Reich und Marmor steht zwar Johann von Mülhausen, allein das ist einfach ein Lesefehler. Die Urkunde hat deutlich Mshusen. Auch zeigt das im Fragmente anhängende Siegel das bekannte Wappenbild jener Familie, welcher der Hauskomthur (1418) und Komthur Jörg von Renhausen angehörten. (Löwe, der einen Ast zwischen den Pranken führt.)

Reichsoberhauptes. Er stellte vor, daß viel Bosheit und Unrath geschehe, aber leider unbefraft bleiben müsse, weil das Haus Mainau in seinen Gerichten Altmannsdorf, Dingelsdorf und Dettingen nicht über das Blut richten dürfe, worauf dann K. Sigmund diese Gerichte am 20. Jänner 1431 zu Halsgerichten erhob und sie, mit Stoß und Galgen, dem Landkomthur und seinen Nachfolgern den Landkomthuren, für ewige Zeiten verlich.¹ Diese Verleihung war aber nur von kurzer Dauer. Herr Marquard hatte zwar bei Oberndorf einen Galgen errichten lassen, allein dagegen protestierte Graf Johann von Thengen-Mellenburg so energisch, daß man sich auf Unterhandlungen mit ihm einlassen mußte. Ritter Heinrich Rothast von Werrenberg und der Reichsmarschall Haupt von Pappenheim thaten, am 28. Juli 1434, als gewählte Schiedsrichter den Ausspruch, daß der Landkomthur das Halsgericht mit sammt dem Galgen abthun, davon lassen und in Zukunft nicht wieder haben solle.² Dabei hatte es denn auch wirklich sein Verbleiben, denn die Commende Mainau besaß in der Folge, weder in ihrem oberen noch in ihrem unteren Gerichte, die f. g. maleficische Obrigkeit.

Sahen wir den Komthur von Königsegg zu Zeiten des Concils in Geldverlegenheiten, so sollten dieselben doch nicht andauern.

Im Jahre 1428 kaufte er von dem Ritter Ulrich Schwarz, seßhaft in Friedingen und von dessen Söhnen, um 28 Pfund Pfennige, den Laienzehnten in Lüzelfetten³, und im Jahre 1430, konnte er sogar, auf dem in Benggen versammelten Provincialcapitel, seinen Mitbrüdern ein stattliches Anerbieten machen. Herr Marquard war damals Landkomthur, sowie auch Pfleger des Hauses Basel und Komthur der Häuser Mainau und Mshausen. Am 15. März des genannten Jahres eröffnete er den versammelten Komthuren und Pflegern, er habe in der Mainau etwas über 1660 Gulden rheinisch gesammelt und erspart, von seinem väterlichen und brüderlichen Erbe und dem Nutzen seines Amtes. Von diesem Gelde hätte er nun gerne dem Orden ein namhaftes und wohlgelegenes Gut erkauft, allein er finde dermalen kein solches. Daher habe er erwogen, daß nicht wenige Häuser seiner Ballei mit Schulden beladen, die ihnen aus Abgang der Nutzungen und von Reisen und Diensten, so sie dem Orden gen Preußen und Böhmen oder anderswohin gethan, leider erwachsen seien. Er schlage ihnen nun vor, die Schulden dieser Häuser zu übernehmen, so zwar, daß davon alle Jahre ein Zins auf St. Urbanstag in die Mainau eingeliefert werde, den man dann vom Hauptgute abschlage, damit in 20 Jahren die ganze Schuld erlösche, das Capital aber wieder angesammelt sei. Man gieng auf diesen großmüthigen Vorschlag bereitwillig ein. Die Commende Bern erhielt 280 Gulden und zinst 14 Gulden; Hitzkirch 530 Gulden Capital, 26½ Gulden Zins; Basel, wo der Landkomthur selbst Pfleger ist, 220 Gulden Capital, 11 Gulden Zins; Mülshausen 260 Gulden Capital, 13 Gulden Zins; König 270 Gulden Capital, 13½ Gulden Zins; Kaisersberg endlich erhielt 100 Gulden und zinst dafür 5 Gulden. Die Zinse betragen jährlich 83 Gulden.⁴

¹ Urkundenbuch *.

² Urkundenbuch *.

³ Urk. 1428, Mai 18. G. u. M. Sect. Mainau. Com. 124.

⁴ Urk. 1430, März 15. Urkundenbuch *.

Bald darauf legte Herr Marquard von Königsegg sein Amt als Komthur zu Mainau nieder. Wir wissen das aus einer am 24. October 1432 auf der Insel gepflogenen Verhandlung, bei welcher außer dem Landkomthure Marquard von Königsegg, Rudolf von Rechberg, Komthur zu Mainau, Johannes Haß von Basel, Thomas von Prüffen, Johann von Frankfurt, Peter von Straßburg, Beringer von Weiler, Bartholomeus der vormalige Keller und Johann Maffauer, alle Conventualen zu Mainau, persönlich anwesend waren.¹

Es handelte sich darum, ob der Deutschordensritter Johann von Ellerbach, den wir wohl ebenfalls für einen Conventualen der Mainau zu halten haben werden, aus dem Deutschorden aus und in den Johanniterorden eintreten dürfe. Der Procurator dieses Ritters erhielt aber den Bescheid, daß die angeblich vom apostolischen Stuhle erlangten Schriftstücke, welche den Johann von Ellerbach zum Austritte berechtigten sollten, dem Generalcapitel des Ordens vorgelegt werden müßten.²

Wie lange Rudolf von Rechberg auf der Mainau Komthur war, wissen wir nicht. In jenen freilich nicht ganz genauen aber immerhin mit Dank anzuerkennenden Listen, welche Voigt seiner Geschichte des Deutschordens beigegeben hat, finden wir denselben zu den Jahren 1442 und 1444 als Komthur zu Summiswald, 1446 und 1457 aber als Komthur zu Mshausen. Das Amt eines Landkomthurs soll er von 1468 bis 1476 bekleidet haben.³ Im Jahre 1441 war er Hanskomthur zu Mshausen und 1445 wird er uns ohne Amt genannt.⁴

Uebrigens grüß Herr Marquard, dem seine Würde als Landkomthur dazu das volle Recht gab, auch persönlich in die Mainauer Verhältnisse ein, wenn sich dazu eine besondere Veranlassung ergab. Eine solche wurde durch den Tettinger Wald gegeben, wie es denn überhaupt an nachbarlichen Reibungen und Händeln damals gewiß nicht gefehlt hat, obgleich deren Blüthezeit doch erst in das 16. und 17. Jahr-

¹ Die Mehrzahl der genannten Brüder war ohne Zweifel der Priesterklasse des Ordens angehörig. Beringer von Weiler wird bei Voigt II, 692 zum Jahre 1462 und 1465 als Komthur in Freiburg, zum Jahre 1444 aber als Komthur zu Mainau genannt. Auch ist er in dieser letzteren Eigenschaft urkundlich nachgewiesen. Rudolf von Rechberg erscheint in den bisherigen Listen, zum Jahre 1432 nur als conventualis zu Mainau. Er war aber sicherlich Komthur und wird in der Urk. 1432 Oct. 24, Urkundenbuch * ausdrücklich als solcher bezeichnet. Ob derselbe mit dem Landkomthur identisch ist, welchen Voigt I, 668 zu den Jahren 1468—1476 setzt, während er nach einem zu Mshausen befindlichen, freilich nicht gleichzeitigen Bilde, erst 1479 dieses Amt erhalten haben soll, vermag ich nicht nachzuweisen. Nach einer Urk. 1457, Oct. 23, war Rudolf von Rechberg Komthur zu Mshausen, und wenn nicht Landkomthur doch Verweser (Statthalter) der Vallei. Er antwortet nämlich dem Landkomthur an der Erbs, Johann von Remchingen, daß die Sache (welche wissen wir nicht) mit den Komthuren von Freiburg und Mainau berathschlagt und der gewünschte Bescheid ihm gegeben werden solle. G. Sonntag nach Galli anno lxxj. Arch. Königsberg Orig. Das auf dem Bilde genannte Jahr ist also jedenfalls falsch. Vielleicht soll 1459 statt 1479 gelesen werden.

² G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 136. Urkundenbuch *. Ein ähnlicher Fall hatte sich im Jahre 1429 ergeben. Der Deutschordensbruder Johannes Flach war unbefugter Weise als Mönch ins Kloster Muri (Ord. S. Bened.) eingetreten. Bischof Otto von Constanz brachte am 31. August eine Verfügung mit dem Landkomthure Marquard von Königsegg zu Wege. G.L.M. Conv. 136. Da Flach, der sein Unrecht eingestand, nichts weiter mit sich genommen hatte, als das Kleid, welches er trug, begnügte man sich mit einer Buße von 8½ Pfund Heller, die an Hans Has den Trißler zu Mainau entrichtet wurde.

³ Voigt II, 678.

⁴ Bergl. Urkundenbuch *.

hundert fallen dürfte. Es war zwischen den Dienern und Unterthanen der Commende und jenen des Abtes von Reichenau so hitzig hergegangen, daß die Sache bis an das königliche Hofgericht gelangte, dessen Vorsitzender, der Erbkämmerer Konrad Herr zu Weinsberg, zu Ulm am 19. Juli 1434, dem persönlich anwesenden Landkomthure und dem ebenfalls in Person erschienenen Abte Friedrich von Reichenau, der von Geburt ein Freiherr von Wartenberg gewesen ist, die Beibringung genauerer Rundschaft auferlegte.¹

Der Landkomthur klagte nämlich darüber, daß Reichenauer Unterthanen in seinem Forste freventlich Holz gehauen hätten. Als sie nun sein geschworener Bannwart deshalb gepfändet, da hätten sie, sich plötzlich eines Andern bestimmend, demselben die bereits ausgelieferten Pfänder mit gespannten Armbrüsten gewaltsam wieder abgenommen. Eine am 22. August 1434² von Ueberlinger Rathsverwandten erhobene Rundschaft, stellte im Wesentlichen den gleichen Sachverhalt her und wir gewinnen aus den Ansagen der Zeugen den Eindruck, als habe sich die Commende im Grunde genommen nicht sonderlich zu beschweren gehabt, da auch von ihrer Seite die vom Kloster Reichenau beanspruchten Rechte, unter Anwendung von Gewaltmitteln bestritten worden waren.³

Es ist aber gewiß für die nachbarlichen Verhältnisse recht bezeichnend, wenn behauptet werden konnte, daß es dort allgemeine Übung sei, seine Armbrust oder andere Waffen mit sich zu nehmen, wenn man zum Holzhauen in den Wald gehe und nicht minder charakteristisch, was ein Zeuge naiv zu Protokoll giebt: Es habe einmal ein Abt von Reichenau sich unterstanden, den Wald zu bannen und denselben von drei Personen, sogenannten Hågereitern, bereiten zu lassen. Da aber die Herren von der Mainau solches vernommen, da hätten sie jene drei gefangen und in ihre Feste Dettingen gelegt. Er, der Zeuge, habe nie gehört, daß sich hierauf ein Herr der Reichenau nochmals unterstanden habe den Wald zu bannen.

Was die Hauptfrage betrifft, nämlich das Forstamt im Dettinger Walde, so stand dasselbe in der That nicht mehr dem Kloster zu, sondern der Commende.

Eine zweite nachbarliche Irrung betraf die Ueberfahrt zu Dingelsdorf und Wallhausen. Auch dieser Streit gelangte bis an Kaiser und Reich, denn K. Sigmund hat am 10. August 1433, von Rom aus, wo er sich wegen der Kaiserkrönung aufhielt, dem Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein, Herzog in Bayern, ein Commissorium ertheilt und zwar auf Anrufen des Landkomthurs, des Domcapitels zu Constanz, sowie auch des Raths der Stadt Constanz.⁴ Später gelangte der Handel vor den Hofrichter Johann Graf von Lupfen, der in Gemeinschaft mit dem Grafen Johann von Thengen-Kellenburg und dem Ritter Hans Konrad von Bodmann, am 4. November 1434⁵ zu Radolfzell einen Spruchbrief gab, bei dem sich indessen die Parteien nicht beruhigten. Der Hader verjähelte sich vielmehr bis ins 17. Jahrhundert herab. Es gehörte nämlich die Ueberfahrtsgerechtigkeit von Dingelsdorf nach Ueber-

¹ Urkundenbuch *.

² Urkundenbuch *.

³ Da ich im Urkundenbuche einen genauen Auszug gegeben habe, glaube ich auf denselben verweisen zu können.

⁴ Urkundenbuch *.

⁵ Urkundenbuch *.

lingen halb dem Spital an der Rheinbrücke zu Constanz, welches unter der Aufsicht des Domcapitels stand und halb dem Hause Mainau. Die Ueberfahrts-gerechtigkeit von Wallhausen nach Ueberlingen stand halb dem Hause Mainau und halb dem großen Spital zu Constanz zu, welches vom Stadtrathe dajelbst gerichtlich vertreten wurde. Die Herren der Ueberfahrts-gerechtigkeit hatten dieselbe erblichweise an Fährleute verlichen und es handelte sich nun darum, ob diese Leute das Recht hätten, sich in Ueberlingen der städtischen Landungsbrücke zu bedienen und unter welchen Voraussetzungen es ihnen zu gestatten sei, Personen und Sachen als Rückfracht mit sich nach Dingelsdorf und Wallhausen zu nehmen.¹

Als man sich von Mainauer Seite auf das Herkommen berief, entgegnete der Stadtrath, man habe der Commende, die ja in Ueberlingen verburgrechtet sei², mancherlei nachgesehen, gegen gewisse Ueberbreitungen der Fährleute aber wiederholt, wenn auch vergeblich protestiert.

Mittlerweile müssen sich im Deutschorden selbst, zunächst in der Balkei Eljas solche Dinge zugetragen haben, durch welche Herr Marquard von Königsegg aus seiner Stellung als Landkomthur verdrängt worden ist. Wir haben alle Ursache das zu vermuthen, ohne jedoch den historischen Beweis liefern zu können. Im Jahre 1437, vielleicht schon 1436, erscheint Herr Ludwig von Landsee als Vorstand der Balkei.³ Am 11. November 1437 verschrieb der Hochmeister dem Alt-Landkomthur das Haus Mainau als Firmanei⁴, indem er ihn dort zum Komthure einsetzte und bestimmte, daß er, sobald er dienstunfähig würde, „als einer der es wohlverdient habe und wie es dem Orden auch wohl geziemend sei“ aus dem Hause versorgt werden solle.⁵

Am darauf folgenden Tage gab er dem Landkomthur Ludwig von Landsee die Nachricht, daß er dem Marquard von Königsegg, auf Bitte und Bericht des Landkomthurs von Lothringen und des Komthurs von Nürnberg, die jüngst in Bottschaft zu Marienburg gewesen seien, und auch auf dessen briefliche Versicherung, daß er mit des neuen Landkomthurs Ermächtigung sich das Haus Mainau als Firmanei ausbitte, die Verschreibung darüber ausgestellt habe. „Laßt Euch das nicht entgegen sein und wollet es mit ihm gut und bequentlich halten. Wir hoffen er werde es an ihm nicht lassen gebrechen“.⁶

Diese Worte des Hochmeisters scheinen denn doch auf ein ernstliches Zerwürfniß zwischen Landsee und Königsegg deutlich hinzuweisen. In der That kam es auch so weit, daß die auf die Mainau gesendeten Visitatoren nicht mehr beschwichtigen konnten und die übrigen Komthure der Balkei, zu ihrer Sicherheit

¹ Das Nähere ist aus den im Urkundenbuche gegebenen Auszügen und im III. Buche unter Dingelsdorf und Wallhausen zu ersehen.

² Eine Urkunde für das Burgrecht der Commende Mainau zu Ueberlingen kenne ich nicht.

³ Voigt I, 668.

⁴ Firmanei, firmare, eigentlich infirmanie, ist ein Amt, welches einem nicht mehr vollkräftigen Bruder übertragen wird.

⁵ G. Marienburg am tage S. Martini 37. Missive des Hochmeisters Paul pag. 365. Archiv zu Königsberg. Dasselbst vom gleichen Tage ein schmeichelhaftes Antwortschreiben auf einen Brief Königseggs. Vergl. Voigt I, 150.

⁶ G. zu Marienburg diensttag nach Martini 37. Missive des Hochmeisters Paul pag. 365/6 im Archive zu Königsberg.

wegen der Drohungen des Marquard von Königsegg, nicht ohne schwere Kosten, starke Befehlungen in ihre Häuser aufnehmen mußten. Sogar die Ritterschaft St. Georgenschildes trat auf einem Tage zu Waldsee ins Mittel, um die zum Theile durch die zugewandten Güter ihrer Vorfahren und Verwandten gegründete Ballei, vom gänzlichen Verderben und Untergang zu retten.¹

Wenn uns auch über diese Zwistigkeiten genauere Nachrichten vorlägen, als in der That der Fall ist, so würde eine Darstellung derselben ein Uebergriff auf das Gebiet der Geschichte des gesammten Deutschordens, oder doch der Ballei Elsaß-Burgund sein. Bekanntlich war im Jahre 1438, zwischen dem Deutschmeister Eberhard von Sannsheim und dem Hochmeister Paul von Rustorf, eine solche Spannung eingetreten, daß der erstere daran dachte seinen Oberen absetzen zu lassen. Es ist sehr möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß auch die Wirren in der Ballei Elsaß-Burgund mit diesen Plänen zusammenhängen.

Marquard von Königsegg, der sich schon im Jahre 1430 in guten finanziellen Verhältnissen befand, war auch 1438 in der Lage sich die beiden Ritter Thüring den älteren und Thüring den jüngeren von Hallwyl, Vater und Sohn, durch einen Voranschuß von 200 Goldgulden verpflichtet zu erhalten.² Daß der Landkomthur Ludwig von Landsee, noch während des Verlaufes der Zwistigkeiten, seinerseits ein besseres Einvernehmen mit seinem Vorgänger anzubahnen strebte, glaube ich daraus entnehmen zu können, daß am 18. März 1441 ein Vertrag zu Stande kam, vermöge dessen die Ballei das Gut Helmendorf, welches Herr Marquard als Landkomthur vorwärts von dem Ritter Ulrich Goldast erkaufte habe, nunmehr an den obgenannten Herren Marquard und die Commende Mainau abtrat.³ Den vom Hochmeister abgeordneten Visitatoren, unter denen uns der Pfleger zu Bütow genannt wird, gelang es endlich, im Januar 1442, mit Hilfe der Rathshesgebietiger der Ballei, die beiden Landkomthure wieder zu Freunden zu machen.⁴

Es scheint dieses vollständig gelungen zu sein, wenigstens so weit es die Interessen des Ordens betraf, denn am 16. October 1443, als es sich zu Frankfurt an der Oder um die Vereinigung von Streitigkeiten wegen der Nemmark handelte, erschienen als Ordensgeandte Ludwig von Landsee Landkomthur zu Bogen und Marquard von Königsegg Komthur zu Mainau bei den furbrandenburgischen Räten.⁵

¹ Voigt I, 239 nach einem Berichte, welchen Dr. Andreas Nuperti, Pfarrer zu Danzig, der vom Hochmeister in wichtigen Aufträgen ins deutsche Gebiet entsendet worden war, an denselben erstattet hat (1443 im Mai). In den Registrand. Missiv. des Hochmeisters Konrad v. Erlichshausen. S. 202—207. Archiv zu Königsberg.

² Ref. 1438, Oct. 9. Urkundenbuch *.

³ Ref. 1411, März 18. Urkundenbuch *.

⁴ Recept der Visitatoren 1442 Jan. 24 (mitwoche nehest vor sente Pawelstage) und Bericht des Pflegers von Bütow d. d. Basel 1442, Jan. 24 (montag nach circumdederunt me) beide im Archive zu Königsberg. Indessen war, wie aus einem Schreiben des Hochmeisters an Ludwig von Landsee, vom 27. April 1442 hervorgeht, dieser letztere noch in Besorgniß darüber, es würden etliche im Orden den Hochmeister dazu zu bestimmen suchen, daß er gewisse Artikel im Recepte vom 24. Januar abschwäche und daß dadurch die ganze Einigung geschwächt werden möchte. Der Hochmeister beruhigt aber den Landkomthur. Conc. im Archive zu Königsberg.

⁵ Riedel Cod. dipl. Brandenb. II, 4 pag. 228. Herr Archivsecretair Philippi in Königsberg hat mich auf diesen Abdruck hingewiesen, der mir sonst vermuthlich entgangen wäre, da man in dem bekannten, umfangreichen Urkundenwerke kaum nach Mainauer Nachrichten suchen wird. Bei Voigt I,

Mithin war auch Landsee aus der Ballei Elsaß-Burgund ausgeschieden. Die Commende Mainau gelangte nun in die Hand des Beringer von Weiler, den wir schon 1432 als Conventualen daselbst gefunden haben. Rudolf von Nechberg, der im genannten Jahre Komthur zu Mainau geworden war, erscheint 1441 als Hanskomthur zu Mshausen.¹ Am 7. Februar 1444 beurkunden der Landkomthur Burthard von Schellenberg und die Gebietiger der Ballei Elsaß, darunter Beringer von Weiler, Komthur zu Mainau, daß sie dem Deutschmeister 20,000 Gulden rechter Schuld, in den Jahren 1448 und 1452 in zwei Raten abzahlen wollten.²

Es hängen offenbar diese Schulden mit der immer noch nicht ganz aufgehellten Abtretung der Ballei Elsaß-Burgund an den Hochmeister zusammen. Weitere Vermuthungen über diesen Gegenstand hier anzusprechen, würde allzuweit vom eigentlichen Ziele abführen.

Ob sich aber Herr Beringer wirklich in Besitze der Commende befand, bleibt immerhin noch zweifelhaft. Am 7. März 1444, von der bei Heilbronn gelegenen Ordensburg Horneck aus, schrieb der Pfarrer zu Danzig, Dr. Andreas Ruperti, den der Hochmeister mit wichtigen Aufträgen ins deutsche Gebiet gesendet hatte, an diesen, daß er es in der Ballei Elsaß nach vielen Verhandlungen dahin gebracht, daß Marquard von Königsegg schriftlich erklärte, Schloß und Amt Mainau, schuldenfrei laut Rechnungsablage, dem Landkomthur auf Deuli (März 15) überantworten zu wollen.³

Im Sommer 1446 war aber Herr Marquard nicht mehr am Leben. Auch nach seinem Dahinscheiden gab es noch Verwickelungen. Am 17. Juni antwortete der Hochmeister dem Landkomthur, der ihm berichtet hatte, daß das Capitel zu Constanz ihm den Nachlaß des Marquard von Königsegg, Gold, Geld, Gut und Briefe, nicht ausliefern wolle, weil die Verwandten des Verstorbenen Beschlagnahme darauf gelegt, statt alles Weiteren, daß er selbst Bevollmächtigte nach Constanz schicken werde.⁴ Wie das Domeapitel in den Besitz der Fahrnisse kam, ist nicht ermittelt. Wahrscheinlich starb Herr Marquard in Constanz⁵, vielleicht im Hause eines Verwandten, von denen wohl der eine oder der andere ein Constanzer Domherr gewesen sein könnte. Der Hochmeister entsendete nun den Pfarrer Johann Wargel mit Credenzbriefen und gab demselben auch einen Verpflegungszettel auf das Haus Mainau mit.⁶

Aus den weiter noch gepflogenen Verhandlungen ist ersichtlich, daß der Deutschorden sich im Besitze des Nachlasses seines verstorbenen Ordensbruders behauptete.

669 wird Ludwig von Landsee zu 1437 und 1451 als Landkomthur zu Boken genannt aber freilich auch Gottfried von Niederhaus 1420 und 1439.

¹ Urkundenbuch 1432, Oct. 24 und 1441, März 18.

² Orig. mit nur einem Siegelstücke und vielleicht nie behangen, auch völlig intact und wie neu im Archive zu Königsberg. G. ze Mshausen Freitag nach Lichtmess 1444.

³ Archiv zu Königsberg.

⁴ G. Marienburg freitag nach Corpor. Christi. Mißive Konrads von Erlichshausen. Fol. 7. Archiv Königsberg.

⁵ Die Breitenbach'schen Collectaneen Vol. XXXIII nennen den 18. Nov. 1443 als den Todestag Marquards, was aber nach obigem nicht richtig sein kann. Dagegen scheint der 18. Nov. 1445 der richtige Tag zu sein. Ein in der gräflich königssegg'schen Bibliothek zu Mülendorf befindliches Seelbuch vom Jahre 1484 hat: Novemb. G. Octava Martini do starb her Markwardt von Königsegg der landkometur anno M^oCCCC^oxlv^o. Gefällige Mittheilung des Herren med. Dr. Buch in Mülendorf.

⁶ G. Marienburg 1446 vine. Petri. Mißive Konrads von Erlichshausen Fol. 69. 86. 87. Arch. Königsberg.

Es kann dieser nicht unbeträchtlich gewesen sein, weil der Landkomthur, dem der Hochmeister diesen Nachlaß schenkte, mit großem Danke anerkennt, hiedurch für die vielen durch die Armagnaken erlittenen Verluste eine Entschädigung erhalten zu haben. Wir gönnens Euch und wollen, daß Ihr es aufs Beste zum Nutzen der Ballei verwendet, waren die Worte des Hochmeisters.¹ Da die Häuser Freiburg und Beuggen durch die Armagnaken sehr geschädigt worden waren, mußte deren Unterhaltung von Alshausen und Mainau bestritten werden und es war daher die Ueberlassung des Nachlasses des Marquard von Königsegg weniger ein Geschenk, als ein durch die Billigkeit gebotener Ersatz zu nehmen.²

Als der Landkomthur von Schellenberg am 1. December 1449 dem Hochmeister Konrad von Erlichshausen (der aber am 7. November bereits verstorben war) für die Unterstützung durch Königseggs Nachlaß seinen Dank ausdrückte, bat er darum, ihn in Zukunft mit Auflagen ganz verschonen zu wollen, da mehrere Häuser im Kriege der Fürsten und der Reichsstädte, von Freund und Feind, stark mitgenommen seien, namentlich Beuggen, das von Mainau und Alshausen aus unterhalten werden müsse. Letztere Häuser seien daher schon sehr entblößt und überdies nicht außer Gefahr befreit zu werden.³

Noch haben wir eines zwar nicht zur Ausführung gebrachten aber der Absicht nach wohlthätigen Planes zu gedenken, mit welchem sich Herr Marquard getragen hat. Er wollte nämlich auf der Mainau, den dafür bestimmten Summen nach zu schließen, ein großartiges Spital für arme Siede errichten. Zu diesem Behufe hatte er der Stadt Ueberlingen, welche damals die Herrschaft Ittendorf erkaufte und daher Geld aufnehmen mußte, die Summe von 6000 Gulden rheinisch vorgestreckt, mit der Bedingung, daß die Zinse, nämlich 240 Gulden jährlich, als ewige Gült, an seine Stiftung und zwar zunächst nur an den Pfleger der armen Sieden zu Mainau anzubehalten werden sollten. Der Bau des Hospitals war schon begonnen worden. Da legte der Hochmeister Konrad von Erlichshausen sein Veto ein, weil diese Stiftung ohne seine Gunst, Wissen und Willen geschehen sei. Die Stadt verpflichtete sich nun dazu, an Herrn Marquard bis zu dessen Lebensende jene Summe zu verzinsen. Nach seinem Tode aber sollten die Zinse an den jeweiligen Landkomthur bezahlt werden.¹ Außer dem Landkomthure Burkhard von Schellenberg waren die Ordensritter Rudolf von Reckberg und Beringer von Weiler persönlich anwesend, als der Magistrat zu Ueberlingen, am 22. Februar 1445, die Verzinsung verbrieftete.

Marquard von Königsegg war offenbar ein unternehmender Mann, der vielleicht auch etwas weiter gieng, als er streng genommen, ohne die Bewilligung seiner Vorgesetzten hätte gehen dürfen.

¹ Inventarisationsprotokoll, Constanz 1446, Dec. 23 (freitag vor dem h. Christtage). Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur, Marienburg 1447, März 30 (donerstag nach judica). Mißive des Konrad von Erlichshausen fol. 194. Archiv Königsberg.

² In einem dem Inventar vom 23. Dec. 1446 angehängten Zettel des Landkomthurs für Joh. Wargel, zum Behufe der Berichterstattung an den Hochmeister, heißt es, daß man „das Haus Freiburg zu retten, vom Haus zu Maynau und dem zu Alshusen für 500 Gulden Korn zu koffind geben“ mußte.

³ G. Freiburg montag nach Andree. Orig. im Archive zu Königsberg.

⁴ Urk. des Bürgermeisters und Raths von Ueberlingen 1445, Febr. 22. Urkundenbuch *.

Sechstes Capitel.

Die Komthure Burkhard von Schellenberg 1448?—1453. Wilhelm von Hailfingen 1451—1458.
Georg von Neuhausen 1459—1476. Wolfgang von Klüngenbergr 1477—1517 und Sebastian
von Zetten 1518—1536.

Herr Burkhard von Schellenberg¹ hat uns zur Geschichte der Mainau nicht viel mehr als eben nur seinen guten Namen hinterlassen, der auch in aller Form auf der Liste² der Komthure steht. Weil er aber vom Jahre 1443 an bis 1457, das höhere Amt eines Landkomthurs³ der Ballei Elsaß-Burgund zu versehen hatte, so wurde unsere Insel, so lange er sie als Komthur besaß, nur durch Hauskomthure verwaltet.

Im Frühjahr 1443 war er noch Komthur zu Beuggen und Basel.⁴ Seine Amtsführung als Landkomthur fiel in eine recht ungünstige Zeit, daher mußte er sich schon im obengenannten Jahre, vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen die Erlaubniß geben lassen, Güter seiner Ballei, jedoch zum Nutzen derselben und mit dem Beirathe der ältesten Brüder, verpfänden und veräußern zu dürfen.⁵ Im Jahre 1450 wurde diese Erlaubniß durch den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen erneuert.⁶

Zum Theile mochten die Zerwürfnisse zwischen Marquard von Königsegg und Ludwig von Landssee noch nachwirken; von entschieden schlimmeren Folgen aber, für den Wohlstand der Ballei, waren die Armagnaken und der zweite, große Städtekrieg.

Den Zeitpunkt, von welchem an Schellenberg die Mainau verwaltete, kann ich nicht ganz genau fixiren, weil ja die Insel dem Herren Marquard von Königsegg als Firmauci zugewiesen war, und es nicht sicher ermittelt ist, ob Beringer von Weiler, der im Jahre 1444 als Komthur erscheint, sich auch wirklich im Besitze der Commende befand.

Im Jahre 1448 aber erkundete Jörg von Neuhausen als Hauskomthur zu Mainau¹, was uns sehr nahe legt, wenigstens von dieser Zeit an, die Commende

¹ Ein jetzt ausgestorbenes Geschlecht, das im Vorarlberg, in Schwaben und Bayern sehr begütert war.

² Bei Kolb II, 265 folgt Burkhard von Schellenberg, und zwar als Landkomthur und Komthur zu Mainau, zum Jahre 1453, auf Wilhelm von Hailfingen, der zum Jahre 1450 als Komthur genannt wird, für welche letztere Angabe aber urkundliche Belege mangeln. Bei Luc. Reich Z. 52 soll der von Schellenberg 1453 Land- und Hauskomthur gewesen sein, was gar nicht möglich ist.

³ Voigt II, 668.

⁴ Urk. 1443, März 7. G. L. M. Sect. Beuggen Conv. 6.

⁵ Urk. Marienburg 1443 am tage Clementis (Nov. 23). G. L. M. Sect. Ueberlingen Conv. 70.

⁶ Urk. Marienburg 1450, freitag vor miseric. dom. (Nov. 17). G. L. M. I. c.

⁷ Urk. 1448, Jan. 8. Urkundenbuch *.

in der festen Hand des Landkomthurs zu vermuthen. Hauskomthure traten ja insgemein nur dann urkundlich in den Vordergrund, wenn der eigentliche Komthur abwesend war, weil er ein höheres Ordensamt besaß. Zum Jahre 1450 kennen wir den Ritterbruder Johannes von Tschall als Hauskomthur zu Mainau.¹ 1452 aber den Henman (Johann) von Luternow, in gleicher Eigenschaft.²

Im genannten Jahre 1452 tritt uns erstmals Burkhard von Schellenberg urkundlich sicher als Landkomthur und Komthur zu Mainau entgegen, nämlich in einem an und für sich sehr unbedeutenden Gerichtsbriefe des Ammans zu Almannsdorf³, welchen der Hauskomthur von Luternau besiegelt hat.⁴

Auf solche geringfügige Urkunden ist man zur Wichtigstellung der Namensliste angewiesen. Der Landkomthur von Schellenberg hatte ohne Zweifel sein Hauptaugenmerk auf jene Ordenshäuser zu richten, welche in den Jahren 1444 und 1446, durch die Kämpfe der Eingekommen und der Oesterreicher, sowie auch durch die raubgierigen Armagnaken, großen Schaden erlitten, wozu insbesondere Beuggen gehörte.⁵ Der Deutschorden hielt sich damals, wenigstens in unserer Landesart, ganz entschieden zur Ritterchaft und zu Oesterreich. Als am 8. Juni 1442 die Gesellschaft St. Jörgenschilbs, und zwar des Viertels im Hegau und am Bodensee, ihre Vereinigung auf drei Jahre erneuerte, war auch die Commende Mainau unter der Zahl der Mitglieder. Hauptmann war Graf Hans von Thengen-Mellenburg.⁶

Im Fürsten- und Städtekriege des Jahres 1449 ist die Mainau zwar bedroht, aber nicht ernstlich gefährdet gewesen.

Am 14. September 1453 verglich sich der Landkomthur, als Komthur von Mainau, mit der Stadt Ueberlingen, wegen des Weinzehnten daselbst. Von nun an sollte der eilfte Eimer verabreicht werden.⁷

Bald darauf, ganz zu Anfang des Jahres 1454⁸ ist Wilhelm von Hailfingen, der noch im November 1453⁹ als Komthur zu Beuggen gerundet hatte, zu Mainau als Komthur nachweisbar.

Ueber diesen Herren wissen wir ebenfalls nur sehr wenig. Daß er ein Schwabe war, aus einer bei Tübingen gezeihen Familie, deren letzter, zu Anfang

¹ So in zwei Urkunden 1450, Juni 22 und 1450, Juli 13. Urkundenbuch *. Beide sind geringfügigen Inhalts. In den bisherigen Verzeichnissen heißt er Hans von Tschall, was aber ein Lesefehler ist. Ich kenne weder eine Familie von Tschall noch aber von Tschall.

² Urk. 1452, Febr. 7 und 1452, Mai 25. Urkundenbuch *. Henman, Hammann, Hanemann ist = Johannes. Wir besitzen eine Urk. 1452, Mai 8, in welcher dieser Hauskomthur zu Mainau, deutlich ausgeschrieben und zwar an drei Stellen, Her Johan von Luternowe heißt. Derselbe wurde später, wie es scheint, Landkomthur, 1476—1481. (Voigt I, 668) und wird in Druckwerken auch in diesem Amte als Her mann von Luternow aufgeführt. Unser Hauskomthur hieß sicher Henman. Ob auch der Name des Landkomthurs auf einem Lesefehler beruht, will ich nicht behaupten, da ich die zwar sehr zu vermuthende Identität der beiden genannten nicht beweisen kann.

³ Urk. 1452, Mai 25. Urkundenbuch *.

⁴ Die Siegelumschrift hat deutlich S. Hans vo luterno. Das Wappenschild stimmt überein mit dem bei Stumpf Schwetzerchronik pag. 225 b gegebenen (Zinne).

⁵ Voigt I, 637.

⁶ v. Stälin Wirt. Gesch. III, 463.

⁷ Urk. 1453, Sept. 14 (Freitag vor St. Mathenstag). G.L.M. Sect. Ueberlingen Conv. 70.

⁸ Urk. 1454, Jan. 28. Urkundenbuch *.

⁹ Urk. 1453, Nov. 6. G.L.M. Sect. Beuggen. Gen. Conv. I.

des 16. Jahrhunderts entschlagener Sprößling, mit gestürztem Schilde im Kloster Bebenhausen ruht, unterliegt keinem Zweifel. Man findet Wilhelms Namen in einem dem Hans Karg zu Lippertsreuth ertheilten Lebensbrief, vom 6. März 1455.¹

Das folgende Jahr bringt uns wiederum eine ziemlich unbedeutende, wirtschaftliche Anordnung des Komthurs, der mit Diebold Jacober, von Wallhausen, und fünf genannten, aber in Dettingen wohnhaften Genossen desselben, einen Vertrag abschloß, vermöge dessen ein zu Dettingen am Weiher gelegener Weingarten, gegen den dritten Eimer Weines vom Ertrage, auf 12 Jahre den genannten Personen in Pacht gegeben wurde.²

Als die Stadt Meersburg sich gegen den Bischof von Constanz Heinrich von Gemen, ihren Herren, gewaltjam anlehnte, wobei es zu sehr ernstlichen Anstritten kam³, ließ sich Hailfingen vom Magistrate für seine Unterthanen einen Sicherungsbrief ausstellen, des Inhalts daß alle Personen, geistlichen und weltlichen Standes, die im Zwing und Bann der Commende wohnten, von den Bürgern und ihren Helfern, an Leib und Gut nicht geschädigt werden sollten. Die Commende blieb also neutral.⁴

Bekanntlich waren die vierziger und fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts eine wilde, gährende, zu jeglicher Art von Gewaltthat geneigte Zeit. Würden wir nähere Nachrichten über die damaligen Schicksale des Hauses Mainau besitzen, so müßte es sich sicherlich herausstellen, daß der jeweilige Komthur sich oftmals in Sorge und Noth befand. Am 26. März 1455 war der Landkomthur Burkhard von Schellenberg auf der Mainau anwesend. Er ertheilte den Freunden des ungehorjamen Ordensbruders Eglof von Rosenbergs eine Fürschrift an den Hochmeister.⁵ Letzmal fand ich den Komthur von Hailfingen genannt, in einer Präsentationsurkunde vom 3. October 1458.⁶ Nach Angabe der im Stuttgarter Staatsarchive befindlichen Breitenbachischen Sammlung war Hailfingen im Jahre 1461 Komthur in Freiburg. Es wäre das der einzige mir bekannte Fall, in welchem ein Mainauer Komthur gewissermaßen zurückadvanciert worden wäre. Freiburg war stets ein geringeres Haus als Mainau.

Im Jahre 1459 ist Georg von Neuhausen⁷ Komthur zu Mainau, vielleicht der nämliche den wir 1448 als Hauskomthur daselbst gefunden haben. Unter seinem Regimente ergab es sich, daß die Commende wegen des Gutes Helmsdorf mit Frid Hundbiß, einem reichen Patricier zu Ravensburg, in ärgerliche Zwistigkeiten kam. Dieses Gut, welches Marquard von Königsegg ursprünglich für die Ballei erkaufte hatte, war dem Hause Mainau, wie schon erwähnt wurde, im Jahre 1441 überlassen worden, weil es demselben näher und besser gelegen sei. Nun hatten aber Georg von Neuhausen, und der Landkomthur Rudolf von Nechberg dasselbe an Hundbiß verkauft, die Rathsgebietiger der Ballei aber diesen Verkauf nicht ratificiert, sondern vielmehr angefochten.

¹ Urfundenbuch *.

² Urfundenbuch 1456, Oct. 15 *.

³ Koth hist. Lexikon II, 279.

⁴ Urfundenbuch 1457, Mai 7.

⁵ G. in der Maynow mittwoch nach unser I. frauen tag amuntiat. Archiv zu Königsberg. Trig.

⁶ G.L.M. Sect. Heberlingen. Conv. 46.

⁷ Urf. 1459, Oct. 17. G.L.M. Sect. Heberl. Conv. 47.

Die Parteien, Käufer sowohl als Verkäufer, compromittierten auf den Rath von Zürich, als Schiedsrichter. Dieser aber wünschte in einer so eigenthümlichen Sache „rechtsprechens vertragen zu bleiben“ und gab daher dem Bürgermeister Rudolf von Cham und Johannes Schwend, beiden Rittern, sowie dem Rathsmitgliede Felix Dery und dem Stadtschreiber Konrad von Cham, ein Commisiorium zur gütlichen Beilegung. Man verständigte sich dahin, daß die Rathsgewaltiger bittweise zu ersuchen seien, sie möchten doch, Ehre, Lob und Herkommen des Landkomthurs und des Komthurs bedenkend, die Ratification des Verkaufes nachträglich ertheilen.¹ Gleichwohl beharrten die Gebietiger auf ihrer Weigerung und es mußte nun an Trick Sündbiß der Kaufschilling, mit 2600 Gulden, wieder herausbezahlt werden, worauf das Gut der Commende verblieb.²

Diese allerdings den Ordensstatuten entsprechende Aufrechterhaltung des Ansehens der Rathsgewaltiger, war für den Komthur und Landkomthur denn doch etwas demüthigend.

Mit der Stadt Ueberlingen hatte Georg von Neuhausen, wegen des Waidganges zu Aufkirch, ziemlich langwierige Zwistigkeiten, die aber endlich im Jahre 1469 durch ein Schiedsgericht beigelegt wurden. Die Bauern des Komthurs ließen sich dabei ehrenrührige Reden gegen den Ueberlinger Magistrat zu Schulden kommen. Dieser aber pflegte nicht zu spassen, sondern nahm die Schuldigen in Haft.³

Unser Komthur stand, wie es scheint, zu mehreren Höfen in näheren Beziehungen. Der Erzherzogin Mechtild von Oesterreich, einer geborenen Pfalzgräfin bei Rhein, die als Wittve des Erzherzogs Albrecht, des Stifters der Universität Freiburg, zu Rotenburg am Neckar ihren Sitz hatte und uns als Fremdin der höfischen Dichtung bekannt ist⁴, pflegte er jährlich eine Anzahl Fische zu verehren, aus freiem Willen, nicht als eine besondere Verbindlichkeit seines Ordenshauses, wie die genannte Fürstin in einer deshalb ausgestellten Urkunde ausdrücklich erklärt hat.⁵ Auch erscheint er am 4. Juli 1474 in Urach, als Graf Eberhard im Barte von Württemberg mit Barbara von Gonzaga, der Markgräfin von Mantua, sein glänzendes Beilager hielt. Er kam mit 10 Pferden. Der Deutschmeister Herr Ulrich von Leltersheim brachte 15, der Landkomthur von Alshausen ebenfalls 10 Kasse mit sich.⁶

Als im Jahre 1473 Eitelhans von Stoffeln dem Hause Mainau, in einer vom Deutschorden als muthwillig bezeichneten Fehde, namhaften Schaden zufügte, hielt es der Landkomthur Rudolf von Nechberg denn doch für angemessen, sich um Schutz und Schirm anzusehn.⁷

¹ Urk. 1463, Dec. 2. Urkundenbuch *.

² Urk. 1464, Juli 17 und 1464, Juli 26. Urkundenbuch *.

³ Wieder Jahrbücher.

⁴ Vergl. v. Stälin Wirt. Gesch. III, 758 und die mit urkundlichen Beilagen versehene Abhandlung des Prof. Dr. Martin, in den Schriften des Freiburger hist. Vereines. Die Erzherzogin war in erster Ehe an den Grafen Ludwig von Württemberg verheirathet gewesen.

⁵ Urk. 1471, März 8. Urkundenbuch.

⁶ Steinhofer Wirtb. Chronik III, 231.

⁷ Das Folgende aus dessen Schreiben an den Komthur Jörg von Neuhausen, geben mittwoch vor dem maytage lxxiii (1473, Mai 5). G.L.M. Akten Com. 18 Nr. 143. Vergl. L. Reich Mainau S. 26, wo aber die Sachlage nicht ganz richtig aufgefaßt ist.

Es waren gerade die Rätbe des Erzherzogs Sigmund von Oesterreich in Constanz versammelt, unter diesen auch der von Freiberg, Landkomthur an der Etich, also ein Ordensbruder der Deutschherren.¹

Rudolf von Nechberg war nicht abgeneigt, sich in ein Schirm- und Schutzverhältniß zum Hause Habsburg einzulassen und beauftragte daher seinen Trißler Wolf von Klingenberg² und einen anderen Ordensbeamten, der in unseren Akten kurzweg als der Jos bezeichnet wird, mit den nöthigen Verhandlungen.

Da aber Oesterreich Gegenleistungen beanspruchte, nämlich insbesondere das Deffnungsrecht in den festen Häusern der Vallei, so schien es doch bedenklich darauf einzugehen. Der Landkomthur erwog nämlich, daß die Mainau nahe genug am Gebiete der streitbaren Eidgenossen liege und daher sofort gefährdet sei, wenn es zwischen diesen und den Habsburgern zum Kriege komme. Zu selbst der Möglichkeit, daß die Reichsstadt Ueberlingen mit dem Erzherzoge zwistig werden könne, wurde vorsichtig gedacht, weil ja auch in diesem Falle Güter und Gefälle der Commende bedroht sein könnten.

Die Rätbe des Erzherzogs suchten nun geltend zu machen, daß ihr Herr weder mit den Eidgenossen noch mit Ueberlingen sich im Streite befinde und verstanden sich auch dazu, daß der Deutschorden, in dem zu errichtenden Bundbriefe, die beiden genannten Parteien namentlich ansuehmen könne. Es war ihnen also offenbar nicht unwichtig, in den Ordensburgen festen Fuß fassen zu können.

Was die Fehde des Eitelhaus von Stoffeln betrifft, so ernächtigten die Rätbe des Erzherzogs den Landkomthur dazu, daß er sich an den oesterreichischen Landvogt, an Herren Hans Jacob von Bodmann und andere wende, welche ihm sofort beistehen und seinem Feind bedeuten würden, daß er sich jeder Feindseligkeit zu enthalten habe, sobald nämlich das Schutz- und Truchbündniß zwischen dem Erzherzoge und der Vallei geschlossen sei. Auch Graf Jörg von Werdenberg, zu welchem sich Wolf von Klingenberg ebenfalls begeben mußte, gab den Rath, das vortheilhafte Bündniß abzuschließen. Er und die Truchseßen von Waldburg würden alsdann, als österreichische Rätbe und Diener, dem Landkomthure stets behülflich sein können. Gleichwohl überwogen, so scheint es wenigstens, die keineswegs unbegründeten Bedenklichkeiten. Der Landkomthur holte sich nämlich auch in Constanz, beim Domdecano und bei Ulrich Klarer guten Rath. Deren Ansicht war nun aber ganz entschieden dahin gerichtet, man solle sich doch ja nicht, wegen einer kleinen, vorübergehenden Fehde, in eine große, dauernde Gefahr hinein begeben, welche nothwendig eintreten müsse, sobald die Eidgenossen mit Oesterreich in Zerwürfniß kämen. Unter solchen Umständen entbot der Landkomthur den Komthure von Mainau, Jörg von Neuhausen und Rudolf Ellhart, den Komthure von Sonthaim, zu sich, um zuerst deren Meinung zu hören. Wir besitzen zwar keine weiteren Aufzeichnungen über diesen Gegenstand, können aber doch mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das erste mit Oesterreich errichtete Bündniß, in welchem der Orden die Burg Mainau zu einem offenen Hause der Erzherzoge machte, nicht vor dem Jahre 1523 abgeschlossen worden ist.

Am gleichen Jahre, 1473, am 17. Juli, brachte zu Constanz der Abt Johann von Salem zwischen der Stadt Ueberlingen und dem Komthure Jörg von

¹ Nach Voigt I, 669, Heinrich von Freiberg 1469—1484.

² Ohne Zweifel der nachmalige Komthur und Landkomthur Wolfgang von Klingenberg.

Neuhausen einen Vertrag zu Stande, wegen der Ueberfahrt von Dingelsdorf und Wallhausen.¹

Der von Neuhausen war noch im Jahre 1476 im Amte.²

Seinen Nachfolger, Wolfgang von Klingenberg fand, ich erstmals am 8. November 1477 als Komthur zu Mainau genannt.³

Während die auf dem steilen Felsenste Höhentwiel gezeigten Klingenger, — ein altes, in früheren Zeiten hochansehnliches, aber schon im 15. Jahrhunderte etwas verwildertes Geschlecht — fort und fort genannt werden, wenn es sich im Gegau und in der Nachbarschaft um juristische Ausschreitungen handelt⁴, nimmt doch, so recht als Gegensatz zu solchem Treiben, ein Glied dieser Familie im Deutschorden eine ganz andere Stellung ein. Wolfgang oder auch kurzweg Wolf von Klingenberg gehört mit zu den tüchtigsten Komthuren der Mainau und auch sein Walten als Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund, kann nur als ein durchaus gedeihliches bezeichnet werden. Er hatte vier Brüder, nämlich Eberhard, Heinrich, Caspar und Albrecht und scheint selbst der jüngste unter seinen Geschwistern gewesen zu sein. Das Jahr seines Eintrittes in den Deutschorden kennt man nicht. Nur das ist bekannt, daß Wolfgang, unter dem Landkomthur Rudolf von Rechberg, im Jahre 1473, das Amt eines Treßlers der Ballei bekleidete.⁵ Wahrscheinlich erwarb er sich durch dasselbe schon frühzeitig, bei erweitertem Gesichtskreise, die nöthige Einsicht in wirtschaftliche Dinge und jene Gewandtheit in der Verwaltung der Ordensgüter, die den Hochmeister dazu veranlaßte, ihn anderen Komthuren als Muster vorzustellen.⁶ Wie sehr er sich dem Hause der Freiherren von Zimmern als ein treuer Rathgeber und Freund erwies⁷, gehört eigentlich nicht hieher, mag aber doch erwähnt werden, als ein Beitrag zur Charakteristik des wackern Mannes.

Die ersten uns urkundlich überlieferten Amtshandlungen des neuen Komthurs sind sehr untergeordneter Art, doch weisen sie nach, daß Herr Wolfgang schon 1477 dem im vorhergehenden Jahre noch genannten Komthure Jörg von Neuhausen nachgefolgt ist.⁸ Am 8. November 1477 verständigte er sich nämlich mit einigen zehntpflichtigen Personen aus Neßelwangen und Aulfkirch über die Ausdehnung ihrer Leistungen.⁹ Aehnliche untergeordnete Verwaltungsgeheäfte, vollzog er auch in den

¹ Urk. 1473, Juli 17. G.L.N. Sect. Mainau Conv. 75.

² Urk. 1476, März 30. G.L.N. Sect. Mainau Conv. 9 und 1476, Aug. 9. G.L.N. Sect. Ueberlingen Conv. 49.

³ Urk. 1477, Nov. 8. Sect. Mainau Conv. 17. Nach Voigt I, 669 und II, 664 soll Herr Wolfgang im Jahre 1495 Landkomthur an der Elsaß gewesen sein. In unseren Mainauer Archivalien habe ich keine Bestätigung dafür gefunden. Klingenger's Nachfolger in der Landcommende Bogen oder an der Elsaß soll 1498 Wolfgang von Neuenhaus gewesen sein. Es wäre daher eine Verwechslung vielleicht nicht unmöglich.

⁴ Vergl. Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XX, 258 ff. und v. Stälin Wirtb. Gesch. III, 559.

⁵ G.L.N. Acten Conv. 18 Nr. 143. Der Treßler (Trifeler, Trezeler) war der Schatzmeister, trésorier, gazophylax. Henning Statuten des deutschen Ordens S. 302 und Voigt Gesch. des Deutschordens I, 255.

⁶ Schreiben des Hochmeisters an den Komthur von Coblenz, d. d. 1491 Montag infr. oct. corporis Christi. erwähnt bei Voigt Gesch. des Deutschordens I, 639.

⁷ Zimmerrische Chronik, mehrfach, besonders II, 189 ff.

⁸ Bei Kollb II, 265 und Reich S. 52 wird Wolfgang zum Jahre 1484, bei Marmor Führer S. 70 zum Jahre 1482 genannt.

⁹ G.L.N. Sect. Mainau Conv. 17.

Jahren 1478 und 1479. Bald darauf, nach der gewöhnlichen Annahme 1481¹, folgte er dem Landkomthur Henmann von Lutternau in dieser höheren Würde nach. Fortan wurde Alshausen sein eigentlicher Wohnsitz. Er behielt aber die Commende Mainau bei und hielt sich, so scheint es, zuweilen in Constanz auf, im Hause zur Krone. Jörg von Homburg war 1482 und 1483 sein Stellvertreter auf der Insel.² Bis zu welchem Jahre weiß ich nicht genauer anzugeben, doch ist 1487 Bernhard von Helmsdorf Hauskomthur zu Mainau. Dieser bekleidete, wie es scheint in ununterbrochener Folge bis 1513³, das nur unter der Voraussetzung der Zufriedenheit des Landkomthurs zu behauptende Amt.

Zu den wichtigsten Verrichtungen des Herrn Wolfgang gehört ohne Zweifel der in das Jahr 1488 fallende Ankauf der Herrschaft Blumenfeld. Das Nähere über diese, die Bedeutung der Commende Mainau so wesentlich erhöhende Erwerbung, wird im dritten Buche angegeben werden. Hier genügt es festzuhalten, daß der Kaufpreis 12000 Gulden rheinisch betrug und daß die Verkäufer Wolfgangs leibliche Brüder Albrecht, Eberhard und Caspar gewesen sind.⁴ Bei den etwas zerrütteten Vermögensverhältnissen dieser Herren, die sich schon im Jahre 1463 dazu genöthigt sahen, die besagte Herrschaft um 18000 Gulden rheinisch, jedoch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufes, an die von Bodmann und von Jungingen zu veräußern, oder richtiger gesagt zu verpfänden, war es denselben wahrscheinlich sehr erwünscht, daß der jetzt unabwendbare, definitive Verkauf dem Deutschorden gegenüber vollzogen werden konnte, und zwar so, daß zunächst ihr Bruder die für sie verloren gehenden Herrenrechte auszuüben hatte.

Beinahe gleichzeitig mit dem Abschlusse dieser wichtigen Kaufhandlung sah sich Herr Wolfgang in die Lage versetzt, zu der im Jahre 1487 beschlossenen Gründung des schwäbischen Bundes Stellung nehmen zu müssen. Wie richtig er die Zeitverhältnisse auffasste, bewies er durch seinen alsbald erfolgten Beitritt. Während der Deutschmeister Reinhard von Keipperg, gleichen Sinnes mit der zur Kurpfalz haltenden Kraichgauer Ritterschaft, auch auf wiederholte kaiserliche Befehle fort und fort sich weigerte, ist unser Landkomthur unter den schon am 14. Februar vereinigten Bundesgliedern⁵, in deren Hand es jetzt lag, wenn auch nicht gedeihliche, so doch wenigstens erträgliche, Zustände im Centrum des Reichs zu schaffen. Da die Ballen Elfsaß-Burgund zum preussischen Gebiete gehörte, hatte die Weigerung des Deutschmeisters keine Consequenzen für dieselbe. Auf die nur in späten Akten stehende, unbelegte Behauptung, die Commende Mainau sei zum Eintritte in den schwäbischen Bund gedrängt worden, kann ich kein sonderliches Gewicht legen. Der Bund war bekanntlich in vier Theile getheilt, von denen der Erzherzog von Oesterreich den einen, Graf Eberhard im Barte von Württemberg den anderen, Grafen, Herren, Prälaten und Ritterschaft den

¹ Boigt I, 668.

² Urk. 1482, Febr. 18. Sect. Mainau. Couv. 108. Urk. 1483, Dec. 24. Sect. Mainau Couv. 6.

³ Urk. 1513, Apr. 28. G.L.M. Sect. Mainau. Couv. 2. Bei Marmor a. a. O. wird er erst zum Jahre 1494 angeführt. Er besiegelt aber schon am 31. Jan. 1488 einen Gerichtsbrief als Hauskomthur zu Mainau. G.L.M. Sect. Mainau. Couv. 114.

⁴ Heinrich, der 1463 genannt wird, scheint gestorben gewesen zu sein.

⁵ v. Stälin Wirt. Gesch. III, 621.

dritten, die Reichsstädte aber den vierten bildeten. Die Landcommende Alshausen, beziehungsweise die Balkei Elsaß-Burgund, war der Gesellschaft St. Jörgenschilts und zunächst dem Ritterkantone Hegau-Bodensee zugetheilt und der Landkomthur, der, seiner ganzen Stellung und Persönlichkeit nach, dabei keine untergeordnete Rolle spielen konnte, saß schon auf dem am 15. April 1488 verabschiedeten Eßlinger Tage, mit Eitelhans von Bodmann und Balthassar von Mandegg, im Rathe des Bundes.¹

Obgleich eine Personalstatistik des in jener Zeit in Schwaben geseßenen Adels und der reichsunmittelbaren Ritterschaft, in einer Geschichte der Mainau, gewiß nicht von uns verlangt werden kann, so will ich doch hier, aus dem Bundbriefe vom 14. Februar 1488², die Namen der sämtlichen Personen beifügen, mit welchen sich damals der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg, im St. Georgenschilde, vereinigt hatte. Es sind dieselben: Die Aebte Johann von Salem, Kaspar von Weingarten, Johann von Petershausen, Heinrich von Schussenriet, die Grafen Jörg zu Werdenberg-Heiligenberg, Hug zu Montfort-Rothensfels, Heinrich zu Fürstenberg d. ä., Ulrich zu Werdenberg-Heiligenberg, Sigmund zu Lupfen, Hug zu Werdenberg-Heiligenberg, Jacob zu Nellenburg-Thengen, Hug zu Montfort-Bregenz, Hans zu Sonnenberg, Hans zu Masar, Erhard zu Nellenburg-Thengen, Andreas zu Sonnenberg, Johann Freiherr Gottfried von Zimmern, Trutpert Freiherr von Stauffen, Johann Truchseß von Waldburg d. ä., Hans Jacob von Bodmann d. ä., Johann Truchseß von Waldburg d. j., Marquard von Embß zu Hohenembß, Marquard von Schellenberg zu Sulzberg, Marquard von Königsegg zu Aulendorf, Hans Jacob von Bodmann d. j., Konrad von Schellenberg zu Hüfingen, Heinrich von Mandegg zu Staufen, Hans von Reischach zu Neuhöwen, Burkhard von Mandegg zu Hailsperg, Kaspar von Klingenberg zu Möhringen, Eitelhans von Bodmann zu Fridingen, Konrad von Homburg zu Homburg, Jacob von Embß zu Neuenembß, Eitelhans von Fridingen zu Hohenfrähen, Heinrich von Stoffeln zu Stoffeln, Jörg von Königsegg zu Methausen, Bilgri von Reischach zu Stoffeln, Balthassar von Mandegg, Jacob von Falkenstein, Bernhard von Klingenberg zu Hohentwiel, Wendel von Hornstein, Lutz von Reischach, Michel von Embß zu Hohenembß, Kaspar von Mandegg, Burkhard von Schellenberg zu Hüfingen, Wolf von Ach, Hans Thüring von Fridingen zu Hohenfrähen, Eberhard von Reischach zu Linz, Erhard von Königsegg zu Königsegg, Hans von Homburg zu Homburg, Ab von Habsberg zu Donauerschlingen, Jörg von Hornstein genannt von Hertenstein, Jörg von Wernwag, Hans Mathiß von Hendorf zu Aulfingen, Eberhard von Reischach zu Steißlingen, Egg von Königsegg zum Königsegger Berg, Friedrich von Wittlingen, Hans von Alnshofen, Ruf von Reischach, Eberhard von Stuben, Jos von Reischach, Burkhard von Weiler, Ortolf von Hendorf zu Walsperg, Hildbrand Sigg zu Antzell, Wilhelm Gremlich von Hajenweiler, Friedrich Gumbiß von Pfaffenweiler, Reit Sigg von Sirgenstein, Jörg Grätter zu Neuentann, Ludwig Gremlich zu Krauchenwies, Hans Vogt zu Kargegg und Hans Gremlich zu Meuwingen.

Es würde von unserem Ziele abführen, wenn wir versuchen wollten, jeden einzelnen Akt der Bethheiligung Wolfgangs bei der weiteren Organisation und den Verhandlungen des schwäbischen Bundes nachzuweisen, umso mehr als jener nicht nur

¹ Klüpfel Urkunden des schwäbischen Bundes I, 25.

² Cop. Vidim. im G. L. M. Conv. 12 d.

sein Haus Mainau, um dessen Geschichte es sich hier handelt, sondern die ganze Ballei¹ zu vertreten hatte. Nur das mag noch Erwähnung finden, daß der Landkomthur, auch in den Jahren 1489, 1490 und 1491, die Stelle eines Bundesrathes bekleidete² und daß demselben, vermöge des am 8. April 1497 zu Ueberlingen gehaltenen Tages, Eernatingen (Ludwigshafen) als Sammelplatz bezeichnet wurde, wenn es gelten sollte, den schon damals eine sehr drohende Haltung einnehmenden Eidgenossen die Stirne zu bieten.³

Als nun im Jahre 1499 der schon seit geraumer Zeit zu gewärtigende Schweizerkrieg in der That losbrach, litten zwar die im Hegau gelegenen neuen Besitzungen der Commende erstamlich viel, aber die Insel Mainau war denn doch zu fest, während die benachbarte Reichenau den Angriffen des Feindes ausgesetzt blieb.

Es fehlen uns zwar nähere Nachrichten über die Besatzung unserer Insel, allein es läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß der Landkomthur es nicht verjäumt hatte, sein festes Haus gehörig zu bemannen, was damals in der Regel durch geworbene, reißige Knechte geschah. Aus einem späteren Verzeichnisse⁴ der im Zeughause zu Mainau befindlich gewesenen Geschütze wissen wir, daß Klingenberg einige Kanonen hat gießen lassen, darunter auch zwei große Geschütze, welche Hagel (Kartätschen) schossen. Vielleicht waren dieselben schon zur Zeit des Schweizerkrieges auf der Insel.

K. Maximilian I., der zu Ausgang des Monats April am Bodensee ankam und von dort aus einen kurzen und nur sehr wenig nützenden Ritt nach Tyrol gemacht hatte, ist am 11. Juli 1499, von Ueberlingen aus, persönlich auf unserer Insel gewesen, um einen französischen Botschafter, einen Bischof mit 50 Pferden, daselbst zu empfangen.⁵

Wir besitzen leider keine weiteren Nachrichten über diesen kurzen Besuch, welchen der letzte Ritter auf der Ordensburg gemacht hat, müssen aber doch vermuthen, daß der Landkomthur an Ort und Stelle war, um das Reichsoberhaupt nach Gebühr zu ehren. K. Maximilian I. begab sich von der Mainau nach Petershausen und Constanz, wo er schon am 12. Juli nachgewiesen werden kann.

Was die vormaligen Klingenbergischen Besitzungen im Hegau betrifft, so erduldet besonders das Städtchen Blumenfeld großen Schaden. Die Eidgenossen lagen zu Ausgang des Monats April vor demselben.⁶

¹ Wenigstens so weit sie in Schwaben lag.

² Urk. vom 15. Jan. 1489 bei Schaab Gesch. des Rheinischen Städtebundes I, 475, Bundesabschied zu Ulm, 1490 montag vor Mar. Magd. bei Klüpfel S. 89, wo aber statt Wolfgang von Klingenberg und der Landkomthur Konrad von Schellenberg, der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg und Konrad von Schellenberg gelesen werden muß. Auch ist daselbst statt 19. Juni der 19. Juli zu setzen. Der S. 114 zum 6. Juli 1491 genannte laut commenthur Wolfgang v. Klingenberg ist selbstverständlich unser Landkomthur.

³ Klüpfel a. a. D. I, 223 wo aber statt des 9. Aprils, der ein Sonntag war, der 8. April zu setzen ist.

⁴ Urkundenbuch 1716.

⁵ Wegen des Tages vergl. v. Stälin in den Forschungen f. deutsche Gesch. I, 359 und Klüpfel Urk. des schwäbischen Bundes I, 365. Ich habe in meiner Schrift über den Grafen Wolfgang zu Nürsternberg, Wien 1866, S. 55, nach Anshelm II, 353 die Vermuthung ausgesprochen, jener französische Bischof, der auf die Mainau kam, könne Herr Tristan (von Salazar?) Erzbischof von Sens gewesen sein.

⁶ — seit drei Tagen, schreibt Hans Ungelker, am 30. April 1499, an Eßlingen, Klüpfel a. a. D. S. 329.

Am 8. Mai wurde dem Rathe der Stadt Nördlingen berichtet, daß der siegreiche Feind auch unsern Herrgott auf dem Esel aus Blumenfeld mit sich genommen und in Schaffhausen eingeführt habe, gleichsam als ob es der Palmtag wäre.¹

Als nun aber der für das deutsche Reich so wenig rühmliche Schweizerkrieg schon in das Stadium der Friedenspräliminarien gekommen war, am 9. September 1499, da sah sich K. Maximilian nochmals genöthigt Bundeshilfe zu verlangen.² Wegen des Landgerichtes im Thurgau und des Schwadernaldes, den die Schweizer als ihre Eroberung betrachteten, drohte eine Ruptur der zu Basel gepflogenen Unterhandlungen. Jeder Tag, so ist des Königs Meinung, könne auf Constanz, Mainau oder Radolfzell ein starker Angriff erfolgen, daher thue es Noth sich mit Noß und Mann bei Hüttingen in der Baar zu sammeln.

Es blieb indessen bei der nicht zum thätlichen Vollzuge gebrachten, bloßen Bedrohung der Insel. Am 22. September 1499 wurde nämlich der Friede abgeschlossen. Die Eidgenossen hatten ja ihren Willen durchgesetzt. So wenig man sich im damaligen deutschen Reiche, dem gemein samen Feinde gegenüber, durch einträgliche Machtentfaltung zu helfen wußte, so wenig konnte man es lassen, mit seinen Nachbarn zu hadern. Bald nach dem Schweizerkriege kam es zu kleinen Zerwürfnissen zwischen der Commende Mainau und der Stadt Constanz. Kleinconrad Hagenbuch, genannt Brunnwart, ein Bürger daselbst, war wegen eines begangenen Frevels³ von den Dienern des Landcomthurs gefangen genommen, dabei verwundet und auf der Mainau eingethürmt worden. Der Magistrat half sich, ganz im Geiste jener Zeit, sofort durch Repressalien, das heißt er ließ einfach zwei Untertanen der Commende, den einen von Staad, den andern von Allmansdorf, ohne daß ihnen irgend ein Vergehen zur Last gelegt wurde, auf dem städtischen Gebiete einfangen und einsperren. Darauf hin verglich man sich, am 17. December 1499. Die drei Gefangenen wurden freigelassen, mußten aber eine Urfehde schwören, sich nicht rächen, sondern ihre wahrlich nicht unbegründeten Schadensansprüche nur auf dem Wege Rechtsens verfolgen zu wollen, was vermuthlich mit einem Verzicht auf Schadloshaltung ziemlich gleichbedeutend war, da es armen Leuten schwer fiel, mit Städten und Herren zu rechten.⁴

Die Erwerbung der Herrschaft Blumenfeld war indessen nicht die einzige wesentliche Vermehrung des Besitzstandes der Commende Mainau durch Herrn Wolfgang von Klingenberg. Von Hans Lanz von Liebenfels und dessen Söhnen erwarb er, mit Consens des Lehensherren, Abts Johann von Reichenau, verschiedene Liegenschaften und Bodenzinse in Dettingen⁵; vom Abte Johann von Petershausen, um 193 Pfund Pfeminge, ebenfalls in Dettingen gelegene Güter⁶; desgleich auch von

¹ Klüpfel a. a. O. S. 332. Bekanntlich war es im Mittelalter an vielen Orten gebräuchlich, eine auf Rädern stehende hölzerne Figur, den Heiland auf dem Esel darstellend, am Palmsonntag in Procession heranzuführen. Im Münster zu Ulm findet man noch eine solche Holzsculptur, über deren künstlerischen Werth das neueste Heft der Publicationen des Alterthumsvereins zu Ulm (nebst einer Abbildung) die nöthigen Angaben enthält. In Bayern dauerte diese Sitte bis ins 19. Jahrhundert fort. Vergl. Schmeller Bayr. Wörterbuch I, 281 s. v. Palmesel.

² Mandat K. Maximilians I, d. d. Ulm 1499 Sept. 9, bei Klüpfel a. a. O. I, 385.

³ Eines Holzfrevels wie es scheint.

⁴ Urkundenbuch 1499, Dec. 17 *.

⁵ Urk. 1488, Febr. 1. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 45.

⁶ Urk. 1488, Oct. 20. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 60.

Dr. Johannes Seyfried, dem Caplan der St. Peter und Paulspründe in Ueberlingen¹ und von Ludwig Köhl, dem Leutpriester im Münster zu Constanz.² Solche kleinere, mit 184 und 160 Pfund zu bewerkstelligende Erwerbungen, dienten gleichwohl zur Abrundung der Besitzungen und waren nur möglich, wenn man sein baares Geld nicht verschleudert hatte. Von größerem Belange war freilich der im Jahre 1500 um 1200 Gulden rheinisch vollzogene Ankauf der Vogtei Zinnenstaad, von welchem im dritten Buche ausführlich die Rede ist.

Da der Landkomthur durch die Verwaltung der ganzen Ballei und durch den Reichsdienst vielfach in Anspruch genommen war, so daß er oftmals als kaiserlicher Commissarius ausreiten mußte, blieben die Geschäfte des Hauses Mainau ohne Zweifel größten Theils dem Hauskomthur Bernhard von Helmsdorf überlassen, der ein tüchtiger Mann gewesen sein mag, weil man ihm so lange dieses Amt überließ, was freilich auch dahin gedeutet werden könnte, als seien seine als Hauskomthur genügenden Fähigkeiten, zur völlig selbständigen Verwaltung einer Commende doch nicht hinreichend befunden worden.

Vermöge seiner näheren Beziehungen zu K. Maximilian I gelang es dem Landkomthur seinem Hause Mainau ein besonderes Privilegium hinsichtlich der Fischerei zu erwerben. Am 5. August 1495, auf dem Reichstage zu Worms, wurde beurkundet, daß die bisher dem Reiche zustehenden beiden Seewinkel³ genannt Güll und Kuchen (Kuchel) in Zukunft ausschließlich der genannten Commende zugehören sollten und zwar bei einer Fön von 50 Mark löthigen Goldes. Niemand ohne Ausnahme dürfe zum Schaden der Mainau in diesen beiden Winkeln die Fischerei ausüben. Zur näheren Bezeichnung dient, daß die f. g. Kuchen vom Dorfe Egg bis an das Hölzlein auf der Insel reiche, die Güll aber vom großen Eichbaume auf der Insel, oberhalb des alten Krautgartens, hinüber bis an den Thiergarten unter Lützelsetten.

Da dieses Privilegium im versammelten Reichsrathe erteilt wurde, sind die Kurfürsten Berthold von Mainz, Philipp von der Pfalz, Friedrich von Sachsen, der Bischof Johann von Worms, Fürst Rudolf von Anhalt, die Grafen Adolf und Philipp von Nassau und Eitel Fritz von Zollern, der Erbschenk Christoph Herr zu Limpurg, der Erbmarschall Wilhelm Herr zu Pappenheim, sowie die Freiherren Bernhard, Martin und Wolfgang von Polheim, Veit und Michael von Wolfenstein als Zeugen aufgeführt.⁴

Freilich gelangte das Haus Mainau niemals zur ruhigen, völlig unangefochtenen Ausübung des Privilegs. Der Landkomthur sah sich schon nach einigen Jahren dazu genöthigt, um eine abermalige Erläuterung und Bestätigung desselben zu bitten, die ihm auch K. Maximilian, am 12. Juli 1498, zu Freiburg i. B. ausfertigen ließ.⁵

Es waren zunächst die Städte Constanz und Ueberlingen, welche Widerspruch erhoben und es kam im Jahre 1507 deshalb zum Schriftenwechsel. In der Folge hatten aber auch noch die Komthure Wolfgang von Hohenegg (1566), Georg von

¹ Urk. 1490, Oct. 11. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 60.

² Urk. 1491, Jan. 17. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 45.

³ Wird in späteren Akten „angulos et sinus“ latinisirt.

⁴ Urk. 1495, Aug. 5. Urkundenbuch *.

⁵ Urk. 1498, Jul. 12. Urkundenbuch *.

Gemmingen (1586), Christoph Thumb von Neuburg (1599) u. a. m. mit der Fischelei ihre liebe Noth, indem sie, trotz der mühsam genug mit der Nachbarschaft zu Stande gebrachten Fischeleiordnungen, doch über Gewalt und Hochmuth, Trotz und Muthwillen Klage führen mußten.¹

Ueber die kirchliche Richtung des Landkomturs liegen uns keine bestimmten Zeugnisse vor. Auf welche Seite er sich schlug, als im Jahre 1483 der Pfarrer zu Ueberlingen, Herr Johannes Haffner, ein Deutschordenspriester, mit seinen Caplänen dermaßen zerfiel, daß er sie auf der Kanzel „seelenlose Pfaffen“ gescholten haben soll, ist uns nicht überliefert.² Im Jahre 1486 erwarb er der Kirche zu Allmannsdorf, vom Bischofe Otto von Constanz, der eine auf dreißig Kirchen seines Sprengels lautende päpstliche Vollmacht besaß, einen Ablassbrief.³ Milder gesinnt als der Rath zu Ueberlingen, waren im Jahre 1489 der Landkomtur und der Hauskomtur, der Abt von Salem und der Pfarrer zu Ueberlingen, sowie Herr Hans Jacob von Bodmann, denn ihre Fürbitte rettete einem der Gotteslästerung beschuldigten Bürger das Leben.⁴ Als im Jahre 1500 in Lippertsreuth ein Pfarrer starb, der eine für jene Zeit nicht unbedeutende Bibliothek hinterließ, verordnete Wolfgang, daß dieser Bücherschatz der dortigen Kirche verbleiben solle.⁵

Bei der Stiftung einer ewigen Messe in die Pfarr- und Wallfahrtskirche zu unser lieben Frauen in Leipferdingen, ist Herr Wolfgang als Patromis betheiliget.⁶ Endlich mag noch erwähnt werden, daß der Cardinalpriester Ludovicus tit. S. Marcellini den Pfarrgenossen zu Dingelsdorf, auf Bitten des Landkomturs, die Erlaubniß ertheilt hat, während der Fasten Butter und Milchspeisen genießen zu dürfen.⁷

Als im Jahre 1503 zu Ueberlingen der dortige Stadtpfarrer Wilhelm Anselm, der ein Deutschordenspriester geworden war, unter Hinterlassung eines beträchtlichen Vermögens, mit Tod abgieng, mußte der Landkomtur mit den zu Baden im Margau wohnenden Brüdern des Verstorbenen processiren. Er beanspruchte nämlich, vermöge des Spolienrechtes, die ganze Hinterlassenschaft seines Ordensbruders und drang auch, im Wesentlichen, mit seiner Ansicht durch.⁸

Um mit der Nachbarschaft in gutem Einvernehmen bleiben zu können, war es nothwendig die bestrittenen Jurisdictionalrechte der Commende, sei es nun durch höchste Entscheidungen des Reichsoberhauptes, oder auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung, zur Anerkennung zu bringen. Schon im Jahre 1485 war es zwischen dem Landkomture und den vorderösterreichischen Beamten in Stockach zu Differenzen

¹ Die von 1493 bis 1752 reichenden Akten sind so voluminös, daß deren Benützung zum Behufe einer Geschichte der Fischelei auf dem Bodensee allerdings von Belang wäre, während wir uns in einer Geschichte der Commende Mainau nicht näher darauf einlassen dürfen. Nur das mag bemerkt werden, daß die Commende keineswegs nur mit den Fischern und Schiffern, der beiden genannten Städte im Zwiste lag, sondern auch mit Angehörigen von Kreuzlingen, Unter-Uhldingen, Bodmann, Münsterlingen, Lindau, Bregenz, ja sogar Feldkirch. G.L.M. Sect. Mainau. Acten. Conv. 9, die Numern 57 bis 67 und Conv. 9 a Nr. 67 a.

² Wieder Jahrbücher.

³ Wieder Jahrbücher.

⁴ Urk. 1486, Aug. 17. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 8.

⁵ Urk. 1500, Mai 25. im Urkundenbuche.

⁶ Urk. 1502, Jul. 12. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 111.

⁷ Urk. Rom 1510, Mai 8. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 74.

⁸ G.L.M. Akten. Conv. 21 d.

gekommen. Heinrich von Rotenstein Vogt zu Nellenburg und Hans Wispoch genannt Zackl, Amtmann zu Stockach¹, verlangten die Auslieferung von zwei Gefangenen, von denen der eine ein Todschläger sein sollte, die der Landkomthur, ohne die Befugniß dazu zu besitzen, in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Nellenburg habe festnehmen lassen.² Wahrscheinlich mußte man sich in diesem Falle fügen, denn die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit war unbestreitbar Nellenburgisch.³ Es kam aber auch vor, daß jene Herrschaften, welche die hohe Gerichtsbarkeit besaßen, auch in solchen Fällen, die sich keineswegs zu einer peinlichen Abwandlung eigneten, die Untertanen der Niedergerichtsherren citierten und bestrafen. Hierauf bezieht sich eine zwar nicht datierte, aber bei Akten des Jahres 1485 liegende Eingabe des Landkomthurs an K. Friedrich III, mit der Bitte den hohen Gerichtsherrn solche Eingriffe in die niedere Gerichtsbarkeit des Ordens zu verbieten.⁴

Wenn man nicht annehmen will, das Reichsoberhaupt sei gegen seines Hauses eigene Diener, die Oberbeamten in der Landgrafschaft Nellenburg zum Schutze angerufen worden, so mag sich das Gesuch des Landkomthurs, über dessen Erfolg indessen nichts bekannt ist, auf die Uebergriße der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg bezogen haben. Im Jahre 1496 schloß Herr Wolfgang mit den Grafen Jörg, Ulrich und Hug von Werdenberg⁵ einen Vergleich, zunächst wegen der Jurisdictionsverhältnisse von Altmamsdorf und in dem s. g. oberen Gerichte.⁶ Später wurde dieser Vergleich erneuert und erweitert. Gehalten ist er aber wohl niemals worden, denn die Jurisdictionsdifferenzen zwischen dem Deutschorden und Heiligenberg dauerten fast bis zum Schlusse des Reiches fort und füllten ganz gewaltige Volumina in unsern Aktenbüchern. Eine der letzten Handlungen des hochbetagten Herren wird der Vertrag gewesen sein, der am 18. April 1517 mit dem Grafen Christoph von Werdenberg über die Gerichtsbarkeit in Zinnenstaad, den Wildbaum, die berenden Bäume u. s. w. abgeschlossen worden ist. Wolfgang von Homburg zu Muggingen, Hans von Bodmann zu Bodmann und Adam von Homburg d. j. functionierten dabei als Unterhändler und Schiedsleute.⁷

Der Todestag des Landkomthurs konnte bisher noch nicht ermittelt werden, doch ist Herr Rudolf von Fridingen am 5. October 1517 als erwählter Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund urkundlich sicher.⁸

¹ Derselbe erscheint mehrfach in Zeitschrift XXII, 235 ff.

² Schreiben d. d. Stockach 1485 Sonntag nach Jörgentag. G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 2. Nr. 8.

³ Da nicht angegeben ist, wo der Landkomthur die betreffenden Uebelthäter aufgreifen ließ, kann man nur vermuthen, es müsse sich um einen niedergerichtlichen Ort in den sogenannten unteren Gerichten handeln. Die Herrschaft Blumenfeld kann nicht gemeint sein, da sie erst im Jahre 1488 an den Orden kam.

⁴ G.L.M. Sect. Mainau Akten. Conv. 2. Nr. 8.

⁵ Dieselben hatten am 11. Mai 1495 von K. Maximilian ein Privilegium wegen des Landgerichts Heiligenberg erhalten. Banotti Gesch. der Grafen v. Montfort und Werdenberg pag. 519. Reg. 317.

⁶ 1496. Zinsstag nach reminiscere. G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 5. Nr. 15.

⁷ 1517. Samstag nach dem h. Oftertage. G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 5. Nr. 15.

⁸ 1517. Oct. 5. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 32. Die Urk. betrifft die Präsentation des Priesters Joh. Schryber auf eine Caplanei in Blumenfeld.

Nach Wolfgang's Tode faßten die zur Wahl eines Landkomthurs versammelten Komthure der Balkei den Beschluß, daß in Zukunft die Commende Mainau nicht mehr in der Hand eines Landkomthurs bleiben solle.¹

Als Nachfolger in der Mainau wurde Sebastian von Stetten erwählt, der auch sein Amt schon im Frühjahr 1518 angetreten hat² und volle 18 Jahre lang bekleidete. Er stammte aus einem bei Schwäbisch-Hall gezeihen jetzt ausgestorbenen Geschlechte, das, im Gegensatz zu den Herren von Stetten zu Kocherstetten, welche zwei Streitärzte im Wappen führen, einen Schrägbalken, der mit einem Kische belegt ist, in seinem Schilde hatte.

Bevor er die Mainau erhielt, war er Komthur in Mühlhausen gewesen,³ und im Jahre 1503 hatte er in Alshausen das Amt eines Hofmeisters bekleidet. Wir wissen, aus einer in das genannte Jahr fallenden Zeugenansage, daß Stetten damals ungefähr 28 Jahre alt und seit 11 Jahren im Orden war, seine Erziehung aber im Hause Beuggen erhalten hatte.⁴

Als er nun aber, im kräftigsten Mannesalter, die Commende Mainau übernahm, stand der Deutschorden an jenem wichtigsten Wendepunkte, der für seine ganze spätere Entwicklung maßgebend werden sollte. Die reformatorische Bewegung, die sich bekannlich nicht nur auf dem kirchlichen, sondern auch auf dem politischen Gebiete vollzog, schärfte die im Orden selbst vorhandenen Gegensätze, welche in der Existenz von hochmeisterlichen und deutschmeisterlichen Balkeien längst ihren Ausdruck gefunden hatten. Das Haus Mainau gehörte, wie wir schon oft erwähnt haben, zum sogenannten preußischen Gebiete. Als nun aber, im Jahre 1525, der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg ein weltlicher Fürst wurde und der hochbetagte Deutschmeister Dietrich von Cleen sein Amt niederlegte (1526), da fragte es sich gar sehr, bis zu welchem Grade dessen Nachfolger, der Deutschmeister und Administrator des Hochmeisterthums Walther von Cronberg, die bisherigen Kammerbalkeien seinem Regimente werde unterwerfen können. Die ganze Stellung des Komthurs der Mainau war natürlich von der Lösung dieser Frage abhängig.

Dem Constanzner Sprengel, in welchem alle Besitzungen der Commende lagen, stand damals Hugo von Hohenlandenberg vor, seit dem Jahre 1496. Es gilt dieser Bischof für einen wohlwollenden Mann und man rühmt auch dessen administrative Talente. Im Kampfe mit den reformatorischen Ideen, die auch in seinem Bisthume alsbald begeisterte Freunde und Förderer gewannen, hat er keine hervorragende, ja wie es scheint, kaum eine selbständige Stellung behauptet. Und doch wird man ihn nicht als einen Beförderer des kirchlichen Fortschritts bezeichnen dürfen.

Am 12. Januar 1519 starb Kaiser Maximilian. Unmittelbar nachdem das Reich sein Oberhaupt verloren hatte, loderte vor Reutlingen, durch den Uebermuth des Herzogs Ulrich von Württemberg, die Kriegsflamme empor. Der schwäbische Bund konnte freilich die Vergewaltigung einer Reichsstadt nicht dulden. Aber er that mehr, als was er mußte und füglich sollte. Ulrich wurde vertrieben und das Herzogthum kam zu Händen des Erzherzogs Ferdinand, des nachmaligen römischen Königs und Kaisers. Der vertriebene Herzog von Württemberg hatte aber von den Klingenbergern

¹ Das Nähere hierüber folgt.

² Urk. 1518, März 3. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 53.

³ Urk. 1519, Aug. 27. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 6.

⁴ G.L.M. Akten. Conv. 21 d.

die Burg Hohentwiel erworben, unter Umständen die nur möglich waren, weil dieses Rittergeschlecht nahezu ein verkommenes geworden war.¹ Für die Commende Mainau, das heißt für deren Herrschaft Blumenfeld, war aber Herr Ulrich nichts weniger als ein angenehmer Nachbar, denn es war leicht zu ermessen, daß dessen auf die Wiedereroberung des verlorenen Herzogthums gerichtete Pläne, zu allerlei Verwirrungen führen mußten, die dem Deutschorden nur Schaden bringen konnten.

Was nun aber die Stellung der Ballei Elsaß-Burgund zum Hochmeister betrifft, so war dieselbe schon eine recht äußerliche geworden, bevor Markgraf Albrecht die Säkularisation des Ordenslandes vollzog. Als der Hochmeister den Landkomthur Wolfgang von Klingenberg dazu aufforderte, er solle sich im Falle des Ausbruches des drohenden Krieges mit Polen, mit einer Kriegssteuer von 20000 Gulden bereit halten, da erklärte dieser, die Ballei könne eine solche Summe unter keinen Umständen aufbringen.² Es starb nun Herr Wolfgang und die Wahl zum Landkomthure fiel wie wir bereits erwähnt haben, auf Rudolf von Fridingen.³ Die Wähler sandten den Komthur von Hitzkirch, Hans Albrecht von Mälinen nach Preußen, um die Bestätigung zu erbitten. Nach der Meinung der Ballei konnte diese gar nicht ausbleiben, wenn man nur dem Hochmeister die übliche Summe von 400 ungarischen Gulden nicht vorenthielt. Der Hochmeister gab aber der Botschaft eine ausweichende Antwort, seine Entschliezung zurückhaltend, worauf dann die Komthure, welche die Wahl vorgenommen hatten, eine päpstliche Entscheidung provocierten, die natürlich nicht ausblieb. Abt Jos von Salem, von Geburt ein Ueberlinger, der sich in Paris den Doctorgrad erworben hatte, erhielt aus Rom die nöthigen Aufträge. Mittlerweile hatte aber der Hochmeister die ganze Verlassenschaft des verstorbenen Landkomthurs, Kleinode, Baarschaft und Silbergeschirr, vermöge des Spolienrechtes beansprucht und einen Rheinländer Herren Jörg von Elz⁴ zum Landkomthur ernannt. Dieser aber, wie es scheint der Wirksamkeit seiner Ernennung durch den Hochmeister nicht vollauf vertrauend, wendete sich ebenfalls nach Rom und brachte es auch dort zu Stande, daß der Papst durch ein Breve die Wahl des Rudolf von Fridingen verwarf. Nun hätte man glauben sollen, mußte sich die Ballei fügen. Sie that aber dieses keineswegs, sondern wendete sich noch in der Zeit des erst durch die Wahl K. Karls V beendigten Interregnums, durch eine besondere Botschaft an die Reichsritterschaft in Schwaben.⁵ Diese möge ihren ganzen Einfluß aufbieten, um es zu verhüten, daß ein „Landfremder“ die Stelle eines Landkomthurs erhalte, was ja die Gerechtfame des Adels in Schwaben, Elsaß, Breisgau, Sundgau und Hegau beeinträchtigte. Auch an die Eidgenossenschaft und an die schwäbischen Reichsstädte, gen Zürich und Esslingen, wurden Botschaften entsendet.⁶ Bekanntlich

¹ v. Martens Gesch. von Hohentwiel S. 20 ff.

² Voigt Gesch. des Deutschordens I, 639.

³ Bei Voigt I, 668 wird Rudolf von Fridingen von 1518--1536 als Landkomthur angeführt. Er urkundet indessen schon am 5. Oct. 1517 als erwählter Landkomthur. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 32.

⁴ Wahrscheinlich der im Jahre 1532 als Komthur zu Coblenz verstorbene. Voigt II, 650.

⁵ Die obige Darstellung gründet sich auf die dieser Botschaft gegebene Instruction, die zwar nicht datiert ist, aber in die Zeit fällt „da das h. Römisch Reich mit ainem Haupt onbesetzt stet“ und Maximilian von Bergen, Herr zu Siebenbergen, in Schwaben als verordneter Commissarius seiner Majestät von Hispanien functioniert. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 139.

⁶ Leider fehlen uns die näheren Angaben über den Erfolg dieser Botschaften.

setzte die Baltei ihren Willen durch. Nannte sie sich noch eine Kammerbaltei des Hochmeisters, so geschah das doch nicht um denselben zu gehoramen. Man nahm keinen Anstand sich so zu benehmen, als bestesse nicht sowohl ein Verhältniß der Abhängigkeit, als vielmehr die vollständigste Autonomie. Wir wissen aus einer späteren Aufzeichnung, von der noch die Rede sein wird, daß sich der Zeretzungsproceß noch weiter erstreckte, insoferne nämlich auch die einzelnen Komthure, soweit das überhaupt denkbar war, ohne die Idee der Zusammengehörigkeit im Orden ganz aufzugeben, sich dem Landkomthure gegenüber möglichst selbständig stellen wollten. Sicherlich gehört es mit in den Kreis dieser Bestrebungen, daß man ausdrücklich bestimmte, es solle das Haus Mainau in Zukunft nicht mehr vom Landkomthure beibehalten werden dürfen, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung des Provincialeapitels.

Nachdem schon im Jahre 1473, zu Zeit des Komthurs Georg von Neuhausen, zwischen Oesterreich und der Landcommende, wegen eines Schutzbündnisses verhandelt worden war, kam ein solches am 1. October 1523 in der That zu Stande. Der Infant Prinz Ferdinand, Kaiser Karls V Bruder, nahm in einer zu Neustadt gegebenen Urkunde¹, den Landkomthur Rudolf von Fridingen und dessen Nachfolger, mit allen Leuten und Gütern der Baltei, in seinen Schutz und Schirm auf, wogegen aber das Haus Mainau den Herzogen von Oesterreich und Grafen in Tyrol, bei allen ihren Fehden und Kriegen und wenn es sonst die Nothdurft erfordere, als ein offenes Haus zu Gebot stehen sollte. Es war beiden Parteien gestattet diesen Vertrag nach Ablauf von 35 Jahren zu kündigen. Sollten sich etwa Irrungen ergeben, wegen des Erfahes der Kosten, die dem Hause Mainau erwachsen möchten, so mögen der Bischof von Augsburg oder der Magistrat zu Ravensburg, je nach der Wahl des Deutschordens, in drei Monaten darüber entscheiden. K. Karl V bestätigte diesen Schirmvertrag. Am 27. Februar 1528² gaben Statthalter, Regenten und Rätthe der oesterreichischen Regierung zu Innsbruck dem Komthur Sebastian von Stetten ihr Wohlgefallen darüber zu erkennen, daß der königliche Rath Dr. Jacob Stürzel von Bucheim, der jüngst in der Mainau gewesen, ihnen berichtet habe, wie das Haus mit Leuten und aller Nothdurft wohlversehen sei, woraus man den guten Willen zur Erhaltung desselben beim heiligen Reiche und beim Schutze und Schirme des Hauses Oesterreich wohl zu erkennen vermöge.

Zu gleichen Jahre mit der durch das Verhalten des Deutschmeisters und der Kammerbalteien beschleunigten Säcularisation des Ordenslandes Preußen, brach in Schwaben, Franken, am Rheinstrome und in Thüringen die unter dem Namen des großen Bauernkrieges bekannte sociale Bewegung los. Während andere Ordenshäuser, z. B. Horneck und Heilbronn³ schwer geschädigt wurden, kam die Commende Mainau ziemlich leichten Kaufes davon. Sie gehörte keineswegs zu den besonders stark heimgesuchten Herrschaften. Als sich im Hegau und Mletgau starke Haufen bildeten und der sogenannte Seehaufe in Bermatingen, zwischen Salem und Markdorf, seinen

¹ Gleichzeitige Abschrift. Das Orig. dürfte wohl in das Archiv der Baltei gekommen sein. Bei der Confirmationsurkunde K. Karls V fehlen Jahr und Tag. Da Ferdinand darin noch nicht als König von Ungarn bezeichnet ist, wird sie vor das Jahr 1526 zu setzen sein. G.L.N. Akten. Conv. 18. Nr. 143.

² Erwähnt bei L. Reich Mainau, S. 28, jedoch zum Jahre 1521, was ein Druckfehler ist. Das Orig. hat deutlich xxviii.

³ Voigt II, 4 ff.

Hauptjammelpfad hatte, gelang es den vereinigten Bemühungen der Städte Ueberlingen und Fullendorf, des österreichischen Landvogts zu Nellenburg und der Ritterschaft im Hegau, sich am nördlichen Ufer des Bodensees zu behaupten. Auf den 7. April 1525 wurde eine Versammlung nach Stockach ausgeschrieben, an der, außer den genannten, auch der Bischof von Constanz, der Komthur von Mainau, die Abte von Reichenau und Salem u. a. m. persönlich oder durch Boten Theil nehmen sollten.¹ Man setzte sich mit dem schwäbischen Bunde in Verkehr und verlangte von diesem 200 Pferde, nebst ein bis zwei Fähnlein Fußvolk, zur Dämpfung des Aufbruchs.

Da aber auch, nach dem Abschlusse des Weingartner Vertrages, die im Hegau nicht ganz erlöschene Flamme nochmals aufloberte, da kamen freilich die Bauern über Bodmann nach Reichenau, Wollmatingen und Egg², also in die unmittelbare Nähe der Insel. Daß sie einen Versuch gemacht hätten, sich derselben zu bemächtigen, ist uns nicht überliefert und auch keineswegs wahrscheinlich, denn dazu war die Ordensburg denn doch zu fest. Bei der harten und unverständigen Reaction, deren sich so viele geistliche und weltliche Herrschaften gegen die besiegten Bauern schuldig gemacht haben, wird sich Sebastian von Stetten kaum betheiliget haben, denn wir kennen ihn im Allgemeinen als einen wohlwollenden³ und keineswegs fanatischen Mann. Am 4. April 1530 hat er sich, mit dem Abte Gebhard von Petershausen und dem Magistrate zu Ueberlingen, bei den österreichischen Amtleuten in Stockach für drei leibeigene Unterthanen zu Billafingen verwendet. Es lagen dieselben auf Befehl des Ritters Hans Jacob von Landau, des Vogtes zu Nellenburg, daselbst in Banden, weil sie dem Anman des Junkers Christoph Reichlin (von Meldegg), der in Billafingen Niedergerichtsherr war, die sogenannte Amtgarbe verweigert hatten. Aus dieser einfachen Reue hatte man ein peinliches Verbrechen gemacht, vorgebend: die Verhafteten hätten damit den Weingartner Vertrag von 1525 gebrochen und somit Leib und Gut verwirkt.⁴ Gewiß eine charakteristische Auslegung des in der Geschichte des Bauernkrieges viel besprochenen Instrumentes!

Mittlerweile hatte sich in Constanz die reformatorische Partei dermaßen gekräftigt und organisiert, daß sie im Magistrate ganz entschieden das Uebergewicht besaß.⁵ So ziemlich das ganze Patriciat und die bedeutendsten Kaufleute gehörten ihr an. An der Spitze standen die Blarer von Girsberg, Zwick, Vögelin, Memmishofen u. a. m. Ernstliche Reibungen mit dem Domclerus, besonders wegen der vom Rathe verneinten Befreiung vom weltlichen Gerichte, veranlaßten den Bischof, daß er im Bartholomäi (Aug. 24.) 1526 mit dem Domcapitel die Stadt verließ und nach Ueberlingen übersiedelte, wo er eine gute Aufnahme fand.

Obgleich nun aber in Ueberlingen der Rath und die Mehrzahl der Bürgerschaft auf Seiten des Bischofs standen, fehlte es doch nicht an einzelnen Anhängern reformatorischer Lehren.

¹ Mone Quellenammlung II, 121.

² Ebendasselbst S. 129.

³ Der verstorbene Vogt zu Blumenfeld, Hans Schneider, hatte dem Orden Geld, Korn und Haber unterschlagen. Daher war sein Vermögen von rechtswegen verfallen. Sebastian von Stetten verzichtete aber darauf und beehrte sogar die Söhne Kleinhans und Weißhans Schneider mit zwei in Blumenfeld gelegenen Erbsitzen. Urk. 1530, März 29. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 30.

⁴ G.L.M. Sect. Ueberlingen. Correspondenzen.

⁵ Das Nähere bei Hierordt Geschichte der evang. Kirche im Großh. Baden und bei Eiselein Gesch. v. Constanz 112 ff.

Der Magistrat, der auch im Bauernkriege seinen kirchlich-politischen Conservatismus mit großer Strenge bethätigt hatte, ließ im Jahre 1530 den Hans Hofer, einen Bürger zu Ueberlingen, ins Gefängniß werfen, weil sich derselbe, nach der Aussage von neun Zeugen, freilich in höchst mehrerbietiger Weise, gegen die Kirchenlehre von der Transsubstantiation sowie auch gegen den Kaiser und die Wälschen aussprach. Man gedachte denselben hinrichten zu lassen. Da verwendete sich Sebastian von Stetten, in einem Schreiben vom 1. März 1531, recht nachdrücklich für den armen Sünder¹, doch wissen wir nicht, ob demselben diese Fürbitte das Leben rettete.

Für den Standpunkt des Komthurs aber ist es bezeichnend, daß er zur Milde rieth. Ueberhaupt würde man sich täuschen, wenn man in jener Zeit im deutschen Ritterorden zelotische Verfechter der Lehren und Satzungen der katholischen Kirche suchen wollte. Ein auf Donnerstag nach Bartholomäi 1534 zu Mshausen unter dem Vorsetze des Landkomthurs Rudolf von Fridingen abgehaltenes Provincialcapitel der Ballei Elsaß-Burgund, faßte einen Beschluß, den wir hier anführen wollen, da er sehr dazu geeignet ist, die im Orden obwaltende Stimmung zu charakterisiren. Sämmtliche Komthure, Ritter und Priester der Ballei verpflichteten sich, bei Treu und Glauben, zu bewirken, daß jedes Mitglied ihres Ordens, welches sich in Zukunft „in die Welt thun und ehelich beweiben würde“, de facto aller Ordensgüter verlustig bleibe. Als Grund dieses Beschlusses wird angegeben, daß die genannte Ballei durch den Austritt und die Verheirathung ekklicher Personen, die dabei Ordensgüter an sich gezogen hätten und noch täglich an sich zögen, in merklichen Schaden gerathen sei. Selten sollte dieses Compromiß fort und fort, es wäre denn daß durch ein allgemeines General- oder durch ein Nationalconcilium eine Reformation des Ordens, oder daß durch römisch kaiserliche oder königliche Majestäten eine neue Ordnung und Satzung gemacht und aufgerichtet würden.²

Es waren auf diesem Provincialcapitel anwesend die Komthure Sebastian v. Stetten zu Mainau, Jörg von Andlaw zu Beuggen, Hans Heinrich von Prasberg³ zu Freiburg i.Br., Hans Ulrich von Stoffeln zu Gebweiler, Hans Bartholoma von Stadion zu Mühlhausen und Philipp von Ehingen zu Straßburg. Fernerhin unterzeichneten noch 23 Ritter und Priester diesen Beschluß, darunter auch die in der Folge in Mainau zur Würde von Komthuren gelangten jungen Ritter: Franz von Fridingen, Sigmund von Hornstein und Wolfgang von Hohenegg.

Obgleich wir eine nicht unbedeutliche Anzahl von Urkunden besitzen, durch welche, von 1518 bis 1536, die geschäftliche Wirksamkeit des Komthurs nachgewiesen wird, so können wir doch aus diesen durchaus geringfügigen Geschäften kein anderes Ergebniß ziehen, als daß Herr Sebastian, wie viele andere seine Vorgänger und Nachfolger, die Verwaltung des Ordensgutes fleißig besorgt habe. Was sich bei uns urkundlich abgelagert hat, betrifft nur den Empfang von Lehen und die Vereinigung kleiner Verwaltungsanstände, mit einem Worte ganz untergeordnete Dinge, bei denen man von der Nachwelt weder sonderliches Lob, noch starken Tadel einzuernten pflegt. Eine größere, der Commende zum bleibenden Nutzen gereichende Erwerbung, ist nicht

¹ G.L.A. Sect. Ueberlingen. Correspondenzen.

² Abschrift dieser Urkunde in den Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg. Fasc. 49.

³ Ohne Zweifel Hans Heinrich Vogt von Prasberg, der dann in der Folge, 1536—38, Komthur zu Mainau war.

verzeichnet. Den im Jahre 1519 mit dem Abte Georg von Reichenau, wegen des Dettlinger Waldes, zu Stande gebrachten Vergleich¹, würden wir eingehend besprechen müssen, wenn derselbe wirklich zum Vollzuge gekommen wäre, was indeß nicht der Fall war. Es dauerten vielmehr, wie wir in der Folge sehen werden, die althergebrachten Reibungen fort.

In die Zeit des Komthurs Sebastian fällt aber der erste mir bisher bekannte Fall der wirklichen Ausübung des dem Deutschorden zustehenden Myslrechts. Christoph Gelbert, genannt der Mychsner, ein Diener des Hans von Fridingen, Amtmanns zu Stockach, hatte an einem Bürger daselbst einen Todschlag verübt und überdieß noch die Ehefrau des Jörg Wyß, Untervogts daselbst, die eine Schwester des Erschlagenen war, mit sich hinweggeführt. Er entfloh nun auf die Mainau ins Mysl des Deutschordens und sein früherer Herr wendete sich deshalb in einem Schreiben an den Rath zu Ueberlingen, weil der Uebelthäter noch dazu gedroht hatte, er wolle Stockach und den Amtmann besetzen. Hans von Fridingen hoffte, man werde ihn bevor er das Mysl erreicht habe, im Gebiete der Stadt aufgreifen können.²

Leider fehlen uns alle weiteren Angaben über diesen in sittengeschichtlicher Hinsicht nicht ganz uninteressanten Handel.

Endlich haben wir noch zu bemerken, daß die St. Sebastiansbrüderschaft auf der Mainau, deren Stiftung man insgemein dem Komthur Georg von Gemmingen zuschreibt, von diesem nur erneuert und besser organisiert aber, nach Ausweis des Brüderschaftsbuches, von Sebastian von Stetten begründet worden ist. Diese Brüderschaft wurde unsprünglich nach den beiden Heiligen Sebastian und Rochus benannt. Die Veranlassung gab ohne Zweifel die im Jahre 1518 am Bodensee wüthende Pest, über welche uns die Zimmerische Chronik berichtet, daß die Herren auf der Mainau, um nicht mit angesteckten Personen in Berührung zu kommen, sogar solche Berührungen, die man sonst dem Handwerkerstande überläßt, selbst vorgenommen hätten „die herren haben inen selbst die kleider gestickt und die schuch, und ist inen wolgerathen“.³

¹ G. L. A. Alten. Conv. 12. Nr. 79.

² Schreiben vom 25. Juni 1520. Zeitschrift f. Gesch. des Oberrh. XXIII, 9.

³ Zimmerische Chronik ed. Barad II, 537.

Zweites Buch.

Die Commende Mainau, vom Amtsantritte des Komthurs Johann Heinrich Vogt von Summeraw, bis zur Aufhebung des Deutschordens.
1537—1806.

Erstes Capitel.

Die Zeit der Komthure Johann Heinrich Vogt von Summeraw 1537—1538, Sigmund von Hornstein 1540—1549, Franz von Fridingen 1549—1554, und Wolfgang von Hohenegg 1554—1569.

Komthure welche, wie Hans Heinrich Vogt von Summeraw und Prasberg, nur sehr kurze Zeit der Commende vorgestanden sind, haben auch insgemein von ihrer ephemeren Existenz nur schwache Spuren hinterlassen.¹ Wir wissen zwar zum Troste der Genealogen ganz zuverlässig, daß einmal ein so und so genannter Herr im Ordenshause zu gebieten hatte und können auch die Jahre nennen, in welchen das der Fall gewesen ist. Aber weiter erstreckt sich unsere Kunde eben doch nicht, wenn die wenigen Geschäfte, durch deren schriftliche Behandlung ein sonst verschollener Name gerettet wird, gänzlich das Gepräge der Alltäglichkeit an sich tragen. Die Vögte von Summeraw und Prasberg², zuweilen auch kurzweg die von Prasberg oder Altenprasberg genannt, waren ein, hauptsächlich am Bodensee und im Allgäu geblühendes, gutes Geschlecht, welches in der Folge, 1626 und 1645, dem Constanzzer Sprengel zwei Bischöfe³ gegeben hat.

Hans Heinrich ist im Jahre 1534 Komthur zu Freiburg i/Br. gewesen.⁴ Auf der Mainau fallen seine nur spärlich bekannten Amtshandlungen in die Jahre 1537 und 1538. Im darauf folgenden Jahre war er entweder schon gestorben, oder sonst von der Commende abgegangen, denn am 25. August 1539 besiegelte der Landkomthur Philipp von Ehingen eine Urkunde über ein ganz in der Competenz des Komthurs von Mainau liegendes Rechtsgeschäft⁵, wie mir geschah, wenn die Commende vacant war.

¹ Wir besitzen nur einige Präsentationsurkunden auf Caplaneien in Ueberlingen von ihm.

² Bei Bucelin Constantia-Rhenana S. 81 ist ein bis zum Jahre 1230 zurückgeführter Stammbaum zu finden. Vergl. auch J. Würdinger Urkundenauszüge zur Gesch. der Stadt Lindau, S. 14, im II. Hefte der Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees und Beschreibung des Oberamts Tettnang S. 150.

³ Sirt Werner 1626—27 und Johann Franz 1645—89.

⁴ Nach den Breitenbach'schen Collectaneen Vol. XXXIII, ist er Montag vor St. Georgen 1516 in Alshausen investiert worden und von 1532—36 Komthur zu Freiburg gewesen.

⁵ G. L. N. Sect. Mainau Cow. 9.

Nach dem bald darauf erfolgten Tode dieses Landkomthurs¹ traten die sämtlichen Komthure der Ballei, nämlich Jörg von Andlaw zu Beuggen, Hans Bernher von Reischach zu Freiburg, Hans Ulrich von Stoffeln zu Gebweiler, Friedrich von Homburg zu Straßburg und Sigmund von Hornstein zu Ruffach, zu einem sogenannten Gespräche in Mshausen capitularisch zusammen. Noch bevor sie zur Wahl eines Oberen schritten, verständigten sie sich, durch ein am Mittwoch nach Pfingsten 1540 (Mai 19) besiegeltes Instrument,² darüber, daß der zu Erwählende sie als Ordenspersonen bei ihrer „gewöhnlichen Religion“, guten Gewohnheiten und altem Herkommen, bis auf eine allgemeine Reformation, bleiben lassen solle. Die weiter folgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Hinterlassenschaft des Landkomthurs, auf das Spolienrecht, die Haushaltung und anderes mehr und zwar in so ausführlicher Weise, daß die im Jahre 1543 gefaßten Beschlüsse, von denen unten ausführlich die Rede sein muß, nur als eine consequente und durch den Beitritt des Landkomthurs sanctionierte Durchführung dieser älteren noch ohne Oberhaupt zu Stande gebrachten Uebereinkunft der Ballei zu betrachten sind. Aus dem Umstande, daß im Jahre 1540 beschlossen wurde, das Geld, welches der Herr Landkomthur etwa in Mshausen oder zu Mainau hinterlassen haben sollte, zu Händen zu nehmen, dürfte sicher hervorgehen, daß Philipp von Ehingen die erledigte Commende Mainau nicht besetzt hatte, aber sich selbst ab und zu auf der Insel aufhielt.

Der bisherige Komthur zu Ruffach Sigmund von Hornstein, der im Herbst 1540 Komthur zu Mainau wurde³, blieb ebenfalls nicht lange auf der Insel. Gleichwohl hat er sich um die Commende einige Verdienste erwerben können, namentlich in seiner Eigenschaft als Landkomthur, welche höhere Charge er bis zum Jahre 1577 verwaltet hat.⁴

Im Jahre 1541 kaufte er von Wolfgang von Homburg zu Möggingen und den Heiligenpflegern zu Langenrain, um 50 Gulden, einige am Dettinger Walde gelegene Wiesplätze und Nebstücklein⁵; dergleichen verständigte er sich mit dem großen Spital zu Constanz wegen des Korn- und Weizenzehntens zu Dettingen⁶. Auch in die Jahre 1543 und 1544 fallen ähnliche, auf Abrundung des Besitzes und Sicherung der Grenzverhältnisse abzielende, kleine Geschäfte, wie sie die damaligen Komthure noch selbst besorgten.

Wichtig dagegen, auch für die Mainau, sind die Beschlüsse des am 17. Januar 1543, unter dem Vorsitz des Landkomthurs Hans Bernher von Reischach abgehaltenen Provincialcapitels.⁷

¹ Die Nachricht vom Tode desselben war am 8. Mai 1540 noch nicht in Ueberlingen bekannt, denn an diesem Tage ersuchte der Rath den genannten Landkomthur um eine Präsentation. G.L.M. Sect. Ueberlingen. Conv. 52.

² Orig. in den Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg. Fasc. 56.

³ Als solcher urkundet er 1540, April 15. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 112.

⁴ Er starb am 22. Dec. 1577. Breitenbachische Collectaneen Vol. XXXIII. In Mshausen befindet sich noch ein ziemlich gutes Portrait, mit der Inschrift: Sigmund von Hornstein ist Landkomthur worden anno 1549 und ist gestorben 1577.

⁵ Art. 1541, April 5. G.L.M.

⁶ Art. 1541, Sept. 14. G.L.M.

⁷ Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 49. Neuere Abschrift. Anwesend waren die Komthure Friedrich von Homburg zu Beuggen, Sigmund von Hornstein zu Mainau, Hans Ulrich

Erfürlich erneuerte man die schon in den Jahren 1534 und 1540 gefaßten Beschlüsse, für den Fall, daß Ordensglieder in die Welt treten und sich verheirathen sollten. Man sieht also, daß in der Ballei Elsaß-Burgund diese Krisis noch lange nicht überstanden war.¹ Sodann verständigte man sich für den Fall des Ablebens eines Landkomthurs, weil bei diesen gefährlichen Läufern und Zeiten allerlei Irrungen und Mißverständnisse möglich wären. Es wurde bestimmt, daß ein erwählter Landkomthur, als Ordensperson, bei seiner „gewöhnlichen Religion“ bleiben müsse, bis etwa, durch ein General- oder Nationaleoncil, oder durch die Satzungen kaiserlicher und königlicher Mäjestät, eine Reformation des Ordens aufgerichtet würde. Fände sich beim Tode eines Landkomthurs eine nennhafte Geldsumme vor, so solle sie an einen sicheren Ort gelegt und, nach Ermessen der Komthure, zum Nutzen der Ballei verwendet werden. Auch wenn der Nachlaß in einer kleinen Summe bestehe, behalte die Ballei darüber die Dispositionsbefugniß.

Es sind dieses offenbar Bestimmungen, welche darauf abzielen die Ballei, so weit das möglich war, vom Hochmeister zu emancipieren.

Sterbe ein Komthur, so könne der Landkomthur dessen Verlassenschaft, Harnisch, Wehr, Kleinode und Silbergeschirre „so sich über das Inventarium² vorfinden sollten“, allerdings zu seinen Händen nehmen, doch solle er einen oder zwei Komthure beiziehen, wenn er die Behältnisse und Tröge des Verstorbenen untersuche. Vaares Geld sei in erster Linie zum Nutzen der betreffenden Commende zu verwenden, sodann aber für die Ballei. Werde eines oder das andere Ordenshaus ledig, so möge zwar der Landkomthur, mit Beirath von zwei Komthuren, in der Eile einen Statthalter einsetzen, die definitive Besetzung der Stelle aber, müsse in einem Capitel erfolgen, unter Mitwirkung aller Komthure. Ebenso verhalte es sich, wenn ein Komthur seines Amtes entsetzt werden müsse. Neu in die Ballei eintretende Ordensglieder sind durch eine Nebenverschreibung auf diese Beschlüsse zu verpflichten. Wird ein Capitel oder ein Gespräch ausgeführt, so haben die Erscheinenden, in dem betreffenden, vom Landkomthur zu bestimmenden Hause, „von einem Kofse und Mann, des Tags und der Nacht zu Zehrung fünf Wagen zu geben“. Die Komthure verpflichten sich zu guter Haushaltung und Ordnung und geloben namentlich das unziemliche Schuldenmachen zu unterlassen und ihre Commenden in keiner Weise zu belasten. Auch solle sich in Zukunft kein Landkomthur, ohne Vorwissen und Willen der Komthure, in große Rechtfertigungen oder auf große Gebäude einlassen, die dem Orden und der Ballei zum Schaden gereichen könnten. Fernerhin will man das seit einiger Zeit vernachlässigte alte Herkommen, daß in jedem Jahre Rechnung gestellt werden soll, wieder pünktlich aufrechterhalten. Hinsichtlich des Hauses Maiman wurde bestimmt, daß jener Beschluß, den man gefaßt hatte, als Rudolf von Fridingen zum Land-

von Stoffeln zu Gebweiler, Sigmund von Eptingen zu Ruffach, die Ritter Merck von Dw, Wolfgang von Hohenegg und Franz von Fridingen, sowie mehrere Ordenspriester.

¹ Noch im Jahre 1550 ist auf dem am 26. Juni zu Alshausen gehaltenen Capitel davon die Rede „die ausgetretenen Ritter- und Priester-Brüder zu erkundigen, auch wo und unter welcher Obrigkeit ein jeder geseßen“, um dem Großcapitel in Mergentheim darüber Bericht erstatten zu können. Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg. Fasc. 56. Vergl. Voigt II, 136.

² Es scheint also, daß schon damals in jedem Hause ein Inventar über die hauptsächlichsten Stücke der fahrenden Habe bestand, so daß man die nicht im Inventarium stehenden Stücke, zum peculium castrense des Komthurs rechnete.

Komthur erwählt worden war¹, in voller Wirkung bleibe. Es solle nämlich die Mainau nicht wieder zugleich mit der Commende Alshausen, in die Hand eines Landkomthurs gelangen, außer mit ausdrücklicher Bewilligung aller Komthure. Da aber einem Herren Landkomthur und allen Valleiverwandten an dem Hause Mainau viel und hoch gelegen sei, so soll der Komthur, zu friedlichen und unfriedlichen Zeiten, Tags und Nachts, dem Landkomthur, so oft er das begehre, unweigerlich daselbst Eingang gestatten. Auch soll er das Haus stets auf das Beste bewachen. Weil ja dasselbe der Ballei „sonderlicher Trost und Zuflucht“ sei, stehe keinem Komthure zu, sich, ohne seinen Herren und Oberen, den Landkomthur, in irgend ein Bündniß einzulassen, weder mit großen noch mit kleinen, weder mit geistlichen noch mit weltlichen Personen. Ueberhaupt dürfe er sich in keine Dinge mischen, durch welche der Ballei Unfriede und Widerwärtigkeiten erwachsen könnten. Seine Diener sollen sich ehrbar halten und Niemanden, der dem Landkomthur verdächtig oder zuwider sei, könne Aufenthalt auf der Insel gestattet werden.

Die Mainau erhielt also, durch diese Bestimmungen, mehr als jede andere Commende der Ballei, den Charakter einer Ordensburg.

Wenn es aber nöthig war solche Beschlüsse zu fassen und deren Befolgung von allen Valleiverwandten auf Treu und Glauben angeloben zu lassen, so waren auch die Zustände innerhalb der Ballei nicht allzuweit von der Auflösung aller Ordnung entfernt. Man sieht, daß es im Grunde genommen nur noch ein Reflex des Standesbewußtseins war, was noch zusammenhielt, oder, wie sich die Ordensglieder selbst ausdrücken, die Absicht „dem verderblichen Abgange ihrer Adelsstiftung zuvorkommen“. Das bei der Gründung des Ordens ganz im Vordergrunde gestandene, religiöse Moment, war weitaus nicht mehr so wirksam, als das aristokratische Sonderinteresse, an dessen einseitiger und ausschließlicher Wahrnehmung der Orden zuletzt zu Grunde gehen mußte. Menzlerlich blieb indeß doch noch ein gewisses Gedeihen, ja der Wohlstand vermehrte sich sogar, wo er nicht durch offenbare Mißwirtschaft zerstört wurde. Auf der Mainau war letzteres nicht der Fall. Wir wissen aus dem vollgültigen Zeugnisse des berühmten Kosmographen Sebastian Münster, der im Sommer 1546 Hornsteins Gast auf der lieblichen Insel war, daß sich dieselbe damals in einem blühenden Zustande befand. Ein Komthur zu Mainau lebte beinahe wie ein kleiner Fürst. Bei reichlichen Naturalbezügen an Früchten, Wein und Küchen-gefällen aller Art, fehle es ihm auch nicht an baarem Gelde. Daher konnte auch, beim Beginne des schmalkaldischen Krieges, Sigmund von Hornstein die kaiserlichen Verbündungen durch einen Vorstoß von 2000 Gulden unterstützen.²

Wie sich, seit dem Beginne der reformatorischen Bewegungen, die Stellung der Commende Mainau zu ihrer Nachbarin Constanz im allgemeinen gestaltet hatte, haben wir bereits vernommen. Es kam nun jene Katastrophe, bei welcher die Reichsfreiheit der guten, alten Stadt verloren gieng.³ Kaiser Karl V hatte bekanntlich

¹ Im Jahre 1517, zuerst als Statthalter. Voigt I, 668. Vergl. auch das vorhergehende Capitel.

² Nic. Mameranus Catalogus omnium Tribunorum, Generalium ect. in exercitu Caroli V. Col. Agrip. 1550 pag. 32.

³ Zum folgenden: Bucelin Constantia-Rhenana pag. 349, Eiselein Gesch. der Stadt Constanz S. 154 ff. Marmor die Uebergabe der Stadt Constanz (in den Sitzungsberichten der k. Akad. zu Wien XLVII, 278 ff.). Der Constanzer Sturm von G. Bögeli (herausg. von Jffel) Constanz

im Jahre 1547 den schmalkaldischen Bund bezwingen. Auf dem Reichstage zu Augsburg war, am 15. Mai 1548, das sogenannte Interim verkündet worden, ein, wie das schon der Name sagt, von keiner Partei als der wirkliche Abschluß gewaltiger Geisteskämpfe aufgenommenes, weder die strengen Katholiken noch die eifrigen Protestanten sonderlich befriedigendes Religionsmandat.

Noch war die Stadt Constanz, die seit einiger Zeit mit der ganzen, katholischen Nachbarschaft auf sehr gespanntem Fuße, dagegen aber mit der protestantischen Schweiz in gutem Einvernehmen stand, wegen ihrer Theilnahme am schmalkaldischen Kriege¹, mit dem siegreichen Reichsoberhaupte nicht ausgeöhnt, während die anderen Reichsstädte in Schwaben sich vollständig unterworfen hatten. Die Constanzer glaubten wohl am evangelischen Theile der Eidgenossenschaft einen starken Rückhalt zu besitzen und ließen, auf dem Reichstage zu Augsburg, durch den Altbürgermeister Thomas Blarer, Peter Labhart und Hieronymus Hyrus, mit dem kaiserlichen Minister Granvilla, Bischof von Arras, Unterhandlungen pflegen. Ganz unerwartet wurde aber am 6. August 1548 die Reichsacht ausgesprochen und verkündigt.

Ein Grund zu einer so harten Maßregel war nicht vorhanden. Der Kaiser würde auch schwerlich so weit gegangen sein, wenn er nicht von den Gegnern der Stadt bestürmt worden wäre und, zu weiterem Ueberflusse, das Privatinteresse des Hauses Habsburg hätte fördern wollen. Darüber daß der Untergang der Reichsfreiheit der Stadt Constanz eine beschlossene Sache war, kann kein Zweifel mehr bestehen. Am gleichen Tage, an welchem man in Augsburg die Reichsacht verkündigte, versuchte der Oberst Alphons de Vives, mit seinen seit geraumer Zeit, und zu diesem Behufe bei Tuttlingen in Bereitschaft gehaltenen, aus Spaniern bestehenden Truppen, einen Ueberfall, der indeß von der Bürgerschaft mit Tapferkeit zurückgeschlagen wurde und dem verwegenen Anführer, nebst einigen hundert wilden Kriegsknechten, das Leben kostete. Aber auch viele Bürger starben den Heldentod. Die auf Constanz grollende Stadt Ueberlingen, einem kaiserlichen Befehle Folge leistend, hatte den Angriff begünstigt, indem sie 13 Schiffe und Geschütz dazu gab, die indeß, durch einen heftigen Gegenwind zurückgehalten, nur bis an die Mainau kamen, ohne in die Action einzugreifen.²

Am 8. August kehrten die nach Augsburg gesendet gewesenen Rathszglieder in die Heimath zurück. Sie hatten die traurige Ueberzeugung gewonnen, daß die Unterdrückung ihrer Stadt nicht mehr abgewendet werden könne. Auch der Bürgerschaft theilte sich diese leidige Gewißheit mit. Man beschloß daher, das verhaßte Interim anzuerkennen und das Domkapitel wieder in die Stadt einzulassen. Den Kaiser gedachte man durch einen Fußfall zu Gnaden zu bewegen. Nur gegen die Einsetzung eines die politische Selbständigkeit des Magistrats mit jähem Ende bedrohenden Stadthauptmanns, wollte man energisch protestieren. In dieser schwierigen Lage hatte sich der Stadtrath mit Bitten um Unterstützung an die Nachbarschaft gewendet. Die evangelischen Eidgenossen intervenirten zwar beim Kaiser, aber vergebens. Am 12. September theilte Zürich den erhaltenen abschlägigen Bescheid mit. Graf

1846, v. Ranke Deutsche Gesch. V, 44, v. Stälin Wirtb. Gesch. IV, 467 und Bierordt Gesch. der evang. Kirche I, 373 ff.

¹ Vergl. Ranke Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation IV, 308.

² Bögelin (Ziffel) Constanzer Sturm S. 47.

Friedrich von Fürstenberg, Abt Gerwig von Weingarten, der königliche Landvogt zu Nellenburg, Hans Jacob von Landau, und auch Sigmund von Hornstein, als Komthur von Mainau, lehnten das Gesuch des Rathes ab, da man für Geächtete keine Fürbitte einlegen dürfe.¹

Was dabei den Komthur betrifft, so liegt es auf der Hand, daß dessen Verhalten, durch die Politik seines Ordens, der gerade damals alle Ursache hatte, sich dem Kaiser nicht mißliebig zu machen², so sehr bedingt war, daß von seiner Privatansicht kaum die Rede sein kann. Hornstein hatte sich indessen, wie wir gehört, schon vor dem schmalkaldischen Kriege gegen die protestierenden Fürsten und Städte gebrauchen lassen und auch der Landkomthur, Hans Werner von Reichach, war damals im Interesse des Kaisers thätig gewesen.³

Uebrigens zählten weder der Komthur noch der Graf von Fürstenberg zu jenen Fanatikern, die eine religiös-politische Pflicht zu erfüllen glauben, wenn sie confessionelle Gegensätze verschärfen. Zu den heftigen Widersachern der Stadt hatte insbesondere der am 13. Juli 1548 in Augsburg verstorbene Bischof von Constanz, Johannes von Weza gehört. Derselbe war depossidierter Erzbischof von Lund und Moschils. Hauptsächlich aber war es Gerwig Blarer, Abt zu Weingarten und Döhlenhausen, der vielleicht, von seinem Standpunkte aus, seiner Vaterstadt Constanz sogar einen Dienst zu erweisen glaubte, indem er sie ihrer Reichsfreiheit berauben und der Herrschaft eines altgläubigen Fürstenhauses unterwerfen half. Bekanntlich war der Abt ein naher Verwandter jener beiden Blarer, Thomas und Albrecht, die sich in Constanz ganz besonders um die Ausbreitung der reformatorischen Lehren bemühten. Er galt am kaiserlichen und königlichen Hofe sehr viel und bot Alles auf, um in Oberschwaben dem Katholicismus seine dominierende Stellung zu bewahren.

König Ferdinand hatte sich von seinem Bruder die Execution der Reichsacht übertragen lassen und den Freiherrn Nicolaus von Pollweiler, Commandanten in Bregenz, mit der Werbung von Truppen beauftragt. Einer Belagerung konnte sich die Stadt in ihrer Hilflosigkeit nicht aussetzen. Sie unterwarf sich, in Folge hinfänglich bekamter und oftmals dargestellter Vorgänge, am 11. October 1548.

Gerade um diese Zeit war Hornstein, zugleich mit dem damaligen Komthure zu Freiburg, Wolfgang von Hohenegg, den wir auch als Komthur zu Mainau kennen lernen werden, in Mergentheim. Der Landkomthur Hans Werner von Reichach hatte sie als seine Stellvertreter und Bevollmächtigten zum Großcapitel⁴ gesendet.

So ward Constanz aus einer freien Stadt der Reiches eine landsässige vorderösterreichische Besizung. Ein österreichischer Stadthauptmann stand fortan an der Spitze aller städtischen Dinge.

¹ Constanzer Sturm Seite 56.

² Voigt Gesch. des Deutschordens I, 122 ff.

³ v. Stälin Würtemb. Gesch. IV, 461. Der Hochmeister ließ für den Kaiser in Niederdeutschland werben. Ranke IV, 310.

⁴ Der Abschied dieses am 6. Oct. 1548 beschlossenen Großcapitels befindet sich G.L.M. Sect. Mainau Conv. 137. An diesem Tage erhielten die Anwesenden die Erlaubniß heimzureisen. Vergl. Voigt Gesch. des Deutschordens II, 133. Daß Hornstein noch am 12. October in Mergentheim war und sich, nach dem förmlichen Capitelschlusse, bei der Ausfertigung verschiedener Ausschreiben amtlich betheiligte, geht mit Sicherheit aus unseren oben bezeichneten Archivalien hervor.

Auf die Commende Mainau hatte diese Umgestaltung wenig Einfluß, denn es waren, nach dieser Seite hin, alle nachbarlichen Beziehungen hinreichend geregelt. Kamem früher kleine Reibungen mit dem Stadtrathe vor, so sollte es auch in Zukunft nicht an der üblichen Friction mit den landesfürstlichen Behörden fehlen, denn eine völlig ungetriebte Nachbarschaft gehörte zu den seltensten Erscheinungen im ganzen Reiche.

Am 3. October 1549 starb der Landkomthur Hans Wernher von Reichach und auf dem alsbald in Mshausen begonnenen Wahlcapitel, wurde Sigmund von Hornstein, am 24. October, dessen Nachfolger.¹ Wolfgang von Hohenegg Komthur zu Freiburg i. Br. und Hans Moser, der Mainauische Amtmann in Ueberlingen, erhielten den Auftrag, sich wegen der hochmeisterlichen Confirmation nach Mergentheim zu verfügen. Das Haus Mainau aber wurde am 29. October dem Franz von Fridingen, Komthur zu Mühlhausen zuerkannt. Der Schluß des Capitels erfolgte erst am 9. November 1549 und zwar auf der Mainau, wohin man sich, von Mshausen aus, wahrscheinlich zur Installation des neuen Komthurs, in corpore verfügt hatte. Es ist im Protokolle noch davon die Rede, der Herr Landkomthur und der Komthur sollten in den Spänen mit dem Bisthum Constanz „nach ihrem hohen Verstande oder dem Rathe der Gelehrten handeln“. Worin diese Streitigkeiten bestanden, ist nicht gesagt. Wir wissen indessen aus später zu berührenden Vorgängen, daß Christoph Mähler von Andelberg, der Nachfolger des Johann von Weza, kein Freund des Deutschordens war, sondern denselben der Lauigkeit in religiösen Dingen beschuldigte. Fernerhin wurde auf dem Provincialcapitel von 1549 beschlossen, daß das bisherige Verhältniß zwischen der Landcommende Mshausen und der Commende Mainau, hinsichtlich der Anlagen zu Reichs- und Kreistagen, etwas abgeändert werden solle. Es hatten nämlich bisher, wenn die Ballei solche Unkosten tragen mußte, das Haus Mshausen zwei Drittel, das Haus Mainau aber ein Drittel erlegt, während die landsässigen Commenden keinen Beitrag gaben. Das kommt daher, weil Mshausen und Mainau reichsfreie Besitzungen hatten², die übrigen Commenden der Ballei aber, wie gesagt, landsässig waren. Man verständigte sich vorläufig auf drei Jahre. Kamte es innerhalb dieser zu Reichs- und Kreishandlungen, die von einem der beiden Häuser, oder von beiden beschiedt werden mußten, so habe Mainau die Summe von 30 Gulden einzuziehen, aber nicht mehr und auch nur für den Fall, daß Reichs- oder Kreistage wirklich besucht werden mußten. Wegen der beiden Dörfer Schlatt und Biethingen, welche Jacob von Stoffeln dem Deutschorden verpfändet hatte, wurde bestimmt, daß sie der Komthur von Mainau bis zur Wiederlösung haben und nutzen solle.³ Endlich haben wir noch zu erwähnen, daß auf diesem Capitelstage Heinrich Wegel von Marfilien zum Hofmeister in Mainau ernannt worden ist.⁴

¹ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 56.

² Vergl. wegen der Ballei Elsaß-Burgund die jüngste Reichsmatrikel bei Schmauß Corp. Jur. Publ. pag. 1519. Mainau nannte sich in der Folge eine Reichscommende.

³ Die Wiederlösung erfolgte indessen bald. Provincialcapitelsakten des Jahres 1550 in Ludwigsburg Fasc. 56.

⁴ Provincialcapitelsakten l. c. Fasc. 56. Derselbe fehlt in dem Verzeichnisse bei Koltz, ist aber bei Marmor richtig angeführt. Die Wegel von Marfilien sind Elsaßer.

Franz von Fridingen, der wie es scheint ein guter Geschäftsmann war, da man ihn mehrfach mit verwickelten Rechnungssachen anderer Ordenshäuser betraut hat¹, blieb bis zu seinem zu Anfang des Jahres 1554 erfolgten Tode Komthur zu Mainau. Die Provincialcapitelsakten jener Zeit liefern den Beweis, daß es innerhalb der Ballei Elsaß-Burgund nicht gut aussah, wenn man nämlich, und das muß man denn doch, die zahlreichen Exceße einzelner Ordensritter zum Maßstabe nehmen will. Auf dem am 26. Juni 1550 zu Alshausen abgehaltenen Capitel wurde der Ritter Diepold von Ramschwag, wegen seines Gotteslästerns und anderer freventlichen Handlungen, die er in Freiburg inner- und außerhalb des Hauses verübt, ohne Amt und nicht als Hofmeister sondern zur Strafe, auf die Mainau geschickt, wo er bis auf weiteren Befehl in einer Kammer verwahrt bleiben sollte.² Auf dem gleichen Tage wurde, was indessen nicht zur Strafe geschah, Heinrich Wegel von Marfilien als Hofmeister nach Säckingen gesendet, worauf dann Rüger von Westernach³ dieses Amt auf unserer Insel bekleidete.

Ramschwags Vergehungen scheinen schwer gewesen zu sein. Auf einem, ebenfalls noch im Jahre 1550, am 1. November, zu Alshausen abgehaltenen Gespräche, kam es zu Erörterungen zwischen ihm und dem Deutschordenspriester Mathias Schmid. Letzterer sollte sich dahin geäußert haben: Ramschwag hätte es verdient, daß man ihn, wenn es sein müsse mit 30 Pferden, auf die Mainau führe, in Eisen schmiede und auf das Meer schicke. Dagegen beklagte sich Schmid über Droh- und Schimpfworte. Man ließ daher, da sich nichts gewisses ermitteln ließ, die beiden Gegner bei ihrer Ordenspflicht angeloben, nichts thätliches gegeneinander vorzunehmen. Im Jahre 1551 hat Ramschwag das Protokoll des Provincialcapitels mit unterzeichnet. Er war also wieder begnadigt worden.

Ganz gleichzeitig mit ihm verging sich der Ritter Friedrich von Dankesweiler. Der hatte sich aus dem Hause Mainau, wohin er geschickt worden war, muthwilliger Weise entfernt. Da ihm mancherlei Leichtfertigkeiten vorgeworfen wurden, ließ man ihn befangen und in eine Kammer sperren. Er würde nach der Meinung des Capitels es allerdings verdient haben, in die Jahresbusse genommen zu werden und die graue Kutte zu tragen, allein man gab es dem Landkomthur anheim, daß er ihn, mit oder ohne Ordenskreuz, einige Zeit in Haft halte.⁴

Am 11. April und 14. November 1551 wurden zu Buggen und Blumenfeld Gespräche gehalten, aber nur über ziemlich unwichtige Dinge.

Das darauf folgende Jahr 1552 war bekanntlich ein kriegerisches, in welchem der Stern Kaiser Karls V erblühte. Auch die Güter der Commende Mainau wurden sehr beschädigt. In der Mainau selbst lagen kaiserliche Kriegsvölker, in Folge des dem Hause Oesterreich zustehenden Deffnungsrechts. Wir wissen das aus einem, am 13. Juli 1553, in Alshausen gefaßten Beschlusse, vermöge dessen die Ballei der Commende 600 Gulden ersetzen sollte, „wegen der Kriegskosten“ und „über das, so römisch königliche Majestät, vermöge der Deffnung, erlegen soll“.⁵

¹ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 56.

² Er brachte es aber in der Folge, 1569, doch zum wirklichen Komthur zu Freiburg. G.L.N. Nr. 1569, April 18. Sect. Buggen.

³ Fehlt in den bisherigen Verzeichnissen.

⁴ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg (1550 Nr. 1) Fasc. 56.

⁵ Provincialcapitelsakten Fasc. 56.

Bekanntlich wurden 1552 die in der Ballei Franken gelegenen Güter des Deutschordens vom Markgrafen Albrecht Albrechts von Brandenburg-Kulmbach auf das schonungsloseste verwüdet.¹ Der Hochmeister Wolfgang Schutzbar von Mülching begab sich damals auf die Flucht und hat, wenn sich eine handschriftliche Notiz der Breitenbachischen Collectaneen² bewahrheiten sollte, auf der Insel Mainau die gewünschte Sicherheit gefunden.³ Unsere Archivalien enthalten aber nichts über den wahrscheinlich nur kurzen Aufenthalt des flüchtigen, aber, wie es scheint, im Herbst des genannten Jahres, wieder in seiner gewöhnlichen Residenz befindlichen Hochmeisters.

Am 30. und 31. October des Jahres 1553 hielt man auf der Mainau ein Gespräch, wegen des Lebtwezens des Hans Bernhard von Landenberg, der als Komthur zu Straßburg mit Hinterlassung vieler Schulden gestorben war und wegen einiger Forderungen mit der Reichsstadt Ueberlingen, hinsichtlich des Weinzehntens und des Zolles. Auch kam in diesem Jahre der Ordensritter Jörg von Freiberg zu Benggen in die Strafe, deren er aber 1554, auf Fürbitten der Grafen von Fürstberg und Montfort, wieder entlassen wurde.⁴ Das letztere geschah auf einem vom 2. bis 7. April 1554 auf der Mainau stattgefundenen Capitel, zu welchem der Tod des Komthurs Franz von Fridingen die nächste Veranlassung gab. Dessen Nachfolger wurde Wolfgang von Hohenegg, seit 1548 Komthur zu Freiburg. Gleichzeitig wurde auch Bernher Echenk von Staufenberg, der bisher Hofmeister in Alshausen gewesen war, als solcher auf die Mainau versetzt.

Als nun Hohenegg in der bisher üblichen Weise die seiner Commende zustehenden bischöflich Constanzischen Lehen empfangen wollte, da stieß er auf Seite des Bischofs Christoph Mebler auf Widerstand eigenthümlicher Art, nämlich auf solche Chikanen, daß er sich nur durch ein notarielles Protestationsinstrument zu helfen mußte.⁵ Er erschien zu diesem Behufe, mit dem Notarius publicus Nicolaus Weinzürn von Constanz, in Meersburg persönlich vor dem Bischofe und dessen beiden anwesenden Räten, Dr. Heinrich Medel und Jacob Moser und ließ seinen mündlichen Vortrag sofort aufzeichnen, um sich bei seinen Vorgesetzten rechtfertigen zu können.

Die Sache verhielt sich folgendermaßen: zuerst, alsbald nach seinem Amtesantritte, schrieb der Komthur an den Bischof und bat denselben, die von seinem Gotteshause herrührenden Lehen dem Hans Moser, Mainauischen Amtmann in Ueberlingen, als Lehensträger verleihen zu wollen, worauf dann von ihm, dem Komthur, Alles dasjenige geleistet werden solle, was ein Vasall zu leisten habe. Darauf ließ der Bischof an Hans Moser schreiben, man könne solche Lehen nicht mit Briefen über Feld empfangen, sondern es habe der Vorfahr des Komthurs, Franz von

¹ Vergl. Voigt Gesch. des Deutschordens II, 152.

² Staatsarchiv Stuttgart Vol. VII.

³ Und zwar im Monate März 1552. Bedenklich ist freilich, daß die in der Breitenbachischen Sammlung, gewissermaßen als Belegstellen citirten Stellen bei Renator pag. 461 und 263, Schard SS. Rer. Germ. II, 548, 552, 554 und Sleidamus lib. XXIV, pag. 405 und 410, zwar die Thut des Hochmeisters constatiren helfen, nicht aber dessen Anwesenheit auf der Mainau.

⁴ Provincialcapitelsakten I. c.

⁵ Die hier folgende Darstellung gründet sich auf ein notarielles Instrument, welches der Komthur durch den Notar Nicolaus Weinzürn von Constanz am 27. Febr. 1555 zu seiner Rechtfertigung aufnehmen ließ. G.L.A.

Fridingen, dasselbe persönlich erfordert und um die Zulassung eines Lehensträgers gebeten. Auf diesen seinem Amtmanne ertheilten Bescheid kam der Komthur am 18. Februar persönlich zum Bischofe. Nun hieß es aber, der Bischof wolle es dormalen einstellen solche Lehen zu verleihen. Natürlich war es dem Komthur darum zu thun, wenigstens eine schriftliche Bescheinigung seiner Lehensmuthung zu erhalten. Als er aber darum anhielt, sagte Herr Christoph, es sei bei ihm gar nicht Brauch, Grafen, Prälaten, Herren, Städten und anderen, ein schriftliches Zeugniß ihres Erscheins auszustellen. Nun bat der Komthur, man solle ihm wenigstens sagen, bis wann er sich zum Empfange einer bündigen Antwort wieder einstellen dürfe, worauf dann die ausweichende Rede erfolgte, es sei das nicht möglich, denn der Bischof sei heute hier und morgen dort.

Unter diesen Umständen war es gewiß gerechtfertigt, daß Herr Wolfgang von Hohenegg, als er am 27. Februar 1555, dieses Mal mit Hans Moser, sich ungeladen beim Bischofe einstellte, gleich einen Notar und zwei Constanzer Bürger als Zeugen mit sich brachte. Dr. Mechel mußte jetzt im Auftrage seines Herrn die Erklärung abgeben, der Bischof wolle sich wegen der Bezeichnung noch bedenken. Auch die Ausstellung eines Muthscheines wurde als nicht herkömmlich rundweg verweigert. Die Lehen, um die es sich handelte, rührten ursprünglich vom Kloster Reichenau her. Bischof Christoph befolgte nämlich diesem ganz heruntergekommenen Gotteshause gegenüber die Politik seines Vorgängers Johann, das heißt er erhielt sich im Besitze, trotz des Protestes der Mönche.¹

Uebrigens scheint auch der Herr Komthur eine etwas heftige und durchgreifende Persönlichkeit gewesen zu sein, daher spielten die, unter Werner Schenk von Stauffenberg bis zu einer kleinen Fehde gediehenen, Zerwürfnisse zwischen Mainau und Reichenau, auch schon unter Wolfgang von Hohenegg ihre Rolle. Es kam sogar im Jahre 1559 zu einem Reichskammergerichtsproceße, der bis zum Jahre 1568 dauerte und in welchem der Komthur als Landfriedensbrecher belangt wurde. Hören wir Einiges über diesen seltsamen Handel.²

Am 26. Mai 1558 ritt der Mainauer Schreiber auf den Wochenmarkt nach Constanz. Da hörte er am sogenannten Reisenberg und Nonnenholz einen Jäger mit Hunden jagen. Er vermeinte es müsse das sein Herr der Komthur sein. Aber der war es nicht, wie sich der Schreiber überzeugte, als er auf die Mainau zurückkam. Sofort wird nun ein reißiger Knecht abgesendet, um zu erfahren, wer denn in jenem Walde unbefugter Weise gejagt habe. Es war Hans der Jäger zu Bollmatingen mit etlichen Hunden, die er gerade wieder „angefangen“ als der Reiter zu ihm kam. Jetzt befand er sich freilich auf Reichenauer Gebiet. Auch gab er den Bescheid: er lasse nur seine Hunde sich wieder einmal verlaufen, denn sie seien 9 Wochen lang nicht aus dem Stalle gekommen. Gleich darauf, am 27. Mai, ritt der Herr Komthur selbst hinaus. Wiederum hört man die Hunde jagen, jetzt an der Nithalbe, und Herr Wolfgang, der vier Knechte zu Rosß bei sich hatte, fand nun abermals Hans den Jäger mit seinem Buben. Sie hatten etliche Hunde an der Koppel. Hans Huber, das war der eigentliche Name des Mannes, war ein Leibeigener des Hauses Mainau, stand aber als Jäger im Dienste des bischöflich Constanzischen Obervogts

¹ Vergl. Schönhuth Chronik von Reichenau Seite 307 ff.

² G. L. M. Sect. Mainau, Alten. Com. 26 Nr. 214.

Adam Mager zu Reichenau. Deshalb ergrimmete der Komthur ganz besonders über ihn. Er rief ihm zu, wann doch des Hochmuths genug sein werde, und schlug ihm dabei die Büchse dreimal um den Kopf.¹ Auch nahm er ihm die Koppel ab. Die Hunde aber ließ er laufen. Am Samstag den 28. Mai schickte nun der Obervogt zu Reichenau den Mann daselbst und den Mann zu Wollmatingen zum Komthur, um sich zu beschweren, denn er habe seinem Jäger den Befehl gegeben gehabt, ein Reh zu fangen. Da mußte nun Wolfgang von Hohenegg freilich zugeben, daß er den Jäger auf dem Gebiete der Reichenau erritten und geschlagen, aber erst nachdem dieser in des Ordens Hölzern gejagt habe. Hohenegg fügte noch bei: hätte er den Obervogt selbst erwischt, so würde er auch nicht anders mit ihm umgegangen sein. Wenn aber der Jäger behaupte, man habe ihm seine Koppel genommen, so lüge er als ein verzweifelter Bösewicht, denn die Koppel gehöre Beltin dem Jäger des Hauses Mainau und sei diesem mit drei Hunden genommen worden. Treffe es sich einmal, daß er, der Komthur, den Obervogt, der bei diesem Anlasse ein Tintenfreßer genannt wird, selbst begegne, so wolle er ihm schon seinen Lohn geben, denn dieser sei es ja doch allein, welcher dem Hause Mainau alle Unmachbarshaft mit dem Bischof von Constanz zurichte.

Von Reichenauer Seite wendete man sich nun klagend an den Landkomthur Sigmund von Hornstein, allein von diesem war nichts zu erlangen, wenigstens nicht eine Satisfaction, wie sie die Reichenauer Beamten wünschten.²

Daher wurde der Weg des strengen Rechts beschritten, wobei Hans Jäger als Kläger erscheinen mußte, der Komthur aber als ein offener Landfriedensbrecher belaugt wurde. Ein Reichskammergerichtsmandat vom 19. Januar 1559 citierte diesen zum Behufe der Verantwortung. Wolfgang von Hohenegg ernannte den Dr. Michel von Kaden zu seinem Procurator, für Jäger erschien ein Dr. Johannes Portius und man stritt sich nun nach Herzenslust, auch dann noch, als der angebliche Kläger, der schon im Jahre 1567 gestorben war, gar nicht mehr in Betracht kam. Natürlich war es dem Komthur gelungen diesen bei Zeiten zu begütigen. Man drohte nämlich dem leibeigenen Manne mit der starken Geldbuße von 50 Goldgulden, die er verwirkt, weil er seinen Leibherren peinlich verklagt habe, ohne sich dazu zuerst gerichtlich autorisiren zu lassen. Das und gute Worte dazu that seine Wirkung. Der Jäger erklärte schon am 8. März 1559 vor einem Notar, und dann auch vor vielen Zeugen in einem Wirthshause, wobei er ein großes Glas Wein leerte, mit dem Schwure es solle ihm das Herz abstoßen, wenn das nicht wahr sei was er sage, daß er von der Anstellung der Klage gar nichts gewußt habe. Aber das genügte nicht, um den Proceß zu beendigen, weil ihn die Reichenauer Amtleute fort und fort im Gange hielten. Unsere Akten schließen mit dem Jahre 1568, ohne daß ein wirklicher Ent-

¹ In der reichskammergerichtlichen Citation heißt es, der Komthur habe den Kläger „auf freier Landstrasse, Landfriedensbrüchiger, trutziger, freventlicher weis überrenndt, mit püchsen um den kopf und ruggen vielfältig und erbermlich geschlagen auch seinen leib verwundet.“

² Hornstein ließ übrigens, durch den Ordensritter Hans Sigmund von Reinach und den Amtmann Hans Moser zu Ueberlingen, mit Reichenau unterhandeln. Reinach wurde in der Folge Hofmeister zu Mainau. Als solcher erhielt er am 8. Aug. 1564 vom Landkomthur die Weisung, gegen den Deutschordenspriester Jacob Grimm, der sich sehr unbotmäßig aufführte, energisch einzuschreiten. Sollte Grimm nach Alshausen kommen, um sich zu beschweren, so will ihn der Landkomthur in den Thurm einsperren. *Pallium in Conv.* 109.

scheid erfolgt wäre. Man hatte also auch bis zum Tode des beklagten Routhurs fortproceßiert, so recht nach dem Spruche: fiat justitia et pereat mundus.

War nun auch einfach durch das Factum der Nachbarschaft zu beinahe unablässigen Reibungen die Veranlassung reichlich gegeben, so sollte sich das Verhältniß durch kirchliche Fragen noch viel ungünstiger gestalten. Es war zu wiederholten Malen in dieser Darstellung davon die Rede, daß die Commende Mainau in der Reichsstadt Ueberlingen das Präsentationsrecht ausübte und zwar sowohl in Hinsicht auf die Pfarrkirche zu St. Nicolans, als auch hinsichtlich der die hohe Zahl 33 erreichenden Caplancien und Meßbeneficien. Der Orden besetzte insgemein, wenn er unter seinen Ordenspriestern eine taugliche Persönlichkeit vorfand, die Pfarrkirche mit einer solchen, allein er ertheilte auch, nöthigen Falles an Westpriester, die ihm vom Magistrate nominiert worden waren, die Präsentation und es scheint fast, als ob im 16. Jahrhunderte diese Procedur die Regel gebildet habe, denn es liegt uns eine Masse von Urkunden vor, vermöge deren die Nomination vom Magistrate, die Präsentation von der Commende und die Installation vom Diöcesanbischöfe ausgieng.

Nun war aber in Ueberlingen im Jahre 1545 der mit den akademischen Würden eines Magister artium und Baccalaureus der heiligen Schrift geschmückte Vincentius Hardweg, Pfarrherr zu St. Nicolans geworden, ein heftiger Zelot, der früher aus anderen Städten vertrieben worden ist, aber vielleicht gerade deshalb die volle Günst des Bischofs von Constanz besaß.¹

Hardweg überwarf sich auf das Gründlichste mit dem Magistrate, wodurch der Deutschorden in die etwas mißliche Lage kam, Partei ergreifen zu sollen. Schon im Jahre 1555 gab die auf dem Augsburger Reichstage beschlossene Türkensteuer die Veranlassung zu heftigen Reibungen. Der Bischof hatte allen Clerikern seines Sprengels den sechszigsten Theil einer Jahreseinnahme als Schatzung auferlegt, die Stadt aber der in ihrem Territorium geseßenen Priesterchaft ungefähr dreimal so viel. Während nun der Bischof befahl, daß die Priester der Stadt keine Schatzung entrichten sollten, befahl der Rath denselben, dem Bischöfe nicht Folge zu leisten. Hardweg gehorchte seinem geistlichen Vorgesetzten und verweigerte dem Rathe jede Zahlung. Bald darauf ergab es sich, daß ein Priester des Constanzer Sprengels einen Ueberlinger Rathsherrn, in einer Zehntspolienklage, vor das geistliche Gericht zu Constanz citieren ließ. Der Magistrat sah hierin einen Eingriff in seine Gerechtfame und erließ nun an den betreffenden Rathsherrn den Befehl, dem geistlichen Gerichte nicht Rede zu stehen, an den Clerus aber die scharfe Weisung, sich in Zukunft nicht mehr zu unterfangen, einem Angehörigen der Stadt irgend eine processualische Schrift irgend eines geistlichen Gerichts zu intimieren. Magister Hardweg kümmerte sich aber um diese Weisung des Magistrats gar nicht, sondern hatte, wie der Bischof das nannte, sogar den Muth dazu, jenem Rathsherrn ein in contumaciam erfolgtes Excommunicationsurtheil persönlich zu überreichen. Nicht zufrieden mit diesen Beweisen seines dem Bischöfe sehr wohlgefälligen Eifers, griff nun aber der Pfarrer den ganzen Rath von der Kanzel herab in leidenschaftlicher Weise an. Nachdem er zuerst die Lutheraner tüchtig abgekanzelt hatte, stellte er die Fragen: Wo sind nun unsere Junker, wo unsere Doctoren, die sich allein für weise halten?

¹ Die urkundlichen Nachweisungen zum folgenden habe ich in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins gegeben Bd. XXIV S. 129 ff.

Weßhalb sind sie nicht anwesend, wenn ich, ihr Seelenhirte, dem Volke das Wort Gottes verkünde? Doch sie können mich nicht hören, da sie zu Hause sitzen und den übrigen aus Luthers Postille vorlesen, oder aus anderen Büchern der Ketzer. Eine solche Lehre behagt ihnen dermaßen, daß sie sich um meine Predigten nichts mehr kümmern. Hardtweg fügte noch allerlei bei und beschrieb, wie der Bischof selbst zugab, die einzelnen Personen so genau, daß beinahe Jedermann wissen konnte, gegen wen jene Predigt gerichtet sei.

Der Magistrat, der ein starkes Bewußtsein seiner kirchenhoheitlichen Rechte besaß, handelte nun vollständig im Sinne des berüchtigten Satzes: *ejus regio, ejus religio*. Er befahl dem Pfarrer, sich im ganzen Gebiete der Stadt des Predigens und überhaupt einer jeden geistlichen Amtshandlung zu enthalten.

Zuerst versuchte der Landkomthur Sigmund von Hornstein eine Vermittelung. Als er sich aber bald davon überzeugen sollte, daß es hier nichts mehr zu vermitteln gebe, schloß er am 17. Juli 1557 einen Vergleich mit dem Magistrate ab, vermöge dessen das Haus Mainau auf das Patronatsrecht in Ueberlingen zu Gunsten der Stadt verzichtete, wogegen diese hinsichtlich des Weinzehntens einige erwünschte Zugeständnisse machte.¹

Bei der entschiedenen Wichtigkeit des Geschäftes, verfügte sich Hornstein selbst nach Ueberlingen. Das Haus Mainau wurde vertreten durch den Hauskomthur Werner Schenk von Staufenberg, da der Komthur Herr Wolfgang von Hoheneck gerade abwesend war. Als Unterhändler beziehungsweise Schiedsrichter functionierten Georg Späth von Schilzburg, Hauptmann zu Constanz, Michael Mans, Landschreiber zu Stockach und Hans Bräm, Stadtschreiber zu Wangen.

Der Rath zu Ueberlingen erhielt das Präsentationsrecht über die Stadtpfarrei und 33 von derselben dependierende Caplaneien.

Als Bischof Christoph von Constanz, der ohnehin auf den Deutschorden nicht gut zu sprechen war, von diesem Vergleiche Nachricht erhielt, war er sehr aufgebracht darüber. Gleichwohl schien es ihm nicht gerathen zu sein, den offenen Weg einer gerichtlichen Beschwerdeführung zu betreten. Dafür waren ihm der Orden und auch die Stadt denn doch zu mächtig. Er wendete sich also insgeheim nach Rom und trug zweien daselbst befindlichen Curialisten, dem Hieronymus Buscklins und Joseph Ward, in einer zu Meersburg am 29. Juli gegebenen Demutationschrift² die Verfechtung seiner Gerechtfame auf. Gelingen es nicht die Sache dem heiligen Vater, Papst Paul IV, selbst vorzutragen, so solle man sich doch wenigstens alle Mühe geben, alle einflußreichen Personen des römischen Hofes ins Interesse zu ziehen, zu welchem Behufe man das Geld nicht zu sparen brauche. Herr Christoph Meßler von Heidelberg mußte also worauf es ankam. Seinen Namen wollte er ausdrücklich verschwiegen wissen und doch enthielt er sich nicht solcher Beichndigungen, die dem Deutschorden und der Stadt Ueberlingen, falls sie nämlich Glauben fanden, ein schlimmes Spiel verursachen mußten. Die ganze Stadt, besonders aber der Magistrat, ständen bei gutkatholischen Personen, schon seit geraumer Zeit, im Verdachte der Launigkeit. Das komme hauptsächlich von den merkantilen Beziehungen zu den protestantischen Städten. Nur durch die Sorgfalt des Clerus sei die Bürgerschaft bisher

¹ Urk. 1657, Jul. 17. G.L.A. Sect. Ueberlingen Comv. 55.

² Abdr. Zeitschrift XXIV. 139.

vom Abfalle von der katholischen Kirche abgehalten worden. Da nun aber der Deutschorden, seinen zeitlichen Vortheil höher stellend als das Wohl der Kirche, auf das Kirchenpatronat verzichtet habe, so stehe zu befürchten, daß der Stadtrath, wenn nicht geradezu Lutheraner, doch nur solche Priester präsentieren werde, die seiner Richtung zugethan seien. Daher müsse man alles anbieten, um es zu verhindern, daß jener Vergleich, durch welchen die Cession des Patronats ausgesprochen sei, in Rom bestätigt werde.

Mittlerweile, am 31. Juli, confirmierte der Hochmeister den besagten Vergleich und auch K. Ferdinand I. ertheilte demselben am 23. September 1557 seine Confirmation.¹ Bischof Christoph, der nicht der Mann war, sich leicht abschrecken zu lassen, wendete sich am 22. October nochmals an seine Procuratoren zu Rom. Der Magistrat aber schloß, am 7. Januar 1558, mit Herren Balthassar Wahrer, Artium Magister und Baccalaureus der Theologie, bisher Pfarrer in Scheer, einen förmlichen Vertrag, vermöge dessen derselbe das Amt eines Stadtpfarrers zu Ueberlingen übernahm.² Trotz der am 10. Juni 1558 in Rom, durch den Cardinal Raynuntius S. Agelli, ausgefertigten Bestätigung der Cession des Kirchenpatronats an den Magistrat, glaubte aber der Bischof von Constanz seine Beschuldigungen erneuern zu dürfen und den Pabst zur Revocation des Confirmationsinstruments bestimmen zu können, ein Versuch, welcher indessen ohne Erfolg blieb, aber gewiß für die zähe Beharrlichkeit des Herrn Christoph Mezler ganz charakteristisch ist. Seine bei diesem Anlasse gegen die Bürgerschaft von Ueberlingen, hauptsächlich gegen das Patriciat und die Rathsherren vorgebrachten Beschuldigungen, habe ich in der Zeitschrift des Generallandesarchivs näher angegeben.

Während des Regiments des Komthurs von Hohenegg wurde zwar der Besitzstand der Commende, durch verschiedene Ankäufe, nicht ganz unwesentlich vermehrt; es sind aber diese Erwerbungen, mit Ausnahme einer einzigen, an und für sich genommen ziemlich unbedeutend, so daß wir die einzelnen Fälle nicht anführen können. Im Jahre 1568 wurde von Heinrich Truchseß von Höffingen ein Gut in Hinterhausen um 1350 Gulden angekauft.³

Zur Erbauung eines neuen Pfarrhofes in Leipferdingen streckte der Komthur der dortigen Gemeinde die Summe von 320 Gulden vor.⁴

Das Amt eines Hauskomthurs bekleidete im Jahre 1558 Ludwig Reif genannt Wälter von Pleudek⁵. Balthassar von Andlaw war Hofmeister, verursachte aber dem Komthur durch sein leichtfertiges Wesen mancherlei Verdruß. Die Sache kam soweit, daß sich Herr Wolfgang beim Landkomthur beklagen mußte, doch kennen wir das Resultat dieser Klage nicht.⁶ Wahrscheinlich wurde Andlaw, der dann in der Folge (1569) das Haus Ruffach verwaltete, vom Landkomthur versetzt. Zu den Jahren 1564 und 1567 wird Johann Sigmund von Reinach als Hofmeister auf der Mainau genannt. Auf diesen folgte dann Hans Jörg von Wemdingen.

Es ist in kulturgeschichtlicher Hinsicht recht zu bedauern, daß man jene Correspondenzen der Mainauer Komthure, deren geschäftlicher Inhalt keine Auf-

¹ G.L.N. Sect. Ueberlingen. Conv. 55.

² G.L.N. Sect. Ueberlingen. Conv. 52.

³ Urk. 1568, Nov. 13. Sect. Mainau. Conv. 91.

⁴ Urk. 1568, April 30 und 1568, Dec. 1. G.L.N. Sect. Main. Conv. 81 und Conv. 25.

⁵ Marmor Führer S. 70.

⁶ Schreiben 1563, Dec. 19, als Pallium verwendet in Conv. 33.

bewahrung zu erfordern schien, schon im Ausgange des 16. Jahrhunderts zu Umschlagebögen (Pallien) verwendet hat. In dieser ungenügenden Weise sind uns, aus der Zeit des Komthurs von Hohenegg, einige fragmentarische Notizen über die Beziehungen zur Nachbarschaft überliefert worden, die hier doch nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden sollen. Am 18. Februar 1563 schickte Hans Kaspar von Zestetten, Komthur zu Beuggen, seinem Ordensbruder auf der Mainau drei Fäßlein mit Salmen, die bekanntlich jetzt noch in jener Gegend gefangen werden. Eines davon soll er gesund verzehren, zwei aber dem Landkomthur zusenden.¹

Graf Joachim von Fürstenberg zu Heiligenberg schreibt, am 7. April 1568, an Herrn Wolfgang und dankt für einen guten Trunk rothen Weines, den dieser ihm zur Verehrung gesendet, mit dem Beifügen, er wolle das erwidern, wenn er einmal etwas besonders Gutes im Hause habe, was dann auch, wenige Tage darauf, durch Uebersendung von j. g. Weinfall geschieht.²

Auch erfahren wir bei diesem Anlasse, daß sich der Graf 2700 Ecksische aus den Weihern des Komthurs gekauft hatte. So unbedeutend solche Notizen auch sein mögen, so gewähren sie doch einigen Einblick in die nachbarlichen Verhältnisse.

Im Frühjahr 1569 war Herr Wolfgang schwer erkrankt. Das am 18. April zu Alshausen abgehaltene Provinzialcapitel konnte er nicht mehr besuchen. Hans Jörg von Wendingen, sein Hofmeister, unterzeichnete das Protokoll, auf Befehl des Komthurs, der zu dieser Zeit wegen sonderlicher Schwachheit seiner Glieder selbst nicht schreiben könne. Letzmal finde ich Herrn Wolfgang in einem Zinsbriefe vom 30. April 1569 als Lebenden genannt. Im Juni des gleichen Jahres war schon sein Nachfolger Werner Schenk von Staufenberg aufgezogen.³

¹ Pallium in Conv. 33.

² Pallium in Conv. 33.

³ G.L.N. Conv. 26 und Conv. 1.

Zweites Capitel.

Die Komthure Werner Schenk von Staufenberg 1569—1583, Georg von Gemmingen 1584—1595, Christoph Thum von Neuburg 1595—1600 und Jacob Grentlich von Jaugingen 1600—1624.

Herr Werner Schenk von Staufenberg war, wie das vielfach geschah, schon als ein junger Ordensritter nach Alshausen berufen worden, um daselbst, am Sitze des Landkomthurs, alle Pflichten seines Berufes praktisch kennen zu lernen. Unter einem so erfahrenen Manne, wie Sigmund von Hornstein, war das keine schlechte Schule. Im Jahre 1550 war Werner Hofmeister zu Alshausen¹ und 1554 kam er, ebenfalls in dieser Eigenschaft, erstmals auf die Insel Mainau, zugleich mit dem damals neuernannten Komthure Wolfgang von Hohenegg, den er auch, wie oben erwähnt wurde, im Jahre 1557, als Hauskomthur, bei einem sehr wichtigen Geschäfte vertreten hat. Von hier aus wurde er aber als Komthur nach Straßburg befördert. Dort finden wir ihn im Jahre 1569, am 8. April², also unmittelbar vor seiner Ernennung zum wirklichen Komthur von Mainau.

Gleich in den ersten Jahren seiner Amtsführung sollte er mit Fürstenberg und Constanz in Conflict gerathen. Die Veranlassungen dazu waren folgende. Zwei Hirche hatten sich, was seit Menschengedenken nicht mehr geschehen war, am 17. April 1570 im Eichhornwalde (Loretowalde) bei Staad erblicken lassen. Darinnen nun der Komthur und sein gerade auf Besuch anwesender Bruder Albrecht, mit Jägern, Hunden und Garnen sofort hinaus. Man fing und erlegte den einen Hirsch. Aber Graf Joachim von Fürstenberg, zu Heiligenberg, sah darin einen bedenklichen Eingriff in die ihm zustehende hohe Obrigkeit und Jagdbarkeit und schrieb daher, schon am 20. April 1570 an Staufenberg: er wolle, in Erwägung daß dieser noch ein „neuer, regierender Komthur und Niedergerichtsherr in der Mainau“ sei und auch zur Erhaltung guter Nachbarschaft, die Sache nicht weiter verfolgen, wenn man ihm, als dem Forstherren, das „Gehören“³ zustellen lasse und sich mit seinem Forstmeister wegen des Jägerrechts vertrage. Das Wildbrett möge der Komthur immerhin mit guten Fremden verzehren, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich die Mainauer in aller Zukunft im Eichhornwalde alles Jagens gänzlich enthielten.

¹ Provincialeapitelsakten in Ludwigsburg. Fasc. 56.

² Urk. 1569, April 18. G.L.M. Sect. Weuggen. In den bisherigen Listen bei Kolb u. s. w. wird er nur zum Jahre 1579 genannt. Nach Voigt II, 687 bekleidete er schon 1566 das Amt eines Komthurs zu Straßburg.

³ Geweih.

Staufenberg gab dem Grafen die Antwort, daß er sich darauf nicht näher einlassen könne, ohne zuvor seinem Obern, dem Herrn Landkonthur, darüber Bericht erstattet und dessen Weisung erhalten zu haben.

Herr Sigmund von Hornstein, als passionierter Jäger, nahm die Sache nicht leicht, machte aber doch den Versuch mit dem Grafen, zu dem er auf vertrautem Fuße stand¹, mündlich zu unterhandeln, um wo möglich einem langwierigen Prozesse auszuweichen.

Er stellte sich daher am 19. Mai 1570 auf dem Heiligenberge ein, begleitet von seinem Hauskonthur, Hug Dietrich von Landenberg² und Hans Konrad von Bodmann zu Möggingen, der sich als Unterhändler erboten hatte. Sie wurden daselbst freundlich aufgenommen, konnten aber den Grafen, der unter glatten Formen zähe Festigkeit verbarg, durchaus nicht dazu vermögen, daß derselbe von seinem behaupteten Rechte abging. Dieses stehe ihm selbst — das war Joachims Standpunkt — nur als ein Reichslehen zu und zur Aufrechthaltung seiner lehenbaren Gerechtsame, habe er sich ja, als Vasall des Reiches, eidlich verpflichten müssen. An jedem anderen Orte, wo die Jagd sein Eigenthum sei, würde er dem Hause Mainau das Doppelte gerne gestatten, hier aber wäre Nachgiebigkeit eine Pflichtverletzung.

Wie wichtig man beiderseits die ganze Sache nahm, geht auch daraus hervor, daß der Landkonthur eigenhändig einen langen Bericht verfaßte „Verzeichnunge was ich auf den 19. Mai 1570 mit Herren Grafen Joachim von Fürstenberg gehandelt“. Die Darstellung ist klar und bündig und zeigt eine ziemlich gewandte Feder.³ Samstag vor Grandi, erzählt uns Herr Sigmund, sei es gerade 40 Jahre gewesen, daß er „knabenweis“, das heißt wohl als Edelknabe des Konthurs Sebastian von Stetten, das erste Mal auf die Insel gekommen. Später sei er bekanntlich selbst Konthur daselbst gewesen und im Ganzen habe er wohl 1000 Mal daselbst in den benachbarten Forsten gejagt oder jagen helfen, ohne daß je eine Einsprache von Heiligenberg erfolgt sei. Hirsche hätten sich freilich niemals sehen lassen, aber Wildschweine, Rehe, Füchse und Hasen, habe man fortwährend erlegt, denn dem Deutschorden stehe ja das Mitjagen länger als 100 Jahre im Eichhornwalde zu.

¹ Der Graf nennt den Landkonthur „gestrenger lieber Herr Nachbar und Gevatter“ und sagt, in einem Schreiben vom 15. Mai 1570, „wiewol ich nun, wie pillich, Euch und nit Ir nit nachreiten sollten, jedoch da der Herr vielleicht etwas in der Maynau zu schaffen haben möchte, und bei mir sein Einkehr zu haben bedacht, wär mir gar lieb“.

² Nachmals Landkonthur.

³ Hornstein schrieb auch, wie wir aus der im Jahre 1600 mit Kupfern von Dominicus Custodis erschienenen Editio princeps der Reisen des Georg von Ehingen wissen, den Eingang zu diesem merkwürdigen Buche. Seine Mutter war eine geborene von Ehingen, daher interessierte er sich besonders für die Thaten jenes Schwäbischen Ritters. Dominicus Custodis sagt in der Vorrede der von ihm dem Herrn Hans Christoph von Hornstein zu Grüningen, Röm. Kaij. Majt. Geh. Rathe und Balthassar von Hornstein zu Hohenstoseln, Fürstl. Augsbürgischem Rathe und Pfleger zu Tüssen gewidmeten, ziemlich seltenen Buches: „darbey mich erinnert, das der Eingang dieser Histori von weilund auch dem hochschwäbischen edlen und gestrengen Herrn Sigmunden von Hornstein, Teutschordens-Ritter, der Valley Elsaß und Burgundi Landkonnenthurri seeligen (dessen Frau Mutter dieses Ritters von Ehingen Tochter gewesen) hinzugefertiget“. Die Einleitung umfaßt etwas über 3½ Folioseiten und schließt „Biß daher gehn Sigmund von Hornstein Wort“. Peiffer hat in seiner Ausgabe diesen Umstand nicht näher aufgeführt.

Die ganze Verebfamkeit des Landkomthurs scheiterte indeffen an der Auffassung des Grafen. „Damit sein wir ufgeftanden, er, Grave Joachim, von uns gangen und bald wieder komen und uns zum Effen geführt“. Nach der Tafel, als die Becher freisten, suchte Hans Konrad von Bodmann den Grafen umzustimmen, allein vergebens. Joachim blieb dabei, seine Lehenspflicht gestatte das nicht, geleitete aber seine Gäste, trotz des schlimmen Wetters, selbst hinaus auf den Vorhof, wo dieselben nach 2 Uhr aufsaßen und den Heimritt antraten.

Es schien nun ein Proceß unvermeidlich und der Deutschorden wendete sich auch in der That an mehrere Advokaten¹, deren Gutachten noch vorliegen. Man erhob, zum Behufe des Beweises des langjährig geübten Rechtes des Mitzjagens, die Kundschaft von hochbetagten Ordensunterthanen und die Sache schleppte sich so, unter gegenseitigem Mißvergütigen, bis zum Jahre 1595 hin, wo dann, bei einem zwischen Heiligenberg und Alshausen abgeschlossenen Vergleiche, vom 19. Januar, auch diese Frage auf dem geduldigem Papiere geregelt wurde. Der Commende wurde damals das Jagdrecht zugestanden, doch unter Vorbehalt der forsteilichen Hoheitsrechte der Grafschaft. Natürlich hat man den säuberlich abgezikelten Vertrag in der Folge mehrfach umgangen und angefochten, doch würde es uns vom Ziele abführen, wenn wir die späteren, besonders ins Jahr 1628 fallenden, Reibungen und Zerwürfnisse schildern wollten.

Aber nicht nur mit Heiligenberg gab es Verdrießlichkeiten, sondern auch mit dem Kloster Petershausen, welches durch einen Notarius feierlich dagegen protestieren ließ, als der Komthur am 17. April 1572, in Gemeinschaft mit der Stadt Constanz, die Niedergerichtsmarken einer Revision unterzog.²

Wernher von Staufenberg scheint doch etwas durchgreifender Natur gewesen zu sein. Mit dem Abte Christoph von Petershausen stand er nicht in gutem Einvernehmen, denn dieser beklagte sich schon ein Jahr zuvor über grobe Verbalinjurien, welche der Komthur über ihn ausgestoßen habe.³

Auch die Spannung zwischen der Commende und dem bischöflich Constanzischen Hofe dauerte fort, obgleich dort ein neuer Komthur, hier aber ein neuer Fürstbischof nachgefolgt waren. Es kam jetzt zu einem Reichskammergerichtsproceße, in welchem der Deutschorden unterlag. Von Seiten der Commende behauptete man nicht mit Unrecht im Dettinger Walde das Forstamt zu besitzen, während man von Seiten des Bischofs die forsteiliche Hoheit und Forstgerichtsbarkeit in Anspruch nahm und zwar mit Einschluß der hohen Jagd. Am 15. Juli 1571 zogen nun, unter der persönlichen Leitung des Hans Hermann, bischöflichen Obervogts zu Reichenau, etwa 200 mit Spieß, Stangen und allerlei Gewehr bewaffneten Bauern in den Dettinger Wald und nahmen daselbst den Mainauischen Bannwart Bastian Bonauer gefangen. Er und das Roß auf dem er saß, wurden auf die Reichenau abgeführt. Gegen diesen

¹ Dr. Steffen Anger oder Angerer in Biberach und Dr. G. Tradel in Augsburg. Auch Graf Joachim ließ am 3. Aug. 1570 in der Mainau ein Protestationsinstrument insinuieren. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 131.

² Urf. 1572, Mai 2. Das Instrumentum Protestationis wurde am 7. Juni zu Mainau insinuirt, zu welchem Behufe der Komthur dem Notarius bis auf die Brücke, die über den Burggraben führte, entgegen trat. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 130.

³ Protestationsinstrument vom 27. März resp. 9. Apr. 1571. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 139.

Gewalttreich erhob der Landkomthur Sigmund von Hornstein alsbald Klage beim Reichskammergerichte, welches auch, schon am 3. August 1571, ein für die Ansprüche des Hauses Mainau recht günstig lautendes Mandat erließ, dem sich aber ein so gewaltiger Prälat wie der Cardinalbischof Mark Sittich, der aus dem Hause der Grafen von Hohenembs stammte, während seine Mutter eine Medicäerin war, keineswegs zu fügen gedachte. Es kam nun zu sehr weilkäufigen, processualischen Verhandlungen, denen wir nur einige charakteristische Züge entnehmen wollen. In der Klageschrift des Landkomthurs wird die Sache so dargestellt, als ob Bonauer in einer Amtshandlung begriffen gewesen, da man ihn niederwarf. Es sei nämlich seine Obliegenheit, die Reichenauer Unterthanen davon abzuhalten, im besagten Walde Eichen zu schüttelein, abzuschlagen und zu lesen. Auch gehöre das zu den althergebrachten Rechten aller Mainauer Unterthanen, daß sie ihre Wiesen und Aecker, die etwa im Dettinger Walde lägen, einhägen und so gegen des Bischofs Schwarzwild schützen dürften. Als man aber den Bonauer gefangen nahm, da sei zugleich vom Reichenauer Obervogte befohlen worden, alle Häge zusammenzureißen und in kleine Stücke zu zer schlagen. Bei Ausführung dieses Befehls habe man recht absichtlich das Gras „zusammengetrampelt“, und so die armen Leute des Komthurs um ihren ganzen Feldnutzen gebracht.

Wegen der Waldmüdigungen im Dettinger Forste stand die Commende mit den Reichenauer Unterthanen zu Reichenau, Allensbach, Kaltenbromm und Hegne vor dem Hofgerichte zu Rotweil in Rechtfertigung.¹

Die Anwälte des Fürstbischofs behaupteten nun freilich, die Verhaftung des Bannwarts hänge gar nicht mit dem Eichellesen zusammen. Bonauer habe vielmehr im Jahre 1565 einen angejochenen Frieschling recht diebisch entwendet, damals als der Reichenauer Obervogt, Marx Embjer, mit Wildzeug, Jägern und Pferden, und allem was dazu gehört, eine große Schweinsjate abgehalten. Ein Frieschling, den doch die Reichenauer Jäger aufgebracht hätten, habe sich auf Mainauer Gebiet verlaufen und sei von Bonauer abgefangen, also förmlich gestohlen worden. Nur deshalb habe man den Bannwart festgenommen, weil bisher vom übermüthigen Hause Mainau die verlangte Satisfaction nicht geleistet worden sei. Uebrigens habe man ja den Bonauer schon am 26. Juli 1571 auf Urfehde seiner Haft entlassen, also noch bevor das Mandat erschienen, welches seine Freigebung befahl.

Allerdings war der alte und etwas gebrechliche Mann wieder freigelassen worden, aber nur nach Entrichtung einer Buße von 50 Pfund Hellern, die zu 57 Gulden rheinisch berechnet wurden. Für die Abgung seiner Person und seines Pferdes hatte man ihm überdies 4 Gulden rheinisch abgenöthigt.

Vermöge des Umstandes, daß Bonauers Urfehde, insoferne sie Zugeständnisse enthielt, die ganze Rechtsfrage wesentlich alterierte, erfolgte nun nach langem Federkriege, am 17. August 1574, das Endurtheil des Reichskammergerichts, durch welches das erste, günstige Mandat cassiert, Mainau aber in die Kosten verurtheilt wurde, die nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein werden, da allein die Kanzleikoste für die Ausfertigung des uns vorliegenden Urtheilsbriefes 28 Gulden betrug. Die beiderseitigen Advocaten waren im vermeintlichen Interesse ihrer Klienten so grob als

¹ Urk. 1572, Sept. 16. G.L.M. Comv. 65.

überhaupt zulässig gewesen sein dürfte; so wird z. B. der Landkomthur „mit vielen ehrenrührigen Schmähworten und Antastungen“ ein ungetreuer Lebensmann genannt, „der das Gift seines Herzens haufenweise ausschütete“. Die Duplik des fürstbischöflichen Anwalts aber wird vom Rechtsfreunde des Hauses Mainau als ein „lang, rührig, geschwätzig und famos Gedicht“ bezeichnet.

Auffallend bleibt es, daß man sich auf bischöflicher Seite 5 bis 6 Jahre lang ruhig gehalten haben soll, da ja das angebliche Meut des Bonauer ins Jahr 1565 fällt. Freilich heißt es auch in einer der Proceßschriften, daß der Mainauer Bannwart, diese ganze Zeit hindurch, sich niemals offen auf Reichenauer Gebiet gewagt, sondern dasselbe nur bei Nacht und Nebel betreten und stets einen weiten Umweg gemacht, wenn er in Geschäften nach Constanz habe reiten müssen. Die Stadt, die seit 1548 österreichisch war, konnte er füglich betreten, wenn er nur das bischöfliche Gebiet vermied. Gewiß ein recht hübsches nachbarliches Verhältnis, zwischen einem geistlichen Ritterhause und einem Fürstbischofe des heiligen römischen Reiches!¹

Mark Sittich war, wie sein Vorgänger Bischof Christoph, trotz des Widerspruchs der Mönche, Herr der Reichenau geblieben, indem er sich von seinem Vetter, dem Papste Paul IV, schon im Jahre 1563 eine Incorporationsbulle geben ließ. Möchten auch die armen Conventualen dagegen protestieren. Sie wurden durch den genannten Obervogt Marx Embser, und wie man behaupten will, sogar durch dessen Hausfrau in strenger Zucht gehalten und mußten gehorchen.²

Für die Commende Mainau, die sich allenfalls an einem herabgekommenen Kloster reiben konnte, nicht aber an einem so stattlichen Kirchenfürsten wie der Cardinalbischof, war es kein günstiger Umstand, daß sie vermöge einiger von Reichenau herrührenden kleinen Lehen, die schon unter dem Bischofe Christoph Megler Veranlassung zu Streitigkeiten gegeben hatten, denn doch zu den Vasallen des genannten Prälaten gehörte. Daher kam es denn auch im Jahre 1572 zu allerlei Weiterungen, weil der Komthur Wernher Schenk von Staufenberg es veräumt habe, nach dem Tode des Wolfgang von Hohenegg, die Reichenauer Lehen gehörig zu mutthen.³ Wir kennen zwar den Verlauf der Streitigkeiten nicht vollständig, doch ist aus späteren Bekehrungen ersichtlich, daß es dem Lehenshofe des Cardinals nicht gelang, die Güter als verwickelte Lehen einzuziehen zu können, wie beabsichtigt worden war.

Hatte ein Frischling zu einem förmlichen Friedensbruche die Veranlassung gegeben, so sollte es bald darauf auch mit den Besitzern der drei auf Hohenstoffeln im Hegau gelegenen Burgen, ebenfalls wieder wegen der Jagd, zu nachbarlichen Reibungen kommen. Zwei Burgen gehörten dem Jacob von Stoffeln, die dritte aber dem Bilgeri von Reischach. Die Herren der Burgen beanspruchten das Hägen und Jagen, sowie alles Waldwerk, in dem Walde genannt Lor oder Low zwischen Bislingen und Wimmigen. Der Komthur von Mainau dagegen widersprach von wegen der seiner Commende zugehörigen Herrschaft Blumenfeld. Man verständigte sich dahin, die Sache vor Schiedsleute zu bringen, nämlich vor die Herren Hans Konrad von Bodmann

¹ Geregelt wurde das Verhältnis zwischen der Commende und dem Bischof durch einen am 16. April 1578 über den Dettinger Wald abgeschlossenen Vergleich. G.L.N. Sect. Mainau, Conv. 64.

² Schönhuth Chronik der Reichenau S. 310 ff. Ob Embser Marx oder Max hieß, muß ich dahingestellt sein lassen, da ich beide Vornamen in Akten finde.

³ Die am 17. Juli 1572 beginnenden Verhandlungen sind uns nur in Bruchstücken erhalten, bis zu einem am 23. Febr. 1573 vor dem Pfalzgerichte zu Reichenau gehaltenen Rechtstage.

zu Möggingen, Homburg und Wechs, und Andreas von Lanzenberg zu Wernwag und Rißtüssen, denen man den Landkomthur Sigmund von Hornstein als Obmann beigezettelte, was ein gutes Zeugniß für die ihm zugetraute Unparteilichkeit ist. Am 6. October 1572 kam zu Binningen ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen die Jagd auf Hasen, Füchse, Dächse, Vögel und allerlei kleines Wild gemeinschaftlich sein sollte. Jeder Theil durfte richten und jagen im ganzen Walde, aber hängen nur auf eigenem Grund und Boden. Ausüben sollte man die Jagd tagweise, wer eben zuerst kommt. Gelte dagegen die Jagd den Wildschweinen oder Rehen, — von Hirschen ist nicht die Rede, — so soll sie stets gemeinsam vollzogen werden. Der Obervogt zu Blumenfeld hatte dabei des Ordens Garn und Zeug zu stellen und die Jagdbente wollte man theilen.¹

In der Herrschaft Blumenfeld hat Werner Schenk von Staufenberg am 17. September 1569 die Huldigung der Unterthanen empfangen.²

Da die betreffende Urkunde das älteste auf uns gekommene Erbhuldigungsinstrument des Hauses Mainau ist, mögen hier einige Einzelheiten folgen. Der Landkomthur Sigmund von Hornstein erschien persönlich mit Gefolge. Die Huldigung erfolgte im Städtlein Blumenfeld, beim Schlosse, im s. g. Zwinghose, unter freiem Himmel. Es hatten zu diesem Behufe die sämtlichen Ober- und Unterbeamten der Herrschaft den Befehl erhalten, sich Morgens zwischen 9 und 10 Uhr mit ihren mannbaren Amtsangehörigen einzufinden. Der Obervogt der Herrschaft, Johann Schürhammer, brachte mit sich die Bürger und Gemeinde, die Gerichtsverwandten und Leibeigenen aus Blumenfeld, Schloß und Stadt, Thengen-Hinterburg, Uttenhofen, Nordhalben, Epfenhofen und Thalheim. Fernerhin kamen die Untervögte von Watterdingen, Leipferdingen, Weil, Beuren und Bihlingen, ein jeder mit der ganzen Gemeinde, den Gerichtsverwandten und den leibeigenen Leuten. Als nun die Unterthanen versammelt waren, da ergriff der Landkomthur das Wort, indem er ihnen eröffnete, ihr Eid und die Huldigung bestünden zwar fort, weil sie dieselben dem Orden geleistet hätten, dagegen aber sei es doch ein guter Brauch einem jeden, neuernannten Komthur des Hauses Mainau zu huldigen und zu schwören. Hierauf verlas ein zu diesem Behufe und zur Abfassung des Huldigungsinstruments requirierter Notarius publicus die Eidesformel, worauf dann der Eid, mit erhobenen Fingern, zu Gott und den lieben Heiligen geschworen wurde.

Zu der Bestaburgsformel ist gesagt, daß alle Unterthanen u. s. w. schwören sollten, ein jeder nach seinem Stande und Wesen, der Unterthan als Unterthan, der Gerichtsverwandte als solcher, Leibeigene und Hinterlassen als Leibeigene und Hinterlassen. Es waren mithin die Gründe der Verpflichtung verschieden, während sich die Grade der Botmäßigkeit einigermassen vermischt hatten. Alle insgesammt sollen dem Orden, als ihrer rechten Obrigkeit, Gerichts- und Leibeshererschaft, hold und getreu sein, dazu gerichtsbär, bottmäßig, reisbar, stenerbar, dienstbar, gehorjam und gewärtig. Insbesondere sollen sie den Nutzen des Komthurs fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Kräften abwenden, vor seinen Gerichten Recht nehmen und geben und sich nicht mit fremden Herrschaften in ein Schutz- und Schirmverhältniß einlassen.

¹ G.L.M. Urk. 1572, Oct. 6. Com. 22.

² G.L.M. Urk. 1569, Sept. 17. Conv. 24.

Den Echlußakt der Huldbigung bildete insgemein eine den beigerufenen Unterthanen verabreichte Wein- und Brodpende.¹

So lange der Landkomthur Sigmund von Hornstein lebte († 22. Dec. 1577) betheiligte sich derselbe mehrfach auch bei solchen Mainaner Angelegenheiten, die vielleicht der Komthur allein hätte erledigen können. Freilich stand es dem Landkomthur zu, alle in seiner Balkei gelegenen Ordenshäuser zu visitieren. Nicht minder lag es in der Natur der Sache, daß man sich für eine so schöne Commende, die man einst selbst verwaltet hatte, fort und fort besonders interessierte. Als es sich im Jahre 1572 darum handelte, mit der Stadt Constanz wegen der Niedergerichtsgrenzen eine Verständigung zu erzielen, beritt der alte Herr am 16. April selbst diese Grenzen. Und doch sollten noch zehn volle Jahre vergehen, bis endlich, am 17. Juli 1582, eine bei gegenseitig gutem Willen an und für sich nicht sonderlich schwierige Sache, durch einen Vertrag ganz geregelt werden konnte, wobei es der Commende vielleicht sehr zu statten kam, daß damals der schon genannte Bruder des Komthurs, Herr Albrecht Schenk von Staufenberg, als österreichischer Stadthauptmann die erste Person in Constanz war.²

Aus verschiedenen in die Zeit der Amtsführung des Werner Schenk von Staufenberg fallenden Verhandlungen, können wir im Allgemeinen entnehmen, daß dieser Komthur, wenn er auch etwas raschen Temperaments gewesen sein sollte, doch nicht abgeneigt war, mit der Nachbarschaft ein leidliches Verhältniß herzustellen. Den Einwohnern von Constanz, geistlichen sowohl als weltlichen, gestattete er, durch einen Vergleich vom 23. September 1582, die Ausübung des kleinen Waidwerks auf Fische, Hasen, Eichhörner, Tauben und anderes Geflügel, innerhalb eines bestimmten Bezirkes, von Constanz an bis Staad, von dort bis zur äußeren Tanne, dem Sonnenbühl, dem Rühmoos und bis an die Wollmatinger Staig.³

Mit der Landvogtei Ober- und Niderschwaben wurde am 9. Mai 1576 wegen der Abzugsgebühren bei Erbchaften, welche beiderseitigen Unterthanen zufielen, eine Verständigung erzielt, indem nämlich beide Herrschaften verzichteten.⁴

Ein ganz ähnlicher Vertrag wurde am 15. April 1581 mit Hans Konrad von Bodmann zu Möggingen, Homburg und Wiechs abgeschlossen und auch mit Jörg von Bodmann zu Bodmann stand die Commende im genannten Jahre in lebhafter Unterhandlung wegen der Abzugsgebühren.⁵

Ein Jahr zuvor kam man mit der Stadt Constanz wegen der Bau- und Nebenschau überein. Sogenannte Schauer besichtigten nämlich die innerhalb und außerhalb der Stadt gelegenen Güter der Bürger, damit dieselben wohl und recht bebaut würden und diejenigen, welche Zins von diesen Gütern hätten, keinen Abzug besorgen mußten. Es handelte sich also hier darum, daß die Commende diesen Schauern nichts in den Weg

¹ So erhielten z. B. die Mumentfelder im Jahre 1595 bei der Huldbigung ein halbes Fuder Wein. G.L.N. Akten. Conv. 19. Nr. 146.

² Urk. 1582, Jul. 17. G.L.N. Conv. 39.

³ G.L.N. Conv. 131 und Akten Conv. 14a Nr. 110 f.

⁴ G.L.N. Akten. Conv. 1 Nr. 1 und Urk. Conv. 126. Der damalige Verwalter der Landvogtei wohnte in Weingarten und hieß Paul von Appelhofen.

⁵ Akten a. a. O.

legte, wenn sie die Güter einsehen wollten, welche der eine und andere Bürger von Conſtanz auf dem niedergerichtlichen Territorium des Hauſes Mainau beſaß.¹

Mit den Pflegern des St. Konradſpitals zu Conſtanz verſtändigte man ſich 1579 wegen der Bodenzinſe in Allmannsdorf und im Haardt.²

Die Waldungen des Hauſes Mainau, in dem oberen und wahrſcheinlich auch im unteren Gerichte, wurden ſchon frühzeitig mit Markſteinen und Pfählen verſehen. Ein im Jahre 1579 darüber aufgenommenes Protokoll, könnte als ein frühes Beiſpiel forſtwirthſchaftlicher Einſicht bezeichnet werden, wenn nicht die betreffenden Waldmarken zugleich auch, in vielen Fällen, Gerichtsmarken geweſen wären, wodurch es unentſchieden bleibt, was zu der Setzung der Markſteine die eigentliche Veranlaſſung gab.³

Was die Finanzen betrifft, ſo waren dieſelben nicht ſchlecht beſtellt. Neben einigen, nicht ganz unbedeutenden, künſtlichen Erwerbungen⁴, kommt auch mehrfach der Fall vor, daß Herr Werner einzelnen Gemeinden mit Geldvorſchüſſen anhelfen konnte. So erhielt Bißlingen im Jahre 1574 die Summe von 600 Gulden. Im Jahre 1576 gab der Komthur an Blumenfeld 200 Gulden, an Thalheim 300 Gulden und an Thengen-Hinterburg 150 Gulden und zwar als Hilfe bei einem Hagelſchlage, ſowie zum Ankaufe von Früchten für die Winterfaat.⁵

Eine ziemlich anſehnliche und den Beſitzthand der Commende abrmüdende Erwerbung war es, daß ſich Junfer Georg Buſſler, Bürgermeiſter zu Isny, im Jahre 1581 dazu entſchloß, ſeine ſämmtlichen in Allmannsdorf und Staad gelegenen Güter und Bodenzinſe um die Summe von 2500 Gulden an Mainau zu verkaufen.⁶

Das Amt eines Hofmeiſters hat unter dem Komthure Echenk von Staufenberg, im Jahre 1577, Johann Jacob Rauch von Winneben bekleidet.⁷ Von beſonderen Verrichtungen deſſelben iſt nichts bekannt. Im eben genannten Jahre ließ Herr Werner die jetzt noch im See, an der Brücke ſiehenden, metallenen Kreuze errichten, und zwar, nach einer Tradition, wegen glücklich vollbrachter Meerfahrt.⁸ Unſere Akten geben darüber keinen Aufſchluß.

Als Herr Werner am 11. December 1583 zu Mainau verſtorben war, eröffnete man am 16. Januar 1584 deſſen hinterlaſſene Truhe, in denen man eine Baarſchaft von 1237 Gulden 3½ Batzen fand. Die von ihm ausgeſicherten Capitalien beliefen ſich auf 4215 Gulden 10 Batzen.

Auf Herren Werner folgte Herr Georg von Gemmingen, wiſtreitig einer der tüchtigſten Komthure der Commende, welcher es daher ſehr zu ſtatten kam, daß er ſich volle 10 Jahre ihren Geſchäften widmen konnte. Man kann ſeine Thätigkeit

¹ Urk. 1580, Jan. 5. G.L.N. Conv. 39.

² Urk. 1579, Dec. 31. G.L.N. Conv. 40.

³ G.L.N. Akten. Conv. 27.

⁴ B. B. 5 Jauchert Holz bei Dingelſdorf um 200 Gulden (1574), einen Hof bei Dingelſdorf um 500 Gulden (1578). G.L.N. Conv. 76 und 72.

⁵ Die betreffenden Urk., Schuldbriefe der Gemeinden. G.L.N. Conv. 26.

⁶ G.L.N. Urk. 1581, Sept. 25. Conv. 4.

⁷ Kolb II, 265. Marmor S. 70.

⁸ Lucian Reich S. 56 und Marmor S. 25. Am letzten Orte wird die bei Schwab, Schönhuth und Reich, irrthümlich als 1555 geſetzte Jahreszahl berichtigt. Es liegt näher an auf dem Bodensee überſtandene Gefahren zu glauben.

als eine organisatorische bezeichnen, oder vielleicht noch richtiger, als das klar erfaßte, consequente Bestreben, durch eine in legaler Form vollzogene Feststellung der bisher vielfach nur auf dem Herkommen beruhenden, mannigfaltigen Gerechtfame des Hauses, für alle Hauptfunctionen eines jeweiligen Komthurs, eine regelrechte Norm zu erzielen.

Von diesem Standpunkte aus wird man es zu beurtheilen haben, daß Gemmingen „gleich bei Aurtretung seines Amtes im angehenden 1584 Jahr“, die sämtlichen alten und neuen Archivalien der Commende verzeichnen ließ. Das in einer sauberen Abschrift noch vorhandene, durchaus praktische Repertorium, hatte offenbar den Zweck, bei allen geschäftlichen Anständen sofort über das ganze Rüstzeug verfügen zu können, welches ein wohlgeordnetes Archiv dem Vertreter historischer Rechte an die Hand giebt.

Es umfaßt demgemäß sowohl die Urkunden, die alten Briefe wie man sie nannte, als auch die Currentregistratur, die damals freilich noch nicht zu jenen Aktenbergen angewachsen war, welche erst spätere, ungleich schreibfertigeren Jahrhunderte hervorbringen sollten. Zunächst galt es gewiß, sich einer freitfertigen Nachbarschaft gegenüber keines wohl erworbenen Rechtes jemals begeben zu müssen, der zweite Schritt aber mußte den ebenfalls nicht immer ganz willigen Zins- und Lebensleuten des Hauses gelten. Gemmingen ließ daher in einem uns ebenfalls erhaltenen Urbare, welches die Jahreszahl 1594 trägt, alle Bodenzinse, Gülten, Bestand- und Erblehen, Groß- und Kleinzehnten in dem oberen und unteren Gerichte, sowie auch die Forst- und Waldordnung über den Dettinger Wald und die Doffnung, Gebote und Verbote des Hauses Mainau sorgfältig aufzeichnen.¹

Durch eine solche Aufzeichnung der Einkünfte und Gefälle wurde übrigens nicht nur die Herrschaft gesichert. Auch die Grundholden konnten sich darauf beziehen, wenn ihnen von den mit dem Einzuge betrauten Rögten Ungebührliches auferlegt werden sollte. Das Urbar von 1594 wurde, so steht ausdrücklich auf dem Titel, durch die Inhaber, Zins- und Lebensleute, nachdem sie ihrer Pflichten und Eide gemüßsam ernahnt und erinnert, in Gegenwart des Komthurs von Gemmingen an gegeben und beschrieben. Es war wohl die letzte Arbeit des damals schon Schwererkrankten.

Indessen hatte, wie bereits erwähnt wurde, schon der Komthur Rudolf von Randegg, im Jahre 1394, ein Urbar anfertigen lassen, welches freilich am Ende des 16. Jahrhunderts, falls es überhaupt noch vorhanden war, veraltet und ungenügend geworden sein mußte.

Was die oben erwähnte Doffnung des Hauses Mainau betrifft, so war das ebenfalls keine ganz neue Arbeit, sondern eine zeitgemäße Renovation älterer, in Vergeffenheit gerathener Satzungen. Nachdem bereits vor der Mitte des 16. Jahrhunderts einzelne Anordnungen der Komthure, als Gerichtsherren der s. g. oberen und unteren Gerichte, schriftlich aufgezeichnet worden waren, erfolgte im Jahre 1550

¹ Sowohl das Repertorium als auch eine Copie des Urbars stammen beide aus dem vor maligen Balliarchiv in Alshausen und wurden erst im Jahre 1870 von Württemberg an uns extrahiert. Vom Urbare besitzen wir aber auch das Original, welches mit einem recht brav componierten Titelblatte, in lebhaften Farben, geziert ist. Ein Engel hält rechts das Wappen des Deutschordens (das schwarze Kreuz im silbernen Felde), links das Familienwappen des Komthurs.

die Publication der f. g. Deffnung des Hauses Mainau.¹ Gemmingen aber ließ dieselbe im Jahre 1588 erneuern, weil er sich leider, wie im Vorworte sämmtlichen Unterthanen, Hinterjassen und Dienstboten vorgehalten wird, täglich davon überzeugen müsse wie wenig die alten Gebote und Verbote beachtet würden. Damit man sich aber nicht mehr mit Unwissenheit entschuldigen könne, wurde nun von Artikel zu Artikel vorgelesen, was die Obrigkeit befohlen beziehungsweise verboten habe.

Wir können hier weder einen vollständigen Auszug aus diesen vorherrschend polizeilichen Satzungen, noch aber eine eingehende Untersuchung der Quellen des Mainauer Statutarrechts geben, wollen aber doch bemerken, daß die Sittlichkeit und Legalität der Unterthanen dieses Hauses in jenen guten alten Zeiten etwas zu wünschen übrig ließ. Es handelt sich um gotteslästerliche Schwüre, um Völlerei, die sehr häufig vorkomme, Ehebruch und Unzucht, Real- und Verbalinjurien, Hansfriedensbruch, Rottiermgen, nächtliche Ruhestörungen, Mißbrauch von Waffen bei Kaufhändeln, muthwilligen Feldfrevel, Uebertretung der Polizeigrenze durch Spielen und Zechen nach 9 Uhr und außerhalb des Hauses u. s. w. Die Strafen sind Geldstrafen und Gefängniß, das letztere hauptsächlich bei Unbemittelten. Von entehrender, körperlicher Züchtigung ist nicht die Rede. Die höchste Buße beträgt 10 Pfund Pfennige, doch bleibt dabei zu bemerken, daß der Komthur nur die niedere Gerichtsbarkeit hatte, daher also in allen Fällen, bei denen auch die hohe Obrigkeit, — im f. g. oberen Gerichte Heiligenberg, im niederen Gerichte aber Nellenburg — noch weiter einschreiten mußte, auch von dieser eine Strafe angesetzt wurde.²

Auch die Naturalverpflegung der zahlreichen Diener des Ordenshauses und die Bezüge der zu Frohndiensten verpflichteten Unterthanen wurden im Jahre 1585 durch den unsiichtigen Komthur geregelt. Der damalige Keller, Stoffel Hänßler, verfaßte zu diesem Behufe auf seinen Befehl ein „Ordentliches Verzeichniß, wie sich ein Keller gegen das Hansgesinde, Fremde und Tagelöhner mit Essen und Trinken durch das ganze Jahr zu halten hat“.³

Es war allerdings sehr nothwendig in diesen Zweig der Hansöconomie Ordnung und Regel zu bringen, denn die Zahl der tagtäglich mit Speise und Trank zu versehenden Personen war bereits eine sehr beträchtliche geworden. Das Verzeichniß führt nämlich, außer dem Hofmeister, den Priestern, dem Schreiber und dem Keller noch auf: Koch, Meier, Küfer, Bäcker, Jäger, Bogler, Fischer, Wagner, Schmid, Gärtner, Hansvogt, Müller, Nebknecht, Zenn, Rinderknecht, Stubenheizer, Wächter, Landsknecht, Thorwart, Märcher, Spattknecht, Bub, Beschließerin, Kanenführer u. s. w. und zwar so, daß beinahe in jeder dieser Dienst kategorien eine Mehrzahl von Personen vorhanden war. Die Lage der Ordensburg, auf einer Insel, brachte es eben mit sich, daß man jene Handwerker, deren man täglich bedurfte, sozusagen mit zur Hansdienerschaft rechnen mußte. Es blieb dieses Verhältniß bis ins 18. Jahrhundert, doch scheint aus den Rechnungen hervorzugehen, daß man später den zuweilen verheiratheten Handwerksleuten nur Wohnung und Lohn, nicht aber die Kost verabreichte.

¹ Unter dem Komthur Franz von Fridingen. Deffnung des haws Mainaw anno 1550. Pap. Orig. G. L. M. Akten. Conv. 12. Nr. 76. Dasselbst auch die Renovation von 1588. Die älteren Satzungen sind am Schlusse beigelegt mit den Bezeichnungen, Act. 3. Apr. 47, Act. Martini 45, Act. 10. Febr. 48 u. s. w.

² 3. B. beim Ehebruch.

³ G. L. M. Akten. Conv. 19 a Nr. 153 a.

Die Verpflegung war eine genügende, selbst reichliche. Dreimal in der Woche wurden Fleischspeisen gereicht. Nur das starke Zechen und Trinken wurde etwas beschränkt. Ein reißiger Knecht, zum Beispiele, erhielt beim Zubiß und zur Mahlzeit jedes Mal zwei zimmerne Becher mit Wein, nebst Weißbrot, sodann noch einen Becher nebst einem Weißbrote zum Schlaftrunke, aber keinen s. g. Untertrunk mehr. In der Folge, hauptsächlich unter dem Komthure Gremlich von Zimgingen, wurde diese heilsame Ordnung nicht mehr befolgt, daher auch Johann Kaspar von Stadion, wie wir später näher angeben werden, ein neues Tischreglement erlassen mußte. Auch für die Wehrkraft der Insel sorgte Gemmingen, gleich in den ersten Jahren seiner Amtsführung. Wir wissen aus einem im 18. Jahrhunderte gefertigten Verzeichnisse der damals im Arsenal der Insel befindlichen Stücke, daß noch im Jahre 1718 mehrere mit dem Gemmingen'schen Wappen versehene Kanonen vorhanden waren¹, und aus einem uns erhaltenen Briefe des Hans Frey, Glocken- und Büchjengießers zu Rempfen, vom 17. November 1585, ist zu entnehmen, daß ungefähr 6 bis 7 Centner altes Zeug zum Gusse von zwei neuen, groben Geschützen verwendet werden sollten.² Frey bittet den Komthur um die Visirung, Wappen und Schrift, die auf dem Rohre anzubringen seien.

Am 10. December 1587 verständigte sich Herr von Gemmingen mit der Stadt Constanz, wegen der Ausfertigungsbriefe und Taxen beim Kaufe, Verkaufe oder Verfaße von solchen Gütern, welche Constanzner Bürgern gehörten, aber in den Mainau'schen Gerichten lagen.³

Auch eine Fischereiordnung hat derselbe am 19. Juni 1589 mit den Städten Constanz und Ueberlingen zu Stande gebracht.⁴

Um aber solche geschäftliche Verhandlungen mit der Nachbarschaft erfolgreich betreiben zu können, war es natürlich nothwendig, ein freundliches Verhältniß zu derselben zu erhalten. Aus einer Reihe von Correspondenzen, die sich noch im Stadtarchive zu Constanz befinden, ist ersichtlich, daß sich Gemmingen zu wiederholten Malen für verschiedene Wittsteller beim Stadtrathe verwendet hat, was er wohl schwerlich gethan haben würde, wenn er nicht gewußt hätte, daß sein Fürwort das nöthige Gewicht besaß.⁵

Die Fischereiordnung des Jahres 1589 gründete sich im Wesentlichen auf einen schon im Jahre 1566, von dem damaligen Komthure Wolfgang von Hohenegg, mit

¹ „drei gleiche stück, so circa $\frac{3}{4}$ Pfund schießen, mit Klingenberg und Gemmingen'schen Wappen; zwei stück mit Gemmingen'schen Wappen, drei metallene stücklin auf böcken, zwei mit Gemmingen'schen Wappen und eines ohne Wappen. Urkundenbuch.

² Das Schreiben wurde schon im 16. Jahrhunderte als Pallium verwendet und liegt jetzt bei den Urkunden des Conv. 41. Durch diese Verwendung von Briefen und Berichten zu Pallien, sind wir leider um eine Menge brauchbarer Nachrichten gekommen, wie aus deren Fragmenten ersichtlich ist.

³ G.L.N. Akten. Conv. 14. Nr. 97.

⁴ Trigg. im Stadtarchive zu Constanz und G.L.N. Sect. Mainau Conv. 127. Nach einer Mittheilung des im städtischen Archive zu Constanz so wohlbewanderten Herrn Dr. Marmor, zeigte Gemmingen schon am 7. Juni 1585 dem Rathe an, daß er, auf die an ihn ergangene Einladung, am 13. Juni Abends nach Constanz kommen werde, um am folgenden Tage auf dem Rathhause zu erscheinen und auf gültlichem Wege eine Fischereiordnung zu Stande bringen zu helfen.

⁵ So z. B. am 7. Aug. 1584 für den Constanzner Bürger Georg Zimdelin, der die Stelle eines Spitalschreibers erhalten wollte. Mittheilung des Herrn Dr. Marmor.

dem Rathe von Conſtanz abgeſchloſſenen, aber niemals ſo recht zum Vollzuge gebrachten Vertrag. Die Abſicht war, ſchädliche Mißbräuche der Fiſcher abzuſtellen, welche weder die „Jugend“ noch den Laich ſchonten, wodurch, wie man ſich vorſtellte, in kurzer Zeit der See erſchöpft werden und beſonders Mangel an Edelſiſchen eintreten müſſe. Man verſtändigte ſich über gewiſſe Tage und Stunden, an welchen die Fiſcherei unzuläſſig ſei, über die Bezirke, die von den Fiſchern beſtimmter Orte nicht überſchritten werden ſollten, über die zum Fiſchfange dienlichen und erlaubten Geräthſchaften. Beſonders waren gewiſſe allzuenge Netze¹ verpönt. Auch das Längenmaß der Fiſche wurde, je nach deren Gattung, genau beſtimmt. Was dieſes Längenmaß nicht erreichte, ſollte wieder ins Waſſer geworfen werden.

Aber auch auf kirchlichem Gebiete glaubte der Komthur thätig ſein zu müſſen und zwar durch die Erneuerung der in ihren erſten Anfängen auf das Jahr 1519 zurückführbaren St. Sebaſtianbrüderſchaft. Gemmingen beſiegelte, zugleich mit ſeinem Oberen, dem Landkomthur Hug Dieterich von Hohenlandenberg, am 2. Januar 1587, die Fundationsurkunde², der in der Folge von Papiſt Urban VIII am 5. September 1630 conſirmierten Brüderſchaft.³

Als deren Grund und Urſache wird angegeben, daß bekanntlich einem jeden Menſchen der Tod gewiß, die Todesſtunde aber verborgen ſei und daß ein jähes, unvorbereitetes Ende, beſonders bei den ſchrecklichen, peſtilenzialſchen Seuchen, die Gott zur Strafe über die ſündige Menſchheit verhängt, einen Jeden bedrohe, der ſich nicht göttlichem Schutze anbefehle. Um nun durch die Fürbitte der Himmelskönigin Maria und des heiligen Sebaſtian⁴ beſonders bewahrt zu werden, erfolge die Stiftung der genannten Brüderſchaft, die aus Perſonen beider Geſchlechter beſtehe und deren Satzungen in 10 Paragraphen abgefaßt waren.

Der erſte und zweite Satz geben die nöthigen Beſtimmungen über die jährliche Feier, ſowie auch über die beim Abſterben von Mitgliedern, zu deren Seelenheile, verordneten, frommen Handlungen und gottesdienſtlichen Uebungen. Am Vorabende des auf den 21. Januar fallenden Feſtes wurde gefaßt, am Tage ſelbſt war feierlicher Gottesdienſt, wobei der Prieſter über den heiligen Sebaſtian predigen und die Stiftung von der Kanzel verlesen ſollte.

Wenn einer aus der Brüderſchaft durch ehehafte Noth davon abgehalten wurde, dem Trauergottesdienſte beizuwohnen, den man bei einem jeden Todesfalle eines Mitgliedes abhielt, ſo ſoll er, ſtatt des Opfers, einem armen Menſchen eine Gabe reichen „ſo viel ihn Gott ermahnt“.

Im dritten Satze wurde beſtimmt, daß jährlich am Sebaſtianſtage, nach dem Gottesdienſte, 50 hunsarme Leute, aus den oberen und unteren Gerichten des Ordens,

¹ Sogenannte Klausgarne.

² G.L.M. Sect. Mainan. Conv. 132. Orig. mit 2 Siegeln.

³ In die Ordenskapelle ſtiftete er bei dieſem Anlaſſe das Bild des h. Sebaſtian, ganz von Silber. Daſſelbe war mit ſeinem Wappen verſehen und mit der Jahreszahl 1586. Viſitationsakten von 1765.

⁴ Die im Jahre 1519, durch den Komthur Sebaſtian von Stetten, geſtiftete ältere Brüderſchaft war den Heiligen Sebaſtian und Rochus gewidmet. Wir beſitzen eine Reihe von Urkunden derſelben, aus denen hervorgeht, daß ein kleines Vermögen vorhanden war. Der heilige Rochus wird bei der im Jahre 1587 erfolgten Erneuerung nicht mehr genannt. Sowohl Sebaſtian als Rochus ſind betannte Patrone gegen peſtartige Seuchen.

eine Spende erhalten sollten. Man füllte nämlich den großen Kessel, in dem man gemeiniglich während der Ernte den Schnittern den Kernen sollt, mit einem Pfeffer, zu dem man 50 Pfund Rindfleisch nahm, so daß jede Person, sammt einem großen eisernen Murrichtlöffel voll Pfeffers, ein Pfund Fleisch erhalte, überdieß noch ein weißes und ein schwarzes Brot, einen halbmäßigen Becher Weins und einen halben Bagen, aus des heiligen Sebastians Säckel oder Büchse.

Bevor die Austheilung des Almojens beginnt, wird ein Priester mit den armen Leuten, vor dem Crucifixe, welches am Thore steht, auf die Knie niederfallen, um für die Stifter, Brüder und alle Guttäter, deren Seelen zum Troste, ein Vaterunser, Ave Maria und den Glauben zu beten.

Vermöge des vierten Satzes soll Jeder der die Brüderchaft annimmt, Mann oder Weib, vom Pfleger derselben, der ein Schreiber im Hause Mainau sein soll, einen kleinen silbernen, vergoldeten Pfeil als Brüderchaftszeichen erkaufen, um denselben stets am Halse oder sonst bei sich, am St. Sebastianstage aber auch öffentlich in der Kirche zu tragen, was bei Strafe eines halben Pfundes Wachs geschehen mußte. Der fünfte Punkt schreibt vor, daß die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes der Brüderchaft nach dessen Tode alsbald das Brüderchaftszeichen an den Pfleger einliefern sollen, worauf dann dieser das Nöthige wegen der vorgeschriebenen Todtenopfer vorsehen wird. Sechstens wird bestimmt, daß das Eintrittsgeld bei vermöglichen Personen 1 Pfund Pfennige, bei unvermöglichen und leibeigenen Unterthanen des Ordens 10 Schillinge Pfennige betragen soll. Für das Einschreiben zahlte man einen Bagen, für den Pfeil aber 11 Bagen und 1 Kreuzer. Der siebente Punkt gilt der Abhaltung der vier Fronfasterämter, die schon Herr Sebastian von Stetten in seiner 1519 aufgerichteten Brüderchaft gestiftet habe. Zum achten soll aus dem Einkommen der Brüderchaft jährlich eine Kerze von 20 Pfund Wachs gekauft werden, welche täglich unter der Messe und bei anderem Gottesdienste vor dem Sakramentshäuslein zu Ehren der Brüderchaft brennen soll. Wer nemtens von der katholischen Religion sich zu einer anderen begeben würde, sei de facto aus der Brüderchaft ausgeschlossen, ohne daß man aber gehalten wäre das Eintrittsgeld zu ersehen. Endlich soll, zehntens, Niemand in die Brüderchaft aufgenommen werden, welchem nicht alle Artikel derselben vorgelesen worden sind¹, damit er frei und ungezwungen eintreten könne.

Ueber Gemmingens Leistungen aus früheren Zeiten, das heißt bevor er Komthur zu Mainau wurde, ist uns nur bekannt, daß sich derselbe, im Jahre 1569, als Ritter zu Alshausen aufhielt², und hierauf, als Komthur von Freiburg im Breisgau, im Jahre 1579, im Auftrage des Ordens, eine lange und beschwerliche Reise von 11 Monaten nach Polen, Litthauen und Livland unternommen, wobei ihn Christoph von Greuth begleitet hat, der nachmals als Obervogt in Diensten des Ordens stand und sich, bei einem Bittgesuche, leider ohne weitere Ausgaben, auf diese mit dem genannten Komthure gemachte Reise und die ausgestandenen Leibes- und Lebensgefahren berufen hat.³

¹ Bei Marmor Führer S. 7 steht ein genügender Auszug.

² Urk. vom 18. April 1569 in unserer Sect. Beuggen.

³ G.L.H. Akten. Conv. 25. Nr. 206. Nach den Breitenbachischen Collectaneen vol. XXXIII ist Gemmingen, 1568 in Alshausen aufgenommen, von 1575—1577 Komthur in Mühlhausen, von 1579—84 aber Komthur in Freiburg gewesen.

Ohne Zweifel hängt das mit den damals vom Hochmeister Heinrich von Bobenhausen beim Könige Stephan von Polen gemachten Versuchen zur Wiedererwerbung Livlands zusammen.¹

Daß Gemmingen Komthure in Freiburg war, wissen wir auch aus dem Subdignationsinstrumente des Amts Mummendorf.²

Eines der ersten Geschäfte, welches dem neuernannten Komthure auf der Mainau oblag, war eine schwierige Auseinandersetzung mit dem Med. Dr. Peter Stehelin zu Nördlingen, dem Werner Schenk von Staufenberg, als seinem Arzte, ein Wartgeld bezahlt und zuletzt 300 Gulden baar geliehen hatte. Gemmingen verlangte, wie billig, die Rückzahlung des Capitals, aber der Schuldner machte eine Menge von Umständen und Gegenforderungen, so daß daraus ein Reichstammergerichtsproceß erwuchs, der im Jahre 1587 noch nicht beendigt war. Wahrscheinlich lief die Sache auf einen Vergleich hinaus, wenigstens beantragte der Procurator Dr. Christoph Behem zu Speier einen solchen.³

Vermehrt wurde der Besitzstand der Commende durch eine ganze Reihe von nützlichen Erwerbungen, von denen wir hier nur die wesentlichsten anführen wollen. Am 8. Februar 1584 kaufte Gemmingen, um 1200 Gulden, von Johann Schürhammer, einem Bürger zu Engen verschiedene Güter in Leipferdingen.⁴ Von Christian Hermann, zu Egg, erwarb derselbe 1585 einen Nebgarten um 300 Gulden⁵, von Veit Bösch in Altmannsdorf, um 300 Gulden, ein Erbzinslehngut⁶. Die Mühle zu Dingelsdorf wurde im Jahre 1590 um 610 Gulden erkauf⁷, der sogenannte Müllische Hof zu Lützelstetten, im Jahre 1593, um 1350 Gulden.⁸ In seinem Testamente⁹ gab Herr Georg über seine wirtschaftliche Thätigkeit eine interessante Uebersicht. Er berechnet nämlich, daß er über 10000 Gulden auf Ankäufe für die Commende verwendet, 9000 Gulden in derselben verbaut, und gegen 7000 Gulden an Unterthanen und andere Leute nutzbar ausgeliehen habe. Dazu komme noch ein guter Vorrath von Wein im Keller. „Wenn ich unseres Ordens Sachen“, sind die eigenen Worte des Komthurs, „alle hätte können zu Gold und Silber machen, wollt ichs auch nit unterlassen haben.“

Trotz seiner nicht aus Eigennutz sondern für seinen Orden, dem er mit ganzer Hingebung zugethan war, auf Besitz und Erwerb gerichteten Sinnesart, war Gemmingen den Unterthanen gegenüber doch ein milder und sich gefällig erweisender Herr. Als die Gemeinde zu Dettingen im Jahre 1586 bei Hans Georg von und zu

¹ Boigt Gesch. des Deutschordens I, 241.

² Urk. 1584, Apr. 24. G.L.M.

³ Schreiben vom 1. Juli 1587 an Gemmingen. G.L.M. Akten. Conv. 7. Nr. 21. Dr. Stehelin behauptete unter Anderem, daß er zwei Jahre lang, wegen seiner Bestallung als Arzt des Komthurs Werner Schenk von Staufenberg, zwei Pferde und einen Knecht habe halten müssen, um sich, wenn er berufen werde, zu denselben verfügen zu können. Stehelin hatte auch vom Landkomthur zu Alshausen ein Dienst- und Wartgeld.

⁴ G.L.M. Conv. 110.

⁵ G.L.M. Conv. 78.

⁶ Im Jahre 1589. Conv. 1.

⁷ G.L.M. Conv. 74.

⁸ G.L.M. Conv. 118.

⁹ G.L.M. Akten. Conv. 1 a. Nr. 1 f.

Bodmann ein Capital von 1000 Gulden aufnahm, verbürgte er sich für dieselbe.¹ Desselbeihen leistete er Bürgschaften im Belange von 400 Gulden für die Gemeinde Walthausen², bei Dr. Christoph Sandholz, Physicus zu Constanz, und im Betrage von 1000 Gulden für Dingelsdorf³, bei Junfer Hans Joachim Volland von Vollandsegg zu Ravensburg.

Als das Sondersiechenhaus zur äußeren Tanne⁴ im Jahre 1586, durch mißliche Vermögensumstände, außer Stand gesetzt wurde seine Aufgabe zu erfüllen, war es Georg von Gemmingen, welcher sich dieser wohlthätigen Anstalt in wirksamer Weise annahm, indem er ihr ein Capital von 200 Gulden schenkte⁵ und auch den Aufbau des jetzt noch stehenden und mit dem Wappen des Landfomthurs von Landenberg und dem seinigen versehenen, s. g. Gutleuthauses betrieb. Ein anderes, ebenfalls mit seinem Wappen versehenes Denkmal, ist das im Jahr 1587 errichtete schöne Kreuz, bei der damals noch nicht stehenden Lorettocapelle auf dem Staader Berge.⁶

In seinen letzten Lebensjahren war der wackere Komthur vielfach leidend, bis zu dem Grade daß er sich zuweilen heben und tragen lassen mußte, ein Umstand den wir aus seinem schon im Jahre 1592 aufgezeichneten, am 26. März 1595 aber mit einer an seinen Schreiber Bernhard Haggemüller gerichteten Nachschrift versehenen, letzten Willen entnehmen. Haggemüller und der Deutschordensprieſter Hans Weckherlin wurden zu Testamentsexecutoren ernannt. Die beiden Diener, welche ihn in seiner Krankheit getreu gepflegt, bei ihm gewacht und ihn oftmals gehoben und getragen hatten, das Reiterhänslin und Carle Neusch, werden dem Landfomthur besonders empfohlen. Außer einigen kleinen Legaten enthält das Testament hauptsächlich nur die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Beisetzung und Exequien. Gemmingen wollte in der Kirche zu Mainau begraben werden, im Chor, und zwar gleich vor dem Stuhle, in welchem er zu sitzen pflegte. Seinen Todestag konnte ich nicht ermitteln, doch fällt derselbe vermuthlich in den Frühling 1595, da Herr Christoph Thumb von Neuburg schon am 5. Juli und darauf folgenden Tagen die Huldigung der Ordensunterthanen in dem oberen und unteren Gerichten u. s. w. entgegennahm.⁷ Während Gemmingens Regiment waren Joachim von Bubenhofen (1584) und Luitfried von Ulm (1591) als Hofmeister auf der Insel.⁸

Als unmittelbarer Nachfolger eines trefflichen Haushalters hatte Thumb den

¹ Urk. 1586, Jan. 28. G.L.N. Conv. 143.

² Urk. 1587, März 28. G.L.N. Conv. 143.

³ Urk. 1587, Apr. 7. G.L.N. Conv. 143.

⁴ Vergl. den betreffenden Artikel im III. Buche.

⁵ Urk. 1585, Dec. 28. Conv. 10.

⁶ Marmor geschichtliche Topographie von Constanz S. 382.

⁷ G.L.N. Conv. 132. Als Komthur von Freiburg war Thumb persönlich anwesend auf dem Großcapitel zu Neccarjulum, welches der Statthalter Eustach von Westernach im November 1588 abhalten ließ, sowie auch auf dem 1593 in Mergentheim abgehaltenen Großcapitel. Breitenbachische Collectaneen. Im Jahre 1577 war Thumb Hanskomthur zu Alshausen. Als solcher unterzeichnet er das Ausschreiben wegen des am 22. Dec. erfolgten Dahinscheidens des Landfomthurs Sigurund von Hornstein. G.L.N. Akten. Conv. 21d.

⁸ Marmor Führer S. 70.

großen Vortheil die ihm übertragene Commende in wohlgeordnetem Zustande übernehmen zu können. Bisher verwaltete er als Komthur das Haus Freiburg.¹

Während seines fünfjährigen Regiments auf der Mainau war ihm wenig Gelegenheit gegeben, den Besitzstand dieses Hauses wesentlich zu verbessern, doch erwarb er im Jahre 1598 die obere Mühle zu Dingelsdorf, um 650 Gulden.²

Zu der Haus- und Ordenskirche ließ er, so scheint es wenigstens, banliche Veränderungen vornehmen, denn hierauf wird es sich beziehen, daß Herr Balthassar Bischof von Ascalon, Weihbischof zu Constanz, am 7. April 1597 einen neuen Altar dafelbst eingeweiht hat (in honore s. crucis, Christophori et Georgii mart.).³

Mit der Nachbarschaft erhielt er sich in gutem Einvernehmen, nöthigen Falles sogar durch Nachgiebigkeit, die er zum Beispiele den vorderösterreichischen Beamten gegenüber bewiesen hat. Die Commende Mainau besaß nämlich, in Folge einer besonderen Verwilligung des Erzhauses, bei Sipplingen und Eruatingen ein j. g. Gnadenjagen, das heißt einen Jagdbezirk in welchem ihr die Ausübung des Waidwerks aus Gnade zugelassen wurde. Damit nun aber diese Erlaubniß auch wirklich ausgeübt werden könne, gab Thumb dem Nellenburgischen Forstmeister zu Stockach, Ulrich Gasser, jährlich ein Geschenk von 8 Gulden, wofür dann dieser, wahrscheinlich auf eigene Verantwortlichkeit, den Bewohnern von Sipplingen das kleine Waidwerk unterjagte. Wir besitzen noch einen Brief dieses Forstmeisters an den Komthur, in welchem er sich und seine Collegen, die übrigen Beamten zu Stockach, zum Fastnachtstücklein auf der Mainau anjagt⁴ und auch in Aussicht stellt, sie würden, wenn jetzt etwa Abhaltungen eintreten sollten, jedenfalls zu Pfingsten kommen, um den Wein des Herrn Nachbars zu versuchen. Und doch waren kurz vorher (1598) Dinge vorgegangen, die man sich sonst höchlichst zu verübeln und lange nachzutragen pflegte, nämlich die Einthürmung eines Mainauischen Forstknechts, der das, wie wir sahen, von seinem Herrn durch eine sogenannte Handsalbe besonders honorirte Gnadenjagen, etwas anders verstanden hatte als die Herren zu Stockach. Er wollte nämlich bei Sipplingen einen in den See hinein gejagten Rehbock für Mainau in Beschlag nehmen, während doch der bewilligte Jagddistrikt, nach jener Deutung auf der man in der Stockacher Kanzlei beharrte, nur bis an den See aber bei Leibe nicht bis in den See hinein reichte.

Bei der ungemeynen Wichtigkeit, welche man damals solchen Dingen beilegte, kam es bei diesem Anlasse auch zur Sprache, daß vor sage sechs Jahren bei Lützelstetten einmal ein Hirsck erlegt worden sei und der Mainauische Forstknecht mußte jetzt, bevor man ihn der Haft entließ, alles was ihm darüber bekannt war zu Protokoll geben.⁵

Da Thumb bald darauf auf einen höheren Posten befördert wurde, wissen wir freilich nicht ob die bewiesene Nachgiebigkeit besondere Früchte getragen hat. Als

¹ Wir besitzen aus den Jahren 1584—1594 Abrechnungen zwischen Thumb und dem Landkomthur von Hohenlandenberg, der sich, unter Anderem in Freiburg mehrfach Waffen und Jagdgeräthschaften bestellte, für welche der Komthur vorläufig die Auslagen bestritt. G.L.M. Uffen. Conv. 12 a. Nr. 172 p.

² G.L.M. Urk. 1598, Aug. 18. Conv. 74.

³ G.L.M. Conv. 156.

⁴ Schreiben vom 10. März 1600.

⁵ G.L.M. Uffen. Conv. 14 a. Nr. 101 d.

nämlich am 25. Juli 1600 der Landkomthur Hug Dieterich von Landenberg mit Tod abgieng, wurde Herr Christoph am 4. September zu Alshausen als dessen Nachfolger erwählt.¹

Obgleich er sich anfänglich gegen die Annahme dieser Würde sträubte, — sie einig abgebeten hat, sind die Worte des Protokolls — so ließ er sich doch von seinen Mitbrüdern dazu bestimmen einen Schritt zu wagen, der ihm und der ganzen Ballei in Mergentheim sehr verübelt wurde. Nach der Auffassung des Provincialcapitels vom 18. April 1569² besaß nämlich dasselbe, vermöge einer ausdrücklichen Gestattung, welche Markgraf Albrecht von Brandenburg der Ballei Elsaß-Burgund als Hochmeister habe zukommen lassen, das Recht und die Befugniß zur freien Wahl eines Landkomthurs.

Der Hochmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich sah aber die vom Provincialcapitel vollzogene Wahl als eine Eigennüchtigkeit an und berief daher im Juni 1601 einen s. g. Convocationstag nach Mergentheim, auf welchem sich Thumb, die beiden Rathsgesetzgeber der Ballei, nämlich die Komthure Hartmann von Hallwyl zu Weuggen und Jacob Gremlich von Jungingen zu Mainau, persönlich einfinden mußten. Sie verzichteten daselbst, unter dem Drucke des im Orden mehr als je zur Geltung gekommenen, fürstlichen Absolutismus, auf das freie Wahlrecht, worauf dann Thumb, am 27. Juni, als Statthalter bestätigt wurde. Die Kosten des Convocationstags beliefen sich auf 1584 Gulden 30 Kreuzer 3 Pfennige, welche natürlich die Ballei zahlen mußte. Fernerhin mußten 1500 Ducaten für die Spolien entrichtet werden.³

Jacob Gremlich von Jungingen, der nun auf der Mainau nachfolgte, war schon in Freiburg Thumbs Nachfolger gewesen. Die Gremlich sind ein ausgestorbenes, schwäbisches Geschlecht, welches auch in der Reichsstadt Pfullendorf saß und daselbst städtische Würden mehrfach bekleidet hat.

¹ Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 57. Bei Voigt I, 668 steht Thury oder Christoph Thum von Neuburg 1606—1626. Was soll Thury sein? Die Jahreszahl 1606 ist offenbar falsch. Im Schlosse zu Alshausen sah ich (im Jahre 1858) das lebensgroße Bildniß dieses Landkomthurs. Es hat die Inschrift: Christoph Thumb von Neuburg, ist Landkomthur worden a^o 1600 und ist gestorben 1626 aetatis suae 67.

² Urk. vom 18. Apr. 1569. Cop. Vidim. in unserer Sect. Weuggen. Ich will den damaligen Personalstatus der Ballei, aus dieser Urkunde, hier beifügen: Sigmund von Hornstein Landkomthur und Komthur zu Alshausen, Hans Kaspar von Pestetten Komthur zu Weuggen, Wolfgang von Hohenegg zu Mainau, Diebold von Ramshweg zu Freiburg, Werner Eckert von Staufenberg zu Straßburg, Hans Christoph von Kemisthal zu Mühlhausen, bisher alle Komthure, Balthassar von Andlaw, Verwalter zu Ruffach, Jörg von Anglach, Statthalter zu Basel, Jacob von Hertenstein, Komthur zu Andlaw, Hans Josef von Berwieser zu Hiltlich, Severinus Heutlin Mag. Art. Lib. Verwalter zu Gebweiler, beide Priester des Ordens, Hug Dietrich von Hohenlandenberg, Hofmeister, Jörg von Gemmingen, beide zu Alshausen, Hans Sigmund von Reinach, Hofmeister zu Weuggen, Hans Jörg von Wemding, Hofmeister zu Mainau, Heinrich von Lichtenstein, Hofmeister, Hans von Rinderbach, beide zu Freiburg, Ritterbrüder, Christian Göbelin, wohnhaft zu Mergentheim, Pfarrer zu Alshausen, Kaspar Bader, Pfarrverweser daselbst, Michael Kern, Michael Kilian, Mag. Art. Lib. Art., alle drei zu Alshausen, Johann Riede genannt Ziegler Pfarrer zu Michelwimmenden, Johann Ziegler genannt Bosh Pfarrer zu Ziggersdorf, Zacharias Enderlin, Caplan zu Elnhofen, Jacob Grimm Pfarrer, Gregorius Warter Mag. Art. Lib. Art., beide zu Freiburg, David Fridmann, Pfarrverweser zu Pfaffenweiler, alle Deutschordens.

³ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 31 und Fasc. 57.

Beim Antritte seines Amtes auf der Mainau hatte der neue Komthur den Jacob Christoph Rink von Baldenstein als Hofmeister zur Seite, sowie auch einen zweiten Ordensritter, Georg Späth von Zwifalten, der aber kein Amt bekleidete.¹

Späth gehörte mit zu jenen Mittern, an denen der Orden wenig Freude erleben sollte. War es eine Folge von übler Aufführung oder von Unfähigkeit, wir wissen das nicht, gewiß aber ist, daß der beharrlich Zurückgesetzte im Jahre 1609 die Geduld verloren hat und sich dabei so weit vergaß, dem Provinzialcapitel, weil er noch immer nicht befördert worden sei, einen unziemlichen Drohbrief zu schreiben. Seine Brüder, Kaspar Bernhard und Ludwig Friedrich die Späthen von Zwifalten und auch sein Schwager, Maximilian Echenk von Staufenberg, Stadthauptmann zu Constanz, hatten sich vergeblich für ihn verwendet. „Das androhliche Anhalten“ zog einen ernstern Verweis nach sich.²

Späth sah sich wahrscheinlich auch dadurch übergangen, daß Heinrich Echenk von Castell im Jahre 1606, als Verweiser des Hofmeisteramtes, auf Rink gefolgt war.³

Von Hans Christoph von Ramstein, der 1619 Hofmeister auf der Mainau war, wissen wir nichts Absonderliches zu berichten.⁴ Im Jahre 1624 war derselbe Statthalter zu Andlaw. Weil er das Hofmeisteramt auf der Mainau „ettlich viel Jahre“ bekleidet hatte, vermachte ihm der Komthur Gremlich 120 Gulden.⁵

Bei Gremlichs Amtesantritt zeigten sich wieder einige Spuren des schon mehrfach bewiesenen, skandalösen Verfahrens der bischöflich Constanzischen Lehenkanzlei. Man behauptete nämlich das Reichenauer Lehen zu Dettingen sei heimgesfallen, weil es, nach dem Ableben des Komthurs Echenk von Staufenberg, nicht genuthet worden sei, doch erteilte man, auf Verwenden des Landkomthurs Thumb und diesem zu lieb, wie es im Lehenbriefe heißt, am 13. November 1602 die gewünschte Befehmung.⁶

Die Huldigung der Untertanen empfing Gremlich schon zu Ausgang des Jahres 1600, nämlich am 14. und 15. December im oberen und unteren Gerichte, sowie in Lippertsrenthe.⁷ In Blumenfeld verzog sich der Huldigungsakt bis zum 9. September 1602.⁸ Im Jahre 1605 kam zwischen dem Oberamtmanne der Herrschaft Blumenfeld, Christoph von Grentz, und dem Fürstenbergischen Landvogte Hans Georg Egloff von Zell, ein vorläufiger Vertrag zu Stande, wegen der Citation Blumenfeldischer Amtsangehöriger, vor das später, während des dreißigjährigen Krieges, eingegangene Landgericht in der Baar.⁹

Ogleich die Kanzlei des Komthurs Gremlich ziemlich thätig war, so daß wir von ihm eine große Menge von Urkunden besitzen, so wissen wir doch über diesen

¹ Provincialcapitelsakten Fasc. 57.

² Provincialcapitelsakten Fasc. 57.

³ Ebenda selbst (1606, Febr. 18). Sowohl Rink als Echenk fehlen in den bisherigen Berzeichnissen.

⁴ Marmor Führer 70.

⁵ G.L.M. Akten. Conv. 1a.

⁶ G.L.M. Conv. 53.

⁷ G.L.M. Conv. 132.

⁸ G.L.M. Conv. 24.

⁹ Urk. 1605, Oct. 18. G.L.M. Conv. 31.

Herrn eigentlich nur sehr wenig, denn die in seinem Namen abgeschlossenen Geschäfte betreffen nur ganz untergeordnete, alltägliche Dinge, nämlich Belehungen mit kleinen Hofgütern, Erwerb von Gütern, unbedeutende Ankäufe und dergleichen. Der Schreiber Bernhard Hagenmüller, der schon unter Gemmingen und Thumb in Diensten gewesen war, erscheint noch 1602. Zum Jahre 1615 fand ich den Secretär Nicolaus Basilius genannt Zischel¹, im Jahre 1620 den Mainanischen Canzleiverwandten Lorenz Stallmann², 1624 aber den Schreiber Marx Schedt.³ Man sieht also, daß die Canzlei förmlich organisiert war.

Zu dem im Jahre 1606 in Mergentheim abgehaltenen Generalscapitel ließ sich der Landkomthur Thumb von Neuburg durch zwei Komthure seiner Balkei begleiten, nämlich durch Jacob Gremlich von Jungingen und Hans Kaspar von Stadion, den nachmaligen Hochmeister, der damals das Haus Freiburg besaß.⁴ Es war dieses Generalscapitel insoferne von Wichtigkeit, als auf demselben ein neues, reformirtes Ordensbuch, welches die Regeln und Statuten der Brüder vom Deutschen Hause umfaßte, publiciert worden ist.⁵

Auch wurde es bei diesem Anlasse sämmtlichen Ordensbrüdern zur besonderen Pflicht gemacht, jede vorkommende Gelegenheit und jedes Ereigniß zu ergreifen, beziehungsweise dem Meister anzuzeigen, durch welche der Orden wieder in den Besitz des Herzogthums Preußen gelangen könne.⁶

Im Jahre 1608 gab Gremlich einen Entscheid für seine Unterthanen in Lippertsreuth, wo sich nämlich die Bauern mit den Söldnern wegen des Waidganges lange Zeit gestritten hatten.⁷

Aus dem Jahre 1614 mag erwähnt sein, daß Hans Jacob Mäjer von Blumenfeld, ein Studiosus theologiae, vom Komthure die Summe von 24 Gulden zur Fortsetzung seiner Studien geliehen erhielt.⁸ Mit dem Landgerichte Rellenburg kam es 1620 zu nachbarlichen Zwistigkeiten, weil dasselbe eine Appellation angenommen hatte, welche Deutschordensunterthanen zu Bisplingen gegen einen Spruch des Gerichts zu Blumenfeld vorgebracht. Der Komthure, der es mit seiner eigenen Würde und seines Ordens Privilegien unvereinbar fand, sich persönlich zu stellen, beantwortete die an ihn ergangene Citation mit einem notariellen Protestationsinstrumente⁹, worauf dann mancher Tag vergangen sein mag, bevor sich Frau Themis wieder mit dieser Sache befassen konnte.

Während andere Theile des deutschen Vaterlandes, bekanntlich seit dem Jahre 1618, durch den großen Krieg, den man den dreißigjährigen nennt, gepeinigt, entfüßt und verwüstet worden sind, blieb jene Gegend, in welcher sich die Güter der

¹ G. L. M. Conv. 37.

² G. L. M. Conv. 32.

³ G. L. M. Con. 1a. Gleichzeitig mit Stallmann war noch ein zweiter Canzlist vorhanden, der — den gleichen Namen wie der Komthure selbst führte, nämlich Hans Jacob Gremlich. I. e.

⁴ Provincialsapitelakten zu Ludwigsburg. Fasc. 57.

⁵ Abdr. bei Lünig Spicil. eccles. p. 49 ff. und bei Elben Sammlung f. die Gesch. des Hoch und Deutschmeisterthums S. 9—100. Vergl. Voigt Gesch. des Deutschordens II, 290.

⁶ Voigt a. a. O. S. 292.

⁷ G. L. M. Conv. 117.

⁸ Urf. 1614, Nov. 22. G. L. M. Conv. 117.

⁹ Urf. 1620, März 5. G. L. M. Conv. 32.

Commende befanden, beinahe unberührt. Daher verfügte man noch im Hause Mainau über schöne Einnahmen, die zuweilen zu kleinen Erwerbungen, zu Bauten und auch zu wohlthätigen Handlungen, mehr aber noch zur Befriedigung der auf einem ziemlich hohen Grade angefangenen Lebsucht verwendet worden sind. Vom Kloster Döhlenhausen kaufte Gremlich, im Jahre 1622, dessen Amtshaus zu Zinnenstaad um 1650 Gulden.¹ Nach seinem jetzt noch an der Hafennauer befindlichen Wappen zu schließen, hat sich Herr Jacob auch das Verdienst erworben, den Hafen der Insel ansbessern zu lassen. Solche Ausgaben waren gewiß sehr gerechtfertigt. Dem Bläsi Fröhlich und dem Martin Specht, zweien Ordensunterthanen in Leipferdingen, wurde im Jahre 1623 durch einen Vorchuß von 1300 Gulden aufgeholfen.²

Ogleich die Haushaltung des freigebigen alten Herren³ keineswegs musterhaft war, so nahm derselbe doch, bei größeren Summen, den Vortheil seiner Commende gehörig wahr. Der Landkomthur Thumb gedachte, im Jahre 1623, von den Truchsessern von Waldburg, für die Landcommende Alshausen, einen größeren Jagdbezirk zu erwerben und sollte denselben hiefür 5000 Gulden bezahlen. Als er sich nun in dieser Angelegenheit an Gremlich wendete und vom Hause Mainau einen Vorchuß haben wollte, gelang es dem Komthure in süglicher Weise auszuweichen. Es brachte derselbe zur Geltung, daß sein ganzes Haus baufällig sei und einer gründlichen Reparatur bedürfe und daß das auf der Mainau allerdings vorhandene baare Geld, zu hohem Werthe eingenommen worden sei, während man es jetzt zu einer sehr niedrigen Währung ausgeben müste.⁴

Was nun aber den Haushalt betrifft so wissen wir ja, daß Johann Kaspar von Stadion, nach Gremlichs Tode, durchgreifende Reformen für nöthig erachtete. Wir sind daher darauf angewiesen, zu vermuthen, daß die weisen und verständigen Anordnungen aus der Zeit des Komthurs von Gemmingen außer Uebung gekommen gewesen seien. Auch haben wir für diese Annahme positive Anhaltspunkte, in der überaus ärgerlichen Aufsführung von zwei Mainauer Deutschordenspriestern, von denen der eine, Jörg Gölterkin, 1604, beschuldigt wird, wenn er betrunken sei, was oft geschehe, ein gotteskäufliches Leben zu führen und den Unfug bis zu Kaufhändeln mit des Komthurs Schreiber und dem Hausmeister zu treiben, während der andere, Sigmund Reinacher (1615) sich oftmals mit Wein zu überladen pflege, in diesem Zustande rebellische Reden führe und vielfältig fluche. Leider waren solche Leute durch ihren priesterlichen Stand, dem sie doch so große Unehre machten, vor ernstlicher Mafregelung sicher gestellt.⁵

Trotz dieser Uebelstände in der Hauswirthschaft ließ Gremlich seinem Amtsnachfolger und der Ballei ein ansehnliches Stück Geld zurück. Als man am 14. November 1624 seine Truhe eröffnete, da fand man in denselben an Zinsbriefen 17694 Gulden. Fernerhin zeigte der Obervogt von Blumenfeld an, daß auch in

¹ Ref. 1622, Juni 21. G.L.M. Conv. 104.

² Ref. 1623, Juni 11. G.L.M. Conv. 28.

³ Bei seinem Tode fand man in den Satteltaschen etwas über 11 Gulden in Münze. Ohne Zweifel waren dieselben zu Almosen und Geschenken bestimmt, welche der Komthur auszutheilen pflegte, wenn er ausritt.

⁴ Schreiben des Komthurs an den Landkomthur d. d. Mainau 8. Juli 1623. G.L.M. Akten. Conv. 25 a.

⁵ G.L.M. Akten. Conv. 17. Nr. 126.

dieser Herrschaft 1500 Gulden angelegt worden waren. Für angekaufte Güter im Belange von 1297 Gulden waren ebenfalls die Kaufbriefe vorhanden; die Baarschaft aber belief sich auf 8629 Gulden, die nach Mshausen in die Kasse kamen und 1706 Gulden, die der Commende verblieben. An Geldgeschenken kamen 762 Gulden an die Ordensbeamten und Diener und dem Schreiber zu Mainau überlieferte man überdieß die nicht unbeträchtliche Summe von 2500 Gulden, um hievon die Klagekleider, Doctoren, Apotheker und andere nothwendige Posten wegen der Bestattung bestreiten zu können.¹

¹ G.L.N. Akten. Conv. 1a.

Driltes Capitel.

Die Insel Mainau als ein kaiserlicher Waffeuplay.

Johann Caspar von Stadion, Komthur, Landkomthur und Hochmeister. 1624—1641.

Als nach dem Tode des Jacob Gremlich von Jungingen Herr Johann Caspar von Stadion¹, aus dem bekannten, später reichsgräflichen Geschlechte, im Jahre 1624 Komthur in der Mainau wurde, war derselbe bereits ein in gereiften Jahren stehender Mann, der sich in des Ordens Geschäften und in allerlei Weltthändeln sattfam bewährt und dem der Kaiser, für trengel leistete Dienste, die Würden eines Geheimraths und Kämmerers verliehen hatte.² Von 1604 an finden wir ihn als Komthur von Freiburg i. B.

Zum Eintritte in den Orden meldete sich Stadion schon im Jahre 1603, auf dem am 7. Juli zu Mshausen abgehaltenen Provincialcapitel. Das Gesuch wurde, unter Hervorhebung der stattlichen Kriegserfahrung des Petenten, vom Erzherzoge Rudolf, dem damaligen Hochmeister, sehr begünstigt. Stadion stand als Kämmerer in dessen Diensten. Gleichwohl nahm die Ballei Elsaß noch einigen Anstand, weil Johann Caspar mit seinen Brüdern gemeinsam ein Bergwerk betreibe. Erst als er ganz genügend nachgewiesen hatte, daß etwa vorhandene Schulden dieser Bergwerksgenossenschaft niemals dem Orden Verlegenheiten bringen könnten, erfolgte die Aufnahme³, fast möchte man sagen in zögernder Weise.

Als nun aber bald darauf, durch den Tod des Hartmann von Hallweil, die Commende Buggen erledigt wurde, intervenierten der Hochmeister und dessen Oberstkämmerer, der Freiherr Marquard von Egg, Landkomthur der Ballei Oesterreich, nochmals für Stadion, dessen ritterliche Kriegserfahrung, stillen und eingezogenen Wesen sehr gerühmt werden. Die Ballei wahrte indeß doch ihre Selbstständigkeit, da es aller Neigung zuwider laufe, einem Ritterbruder, der noch so jung im Orden sei, ein solches Haus wie Buggen zu übertragen. Sie gab dem in so augenscheinlicher Weise Begünstigten das erledigte Haus Freiburg in Administration.⁴

Im Jahre 1606 war Stadion wirklicher Komthur daselbst. Nun starb aber 1609 auch der vor fünf Jahren ernannte Komthur von Buggen, Hans Heinrich

¹ Nach den Breitenbach'schen Collectaneen, im Staatsarchive zu Stuttgart, war Joh. Caspar geboren zu Bessort 21. Dec. 1567. Im Jahre 1619 war er Hofkriegsrathspräsident und Stadtguardiaoberster zu Wien, 1622 geheimer Regierungsrath in Abwesenheit des Kaisers. Breitenb. Coll.

² Voigt Gesch. des Deutschen-Ritterordens II, 328 und 687. De Wal Hist. de l'Ordre VIII, 552.

³ Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 57.

⁴ Provincialcapitelsakten (1604 Jan. 29) Fasc. 57.

von Schinen, und jetzt gelang es dem Hans Christoph von Stadion¹, in persönlicher Verhandlung mit dem Landkomthur der Vallei Elsaß, dem begreiflich gemacht wurde, wie sehr der Hochmeister es wünsche, daß auf Herrn Hans Caspar, der mittlerweile Oberstkämmerer geworden war, eine besondere Rücksicht genommen werde, die Ernennung seines Bruders zum Komthur von Beuggen wirklich durchzusetzen.²

Bei der Ueberrnahme seines Amtes fand der neue Komthur von Mainau verschiedene Uebelstände vor, zu deren Beseitigung er auch alsbald die nöthigen Vorschriften gab.³ In erster Linie handelte es sich um die Herstellung einer geregelten Haushaltung, denn die Ausgaben für Speise und Trank waren erstaunlich groß geworden. Ein neues Tischreglement sollte größere Sparsamkeit erzielen. Es ist dasselbe so charakteristisch, daß wir einen längeren Auszug geben müssen. Wie mag erst früher gewirthschaftet worden sein, da sich sogar die neue Ordnung als ziemlich luxuriös herausstellte! Man unterschied, je nach Rang, Würde und Dienststellung der Speisenden, eine ganze Reihe von täglich zu bestellenden Tischen.

Auf die Tafel des Herrn Komthurs sollten, zum Mittagsmahle, 10 wohlzugerichtete Speisen kommen, wobei den Köchen die nöthige Abwechslung anbefohlen wird; sind aber Gäste da, nicht unter 16 Speisen.

Am sogenannten Priesfertische tafeln 10 Personen, nämlich zwei Priester, der Secretarius, der Hausmeister, drei Schreiber und die Kämmerlinge des Komthurs. Dieser Tisch erhält zwar aus der Küche nur drei bis vier Speisen, aber alles was von der Tafel des Komthurs abgetragen wird. Auf jede Person wurde eine Maß Wein gerechnet. Am sogenannten anderen Tische sitzen der Zeugwart, der Schneider, ein Lakay, der Kellner, der Vogler, der Meisterkoch und dessen Junge, der Einkäufer, Jacob der Reiter und der Gärtner, also wieder 10 Personen. Es wird dieser Tisch Mittags mit 6 und zu Nacht mit 4 oder 5 wohlzugerichteten Speisen versehen, worunter jedesmal, außer an den Fasttagen, zweierlei gefochtes Fleisch sein soll. Der Koch erhält eine Maß Wein, die übrigen Personen aber eine jede zwei Becher, deren drei eine Maß halten. Zum Reitertische in der Gesindestube gehören zwei Kutscher, der Alt-Vogler, ein Fuhrmann, zwei Schmiede, der Sacristan, der Stallknecht, der Anhöber⁴ und der Stallbub¹, also abermals 10 Personen. Sie erhalten Mittags 4, Abends aber 3 Speisen, nämlich Suppe, Fleisch und Gemüse. Ihr Weindeputat besteht aus einer halben Maß auf den Kopf. Am Küfertische in der Gesindestube sollen sitzen der Hausvogt, der Spendmeister, der Nebknecht, der Schreiner, der Bäckermeister, zwei Küferknechte, zwei Fischer, ein Bäckerknecht und die alte Beschlüßererin, mithin 11 Personen. Die Verpflegung ist wie am Reitertische.

Zum Wächtertische zählen 9 Personen, zwei Wächter, ein Bäckerbub¹, ein Fischerbub¹, ein Gärtnerbub¹, der Messner, der Unterjenn, des Voglers Bub¹, der

¹ Ein Bruder des Hans Caspar.

² Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 57. Vergl. Voigt a. a. O. Nach de Wal war Stadion „président du conseil de guerre et commandant de Vienne“. Diese Function dürfte in jene Zeit fallen, in welcher Stadion Komthur von Beuggen war. Es kam zuweilen vor, daß Deutschordensritter im kaiserlichen und ligilischen Heere dienten. So war auch Gottfried Huyn von Gelen, ein bekannter General, den wir auch in Beziehung auf die Mainau später zu nennen haben, Landkomthur der Vallei Alten-Biesen. (Vieux-Joux) De Wal VIII, 557 und Heilmann Kriegsgeschichte von Bayern II, 111.

³ G.L.A. Akten. Conv. 14. Nr. 102. Eine Reihe von Verordnungen Stadions aus dem Jahre 1626.

⁴ Anheber, Helfer? Ich kenne dessen Berrichtung nicht.

Kälberbub'. Sie erhalten täglich zu Mittag Suppe und zweierlei Gemüse, Sonntags, Dienstags und Donnerstags aber Fleisch; die erwachsenen Personen darunter, jede einen Becher Wein. Man gab es, aber auch noch einen Kärbertisch, an dem 6 Kärcher, 4 Spattknechte und der Dfenheizer sitzen, und einen besondern Tisch für die Wächter unter dem Thore, an dem zwei Landsknechte, der Sägmüller, der Thorwart und der Müller zu Egg gespeist werden.

Außer den genannten Personen, die das ganze Jahr hindurch reichlich ernährt werden mußten, gieng noch eine Menge von Leuten ab und zu. Auch diese erhielten bei bestimmten Veranlassungen Wein und Brod: so die Tagelöhner und Tagelöhnerinnen, die Bannwarte, Boten, Jäger, Fische, Knechte u. s. w. Den Bedarf an Fleisch berechnete man daher jährlich auf 7363 Pfund Rindfleisch und 1606 Pfund Bratfleisch (Kalbfleisch). Ueberdieß ist noch vom Verbranche von Schweinefleisch, Schaafsfleisch und Spanferkeln die Rede, jedoch ohne Angabe von Zahlen. Selbstverständlich kam auch die Jagdbeute auf die Tafel. Man rechnete damals in der Mainau 149 Fasttage und 216 Fleischtage auf das Jahr. Aus einem allerdings etwas späteren Verzeichnisse der Küchengefälle¹ entnehme ich, daß das Haus Mainau jährlich 3700 Stück Fische zu beziehen hatte, von denen man 100 Stück zu zwei Gulden taxierte. Die Zahl der Fastnachtshühner und der Eier war ebenfalls beträchtlich. Milch, Butter und Schmalz lieferten die in Selbstbetrieb genommenen Höfe bei Dettingen und Burg.

Auf die wegen der Neben, des Ackerbaues, wegen der Waldungen, der Eintreibung von Rechnungsausständen, hinsichtlich der Weinzehnten u. s. w. gegebenen, mannigfaltigen Vorschriften Stadions, können wir hier nicht eingehen. Es genügt wohl zu constatieren, daß derselbe die Nothwendigkeit einer besseren Bewirthschaftung der Ordensgüter erkannt hatte, ohne deshalb seinen Unterthanen ein strenger Herr sein zu wollen. Die Rücksicht auf deren leibliches Wohlbefinden findet in unsern Akten zu wiederholten Malen unzweifelhaften Ausdruck. Auch wurde die den Armen zu reichende Brodspende gewiß nicht karglich bemessen, denn man verwendete zu Mainau jährlich 137 Mester Früchte auf dieselbe und gab sicherlich auch an vielen andern Orten.

Aus einer im Jahre 1625 für die Dienerschaft erlassenen Hausordnung mögen folgende Bestimmungen hier mitgetheilt werden. Dienstboten, die an Sonn- und Feiertagen unthwilliger Weise den Gottesdienst veräumen, werden das erste Mal mit Abbruch ihrer Weinportion, sodann aber mit der „Kenche“ bedroht, die jungen Buben aber mit „guten Ruthen“. Die sämmtliche Dienerschaft soll wenigstens auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen beichten und communicieren. Streng verboten sind gotteslästerliche Reden und Schwüre, als bei Gottes Sacrament, Chrijam, Tauf, Element, Wunden, Marter, Leiden u. s. w. Wer einen andern einen Lügner heißt, zahlt 5 Pfund Pfennige, die ihm an Lohne abgezogen werden, wer aber einen andern schlägt, oder gar verwundet, der hat 100 Mark, die zu ungefähr 800 Gulden angesezt werden, zu entrichten, oder die rechte Hand verliert, die man ihm vermöge der Freiheitsartikel des Hauses abschlagen könne.

¹ Vom Jahre 1690. Die Zahl der Eier betrug damals 1575 Stück. Man rechnete 10 Eier für 4 Kreuzer. G.L.M. Akten. Conw. 11. Nr. 73.

Unerlaubtes Ausbleiben über Nacht wird mit 10 Schilling Pfennigen gebüßt. Strenge verboten ist es, fremden Personen Unterschleif zu gestatten.¹

Es wäre ohne Zweifel für das Haus Mainau ein Glück gewesen, wenn Stadion der Commende länger hätte vorstehen können.

Da aber im Jahre 1626 der Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund, Christoph Thumb von Neuburg, den wir als Komthur zu Mainau (1595—1600) kennen gelernt haben, mit Tod abgieng, so wurde Herr Johann Caspar alsbald dessen Nachfolger.²

Aber auch dieses ansehnliche Ordensamt war noch nicht die höchste Stufe, welche derselbe ersteigen sollte. Am 25. October 1627 starb, wenn auch in seinem 82. Lebensjahre, so doch ganz plötzlich und unerwartet, der Hoch- und Deutschmeister Johann Eustachius von Westernach.³

Bevor man nun im Orden zur Wahl eines Meisters⁴ schritt, hielt man es für sehr angemessen sich zuerst darüber mit dem Kaiser zu verständigen. War doch schon längst ein kaiserlicher Prinz, der Erzherzog Leopold Wilhelm, zum Coadjutor bestimmt! Auch hatte man alle Ursache sich daran zu erinnern, daß, vor der Erwählung des Fürsten Johann Eustachius, der berühmte General Johann Tserklaes Graf von Tilly sich hatte als Meister einzumischen und aufdrängen wollen.⁵

Stadion begab sich daher, als einer der beiden Directoren des erledigten Hochmeisterthums, persönlich nach Wien und erhielt auch am kaiserlichen Hofe die bündige Zusage, daß man nicht auf die Meisterwahl einzuwirken gedente. Diese erfolgte zu Mergentheim, schon am 30. December 1627. Dreizehn versammelte Electoren gaben dem von Stadion einmützig ihre Stimmen, während dieser dem Wahlcapitel zu bedenken gab, ob es weise gehandelt sei, in einer so schweren, drangvollen Zeit, einen Mann an die Spitze des Ordens zu rufen, der sein vorgehrittenes Alter und seine Leibesblödigkeit fühle und sich auch sonst der zu übernehmenden Würde und Bürde nicht hinreichend gewachsen erachte.⁶

Wäre Stadion minder tüchtig gewesen, als er in der That sich bewährte⁷, so könnte man geneigt sein, diese ablehnenden Worte nur für übliche Redensarten zu halten.

Bei seiner Ernennung zum Landkomthur behielt er die Commende Mainau bei und auch als Hoch- und Deutschmeister, ließ er sich, mit Zustimmung des Ordens, deren Einkünfte auf Lebenszeit zuweisen.⁸ Als seinen Statthalter setzte er den Komthur zu Mühlhausen, Philipp Albrecht von Berndorf, aus einem jetzt ausgestorbenen,

¹ G.L.M. Akten. Conv. 7b.

² Voigt I, 668. Die Bestätigung zum Statthalter der erledigten Ballei erfolgte d. d. Mergentheim 1626, Mai 17, die Bestätigung als wirklicher Landkomthur am 26. Januar 1627. Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Jasc. 31.

³ Voigt II, 326.

⁴ Der officielle Titel lautete damals: Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des Deutschen-Ordens in deutschen und welschen Landen.

⁵ Voigt II, 314.

⁶ Voigt II, 328.

⁷ Als nach der Schlacht von Breitenfeld ein Generallieutenant der kaiserlichen Heere zu ernennen war, ist auch von Joh. Caspar von Stadion die Rede gewesen. Hurter Gesch. des K. Ferdinand X, 459.

⁸ Voigt II, 344 und G.L.M. Akten. Conv. 19. Nr. 146.

bayerischen Geschlechte¹ ein. Seine glückliche Wahl, wie wir in der Folge sehen werden! Berndorf erhielt, vermöge des am 13. März 1629 zu Mergentheim gefertigten Bestallungsbriefes, außer freier Kost und vier Pferdskationen, jährlich 600 Gulden für sich und 150 Gulden für seine Diener ausgeworfen.²

Was Johann Caspar als Hoch- und Deutschmeister, Diplomat und Feldherr geleistet hat, gehört der Geschichte des Ordens und des deutschen Reiches an und kann hier nicht dargestellt werden. Dagegen haben wir den Aufenthalt, welchen er im Jahre 1632 auf der Insel genommen hat, näher zu betrachten, umsomehr als in Druckwerken gar nicht davon die Rede ist.

Das erste Decennium des dreißigjährigen Krieges hatte der Gegend am Bodensee keinen wesentlichen Schaden zugefügt. Man empfand zwar, vermöge der vielen Durchmärsche von Truppen, in Handel und Wandel die allgemeinen Folgen der das deutsche Reich nur zu Gunsten des Auslandes zerfleischenden, schweren Kämpfe, allein insoferne das Kriegstheater ferne lag, konnte man sich noch recht glücklich schätzen. Nach der Schlacht von Breitenfeld (17. Sept. 1631) gestalteten sich aber die Dinge anders. Tilly war von Gustav Adolf aufs Haupt geschlagen. Nunmehr war auch Süddeutschland ernstlich bedroht. Die siegreichen Schweden bemächtigten sich des schönen Frankenlandes und der Hochmeister mußte aus seiner Residenz Mergentheim, welche zu Ausgang des Jahres 1631 von Gustav Horn eingenommen wurde, als ein Flüchtling entweichen.³

Schon im Januar 1632 kam er auf der Mainau an.⁴ Hier suchte er nun, mit der ihn rühmlichst auszeichnenden Umsicht und Beharrlichkeit, die als nothwendig erkannte Vertheidigung der Seegegend zu organisiren, zu welchem Behufe er sich mit dem kaiserlichen Generale Grafen Ernst Montecuculi, dem Obersten und Generalcommissarius Wolf Rudolf von Dösa, dem Freiherrn Peter von König genannt Mohr, Gubernator von Lindau und andern mehr oder minder bekannten Feldobersten⁵ der kaiserlichen Partei, persönlich in Verbindung setzte. Sein Rang als Reichsfürst und der Umstand, daß er in Wien persona grata war, trugen gewiß dazu bei, die kaiserlichen Generale etwas geschmeidiger zu machen, als sie sonst zu sein pflegten.

¹ Kneschke Adelslexikon I, 362.

² G.L.M. Akten. Sect. 21 e.

³ Schönhuth Mergentheim S. 77. Theatr. Europ. II, 453. Im August 1631 war er als erster kaiserlicher Commissarius auf dem Compositionstage zu Frankfurt gewesen. Breitenbachische Collectaneen.

⁴ Der Salemer Conventuale Seb. Bürstler nennt pag. 31 seiner handschriftlichen Collectaneen den 22. Januar 1632 als den Tag der Ankunft Stadions auf der Mainau. Der Zeitpunkt der Ankunft ergibt sich aber auch aus einem Schreiben des Landcomthurs Joh. Jac. von Stain an Stadion, d. d. Mainau 19. Mai 1632 „als in anno 1632 in januario Euer hochfürstl. Gnaden sich hithero begaben und die Insel in fortification richten lassen“. Deutschordensarchiv in Wien 54. Berl. Balleien, Kasten LH. Bd. XXII. 798. In Rücksicht auf die nöthige Kürze der Citate, bemerke ich, daß, in diesem und im folgenden Capitel, unter Deutschordensarchiv zu Wien, stets dieser Fascikel und der sich chronologisch an denselben anschließende Fascikel 58. Berl. Balleien, Kasten LH. Bd. XVI. 991 gemeint sind. Sie tragen die alten noch aus dem Archive zu Mergentheim stammenden Ueberschriften „Proviandierung des Hauß Mainaw betr.“ und „Besetzung und Munition der Vallen Eliaß Insel und Besetzung Mainau betr.“

⁵ Der Oberstlieutenant Freiherr von Schonburgk, zum Beispiele, verschafft dem Hochmeister einen Büchsenmeister. Schonburgk an Stadion d. d. Lindau 14. Sept. 1632. Deutschordensarchiv zu Wien.

Zunörderst handelte es sich darum die Insel selbst in eine möglichst wehrhafte Verfassung zu bringen, was aber ohne die größten Geldopfer nicht geschehen konnte.

Schon im Jahre 1629 hatte der Landkomthur der Ballei Elsaß Johann Jacob Freiherr vom Stain, ebenfalls ein umsichtiger und thätiger Mann¹, dem Hochmeister wegen der exponierten Lage der Mainau brieflich seine Bedenken geäußert. Damals erachtete man dieselbe hauptsächlich durch die Schweizer für gefährdet, wenn diese, wie man sehr befürchtete, ins Reich einfallen würden.²

Nach Stains Ansicht genügte damals eine Besatzung der Insel durch ungefähr 50 Kriegsknechte, die man vielleicht aus der Zahl der Ordensunterthanen auswählen zu können glaubte. Das Commando sollte ein Ordensritter erhalten, Schawenburg, Thumb oder Stoben³. Für Munition und Proviant müsse aber der Statthalter des Hochmeisters sorgen. Fehle diesem gerade das nöthige Geld, so könne es aus der Balleikasse vorgehoffen werden. Auch im Jahre 1631 faßte man die Armierung und Proviantierung der Insel wieder ins Auge. Der Landkomthur ließ sich eine Relation erstatten⁴, aus der wir entnehmen, daß etwas Schanzzeug vorhanden war. Stadion habe dasselbe, zur Zeit als er Komthur in der Mainau gewesen, vor 5 Jahren in Ravensburg aufertigen lassen. Pulver hatte man 13 Centner, Blei ebenfalls 13 Centner. Die Zahl der Musketen belief sich auf 161 Stück im Zeughaufe und 40 Stück, mit denen man die Unterthanen bewaffnet hatte. Hackenbüchsen und einfache Rohre waren 74, Doppelhacken 86, kleine Stücke 37 vorhanden. Dazu kamen dann noch 90 lange Spieße, ebenfalls 70 lange Spieße, die aber noch zu fassen waren, und 41 Helebarthen. Man hatte auch die Unterthanen in den oberen und niederen Gerichten, ferner in Zinnenstaad und Yppertsrentbe mit Spießen versehen. Nach Schlachtvieh, Schaafen, Dürrfleisch, Del und anderen Victualien jah man sich um. Die vielen kleinen Häuser und das Mauerwerk, welche das Schloß umgaben, gedachte man im Nothfalle abzureißen, auch alle Bäume und das Wäldchen zu fällen.

Von wem die Kosten der Ausrüstung zu tragen seien, vom Hochmeister, aus den Mitteln der ihm persönlich überlassenen Commende, aus dem allgemeinen Ordensschatze, oder auch von der Ballei Elsaß-Burgund, das waren Fragen, deren bedächtige Lösung viel Zeit beanspruchte, bis zuletzt die bittere Noth eintrat und eine geordnete Auseinanderhaltung der contribuierenden Fonds unmöglich machte.

Ernstlicher als in den Jahren 1629 und 1631 wurde die Sache nach der Ankunft des Hochmeisters in die Hand genommen. Die Insel sollte jetzt eine Art von besestigtem Lager werden, ein großes Reduit, in welches sich, wenn der Feind mit Uebermacht anrückte, die kaiserlichen Truppen zurückziehen könnten.

Man darf nicht vergessen, daß diese sehr passiven Vorkehrungen eben in jene Zeit fallen, in welcher der vormals zu Regensburg bitter gekränkte Herzog von

¹ Stain wurde am 25. Mai 1629 als Landkomthur bestätigt, nachdem er seit dem 12. Februar 1628 Statthalter der Ballei gewesen war. Er war zuerst Komthur zu Veuggen. Generalkapitelsakten in Ludwigsburg. Fasc. 31.

² Stain an Stadion d. d. Mtschhausen 17. Sept. 1629. Deutschordensarchiv in Wien.

³ Wahrscheinlich Stuben zu lesen. Die von Stuben sind ein ausgestorbenes Geschlecht des Allgäus.

⁴ d. d. Maynau 11. Juni 1631. G.L.M. Akten. Com. II. Nr. 98.

Friedland wegen der Uebernahme des Generalcommandos mit seinem Kaiser unterhandelte¹, also in einem Momente der höchsten Rathlosigkeit.

Aus einem noch vorhandenen Verzeichnisse² über Schanzzeug und Munition ist ersichtlich, daß an den Vertheidigungsanstalten nicht gespart werden sollte. Es werden 1000 Schanzen, 400 Säuen, 100 Bickel, 100 Handbeile, 200 Schiefarren und 400 Erdförbe, u. s. w., als erforderlich bezeichnet. Pulver hatte man ungefähr 30 Centner. Man wollte diesen Vorrath um 20 Centner vermehren. Blei besaß man nur 5 bis 6 Centner, daher sollten noch 25 bis 30 Centner gekauft werden. Außer dem übrigen wollte man noch Linten, Fuchspfannen, einige hundert Fuchkränze, Laternen, Windlichter, Schwefel und Salpeter³ anschaffen.

Außer der zu erbauenden neuen Rossmühle, sollten auch einige Handmühlen in Gang gebracht werden. Sogar von einer zu errichtenden Windmühle ist einmal in den Akten die Rede. Man verbesserte die Gräben und das Mauerwerk unter der Leitung eines Ingenieurs Namens Leopold.⁴ Von der Stadt Radolfzell entlich sich der Hochmeister mit Genehmigung des Erzherzogs Leopold 6 große Geschütze und einige hundert Angeln.⁵

Auch der Bischof von Constanz und die Grafen von Sulz gaben Geschütze zur Armierung der Insel.⁶

Die Herstellung der nöthigen Gebäude war im September 1632 beinahe ganz vollendet.⁷ Zwar bezeichnet der Hochmeister selbst, in der Folge, die Fortificationswerke als nur aus Holz- und Erdwerk bestehende⁸, was indessen nicht ausschließt, daß die vorhandenen älteren, solideren Kriegsbauten, einer durchreisenden Reparatur unterzogen worden sein mögen. Bei den im Deutschordensarchive zu Wien befindlichen Kriegsakten ist freilich ein Grundriß der Mainauer Befestigungswerke, der ohne Zweifel zum Jahre 1632 gehören wird, allein derselbe ist weder orientiert, noch mit der nöthigen Terrainzeichnung versehen. Wir können ihm also nur einige ganz allgemeine Notizen entnehmen. Die Figur der Fortification bildet ein unregelmäßiges Fünfeck. Der an seinen Grundmauern 32 Schuh messende⁹ Thorthurm war mit

¹ Heilmann Kriegsgegeschichte von Bayern II, 322. Surter Gesch. Kaiser Ferdinands X, 456 ff.

² Verzeichniß was zur defension des hauses Rammaw notwendig. D. J. u. T. Deutschordensarchiv zu Wien. Es kann dieses Verzeichniß, welches bei Akten des Jahres 1632 eingehftet ist, noch ins Jahr 1631 gehören, da man, vermöge einer darin enthaltenen Bemertung, das Schanzzeug aus Ulm zu beziehen gedachte, während doch diese Stadt schon im Anfange des Jahres 1632 mit A. Gustav Adolf im Einvernehmen stand. Bergl. in A. Reichard Kriegsgegeschichte Ulms S. 91 den Vertrag von 13/23. Febr. 1632 und Theatr. Europ. II. 461.

³ „um allerlei Feuerwerk damit zu machen“.

⁴ Stain an Stadion 19. Mai 1638, das oben schon citierte Schreiben, dem wir manche Einzelheit entnehmen.

⁵ Es wurden diese Kanonen in der Folge, auf Dffas Befehl, aus der Mainau nach Lindau abgeführt, was dann in den Jahren 1636—1639 eine längere Correspondenz veranlaßte, da sich die Stadt Radolfzell an den Hochmeister hielt. Deutschordensarchiv zu Wien und G.L.M. Akten. Conu. 18 a. Nr. 145.

⁶ Deutschordensarchiv zu Wien. Aus einem späteren Schreiben des Landkomturs Stain an den Hochmeister vom 17. Jan. 1641.

⁷ Aus dem mehrerwähnten Schreiben Stains vom 19. Mai 1638.

⁸ In einer Eingabe an den Kaiser vom 26. Apr. 1638. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁹ Die Zahlen sind auf dem Plane beige geschrieben und beziehen sich auf das Tracé.

zwei kleinen Rondelen versehen, von denen jedes drei Schießscharten gehabt zu haben scheint. Die Entfernung bis zum Rondel an der Ecke¹ betrug 236 Schuh, von hier bis zum Rondel beim Torfel² 224 Schuh. Von dort bis zum Thurm am See 128 Schuh. Dieser Thurm „ob dem tiefen Keller“, maß 40 Schuh im Quadrate. Die Entfernung bis zum ersten Rondel wird zu 272 Schuh angegeben, von dort bis zum andern Rondel 224 Schuh, zum dritten Rondel 236 Schuh und endlich wieder zum Thorthurme 132 Schuh.³ Mithin betrug der ganze Umfang der Fortificationswerke ungefähr 1500 Schuh.

Der Orden hat, allein vom Beginne des Jahres bis zum Herbst 1632, die Summe von 31000 Gulden an baarem Gelde auf diese Befestigung verwendet⁴; man kann ihm also gewiß nicht vorwerfen, daß er sich nicht gehörig angestrengt habe.

Der Generalcommissarius Dissa, eine in den benachbarten schwäbischen Städten mehr noch gehaßte als gefürchtete Persönlichkeit, war im Frühjahr auf der Mainau anwesend⁵, ohne Zweifel zum Behufe der nöthigen Verabredungen mit Stadion, der seinerseits, wenn wirklich etwas geleistet werden sollte, sich um das Urtheil seiner Nachbarschaft nicht zu viel bekümmern durfte.

Den Städtern konnte man es aber auch nicht verdenken, wenn sie die Verfügungen der kaiserlichen Generalität nicht ohne Mißtrauen betrachteten.⁶ Die kleinen Besatzungen in Ueberlingen, wohin Dissa im April 200 Mann gelegt hatte⁷, in Radolfzell, Constanz, Bregenz und Lindau, gleichen denn doch zu sehr, wie der Dichter sagt, dem Magnetstein. Sie zogen das Eisen ins Land herein, genügten aber gewiß nicht, um den Feind abzuhalten. Die großen Kosten, welche sie verursachten, erschienen um so unerträglicher, je mehr die sogar ausländische Weine und allerlei Zuckerwerk für ihre Tafel beanspruchenden Befehlshaber sich gütlich thun wollten, unbekümmert um die bittere Noth des Landes, dem sie keinen Schutz brachten. Man sah daher keine Beschränker, sondern lästige Bedränger in denselben.⁸

Schon am 15. April 1632 gab Dissa der Ueberlinger Garnison den Befehl, sich auf die Mainau zu retirieren, wenn der Feind mit Uebermacht heranziehe, was

¹ So und auch als das vierte Rondel bezeichnet. Das Rondel, heißt es auf dem Plane, ist eingefallen.

² Fünftes Rondel.

³ Abriss der Insel Maynau mit durnen, rundeln und mauern umbfangen. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Etain an Stadion 19. Mai 1638, unter Berufung auf die Rechnungen. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁵ Tagebücher des Abts Georg Gaisser zum 25. April 1632 bei Mone Quellenammlung II, 212. Auch zu Anfang des Monats Mai 1632 finden wir ihn daselbst. Wider Jahrbücher fol. 6. Vergl. über diese Quelle die Einleitung.

⁶ „Der Soldat, nicht selten jeder Langhuse, war selbst in Freundesland häufig ein Räuber, jedenfalls der Schrecken seiner Standquartiere und ihrer Umgebung.“ So charakterisiert Hurler Gesh. des K. Ferd. X, 480 das kaiserliche Heer um 1632.

⁷ Wider Jahrbücher fol. 3.

⁸ Vergl. bei J. Bader Fahrten I, 201 die aus Widens Jahrbüchern geschöpfte Charakteristik Dissa's, Bisthumb's u. s. w. Auch P. Bürster Collectanea pag. 103 äußert sich sehr ungünstig. „O Dissa Dissa, wie machst du uns so grobe Possa! Du Bisthumb Bisthumb weißt auch nichts darumb, seilicet giebst die Schuld dem Commissario Handell, welcher anderst schreibt und redt als er führet sein Wandel“ u. s. w.

dann, am 26. April, zu Nachtzeit, vollzogen worden ist.¹ Radolfzell wurde zunächst noch von den Kaiserlichen behauptet. Im Mai unterhandelte Ossa mit dem Rathe der Stadt Ueberlingen wegen rückständiger Contributionen und am 30. Juni wurde sein Befehl, alles im städtischen Kornhause aufgespeicherte Getreide mit Gewalt hinwegzunehmen und auf die Mainau zu führen, in aller Rücksichtslosigkeit vollzogen.²

Solche Maßregeln mußten erbittern, wenn sie auch, wie man zu versichern nicht versuchte, durch die ratio belli gebieterisch verlangt wurden. Wenn nun vollends die Commende der Beiträge zu den städtischen Lasten sich zu entziehen suchte, so war schon hiedurch Grund zur Verstimmung reichlich gegeben. Auch erinnerte man sich daran, daß im Jahre 1627 zwischen der Mainau und der Stadt Ueberlingen, wegen des Fischereiprivilegiums in der Ruchel und Güll, gehadert worden war. Unter diesen Umständen erließ der Magistrat im Jahre 1628 ein Verbot an das Mainauer Haus, seine Früchte auswärtig zu verkaufen. Auch setzte er 1631 mit Gewalt durch, daß Einquartierung in dasselbe aufgenommen werden mußte, wogegen man unter Berufung auf die Ordensprivilegien protestiert hatte.³

Am 9. Juli 1632 bemächtigten sich die Schweden der Stadt Meersburg.⁴ Der Feind kam von Ulm her und hatte sich die Brandschatzung und Plünderung reicher Prälaturen, wie Münchroth, Marchthal, Schussenrieth, Weingarten u. s. w. so recht zum Geschäft gemacht. Schwache Gegenstöße der kaiserlichen Truppen waren ohne militärischen Erfolg und vermehrten höchstens die Leiden der betreffenden Gegenden. Als nun die Bürger von Ueberlingen, ganz und gar auf sich selbst angewiesen, einer Belagerung entgegenstehen, schickten sie den Junker Hans Wilhelm Schegg und ihren Canzleiverwalter nach Constanz, Mainau und Radolfzell, um Succurs bittend.⁵ Stadion mußte nun freilich bekennen, daß er hiezu zu schwach sei. Er jagte aber der Botschaft keine Verwendung bei der kaiserlichen Generalität zu. Ossa dagegen, der sich jetzt in Lindau befand, ließ, statt des erbetenen Succurses, unter dem 4. October, ein scharfes Monitorium abgehen. Den Ueberlingern wurde eine sechsmonatliche Contribution an Früchten, Wein und Geld auferlegt, auch werde sie die Execution treffen, wenn nicht sofort 20 Betten für die Garnison nach Mainau geliefert würden.⁶

In diese Zeit dürfte auch ein Angriff auf unsere Insel fallen, welchen der Hochmeister in zwei späteren Schreiben, von welchen das eine an den General von der Goltz⁷, das andere aber an den Kaiser selbst gerichtet ist, als Beweis der militärischen Wichtigkeit des Postens anführt. Er sagt nämlich: Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar habe ein scharfes Auge auf denselben gehabt „maßen er solchen hiebevorn, anno 1632, in unserer daselbstigen Anwesenheit, von Würzburg aus, durch etwelche auf dem See bekommene Schiffe, feindlich anfechten hat lassen“. Wäre nicht

¹ Wider Jahrbücher fol. 3 verso und fol. 4.

² Wider fol. 8.

³ Wider Jahrbücher. 1627. 1628. 1631.

⁴ Wider fol. 6 verso.

⁵ Wider fol. 7 verso.

⁶ Wider Jahrbücher fol. 7 verso und fol. 8.

⁷ Der Hochmeister an Goltz d. d. Mergentheim 20. Jan. 1639. Deutschordensarchiv in Wien.

⁸ Der Hochmeister an den Kaiser d. d. Mergentheim Januar 1641, ebendasselbst. Wegen des Aufenthalts des Herzogs am Bodensee vergl. Röse Herzog Bernhard I, 162 ff.

Bernhard, so ist fernerhin die Meinung des Hochmeisters, von König Gustav Adolf, der damals bei Nürnberg der kaiserlichen Armada gegenüberstand, schelmigst abgerufen worden, so würde ein zweiter, stärkerer Angriff sicherlich erfolgt sein. Weitere Nachrichten über das Gefecht besitzen wir leider nicht.

Ueber den Stand der kaiserlichen Truppen auf der Insel fehlt es uns nun freilich nicht an Nachrichten, allein dieselben sind doch nicht so vollständig, daß sich ein ganz sicheres Ergebnis gewinnen ließe. Da zwischen Stadion, Dissa und Montecuculi auch über Anschläge und Entwürfe correspondiert wurde, so bleibt es zuweilen zweifelhaft, ob die angegebenen Truppendislocationen auch wirklich ausgeführt worden sind. Im Juli 1632, zum Beispiele, handelte es sich darum, einige Reiterei auf die Insel zu legen¹, eine Maßregel die dem doch offenbar nur eine ganz vorübergehende sein konnte. Auch sollten die damals in Radolfzell und Umgegend liegenden drei Compagnien der Hauptleute Bek, Murrer und Weiß, zu 205 beziehungsweise 170 und 120 Mann, auf die Mainau kommen.² Nimmt man noch die Ordre hinzu, welche Graf Montecuculi, am 1. Juli 1632, einem mit 100 Mann des Regiments Altringen auf der Insel liegenden Lieutenant gegeben hat³, so ergibt sich ein Stand von 595 Mann.

Freilich ist es kaum möglich zu bestimmen, was von diesen Anordnungen wirklich vollzogen wurde, da ein Schreiben des Herren von Dissa, vom 1. Juli 1632, welches unsere Hauptquelle ist, eine Nachschrift enthält, vermöge deren soeben eine Ordre des Herzogs von Friedland eingelaufen sei, daß alle kaiserlichen Truppen aus Schwaben gezogen werden müßten, um München damit Succurs zu bieten.⁴

Da Dissa den Plan hegte seine exponierten Truppen in die Mainau zu werfen, so lag ihm natürlich auch daran, die nöthigen Schiffe in Bereitschaft zu haben, allein in dieser Hinsicht scheinen seine Bemühungen vergeblich gewesen zu sein. Wenigstens beschwert er sich bei Stadion über den Eigensinn der Bürger zu Constanz, Neblingen und Meersburg „da diese Leute allein nach ihrem Sinne handelten und sich von Niemanden regieren ließen“.⁵

Aus einem undatierten Entwurfe, was wegen der bevorstehenden Feindesgefahr am Bodensee der Schiffe halber vorzunehmen sein möchte⁶, ist deutlich ersichtlich, mit welchen Schwierigkeiten die militärischen Befehlshaber zu kämpfen hatten, wenn sie den wirklichen und vorgeblichen Gerechtigkeiten eines jeden Reichs- und Kreisstandes und deren kleinen Privatinteressen zarte Rücksicht tragen sollten. Man

¹ Dissa an Stadion d. d. (Radolf)zell 1. Juli 1632. Deutschordensarchiv zu Wien.

² Ebendasselst.

³ Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Uebrigens hatte Gustav Adolf schon am 17. Mai 1632 seinen Einzug in München gehalten, Weitmann Kriegsgeschichte I, 316; auch geht aus den Akten hervor, daß Montecuculi einen Theil seiner Truppen keineswegs nach Bayern, sondern ins Elsaß schickte.

⁵ Dissa an Stadion 1. Juli 1632. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁶ Deutschordensarchiv zu Wien. In Widlers Jahrbüchern ist, bei diesem Anlasse mehrfach der s. g. Seealliance gedacht. Dieselbe war wahrscheinlich die letzte Manifestation des alten Bundes der Städte um den See. Es sind Spuren vorhanden, daß diese Seealliance, in den Jahren 1633 und 1634, eine kleine aus zwölf Schiffen bestehende Flottille unterhielt, welche die Aufgabe hatte, die von den Schweden für ihre Zwecke benötigten Schiffe im Schach zu halten. Vergl. Eisenh. Gesch. der Stadt Constanz 181. Caiffers Tagebücher bei Mone Quellenammlung II, 319 und Zeitschrift XXII, 300. Wir können diesen nicht uninteressanten Gegenstand hier nicht weiter verfolgen.

beabsichtigte alle größeren Schiffe in sichere Häfen zu legen. Auch der Hafen auf der Mainau wird genannt.¹

Für den Hochmeister war es gewiß ein recht mißlicher Umstand, daß die Truppen, welche er aufnehmen sollte und für deren Unterhalt er Sorge tragen mußte, keineswegs aus gebienten, zuverlässigen Leuten bestanden, sondern eben nur aus jenem zuchtlosen Kriegsvolke, das den Schweden nicht gewachsen war. In der benachbarten Stadt Constanz herrschte unter der Bürgerschaft eine so schwierige Stimmung, daß Montecuculi befürchtete, sie könne sich den Soldaten mittheilen. Man sprach nämlich ganz offen davon, ob es nicht besser wäre, die Stadt, gegen ein bestimmtes Schutzgeld, auf einige Jahre unter die Protection der Eidgenossenschaft zu stellen. Der daselbst stationierte Oberstwachmeister de Brathy erhielt für alle Fälle den Befehl, die Mainau als seinen Rückzugsposten zu betrachten.²

Als sich nun Stadion, der ein kriegserfahrener Mann war, über den Zustand der ihm zugedachten aber noch in Radolfzell befindlichen Compagnien genauer erkundigte, da mußte ihm der zu diesem Behufe persönlich auf der Mainau erschienene Hauptmann Weiß allerdings zugeben, daß viel junges Gefindel, welches noch wenig bei Kriegsactionen gewesen und ungefähr 20 zum Gefechte ganz unbrauchbare Kranke allein bei seiner Abtheilung seien. Aber auch die ganze übrige Mannschaft sei matt, zerrissen und in übler Verfassung, weil sie bisher keine Quartiere gehabt habe, in denen sie sich hätte mit Kleidern ausstatten können.³

Der Hochmeister sendete daher den Ordensritter Hans Wolf von Partenheim⁴, Hauskomthur zu Ulm und den Rath Dr. Kürzinger an Montecuculi ab, um statt der Weißischen Compagnie eine bessere zu erhalten und überhaupt jenen General dahin zu vermögen, daß er bei seinem in Aussicht stehenden, baldigen Abmarsche die Seegegend nicht ganz von Truppen entblöße. Dem in Lindau kommandierenden Oberst König sollte Montecuculi den Befehl geben, daß er dem Posten Mainau mit 100 Mann beistehe, wenn der See von Radolfzell her angegriffen werde. Erfolge dagegen bei Bregenz ein Angriff, so werde Mainau der Garnison Lindau ebenfalls Succurs bieten. Auch der gerade anwesende Landkomthur Freiherr vom Stain hatte, zur näheren Besprechung aller einzelnen Punkte, ein Rendez-vous mit Montecuculi und Dssa, in Ueberlingen.⁵

Wie sollten nun aber die auf der kleinen Insel befindlichen Truppen ihren Lebensunterhalt gewinnen? Stadion, dessen ganzes Meisterthum nebst der Ballei Franken, bis zur Schlacht von Nördlingen (1634), in den Händen der siegreichen Schweden lag, verfügte nicht über große Mittel. Auch die Landcommende Alshausen konnte nichts mehr leisten, da sie ebenfalls vom Feinde beraubt und geplündert worden war. Man wendete sich daher an Dssa, damit dieser aus der kaiserlichen Kriegskasse Vorschüsse gewähre, oder sonst einen Ausweg zeige. Trotz aller dieser Versuche mußte aber Stadion seinen armen, durch Schanzarbeit, Vorspann und

¹ Vergl. Marmor Führer S. 20. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Stadion den Hafen ausbessern ließ.

² Ordre des Grafen Montecuculi und Schreiben Dssas an Stadion, beide d. d. Zell 2. Juli 1632. Deutschordensarchiv.

³ Stadion an Montecuculi d. d. Mainau 7. Sept. 1632. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Hans Wolf von Partenheim wird zu 1630 und 1642, bei Voigt II, 644 als Komthur zu Ulm angeführt.

⁵ Deutschordensarchiv zu Wien.

Naturallieferungen hart angestregten Unterthanen in den j. g. oberen und unteren Gerichten und im Amte Blumenfeld eine Kriegsteuer von wöchentlich 100 Reichsthalern auferlegen.¹ Fast noch drückender und bedenklicher in den Folgen war aber die weitere Maßregel, nämlich alle in den Landgarben Scheuern aufbewahrten Früchte ausdreschen zu lassen und den Bauern, zwar auf Abrechnung an ihrer Schuldigkeit, aber ohne Rücksicht auf deren eigenes Bedürfniß, ihre Getreidevorräthe hinweg zu führen.²

Der Hochmeister stellte indeß, nachdem er sich von baarem Gelde ganz entblößt hatte, sein eigenes für einen Herren seines Ranges ziemlich bescheidenes Silbergeschloß zur Verfügung. Dasselbe wurde auf 2000 Gulden geschätzt und sollte, im Falle der äußersten Noth, in Constanz in die Münze wandern.³

Aus einer am 11. September 1632 zu Lindau gegebenen Ordre des Grafen Montecuculi⁴, ist die Stellung, welche die Mainauer Garnison zum Orden einzunehmen hatte, ziemlich deutlich ersichtlich. Der Platzcommandant wird nämlich, in Abwesenheit des Hochmeisters an die Befehle des Landkomthurs Freiherrn vom Stain gewiesen; wenn dagegen beide, der Hochmeister und der Landkomthur, abwesend sein sollten, an den Gubernator zu Lindau Obersten König. Die Bestrafung militärischer Vergehen steht in höherer Instanz nur dem letzteren zu. Bleibt in Abwesenheit des Hochmeisters und Landkomthurs ein Ordensritter oder ein anderer Verwalter auf der Insel, so soll der Commandant diesem täglich die Parole mittheilen und ihm im Hauswesen keinen Eintrag, geschweige denn Gewalt thun. Der Commandant für seine Person erhält seine Wohnung im Schlosse, wo man ihm auch sein Service zu geben wissen wird. Die übrigen Befehlshaber und Soldaten bauen sich ihre Baracken auf der Insel. Jeder Soldat erhält täglich 2 Pfund Brot und eine Maß Wein. Für den Commandanten werden 12 solche Mundportionen, für die Officiere des ersten Blattes⁵ zusammen 40 Portionen gerechnet. Fleisch gab es nur dann, wenn der Commandant in die benachbarten, hauptsächlich württembergischen Gegenden, kleine Abtheilungen absendete. Doch wird denselben streng befohlen nichts zu hazardieren.⁶

¹ Ob jedes Gericht diese Summe zahlen mußte, oder ob sie von beiden Gerichten und dem Amte Blumenfeld gemeinsam zu bezahlen war, ist aus den Akten nicht deutlich ersichtlich.

² Gutbedürken wie dem Hause Maynau, wegen der zu erhaltenden Garnison, in etwas aufzuhelfen. Akt. Mainau 3. Sept. 1632. Deutschordensarchiv zu Wien.

³ Bedenken des Landkomthurs d. d. 11. Sept. 1632. Stain berechnet bei diesem Anlasse die Garnison nur zu 350 bis 490 Mann, fügt aber bei, daß man noch weitere Besatzung aufnehmen müsse. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Deutschordensarchiv. Es ist diese Ordre das Ergebniß der durch Partenheimb, Kürsinger und Stain gepflogenen Verhandlungen.

⁵ Die j. g. Prima plana der Musterrollen. Die Chargen bei den Truppen auf der Mainau bestanden aus: Capitain, Lieutenant, Fähndrich, Feldwebel, Fourier, Musterschreiber, gefreiten Corporalen und gemeinen Corporalen. Obgleich die Ordre des Generals Montecuculi nur Naturalverpflegung vorschrieb, so mußten doch auch Sold und Service gewöhnlich vom Orden bezahlt werden. Ein gefreiter Corporal erhielt wöchentlich 2 Reichsthaler, ein gemeiner Knecht 1 fl. 10 fr. Diese Leistung wird aber in einem Mainauer Canzleierlasse vom 15. Sept. 1632 als uner-schwänglich bezeichnet. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁶ Vergl. Walschner Gesch. der Stadt Adolfszell S. 183 wo eine Ordre Montecuculi's vom 25. Juli 1632 angezogen wird, in der es heißt „Man aber nit zugeben, daß Ihre kaiserl. Majestät Soldaten wegen einer alten Khue sollten verloren werden“.

Der Compagnie waren für ihren Wagen 4 Pferde gestattet, ebensoviele dem Commandanten. Auf jedes Pferd rechnete man täglich 7 Pfund Haber. Das Raufutter soll man jenseits des Sees holen, damit man dasjenige auf der Insel aufspare. Sollte sich in den Dörfern der Nachbarschaft noch Wein finden lassen, so ist er hinwegzunehmen, damit er nicht dem Feinde zu Theil werde. Raporte sind an den Gubernator von Lindau zu erstatten.

Zum Commandanten in Mainau wurde der Hauptmann Ferdinand Neumann, des Markgräflichen¹ Regiments bestellt. In der für ihn ausgearbeiteten Ordre wird ihm anbefohlen, die Insel bis auf den letzten Mann zu halten. Sollte aus Mangel an Munition oder Proviant keine Vertheidigung mehr möglich sein, so habe sich der Hauptmann mit seiner Mannschaft zu Schiff nach Lindau zu retirieren und, wo möglich, alles Geschütz mit sich zu nehmen.²

Die Aufsicht über das Zeughaus des Ordens führte der Capitain Johann Leonhard Herold, der, vor dem Einfalle der Schweden, des Hochmeisters Amtmann zu Neuhaus bei Mergentheim gewesen war.³

Als sich nun Stadion, um die Mitte des Monats September 1632, wieder zur Abreise aus der Mainau anschickte, da konnte er zum ferneren Unterhalte der Garnison nichts zurücklassen, als das bereits erwähnte Silbergeschirr, denn seine Geldmittel reichten kaum zur Reise. Die Baarvorschuße, welche er dem Hause Mainau während seiner Anwesenheit gemacht hatte, beliefen sich auf 1620 Gulden.⁴

Es war nun freilich seine Abicht beim Herzoge von Friedland und bei Dissa zu erwirken, daß die fernere Unterhaltung der Garnison vom Kaiser bestritten werde, allein bis dahin mußte die ganze Nachbarschaft mit Leistungen jeder Art beizugezogen werden und zur Ausführung ist Stadions Plan nie gekommen.

Daß die Besatzung der Insel, wenn auch unter wesentlicher Verminderung, stets fortbauerte, wissen wir zuverlässig, obgleich die uns vorliegenden Kriegssakten, vom Spätjahre 1632 bis zum Spätjahre 1636, etwas lückenhaft sind. Unsere Nachrichten sehen in den wirthschaftlichen Correspondenzen des Landcomthurs vom Stain, mit dem Hausmeister auf der Mainau.⁵ Am 12. April 1633 stellte der Gubernator von Lindau, Oberst König, an den Magistrat zu Ueberlingen das Ansuchen, zur Unterhaltung der Garnisonen Lindau und Mainau beizutragen und zwar so, daß von jedem verkauften Zuder Wein 5 Gulden, von jedem verkauften Malter Früchte 20 Kreuzer, jedem Stücke Hauptvieh 4 Kreuzer, Schaafen und Schweinen 1 Kreuzer, jedem die Stadt passierenden geladenen Güterwagen 30 Kreuzer, an besonders dazu bestellte Personen abzuliefern seien. Ueberlingen protestierte zwar, allein das half nichts dem Dissa unterstützte Königs Forderungen.⁶

Die Städte sahen daher auch die Mainauer Garnison mit scheelen Augen an.⁷ Wer könnte ihnen dieses ganz verdenken, da dieser Posten trotz aller für ihn ge-

¹ Ohne Zweifel vom Regimente des Markgrafen Wilhelm von Baden, der katholischen Linie. Vergl. Surter Gesch. des K. Ferdinand X, 459 und 575.

² Ordre des Grafen Montecuculi d. d. Lindau 11. Sept. 1632. Deutschordensarchiv zu Wien.

³ Ordre des Hochmeisters d. d. Mainau 15. Sept. 1632. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Deutschordensarchiv zu Wien.

⁵ G.L.A. Akten. Conv. 18. Nr. 145.

⁶ Wider Jahrbücher Fol. 1.

⁷ Vergl. auch Walschner Gesch. der Stadt Pfullendorf S. 85.

brachten Opfer, wenig genug ausgerichtet und bei der, im Jahre 1633, durch die Schweden unter Horn bewerkstelligten Belagerung der Stadt Constanz¹, kaum in Betracht gekommen zu sein scheint.

Auch eine in das Jahr 1633 fallende Expedition, durch welche die Stadt Radolfzell den Schweden entzogen werden sollte, fiel nicht günstig aus. Ein aus Mannschaften der Garnisonen Lindau, Constanz, Ueberlingen und Mainau combinirtes kleines Corps erlitt eine Niederlage. Die Mainauer Soldaten sollen von den Schweden verfolgt und bei Lüzelfstetten beinahe ganz zusammengehauen worden sein.²

Bei der Belagerung der Stadt Ueberlingen (1634), die sich indeß selbst zu vertheidigen mußte, war die von Mainau aus geleistete Hülfe ebenfalls eine ganz unerhebliche, denn sie beschränkte sich auf die Ueberlassung von einigen Geschützen.³

Dagegen fiel am 6., 7. und 8. Februar die zuchtlose Mainauische Soldatesca, in Verbindung mit den zu Constanz liegenden, kaiserlichen Dragonern, in das der Stadt Ueberlingen gehörige Dorf Hagnau ein, wobei viele Häuser geplündert und verschiedene Personen mißhandelt worden sein sollen. Die rohen Kriegsknechte drohten den Flecken anzuzünden, weshalb dann die Hagnauer den Magistrat zu Ueberlingen ersuchten, ihre daselbst zum Schutze der Stadt befindliche junge Mannschaft, mit Wehr und Waffen nach Hause zu entlassen.⁴

Auch in den bereits genannten Correspondenzen zwischen dem Landkomthur vom Stain und dem Statthalter sowie dem Hausmeister zu Mainau, aus den Jahren 1634 bis 1636, ist zu wiederholten Malen von der Infolenz und Raubgier der auf die Insel gelegten Garnison die Rede. Als sich am 9. Februar 1636 der Magistrat zu Ueberlingen bei dem Ordensritter Georg Wilhelm Thumb darüber beschwerte, daß ein Schiff mit 15 Bürgern der genannten Stadt auf dem See festgehalten worden sei und daß man die Bürger zuerst nach Mainau und hierauf nach Lindau in Haft genommen habe, lautete dessen Antwort: die Commende habe von diesem Wesen gar nichts gewußt und selbst von den Soldaten allerlei Ungelegenheiten zu gewärtigen, „und wollten meines Theils wünschen, daß sowohl die Herren als auch wir dieses Ueberlasts erlediget wären“.⁵

Der rührige und in allerlei Geschäften ganz Schwaben bereisende Abt des Klosters St. Georgen, Georg Gaißer, dessen Tagebücher eine wichtige Quelle für die unsere Gegend betreffenden Kriegsereignisse sind, hat zum 16. August 1634 eine Uebersicht über die Stellung der Truppen am Bodensee gegeben.⁶

¹ Vergl. Theatr. Europ. III, 113 ff. Eiselein Gesch. der Stadt Constanz S. 173 ff. Barthold der deutsche Krieg I, 100. Hurter Gesch. K. Ferdinands XI, 100. In einem Schreiben an den Kaiser vom 26. April 1638 versichert zwar der Hochmeister das Gegentheil. Die Mainauer Garnison habe bei den Belagerungen von Constanz und Ueberlingen (1634) gute Dienste geleistet; allein von sonderlicher Bedeutung scheinen dieselben doch nicht gewesen zu sein. Deutschordensarchiv zu Wien.

² Wackner Gesch. der Stadt Radolfzell S. 188. Nach dieser Quelle erfolgte der Versuch in der Nacht des Pfingstsonntags. Vergl. auch Theatr. Europ. III, 75. Näheres im III. Buche unter Lüzelfstetten.

³ Wider Jahrbücher zum 26. April 1634 Fol. 7 verso spricht von drei Stücken, 8, 3 und $\frac{5}{4}$ Pfund schießend und 104 Kugeln dazu.

⁴ Wider Fol. 4. Auch im Jahre 1636 plünderte die Mainauer Garnison die Reisenden auf der Straße nach Constanz. Wider Fol. 7.

⁵ G. u. N. Akten. Conv. 18, Nr. 145.

⁶ Neue Quellenammlung II, 319.

In Constanz commandierte noch der tapferere Graf Maximilian Willibald Truchseß von Waldburg, der den Schweden so männlich Widerstand geleistet hat, in Ueberlingen lag ein Theil des Arcovischen Regiments (legio Archensis). In Lindau war, nach Abgang des Obersten König, August Vitzthum von Eckstädt Gouvernator geworden. Mainau und Reichenau werden als gutbefestigte kaiserliche Posten gerühmt. Auf dem Obersee kreuzte eine aus zwölf Schiffen bestehende Flottille, welche die Städte zum Schutze des Verkehrs ausgerüstet hatten; Adolfszell, Buchhorn (Friedrichshafen) und Hofen dagegen, waren von den Schweden besetzt. Nach der Schlacht von Nördlingen indessen (5. und 6. Sept. 1634), gestalteten sich die Verhältnisse in ganz Schwaben zu Gunsten der kaiserlichen Partei.

Man hielt es unter diesen Umständen sogar für möglich, die Garnison auf der Insel ganz eingehen zu lassen und deren Bewachung den Dienern und Untertanen des Ordens anzuvertrauen.¹ Erst die Erfolge des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar nöthigten wieder zu gesteigerter Wachsamkeit und zur Verstärkung des Postens.² Am 20. August 1637 wurde ein Corporal mit einem Gefreiten, Constabler und 12 Knechten von Lindau auf die Mainau commandirt.³ Im Februar 1638 ist von Verstärkung die Rede. Die Kriegsknechte sollen täglich mit warmer Kost, Rüben, Kraut, Dürrobst und Habermus abgepeist werden, doch sei sehr darauf zu achten, daß sie sich nicht „übertrinken“.⁴

Obgleich nun der Orden im Jahre 1632 seine und seiner Untertanen Kräfte auf das Aeußerste angestrengt hatte, so stellte sich doch schon, im Jahre 1637, das weitere Opfer fordernde Bedürfniß ein, die nur aus Holz- und Erdwerken bestehenden passageren Fortificationswerke der Mainau einer gründlichen Reparatur zu unterziehen. Der Hochmeister, der im Jahre 1634 wieder als Regent in Mergentheim hatte einziehen können⁵, war mit einer Masse von Geschäften belastet und konnte sich daher um die Insel wenig bekümmern. Auch sein Statthalter, Philipp Albrecht von Berndorf, scheint anderwärts verwendet gewesen zu sein.⁶ Es lag also die Sorge und Obhut auf den Schultern des mehrfach genannten Landkomthurs vom Stain, der sich, zu seiner Unterstützung, den Ordensritter Georg Wilhelm Thumb von Neuburg beigejellt hatte. Thumb war Komthur zu Ruffach und, nachdem dieses Ordenshaus in den Händen der Feinde war, schon im Jahre 1636, ad interim in die Mainau berufen worden.⁷

¹ Stain an den Hausmeister Stegmann d. d. 2. Jan. 1637. G.L.N. Akten. Com. 18. Nr. 145.

² Stain an Thumb d. d. 8. Juli 1637. G.L.N. a. a. D.

³ G.L.N. a. a. D.

⁴ G.L.N. ebendaselbst.

⁵ Schönhuth Gesch. der Stadt Mergentheim S. 81.

⁶ Erst zum Jahre 1641 finde ich denselben wieder, als einen Anwesenden, in den Mainauer Kriegssakten des Deutschordensarchivs genannt. Berndorf functioniert als Statthalter bis zum Jahre 1634; im Jahre 1636 tritt Georg Wilhelm Thumb von Neuburg an dessen Stelle.

⁷ Bericht des Landkomthurs vom 19. Mai 1638. Deutschordensarchiv zu Wien. Bei Voigt II, 674 wird, zum Jahre 1649, ein Thumb von Neuburg als Komthur von Ruffach aufgeführt, sicherlich die nämliche Persönlichkeit, die auch 1647, als Hauptmann Thumb, bei der Erstürmung der Mainau durch die Schweden, unter den Bertheidigern genannt wird.

Zu Verbindung mit dem Hausmeister erstattete er dem Landkomthur Bericht über die Fortification, dieser aber wendete sich an den Hochmeister¹, denn die Mittel seiner Ballei waren dermaßen erschöpft, daß er nicht einmal einige hundert Gulden aufbringen konnte. Es handelte sich zunächst um die Schanzen an der Wasserfchapfe und am Lanen², sowie auch um eine ganz baufällige, bisher mit Faschinen in nothdürftiger Weise sturmfrei gehaltene Mauer, deren Herstellung etwas über 300 Gulden kosten sollte, und um die im Vorhofe befindliche Scheuer. Der Hochmeister begnügte sich aber die Vorschläge des Landkomthurs, vermöge deren der Maurermeister von Mshausen die allernothwendigsten Reparaturen leiten sollte, einfach zu genehmigen.³ Schon am 20. Juni war diese Reparatur vollzogen.⁴

An den kaiserlichen Hof war aber, durch den Gubernator zu Lindau, die Nachricht gelangt, daß der Deutschorden sein Haus Mainau offenbar vernachlässige. Kaiser Ferdinand III. erließ daher, am 14. April 1638⁵, ein in sehr wenig verbindlichen Ausdrücken gehaltenes Befehlschreiben an den Hochmeister. Es werde berichtet, daß das Haus Mainau sehr übel in Acht genommen werde, daß die Schanzen größten Theils zerfallen seien und daß ein Jeder, welcher deshalb Vorstellungen mache, vom Komthur Georg Wilhelm Thunb von Reiburg⁶ abgewiesen werde. Der Hochmeister solle daher sofort alles Nöthige anordnen und dafür sorgen, daß die Erinnerungen des Obersten Bisthum beachtet würden.

Diesen Vorwürfen gegenüber konnte sich Stadion unschwer vertheidigen. Er that es in einem an den Kaiser gerichteten Schreiben, vom 26. April 1638⁷, in dem die vollständige Mittellosigkeit des Ordens und die furchtbare Lage der durch die ausfallenden Winterquartiere⁸ fast zur Verzweiflung gebrachten Unterthanen lebendigen Ausdruck fanden. Was die Ballei Elsaß-Burgund betreffe, so seien jetzt alle Commenden derselben in Feindeshand. Nur die Mainau und das kleine Haus Stitzkirch, in der Schweiz, seien dem Landkomthur geblieben. Derselbe habe, jetzt zum zweiten Male, seine Residenz Mshausen verlassen müssen.

Stain war nicht der Mann, welcher sich leicht einschüchtern ließ. Aus späteren Berichten⁹ desselben, welche aber die Mainau nur indirect berühren, wissen wir, daß er, auf sein festes Haus zu Mshausen vertrauend, dem Kampfe mit kleineren, streifenden Parteien keineswegs auswich, sondern sich erst dann ins Exil begab, als gar keine Rettung mehr in Aussicht stand. Schon am 19. Mai 1638 war er aber auf

¹ Bericht des Landkomthurs d. d. Mshausen 17. Mai 1637. Deutschordensarchiv zu Wien.

² Wahrscheinlich dort, wo in der Folge die Wohnung des Lanenführers stand, gegenüber von Stützfesten.

³ d. d. Weikersheim 29. Mai 1637. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Deutschordensarchiv zu Wien.

⁵ Orig. im Deutschordensarchiv zu Wien.

⁶ Dessen Rechtfertigungsschreiben ist vom 16. Mai 1638 datiert. Deutschordensarchiv zu Wien

⁷ Deutschordensarchiv zu Wien.

⁸ Stadion hatte zwar vom Kaiser eine Salva-Guardia für die Besitzungen des Ordens erwirkt, allein dieselbe war schwerlich beachtet worden. Der Hochmeister erließ ein Patent d. d. Mergentheim 23. Febr. 1637, in welchem er sich auf diese kaiserliche Salva-Guardia bezieht. Das für die Commende Mainau bestimmte Exemplar im G. L. N. Akten. Conv. 18. Nr. 145. Auch P. Würster klagt über den Unwerth dieser papierernen Sicherungen, deren sein Kloster eine ganze Menge besitze, beinahe von jedem Corps eine besondere.

⁹ Deutschordensarchiv.

der Mainau angekommen, denn von hier aus erstattete er, am genannten Tage, dem Hochmeister einen ausführlichen Bericht¹ über seine geradezu trostlose Stellung. Er hebt hervor was, seit dem Jahre 1632, die Kasse für die Fortification und Proviandierung der Mainau habe leisten müssen und da erfahren wir denn allerdings, daß außer den vom Hochmeister selbst vorgeschossenen Geldern, mehrere Tausend Gulden für Munition und Früchte verbrantcht worden waren. Als die Ersparnisse vieler Jahre aufgezehrt waren, da borgte Stain² bei Dissa, bei Privatleuten, Spitalern und Kirchenfabriken. Selbst in jener Zeit in welcher er sich, das erste Mal, auf vierthalb Jahre, in die Schweiz habe flüchten müssen, sei es ihm möglich geworden, durch den Verkauf seines Silbergeschirrs und eine auf seine übrigen Ordenshäuser gelegte Contribution, 10000 Gulden baar einsenden zu können. Solche Opfer seien nur deshalb nothwendig geworden, weil die Proviandierung und Verpflegung der Mainauer Garnison, in den meisten Fällen, dem Orden angebürdet worden seien, obgleich sie, in Gemäßheit der mit Montecuculi und Dissa gepflogenen Abrede, von Lindau aus hätten besritten werden sollen. Vor dem Beginne des Krieges habe das Hans Mainau aus seinem Ante Blumenfeld jährlich 300 bis 400 Malter, aus dem Ante Ueberlingen 200 bis 300 Malter Früchte bezogen. Dazu sei dann noch der Selbstbau auf der Insel und auf einigen Höfen gekommen, sowie auch der Zehnten. Nun aber, seit mehreren Jahren, seien die Einkünfte in beiden Aemtern dermaßen eingeschmolzen, daß man nicht einmal den Priestern ihre Competenz verabfolgen lassen könne. Im Ante Blumenfeld habe das Weimariſche Kriegsvolk alles verderbt, die Saamen abgefragt und verfürtert. Das ganze Einkommen des Hauses Mainau bestehe jetzt nur noch aus dem Ueberlinger Weinzehnten, aber auch dieser sei sehr geringfügig geworden, weil viele Nebgüter wegen der Feindesgefahr ganz ungebaut lägen, oder geradezu ausgehauen worden seien.

Es liegt auf der Hand, daß der Orden unter solchen Umständen weder für die Ausrüstung noch für die Unterhaltung der Fortification etwas Namhaftes leisten konnte und daß somit jene Anlagen, als sei man nach Abzug des Feindes (1634) sehr lässig geworden³, mit einer unbefangenen Beachtung der damaligen Zustände wenig gemein haben.

Der Landcomthur vom Stain sah sehr wohl ein, daß die Insel fortwährend gefährdet sei, daher verfügte er auch am 14. Februar 1638 die Flüchtung des bisher auf der Mainau, als einem sicheren Orte, aufbewahrten Archivs seiner Kasse, des Archivs der Commende, des Kirchenschmuckes und des Silbergeräths. Alles das sollte nach Lindau kommen und zwar in das gestiftete Damenstift.⁴ Die Praktiken sind geschwind und der Verräther viel, heißt es in seinem Schreiben an den erprobten Hausmeister Hans Stegmann.

Eine weitere Schilderung des furchtbaren Nothstandes im ganzen Gebiete der Commende, kaum füglich unterbleiben, da unser Auszug aus dem Schreiben des Landcomthurs, in

¹ Deutschordensarchiv.

² Zu dessen Correspondenzen mit dem Hausmeister auf Mainau 1634—1636 ist vielfach von mißglückten Anlehen die Rede. G.L.N. Akten. Conv. 18. Nr. 145. Das 1632 von dem Generalcommissär von Dissa vorgestreckte Capital betrug 10000 Gulden und es war dieser Posten im Jahre 1633, in welchem Maria Katharina von Lützelburg geborene von Dissa, eine Tochter des Darleihers, noch Ansprüche erhob, keineswegs ganz abgetragen. G.L.N. Akten. Conv. 25 a. Nr. 210 a.

³ Reich, Mainau S. 28.

⁴ Stain an den Hausmeister. G.L.N. Akten. Conv. 18. Nr. 145.

Verbindung mit dem von Lucian Reich, aus Akten des Generallandesarchivs¹, in genügender Weise gegebene Abdruck eines Berichtes des Mainauischen Hausmeisters, die Sache sehr klar stellen werden. Zu Tettingen und Wallhanjen sind vormals 60 bis 70 Unterthanen gewesen, jetzt befinden sich noch 20 dajelbst. So etwa lautet es beinahe aus allen Ortschaften. Zum Hunger hatte sich auch die Pest gefeßt.

Als nun aber, am 17. Juni 1638, der Hochmeister sich an den Kaiser wendete, um es wenigstens dahin zu bringen, daß die Proviantierung des Hauses Mainau von der dazu mit den nöthigen Mitteln ausgerüsteten Commandantur zu Lindau vollzogen werde, erfolgte am 23. Juni der untröstliche Bescheid, die Festung Lindau sei selbst gar schlecht versehen und könne daher nichts leisten.² Man erwarte aber vom Eifer und der bekamten Sorgfalt des Hochmeisters, — sagen wir geradezu, statt der schwülftigen Worte des kaiserlichen Rescripts — das Unmögliche. Der Landkomthur vom Stain, dem diese Resolution von seinem Oberen mitgetheilt wurde, nimmt daher in einem Berichte vom 9. August³ keinen Anstand dem Hochmeister zu sagen, er habe gehofft, die bewegliche Darstellung des Ordens hätte am kaiserlichen Hofe eine andere Erledigung finden sollen. Nochmals wird von ihm die absolute Unmöglichkeit betont, nochmals die lange Liste der gebrachten Opfer vorgehalten. Alles in Allem was die Ballei seit 1632 geleistet habe, taxirt Stain auf 50000 Gulden an baarem Gelde, Wein und Früchte gar nicht gerechnet. Nun komme aber noch als eine drückende Last hinzu, daß die armen Unterthanen auch dem Feinde starke Contributionen gen Höhentwiel liefern müßten und daß die Erdwürmer, genannt Engerlinge, die Sommerfrüchte zerstört hätten.

Einen letzten Ausweg gebe es aber vielleicht doch noch. Es sei nämlich der Bischof von Constanz⁴, unter allen Reichs- und Kreisständen der einzige, welcher an die Festung Lindau keine Contribution zahlen müsse, während er doch ganz in der Lage sein würde, dieses thun zu können, weil seine noch nicht von den Truppen ausgezogenen im Thurgau gelegenen Besitzungen, ihren vollen Ertrag gewährten. Bringe man es nun am kaiserlichen Hofe dahin, daß der Bischof mit Contribution beigezogen werde, so könne dann auch der Gubernator von Lindau etwas für die Proviantierung der Mainau thun. Als aber am 21. August 1638 der Hochmeister diesen Bericht des Landkomthurs beantworten ließ⁵, da finden wir freilich die für die ganze Lage recht charakteristische Bemerkung, man habe „wegen der Nachbarschaft und zur Vermeidung aller Dissenfion“ die den Bischof von Constanz betreffende Stelle nicht an den Kaiser gelangen lassen, im Uebrigen aber den Nothstand der Ballei recht beweglich dargestellt.

Während man sich auf der kaiserlichen Seite nicht zu helfen wußte, spielte auf dem wenige Stunden entlegenen Bergschloffe Höhentwiel Konrad Wiederhold seine Rolle. Seine mit Glück und Geschick ausgeführten Streifzüge zeigten recht deutlich,

¹ Reich Mainau S. 34—42 aus G.L.N. Akten. Conc. 11. Nr. 73a. Der Abdruck des Berichtes ist, einige kleine Verstöße abgerechnet, ein wortgetreuer und genügender.

² Conc. u. Orig. der betreffenden Schreiben im Deutschordensarchiv in Wien.

³ Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Bischof von Constanz war damals Johann Graf Waldburg-Wolfegg 1627—1644. Er war ein Bruder des nachmaligen Gubernators von Lindau.

⁵ Deutschordensarchiv zu Wien.

was eine kleine Garnison vermöge, wenn der rechte Mann Commandant ist. Die Hohentwieler nahmen damals Meßkirch ein, brandschatzten Pfullendorf¹ und erhoben, unter dem Namen des Schwedenzehnten, zur Unterhaltung der Garnison mehr als hinreichende Contribution.

Ogleich nun von Seiten des Kaisers zur Unterstützung der Commende beinahe gar nichts geschah, befiel man doch am kaiserlichen Hofe die Mainau als einen Waffenplatz stets im Auge. Oberst Witzthum, der sich dabei auf einen besonderen Auftrag berief, stellte sich am 7. September persönlich ein, um die Fortificationswerke in Augenschein zu nehmen. Es liegt uns über diesen Besuch auf der Insel ein Bericht vor, welchen Johann Stegmann, der Hausmeister, gleich am folgenden Tage an den Landkomthur erstattet hat.²

Der Herr Oberst, auf dessen guten Willen³ viel ankam, wurde so stattlich als möglich tractirt. Vor dem Mittagmahle und nach demselben musterte man die einzelnen Werke. Beim Abschiede gab Witzthum hinsichtlich der Proviantierung des Hauses einige beruhigende Versicherungen. Er werde dasselbe mit Getreide versehen⁴, soweit ihm nicht bestimmte Befehle dieses untersagten.

Diese wahrscheinlich vorausgesehenen wo nicht selbst veranlaßten Befehle⁵, blieben aber nicht aus. Kaiser Ferdinand III verfügte am 17. September, der Gubernator solle das Getreide, welches zu seiner Verfügung stehe „mit gehöriger Gesparfamlichkeit menagieren“ und das Deutsche-Haus Mainau fernerhin nicht mehr damit providieren.⁶

Dagegen erhielt jetzt der kaiserliche Feldzeugmeister Freiherr von der Goltz den Befehl vom Kaiser, mit Zuziehung des Kriegs-Commissärs Hövel, darauf Bedacht zu nehmen, wie der Besatzung auf der Insel geholfen werden könne, da an der Conservation dieses festen Punktes viel gelegen sei, der Hochmeister aber nachgewiesen habe, daß er die Proviantierung nicht allein zu tragen im Stande sei.⁷

Gleichsam als wäre es an allen diesen Bedrängnissen noch nicht genug, stellte sich aber bei der Beziehung der Winterquartiere eine neue, große Verlegenheit ein. Während nämlich die kaiserlichen Truppen schon in der Mainau lagen, gab auch der logistische General Freiherr Franz von Mercy dem jungen Obersten Grafen Pappenheim den Befehl, die Insel zu besetzen.⁸

¹ Walchner Geschichte der Stadt Pfullendorf S. 91.

² Bericht des Hausmeisters Johann Stegmann d. d. Mainau 8. Sept. 1638. Deutschordensarchiv zu Wien.

³ Einige kleine Sendungen von Getreide hatte Witzthum der Insel allerdings zukommen lassen. So z. B., laut Schreibens vom 14. August 1638, abermals 10 Malter Ländauer Maß Früchte. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Witzthum blieb auf der Insel über Nacht. Am folgenden Tage, nachdem er gebedichtet und communicirt hatte, begab er sich nach Ueberlingen. Aus Stegmanns Schreiben.

⁵ Der Landkomthur Stain schreibt deshalb an Etadion: Mich will gedünkthen er selbst (Witzthum) practicire diese befelch, da ihm doch bisher von Ordenswegen alle cortesia und Ehr bezeugt worden. Mshausen 6. Oct. 1638. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁶ Geben zu Brandeiß 17. Sept. 1638. Deutschordensarchiv in Wien.

⁷ Erlaß des Kaisers an den Hochmeister d. d. Brandeiß 24. Sept. 1638, mit beigelegtem Extract des am gleichen Tage dem Generale von der Goltz gegebenen Befehles. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁸ Ordre Mercys d. d. Pfullendorf 26. Dec. 1638. Deutschordensarchiv zu Wien.

Pappenheim beorderte daher, am 27. December, von Sigmaringen aus, einen Hauptmann mit 2 Lieutenanten, 1 Feldwebel, 1 Musterfchreiber, 1 Feldscherer, 4 Corporalen, 2 Spielleuten und 73 Mann geraden Wegs auf die Mainau zu marschieren, diesen Posten einzunehmen, und weder an Freund noch Feind unter irgend einem Vorwande abzutreten. Hauptmann Jacob Muschler sollte für die Erfüllung dieser Ordre mit seinem Halse verantwortlich sein. Zu weiterem Ueberflusse beorderte aber der Generalfeldzeugmeister Mercy, am 28. December, von Laiz aus, auch noch den Obersten Truckhmüller¹, daß er sich mit 60 Mann vom jung Pappenheimischen Regimente persönlich auf die Insel logiere, indem es ganz nöthig sei, daß ein dazu qualifizierter Officier auf des Feindes Actionen am Bodensee fleißig achte. Am 29. December kamen die bayerischen Quartiermacher in Dingelsdorf an, wo sie der gerade anwesende Statthalter Georg Wilhelm Thumb von Neuburg auftraf. Derselbe kam in die peinlichste Verlegenheit. Nur mit großer Mühe gelang es ihm die Truppen nach Lippertsreuth zu weisen.²

Nunmehr kam es zu einer sich mehrfach kreuzenden Correspondenz zwischen Thumb, Stain, Wigthum und dem Hochmeister³, aus welcher wir nur soviel entnehmen, daß sich der Orden alle erdenkliche Mühe gab, die bayerische Einquartierung abzuwenden. Gelingen dieses nicht, da den Bayern der ganze schwäbische Kreis zu Winterquartieren überlassen sei, so möge wenigstens Wigthum seine Truppen aus der Mainau zurückziehen. Dieser aber wollte die Verantwortung nicht übernehmen, wenn nicht General von der Goltz dazu den Befehl ertheile. Man schickte nun Eilboten an Goltz ab, suchte denselben in Eßlingen und Schwäbisch-Hall. Als man ihn endlich in Heilbronn fand, war der Bescheid den er ertheilen konnte wenig tröstlich. Wollte man die Bayern nicht in die Insel aufnehmen, so müsse eben Wigthum die dort liegenden Truppen verstärken.⁴

Den Bayern gegenüber legte man sich auf Vorstellungen und Bitten. Man wendete sich direct an Mercy, den Grafen Friedrich von Fürstenberg, den Generalcommissär Scheffer u. a. m. Der Landkomthur, der bei diesem Anlasse große Mühsrigkeit zeigte, sendete den Komthur zu Straßburg Johann Wernher Hundbiss von Waltrams⁵ zur bayerischen Generalität. Bei diesem Anlasse erfuhr man, daß der Oberst Graf Pappenheim bei seinen eigenen Vorgesetzten schlecht angeschrieben sei, wegen seiner Willkürlichkeiten und Exprobrungen, die er sich in Biberach erlaubt habe. Der Landkomthur war sogar der Ansicht, daß Pappenheim vielleicht nur deshalb seine Anforderungen an die Mainau so hoch spanne, damit man ihm ein tüchtig Stück Geld anbiete, welches aber leider nicht vorhanden sei.⁶

Gelang es nun auch die bayerische Einquartierung von der Insel entfernt zu halten, so blieben doch die der Commende gehörigen Ortschaften nicht frei. Der Hauptmann Muschler, zum Beispiele, lag mit seiner Compagnie in Zmmenstad. Nach langem Hin- und Herschreiben wurde am 2. Februar 1639 die Wigthumische Besatzung auf

¹ Derselbe † 1659 als gewesener Feldmarschalllieutenant. Heilmann Kriegsgeschichte S. 1124.

² Die Ordre Pappenheims und Mercys im Deutschordensarchive zu Wien.

³ Deutschordensarchive zu Wien.

⁴ Goltz an den Landkomthur d. d. Heilbronn 5. Jan. 1639. Deutschordensarchive zu Wien.

⁵ Den nachmaligen Komthur zu Mainau.

⁶ Schreiben des Landkomthurs an den Hochmeister d. d. Alshausen 23. Jan. 1639. Deutschordensarchive in Wien.

der Mainau durch 100 Mann des Zweyerischen Volkes abgelöst.¹ Ziemlich gleichzeitig damit quartierten sich aber Truppen, welche die Erzherzogin Claudia aus Tyrol nach Conſtanz geſchickt hatte, ungefähr 160 Mann, ganz eigenmächtig in Allmansdorf und Staad ein, was ebenfalls wieder den armen Unterthanen des Ordens beſonders zur Laſt fiel.²

Aber auch die Zweyeriſchen Truppen, welche zur ligüriſchen Armee gehörten, blieben nur ſo lange auf der Mainau, als nöthig war um große Koſten³ zu verurfachen. Sie wurden auf Befehl des Feldmarſchalls von Geleen wieder abgefordert und Biſthum beſetzte nun abermals die Inſel, aber nur mit 50 Mann. Da Geleen damals die Feſtung Hohentwiel belagerte⁴, ſo ſollte die Commende Mainau, wegen ihres Amtes Blumenfeld, täglich 1230 Pfund Brod liefern. Das der Commende Alshauſen gehörige Amt Hohenfels war mit 825 Pfund angeſchlagen.⁵

Der Hochmeiſter, welcher es wohl einſah, daß ſolche Anforderungen die Kräfte ſeines Hauſes Mainau weitaus überſtiegen, richtete um dieſe Zeit⁶ ein Bittgeſuch an den Kaiſer, um die Verleihung einer ſcharfen Salva-Guardia für die Inſel, ſo daß allen kaiſerlichen und kurbayeriſchen hohen und niederen Officieren verboten werde, dieſelbe und die dazu gehörigen Dörfer weiter mit Quartier zu belegen oder durch Lieferungen in Anſpruch zu nehmen. In dieſer Eingabe iſt mit dürrer Worten geſagt „daß der mehrere Theil der armen Leuth von Haus und Hof bereits entloffen iſt“.

Mittlerweile war der Gubernator von Lindau Auguſt Biſthum von Eckſtädtt geſtorben.⁷ Sein Nachfolger Graf Maximilian Wilibald von Waldburg-Wolfegg zeigte ſeine Ernennung am 23. Auguſt 1640 dem Hochmeiſter mit einem in verbindlichen Worten abgefaßten Gauzleiſchreiben an, betonte aber neuerdings die Nothwendigkeit, für die Fortification des Hauſes Mainau, welches ſeinem Commando untergeben ſei, etwas namhaftes zu thun, denn die Werke ſeien ganz und gar zerfallen.⁸

Die vom Kaiſer hauptſächlich wegen der bayeriſchen Zumuthungen dringend verlangte Verſchärfung der Salva-Guardia konnte nicht ſogleich erlangt werden. Was würde ſie auch geholfen haben bei der notoriſchen Eigenmächtigkeit der militäriſchen Befehlshaber, die ſich um Kaiſer und Reich, denen ſie doch zu dienen vorgaben, beinahe gar nichts bekümmerten und höchſtens durch die martialiſche Strenge eines Generaliſſimus in Zucht gehalten werden konnten. Wir wiſſen ſtammesmäßig nur, daß ſich der Landfomthur der Balkei Franken Georg Wilhelm von Eckerſhauſen, genannt Klüppel, im Auftrage des Hochmeiſters, zu Regensburg für die Commende Mainau bemühte.⁹

¹ u. ² Aus einem Schreiben des Landfomthurs an den Hochmeiſter d. d. Alshauſen 10. Febr. 1639. Deutſchordensarchiv in Wien.

³ Außer dem Service mußten täglich 135 Maas Wein gegeben werden.

⁴ v. Martens Geſch. der Feſtung Hohentwiel S. 94.

⁵ Bericht des Landfomthurs an den Hochmeiſter, d. d. Alshauſen 11. Auguſt 1639. Deutſchordensarchiv zu Wien.

⁶ Ohne Jahr und Tag, aber bei Akten von 1639 eingehoſtet. Deutſchordensarchiv zu Wien.

⁷ P. Bürſter Collect. p. 136 ſagt „1640 am 25. Julius ſoll der wolgeborene Herr Auguſtus Biſthumb Obrifter Gubernator und Commandant zu Lindau geſtorben ſein, dem Gott gnad, wann er will“

⁸ Deutſchordensarchiv zu Wien.

⁹ Schreiben Eckerſhauſen d. d. Regensburg 19. Oct. 1640. Deutſchordensarchiv zu Wien.

Hatte nun auch der Schriftenwechsel mit dem neuernannten Gubernator zu Lindau in ganz artiger Weise seinen Anfang genommen, so kam es doch bald zu weiteren Erörterungen, die in einem ziemlich gereizten Tone geführt wurden. Man war nämlich von Seiten des Ordens gar nicht dazu geneigt, einem jeweiligen Gubernator der Festung Lindau zuzugestehen, daß er die Mainau wie eine förmliche Dependenz des ihm übertragenen Commandos betrachten dürfe und demgemäß seine Befehle auf dieselbe erstrecke. Der Erbtruchseß von Waldburg-Wolfegg habe seine Feder gar zu weit laufen lassen, habe in imperioßer Weise geschrieben, heißt es nun in den Berichten und Correspondenzen der Ordensbeamten. Der erfahrene Landkomthur vom Stain, der sich am 5. December 1640 deßhalb an den Hochmeister wendete¹, war der Meinung, daß man von jenen Verträgen nicht abweichen könne, welche im Jahre 1632 mit Dissa und Montecenuki geschlossen worden seien und vermöge deren der Orden die Mainau keineswegs unbedingt unter den Gubernator von Lindau gestellt habe. Es sei ja im Gegentheil der Truppencommandant, in Anwesenheit des Hochmeisters oder Landkomthurs, an deren Befehle gewiesen worden. Auch unter Oberst Bithum habe man keine solchen Ansprüche erhoben. Das Schlimmste aber sei ein Unstaud über den man lieber sprechen als schreiben solle. „Der Herr Oberst Graf Wolfegg sei nämlich kein alter Soldat, habe im Kriegswesen keine oder wenig Erfahrung² und lasse sich daher von seinen Officieren regieren. Unter deren Censur, Disposition und Direction werde also das Hans Mainau stehen.“ Somit hatten sich also die Verhältnisse auf das Allerungünstigste gestaltet. Man hörte nicht auf dem Orden Zimmthungen zu machen, die derselbe nicht erfüllen konnte, that nichts für die Proviantierung des Hauses und zankte sich aber über die Ausdehnung eines Oberbefehls, den man factisch gar nicht ausübte. Die ganze Garnison auf der Mainau war so sehr zusammengeschmolzen, daß jetzt ein Feldwebel das Commando führte.³

Das Jahr 1640 endigte in trübseligster Weise. Was von den Ordensunterthanen entlaufen konnte begab sich in die Schweiz. Zu Lützeltetten, Dingelsdorf, Dettingen, Egg, St. Katharinen und Oberndorf lagen spanische aus Tyrol herbeigezogene Truppen, die sich schändlich aufführten, Alles hinwegnahmen was sie noch erreichen konnten, in den leeren Häusern Thüren, Fenster und Defen einschlugen und sogar in verschiedenen Kirchen die Bildnisse der heiligen Jungfrau beraubten.⁴ Die gegenseitigen Expostulationen zwischen Mainau und Lindau dauerten fort. Wenn unter solchen Umständen, da der Orden für die Reparatur der Werke nichts thue,

¹ Deutschordensarchiv zu Wien.

² Stain beurtheilte also Wolfeggs Verdienste bei der Vertheidigung von Constanz weniger günstig als insgemein zu geschehen pflegt. Nach Hüblers genealogischen Tabellen war Maximilian Wilibald im Jahr 1604 geboren. Pater Gabriel Bucelin Constantia Rhenana pag. 368 hat ihm überreiches Lob gespendet und fügt bei „Lindavij deinceps non minus se probans“ u. s. w. setzt also außer Zweifel, daß es sich um die gleiche Persönlichkeit handelt. Auch R. Bürster Collect. pag. 55 giebt zu verstehen, daß der Graf von Wolfegg, während der Belagerung von Constanz, dem Oberstlieutenant Freiherrn Franz von Mercy, dem nachmals berühmten Generale, „das Commando mehrertheils übergeben“ habe. In Zembroth's Chronik von Allensbach, bei Mone Quellenammlung III, 570, ist aus Mercy ein Freiherr von Moris geworden, ohne daß der Editor es für nöthig gefunden hätte, den richtigen Namen anzugeben. Zembroth rühmt denselben als einen erfahrenen Soldaten.

³ Aus Stains Bericht vom 5. Dec. 1640. Deutschordensarchiv in Wien.

⁴ Stain an den in Anspruch befindlichen Feldmarschall Don Federico Enriquez d. d. Ms-hausen 6. Dec. 1640. Deutschordensarchiv in Wien.

der See aber bei Winterszeit, in der Richtung nach Lüzelfteiten, trockenen Fußes überschritten werden könne, es am Ende so weit komme, daß die ganze Insel an den Feind verloren gehe, so wolle er sich deshalb auf das Bestimmteste verwahrt haben, schrieb Graf Wolfegg schon am 13. December 1640 an den Komthur Thumb.¹

Der Orden dagegen wiederholte fort und fort sein non possumus und befand sich allerdings in der einen jeden Vorwurf entkräftenden Lage der vollständigsten Erschöpfung. Um diese Verhältnisse einigermaßen anschaulich zu machen, war es nöthig auf manche Einzelheiten einzugehen, welche wir nicht berührt haben würden, wenn es uns in erster Linie um eine glatte Darstellung zu thun gewesen wäre.

Es würde aber doch zu ermüdend für den Leser sein, wenn wir die einzelnen mehr oder minder erfolglosen Schritte, welche der Hochmeister im Jahre 1641 beim Kaiser that und die fortgesetzten Reibungen zwischen Mainau und Lindau auch nur in gedrängter Kürze darstellen wollten. Die Stellung des Ordens zum Grafen Truchseß Wolfegg, — das ist wohl die Hauptsache — hatte sich ganz schreiß gestaltet. Der sonst ziemlich zurückhaltende Hochmeister sagt in einer Eingabe an den Kaiser², daß sich der jetzige Oberst zu Lindau unterstehe das Commando in der Mainau, mit Ausschließung der Glieder seines Ordens, gleichsam absolute an sich zu ziehen. Der Landkomthur Stain wirft dem Grafen Wolfegg Parteilichkeit zu Gunsten seines Bruders des Bischofs von Constanz vor, Wolfegg aber deutet darauf hin, daß es ihn gar nicht wundern sollte, wenn sich, bei einer solchen Fahrlässigkeit, die Erzherzogin Claudia von Oesterreich, die bekanntlich eine sehr energische Dame war, der Insel bemächtigen und dieselbe wohl sobald nicht wieder aus ihren Händen lassen würde.³

Der Kriegskommissar Herr Ferdinand von Händell, der zuerst auf der Mainau gewesen sei, habe die meisten Palisaden umliegend und abgefällt, die Soldaten aber zerlumpt, barfuß und nackt angetroffen.⁴

In dieser kritischen Zeit saßte der Ordensritter und Komthur von Ruffach Georg Wilhelm Thumb von Neuburg, der seit dem Jahre 1636 Statthalter auf der Mainau war, den Entschluß dieses mehr als undankbare Amt aufzugeben, um sich ganz dem Kriegshandwerke zu widmen. Der Landkomthur berichtete darüber am 14. Februar 1641 an den Hochmeister und dieser stimmte bei.⁵ Nunmehr kehrte der frühere Statthalter von Berndorf, dessen sich der Hochmeister bisher zu allerlei Geschäften bedient hatte, auf die Insel zurück. Am 17. Juni 1641 ist derselbe wieder auf der Mainau, aber nur auf kurze Zeit, da sein mächtiger Protektor starb.

Herr Johann Caspar von Stadion wurde am 21. November 1641⁶ aus dieser Welt abgerufen. Er verschied im Dorfe Ammeru in Thüringen an einem Nervenschlage und wurde in Mergentheim in der von ihm erbauten Kirche des Capuzinerklosters beerdigt.

¹ Deutschordensarchiv in Wien.

² Im Januar 1641. Deutschordensarchiv zu Wien.

³ Wolfegg an Stain s. d. praes. 21. Apr. 1641 Deutschordensarchiv zu Wien.

⁴ Ebendasselbst.

⁵ Stadion an Stain d. d. 4. März 1641. Deutschordensarchiv zu Wien.

⁶ le jour de la présentation de la St. Vierge, fête qu'il avait célébrée toute sa vie avec beaucoup de dévotion. De Wal Histoire de l'Ordre VIII, 556. Voigt II, 342.

Der Kaiser hatte nämlich im Jahre 1640 seinen Bruder den Erzherzog Leopold Wilhelm, einen mit vielen Kirchenprüfunden überreichlich bedachten, aber in kriegerischen Dingen noch wenig erfahrenen jungen Herren, zum Generalissimus eines Heeres ernannt, welches sich mit dem schwedischen Feldherrn Bannér und nach dessen Tode mit Torstenson, sowie auch mit dem französischen Generale Guebriant¹ messen sollte.

Da Leopold Wilhelm kurze Zeit zuvor auch Coadjutor des Hochmeisters geworden war, so mögen dieser Umstand und die Kriegserfahrung Stadions dazu beigetragen haben, daß derselbe, zugleich mit Ottavio Piccolomini, dem Erzherzoge zur Seite gestellt wurde. Er kämpfte anfänglich nicht ohne Glück, erlag aber den Kriegssirapazen. In Mergentheim befinden sich, außer dem in Marmor angeführten Grabdenkmale, welches den Hochmeister in kriegerischer Rüstung darstellt, zwei Portraite desselben, das eine im Rathhause², das andere auf einem Altarblatte im ehemaligen Kupuzinerkloster. Dieselben zeigen scharfgeprägte Züge, in denen sich Klugheit und Willenskraft ausdrücken.

¹ De Wal VIII, 556. Voigt II, 340.

² Früher im hochmeisterlichen Residenzschlosse zu Mergentheim, wo ich es oftmals gesehen habe. Vergl. Schönhuth Mergentheim S. 100. Auch in Alshausen befindet sich ein Portrait Stadions.

Wierles Capitel.

Die Insel Mainau unter dem Komthur und Landkomthur Johann Weruher
Hundbiß von Waltrambs. Die schwedische Occupation. 1642—1658.

Nach dem Tode des Hochmeisters Stadion, der, für alle Fälle vorjorgend¹, sich bei seiner Erwählung die Commende Mainau auf Lebenszeit vorbehalten hatte, sah sich der Landkomthur Freiherr Jacob vom Stain zu ernstern Schritten gegen den Statthalter Philipp Albrecht von Berndorf genöthigt. Man warf diesem Herrn nämlich vor, daß er die ihm übertragene Verwaltung der Mainau nicht in pflichtschuldiger Weise geführt habe. Längere Zeit war gar keine Rechnung gestellt worden, was um so bedenklicher erschien, als es sich ergab, daß der, wo nicht unredliche, so doch sicherlich ganz eigenmächtige Statthalter, das ihm anvertraute Ordensgut mit einer Schuld von 11742 Gulden, die er nach und nach in kleinen Posten aufgenommen, ohne höhere Ermächtigung belastet hatte. Die rückständigen Zinse allein betruhen 2451 Gulden 21 Kreuzer.²

Die eingenommenen Gelder sollen zum Theile geradezu untergeschlagen worden sein. Güter der Commende habe man ohne Genehmigung des Meisters versetzt und veräußert. Berndorf wurde daher, auf dem am 31. Juli 1642 abgehaltenen Provincialcapitel, in Auflagestand versetzt, „weil er unterschiedliche Sachen angestellt, die den Statuten und dem Herkommen zuwiderliefen und daher eine scharfe Strafe verdient habe“.³

Obgleich es gewiß im Interesse des Ordens lag, daß die Kunde von einem so bedauerlichen Vorfalle nicht zu Jedermanns Ohr gelange, so constatirt doch das Protokoll die zahlreichen Vergehungen Berndorfs, der auf der Mainau gehaust habe, als ob er nicht ein Statthalter, sondern der wirkliche Komthur, ja sogar als ob Alles sein Eigen sei. Dabei war es aber für das Provincialcapitel eine rechte Verlegenheit, daß ein früherer Capitelschluß, vom Jahre 1628, dem damals wohlgelittenen Statthalter die Nachfolge in der Commende Mainau gewissermaßen zugejagt hatte.⁴ Man erwog also reiflich was zu thun sei.

¹ Namentlich für den Fall, daß er zu Gunsten des Erzherzogs Leopold Wilhelm hätte zurücktreten müssen. Protokoll des Provincialcapitels der Vallei Elsaß-Burgund, vom 31. Juli 1642, wo der ganze Berndorfsche Handel ausführlich erwähnt wird. Fasc. I im Königl. Würtemb. Filialarchive zu Ludwigsburg.

² Deutschordensarchiv in Wien.

³ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. I.

⁴ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. I.

Mit Stimmenmehrheit wurde nun beschloffen, daß Berndorf sofort, spätestens in 8 Tagen, die Insel zu verlassen und dem Orden Rechnung zu stellen habe. Seine Commende Mühlhausen bezieht derselbe, allein diese war in Wirklichkeit vom Feinde besetzt und gewährte somit nur einen Titel, jedoch mit Eig und Stimme im Provincialcapitel. Späterhin gelangte Berndorf wieder zu Gnaden¹, sei es nun weil sich bei einer näheren Prüfung der Umstände sein Vergehen minder strafbar herausstellte, oder vielleicht auch nur in Folge unverdienter Protection.²

Die keineswegs beneidenswerthe Stelle eines Komthurs zu Mainau erhielt jetzt der Ordensritter Johann Werner Hundbiß von Waltrambs, bisher Komthur in Straßburg, Oberflieutenant und Kämmerer des Erzherzogs Leopold Wilhelm von Oesterreich.³

Er kannte die eigenthümlichen Verhältnisse der Insel, denn er hatte ja für dieselbe, wie schon erwähnt wurde, im Jahre 1639, im Auftrage seines Landkomthurs mit der ligistischen Generalität unterhandelt. Als daher jetzt die Wahl auf ihn fiel, wollte er sie zuerst gar nicht annehmen. Er getraue sich nicht einer Sache vorzustehen, die so übel bestellt sei. Wollte man aber gleichwohl die Wahl aufrecht erhalten, so möge man ihm auch die nöthigen Mittel an die Hand geben. Solche waren freilich nicht vorhanden, aber an Versprechungen ließ es das Capitel nicht fehlen. Hundbiß wurde auf dem Wahlconvente, am 31. Juli 1642, zugleich auch zum Rathsgewaltiger der Balke befördert und trat nun sein Amt an.⁴

Er übernahm die Commende im Zustande der vollständigsten finanziellen Erschöpfung. Kamte doch eine nur aus 24 Pfund Wachs bestehende Gilt, an die Constanz-Reichenauer Verwaltung, seit Jahren nicht mehr entrichtet werden, obgleich die bischöflichen Beamten häufig mahnten. Im Jahre 1641 belief sich dieser Rückstand auf 189 Pfund. Das galt als eine geradezu unersehwingliche Schuld!⁵ Als

¹ Berndorf war im Jahre 1649 Komthur zu Mühlhausen und Administrator von Straßburg, Hadlau und Kaisersberg. Er suchte, auf dem am 8. März d. J., nach dem Tode des Landkomthurs von Stain, abgehaltenen Provincialcapitel, eine Aufbesserung seiner finanziellen Lage nach und begründete seine Bitte mit dem Umstande, daß er jetzt ein beschränkter Mann sei, dem Orden gut gedient habe, aber beim seligen Herren Landkomthure, ohne seine Schuld, übel angesehen gewesen sei. Wird indessen abgewiesen. Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg. Fasc. 2. Auf dem im Jahre 1651 zu Hiltkirch abgehaltenen Capitel erhielt Berndorf sogar die Würde eines Rathsgewaltigers, wenn nämlich nicht der nachmalige Landkomthur gemeint sein sollte, was immerhin möglich wäre, *ibid.* Fasc. 3. Er starb am 30. Apr. 1662. Vergl. unten Capitel 5.

² Die mehrfach angezogenen Provincialcapitelsakten beschuldigten ihn freilich eines, durch seinen Jäger betriebenen, förmlichen Holzhandels. In einem Memoriale des Landkomthurs vom 5. Juli 1641, also beinahe ein Jahr vor der Absetzung, ist von den Unterschlagungen die Rede „item habe er wohl Holz verthausst, das geld aber, wie auch für andere verkauften sachen, jeye in thein rechnung nie einthomen“. Die veruntreuten Gelder habe er bei seinem Bruder und seiner Schwester in Bayern deponiert. Deutschordensarchiv in Wien. Vergl. auch Voigt II, 344.

³ So wird Hundbiß in den Akten und Urkunden, z. B. 1642, Jan. 2. G.L.N. Sect. Mainau, Conv. 49, bezeichnet. Mitin ist der bei Voigt a. a. O. Anm. 4 geäußerte Zweifel erledigt. Die Hundbiß sind ein altes schwäbisches Geschlecht, welches insbesondere in der Reichsstadt Ravensburg frühe vorkommt und sich später in die Linien Hundbiß von Raßenried und Hundbiß von Waltrambs theilte. Vergl. F. Gutermann „Die alte Ravenspurg, Stuttgart 1856, Seite 7 und Kneschke Adelslexikon IV, 524.

⁴ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg. Fasc. 1.

⁵ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 13. Nr. 88. Die Schuld wuchs dann bis zu 575 Pfund an, die man, das Pfund zu 12 Bagen gerechnet, auf 460 fl. 36 kr. taxierte. Erst im Jahre

damals ein von Sigkirch auf die Insel versetzter Ordenspriester, Georg Geng, wahrscheinlich in Folge seiner aktenmäßig constatirten Trunksucht, daselbst verstarb, da ergab sich zwischen Mainau und Alshausen eine klägliche Correspondenz über eine möglichst billige Beschaffung des Grabdenkmals und die baldige Verwerthung des, vermöge des Spolienrechtes, der erschöpften Kasse zufallenden, sehr bescheidenen Nachlasses.¹

Dem Meister Michel Grawlock aus Augsburg, der neun und ein halbes Jahr lang dem Hause als Feuerwerker und Zeugwarth gut gedient hatte, konnte man, als er sich zum Behufe besseren Fortkommens seinen Abschied erbat, den rückständigen Sold nicht ausbezahlen. Man hatte ihm jährlich 66 Gulden versprochen, war aber 291 Gulden 5 Batzen schuldig geblieben. Diese Schuld war im Jahre 1657 noch nicht abgetragen.²

Da die Insel als Waffenplatz für die ganze Ballei von einiger Wichtigkeit war, nahm sich, trotz der Ernennung eines Komthurs, der erfahrene und erprobte Landkomthur vom Stain, fortwährend recht eifrig der Geschäfte an. Zu Anfang des Jahres 1642 hatte er sich um eine stärkere, kaiserliche Besatzung beworben und zwar deshalb, weil man ja doch von Lindau aus nichts für die Insel thun könne, da die dortige Garnison selbst sehr schwach bestellt sei. Graf Wolfegg verfügte in der That nur über etwa 600 Mann.³ Der Orden hatte aber dabei noch die Nebenabsicht, wo immer möglich die Bayern fern zu halten, die schon lange auf diesen Punkt ein Auge geworfen hätten.⁴

Stains wiederholte Bitten und Vorstellungen bewirkten, daß der nach Stadions Tode zum Hochmeisterthume gelangte Erzherzog Leopold Wilhelm, dem seine Doppelstellung als kaiserlicher Prinz und Generalfürst ein kräftigeres Einschreiten zu gestatten schien, am 5. März 1642, dem Generalwachtmeister Gil de Haes den Befehl gab, daß er die Insel durch einen tüchtigen Hauptmann mit 100 Mann zu Fuß sofort besetzen lasse. Gleichzeitig gab der Erzherzog dem Grafen Wolfegg die Ordre, dem Posten nöthigen Falles beizustehen und auch der Generalproviandmeister Rudolf von Neuenstein erhielt eine Weisung, wegen der erforderlichen Proviandierung.⁵ Mit 29 Maltern Getreide, des kleinen Lindauer Maßes, welche der Gubernator jüngsthin auf die Mainau hatte verabsolgen lassen, reichte man natürlich nicht lange aus. Die eigenen Vorräthe waren aufgebraucht, Neuenstein aber entschuldigte sich mit Mangel an Getreide. So stand es im Herbst 1642.⁶

Alle Schritte welche der Orden beim Kaiser that, damit dieser in außerordentlicher Weise dem Hause Mainau mit einigen tausend Gulden aufhelfe, oder

1661 erfolgte die Zahlung, wobei aber Constanz, wegen der Erschöpfung der Commende durch die langen Kriegspfeffuren, 195 Gulden nachließ. G.L.N. Akf. 1661, Juli 12. Conv. 130.

¹ Zu Jahre 1642. G.L.N. Akten. Conv. 8. Nr. 48. Der Landkomthur gab dem Hausmeister die besondere Instruktion dem Priester Geng nur einen Becher Weins bei jeder Mahlzeit zu reichen und es, wo möglich zu verhüten, daß er sonst vom Küfer sich Wein verschaffe und zu viel trinke.

² Abschied für Grawlock vom 30. Juli 1641 und weitere Akten. G.L.N. Conv. 7. Nr. 25.

³ Wolfegg an den Kaiser d. d. Lindau 5. Febr. 1641. Deutschordensarchiv in Wien.

⁴ Stain an den Hochmeister resp. die Regierung zu Mergentheim d. d. 4. Febr. 1642. Deutschordensarchiv in Wien.

⁵ Deutschordensarchiv in Wien.

⁶ Stain an die Regierung zu Mergentheim d. d. Alshausen 25. Sept. 1642. Deutschordensarchiv in Wien.

doch wenigstens eine Verfügung treffe, daß die kurbayerischen Kriegsvölker die Valle Elfaß-Burgund nicht ganz ausjaugen könnten, waren vergeblich. Der Beschluß der kaiserlichen Räte fiel dahin aus „daß man in jetziger Zeit mit Geld der bedrängten Insel nit willfahren könne. Müße sich dahin gedulden, bis man mit Kurbayern wegen der Winterquartiere und der Abtretung etlicher Orte in Oberschwaben einen Vergleich gemacht habe“.¹

Der Hochmeister wendete sich nun freilich nochmals an seinen Kaiser und Bruder, allein von einem Erfolge seiner ernstlichen Bemühungen steht nichts in unsern Akten, wohl aber von kleinlichem Streite, den die Beamten der Erzherzogin Claudia dem bedrängten Komthur erregten, weil dieser einige Stämme Banholz, die doch der Stadt Constanz gehören sollten, zu Palissaden habe verwenden lassen.²

Nicht einmal auf eine verträgliche Nachbarschaft konnte man rechnen. Der Bischof von Constanz, Johann Graf Wolfegg, ein Bruder des Gubernators zu Lindau, haderte mit dem Deutschorden über Fragen der geistlichen Jurisdiction³, und der in Constanz commandierende Oberst Keller (von Schlaitheim) hatte sich etwas zweideutig benommen, damals als die Erzherzogin Claudia gute Lust zeigte die Insel zu patronisieren. Wegen eines aus dem Hegau verjagten, jagdbaren Hirsches, der bei Bodmann im See gefangen worden war, erhoben die österreichischen Antlente zu Constanz im Jahre 1642 ein großes Geschrei. Der Komthur beanspruchte dieses Wild, wegen eines seinem Hause, gegen Geldvorschüsse, zugestandenen Pfandschaftsjagens, aber die Antlente wollten davon nichts wissen, da der bewilligte Jagdbezirk nur bis an den See, aber nicht in denselben hineinreiche. Sie berichteten daher nach Innsbruck, gleichsam als handle es sich um wichtige Dinge.⁴

Im November 1642 trat die Gefahr näher. Der Generalmajor von Erlach machte mit 2000 Mann einen Angriff auf Constanz, wobei die benachbarten Dörfer und Weiter der Commende eingeeßert wurden.⁵ Am 30. Januar 1643 über-rumpelten Wiederhold und die Franzosen die Stadt Ueberlingen.⁶ Stain, der auch über diese Calamität an den Hochmeister berichtete⁷, betrachtete es als ein großes Glück, daß der Feind in Ueberlingen nur zwei kleine Schiffe gefunden habe, giebt

¹ Aus einem Schreiben des in Wien befindlichen Ordensagenten d. d. 27. Oct. 1642. Deutschordensarchiv in Wien.

² Deutschordensarchiv in Wien.

³ Die Spannung mit dem Bisthume Constanz dauerte fort. Auf dem Provincialcapitel des Jahres 1651 beklagten sich die Deutschherren darüber, daß man ihnen, wegen ihrer Differenzen mit Constanz die Priester verhebe und abspanne, so daß Mangel an solchen (Ordenspriestern) vorhanden sei. Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg. Fasc. 63.

⁴ G. L. N. Akten. Conv. 14 a. Nr. 101 c.

⁵ Zembroth, bei Mone Quellenammlung III, 574.

⁶ Vergl. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins XXII, 283 ff. und v. Martens Gesch. der Festung Hohentwiel. S. 100.

⁷ Stain an den Hochmeister d. d. Ravensburg 5. Febr. 1643. Deutschordensarchiv in Wien. Schon in einem Schreiben des Landkomthurs an Hundbiss, vom 18. Oct. 1642, welches L. Reich Mainau S. 29 im Auszuge mitgetheilt hat, — G. L. N. Akten. Conv. 18. Nr. 142, — ist davon die Rede, daß auf dem Hohentwiel Schiffe zugerichtet würden. Obgleich es in diesem Schreiben allerdings heißt „dieweil verlaut, das uff Hohentwiel viele Schiffe zugerichtet werden“, so stimmen wir doch v. Martens S. 108 völlig bei. Es handelt sich gewiß nicht um Schiffe die auf dem Hohentwiel angefertigt wurden, sondern doch wohl um solche, welche die Hohentwielier am See ausrüsten ließen.

aber zugleich auch die Notiz, daß derselbe Anstalten treffe sich Schiffe anfertigen zu lassen. Bestze er dieselben, so gelte es natürlich der Mainau.

Da der Gubernator von Lindau für die Mainau nichts wagen zu dürfen glaubte, wendete sich Stain am 10. Februar 1643 nochmals an den Hochmeister. Er habe in Erfahrung gebracht, daß die Insel der erste Ort sein werde, welchen der Feind anzugreifen gedenke. Daher sei es nun fraglich, ob es nicht rathsam sein möchte, daß man sich gegen Frankreich accomodiere und in Accord einlasse, damit nicht das Haus ganz und gar vom Orden komme".¹

Endlich nach solchen Andeutungen sah man es doch sogar im Hofkriegsrathe zu Wien ein, daß etwas Besonderes geschehen müsse. Graf Wolfegg erhielt durch den kaiserlichen Generalkriegszahlmeister Gabriel Feyerelli 10000 Gulden zum Bedarfe seiner Festung und zu Werbungen. Das Geld wurde durch Wechsel auf Hans Thomanns seligen Erben in St. Gallen ausbezahlt.² Trotz dieser erhaltenen Geldzuschüsse gab aber der Gubernator dem Landkomthur den üblichen Bescheid, daß er für die Mainau nichts oder nur sehr wenig thun könne. Etwas Mehl wurde aber doch auf die Insel abgegeben.³ Die in Ueberlingen liegende feindliche Garnison braunte um jene Zeit in Dingelsdorf zwei Mühlen ab. In Ushausen aber lagen bayerische Truppen, Reiter aus den Compagnien der Rittmeister Haan, Merhart und Martin, vom Regimente des berühmten Jean de Werth, wie man sich ausdrückte „auf Refraischierung“. Die Kosten waren geradezu unerschwinglich. Einem Rittmeister sollten täglich 9 Pfund Brod, 6 Pfund Fleisch, 4 Maß Wein und die Fourage für 5 Pferde geliefert werden; einem Lieutenant 7 Pfund Brod, 5 Pfund Fleisch, 3 Maß Wein und Fourage für 4 Pferde. Den 104 Einspännigen aber 208 Pfund Brod, 156 Pfund Fleisch, 104 Maß Wein und 104 Pferd rationen.⁴ Was man nicht in Natur leisten konnte, mußte mit Geld vergütet werden. Stain wendete sich daher in seiner „reichs- und weltkundigen Noth“ mit flehentlichen Bitten direct an den Kurfürsten Maximilian von Bayern⁵ aber ohne Erfolg.

Graf Wolfegg befand sich ebenfalls nicht in einer günstigen Lage. Das erhaltene Geld, so schrieb er an den Landkomthur, reiche kaum für sein Commando Lindau aus, weil Feyerelli, sei es nun aus Ungechick oder absichtlich, den Wechsel nicht auf des Reiches, sondern auf schweizerische Währung gestellt, so daß man gegen 1000 Reichsthaler Verlust gehabt habe.⁶

Um sich vollständig zu rechtfertigen, erstattete der Gubernator, unter dem 9. Juni 1643, sehr ausführliche Berichte, sowohl an den Kaiser, als auch an den Hochmeister.⁷ Durch eine am 6. Juni vorgenommene Inspection habe er sich davon überzeugt, daß der Komthur Hundbiß die ihm schon am 7. Mai schriftlich gegebenen Befehle nicht vollzogen. Die alten Werke seien zum Theile so zerfallen, daß man an einigen Stellen gar nicht mehr sehe, daß jemals hier geschantzt worden sei. Nicht einmal die nöthigsten Palissaden seien eingeschlagen worden. Die gegenwärtige Be-

¹ Deutschordensarchiv in Wien.

² Quittung Wolfeggs d. d. Lindau 24. März 1643. Deutschordensarchiv in Wien.

³ Stain an den Hochmeister d. d. Ushausen 30. Apr. 1643. Deutschordensarchiv in Wien.

⁴ Deutschordensarchiv in Wien.

⁵ Deutschordensarchiv in Wien.

⁶ Deutschordensarchiv in Wien.

⁷ Deutschordensarchiv in Wien.

besatzung der Insel bestehe aus 50 Mann. Er, der Gubernator, könne aber unmöglich mehr Soldaten abgeben und dem Ordenshause nicht einmal sicheren Succurs zusagen, da er höchstens auf jene weiteren 68 Mann rechnen dürfe, welche vor der Insel in Kriegsschiffen lägen, aber zugleich auch die Aufgabe hätten, das Schloß Langenargen zu versehen. In den Jahren 1633, 1634 und 1635, da doch der Feind am Bodensee noch keinen festen Posten gehabt, sei immer eine Compagnie von 300 bis 350 Mann auf der Insel stationiert gewesen. Wolfegg bittet daher den Kaiser, „dieselbe dem Feinde aus dem Rachen zu reißen, in welchem sie gleichsam jetzt schon stecke“. Man möge ihm schleunig zur Anwerbung von 60 bis 80 Reitern die Erlaubniß geben. Für deren Pferde werde das auf der Insel befindliche Gras als Futter dienen. In Verbindung mit den vorhandenen 50 Musketeieren würden die zuwerbenden Reiter oder Dragoner im Stande sein, das Anlanden des Feindes, der jetzt über 16 Schiffe verfüge, und ohne jedes Hinderniß landen könne wo und wann er wolle, doch noch zu verhüten. Wie Wolfegg gerade darauf verfiel, Reiterei anwerben zu wollen, ist schwer zu begreifen. Was die Geldmittel betrifft, so verlangte der Gubernator, der Kaiser solle dem Komthure Hundbiß befehlen, daß er den Wein, den er zu seines Hauses Bedarf aufheben wolle, schleunigst zu Silber mache. Die Insel werde sich aber, — so schließt Wolfegg seinen Bericht, — schwerlich bis zur Ankunft der kaiserlichen Resolutionen halten können, daher bitte er, ihn der schweren Verantwortung, wegen des vorauszuiehenden Verlustes eines so wichtigen Postens, gnädigst zu entlassen. Uebrigens verfuhr der Graf bei diesen seinen gegen den Orden vorgebrachten Beschwerden als ein offener und gerader Mann, denn er theilte den Inhalt seiner gewiß nicht schmeichelhaften Relation an den Kaiser auch dem Landkomthur mit. Daß Hundbiß die ihm gewordenen Befehle nicht vollzogen hatte, ist allerdings richtig, allein ebenso richtig ist es auch, daß die armen Unterthanen des Ordens, deren er sich hätte zur Schanzarbeit bedienen müssen, in Hunger und Elend verkommen, oder aus ihren verwüsteten Dörfern entlaufen waren. Die von 1632 bis 1662 reichenden Aufzeichnungen des Gallus Zembroth¹, der in dieser schweren Zeit, Bürgermeister und Gemeinerechner in Allensbach war, liefern den Beweis.

Man correspondierte nun bis zum Schlusse des Jahres sehr eifrig, aber für die Reparatur der Befestigungswerke und die Verstärkung des Postens geschah nichts und konnte nichts geschehen, da Niemand die Mittel dazu besaß. Dem Komthur Hundbiß einen Vorwurf machen zu wollen, wäre unbillig, allein auch der Gubernator von Lindau scheint einen solchen noch nicht zu verdienen.

Aus den gepflogenen Verhandlungen dürfte mit Sicherheit hervorgehen, daß der oben erwähnte, dem General Gil de Haes vom Hochmeister ertheilte Befehl, wegen der Besetzung der Insel entweder gar nicht vollzogen worden war, oder daß man die Truppen wieder anderwärts verwendet hatte.

Aber vom Beginne des Jahres 1644 an wird sich das Benehmen des Grafen Wolfegg nicht mehr vollständig rechtfertigen lassen. Auf die inständigen und zahlreichen Bitten des Landkomthurs hatte nämlich der Hochmeister beim Kaiser nochmals eine Geldunterstützung erwirkt. Der Gubernator erhielt im Monate März durch Augsburger Wechsel 12000 Gulden, die zu Gunsten seines Commandos verwendet werden sollten. Es liegt nun auf der Hand, daß der Hochmeister die Insel Mainau

¹ Mone Quellenammlung III, 566 ff.

dabei im Auge hatte und es war daher der Landkomthur gewiß in seinem Rechte, wenn er von Wolfegg verlangte, dieser solle einen Theil der Gelder an Hundbiß gelangen lassen, damit sie zur Reparatur der Festungswerke des Ordenshauses verwendet würden.¹ Auch Hundbiß schrieb in diesem Sinne an den Grafen.²

Aber Wolfegg wies diese nicht unbillige Zumuthung gänzlich zurück. Wie er bisher, seit dem Beginne seines Commandos bis zur Stunde, der Insel nach Kräften geholfen habe, so wolle er das auch in Zukunft thun. In Wirklichkeit hatte er aber für die Insel gar nichts gethan, sondern sich immer mit seinem Unvermögen entschuldigt. Die Reparaturen müßten aus dem Erlöse des Weins bestritten werden. So sei in einem kaiserlichen Rescripte des Jahres 1643 verfügt worden. Bei der neuerdings erfolgten Zustellung von 12000 Gulden, sei die Mainau im kaiserlichen Bescheide nicht besonders erwähnt. Es heiße eben einfach darin, daß die Gelder zum Nutzen des kaiserlichen Dienstes und der Festung Lindau verwendet werden sollten. Er, der Gubernurator, halte nun freilich dafür, daß die Mainau dabei mitinbegriffen sei, allein er lasse seinem pflichtmäßigen Gutbefinden nicht vorgreifen und behalte es sich vor, darüber zu entscheiden, wie viel oder wie wenig auf die Insel verwendet werden könne.³

Für den Deutschorden war es eine mißliche Sache, daß das Verhältniß zwischen Lindau und Mainau, hinsichtlich des Oberbefehls, verschiedener Deutung fähig war. Der Kaiser hatte, am 22. Januar 1644, die am Bodensee gelegenen Stände und Städte durch ein offenes Patent⁴ ausdrücklich dahin angewiesen, die nöthige Anzahl von Leuten zur Reparatur der beiden Festungen Lindau und Mainau zu stellen und diese Fortificationsarbeiten dem Grafen Wolfegg übertragen, allein man kennt ja das Schicksal solcher kaiserlichen Verfügungen, die, unter fortwährender Versicherung eines allerunterthänigsten Gehorsams, doch in der Regel unbefolgt blieben. Suchte sich der Deutschorden von den Weisungen des Grafen Wolfegg zu emancipieren, so mußte natürlich auch dieser seinen Standpunkt zu vertreten. Er legte in ausführlichen Berichten an den Kaiser und den Erzherzog Hochmeister, beide vom 5. April 1644⁵, die ganze Sachlage dar und verantwortete sich namentlich auch deshalb, weil er dem Komthur Hundbiß von den erhaltenen 12000 Gulden nichts verabfolgt habe. Uebrigens seien die Reparaturen auf der Mainau hochnothwendig, denn auch am Schlosse sei ein Stück Mauer zu wiederholten Malen eingefallen. Abhilfe werde nur dann möglich sein, wenn der Kaiser die kurbayerische Armada dazu bestimmen könne, daß dieselbe solche Kreisstände, welche früher an die Festung Lindau hätten contribuieren müssen, nun aber von Bayern zu Contributionen genöthigt würden, wie z. B. das reiche Gotteshaus Weingarten bei Ravensburg, wiederum der Lindauer Garnison zuweise.

Obgleich sich nun der arme Hundbiß selbst nicht zu helfen mußte, stellte doch der Magistrat zu Constanz, am 17. September 1645, das Ansuchen an ihn, mit seinem Volke zu Roß und zu Fuße die Pässe zu sperren, weil Widerhold, dem von der

¹ Etain an Wolfegg d. d. 10. März 1644. Deutschordensarchiv in Wien.

² Hundbiß an Wolfegg d. d. Mainau 17. März 1644. Ebendasselbst.

³ Wolfegg an den Landkomthur d. d. 18. März 1644. Deutschordensarchiv in Wien.

⁴ Deutschordensarchiv in Wien.

⁵ Deutschordensarchiv in Wien.

Stadt und dem Bifchofe die verlangte Contribution abgeſchlagen ſei, deren Weintrotten, Häuſer und Nebgärten verwüſten und verbrennen laſſen wolle. Die Unterthanen des Ordens ſollten daher alle Päfſe und Abwege, außerhalb der Landſtraße nach Radolfszell, mit gefälltten Bäumen ſperren und verwahren.¹

Daß auch während des ganzen Jahres 1645 für die Fortificationsarbeiten nichts geſchah, wiſſen wir ziemlich zuverlässig, indem der Erzherzog Leopold Wilhelm noch am 14. Januar 1646 dem Gubernator zu Lindau den Befehl ertheilt, von den oſtgenannten 12000 Gulden, 900 bis 1000 Gulden an Hundbiß verabſolgen zu laſſen.² Vollzogen wurde dieſe Ordre ſchwerlich. Die Lage des Komthurs blieb nach wie vor eine hoffnungsloſe. Nicht einmal die im Gebiete der Commende raubenden und plündernden Hohentwieler konnten abgehalten werden.³

So kam denn, ohne daß man dem gänzlich erſchöpften Orden einen Vorwurf machen könnte, im Jahre 1647 die eigentliche Kataſtrophe. Wider alle Erwartung gelang es dem ſchwediſchen Generalfeldzeugmeiſter Carl Guſtav Wrangel zu Ausgang des Jahres 1646 ſich des Allgäu's zu bemächtigen. Am 3. Januar 1647 fiel auch der für unbezwingbar geltende feſte Punkt Bregenz in ſeine Hände und es begann nun die vom 8. Januar bis 10. März 1647 dauernde Belagerung von Lindau.⁴

Für die Inſel Mainau war es ein ſchlimmes Omen, daß ſich der hochbetagte und kränklich gewordene Landkomthur Freiherr vom Stain, der ſich gerade damals daſelbſt befand, bald nach der Einnahme von Bregenz nach Nitskirch in die Schweiz in Sicherheit begab.⁵

Graf Wolfegg war aber von den Schweden nicht bis zu dem Grade eingekloſſen, daß er nicht mehr auf dem See mit Mainau hätte correſpondiren können. Er ſchrieb am 15. Januar 1647 an Hundbiß⁶, er möge ſich doch der ſchon früher in Anregung gebrachten, jetzt aber dringend nothwendigen Ablöſung des auf der Mainau befindlichen, zur Garniſon Lindau gehörigen Poſtens, durch Koſtiſche Soldaten, fernerhin nicht widerſetzen. Von der beſſeren Bewahrung der Feſtung Lindau hänge das Heil aller Seepläze ab. Oberſt Hans Gaudenz von Roſt, der in Conſtanz commandierte, ſei erbötig einen Revers anzujtellen, daß dieſe Beſatzung dem Hauſe Mainau künftig in keiner Weiſe präjudicierlich ſein ſolle. Geſtaltete ſich ſpäter die Lage wieder ſo, daß ſich das Kriegsgewitter mehr an andere Orte ziehe, ſo wolle der Gubernator es nicht unterlaſſen, dem Komthur nach Kräften Succurs zu leiſten.

¹ Schreiben des Rath's zu Conſtanz an den Numan zu Allmannsdorf vom 17. Sept. 1645, — nicht 18. Oct. 1642 wie irrtümlich bei Reich S. 29 und daher auch bei Marmor S. 54 ſteht. G.L.N. Akten. Conv. 18. Nr. 142.

² Deutſchordensarchiv in Wien.

³ Nach v. Martens Geſch. der Feſtung Hohentwiel S. 116 hätte Widerhold am 5. Januar 1645 (alten Styls?) die Inſel Mainau überfallen und viele Beute daſelbſt gemacht. Das bezieht ſich aber ſicherlich nicht auf die Inſel ſelbſt, ſondern auf die Ortſchaften der Commende.

⁴ Vergl. Dr. J. Heiders Tagebuch über den Verlauf dieſer Belagerung, herausgegeben von Reinwald in den Schriften des Bodenervereins I, 74 ff.

⁵ Aus Stains Bericht an den Hochmeiſter vom 22. Febr. 1647. G.L.N. Conv. 18. Nr. 142. Vergl. Reich S. 32.

⁶ Gleichzeitige Abſchriften im G.L.N. Akten. Sect. 18. Nr. 142 und im Deutſchordensarchiv zu Wien. Vergl. auch Reich Mainau S. 30 und Marmor S. 55. Die Koſtiſchen Knechte ſind natürlich Koſtiſche Knechte.

Hundbiß konnte und wollte das nicht auf seine Verantwortung nehmen. Er entsendete daher einen Boten nach Hiltkirch zum Landkomthur.

Am 19. Januar schrieb Wolfegg abermals an den Komthur: An Lindau sei ungleich mehr gelegen als an der Insel Mainau. Diese sei viel zu schwach, um einer solchen Macht Widerstand leisten zu können, habe ja auch von nirgendsher Succurs zu erwarten. Menschlicher Vernunft nach würde die auf der Mainau liegende Garnison zu Grunde gerichtet werden. Es sei aber besser sie dem kaiserlichen Dienste zu erhalten. Daher solle der Komthur nicht nur die Mannschaft, sondern auch Geschütze, Munition und Schiffe nach Lindau flüchten, damit solche nicht dem Feinde in die Hand fielen.¹

Auf dieses zweite Schreiben antwortete Hundbiß am 20. Januar, also umgehend: wenn man auch die Schwäche der Insel zugeben müsse, so glaube er doch nicht weichen zu dürfen. Durch die Verlassung der Mainau würden Ueberlingen und Constanz gefährdet werden. Er hoffe dem Feinde zu widerstehen und jedenfalls denselben so lange aufhalten zu können, bis Succurs komme. Beharre dagegen Graf Wolfegg auf seiner Ansicht, so möge er ihm, dem Komthur, eine „lautere, absolute und klare Ordnung“ schicken.²

Der Komthur rechnete auf eine Unterstützung von Ueberlingen allein umsonst. Statt einer solchen oder eines bindigen, ihn der Verantwortung überhebenden Befehles von Wolfegg, kam der Feind selbst und zwar unter der persönlichen Leitung des berühmten Generals Wrangel. Bekanntlich unterlag die kleine Besatzung auf der Insel der Kriegskunst des auch numerisch sehr überlegenen Feindes. Es liegen uns über die Eroberung zwei Berichte vor. Den einen hat der Komthur Hundbiß am 18. Februar, von Constanz aus, an seinen Landkomthur erstattet³, den anderen aber, ebenfalls bald nach der Eroberung der Insel, Johann Andreas Roth, Obervogt der Herrschaft Blumenfeld, an die Deutschordensregierung in Mergentheim.⁴

Beide Berichte stimmen in allen wesentlichen Punkten überein und tragen das Gepräge der Glaubwürdigkeit. Am 11. Februar 1647 Abends kam Wrangel, von Bregenz aus, in Meersburg an. Als man auf der Mainau die schwedischen Wachtfeuer sah, sendete der Komthur, am 12. Februar, bei anbrechendem Tage einen berittenen Boten an den Obristen von Roth nach Constanz, damit derselbe nicht, wie täglich geschah, ein Schiff nach Meersburg abgehen lasse. Roth theilte als Rückantwort mit, er habe Kundtschaft erhalten, daß der Feind mit allen seinen Schiffen von Bregenz ausgefahren sei und daß Wrangel sowie Douglas⁵ zu Lande marschierten. Der Anschlag gelte der Mainau. Fast gleichzeitig mit diesem Aviso kamen die Feinde.²

Zwei Schiffe waren, von Meersburg aus, in die Richtung nach Constanz, zwei in die Richtung nach Ueberlingen gesendet worden, um den etwa von diesen

¹ Gleichzeitige Abschriften im G.L.A. und im Deutschordensarchiv in Wien.

² Reich Mainau S. 30, nach G.L.A. Akten. Conv. 18. Nr. 142, daselbst auch die beiden Schreiben des Komthurs an den Landkomthur vom 22. Januar und 3. Febr. 1647.

³ G.L.A.

⁴ Deutschordensarchiv in Wien.

⁵ Ohne Zweifel der schwedische General Robert Graf Douglas. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß ein Ahne des späteren Besitzers der Insel dieselbe erobern half. Vergl. Kneschke Adelslexicon II, 560.

⁶ Vormittags um 9 Uhr nach B. Bürster Collectaneen pag. 386.

Orten kommenden Entfag abzuhalten. Das Gros der Flotille, oder wie sich Hundbiß ausdrückt, das Corpus der Schiffs-Armada, kam mit vollen Segeln bei günstigem Winde auf die Insel zu und wurde von dort aus mit Stückschiffen nach Kräften empfangen. Im Ganzen waren es 17 Schiffe, welche die Insel umfuhren. Die Landung erfolgte mit 10 Schiffen, von denen jedes einige Geschütze hatte, am Wäldchen, an der südöstlichen Seite der Insel.¹

Hundbiß hatte, außer den Dienern des Ordens, nur etwa 30 bis 40 Kriegsknechte der Lindauer Garnison, konnte sich also mit einer Handvoll Leuten gar nicht darauf einlassen, die ziemlich weiträumigen Werke² gehörig besetzen zu wollen.

Er hielt den Halbmond beim Wäldchen, die s. g. Lauenchanze, gegenüber von Lüzelftetten und den Damm. Aus einem 4 bis 5 Pfund in Eisen schießenden Stücke wurde dem im Auslande begriffenen Feind fortwährend zugesetzt, wiewohl ohne Erfolg.³ Als bald erfolgte nun ein Sturm, der zur Folge hatte, daß sich des Komthurs Leute durch das Wäldchen ins Schloß zurückzogen. Der Feind folgte auf dem Fuße, nahm rasch günstige Stellungen wahr, wo er sich so verdeckt placierte, daß ihm nur noch durch geworfene Granaten, nicht aber durch Horizontalfener etwas anzuhaben war. Auch jingen die Schweden sofort an eine Mine zu graben.

Die meisten Schüsse der Belagerten waren vollständig wirkungslos. Die Schweden placierten hinter der Gartenmauer einige Mörser⁴, zwei Halb- und zwei Viertelskarthausen und ließen unablässig Steine und Granaten ins Schloß werfen, zu Tag und Nacht die Mordese und Curtine beschießen. Es wurden nun mehrere Soldaten des Komthurs getödtet⁵, andere verwundet. Da man keinen Feldscheerer hatte,

¹ Ich folge, was die Zahl der Schiffe betrifft, dem Berichte des Komthurs Hundbiß, welcher durch Heiders Tagebuch der Lindauer Belagerung S. 99 unterstützt wird. Dasselbst heißt es: Montag den 12. . . . „Es seien auch diesen Nachmittag von Bregenz 17 kleine und große Schiffe den See hinabwärts gefahren und unsern von der Stadt sürüber passiert, wohin aber ist unbekannt.“ Waren in der That Wrangel und Douglas zu Land marschirt, wie Oberst Kost wissen wollte, was indessen nicht recht glaubwürdig ist, so ist doch erst von Meersburg aus und zu Schiffe der eigentliche Angriff organisiert worden. Nach P. Bürster Collectanea pag. 386 fuhren die Schweden auf 11 großen Schiffen von Bregenz nach Meersburg und von dort auf die Mainau. Auch das Theatr. Europ. V, 1273 giebt 11 Schiffe mit 1000 Musketieren und 4 Geschützen an; M. Koch Gesch. des deutschen Reichs unter R. Ferdin. III. Thl. II S. 167, unter Berufung auf das N. N. Kriegsarchiv, 13 Schiffe. Uebrigens läuft, was ich doch bemerken will, durch das ganze Heider'sche Tagebuch ein Rechnungsfehler, denn nach dem Gregorianischen Calendar war der 12. Februar kein Montag, sondern ein Dienstag. Es sind, von Seite 91 an, sämmtliche Ausgaben um einen Tag verschitt. In den Breitenbach'schen Collectaneen wird (unter Berufung auf Ruffendorf schwed. Kriegsgesch. XIX Buch § 7 pag. 304) die Zahl der Schiffe auf 17, der Musketiere auf 1500 und der Geschütze auf 4 angegeben. Die Frankfurter Ostermesrelation 1647 pag. 61 giebt „12 oder wie etliche melden 14 Schiffe“ an.

² Das Theatr. Europ. V. 1273 giebt eine aus der Vogelperspective genommene Darstellung der Einnahme, nach einer Aufnahme des G. W. Kläinsträttl, General-Quartiermeister-Lieutenant. Marmor hat diesen Plan, im reducierten Maßstabe, in seinem Führer durch die Insel Mainau, nach bilden lassen.

³ P. Bürster l. c. will sogar wissen, daß bei den Schweden kein Mann gefallen sei!

⁴ Pöller, sagt Hundbiß.

⁵ Nach den Breitenbach'schen Collectaneen 14 Mann. Auch die Frankfurter Ostermesrelation von 1647 pag. 61 spricht vom Verluste von 14 Mann, jedoch ist nicht ganz klar, ob dieselben Schweden oder Mainauer gewesen sind. „Er (Wrangel) eroberte solches auch nach 2 Tagen, auf Mangel Entfages, nur mit Verlust 14 toder oder etlicher verwundeter Soldaten“.

mußte der Kaiser, dessen Vater ein Barbier gewesen war, die Verwundeten nothdürftig behandeln. Das Schlimmste war aber, daß man die Posten gar nicht ablösen konnte und daß es ganz und gar an Bedienungsmannschaft für die Geschütze¹ fehlte. Um sich eine solche zu verschaffen, hatte der Komthur, wahrscheinlich bald nach der Einnahme von Bregenz, die Ordensunterthanen der benachbarten Orte eingefordert. Diese aber hatten sich nach Constanz geflüchtet und erschienen nicht. Nur zwei Bauern waren gekommen, freilich um alsbald, gleich beim ersten Angriffe auf den Halbmond, aus der Lauenzhanze nach Constanz zu entlaufen, wobei ihnen aber der Lindauische Büchsenmeister und ein Gefreiter getrennlich Gesellschaft leisteten. Hundbiß sagt uns in seinem Berichte, daß er die Bauern mit Niederbrennung ihrer Dörfer bedroht habe, falls sie sich nicht stellen würden, ja daß er sogar selbst ausgezogen sei, und wirklich habe brennen lassen. Aber sogar diese grausame Maßregel war erfolglos. Man nahm sich in Constanz der Geflüchteten an und ließ sie nicht aus der Stadt heraus.

Mittlerweile hatte sich aber auch der Oberst Bernhard Christoph Giel von Giesperg² „mit seinem Volke zu Ross und zu Fuß mit den Schweden conjungiert“. Wollmatingen und Allensbach waren von 500 schwedischen Reitern besetzt.

Unter diesen Umständen bemächtigte sich der Geist der Verzweiflung und Menterei der kleinen Besatzung. Hundbiß, der die Leute mit dem bloßen Degen auf die Wehren treiben mußte, bekam schlimme Reden zu hören.

Da er sich nun davon überzeugt hatte, daß ein fernerer Widerstand nicht nur nutzlos sondern sogar unmöglich sei, ließ er sich, auf den zweiten Aufruf, auf eine Capitulation ein. Am 13. Februar wurden folgende Punkte schriftlich festgestellt.

1. Der Komthur übergibt Posten und Schloß mit allen darin befindlichen Vorräthen an Munition, Stücken und Proviant. 2. Er, sein Ordensbruder Hauptmann Thumb³, sowie deren Diener, erhalten freien Abzug. Sie werden mit den ihnen eigenthümlich zugehörigen Effecten in Sicherheit nach Constanz escortirt. Aber auch die Garnison erhält freien Abzug mit Ober- und Untergewehr, Saek und Pack. 3. Die auf der Insel befindlichen Beamten und Diener verbleiben in ihren Verrichtungen und im Besitze aller auf ihr Amt bezüglichen Schriften und Documente.⁴

Gehalten wurde die Capitulation nicht vollständig. Die Schweden steckten die Mannschaft unter ihre Truppen.⁵ Hundbiß beschwerte sich deshalb in einem am

¹ Nach den Breitenbachischen Collectaneen sollen 30 metallene Stücke auf der Insel gewesen sein.

² So G.L.N. Akten. Conv. 18. Nr. 142. Die Abschriften des Hundbißischen Berichts, im G.L.N. und in der F. Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen, entstellen den Namen in Wiehl und Viehler. In wessen Diensten Giel stand, weiß ich nicht bestimmt zu sagen. In französischen?

³ Wahrscheinlich Georg Wilhelm Thumb von Neuburg, der 1642 Komthur zu Ruffach war. Provincialeapitelakten in Ludwigsburg Fasc. 1. In den Breitenbachischen Collectaneen wird dieses als erwiesen angenommen.

⁴ Es liegen mir von diesem Accorde drei gleichlautende Abschriften vor, im Deutschordensarchive zu Wien eine gleichzeitige; bei unseren Akten G.L.N. Conv. 18. Nr. 144 und in der F. Fürstenb. Hofbibl. zu Donaueschingen aber neuere Abschriften. Die Uebergabe erfolgte nicht am vierten, sondern schon am dritten Tage. Vergl. Marmor S. 56. Der 13. Febr. alten Styls = 3. Febr. neuen Styls.

⁵ Die Allensbacher Chronik des Gallus Zembroth, in Mone Quellenammlung III, 576 sagt: die soldaten dero nit vil waren, haben sich merers thails beim feind underhalten. „Dasselbst ist auch

16. Februar 1647 von Constanz gegebenen Schreiben bei Wrangel. Es blieb aber unbeantwortet und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil es gar nicht abgeliefert wurde. Der Diener des Obersten Giel hatte es verloren.¹

Die Expedition gegen die Mainau erfolgte noch während der Belagerung von Lindau.² Hier gelang es indessen dem Grafen Maximilian Wilibald von Wolfegg, sich vollständig behaupten zu können. Wrangel mußte unverrichteter Sache abziehen.

Hundbiß befand sich, begreiflicher Weise, nach Abschluß der Capitulation in sehr gedrückter Stimmung. Wenn wir dem Zeitgenossen Pater Bürster von Salem glauben dürfen, so wurde er in Constanz nur durch den Obersten Koft vor Zusulken des Pöbels bewahrt.

Den an den Landkomthur erstatteten Bericht bezeichnet er selbst als ein zur Rettung seines ehrlichen Namens nothwendiges Aktenstück.³ Auch der Obervogt Johann Andreas Roth geht in seiner der Ordensregierung erstatteten Relation davon aus, daß Hundbiß üble Nachrede werde zu gewärtigen haben. Verdient hat er dieselbe jedenfalls nicht, denn der ihn angreifende Feind war ja ganz unendlich überlegen. Zur Vertheidigung der Insel wären 700 bis 800 Mann nothwendig gewesen.⁴

Man nimmt in der Regel an, daß die Schweden auf der Mainau große Beute machten.⁵ Es ist aber im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß sich dieselbe so hoch belaufen hat, als in neueren Druckwerken steht.

Wir besitzen nämlich ein Verzeichniß des Kirchenschmuckes, welchen der Landkomthur vom Stain flüchten ließ.⁶ Das werthvollste Stück war ein Bild des heiligen Sebastianus, ganz von Silber, eine Gabe des Komthurs Georg von Gemmingen und mit dessen Wappen geziert. Im Uebrigen werden noch ein großes silbernes Kreuz, eine ganz silberne und vergoldete Monstranz, eine kleinere Monstranz, ein silbernes und vergoldetes Crucifix, einige Opfertütlein, fünf Kelche, ein Rauchfaß u. s. w. aufgeführt, aber das ganze Inventar macht durchaus nicht den Eindruck, als ob große Schätze vorhanden gewesen wären.

Auch der leidenschaftliche Pater Sebastian Bürster zu Salem, der noch dazu auf Hundbiß schlecht zu sprechen ist, sagt nur, der Komthur habe am 13. Februar

berichtet, daß dem Komthur vergönnt worden sei, mit 11 Pferden fortzureiten. Auch die Frankfurter Ostermeßrelation 1647 S. 61 sagt daß die (30) Soldaten auf der Mainau untergesteckt worden seien.

¹ G. L. M. Akten. Conv. 18. Nr. 142.

² W. Koch Gesch. des Deutschen Reiches unter K. Ferdinand III, II, 167 läßt die Schweden erst nach Aufhebung der Belagerung von Lindau die Mainau einnehmen, das ist aber ein Irrthum.

³ Pater Sebastian Bürster, von welchem unten die Rede sein wird, beschuldigt freilich den Komthur des Eigensinns und daß er auch die Warnungen des Obersten v. Koft nicht beachtet habe, allein er verdient, vermöge seines galligen und schmähfüchtigen Charakters, wenig Glauben. Vergl. über denselben Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XXII, 286 ff.

⁴ Wie Hundbiß richtig taxiert.

⁵ Theatr. Europ. V. 1273. Reich Mainau S. 33 und Marmor S. 56. In den beiden letztgenannten Werken ist die Rede von Messgewändern mit Edelsteinen besetzt, herrlichen Pokalen, Gold- und Silbergeschirr, auch fünf halben Karthainen, alles zusammen 5 Millionen (Gulden?) an Werth. Die Quelle dieser Angabe ist ohne Zweifel die Frankfurter Ostermeßrelation 1648 pag. 92, wo in der That, wie ich der gefälligen Mittheilung des Herrn Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart verdanke, welcher die mir hier nicht zur Hand befindlichen Relationen für mich verglichen hat, jene Angabe und zwar in Folge einer d. d. 21. September (1647) aus Lindau eingetauschten Nachricht, zu finden ist.

⁶ G. L. M. Akten. Conv. 17. Nr. 126.

die Mainau mit Spott und Schanden cedieren müssen, und Proviant, Früchte, Wein, alles Geschütz, Kraut und Loth verloren.¹ Hätte er von Schügen etwas gehört, er würde es nicht verschwiegen haben.

Stain, der in Nitzkirch krank lag, berichtete den Verlust der Insel an den Hochmeister und wendete sich brieflich an seinen Ordensbruder den Generalfeldmarschall von Geleen.² Es schien ihm nämlich sehr unwahrscheinlich, daß die Schweden, mit einer Besatzung von etwa 200 Mann³, so nämlich schätzte er dieselbe, die Insel gegen eine kräftige Action kaiserlicher Truppen würden behaupten können.

Das mochte ganz richtig sein, allein zu einer kräftigen Action waren eben die kaiserlichen Truppen nicht mehr befähigt. Geleen stand, als er Stains Schreiben erhielt, bei Landshut in Bayern. Er beschränkte sich darauf, dem Grafen Gallas die „Reuperation“ des Hauses Mainau zu empfehlen, für den Fall nämlich, daß die kaiserlichen Waffen wieder „prosperieren“ würden.⁴ Damit war aber dem Deutschenorden nicht geholfen.

Von Constanz, Ueberlingen und Lindau aus wurden zwar einige Versuche gemacht, den Schweden die Insel wieder abzugewinnen⁵, allein von Erfolg waren dieselben keineswegs. General Wrangel kam am 8. März zu Schiff, von Bregenz aus, abermals auf die Insel und verweilte daselbst bis zum 11. März.⁶ Er ließ eine ziemlich starke Besatzung zurück. Auch hatte er die Umgegend dazu gezwungen, durch Schanzarbeit, bei der Wiederherstellung der verfallenen Werke thätig zu sein. Ziemlich gleichzeitig war auch die Reichenau von den Schweden und von Wiederhold überfallen worden.⁷

Als am 13. März 1647 die Schweden aus der Bodenseegegend abzogen, blieben nur die Mainau, Langenargen und Neuburg bei Hohenems von denselben besetzt. Oberst Rost, der am 17. März mit 3 Jagdschiffen nach Meersburg fuhr, um diesen Punkt wieder zu besetzen und die entflohenen Bürger zur Rückkehr zu veranlassen, näherte sich, als er wieder nach Constanz zurücksegelte, der Insel, ohne jedoch, da man seine Schiffe stark beschuß, irgend etwas anrichten zu können.⁸

Ähnlich ergieng es am 1. April, bei einer von Constanz aus mit 9 Schiffen unternommenen Expedition. Die Schweden schossen ungefähr 60 Mal mit Stücken, ohne jedoch Schaden anzurichten. Für den Fall, daß der Feind mit seinen großen Schiffen, die im Hafen der Mainau lagen, anlaufen und ein Seegefecht beginnen würde, hatte man 50 Reiter ausgesendet, um von der Landseite her einen Angriff zu machen.⁹ Es scheint also der Wasserstand sehr niedrig gewesen zu sein, da man der Insel in dieser Weise beikommen wollte.

¹ Seite 399 der Handschrift.

² Stain an Geleen 22. Febr. und 3. März 1647. G.L.M. Akten. Conv. 18. Nr. 142.

³ Nach der Frankfurter Ostermesrelation 1647 pag. 61 besetzten die Schweden die Insel nur mit 60 Mann.

⁴ Geleen an Stain d. d. Landshut 21. März 1647. G.L.M. a. a. D.

⁵ Reich Mainau S. 33 und Marmor S. 56. Vergl. Allensbacher Chronik des Gallus Zembroth bei Mone Quellen-samm. III, 576 Abs. 58 und Frankfurter Herbstmesrelation 1647 pag. 63.

⁶ Bürster Collectanea p. 407 und 408.

⁷ Gallus Zembroth, Allensbacher Chronik bei Mone Quellen-sammlung III, 577. Schönhuth Chronik von Reichenau S. 332. Es scheint, daß auch Wiederholdische Kriegsknechte auf der Mainau lagen.

⁸ Bürster Collectanea pag. 408.

⁹ Bürster Collect. pag. 416.

Der Commandant auf der Mainau hieß Martin Balhorn und war Major.¹

Die schwedische Garnison blieb bis zum westfälischen Frieden im Besiß und peinigte die Nachbarschaft in gewohnter Weise. Erst am 30. September 1649 zog sie mit allen kriegerischen Ehren ab.² Auf dem zu Hixkirch, bald nach dem Tode des würdigen Landkomthurs vom Stain, am 8. März 1649 abgehaltenen Provincialcapitel, war das genannte kleine Ordenshaus nicht wieder besetzt, sondern dem Johann Bernher Hundbiß zum Aufenthalte überlassen worden, da er von seiner Commende Mainau wenig oder gar nichts einnehmen werde. Er möge dort, also gewissermaßen im Exil, mit zwei Dienern einstweilen seinen Unterhalt suchen.³ Als aber die Schweden von der Mainau abgezogen waren, gab der zum Statthalter der Ballei vorgewählte Komthur von Beuggen, Herr Heinrich Ehenk von Castell, am 30. October 1649, dem Komthure Hundbiß die Weisung⁴, alsbald persönlich Besiß zu ergreifen. Die Schweden, heißt es in dem Schreiben, hätten, auf den 30. September, die Plätze am Bodensee und unter denselben auch die Commende Mainau „evacuirt und geräumt“. Das war buchstäblich wahr, denn es fand sich, daß die Schösser und Bänder von den Thüren abgerissen, Defen und Fenster aber größten Theils eingeschlagen worden waren. Obgleich der Friedensschluß besagte, daß die Munition zurückgelassen werden sollte, hatte die abziehende Garnison sogar den größten Theil der vorhandenen Musketen und Pike mit sich hinweggeführt.

Dem Orden wurde nun aber auch noch von einer anderen Seite sehr zugesetzt. Die österreichischen Regimentsräthe zu Innsbruck bestürmten nämlich den deutschmeisterlichen Statthalter zu Mergentheim, Georg Wilhelm von Etkershausen, genannt Klüppel, der damals in Nürnberg beim Friedenserecutionsconvente anwesend war und daselbst unterhandelte. Durch die unzeitige Uebergabe der Mainau sei der ganzen Seeegend und besonders den österreichischen Landen viel Schaden erwachsen. Und auch jetzt noch, da doch schwedische Reiter sich wieder in Mainauischen Orten einlogiert hätten, sei die Insel nicht in Defensionsstand gebracht. Man müsse daher den Negress des etwa weiter zu gewärtigenden Schadens beim Komthur Hundbiß suchen.⁵ Klüppel wußte wohl, was dieses Schreiben eigentlich zu bedeuten habe, aber zur Abwendung der Gefahren fehlten ihm die Mittel. Er sprach daher in einem an das Ordensregiment in Mergentheim gerichteten Schreiben⁶ die Ansicht aus, daß

¹ Zembroth a. a. D. 577.

² Der Tag ergibt sich aus dem sofort zu berührenden Erlasse des Statthalters Heinrich Ehenk von Castell vom 30. October 1649. L. Reich Mainau S. 33 und Marmor S. 56 geben irrtümlich das Jahr 1648 an. Auch aus Widens Jahrbüchern fol. 1 verso geht sehr deutlich hervor, daß der 30. Sept. 1649 neuen Styls der Tag war, an welchem die Schweden die von ihnen besetzten Orte räumten. Zembroth, Allensbacher Chronik bei Mone Quellenammlung III, 578 nennt den St. Michaelstag (Sept. 29.) 1649. In der Chronik von Einsheim, bei Mone Quellenammlung I, 214, wird irrtümlich das Jahr 1646 als jenes bezeichnet, in welchem die Schweden die Insel erobert hätten.

³ Provincialcapitelsacten in Ludwigsburg Fasc. 2.

⁴ Deutschordensarchiv in Wien.

⁵ Schreiben d. d. Innsbruck 10. Dec. 1649. Deutschordensarchiv in Wien.

⁶ Schreiben d. d. Nürnberg 20. Dec. 1649. Deutschordensarchiv zu Wien. Es wurden bekanntlich nach dem Abschlusse des westfälischen Friedens, im Jahre 1649 die Friedenserecutionsverhandlungen in Nürnberg gepflogen und der Friedenserecutionshaupttreß erst am 26. Juni 1650 unterschrieben. Man befürchtete zu wiederholten Malen eine „Ruptura“ der Verhandlungen und Wiederaufnahme der Feindseligkeiten.

wenn je, was Gott verhüten wolle, eine Ruptur erfolgen sollte, das heißt wenn die Friedensexecution sich zersthüge, was man im Jahre 1649 vielfach befürchtete, — in diesem Falle „sich die eine oder die andere Partei zeitlich des Postens bemächtigen würde“. Es solle daher der Statthalter der Ballei Elsaß-Burgund „durch eine eigene erträgliche Guardi eine gute Vorsehung thun“, was aber leichter gesagt als gethan war, da sich die Ballei im Zustande der völligen Erschöpfung befand. Klüppel gab in einem besonders beigelegten, ebenfalls vom 20. December datierten Zettel, seine eigentliche Meinung dahin ab, daß man, im Falle einer Ruptur, lieber noch die österreichische, als eine andere Garnison¹ aufnehmen solle, jedoch mit der Bedingung, daß solche auf Begehren ohne alle Präension den Posten wieder verlasse. Der Statthalter Schenk von Castell theilte aber diese Ansicht keineswegs, sondern blieb fest bei seiner Ansicht, daß die offerierte österreichische Besatzung der Insel Mainau nur beschwerliche und besorgliche Consequenzen haben würde. Oesterreich habe sich auch zur Besetzung der Reichenau und des Schloßes Langenargen angetragen, allein die Inhaber dieser Orte, welche in gleicher Besorgniß stünden, wollten sich ebensowenig als der Orden ihres Besitzes begeben.²

Es liegt also so ziemlich auf der Hand, daß sich das Erzhaus Oesterreich der Insel Mainau bemächtigen wollte und daß der Statthalter Schenk von Castell, von seinem Standpunkte aus, ganz richtig handelte, als er die angetragene Garnison ablehnte.

Der Komthur Hundbiss war nun freilich wieder in den Besitz seiner Commende gelangt, allein in welchem traurigen Zustande er dieselbe fand, das läßt sich leicht ermessen, wenn man nur erwägen will, wie Freund und Feind in jenem ungelügten aller Kriege, allenthalben zu hausen pflegten. Da die im Jahre 1647 vollzogene Capitulation immerhin einigen Schatten auf seine Leistungen zu werfen im Stande war, so gereichte es dem schwergeprüften Manne wenigstens zur Genugthuung, daß ihn seine Ordensbrüder, schon im Jahre 1649, nach dem Tode des Landkomthurs vom Stain, zugleich mit dem Komthur Heinrich Schenk von Castell, zum Statthalter erwählt hatten. Der Hochmeister bestätigte indeß den ersteren, aber nach Schenks Abgange 1652, wurde Hundbiss als Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund erwählt und bestätigt.³ Er behielt die Commende Mainau bei und ist daher, in der Reihe der Komthure, bis zu seinem im Jahre 1658 erfolgten Tode anzuführen.

Von Wichtigkeit für das Haus Mainau hätte das Jahr 1654 werden können. Oesterreich trat nämlich mit seinen längstgehegten und schon zu Zeiten der Erzherzogin Claudia deutlich erkennbaren Plänen neuerdings hervor. Erzherzog Ferdinand Karl ließ nämlich durch einen dazu bestellten Agenten⁴, — was kaum ohne die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters Erzherzog Leopold Wilhelm möglich war — der Deutschordensregierung in Mergentheim Vorschläge machen, die Insel Mainau

¹ Wahrscheinlich sind die Bayern gemeint.

² „wöllen sich nit weniger als der Orden endtschütten.“ Der Statthalter Schenk v. Castell an die Ordensregierung zu Mergentheim d. d. 18. Febr. 1650. Deutschordensarchiv zu Wien.

³ Nach Voigt I, 668 schon im Jahre 1651. Die Confirmation als Statthalter der Ballei ist gegeben d. d. Brüssel 1651, Dec. 30. Den Revers als wirklicher Landkomthur dagegen hat Hundbiss erst am 28. Sept. 1654 zu Mergentheim unterzeichnet. Provincialeapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 31.

⁴ Der Name ist sehr undeutlich geschrieben. Ich lese: Franz Benno Boneth.

kaufs- oder tauschweise an ihn abzutreten. Der Statthalter von Elckershausen wendete sich deshalb an den Landkomthur Gumbiß, der ein Provincialeapitel berief, welches am 18. Juni 1654 in Altshausen abgehalten wurde. Man beschloß daselbst nicht auf die österreichischen Vorschläge einzugehen. Der Landkomthur brachte nämlich zur Geltung: Mainau sei ein reales Haus und gleichsam der ersten Commenden eine. Man werde nirgends ein Aequivalent finden. Was Oesterreich anbiete, das seien Reichslehen, Mainau dagegen eine pure lautere Stiftung eines von Langenstein, der mit seinen Söhnen in den Orden eingetreten sei. In Mainau seien viele Stiftungen, auch lägen daselbst Komthure und Landkomthure begraben. Das Alles würde in Abgang kommen. Oesterreich sei ohnehin viele Capitalien und noch weit mehr an Zinsen schuldig, zahle aber nicht. Auch bei einem Kaufe oder Tausche werde es ebenso gehen. Daß die Mainau bei Kriegszeiten dem Orden Kosten verursache, sei allerdings nicht ohne, allein wäre nicht vormals, durch ein großes Uebersehen, Bregenz an den Feind übergegangen, so würde es wegen der Mainau keine Noth gehabt haben. Auch die Komthure von Berndorf und von Roggenbach waren der Ansicht „man müsse auf Mittel sinnen sich dieses Annehmens zu erledigen“.¹ So unterblieb denn die Veräußerung, doch tauchten, wie wir hören werden, die nie ganz aufgegebenen Pläne in der Folge wieder auf, freilich in Combination mit anderweitigen, die egoistischen Absichten des Erzhauses durchkreuzenden Velleitäten.

Gumbiß starb um die Mitte des Monats September 1658 in Eschbeck.²

¹ Generaleapitelsakten in Ludwigsburg. Fasc. 4.

² Revers d. d. Altshausen 15. Sept. 1658 für den Landgrafen Hermann Egon v. Fürstenberg, durch dessen Gebiet der Leichnam des jüngstverstorbenen Landkomthurs am 16. September transportiert werden sollte. Provincialeapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 31. Die Breitenbach'schen Collectancen Vol. XXXIII geben, hiemit übereinstimmend, den 14. Sept. 1658 als Todesstag an. Eschbeck oder Eschbeck (Ahebu'ge u. s. w.) liegt bei Pfullendorf. Wie es kam, daß sich der Landkomthur zur Zeit seines Todes dort aufhielt, weiß ich nicht zu sagen.

Stünfles Capitel.

Die Komthure Philipp Albrecht von Berndorf, 1658–1666, Johann Hartmann von Roggenbach, 1666–1676, und Georg Christoph Rink von Baldenstein, 1676–1688.

Auf Stündbiß folgte Philipp Albrecht von Berndorf, Herr zu Päll und Steinbach, Rath und Kämmerer kaiserlicher Majestät und des Erzherzogs Leopold Wilhelm, und zwar in beiden Aemtern, als Landkomthur und Komthur zu Mainau. Die völlige Gleichheit der Taufnamen könnte dazu verführen, jenen Statthalter Philipp Albrecht von Berndorf, dessen im vorhergehenden Capitel vielfach gedacht werden mußte, mit dem Landkomthur zu verwechseln. Abgesehen davon, daß der Statthalter, wie er selbst an giebt, schon im Jahre 1649 ein betagter Mann war und daß seine nichts weniger als musterhafte Verwaltung der Mainau, das Vorrücken zu einem so hohen Ordensamte doch sehr problematisch macht, sind wir auch in der Lage dessen Todestag mit ziemlicher Gewißheit angeben zu können. Er starb am 30. April 1662 in Altshausen¹, wo er bei seinem Vetter, dem Landkomthur, ein Unterkommen gefunden hatte.

Ueber die früheren Leistungen des Landkomthurs konnte nur wenig ermittelt werden. In den Provincialcapitelsakten ist zwar gelegentlich davon die Rede, daß

¹ Schreiben des Ordensritters Georg Christoph Rink von Baldenstein (Statthalter oder Hofmeister?) zu Mainau, an den in Wien befindlichen Landkomthur Philipp Albrecht von Berndorf d. d. Mainau 7. Mai 1662 „Es werden Euer Gnaden ohne Zweifel von Altshausen aus bericht worden sein, daß der Allmächtig Gott den hochwürdigsten wohlbedelgeborenen Herren Philipp Albrecht von Berndorf zu Päll und Steinbach Deutschordensritter und Statthalter alhie zu Maynau, heut 8 Tag zu Altshausen unverhoffentlich von dieser mühseligen Welt zu der ewigen Freud und Seligkeit abgefördert hat“. Auch die Breitenbachischen Collectaneen Vol. XXXIII sichern diesen Tag. Da Rink die Geschäfte eines Statthalters zu Mainau im Jahre 1662 selbst besorgt hat, so wird sich der dem Herrn von Berndorf gegebene Titel eines Statthalters nur auf die Vergangenheit beziehen. Berndorf hatte indessen, zur Zeit seines Todes, allerlei Effecten auf der Mainau, welche Rink obfigurieren ließ. Es wäre also immerhin doch möglich, daß ihm der Landkomthur, sein Vetter, die Statthaltertschaft zu Mainau wieder übertragen hätte und daß Rink, der mit dem Hausmeister Stegmann die Berichte zu unterzeichnen pflegt, nur Hofmeister des Landkomthurs gewesen wäre. Dafür scheint zu sprechen, daß ihn der Landkomthur brieflich nur „lieber Herr Rink“ nennt. Auch die Breitenbachischen Collectaneen Vol. X Nr. 131 weisen darauf hin. Wenn nicht ein Irrthum des Briefstellers vorliegt, so war im Jahre 1662, außer Georg Christoph Rink v. Baldenstein, der sich deutlich so unterschreibt, auch noch ein zweiter Ordensritter aus der Familie Rink auf der Mainau. Der Landkomthur hat wenigstens, von Wien aus, am 4. Mai 1662, an den Herren Wilhelm Christoph Rink von Baldenstein T. D. N. zu Maynau geschrieben. Den verstorbenen Herren von Berndorf nennt der Landkomthur in einem Schreiben d. d. Wien 1662, Mai 24 „mein gewestter Vetter und Statthalter in der Maynau“. Alle diese Angaben aus G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 2. Nr. 9.

er sich durch stattlich geleistete Kriegsdienste verdient gemacht habe und ein am 14. November 1659, zu Meersburg, vom Bischofe Johann Franz von Constanz ausgestelltes Certificat¹ beglaubigt, daß Herr von Berndorf, vormals und jetzund, da er die Commende und das ritterliche Haus Mainau verwaltet, mit seinem, des Bischofs, Vorfahren im Stifte und auch mit der übrigen Nachbarschaft, jederzeit in guter, vertraulicher Correspondenz gestanden und insbesondere den Städten Ueberlingen und Constanz, in schweren Kriegsläufen und Belagerungen, mit Leib und Lebensgefahr, Rath und That, tapfer und ritterlich beigeprungen sei, auch auf seinen anvertrauten Posten Mainau ein beständig, sorgfältig und wachjames Auge gehabt habe.

Da Bischof Johann Franz im Jahre 1645 zur Regierung kam, so müssen jene militärischen Leistungen noch in die Zeit des dreißigjährigen Krieges fallen, indem sonst nicht von seinem Amtsvorgänger die Rede sein könnte. Aus unseren Mainauer Akten geht indeß in keiner Weise hervor, daß der Landkomthur damals auf der Insel anwesend gewesen sei, oder gar dieselbe verwaltet habe.

Gleichwohl haben wir keinen Grund dazu, die Richtigkeit des auf den Wunsch des Landkomthurs selbst, in bester Form ausgestellten, nachbarlichen Zeugnisses zu bezweifeln. Herr von Berndorf hat also, wahrscheinlich unter dem Komthur Hundbiss, einmal das Amt eines Hofmeisters oder Hauskomthurs bekleidet. Zur Zeit als er Landkomthur wurde, war er beinahe sechszig Jahre alt.²

Im Jahre 1660 hatte er, außer der Mainau, auch noch die Commende Beuggen inne.³

Wichtigere Geschäfte fallen nicht in die Zeit der Berndorfschen Verwaltung oder Regierung, wie man wohl auch zu sagen pflegte. Finanziell machten sich die Nachwehen des Krieges geltend. So mußte Berndorf einen ihm im Jahre 1659 vorgelegten Bauplan, vermöge dessen die nothwendigen Reparaturen auf der Mainau zu 4427 Gulden berechnet wurden, beinahe ganz unausgeführt lassen, da er nur 96 Gulden bewilligen konnte.⁴ Ein Vergleich mit der Reichsstadt Ueberlingen, wegen der Ueberfahrt von Dingelsdorf und Wallhausen⁵, ein Vertrag mit den beiden Domherren zu Constanz, Johann Walther von Hallweil und Heinrich Christoph von Liebenfels, denen Berndorf gestattet hatte auf dem Sonnenbühl einen Vogelherd zu errichten⁶, die Publication einer erneuerten Trieb- und Trattordnung für das Mainauer obere Gericht⁷, mögen hier Erwähnung finden. Die Administration der Ordensgüter lag in jener Zeit beinahe ganz in der Hand der ziemlich zahlreichen Beamten des Ordens. Wenn sich ein Komthur geschäftlich selbst bethätigte, so betraf das in der Regel nur solche Dinge, die sich auf das nur selten ganz ungetrübte Verhältniß zu den Herren Nachbarn bezogen.

¹ Orig. im Staatsarchive zu Stuttgart. Gefällige Mittheilung des Herrn Archivrath Dr. Stälin, dem diese Arbeit mehrere freundliche Notizen verdankt. Es ist sicher der Landkomthur gemeint, indem dessen ganzer Titel im Certificate steht.

² Nach seinem in Alshausen befindlichen Portrait starb er 1666, Aetatis 68.

³ G.L.A. Sect. Beuggen. Gen. Conv. 8.

⁴ G.L.A. Akten. Conv. 6. Nr. 18.

⁵ Orig. 1661, Jan. 25. G.L.A.

⁶ Orig. 1661, Mai 31. G.L.A.

⁷ Orig. 1664, Mai 25.

Reibungen aller Art waren unvermeidlich geworden, schon deshalb, weil die Commende, als die Trägerin niedergerichtlicher Rechte und Befugnisse, mit jenen Herrschaften, denen die hohe Obrigkeit zuzam, nur dann gut ankommen konnte, wenn sie sich allerlei gefallen ließ. Hiezu konnten sich aber die Komthure selten verstehen, da sie ja den Rechten des Ordens nichts vergeben durften. So kam es denn, da die wirklichen Fehden nicht mehr möglich waren, wenigstens zu langen Fehdenkriegen, deren zähe Rechthaberei mit zu den Zeichen jener Zeit gehört.

Eine solche Haupt- und Staatsaction fällt in Berndorfs Tage. Sie ist so charakteristisch, daß eine vielleicht etwas zu ausgiebige Benützung der vorliegenden Akten doch nicht ganz ungerechtfertigt sein wird. Wo sich der Strom des Lebens so sehr ins Dürre und Flache verliert, da muß man eben, will man nicht völlig schweigen, auch die unerquicklichsten Dinge zu schildern versuchen.

Als im Jahre 1662 die Oberbeamten des gerade in Wien befindlichen Landkomthurs das alte Wirthshaus in Staad abbrechen ließen, stieß der beabsichtigte und auch wirklich durchgesetzte Neubau auf die äußersten Schwierigkeiten. Schon am 16. April 1662 sah sich der Ordensritter Georg Christoph Kink von Waldenstein, — der nachmalige Komthur zu Mainau — der mit dem Hausmeister Stegmann daselbst an der Spitze der Verwaltung stand, in der unerfreulichen Lage, dem Landkomthur berichten zu müssen, es sei ganz plötzlich und unerwartet der fürstenbergische Forstmeister zu Heiligenberg von Uhlringen her, zu Schiff mit einigen Jägern eiligst erschienen und habe den zu Staad am Bau beschäftigten Maurermeister bedeuget, daß er „keinen Streich mehr thun dürfe, bei Strafe von 40 Reichsthalern und auf die Gefahr hin, daß man ihn beifange und auf dem Heiligenberge einthürme“. Der Maurer war ein Bürger der Stadt Ueberlingen und kümmerte sich um diese Drohung nicht sonderlich viel, da man ihm, für alle Fälle, den Schutz des Deutschordens und volle Schadloshaltung zusagte. Schlimmer war aber die Lage des Zimmermeisters, der in Lügelfstetten wohnte, die betreffenden Bauhölzer aber in Dingelsdorf zurichten sollte. Als diesem von Seiten des Oberamts Heiligenberg in gleicher Weise eine Fön von 40 Reichsthalern angedroht wurde, falls er weiter arbeite, mischten sich sofort die vorderösterreichischen Beamten in Stockach in diese Sache ein und verhängten eventua-liter eine Buße von 80 Thalern über den guten Mann, falls er sich unterstehe, dem Heiligenberger Verbote irgendwelche Folge zu geben, denn das würde der hohen Obrigkeit, welche dem Erzhaue Oesterreich in Lügelfstetten und Dingelsdorf zustehe, gar zu präjudicierlich sein. Staad der eigentliche Schauplatz des ganzen Handels lag im j. g. oberen Gerichte. Fürstenberg-Heiligenberg besaß hier die hohe Obrigkeit, der Deutschorden nur die niedere Gerichtsbarkeit. Den Aufbau beziehungsweise die Renovation des Wirthshauses, hielten die fürstenbergischen Beamten für einen schweren Eingriff in die Rechte ihres Herren. Auf der Mainau glaubte man daher nicht anders, als es werde der als sehr gewaltthätig bekannte fürstenbergische Oberamtmanu Johann Caspar Meyfing¹, bei Nacht und Nebel den begonnenen Bau zerstören lassen. Man verglich daher in der Hausregistratur die zahlreichen Verträge mit Heiligenberg, aber es fand sich kein einziger Punkt, welcher unbedingt den Streit entschieden hätte. So beschloß man denn sich gehörig vorzusehen. Der Bau wurde

¹ So, oder Minsing steht der Name, undeutlich in den Akten.

fortgesetzt, aber jede Nacht ließ man mit Feuerrohren bewaffnete Unterthanen des Ordens die Ronde machen. Zuletzt organisierte man sogar auf der Insel eine förmliche Nachtwache, von 30 bis 40 mit Gewehren bewaffneten jungen Burschen. Auch hielt man, für alle Fälle, ein mit 4 Geschützen versehenes Schiff im Hafen parat. Der Landkomthur, der die Sache sehr ernst nahm, verlangte durch häufige Berichte stets auf dem Laufenden zu bleiben, und es gieng auch in der That am 11. Juni 1662 das achte Schreiben in dieser Angelegenheit nach Wien ab, mit der tröstlichen Versicherung, daß die Heiligenbergischen „bisher nichts Feindliches tentieret hätten“. Händel mit diesen Nachbarn waren aber dem Landkomthur nichts Neues: „Wie ich vernemen muß, schreibt er an Rink, ist der Heiligenberg noch der Heiligenberg. Sed patientia. Zeit bringt Rosen.“

Um ja nichts zu versäumen ließ man auch von Seiten des Ordens den Herren Fürstbischof von Constanz (zu Meersburg) um seinen guten Rath ersuchen. Als ein Ordensbruder zu diesem kam, waren gerade der Prälat von Weingarten und Dr. von Pflummern von Ueberlingen in Kreisangelegenheiten dort anwesend. Die waren nun der Meinung, den Bau fortzusetzen, es nöthigen Falles bis zur Gegenwehr kommen zu lassen und wenn es sein könne beim Reichskammergerichte zu Speier ein Mandat zu erwirken, — ja nicht beim Reichshofrathe „weil da gar viele Grafen und Herren seien“. Den ausschreibenden Grafen des schwäbischen Kreises ließ Rink den Vorfall ebenfalls anzeigen. Einen eigenthümlichen Gegensatz zu den mehr in die Zeit des Faustrechts passenden Vorkehrungen, bilden aber die gleichzeitig im Ordensgebiete obrigkeitlich verfügten Wallfahrten. Starke Nebel und Reisen bedrohten die Weinernte. Da befahl Rink, daß, jeden Abend nach dem Essen, in den einzelnen Ortschaften der Rosenkranz gebetet werde und daß aus dem oberen und niederen Gerichte Mann und Weib, jung und alt eine Procession nach St. Loretto bei Constanz am Staader Berge anstelle.¹

Vom Kaiser erwirkte sich der Landkomthur ein stattdliches mandatum sine clausula de non amplius turbando vel impediendo opere, gegen den Landgrafen Hermann Egon zu Fürstenberg.² Der Landgraf aber kümmerte sich um ein solches Pergament nicht viel, sondern äußerte sich, wie man wenigstens auf der Mainau wissen wollte, am Hofe zu München ganz öffentlich, er müsse nun, da er den Bau nicht stören solle, das Wirthshaus, sobald es fertig sei, abreißen und verbrennen lassen.³ Das war der Rechtszustand im heiligen römischen Reiche deutscher Nation! Bei der Drohung hatte es freilich sein Bewenden. Im Juli 1662 war der so vielfach angefochtene Bau glücklich vollendet.

Rink bekleidete das Amt eines Statthalters, wie es scheint ohne Unterbrechung fort, so lange Berndorf lebte.⁴ Wenigstens finde ich denselben in dieser Eigenschaft in den Jahren 1662, 1665 und 1666.⁵ Im Jahre 1667 führt er den

¹ Schreiben Rinks vom 21. Mai 1662.

² d. d. 31. Mai 1662.

³ Rink an den Landkomthur 11. Juni 1662.

⁴ Doch war zur Zeit als Berndorf Landkomthur wurde Joh. Hartmann von Roggenbach, damals schon Komthur zu Freiburg, in vorübergehender Weise Statthalter zu Mainau. G.L.N. Akten Conv. 6. Nr. 19.

⁵ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 1. Nr. 7.

Titel Komthur zu Mudlau und Statthalter zu Mainau. In der Folge erhielt er auch die Commende Freiburg i. Br., ohne jedoch die Statthaltertschaft aufzugeben.

Vor seinem Tode, der am 17. August 1666 zu Mshausen erfolgte¹ hatte Berndorf beim Hoch- und Deutschmeister für seine Ballei eine Vergünstigung erwirkt. In älteren Zeiten pflegte nämlich der Hochmeister, vermöge des Spolienrechts, beim Tode eines Landkomthurs, dessen ganze fahrende Habe einzuziehen. Die erste der Ballei Elfaß-Burgund zu statten kommende Erleichterung, hatte der Landkomthur Christoph Thumb von Neuburg erbeten, so zwar daß in Zukunft, statt der verfallenen Gegenstände, 1000 Ducaten und das beste Pferd an die hochmeisterliche Kammer gelangen sollten. Berndorf bewirkte aber, daß diese Abgabe auf 600 Gulden rheinisch und 100 Ducaten für das Pferd ermäßigt wurde.² Der Hochmeister spricht sich, als er, nach Berndorfs Tod, die Quittung ausstellte, in einer die Verdienste des Verstorbenen sehr anerkennenden Weise über denselben aus.

War Berndorfs Regierung in verhältnißmäßig ruhige Zeiten gefallen, so unvwollte sich jetzt der politische Horizont in bedenklicher Weise. Das Jahr 1667 brachte bekanntlich den französisch-spanischen Krieg wegen der Succession in den Niederlanden. Die Tripel-Alliance folgte und im Jahre 1670 rissen die Franzosen Lothringen hinweg. Es waren also auch für jene Gegenden, in denen die Besitzungen der Commende Mainau liegen, zu ernstlichen Besorgnissen allerdings Ursachen vorhanden. Gänzlich exponiert blieben vollends die im Elfaß gelegenen Commenden.

Da handelte es sich offenbar darum, eine gute Wahl zu treffen, denn es lag eine schwere Last auf den Schultern des Landkomthurs.

Der nunmehr zu dieser Würde beförderte bisherige Komthur von Beuggen, Herr Johann Hartmann von Roggenbach³, gehörte dem Orden seit geraumer Zeit an. Schon 1642 hatte er die Reception nachgesucht. Das Provincialeapitel entschuldigte sich aber damals mit dem traurigen Zustande der Ballei, deren meiste Häuser der Feind innehatte, so daß die Aufnahme von neuen Mittern jetzt nicht möglich sei. „Der von Roggenbach solle sich noch eine Zeit lang gedulden und im Kriegsdienste verbleiben. Er werde aber so bald als möglich berücksichtigt werden.“⁴

Im Jahre 1649 war er Hauskomthur zu Freiburg im Breisgau. Unsnahmsweise wurde ihm schon in dieser Stellung Sitz und Stimme im Provincialeapitel ertheilt.⁵ Das Amt eines wirklichen Komthurs zu Freiburg bekleidete er sicher im Jahre 1659, ohne jedoch daselbst Residenz zu nehmen, denn wir finden ihn damals als „Zuspector“ auf der Mainau in voller Thätigkeit.⁶

¹ Provincialeapitelsakten zu Ludwigsburg, Fasc. 8.

² Quittung des Hochmeisters Joh. Casp. v. Ampringen d. d. 3. Oct. 1666 in den Provincialeapitelsakten zu Ludwigsburg, Fasc. 8.

³ Da Joh. Hartmann v. Roggenbach im Jahre 1683 in seinem 64. Lebensjahre starb, so ist er um das Jahr 1620 geboren, und war etwa 46 Jahre alt, als er Landkomthur und Komthur zu Mainau wurde.

⁴ Provincialeapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 1. Roggenbachs Gesuch war vom 7. Mai 1642 datiert. Das Generalcapitel wurde am 31. Juli abgehalten.

⁵ Provincialeapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 2.

⁶ G. L. M. Sect. Mainau. Altk. Cono. 6. Nr. 19. Die Geschäfte beziehen sich auf Bau-reparaturen. Ich muß bei diesem Anlasse bemerken, daß manche Nachweisung in mehr ausgiebiger Weise erfolgen könnte, wenn die im G. L. M. befindlichen Archivalien der Commende Freiburg i. B. schon

Von Freiburg im Breisgau kam er hierauf in das Haus Weuggen am Rheine, das zwischen Basel und Waldshut liegt. Zugleich mit der Beförderung zum Landkomthur erhielt Johann Hartmann auch die Mainau, wie solche seine beiden Vorgänger Berndorf und Hundbiß ebenfalls gehabt hatten. Das Amt eines Statthalters auf der Insel bekleidete auch unter ihm der schon erprobte Ordensritter Georg Christoph Mint von Baldenstein. Als sich, aus nicht näher bekannten Gründen, der Hoch- und Deutschmeister noch etwas befann, bis er dem Neuwählten das Confirmationsdecret ausstellte¹, schickte Roggenbach den Herren von Künck nach Mergentheim, zur Betreibung dieser Angelegenheit.²

Aber am 17. Januar 1667 trat er selbst dahin die unvermeidliche Reise an, um sich feierlich verpflichten zu lassen. Es liegt uns ein Verzeichniß der Kosten dieser „Landkomthürlichen Confirmations-Reis“ vor³, dem wir einige kulturhistorische Einzelheiten verdanken. Des Herrn Landkomthurs Excellenz hatte in ihrem Gefolge den Obervogt und den Registrator von Mshausen, von wo aus die Reise unternommen wurde, fernerhin die beiden Kammerdiener Hans Caspar und Johann, den Reitknecht Martin, den Kutscher Christian Andelfinger und Baschle (Sebastian) den Vorreiter. Die Zahl der Pferde betrug 10 Stück, nämlich 6 Kutschenpferde, drei Reitpferde und ein Handpferd. Das erste Mittagsmahl wurde bei dem Herren Prälaten von Schuffenriedt eingenommen. Bei dem damaligen Zustande der Landstraßen und Wege kam es nicht befremden, daß hier schon die Hilfe eines Schmids nötig wurde. Zwei Eisenstangen an der schweren Kutsche waren entzwei gebrochen. Sie mußten aber in der Folge schon in Biberach abermals repariert werden. In die Küche des Prälaten gab der Landkomthur 3 Gulden. Der Thorwart erhielt 16 Kreuzer. Abends gelangte man nach Biberach, wo im Gasthose zum Bären abgestiegen wurde. Eine Rathsdeputation überbrachte 12 Kannen Wein zur üblichen Verehrung.⁴ Den Dienern welche den Ehrenwein trugen wurde ein Trinkgeld von 3 Gulden gereicht. Der Rathshyndicus, ein Junker von Brandenburg und der Oberstwachmeister Haas, brachten den Abend bei dem gefeierten Gaste zu. Die Wirthszeche betrug 11 Gulden 6 Kreuzer, nebst 11 Kreuzern in den Stall. Das nächste Nachtquartier bot das übrigens zur Ballei Franken gehörige Deutschordenshaus zu Ulm, wo einer von Sparr⁵ damals Komthur war. Die dortige Hausdienerschaft wurde reichlich beschenkt. Der Landkomthur kaufte sich hier, um in Mergentheim etwas stattlicher zu erscheinen,

reperforiert waren. Uebrigens hat Herr Hesseffor Dr. Guelin die Bearbeitung unserer Section Weuggen vollendet, und ich danke seiner Arbeit bereits eine und andere recht brauchbare Notiz.

¹ Nachdem im Provincialeapitel Herr Johann Hartmann von Roggenbach, Komthur zu Weuggen und Herr Johann Friedrich von Baden, Komthur zu Freiburg i. B., als Administratoren erwählt worden waren, bestätigte der Hochmeister am 8. Sept. 1666 den ersteren als Statthalter der Ballei und am 18. Nov. 1666 als wirklichen Landkomthur. Die Trigg. in den Provincialeapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 8.

² Vollmacht und Credenzbrief vom 30. August 1666 für den Statthalter zu Mainau Georg Christoph Mint von Baldenstein. Ebendasselbst.

³ Provincialeapitelsakten a. a. O. Fasc. 8.

⁴ Die Sitte durchreisende Fürsten und Herren mit einer f. g. Verehrung zu empfangen, war in den Reichsstädten ganz allgemein. Zahlreiche Beispiele giebt v. Soden Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg. Erlangen 1860 ff. 2 Theile.

⁵ Nach Voigt II, 684 Liborius Christian Baron von Sparr, Komthur zu Ulm 1667, später zu Kapfenburg.

für einen Ducaten, einen neuen Hut. Am 19. Januar kam man bis Heidenheim in die Krone, am 20. bis Ellwangen, in den Adler. Unterwegs, zu Unterkochen, wurden einem Priester 45 Kreuzer verehrt, an St. Sebastianstag, „daß er mit der Meß' gewartet“.¹

Von Ellwangen gieng es nun über Nothsee (Noth am See?) wozu man aber eines besondern Wegweisers bedurfte, der für drei Stunden vier Batzen erhielt. Am 22. Januar kam man in Mergentheim an. Der Landfomthur blieb daselbst nur bis zum 28. Januar. Ganz ungemein groß ist die Zahl der Personen, welche am deutschmeisterlichen Hofe bei diesem Anlasse eine Verehrung oder ein Trinkgeld erwarteten und auch erhielten. Der Herr Kanzler mit 90 Gulden, abgesehen von der Canzleitaxe, der Rentmeister mit 30 Gulden, die Canzlisten 12 Gulden, die Priester für vier gehaltene Aemter, Koch, Kellner, Zimmerwart, sechs Trompeter, die Musikanten, des Herren Marschalls Diener, der Kammerdiener des Hochmeisters, die Edelknaben, der Bereiter und die Stallknechte, der Tafeldecker, Thorwart, die Einspännigen, dann die Lakaien, der Futterer, Thürumbläser, Mundschenk, der Gärtner und endlich auch der Zwerg, — alles kam und erhielt. Diese Verehrungen und Trinkgelder in Mergentheim beliefen sich auf 306 Gulden 23 Kreuzer.

Die Rückreise erfolgte so ziemlich in der gleichen Weise wie die Hinreise. Die Wirthsrechnungen in Ellwangen und Heidenheim betragen 15 Gulden 53 Kreuzer und 14 Gulden 32 Kreuzer. Ein armer presthafter Mann in Ulm erhielt 1 Gulden 30 Kreuzer als Almosen. In Allrieden gab der Landfomthur „den Weibern, so das Seil gespannt, 24 Kreuzer“. Wahrscheinlich einer jener bekannten, volksthümlichen Scherze, bei denen man scheinbar gefangen wird und sich auslösen muß. Den Biberacher Capucinern wurden diesmal 6 Gulden zu Theil. In Ellwangen brauchte man abermals den Schmid für die Kutse.

Zu Ganzen betragen die Zehrungskosten und kleinen Auslagen der Reise 175 Gulden 13 Kreuzer, während sich die Kosten für die deutschmeisterliche Confirmationssurkunde auf 1251 Gulden beliefen, freilich mit Einschluß von allerlei Verehrungen und Trinkgeldern, jedoch ohne die bereits aufgeführten, in Mergentheim selbst ausgezahlten Posten. Pro confirmatione mußte man 600 Gulden, für das beste Pferd des Vorgängers 300 Gulden, an Canzleitaxe 40 Gulden, sogenanntes Competenzgeld aber 110 Gulden bezahlen. Erwägt man den damaligen Geldwerth, so ergiebt sich, daß eine solche Confirmationssreise eine ziemlich theuere Sache war.

Georg Christoph Rink von Baldenstein wurde zwar, wie schon erwähnt worden ist, im Jahre 1669 Komthur zu Freiburg² blieb aber auch in dieser Eigenschaft Statthalter zu Mainau, weil man ihm hier ausdrücklich die Nachfolge zugejagt hatte.

Schon im Jahre 1671 wurden zwischen ihm und Roggenbach auf die Abtretung der Commende bezügliche Unterhandlungen gepflogen, allein die wirkliche Ueberlassung derselben erfolgte erst 1677, auf dem im Februar dieses Jahres abgehaltenen Provincialcapitel. Der Herr Landfomthur behielt sich nur einige Neben, Weingehnten und Gülten vor.³

¹ Ohne Zweifel hatte der Landfomthur seinen Vorreiter vorausgeschickt. Der St. Sebastianstag wurde auf der Mainau wegen der Sebastiansbrüderschaft stets feierlich begangen und sollte nun auch auf der Reise nicht ignoriert werden.

² Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 9.

³ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 11, Fasc. 13 und Fasc. 58. Am 16. Nov. 1671 wurde bestimmt, daß, außer dem Statthalter Rink, noch ein weiterer Ordensritter, mit einem Diener und zwei Pferden, auf der Mainau zu unterhalten sei.

Wie bei den Landkomthuren Berndorf und Hundbifz, so war es auch bei Roggenbach der Fall, daß Mshausen dessen eigentlicher Aufenthalt, die Mainau aber nur dann besucht wurde, wenn Geschäfte hiezu die Veranlassung gaben, oder der Wunsch nach kurzer Erholung in einer so schönen Gegend auf die Insel rief. Herr Johann Hartmann scheint gerne dort verweilt zu haben. In dem alten unter dem Komthur Röll abgetragenen Schlosse, hieß wenigstens ein Zimmer „die Roggenbachs Stube“.

Aus einer Reihe von Administrativgeschäften Roggenbachs verdient hervorgehoben zu werden, daß derselbe darauf bedacht war, die verwickeltesten Verhältnisse der Commende zu ihren leibeigenen Unterthanen und Hinterlassen gehörig zu regeln. Am 29. December 1666 verständigte er sich mit den im sogenannten oberen Gerichte gefessenen Zins- und Lehensleuten der beiden Spitäler und des Raiteamts¹ zu Constanz, die bisher ganz nach Belieben und Gefallen zu Frohdiensten angehalten worden waren, während sie selbst nur zu fünf Frohtagen jährlich verpflichtet zu sein vermeinten. Man verglich sich auf jährlich vierzehn Frohtage, doch sollte nach altem Brauche jeder Mann jedes Mal eine Maß Wein und ein Frohbrot erhalten. Roggenbach versprach, daß es gewiß bei der Zahl vierzehn verbleiben sollte.²

Auch mit der Gemeinde Zumenstaad schloß er wegen der Leibeigenschaft und der Frohdienste einen gütlichen Vertrag ab.³

Mit der Stadt Constanz verglich er sich am 2. September 1675, wegen der Steuerfreiheit gewisser in dem Mainauer oberen Gerichte gelegenen Güter.⁴

Da sich aber der Landkomthur dazu entschlossen hatte, die Commende Mainau wieder mit einem ordentlichen Komthur zu versehen und der Statthalter Rink von Baldenstein die Anwartschaft besaß, so finden wir die kleineren Geschäfte schon seit dem Jahre 1673 beinahe ganz in dessen Händen.

Eine Menge von Erbzinslehenbriefen und Reversen ist von ihm als Statthalter ausgefertigt, beziehungsweise entgegengenommen worden. Zaß ein Statthalter auf der Mainau und hatte derselbe an den abwesenden Komthur respective Landkomthur zu berichten, so geschah dieses in der Regel durch ein zugleich auch vom Hausmeister und vom Secretarius mitunterzeichnetes Schreiben und auch die Erlasse des Komthurs (Landkomthurs), waren insgemein an diese 3 Personen gemeinsam gerichtet. Es sind das die ersten Anfänge einer förmlich collegialisch=kanzleimäßigen Behandlung der Geschäfte.

Roggenbachs Verrichtungen als Landkomthur haben wir nicht näher zu betrachten, auch würde uns hier hiezu das nöthige Material nicht zur Hand sein. Dagegen ist eine sowohl die Ballei Elsaß-Burgund als auch insbesondere das Haus Mainau betreffende, sehr wichtige Frage während seiner ganzen Amtsführung beinahe fortwährend offen gehalten worden, nämlich der Plan die Insel zu veräußern. Wir müssen denselben näher beleuchten.

¹ Vergl. Marmor Gesch. Topographie S. 92.

² G.L.A. Orig. 1666, Dec. 29 mit Nachträgen vom 1. Febr. 1668 und 17. Januar 1670. Der Vertrag erfolgte zwischen der Commende Mainau und den Pflegern der beiden Spitäler und des s. g. Raiteamts in Constanz. Die Dienste wurden im Frühling, in der Heuernte, zum Oehmden, in der Kornernte, Haberernte und Herbstfaat geleistet, die übrigen acht Frohtage bestanden darin, daß ein Frohpflichtiger jedesmal 2 Klafter Holz fahren mußte. Die einzelnen Frohpflichtigen wurden aufgezchnet.

³ 1669, Jan. 28. Orig. G.L.A.

⁴ G.L.A. Sect. Mainau. Conn. 139.

Oesterreich, — um nur dessen nahegelegene Territorien zu nennen, — im Besitze der Stadt Constanz und der Landgrafschaft Nellenburg, war schon lange lüstern nach einem so schönen und sich gut anschließenden Erwerbe, aber keineswegs gesonnen etwas Namhaftes dafür abzugeben. Zur Zeit der höchsten Noth der Vallei wollte ja, wie wir gehört haben, die Erzherzogin Claudia die Insel patronisiren, ein Schutz dessen Folgen unschwer voranzusehen waren. Einen zweiten Versuch hatte der Landcomthur Hundbiss im Jahre 1654 glücklich vereitelt. Ganz aufgegeben hatte man aber den Plan keineswegs, weder von Seiten Oesterreichs, noch von Seiten gewisser Persönlichkeiten im Orden. Der den Schweden im Jahre 1647 geglückte Ueberfall lieferte ja denselben den Beweis dafür, daß die fortificatorischen Werke auf der Mainau nur dann etwas zu bedeuten hätten, wenn man, für eine sachgemäße Unterhaltung derselben und für die Werbung und Löhnung einer entsprechenden, dienstgeübten Mannschaft, die nöthigen Geldmittel aufgeben lassen konnte. Die Valleikasse war aber einer solchen Aufgabe keineswegs gewachsen.¹

That nun aber der Orden nichts für seine Festung, so mußte er sich deßhalb auf wenig schmeichelhafte Bemerkungen der Reichs- und Kreisstände allerdings gefaßt machen. So kam es denn zu Verhandlungen mit dem Hause Fürstenberg-Heiligenberg und am 3. November 1669 wurde zu Alshausen, von den Bevollmächtigten des Landgrafen Hermann Egon und dem Landcomthur von Roggenbach, ein Präliminar-Recesß abgeschlossen, jedoch vorbehaltlich der Ratification des Hoch- und Deutschmeisters sowie des Großcapitels.²

Vermöge dieses Aktenstückes gedachte der Landcomthur zugleich mit der Insel Mainau die Orte Staad, Allmannsdorf und Egg, nebst allen darauf beruhenden Rechten und Einnahmen, an Fürstenberg abzutreten. Dagegen sollte der Landgraf, von der Familie von Naitenan, welche ihre Besitzungen zu veräußern gedanke, Schloß und Herrschaft Langenstein nebst Zugehör käuflich erwerben, um sie dem Deutschorden sofort zu überlassen. Man nahm an, daß der Landgraf diesen Kauf mit 40 bis 50000 Gulden bewerkstelligen könne. Da man aber die an Fürstenberg abzutretenden Objecte mit Recht höher anschlug, als die zu erwerbende Herrschaft Langenstein, so sollte der Landgraf den Mehrwerth mit 30000 Gulden ersetzen. Auf 20000 Gulden wollte er sich einlassen.

Man sieht aus dieser vorläufigen Punctation, daß noch ein und andere Frage offengehalten wurde, so namentlich auch hinsichtlich der gegenseitig zu leistenden Eviction. Der Landcomthur dachte offenbar daran, daß sich die Herrschaft Langenstein an die vormals schon unter Wolfgang von Mlingenberg erworbene Herrschaft Blumenfeld gut angeschlossen hätte, während Fürstenberg vernuthlich nur seine hochobrigkeitlichen Rechte im Auge behielt, da er, in Hinsicht auf Abrundung des Besitzes, eine weniger gute Erwerbung gemacht haben würde. Deßhalb kam man auch über diese Präliminarverhandlungen niemals hinaus.

War nun aber der Plan, sich eventuell der Mainau zu begeben, im Orden selbst einmal angeregt worden, so combinirte sich damit ein weiterer Plan, mit dessen Verwirklichung man sich schon seit geraumer Zeit beschäftigte. Man wollte nämlich für die jungen Ordensritter ein sogenanntes Exercitium militare gründen, eine

¹ Vergl. zum Folgenden Voigt Gesch. des Deutschordens II, 395 ff.

² Nach einer im J. Fürstenbergischen Hauptarchive zu Donaueschingen befindlichen Copia vidimata.

kriegerische, der alten Ordensidee entsprechende und dieselbe neubelebende Übungsschule und es war der Hoch- und Deutschmeister Johann Caspar von Ampringen, der sich im Jahre 1669, an der Spitze einer ansehnlichen Kriegsschaar persönlich nach Candia begeben hatte, um diese Insel gegen die Türken vertheidigen zu helfen¹, von der, fast möchte man sagen, etwas romantischen Meinung ganz erfüllt, an diesem Orte, mit Beihilfe der nur an sich selbst denkenden Republik Venedig, das Exercitium ins Werk setzen zu können.

Candia gieng aber bekanntlich am 17. September 1669 an die Türken verloren.² Der Hochmeister kehrte nach Deutschland zurück und auf dem im Frühjahr 1671 in Mergentheim abgehaltenen Generalcapitel, war es jetzt der Landkomthur Roggenbach, welcher das Augenmerk der Ordensgebietiger wieder auf die Mainauer Angelegenheit richten mußte. Es durchkreuzten sich aber bei diesem Handel allgemeine, freilich etwas phantastisch gefärbte Ordenszwecke und das bestimmter wahrnehmbare Interesse der Vallei Elsaß-Burgund, sowie endlich auch des Landkomthurs selbst, der ja, bis zum Jahre 1677, Komthur von Mainau blieb. Man darf nicht vergessen, daß der mit Fürstenberg verabredete Plan keineswegs auf die Veräußerung der sämtlichen Besitzungen der Commende Mainau abzielte. Es sollte nur das sogenannte obere Gericht abgegeben werden, in welchem Fürstenberg ohnehin schon die hohe Obrigkeit beanspruchte und factisch ausübte.

Roggenbach theilte dem Hochmeister den Inhalt der mit Fürstenberg abgeschlossenen Präliminarien mit und da warf sich denn sofort die Frage auf, ob die Mainau nicht auch für den Kaiser, will sagen das Haus Habsburg, gut gelegen sei und ob es nicht vielleicht glücke, von diesem eine der ungarischen Grenzfestungen als Aequivalent eingeräumt zu erhalten. Man sprach die Hoffnung aus, es werde der kaiserliche Hof hinter den von Fürstenberg gemachten Anerbietungen nicht zurückbleiben wollen. Aber auch mit dem Landgrafen gedachte man nicht abzubrechen, sondern man wollte vielmehr, wenn sich in Wien der Handel zerzähle, neuerdings mit demselben in Unterhandlungen treten.³ Der Hochmeister erhielt die Vollmacht die Sache ganz in die Hand zu nehmen. Ampringen begab sich im October 1671 mit einem großen Gefolge an den kaiserlichen Hof⁴, ohne indessen dort seinen Plan wesentlich fördern zu können. Der beabsichtigte Tausch unterblieb und auch das Exercitium militare, das man etwa in Komorn, Sziszek oder Petrinia⁵ errichten wollte, ist niemals zu Stande gebracht worden.

Wir müssen nun aber, da der obenerwähnte Plan, die Insel Candia gegen die Türken zu vertheidigen, merkwürdiger Weise, gerade für unsere Bodenseeinsel

¹ Voigt Gesch. des Deutschordens II, 390. Vergl. indessen unten meine Bedenken wegen Ampringens Candianischer Expedition.

² Theatr. Europ. (Serrere Fortsetzung) X, 142.

³ Vergl. Voigt a. a. D. II, 395.

⁴ De Wal Histoire de l'Ordre VIII, 568.

⁵ Diese Orte werden zu Zeiten des Hochmeisters Joh. Eustachius v. Westernach († 1627) mit dem zu errichtenden Exercitium in Verbindung gebracht. Voigt a. a. D. II, 325. De Wal a. a. D. S. 568 wirft Zeiten und Personen ganz gewaltig durcheinander indem er sagt „à son retour de Candie le Grand-Maitre courut à la défense de la commanderie de Moynau, située dans une île du lac de Constance, dont les Suédois avaient entrepris le siege et parvint à les en éloigner. Das ist denn doch etwas stark! Die Schweden verließen ja die Insel schon im Jahre 1649 und Ampringen, der erst im Jahre 1664 Hochmeister wurde, hatte damit gar nichts zu schaffen.

allerlei Folgen gehabt hat, denselben hier noch etwas eingehender besprechen, als bisher geschehen ist und¹ zu diesem Behufe wieder auf einige Jahre zurückblicken.

Papst Clemens IX wendete sich am 9. März 1668 an den Hochmeister Johann Caspar von Anpringen² mit dem dringend gehaltenen Aufsuchen, der Republik Venedig baldmöglichst Beistand zu leisten, was den Hochmeister dazu veranlaßte, an seine Landkomthure zu schreiben.³

Ogleich das deutsche Vaterland, allem Ansehen nach, selbst harte Zufälle zu gewärtigen haben werde, und man daher, wie mit überraschend richtiger Erkenntniß der Sachlage ausdrücklich gesagt wird, eigentlich dort löschen sollte, wo das Feuer am nächsten brennt, so werde sich der Orden dem päpstlichen Ansuchen doch nicht entziehen können, ohne dadurch Schaden und üble Nachrede zu gewärtigen. Es liege nämlich ein ganz besonderes Ordensinteresse vor, wegen der Confirmation der Ordensprivilegien, die man in den letzten drei päpstlichen Regierungen nicht habe erlangen können.⁴ Man könne nun zweierlei thun. Die Anwerbung einer Compagnie zu Fuß, die man dann der Republik Venedig zuführen würde, werde mit etwa 6000 Gulden rheinisch zu bestreiten sein und einen monatlichen Aufwand von nicht viel über 1000 Gulden erfordern. Für den Orden wäre das am reputirlichsten. Der Papst lege aber Werth darauf, daß recht bald etwas geschehe. Die Werbung der Compagnie werde Zeit erfordern. Daher bleibe der zweite Weg offen, nämlich eine Geldsumme, etwa 4000 Scudi, direct in die Hände seiner Heiligkeit gelangen zu lassen. Roggenbach entschied sich für die Werbung einer Compagnie von 130 bis 150 Mann. Das sei für den Orden weit mehr geziemend. Gebe man Geld und nicht sehr viel Geld, so werde das in Rom gar zu bald in Vergessenheit gerathen. Die Stellen eines Hauptmanns, Lieutenants und Fähndrichs solle man wo möglich mit Ordenscavalieren besetzen.⁵

Nun waren aber die von den übrigen Landkomthuren abgegebenen Vota keineswegs einhellig ausgefallen. Ein Theil wollte nur mit Geld helfen und sich auf etwa 10000 Gulden einlassen. Auch war darüber Meinungsverschiedenheit vorhanden, ob man solche Summe an den Papst oder an die Republik Venedig zu geben habe. Die Majorität entschied sich aber doch für die Werbung von Kriegsvolk. Hinsichtlich der Officiersstellen macht Anpringen, in einem Schreiben an Roggenbach, die ganz richtige Bemerkung, „der Hauptmann müsse ein solches Subject sein, das nicht allein nur wegen seiner Mittel und vermöge seines eigenen Gedünkens, oder der Appareuz nach, sondern in Wahrheit der Sache gewachsen und im Kriegshandwerke wohl-erfahren sei“. Wenn Roggenbach aus seiner Ballei Jemanden vorschlagen könne, besonders als Lieutenant oder Fähndrich, so möge er es bald thun.⁶

¹ L. Reich Mainau S. 43 bis 47 giebt aus unsern Archivalien, Akten. Conv. 18 a Nr. 145 a einen ungenügenden und verschiedene Irrthümer enthaltenden Auszug. Er verwechselt dabei den schon im Jahre 1641 gestorbenen Hochmeister Stadion mit Anpringen. Beide hießen mit dem Taufnamen Johann Caspar.

² Ziemlich gleichzeitige Version im G.L.N. Die Quelle der folgenden Darstellung ist G.L.N. Akten. Sect. Mainau. Conv. 18 a. Nr. 145 a.

³ Orig. d. d. Mergentheim 3. April 1668 an Roggenbach. Es ist dieses Schreiben höchstwahrscheinlich auch an die anderen Landkomthure ganz gleichmäßig erlassen worden. G.L.N. a. a. D.

⁴ Es scheint daß die Jesuiten gegen den Deutschorden arbeiteten.

⁵ Concept d. d. Mshausen Apr. 20. G.L.N. a. a. D.

⁶ Orig. d. d. Mergentheim 29. Mai 1668. G.L.N. a. a. D. Man hatte also für die Stelle eines Hauptmanns schon Jemanden vorgemerkt.

Keiner der Landkornthure wußte aber aus der Zahl seiner Balleiverwandten besonders tüchtige und zu Officiersstellen geeignete Subjecte zu nennen, sogar an solchen jungen Ordensrittern, die den Zug als Freiwillige mitmachen wollten, war vollständiger Mangel vorhanden. Zum Lieutenant schlug der Landkornthur der Ballei Lothringen, Lothar Braun von Schmittsburg, einen Cavalier und Landsassen vor, „der im Kriegsdienste wohl erfahren sei und alle Chargen bis zum obristen Lieutenant vertreten habe“.¹

Der Stand der Compagnie² wurde auf 168 Mann mit Einschluß der Prima-plana³ festgesetzt. Der Geldbeitrag der Ballei Elsaß-Burgund auf 989 Gulden 16 $\frac{2}{3}$ Kreuzer.⁴

Hinsichtlich der Geldverpflegung einer Compagnie zu 150 Köpfen, rechnete man, nach dem vom Deutschorden in diesem Falle angenommenen, kurbayerischen Modus, monatlich: auf den Hauptmann 70 Gulden, den Lieutenant 22 Gulden 30 Kreuzer, den Fähndrich 19 Gulden, den Feldwebel 10 Gulden. Jurier, Feldschreiber und Feldscherer, erhielten ein Jeder 7 Gulden. Die Corporale, deren die Compagnie 6 hatte, jeder 5 Gulden; die 10 Gefreiten jeder 4 Gulden 30 Kreuzer, ebensoviel die 8 Spielleute. Die Zahl der gemeinen Knechte betrug 117 Köpfe, jeder zu 4 Gulden monatlich, mithin der Monatssold 733 Gulden, oder jährlich 8796 Gulden. Dazu kam aber noch das bei der Werbung zu zahlende Handgeld von wenigstens 18 Gulden rheinisch per Kopf. Am 24. September hatte Roggenbach die Genehmigung, seinen Kornthuren eröffnen zu können, daß die Compagnie beisammen sei. Man möge nun darauf bedacht sein, die von der Balleikasse vorzuschußweise berichtigten 1000 Gulden, welche auf die einzelnen Häuser repartiert wurden, recht bald zu ersetzen. Der zu erwartende gute Herbst werde dazu die Mittel gewähren.

Wo die Sammlung der Compagnie vollzogen wurde, geht aus unsern Akten nicht mit hinlänglicher Sicherheit hervor.⁵ So viel ist indessen gewiß, daß man dieselbe nicht nur auf 168, sondern auf 200 Köpfe gebracht hatte und daß der Kornthur Johann Wilhelm von Mezenhausen⁶ als Oberlieutenant das Commando führte. Am 20. März und 12. April 1669 war der Stand 154 Mann. Im November 1668 hatte man die Compagnie der Signoria von Venedig zur Verfügung gestellt und zwar zunächst auf ein Jahr. Es handelte sich also darum: sich zu

¹ Cop. d. d. Trier 10. Juni 1668. G.L.M. a. a. D.

² — der campagnia oder squadron —.

³ Die Prima-plana ist die erste Seite der Musterrolle, auf welcher die Chargen aufzeichnet waren.

⁴ Trig. d. d. Mergentheim 28. Juni 1668. Reich a. a. D. glaubt der Beitrag für Mainau und einige andere Ritterhäuser habe 1000 Gulden betragen. Es ist aber die ganze Ballei gemeint. Die Zahlung erfolgte am 22. Juli 1668. Die Proportion nach welcher die einzelnen Commenden zu zahlen hatten war folgende: Wenn 1000 Gulden umgelegt wurden, so gab Alshausen 300 Gulden, Beuggen 141 Gulden 24 Kreuzer, Mainau 242 Gulden 6 Kreuzer, Freiburg 131 Gulden 22 Kreuzer, Straßburg 46 Gulden, Mühlhausen 31 Gulden 33 Kreuzer, Ruffach 21 Gulden 16 Kreuzer, Hilskirch 51 Gulden 40 Kreuzer, Gebweiler 14 Gulden 20 Kreuzer, Andlau 10 Gulden 7 Kreuzer, Basel 6 Gulden 6 Kreuzer, Kaisersberg 4 Gulden 6 Kreuzer. G.L.M. a. a. D.

⁵ Nach Breitenbach. Collect. Vol. IX soll die Compagnie am 8. Nov. 1668 zu 200 Mann aus Mergentheim nach Venedig abmarschirt sein.

⁶ Joh. Wih. v. Mezenhausen war 1667. 1685 Kornthur zu Coblenz. Voigt II, 671 und I, 667. Reich S. 45 nennt ihn Lieutenant. Er war aber der oberste Befehlshaber der Compagnie und nennt sich selbst Obrist-Lieutenant. Vergl. über denselben auch Voigt II, 397. (Nomen et omen!)

entschließen, ob man seine Truppen im November 1669 wieder zurückziehen oder länger in Candia verweilen lassen wolle. Der Hochmeister zog schon am 30. Juli 1669¹, durch ein an die Landkomthure gerichtetes Ausschreiben, deren Ansicht ein. Roggenbachs Meinung war, man solle mit der Signoria auf ein weiteres Jahr einen Vertrag schließen und zwar durch den Ordensritter von Sparr, — den Komthur zu Alm — der ohnehin bei einer Visitationsreise nach Trient komme und sich, mit den nöthigen Vollmachten, nach Venedig begeben müsse.²

Freilich wurde durch den Fall der Insel Candia die Sache in einer andern Weise erledigt. Die Venetianer mußten, wie wir schon erwähnt haben, dieselbe den Türken überlassen und die Truppen des Ordens wurden nach Corfu übergesetzt, um sich dort einigermaßen zu erholen.³ Nach einem Berichte des Herrn von Megehanzen, vom 9. September 1669, bestand die ganze Compagnie, Gesunde, Verwundete und Kranke, Alles zusammen gerechnet, nur noch aus 80 Köpfen.⁴ Aber auch dieser kleine Stand sollte noch sehr verringert werden. Der Venetianische General-Proveditor Antonio Bernardo besorgte nämlich in Corfu am 16. December die Einschiffung nach Venedig.⁵ Am 17. December, bei gutem Winde, wurde die Seereise angetreten, allein schon nach drei Tagen kamen Stürme, denen das Schiff, genannt San Georgio Picolo, nicht gewachsen war. Es lief auf Klippen auf und erhielt einen starken Leck. Alles begab sich an die Pumpen. Die Lebensgefahr war so groß, daß Megehanzen und seine Officiere, für den Fall ihrer Rettung eine silberne Lampe nach Loreto und ein kleines silbernes Gefäß in die Capucinerkirche zu Mergentheim gelobten.

Am 23. December wurde man zu Phulia zunächst bei Bijeglia, in der Grafschaft Barri ans Land geworfen, wobei das Schiff zerstückte und 5 Soldaten ertranken. Die übrigen retteten, unter Beihilfe der Bewohner des Gestades, nur das nackte Leben in einer Barke. Megehanzen blieb noch im Besitze von einigem Geld,

¹ Geben zu Mergentheim 30. Juli 1669. Orig. mit Unterschrift. G. L. M. a. a. D.

² Megehanzen 18. Aug. 1669. G. L. M. a. a. D.

³ Schreiben des Francesco Gavarina d. d. Regensburg 4. Nov. 1669 im G. L. M. Es wird bezeichnet als „Copia des Venetianischen Secretarii Berichtschreibens die Uebergab Candias und Dankagung dahin geschickter Hülfß betreffend.“

⁴ Aus einem Schreiben des Hochmeisters d. d. Mergentheim 9. Nov. 1669. Ich muß bei diesem Anlasse bemerken, daß mir die von De Wal VIII, 566 und Voigt II, 388 berichtete, persönliche Anwesenheit des Hochmeisters in Candia recht zweifelhaft erscheint, da mir von folgenden Tagen Originale desselben vorliegen, die alle mit seiner eigenen Unterschrift versehen sind und alle zu Mergentheim gegeben wurden: 1668. Apr. 3. 1668. Mai 29. 1668. Juni 28. 1669. Febr. 12. 1669. Juli 30. 1669. Nov. 9. G. L. M. Akten. Conv. 18 a. Nr. 145 a. Obgleich auch in Wagner Hist. Leopoldi I, 341 über Johann Caspar von Ampringen gesagt wird „Post multos e suo ordine submissos equites, ipse laboranti Cretae suppetias profectus, ex illustri adeo campo multas a Pontifice laudes et ab Veneto senatu retulit“. so kann mich auch diese Stelle nicht davon überzeugen, daß Ampringen selbst in Candia gewesen sei. Wagner ist überhaupt über dessen Leistungen ungenügend unterrichtet, denn er schreibt ihm l. c. auch die Vertheidigung von Lindau gegen die Schweden zu. „Lindaviam — adversus Succos olim fortiter defenderat.“

⁵ Das Folgende aus einem Schreiben Megehanzens an den Hochmeister d. d. Bischofia 30. Dec. 1669. G. L. M. a. a. D. Nach Breitenbachs Collectaneen Vol. XI waren überhaupt folgende Deutschordensritter bei der Candianischen Expedition persönlich theilhaft gewesen: Joh. Wilh. v. Megehanzen, Oberflieutenant, Guidobald Graf Arco, Vincenz Michael von Cynathen, Jöhndereich † 1669 in Creta, Karl von Loe zu Wissen und Joh. Wilh. von Zocha.

welches er in Goldstücken bei sich trug. Er bedurfte desselben in der That. Zwar wurde er von der Behörde in ein Lusthaus vor der Stadt einlogiert und seine Mannschaft in ein Wirthshaus, allein keineswegs in freigebiger Absicht. Gleich am anderen Tage erklärte Don Pompejo, der Gubernator der Stadt, daß er seinen Leuten, weil sie bei der Landung behilflich gewesen seien, 50 Zechinen gegeben habe, die Mezenhausen auch ersetzen mußte. Unmittelbar darauf wollte der Gubernator abermals 100 Zechinen expressen, durch die Drohung er werde den Komthur und seine Leute aus dem Land jagen. Die Zahlung von 60 Zechinen war nicht zu vermeiden. Auch der Venetianische Consul in der Stadt Biseglia nahm sich der armen Schiffbrüchigen gar nicht an, obgleich man ihm auseinandersetzte, daß für die Compagnie freie Rückfahrt auf Kosten der Republik Venedig ausbedungen sei. Endlich zeigte er sich wenigstens soweit behilflich, daß zwei Barken für 40 Zechinen gemiethet werden konnten, um auf denselben nach Ancona zu fahren und von dort Venedig zu erreichen. Die Compagnie war auf 49 Mann herabgeschmolzen mit Einschluß der Officiere.¹ Als sie aber endlich im Frühjahr 1670, nach beschwerlichen Kreuz- und Querzügen in Mergentheim einrückte², war sie nur noch 31 Köpfe stark.

Man beschloß den Leuten einige Erholung zu gönnen und abzuwarten, ob nicht durch „das Reichsverfassungswerk zu Regensburg und andere sich erzeigende Motus“, eine Verwendung sich ergebe. Als Roggenbach bei diesem Anlasse den seine Ballei treffenden Geldbeitrag mit 199 Gulden 38½ Kreuzer einsendete, schrieb er dem Hochmeister, daß er noch immer mit dem Grafen von Fürstenberg unterhandle und der Meinung sei, daß der beabsichtigte Tausch zu Gunsten des Ordens gereichen werde.³ Es bezieht sich das auf das schon oben erwähnte Tauschproject. Zu Ausgang des Jahres 1670 wurde nun aber in Mergentheim der Beschluß gefaßt⁴, die nur noch 29 Köpfe starke Candianische Compagnie in die Mainau zu legen.⁵

Wahrscheinlich war vom Reich die Besetzung der Insel abermals urgirt worden, da Frankreichs bekannte Politik nicht aufhörte das Reichsgebiet zu bedrohen.

Der Hochmeister gab den Candianern seinen Kammerrath Georg Simon Marstaller als Marschcommissarius bei, sowie auch Caspar seinen Trompeter. Die Verpflegung auf dem Marsche erfolgte auf Kosten des gesammten Ordens. Marstaller war angewiesen für 3 bis 4 Monate das nöthige Geld in die Kasse der Ballei Elsaß-Burgund einzuzahlen. Kaum war aber diese für die Nachbarn gewiß nicht sonderlich bedenkliche Besetzung auf der Insel angekommen, als man sich auch von Seiten Oesterreichs beunruhigt fühlte. Der Verwalter der Hauptmannschaft zu Constanz, Franz Dieterich von Landsee, schickte am 15. November den Garnisonsfähndereich Melchior Schwertlin mit einem Credenzbriese auf die Mainau zu dem gerade persönlich anwesenden Landkomthur von Roggenbach, um in Erfahrung zu

¹ Herr Obrist-Leutenant, Herr Leutenant, Herr Fendrich, Fahnenjunfer, Feldweibel, Capitain Armis (Capitaine d'Armes), Feldscherer, Profos, 3 Corporals, 2 Jurierschützen, 2 Tambours, 3 Gefreyte, 30 Gemeine, Herrn Capitain-Lieutenants Jung. Die Namen der Officiere sind nicht genannt.

² In einem Schreiben des Hochmeisters an Roggenbach, d. d. Mergentheim 5. Mai 1670 ist gesagt, die Compagnie sei, nach allerlei zu Wasser und zu Land ausgestandener Gefahr, vor wenig Wochen althier glücklich angelanget. G.L.M. a. a. D.

³ Mshausen 25. May 1670. G.L.M. a. a. D.

⁴ Der Hochmeister an Roggenbach d. d. Mergentheim 2. Nov. 1670. G.L.M. a. a. D.

bringen „worauf es solche unverzehens angekommene Mannschaft abgesehen habe“ und um die Antwort direct an den Kaiser berichten zu können.¹

Roggenbach war freilich der Meinung die Insel in Defensionsstand setzen zu sollen, allein der Hochmeister befürchtete die Folgen dieses Schrittes und zog es daher vor, mit der kaiserlichen Regierung zu unterhandeln.

Was man in Wien und Innsbruck damals plante, ist aus den vorliegenden Akten nicht deutlich ersichtlich, doch scheint es, daß man dem Orden abermals die Zumuthung gemacht hatte, kaiserliche Truppen auf der Mainau nicht nur aufzunehmen sondern auch zu unterhalten. Man glaubte daher das kleinere Uebel zu wählen, als man die vom Orden selbst geworbenen Soldaten, auf die Insel legte. Aber die Candianer führten sich begreiflicher Weise ganz nach der Art der ehemaligen Landsknechte auf. Als zwei derselben desertierten, mußte der Landkomthur deren Namen an den Galgen anschlagen lassen und zwar zu Alshausen „da in der Mainau kein dergleichen Signum hoher Obrigkeit“ vorhanden war.² Aus einer Verfügung des Hochmeisters, vom 3. März 1671, ist ersichtlich, daß derselbe mit Bedauern gehört habe „wie insolent sich die Soldaten gegen den Ofizier benommen hätten.“ Man solle daher, wenn sich dergleichen wieder begeben, die ganze Strenge des Kriegesrechts anwenden und ein Exempel statuieren. Gleichzeitig wurde befohlen die Mannscharft um 12 wohlgeübte Knechte zu vermehren, deren man sich dann, nöthigen Falles, auch in Mergentheim bedienen könne, was auch in der That mehrfach geschah. Für die damalige Kleinmeisterei im ganzen Reiche ist es charakteristisch genug, daß der Hoch- und Deutschmeister, in einem eigenhändigen Postscriptum³ verfügte, daß die Abjendung der Knechte nach Mergentheim, so still als möglich anzustellen sei und daß man die Werbung der neuen Knechte gehörigen Orts bemänteln solle.

Das Commando über die Candianer führte der Lieutenant Hans Georg Teichner. Als es sich herausstellte, die Leute seien so übel bekleidet, daß sich der Orden schämen müßte, sie „gleichsam zerrissen herumziehen zu lassen“, verwilligte der Hochmeister einem jeden Mann einen neuen Rock und ein Paar Hosen von grauem schlesinger oder dergleichen Tuch und ein Paar Schuhe zur Verehrung.⁴ Die Unterofficiere beklagten sich aber gleichwohl über den strengen Dienst, indem sie selbst Wache stehen mußten, weil man fast alle Knechte nach Mergentheim abgeschickt habe. Am schlimmsten führte sich der Feldscherer⁵ der Compagnie auf, denn er prügelte einen Diener des Herren Landkomthurs und widersezte sich sowohl seinem Lieutenant als auch dem Hauskomthur. Zu seinem Glück hatte in früherer Zeit der Landkomthur bei einem seiner Kinder die Pathenstelle vertreten. Das rettete ihm das Leben. Er wurde, obwohl er verdient habe am nächsten Baume aufgekniüpft zu werden, durch den Profossen und zwei Muskettiere, mit Frau und Kindern, auf einem Schiffe nach Uhltingen geführt und schimpflich entlassen.⁶

¹ Schreiben des Herrn v. Landssee d. d. 15. Nov. 1670. G.L.M. a. a. D.

² Concept d. d. 19. Febr. 1671. G.L.M. a. a. D.

³ Schreiben vom 7. März 1671. G.L.M. a. a. D.

⁴ G. Mergentheim 1. Juni 1671. G.L.M. a. a. D.

⁵ Bei Reich S. 47 steht sinnlos: der Compagnie-Feldherr. Der Mann hieß Johann Benz.

⁶ Roggenbach an den Hauskomthur zu Mainau d. d. Alshausen 26. Jan. 1672. G.L.M. a. a. D.

Solche und ähnliche Vorkommnisse bewogen den Landfomthur dazu, allen Fleiß anzuwenden, um der Ordensregierung zu Mergentheim beizubringen, daß es am besten wäre, die Insel würde von der theueren nutz- und zuchtlosen Garnison wieder befreit. Es liegen mehrere in diesem Sinne abgefaßte Schreiben vor. Die Herren Regimentsräthe wollten aber zunächst nicht darauf eingehen, sondern überjendeten, ad normam eine Abschrift der veralteten Kriegsartikel Kaiser Maximilians II vom Jahre 1570, soweit dieselben die „Tentischen Knechte“ betreffen. Da aber die Kriegsknechte fort und fort desertierten, so war es am Ende des Jahres 1672 factisch dahin gekommen, daß die Garnison nicht mehr bestand. Es waren nämlich nur noch — drei Gefreite und zwei Musketiere übrig geblieben. Die Gefreiten aber baten den Landfomthur: er wolle ihnen in Gnaden ihren Abschied ertheilen. Im Februar 1673 war keine Mannschaft mehr auf der Insel.

Wir kehren nach dieser längeren Abschweifung wieder zu den Verhandlungen zurück, welche immer noch wegen der Veräußerung der Commende geführt wurden. Im Auftrage des Kaisers waren dabei in Thätigkeit: der tyrolische Kanzler Baron Troyer, der Kammerpräsident von Wittenbach, Franz Dietrich von Landsee Verweser der Hauptmannschaft zu Conitanz und der Landvogteiverwalter zu Weingarten, Dr. Schmidlein.¹

Aber auch der Landgraf Hermann Egon von Fürstenberg hatte den Plan noch nicht aufgegeben. Er äußert sich in einem Schreiben an Roggenbach², man sei in Zunsbruck, wie er bestimmt wisse „sehr kalt“ und der Handel mit Oesterreich werde wohl nicht zu Stande kommen.

Die Ordensbeamten berechneten den Werth der zur Veräußerung bestimmten Objecte auf 108750 Gulden Reichswährung, nämlich das Schloß mit allen Gebäuden auf der Insel, Rondellen, Zeughaus, Kirche, Trotten und Stallungen zu 80000 Gulden; 14 Rauchert Reben, die in guten Jahren gegen 50 Fuder Wein ertragen, zu 7000 Gulden; Krant- und Obstgarten 1500 Gulden; Acker, ungefähr 60 Rauchert, zu 3600 Gulden; Wiesen 4360 Gulden; die zunächst an der Insel gelegenen Waldungen, 121½ Rauchert, zu 7290 Gulden; die Fischereigerechtfame in der Muechel und Müll³ zu 3000 Gulden; die hohen und niederen Forstgerechtfame im Sonnenbühl und Allmannsdorfer Gemeinwald zu 2000 Gulden. Rechnet man noch dazu, daß das Haus Fürstenberg dem Orden 20 bis 30000 Gulden „Avantage“ geboten habe, so stehe auch jetzt dem Kaiser die Insel um 138750 Gulden zu Dienst.⁴

Ueber diese Präliminarverhandlungen kam man auch im Jahre 1673 nicht hinaus. Auf dem Provincialeapitel dieses Jahres stand die Sache so, daß der Landfomthur von Roggenbach zu Protokoll nehmen ließ, der beabsichtigte Verkauf sei deshalb in Suspensio geblieben, weil von österreichischer Seite keine Antwort erfolgte „außer daß von den Ministern, auf des Herren Hoch- und Deutschmeisters beim

¹ Das Folgende aus dem Deutschordensarchiv in Wien Berl. Balleien Band XVIII Kasten LH, 960 „die vorgewesene aber nicht zu Stand gekommene Alienation der Insel und Commende Wagnau betr. 1672—1682.

² München 9. März 1672. Deutschordensarchiv zu Wien.

³ Die durch das Privilegium des K. Maximilian von 1495 bestimmten Districte.

⁴ Deutschordensarchiv zu Wien, Anschlag vom 29. Juli 1672. Es bezieht sich indessen diese Summe von 30000 Gulden Avantage hauptsächlich auf die Dörfer Egg, Staad und Allmannsdorf, deren Ertrag man damals auf 36022 Gulden 48½ Kreuzer capitalisirt hatte.

kaiserlichen Hofe sorgfältig gethane Sollicitatur, einige Vertröstung geschehen, daß man die Mainauischen Kauftraktate räumieren wolle, was aber in Realität nicht erfolgt sei“. Nun ließen sich aber die Zeiten gar gefährlich an. Es wolle daher der Hochmeister den Abbruch beschleunigen, damit man nicht, wenn das Haus vom Feinde überrumpelt werde, dem Orden die Schuld beimeßen könne. Aus allerunterthänigster Devotion gegen den Kaiser und das Erzhaus Oesterreich habe man sich mit Kaufliebhabern, von denen man ein Weiteres hätte erlangen können, nicht näher eingelassen.¹

Die bekannnten Beziehungen, in welchen das Haus Fürstenberg-Heiligenberg in jener Zeit zu Kurbayern, Kurföln und Frankreich stand, mochten den Deutschorden zu einiger Bedenklichkeit veranlassen. Es sind in der That Spuren davon vorhanden, daß man in Mergentheim zögerte, sich mit solchen Herren, die man in Wien nicht ohne Unrecht für reichsgefährlich hielt, in weitere Kaufhandlungen einzulassen.² Aus lauter Bedenklichkeit geschah aber gar nichts. Das Provincialcapitel von 1673 beschloß nämlich, in gewiß charakteristischer Faßung „wenn inmittelst, bei besorglichen, schnellen Kriegsläufen, die Verkaufstraktate nicht sollten richtig gemacht werden können, und indeß von kaiserlicher Majestät das Begehren gestellt würde, eine Besatzung in das Haus Mainau zu nehmen, so solle man solches ganz und gar nicht ausschlagen, es wären denn andere erhebliche Ursachen im Wege. Bevor man aber eine Besatzung gestatte, müsse mit den kaiserlichen Gewaltthabern pro bono ordinis et domus capituliert werden“.³

Was der Orden hierunter verstand, ist an und für sich klar, findet aber seine weitere Erläuterung in einer Instruction, welche Roggenbach dem zum Kreistage nach Ulm gehenden Beamten gegeben hat und namentlich in einem Erlasse des Hochmeisters vom 6. April 1673, vermöge dessen der Kaiser für seine Truppen nur das jus praesidii ohne alle Jurisdiction und nicht länger als bis die Gefahr vorüber sei erhalten solle. Müßte die Insel weiter besetzt werden, so habe der Orden nichts dazu beizutragen.⁴ Das war so recht im Geiste einer egoistischen aber nur scheinbaren Klugheit gehandelt.

Es würde für unsere Leser gar zu ermüdend sein, wenn wir uns auf die, — keine wirklichen Resultate gewährenden, aber viele Jahre lang gepflogenen Verhandlungen weiter einlassen wollten. Die Quintessenz derselben ist, daß der Orden weder kaiserliche Truppen, noch schwäbische Kreistruppen einlassen wollte, weil er von beiden nur Schaden und Nachtheil befürchtete und daß er sich der Insel nicht ungerne begeben hätte, wenn man ihm für dieselbe ein gutgelegenes Aequivalent hätte bieten können und wollen.

¹ Protokoll d. d. Mshausen den 23. Aug. 1673. Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 12.

² Auch Roggenbach verüßrt in einem Schreiben an die Ordensregierung in Mergentheim, vom 5. Jan. 1673, das abermals über ihn verbreitete Gerücht „ob sollte ich vielfältige Correspondenz mit Fürstenberg-Heiligenberg pflegen mithin die französisch Parthey halten“ Deutschordensarchiv zu Wien Berl. Balt. Band XVIII Kasten LII. 977. Die Besetzung der Insel Mainau mit den Candianischen Soldaten betr.

³ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 12.

⁴ G. L. M. Akten. Vergl. L. Reich Mainau S. 48 wo ein längerer Auszug gegeben ist.

Daß Roggenbach im Jahre 1677 die Commende Mainau an den Komthur Rink abtrat, wurde schon erwähnt. Er blieb aber als Landkomthur stets mit der Sorge wegen des immer noch nicht zur Ruhe kommen wollenden Veräußerungsplanes belastet. Im Jahre 1680 war es wieder die nur allzusehr begründete Furcht vor Frankreichs Raubgier, welche den Landkomthur dazu bewegen mußte, das Mainauer Project abermals dem Hochmeister vorzutragen. Er meinte damals: Wenn sich ein Feind der Insel bemächtige, so würde er von derselben aus, mit wenig Truppen den ganzen Bodensee beherrschen und im Hafen würden, besonders zur Sommerzeit wo der See größer sei, gegen 25 Schiffe stehen und nach Belieben, unter der Deckung des Geschützes auslaufen können.¹ Es kam nun in der That wieder zu Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe, zunächst mit dem Geheimrath Nicolaus Grafen Lodron. Man bot dem Orden, jedoch ohne nähere Bezeichnung, in Schlessien, der Markgrafschaft Burgau oder im Nellenburgischen gelegene Güter als Aequivalent an. Auf die beiden ersten Propositionen gedachte Roggenbach gar nicht einzugehen und was die letztere betrifft, so hatte er wieder die mittlerweile, nach Absterben des letzten Herren von Raitenau, in die Hand eines Baron von Welsberg gelangte Herrschaft Langenstein im Auge. Vielleicht könne Oesterreich denselben in Kärnthen, wo er auch begütert sei, dafür entschädigen.²

Die in Schlessien gelegenen Herrschaften, welche man dem Orden antragen ließ, bestanden entweder in dem Reichamte Rothhaus sammt dem Strehlischen Amte im Fürstenthume Brieg, mit einem angeblichen Einkommen von 15000 Gulden, oder in den Aentern Kreuzberg und Pittsch an der polnischen Gränze.³

Ogleich die Unterhandlungen, durch die gegenseitige Vorlage von Werthberechnungen, einen, wie man glauben konnte, zum Abschluß führen sollenden Charakter erhielten, so zerstückte sich auch dieses Mal die Sache. Einem bei diesem Anlasse aufgestellten Inventarium des Zeughauses auf der Mainau ist zu entnehmen, daß dasselbe mit übergeben werden sollte. Es enthielt 21 Geschütze von Kanonenmetall, 2 Geschütze von Eisen, 16 eiserne Doppelhaken, 3 metallene Doppelhaken, 66 Musketen, 136 Trabharnische, 230 Sturmhüte u. s. w.

Ein weiteres Project bestand darin, daß Graf Albrecht Zuger von Kirchberg dem Deutschorden für die Mainau seine vom Erzhaufe Oesterreich zu Lehen rührenden Herrschaften Stetten am kalten Markt und Hausen überlassen und hierauf die Insel an Oesterreich abtreten wollte, gegen eine Entschädigung die ihm zu Kirchberg und Wullenstetten geleistet werden sollte. Roggenbach war nicht abgeneigt, aber auch dieser Plan zerstückte sich wieder.⁴

Der Landkomthur erwog nämlich, daß er allein es bei der Mit- und Nachwelt werde zu verantworten haben, wenn man „das Kleinod seiner Ballei“, ohne wirklichen Nutzen veräußere. Die Rathsgebetiger waren der gleichen Ansicht und so unterblieb denn ein Verkauf, der vielleicht nicht einmal dem Erzhaufe geschweige denn

¹ Roggenbach an den Hochmeister d. d. Alshausen 18. Jan. 1680. Deutschordensarchiv zu Wien a. a. D.

² Roggenbach an den Hochmeister d. d. Alshausen 27. Febr. 1680. Deutschordensarchiv zu Wien.

³ Deutschordensarchiv zu Wien a. a. D.

⁴ Roggenbach an den Hochmeister d. d. 24. Aug. 1680. Deutschordensarchiv zu Wien.

dem Orden wahren Vortheil gebracht hätte. Wenigstens beschuldigte man den damaligen Commandanten zu Constanz, Baron Stadel, des Eigennuzes und daß er sich, an einem wie er glaubte sicheren Orte, ganz fröhlich habe vernehmen lassen, man sei jetzt zu Wien wegen des Hauses Mainau in Unterhandlung, „wobei er auch habe zu verstehen gegeben, daß diese Insel ihm zu seiner Recreation wohlanständig sein werde“.¹

Daß Nink, als Komthur von Mainau, gegen den Verkauf war, versteht sich von selbst und kann ihm gewiß nicht verübelt werden.

Als Roggenbach dem Hochmeister die ablehnende Meinung der Rathsgeschiebiger seiner Ballei vermeldete, war dieser etwas ärgerlich darüber.² Er hatte den ventilirten Tausch mit Oesterreich begünstigt. Da Nupringens Charakter keineswegs über allen Verdacht erhaben ist³, so wäre es wohl möglich, daß dieser Herr sich auf Kosten seines Ordens am kaiserlichen Hofe ein neues Verdienst erwerben wollte.

Roggenbachs Lage war dadurch sehr erschwert, daß er wegen der Ordensgüter im Elsaß und in Lothringen besondere Rücksichten zu beobachten hatte. Am 23. November 1681 hatte der Hochmeister die durch alle möglichen Stadien gelaufene Mainaner Besatzungsfrage abermals in Anregung gebracht, worauf dann der Landkomthur, am 31. Mai 1682, erwiderte: er habe sein ihm von Reichswegen treffendes Contingent⁴, nämlich 15 Mann auf die Insel gelegt und lasse durch dieses die Werke versehen. Nachdem aber die französischen Absichten sich drohender gestaltet hätten, da sei vom Commandanten zu Constanz, Baron Stadel, die Anfrage gestellt worden: ob man nicht einen guten kaiserlichen Officier mit einigen Soldaten in der Mainau aufnehmen wolle. Er, der Landkomthur, habe ausweichend geantwortet und die Nothwendigkeit einer mündlichen Besprechung, in einer so wichtigen Sache betont. Werde sich nun dieser Tage nach Mainau und Constanz begeben, um es beim Bischofe zu bewirken, daß weitere Truppen des schwäbischen Kreises auf die Insel kämen. Das sei rathsam, ja nothwendig, weil zu besorgen wäre, daß, wenn man kaiserliche Truppen einlasse, viele oder wenige, solches in Frankreich eine neue „Ombrage“ und Ursache geben dürfte, abermals wider die im Elsaß, Breisgau und Sundgau situierten Commenden in der angezettelten Confiscation fortzufahren.⁵ Seit dem Jahre 1680, vielleicht schon etwas früher, war in Paris der Deutschordensritter Meinrad von Zu-Rhein mit dem Minister Louvois in Unterhandlungen. Man hoffte wenigstens zu verhüten, daß gewisse Güter der Ballei Elsaß-Burgund dem Ritterorden des heiligen Lazarus zugewiesen würden. Diese Unterhandlungen kosteten ziemlich viel Geld⁶ und waren eigentlich nutzlos.

Der Komthur Nink von Baldenstein, der mittlerweile auch Rathsgeschiebiger der Ballei geworden war, blieb bis zu seinem am 29. April 1688 erfolgten Tode⁷ ein

¹ Aus einem Zettel welcher einem Schreiben des Komthurs Nink an Roggenbach d. d. 8. Juni 1681 beiliegt. Deutschordensarchiv zu Wien.

² In einem Schreiben an den Hofrath Mayrhofer vom 23. Juni 1681, sagt Nupringen die Antwort des Landkomthurs sei „eine unverhoffte und widerige“ — man könne jetzt nichts weiteres thun, als von den gepflogenen Präliminarverhandlungen mit gutem Glimpfe abzubauen“.

³ Vergl. Voigt Gesch. des Deutschordens II, 403.

⁴ zu den Truppen des schwäbischen Kreises.

⁵ Deutschordensarchiv zu Wien. Berl. Balleyen Kasten LH. Band XVIII. 977.

⁶ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 15 und Fasc. 16.

⁷ Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg, Fasc. 19.

thätiger und umsichtiger Verwalter der Commende Mainau, doch bieten uns die zahlreich vorhandenen Urkunden aus seiner Verwaltungsperiode nichts besonders Bemerkenswerthes. Aus seinen Verlassenschaftsakten mag erwähnt werden, daß Herr Georg Christoph, am 13. Juli 1649 in der Festung Rhain, von dem Freiherrn Ferdinand von Büsch zu Walckhersaich, kurbayerischem Obersten eines „hochdeutschen Regiments zu Fuß“, in ehrender Weise seinen Abschied erhielt, nachdem er 36 Monate lang die Stelle eines Fähndrichs bekleidet hatte, das Regiment aber, wegen des erfolgten Friedens, aufgelöst worden war. Von seinen hinterlassenen Kleinodien verdient ein goldenes Ordenskreuz, mit kleinen Diamanten besetzt, hier aufgeführt zu werden. Das Silberjervice des Hauses Mainau wurde unter seinem Regimente sehr vermehrt, denn das noch vorhandene Inventar von 1688 führt an: 1 großes silbernes Lavoir, 1 großen zweimäßigen silbernen Becher, 12 halbmäßige silberne Tischbecher u. s. w., alle mit der Jahreszahl 1681 und dem Rintischen Wappen.¹ Der Landkomthur Johann Hartmann von Roggenbach starb einige Jahre vor ihm, am 16. October 1683 zu Alshausen, nach einer vierzehnwöchentlichen, schweren Krankheit, im 64. Lebensjahre.² Der Hochmeister von Ampringen, der, vermöge der Herkunft seiner dem Breisgau entstammenden Familie, Roggenbachs Landsmann war, überlebte denselben nicht lange. Er verschied am 9. September 1684 zu Breslau, als der letzte kleine Edelmann auf dem in der Folge nur noch von Prinzen durchlauchtiger Häuser eingenommenen Fürstenthumle der Hoch- und Deutschmeister.

¹ G. L. A. Akten. Conv. 1a. Unter den Kutschen und Wägen welche der Komthur hinterließ wird unter anderen auch „ein Brandenburgische Chaisen“ aufgeführt, nebst einer „seinen neuen Gutschen“.

² In Alshausen befindet sich ein Portrait desselben. Nach der Inschrift desselben wäre er nur 55 Jahre alt gewesen, als er verschied. Ich glaube aber daß meine altmännige Angabe richtiger ist.

Sechstes Capitel.

Die Commende Mainau unter den Komthuren Melchior Heinrich von Grandmont, 1688—1709, Georg Balthassar von Weitersheim 1716—1720, Franz Ignaz Anton von Reinach, 1721—1731, Reinhard Ignaz Franz von Schönan, 1731—1736, und Ignaz Servatius Koll von Bernau, 1736—1743.

Melchior Heinrich Freiherr von Grandmont¹, der einzige Komthur zu Mainau, welcher nicht reindentscher Abkunft gewesen ist, entstammte einer lothringischen Familie, die sich aber damals im Besitze des zur freien Reichsritterschaft gehörigen, im Kanton Hegau gelegenen Schlosses und Gutes Mandegg befand. Der Komthur selbst besaß dieses Gut bis zu seinem Tode und machte auch von seiner persönlichen Eigenschaft, als Mitglied der Reichsritterschaft, bei Wahlconventen und sonstigen Rittersagen wiederholten Gebrauch.

Ich vermute daß Grandmont als Page am hochmeisterlichen Hofe seine Erziehung erhalten hat.² Waren überhaupt Burgunder und Lothringer zur Aufnahme in den Deutschorden befähigt³, so unterlag dieses hinsichtlich der Grandmont, die sich in einem Zweige bei uns völlig nationalisirt hatten und mit mehreren reichsritterschaftlichen Familien verschwägert waren⁴, vollends keinem Bedenken.

Im Jahre 1669 wurde Herr Melchior Heinrich Komthur zu Andlau Straßburg und Kaisersberg, das heißt Administrator der dem Orden noch verbliebenen, bescheidenen Reste jener drei Commenden⁵; später, 1679 und 1680 finden wir ihn als Komthur zu Ruffach⁶, im Jahre 1685 aber in gleicher Eigenschaft zu Mülhausen und Basel.⁷

¹ So unterschreibt er sich. Sein Name kommt aber in gleichzeitigen Urkunden und Akten auch Grammont geschrieben vor. Das Wappen zeigt drei, 2 und 1 gestellte, gekrönte, weibliche Kämpfe, — (Kopf und Brust, ohne Arme).

² Nach Akten, die, freilich etwas unklar, von einem jungen von Grandmont sprechen, für den seine Mutter eine Pagenstelle, wie es scheint am hochmeisterlichen Hofe zu erhalten wünschte.

³ Henneß im Vorworte zum Cod. dipl. Ord. Teut. pag. XIII.

⁴ Grandmonts Vater hieß Johann Niclaus und war österreichischer Hauptmann der vier Waldstädte sowie Commandant zu Rheinfelden, die Mutter Johanna Francisca, geborene Freilim von Schönan. Eine Schwester des Komthurs war an den Freiherren Carl Balthassar von Hornstein zu Weiterdingen verheirathet. Provincialecapitelsakten zu Ludwigsburg, Fasc. 26 und Hattstein Hoheit des Reichsadels II, 160. Ein Freiherr Niclaus von Gramont war 1650 Commandant in Radolfszell. Neue Quellenammlung III, 577.

⁵ Provincialecapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 9.

⁶ Ebendasselbst, Fasc. 14 und Fasc. 15.

⁷ Ebendasselbst, Fasc. 18 und Voigt II, 656.

Von dort aus übernahm er die Commende Mainau, in einer Zeit, die wir, als gute Deutsche, nur eine böse und trostlose nennen können. Waren auch in Ungarn im Jahre 1687 die kaiserlichen Waffen gegen die Türken, mit Tapferkeit, Glück und Geschick, rühmlichst geführt worden und brachte auch das folgende Jahr, da Markgraf Ludwig von Baden siegreich in Bosnien eindrang und der Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern Belgrad eroberte, neue Erfolge und Triumphe, so galten dieselben doch nicht den deutschen Reichsländern. Hier war von Ruhm und Kriegsglück wenig zu verspüren. Nicht ohne die mannigfaltigen Hänke des jetzt an Frankreich hängenden Cardinalbischofs von Straßburg, Wilhelm Fürsten von Fürstenberg, der sich zum Kurfürsten von Köln aufschwingen wollte¹, kam es am Nieder- und Oberrhein zu bedenklichen Verwickelungen.

Ohne vorausgegangene Kriegserklärung folgte der Reichskrieg. Man weiß wie Melac im Jahre 1689 die Pfalz verwüstete, als Nordbrenner des allerschlimmsten Königs und allbekannt sind ja die erschlafenden Folgen der faulen und unrühmlichen Friedensschlüsse. Es läßt sich also mit voller Bestimmtheit sagen, daß auch dem Komthur Grandmont fort und fort schwere Sorgen aufgebürdet waren, weil ja Niemand in Schwaben, Franken und am Rheine sich in seinem Besitze gesichert erachten durfte.

Fehlen uns auch genauere Nachrichten über die erlittenen Beschädigungen der Commende, so geht doch aus den Rechnungen hervor, daß den steuerbaren Unterthanen der sogenannten oberen und unteren Gerichte, im Jahre 1688, ein Vorschuß von 1466 Gulden gemacht werden mußte, damit sie die französischen Brandschatungsgelder bezahlen konnten.² Ähnlich wird es sich auch in anderen Besitzungen des Hauses verhalten haben.

Die in Grandmonts Verwaltungsperiode fallenden Geschäfte sind, soweit sie sich in unseren Akten abspiegeln, insgesammt wenig erheblicher Art. Einige kleine Ankäufe und Belehnungen, sodann die üblichen Reibungen und Prozesse mit Unterthanen und Nachbarn³, also lauter Dinge an die sich kein bleibendes Interesse anknüpft. Man kann höchstens daraus lernen, wie man sich in „der guten alten Zeit“ gegenseitig das Leben verbitterte. Mit dem Rathe der Stadt Constanz kam es im Jahre 1697 zu einem ziemlich ausführlichen Schriftenwechsel, wegen des Bürgers und Sterneuwirths Johann Konrad Waldbart. Derselbe war ein Leibeigener des Deutschordens und zu Allmannsdorf ansässig. Als er sich freikaufen wollte, da nahm man ihm das auf der Mainau sehr übel. Wenigstens beschwerte er sich, daß er auf der dortigen Canzlei deshalb „ganz unerträgliche Scheltworte“ habe hören müssen. Pro manumissione mußte er 130 Gulden, sodann 60 Gulden wegen fahrender, mit in die Stadt genommener Habe und endlich 60 Gulden wegen der Liegenschaften bezahlen, im Ganzen also 250 Gulden. Immerhin eine beträchtliche Summe für einen „armen Mann“, wie damals der technische Ausdruck für die Leibeigenen noch lautete.⁴ Es ist indessen dieses Verfahren der einzige mir aus einer großen Menge von Akten

¹ Vergl. Hanke Französische Geschichte IV, 16 ff. der neuesten Ausgabe, und Ennen Frankreich und der Niederrhein I, 470 ff.

² Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 37.

³ Namentlich mit Fürstenberg wegen Zinnenstaad. Urk. 1697, Jul. 16. G.L.N.

⁴ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 1. Nr. 3.

bekannte Fall, in welchem sich ein Unterthan der Commende über harte und herabwürdigende Behandlung beklagt hat. Hätte übrigens Waldbart nicht am Constanzer Magistrat seinen Rückhalt gefunden, so würde es freilich gar nie zur Klageführung gekommen sein. Der Mangel an angemessigen Beispielen erfolgter Bedrückungen, beweist also nicht sonderlich viel.

Daß Herr von Grammont und seine Beamten unter Umständen recht rücksichtslos zu verfahren pflegten, dürfte unter Anderem auch daraus hervorgehen, daß, im Jahre 1692, bei St. Katharinen gelegene 7 Zacherl Wald, kurzweg von ihnen confiszirt worden sind, weil die Eigenthümer derselben, Bürger von Ueberlingen, wegen eines Forstfrevels auf die Mainauer Canzlei citirt, sich daselbst nicht gestellt hatten.¹

Als bald nach der Uebernahme seiner Commende, hatte Grammont Veranlassung, sich, auf dem Provincialcapitel von 1688, darüber zu beschweren, daß man, von Seiten der Ballei, dem Hause Mainau unleidliche Lasten aufgebürdet habe, gegen welche er nothwendig protestiren müsse. Während doch die Landcommende nur 20 Fuder Ueberlinger Zehntwein jährlich zu fordern habe, müsse man, seit der Zeit des Landcomthurs von Roggenbach, jährlich 24 Fuder und zwar vom besten Weine abgeben. Die sogenannte Dissa'sche Schuld, die man der Mainau aufgeladen, sei eigentlich eine die ganze Ballei betreffende Kriegsschuld. Als der Landcomthur von Roggenbach den landcomthuriichen Weinkeller auf der Insel habe bauen lassen, da seien die Steine dazu unentgeltlich aus dem Steinbruche bei der Burg genommen worden, und bei der Einrichtung dieses Kellers, habe seine Commende ihre besten Fässer abgeben müssen. Auch die Unterhaltung dieser Fässer mit Reifen u. s. w. verlange man nun von derselben.²

In wie weit man diesen Beschwerden Abhilfe schaffte, ist aus unseren Akten nicht ersichtlich. Ich wollte indessen die Sache nicht mit Stillschweigen übergehen, da es nicht ohne alles Interesse ist, die innerhalb des Ordens selbst stattfindenden Reibungen zu constatiren. Das 17. und 18. Jahrhundert ist zwar jene Zeit, in welcher der Deutschorden äußerlich am meisten glänzte, allein die inneren Verhältnisse waren doch so beschaffen, daß es nur eines starken Anstoßes von außen bedurfte, um sie in ihrer ganzen Nichtigkeit zu zeigen.

Als nun abermals, beim Beginne des spanischen Successionskrieges, schwarze Wolken am politischen Horizonte aufstiegen, so daß die Insel Mainau hiedurch bedroht erschien, da zeigte es sich ganz unverkennbar, bis zu welchem Grade von Bedeutungslosigkeit der Deutschorden herabgesunken war. Am 18. October 1702 hat der Landcomthur, Freiherr Franz Benedict von Baden, den Hochmeister neuerdings um Verhaltungsbefehle. Er bemerkt in seinem zu Aehberg an der Aegon gegebenen Schreiben, daß er seiner hochfürstlichen Durchlaucht³ schon unlängst referirt habe, wie übel es in seiner ganzen Ballei diesseits und jenseits des Rheins bestellt sei und daß auch die Insel Mainau sich nicht im Defensionsstande befinde.⁴

¹ G.L.M. Akten. Conv. 30. Der Landcomthur v. Reinach gab im Jahre 1731 diese Waldung an die Erben zurück.

² G.L.M. Akten. Conv. 21 d.

³ Franz Ludwig Herzog von Pfalz-Neuburg 1694—1732. Seit 1683 Bischof von Breslau, 1694 Bischof von Worms, in der Folge, 1716, auch Kurfürst von Trier und endlich zu Mainz.

⁴ Deutschordensarchiv zu Wien. Berl. Balleyen Kasten LIII. Bd. XXI. 959. Die Besatzung zu Mainau 1702—1708 betr.

Wie wäre das auch möglich gewesen! Von Seiten des fortwährend mit Geldmangel¹ kämpfenden Kaisers und des zerklüfteten Reiches geschah nichts und der Orden war viel zu sehr in zäher Wahrnehmung seiner kleinen Interessen verstrickt, als daß er ein Opfer gebracht hätte. Daher gab der Hochmeister den wenig erbaulichen Bescheid: der Herr Landkomthur solle, damit man sich nicht bei Kurbayern und Frankreich eine „unnöthige Indignation zuziehe“, den schwäbischen Kreis dazu vermögen, daß dieser den „importanten Ort“ gleichsam von sich selbst mit nothdürftiger Mannschaft besetze“.²

Die Furcht, daß Frankreich und Kurbayern eines schönen Tages die Insel besetzen könnten³, lag nicht außerhalb des Kreises der bedächtig gepflogenen Erwägungen der deutschmeisterlichen Räte; aber das Bedenken sich bei diesen Mächten mißlieblich zu machen, überwog auch dieses Mal wieder alle anderen Rücksichten. Der Landkomthur erhielt daher den Auftrag recht behutjam zu verfahren und die ganze Sache „con bel modo“ dem Kreisanschreibamte so unter die Hand zu legen, daß es ja nicht den Anschein gewinne, als habe der Orden, seine Pflicht erfüllend, die Besetzung der Insel betrieben.

Da man der Mainau, gewiß in weit höherem Grade als sie es verdiente, militärische Bedeutung zuschrieb, wurde die ganze Unterhandlung als Ballerei betrachtet und es ist aus unseren Akten nicht ersichtlich, daß Herr von Grandmont besonders befragt worden wäre.

Unter Commivenz des kaiserlichen Gesandten, Grafen von Löwenstein, hoffte man es dahin zu bringen, daß dem Landkomthur gestattet werde, von jenen Truppen auf die Mainau zu legen, welche die Ballerei als ihr Contingent dem schwäbischen Kreise stellte.⁴ Natürlich sollte der Kreis alle Kosten tragen und auch hinsichtlich der Rückgabe der Insel vollständige Gewähr leisten. Solche Clauseln und Cantelen vergaß man nie, obgleich man manigfaltig Gelegenheit hatte, sich von ihrer Wirkungslosigkeit überzeugen zu können. Eine Besetzung durch kaiserliche Truppen vermied man ängstlich, weil man, wie gesagt, mit Frankreich und Bayern diplomatisierte und keinen Anstand nahm, dem Reichsfeinde hiedurch Vorjubel zu leisten. Namentlich Frankreich konnte und wollte man nicht beleidigen. War auch der XI Artikel des Ryswiker Friedensschlusses (1697) günstig für den Deutschorden, dem seine mit Gewalt entrißenen Commenden zurückgegeben werden sollten⁵, so handelte es sich doch noch um den wirklichen Vollzug solcher Verprechungen. Der Deutschorden unterhielt

¹ Belege stehen im I. Bande von Arneths Geschichte des Prinzen Eugen von Savoyen. S. 188 ff.

² Manuscript des Hochmeisters d. d. Raths 11. Juni 1702, an die Ordensregierung zu Mergentheim. Deutschordensarchiv zu Wien a. a. D.

³ Am 8. Sept. 1702 überzogen die Bayern die Stadt und Festung Ulm. (C. R. Roth.) Das unter Chur-Bayern und Französischer Gewalt hart gedruckte aber nicht untergedruckte Schwaben Freiburg 1704 S. 14 und Reichard Gesch. der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms. S. 138.

⁴ Es war, gelegentlich bemerkt, dieses vom Deutschorden dem schwäbischen Kreise gestellte Contingent mit allen obligaten Schwächen der damaligen Kreis- und Reichstruppen behaftet. Es stimmte aber insbesondere, daß sich die Herren Komthure und Landkomthure einen die Disciplin lockenden Einfluß, namentlich bei Beurteilungen und Ertheilung des Abschiedes, reserviert hatten. Ein Beispiel davon G.L.M. Com. 19 b.

⁵ Voigt Gesch. des Deutschordens II, 451.

damals, in der Person eines Halbfranzosen, des Baron von Pfürdt (Pürt) Komthurs zu Mühlhausen, einen besondern Unterhändler am Hofe König Ludwigs XIV.¹

Was der Landkomthur bei den zu Heilbronn tagenden Kreisständen aus-gerichtet hat, kam den vorliegenden Akten nicht entnommen werden. Vielleicht entsprachen die Erfolge einer Unterhandlung, deren egoistische Unterlage so schlecht verhüllt war, der sittlichen Berechtigung derselben. Aus einem Schreiben vom 6. Juli 1703² geht hervor, daß Baron von Baden noch immer auf definitive Weisungen des Hochmeisters wartete. Es hatten sich jetzt auch die Eidgenossen eingemengt und zwar, wenn der Landkomthur gutunterrichtet war, auf die deshalb gemachten „Instanzen“, des Baron von Greuth, des kaiserlichen Residenten zu Baden im Margan. Sie wollten die Insel Mainau und andere am Bodensee gelegene Orte neutralisieren, in ihre Protection nehmen und zu diesem Behufe mit einer Garnison versehen. Der Landkomthur hegte aber die kühne Hoffnung, die wirkliche Besatzung in eine papierne Salva-Guardia umgestalten zu können. Gelingen ihm dieses nicht, so war sein Hauptzweifel der, ob man inkatholischen Kriegsvölkern, die etwa auf seine Insel kämen, das Exerцитium religionis gestatten dürfe.

Zu einer wirklichen Besetzung der Mainau durch die Eidgenossenschaft kam es nicht. Ueberhaupt gestalteten sich ja, durch die vereinigten Leistungen eines Marlborough, Prinzen Eugen von Savoyen und des ritterlichen Markgrafen Ludwig von Baden, seit der Schlacht von Höchstädt, die Kriegsläufe in einer für die Franzosen und den Kurfürsten von Bayern so ungünstigen Weise, daß derselbe nach den Niederlanden entweichen mußte, während sein Land vom Kaiser occupiert wurde. Die Mainau erschien also, wenigstens für den Augenblick, vom Reichsfeinde nicht mehr bedroht.

Zimmerhin war aber die Lage, in der sich der ganze Deutschorden Frankreich gegenüber befand, für diesen eine peinliche, für das deutsche Reich aber eine unwürdige geblieben, wie aus folgendem Vorfalle ersichtlich sein dürfte.

Die Franzosen, die im Jahre 1707 nach der Forcierung der Stollhofer Linien durch Villars, unter dem Generallieutenant Comte de Vivant einen Einfall machten, nahmen den hochmeisterlichen Hofrathspräsidenten Baron von Ragenegg gefangen. Man schleppte ihn zuerst nach Fort Louis, dann nach Straßburg, behandelte ihn daselbst recht schlecht und verlangte nicht weniger als 120000 Livres Lösegeld vom Deutschorden. Die Ballen Elsaß-Burgund wurde dabei zu 60000 Livres angelegt. Herr von Grandmont brachte nun aber, in seiner Eigenschaft als Rathsgewaltiger, beim Landkomthur die Einwendung vor, daß die Ballen, abgesehen davon, daß sie selbst sehr erschöpft sei, auch deshalb nicht zu jenem Lösegelde contribuieren dürfe, weil die „in gallischer Böttmäßigkeit situirten Commenden, sich sub juramento hätten verpflichtet müssen, unter keinerlei Umständen, weder direct noch indirect, zum römischen Reiche irgend eine Contribution zu leisten.“ Wollte man sich nun in den gegenwärtigen fatalen casus in irgend einer Art einmischen, so

¹ Aus dem Berichte des Landkomthurs F. B. von Baden an die Regierung zu Mergentheim d. d. Lindau 1703, Juli 6. Man gab hiefür große Summen aus, einmal zwischen 500 und 600 Doublonen. Deutschordensarchiv zu Wien a. a. O. Der Landkomthur von Baden starb in Lindau und ist in der dortigen Stiftskirche begraben.

² Das in Anmerkung 1 bezeichnete Schriftstück.

würde das von Frankreich leichtthin so interpretiert werden, daß den Herren Ordensbrüdern im Elsaß dadurch eine abermalige, große Persecution daraus erwachse.¹

Wenn man freilich so denken und handeln mußte, so war es nicht mehr als consequent, die nur scheinbare Wehrkraft des Ordens ganz in Abgang zu decretieren. Man mochte sich denn doch davon überzeugt haben, daß die Insel Mainau, bei den gänzlich veränderten Anforderungen, die man seit der Zeit eines Rauban und anderer Meister des Festungskriegs an Fortificationen stellen konnte, eine eigentlich militärische Bedeutung nicht mehr habe. Hierauf weist ein am 30. August 1708 in Mergentheim gefaßter Beschluß recht deutlich hin. Eine Visitation des Zeughauses habe ergeben, daß die meisten Geschütze unbrauchbar, die alten Waffen und Harnische aber nur dem Verderben ansgesetzt seien. Man solle daher von den Kanonen etwa 12 brauchbare Stücke beibehalten, die übrigen aber, nebst den alten Rüstungen, zu Gunsten der Ordenskasse verfilbern.²

Herr von Grandmont scheint sich bei den von seinem nächsten Vorgesetzten geführten Verhandlungen über die Besatzung ziemlich passiv verhalten zu haben. Er war aber Rathsgewaltiger und senior capituli provincialis geworden und leitete, nach dem am 2. November 1707 erfolgten Tode des Landkomthurs von Baden, die Geschäfte der Ballei als Statthalter und erwählter Landkomthur, jedoch nur kurze Zeit, da er am 3. Januar 1709, in seinem 67. Lebensjahre zu Alshausen gestorben ist.³

Vom Hochmeister hatte er sich die Erlaubniß erwirkt, zu Gunsten seiner Verwandten, über sein sogenanntes peculium castrense vel quasicastrense, bis zum Betrage von 6000 Gulden testieren zu dürfen.⁴

Waren auch die Zeiten für die Commende schwer und unglücklich gewesen, so war es Grandmont doch gelungen, einige Meliorationen erzielen zu können.⁵

Nach seinem Tode blieb das Haus Mainau eine Zeit lang unbesetzt. Johann Adam Späth Freiherr von Schülzburg, der zuerst kaiserlicher Lieutenant gewesen war, amtete zwar auf der Insel in den Jahren 1709 und 1710, aber nur als

¹ Grandmont an den Landkomthur d. d. Mainau 5. Sept. 1707. G.L.M. Akten. Conv. 21a. Nr. 172 n.

² Deutschordensarchiv zu Wien a. a. O. und Provincialecapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 41. Dieser Beschluß wurde nicht vollzogen. Ein neuer Plan tauchte auf. Unter dem Komthur v. Weiterdheim (1718) ist in den Akten wiederholt von den schweren Kosten die Rede, welche die Commende Mainau treffen würden, wenn man die alten Geschütze umgießen ließe. Nach der Ansicht des Hochmeisters sollte man nämlich aus den alten Geschützen 20 neue Sechspfünder gießen lassen und die Kosten vom Erlöse aus den Rüstungen bestreiten. G.L.M. Akten. Conv. 18a. Nr. 145 d.

³ Provincialecapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 26.

⁴ Die Herrschaft Handegg hatte der Komthur bei Lebzeiten, jedoch unter gewissen Vorbehalten, an seine Schwester die Freifrau Maria Barbara Eusebia von Hornstein zu Weiterdingen vermacht. Nevers derselben d. d. Maynau 5. Mai 1706, mitunterschieden und besiegelt von Marquard Rudolf von Reischach und Franz Eusebius Roth von Schreckenstein, als Zeugen. Orig. in den Provincialecapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 26. Der Komthur hatte zwar einen Neffen, den Freiherrn Anton Ignaz von Grandmont, der mit Marie Ernestine Frein von Stöckingen verheirathet war; allein mit diesem stand er auf sehr gespanntem Fuße, weil sich der Nefse, der in den Akten als ein unverbesserlicher Spieler und Schuldennmacher geschildert wird, mit Gewalt in den Besitz der Herrschaft Handegg hatte setzen wollen, so daß der Komthur den Schutz und Schirm der Reichsritterschaft und des Landgerichts Stöckach anrufen mußte. G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 8a. Nr. 56 a.

⁵ G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 20. Nr. 162.

Hauskomthur. Die Provincialcapitelsakten enthalten einige Andeutungen darüber, daß seine Vorgesetzten nicht zufrieden mit ihm sein konnten.¹ Ebenfalls nur als Hauskomthur war in den Jahren 1711 bis 1715 der Freiherr Johann Carl von Schönau thätig.² Es blieb mithin die Commende einige Zeit erledigt, vermuthlich aus finanziellen Gründen und zu Gunsten der Balleikasse.

Auch Georg Balthassar von Weitersheim (Weitersheimb), der es zwar zum wirklichen Komthur auf Mainau brachte, war nur kurze Zeit daselbst im Amte, nämlich von 1716 bis 1720. Er starb Anfangs April des letztgenannten Jahres.³

Weitersheim hatte 1691, nach bestandnem Novitiat, das Kreuz erhalten. Er war schon vor seinem Eintritte in den Deutschorden in Militärdiensten, dem der General von Baden verwendete sich 1688 für ihn, als seinen Fähndrich, wegen der Aufnahme. Im Jahre 1697 machte er im Regimente Löwenburg einen Feldzug gegen die Franzosen in Catalonien mit.⁴

Im Jahre 1700 finden wir ihn als Oberstlieutenant und Commandanten des fürstlich zweibrückischen Infanterieregiments. Als solcher erhielt er die Erlaubniß, zu Gunsten seiner bedürftigen Verwandten, über sein peculium castrense testieren zu dürfen. Die Stelle eines Hauskomthurs zu Freiburg bekleidete er 1706. Im darauf folgenden Jahre war er wirklicher Komthur daselbst, 1710 aber besorgte er als Statthalter in Alshausen die Geschäfte eines Landkomthurs. Die Commende Mainau wurde ihm am 9. April 1716 zu Alshausen capitularisch übertragen.⁵ Er hatte fortwährend über Geldnoth zu klagen und widersezte sich daher im Jahre 1718 nach Kräften, als der Hochmeister den Plan hegte, aus den im Zeughause zu Mainau vorhandenen alten Geschützen, 20 neue Zechspfünder gießen zu lassen. Nach der Berechnung des Stück- und Glockengießers Johann Leonhard Rosenlächler in Constanz, würde das allerdings einen Aufwand von 13530 Gulden erfordert haben.⁶

Bei seinem Tode stellte sich heraus, daß das Rechnungswesen der Commende sehr im Argen lag.⁷ Das war aber in der Ballei Elsaß-Burgund keine Seltenheit. Gab doch der Hochmeister am 18. December 1724, auf die Beschlüsse des Provincialcapitels von 1723, die charakteristische Resolution: „die bisherigen Rechnungsumformlichkeiten bei denen Commanderien haben nicht ihren Ursprung von denen Beamten allein, sondern auch gar viel von denen zeitlichen Commandeurs selbst, welche geru

¹ Fasc. 41 und Fasc. 65. l. c. Es heißt nämlich im Jahre 1708, seine Conduite sei so beschaffen, daß man sich darüber besinnen müsse, ob ihm bei einer Vacatur eine Commende könne ertheilt werden. Nach Marmor Führer S. 71 starb derselbe am 25. Febr., nach den Breitenbachischen Collectaneen am 22. März 1715.

² G.L.N. Akten. Conv. 21a. Nr. 1720. Im Jahre 1713 hatte er Streitigkeiten mit dem bischöflich Constanzischen Oberstjägermeister Freiherrn Jos. Anton von Min zu Langenrain, dem der Orden vorwarf in einem Jahre 3 Stück Rothwild in unbefugter Weise erlegt zu haben. G.L.N. Akten. Conv. 14a. Nr. 101 g. Wegen des Jahres 1715 vergl. III. Buch unter Burghof.

³ Marmor Führer S. 71 und die Breitenbachischen Collectaneen geben den 5. April an. Das wird ziemlich richtig sein. Wenigstens befindet sich bei unseren Akten ein Schreiben des Landkomthurs Reinach, vom 6. April 1720, worin vom jüngst erfolgten Tode des Komthurs von Weitersheim die Rede ist. G.L.N. Akten. Conv. 1a. Nr. 1 g.

⁴ Breitenbachische Collectaneen. Vol. XXXVIII.

⁵ Provincialcapitelsakten der betreffenden Jahre Fasc. 24. Fasc. 25. Fasc. 27. Fasc. 63.

⁶ G.L.N. Akten. Conv. 18a. Nr. 145 d.

⁷ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 20. Nr. 164.

im Dunkeln gewandelt und niemalsen recht in Einnahme und Ausgab haben kommen lassen wollen, was darenin gehört“¹. Weitersheims überaus bescheidener Nachlaß, über welchen uns ein Inventar vorliegt, entkräftet den Verdacht, als habe er zu luxuriös gelebt. Unter seinen Passiven befindet sich ein Posten, der ihm, der gebachten Absicht nach, alle Ehre macht, nämlich für Schulgeld, das er für arme Kinder in Lippertsrenthe bezahlen wollte. Der Schulmeister wurde übrigens aus dem Nachlasse befriedigt. Das ganze Peculium bestand an Geld in 520 Gulden 12 Kreuzern, wovon aber 400 Gulden von seinem noch ausstehenden weil nur quartaliter zu erhebenden Deputate herrührten. An Pretiosen war gar nichts vorhanden, als das goldene, auf 40 Gulden geschätzte Ordenskrenz. Da es üblich war, den verstorbenen Rittern ein silbernes Kreuzlein mit ins Grab zu geben, mußte ein solches zuerst aus Alshausen bezogen werden. Eine große Menge von Gebet- und Andachtsbüchern verblieb der Commende, weil Weitersheim dieselben aus deren Mitteln gekauft hatte. Bei der Aufzählung der Kleider heißt es im Inventar zu wiederholten Malen „von schlechtem Werth“, oder „gar abgetragen“. Man taxierte alles in allem auf 36 Gulden. Die Totalsumme des hinterlassenen Vermögens war 939 Gulden 12 Kreuzer, darauf lasteten aber 276 Gulden Passiva.

Kurz vor seinem Tode hatte Weitersheim die Idee, statt des bisher bestehenden Steges beim Lanen, eine feste Brücke mit einem Aufzuge anfertigen zu lassen. Der Landkomthur von Reinach gieng nicht darauf ein, weil eine Brücke nach seiner Ansicht „durch das wilde Gewäss dem mannsweidlichen Muin exponiert wäre“ und weil man auch „beim Hochmeisterthume die Insel für eine Festung ansehe“ und daher einen solchen „öffnenden und kostbaren Zugang“ nicht gestatten könne. In einem besonders beigelegten Zettel erhielt der arme Komthur, nebst ziemlich kühl gehaltenem Danke für einige auf die Tafel des Landkomthurs eingesendete Rebhühner, auch noch die Weisung der beabsichtigten und, wie man höre schon begonnenen Beseitigung der fruchtbaren Spalierbäume im sogenannten Lustgarten, welche von den Herren Antecessoren so freudig angesehen worden sein, gefälligst Einhalt zu thun.² Auch wurde ihm damals nicht gestattet, aus vorhandenem altem Silber ein Salzfaß machen zu lassen, weil die dazu verwendbaren Stücke durch die hohe Generalvisitationscommission abgewogen und „in einer specificierlichen Beschreibung nacher Mergentheimb mit sich genommen“ worden seien. Man sieht also, daß sich die Controle zuweilen auf ziemlich unbedeutende Dinge erstreckte, während doch ein Komthur bei wichtigen Sachen selbständig handeln durfte.

Nach Weitersheims Tode folgte der oben schon erwähnte Freiherr Johann Carl von Schönau zum zweiten Male als Statthalter (1720), und auf diesen Franz Ignaz Anton Freiherr von Reinach als Komthur.³ Ueber die Leistungen dieses Herren ist wenig zu sagen. Reinach, der schon in den Jahren 1726 und 1728 als Coadjutor und Statthalter der Ballei functioniert und hierauf

¹ Provincialcapitelsakten Fasc. 33.

² Schreiben des Landkomthurs v. Reinach d. d. Alshausen 6. Jan. 1720. G.S.H. Alten. Conv. 26. Nr. 211.

³ Reinach erhielt die Administration der Commende Mainau mit dem Präbifat als Komthur und einem Deputate von 1000 Gulden durch hochmeisterliches Rescript d. d. Breslau 31. Dec. 1721. Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 40. Derselbe war früher Hauskomthur zu Alshausen und Titularcommandeur zu Rohr und Waldstetten. *ibid.*

auch zum wirklichen Landkomthur vorrückte¹, wurde ohne allen Zweifel durch das höhere Amt vielfach in Anspruch genommen und somit den Privatinteressen der Mainau entzogen.

Doch sollte er in nächster Beziehung auf dieses Haus einen recht ärgerlichen Proceß erleben, der während des Provincialcapitels von 1723 schon im fünften Jahre lief, nämlich mit dem ehemaligen Oberamtmanu Schmid von Mayenberg, den der Deutschorden beschuldigte, daß er sich das Rittergut Helmsdorf förmlich erschwindelt habe.² Auch mit Neilenburg gab es Reibungen (1729).³

Da nun aber Herr von Reinach wirklicher Landkomthur wurde, gab er die als Statthalter bisher beibehaltene Commende auf. In einem an den Hochmeister gerichteten Pro-Memoria vom 21. Juli 1731⁴ werden die Gründe ausführlich entwickelt. Weil die Mainau eine der stattlichsten, mit ziemlich vielen Unterthanen, aber auch mit vielen, nachbarlichen Streitigkeiten versehene Commende sei, so müsse daselbst ein wirklicher Komthur seinen Sitz nehmen. Der Rathsgewaltiger Freiherr von Pfürdt sei ein Mann von 73 bis 74 Jahren, auch der ältere Herr von Schönau, Komthur zu Ruffach, sei zu betagt und kränklich. Der Komthur zu Kirheim, Baron von Froberg, könne den im Elsass „utpote in Gallico“ situirten Commenden durch seine daselbstige Gegenwart nützlich sein, daher eigne sich für die Mainau der jüngere Herr von Schönau, bisher Komthur zu Freiburg i. B., jedenfalls am Besten. Nur müsse derselbe angehalten werden auch wirklich seinen Wohnsitz daselbst zu nehmen. Die Finanzen der Mainau hätten sich insoweit gebessert, daß man ihm das einem Rathsgewaltiger gebührende, weitere Deputat von jährlich 500 Gulden füglich aus den Mitteln der Commende geben könne.

Unmittelbar vor der Abtretung der Commende hatte Reinach noch Veranlassung die von Seiten des bischöflichen Ordinariats zu Constanz, durch den geistlichen Rath und Generalvisitator von Schorno beanspruchte Visitation der Hofcapelle energisch abweisen zu müssen. Der Kanzleiverwalter Rist erhielt die Weisung ein nachbares Auge zu haben und, wenn eine solche Visitation in die Commende kommen wollte, nöthigen Falles sogar die Thore schließen zu lassen.⁵

Auch der Komthur Franz Reinhard⁶ Freiherr von Schönau bekleidete das Amt nur kurze Zeit, denn er starb schon in seinem 44. Lebensjahre. Ueber seine früheren Verhältnisse ist wenig bekannt. Am 1. März 1719 hatte ihn der Kurfürst Franz Ludwig von Trier, welcher damals Hochmeister war, zu seinem Kämmerer ernannt.⁷ Daß er, wie so viele seiner Vorgänger, zuerst Komthur zu Freiburg gewesen ist, haben wir eben berührt. Bevor ihm aber das Haus Freiburg verliehen wurde, war er Titularkomthur von Rohr und Waldstetten gewesen.⁸ Den freilich

¹ G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 32 und Conv. 58. Er fehlt in der bei Voigt I, 668 gegebenen, überhaupt sehr unzuverlässigen Liste der Landkomthure.

² Provincialcapitelsakten in Ludwigsb. Fasc. 72. Näheres im 3. Buche unter Helmsdorf.

³ G.L.N. Akten. Conv. 12b. Nr. 83 g.

⁴ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 34.

⁵ Schreiben d. d. Mshausen 8. März 1731. G.L.N.

⁶ So unterschreibt er sich insgemein. Der ganze Name war aber: Reinhard Ignaz Franz u. s. w.

⁷ Orig. in G.L.N. Akten. Conv. 1a. Nr. 1d.

⁸ Provincialcapitelsakten von 1723. Fasc. 72.

erst unter seinem Nachfolger Koll begonnenen und erst unter dem Komthur Friedrich von Baden vollendeten Neubau des Schlosses auf der Mainau, hat Schönau wesentlich angeregt. Er correspondierte zu diesem Behufe vielfach mit dem Landkomthur von Reinach.¹

Von den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1733 bis 1735 wurde die Mainau, wenigstens mittelbar betroffen. Die Franzosen hatten, durch die Wegnahme von Kehl, das Reichsgebiet verlegt und es war daher der Reichskrieg unvermeidlich, obgleich Kurköln, Bayern und Pfalz, dagegen Vorstellungen eingelegt hatten. Schon im October 1733 machten sich im schwäbischen Kreise ernste Befürchtungen geltend. Man beschloß daher zu Ulshausen die Flüchtung des Ballearchivs und der Kostbarkeiten. Auf die Mainau getraute man sich nicht dieselben bringen zu lassen; die Stifte zu Kreuzlingen und Lindau, sowie die Stadt Bregenz galten als ungleich bessere Aufbewahrungsorte.

Der Komthur von Mainau flüchtete seine Archivalien nach Lindau. Im Ganzen hatte der Deutschorden dreißig Kisten dajelbst untergebracht. Die Zurückbringung nach Ulshausen und Mainau verzögerte sich bis in das Jahr 1736.²

Schönau war schon im Verlaufe des Jahres 1734 oftmals sehr leidend.³ Zu Ausgang des Jahres 1735 nahm sein Uebelbefinden einen bedenklichen Charakter an. Im Monate Mai hatte er noch, mit den höheren vorderösterreichischen Beamten, so insbesondere mit dem Geheimrath und Stadthauptmann Baron von Landsee zu Constanz, verschiedene Conferenzen, zur gütlichen Beilegung der dem Deutschorden im Nellenburgischen Gebiete fortwährend gemachten Jurisdictionaldifferenzen. Natürlich wurde dabei möglichst wenig erzielt, denn die Absicht der österreichischen Regierung war unverkennbar: die Reichsballei Ulshausen und die Reichscommende Mainau ganz und gar in die Lage von vollständigen Landjassen zu bringen.⁴

Zu den wohlbegründetsten Beschwerden gehörte insbesondere auch die Ausdehnung, welche, von Seiten der Landgrafschaft Nellenburg, für die forstlichen Hoheitsrechte in Anspruch genommen wurde. Nicht nur die Commende sondern die ganze Ballei litt darunter. So wurde, zum Beispiele, das Harzen als ein solches

¹ Das Nähere über den Bau des neuen Schlosses und der Kirche ist im 3. Buche unter Mainau zusammengestellt worden.

² G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 21a. Nr. 172b. Am 16. Apr. 1735 gab man aus der Mainauer Canzlei, bei Heimzahlung einer kleinen Schuld nur eine Interimskvittung, da der Originalschuldschein noch nicht zurückgegeben werden könne, indem das Archiv wegen Kriegsgefahr gefährdet sei. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 140.

³ In einem Briefe vom 13. Febr. 1732 an den Landkomthur ist bereits davon die Rede, daß Schönau, wegen seiner schwachen Gesundheit, unmöglich die öfterliche Fasten halten könne. G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 19a.

⁴ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 3. Nr. 11. Auch unser von 1703 bis 1733 reichendes Conv. 19 a. Nr. 150 d. enthält vielerlei darauf Bezügliches. Im Jahre 1727 gedachte die Reichsritterschaft mit der Landcommende causam communem gegen Stocach zu machen und zwar vor dem Reichshofrathe. Der Landkomthur v. Reinach, der sich am 28. April 1727 über diesen Vorschlag zu äußern hat, ist der Meinung, es solle dieses umsomehr geschehen als „bekannter Dinge die Reichsritterschaft bei höchstpreislichem Reichshofrathe sonderbar considerabeln Ingreß findet“. Die nächste Veranlassung zur erneuerten Beschwerde der Reichsritterschaft gab, daß man den Freiherrn von Reichach und von Schreckenstein zu Zmmendingen (dem Schwager des Komthurs von Schönau), ihre zur Hausnothdurft gereichende Zollbefreiung in Nach bestritten, beziehungsweise deren Früchte mit Beschlag belegt hatte.

Recht, zum Schaden der Waldbesitzer ausgeübt. Die vorderösterreichische Regierung gab sogenannten Harzern, auf fünf bis sechs Jahre, die Gerechtigkeit in allen im Nellenburgischen situierten Waldungen, also auch den Privatwaldungen, das Harz zu gewinnen, was natürlich den Waldeigenthümern höchst unerwünscht war. Diesen blieb in der Regel nichts anderes übrig, als dem betreffenden vorderösterreichischen Forstmeister eine jährliche Recognition zu gewähren, dafür daß er die Harzer nicht dulde.¹ Nahm man, wie das auch vorkam, einen solchen Harzer in Haft, so gab das sofort weitere Conflict mit dem Amte Nellenburg, welches sich allerdings dieser Leute annehmen mußte, da dieselben die ihnen gewordene Verwilligung bezahlt hatten. Nach einer bei unseren Akten liegenden Specification wurden allein im Tammewalde zu Mündersdorf, in einem einzigen Jahre (1736), sage 78 Bäume jeder zwei, drei und vierfach angebläst.²

Während seiner zwölf Wochen dauernden, letzten Krankheit wurde Schönau von verschiedenen Aerzten behandelt. Es kamen die Doctoren Weiser von Schaffhausen und Flacho³ von Ueberlingen in die Mainau, ohne jedoch helfen zu können, da es sich, wie die Section⁴ erwies, um ein inneres, organisches Nebel handelte.

Mehrere Verwandte des Kranken, dessen Bruder der Oberjägermeister zu Sädingen, dessen Schwester die Freifrau von Schellenberg zu Hüfingen, und Baron von Bodmann zu Wahlwies, hatten sich eingefunden, wegen der nöthigen Pflege und um den Verlauf der Krankheit abzuwarten.⁵

Am 21. Februar 1736 erfolgte der Tod. Die Beisetzung, mit allen üblichen Gebräuchen jedoch in der Stille, geschah am 24. Februar. Acht Diener in schwarzen Mänteln trugen den Leichnam vom Paradebette zur Gruft. Sämmtliche Ober- und Unterbeamte des Hauses waren anwesend. Die feierlichen Exequien fanden am 6. März und den folgenden Tagen statt. Eigenthümlich genug war der bei diesem Anlasse vollzogene Gebrauch, ein ganz und gar mit schwarzem Tuche bedecktes Trauerpferd mit in die Kirche und um den Altar heranzuführen. Es geschah dieses bei allen drei Opfern. Das Roß eröffnete den Zug, dann folgte, das Leid führend, der Komthur von Hiltkirch, Freiherr von Baden, im weißen Ordensmantel und Trauerflor, bedeckten Hauptes. Auch die Ordensstandarte war mit im Zuge. Die benachbarte Geistlichkeit, sowie Deputationen des Domcapitels zu Constanz und der Reichsritterschaft fehlten natürlich nicht.

Nach den in seinem Nachlasse befindlichen Büchern zu schließen, war Schönau nicht ohne wissenschaftliche Kenntnisse. Er hinterließ eine ziemliche Anzahl juristischer Werke, von Hoppe, Schweder, Ludwell, Stryk und andern damaligen Größen, auch einige historische Schriften, z. B. die Geschichte des Mattheserordens von Bertot und

¹ Eine solche wurde schon in den Jahren 1698 und 1700 vom vorderösterreichischen Forstmeister zu Lippingen beansprucht. G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 30.

² G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 30.

³ Wahrscheinlich Dr. Anton Flacho, dessen überaus bombastische Grabchrift bei Staiger Ueberlingen S. 31 zu lesen ist.

⁴ Die Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit einer Section wurden beseitigt durch den Umstand, daß ja auch der Komthur von Weitersheim seciert worden sei. G.L.N. Akten. Conv. 1 a Nr. 1 d.

⁵ Schreiben aus der Mainauer Kanzlei an den Landkomthur d. d. 18. Febr. 1736. G.L.N. Akten a. a. D.

eine Geschichte des Elsasses, sowie französische und italienische Bücher politischen und belletristischen Inhalts, darunter die Werke von Boileau, auch einige Musikalien. Auf Liebhaberei für Gartenzucht und Botanik läßt schließen, das Vorhandensein des Index plantarum horti Carolruhani.¹

Schönans hinterlassene Garderobe zeigt uns, daß wir uns einen Deutschordenskomthur jener Zeit nicht nur in der dunklen Ordensstracht vergangener Tage vorzustellen haben. Wir finden in dem erhaltenen Verzeichnisse zwei rothe mit Silber und Gold gestickte Kleider, einen Rock mit goldenen Knopflöchern, ein schwarzes, ein grünes und ein braunes Kleid. Das Sommeramtsjod war mit Silber gestickt, die Westen von drap d'or und drap d'argent. Auch das Reitzeug war kostbar, dem damaligen Geschmacke entsprechend. Zwei rothe Schabracken mit Silber, eine grüne mit Gold, ein rother Sattel mit Silber. An Waffen waren mehrere Büchsen, Flinten, Degen, vier Paar Pistolen und einige Hirschfänger vorhanden. Auch der Reitknecht des Komthurs pflegte denselben bewaffnet zu begleiten, denn auch für diesen waren Sattelpistolen vorhanden. Eine silberne Theekanne und eine mit Silber beschlagene Tabakspfeife mögen hier angeführt werden. Auch die Flöte wollen wir nicht übergehen, weil diese Gegenstände Schlüsse auf die Lebensgewohnheiten des Besitzers gestatten. In gesunden Tagen scheint Schönau ein Freund der Jagd gewesen zu sein. Wenigstens finde ich in einem aus Blumenfeld datierten Geschäftsbriefe an den Rentmeister zu Rainau, eine den Waldmann bezeichnende Frage: ob nämlich der starke Rehbod noch in einem gewissen Districte stehe, in welchem Falle man ihn schießen und dem um die Commende verdienten Baron Landsee in Constanz verehren solle.

Nach Schönans Tode blieb die Commende nur kurze Zeit unbesetzt. Es war mittlerweile, im Jahre 1732, der bayerische Prinz Clemens August auch noch Hoch- und Deutschmeister geworden, nachdem er seit dem Jahre 1723 als Kurfürst von Köln und Inhaber von nicht weniger als vier bischöflichen Stühlen², der Welt das weniger erbauliche als glänzende Beispiel eines durchaus verweltlichten geistlichen Hofes gab.³ Sollten auch die persönlichen, liebenswürdigen Eigenschaften dieses Fürsten mit mancher Schwäche desselben hinreichend versöhnen können, so ist doch nicht zu verkennen, daß der deutsche Ritterorden, unter einem solchen Oberhaupte, von seiner ursprünglichen Bestimmung noch weiter abkommen mußte, als bereits ohnehin der Fall war. Es gab jetzt eine Menge von Rittern und Komthuren, die sich der Geschäfte ganz ent schlagen wollten und für den Orden mehr als genug gethan zu haben glaubten, wenn sie mit ihrer Nachbarschaft ein leidliches Verhältniß unterhielten und in ihren schönen Ordenshäusern gehörig repräsentierten.

Auch die Rainau erhielt, auf dem im Herbst 1736 abgehaltenen Provincialcapitel, einen solchen Komthur, der aber keine eigentliche Thätigkeit auf einem größeren Gebiete entfalten wollte. Ignaz Servatius Freiherr Röll von Bernau⁴, früher

¹ Herausgegeben von Aug. Wilh. Sievert hochfürstlich marggräfl. Baden-Durlachischen Garteningenieur, ohne Jahr und Druckort, 132 Stn. Gefällige Mittheilung des Herrn Hofbibliothekar Dr. Kotber.

² Schlotter Gesch. des 18. Jahrhunderts 3. Ausg. I, 251. Häuffer Deutsche Geschichte 4. Ausg. I, 100.

³ Paderborn, Hildesheim, Münster und Donabrüd, Voigt II, 480.

⁴ Aus einem bekannten schweizerischen Geschlechte, welches nebst andern Gütern das im Friedthale gelegene Schloß Bernau besaß. Vergl. Knechtke Adelslexikon VII, 562 wo aber Verfaul als

Titularfomthur zu Rohr und Waldstetten und hierauf (1723) Komthur zu Mülhausen, Basel und Rixheim¹, ein erklärter Günstling des Kurfürsten Clemens August, bekleidete an dessen Hofe das Amt eines Oberstallmeisters. Auch war er Geheimer- und Kriegsrath, Oberst des Leibgarde- dragonerregiments, in der Folge auch General und Director der Parforcejagden.

Die Würde eines Rathsgewaltigers der Ballei Elsaß-Burgund, welche auch Schönau bejessen hatte, erhielt Röll gleichzeitig mit der vacanten Commende Mainau. Die feierliche Installation erfolgte im Januar 1737. Wir besitzen über dieselbe einen Bericht² des damaligen Canzleiverwalters zu Mainau, Johann Caspar Feyerstein, dem einige kulturgeschichtliche Züge zu entnehmen sind.

Als die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des neuen Komthurs auf der Mainau ankam, bestellten die Beamten des Hauses, bei dem Constabler Baro in Constanz, ein kleines Feuerwerk, bestehend in ungefähr 200 Raketen, zwei Feuerrädern und neun Buchstaben nämlich V. C. A. (vivat Clemens Augustus — der Hochmeister) V. A. E. (vivat Antonius Eusebius — der Landkomthur Graf Froberg) und V. I. S. (vivat Ignatius Servatius). Am 5. Januar trafen der Landkomthur und der Komthur zu Ulldingen ein. Mit denselben kamen der Hauskomthur von Mülhausen, Baron von Vibra, und der Domprobst zu Worms Baron von Röll. Diesen fuhr man nun, von der Mainau aus im großen Schiffe das von zwei kleineren Schiffen begleitet war, feierlich entgegen. Das große Schiff war wahrscheinlich jener „Segner“ in welchem der Komthur, von sechs Matrosen geführt, seine Spazierfahrten zu machen pflegte. Er war beschattet durch einen weißen Baldachin mit schwarzer Einfassung, mit Troddeln und Glöcklein versehen.³ Auf der Insel waren 12 große Geschütze aufgestellt, die fortwährend salutierten, bis die Gäste im Schlosse angekommen waren. Vor dem Thore standen 140 Mann unter Gewehr. Sie gaben drei Salven. Vermuthlich waren das zu diesem Zwecke commandierte Kreistruppen. Gar zu gerne hätte man sich in Constanz „das Kriegsschiff“ mit einigen Kanonen geliebt, die kleineren Schiffe mit Tannenreis geschmückt, die Schiffleute verkleidet „und so gleichsam eine Seearmada machen wollen“, wie man solches beim Einzuge des Komthurs von Schönau gethan hatte. Aber leider fand man in den unerbittlichen Akten, wie schlimm das damals von Fürstenberg-Heiligenberg war vermerkt worden. Hatte doch der Herr Nachbar nicht nur reclamirt und Satisfaction verlangt, sondern auch behauptet einen Eingriff in seine landesherrlichen und hochobrigkeitlichen Befugnisse dadurch erlitten zu haben! Daher unterblieb jetzt die „Seearmada“, zum großen Aerger des wackern Feyerstein. Es kamen nun viele hohe Gäste und die sämmtlichen auswärtigen Beamten der Commende auf die Insel. Erst am 12. Januar erfolgte, im sogenannten Landkomthurszimmer die feierliche Vorstellung vor allen dazu ver-

Druckfehler steht. Derselbe ist nicht zu verwechseln mit Ignaz Felix Freiherrn Röll von Bernau, der ebenfalls am kurfürstlichen Hofe eine Rolle spielte, ebenfalls Oberstallmeister wurde und im Deutschorden die Stelle eines Komthurs der Ballei Koblenz bekleidete. Vergl. Voigt I, 667. Auf dem Provincialcapitel von 1716 erscheint Ign. Servat. Frh. v. Röll zu Bernau des löblichen d'Arnant'schen (?) Regiments befehlter Lieutenant als Candidat. Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 27.

¹ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 72.

² G.L.N. Akten. Comv. 19. Nr. 154.

³ L. Reich Mainau S. 71.

jammelten Herren und Damen „worauf dann, ohne daß eine Dankjagungs- oder andere Rede sürgegangen, die Gratulationsecomplimente von männiglich abgestattet wurden“.

Hierauf begab man sich zur Tafel. Auf dem großen Schloßhofe standen 6 Geschütze, um bei den Gesundheiten losgebrannt zu werden. Die Toaste galten: dem Kurfürsten Hochmeister, — dem Landkomthur — dem neuen Komthur — dem anwesenden Franzzimmer — dem Bischofe von Constanz — dessen hochwürdigem Domcapitel, — der Conseruation des gräflichen Hauses Froberg — dem Hause Koll und endlich der langen Regierung des Komthurs. Bei der ersten und letzten Gesundheit wurden 6, bei den übrigen Toasten aber je 4 Schüsse abgefeuert.

Am folgenden Tage notificierte man die erfolgte Installation den Nachbarn, nämlich den Klöstern Petershausen, Salem und Kreuzlingen, dem Rittercantone Segau-Bodensee und den Städten Constanz und Ueberlingen, welche hierauf, theils schriftlich theils durch eine Deputation, diese Curteoisie erwiederten. Dem in Meersburg residierenden Fürstbischofe von Constanz hatte man persönlich aufgewartet.

Bevor der Landkomthur die Insel wieder verließ erfolgte eine Prüfung der Inventarien der Commende und es erstatteten die anwesenden Beamten Rechnung über ihre Verwaltung, unter Vorlegung der nöthigen Papiere. Sie geleiteten dann den Landkomthur „in ihren rothen Mänteln“, welche sie bei feierlichen Anlässen trugen, bis ans Schiff. Zwölf Geschütze wurden dreimal gelöst „womit sich der Actus vollkommen geendet“. Auch über das Verhalten der Beamtenfrauen glaubte der gründliche Canzleiverwalter eine dankbare Nachwelt belehren zu müssen. Dieselben blieben sowohl bei der Ankunft als auch bei der Abfahrt zu Hause, hatten aber „denen beiden Excellenzen“, das heißt dem Landkomthure und dem Komthure, im Zimmer ihre Aufwartung gemacht.

Kolls amtliche Verrichtungen als Komthur zu Mainau erstreckten sich beinahe nur auf den Empfang und die Verleihung von Lehenstücken, sowie auf einige wenige, von Rom aus, schriftlich erlassene Verfügungen untergeordneter Art, so namentlich bei Besetzung von kirchlichen Pfründen, bei denen der Commende das Präsentationsrecht zustand. Nach unsern Archivalien zu schließen war der Herr Komthur nur ein einziges Mal, nämlich zur Besitzergreifung, persönlich auf der Insel anwesend.

Ganz natürliche Folgen der fortgesetzten Abwesenheit des Herren Komthurs, waren die bis zur offenen Widersetzlichkeit und groben Raufhändeln gesteigerte Unbotmäßigkeit der auf der Mainau befindlichen, leichtfertigen Hansdienerschaft und die ärgerlichen Zerwürfnisse zwischen den dortigen Oberbeamten.

Nachdem der Landkomthur Froberg längere Zeit zugewartet und abgemahnt hatte, glaubte er endlich doch energisch einschreiten zu müssen und zwar auf Grundlage einer von dem Rentmeister Seyfelder verfaßten, gegen den Canzleiverwalter Jeyerstein gerichteten Denuntiationschrift. Der Hanskomthur zu Alshausen, Freiherr von Bibra, erhielt die Weisung, sich nach Mainau zu begeben und daselbst, unter Beiziehung der Obervögte von Hohensfels und Achberg und eines Protokollisten, eine förmliche Untersuchung einzuleiten, deren ziemlich umfangreiche Akten wir noch besitzen.¹

Die Verhandlungen begannen am 13. Juni 1740.

Auf der Seite des Canzleiverwalters standen der Mastenvogt und der Registrator. Dem Rentmeister hatten sich besonders der Jäger zu Lügelfstetten, der Küfer-

¹ G. L. N. Akten. Covv. 7 b. Nr. 40 p.

meister, der Auspeiser und die Beschließerin, als seine Anhänger, beigezelt. Während Feyerstein eigentlich der erste Beamte auf der Insel war, machte ihm der Rentmeister diese Stellung streitig, insofern er nämlich der Hausdienerschaft allerlei Befehle ertheilte und dieselbe auch mit Geldstrafen belegte oder gar entließ, was eigentlich nur durch die Canzlei hätte geschehen sollen.

Es kann natürlich nicht unsere Absicht sein, einen erschöpfenden Auszug aus dem Verhörprotokolle zu geben, doch mögen einige kleine, sittengeschichtliche Züge hier folgen, nachdem wir im Allgemeinen konstatiert haben, daß sich beide Parteien recht schlimme Dinge vorwarfen, als da sind Hochmuth, Gewaltthätigkeit, rohe Schimpfworte, Dienstinachlässigkeiten und unerlaubte Ausbeutung ihrer Amtsbefugnisse, zum Nachtheile ja „zur Blamage“ der Commende. Wenn der Herr Rentmeister, dem vorgeworfen wird, daß er aus Allem seinen Vortheil zu ziehen wisse, ein Geschäft in Constanz habe, so fahre er, nebst der Frau Gemahlin, vier-spännig in einer stattlichen Kutsche und mit Bedienten hinein; dem Canzleiverwalter dagegen werde zugemuthet, daß er auf einem alten Karrenjattel und einer schlechten Schabracke, wie ein Dorf- amman, hineinreiten müsse, während doch der Herr Komthur eine gestickte Schabracke zum Gebrauche der beiden Oberbeamten bestimmt habe.

Dem Küfermeister hatte der Rentmeister befohlen, daß er dem Canzleiverwalter im Keller niemals einen Trunk verabreiche. Dagegen war, wenn die vernommenen Zeugen Glauben verdienen, die ganze Haushaltung des Herren Rentmeisters auf Kosten der Commende geführt worden. Die Beschließerin, der man unter anderem nachsagte, sie lasse sich wie eine Gräfin bedienen und trinke jeden Morgen Kafee, pflege das beste Geflügel und anderes mehr, an den Rentmeister abzugeben. Auch erhalte sie, wegen der gebrauten Wässer, Thee und Kafee, von geistlichen und weltlichen Herren, manche Visite in der Beschließerei. Wenn man in der Haushaltung Schweine schlachte, so wanderten Fleisch und Würste in des Rentmeisters Wohnung. Sogar offenbare Bestechlichkeit und Unterschlagungen von Geld werden demselben aufgebürdet.

Ein eigentliches Resultat hatte die ganze Untersuchung nicht. Wirkliche nach den damaligen, so überaus lagen Begriffen, gröblich erscheinende Veruntreuungen konnten nicht bewiesen werden und der Herr Landkomthur hatte auch gar nicht die Absicht, den Augiasstall gründlich zu säubern, was aus einem an Herren von Vibra gerichteten Schreiben vom 20. Juni 1740 deutlich genug hervorgeht, in welchem nämlich die Hoffnung ausgedrückt wird, „die Commissionsjach werde so von statten gehen, daß die beiden Partheien sich selbstem begreifen und zu dem Zweck legen, damit eine Endschaft baldig erfolge“. Ein an beide Parteien gerichteter Verweis, nebst den nöthigen Vermahnungen zu besserer Einigkeit und pflichtschuldiger Dienstleistung, war alles was überhaupt erfolgte.

Herr von Koll, welcher während dieser Zeit mit seinem Gönner dem Kurfürsten von Cöln, herrlich und in Freuden lebte, mag hauptsächlich deshalb nie auf der Mainau erschienen sein, weil er dort nicht fand, was ihn allein interessirte, nicht einmal die nöthigen Räumlichkeiten für einen so vornehmen Herrn wie er.

Die, nach verschiedenen Berichten der Beamten zu schließen, ziemlich baufällig gewordene Burg, — der Canzleiverwalter nennt sie ein altfränkisches Gebäude — hatte schon dem Herren von Schönau nicht mehr vollständig genügt, einem kircölnischen Oberstallmeister und General vollens, mußte sie als gänzlich unbrauchbar erscheinen.

Es wurden daher der Abbruch des alten majjiven Gebäudes und der Neubau des Schlosses und der Kirche, den man dem Landkomthurlichen Baumeister Bagnato übertrug, mit vielem Eifer ins Werk gesetzt.¹

Die Kirche war zu Ausgang des Jahres 1739 fertig. Am 20. December, an einem Sonntage, vollzog der Weihbischof zu Constanz, Franz Karl Graf von Jagger, die Consecration des Hochaltars; am 22. December aber der beiden Nebenaltäre und der Gruft. Weder der Komthur Noll noch der Landkomthur Froberg fanden sich dabei ein. Sie überließen es dem Canzleiverwalter, die Honneurs des Hauses zu machen und zwar so, daß die Bewirthing der Commende zur Ehre reichen müsse. Es war bei Einweihungen von Kirchen üblich, dem Weihbischof ein „Douceur“ im Werthe von 40 bis 50 Gulden, in Silbergeschirr, dessen Hofcaplan 3 Ducaten, dem Kammerdiener aber 5 bis 6 Gulden und endlich den übrigen Bedienten jedem 2 bis 3 Gulden zu reichen. Da sich aber die Commende Mainau etwas stärker anstrengen wollte, erhielt der Weihbischof ein aus Augsburg bezogenes silbernes Barbierbecken nebst Zugehör, im Werthe von 210 Gulden, wofür er sich auch in einem uns erhaltenen Briefe an den Landkomthur bestens bedankt hat.²

Da sich der Oberstallmeister ganz entschiedenermaßen der höchsten Gnade seines Kurfürsten zu erfreuen hatte, so spielte er an dessen Hofe eine der ersten Rollen. Er war im Jahre 1741 mit in Frankfurt a. M., damals als sich der eitle Bruder seines Herren, Kaiser Karl VII, dem Reiche das er doch beherrschen sollte, als ein schwaches Werkzeug Frankreichs zeigte.³

Clemens August erschien, bei den so nutzlos ungeheure Summen verschlingenden Festlichkeiten, während des Wahlcongresses, meistens in der Tracht eines Deutschordensritters. Täglich hielt er offene Tafel von 120 bis 150 Gedecken. Außerdem hatte er aber noch 300 bis 400 Personen zu verköstigen.⁴

Noll hat sich, bei der zweideutigen Stellung seines Gebieters, ebenfalls keinen guten Namen erworben. Man hielt ihn für den hauptsächlichsten Beförderer französischer Einflüsse.⁵ Als er aber am 17. September 1743 in seinem 51. Lebensjahre verstarb, da glaubte der Kurfürst in ihm seinen besten Freund verloren zu haben. Die bisher am Hofe sich drängenden Lustbarkeiten, wurden eine Zeit lang eingestellt.⁶

Die in Bonn, aber auf Kosten der Commende Mainau, abgehaltenen Exsequien, verursachten einen Aufwand von etwas über 2065 Gulden.⁷

¹ Das Nähere im dritten Buche unter Mainau.

² G.L.M. Akten. Conv. 18a. Nr. 140a. Die Angaben über das übliche Douceur aus einem Schreiben des Rentmeisters Heyfelder an den Landkomthur.

³ Ennen Frankreich und der Niederrhein II, 224.

⁴ Ennen a. a. O. II, 227. Die Wahl K. Karls VII erfolgte am 24. Januar 1742. Der Kurfürst von Cöln war aber seit dem December 1741 in Frankfurt.

⁵ Ennen a. a. O. II, 239 und 247.

⁶ Ennen a. a. O. II, 245. Der Todestag des Komthurs Ignaz Cervatius geht aus einem zu Bonn am 21. Jan. 1744 ausgestellten pfarrantlichen Zeugnisse hervor. G.L.M. Sect. Mainau Conv. 55 und G.L.M. Akten. Conv. 8a. Nr. 41a. Nach Ennen II, 183 ist, wie es scheint im Jahre 1733, ein Herr von Noll der ein ganz besonderer Günstling des Kurfürsten Clemens August und dessen Jugendfreund gewesen sei, im Zweikampfe geblieben. Es war dieses jedenfalls nicht unser Komthur. Dieser starb, wie in dem Todenscheine steht, nach längerer Krankheit.

⁷ G.L.M. Akten. Conv. 1a. Nr. 1g.

Siebentes Capitel.

Die Komthure Philipp Friedrich von Baden, 1745—1751. Jacob Joseph Ignaz von und zu Hagenbach, 1752—1756. Beat Konrad Philipp Friedrich Reutner von Weil, 1756—1781. Nicolaus Franz Karl Fridolin von Schönau, 1785—1791. Franz Ferdinand von Ramschwag 1791. Franz Joseph von Lerchenfeld, 1792—1795. Franz Fidel Graf Zeit-Wurzach, 1802—1805. Konrad Joseph Eigmund Karl Reich von Reichenstein, 1805. † 1819.

Mußte es überhaupt im ritterlichen Deutschorden dahin kommen, daß sich kaum noch dessen höchste Spitzen bei den großen Dingen dieser Welt einigermaßen betheiligen konnten, so nahm selbstverständlich die Wirksamkeit der einzelnen Komthure, im günstigsten Falle, einen durchaus administrativen, durch das engste Hausinteresse beengten und nichts weniger als gemeinnützigen Charakter an. Lucian Reich hat die Lage ganz richtig bezeichnet, indem er sagt: „nachdem der Orden alle seine politische Bedeutung verloren hatte, waren die Commenden lediglich nur noch große Gutsverwaltungen, mit gewissen Hoheitsrechten, gegenüber der zugehörigen Bevölkerung“.¹

In der That beinahe nur dieser gegenüber; denn so stand es damals längst im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, daß sich die zahllosen Träger von abgezweigten Hoheitsrechten, obgleich sie durch ein solidarisches Interesse eigentlich eng verbunden waren, doch beinahe niemals recht verstehen wollten. Man hemmte sich vielmehr gegenseitig, so viel man konnte und war bei einer zuweilen aus Hochnaive angrenzenden Selbstzufriedenheit, den Gerechtfamen des Mitstandes gegenüber, stets mit einer ganzen Legion von rabulistischen Bedenken und rechthaberischen Einreden ausgerüstet.

Aber auch die Administration im Orden ließ viel zu wünschen übrig, sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht. Es kam vor, daß Ordensbeamte mehrere Jahre lang vergeblich auf ein Absolutorium harrten, weil die zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnungen gar nicht revidiert worden waren. Die Zeit der größeren Erwerbungen war ohnehin längst vorüber. Wer nicht geradezu mehr ausgab, als er hatte, der galt noch als ein guter Haushälter. Erwarb noch hie und da ein Komthur, durch Kauf oder Tausch, kleine Grundstücke, so würde man wahrscheinlich, bei näherer Betrachtung des Falles, mehr noch als die weise Sparsamkeit des geistlichen Ritters, die nicht immer vorhandene Ehrlichkeit sowie das wirtschaftliche Talent seiner Oberbeamten zu rühmen haben.

Der Freiherr Philipp Friedrich von Baden gehörte nicht zu den Komthuren, welche lange auf der Mainau saßen.

¹ Die Insel Mainau S. 50.

Ueber seine früheren Lebensverhältnisse ist nicht viel bekannt. Als Cornet des Regiments Falkenstein wurde er 1716 in des Ordens Expectantenliste eingetragen.¹ Noch galt es zum Behufe der Aufnahme, wenn auch nicht als unbedingt nothwendig, so doch als eine gute Empfehlung, einige Campagnen mitgemacht zu haben. Daher stand die Mehrzahl der Deutschordensritter zuerst in Militärdiensten, die man aber wieder verließ, wenn man im Orden soweit vorgeückt war, um, als Hauskomthur oder Komthur, seine Versorgung zu finden. Eigentliche Studien hatten die wenigsten Deutschherren gemacht, wie denn überhaupt das was man jetzt eine tüchtige Gymnasialbildung nennt, dem damaligen süddeutschen Adel fast ohne Ausnahme zu fehlen pflegte. Im Jahre 1723 war Herr von Baden Komthur zu Ruffach und Gebweiler² und von hier aus kam er nach Freiburg i. Br., wo er bereits die Würde eines Rathsgewaltigers bekleidete. Die Ernennung zum Komthur von Mainau erfolgte am 9. April 1745.³ Sein Amtsantritt fiel in eine schwere Zeit. Freiburg wurde bekanntlich, während des österreichischen Erbfolgekriegs, im Herbst 1744, von den Franzosen eingenommen. Aber auch die Mainau war von denselben mit Requisitionen hart befallen. „Mr. de Vatenille, Commandeur à Constance“ verlangte in einem Schreiben vom 6. November 1744, ganz diktatorisch 3000 Rationen Hen zu 18 Pfund, 3000 Rationen Haber und 1500 Bund Stroh zu 15 Pfund von der Commende.⁴

Auch Schiffe sollte dieselbe stellen, jedoch gegen landesüblichen Jahrlohn.

Mühsam gelang es dem Landkomthur Baron Froberg⁵ bei der in Constanz befindlichen Generalität und dem Marschall de Coigny der armen Mainau eine Requisition von 80000 Rationen abzubitten, wofür ihm dann der Hochmeister besonderes Lob gespendet hat.⁶

Die Verwirrung der Begriffe erreichte im schwäbischen Kreise einen außerordentlich hohen Grad. Ein Theil der Kreisstände wollte Neutralitätsbündeln errichten lassen und war so naiv, sich von dieser Maßregel etwas zu erwarten. Standen doch, bis zum Tode Kaisers Karl VII., die Franzosen als Auxiliärvölker des Reichsoberhauptes im mißhandelten Reiche! Die Bürgerschaft der Stadt Constanz war von der schwankenden Haltung des Deutschordens⁷ wenig erbaut. Ihr Unwille machte sich in Mißhandlung und Beschimpfung des Mainauischen Amtsboten Luft. Besonders heftige Gemüther beschuldigten den Landkomthur Froberg, daß er allein es zu verantworten habe, wenn es zu einer Belagerung ihrer guten Stadt komme, ein Vorwurf der freilich so unbillig als möglich war. Ebenso wie sich diese vorderösterreichische Stadt und sogenannte Festung den Franzosen fügen mußte, die zu ihr als die Feinde der Landesherrschaft kamen, ebenso unmöglich war es wohl auch für den Landkomthur, der zwar die Charge eines kaiserlichen Generals bekleidete, sich bei

¹ Provincialeapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 59.

² Ebendas. Fasc. 72.

³ Ebendas. Fasc. 59.

⁴ G.L.H. Sect. Mainau. Akten. Conv. 18a. Nr. 145a.

⁵ Derselbe wurde, mit seinen drei Brüdern, in den Grafenstand erhoben. Vergl. den Artikel Froberg-Montjoie bei Knechtke Adelslexicon III, 371.

⁶ Provincialeapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 60. Constanz war seit 1740 bis 1745 von den Franzosen unter dem Grafen von Clermont besetzt. Kolb Lexicon I, 193.

⁷ Voigt Gesch. des Deutschordens II, 787.

den Hilfsvölkern des Reichsoberhauptes, anders als auf dem Wege sehr bescheidener Vorstellungen, zu irgendwelcher Geltung zu bringen. Auf den Gang militärischer Operationen hatte er sicher keinen Einfluß. Die von einzelnen Bürgern ausgestoßenen Injurien gegen den Deutschorden und insbesondere gegen die Commende Mainau, die es verdient habe, daß man sie verheere und verwüste, wurden übrigens von dem Amtsbürgermeister von Constanz, J. J. von Eichenlaub, in gebührender Weise, als Ausschreitungen weniger und unverständiger Leute entschuldigt.¹

Unter dem Komthur von Baden wurde, wie schon erwähnt worden ist, im Jahre 1746, als, nach dem Ende des zweiten schlesischen Krieges und der erfolgten Wahl K. Franz I., Süddeutschland in keiner Weise bedroht erschien, der Bau des schönen Schlosses vollendet. Deshalb prangt auch sein Wappen, neben jenem des Landkomthurs Froberg, beide aber überragt vom Schilde des Hoch- und Deutschmeisters Clemens August, am westlichen Giebelfelde.² Die ritterbürtige Familie von Baden, die erst um das Jahr 1830 ausgestorben ist, gehörte zu den ältesten Ministerialengeschlechtern der Herzoge von Züringen. Ihren Namen erhielt sie von der Burg Baden bei Weiler, jetzt Badenweiler genannt. Ihr Wappenschild ist von Silber und Schwarz geschacht.

An den Bau des neuen Schlosses knüpft sich leider die Verschlechterung der bisher im Zeughause aufbewahrt gewesenen Rüstungen und alten Waffen an. Sie erfolgte in einer so überaus charakteristischen Weise, daß wir den Käufer, der sich nach dem Tode des Komthurs von Baden verantworten mußte, nämlich den Constanzer Bürger und Stadtschlossermeister Johann Jacob Haffner, selbst reden lassen müssen.³ „Als ich anno 17..⁴ am 12. Juli in die Mainau kommen und mit dem Ruchelschreiber in das Zeughaus gangen bin, sah ich Harnische und Flinten ganz verrostet untereinander auf dem Boden liegen und sagte zu dem Ruchelschreiber, es sei wohl schade, daß alles so verderben müsse und nicht zu besserem Nutzen verwendet werde. Ich wolle alles an mich kaufen, wenn es mir der damalige Herr Komthur, Baron von Baden, hochseligen Andenkens, um einen billigen Preis ablassen würde. Er, der Ruchelschreiber, möge die Güte haben, solches seiner Hochwürden und Gnaden zu vermelden. Brachte mir nun der Ruchelschreiber die Antwort, der Komthur sei nicht abgeneigt, mir die Sachen käuflich zu überlassen, weil, bei dem damals vorhabenden Baue, das Zeughaus nicht werde stehen bleiben und zu besorgen sei, daß nach und nach alles gestolen und hinweggeräumt werden möchte. Es fund nun wenige Zeit an, da wurde ich zu Seiner Gnaden gerufen und befragt: ob ich Lust zu dem alten Eisenwerk trüge? worauf ich in Unerbänigkeit mit ja geantwortet, mit dem Beifügen, wenn mir solches nicht gar zu theuer käme. Wolle mich deßhalb mit dem Herren Rentmeister benehmen. Der herbeigerufene Rentmeister

¹ Schreiben desselben an den Kanzleiverwalter Feuerstein in Mainau d. d. 16. Sept. 1744. G.L.N. Akten. Conv. 18a. Nr. 145a.

² Marmor Führer S. 4.

³ Die von ihm unterzeichnete „Species facti“ bei unseren Akten. Conv. 18a. Nr. 145e. Ich folge beinahe ganz den Worten Haffners, jedoch mit den nöthigen Abkürzungen und unter Beseitigung gänzlich veralteter Wendungen.

⁴ Das Jahr ist nicht zu ermitteln, da die mindere Zahl nicht ausgefüllt, wie auch das ganze Aktenstück nicht datiert ist. Wahrscheinlich bald nach dem Amtsantritt des Komthurs, weil noch vom Schloßbau die Rede ist.

jagte nun mir und dem Herren Komthur: es werde nothwendig sein, daß man deßhalb an Seine Excellenz den Herren Landkomthur berichte. Hierauf erwiederte aber der Komthur: er werde in etlichen Wochen selbst nach Alshausen zum Capitel reisen und dort alles abmachen. Unterdeßjen solle ich mir fecklich, auf seine Gefahr hin, alles abführen lassen, indem schon vor Jahren, vermöge der in der Registratur verwahrten Schriften¹, durch unparteiliche Leute das Eisenwerk geschätzt, auch dem alten, allhie in der Mainau verbürgert gewesenen Schloffer angetragen worden sei, der es aber nicht habe brauchen können. Seine Hochwürden schlossen nun mit mir den Kauf ab, um 150 Gulden nebst einigen angedigten Schlofferarbeiten, die sich auf 24 Gulden belaufen, fernerhin einer Discretion für den Kuchelschreiber und die Beschliefzerin, denen ich auch, ersterem 8 Gulden, der letzteren aber einen Louis-blanc, zu 2 Gulden 8 Kreuzer, baar entrichtet habe. Der Rentmeister machte zwar die Bemerkung, er wolle den Kauf mit 150 Gulden abnotieren, könne sich aber mit der Sache nicht früher beladen, als bis der Consens des Herren Landkomthurs eingetroffen sei, worauf ich dann auf erhaltene Erlaubniß, alles was ich so erhalten, öffentlich abgeführt habe.“

Soweit der seinen utilitarischen Standpunkt nicht verläugnende ehrjame Stadtschloffermeister!

Auf dem Provincialeapitel war man aber doch etwas anderer Meinung als Baron von Baden. Man beschloß einen Theil der Rüstungen, wenn auch nur zu decorativen Zwecken gleichwohl zu retten. Dem Schloffer wurde daher anferlegt, 30 Stück wieder zurückzustellen, allein das war nicht mehr möglich. Mit Recht hob derselbe hervor, es sei alles, schon damals als er es erkaufte, ganz verwahrlost gewesen, so daß kein Stück mehr auf das andere gepaßt. Auch habe er von den Harnischen ungefähr für 4 Gulden an Eisenwerth verarbeitet. Er wolle aber den ganzen Rest wieder herausgeben. Das erfolgte denn auch. Aus den Visitationsakten des Jahres 1765² wissen wir, daß „sieben angezogene Männer mit ganzem Harnisch“ vorhanden waren, sowie auch eine große Menge von einzelnen Casqueten, Krügen, Arm- und Beinshienen. An der Spitze des damals gefertigten Verzeichnisses figurieren wörtlich „8 unterschiedliche Alterthums-Säbel und Degen, wobei auch ein abgebrochenes geflammtes Schlachtschwert“. Das war das Ende des Mainauer Zeughauses, in welchem der Kuchelschreiber und die Beschliefzerin die Aufsicht geführt hatten!

In die Zeit des Komthurs von Baden fallen langwierige und zu keinem Resultat führende Streitigkeiten mit Fürstenberg, die wir nur deßhalb erwähnen wollen, weil es damals dem Deutschorden gelang, ein ganzes Consortium von Klägern auf die Beine zu bringen. Am 25. September 1747 verbanden sich zu Ueberlingen die sämmtlichen Niedergerichtsherrn, welche durch das Oberamt Heiligenberg und die von demselben ausgehenden, hochobrigkeitlichen Maßregeln verletzt zu sein glaubten. Es waren dieses die Reichscommende Alshausen, wegen Pfrungen und ihrer bei Hohenfels gelegenen Höfe; die Commende Mainau, wegen des oberen Gerichtes und Lipperts-

¹ Wahrscheinlich ist das im Jahre 1718 gemachte Taxationsoperat gemeint, vermöge dessen sage 158 Harnische, 231 Casquets, 31 alte Musketenläufe, 29 Stutzerläufe und 41 Hellebarden, zu circa 56 Centner taxiert sind und der mutmaßliche Geldwerth zu höchstens 200 Gulden angenommen wird. G.L.N. Akten. Conv. 18a. Nr. 145d.

² G.L.N. Akten. Conv. 21b. Nr. 142r.

reuthe; die Reichsprälatur Petershausen, wegen Herdwangen; die Reichsprälatur Dshenhaujen, wegen Hersberg; die Reichsstadt Ueberlingen, wegen der dem Epitale gehörigen Ortschaften; die Reichsstadt Pfullendorf, wegen Stadelhofen; Immensee und Waldbeuren; der Freiherr Franz Anton Roth von Schreckenstein, wegen Billasingen und das Jesuitencollegium in Constanz, wegen des Nittergutes Linz.¹ Man verabredete gemeinsame, processualische Schritte beim Reichshofrathe. Die vorhandenen voluminösen Akten zeigen, daß die beiderseitigen Deducenten um ihren Eifer und ihre Kenntniße zu beweisen, spitige, bittere und grobe Redensarten nicht sparten, ohne jedoch einen eigentlichen Abschluß herbeizuführen. Es handelte sich zunächst um forsthoheitliche Fragen und um die Abwandelung solcher Delicta, bei denen es zweifelhaft war, ob deren Bestrafung dem Niedergerichtsherrn, oder der hohen Obrigkeit zustehe.² Das fisealliche Interesse spielte natürlich dabei eine große Rolle. Am Schlimmsten fuhren dabei die armen Unterthanen, die in dubio von beiden Herrschaften bestraft wurden. Auch mit der vorderösterreichischen Regierung gab es im Jahre 1747 einige Zwistigkeiten, weil dieselbe das Öffnungsrecht (jus aperturæ) auf der Zinsel, die doch wahrlich keine Festung mehr war, neuerdings zur Sprache brachte.³

Am 12. Mai 1751 wurde der Freiherr von Baden von einem Schlaganfälle betroffen. Man fürchtete sofort für sein Leben und am 25. Mai des genannten Jahres stellte sich auch in der That der Tod ein. Ueber die am 28. Mai vollzogene Beerdigung und die am 7. Juni und darauf folgenden Tagen abgehaltenen Exsequien, liegen uns die üblichen Berichte vor.⁴

Der Gottesdienst wurde von 16 Priestern celebriert. Wie bei der Bestattung des Komthurs von Schönau, so eröffnete auch diesmal wieder das ganz mit schwarzem Tuche behängte Trauerpferd den Zug. Zwölf Knaben von armen Ordensunterthanen hatte man in schwarze Kutten mit langen Kapuzen gekleidet. Sie umstanden mit brennenden Fackeln das mit schweren Wachskerzen gezierte castrum doloris, auf welchem das Ordenskreuz und das Familienwappen des Verstorbenen mehrfach angebracht waren. Das Bahrtuch war weiß mit dem schwarzen Kreuze, nach Ordensobjervanz.

Da kein Ordensritter zugegen war, führten die beiden Oberbeamten der Mainau das Leid, qua commissarii ordinis, mit bedecktem Haupte und langen Flören an den Hüften, vor ihnen die Ordensstandarte und hinter ihnen die Abgeordneten der benachbarten Klöster und Städte, in folgender Rangordnung: der Pater Superior von Neubirnau als Salmansweilischer Primär-Ehren-Abgesandter, der Syndicus des Domecapitels zu Constanz, ein Coneommissarius von Salem und ein Coneommissarius des genannten Domecapitels, sowie die Commissarii von Kloster Wald, Stadt Constanz und Kloster Münsterlingen, worauf dann alle Unterbeamten und niederen Diener des Hauses folgten. Bekanntlich legte man um die Mitte des 18. Jahrhunderts einen ungehörlich hohen Werth auf die Rangverhältnisse. Gibt es doch über Präcedenzfragen eine eigene Literatur! So kam es dem, daß sich die Reichsstadt Ueberlingen sehr gekränkt fühlte und auch, in einem von Bürgermeister und Rath ausgehenden

¹ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 4. Nr. 3.

² 3. B. Raufhändel ohne Anwendung von Waffen, fornicatio und adulterium simplex.

³ G.L.N. Akten. Conv. 19. Nr. 150.

⁴ G.L.N. Akten. Conv. 1a. Nr. 1e. Ein Todtenschein des Komthurs liegt G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 98.

Schreiben vom 9. Juni 1751, ihrem Unwillen Luft machte. Es sei ihnen nicht möglich gewesen bei dem hohen Füneral-Actus, durch Abfendung eines Commissarius, ihre wahre Veneration und gute Nachbarschaft zu erweisen, weil die Stadt Constanz, wie man leider habe vernehmen müssen, schon auf den 7. Juni, Ueberlingen dagegen erst auf den 8. Juni invitiert worden sei. Nun sei Constanz doch nur eine Municipalstadt, welcher eine Reichsstadt unmöglich den Rang und die Präcedenz gestatten könne. Man solle übrigens diese obwaltenden, sehr erheblichen Beweggründe des Nichterscheinens nicht ungnädig auffassen. Der Rath habe so handeln müssen, um kein Präjudiz zu schaffen.

Der Vorgang ist gewiß hinreichend charakteristisch, um hier Erwähnung finden zu dürfen. Natürlich gab es nach den kirchlichen Feierlichkeiten auch die üblichen Leichenschmäufze, bei denen die Abgesandten ebenfalls nach Rang und Würde gesetzt und tractiert wurden. Die Kosten solcher Füneralien beliefen sich zuweilen so hoch, daß man schon im Jahre 1716, auf dem Provincialcapitel der Vallei Elßaß-Burgund, Generalbestimmungen gegen den allzugroßen Aufwand bei den Beerdigungen von Ordensrittern geben mußte.

Die ganze Hinterlassenschaft des verstorbenen Komthurs, nämlich Geld, Pretiosen, Kleider, Weißwäsche, Gemälde, Waffen, Kutschen und Geschirr, wurde vermöge eines Befehls des Landkomthurs¹ verpackt und nach Alshausen gesendet. Es befanden sich darunter verschiedene kostbar gefasste Reliquien und geweihte Gegenstände, mehrere Deutschordenskreuze, eines mit vier kleinen Rubinen besetzt, Uhren, Ringe, Tabatieren, Schnallen und viele Waffen. Was die Kleidung betrifft, so mögen, als ein Beitrag zur Mode jener Zeit, ein brauner Compagnie-Rock mit goldenen Borten à la mousquetaire, nebst rother goldbortierter Weste hier angeführt werden. Der Herr Komthur trug aber auch Röcke von kaffeebraunem Tuche mit grünem Atlas gefüttert und mit goldenen Borten versehen, sowie auch von hellbraunen, silbergrauen, grünen und schwarzen Stoffen, mit goldenen Ählingen und Knöpfen. Ein Sommerrock war ponceau mit weißem gewässertem Seidenzeug gefüttert. Zu einem zimtfarbigem Sommerkleide gehörten ein rothes Camisol und rothe kurze Hosen von Seidenzeug. Die vorhandenen Bilder bestanden aus zwei kaiserlichen Portraits, den Portraits der damaligen Bischöfe von Constanz und von Basel und des Freiherrn von Sickingen, Präsidenten zu Freiburg, sowie einigen kleinen Landschaften. Keines dieser Bilder ist im Inventar höher als zu vier Gulden angeschlagen.

Im letzten Lebensjahre des Komthurs von Baden hatten es die Freiherrn von Ulm zu Langenrain und von Bodmann zu Mäggingen dahin gebracht, daß sie von Oesterreich, in ihren Niederjagddistricten, mit der hohen Jagd belehnt wurden. Nun war aber die Commende Mainau seit langer Zeit im Besitze eines pfandschaftlichen Jagdrechtes in den Bodmanischen Thälern. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, der Gemahl der schönen Philippine Welfer, hatte am 30. December 1575 dem Komthur Wernher Ehenk von Staufenberg, gegen einen Pfandschilling von 700 Gulden, die Jagd oberhalb Sippingen überlassen und zwar ausdrücklich bis zur Rückzahlung dieser Summe. Am 12. Mai 1610 vertauschte der Markgraf Karl von

¹ d. d. Alshausen 7. Juni 1751. G. L. M. Mitthin hatte sich der Komthur die facultas testandi nicht erworben.

Burgau, Ferdinands Sohn, diesen Jagdbezirk mit dem Komthure Jacob Gremlich gegen einen anderen, nämlich gerade gegen jenen, der bei St. Katharinen anfieng und sich gegen den Mindelfee und Stahringen hin, ins reichsritterliche Gebiet erstreckte. Sobald nun die Herren von Ulm und Bodmann hiemit belehnt waren, hielten sie sich begreiflicher Weise zur Ausübung der hohen Jagd für vollberechtigt, während die Commende Mainau, ebenfalls im guten Rechte, die Rückzahlung des Pfandschillings als den Zeitpunkt bezeichnete, an welchem ihre Gerechtigame erlösche. Es kam nun, seit dem Herbst 1750, zu nachbarlichen Irrungen zwischen den beiderseitigen Jägern. Dem Jäger des Hauses Mainau und dessen Sohne wurden von den Jägern des Baron Ulm ihre Kugelbüchsen gewaltsam abgenommen und es entbrannte nun zwischen Alshausen und Stocach ein gereizter Federkrieg, der sich durch das ganze Vacantjahr der Commende hindurchzog und erst dann sein Ende fand, als endlich, im December 1752, das Oberamt Stocach-Mellenburg, dem mittlerweile aufgezogenen Nachfolger des Herren von Baden, die Summe von 700 Gulden wirklich auszahlen ließ, worauf dann, von Seiten der Commende die betreffenden Urkunden¹ extradiert worden sind.

Als das Vacantjahr² der Commende Mainau seinem Ende nahte, am 24. Mai 1752, berief der Landkomthur die Capitularen zu einem Gespräche nach Alshausen. Dasselbe wurde am 25. Juni eröffnet.

Die Wahl fiel auf den Freiherrn Jacob Ignaz Joseph von Hagenbach, der damals Komthur zu Buggen war, aber seit geraumer Zeit im kaiserlichen Heere die Charge eines Generalmajors bekleidete und sich auch militärisch ausgezeichnet hatte. Seine im Jahre 1745 erfolgte Ernennung zum Rathsgewaltiger wird in den Capitelsakten durch den erworbenen Kriegsrühm und die dem ganzen Orden hiedurch zu Theil gewordene Ehre motiviert. Damals war Hagenbach Komthur des Hauses Hügkirch und der erwähnte Kriegsrühm bezieht sich auf die Vertheidigung von Freiburg i. Br. gegen die Franzosen. Hagenbach machte als Generalmajor die ganze Belagerung mit, gerieth aber, nachdem er verwundet worden war, am 30. November 1744, mit der Besatzung des Schlosses in französische Kriegsgefangenschaft.³

Als Komthur von Buggen finde ich ihn erstmals 1749. Die Hagenbach waren ein altes elsässer Geschlecht, aus welchem sich Herr Peter, der im

¹ Wir besitzen im G.L.M. Abschriften derselben. Akten Conv. 14c.

² Wann die Einführung eines förmlichen Vacantjahres in der Ballei Elsaß-Burgund erfolgte, weiß ich nicht anzugeben. Es war dieselbe eine Finanzmaßregel. Die Ersparungen bestanden besonders darin, daß man während des Vacantjahres die Ausgaben für die Tafel des Komthurs nicht hatte und daß die überflüssige Dienerschaft entlassen wurde. Uebrigens ist von Vacantjahre der Commende Mainau, im Jahre 1752, als von einer bekannten Einrichtung die Rede. Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 40 und G.L.M. Akten. Conv. 19 h. Nr. 153 g.

³ Mone Quellenammlung III, 186 und Schreiber Gesch. der Stadt Freiburg IV, 285 ff. Auf S. 308 wird daselbst, aus einem gleichzeitigen Tagebuche, eine Scene erzählt, die dem General von Hagenbach nicht zur Ehre gereicht, denn es handelt sich gar nicht, wie in der Quellenammlung vermeldet wird, um die Antwort eines energischen Soldaten, sondern um die brutale Bedrohung des wackeren Schultheißen Egg. Daß aber der österreichische Generalmajor von Hagenbach, — dessen Todesjahr dem Herausgeber der Quellenammlung unbekannt blieb — unser Komthur von Hagenbach ist, das hätte man dann doch ermitteln können, wenn man sich im Generallandesarchive gehörig umgesehen hätte.

Jahre 1474 zu Breisach enthauptete Landvogt des Herzogs Karl von Burgund, eine traurige Berühmtheit erworben hat.¹

Unser Komthur wurde im Jahre 1719, damals ungefähr 22 Jahre alt, als er sich zur Vervollständigung seiner Studien in Metz aufhielt, Expectant des Deutschordens.²

Er war in der Folge k. k. Kämmerer, Generalfeldmarschalllieutenant und Inhaber eines Infanterieregiments, das zur Zeit seines Todes in Italien stand. Auf dem 1756 abgehaltenen Provincialcapitel ließ er sich wegen Krankheit entschuldigen. Er starb in der Nacht vom 6. auf den 7. December auf seinem Gute Hagenbach im Elsaß und liegt auch dort begraben.³

Da er auf ziemlich großem Fuße gelebt, so bestand seine Leibdienerschaft, außer einem Secretär, dem Hausmeister und der Beschließerin, aus einem Koche, zwei Kammerlakaien, einem Perruquier, einem Läufer, einem Kutscher, einem Vorreiter, einem Postillon und einem Reitknechte. Er hatte, zu seiner Reise ins Elsaß, von der Mainau aus, viel Gold und Pretiofen mitgenommen und es mußte der Secretär, weil sich nach dem plötzlich erfolgten Tode seines Herrn nicht alles vorfand, über diese Baarschaft und die Pretiofen einen schriftlichen Bericht erstatten. Den Erfolg der Untersuchung kennen wir nicht.

In Hagenbachs Zeit fällt die Errichtung einer Rosenkranzbrüderschaft in der Schloßcapelle zu Mainau.⁴ Der Dominicanermönch Mathias Stiedler von Constanz stellte daselbst, am 23. November 1755, das decretum institutionis aus.⁵

Kurz vor seinem Tode ließ der Komthur für die Schloßcapelle ein Muttergottesbild anfertigen, welches dem berühmten Gnadenbilde zu Einsiedeln nachgebildet war und auch, auf seinen besonderen Wunsch, vom Abte Nicolans von Einsiedeln, geweiht wurde. Das von genanntem Abte am 5. Januar 1757 ausgestellte Instrumment sagt: man habe das für die Mainau bestimmte Bild während des heiligen Messopfers mit dem wirklichen Gnadenbilde in Berührung gebracht und auf das wirksamste benediciert.⁶

Die Streitigkeiten, welche sich nach dem Tode des als letzter seines Stammes dahingegangenen Komthurs mit der Wittibin von Maasmünster und andern weiblichen Anverwandten des Verstorbenen, wegen des Nachlasses ergaben, berühren die Geschichte der Mainau nicht. Die darüber vorhandenen Akten sind auch nicht vollständig; daher läßt sich nicht angeben, ob der Deutschorden, der hier ein unbedingtes Erbrecht beanspruchte, in dem zu Colmar geführten Proceffe vollständig oblagte. Es

¹ Vergl. Rome Quellenammlung III, 183 ff. Nach Knechte Adelsregister IV, 148 kam der Freiherrntitel an das Haus, durch einen Sprossen, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts als k. k. General sich in den Kriegen am Rheine und in Böhmen durch Tapferkeit ausgezeichnet, — also offenbar durch unsern Komthur. Schöpflin Alsatia illustrata II, 598, sagt von der Familie: antiqua gens nuper demum extincta.

² Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg, Fasc. 30.

³ Marmor Jüherer S. 71 giebt an, Hagenbach sei im November 1756 gestorben. Wir besitzen aber die Akten über sein Absterben. G.L.N. Conv. Ia. Nr. 1g.

⁴ Patent des Fr. Antonius Bremond, Generals des Dominicanerordens, d. d. Rom 1755, März 8, Indulgenzbrief des Papstes Benedict XIV. d. d. in arce Gandulphi 1755, Juni 20 und bischöfl. Constanzische Confirmation d. d. 1755, Nov. 14. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 156.

⁵ G.L.N. I. c.

⁶ G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 156.

scheint nicht, daß dieses der Fall war, da, wie wir bestimmt wissen, Herr von Reutner, Hagenbachs Nachfolger in der Commende, einen großen Theil des Mobilars seines Vorgängers für das Haus Mainau käuflich erwarb, was indeffen auch die Deutung zuläßt, daß die Zahlung für diese Gegenstände an die Balke gemacht werden mußte. Als ein besonders werthvolles Stück der hinterlassenen, fahrenden Habe, wird ein solid goldener Degen bezeichnet. Diesen ließ sich der Landkomthur sofort nach Alshausen schicken. Als Inhaber eines Infanterieregiments konnte Hagenbach einem in Mainz wohnenden Ingenieurobersten von Beer einige Dienste leisten, indem er das Schuldenwesen seines Sohnes, der als Jähndrich im besagten Regimente stand, geordnet und auch die Zusage gegeben hatte, diesen jungen Mann bei nächstem Anlasse avancieren zu lassen. Herr von Beer wollte sich hierfür erkenntlich erweisen und übersendete dem Komthur ein halbes Stück besten Rheinweins, ungefähr 14 See-eimer, die man, mit dem auf 112 Gulden angeschlagenen Transporte, auf 562 Gulden taxierte. Der Wein kam aber erst nach Hagenbachs Tode an und wurde nun für den landkomthuriichen Keller angekauft. Der Vater des Jähndrichs hatte, wie er das in einem Briefe selbst ausspricht, die Absicht, dem Regimentsinhaber ein Geschenk zu machen. Obgleich sich Hagenbach, wie unsere Akten sagen, gegen ein solches verwahrte, ließ er dabei doch einfließen, daß er allerdings den Wein, zu billigem Preise, zu kaufen gedente, worauf dann die Zusendung erfolgt war. Man war eben auch „in den guten alten Zeiten“ nicht immer sonderlich zartfühlend.¹

Als Nachfolger in der Commende wurde, auf dem am 25. Februar 1758 in Alshausen gehaltenen Capitel, der Freiherr Beat Konrad Philipp Friedrich Reutner von Weil erwählt, der damals Komthur zu Freiburg war, früher als solcher zu Nistkirch und zuerst Titularkomthur zu Rohr und Waldstetten gewesen ist.² In Freiburg war derselbe seit 1756.

Unmittelbar vor der Ertheilung dieser Commende hatte Reutner, der damals als kaiserlicher Hauptmann in St. Veit stationiert war³, eine schwere Krankheit durchgemacht, die ihn dreiviertel Jahre lang ans Bett fesselte. Es scheint aber, daß dieses Leiden seine Gesundheit mehr befestigte als schwächte, denn Herr Beat Konrad⁴ erreichte das hohe Alter von 84 Jahren. Waren seine unmittelbaren Vorgänger jeder nur wenige Jahre Komthure zu Mainau gewesen, so erhielt jetzt dieses Haus einen Vorstand, der sich ihm lange hätte widmen können, wenn er nicht durch andere Ordensgeschäfte alsbald in Anspruch genommen worden wäre. Die Würde eines Rathsgewaltigers wurde ihm 1764 verliehen.⁵

¹ So sollicitierte z. B. der Commandant von Constanz Oberst Baron v. Wespffennig, am 17. Sept. 1751, beim Landkomthur, um das ihm alljährlich aus der Mainau verabfolgte „kleine douceur von etlich Klöstern Bremholz“ indem der Gehalt des Militärcommandos sehr restringiert worden sei, und nach Wespffennigs Ableben, ganz in gleicher Weise, der kaiserl. Oberlieutenant und Ingenieur Franz Anton Bertele. G.L.N. Akten. Conv. 19b.

² Die Commende Nistkirch erhielt Reutner auf dem am 4. Juli 1752 abgehaltenen Provincialcapitel. G.L.N. Akten. Conv. 21a. Nr. 172a.

³ Wahrscheinlich St. Veit in Kärnten. Aus einem Schreiben Reutners, in welchem er anzeigt, er werde während der Exercierzeit nicht Urlaub haben können. Provincialcapitelsakten Fasc. 41.

⁴ Bei Leibe nicht Beat Konrad, wie durch ein schlimmes Versehen bei Boigt I, 663 und 668 und II, 694 zu wiederholten Malen steht. Beat = Beatus.

⁵ Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 44 und Fasc. 45.

Im Jahre 1765 wurde durch den Landkomthur Grafen Königssegg die Commende Mainau visitirt.¹ Reutner konnte dabei mit Gemüthlichkeit nachweisen, daß er besonders für die Möblirung des Schlosses ziemlich viel geleistet hatte. Allein nur aus der Verlassenheit des den Prunk liebenden Komthurs von Hagenbach, abgesehen von sonstigen Ankäufen, hatte er für 3195 Gulden 50 Kreuzer Möbel erworben. Die Zimmer waren, mit Ausnahme der Domestikenzimmer, alle tapeziert, mit kleingeblühter oder gelb und roth gestraunter Indienne, grün und weißer Wachseleinwand, carmoisinrothem Brocatell u. s. w. Auch einige Gobelin's waren vorhanden, denn dafür werden wir denn doch wohl „die Tapeten, welche die Geschichte des ägyptischen Josephs und die histoire de Télémaque darstellen“, unbedenklich halten dürfen. Große Spiegel in Rahmen von Bildhauerarbeit, eingelegte Tische und Schränke, Gueridons, Canapees, Fauteuils, Bilder, Kupferstiche und andere im Inventarium zahlreich aufgeführte Luxusgegenstände, machen dem Leser den Eindruck, als habe man nichts gespart, um dem Schlosse eine den damaligen Verhältnissen entsprechende, schöne Einrichtung zu verleihen. Auch das Silberservice des Hauses war von Reutner vermehrt worden. Unter den Zimmern wird ein Billardzimmer aufgeführt.

Solche nicht unbeträchtliche Ausgaben waren nur bei reichlichen Einnahmen und einer gewissen Ordnung in den Finanzen möglich. In der That hat Reutner in dieser Hinsicht etwas geleistet, was um so schwieriger für ihn war, als seine Commende, vermöge des gerade im Jahre seiner Erwählung abgeschlossenen Pfandschaftsvertrages mit Oesterreich, beträchtliche Ausgaben hatte. Um die endlosen Zwistigkeiten wegen der hohen Jurisdiction zu beseitigen, war der Landkomthur Graf Christian von Königssegg nach Wien gereist. Am 19. Mai 1759 schloß er mit dem Minister Grafen Hauquwig einen Vertrag ab, den Kaiserin Maria Theresia schon am 22. Mai ratificierte.² Der Deutschorden streckte die Summe von 100000 Gulden vor und zwar auf 20 Jahre unauflösbar. Er sollte dafür nur 2 Procent Zinse und zwar erst nach Ablauf der 20 Pfandjahre auf einmal erhalten, nämlich 40000 Gulden, die nebst dem Capitale heimgesahlt werden mußten. Dafür gab dann die Kaiserin, als Regentin der vorderösterreichischen Lande, dem Orden die hohe Jurisdiction und Forsthoheit in seinen in der Landvogtei Schwaben und der Landgrafschaft Nellenburg gelegenen Besitzungen.

Der Orden hatte freilich eine förmliche, endgültige Erwerbung beabsichtigt, allein die Kaiserin gab zu verstehen, daß sie, durch die von Kaiser Leopold errichteten Hausgesetze, zwar verhindert werde in eine Veräußerung einzuwilligen, daß man aber, nach Ablauf der Pfandschaftsjahre, durch weitere unverzinsliche Ueberlassung des Kapitals, im Besitze der cedirten Gerechtigame bleiben könne.

Die Zinnschiffung erfolgte im Sommer 1759. Das nöthige Geld nahm der Orden in Lucern auf. Er zahlte es nach und nach ab. Die Commende Mainau mußte, wegen ihrer Herrschaft Blumenfeld, einen beträchtlichen Theil dieser Kosten tragen.

Reutner brachte aber in der Folge auch mit Fürstberg im Jahre 1777 einen Pfandschaftsvertrag zu Stande und zwar auf 25 Jahre. Es handelte sich um

¹ G. L. N. Alten. Conv. 21 b. Nr. 172 r.

² G. L. N. Sect. 133.

die hohe Jurisdiction und die Forestalia im sogenannten Rief. oder jenem Bezirke, der bei Dingelsdorf an die Landgrafschaft Nellenburg, östlich aber an die Stadt Constanz angrenzte und so ziemlich dem oberen Gerichte entsprach. Die unverzinsliche Pfandsomme betrug 7000 Gulden. Bei diesem Anlasse machte aber die beabsichtigte Errichtung eines besondern Galgens einige Schwierigkeiten. Die Fürstenbergischen Beamten sahen nämlich darin „eine dem hochfürstlichen Hause nachtheilige Idee und Vermuthung einer perennirlichen Alienation“. Daraufhin verzichtete der Orden auf die Herstellung eines ständigen Zeichens der Criminaljurisdiction, jedoch unter dem Vorbehalte, dieselbe in den Pfandschaftsjahren allerdings auszuüben, wobei dann für jede Execution die nöthigen Anhalten gemacht werden sollten. Auch versprach man, in solchen Fällen, den Heiligenberger Scharfrichter besonders in Bedacht zu nehmen, um demselben sein Brot nicht zu entziehen!

Als im Jahre 1761 der Hochmeister Clemens August (Kurfürst von Cöln) gestorben war, fiel bekanntlich die Wahl auf den Herzog Karl Alexander von Lothringen, der sich aber, als Statthalter und Generalgouverneur der österreichischen Niederlande, Jahre lang in Brüssel aufhielt und überhaupt wenig Zeit fand sich den Ordensgeschäften zu widmen. Außer seinem Posten als Statthalter bekleidete er auch noch kaiserliche Kriegsämter. Er war Generalfeldmarschall und Oberst über zwei Regimenter zu Fuß.¹

Unter diesem Herren gewann der Komthur Reutner, durch seine Routine und Gewandtheit in allerlei Geschäften, einen großen Einfluß. Er erhielt das Amt eines hochmeisterlichen Staats- und Conferenzministers und bezog schon im Jahre 1764 aus der Mainau eine jährliche Rente von 5000 Gulden, die aber am Hofe, besonders in Brüssel verzehrt wurde.²

Trotz seiner fast die Regel bildenden Abwesenheit von der Commende, behielt Reutner doch die Geschäfte im Auge. Auch zeigte er durch die schon oben erwähnten Verschönerungen des Schloßes, daß er keineswegs gesonnen war, sich der Insel ganz zu begeben. Ein Ordensritter war während einer Reihe von Jahren nicht mehr auf derselben. Als oberster Beamter saß daselbst, wie es scheint mit ziemlich ausgedehnten Vollmachten, der Hofrath und Kanzleidirector Friedrich Adolf von Schwendner.³

Uebrigens war das Amt eines hochmeisterlichen Staats- und Conferenzministers nicht das einzige, welches dem Herrn von Reutner zugefallen war. Vermöge der in jener Zeit allgemein üblichen Komturenulation wurde es möglich, daß derselbe auch noch die Ballei Hessen erhielt⁴, nebst den beiden ansehnlichsten Commenden derselben, nämlich Marburg und Weklar. Selbst bei ausgesprochener Tüchtigkeit war es denn doch nicht möglich, allen diesen Posten im gleichen Maße gerecht werden zu können und es ist daher nicht wohl einzusehen, wie der Ballei Elsaß-Burgund in Wirklichkeit damit gedient sein konnte, als man dem betagten Landkomthur Grafen Königsegg, in

¹ Voigt Gesch. des Deutschordens II, 507 und 513.

² Vergl. im G.L.N. Atten Conv. 19. Nr. 157 den Erlaß d. d. Mergentheim 4. Oct. 1764.

³ Ich finde denselben in den Jahren 1760, 1762, 1763, 1765, 1766 in Urkunden und Akten. Nach der in der Kirche zu Mainau befindlichen Grabinschrift ist derselbe am 12. April 1712 in Meersburg geboren und am 28. Januar 1771 in der Mainau gestorben. Marmor Führer S. 18.

⁴ Bei Voigt I, 663 wird Reutner von 1791—1801 als Landkomthur der Ballei Hessen aufgeführt. Er bekleidete aber dieses Amt schon früher. Als Coadjutor der Ballei Hessen kenne ich ihn schon zum Jahre 1777. Mainauer Copialbuch Fol. 2508.

der Person des zwar rüstigen aber mit Geschäften überladenen Ministers, einen Coadjutor gab. Es wäre nicht ohne alles Interesse, eine Art von Itinerarium des Herrn von Reutner herzustellen, um dadurch einigermaßen erweisen zu können, wie oft er sich an den einzelnen Orten persönlich einfand und bis zu welchem Grade die eine persönliche Information voraussetzende Wahrnehmung der localen Interessen seiner einzelnen Ordenshäuser, zur nur noch mit der Feder geführten Canzleiarbeit herabsank. Diesu reichen aber die uns vorliegenden Archivalien nicht aus, abgesehen davon, daß es hier nicht einer Biographie des besagten Komthurs, sondern der Geschichte des Hauses Mainau gilt.

Ob derselbe, wie zu vermuthen ist, persönlich in unserer Gegend anwesend war, als im Jahre 1770 die unglückliche Erzherzogin Marie Antoinette als Dauphine nach Frankreich reiste, getraue ich mir nicht mit Bestimmtheit zu behaupten. Die von Wien aus genau vorgeschriebene und, zum Behufe eines würdigen Empfanges den einzelnen Behörden mitgetheilte Reiseroute, berührte auch das Städtchen Stockach, woselbst man den hohen Gast am 2. Mai erwartete. Die vorderösterreichischen Beamten daselbst wendeten sich nun auch an die Commende Mainau, um von derselben leihweise die nöthigen Möbel zu erhalten, die in ihren Amtshäusern fehlten, im Deutschordensschlosse aber reichlich vorhanden waren. Auch der Koch und der Tafel-decker daselbst wurden beigezogen. Natürlich entsprach man diesem Ansinnen gerne und vollständig. Nur in einem Punkte konnte man beim besten Willen nicht gefällig sein. Die Kanonen nämlich, die noch auf der Insel standen, waren „ihres seltenen Gebrauches wegen, nicht mit dauerhaftem Maderwerk versehen“. Man getraute sich daher gar nicht, sie auf der Landstraße nach der wenige Meilen entfernten Stadt abzuführen und schlug deshalb vor, 6 Stücke, welche zu den nöthigen Salutschüssen noch brauchbar seien, zu Wasser bis Zernatingen¹ zu transportieren, ein Vorschlag der, wie es scheint, auch ausgeführt worden ist.²

Erwartet wurden in Stockach, der Cardinalbischof von Constanz, Franz Konrad Freiherr von Rodt, der Landkomthur und viele Personen aus der Zahl des hohen Adels und der Ritterschaft.

Hatte nun, wie oben schon erwähnt worden ist, der Minister Reutner von Weil bei der Balke Elßaß-Burgund das Amt eines Coadjutors zu bekleiden, so resignierte auf dem Provincialeapitel des Jahres 1774 der Landkomthur Graf Christian von Königsegg-Rothenfels in dessen Hände. Königsegg hatte nämlich, wegen seines hohen Alters, den Entschluß gefaßt, den Rest seiner Tage zu Zinnenstatt³ bei seinen Verwandten zuzubringen. Außer dem gewöhnlichen Deputat eines Landkomthurs, zu 5000 Gulden jährlich, verlangte er eine jährliche Sustentation von 15000 Gulden, sowie, ein für allemal, 6000 Gulden zur Herrichtung einer anständigen Wohnung. Auch sollte man ihm, gegen einen die Rückgabe bezweckenden Revers, das nöthige Silbergeschirr aus Mshausen verabfolgen. „Ob schon“ sind die Worte des abtretenden alten Herren, es das Ansehen nicht hat, daß meine Kräfte noch mehrere Jahre hinreichend sein werden, die Herbstjagden abzuhalten, so will ich mir doch vorbehalten, daß es

¹ Jetzt Ludwigshafen.

² G. L. N. Akten. Conv. 18. Nr. 148.

³ Zinnenstatt im Allgäu, zur Herrschaft der Grafen von Königsegg-Rothenfels gehörig, nicht zu verwechseln mit Zinnenstaad am Bodensee.

in meiner Willkür sehe, das Treibjagen in Achberg, weil ich in einem Tage füglich dahin kommen kann, halten zu dürfen.“¹

Das Provincialcapitel zeigte sich in allen Hauptpunkten willfährig, erlaubte sich aber doch einige kleine Einschränkungen. So heißt es zum Beispiele: die Landcommende sei bekanntermaßen schon mit vielen beschwerlichen, großen Ausgaben belastet und es würde, durch den Vorbehalt der Jagd zu Achberg, die künftighin zu treffende Einrichtung leicht verfehlt werden.

Man darf deßhalb das Provincialcapitel nicht der Kleinlichkeit beschuldigen. Jene Jagdfeste des 18. Jahrhunderts, wie wir sie aus Flemmings Teutschem Jäger und Döbels Jägerpractica kennen, kosteten große Summen.

Uebrigens standen die Finanzen der Ballei nicht gerade schlecht, denn der zum Behufe der Ertheilung eines Abjolutoriums nöthige Status activus der Landcommende weist an Geld, Ausständen und Vorräthen, jedoch ohne das Mobiliar, die Summe von 198220 Gulden nach, während der Status passivus sich auf 175899 Gulden belief. Unter den Currentschulden ist ein Posten von 1518 Gulden 55 Kreuzer für Burgunder und von 857 Gulden 15 Kreuzer für Champagner. Dagegen konnte Graf Königssegg rechtmäßig nachweisen, daß die unter seinem Regimente erfolgten Meliorationen der Landcommende sich auf über 213726 Gulden beliefen. Er hatte mehrere Höfe angekauft und namentlich war für die Schlösser zu Mshausen und Hohenfels und deren Möblirung sehr viel geschehen.² Für neues Silberservice und die Abänderung des vorhandenen alten, hatte er 14039 Gulden, für die Bibliothek 13921 Gulden, für Gemälde 8446 Gulden ausgegeben. Das Silberservice, welches der abgehende Landcomthur gegen Revers mit sich nach Immenstatt nahm, wog 159 Pfund 27 1/2 Loth. Gehören auch solche Notizen streng genommen nicht in eine Geschichte des Hauses Mainau, so werfen sie doch auch auf diese einige gewiß nicht ganz überflüssige Streiflichter.

Meutner behielt auch als Landcomthur der Ballei Elsaß die Commende Mainau bei, bis, im Jahre 1781, auf dem Provincialcapitel der Beschluß gefaßt wurde, dieselbe für einige Zeit vacant zu halten, weil nämlich das wegen der österreichischen Pfandschaft (1759) aufgenommene Capital verzinst, beziehungsweise an jene Schweizer, die es vorgeschossen hatten, ratenweise zurückbezahlt werden mußte, und weil auch der mit Fürstenberg abgeschlossene Pfandschaftsvertrag von 1777 mit 7000 Gulden auf der Mainau lastete.³

Als man sich aber, von beiden Zeiten, endlich doch davon überzeugt hatte, daß sogar die klarsten und bündigsten Verträge in wenigen Jahren wieder Stoff zu allerlei Irrungen geben könnten, wurde am 17. September 1783 der eigentliche Abschluß erzielt, vorbehaltlich der Ratification des Hoch- und Deutschmeisters, des Fürsten Joseph Maria Benedict zu Fürstenberg und der allerhöchsten kaiserlichen Genehmigung. Herr von Meutner hatte zu diesem Behufe den unächtigen Hof- und Regierungsrath Johann Fridolin von Zenger, Oberamtmann in Blumenfeld, und seinen damaligen Canzleidirector J. Kav. Schmid nach Donauwörth geschickt. Es wurde ein aus

¹ Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 47.

² Zu Mshausen laut Berechnung 119383 Gulden, in Hohenfels für die Herstellung des Schlosses und dessen Einrichtung mit Tapeten, Betten, Zeffeln u. s. w. 16883 Gulden.

³ Capitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 50.

24 Paragraphen bestehendes Präliminarinstrument aufgesetzt, welches dann in der Folge, mit einigen wenigen Abänderungen, bestätigt worden ist. Fürstenberg verzichtete auf alle seine Jurisdictionsbefugnisse und Regalien, die es bisher, von wegen seiner Grafschaft Heiligenberg, in den Niedergerichtsorten der Landcommende Mshausen und der Commende Mainau, sowohl diesseits als auch jenseits des Bodensees ausgeübt hatte. Es handelte sich also zunächst um das i. g. obere Gericht des Hauses Mainau und um die Orte Lippertsreuthe, Hippmansfeld, das Klosterlein Hermannsberg, das Dorf Pfrungen und einige Höfe bei Heckelbach, Höllsteig und Waldsteig. Der Deutschorden zahlte hierfür die Summe von 66000 Gulden, jedoch so, daß nur 24000 Gulden rheinisch zur wirklichen Auszahlung kommen sollten. Es wurde nämlich an Fürstenberg das dem Hause Mainau gehörige Drittel am Flecken Immenstaad, zum Anschlage von 18000 Gulden, abgetreten, fernerhin das bisher aus diesem Drittel geflossene Collectations- oder Besteuerungsrecht, zum Anschlage von 10000 Gulden, ein Schupflehengut, der Birnhof, zu 7000 Gulden und endlich das Capital von 7600 Gulden, welches noch von dem im Jahre 1777 abgeschlossenen Pfandschaftsvertrage herrührte.¹

Hauptsächlich in Folge dieser ganz zweckmäßigen Uebereinkunft, mußte die Commende Mainau einige Zeit lang vacant gehalten werden, was man bisher übersehen hat. Wir müssen daher die Angaben der Druckwerke berichtigen.²

Die Commende blieb bis zum Jahre 1784 ohne Komthur. Man erparte hiedurch die mit der Repräsentation verbundenen, beträchtlichen Ausgaben. Am 14. September dieses Jahres wurde der bisherige Komthur zu Ruffach und Gebweiler und k. k. Kämmerer Freiherr Nicolaus Franz Carl Fridolin von Schönau auf dem Provincialcapitel zum Komthur von Mainau ernannt. Er zog daselbst am 7. Juni 1785 auf.³

Schönau war bereits ein ziemlich betagter Herr. Im Jahre 1791 nahm er, wegen zunehmender Jahre mit einer Pension von jährlich 2500 Gulden, seinen Rücktritt. Sein Nachfolger wurde der Freiherr Franz Ferdinand von Ramschwag, Rathsgewaltiger der Ballei und Komthur in Hieskirch.⁴ Dieser aber hat sein Amt entweder gar nicht angetreten, oder alsbald wieder aufgegeben, denn am 1. Februar 1792 wurde der Freiherr Franz Joseph von Lerchenfeld im Provincialcapitel als Komthur von Mainau ernannt.⁵ Die Sache ist nicht hinreichend aufgeklärt, doch gewähren die freilich nur lückenweise vorhandenen Akten einige Andeutungen darüber, daß Herr von Schönau, wegen seines Deputats, in Meinungsverschiedenheiten mit seinen Oberen gerathen war und deßhalb resigniert hatte.

¹ G.L.N. Akten. Conv. 12c. Nr. 83n.

² Bei Kolb II, 265 heißt es: Landkomthur Beat Konrad Philipp Friedrich Reutner von Weil 1758 bis 1885 (natürlich 1785), bei Reich 2. 51 ist nur das Jahr 1785 genannt; bei Marmor Führer 71 heißt es: Komthur 1758 † am 23. Mai 1785. Die letzte Angabe beruht auf vollständigem Irrthume, denn Reutner, welcher nicht erst 1758 sondern schon 1756 Komthur zu Mainau wurde, legte diesen Titel seit 1782 ganz ab, starb aber erst am 23. Mai 1803 als Landkomthur in Mshausen und zwar im 84. Lebensjahre. G.L.N. Akten. Conv. 1a. Nr. 1c.

³ G.L.N. Akten. Conv. 19. Nr. 158 und Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 51 und Fasc. 61.

⁴ Erlass vom 30. Aug. 1791 in den Provincialcapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 52.

⁵ Provincialcapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 53.

Verchenfeld, der kurpfälzischer wirklicher Geheimerath und Kämmerer war, hatte zuerst in Andlau und sodann, 1785, in Weuggen die Stelle eines Komthurs bekleidet. Er starb nach siebenmonatlicher Krankheit am 17. November 1795.¹ Bei seiner Beerdigung erschienen, der damaligen Sitte gemäß, alle Gerichtsleute der benachbarten Dörfer in schwarzen Leidmänteln. Seine Commende hatte im Orden noch immer als ein, selbst in schweren Zeiten, hinreichende Sicherheit gewährendes Haus gegolten. Im Jahre 1792 flüchtete man daher, von Freiburg und Weuggen, einen Theil der Archive auf die Mainau und nach Hitzkirch.²

Nach dem Dahinscheiden des Freiherrn von Verchenfeld blieb die Commende wieder mehrere Jahre unbefetzt. Die Ursache lag in der durch die Kriegsjahre sehr verschlimmerten Finanzlage. Erst im Mai des Jahres 1802 wurde der bisherige Komthur zu Hitzkirch, Franz Fidel Reichserbtruchseß von Waldburg, Graf von Zeil und Wurzach kapitularisch erwählt. Die feierliche Installation erfolgte im September des genannten Jahres. Graf Truchseß von Wurzach, — wie er sich selbst zu unterzeichnen pflegte, war ein ganz leutseliger und den Spruch „Leben und Leben lassen“ praktisch übender Herr, der bei seinen Unterthanen lange in gefegnetem Andenken blieb.³

Es hatte derselbe fort und fort mit den verworrenen Finanzen der Commende zu kämpfen und in dieser Hinsicht fürwahr keine leichte Aufgabe zu erfüllen. Die Rechnungserstanzen beliefen sich im September 1802 auf die nicht unbeträchtliche Summe von 46853 Gulden. Hätte man die sammselig gebliebenen Censiten mit Strenge zur Zahlung angehalten, so wäre diese Maßregel mit dem Ruine der betreffenden Landschaft ziemlich gleichbedeutend gewesen. Man entschloß sich daher den in Rückstand gebliebenen Unterthanen, wenn sie einige Baarzahlungen leisten konnten, ein volles Drittel ihrer Schuld nachzulassen und ordnete gleichzeitig ein allgemeines Liquidations- und Renovationsgeschäft an, welches, unter der Leitung des erfahrenen Rentmeisters Joh. Konrad Hüttlin, durch den Rentschreiber Ignaz Bertsche, zunächst in dem oberen und unteren Gerichte in Angriff genommen wurde. Um ein concretes Beispiel zu geben mag bemerkt werden, daß sich zu Dettingen und Wallhausen die Ausstände auf 4303 Gulden 13 Kreuzer 1 Heller beliefen, zu Oberndorf und Dingelsdorf auf 1704 Gulden 38 Kreuzer, zu Litzeltetten aber auf 1068 Gulden 25 Kreuzer 1 Heller, in Summa also auf 7076 Gulden 16 Kreuzer 2 Heller. Hievon brachte man durch Baarzahlung 2710 Gulden 20 Kreuzer $3\frac{1}{3}$ Heller in die Kasse, der gewährte Nachlaß von einem Drittel betrug 2358 Gulden 26 Kreuzer $\frac{13}{15}$ Heller, mithin blieben noch 2007 Gulden 29 Kreuzer 2 Heller in Ausstand.⁴

Die Vorstellungen, welche Graf Truchseß-Wurzach bei seiner vorgelegten Behörde in Alshausen machte, fanden daselbst günstige Aufnahme. Ueberhaupt kam man, wenn man nicht ungerecht sein will, das an der Reize seiner Macht und Herrlichkeit stehende Deutschordensregiment gewiß nicht als ein starres und inhumanes bezeichnen. Die während der Vacatur der Commende Mainau, im August 1796, an die Oberfläche getretene Verstimmung eines Theiles der Unterthanen im oberen und

¹ Marmor Führer S. 72 und G.L.N. Alten. Conv. 1.

² G.L.N. Alten. Conv. 5 a. Nr. 16 a.

³ Vergl. bei L. Reich S. 49 einige anekdotenhafte Züge.

⁴ G.L.N. Sect. Mainau. Alten. Conv. 30. Nr. 232.

unteren Gerichte, kann kaum als Gegenbeweis verwerthet werden, denn die Einwirkung der noch sehr unvorgohrenen modernen Freiheitsideen und insbesondere der französischen Revolution ist dabei unverkennbar. Die bischöflich constanzischen Beamten in der Reichenau beklagten sich in einem nach Mainau gerichteten dienstmachbarlichen Schreiben darüber, daß sich am See ein „Alupp“ gebildet habe, zur Verweigerung aller herrschaftlichen Abgaben und besonders der Frohndienste. Ein Barbier und der Bürgermeister in Allensbach sowie der Ammann zu Allmannsdorf seien sehr theilhaftig. Es müßten diese Ideen durch die mit französischen Republicanern gemachte Bekanntschaft verbreitet worden sein¹, und es stehe zu befürchten, daß sich alle Mainauer und Reichenauer Unterthanen zu gemeinsamen Schritten vereinigen würden.

Offenbar haben die gestrengen Herren Obervögte und Vögte etwas zu schwarz. Es ist nichts davon bekannt, daß die Mainauer Unterthanen sich bis zur förmlichen Unbotmäßigkeit vergessen hätten. Dagegen dauerte, man möchte sagen selbstverständlich, die Rivalität zwischen den Beamten der nachbarlichen Territorien fort und fort. Im Jahre 1802 kam der Canzleidirector Bagnato, wahrscheinlich ein Sohn des 1757 verstorbenen Erbauers des Schlosses, in großen Conflict mit dem damaligen fürstbischöflichen Landschaftsphysikus Johann Nepomuk Sauter in Allensbach.² Die Veranlassung gab die im Jahre 1800 ausgebrochene Viehpeste³, über welche Sauter eine kleine Schrift veröffentlicht hatte, in der die Maßregeln der Mainauischen Beamten, unter dem Vorwurfe der Ignoranz, heftig angegriffen worden waren. Bagnato war freilich der Meinung, die gekränkte Amtschre durch ein ziemlich drastisches Mittel herstellen zu können, allein der alte und erfahrene Landkomthur Rentner, ließ dem doch aus Alshausen recribieren „daß es Aufsehen erregen werde, wenn man einen Unterthanen eines benachbarten Territorii, so geradehin packen und abstrafen wollte“.⁴

Statt den allerdings sehr derben Widerjacher, wenn er das Mainauer Gebiet betrete, verhaften zu lassen, begnügte man sich nur mit einer Klage bei der bischöflichen Regierung in Meersburg. Nach langem Hin- und Herschreiben und nachdem Sauter nochmals sich der Presse bedient hatte, beruhigte sich endlich der Canzleidirector, als ihm der Bischof von Constanz, der berühmte Karl Theodor von Dalberg, schriftlich die Versicherung geben ließ, „daß er ihn als einen rechtschaffenen und verdienstvollen Mann sehr schätze.“⁵

Der neuernannte Komthur Graf Truchseß-Zeil-Wurzach, der k. k. Kämmerer und Generalfeldmarschalllieutenant des schwäbischen Kreises war, wurde durch seine schwache Gesundheit vielfach von Geschäften abgehalten. Er litt sehr am Podagra.⁶

¹ G.L.N. Akten. Conv. 11. Nr. 72.

² Gestorben 1840 als Medicinalrath und Referent bei der Seckreisregierung in Constanz. *Univ.-allgemeines des Großherzogthums Baden* S. 967.

³ Auch im Jahre 1763 war eine solche im Gebiete der Commende ausgebrochen. Die Mainauer Canzlei verordnete damals öffentliche Processionen und Benediction der Viehställe durch die Patres Capuziner. G.L.N. Akten. Conv. 19. Nr. 152.

⁴ Schreiben d. d. Alshausen 15. Juli 1802. G.L.N. Akten. Conv. 19. Nr. 151.

⁵ Schreiben vom 18. Juli 1802. G.L.N. I. c.

⁶ Schreiben desselben an den Landkomthur Dorfmeister vom 8. August 1803. G.L.N. Akten. Conv. 1a. Nr. 1c.

Als es sich im Jahre 1803 darum handelte, zur Reception des Erzherzogs Anton Victor, nach Wien zu reisen und der gleichzeitig vom Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Carl Ludwig ausgeschriebenen Coadjutorwahl beizuwohnen, ließ sich Graf Wurzach wegen Krankheit entschuldigen. Er hatte über diese Angelegenheit mit dem Landkomthur Freiherrn von Forstmeister correspondiert und von diesem seinem alten Freunde, in aller Offenheit, ein sehr wenig einladendes Bild der ihn in der Kaiserstadt erwartenden, wichtigen Verrichtungen erhalten. Zu den Coadjutorwahlen würden nämlich aus den Ralleien Elsaß und Franken jedes Mal alle Rathsgewaltiger eingeladen, so viel deren seien, allein das Votum führe nur der älteste. Die anderen hätten also gar nichts zu thun, — als den Sitzungen beizuwohnen und viele Visiten zu machen. Nun sei aber eine Reise nach Wien, zumal im Spätjahre, keine Kleinigkeit. Man habe, 8 bis 9 Tage lang, täglich 5 bis 6 Posten zu machen. In Wien selbst aber, sei das „Ziegensteigen und Cortegieren“ etwas unaufhörliches. Daher werde es genügen, wenn sich der Rathsgewaltiger Freiherr von Hornstein, Komthur zu Freiburg i. Br., mit dem Landkomthure nach Wien verfüge.¹

Im Jahre 1804 faßte Truchseß oder eigentlich der Rentmeister Hütlin den Plan, die sämmtlichen bisher im Selbstbetriebe der Commende stehenden Güter auf der Insel und im Burghofe zu verpachten. Bei diesem Anlasse kam es auch zur Sprache, daß die Mainau, durch die erstauuliche Menge von Gästen, die sich besonders aus dem benachbarten Constanz fortwährend einzustellen pflegten, zu einer mit großen Geldopfern und vieler Unruhe verbundenen und daher überaus lästigen Hospitalität geradezu genöthigt werde.²

Die Kriegslasten der neunziger Jahre wurden im Jahre 1804 einigermaßen repartiert, wobei sich dann ergab, daß die Landcommende Mshausen, von 1796 bis 1801, den Mainauischen Gemeinden Allmansdorf, Dingelsdorf, Dettingen, Lübeljetten und Lippertsreute an Geld und Naturalien 10000 Gulden vorgeeschossen hatte.³

Vor dem Provincialcapitel des Jahres 1805 zog sich Zeil ganz zurück.⁴ Er erhielt, mit Einschluß seines Deputats als Rathsgewaltiger, die Summe von 4125 Gulden jährlich. Als seinen Nachfolger, zunächst nur ad interim, erwählte man den Komthur von Rohr und Waldjetten, Konrad Joseph Sigmund Karl Freiherrn Reich von Reichenstein-Brombach, Major in den fränkischen Kreistruppen.⁵ Der gute Graf überlebte aber seine Resignation nicht lange. Er starb am 21. November 1805 zu Wurzach, in seinem 73. Lebensjahre, an Entfrächtung.⁶

Der letzte Komthur der Mainau übernahm sein Amt in einer Zeit, in welcher man zwar noch nicht erwartete, daß der Deutschorden ganz unmittelbar vor seiner

¹ Schreiben des Landkomthurs Forstmeister d. d. 28. Aug. 1803. G.L.M. Conv. 21 d.

² G.L.M. Akten. Conv. 14. Nr. 104.

³ G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 139.

⁴ Als am 3. und 4. Juli 1805 die verwittwete Frau Fürstin Elisabeth zu Fürstenberg, mit ihrem Sohne dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg, die Mainau besuchte, erhielt der Hofrath Wagnato vom Landkomthure den Auftrag, in Abwesenheit eines Komthurs, mit einem ländlichen Mahle u. s. w. die Honneurs zu machen. G.L.M. Akten. Sect. 19 b.

⁵ Mshausen 21. Juli 1805. Provincialcapitelsakten in Ludwigsbürg Fasc. 48. Herr von Reichenstein wurde zunächst nur Administrator aber bald darauf wirklicher Komthur zu Mainau.

⁶ Marmor Führer S. 72 und Akten des G.L.M. Conv. 1 a. In seinem Testamente verordnete er, daß die Exsequien, ohne Trumba, in aller Stille abgehalten werden sollten.

Auflösung siehe¹, allein, wenn man nicht blind war, ebensowenig an dessen gedeihlichen Fortbestand glauben konnte. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hatte ja die Art an die Wurzeln gelegt, obgleich es damals der Valle Elßaß-Burgund noch geglückt war, die beiden kleinen Frauenklöster zu Hermannsberg und St. Katharina im Westerwalde, in provisorischen Besitz zu nehmen.²

Die Lage des Herrn von Reichenstein-Brombach scheint aber, in den letzten Zeiten der Selbständigkeit seiner Commende, keine beneidenswerthe gewesen zu sein, und sich erst dann gebessert zu haben, als derselbe, im Pensionsstande, seine alten Tage auf der Insel zubringen konnte. Am 21. November 1805 schreibt derselbe an den Landkomthur Freiherrn von Forstmeister, wörtlich wie folgt: „Da ich mit Zahlungen immer gedrängt werde, so habe ich den metallenen, mit dem Komthur von Rinkischen Wappen von 1681 bezeichneten Mörzler, welcher vom Verkaufe im Jahre 1802 abgeschlossen war, an den Glockengießer Rosenlächler in Constanz um 154 Gulden 33 $\frac{3}{4}$ Kreuzer zu verfilbern Gelegenheit gefunden“, worauf dann der Landkomthur seinen Beifall zu erkennen gab, mit dem jedem Revisor zur Ehre gereichenden Beifügen „daß derlei Stücke ohnehin als ein todt's Capital anzusehen seien.“³

Für die betreffenden Herren mag es nicht leicht gewesen sein, sich in die veränderten Zeiten zu finden und, zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, in die Zukunft zu blicken. Das Geschick des Ordens erfüllte sich aber schneller als man voraussehen konnte.

Es kam der verhängnißvolle Preßburger Friede (26. Dec. 1805), welcher zwar zum Schmerze der Deutschherren, aber zum Glücke ihrer Unterthanen, das Gebiet der Commende mit dem Großherzogthum Baden vereinigte. Der Komthur von Reichenstein erhielt eine genügende Pension und starb am 30. August 1819 in seinem 72. Lebensjahre zu Mainau. Er wurde, seinem Wunsche gemäß, am 2. September gegen Abend, in stiller Feierlichkeit zu Altmansdorf begraben. Berittene Diener, mit der Ordensstandarte und einer Trauerfahne, gaben dem von vier Rossen gezogenen und von Jackeln umgebenen Sarge das Geleite. Der Hauskomthur von Alshausen, Graf Froberg, hatte sich eingefunden. Die Trauerrede hielt der Schloßcaplan Dagobert Schwenk. Die letzten Lebensjahre des alten Herren waren in stiller Gemächlichkeit verfloßen. Man schildert denselben als eine durchaus würdige und wohlwollende Persönlichkeit. Seine Haushaltung bestand im Jahre 1811 aus 12 Personen, 4 männlichen und 8 weiblichen. Obstbau und Gartenzucht war es, was ihn besonders beschäftigte.⁴

Im Ganzen wohnten damals 62 Personen auf der Insel. Nach dem Tode des Komthurs siedelte auch die landesherrliche Domänenverwaltung, welche bisher ihren Sitz zu Mainau gehabt hatte, nach Constanz über. Es kam nun eine Zeit des Zerfalles und der Vernachlässigung für die stattlichen Baulichkeiten und schönen Anlagen. Wir haben dieselbe nicht zu schildern. Es ist bekannt, daß Fürst Nikolaus

¹ Beschäftigte man sich doch, in den Jahren 1801—1805, unter Anderem auch mit einer neuen Uniformvorschrift für die Beamten und Diener des Hauses Mainau! G.L.N. Akten. Conv. 7. Nr. 31.

² Vergl. Buch III unter Hermannsberg und St. Katharina.

³ G.L.N. Akten. Conv. 19b.

⁴ Marmor Führer S. 61.

Esterházy, im Jahre 1827, die Insel um 65000 Gulden vom Staate erkaufte.¹ Derselbe that viel für sein schönes Besiþthum, welches auch von den späteren Eigenthümern, der Frau Gräfin von Langenstein und dem Grafen Douglas, in Ehren gehalten wurde. Aber neubelebt, in jeder Hinsicht gehoben, verschönert und gepflegt, konnte das liebliche Eiland erst dann werden, als es in der Person des Landesfürsten seinen erlauchtesten Herren und Beschützer gefunden hatte.

¹ Als bald nach der Aufhebung des Deutschordens wünschte der damals in London sich aufhaltende Graf Franz Simon von Pfaffenhoffen, vormals Domherr zu Lüttich, die Insel Mainau vom Staate zu erkaufen. Er gedachte eine Manufactur auf derselben anzulegen und wollte die nöthigen Arbeiter mit aus England bringen. Man gieng indessen auf dieses Project nicht ein, wie es scheint auch deshalb nicht, weil man dem Komthur von Reichenstein vergönnt hatte, die Insel bis zu seinem Lebensende zu bewohnen. Graf Pfaffenhoffen, der über sehr bedeutende Mittel verfügte, bevor er den größten Theil derselben durch ein den Bourbonen gemachtes Anlehen einbüßte, gedachte nun die Insel Reichenau käuflich zu erwerben, was aber deshalb ganz unmöglich war, weil dieselbe, in Rücksicht auf die Grundstücke, nicht Staatseigenthum ist, worüber man ihn von Carlsruhe aus belehrte. G. v. A. Aften. Conv. 14. Nr. 106.

Drittes Buch.

Die Bestzungen der ehemaligen Deutschordenscommende Mainau, nach der alphabetischen Reihenfolge der einzelnen Bezirke und Ortschaften.

Was hier in den folgenden Blättern dargeboten werden kann, bedarf gewiß, nach Form und Inhalt, noch in viel höherem Grade als die übrigen Abtheilungen dieses Buches, einer wohlwollend nachsichtigen Beurtheilung. Das vorhandene Material ist nämlich ein sehr umfangreiches und auch, vermöge seiner brüchigen Beschaffenheit, für eine fließende, lebendige Darstellung gar nicht geeignet. Eine solche könnte höchstens auf Kosten der dem Style zu Opfer gebrachten, nöthigen Genauigkeit erzielt werden. Wir müssen uns aber, wenn diesen Bruchstücken auch nur einige Brauchbarkeit zugestanden werden soll, auf allerlei mehr oder minder relevante, zuweilen recht trockene Einzelercheinungen einlassen, und zwar nicht in der leichten, anregenden Weise eines Land und Leute schildernden Feuilletonisten, sondern mit der beinahe sprüchwörtlich gewordenen Schwerfälligkeit des Archivars, der nur seinen Urkunden und Akten vertrauen darf und auch, bei der Darlegung der mühsam gewonnenen und oftmals sehr bescheidenen Resultate, einige Wiederholungen keineswegs ganz vermeiden kann, wo nämlich solche zur Deutlichkeit gereichen. Dazu kommt noch, daß mir genügende Vorarbeiten fehlten, wovon man sich sehr leicht überzeugen wird, wenn man die hier folgenden, urkundlichen Berichtigungen von vielen Angaben, welche durch die gangbare Literatur verbreitet worden sind, etwas näher vergleichen und prüfen will.

Wer aber, zumal bei solchen Arbeiten, die sich, bei weitgezogenen Zeitgrenzen, über ein keineswegs zusammenhängendes, sondern vielmehr ganz zerstückeltes, Territorium erstrecken sollen, die unbegründete Meinung hegen wollte, als könne es ihm durch Fleiß und Umsicht gelingen, dem Irrthume gänzlich zu entgehen, der würde freilich in einer sehr bedenklichen Täuschung befangen sein. Wenn man indessen für jede einzelne Behauptung, die von den bisherigen Ansichten abweicht, sowie auch für jede neue Angabe, welche das literarische Bürgerrecht noch nicht besitzen kann, gehörig seine Quellen nachgewiesen hat, so darf man auch jenen obligaten Berichtigungen, die sich später ergeben müssen, wenn nämlich der Kreis des jetzt benutzbaren Quellenmaterials sich erweitert haben wird, denn doch mit einiger Ruhe entgegensehen.¹

¹ Ueberhaupt dürfte auch den Herausgebern von archivalischen Materialien schirmend zur Seite stehen, was Joh. Friedrich Böhrer Acta Conradi I Regis pag. 4 zur Beherzigung aufgestellt hat. Es

Mancher Umstand, der in seiner Vereinzelung ganz unbedeutend erscheint, kann, in Verbindung mit anderen, erst später zu Tage tretenden Thatfachen, eine sogar über die engen Grenzen der specialgeschichtlichen Monographie hinausreichende Bedeutung gewinnen.

Aus den beiden ersten Büchern war im Allgemeinen ersichtlich, in welcher chronologischen Reihenfolge die einzelnen Erwerbungen der Commende erfolgt sind. Wird nun hier, zum Behufe weiterer und genauerer Nachweisungen, die alphabetische Ordnung vorgezogen, so geschieht das doch nur in dem Sinne, daß auf eine wechselseitige Beziehung der einzelnen Abtheilungen dieses Buches, die sich ja gegenseitig ergänzen sollen, keineswegs ganz verzichtet werden kann. Was dabei die Darstellung betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß alle jene ortsgeschichtlichen Einzelheiten, in welchen ich pragmatische Momente der Entwicklung des zu schildern den Ganzen, also der Commende Mainau, zu erkennen glaubte, schon in den beiden ersten Büchern, in geeigneter Weise, erwähnt werden mußten. Durch ein sorgfältig gearbeitetes Register wird es aber den aufmerksamen Lesern leicht werden, die an verschiedenen Stellen zu findenden und sich gegenseitig ergänzenden Angaben gehörig zu vereinigen.

Gewiß wäre es mißthätig gewesen, der in den beiden ersten Büchern verzuchten Darstellung der Geschichte des Hauses Mainau ortsgeschichtliche Excurse einzuzwängen, zumal wenn es sich um Zeitabschnitte handelt, welche der frühesten Kunde, die wir über die Insel besitzen, um Jahrhunderte vorangehen. Zu der dritten Hauptgruppe sind aber solche Nachweisungen gewiß an ihrem Platze, obgleich auch hier eine Ueberladung durch störende Nebendinge zu vermeiden war. Auch ist es nicht möglich eine Reihe förmlicher Ortsgeschichte zu liefern, nicht hinreichend wichtig, die genealogischen Alterthümer der als Vor- und Mitbesitzer zu nennenden Familien zu ergründen. Beides würde ja nur in höchst unvollkommener Weise geschehen können und von der eigentlichen Aufgabe ableiten.

Wenn auch die Section Mainau des Generallandesarchivs die wichtigsten Urkunden und Akten derjenigen Ortsgschaften enthält, welche vormalig, in Rücksicht auf hohe und niedere Gerichtsbarkeit, zum Gebiete der Commende gehörten, oder in welchen derselben einzelne Grundstücke und gewisse nutzbare Rechte zustanden, so liegt doch auch in andern Sectionen zuverlässig noch mancher Nachtrag, über den ich jetzt, aus Mangel an Specialrepertorien, noch nicht verfügen kann. Ebenso sicher ist es, daß sich in auswärtigen Archiven noch ein und andere brauchbare Urkunde vorfinden wird. Selbst in bekannten Druckwerken können einschlägige Notizen übersehen worden sein. Gelingt es aber, durch die Veröffentlichung der hier folgenden Materialien zu weiteren Forschungen anzuregen¹, so hat diese Abtheilung des Buches, über deren Unzulänglichkeit sich Niemand weniger täuschen wird als der Verfasser, gleichwohl ihren Zweck erfüllt.

Abgesehen von der Insel, als dem ständigen Sitze des Komthurs, bestand das Gebiet der Commende, zur Zeit der Auflösung des Deutschordens, aus der Herrschaft

ist gewiß unbillig, wenn man bereits bei dem Abdrucke den Besitz und die Anwendung von Kenntnissen verlangt, die eben durch die Herausgabe großentheils erst noch gewonnen werden sollen.

¹ Ich möchte namentlich die Mitglieder des Bodenseevereines zu solchen Einzelforschungen einladen. In städtischen Archiven, Gemeinderegistaturen, Familienarchiven u. s. w., ist sicherlich noch mancher schöne Fund möglich.

Mainau, die auch als das Oberamt Mainau bezeichnet wird und in das j. g. obere und untere Gericht abgetheilt wurde¹, aus der Herrschaft oder dem Obervogteiamte Blumenfeld und dem Amte Ueberlingen. Das ehemalige Amt Immenstaad bestand nicht mehr als ein besonderer Verwaltungsbezirk, da sich die Commende im Jahre 1783, durch Verkauf des ihr zustehenden Drittels an Fürstenberg, ihres Antheils begab und die bisher zu diesem Amte zählenden Ortschaften, ihrem Amte Ueberlingen einverleibte.

Welche Ortschaften in den genannten Mainauischen Amtsbezirken und deren Unterabtheilungen lagen, geht aus den betreffenden, die Kemter behandelnden Artikeln hervor, woselbst auch das Nöthige über die Jurisdictionalverhältnisse zu finden ist.

Sinsichtlich der Citate von Urkunden habe ich noch zu bemerken, daß in diesem III. Buche, in welchem die alphabetische Ordnung Platz greift, immer die betreffende Ortsrubrik der Section Mainau verstanden ist, wenn, ohne weitere Angabe, das Generallandesarchiv citiert wird.

Allmannsdorf.

(Amtsbezirk Constanz.)

Wenn uns J. B. Kolb, in seinem gewiß nicht zu unterschätzenden Ortslexicon (I, 14), noch im Jahre 1813, in aller Unbefangtheit anvertrauen kann, Allmannsdorf verdanke seinen Namen den Allemanniern², die hier ein Fort gehabt hätten, so sind wir jetzt, beim gegenwärtigen Standpunkte der historischen Forschung, nicht mehr so glücklich wie er, denn unsere, durch allerlei kritische Bedenken, etwas reducierten Kenntnisse über die Gründung des ohne Zweifel sehr alten Ortes, reichen nicht so weit zurück. Auch den Abgott Allmann, — aus dem man dann einen Hercules Allemannus gemacht hat, — wollen wir ganz dahin gestellt sein lassen, denn die dürftigen Nachrichten über dieses angeblich im Jahre 1507 aufgefunden und von K. Maximilian nach Innsbruck verbrachte Götzenbild³, scheinen keine stichhaltigen Folgerungen zu gestatten.

¹ Vergl. A. Mayer Beiträge zur Geschichte des bad. Civilrechts S. 90, woselbst auf das Generalaus Schreiben vom 22. Juni 1807, Bad. Regierungsblatt Nr. 23 S. 93 und Winkopp Rheinischer Bund, Bd. XIX, S. 71—72 verwiesen wird. Ich habe die in den letzten Zuckungen des Reiches im Jahre 1781 ohne Druckort erschienene, neue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung des schwäbischen Kreises (Theil II, Seite 331 ff.) und die betreffenden Abschnitte in Büschings Erdbeschreibung verglichen, dieselben aber sehr ungenau befunden und somit die Ueberzeugung gewonnen, daß das gedruckte Material, zu einer historischen Statistik des Gebietes der Commende, ganz ungenügend ist. In der Staats- und Erdbeschreibung, z. B., werden Immenstaad am See mit dem gräßlich königseckigen Flecken im Allgäu, Watterdingen mit Wolterdingen, Büßlingen mit Binningen verwechselt. Als Stiftungsjahr der Commende wird 1281 angegeben u. s. w.

² Diese Ansicht findet sich auch noch in dem im Jahre 1843 herausgegebenen Universal-Lexicon des Großherzogthums Baden! Der betreffende Artikel laboriert an mehreren Irrthümern.

³ Vergl. Kolb a. a. O. Mon. Bad. Archiv II, 326. Gallus Heim S. 35. Waldner Gesch. von Radolphyzell S. 3.

Ebenso verhält es sich mit der behaupteten Schenkung des Karl Martell, welche nur durch Reichenauer Traditionen¹ überliefert ist.

Auch die angebliche Urkunde K. Karls des Großen, vom 6. April 811, in welcher Allmannsdorf genannt wird², ist offenbar eine Fälschung und zwar eine recht plumpe.

Die erste zuverlässige Nennung des Namens erfolgt in jener bekannten Urkunde des Abts Walfred von Reichenau, vom 1. September 843³, welche die merkwürdigen Bestimmungen über die Naturalbezüge des Großkelleramts enthält. Aus Allmannsdorf⁴, — so lautet die älteste urkundliche Form — bezog der Großkellner des Stifts Reichenau 12 Haspen⁵ Nachs, auch mußte ihm ein Schiff gestellt werden; 17 Karrenladungen mit Reisig sollten dazu dienen, am Lohen, einer jetzt nicht mehr näher bestimmbarcn Vertlichkeit, kleine Fische zu fangen.

Darüber, daß das Stift Reichenau, schon in sehr frühen Zeitabschnitten, Besitzungen in Allmannsdorf hatte, bestehen somit keine Zweifel und ebenso sicher wird man auch annehmen dürfen, daß die betreffenden Grundstücke des Klosters, als Lehen, an dessen Vasallen und Dienstleute gelangten. Urkundlich sicher ist, daß Arnold von Langenstein, im Jahre 1272, auf seine in Allmannsdorf gelegenen Reichenauer Lehenstücke verzichtet hat, und zwar mit Bewilligung des Grafen Diebold von Michelberg, der sich aber seinen Consens vom Deutschorden mit 5 Mark Silbers lohnen ließ.⁶ Es war somit der Ritter von Langenstein nur ein Asterlehensmann des Stifts Reichenau. In der betreffenden Urkunde ist sogar von einem Deutschen-Hause die Rede „das da gelegen ist ze Amstorf“. Eine förmliche Commende war das freilich nicht, aber doch eine feste häusliche Niederlassung, welche vermuthlich um ein gutes Theil älter ist, als das Jahr 1272. In der Urkunde vom 3. August 1272⁷, werden der obere und untere Hof zu Allmannsdorf dem Deutschorden zugewiesen und zwar mit dem Inbegriffe jener Herrenrechte, die man in der Folge als die niedere Gerichts-

¹ Gallus Heim S. 18 und Leichtlin die Jähringer S. 52. Die daselbst abgedruckten sogenannten Stiftungsbriefe des Karl Martell, 724 April 25. sind, was übrigens schon Leichtlin ganz richtig erkannt hat, grobe und verunglückte Verjuche des 13. Jahrhunderts, einen Stiftungsbrief herzustellen und inswischen erhaltene Privilegien miteinzuflechten. Auch ist es gewiß zweifelhaft, ob unter „Alahmonte-curt“ Allmannsdorf zu verstehen sei.

² Vergl. das Nähere unten bei Dettingen. Die Urk. ist abgedruckt im Wirtb. Urth. I, 73 und wird daselbst als Fälschung bezeichnet, fernerhin bei Neugart (Mone) Episc. Const. II, 575. Eine Version steht bei Gallus Heim S. 45. Nur an diesem letzteren Orte und in den Annal. Ang. mspt. p. 21, welchen Schönhuth Chronik von Reichenau S. 31 folgte, ist der Ort Allmannsdorf, Allmannsdorf genannt; im Wirtb. Urth. heißt er Eberndorf und bei Neugart (Mone) Oberndorf. Mone hat, freilich mit sehr schwachen Gründen und ohne das treffliche Wirtb. Urkundenbuch zu berücksichtigen, die Echtheit der Urkunde zu vertheidigen versucht.

³ Die Urk. ist abgedruckt bei Dümge Regg. Bad. 70, und ungleich besser im Wirtb. Urth. I, 124. L. Spach hat, in seiner Schrift „L'île et Pabbaye de Reichenau“ p. 33, den bei Dümge stehenden Text reproducirt.

⁴ Im Universal-Lexicon steht Allnsdorf, was aber ganz falsch ist.

⁵ Die Bedeutung des Wortes Haspa scheint nicht genau ermittelt zu sein. Bei Du Cange-Henschel III, 632 wird eine Erklärung durch sibula versucht. Dümge l. c. hat: X (XII u. f. w.) Haspel; Spach l. c.: dix écheveaux de chanvre. Vergl. auch Schneller Bayr. Wörterb. II, 254, wo, zu Haspel, aus den Mon. Boic. VII, 434 ad ann. 1180 „IV haspe lini“ nachgewiesen werden.

⁶ Urk. 1272, Aug. 27 im Urkundenbuche.

⁷ Urkundenbuch.

herrlichkeit bezeichnet. Man wird also den Orden, von dieser Zeit an, als den bedeutendsten Grundbesitzer dajelbst aufzufassen haben.¹ Zu den bereits genannten Formen: Almenesdorf (843) und Alnstorj (1272), haben wir noch zu bemerken Almenstorj (1356) und Alnisdorf (1479).

Außer dem Deutschorden gab es aber auch noch andere Grundbesitzer in Allmannsdorf. Das Heiliggeistspital zu St. Gallen hatte einen Hof, den es als Erbzinslehen an Mainauische Unterthanen zu verleihen pflegte², und die beiden zu Constanz befindlichen Spitäler, das größere an der Marktstätte³ und das kleinere an der Rheinbrücke⁴, sowie auch die Caplancipfründe des St. Alexiusaltars⁵ in der Domkirche, besaßen hier Liegenschaften, Zinse und Gülten.

Nicht minder finden wir auch einige Privatpersonen als Besitzer und Herren von Erbzinslehengütern zu Allmannsdorf. So den Junker Sigmund Star, von Stein am Rhein⁶ und besonders den Bürgermeister zu Isni, Junker Jörg Bussler, der am 25. September 1581⁷ seine sämmtlichen in Allmannsdorf und Staad gelegenen Erbzinsgüter und Bodenzinse, für die damals nicht ganz unbeträchtliche Summe von 2500 Gulden, an die Commende Mainau verkauft hat.

Was die politischen Verhältnisse des Ortes betrifft, so bildete derselbe mit Staad und Egg zusammen⁸ eine Gerichts- und Verwaltungsgemeinde unter einem Amman, der im Auftrage des jeweiligen Komthurs zu Mainau, als des Niedergerichtsherrn, den Vorsitz im Dorfgerichte hatte. Die älteste hierüber Auskunft gewährende Urkunde ist ein Gerichtsbrief des Eberhard Nysch, Amman zu Allmannsdorf, vom 28. April 1387.⁹

Durch einen am 1. März 1496 zwischen dem Landkomthur Wolfgang von Akingenberg und den Grafen Jörg, Ulrich und Hug von Werdenberg-Heiligenberg abgeschlossenen, in der Folge auch mit Fürstenberg erneuerten Vertrag, wurde bestimmt, daß die niedere Gerichtsbarkeit in Allmannsdorf der Commende Mainau, die hohe Gerichtsbarkeit aber den Grafen, beziehungsweise dem Landgerichte Heiligenberg zustehen solle.¹⁰

Der Amman der vereinigten Gemeinde war nicht immer in Allmannsdorf sesshaft. So war z. B. im Jahre 1458 Hans Schailin, von Staad, Amman zu Allmannsdorf.

Wurde die ganze Gemeinde der drei Orte versammelt, wie dieses in den

¹ Was die ohne hinreichenden Grund in das Jahr 1282 gesetzte Schenkung des Arnold von Langenstein betrifft, so sind oben, Buch I. Cap. 3, die nöthigen Untersuchungen ange stellt worden. Ganz unstatthaft ist es, mit dem Universallexicon des Großherzogthums, die Uebergabe der Reichsmauer Güter an die Commende ins Jahr 1501 zu verlegen.

² Urk. 1478, März 14. und 15.; 1479 Mai 3.; 1479 Nov. 25. u. a. m. im G.L.M.

³ Urk. 1481, Jul. 4. G.L.M.

⁴ Urk. 1555, Apr. 26. G.L.M.

⁵ Urk. 1505, Juni 25. G.L.M.

⁶ Urk. 1511, Nov. 15. G.L.M. Ueber die Familie Star vergl. Marmor geschichtl. Topogr.

⁷ Urk. im G.L.M.

⁸ Vergl. die betreffenden Artikel.

⁹ Urk. im Urkundenbuche.

¹⁰ Urk. 1496, Zinstag nach Reminiscere. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 85.

Jahren 1535 und 1579 zur Anerkennung von Zehntrenovationen geschah, so erfolgte das zu Allmannsdorf unter der Linde.¹

Ein eigenes Siegel führte das Dorfgericht nicht. Die jeweiligen Komthure zu Mainau pflegten, auf die regelmäßig an sie ergehende Bitte, die Gerichtsbriefe zu besiegeln, oder es erbat sich wohl auch der Anman das Siegel einer auswärtigen siegelfähigen Persönlichkeit.²

Als im Jahre 1580³ Hans Weber d. ä. zu Allmannsdorf eine halbe Mannsmaß Wiesen bei Staad gelegen, zu seinem Ackerfelde schlagen wollte, erfolgte die gerichtliche Fertigung mit dem Consens der ganzen, aus den genannten drei Ortshaften bestehenden Gemeinde.

Am 28. November 1724 kam zwischen Anman, Richtern und Gemeindepflegern einerseits und der „gesamnten Baurfaunne“ zu Allmannsdorf, Staad und Egg anderseits, ein Vertrag zu Stande, wegen langwieriger Zwistigkeiten, die sich über die Verrechnung der Contributions- und Gemeindegelder ergeben hatten. Der Komthur behielt sich die Ratification vor.⁴

Auch in kirchlicher Hinsicht bildeten die drei Orte, zu denen in einigen Urkunden⁵ noch (Hinter-)Hausen gezählt wird, eine Genossenschaft (Kirchspielgenossenschaft), die sich, seit dem 14. Jahrhunderte urkundlich nachweisbar, auf die St. Georgenkirche in Allmannsdorf bezog. Ursprünglich waren, so ist mit aller Bestimmtheit anzunehmen, alle diese Ortshaften nach Wollmatingen eingepfarrt, doch erhielt die genannte St. Georgenkirche oder Kapelle, schon am 27. December 1356, aus Avignon, einen von 16 Cardinälen und Bischöfen besiegelten Ablassbrief⁶, durch welchen übrigens den Rechten der Mutterkirche Wollmatingen nichts entzogen wurde.

Die St. Georgenkapelle erwarb sich im Laufe der Zeiten eigenes Vermögen. Schon im Jahre 1420 vergabte der Constanzer Bürger Johannes Blidenmeister seinen Weingarten am Hardt an dieselbe.⁷

Bei Hinterhausen befaß die St. Georgenkirche schon vor dem Jahre 1441 die Fischerei, an einem bestimmten Orte des Sees. Es belehnen nämlich, am 18. October des genannten Jahres⁸, die vier Kirchenpfleger, einer von Egg, einer von Staad und zwei von Allmannsdorf, den Heinrich Knälling den jungen, Bürger und Fischer

¹ Urf. 1535, Mai 19. und 1579, Jan. 15. G.L.M.

² So in Urf. 1513, Apr. 28., welche Junfer Jörg von Schwarzach, Bürger und des Raths zu Constanz, auf Bitten des Hans Jacob, von Staad, Anman in Allmannsdorf besiegelt hat. G.L.M. Dagegen liegen mir aus den Jahren 1387. 1436. 1503. 1519 u. s. w. Gerichtsbriefe vor, an welche die betreffenden Komthure oder Hauskomthure zu Mainau ihre Siegel gaben.

³ Urf. 1580, Nov. 3. G.L.M.

⁴ Urf. im G.L.M. Die ältere Form des Wortes „Baurfaunne“ ist Geburjami. Es wird die Gesamtheit der einen Ort bewohnenden bäuerlichen Vollbürger, im Gegensatz zu den Tagelöhnern, hiedurch bezeichnet.

⁵ Urff. 1421, Febr. 5. und 1439, Apr. 22. G.L.M.

⁶ Perg.Orig. mit 15 Siegeln, die indessen alle schadhaft, oder nur fragmentarisch erhalten sind. Es ist dieser Urkunde eine Bestätigung des bischöfl. Constanzijschen Generalvicariats, vom 20. April 1441, in modum transixi angehängt. Auch hat Bischof Hugo von Constanz, 1517, Mai 29., ein Vidimus sowohl des Ablass- als auch des Transfixbriefes gegeben. G.L.M.

⁷ Urf. 1420, Jan. 28. G.L.M.

⁸ Urf. im G.L.M. Conv. 88.

zu Constanz, mit einer „gewelstat“¹ bei St. Niclaus am Eichhorn gelegen, welche vor ihm sein Schwiegervater auch zu Lehen gehabt hatte. Der District geht bis zu dem großen Steine bei Staad und bis zum rothen Häuslein, unter des Pleuen Garten bei Constanz, und in den See hinein, bis auf die Halben, auf das Tiefgeschaid. Der jährliche Zins betrug 5 Schilling Pfenninge.

Zu beachten ist, daß sich die Heiligenpfleger eines gemeinsamen Siegels „Sant Jörgen Insiegel“ bedienen. Die Umschrift ist leider abgebröckelt. Es stellt den Ritter St. Jörg (Kniestück) dar, mit einem Schilde auf dem sich ein Kreuz befindet, und mit einer Fahne in der Rechten.

Geregelt wurden die kirchlichen Verhältnisse erstmals durch eine Urkunde des Abts Friedrich I. von Reichenau, eines geborenen Grafen von Zoltern.² Derselbe bewilligte am 5. Februar 1421 der ganzen „Geburfame“ zu Allmannsdorf, Staad, Egg und (Hinter-)Hausen, in Erwägung des Umstandes, daß der Kirchgang nach Wollmatingen gar zu weit und beschwerlich sei, sich selbst einen Priester zu bestellen, der wöchentlich 2 bis 3 Mal die heilige Messe lesen solle, Kranke und Sterbende im Nothfalle mit den heiligen Sacramenten versehen und seinen Wohnsitz bei seiner Kirche nehme. Die Gemeinde solle nun dieselbe gehörig bewidmen und ihren jeweiligen Leutpriester dem Abte von Reichenau präsentieren.³

Trotz dieser Verwilligung kam es aber doch zu Zerungen mit dem Pfarrer zu Wollmatingen. Am 22. April 1439 gaben Ludwig Rithart, Lehrer der geistlichen Rechte und Chorherr zu St. Johann in Constanz, und Ulrich Sattler, auch Lehrer der geistlichen Rechte und Chorherr daselbst, einen Entscheid zwischen Herren Walthar dem Pfarrherren zu Wollmatingen und der Gemeinde Allmannsdorf, Staad, Egg und (Hinter-)Hausen.⁴

Es hatte nämlich der Pfarrherr zu Wollmatingen bemerkt, daß der Priester, welcher die St. Georgenkirche in Allmannsdorf versehen, von dieser noch weiter entfernt als er selbst seinen Wohnsitz genommen habe, nämlich in Constanz. Dieser Uebelstand wurde nun abgestellt. Im Uebrigen erkannten die Schiedsleute die Gerechtfame der Gemeinde an. Abt Friedrich II von Reichenau, von Geburt ein Herr von Wartenberg, bestätigte am 15. October 1440 diesen Schiedsspruch und setzte den Priester Nicolaus Moß als Pleban in Allmannsdorf ein.⁵

Nochmals sollten sich indeß Anstände ergeben. Am 7. Juli 1491 gaben Konrad Gremlich von Menningen und Johann Jacob von Helmsdorff, beide Domherren zu Constanz und der bischöfliche Official daselbst, Dr. Johann von Kreuzlingen, als gewählte Schiedsleute einen gültlichen Entscheid⁶, vermöge dessen der Priester

¹ Vielleicht von Gewell, i. e. ein Ort wo Reißig (Wellen) wächst. Vergl. Schmeller Bayr. Wörterbuch IV, 54. Die St. Georgenkirche bezog noch im Jahre 1628 jenen Zins von 5 Schilling Pfenningen. In späteren Akten wird das Wort zu „Gewölbstatt“ verunstaltet. Oder hängt vielleicht das Wort mit Welle (unda) zusammen?

² Vergl. Stillfried u. Märcker Mon. Zoller. I, 538 und Schönhuth Chronik von Reichenau 228 ff.

³ Urf. 1421, geben zu Dw an St. Agtentag. G.L.N. Es hiengen die Siegel des Abts und des Convents an der Urkunde, doch sind beide abgefallen.

⁴ Urf. im G.L.N.

⁵ Urf. G.L.N.

⁶ Urf. G.L.N.

Hans Nicolai, weiland Verwejer der Kirche zu Allmannsdorf, auf die ihm vom Abte Johann von Reichenau ertheilte Zuweisung verzichtete und die Klage, die er gegen die Gemeinde Allmannsdorf vor dem Landgerichte zu Beuren¹ anhängig gemacht hatte, freiwillig zurücknahm. Die Deutschherren, nämlich der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg und der Hauskomthur zu Mainau, Bernhard von Helmsdorf, vertraten in dieser Sache ihre Unterthanen, denen auch das durch Anman, Richter und ganze Gemeinde ausgeübte Präsentationsrecht verblieben ist, bis sich im Jahre 1586 die Vermögensverhältnisse der St. Georgenkirche so ungünstig gestalteten, daß sich die Pfleger derselben nicht mehr zu helfen wußten. Sie übergaben daher dem damaligen Komthur zu Mainau, Herren Georg von Gemmingen, die Kirche zu Allmannsdorf und das Sonderjochenhaus zur äußeren Tanne² mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Zinsen und Gülten, wogegen der Orden die betreffenden Lasten übernahm und die Präsentation des Pfarrers erhielt.³

Unter den Pfarrern zu Allmannsdorf machte sich Johann Brak, beim Beginne der reformatorischen Bewegungen, durch seinen plumpen Eifer gegen Luther und dessen Schriften bemerklich.⁴ Eine vollständige Reihe der Pfarrherren, beziehungsweise auch Pfarrverwejer vermag ich nicht zu geben, doch mögen hier die in Urkunden des Generallandesarchivs befindlichen Namen folgen: Zacharias Kolb 1586—1597. Johann Straßer 1597—1604. Georg Brummer 1604. Matheus Hier, Laurentius Guotter, von Zeesfelden 1613. Hans Adam Hess, von Zug, Marcus Oshawaldt von Rapperswyl 1690. Theopontus Klecklin 1698, Joh. Franz Hepp 1768, Franz Anton Zündstein, aus Altdorf 1773, Franz Anton Baumann 1778, Peter Duerne, aus Heberlingen 1779, Johann Leonhard Schmid, aus Heberlingen 1801.⁵

Die Besoldung des Pfarrverwejers betrug im Jahre 1719 an Geld nur 58 Gulden 20 Kreuzer, an Mernen 10 Malter, Haber 2 Malter, Wein 1 Fuder und 12 Eimer.⁶

Als im Jahre 1642, am St. Conradsstage (Nov. 26.) Erlach mit Wiederhold Constanz überrumpeln wollten, wurden in Allmannsdorf 15 Häuser abgebrannt.⁷

Im Jahre 1647 am St. Jacobstag nachdem Mainau von den Schweden eingenommen war, legte Oberst von Hof zu Constanz einen Lieutenant „mit vielen

¹ Es ist dieses das Landgericht Heiligenberg (Schattbuch). Beuren liegt am Fuße des Heiligenbergs und war eine der Markstetten.

² Siehe den betr. Artikel.

³ Notariatsinstrument vom 15. März 1586 im G.L.A. Ein Duplicat dieser Urk. scheint sich, nach Marmor Gesch. Topogr. der Stadt Constanz S. 378, im dortigen Stadtarchive zu befinden.

⁴ Im Jahre 1524 gab Jörg Bögelin eine Schrift heraus unter dem Titel: „Drey Mißsiven aus laylichen bürgers zu Constanz, betreffende den Pfarrer zu Allmannsdorf, der nit nur Martin Luther, besunder auch seiner Schrifften Lesere vor leger hält.“ Constanzer Sturm S. 22. Eiselein Gesch. der Stadt Constanz S. 125.

⁵ Wo keine Jahreszahl angegeben ist, da ist der betreffende Pfarrer im Reverse seines Nachfolgers als Vorgänger genannt.

⁶ Status modernus anni 1719. G.L.A.

⁷ Gallus Zembroth bei Mone Quellenammlung III, 574 und P. Bärster Collectanea pag. 155. Der Brand erfolgte, nach dieser Quelle, auf dem Rückmarsche von Constanz, am 27. und 28. November, gleichzeitig mit den zu Egg, Lükelfetten, Wallhausen und Dingelsdorf vorgenommenen Verwüstungen.

Soldaten“ in das zur Observation der Injel allerdings geeignete Dorf; hauptsächlich auch deshalb, um die benachbarten Dörtschaften von der durch die Drohungen des Feindes erpressten Proviandierung der Injel abzuhalten.

Widerhold ließ aber diesen Posten von einer Compagnie überfallen und zum Theile niederhauen.¹ Man ersieht aus Zembroth's Allensbacher Chronik, daß die Lage der benachbarten Dörtschaften eine überaus peinliche war, indem sie von Freund und Feind gleichmäßig zu leiden hatten.

Aufkirch.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Vermöge des bekantten Umstandes, daß die ohne Zweifel sehr alte Pfarrkirche zum heiligen Michael in Aufkirch (Mfilsch), die Mutterkirche der Stadt Ueberlingen gewesen ist², scheint es zweckmäßig die nöthigen Nachweisungen über die erfolgte Incorporation, insoweit sie nicht schon im ersten Buche gegeben worden sind, mit dem Artikel Ueberlingen zu verbinden, während hier nur einige wenige Notizen an ihrem Platze sein werden. Die Commende Mainau besaß in Aufkirch den Widemhof und es reichen die darüber erhaltenen archivalischen Nachrichten bis zum Jahre 1362 zurück. Konrad der Wige, ein Bürger zu Ueberlingen, wurde am 14. August des genannten Jahres vom Hauskomthur Eberhard von Königsegg damit belehnt.³ Oswald der Wige folgte 1365 nach; Hans Wy, Hansen Wyen seligen Sohn, erscheint 1384.⁴ Im Jahre 1424 verkaufte Ulrich Schmid, ein Bürger zu Ueberlingen, dem Bruder Jacob von Blumberg, Hauskomthur zu Mainau, um 42 Pfund Pfennige, den von seinem Vater Ulrich Schmid ererbten Hof zu Aufkirch.⁵ Dieser Hof hieß „der Mallingerin Gut“, ohne Zweifel nach einer Vorbesitzerin so benannt.

Beuren.

(Amtsbezirk Eugen.)

Zur Unterscheidung von gleichnamigen Orten Beuren am Ried benannt, kam mit der Herrschaft Blumenfeld 1488 an das Haus Mainau. Unsere Archivalien gewähren nur sehr dürftige Auskunft, doch geht aus denselben hervor, daß außer der

¹ G. Zembroth a. a. D. S. 577.

² Vergl. Hiesler Quellen und Forschungen pag. XXXVI.

³ G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

⁴ G.L.M. I. e.

⁵ Urk. 1424, Juni 19. G.L.M. I. e.

Familie von Klingenberg, auch noch die von Hendorf (Höddorf) daselbst begütert war. Es verkauften nämlich Burkhard, Hans Mathis und Heinrich Sigmund von Höddorf, Gebrüder, am 18. December 1488 an den Landkomthur Wolfgang von Klingenberg das halbe Dorf Beuren um 843 Gulden rheinisch und 10 Schillinge Heller.¹

Diese Herren von Hendorf, deren Stammhaus zwischen Stockach und Mefkirch lag, sind von einem gleichnamigen Patriciergechlechte der Stadt Ueberlingen zu unterscheiden. Ob Beuren am Nied oder Beuren an der Nach, in der Urkunde K. Ottos I für die Kirche zu Dehningen, vom 13. Januar 965², unter Puirou zu verstehen sei, muß dahingestellt bleiben.

Billasingen.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Ein Rückblick auf die Geschichte dieses sehr alten Ortes würde vom Ziele zu weit abführen, ohne ein wesentliches Interesse zu gewähren, doch mag hier bemerkt werden, daß Bilofinga (Bilolfbinga) schon im Jahre 970 urkundlich genannt wird. Der heilige Gebhard gab damals Grundstücke, die er dort besaß, an das Hochstift Constanz.³

Das Jahr, in welchem die Commende Mainau in Billasingen jenen Hof erworben hat, welcher ihr bis zur Aufhebung des Ordens verblieb, kann ich nicht angeben, doch werden schon in einem Tauschvertrage zwischen dem Abte Konrad von Salem und dem Komthur Heinrich von Tettingen, vom 26. Januar 1333, der Commende gewisse Gülten von drei näher bezeichneten Höfen zu Bilowingen zu Eigen überlassen.⁴ Noch heute ist der an der Kirche gelegene ehemalige Deutschordenshof daran kenntlich, daß auf dessen rothen Fensterläden das schwarze, weiß eingefasste Deutschordenskreuz gemalt ist. Die Commende besaß indeß niemals die Jurisdiction zu Billasingen. Die hohe Gerichtsbarkeit stand der Grafschaft Heiligenberg zu, die niedere aber war mit dem später zum Kanton Donau gehörigen Rittergute verbunden, und gelangte mit demselben im Jahre 1684, von der Familie Reichlin von Meldegg, an Johann Konrad Roth von Schreckenstein, welcher das jetzt dem Verfasser dieses Buches gehörige Gut für 22000 Gulden erkaufte. Wegen eines Wegrechts in Billasingen verständigte sich das Haus Mainau im Jahre 1452 mit dem großen Epitale zu Ueberlingen.⁵ Wolfgang von Jungingen, zu Hohensfels, besiegelte als Niedergerichtsherr die Urkunde.

¹ G.L.M. Orig. Sect. Mainau. Conv. 18.

² Dümge Regg. Bad. 8.

³ Neugart Cod. Alem. I, 615 und Chronik von Petershausen bei Mone Quellenammlung I, 120.

⁴ Urkundenbuch *.

⁵ Urf. 1452, Mai 8. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 18.

Blumenfeld, Amt.¹

Die im Hegau gelegene Herrschaft Blumenfeld erwarb sich der Deutschorden im Jahre 1488, zugleich mit einer kleinen Herrschaft Thengen, die aber mit der ebenso genannten in der Folge an Auersperg gelangten, gefürsteten Grafschaft nicht verwechselt werden darf. Die Dynastien, später Grafen, von Thengen, welche schon im 12. Jahrhunderte urkundlich sind, besaßen eine Zeit lang, das heißt von 1422 bis 1456, die Landgrafschaft Nellenburg und die Grafschaft Thengen, als von einander unabhängige Herrschaften.²

Graf Johann von Thengen, Landgraf zu Nellenburg, verkaufte im Jahre 1465 die Landgrafschaft im Hegau und Madach an das Haus Oesterreich, behielt aber die Grafschaft Thengen bei. Diese wurde im Jahre 1522, vom Grafen Christoph von Thengen, an K. Karl V und dessen Bruder Erzherzog Ferdinand verkauft, von denselben aber, wenigstens in administrativer Hinsicht, mit der Landgrafschaft Nellenburg vereinigt. Erst im Jahre 1663 trat Erzherzog Sigmund Franz von Oesterreich das, etwas über eine halbe Quadratmeile umfassende, kleine Territorium an das fürstliche Haus Auersperg ab. K. Leopold erhob es 1664 zu einer gefürsteten Grafschaft des Reichs.

Mit dem Verkaufe von Blumenfeld verhielt es sich folgendermaßen. Die Brüder Eberhard, Heinrich, Caspar, Albrecht und Wolfgang von Klingenberg waren, sei es nun durch Mißgeschick oder durch mangelhafte Wirtschaft, in die traurige Lage gekommen, daß sie sich, nach eingeholtem Rathe ihrer Verwandten und Fremde, nur noch durch die Veräußerung eines ansehnlichen Theiles ihrer großen Besitzungen helfen konnten. Da uns für die Geschichte der Klingenberger genügende Vorarbeiten fehlen, so können wir uns hier nicht auf Einzelheiten einlassen, namentlich nicht auf die verschiedenen Theilungen, durch welche sich ein sehr ansehnlicher Gütercomplex zerplitterte. Es wird genügen hier zu bemerken, daß diese Familie, welche später so kläglich enden sollte³, auch nach der Veräußerung der Herrschaften Blumenfeld und Thengen (Hinterburg) noch im Besitze von Hohentwiel, Wöhringen u. s. w. geblieben war. Hohentwiel kam in der Folge bekanntlich an den Herzog Ulrich von Württemberg, Wöhringen aber an das Haus Fürstenberg (1520). Der Stern des einst so mächtigen Stammes der Herren von Klingenberg, die von Kaiser und Reich eine ganze Reihe von nutzbaren Privilegien⁴ besaßen, war im Erblichen begriffen. Nicht ohne eigene Schuld, denn es wird kaum eine zweite Familie unter der Hegauischen Ritterschaft geben, welche in die wüsten Raubfehden des 15. Jahrhunderts im gleichen Grade verwickelt war.

Am 1. August 1463 verkauften die genannten Brüder ihre beiden Herrschaften Blumenfeld und Thengen-Hinterburg um die Summe von 18000 Gulden rheinisch,

¹ Die 1855 erschienene Schrift von Fr. Stoll, der großh. Bad. Amtsbezirk Blumenfeld, gewährt für historische Zwecke wenig Ausbeute.

² Vergl. Kolb Lexicon III, 276 und Bader in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrh. I, 82 u. 92.

³ v. Martens Geschichte von Hohentwiel S. 43.

⁴ K. Ruprecht für Caspar von Klingenberg, Befreiung von Landgerichten und Haltung von Nechtern betreffend 1408, März 23. Chmel Reg. Nr. 2514; K. Sigmund für Caspar v. Kl. 1413, Aug. 19. G.L.N. Sect. Mainau Conv. 136; K. Friedrich III für Albrecht und Hans v. Kl. 1442, Aug. 12. G.L.N. Conv. 32.

jedoch unter Vorbehalt eines zehnen Jahre gültigen Wiederkaufsrechts, an Hans Jacob und Eitelhans von Bodmann, Gebrüder, sowie Wolfgang und Burkhard von Jungingen, ebenfalls Gebrüder.¹

Der Verkauf oder richtiger gesagt die Verpfändung erstreckte sich auf alle nutz-
baren und sonstigen Rechte in den besagten Herrschaften, nämlich auf Erblichen, Vogtei,
Jagd, Waidgang, Mühlen, Waldungen, hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Zu Blumen-
feld gehörten die Orte: Watterdingen², Leipferdingen, Epfenhofen, Weil und Beuren
(am Ried). Zu Thengen aber rechnete man das Städtlein Thengen-Hinterburg,
Büßlingen, Uttenhofen, Nordhalden, Thalheim und Tegenhofen oder Teggenhofen.³
Auch der Kirchenjaz zu Blumenfeld war in den Verkauf mit einbedungen.

Nun waren aber die Klingenberger, bevor sie zu dieser Veräußerung schritten,
schon sehr verschuldet, die Käufer aber ebenfalls nicht in der Lage, oder nicht ge-
sonnen, den ganzen Kaufschilling baar entrichten zu können. Man verständigte sich
daher am 1. März 1465, unter Beziehung des östereichischen Landvogts im Elsaß,
Herren Thüring von Hallwyl und des Friedrich von Wytlingen, über die Zahlungs-
weise.⁴ Es ergab sich dabei, daß die Käufer eine sehr beträchtliche, auf 9617 Gulden
berechnete Schuldenmasse übernehmen mußten. Unter diesen Umständen konnte Niemand
des Kaufes eigentlich froh werden und es kam daher am 19. Juni 1488 dahin, daß
Eitelhans von Bodmann den ganzen an ihn gelangten Complex den Brüdern Albrecht
Eberhard und Caspar von Klingenberg, um die Summe von 12000 Gulden wieder
überließ.⁵ Hans Jakob von Bodmann gab seinen Consens dazu. Die von Jungingen
müssen in einer uns nicht bekannten Weise abgefunden worden sein. Unmittelbar
nach diesem Rückkaufe, schon am 30. Juni 1488⁶, verkauften aber Herr Albrecht ein
Ritter, Eberhard und Caspar von Klingenberg die beiden Herrschaften an den Deutsch-
orden und zwar zu Händen ihres Bruders Wolfgang, der mittlerweile Landkomthur
der Balkei Elsaß-Burgund und Komthur zu Mainau geworden war. Eine am 5. Juli
besiegelte Nebenurkunde⁷ befehrt uns dahin, daß der Deutschorden nur 2526 Gulden
baar entrichtete, im Uebrigen aber, bis zum Betrage des stipulierten Kaufschillings,
Schulden auf sich nahm.

Zwar wurde den Verkäufern ein zeitlich näher begrenztes Wiederkaufsrecht
vorbehalten, allein sie konnten niemals davon Gebrauch machen. Ueber die Abrech-

¹ Urk. 1463 an S. Petri vincul. besiegelt von Eberhard, Heinrich und Caspar von Klingen-
berg, für sich und ihre abwesenden oder minderjährigen Brüder Albrecht und Wolfgang, sowie auch
von Hans von Rechberg zu Hohenrechberg, Friedrich von Wytlingen und Heinrich von Klingenberg,
einem Vetter der Verkäufer. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 29. Bei L. Reich S. 24 wird die Kauf-
summe irrthümlich auf 10000 Gulden angegeben.

² Watterdingen im Amtsbzirkte Engen, nicht Weiterdingen (im gleichen Bzirkte) wie bei
L. Reich S. 23 steht. Auch der daselbst, S. 24 stehende Name Tegerhofen ist unrichtig.

³ Abgegangenener Ort. Er wird in Akten des beginnenden 19. Jahrhunderts ausdrücklich als
solcher bezeichnet, so z. B. in einer der Installation des Komthurs Grafen Zeit-Wurzach beigelegten
statistischen Uebersicht.

⁴ Urk. 1465. freitag vor Invocavit. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 29.

⁵ Urk. 1488. dornsttag vor Joh. Bapt. G.L.M. I. c. Die Rechnung ist mir nicht ganz klar
geworden. Die ursprüngliche Pfandsomme betrug, wie gesagt, 18000 Gulden.

⁶ Urk. 1488. Montag nach Peter und Paul. G.L.M. I. c.

⁷ Urk. 1488. Samstag nach St. Ulrichstag. G.L.M. I. c.

nung mit der Familie Bodmann enthält eine Urkunde vom 21. Juli 1488 einige Angaben.¹ Wir dürfen uns aber hier nicht auf Einzelheiten einlassen.

Das Städtchen Blumenfeld blieb, bis zur Aufhebung des Deutschordens, der Sitz eines Mainauischen Oberamtes. Die Amtleute, die insgemein den Titel Obervögte führten, wohnten im Schlosse. Ich kann zwar keine vollständige Liste derselben geben, will aber doch jene Namen, die ich in Urkunden und Akten gefunden habe, hier beifügen:

Michael Walthar (Vogt) 1515 (Siegelbar). Hans Stollenberg 1527. 1531. 1538. 1539. Hans Liptinger 1552. 1557. 1558. Wendel Embhardt 1559. 1560. 1564. 1565. 1566. Johann Schürhammer 1569. 1570. 1571. 1572. 1575. 1576. 1578. 1580. Ulrich Weiß 1583. 1584. Johann Min 1585. Hans Georg Egloff von Zell 1588. Christoph von Greuth d. j. 1602. 1603. 1605. 1606. Hans Rauch von Winnenden 1615. 1623. 1624. 1625. 1631. Joh. Heinrich Rauch von Winnenden 1635. 1642. 1643. 1644.² Joh. Andreas Roth 1660. Johann Heinrich Kohler 1664. 1661. Joh. Ulrich Werhart 1698.³ Joh. Christ. Stadlmayer, J. u. L. 1700. 1707. 1724. 1726. Joh. Jos. Günsler J. u. L. 1728. 1732. 1737. Joh. Erhard Fridolin von Senger, Hofrath 1758. 1782. 1786. 1791.⁴

Die von der Herrschaft Blumenfeld, an die zu MSHAUFEN befindliche Landschaftskasse, jährlich zu entrichtende Schätzung betrug zur Zeit der Aufhebung des Ordens 2500 Gulden (in simplio). War der Bedarf kleiner so legte man eine halbe Schätzung an, war er aber größer anderthalb Schätzungssimpla.⁵

Als im Jahre 1689 der schwäbische Kreis beschloffen hatte, die Linie von Schaffhausen bis Straßburg durch Cantonierungsquartiere zu sichern, wurde die Herrschaft Blumenfeld so stark belegt, daß die Mainauischen Unterthanen deshalb, vom Hochstifte Constanz, dessen Territorium man mit Einquartierung verschont hatte, die Summe von 5097 Gulden als Entschädigung erhalten sollten. Obgleich sich nun aber der Deutschorden, in diesem Falle, seiner Unterthanen ziemlich energisch annahm, so war doch im Jahre 1756 von Constanz noch keine Zahlung geleistet.⁶

Blumenfeld, Stadt.

Ueber das Städtchen Blumenfeld, den Sitz eines Mainauischen und in der Folge auch eines Großherzoglich Badischen Oberamtes, enthält unsere Archivsection Mainau nur sehr dürftige Nachrichten, von denen die einigermaßen erheblichen hier

¹ Urk. 1488. Montag vor St. Jacobstag. G.L.N. I. c.

² Vielleicht mit seinem Vorgänger in dieser Liste identisch.

³ Vergl. Marmor Gesch. Topogr. S. 193. 1688 Dec. 10 besiegelte der edel und veste Joh. W. Werhart, damals Secretarius zu Mainau, einen Lehenrevers. G.L.N. Sect. 57.

⁴ Derselbe besaß ein Gut zu Nickselshausen bei Radolfszell.

⁵ G.L.N. Akten. Conv. 24.

⁶ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 29. Nr. 229.

folgen mögen. K. Friedrich III ertheilte am 7. August 1449 dem Hans von Klingenberg die Freiheit daselbst einen Jahrmart abhalten zu dürfen.¹

Am 25. Februar 1489 belehnte K. Friedrich III, zu Innsbruck, die Vettern Albrecht und Kaspar von Klingenberg mit dem Blutbaume zu Blumenfeld und Möhlingen.² Ein in der Stadt, zunächst bei der Kirche gelegenes Haus kaufte der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg, am 17. April 1501, von Claus Weber um 22 Gulden rheinisch.³ Bürgermeister und ganze Gemeinde zu Blumenfeld stellen, am 12. November 1576, dem Komthur Bernher Schenk von Staufenberg, über 200 Gulden, die er ihnen vorgestreckt, einen Zinsbrief aus.⁴ Die Veranlassung wurde durch einen starken Hagelschlag gegeben, der die Felder verwüstet hatte. Als im Jahre 1668 dem Hans Nägele in Blumenfeld seine Erblebensmühle abbrannte, erhielt er vom Landkomthur Hartmann von Roggenbach 200 Gulden Beistener zum Wiederaufbaue.⁵

Die Burg zu Blumenfeld soll im Jahre 1441 von den verbündeten Städten in Schwaben eingenommen worden sein.⁶ Der während des Schweizerkrieges 1499 erfolgten Belagerung und Einnahme des Städtchens wurde oben gedacht.⁷

Daß von Seiten des Deutschordens, zu wiederholten Malen, an dieser Burg gebaut respective repariert wurde, geht aus jenen Jahreszahlen hervor, die wir aus Stoll's Amtsbezirk Blumenfeld S. 57 kennen lernen. Am Eingange in den damaligen Ritteraal, später Kanzlei, steht 1515; an einem Kamine im oberen Stocke 1579, am Erker 1578 und am Eingange des Gefängnisses 1580. Daß aber der Deutschorden die Burg verschiedenen Mittern zum Aufenthalte oder zur Miethe gegeben habe (S. 59), ist sicherlich ein Irrthum. Die Burg diente als Muthaus.

Bruckfelder Mühle.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Die bei Lippertsreuth gelegene Bruckfelder-Mühle gehörte eigentlich dem Domcapitel in Constanz und ist von diesem, wie es scheint, erst in ziemlich später Zeit, dem Deutschordenshause Mainau als ein Erbzinnslehen verliehen worden. Der Orden gab dann die Mühle als ein Pfister-Erblehen weiter aus. Wir besitzen im General-Landesarchive nur einige Lehenbriefe und Reverso, aus den Jahren 1690—1800, welche aber keinerlei historisches Interesse gewähren. Uebrigens hatte die Commende Mainau doch schon im Jahre 1569 leibeigene Unterthanen auf dieser Mühle, wie aus

¹ G. zu Judenburg pfünztag vor St. Laurentztag G.L.M. Orig. mit Siegel. Conv. 31. Ist bei Chmel Regg. Frid. nicht aufgeführt.

² Perg. Orig. G.L.M. Conv. 31. Es kann diese Belehnung nicht befremden, da sich die von Klingenberg das Wiederaufrecht reservirt hatten, von dem sie freilich nie Gebrauch machen konnten.

³ G.L.M. Conv. 32.

⁴ G.L.M. Conv. 26.

⁵ Urk. 1668, Aug. 11. G.L.M. Sect. 34.

⁶ Kolb Lexicon I, 134. Stoll, der Amtsbezirk Blumenfeld S. 57.

⁷ Buch I. Cap. 6.

dem Guldigungsinstrumente des Dorfes Lippertsreuth hervorgeht. Es gehörten nämlich die Höfe Hippmannsfeld und Hermansberg sowie die Mühle zu Bruckfeld in den Stab Lippertsreuth.¹

Burghof.

(Amtsbezirk Constanz.)

Der Burghof, oder auch kurzweg die Burg genannt, nahe bei Wallhausen und nicht entfernt vom See gelegen, war ein der Commende Mainau zugehöriges Hofgut, unweit der Ruinen der Reste Alt-Deitingen. Es lag im j. g. Untergeichte. In Akten aus den Jahren 1659—1667 finde ich diesen Hof als die „alte Burg“ bezeichnet. Es handelt sich um Baureparaturen an einer Scheuer und einem Stalle daselbst.²

Wie es scheint war 1684 der Burggraben noch vorhanden, denn es wurde in diesem Jahre die Herstellung einer Brücke an der alten Burg accordiert.³ Zerstört wurde dieselbe im dreißigjährigen Kriege und zwar durch die Hohentwieler und Erlach'schen Truppen, nach dem mißlungenen Anschläge auf Constanz.⁴

Uebrigens scheint die Zerstörung keine vollständige gewesen zu sein, denn in einem am 6. Juli 1715 gegebenen Indult des Constanzer Generalvicars, Dr. Joh. Ignaz von Bildstein, für den Statthalter von Schönau, ist noch von einer benützbaren Hauskapelle die Rede, in welcher auf einem Tragaltare das heilige Messopfer abgehalten werden dürfe.⁵ Im 17. und 18. Jahrhunderte wurden die zum Hofe gehörigen Felder der Commende in Selbstadministration genommen. Auch befand sich daselbst eine Sennerei.

Büßlingen.

(Amtsbezirk Eugen.)

Büßlingen (Bißlingen), nicht mit dem inclavierten Orte Büßlingen zu verwechseln, kam, als ein Bestandtheil der Herrschaft Thengen-Hinterburg, erst im Jahre 1488 an die Commende Mainau. Die in unserer Archivsektion Mainau enthaltenen

¹ G.L.N. Akten. Conv. 19. Nr. 146.

² G.L.N. Akten. Conv. 6. Nr. 18.

³ G.L.N. Akten. Conv. 6. Nr. 19.

⁴ „und das schloß ob Walhusen genant die Burg abgebrändt, weilen sich der Comentur in Mainau gegen den Feind zu weren erkert“ 1642. Gallus Zembroth bei Mone Quellenf. III, 574.

⁵ Capella domestica castrı Burg prope Walhausen. G.L.N. Akten. Conv. 19b. Vergl. auch L. Reich Mainau S. 237 „im oberen Stockwerk des Pächterhauses finden wir einen kleinen Saal, der mit Ziegelsteinen gepflastert ist und einen Hausaltar hat“.

Archivalien des sehr alten Ortes, reichen nur bis zum Jahre 1422 zurück und enthalten wenig von Belang.

Die älteste Form des Namens ist *Büselingas*, in einer Urkunde des Klosters St. Gallen, vom Jahre 830.¹ Im Stiftungsbriefe der Collegiatkirche zu Dehningen, vom Jahre 965², ist *Büselingen* mit unter jenen vielen Orten, welche Graf Kuno vergabt hat.

Im Jahre 1281 überläßt ein Hugo von *Büselingen*, der ein Vasalle des Ritters Berthold von Falkenstein war, ein Gut in Tauchingen bei Rotweil an das Kloster St. Georgen. Neugart rechnet ihn zu den Hegäuern.³

Die von *Klingenberg* hatten zwar in *Büßlingen*, nebst der Niedergerichtsbarkeit, verschiedene ihnen eigenthümlich zustehende Höfe, welche sie als Erbzinslehen auszuleihen pflegten, allein hiedurch war nicht ausgeschlossen, daß auch andere Edelleute und Bürger daselbst begütert sein konnten. So finden wir 1448 den Junker Ruf von *Nühusen*⁴ und 1453 die von *Oßtringen*, Heinrich einen Ritter und Hans Heinrich dessen Sohn, welche letztere an Heinrich Barter, den Altbürgermeister von *Schaffhausen*, um 160 Gulden, einen Hof verkaufen⁵, der dann im Jahre 1502, von Hans Barter, um die Summe von 80 Gulden, an die Spendpflege zu *Schaffhausen* gelangte.⁶

Hans Heggenzi, Vogt zu *Kaiserstuhl*, überließ 1461 seiner Schwester Margreth, einer Klosterfrau in *Diefenhofen* und einer Layenschwester des genannten Klosters, um 300 Gulden rheinisch, seine zwei Gütlein in *Büßlingen*.⁷ Daselbst hatte auch das *Siechenhaus* zu *Diefenhofen* im Jahre 1481 einen Hof, als ein *Klingenbergisches* Lehen.⁸ Das älteste Lehenant, welches diese Familie, nach Ausweis unserer Archivalien zu *Büßlingen* besaß, verkaufte Ulrich Peyer, Bürger zu *Schaffhausen*, am 23. November 1422, mit lebensherrlichem Consens, an den St. Jörgenaltar zu *Blumenfeld*, um 56 Gulden.⁹

Die *Klingenberger* hatten aber, durch den Verkauf der Herrschaft *Blumenfeld*, nicht zugleich auch alle ihre Erbzinslehen veräußert. Wenigstens verließ *Abrecht* von *Klingenberg* noch im Jahre 1512 ein solches in *Büßlingen*, an *Diepold* *Herwagen* und dessen Geschwister, von *Watterdingen*.¹⁰

Jesig *Schwarzmuher*, ein Bürger von *Stein a. Rh.*, verkaufte 1471 eine *Wieje* zu *Büßlingen*, an die St. *Martinspfleger* zu *Weil*.¹¹

¹ Hartmann Urth. der Abtei St. Gallen I, 305. Neugart Cod. Alem. I, 203.

² Gerbert Rudolfus Suev. 153 und daraus Neugart l. c. I, 610. Vergl. Dümge Regg. Bad. 9 und Kolb Lexicon I, 119.

³ Neugart Episc. Const. II, 341.

⁴ Archivalnote in Conv. 19.

⁵ Urk. 1453. Zinsstag vor St. Bartolom. G.L.N. Conv. 19.

⁶ Urk. 1502. Montag nach Petare. G.L.N. Conv. 19. Hans Barter besaß vielleicht nur die Hälfte des Hofes. Die Spendpflege in *Schaffhausen* blieb lange im Besitze. Vergl. die in den Jahren 1737 und 1749 aufgestellten Urbare über die Erbzinslehenhöfe des Spendamts l. c. Conv. 19.

⁷ Urk. 1461. Samstag nach St. Jörgentag. G.L.N. Conv. 19. Das Kloster *Katharinenthal* besaß noch im Jahre 1775 Bodenzins in *Büßlingen*. Conv. 21.

⁸ Urk. 1481, Sonntag vor den h. uffarttage. G.L.N. Conv. 19.

⁹ Urk. 1422, Montag vor St. Catharinentag. G.L.N. Conv. 19.

¹⁰ Urk. 1512, Mittwoch vor Voc. jucund. G.L.N. Conv. 19.

¹¹ Urk. 1471. Zinsstag nach Dreikönig. G.L.N. Conv. 22.

Die Commende Mainau erwies sich ihren Unterthanen in Büßlingen als eine wohlwollende Herrschaft. So streckte der Komthur Wernher Schein von Stauffenberg dem Vogte und den drei Geschworenen, Namens der Gemeinde, im Jahre 1574 die Summe von 600 Gulden vor, von welchen dann 1577 und 1579 je 200 Gulden heimgezahlt wurden¹, und als es sich im Jahre 1681 darum handelte, einen neuen Kirchturm zu bauen, erhielten die Kirchenpfleger abermals 600 Gulden vom Komthur Georg Christoph Rink von Baldestein vorgestreckt.²

Um ihren Besitzstand abzurunden gab die Commende noch im 18. Jahrhunderte nicht ganz unbeträchtliche Summen aus. Der Komthur von Reinach kaufte im Jahre 1724 von den Junkern Ziegler in Schaffhausen, um 2430 Gulden 45 Kreuzer, ein Lehengut in Büßlingen und von der Spendpflege in Schaffhausen erwarb man, für die Summe von 2000 Gulden, im Jahre 1781, verschiedene Bodenzinse in Watterdingen, Büßlingen und Orthalden (jetzt Nordhalden).

Constanz.

Zu Constanz hatte die Commende Mainau ihr eigenes Haus, dessen Besitz, wegen der vielen Beziehungen zur Stadt, welche damals zu den Mittelpunkten des Weltverkehrs zählte und zur bischöflichen Kanzlei von geschäftlicher Wichtigkeit gewesen sein wird. Dasselbe lag in der sogenannten Niederburg, die man für den ältesten Stadttheil hält³, in der Bruckgasse (Rheingasse) und führte den Namen zur Krone.⁴ Die Deutschherren kauften das Haus im Jahre 1346, um die Summe von 115 Pfund Pfemmingen, vom Collegiatstifte zu Bischofszell.⁵

Zur genaueren Bezeichnung der Lage⁶ mag dienen, daß wir aus Kaufbriefen von 1496 und 1510 wissen, daß das Mainauer Haus in der Nähe des zum „Fegfür“ genannten Hauses stand. Es war im Mittelalter in den deutschen Städten bekanntlich Sitte, heinahe einem jeden Hause seinen Namen zu geben. In der Schweiz ist dieses noch heute ganz üblich. Neben der Krone lag das Haus zum Narren.⁷ Im Jahre 1510⁸ erwarb der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg,

¹ Urk. in Conv. 26.

² Urk. in Conv. 28.

³ Marmor Gesch. Topographie von Constanz 346 ff.

⁴ So schon im Kaufbriefe von 1346; dann in einem Notariatsinstrumente von 1352, Zeitschrift f. Gesch. des Oberrh. XXII, 421, und in Urk. von 1510 und 1559 im G.L.N. Sect. Main. Conv. 41.

⁵ Orig. mit Jahreszahl ohne Tag im G.L.N. Urkundenbuch. Vergl. auch Marmor a. a. D. 363. Das Collegiatstift besaß das Haus schon 1326, wie aus einer Urk. „an dem vritag vor St. Matheustag (Sept. 19)“ hervorgeht, in welcher Eberhard der Smid in der Nidernburg ze Costenß einen Nevers ausstellt, wegen der Scheidemauer zwischen seinem Hause in der Bruggasse und dem Hause des Probstes und der Chorherren zu Bischofszell. Die Urk. trägt, von einer Hand des 14. Jhdts., die Vorjahnote „daz die mure zu^o der cronen unser eigen ist“. Perg. Orig. G.L.N. Sect. Main. Conv. 40.

⁶ Nach Marmor a. a. D. hat das Haus jetzt die Numer 82.

⁷ Urk. von 1616 März 8 und 1783 Jul. 18. G.L.N. Sect. Main. Conv. 40.

⁸ Urk. 1510. Febr. 25. Sect. Main. Conv. 40.

um die Summe von 26 Gulden rheinisch, ein anstoßendes Häuslein, welches dann zur Erweiterung des Gartens abgebrochen wurde.

Wie der Rath von Constanz dazu kam, im Jahre 1526, das Gebot ergehen zu lassen, es solle das Haus der Deutschherren nur von Constanzern bewohnt werden dürfen¹, wissen wir nicht anzugeben. Vielleicht hängt das mit jenen gewaltamen Maßregeln zusammen, welche das Domcapitel dazu veranlaßten nach Ueberlingen überzusiedeln. Jedenfalls war aber diese Verfügung des Rathes nicht von Dauer. Aus dem Jahre 1559 liegen uns zwei Urtheilsbriefe des städtischen Bauamts vor, oder, wie sich diese Behörde selbst nannte, der sieben Richter über Gebäude und Untergänge, beide vom 31. October², in Betreff eines vom Komthur Wolfgang von Hohenegg beabsichtigten Neubaus, zu welchem Behufe es nöthig war, sich zuerst mit den Nachbarn des Hauses zur Krone, wegen der Dachtraufe, der Umzäunung des Gartens u. s. w. zu verständigen. Auch im Jahre 1616, am 8. März, gaben die besagten Richter, unter dem Vorsitze des Oberbaumeisters Georg Hainzel, eine Entscheidung, durch welche der Käufer Georg Wetel, als Eigenthümer des Hauses zum Narren, bei Vermeidung einer Fön von 10 Schillingen Pfennige, dazu gehalten wurde, ein großes Loch, welches er durch die Scheidemauer gebrochen hatte, binnen Monatsfrist wieder zuzumauern zu lassen.³ Diese oftgenannte Scheidemauer kam auch im Jahre 1783 wieder zur Sprache. Der Komthur gestattete damals dem Bäcker Joseph Anton Weit, daß er dieselbe zur Erweiterung seiner Backstube durchbrechen dürfe.⁴

Wegen des Jus obsignandi im Mainauer Hause kam es im 18. Jahrhunderte mehrfach zu Zwistigkeiten zwischen der Commende Mainau und dem Stadtrathe von Constanz. So im Jahre 1769, als ein armer Student, Namens Joseph Ramm, welcher Instructor der Söhne des verstorbenen Rentmeisters Seyfelder gewesen war, mit Tod abgieng; nicht minder beim Todesfalle der verwittweten Rentmeisterin Seyfelder, 1770⁵, und abermals in den Jahren 1793 und 1802, als zuerst die Hauptmännin von Josephi starb und hierauf deren Gatte, der sich, von Krankheit und Elend bedrängt, durch einen Pistolenschuß selbst das Leben nahm.⁶

In allen diesen Fällen behauptete der Magistrat das Recht, an den Nachlaß der Verstorbenen sein obrigkeitliches Siegel anlegen zu dürfen, während man, wiewohl ohne Erfolg, von Seiten des Ordens dagegen protestierte, indem das Haus zur Krone ein geistliches, freies Haus sei. Die vorderösterreichische Regierung widersprach aber diesem behaupteten Privilegium.

¹ Marmor a. a. D.

² Urff. Sect. Main. Conv. 41.

³ Der Komthur Jacob Gremlich von Jungingen legte bei diesem Anlasse dem Bauamte den Kaufbrief von 1346 vor. Die sieben Richter bedienen sich, an den Urff. von 1559 und 1616, eines Siegels, welches in einem Bierpasse, auf blumigen Grunde, den Buchstaben K. zeigt. Die Umschrift lautet † SEPTE. DEPVTATI. AD. STRVCTVRAS. CIVIT. 9ST. (Const.). Die Arbeit scheint dem 15. Jhdt. anzugehören. G.L.N. Conv. 40.

⁴ Stadtgerichtliche Fertigung vom 18. Jul. 1783. G.L.N. Conv. 40.

⁵ Dieselbe hatte die Erlaubniß im Hause zu wohnen. Ihr Gatte Wolpert Seyfelder († 1741) war lange Jahre Rentmeister der Commende Mainau gewesen.

⁶ Sect. Mainau. Akten. Conv. 8. Nr. 44.

Dettingen.

(Amtsbezirk Constanz.)

Unter den zahlreichen Gütern der Commende Mainau wird kaum ein zweiter Ort so sehr dazu geeignet sein wie Dettingen (Tettingen), um nachzuweisen, wie klug der erwerbthame Deutschorden, durch consequente Benützung günstiger Umstände, auch dort wo er dazu ursprünglich gar keine Ausichten hatte, seine Besitzungen nach und nach abrundete und vermehrte. Allerdings tragen seine im Reichsgebiet vollzogenen Acquisitionen keineswegs den Stempel der Großartigkeit, sondern vielmehr des zähbedächtigen Beharrens an sich. Sie halten daher keinen Vergleich aus, mit jener unbedenklich genial zu nennenden, im großen Style vollzogenen und großen, sittlichen Zwecken dienenden Erwerbspolitik, wie uns dieselbe, im Ordenslande, unverkennbar entgegentritt.

Dettingen gehörte schon im 9. Jahrhunderte dem Kloster Reichenau. Ist auch die älteste Urkunde, welche K. Karl der Große, am 6. April 811, in Worms ausgestellt haben soll, wenigstens in der Form in welcher sie uns vorliegt¹, unzweifelhaft eine plumpe Fälschung, so dürfte gegen jene noch im Original bei uns verwahrte², vermöge deren K. Ludwig der Fromme, am 21. April 839, den Ort Tetingas, der bis dahin dem königlichen Fiscus gehörte, dem Kloster Reichenau geschenkt hat, kein begründetes Bedenken bestehen. Auch in einer Urkunde des Abts Walfred von Reichenau³, vom 1. September 843, wird Tettingen unter den Orten genannt, aus welchen das Kellerramt der Abtei gewisse Lebensbedürfnisse bezog.

Dettingen wird fernerhin in Urkunden K. Karls des Dicken⁴ und K. Arnulfs⁵ und endlich auch durch K. Otto I⁶, am 28. November 947, der Abtei Reichenau, mit verschiedenen andern Gütern, als eine alte, königliche Stiftung bestätigt.

Man hätte nun glauben sollen, daß sich das Kloster eines so gut gelegenen Besitzthums nicht entschlagen werde, allein die Veräußerung erfolgte eben doch, ja sie war im Grunde genommen schon vollzogen, sobald sich das nach Dettingen benannte

¹ Abdr. Wirtb. Urkb. I, 72, nach einem Vidimus des K. Heinrich VII, von 1312, und Neugart (Mone) Hist. Episc. Const. II, 574, nach einem Vidimus des bischöflichen Officials zu Constanz. Eine deutsche Version steht bei Gallus Dheim S. 45 ff. Ein Original existiert nicht. Im Württembergischen Urkundenbuche wird die Urk. mit Zug und Recht als Fälschung bezeichnet. Die Gründe, welche Mone a. a. O., ohne Bezugnahme auf die von Kaiserler geübte Kritik, zur Rettung der Echtheit vorgebracht hat, haben mich keineswegs überzeugt. Uebrigens muß ich bemerken, daß nur die Version des Gallus Dheim den Namen Tettingen giebt, der in Verbindung mit Ermatingen, Wollmatingen und Altmannsdorf, genannt wird, auf welchen es dem Schreiber des Fälschlicats weniger ankam. Im Wirtb. Urkb. 73 heißt der Ort Geggingen, was auf Göggingen bei Neßkirch bezogen wird; bei Neugart (Mone) 575 Teggingen, was eine sehr verfehlte Deutung auf Döggingen bei Hüfingen erleidet.

² Abdr. Dümge Regg. Bad. 68. Vergl. Sickel Acta Ludov. Imp. Nr. 370 und Gallus Dheim 61.

³ Abdr. Dümge Regg. Bad. 70. Wirtb. Urkb. I, 124. Bei Gallus Dheim 55 eine Version. L. Spach „Mile et Pabbaye de Reichenau“ Strasbourg 1868, reproducirt, auf S. 33, den Dümgeschen Abdruck.

⁴ Abdr. Dümge Regg. Bad. 77. Die Urkunde ist übrigens nicht unverdächtig.

⁵ Bei Gallus Dheim 71 steht eine Version.

⁶ Abdr. Dümge Regg. Bad. 85

Ministerialengeschlecht¹ in sicheren Besitze der Burg und vieler umgeharen Rechte bestand. Die Stellung der Reichenauer Ministerialen war schon frühzeitig eine sehr selbständige² geworden und es scheint den Leuten gar nicht mehr möglich gewesen zu sein, die ziemlich unbefchränkte Dispositionsbefugniß, welche ihre Dienstkente, hinsichtlich der denselben verliehenen Güter beanspruchten, innerhalb gewisser dem Wohlstande der Abtei entsprechenden Grenzen zu halten.

Es wäre nicht schwer, eine ganze Menge von urkundlich genannten Personen, welche sich von Tettingen (Tetingen und Tettingen) nannten, hier anzugeben, allein es würde eine einfache Aufzählung von Namen ohne Interesse sein, während näher eingehende Untersuchungen, über die Herkunft der Genannten, offenbar nicht am Platze wären. Es giebt nämlich in Schwaben und in der Schweiz mehrere Orte³ welche Tettingen heißen. Gar keinem Zweifel unterliegt es, daß die Brüder Godofrit und Wolmar von Tetingen⁴ (1166), und Werner von Tetingen⁵ (1211) Reichenauer Dienstkente waren. Auch die zum Jahre 1211 genannten Albertus de Tetingen, clericus, Conradus de Tetingen, canonicus Constantiensis⁶, werden wohl diesem Geschlechte angehören.

Das Wappenbild der Familie, welches wir aus Siegelu des 13. und 14. Jahrhunderts, der bekannten Züricher Wappenrolle⁷ und dem sogenannten Schildbuche in der Chronik des Gallus Dheim⁸ zur Genüge kennen, bestand aus einem in Gold und Schwarz getheilten und zweimal gespaltenen Schilde.

Burkhard der ältere von Tettingen ist im Jahre 1246 Zeuge in einer Salemer Urkunde⁹, Werner von Tettingen, ein Ritter, im Jahre 1255 Zeuge einer Urkunde¹⁰ des Abts von Reichenau, und Burkhard von Tettingen, auch ein Ritter 1259, Zeuge in einer Urkunde¹¹ des Bischofs von Constanz. Aus einer auch bei dem Orte Dingelsdorf zu erwähnenden Urkunde, vom 8. November 1327, geht hervor, daß jener Bruder Heinrich von Tettingen, der dem Hause Mainau geraume Zeit als Komthur vorgestanden ist, und vielleicht früher Rector ecclesiae in Pfaffenhofen war, ebenfalls zu diesem Geschlechte gehörte. Dieser Umstand ist nicht unwichtig, denn er mag es dem Deutschorden sehr erleichtert haben, sich in jener Gegend auszubreiten.

¹ Ich schreibe dasselbe Tettingen — nicht Tettingen, wie der Ort jetzt constant geschrieben wird — der Mehrzahl der mir vorliegenden Urkunden folgend.

² Schon zum Jahre 1163 ist von nobiles Augiensens und deren Rechten urkundlich die Rede, Wirtb. Urth. I, 144 und in der Urk. 1270. Nov. 5. Zeitschrift f. Gesch. des Oberrh. XXIII, 478, von homines utriusque sexus qui vulgariter edel liute dicuntur.

³ Nach von der Hagen Münnesinger IV, 541 giebt es in Schwaben nicht weniger als fünf Orte dieses Namens. Den Münnesinger Heinrich von Tettingen für unser Tettingen bei Mainau zu vindicieren, wie dieses in von Laffberg's Niederfaal I, XII und II, LXXXVII, sowie auch in Mone Bad. Archiv I, 62 und bei L. Reich, Mainau S. 237 geschehen ist, halte ich für ganz unzulässig. Vergl. auch v. Stälin Wirtb. Gesch. II, 768 „Zwischen mehreren Tettingen schwankt die Wahl.“

⁴ Salemer Copialbuch I, 48 und 54.

⁵ Salemer Copialbuch I, 109.

⁶ Salemer Copialbuch I, 107 und 109.

⁷ Taf. VIII Nr. 184.

⁸ Nr. 207.

⁹ Salemer Copialbuch I, 109.

¹⁰ Regesten des Frauenklosters Feldbach Nr. 5.

¹¹ Regesten des Stiffts Kreuzlingen Nr. 64.

Unsere archivalischen Nachrichten über den Ort Dettingen reichen, trotz des hohen Alters dieser Niederlassung, nicht weit zurück. Es haben sich eben nur solche Urkunden erhalten, welche sich direct oder indirect auf den Besitzstand der Commende Mainau beziehen.

Schon im Jahre 1340¹ ist eine Burg Neu=Dettingen urkundlich. Abt Diethelm von Reichenau giebt nämlich seinen Lehensconsens, als der erbare Knecht Burkhard von Tettingen seiner Hausfrau Clara, einer Schwester des Ritters Ludwig von Rotenstein, 100 Mark Silbers, für ihre Heimsteuer auf die Burg Neu=Dettingen und dazu gehörige Güter versichert.

Burkhard hatte einen Bruder Walthar, der ein Ritter war.² Da Burkhard, wie es scheint, von seiner Gattin Clara von Rotenstein keine Söhne hatte, so ließ er sich vom Abte Eberhard von Reichenau die Erlaubniß geben, seine Burg Dettingen und seinen Antheil am Dorfe, mit Zwing und Bann, seinen Töchtern Anna und Else zu vermachen. Der Abt gab denselben Mannrecht und Herrn Walthar, Burkhard's Bruder, als Träger.³

Während ein Zweig der Familie auf Neu=Dettingen saß, hatte ein anderer Zweig die Burg Alt=Dettingen inne.

Den bei der Kirche zu Dettingen gelegenen Hof, den man den minderen Kelnhof nannte, besaß Ulrich Goldast⁴ der Kirchherr zu Wollmatingen als ein Reichenauer Lehen. Er verkaufte denselben, am 14. August 1349, an Konrad Nigener, Bürger zu Constanz, um 117 Pfund Pfennige, jedoch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs.⁵ Von diesem Rechte muß der Verkäufer in der That Gebrauch gemacht haben, denn am 9. August 1351 veräußerte er abermals das betreffende Object an den Canonicus Friedrich von Sulgen, des bischöflichen Hofes zu Constanz Insiegeler, und zwar um 129 Pfund Pfennige.⁶

Als Burkhard von Tettingen gestorben war, sah sich dessen Wittve Clara von Rotenstein, mit ihren Töchtern Else, Anna und Clara⁷, zu Veräußerungen veranlaßt. Sie verkaufte daher, mit Consens des Abts Eberhard von Reichenau, verschiedene Güter in Dettingen, an Konrad Knipp, einen Bürger zu Ueberlingen, welchen der Abt hierauf befehnte.⁸

¹ Urf. Reichenau 1340. Apr. 6 (donrstag vor dem palmtage). G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 60.

² Urf. des Grafen Friedrich von Toggenburg, welcher die Brüder Burkhard und Walthar von Tettingen mit einigen Lehenstücken belehnt. G. 1344 an St. Jörgenabend (Apr. 22). G.L.N. Conv. 63.

³ Urf. 1346, Samstag nach Mittfasten (Apr. 1). G.L.N. Conv. 63.

⁴ Bemerket mag werden, daß die später von Oesterreich geadelte und in den Freiherrenstand erhobene Familie von Goldast (Guldbinast), noch im Jahre 1746 einige Bodenzinse zu Dettingen um 550 Gulden an die Commende Mainau verkaufte. G.L.N. Urf. Conv. 50.

⁵ Urf. 1349, an unser Frauenabende zu dem Kernde, und Urf. 1349 an St. Ambrosienabend. G.L.N. Conv. 43. Durch diese Urff. wird die Angabe bei L. Reich Mainau 22 berichtigt. Die Commende Mainau erwarb den Kelnhof erst später.

⁶ Urf. 1351, an St. Laurenzenabend. G.L.N. Drig. Conv. 43.

⁷ Else und Anna sind bereits in der Urf. 1346 Apr. 1 genannt.

⁸ Urf. Reichenau 1354 freitag vor St. Andreastag (Nov. 28). G.L.N. Conv. 43. In der Folge, 1358. Apr. 4. (St. Ambrosientag) erhielt Knipp diese Güter als Zinseigen. G.L.N. I. c.

Frau Clara verließ aber den Wittwenstiz, indem sie sich mit Friedrich von Westerfetten verheirathete. Hatte Clara, aus ihrer ersten Ehe, mit Burkhard von Tettingen, zwei mambare Töchter, so war hingegen der von Westerfetten Vater von zwei Söhnen. Wir wissen urkundlich, daß im Jahre 1362¹ Friedrich von Westerfetten und Frau Clara von Notenstein, sowie Friedrichs Söhne, Friedrich und Ulrich von Westerfetten und deren Hansfrauen Else und Anna, die Töchter der Frau Clara, die Burg Neu-Tettingen nebst Zugehör an den Deutschorden verkauft haben.

Daraus geht hervor, daß Friedrich von Westerfetten ein Wittwer war und daß seine beiden Söhne die Töchter der verwitweten Frau von Tettingen, geborenen von Notenstein, seiner nunmehrigen Hansfrau, ebenfalls zum Altare geführt hatten.² Der Verkauf erfolgte um 1300 Pfund Heller³ und zwar zunächst an den Bruder Rudolf von Homburg, Landkornthur Deutschordens in Böhmen und Mähren, der sein „erbientes Gut“, das heißt das Vermögen, welches er sich erworben hatte, zu diesem Kaufe verwendete und hiemit sein Seelgeräth bestellte.

Die Einzelheiten des Verkaufes sind zwar aus dem dieser Arbeit beigegebenen Urkundenbuche ersichtlich, aber doch möchte ich hier noch zur Erklärung beifügen, daß jenes dort angeführte, aber nicht näher bezeichnete Kind des Burkhard von Tettingen selig, welches dem Orden überlassen wurde, die oben genannte minderjährige Clara gewesen zu sein scheint. Es ist nämlich außer allem Zweifel, daß auch das weibliche Geschlecht in eine gewisse Gemeinschaft mit dem Deutschorden treten konnte.⁵

Durch die Erwerbung der Burg Neu-Tettingen, zu welcher der Berg genannt Schwarzenberg, verschiedene Höfe, Hölzer und Felber und viele eigene Leute gehörten, hatte der Deutschorden festen Fuß gefaßt. Der Abt von Reichenau löste das Lehensverhältniß auf und gestattete, daß diese Güter ein Zinszeigen wurden. Dagegen behielt er sich und seinem Kloster ausdrücklich das Forstamt im Tettinger Walde vor, welches die von Westerfetten bisher als Ehevögte ihrer Frauen von ihm gehabt hatten. Damit solle das Haus Mainau nichts zu schaffen haben. Am 20. December 1362 genehmigte der Abt auch noch eine Vergabung des Werner von Tettingen, der dem Hause Mainau eine Anzahl seiner Hörigen überließ.⁶

Im Jahre 1365 erwarb die Commende das bei Neu-Tettingen gelegene Holz genannt der Bubenberg, mit Zugehör, um die Summe von 600 Pfund Heller. Das

¹ Die Urff. 1362. Aug. 23 und Nov. 10. im Urff.

² Ein Seitenstück hiezu steht in der bekannten Linburger Chronik S. 479 der Ausg. von Dr. Höffel. Es wurden ein Wittwer und eine Wittwe und deren drei Söhne und drei Töchter erster Ehe, also im Ganzen 4 Paare, ehelich verbunden.

³ Nicht um 300 Pfund Heller, wie bei L. Reich Mainau S. 22 zu lesen ist. Auch ist daselbst zwischen Tettingen und Neu-Tettingen nicht unterschieden. Uebrigens ist in der Urff. 1362 Nr. 10, dem eigentlichen Kaufbriefe, die Summe von 1250 Pfund Hellern als Kaufschilling genannt, während die Urff. des Abts Eberhard, 1362 Aug. 23, die Summe von 1300 Pfund Hellern nennt.

⁴ Während allerdings die Ordensgesetze den Rittern kein eigenes Vermögen gestatteten, so war doch der Besitz eines pecunium castrense seu quasicastrense nicht ganz ausgeschlossen.

⁵ Vergl. Voigt der Deutsche Ritterorden I, 339 ff. Wir besitzen im G.L.N. Sect. Beuggen eine Urff. des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg (1331 Mai 15), durch welche die Frauen des Deutschordens vom Hause Sontheim in das Haus Beuggen versetzt werden. Ich habe dieselbe im XXIV Bde. der Zeitschrift abdrucken lassen.

⁶ Urff. Reichenau 1362 an St. Thomasabend. G.L.N. Conv. 63. Werner fügt mit Urff. 1363 Dec. 5 (St. Niclausabend) dieser Vergabung noch eine weitere hinzu, indem er auf einige hörige Leute, die er sich zuerst vorbehalten hatte, jetzt verzichtet. G.L.N. l. c.

war ebenfalls ein Reichenauer Lehen. Als Verkäufer erscheint Heinrich von Tettingen, Heinrichs seligen Sohn. Dessen Mutter Frau Katharina, geborene von Gundelfingen, willigt ein. Sie hatte ihr Leibgebing auf diese Güter versichert erhalten.¹

Heinrich von Tettingen veräußerte, ebenfalls mit lehensherrlicher Genehmigung, im Jahre 1367, den Bauhof zu Tettingen, genannt des Sterzels Hof, um 110 Pfund Pfennige, an Heinrich von Tettkofen genannt Bündrich, einen Bürger zu Constanz.²

Aus allen diesen Urkunden, an welche sich aber noch andere anreihen, gewinnt man den Eindruck, daß sich der Einfluß der Abtei Reichenau in Tettingen fort und fort verminderte. Auch die in Ueberlingen gezeßene Familie Ahyg (Aechpigg) besaß Reichenauer Lehen zu Tettingen, welche dann, in den Jahren 1367 und 1368, an Peter im Egenhof, zu Reichenau, käuflich übergingen.³

Aber auch die Burg Alt-Tettingen⁴ kam nun aus der Hand der Familie von Tettingen und zwar zunächst an Albrecht Blarer, einen Bürger von Constanz. Heinrich von Tettingen, der Sohn der Katharina von Gundelfingen, erhielt 610 Pfund Heller dafür. Es gehörten zwei Höfe, Aecker, Wiesen und Wald zu der, wie es scheint, schon zerfallenen und einmal nur als Burgstall bezeichneten Burg.⁵

Der einem alten ritterbürtigen Geschlechte angehörige Albrecht Blarer, ließ sich die Güter zu Lehen geben und erkaufte dazu, im folgenden Jahre, von Konrad und Johann Echertwegg, Bürgern zu Ueberlingen, drei ebenfalls in Tettingen gelegene Reichenauer Lehengüttlein, um 70 Pfund Pfennige.⁶

Aus zwei Urkunden des Jahres 1370, welche die Verpfändung von Reichenauer Gütern und Gütten, durch den Abt Eberhard an Johann von Schönenbühl, zum Gegenstande haben, erfahren wir, daß die Herren auf der Mainau in Tettingen eine eigene Torfel besaßen, was auf deren Weinbau hinweist.⁷

Blarer erwarb sich nun aber auch den bereits erwähnten mindern Kellhof in Tettingen, den im Jahre 1349 Ulrich Goldast besessen hatte, von Herrn Eberhard dem Inspektor des Hofes zu Constanz, um 135 Pfund Pfennige.⁸

Heinrich von Tettingen befand sich, so scheint es, auch nach der Veräußerung von Alt-Tettingen noch nicht in einer günstigen Lage, was vielleicht auch mit der seiner Mutter zu leistenden Entschädigung⁹ zusammenhängen mag. Wir wissen über

¹ Urk. 1365 ohne Tag. G.L.N. Conv. Conv. 65.

² Urk. Reichenau 1367 an St. Hyllarienabend (Jan. 12). G.L.N. Conv. 44.

³ Urk. 1367 Sept. 7 (unser Frauenabend im Herbst) und 1368 Febr. 1 (unser Frauenabend zu Lichtmess). G.L.N. Drigg. Conv. 44.

⁴ Dieselbe war, vermöge einer Urk. 1501. Apr. 12. G.L.N. Conv. 64, nicht weit vom See gelegen. Es überläßt nämlich Jacob Koch, von Walthausen, dem Hans von Pfaffenzell, seinen Baumgarten und Aeben unter dem Schlosse Tettingen am See gelegen. Die nähere Bestimmung dieser Verhältnisse, muß der Localforschung überlassen werden. Vergl. indessen oben den Artikel Burg (Burghof).

⁵ Urk. 1368 Sept. 2 (St. Veronentag) und drei alle zu Constanz 1368 an des h. Crüges abend im herbste (Sept. 13) gegebene Urkunden. G.L.N. Conv. 44. Fernerhin Urk. 1368 Nov. 9. G.L.N. Conv. 63 und 1368. Nov. 25. G.L.N. Conv. 41.

⁶ Urk. 1369 Apr. 13 (freitag nach usgender osterwochen.) G.L.N. Conv. 44.

⁷ Urk. 1370 Oct. 15. (St. Gallen abend) u. 1370 Oct. 16. St. Gallentag. Urkundenbuch.

⁸ Urk. 1371. Apr. 19. (Samstag vor St. Georientag.) G.L.N. Conv. 43 u. Urk. 1371. Apr. 23. (St. Vergentag.) G.L.N. I. c. Es ist nicht uninteressant, daß die bischöfliche Curie einen eigenen Siegelbeamten hatte.

⁹ Urk. 1368 Nov. 9. G.L.N. Conv. 63.

seine Lebensverhältnisse nichts Näheres, als daß er Kirchherr zu Müdingen gewesen und daher, wie sich ein Gerichtsbrief des Stadtmanns von Constanz, vom 13. Sept. 1368 ausdrückt, bei dem Verkaufe von Alt-Deettingen „in pfäfflichem Namen erschin“. Am 5. August 1372, zu Radolfzell, genehmigte nun aber Abt Eberhard von Reichenau¹ daß Heinrich von Tettingen dem Heinrich von Homburg, Herren Burthards seligen Sohn, um 700 Pfund Heller, das Forstamt über die gemeinen Wälder zu Tettingen und die Hälfte des Gerichts, Zwing und Bann zu Tettingen zu kaufen gebe.²

Beim Verkaufe von Neu-Deettingen 1362³ wurde bemerkt, daß sich der Abt das Forstamt im Tettinger Walde vorbehalten hatte, welches bisher die von Westerstetten, statt ihrer Ehegattinnen, zu Lehen beanspruchten. Mithin war jetzt, zehn Jahre später, wie wissen wir nicht, das Forstamt an Heinrich von Tettingen gelangt, der es nun, mit Lebensconsens, wieder veräußerte. Der s. g. Tettinger Wald, von dem in den ersten Büchern oftmals die Rede gewesen ist, war ein ziemlich großer Forst, der ursprünglich dem Kloster Reichenau gehörte und aus welchem sich die Bewohner der benachbarten Ortschaften, unter gewissen Bedingungen, beholzen durften. Das Forstamt trugen die von Tettingen vom Kloster zu Lehen.

Eine nicht ganz unbedeutende Erwerbung machte die Commende im Jahre 1404 von dem Ritter Heinrich von Meckingen⁴, der ihr, am 28. Februar, mit Einwilligung seiner Gattin Clara von Hertenstein, jene Güter zu Tettingen überließ, welche er, im Jahre 1393, vom Abte Werner von Reichenau für 140 Pfund Pfennige erkaufte.⁵ Der Orden übernahm dafür die Erziehung des Caspar von Meckingen, des Sohnes des Ritters Heinrich. Caspar trat in der Folge in den Orden ein und war Hauskomthur zu Mainau.

Die wichtigste Acquisition erfolgte im Jahre 1405. Bruder Heinrich von Echletten, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund, zugleich auch Komthur der Häuser Alshausen und Mainau, kaufte nämlich von den Blarern zu Constanz um die Summe von 743 Pfund Pfennigen, den Burgstall zu Tettingen genannt die alte Burg, mit Holz, Feld, Aekern, Wiesen und Baumgärten, fernerhin zwei in Tettingen gelegene Höfe und mehrere andere Hofgütlein in der Umgegend, die Nischenz unter dem Burgstall, den Wald genannt der Maiersberg und acht, genannte, hörige Leute beiderlei Geschlechts.⁶

Aus den beiden Bewilligungsbriefen des Abts Friedrich von Reichenau, vom 19. und 24. November 1405⁷ ersehen wir, daß die Abtei nunmehr dem Deutschorden alle jene Güter, Nutzungen und Rechte, welche Heinrich von Tettingen selig dem Landkomthur Rudolf von Homburg und dem Komthur zu Mainau Eberhard von Königssegg zu kaufen gab, sowie auch das Forstamt zu Tettingen, Zwing und Bann

¹ ² G. 1372 an St. Oswaldstag. G.L.N. Conv. 63.

³ Die Urk. vom 23. August.

⁴ Urk. Bodmann 1404. Febr. 28 (dornstag nach St. Mathyastag). G.L.N. Conv. 60.

⁵ Urk. 1393 mittwoch vor Allerheiligen (Oct. 29). G.L.N. I. c.

⁶ Urk. 1405. Sept. 25. Urth. Die Verkäufer sind Albrecht Blarer, Domprobst zu Constanz, dessen Bruder Ulrich, Chorherr daselbst und die Söhne des verstorbenen Konrad, nämlich Albrecht, Konrad und Ulrich die Blarer. Es handelt sich also nicht um den Blarer, wie bei L. Reich Mainau S. 23 zu lesen ist, sondern um die Blarer, auch nicht um Heller sondern um Pfennige.

⁷ Urkundenbuch.

dajelbst mid das halbe Gericht als Zinseigen überläßt. Fernerhin ist ersichtlich, daß auch der Kelnhof mitinbegriffen war.

War nun auch der Deutschorden in Dettingen nicht der einzige Grundbesitzer, so war doch durch den Besitz der beiden Burgen, des Forstamts, des Kelnhofes und der verschiedenen Waldungen, Weinberge, Aecker und Wiesen, des halben Gerichts und anderer nutzbarer Rechte, die Sache dahin gediehen, daß die übrigen Grundbesitzer, wie zum Beispiele Heinrich von Tettikofen genannt Bündrich¹, sehr in den Hintergrund treten mußten. Es ist zwar, trotz der nicht unbeträchtlichen Zahl von Urkunden, nicht alles ganz klar, so namentlich nicht die Erwerbung des Forstamts, welches, wie oben bemerkt wurde, zuerst an Heinrich von Homburg übergieng, der indessen nur der Treuhänder des Ordens gewesen sein dürfte. Zur Aufstellung von mehr oder minder begründeten Vermuthungen ist hier nicht der Platz, doch mag bemerkt werden, daß schon im Jahre 1378 zwischen dem Deutschorden und der Familie von Homburg, wegen des Nachlasses des Landkomthurs Rudolf von Homburg verhandelt wurde.²

Bei diesem Anlasse ist sogar von einem Komthur des Hauses zu Dettingen, Bruder Rudolf von Mandegg, die Rede, doch ist das die einzige Nachricht³, welche wir über diese fragliche Commende besitzen. Wahrscheinlich ist Rudolf von Mandegg, Komthur zu Dettingen, identisch mit dem etwas später urkundenden, gleichnamigen Komthur zu Mainau.

Natürlich können, aus der großen Menge von späteren Urkunden, nur solche Stücke, welche irgend ein localgeschichtliches Interesse gewähren, hier benützt werden. Seine Weinberge in Dettingen gab das Hans Mainau, im Jahre 1456, an sechs genannte Personen aus Wallhausen und Dettingen, gegen den dritten Eimer auf zwölf Jahre in Bestand.⁴

Zu den Grundbesitzern in Dettingen gehörte im 15. Jahrhunderte auch das Heiliggeistspital zu Constanz an der Marktplatze.⁵

Hans Lantz von Liebenfels verkaufte mit Consens des Abts Johann von Reichenau, am 1. Februar 1488, seine in Dettingen und Wallhausen gelegenen Güter und Bodenzinse an den Landkomthur und Komthur Wolfgang von Klingenberg.⁶ Im gleichen Jahre veräußerte auch das Kloster Petershausen, um 193 Pfund Pfennige, seine Dettinger Grundstücke an die Commende.⁷ Ein gleiches geschah 1490 durch den Dr. Johannes Seyfrid, als Caplan des Altars St. Peter und Paul in Ueberlingen und zwar um 184 Pfund 16 Schillinge Pfennige.⁸ Auch der Leutprießer Ludwig

¹ Urff. 1408 Mai 31; 1408 Juni 16; 1408 Juli 18. Urkundenbuch unter Juli 18.

² Urff. 1378 Aug. 27. Urkundenbuch.

³ Vergl. indessen Urkundenbuch 1398 Jul. 12, wo, freilich ohne nähere Anhaltspunkte, die Commende Dettingen nochmals genannt wird.

⁴ Urff. 1456. Oct. 15. G.L.M. Conv. 60.

⁵ Urff. 1466. Jan. 9. G.L.M. Conv. 45. Es wurden aber die beiden Spitalhöfe, im Jahre 1504 Nov. 29, um 300 Goldgulden an die Commende Mainau verkauft. G.L.M. Conv. 45. Das genannte Spital besaß dajelbst auch einen Theil des Korn- und Weizenzehens und andere Gefälle. Urff. 1541 Sept. 14. G.L.M. Conv. 65. Urff. 1544. Jan. 10. G.L.M. Conv. 58.

⁶ Urff. 1488 Febr. 1. G.L.M. Conv. 45.

⁷ Urff. 1488. Oct. 20. G.L.M. Conv. 60.

⁸ Urff. 1490. Oct. 11. G.L.M. Conv. 60.

Köl, am Münster zu Constanz, gab für 160 Pfund Pfennige sein Gütlein ab, wozu Bischof Otto seinen Consens ertheilte.¹

Von Marquard Vogt, einem Bürger zu Adolfszell, erwarb Wolfgang von Klingenberg für das Haus Mainau zwei Höfe in Dettingen, um 163 Pfund 3 Schilling Pfennige.²

Wolfgang von Klingenberg ließ im Jahre 1491 in Dettingen mehrere Weiher graben.³

Einige kleinere Lehenstücke zu Dettingen blieben im Besitze der Abtei Reichenau, welche aber dieselben an den Deutschorden als Erbzinslehen gab, wie wir aus einer Reihe von Urkunden, vom Jahre 1508 an, zuverlässig wissen.⁴

Nachdem die Abtei von den Bischöfen von Constanz incorporiert worden war, kamen diese Lehen, von welchen eines das Gluthlehen hieß, unter die Lehensherrschafft der genannten Bischöfe. Die Verleihung an die Commende Mainau dauerte aber fort. Die Streitigkeiten, welche sich im Jahre 1555 zwischen der Commende und dem Bischofe Christoph ergaben, wurden schon oben erwähnt.

Im Jahre 1629 erwarb sich die Landcommende Alshausen, durch Kaufverträge mit zehn Einwohnern von Dettingen, eine Weingült von jährlich 10 Eimern. Sie zahlte dafür je 30 Gulden.⁵ Dieser Wein wurde vermuthlich in dem f. g. Landkomthurtskeller zu Mainau abgelagert.

Dingelsdorf.

(Amtsbezirk Constanz.)

Dingelsdorf gehört mit zu den ältesten, den Grundstock der Commende bildenden Besitzungen. Schon im Jahre 1272 wurden daselbst ein Hof und der Kirchenjaz von den Deutschherren erworben.⁶

Gleichwohl sind wir mit älteren, diesen Ort betreffenden Urkunden nur spärlich versehen. K. Otto I bestätigte, am 28. November 947, die von seinen Vorfahren am Reiche dem Kloster Reichenau gemachten Schenkungen, des Ortes Dettingen, nebst Gütern und Zinsen zu Allensbach, Wahlwies, Ziggeringen, Hornang, Eigeltingen, Dingelsdorf (Thingoltesdorf), Renzingen und Lützelstetten.⁷

Im Jahre 1301 erwarb der Curatgeistliche zu Dingelsdorf (Dingelstorf) für sich und seine Amtsnachfolger das Recht sich in dem Walde genant der Rutmanns-

¹ Urk. 1491. Jan. 17. G.L.N. Conv. 45.

² Urk. 1491. Juni 23. G.L.N. Conv. 45.

³ Urk. 1491. Nov. 28. G.L.N. Conv. 45. Es werden diese Weiher in einer Urk. 1504 Mai 18. G.L.N. Conv. 48 als der große Weiher an der Mühle und der Stodriedtweiher bezeichnet.

⁴ Urk. 1508. Febr. 14. G.L.N. Conv. 53. Urk. 1518. März 3. G.L.N. l. c. Urk. 1531. Juli 31. G.L.N. l. c.

⁵ Zehn Urkunden, alle vom 1. März 1629, G.L.N. Conv. 58.

⁶ Vergl. die Urk. 1272. Aug. 3. im Urkundenbuche und Gallus Oheim S. 142.

⁷ Abdr. Dümge Regg. Bad. 85.

berg nach Bedürfniß beholzen zu dürfen. Er zahlte hiefür dem Hause Mainau die Summe von 5 Mark und 10 Schillingen.¹ Aus dieser Urkunde geht zugleich auch hervor, daß die Kirche Dingelsdorf dem Hause Mainau als ein Tafelgut (ad mensam) incorporiert war.

Es wurde schon oben, bei Allmannsdorf, angedeutet, daß man sich die ältesten Besitzungen der Commende ja nicht als geschlossene Gutscomplexe vorstellen dürfe. Außer den Deutschherren waren auch die von Tettingen in Dingelsdorf begütert. Wernher und Walthar von Tettingen verkauften im Jahre 1327 einen Weingarten dajelbst an das Haus Mainau um 25 Pfund Pfenninge.² Auch Heinrich den Altkuier, einen Bürger zu Constanz, finden wir im Jahre 1368 als Grundbesitzer zu Dingelsdorf.³ Das Gut genannt des Ruhens Hof erwarb der Komthur Eberhard von Königsegg, 1382, von Konrad Schwarz, ebenfalls einem Constanzer Bürger.⁴

Aber auch die Landcommende Allhausen, welche im 17. Jahrhundert, durch eine Menge von Kaufhandlungen bedeutende Weingülden in Dingelsdorf an sich brachte, war schon im Jahre 1396 darauf bedacht, sich dajelbst zwei Weinberge vom Hause Mainau käuflich zu erwerben.⁵

Zu den auswärtigen Grundbesitzern gehören fernerhin noch die Frauen von der Sammlung St. Franziskus-Ordens in Constanz, die in Dingelsdorf einen Weingarten besaßen⁶, das kleine Spital zu Constanz⁷, die Bruderschaft der Domherren und Capläne im dortigen Münster, als Eigenthümer einer Schuppeje genannt Engelins Gut⁸, das Stift St. Johann zu Constanz, wegen seines Hofgutes genannt zum heiligen Kreuze⁹ u. a. m. Auch das Kloster Reichenau hatte sich nicht allen Grundeigenthums und aller Gefälle dajelbst begeben.

Vermöge seiner Lage eignete sich der Ort zur Ueberfahrt über den See, nach der nur etwas über eine halbe Stunde entfernten Reichsstadt Ueberlingen. Die Ueberfahrtsgerichtigkeit (Zahr, Var) war, — seit welcher Zeit wissen wir nicht anzugeben, — um das Jahr 1430 zur Hälfte in der Hand des Domcapitels, beziehungsweise des von demselben verwalteten Spitals an der Rheinbrücke zu Constanz (des j. g. kleinen Spitals) und zur Hälfte in jener des Hauses Mainau, welche dieselbe durch ihre damit beehrten Färger ausüben ließen. Ganz ähnlich verhielt es sich in Wallhausen, wo die Hälfte der Ueberfahrtsgerichtigkeit dem Hause Mainau gehörte, während sich die Spitaler an der Rheinbrücke und Marktstätte zu Constanz in die andere Hälfte theilten. Es kam wegen dieser Ueberfahrtsgerichtigkeit oftmals zu kleinen Reibungen mit der sonst dem Hause Mainau recht nachbarlich gesinnten Reichsstadt, deren Rath

¹ Urk. 1301, Dec. 1 im Urkundenbuche.

² Urk. 1327, Nov. 8 im Urkundenbuche *.

³ Urk. 1368, Mai 1. Urkundenbuch *.

⁴ Urk. 1382, Sept. 24. Urkundenbuch *.

⁵ Urk. 1396, Dec. 31. im Urkundenbuche. Der dajelbst genannte Landkomthur Adolf von Frymen (Zirman?) fehlt in dem Verzeichnisse bei Voigt I, 667, scheint aber mit Adolf von Frymen, welcher dajelbst I, 666 und II, 653, zum Jahre 1392, als Komthur der Ballen Coblenz genannt wird, identisch zu sein. Der Name Frymen ist in unserer Urkunde deutlich geschrieben.

⁶ Urk. 1485, März 11. G.L.M.

⁷ Urk. 1516, Febr. 13. G.L.M.

⁸ Urk. 1565, Apr. 24 und 1607, Nov. 18. G.L.M.

⁹ Urk. 1600, März 20.

sich aber gleichwohl nicht entschlagen konnte, die Gewerbsinteressen der städtischen Schiffer zu vertreten. Die Sache schien wichtig genug, so daß K. Sigmund, am 10. August 1433¹, dem Herzoge Wilhelm von Bayern die Entscheidung übertrug.

Sei es nun, daß sich der Herzog dieses Handels nicht annehmen wollte, oder daß er durch andere Geschäfte abgehalten war, jedenfalls finden wir in den folgenden Jahren den Hofrichter Grafen Johann von Lupfen, den Grafen Johann von Tengen-Mellenburg und den Ritter Hans Konrad von Bodmann, als von beiden Parteien anerkannte Schiedsrichter in Wirksamkeit.² Das Domecapitel zu Constanz und der Rath daselbst, hatten sich mit dem Landkomthur Marquard von Königsegg zur gemeinsamen Betreibung der Angelegenheit vereinigt. Es waren nämlich nicht nur die Gerechtfame der Dingelsdorfer, sondern auch der Wallhauser Färger in Ueberlingen beanstandet worden.

Obgleich man es von beiden Seiten nicht veräumte, seine Befugnisse, durch Vorlage von Urkunden und Abhörnung von Zeugen, nach Kräften zu erhärten, so kam es doch zu keinem förmlichen, weitere Irrungen abschneidenden Austrage. Nach der Ansicht des Raths von Ueberlingen sollten die Färger zu Dingelsdorf und Wallhausen nicht an der städtischen Landungsbrücke anlegen dürfen, sondern die ersteren nur an der Bleiche, die anderen nur an „Eppenwar“, einem auch sonst in Urkunden genannten Landungsplatze, dessen Lage ich nicht näher zu bestimmen weiß. Auch stehe es ihnen keineswegs zu, Personen und Güter über den See zurückzuführen, außer von den eben genannten Landungsplätzen aus. Ganz unstatthaft sei es vollends, sich in den Gassen und Wirthshäusern der Stadt nach Personen zum Behufe der Ueberfahrt umzusehen. Gebe man von Seiten des Hauses Mainau vor, die Färger befänden sich in stiller, ruhiger Gewähr solcher Gerechtfame, so sei das irrig. Sie hätten sich die Landung an der Stadtbrücke nur deshalb anmaßen können, weil das Haus Mainau seit vielen Jahren im Burgrechte der Stadt stehe. Verboten habe man es ihnen zu wiederholten Malen, jedoch sei das Verbot nicht beachtet worden. Von Seiten des Hauses Mainau gedachte man nur den Ueberlinger Färger ihre Gerechtfame ebenfalls zu beschränken. Wenn die Dingelsdorfer und Wallhauser Schifflente nur an der Bleiche und Eppenwar landen und nur dort Rückfuhr annehmen dürften, so sollten die Ueberlinger in Dingelsdorf und Wallhausen nirgends landen dürfen, als am s. g. Horne. Wie sich das Domecapitel und die Stadt Constanz mit Ueberlingen verständigten, geht aus den mir vorliegenden Urkunden nicht hervor. Die Verständigung der Commende Mainau mit Ueberlingen muß aber, soweit sie von den oben genannten drei Schiedsrichtern in den Jahren 1434 und 1435 bewerkstelligt werden konnte, nur eine recht mangelhafte gewesen sein, da der Abt Johann von Salem, am 17. Juli 1473, abermals vermitteln mußte³ und erst im Jahre 1661⁴, durch einen Vergleich zwischen dem Landkomthur Philipp Albrecht von Berndorf und dem Magistrat, ein den wechselseitigen Verkehr nicht mehr wesentlich beschränkendes Abkommen ermöglicht wurde.

¹ Urk. 1433. Aug. 10. im Urkundenbuche *.

² Urk. 1434. Nov. 4. (und 1435. Mai 25.) im Urkundenbuche *.

³ Urkundenbuch *, woselbst man die relevanten Einzelheiten nachlesen kann.

⁴ Urk. 1661. Jan. 25. G.L.N.

Zu Jahre 1467 hatte die Gemeinde Dingelsdorf einen Proceß mit der Gemeinde Wollmatingen, wegen des Schwarzenbergs, den die Wollmatinger vormals von Ulrich Goldast gekauft und abgeholt hatten. Dingelsdorf beanspruchte nun den Waldgang in dem jungen Schlage, weil der Schwarzenberg in Zwing und Bann der Commende Mainau gehöre, wurde aber vom Stadtgerichte zu Ueberlingen abgewiesen.¹

Den Angehörigen der Pfarrei Dingelsdorf erwirkte Wolfgang von Klingenberg, der Landkornthur, im Jahre 1510 die Erlaubniß sich zur Fastenzeit der Butter und Milchspeisen bedienen zu dürfen.²

Um seinen Besitz abzurunden erkaufte das Hans Mainau nach und nach eine Menge von kleineren Grundstücken, Waldparzellen, Aeckern, Gütern und Bodenzinsen. So in den Jahren 1552. 1568. 1569. 1570. 1574. 1578 u. f. w. Auch setzte sich die Commende käuflich in den Besitz der beiden Mühlen (1590 und 1598). Die erstere wurde mit 610, die zweite mit 650 Gulden bezahlt. Beide Mühlen wurden dann als Schupflehnen verlihen.

Nach dem mißglückten Ueberfalle, den Erlach und Widerhold, am 26. November 1642, der Stadt Constanz zugebracht hatten, sollte auch Dingelsdorf den Grimm des Feindes erfahren. Es wurde ein Haus abgebrannt, worauf dann das Dorf sich zu einer Brandschatzungssumme von 200 Thalern entschloß.³

Am 8. April 1643 wurde zu Dingelsdorf Hans Ulrich Geiß von Reitern des Obersten von Roß, in muthwilligster Weise, ohne alle Ursache erschossen⁴ und am 11. Juni 1684 kam es daselbst, bei einem Zechgelage, zwischen zwei Mainauischen Soldaten, zu heftigem Wortwechsel und Streit, der damit endigte, daß der Jourier Johann Weeber den Jacob Flucht niederstach.⁵

Egelsee.

(Amtsbezirk Constanz.)

Ein einzelnes dem Spital Constanz zugehöriges Nebhaus, welches indessen auf dem Gebiete der Commende Mainau und in dessen Niedergerichtsbarkeit lag. Ich habe, außer einigen gelegentlichen Erwähnungen des Namens in den Urkunden des 16. Jahrhunderts, nichts über den Ort gefunden.

¹ Urk. 1469. Nr. 8. G.L.N.

² Urk. des Cardinals Ludovicus tit. S. Marcelli d. d. Rom 1510. Mai 8. G.L.N.

³ Zembroth Allensbacher Chronik bei Mone Quellenammlung III, 574 und P. Seb. Birsfer Collect. pag. 155.

⁴ G.L.N. Akten. Conv. 2. Nr. 8.

⁵ G.L.N. Akten. Conv. 2. Nr. 8.

Egg.

(Amtsbezirk Conſtauz.)

Es wurde ſchon oben erwähnt, daß Egg (Egk, Eck), zuſammen mit Altmannsdorf¹ und Staad, eine politiſche und kirchliche Gemeinde bildete. Die erſte Erwerbung im Orte erfolgte gleichzeitig mit jener zu Altmannsdorf, Dingelsdorf u. ſ. w.²; kaum in der Weiſe, daß ſofort ein geſchloſſener, größerer Complex von Liegenſchaften und Rechten an den Deutſchorden übergegangen wäre, ſondern wohl nur als ein beſcheidener Anfang für weitere Acquiſitionen.

Die in unſerer Section Mainau enthaltenen archivaliſchen Nachrichten, ſind ziemlich dürftig. Im Jahre 1413 ſtiftete Konrad Mainfeld, ein Bürger zu Conſtauz, eine ewige Gült von 1 Pfund Pfennigen, aus einem Weingarten zu Egg, an den Bau der St. Jacobskirche zu den Schotten in Conſtauz.³

Nicht uninteressant iſt aber die Art und Weiſe, in welcher ſich die Commende eine Mühle erwarb. Hans Bodenlös von Ober-Uhlſingen ſiedelte im Jahre 1429 nach Egg über und erhielt von Herrn Marquard von Königsegg, welcher die Würden eines Landkomthurs und eines Komthurs von Mainau in ſeiner Perſon vereinigte, für ſich und ſeine Nachkommen einen Erblehenbrief.⁴

Man verlieh ihm den oberen Weiher und die Waſſerkraft und gab ihm 10 Pfund Pfennige zu einer „Zimmerſteuer“, das heißt als Beitrag zu dem Baue eines Wohnhauſes und einer Mühle, welchen er auf ſeine Koſten zu beſtreiten hatte. Das Haus ſollte ein „wohlgerieckelter“, alſo aus tüchtigen Miegelwänden beſtehend und aller Nothdurft entſprechender Bau ſein, 45 Schuh lang und 39 Schuh breit. In der Höhe ſollte daſſelbe zwei „Gademer“⁵ haben, zwiſchen dem Erdboden und dem Dache 16 Fuß hoch.

Den Bauplay gab die Commende. Auch lieferte dieſelbe dem Hans Bodenlös und ſeinen Söhnen das nöthige Holz zum Baue unentgeltlich auf die Hofſtatt. Was das Mühlwerk betrifft, ſo ſollte daſſelbe nach Nothdurft mit „Anrädern und einem Wülſtül“⁶ verſehen ſein. Bodenlös hatte dem Hauſe Mainau einen jährlichen Zins von 3 Pfund und 5 Schilling Pfennigen zu entrichten und ſein Lehen verwickelt, wenn er zinsfällig wurde. Wollte er aber das Lehen verkaufen, ſo konnte er das thun, nur behielt in dieſem Falle die Commende ein Vorkaufsrecht. Die Mühle gieng in der Folge an Caſpar Wacker, den Müller zu Petershauſen über, der aber im Jahre 1496 ſo verſchuldet war, daß er ſich nicht halten konnte. Hauptgläubiger war die Commende, für auſſtändige Zinſe im Betrage von 22 Pfund und 13 Schillingen 2 Pfennigen an Geld, ſowie auch etwas an Früchten. Der Amman Peter Lay zu Altmannsdorf ſtellte nun dem Hauſekomthur Bernhard von Helmſdorf einen Gantbrief aus. Man hatte das betreffende Anweſen drei Mal, von vierzehn zu vierzehn

¹ Vergl. den betr. Artikel.

² Urk. 1272. Aug. 3. Urkundenbuch. Vergl. L. Reich Mainau S. 18.

³ Urk. 1413. Aug. 30. G.L.M. Ueber das Schottentloſter vergl. Marmor Topographie. S. 110 ff.

⁴ Urk. 1429. Sept. 15. Urkundenbuch *.

⁵ Alſo zwei Stoßwerke. Vergl. Ziemann Mittelhochdeutſches Wörterbuch S. 89.

⁶ Die techniſche Bedeutung der „anreber“ (Anräder) und des „wülſtül“ vermag ich nicht anzugeben. Sind es etwa ober- und unterſchlächtige Räder?

Tagen, zu Allmannsdorf, Stadt und Egg gerichtlich ausgebaut. Da aber Niemand dasselbe, mit der darauf liegenden Last, antreten wollte, so wurde es der Commende für ihre Forderung zuerkannt.¹

Außer dem Hause Mainau waren aber noch andere Personen in Egg zum Bezuge von Gültten berechtigt. So Hans von Tettikofen, Bürger zu Constanz², Hans Jörg Keller, Bürger und des Raths daselbst³ u. a. m.

Die verschiedenen auf dem Wege des Kaufes und des Tausches vollzogenen, kleinen Erwerbungen der Commende können wir hier nicht im Einzelnen nachweisen. Es genügt zu wissen, daß jene Komthure, die sich als gute Hanshälter bewährten, auch hier keine Gelegenheit vorübergehen ließen, welche zur Abrundung des Besitzes des Deutschordens dienlich war. In einem dieser Tauschbriefe, vom Jahre 1592, ist von Neben die Rede, die am Dorfe Egg „bei dem Bild“ gelegen waren.⁴ Wahrscheinlich bei einem zum Zwecke der Andacht errichteten Bildstocke.

Wegen der Ueberfahrt von Unter-Uhldingen nach Egg gab es zuweilen kleine nachbarliche Irrungen mit Fürstenberg. Das Oberamt Heiligenberg stellte daher am 19. Mai 1664 einen Befehlsbrief aus, in welchem es seinen Schiffleuten in Unter-Uhldingen untersagte, Rinder und Schaafse überzuführen.⁵

Die Commende Mainau besaß in Egg mehrere Häuser und auch ein Schloßchen, welches zu Dienstwohnungen für den Kastenvogt und den Oberjäger benützt wurde.⁶

Der schon bei Allmannsdorf und Dingelsdorf erwähnte Mordbrand der ingrimmig von Constanz abziehenden Erlachischen und Wiederholdischen Truppen (1642 Nov. 27. und 28.), erstreckte sich auch auf Egg. Die ganze Ortschaft, die damals nur aus acht Häusern bestand, wurde abgebrannt.⁷

Epfenhofen.

(Amtsbezirk Bomdorf.)

Der Ort Epfenhofen wurde, als zu der Herrschaft Blumenfeld gehörig, zugleich mit dieser vom Deutschorden käuflich erworben (1488).

Unsere Urkunden reichen nur bis zum Jahre 1421 zurück und gewähren nur, über einige besonders im 16. Jahrhunderte erfolgte, Kaufhandlungen, ein weder sonderlich reichhaltiges noch interessantes Material.

Am 23. Februar 1421 beurkundeten Bürgermeister und Rath zu Schaffhausen, daß Herr Rüdger Fridpold, der Probst zu St. Agnes daselbst, Namens der

¹ Urk. 1496. Dec. 22. G.L.N.

² Urk. 1508. Oct. 27. G.L.N.

³ Urk. 1576. Dec. 3.

⁴ Urk. 1592. Dec. 3. G.L.N. Die Neben bei dem Bild zu Egg werden auch noch 1628 urkundlich genannt.

⁵ Urk. in G.L.N.

⁶ Vergl. Marmor Führer S. 31.

⁷ Zembroth Allensbacher Chronik bei Mone Quellenammlung III, 574 und P. Sebast. Bürster Collectanea pag. 155.

Meisterin und der Conventfrauen, dem Caspar von Klingenberg die Vogtei über das Dorf Epfenhofen, mit Zwing, Bann, Gericht, Vogtsteuer und einigen Zinsen, um 297 Goldgulden käuflich übergeben habe.¹

Zu den Jahren 1559. 1561. 1562. 1564 erwirbt Jörg Gleichhof, genannt Niederdorfer, von Friesen, eine ganze Reihe von Grundstücken in Epfenhofen. Er veräußert aber dieselben in der Folge an die Commende Mainau², welche sie wieder als Erbzinnslehen ausgab.

Haardt.

(Amtsbezirk Constanz.)

Da der Deutschorden hier frühzeitig begütert ist, wird man annehmen dürfen, daß die Erwerbstitel mit jenen von Altmannsdorf zusammenhängen. Am 30. November 1316 belehnte Bruder Wolfram von Nellenburg, Komthur zu Mainau, die Wittve des Heinrich Blarer mit einem Weingarten „an dem Harde“³, und am 19. Juli 1319 bezeugt der bischöfliche Official zu Constanz, daß der Bruder von Langenstein, als Bevollmächtigter des Komthurs zu Mainau erklärt habe, es stehe dem Priester Oswald, einem Vicarius der St. Stephanskirche zu Constanz, hinsichtlich eines Weinbergs „an dem Hart“, den er von den Deutschherren zu Zinslehen hat, allerdings das Recht zu, letztwillige und sonstige Dispositionen treffen zu können.⁴ Es ist das jene Urkunde, deren mißverständliche Lesung den angeblichen Komthur Arnold oder Hug von Langenstein, in eine Menge von Druckwerken so fest eingebürgert hat, daß derselbe aus der gangbaren Literatur so bald noch nicht verschwinden dürfte.

Aus einem Gerichtsbriefe des Constanzer Stadtmanns, vom 5. Mai 1327, entnehmen wir, daß die oben genannte Frau Elisabeth Blarerin, Heinrichs Wittve, mit Günst und Willen ihrer Kinder, den Weingarten am Harde, den sie von Mainau zu Lehen hat, um 95 Pfund Pfennige an Meister Wernher Eijich Probst zu Zurzach verkaufte.⁵ Die Commende besaß also mehrere Weingärten zu Haardt.

Im Jahre 1332 verlich der Komthur Heinrich von Lettingen dem Bischofe Konrad von Freising, als Erwidernng einer Schenkung, einen Weinberg am Harde zu Leibgeding.⁶ Vielleicht war dieser Bischof Konrad, der von Geburt einer von Klingenberg gewesen sein soll, identisch mit dem früheren Probste zu St. Johann in Constanz.

Eine weitere Erwähnung fällt in das Jahr 1367. Es ist abermals ein Weingarten, den Hug in der Bünd, Chorherr zu St. Stephan in Constanz, bisher zum Theile als Eigen, zum Theile aber als ein Mainauer Erbzinnslehen innegehabt hatte,

¹ Perg. Orig. (Sonntag Deculi 1421). G. L. N.

² Urf. 1567. Oct. 1.

³ Urkundenbuch.

⁴ Urkundenbuch.

⁵ Urkundenbuch *.

⁶ Vergl. Urkundenbuch 1332. Aug. 29 * und die darauf folgende Urkunde. Nach Pottstast pag. 316 war Konrad von Klingenberg 1324—1340 Bischof von Freising.

und welcher nun der Commende gegen ein stattliches Leibgeding ganz abgetreten wird.¹ Am 21. Januar 1364 verständigte sich der Komthur Eberhard von Königsegg mit Herren Johann von Griesenberg, Chorherrn zu St. Felix und Regula in Zürich und dessen Bruder Jacob. Die Griesenberger besaßen nämlich ein Mainauer Zinslehen im Harde. Dagegen hatte die Commende jüngsthin daselbst, von einem Bürger zu Ueberlingen, einige Liegenschaften gekauft, auf welchen den genannten Brüdern von Griesenberg zu entrichtende Bodenzinse hafteten.²

Gappemmühle.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

In diesem bei Sohl unweit von Hohenbodmann gelegenen Weiler, besaß die Commende Mainau einen Erblehenhof (den Widemhof). Unsere archivalischen Nachrichten reichen von 1463—1589 und bestehen nur in einigen Lehenbriefen und Reversen.

Die älteste Form des Ortsnamens ist Gappemmüli.³

Helmsdorf.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Die Nachrichten, welche Kolb in seinem Lexicon II, 59 über diesen am Bodensee, an der Straße von Meersburg nach Lindau gelegenen Edelsitz gegeben hat, sind ungemein dürftig. Eingedenk des Zweckes dieser Publication muß ich mich aber begnügen hier mitzutheilen, was sich aus unserer Archiv-Section Mainau zusammenstellen läßt. Wir besitzen nur ein einziges Convolut Urkunden, indem es den Anschein hat, als seien ältere Archivalien in jenem langwierigen und wenig erbau-lichen Proceße verloren gegangen, den der Orden, wegen dieses Gutes, mit einem seiner eigenen Beamten, dem Oberamtmanne Franz Anton Schmid von Mayenberg zu führen hatte. Es gab ein ritterbürtiges Geschlecht von Helmsdorf (Hermisdorf, Hermestorf, Helmsdorf, Helmenstorf, Herminstorf u. s. w.), welches vom 13. bis zum 16. Jahrhunderte in zahlreichen Urkunden der Bodenseegegend erscheint.⁴ Dessen uns

¹ Urf. 1367. Juni 23 (und 1368. März 1) im Urkundenbuche *.

² Urkundenbuche *.

³ Urf. 1463. Nov. 4. G.L.M.

⁴ Vergl. Zeitschrift IV, 230. XI, 38 und 415. Freiburger Diöcesanarchiv I, 162. Regesten des Stifts Kreuzlingen 27. 112. Regesten des Klosters Feldbach 116. Zimmerische Chronik III, 105. Gallus Heim 431. Zickler Schloß Heiligenberg 183 und 186. Neugart (Mone) Episc. Const. II, 729 u. s. w. Des Hauskomthurs zu Mainau, Bernhard von Helmsdorf, wurde oben mehrfach gedacht, auch des Domherren zu Constanz, Johann Jacob von Helmsdorf, seines Bruders. Vergl. auch unten den Artikel Zinnenstaad.

aus vielen Siegeln und der Züricher Wappenrolle (Nr. 58) wohlbekanntes Wappenbild bestand aus zwei von einander gekehrten weißen Einhornsköpfen in rothem Felde. Es scheint nicht, daß die von Helmsdorf jemals eine bedeutende Rolle gespielt haben. Sie gehörten vielmehr zum kleinen Dienstadel.

Obgleich unsere jetzt vorhandenen Urkunden nur bis zum Jahre 1412 zurückreichen, entnehme ich doch einige hinlänglich verbürgte Angaben aus dem ältesten Repertorium der Commende.¹

Im Jahre 1259 soll Bischof Heinrich von Constanz dem Heinrich Schwarz, Bürger daselbst, den Zehnten und im Jahre 1301 denen von Helmsdorf etliche Güter zu Helmsdorf verliehen haben. Die erste Jahreszahl ist offenbar verzeichnet, denn im Jahre 1259 gab es in Constanz keinen Bischof Namens Heinrich. Es wird wohl 1295 heißen sollen und Heinrich von Klingenberg gemeint sein, der von 1293 bis 1306 saß. Im Jahre 1437 kaufte Marquard von Königsegg, damals Landkomthur der Balke Elßaß und Komthur zu Mainau, das Gut Helmsdorf für das Haus Alshausen von Ulrich Goldast, einem Ritter und Bürger zu Constanz.² Einige Jahre darauf, als Herr Marquard das Amt eines Landkomthurs niedergelegt hatte, aber Komthur von Mainau geblieben war, gab der Landkomthur Bruder Ludwig von Lansee das dem Hause Alshausen etwas entlegene Gut an Mainau ab.³ Die Kaufsumme ist nicht genannt.

Den Zehnten zu Helmsdorf hatte Herr Marquard von Königsegg ebenfalls erworben, denn im Jahre 1437 belehnte ihn Bischof Heinrich von Constanz (von Höwen) mit demselben.⁴

So finden wir also das Haus Mainau um diese Zeit im Besitze des Gutes. Was die Vorbesitzer betrifft, so sind, außer denen von Helmsdorf und den Goldasten noch zu nennen, die Strölin zu Constanz 1351 und die Ruch (Ruch, Ranch) ebendasselbst 1420.⁵ Die Goldast kamen höchstwahrscheinlich durch Verschwägerung mit den Strölin in Besitz. Am 1. Juli 1412 schlossen Heinrich Bickli, ein siegelfähiger Bürger zu Viberach, und vier mit demselben zu diesem Behufe verbundene Einwohner von Zinnenstaad, mit Hug Strölin, Frau Anna Strölin, der Wittve seines Bruders und mit Ulrich Goldast, deren Schwiegerjohn, einen Erbzinsschensvertrag ab. Sie erhielten ungefähr vier Jauchert Ackerlandes, unter der Bedingung daraus einen Weinberg zu machen, gegen eine jährliche Gült von 8 Eimern.⁶

Ulrich Goldast zu Helmsdorf gezeihen und Elsbeth seine Hanssfran kamen aber in die Lage Geld aufnehmen zu müssen. Sie erhielten 400 Goldgulden von Frau Margarethe von Helmsdorf, geborenen von Entbs, der Hauswirthin des in Eppishausen gezeihen Ulrich von Helmsdorf und verzeichnet dafür, am 10. Mai 1426, einen ewigen Zins von 20 Goldgulden aus den Zehnten zu Zinnenstaad und Helmsdorf, die zum Theile ihr Eigen, zum Theile bischöflich Constanzisches Lehen waren.⁷

¹ Vergl. über dasselbe den Vorbericht.

² Das Jahr ergibt sich aus dem ältesten Repertorium. Die Urkunde liegt nicht mehr vor.

³ Urk. 1441. März 18. Urkundenbuch *.

⁴ Repertorium Fol. 109 verso.

⁵ Repert. Fol. 106.

⁶ Perg. Orig. G. L. M. Conv. 86.

⁷ Perg. Orig. G. L. M. Conv. 86.

Mit der Gemeinde Zinnenstaad kam Ulrich wegen des Waidganges in Zwistigkeiten, die aber im Jahre 1428 schiebsgerichtlich beigelegt wurden.¹ Bei diesem Anlasse kam es zur Sprache, daß Junker Goldast in den Neben jage und im Korne baige, auch durch sein Gesinde die Zäune um eingefriedete Wiesen aufbrechen lasse. Alles dieses wurde ihm durch den Schiedsspruch des Ulrich Griner, Unterbürgermeister zu Ueberlingen, unterjagt. Eine ebenfalls wegen des Waidganges entstandene Zerung mit der Abtei Weingarten wurde dagegen im Jahre 1431 zu Gunsten Goldasts entjchieden.²

Es mögen diese kleinen Reibungen, in Verbindung mit dem oben constatirten Geldbedürfnisse, den Verkauf des Gutes an den Deutschorden zur Folge gehabt haben. Aber auch der Deutschorden kam wegen desselben in eigenthümliche Verwickelungen. Es verkauften nämlich der Landkomthur Rudolf von Hohenrechberg und der Komthur von Mainau, Jörg von Reubausen, das Gut Helmsdorf um 2600 Gulden an Fried Hundbiß Bürger zu Ravensburg.³ Als es aber zur Uebergabe des Gutes kommen sollte, da verweigerten die Gebietiger des Ordens die Ratifikation des Verkaufes. Käufer sowohl als Verkäufer wendeten sich nun an Bürgermeister und Rath von Zürich, die einen Rechtspruch geben sollten. Der Magistrat der genannten, mächtigen Stadt hielt es aber für angemessener, die Sache an eine Rathsdeputation zu geben, welche den Auftrag erhielt, wo möglich eine gütliche Lösung herbeizuführen. Da die Gebietiger des Ordens, trotz der von Zürich eingelegten Bitten, bei ihrer Weigerung blieben, so mußte endlich (1464) Fried Hundbiß mit 400 Goldgulden entschädigt werden, besonders wegen Kosten, die ihm erwachsen waren, weil er den Kaufschilling unverzinslich hinterlegt hatte.⁴ Helmsdorf verblieb nun der Commende Mainau, doch hatte auch die nach dem Orte genannte ritterbürtige Familie noch im Jahre 1497 kleine Besitzungen daselbst.⁵

Was nun den obenerwähnten Proceß mit dem Oberamtman Franz Anton Schmid von Mayenberg betrifft, so liegen uns die voluminösen Akten⁶ vor, allein es läßt sich aus dem ungemein complicirten Rechtshandel kein kurzer Auszug geben. So viel ist indessen sicher, daß dieser dem Orden nicht zur Ehre gereicht. Im Jahre 1714 hatte es Schmid, damals Oberamtman in Alshausen, dahin gebracht, daß ihm das der Commende Mainau gehörige Gut Helmsdorf, dessen Werth man auf 6142 Gulden taxierte, gegen das jus collaturae und den Kirchenjaz zu Urfau überlassen wurde.

Von Seiten des Ordens wurde nun behauptet: Schmid habe, von Herren Johann Andreas Pappus von Tragsberg, zu Lautenberg und Rankenzell, österreichischem Regimentrath und Vogteiverwalter der Herrschaften Bregenz und Hohenegg, das Vogteirecht und die Collatur zu Urfau, sammt einem geringen Zehntstadelplatze, in dolofer Weise käuflich erworben, nämlich unter dem völlig unwahren Vorgeben, er kaufe die betreffen-

¹ Urk. 1428. Aug. 4. G.L.N. Sect. 86.

² Urk. 1431. Nov. 28. Copie im G.L.N. I. c.

³ Vergl. die Urkk. 1463. Dec. 2, 1464. Jul. 17. 1464. Jul. 26 im Urkundenbuche *.

⁴ Das Nähere über diesen den Landkomthur und den Komthur etwas compromittirenden Handel im Urkundenbuche.

⁵ Urk. 1497. Sept. 18. G.L.N. I. c.

⁶ G.L.N. Akten. Helmsdorf. 6 Fascikel von 1714—1730. Im Jahre 1870 von Württemberg extrahiert.

den Objecte für die Ballei Elsaß-Burgund. Als der Verkäufer Schwierigkeiten gemacht, die Cessionsurkunde auf Schmid und dessen Descendenten auszufertigen, da habe dieser seine Bedenken dadurch überwunden, daß er ihm vorge-schwindelt, es sei im Orden so der Brauch, daß Kauf- und Cessionsbriefe nicht auf den Namen der Ballei, sondern auf denjenigen des Syndicus oder eines Oberbeamten ausgefertigt würden. Der Kaufpreis habe nur 600 Gulden betragen und der Verkäufer deshalb nicht mehr verlangt, weil er sich den Orden habe verbinden wollen. Nun habe es aber Schmid „mit großer Zineffe“ dahin gebracht, daß der Herr Landkomthur Baron von Falkenstein, ohne sich um den Eigenthümer der betreffenden Objecte zu bekümmern, einen Tauschvertrag genehmigt habe, vermöge dessen Helmsdorf gegen die genannten unbedeutenden Gerechtigame zu Urlau abgetreten werden solle. Den Schlußpunkt des Betruges und der Fahrlässigkeit habe aber gebildet, daß der besagte Herr Landkomthur seinem Oberamtmanne eine mit seiner Unterschrift und dem Balleisiegel versehene Carte blanche anvertraute. Auch die Herren Rathsgewaltiger und übrigen Capitulare hätten alsdann die Carte blanche bona fide mitunterzeichnet und besiegelt. Diese Ausgaben, welche einer vom Deutschorden selbst, freilich erst nach dem Tode des Landkomthurs von Falkenstein, zu den Akten gegebenen Species facti entnommen sind, mögen genügen, um den unverantwortlichen Leichtsinne der die Geschäfte nur cavalierement behandelnden, vornehmen Herren zu charakterisiren. Ohne diesen wäre es Schmid sicherlich nicht gelungen, den Orden förmlich zu pressen. Es kam nun zu einem Proceß, der eine Menge sehr scandälöser Dinge über die Person des gewesenen Oberamtmanns enthüllte, dem man nun außer dem Betruge auch noch die gemeinste Unsitlichkeit vorwarf, ohne es zu fühlen, daß man sich selbst an den Pranger stellte, indem man angab, daß ein höherer Ordensbeamter, den man doch hätte kennen sollen, im Ordenshause selbst, seit Jahren, ein vollendeter Wüthling gewesen sei. Endlich aber, erst im Jahre 1736, wurde der ärgerliche Handel durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet.¹ Die Commende Mainau hatte aber das Gut Helmsdorf verloren.

Sermannsberg.

(Amtsbezirk Pfullendorf.)

Die ältesten mir bisher bekanten Nachrichten über diesen Ort stehen in einem Tauschbriefe der Abtei Reichenau, welche, nebst andern Gütern, auch einen Hof (curtem) in Sermannsberg und das Patronatsrecht über die dortige Pfarrkirche, sowie auch das Schloß Leonegg², im Jahre 1259 vom Kloster Salem erworben hat.³

Das Jahr 1274 bringt uns den Pfarrer Rudolf zu Hermoltzberge als Zeugen in einer Urkunde der Grafen von Heiligenberg.⁴ Wir werden denselben, trotz

¹ Provincialeapitelsakten zu Ludwigsburg Fasc. 44.

² Vergl. den betr. Artikel.

³ Zeitschrift II, 99 und Zidler Heiligenberg Reg. 85 b.

⁴ Zidler Heiligenberg Reg. 118. In dem von Haib herausgegebenen Liber decimationis cleri Constantiensis von 1275 pag. 136 heißt der Ort Sermannsberg. Der Plebanus, der zugleich

der etwas abweichenden Form des Ortsnamens, doch auf Hermannsberg zu beziehen haben. Ein Jahr zuvor, 1273, hatten die Grafen von Heiligenberg ihre tauschweise von Reichenau erworbenen Besitzungen in Leonegg und Hermannsberg an die Johanniterhäuser zu Ueberlingen und Leonegg um 50 Mark verkauft.¹

Wie sich der Deutschorden Besitzungen in Hermannsberg erwarb, vermag ich nicht anzugeben. Die älteste Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß das Haus Mainau in Hermannsberg überhaupt etwas besaß, ist vom Jahre 1360. Damals gestattete nämlich der Komthur Ulrich von Königsegg vier Klausnerinnen, daß sie sich auf dem Berge Hermannsberg niederlassen durften.²

Es war dieses keine eigentliche Stiftung, sondern nur die Gestattung des Aufenthalts. Im Jahre 1398 nahm sich aber die Familie von Landenberg, nämlich der Ritter Eglöf von Breiten-Landenberg, dessen Ehefrau Verena, geborene von Klingenberg und dessen Sohn Albrecht, der Klausnerinnen in wirksamerer Weise an.³ Sie traten zu diesem Behufe ihr Gütlein zu Katzensteig⁴ an den Komthur Heinrich von Schletten⁵ ab. Dieser aber gab dafür, mit Consens des Landkomthurs Adolf von Tyrmin, eine Hoffstatt und Hofrätthe zu Hermannsberg, nebst einem Sauchert Feld. Die von Landenberg machten sich verbindlich auf ihre Kosten ein Haus auf dieser Hoffstatt zu erbauen und dasselbe sechs erbaren Frauen, die ein geistliches Leben führen wollten, als Eigen zu übergeben. Von Seiten des Deutschordens wurde den Klausnerinnen Wiesen und Waide, jedoch nur für zwei Melkkühe⁶ und auch die Be-
holzung für ihren Bedarf zugestanden. Als Meisterin wurde die Mutter in der alten Klausen neben der Kirche bezeichnet. Die neue Klausen sollte auf dem Berge nahe dabei errichtet werden. Diese beiden Niederlassungen schmolzen in der Folge in ein kleines Frauenkloster der dritten Regel des Franziskanerordens zusammen.⁷

Bald nach der Stiftung der neuen Klausen kam es zwischen den Klausnerinnen und Herren Eglöf von Landenberg einerseits und dem Widemmuier Heinz Zmen-
tinger andererseits zu einigen unerheblichen Zwistigkeiten, die aber durch den Haus-
komthur zu Mainau Bruder Stephan Ströwin beigelegt wurden.⁸

Man ersieht aus der betreffenden Urkunde, daß das Widemgut zu Hermanns-
berg in Händen des Deutschordens war. Aus einer Urkunde des Jahres 1435,

auch die Kirche zu Birnau hat, giebt nichts, weil beide Kirchen zusammen kaum 3 Mark tragen (vix valent tres marcas). Sein Name ist nicht genannt.

¹ Zeitschrift II, 76. Eine besondere Commende Leonegg bestand wohl nie, aber die Burg wurde, wie gesagt, vom Johanniterhause zu Ueberlingen erworben.

² Ulrich, nicht Eberhard von Königsegg, wie bei Marmor Führer S. 48 steht. Reich Mainau S. 25 hat das Richtige. Vergl. die Urk. 1360. März 5 im Urkundenbuche.

³ Vergl. die Urk. 1398. Apr. 22 (und 1398. Sept. 20) im Urkundenbuche *.

⁴ Amtsbezirk Pfullendorf, bei Hattenweiler. Vergl. unten: Katzensteig.

⁵ In den Jahrgeschichten der Franciskaner in Baden, von Bernhard Müller, bei Mone Quellenammlung III, 633 stehen verschiedene Nachrichten über Hermannsberg. Müller kamte die Urk. vom 22. April 1398, doch wurde im Druck aus Heinrich von Schletten „Hainricus Schlee commendator in Mainau“, was den Editor gar nicht störte. Müller setzt die Consecration der Kirche auf den 6. Mai 1398.

⁶ Wie in der Urk. 1360. März 5.

⁷ Petrus Suevia Ecclesiastica p. 411 giebt das Jahr 1401 als Stiftungsjahr. Vielleicht wurde in diesem Jahre das Haus erbaut. Nach Müller Jahrgeschichten nahmen die Schwestern, die bisher Beginen gewesen, in diesem Jahre die Regel des Franciskanerordens an. Quellenammlung III, 634.

⁸ Urk. 1402. Mai 25. Urkundenbuch *.

geht hervor, daß die Leutkirche zu Hermannsberg, als ein Filial der Pfarrei Lippertsreuth, zum Tische des Hauses Mainau gezogen und incorporiert war. Es war dieselbe der heiligen Brigida, — Sant Bryden — geweiht. Rudolf Nüzli, Bürger zu Pfullendorf, verkaufte den Heiligenpflegern zu Hermannsberg im Jahre 1363 eine Wieje um 11 Pfund Rhenne.¹

Die hohe Gerichtsbarkeit stand in älteren Zeiten ohne Zweifel den Grafen von Heiligenberg, in der Folge dann denen von Werdenberg und endlich den Fürsten von Fürstenberg zu. Als im Jahre 1710 Mutter und Convent des Klösterleins den Landfomthur von Falkenstein ersuchten, dasselbe, weil es auf einem sandigen Boden und hochgelegen sei, in die Tiefe verlegen zu dürfen, so ordnete das Haus Fürstenberg den Regierungsrath und Landjägermeister Johann Franz von Gall zum Behufe des Augenscheins und der Verständigung mit dem Deutschorden als seinen Commissarius dahin ab.²

Da Hermannsberg ein Filial von Lippertsreuth, diese Pfarrkirche aber der Commende Mainau incorporiert war, so stiftete Hermann von Landenberg (armiger) zu seinem und seines Vaters Eglöf Seelenheile, im Jahre 1435 eine Caplaneipfründe.³ Der betreffende Caplan sollte den Klausnerinnen die heiligen Sacramente spenden und den Gottesdienst verrichten.

Die finanziellen Verhältnisse des Klösterleins scheinen niemals besonders glänzend gewesen zu sein, doch ist aus einem im Jahre 1527 mit dem Widemmaier abgeschlossenen Vertrage ersichtlich, daß die Beschränkungen hinsichtlich des Viehstandes aufgehoben waren. Statt des nach Bedarf zu empfangenden Brennholzes, trat die Commende, im Jahre 1740, einen Complex von 8 Zauhert Wald an das Kloster ab.⁴

Ueber den Widemhof, mit welchem zugleich der Burgstall Leonegg⁵ verlichen zu werden pflegte, besitzen wir Archivalien von 1545 bis 1683.

Hermannsberg gehörte 1569 zum Stabe Lippertsreuth.⁶

Zu Jahre 1634 wurde das Kloster von den Schweden geplündert. Eine Klosterfrau, Schwester Maria Rosina, wurde bei diesem Anlasse so sehr mißhandelt, daß sie am 3. April in Ueberlingen ihren Wunden erlag.⁷

Zu Folge des Reichsdeputationshauptschlusses hielt sich der Deutschorden für berechtigt verschiedene Klöster im Augsburgener und Constanzer Sprengel in provisorischen Besitz zu nehmen. Der deutschmeisterliche Geheimrath Handel erschien zu diesem Behufe in Alshausen und der Landfomthur Reutner von Weil beorderte den Mainauischen Canzleiverwalter Bagnato nach St. Katharina im Westerwald und nach Hermannsberg ab. Die Besitznahme erfolgte am 10. Februar 1803. Die Frau Mutter, Maria Rosa Bierling, unterzeichnete im Namen des Convents das Protokoll. Das Vermögen des Klosters war sehr gering. Es bestand in 4024 Gulden Activcapitalien, die aber mit 1200 Gulden Passiva belastet waren, einigen Gülten und Bodenzinsen, deren Gesammtbetrag auf jährlich 772 Gulden berechnet wurde.

¹ Urk. 1363. März 14. G.L.N.

² Receß vom 15. Sept. 1710. G.L.N.

³ Urk. 1435. Nov. 11, 1436. Jul. 10 enthalten in Urk. 1479. Jul. 6. G.L.N.

⁴ G.L.N. Conv. 87.

⁵ Vergl. den betr. Artikel.

⁶ G.L.N. Sect. Mainau. Altten. Conv. 19. Nr. 146.

⁷ Quellenammlung III, 634 und 640.

Die Zahl der Conventualinen betrug mit der Fran Mutter 14 Schwestern. Jede derselben pflegte bei ihrem Eintritte dem Kloster ein Capital von circa 1000 Gulden als Aussteuer beizubringen.¹ Bei der Besitznahme war aber von diesem Gelde nichts mehr vorhanden, da es nach Angabe der Frauen zur Bezahlung der Schulden verwendet worden sei, welche von dem im Jahre 1711 vollzogenen Bau herrührten.²

Der letzte Beichtvater zu Hermannsberg hieß Joseph Brami und war ein aus Offenburg gebürtiger Pater des Franziskanerordens, 43 Jahre alt.³

Hinterhausen.

(Amtsbezirk Constanz.)⁴

Der Ort hieß früher einfach Hausen (Husen) und, zur Unterscheidung von andern gleichnamigen Orten, Hausen hinter Eichhorn (Mihorn), zuweilen auch Hausen am Rhein (Husen am Rin)⁵ oder Hausen am See.⁶

Die jetzige Bezeichnung Hinterhausen findet sich übrigens schon in Archivalien des 17. Jahrhunderts. Der frühere Eichhornwald ist der jetzige Loretowald.⁷

Daß Hinterhausen zu Anfang des 15. Jahrhunderts mit Allmannsdorf, Egg und Staad eine Kirchspielsgemeinde bildete, wurde bereits erwähnt⁸, desgleichen auch, daß die St. Georgenkirche zu Allmannsdorf frühzeitig am Eichhorn Fischereigerechtfame besaß.⁹

Die hohe Obrigkeit war, wenigstens im 17. und 18. Jahrhundert, Fürstenbergisch, während die Commende die niedere, vogteiliche Gerichtsbarkeit und das Jagdrecht ausübte. Als im Jahre 1634 Michael Zels, ein Bürger zu Constanz, von dem später noch die Rede sein wird, auf seinem Gute in Hinterhausen, welches bisher nur drei Feuerstätten hatte, eine vierte errichten und daselbst Wein maßweis ausshenken lassen wollte, erwarb er sich zu diesem Behufe den Consens des Grafen Egon zu Fürstenberg.¹⁰ Die Dominicaner zu Constanz dagegen erwirkten sich, als sie im Jahre 1650 auf ihrer Torfel einen Rauchfang errichteten, die Erlaubniß des Landcomthurs Hundbif, was aber die fürstenbergischen Oberamtleute zu Heiligenberg, 1653, zu einem scharfen Inhibitorium veranlaßte. Nur deshalb weil die Patres

¹ Das höchste Aussteuercapital in der mir vorliegenden Liste ist 1800 Gulden, darauf folgen 1600, 1400, 1200 und fünfmal 1000 Gulden, zweimal 800 und zweimal 600. Allein die Köchin brachte nur 300 Gulden bei. Das Durchschnittsalter der Klosterfrauen war ungefähr 40 Jahre. Die älteste Frau 74, dann 73, 60, 54, 54, 44, 42, 42, 42, 39, 39, 35, 28, 20. Die beiden letzteren Schwestern waren Aspirantinnen.

² G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 30. Nr. 236.

³ Ebendasselbst.

⁴ Vergl. über diesen Ort insbesondere Marmor Gesch. Topographie von Constanz 370 ff.

⁵ Urf. 1533. April 8. G.L.N.

⁶ Urf. 1562. Mai 4. G.L.N.

⁷ Marmor a. a. O. S. 374.

⁸ u. ⁹ Vergl. den Artikel Allmannsdorf.

¹⁰ Urf. 1634. Apr. 20. G.L.N.

bona fide gehandelt hätten, in der Meinung, dem Deutschorden siehe in der That das Rauchfangsrecht in Hinterhausen zu, blieb es ungerügt, daß dieselben an Mainau einen j. g. Rauchgulden jährlich entrichtet hatten. Um nun aber für die Zukunft das hochobrigkeitliche Ansehen gehörig zu wahren, wählten die Heiligenberger Canzlei- verwandten einen, trotz der Geringfügigkeit des Objects doch etwas eigenthümlichen, aber für jene Zeit ganz charakteristischen Ausweg. Sie erließen nämlich den Rauchgulden ganz und gar aber mit dem Bedenken, daß solcher noch viel weniger sonst Jemanden zu entrichten sei. Gleichwohl griff der Landkomthur von Berndorf im Jahre 1661 die Sache nochmals auf. Auch er verzichtete wohlweislich auf 8 Gulden, welche rückständig geblieben waren, verfügte aber, daß in Zukunft der betreffende Zins in der That ausbezahlt werden müsse. Welchen Verlauf diese Haupt- und Staatsaction endlich genommen hat, sagen unsere Akten nicht. Nur das ist gewiß, daß die Abtei Petershausen, die im Jahre 1702 auf ihrem Gute am Eichhorn, zu nächst am See, ein Garten- oder Recreationshäuslein für die Patres errichten ließ, der Commende deßhalb einen Nevers ausstellen mußte.¹ Wir ersehen aber aus einem zweiten Revers, der, bei einem ähnlichen Anlaße, im Jahre 1718 gegeben wurde, daß die eigentliche Rechtsfrage keineswegs entschieden war.

Unsere Archivalien über Hinterhausen reichen nur bis zum Jahre 1441 zurück.²

Erwähnt mag werden, daß Hans Runtprat d. ä., im Jahre 1452, um 40 Pfund Pfennige an Herrn Ulrich Zhat, Caplan der St. Paulskirche in Constanz, seine Wiese bei Hausen am Eichhorn verkauft hat³, und daß der eben genannte Caplan, 1457, abermals eine Wiese daselbst um 20 Pfund von Gebhard Töber, Bürger zu Constanz käuflich erwarb.⁴

Dem Junker Konrad Klar, Stadtkammern zu Constanz, verkaufte die Abtei Petershausen im Jahre 1493, einige Bodenzinse von seinem Weingarten in Hausen um 25 Gulden rheinisch.⁵

Reichlich begütert war hier das Constanzner Geschlecht der Goldast. Im Jahre 1621 kaufte aber der oben schon erwähnte Michel Jels von den Erben des Alexander Goldast (Guldbinast) um 5000 Gulden Liegenschaften in Hinterhausen.⁶

Jels, oder Jelsch, ein vermöglicher Mann, verwendete darauf in den Jahren 1621 bis 1628 weitere 2100 Gulden auf Ankäufe daselbst⁷, und rundete in dieser Weise seinen Besitz ab.

Die erste bedeutendere Erwerbung, welche der Deutschorden in Hinterhausen machte, fällt erst ins Jahr 1568. Es kaufte nämlich der Komthur Wolfgang von Hohenegg von Heinrich Truchseß von Höffingen, zu Harthausen einige Weingärten, zwei Häuser, eine Torfel, Wiesen, Baumgarten und drei Fischgruben zu Hausen am See, um 1350 Gulden rheinisch.⁸ Einen Theil dieser Besitzungen hatte

¹ Urk. 1702. Jul. 24. G.L.N. Das Häuslein sollte dienen „an Recreationstagen pro diversione, auch etwan zur Herbstzeit beim Weinlesen und Truchsen besserer Besicht halber“.

² Vergl. den Artikel Allmansdorf.

³ Urk. 1452. Jul. 6.

⁴ Urk. 1457. Jan. 22.

⁵ Urk. 1493. Sept. 28. G.L.N.

⁶ Urk. 1621. Sept. 20. G.L.N.

⁷ Die betreffenden Urkunden im G.L.N.

⁸ Urk. 1568. Nov. 18. G.L.N.

Heinrich Truchseß kürzlich von den Dominicanern in Constanz um 300 Gulden erworben.¹

Auch der Komthur Bernher Schenk von Stauffenberg erwarb in den Jahren 1571, 1573 und 1577 einige Liegenschaften und zwei Fischweiherr.²

Die zweite größere Erwerbung machte Johann Hartmann von Roggenbach, im Jahre 1672, als er dem Rathe und Obervogt zu Mshausen, Franz Theodor Lipß und seiner Ehefrau Susanna, geborenen von Fleckenstein, um 4075 Gulden das vormalig Felsische Gut abkaufte.³ Lipß, oder wie er sich latinisierend nannte, Lipßius, hatte dieses Gut 1659 vom Kloster Petershausen um 4000 Gulden erkaufte⁴, das Kloster aber war seit 1653 im Besitze.⁵ Die beiden Söhne des verstorbenen Michel Fels, waren nämlich mit dem Abte von Petershausen, unter Beiziehung ihrer Vormünder, unter denen sich auch ein med. Dr. Hans Caspar Fels befindet, dahin übereingekommen, daß Christoph Fels in den Benedictinerorden eintreten und zu Gunsten des Klosters auf seine Hälfte verzichten, Nicolaus Fels aber 2000 Gulden als Kaufschilling erhalten sollte.⁶

Zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Beseitigung von Reibungen schlossen Mainau und Petershausen in den Jahren 1577 und 1674 Verträge wegen eines Friedhages und ehrschatzpflichtiger Liegenschaften, sowie auch zum Behufe des gegenseitigen Verzichtes auf Bodenzinse.⁷

Hippmannsfeld.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Die Commende Mainau besaß daselbst einen Erblichenhof seit 1337.⁸ Unsere archivalischen Nachrichten reichen bis zu diesem Jahre hinauf, sowie bis zum Jahre 1689 herunter. Die älteste Schreibung ist Hytmarsweld, sodann Hittmansweld, Hiltmanßfeld (1545), Hittmansfelden (1618), Hippmannsfeld (1654), Hippmannsfelden (1683). Am 8. December 1592 wurde zwischen der Johannitercommende zu Ueberlingen und dem Spital daselbst, einerseits, und dem Hause Mainau anderseits, wegen langwieriger Frrungen, ein Vertrag über den Waidgang der Höfe Hagenweiler und Hippmannsfeld abgeschlossen.⁹ Hippmannsfeld gehörte, im Jahre 1569, in die Stabhalterei Lippertsrenthe und wird in den Huldigungsakten nur als ein Hof bezeichnet.¹⁰

¹ Urf. 1562. Mai 4. G.L.N.

² Urtunden im G.L.N. Conv. 91.

³ Urff. 1672. Jul. 10 und 1672. Aug. 7.

⁴ Urf. 1659. Jan. 3. G.L.N.

⁵ u. ⁶ Urf. 1653. März 28.

⁷ Urff. 1577. Febr. 1 und 1674. Apr. 26.

⁸ Vergl. Lippertsrenthe.

⁹ G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 93.

¹⁰ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 19. Nr. 146. Der Name wird hier Hiltmansfeld geschrieben.

Hohenbodmann.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Auf die mit der Commende Mainau nicht in Berührung stehende, ältere Geschichte dieses, vermöge eines noch jetzt wohlerhaltenen runden Thurmes, welcher der Ueberrest einer Burg ist, weithin sichtbaren Ortes, können wir hier nicht eingehen. Nach allgemeiner Annahme soll Hohenbodmann in ältesten Zeiten den Herren von Bodmann jenseits des Sees gehört haben, von diesen aber an das Hochstift Constanz und sodann, nach einer vorübergehenden Verpfändung an Burkhard von Ellerbach und Konrad von Blumenberg, vom Hochstifte Constanz, zuerst nur pfandweise dann aber, im Jahre 1507, käuflich, an die Reichsstadt Ueberlingen gelangt sein.¹ Wir müssen die vollständige Richtigkeit dieser kurzen Angaben² hier dahingestellt lassen und bemerken nur, daß die Commende Mainau schon im Jahre 1430 den Widemhof zu Hohenbodmann als Erblehen verliehen hat³, und daß wir über diesen Hof, weitere Lehenbriefe und Reversé aus den Jahren 1564—1789 besitzen.

Der Ort heißt urkundlich vielfach nur Bodman, Bodmann, Bodmen, aber auch Hohenbodmen, Hohenbodmen. So schon in der oben erwähnten Urkunde von 1430.

Das der Stadt Ueberlingen gehörige Schloß, von welchem jetzt wie gesagt nur noch der Thurm steht, wurde im Monate Juli 1642 von den Hohentwielern verbrannt.⁴

Zettenhausen.

(Im Württembergischen Oberamte Tettnang.)⁵

Da die Kirche zu Zettenhausen, meines Wissens, die früheste, bisher nachgewiesene Erwerbung ist, welche der Deutschorden unweit des Bodensees überhaupt gemacht hat, und da es fernerhin ganz unverkennbar sein dürfte, daß dieselbe mit zu jenen ursprünglich für die ganze Ordensdiaspora erworbenen Gütern gehört, welche dann in der Folge an das erst später gegründete Haus Mainau gelangten, so hielt ich es für angemessen, das Wesentlichste über dieses Patronat schon im ersten Buche zu berühren.⁶

¹ Kolb Lexicon II, 82.

² Im Jahre 1326, zu Salem an St. Lucien Abend, urkundet Albrecht von Klingenberg, Ritter „pfleger und bürgerherre ze hohum Bodmen die mir phant ist“. Salamer Copialb. IV, 299.

³ Urk. 1430. Juni 20 Urkundenbuch *.

⁴ P. Seb. Bürster Collectanea pag. 151.

⁵ Im gleichen Oberamte liegt auch ein Ort Zttenhausen, dessen älteste Namensform Zittenhausen ist. Wirtb. Urkundenbuch II, 325. Auf Zttenhausen scheint sich die in unserer Zeitschrift XXIII, 151 abgedruckte Urk. zu beziehen.

• Auch habe ich im XXIII Bande der Zeitschrift die wichtigsten Urkunden bereits abdrucken lassen.

Hermann von Naderai, genannt Gnißting, ein Ritter, aus einem in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts vielfach genannten Hause¹, hatte den Beschluß gefaßt, der Welt zu entsagen. Er vergabte dabei an verschiedene geistliche Corporationen von seinem Besitztume. Dem Deutschorden fiel das Patronatsrecht zu Zettenhausen zu. Werner Gnißting von Naderai, ebenfalls ein Ritter, Hermanns Bruder, hatte dazu seine Einwilligung gegeben. Bischof Eberhard von Constanz aber genehmigte als Diöcesanus die vollzogene Uebertragung.²

Hermann war indessen nicht etwa in den ritterlichen Deutschorden, sondern in jenen der Minderbrüder eingetreten. Seine Vergabungen aber —, sei es nun daß er dieselben nicht in hinreichend klarer Weise gemacht, oder daß er seine Absichten wieder geändert hatte —, wurden trotz des brüderlichen Consenses und der bischöflichen Confirmation, ein Gegenstand des Zwistes. Das Frauenkloster im Paradies bei Constanz erhob Ansprüche und man stellte nun durch ein Comproiß die Sache einem Schiedspruche anheim, welchen der Domdecan Heinrich von Basel geben sollte. Bischof Berthold von Basel bekräftigte diesen Spruch am 12. September 1253.³

Der Deutschorden erhielt nämlich die Zusicherung, das Patronat zu Zettenhausen in Zukunft in ruhigem, unangefochtenem Besitze behalten zu dürfen, dagegen aber wurden seine übrigen Ansprüche nicht anerkannt. Bischof Berthold von Basel legte vielmehr den Deutschherren das canonische Stillschweigen auf, sowohl gegen die Schwestern im Paradies, als auch gegen Werner von Naderai und Andere. Die Deutschherren hatten nämlich, bis zu welchem Anfange wissen wir nicht, auch an die Burg Naderai und an andere Besitzungen Hermanns, auf eine Schenkung desselben sich berufend, Ansprüche erhoben. Alles das wurde ihnen abgesprochen. Nur das obengenannte Patronat und die fahrende Habe, welche ihnen Hermann vor seinem Eintritte in den Minoritenorden geschenkt hatte, die sollten ihnen verbleiben. Gottfried von Bucheim (Beuggen), der damals Landcomthur der Ballei Elsaß-Burgund war, fügte sich diesem Spruche.

Es ist beachtenswerth, daß der Deutschorden offenbar nach dem Besitze einer Burg in jener Landesart begierig war. Hätte sich Werner von Naderai gefügt, so wäre vielleicht dessen Stammhaus der Sitz der Commende geworden, die dann in Sandegg errichtet und auf die Mainau verlegt worden ist.

Wir wissen zwar nicht bestimmt, in welchem Jahre der Deutschorden die Burg Sandegg im Thurgau erworben hat, allein dafür, daß sie schon im Jahre 1271 in seinem Besitze gewesen ist, stehen uns doch Beweismittel zur Seite.⁴

Obgleich nun das Patronatsrecht zu Zettenhausen dem Deutschorden zugesichert worden war, erhob doch Werner von Naderai nochmals Ansprüche⁵ auf dasselbe.

¹ Memminger Beschreibung des Oberamts Tettnang S. 137 Würtemb. Urkundenbuch II, 139. Weitere Nachweisungen stehen in den ersten Bänden der Zeitschrift f. Gesch. des Oberheins. Die Burg Naderai oder Naderach lag bei Ober-Naderach, nicht weit von Meersburg und Obertheuringen.

² Die Urff. 1250 Febr. 16. Zeitschrift XXIII, 146.

³ Abdr.: Zeitschrift XXIII, 147.

⁴ Urff. 1271, Nov. 27. Abdr. Zeitschrift XXIII, 151.

⁵ Uebrigens kam dieser im Jahre 1287 und 1288 urkundliche Werner von Naderai, der beiläufig gesagt den Beinamen Gnißting in unsern Urff. nicht führt, von Werner von Naderai (1250 und 1253) dem Bruder Hermanns, doch verschieden, vielleicht ein Sohn desselben sein. Bei Memminger, Beschreibung des Oberamts Tettnang S. 137 wird Werner als der letzte seines Stammes bezeichnet.

Er gerierte sich förmlich als Patronatsherr und ertheilte, wie es scheint sogar an zwei Personen zu gleicher Zeit¹, die Präsentation auf die Pfarrei. Da trat Bischof Rudolf von Constanz ins Mittel, indem er dem durch Lebenspflicht von ihm abhängigen Ritter seine Gunst und Huld entzog, wenn sich derselbe nicht einem Schiedsgerichte füge.²

Das aus Herren Rudolf von Hemen, damals Domdecan zu Constanz, Simon dem Leutpriester zu St. Stephan daselbst, Eberhard von Stauffenegg einem Domherren zu Constanz und dem Ritter Marquard von Echellenberg bestehende Schiedsgericht, trat nun in der That zusammen und erzielte wenigstens eine vorläufige Richtung.

Bruder Berthold von Gebzeuftein, der Landkomthur der Vallei Elßaß-Burgund, gab seine Einwilligung zu diesen Präliminarien.³

Es handelte sich nun aber auch darum, die beiden Cleriker, welche von Wernher von Maderai präsentiert worden waren, zur Resignation zu vermögen. Am 15. Januar 1288, zu Constanz im Hause der Dominicaner, entsagte der Priester (sacerdos) Berthold von Dietershofen, Augsburger Sprengels⁴, und wenige Tage darauf auch der Augsburger Domherr Ulrich von Schönegg.⁵ Beide erkannten an, daß Wernher von Maderai gar nicht das Recht gehabt habe, sie zu präsentieren, indem das Patronat dem Landkomthure (provinciali et fratribus ordinis Theutonici) zustehe. Schönegg war ein Verwandter des Wernher von Maderai.⁶

Um welchen Preis der Augsburger Domherr resignierte, erfahren wir aus einer am 14. Januar 1288 zu Constanz aufgestellten Urkunde des Landkomthurs.⁷

Ulrich von Schönegg soll nämlich, auf die Dauer seines Lebens, zwei Drittel der nach Abzug der congrua für den vicarius perpetuus übrig bleibenden Einkünfte der Pfarrei Zettenhausen erhalten und es sind ihm dieselben, an einem von drei Orten, unter denen er die Wahl hat, nämlich Buchhorn, Löwenthal oder Maderai, jährlich zu verabsfegen. Nur wird dabei bestimmt, daß der Canonicus diese Einkünfte verliere, wenn er in einen Orden eintrete, oder sich verheirathe, oder den Ritterstand ergriffe und als Laye lebe. Derselbe hatte also erst die niederen Weihen erhalten. Der Landkomthur ließ die Urkunde von den Häusern Alshausen und Mainau mitbesiegeln.

Er soll 1278, mit Genehmigung des Bischofs von Constanz, an den er sie kurz vorher verpfändet hatte, die Burg seinem Verwandten Ulrich von Schönegge geschenkt haben. Von diesem kam sie an die Grafen von Nellenburg. Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins I, 78.

¹ Uebrigens scheint der Priester Berthold von Dietershofen, wie aus dem Folgenden hervorgehen wird, nur der Bevollmächtigte des Ulrich von Schönegge gewesen zu sein.

² Urf. 1287. Nov. 6. Abdr. Zeitschrift XXIII, 152.

³ Urf. 1287. Nov. 8. Abdr. Zeitschrift XXIII, 153.

⁴ Urf. 1288 die quintodecimo intrante Januario, Constantie in domo fratrum predicatorum, in presentia mag. Conradi Pfeherhardi, mag. Rodolfi de Basilea, domini Ugonis filii domini Rodolfi comitis de Monteforti, Meynradi de Tridento, domicellarii domini episcopi Tridentini et aliorum quamplurimorum. Es siegelten der Domdecan Rudolf, der Leutpriester Simon und Graf Rudolf von Montfort.

⁵ Urf. Augsburg 1288. Jan. 26. Mitbesiegelt vom Bischofe Seyfried von Augsburg.

⁶ Vergl. die Urf. 1287. Nov. 6, Zeitschr. XXIII, 153 wo ein .. milos de Schönegge als avunculus Wernhers genannt wird. Wahrscheinlich Herr Ulrich von Schönegge der l. c. in der unmittelbar darauf folgenden Urf. genannt und in der Urf. 1288 Jan. 14. als Vater des Canonicus Ulrich bezeichnet wird.

⁷ Urfundenbuch *.

Wie nun das Patronat, welches im Jahre 1288 ausdrücklich dem Landkonthur zu stand, an das Haus Mainau gelangt ist, wissen wir nicht. Doch scheint dieses noch im 13. Jahrhunderte geschehen zu sein, denn am 12. März 1297 gab Ulrich von Schöneck dem Konthure zu Mainau, Ulrich von Zestetten, eine Quittung über 40 Mark Silbers, die ihm das Haus Mainau wegen der Kirche zu Zettenhausen schuldig geworden war.¹

Daß das Patronatsrecht in der That vom Hause Mainau ausgeübt wurde, können wir bis zum 16. Jahrhunderte zurück, durch die Reversse der präsentierten Pfarrherren urkundlich belegen. Mögen hier die mir bei meiner Arbeit vorgekommenen Namen der Pfarrer folgen: Sigmund Helmstorfer 1584, Dieterich Spießmacher 1609, Martin Felder, Ulrich Echerer, aus Rapperschwyl 1690, Frau Ernest, Johann Georg Haumann, aus Ehingen 1725, Johann Georg Ganter, aus Zinnenstaad 1738, Ignaz Romer, aus Dingelsdorf 1775, Johann Bapt. Bobleter, aus Unterwaldstetten 1778, Dismas Burger, aus Fleischwangen 1781.²

Zettenhausen gehörte übrigens, abgesehen vom Patronatsrechte, zu der dem Kloster Kreuzlingen zuthehenden Herrschaft Hirshlatt.³

Zinnenstaad.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Würde die Anlage dieses Buches längere Excurse gestatten, so ließe sich am Marktflecken Zinnenstaad recht deutlich zeigen, welcher Grad von Verwirrung an und für sich einfacher Verhältnisse, durch die Theilung der Gerichtsbarkeit herbeigeführt werden konnte. Der Ort wird in den Akten des 17. und 18. Jahrhunderts insgemein der „tripartite Flecken Zinnenstaad“ genannt und es bestand damals die Dreitheilung der obrigkeitlichen Rechte darin, daß ein Drittel fürstbergisch war, das zweite Drittel dem Kloster Weingarten, das letzte Drittel aber der Commende Mainau gehörte. Eine einigermaßen gründliche Erörterung der betreffenden Rechtsverhältnisse würde es erforderlich machen, über jedes einzelne dieser Drittel nähere Nachweisungen zu geben. Hier mag es aber genügen, wenn erwähnt wird, daß das Drittel des Klosters Weingarten früher dem Stifte Einsiedeln gehörte, noch früher der Reichsstadt Ueberlingen und endlich, im Jahre 1779, künstlich an Fürstberg gelangte. Auch das Mainauer Drittel kam, — was hier schon bemerkt werden mag — im Jahre 1783 an Fürstberg, in dessen Hand sich mithin die sämmtlichen obrigkeitlichen Rechte consolidierten. Die Theilung nach Dritteln bezog sich übrigens nur auf die niedere Gerichtsbarkeit, während die hohe Obrigkeit, soweit als unsere Quellen

¹ Urkundenbuch. Das Geld wird durch den schon oben genannten Priester Berthold von Dietershofen in Empfang genommen.

² Wo keine Jahreszahlen angegeben sind, ist der Name des Vorgängers aus dem Reversse des Nachfolgers entnommen worden.

³ Memminger a. a. O.

zurückreichen, stets von der Grafschaft Heiligenberg (Werdenberg, Fürstenberg) ausgeübt wurde.

Obgleich Zinnenstaad¹ ein ziemlich alter Ort zu sein scheint, reichen unsere Archivalien nicht weit zurück. Sie beziehen sich nämlich nur auf das Mainauer Drittel und was mit demselben näher zusammenhängt. Die älteste Urkunde ist ein Lehenbrief des Eberhard von Lupfen, Landgrafen von Stühlingen, der den Konrad von Helmsdorf, Konrads seligen Sohn und dessen Vetter Heinrich von Helmsdorf, mit der Vogtei zu Zinnenstaad (Ymenstade) im Jahre 1344 belehnt hat.² Dieses Lehen blieb in der Hand der Familie Helmsdorf, bis zum Jahre 1491. Damals, am 25. Februar, verkaufte es Ulrich von Helmsdorf um 425 Gulden rheinisch an den Grafen Ulrich von Montfort-Zettwang.³

Die Grafen von Montfort mußten den Grafen von Lupfen einen ritterbürtigen Lehensträger stellen, nämlich den Heinrich von Arnberg⁴, Vogt zu Zettwang. Graf Ulrich von Montfort-Zettwang, der jüngere, verkaufte aber die Vogtei mit Zugehör, am 7. Mai 1500, an den Landkomthur Wolfgang von Klingenberg, um 1200 Gulden rheinisch.⁵ Das ist die erste Erwerbung, welche der Deutschorden in Zinnenstaad machte. Auch die Commende Mainau mußte, so sehr das gegen sonstiges Herkommen im Orden verstieß, dem Lehensherren stets einen ritterbürtigen Träger stellen. Wir finden in dieser Eigenschaft zuerst einen Ulrich von Helmsdorf, dem der Landkomthur, dafür daß er und seine Erben dieses Lehen tragen sollen, die Hälfte eines Weibers zu Zinnenstaad, dessen andere Hälfte Ulrichs Eigen war, ebenfalls zu Eigen überlassen hat.⁶

Die Grafen von Lupfen blieben Lehensherren bis zu ihrem Aussterben. Hierauf kamen die lehensherrlichen Rechte an das Haus Pappenheim und endlich an Fürstenberg.⁷ Wir wollen hier noch einige weitere Lehensträger nennen, unter Beifügung des Jahres der Belehnung: Peter von Helmsdorf 1504, Hans von Reischach zu Nach 1519, Hug von Fridingen 1550, Caspar von Heggelbach zu Radolfzell 1563, Hans Georg Egloff von Zell 1590, Christoph von Grentz 1603, Hans Heinrich Rauch von Wimmenden 1625, Johann Andreas Roth 1660, Johann Ulrich Werhart 1698.

Neben dieser von Lupfen und dessen Lehen nachfolgern herrührenden Vogtei zu Zinnenstaad, bestand aber noch eine zweite Vogtei und zwar über die in sämt-

¹ Zur Unterscheidung von Zinnenstaad, Zinnenstatt im Allgäu, dem Sitze der Grafen von Königsegg-Rothensfels, wird unser Ort zuweilen in Urkunden „Zinnenstaad am See“ genannt. So in einer Urk. des Gfn. Ulrich v. Montfort v. 1483. G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 5. Nr. 15.

² G.L.N. Urk. 1344. Apr. 23. (St. Georgentag) Konrad von Helmsdorf (Hermenstorf) und sein Vetter Heinrich erhalten das Lehen, sowie es schon Konrad der Vater Konrads bejessen hat.

³ G.L.N. Urk. 1491. Freitag nach St. Mathistag.

⁴ In der Urk. 1297. März 12. Urkundenbuch wurde ein Deutschordensritter zu Mainau Herr Berthold von Arnspereh genannt. Das betreffende Geschlecht wird sich wohl von dem Orte Arnisperc = Ehrensberg im Wirt. Oberamte Waldsee schreiben — vergl. Wirtb. Urkb. III, 198, nicht aber von Arenaberg, wie in Fickler Quellen und Forschungen S. VIII des Registers vermuthet wird.

⁵ Urk. 1500 donerstag nach des h. Kreuzestag im Maien. G.L.N.

⁶ Urk. 1500 montag nach St. Ulrichstag. G.L.N.

⁷ Zahlreiche Lehenbriefe und Reversse im G.L.N.

⁸ Hans Georg Egloff v. Zell und die nach ihm genannten Lehensträger waren sämmtlich Oberbögte des dem Deutschorden gehörigen Amtes Blumenfeld.

lichen Dritteln gezeuener Gotteshausleute des Frauenstifts Lindau. Abtissin Ursula hat, am 25. Juni 1454, den Jacob von Helmsdorf damit belehnt.¹

Auch Peter von Helmsdorf erhielt dieses Lehen im Jahre 1504 von der Abtissin Amalie von Lindau. Die Commende Mainau suchte aber ihre Rechte und Besizungen zu erweitern. Nachdem der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg, im Jahre 1506, von Hans Mieriß genannt Nunman, Haus und Hof zu Zinnenstaad um 115 Pfund Pfennige gekauft hatte², erwarb er 1510 von den Brüdern Peter und Friedrich von Helmsdorf, den Weiber zu Zinnenstaad, eine Gült von der Mühle daselbst, zwei Wiesen und die Vogtei über die Lindauer Gotteshausleute, um 606 Gulden rheinisch. Die Abtissin Amalie genehmigte diesen Verkauf und belehnte nun den Peter von Helmsdorf, als Träger der Commende³, denn auch für das Lindauer Lehen mußte das Haus Mainau einen ritterbürtigen Lehensträger stellen. Es mögen hier genannt sein: Christoph von Hornstein 1541, Caspar von Hornstein 1544, Hug von Fridingen 1550, Caspar von Seggelbach 1570 und Balthassar von Hornstein zu Zollenrenti 1581.⁴

Witlin stammte also das an das Haus Mainau gelangte Drittel zu Zinnenstaad von den Grafen von Montfort und von der Familie von Helmsdorf her, die aber, als Vasallen der Grafen von Lupfen, beziehungsweise des Stifts Lindau, nur nach Lehenrecht veräußern konnten. Die nächste, größere Erwerbung der Commende erfolgte im Jahre 1571, durch den Komthur Wernher Zehent von Stauenberg, der von Jakob Brendlin, Bürger zu Constanz, ein Haus zu Zinnenstaad, das Gut genannt zum Thiergarten und den Weingarten, genannt der Wildgarten, um 1500 Gulden erkaufte.⁵ Der Komthur Jacob Grentlich von Jungingen kaufte, am 21. Juni 1622, vom Kloster Ochsenhausen, welches jüngst das Schloß Hersberg erworben hatte, das nun entbehrlieh gewordene Ochsenhausen'sche Haus in Zinnenstaad um 1650 Gulden an.⁶

Bedenkt man, daß die von Fürstenberg ausgeübte hohe Obrigkeit die im Mainauer Drittel dem Deutschorden zuziehenden niedergerichtlichen Befugnisse sehr beeinträchtigte, so wird es begreiflich, daß sich an diesem Orte eine gedeihliche Entfaltung des Besizstandes der Commende nicht ergeben konnte. Sie besaß indessen doch eine Anzahl von Höfen, die als Erbzinslehen verliehen wurden. Ein Theil derselben lag auf der Gemarkung von Helmsdorf.

Aber nicht nur die ebrigkeitlichen Rechte durchkreuzten sich in bedenklicher Weise, auch anderweitige Gerechtigame, die sowohl von Corporationen als Privaten ausgeübt wurden, fanden der Abwendung des Mainauer Besizes hemmend entgegen. Der Zehnten zu Zinnenstaad war, so scheint es, schon im 13. Jahrhunderte ein bischöflich Constanzißches Lehen, an welchem dann, in der Folge, verschiedene Vasallen participierten. So verkauft zum Beispiele im Jahre 1347 Ulrich Strölin, Bürger zu Constanz, seinem Bruder Nicolaus Strölin um 16 Pfund Pfennige seinen Antheil an diesem Zehnten.⁷

¹ Urk. 1454 zinstag vor Peter und Paul. G.L.N.

² Urk. 1506 zinstag nach St. Ulrichstag. G.L.N.

³ Urk. 1510. Mai 7 und 1510 Juni 6. G.L.N.

⁴ Aus den im G.L.N. befindlichen Lehenbriefen.

⁵ Urk. 1571. Juli 24. G.L.N.

⁶ Urk. G.L.N.

⁷ Urk. 1347. an dem dinstag in den ostern. G.L.N.

Der schon erwähnte Weiher zu Zinnenstaad, „in den Stöcken gelegen“, war so sehr ein Gegenstand getheilter Berechtigung und Nutzung, daß Adelheid Segerin, eine Bürgerin zu Buchhorn, im Jahre 1450, den ihr gehörigen zwölften Theil desselben verkaufen konnte und zwar um 28½ Pfund Pfennige.¹ In der Folge waren dann auch noch Bürger von Ravensburg und St. Gallen an diesem, wie wir urkundlich wissen, um das Jahr 1431 angelegten Fischweiher theilhaftig.

Daß die bestehende Dreitheilung der obrigkeitlichen Rechte häufig Veranlassung zu Streitigkeiten gab, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß wir dieses als erwiesen annehmen könnten, wenn uns auch, was aber nicht der Fall ist, Urkunden und Akten darüber nicht vorliegen würden. Einen besonders hohen Grad erreichten die Zerwürfnisse mit Fürstenberg zur Zeit des Komthurs von Grandmont.² Der Streit gedieh damals bis an das Reichskammergericht. Mainau mußte sich aber auch noch mit den Klöstern Otobauern und Döhlenhausen vergleichen, denn auch diese besaßen Nebgüter in Zinnenstaad.³

Das Mainauer Amtshaus in Zinnenstaad war ein unbedeutendes Gebäude, in welchem der Vogt oder Verwalter wohnte. Außer der Amts- und Gerichtsstube, den nöthigen Fruchtböden und Kellern, enthielt es noch ein für den Komthur von Mainau reservirtes Zimmer, nebst zwei Schlafkammern.⁴ Daneben standen jenes Haus, welches von Jacob Brendlin erworben worden war und die Torfel, alle drei Gebäude mit einer Ringmauer umfaßt. Am Brendlin'schen Hause war 1719 noch das Familienwappen dieses Vorbesitzers zu sehen.

Zum Ante Zinnenstaad gehörten 12 Schupflehenhöfe.

Noch mag bemerkt werden, daß Zinnenstaad im 16. Jahrhunderte ein eigenes Siegel führte. Dasselbe stellt den heiligen Jodocus (St. Jos) mit Pilgerhut, Mischelkranken, Tasche und Stab dar und hat die Umschrift: SIG. VNIVERSITATIS. IN. IMENSTADT. 1583.⁵

St. Katharina im Westerwalde.

(Amtsbezirk Constanz.)

Das zur Gemeinde Allmannsdorf gehörige, kleine Frauenkloster St. Katharina im Westerwalde, Augustinerordens, soll im Jahre 1260 gestiftet worden sein.⁶

¹ Urk. 1450 Juni 24. G.L.N.

² Instrument des am 16. Juli 1697 requirierten Notars Joh. Paul Radies, über die Aussagen von Mainauischen Unterthanen, wegen der ex parte Fürstenberg bei der Schätzung erlittenen Vergewaltigungen. G.L.N.

³ Urff. 1710 Juni 16 und 1710 Sept. 30. G.L.N.

⁴ Das Folgende aus den Status Commendae 1719.

⁵ Ich fand das Siegel an Urk. 1669. Jan. 28. Sect. Mainau. Conv. 105. Daß kein anderer Heiliger gemeint ist, verbürgen die auf der Area des Siegels stehenden Worte: ST. IODOCUS.

⁶ Kolb Legiton I, 187.

Die älteste mir bekannte urkundliche Nennung, der in einem an Dettingen anstoßenden Holze gelegenen St. Katharinencapelle, ist vom 13. September 1368.¹ Auch in einer Urkunde des Abts Eberhard von Reichenau, vom 25. November 1368, ist davon die Rede, daß der verstorbene Ritter Heinrich von Dettingen, der im Walde stehenden St. Katharinencapelle 100 Pfund Heller vermacht habe.² Die Bezeichnung jenes Waldes als „der Westerwald“ ist mir bisher nur in Mainauischen Archivalien vorgekommen.

Das Kloster gelangte niemals zu einiger Bedeutung. Es war dem Deutschorden, zunächst der Commende Mainau, insoferne untergeordnet, als der jeweilige Komthur, als Kastvogt, ein Aufsichtsrecht beanspruchte und sich auch die Rechnungen vorlegen ließ.³ Zu einem im Jahre 1606 vollzogenen Baue, erhielt dasselbe vom Provincialeapitel der Baltei Elsaß eine Bausteuer von 100 Gulden.⁴

Die Aufhebung erfolgte, gleichzeitig mit jener von Hermannsberg, in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses. Der Mainauische Canzleiverwalter J. N. Bagnato, vom Landkomthur Reutner von Weil dazu beauftragt, ließ am 7. Februar 1803 die aus Wien gebürtige Priorin Maria Anna Rohrer das Besitzergreifungsprotokoll unterzeichnen. Außer der Priorin und dem Beichtvater, P. Mathias Schäffer aus Mümmersstadt in Franken, waren 10 Klosterfrauen und 4 Layenschwestern vorhanden. Die von den einzelnen Frauen dem Kloster beigebrachte Aussteuer bewegt sich zwischen 100 und 1000 Gulden. Die Vermögensverhältnisse des Klosters entsprachen so ziemlich jenen in Hermannsberg. Man berechnete die Totaleinnahme auf jährlich 2582 Gulden, theils aus Capitalien, theils aus Grundstücken und Gülten.⁵ Zur Zeit der Aufhebung hatte das Kloster ein Capital von 2000 Gulden bei dem Erbgrafen Franz Joseph Schenk von Castell ausstehen.⁶

Sachsensteig.

(Amtsbezirk Pfullendorf.)

Die Commende befaß hier seit 1398 einen Hof, den der Ritter Eglof von Breitenlandenbergh dem Komthur Heinrich von Echletten gegen eine Hoffstatt zu Hermannsberg überließ. Das Nähere wurde oben unter Hermannsberg berichtet. Die im Generallandesarchive befindlichen Erblehenbriefe und die Revers⁷ der mit diesem Gütlein Belehnten, reichen von 1516 bis 1693, sind aber ohne historisches Interesse.

¹ G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 44.

² Ebenbaselbst.

³ Status modernus von 1719.

⁴ Provincialeapitelsakten in Ludwigsburg Fasc. 57.

⁵ G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 39. Nr. 236.

⁶ G.L.M. Akten. Conv. 25.a.

⁷ G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 108.

Leipferdingen.

(Amtsbezirk Engen.)

Das uralte Dorf Leipferdingen¹, im Citrachthale, kam erst mit der Herrschaft Blumenfeld an die Commende. Unsere in der Section Mainau befindlichen archiva-
lischen Nachrichten reichen nicht weit zurück.

Aus einem Revers, den der Pfarrer Peter Weber im Jahre 1541 ausgestellt hat², entnehmen wir, daß bis zu dieser Zeit ein Theil der Gemeinde nach Kirchen³ eingepfarrt war, bis sich der Komthur Sigmund von Hornstein deshalb mit dem Grafen Friedrich von Fürstenberg verständigte. Außer der Pfarrei war noch eine Caplanei in Leipferdingen. Dieselbe wurde, am 12. Juli 1502, von der Gemeinde an den St. Marienaltar der Pfarrkirche (S. Georgii) gestiftet, da die genannte Patronin und Himmelsfürstin daselbst mehrfach Zeichen und Wunder gethan habe, weshalb dieser Altar, von Geunden und Kranken, als ein Wallfahrtsort fleißig besucht werde.⁴

Der Komthur von Mainau war Patron sowohl der Pfarrei als auch der Caplanei. Zu unsern Akten finde ich als Pfarrer oder Pfarrerverweiser in Leipferdingen: Sebastian Sauter, auf welchen 1706 Johann Conrad Harrer aus Stockach folgt; Johann Martin Zink von Hulendorf, 1708; Jacob Zinglin, Johann Münster 1710; Christian Widenmann, von Günsburg 1726; Ferdinand Kimprecht, einen Deutschordenspriester; Dominicus Uricher, von Reichenau 1768; Joh. Bapt. Mesmer, von Saulgau 1786; Franz Kav. Arnold von Alshausen 1797. Die Caplanei in Leipferdingen erhielten: Jacob Frobenius Soldermann von Meßkirch 1710; Laurentius Wechingen von Dornbirn 1748; Joh. Bapt. Welschinger, von Ueberlingen 1750; Franz Peter Ducruc, von Ueberlingen; Franz Anton Zündstein 1759; Jacob Rathß 1773; Jos. Lorinser 1778.

Zwischen der Gemeinde zu Leipferdingen und derjenigen zu Thengen Stadt und Dorf walteten langjährige Streitigkeiten ob, wegen Zwing und Bann, Wimm und Waid (1475), bis endlich am 13. October 1509 ein Vergleich geschlossen wurde.⁵

Zum Jahre 1479 verkauften Conrad Heggenki, des Rathß zu Schaffhausen, und Adelheid von Griesheim dessen Hausfrau drei in Leipferdingen gelegene Höfe, um 264 Goldgulden, an Hans Zolgt zu Watterdingen.⁶ Diese Höfe, beziehungsweise die davon fließenden Gefälle, kamen in der Folge käuflich an den Untervogt Specht in Watterdingen und andere Personen, bis sie Hans Schürhammer Obervogt der Herrschaft Blumenfeld, 1577, um 890 Gulden erkaufte. Hans Schürhammer, Bürger

¹ Die früheste Nennung ist vom 3. Mai 778. Ein gewisser Waltfrid überträgt Besitzungen und Hürige in Lutpridingas an St. Gallen. Nengart Cod. Alem. I, 66 und Wartmann Urfb. I, 79.

² Urk. 1541 Mai 11. G. L. N. Conv. 111. Am 12. Jan. 1553 legitimiert der Protonotar Joh. Lyp zu Constanz die ex muliere soluta geborenen zwei Kinder dieses Pfarrers. G. L. N. Conv. 109.

³ Bei Geisingen.

⁴ Urk. 1502. Juli 12. G. L. N. Conv. 111.

⁵ G. L. N. Conv. 109.

⁶ Urk. 1479 März 13. G. L. N. Conv. 110.

zu Engen, wahrscheinlich ein Sohn des Obervogts, verkaufte am 8. Februar 1584 an den Komthur Georg von Gemmingen acht Grundstücke in Leipferdingen um 1200 Gulden.¹

Leonegg.

(Amtsbezirk Pfüllendorf.)

Die Burg Leonegg (Leoneck, Lemeck, Löneqk, Löhneqk) lag in der Nähe von Hermannsberg² und Ramsberg, bei Groß-Schönach. Wie und wann dieselbe an die Commende Mainau gelangte, vermag ich nicht anzugeben. Aus unsern Archivalien geht nur hervor, daß Leonegg (Löneqk) vom Jahre 1545 bis 1683, in der Regel zugleich mit zwei Höfen zu Hermannsberg, von denen einer der Widemhof war, als ein Erbzinslehen von den Komthuren zu Mainau an die jeweiligen Widemmaier zu Hermannsberg verliehen worden ist. In den Lehenbriefen von 1614 und 1683 wird Lemeck ausdrücklich als Burgstall bezeichnet. Auch im Jahre 1769 soll diese Bezeichnung urkundlich sein.³

Die Burg Leonegge wird bereits 1248 und 1259 genannt.⁴

Im Jahre 1273 verkauften die Grafen von Heiligenberg ihre von Reichenau durch Tausch erworbenen Besitzungen in Leonegg und Hermannsberg an die Johanniterhäuser zu Ueberlingen und Leonegg⁵ für 50 Mark. Ueber das Johanniterhaus zu Leonegg weiß ich ebenfalls nichts Näheres anzugeben. Möglicherweise erfolgte zwischen diesem und dem Deutschenhause in Mainau ein Tausch oder Kauf.

Es gab während des 13. Jahrhunderts ein ritterbürtiges Geschlecht, welches sich nach dieser Burg schrieb und zu den Vasallen der Grafen von Heiligenberg gehörte. Die Grafen Berthold und Conrad von Heiligenberg entlassen 1267 den H. von Leonegge seines Gelübdes, welches er ihnen wegen des Lehens Leonegg gethan.⁶ Im gleichen Jahre sind Heinrich von Leonegg und H. sein Sohn Zeugen in einer Urkunde der genannten Grafen.⁷ Einen Hartnid von Leonegg finden wir in Salemer Urkunden schon im das Jahr 1220.⁸ Auch der im Jahre 1292 urkundende Heinrich von Lomegga, Komthur des Johanniterhauses Buchsee⁹, wird wohl zu dieser Familie gehören.

¹ G.L.M. Sect. 110.

² Vergl. den Artitel.

³ Zeitschrift II, 76.

⁴ Zeitschrift II, 95 und 99.

⁵ Zeitschrift II, 76.

⁶ Fickler Schloß Heiligenberg Reg. 110.

⁷ Fickler a. a. O. Reg. 111.

⁸ Zeitschrift II, 76. Auch zum Jahre 1222 im Salemer Copialbuche I, 159. (Hartnidus de Leunecke), dergleichen schon zum Jahre 1205 *ibid.* I, 237.

⁹ Neugart Episc. Const. II, 380.

Lippertsreuthē.

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Die früheste mir bisher vorgekommene Nennung dieses Ortes ist vom Jahre 1158. In einem von Papst Hadrian IV dem St. Stephansstifte in Constanz gegebenen Schirnbrieve wird nämlich, unter anderen Besitzungen, auch ein im Linzgane gelegener Hof zu Luipretisruti angeführt.¹

Die Schreibung ist ungemein verschieden: Luibrehtisruti, Liuprehtsriute, Lüpersruti, Lüppraßrütli, Luppresruty, Lutprehtsrüti, Lüpperas-reuti u. s. w.

Auch das Kloster Salem war schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts dajelbst begütert und zwar durch eine Schenkung des Ulrich und Konrad von Bodmann (1217).²

Althaus und Fröhchans von Bodmann, Gebrüder, besaßen 1447 einen Hof in Lippertsreute, genannt des Seders Hof.³

Das Haus Mainau erwarb hier im Jahre 1337 einen Hof, genannt Konrad des Schalkes Hof, sowie Zwing und Bann des Dorfes, den Kirchensatz und das Widemgut, zugleich mit einem Hofe genannt Hytmarswelve (Hippmannsfeld), um 575 Pfund Pfennige von den Johannitern zu Ueberlingen⁴, die durch Schuldenlast zu dieser Veräußerung gedrängt waren.

Es war indessen die Commende Mainau weit davon entfernt die einzige Grundherrschafft dajelbst zu sein, denn wir finden auch noch das Hospital zu Ueberlingen (1567), die Pöbstei Bettenbrom (1607), das Kloster Petershausen (1605 und 1640), die Johannitercommende zu Ueberlingen (1609) und das Collegiatstift St. Johann zu Constanz in der Lage, Erbzinslehengüter in Lippertsreuthē verleißen zu können.⁵

Eine vollständige Reihenfolge der Pfarrherren vermag ich nicht zu geben. Am 5. März 1459 verzichtete Johann Landersweiler aus Ueberlingen, welcher sich in Rom zweifelhafte Aurenchte auf die besagte Pfarrei erworben hatte, gegen den Deutschorden, der bei diesem Rechtsgeschäfte durch Johann Rudolf Ellhart Komthur zu Mühlhausen vertreten war.⁶

Ein für seine Zeit mit theologischen Schriften wohlversehener Geistlicher war der Pfarrer Jos. Keck († 1500), dessen Bibliothek der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg für ewige Zeiten der Pfarrkirche zu Lippertsreuthē zwies.⁷

Desen Nachfolger hieß Melchior Brächt.⁸ Fernerhin finde ich in unsern Urkunden folgende Pfarrer und Pfarrverweiser: Adam Müller, Georg Meyßer (1619).

¹ Urf. 1158 Jan. 29. Wirtb. Urkundenbuch II, 119. Neugart Cod. Alem. II, 91 und Dümge Regg. Bad. 48. Das Chron. Petershus. bei Mone Laellen-sammf. I, 170 nennt den Ort (Liuprehtisruti) um das Jahr 1162.

² Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins II, 74.

³ Urf. 1447. Nov. 16. G.L.M. Sect. Mainau Conv. 114.

⁴ Urkundenbuch *.

⁵ Die betreffenden Urkunden im G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 113.

⁶ G.L.M. Conv. 115.

⁷ Urf. 1500 Mai 25 im Urkundenbuch, wo ein immerhin beachtenswerthes Verzeichniß der hinterlassenen Bücher.

⁸ Ebendajelbst.

Hans Schwarz, Joseph Zimler (1628). Franz Anselm Gagg, Martin Zinck (1704). Joh. Friedr. Lehrner, Joh. Caspar Widenhorn, Gabriel Sigel, von Buchan (1768). Andreas Goller, von Staad (1769). Maximilian Wechinger (1770). Joh. Bapt. Reisenjohn, vormals Hofcaplan in Alshausen (1778).¹

Geweiht wurde die Kirche am 26. December 1283, durch einen dem Deutschenorden angehörigen Bischof (Frater Johannes episcopus Lathoniensis de ordine fratrum Theutonicorum), der, mit Genehmigung des Bischofs Rudolf von Constanz und auf Bitten des Bruders H. von Lichtensteig, des damaligen Statthalters des Johanniterordensmeisters, sowie auch Komthurs zu Bubikon, Tobel und Heberlingen, die üblichen Indulgenzen erteilte, die dann am 1. Februar 1290, durch einen dem Augustinerorden angehörigen Bischof (Fr. Bonifacius episcopus Bozoniensis) erweitert worden sind.²

Die Gemeinde zu Lippertsrenthe hatte mehrfach Streitigkeiten wegen Wunn und Waid, Trieb und Tratt mit ihrer Nachbarschaft. So 1450 mit Frickingen und Nickenbach, 1500 mit Bauhuang, 1508 mit Ernatsrenthe.³

Außer dem Widenhose besaß die Commende Mainau auch die Weintaferne. Im Jahre 1461 wurde dieselbe gegen einen Zins von 30 Schilling Pfennigen zu Erblehen verliehen.⁴

Im dreißigjährigen Kriege hat der Ort durch Brand und Plünderung gelitten. Es ist in einer Urkunde von 1654 davon die Rede, jedoch ohne nähere Angaben hinsichtlich des Jahres und der Ausdehnung des erlittenen Schadens.

Sorettocapelle

auf dem Staader Berge bei Constanz.⁵

Die Veranlassung zur Erbanung dieser Capelle wurde durch feierliche Gelübde gegeben, welche die Bürgerschaft der Stadt Constanz, während der Belagerung durch den schwedischen General Gustav Horn, abgelegt haben soll. Schon im Jahre 1632, damals als Herzog Bernhard von Weimar, mit einigen tausend Mann zu Roß und zu Fuß, die bischöfliche Residenz Meerßburg occupierte, gelobte die Constanzner Clerisei und Bürgerschaft, der Himmelskönigin Maria, soferne sie ihre Stadt retten und beschützen wolle, die Erbanung und Dotierung einer Capelle.⁶

Erneuert wurde dieses Gelübde im darauf folgenden Jahre, als die Schweden

¹ Die Urkunden G. L. M. Conv. 115.

² G. L. M. Renovation der Indulgenzen von 1360. Sect. Mainau. Conv. 117. Die Pfarrei bestand indeß schon früher. Vergl. im Freiburger Diöcesanarchiv I, 136 den von Haid edierten Liber Decimationis von 1275.

³ Urf. G. L. M. Conv. 117.

⁴ Urf. 1461 Apr. 9. Conv. 112.

⁵ Ueber die Errichtung dieser Capelle sind zu vergleichen: Marianischer Gnadenquell in der Lauretanischen Capell auf dem Staderberge zu Constanz u. s. w. Neue Aufl. Constanz 1772, und Marmor Geschichtliche Topographie der Stadt Constanz S. 380 ff.

⁶ Marmor S. 380, dessen Bericht durch ein Originalschreiben des Bischofs Johann von Constanz an den Hochmeister Johann Caspar d. d. Constanz 12. Apr. 1636 bestätigt wird.

vergeblich vor Conſtanz lagen. Daß der Feind unverrichteter Sache wieder abziehen mußte, ſchrieb man dem perſönlichen Schutze der Muttergottes zu.¹

Der dem Jeſuiten-Orden angehörige Domprediger, Pater Wolfgang Halbmayr, eiferte die Bürgerſchaft zur Erneuerung des Geſchlechtes an.² Man gründete eine Sodalität (sub titulo beatae virginis purificatae), welcher, nach der Verſicherung des Biſchofs, im Jahre 1636 die meiſten katholiſchen Bürger beigetreten waren.³

Man beſchloß fernerhin die Erbauung eines Wallfahrtsortes, der, nach Lage und innerer Einrichtung, dem berühmten Lanretaniſchen Hauſe gleichen ſollte und richtete ſein Augenmerk auf den Staader-Berg, welcher aber im Gebiete des Deutſchordens lag, ſo daß ohne deſſen Einwilligung nicht ans Werk gegangen werden konnte.

Biſchof Johann von Conſtanz, der Bruder jenes Grafen Maximilian Wilibald von Wolfegg, dem die Nachwelt beſondere, während der Belagerung erworbene, militäriſche Verdienſte zuſchrieben hat, wendete ſich direct an den Hochmeiſter Johann Caſpar von Stadion (1636 Apr. 12). Dieſer aber forderte den Landkornthur Johann Jacob vom Stain zum Berichte auf. Wir erfahren nun aus dieſem am 5. Mai 1636 erſtatteten Berichte⁴, daß Stain doch einige Bedenklichkeiten hegte und zwar wegen des Patronatsrechts auf die zu erbauende Capelle, deſſen ſich die Conſtanzer ſchwerlich begeben würden. „Dieweil nun von geranner Zeit her den allhieſigen und dem Hauſe Wainau, von den Conſtanziſchen, unterſchiedliche Neuerungen und Beſchwerden zugefügt werden, indem der Herr Vicarius⁵, ſo ein Jeſuitter geweſen, unſeres ritterlichen Ordens Prieſter ad juramentum investiendorum und ad professionem fidei zu adigieren, des Ordens Erbrecht, ſo derſelbe bei allen Pfarrverweſern hergebracht, zu diſputieren und mit neuerlichen Proceſſen (über welches alles ich Herren Dr. Albrecht Overhardts Gutachten einzuholen im Werk bin) Eintrag zu thun unterſtehet, ſo beſorg ich, da ſie vermittelſt dieſer Capell, ein Fuß ſetzen ſollten, ſie fernere Neuerungen erwecken möchten, habe daher Euer hochfürſtlichen Gnaden zu Dero Nachricht gehorſamſt verſtändigen wollen.“ Das iſt deutlich genug. Die Conſtanzer, deren Neuerungskluſt der ehrliebe Landkornthur befürchtet, ſind nicht die Bürger daſelbſt, ſondern die Jeſuiten, die ſich eines großen Einflusses auf den jungen Biſchof erfreuten.

Trotz dieſer gewiß nicht unbegründeten Bedenken, deren Richtigkeit der Hochmeiſter auch gar nicht in Abrede ſtellte, gab dieſer am 21. Mai 1636 dem Biſchofe den erwünſchten Beſcheid, dem Landkornthure aber, am gleichen Tage eine Antwort, deren Hauptinhalt darin beſteht, man könne den Orden durch „ſonderbare Reversales“ gehörig ſchützen, den Conſtanzern aber, durch Willfährnung ihres Anſuchens, vielleicht eine beſſer Affection zum Deutſchorden abgewinnen.⁶

Stain gab nun dem Ordensritter Georg Wilhelm Thumb von Neuburg, Statthalter zu Ruffach und ſeinem Obervogte zu Hohenfels den Auftrag, ſich nach Conſtanz zu begeben und mit den biſchöflichen Räten, ſowie auch mit den Deputierten der Sodalität das Nähere zu verabreden.⁷ Unverzüglich wurden die Baumaterialien

¹ Vergl. Eijelein Geſch. der Stadt Conſtanz S. 182.

² Marmor a. a. D.

³ Aus dem oben citierten Schreiben. G.L.M. Akten. Conv. 19 a. Nr. 150 a.

⁴ G.L.M. Conv. 19 a. Nr. 150 a.

⁵ d. h. der Generalvicar des Biſchofs.

⁶ G.L.M.

⁷ Schreiben vom 30. Nov. 1636. G.L.M. I. c.

herbeigefchafft, damit im kommenden Frühjahr der Bau beginnen könne. Stain, der noch immer nicht gut auf die Constanzer Sodales zu sprechen ist, kann es sich nicht verjagen, dem Hochmeister zu berichten, daß dieselben, bei der ersten Unterredung, höchstens eine halbe Sauchert als Bauplatz verlangt, hierauf aber, als man ihnen das zugestanden, zwei völlige Sauchert hätten ausstecken lassen.

„Hat mans doch Mainauischer Seite, weil es zu Gottes und seiner übergebenezeiten Gebärerin Ehr und Lob anreichet, dabei verbleiben lassen.“

Am 22. December 1636 wurde unter den Beteiligten ein Vertrag abgeschlossen, dessen Hauptbestimmungen folgende sind: Sollte bei der Capelle ein eigener Priester bestellt werden, so erhält die Sodalität das jus nominandi, das Haus Mainau aber das jus praesentandi coram ordinario. Es soll in dieser Capelle zwar Gottesdienst gehalten, allein es sollen keine pfarrlichen Actus exerciret werden, durch welche den Privilegien des Hauses Mainau ein Präjudiz erwachsen könnte. Das Beicht hören und Communicieren ist, wie bei andern Wallfahrten, dem betreffenden Caplane überlassen. Wenn die Capelle durch Krieg oder sonst wie immer zerstört wird und in Abgang kommt, muß sie von der Sodalität innerhalb der Zeit von vier Jahren wieder aufgebaut werden, sonst fällt Alles wieder in den alten Stand zurück. Der Orden nimmt die Capelle, in Schutz und Schirm gegen Gewaltthat, doch soll der Sodalität zustehen, was sonst noch zum Jus advocatiae gehört. Auch überläßt der Orden den Platz, auf welchem die Capelle und das Messnerhäuslein errichtet werden sollen, der Sodalität zu freiem unbelasteten Eigenthume, wogegen jährlich, zwischen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, für den Deutschorden ein gesungenes Amt gehalten werden soll. Auch ist jährlich pro recognitione eine Wachskerze nach Mainau zu liefern. Der Platz auf dem die Capelle steht, darf in der Folge nicht erweitert werden, wenn etwa die Sodalität andere in des Ordens Gerichten liegende Grundstücke dazu erkaufen wollte, sondern muß bleiben wie er ist. Die Sodalität hat das Recht den Messner zu ernennen, soll aber Mainauischen Unterthanen, wenn sie tanglich sind, den Vorzug geben. Der Messner steht unter der Jurisdiction des Hauses Mainau, hat einzig und allein seinen Messnerdienst zu verrichten und sich alles Handels mit Wein, Brod und Victualien zu enthalten.

Man sieht aus dieser bedächtig abgefaßten Punctuation, daß die Bedenken des Landkomthurs doch nicht ganz unbeachtet geblieben waren.

Im Februar 1637 wurde der Grundstein gelegt, am 22. December des gleichen Jahres weihte man das Klöcklein, am 31. December aber konnte die erste heilige Messe auf einem Tragaltare gelesen werden. Die feierliche Einweihung durch den Bischof von Constanz erfolgte am 1. Februar 1638.¹

Das außerhalb der Capelle stehende, schöne steinerne Kreuz, mit der Jahreszahl 1587, wurde schon vom Komthur Georg von Gemmingen errichtet, dessen Wappen auch daran angebracht ist. Die Lorettoecapelle ist in der Folge ein besuchter Wallfahrtsort geworden. Der Besuch welchen Konrad Widerhold der Capelle machte, galt indessen nicht den daselbst zu gewinnenden Ablässen. Am 7. März 1646 kamen die Hohentwieler „bei Bodmann herauf bis nahe gen Constanz, haben Loretten etwas jpoliert am Herabreiten“.²

¹ Marmor S. 381.

² Gallus Zembroth bei Mone III, 575.

Lützelstetten.

(Amtsbezirk Constanz.)

Die über diesen Ort, beziehungsweise über die Art und Weise, in welcher sich der Deutschorden daselbst festsetzte, in den bekannten Druckwerken¹ zu findenden Angaben, bedürfen einer gründlichen Berichtigung, denn Lützelstetten gehört mit zu jenen allerersten Erwerbungen der Commende, die uns durch die Urkunde vom 3. und 4. August 1272 bekannt sind.²

Reichenau hatte aber gleichwohl, auch nach der Zeit des Vertrages von 1272, in Lützelstetten einen Hof, der ursprünglich dem Ulrich von Alga³ gehörte, welcher aber am 1. April 1286 auf sein Eigenthum verzichtete und dasselbe als Zinslehen vom Kloster zurückempfing, jedoch mit der Erlaubniß hierüber und über seinen Weingarten in Alga, durch Verkauf und Vergabung frei verfügen zu können, nur nicht an Klöster oder Kirchen, die der Abt von Reichenau ausdrücklich ausnahm.⁴

Vielleicht ist das der gleiche Hof, der hierauf als Reichenauer Lehen an eine Constanzer Familie überging und nach derselben der Bremmer Hof genannt wurde. Diesen verkauften am 14. Mai 1299 die Brüder Konrad, der ein Diacomus war, Berthold, Albert und Johannes die Bremmer, von Constanz, an Ulrich genannt Emit in Ueberlingen, den Bischof Heinrich von Constanz, als Gubernator der Reichenau, am genannten Tage belehnte.⁵ Emit konnte sich aber auf dem Gute nicht halten. Er verkaufte es am 5. Mai 1301, durch Schulden dazu gedrängt, abermals mit Consens des genannten Gubernators, an Rudolf Schmälzler, Bürger zu Constanz, um 42 Mark Silbers. Schmälzler endlich verpfändete das Gut, 1319, an seine Söhne Rudolf und Heinrich, für 40 Mark⁶, wozu Abt Diethelm von Reichenau seinen lehensherrlichen Consens gab. Von einer Erwerbung dieses Hofes durch den Deutschorden ist uns urkundlich nichts bekannt. Wenigstens weisen unsere Archivalien dieselbe nicht stricte nach.

War nun auch die Commende Mainau in Lützelstetten, durch den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit, höriger Leute und verschiedener Liegenschaften, ganz unterschieden die Hauptperson, so hinderte das doch nicht, daß sich auch andere Corporationen und Personen daselbst Grundeigenthum erwarben und dieses hinwiederum zu Erbzins verliehen. So das Domcapitel in Constanz, das dortige Raitamt (1517) und die Familie von Ulm in Constanz (1509). Der Komthur Georg von Gemmingen

¹ Reich Mainau S. 23, Marmor Führer S. 47. Es ist nirgends in der betreffenden Urkunde gesagt, daß Ulrich von Alga seine Güter an das Haus Mainau verkauft habe.

² Urkundenbuch.

³ Er heißt in der Urkunde discretus vir Uricus Ludowici de Alga, also wahrscheinlich der Sohn eines von Alga stammenden Ludwig. Wo aber Alga liegt, weiß ich nicht. Vielleicht ist an Elgg bei Wintertur zu denken? Doch stimmen mir bekannte ältere Formen — Algowe, Elgowe (1275) — nicht recht zu dieser Vermuthung. Bei Gallus Theim S. 19 ist von einem Orte Agadorf die Rede, was von Barack vermuthungsweise auf Alhdorf bei Horb gedeutet wird.

⁴ Urk. 1286. Apr. 1. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 118. — in personam vel personas alias utriusque sexus, monasteriis et ecclesiis dumtaxat exceptis.

⁵ Urk. 1299. Mai 14. G.L.N. Conv. 118.

⁶ Urk. 1301 Mai 5 und 1319 Juni 9. G.L.N. l. c.

kaufte im Jahre 1593 für die Commende den sogenannten Ulmer-Hof, um 500 und 850 Gulden. Die erstere Summe erhielt Hans Schroff, der Schupflehensmann, die zweite aber kam an die Brüder Georg, Hans Jacob und Hans von Ulm zu Wellenberg, als Lehnsherren beziehungsweise Obereigenthümer.¹

Es kam sogar vor, daß das Hans Mainau, wegen gewisser Güter die es in Lützelstetten besaß, an Constanzer Bürger Zinse und Gültten bezahlen mußte; zum Beispiele an Diethelm Pfefferhart und dessen Rechtsnachfolger Rychmann Wyden, $\frac{1}{2}$ Mut Kernen und $\frac{1}{2}$ Pfund Pfeffer.²

Der Ort Lützelstetten ist sehr alt. St. Ludwig der Fromme bestätigte, im Jahre 839 am 21. April, in der schon unter Dettingen erwähnten Urkunde, dem Kloster Reichenau kleine Besitzungen in verschiedenen Orten, darunter auch in Luzzilonsteti.³

In zwei Urkunden des Probstes Konrad von St. Johann zu Constanz, beide vom 9. Januar 1300⁴, ist sowohl von Lützelstetten als von der davon verschiedenen villa Lützelstetten superiori die Rede. Es gab also auch einen Ort Oberlützelstetten.

Den Layenzehnten kaufte der Landkomthur Marquard von Königsegg im Jahre 1428 von dem Ritter Johann Schwarz, geessen zu Trüdingen, und dessen Söhnen um 68 Pfund Pfeminge.⁵

Einzelne kleine Waldparcellen wurden in den Jahren 1433. 1543. 1546. käuflich erworben.⁶

Vier Jauchert Ackerland schenkte 1389 der Gastwirth Johann Scherer, zum blauen Guthe in Constanz, dem Ritterhanse als Seelgeräth.⁷

Eine Torkel mit Hofraithe und Wieslein, kaufte 1466 der Komthur Georg von Neuhanfen, um 45 Gulden rheinisch, vom Pfleger der Kinder des verstorbenen Ritters Marquard Breisacher.⁸

Am 6. Mai 1618 quittierte Paul Roth von Schreckenstein zum Greuth die Gemeinde Lützelstetten über 600 Gulden, welche ihr vormals am 30. Mai 1599 durch Hieronymus Roth von Schreckenstein d. ä. zu Schmalegg geliehen worden waren, wobei der Komthur Christoph Thumb von Neuburg die Bürgerschaft übernommen hatte.⁹ Am gleichen Tage ließ die Gemeinde auch an Johann Göldrich von und zu Sigmarshofen ein ebenfalls im Jahre 1599 aufgenommenes Capital von 400 Gulden heimzahlen.¹⁰ Es schrieben sich diese Schuldposten von einigen Fehl- und Mißjahren her, durch welche die Gemeinde, seit 1587, wiederholt zu Geldaufnahmen genöthigt worden war. Im Jahre 1599 betrug die unter Genehmigung des Landkomthurs und Bürgerschaft des Komthurs contrahierten Gemeindefschulden 3100 Gulden, nämlich außer den bereits genannten Posten noch 1000 Gulden von Junfer Carl von Horn-

¹ G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 119 und Urkundenbuch *.

² G.L.M. Urk. 1378. März 11. Urkundenbuch *.

³ Dünge Regg. Bad. 69.

⁴ Bergl. Urkundenbuch * und I. Buch 4. Capitel.

⁵ Urk. 1428. Mai 18. Urkundenbuch *.

⁶ Urkunden im G.L.M. Sect. 124.

⁷ Urk. 1389. Jan. 12. Urkundenbuch *.

⁸ G.L.M. Urk. 1466. Oct. 1. Urkundenbuch *.

⁹ G.L.M. Conv. 120 und Conv. 143.

¹⁰ G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 143.

stein, 600 Gulden von Michael von Schwarzach d. ä. zu Constanz, 200 Gulden von Dr. Christoph Sandholz, Stadtphysikus daselbst, und 300 Gulden von Johann Moser selig, dem Mainauischen Amtmann in Ueberlingen.¹

Wegen der guten Weinlage erwarb der Landfomthur Joh. Jacob vom Stein im Jahre 1629, von zehn zu Lüzelsletten wohnhaften Personen, um je 15 bis 30 Gulden, Weingülden von je $\frac{1}{2}$ bis 1 Eimer.²

Im dreißigjährigen Kriege sollte der Ort mancherlei Mißgeschick erfahren. Nach der vermöglichten Expedition der Mainauer und Constanzer Garnison, zum Behufe des Entsatzes von Nadelstzell (1633 um Pfingsten), wurden die Mainauischen in Lüzelsletten überfallen und niedergestochen, wobei einige Häuser in Flammen aufgingen.³ Auch bei dem bereits erwähnten Anschläge des Obersten Erlach auf Constanz, am 26. Nov. 1642, wurden einige Häuser verbrannt.⁴

Im 12. Jahrhunderte gab es eine Reichenauer Ministerialenfamilie von Lüzelsletten. Ludovicus et Bertoldus fratres de Lucelenstet in 1171⁵, desgleichen 1184⁶, Bertold allein 1187.⁷ Zum Jahre 1274 bis 1304 kennen wir einen Magister Bertoldus de Lüzelslettin, der Canonicus in Constanz war.⁸

Mainau, Amt.⁹

Zum sogenannten Oberamte Mainau, das in das obere und untere Gericht zerfiel, gehörten die Orte Allmannsdorf (mit Haardt, Sirenmos und Egelsee), Staad, Egg, ein Theil von Hinterhausen, das Kloster St. Katharina im Westermalde, das Sonderriedenhaus zur äußeren Lanne, Dingelsdorf, Lüzelsletten, Oberndorf, Ziegelhof, Neuhausen, Tettingen, Wallhausen, Burghof und Rohnhausen. Man vergleiche die über diese Ortschaften handelnden, besonderen Artikel.

Das Stenersimpflum der Herrschaft Mainau, für ihre Beiträge zur Landeshauptkasse in Allhausen, betrug zur Zeit der Aufhebung des Ordens 2500 Gulden, also gerade zu viel als jenes der Herrschaft Blumenfeld.¹⁰

¹ G.L.N. I. c.

² Urkunden G.L.N. Conv. 121.

³ Gallus Zembroth Allensbacher Chronik in Mones Quellenammlung III, 571.

⁴ Ebendasselbst S. 574.

⁵ Salerner Copialbuch I, 49 und 55.

⁶ ibidem.

⁷ ibid. I, 50 und 51.

⁸ Härd im Freiburger Diöcesanarchiv I, 120. Neugart Episc. Const. II, 488 Pupitofer Gesch. des Thurgaus I. Beil. 27 S. 45.

⁹ H. Mayer Beiträge zur Gesch. des badischen Civiltrechts S. 90 f.

¹⁰ G.L.N. Alten. Conv. 24.

Mainau, Insel.

Es könnte zwar als unzuweckmäßig erscheinen, in einer ziemlich umfangreich gewordenen Publication, deren einziger Gegenstand die Geschichte der Commende Mainau ist, der Insel selbst einen besonderen Abschnitt zu widmen, allein die im Texte der historischen Darstellung nur angedeuteten, zuweilen auch gar nicht berücksichtigten Einzelheiten, auf welche man bei einer sorgfältigen Forschung stößt, ließen sich kaum in einer anderen Weise besser verwerthen.

Die älteste mir bekannte etwas ausführlich gehaltene Beschreibung der Insel steht in Sebastian Münster's Kosmographie, Seite 262vi der Basler Ausgabe von 1578. Es verlohnt sich dieselbe wörtlich und vollständig hier aufzunehmen.

Von der Insel Meinow.

„Diese Insel Meinow ligt eine halbe meil under Costenz gegen Überlingen zu, ist zu unsern zeiten ein vest und lustig hauß des Teutschen-Ordens; aber vor zeiten ist es ein siz gewesen der edlen von Langenstein und leßt von her Arnolden von Langenstein, ritter, den teutschen ritterbrüdern übergeben. Dann er hat sich in Teutschen-Orden gethan, darumb er bemektem orden übergab diese insel im jar 1282, mit bewilligung apts Albrecht von der Dw, der lehenherr was dieser inseln. Es hat diese insel in der mitte ein hohen felsen, der an einem ort auch hoch ist, darauf das wehrlich hauß ligt und daran ein weiter viechhoff, und außershalb dieses gebewß ist noch ein große weite, die begreiffet auf einer seiten des bühels bei 14 oder 15 juchart räben und unden am see vil matten, ein klein wäldlin mit hohen bäumen und manche juchart oder morgen kornfeld. Es ist überaus ein lustig wesen darinn. Man sieht darauß gehn Überlingen, zum Heyligen-Berg, gehn Merßpurg und hinauf über das groß gewässer biß gehn Lindau und Bregenz. Ein comenthour dieses haußes ist ein mächtiger herr, hat land und leute under ihm und ein gewaltigen fürstentz darinn. Im jhar 1546, als ich jammers zeiten darinn gewesen, ist der würdig und edel herr Sigmund von Hornstein comenthour darinn gewesen, mich ganz lieblich empfangen und auch freuntlich und ehrlich tractiert und gehalten.“

So oft in der Folge in Druckwerken von der Mainau in etwas eingehender Weise die Rede ist, wird selten vergessen, die schöne Lage derselben ausdrücklich hervorzuheben. Johannes Stumpf sagt in seiner Schweizerchronik: „Zwischen Costenz und Überlingen, neben Stad und Dingelsdorf, ligt die lustig Insel Maynow genannt, mit einem guten, vesten Hauß; hat auch etwas Korn und Weingewächs, und vor Zeiten von Lufts wegen die Maynow geheissen“. ¹ Auch P. Gabriel Bucelin bemerkt in seiner Constantia-rhenana ²: „Domus militaris Ordinis Teutonici Beatæ Mariæ Virginis in Maynaw prope Constantiam in insula Potami, amoenissima situ et opere, praeclare munita.“ Selbst unser trefflicher Kolb war von der Schönheit der Insel dermaßen hingerissen, daß er seinem Lexicon S. 263 eine längere dithyrambische Schilderung, welche Mercy im Jahre 1793 unter der Maske einer französischen

¹ Tom. II Fol. 53 b.

² pag. 28.

Emigrantin gegeben haben soll, wörtlich einverleibt hat, wofür wir ihm zu Dank verpflichtet sind.

Alle Abbildungen der im 18. Jahrhunderte abgebrochenen Burg sind leider nicht vorhanden, denn die typisch=conventionell gehaltenen Umrisse, auf jener merkwürdigen Karte des Bodensees, (zur Zeit des Schweizerkriegs von 1499) deren sehr verdienstliche Publication wir dem jüngstverstorbenen Ehrenpräsidenten des Germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg, Dr. Freiherrn von Hufsch ver danken¹, wird Niemand für eine getreue Darstellung der damals wirklich vorhanden gewesenen Gebäude halten. Der Künstler zeigt uns ein schönes Schloß mit Thürmen, Zinnen und verschiedenen Anbauten, eine Kirche und den Hafen. Daß aber der Charakter der betreffenden Verhältnisse in den Hauptzügen dargestellt werden sollte, darf mit hinreichender Sicherheit vermuthet werden.²

Anders verhält es sich mit jener Darstellung, welche im *Theatrum Europaeum*³ und daraus in verkleinertem Maßstabe, in Marmors Führer durch die Insel Mainau (Constanz 1865) zu finden ist. Hier handelt es sich um die von G. W. Kleinsträtl General-Quartiermeister-Lieutenant besorgte, wahrscheinlich ziemlich gleichzeitige „Abbildung der Insel und Festung Maynau, wie solche von Ihro Excellenz Herrn Feldmarschallen Carl Gustav Wrangel den 3. Februar (alten Styls) 1647 eingenommen worden.“ Obgleich der Maßstab kein sonderlich großer ist, so können wir doch deutlich sehen, daß das Schloß ein aus drei in Hufeisenform an einander gefügten Bauten bestehendes, massives, dreistöckiges Gebäude und von mehreren Thürmen, Rondellen und Mauern umgeben war.

Es war freilich im Deutschorden üblich, daß, in jeder Ballei, in der Regel beim Amtsantritte eines neuen Landkomthurs, ein f. g. Ordenskalender in Kupfer gestochen wurde. Den jährlich wechselnden eigentlichen Kalender klebte man in der Mitte auf, dergleichen auch die Wappen der neueingetretenen Ritter. Im Uebrigen blieb der aus mehreren Platten bestehende, große Kupferstich eine Reihe von Jahren hindurch der gleiche. Auf diesen Ordenskalendern findet man Darstellungen der wichtigsten Commenden der Ballei und demgemäß auch der Mainau, doch ist auf den mir vorgelegenen Exemplaren, aus der Zeit des Landkomthurs Rentner von Weil, der Maßstab zu klein, die Zeichnung aber wenig gelungen. Im großherzoglichen Schlosse Mainau dagegen befindet sich jetzt die aus dem Jahre 1773 stammende kunstvolle Arbeit eines Tischlers, der aus gefärbten Hölzern einen recht anschaulichen Prospect gegeben hat. Eine Abbildung dieser Holzmosaik, in verkleinertem Maßstabe, findet man in Marmors Führer.

Es ist zu bedauern, daß wir über die alte Ordensburg keine weiteren Nachrichten besitzen. Sie war, auf der einen, nicht steil abfallenden Seite, jedenfalls von einem Graben umgeben. Daß sie gelegentlich auch als Gefängniß für ungehorsame Ordensritter benützt wurde, ist schon erwähnt worden. Dergleichen auch, daß die ganze Insel das Asylrecht besaß. Die Größe der Insel geben die Visitationsakten von 1765 auf 123 Juchert 39 Ruthen Nürnberger Maßes an, das Juchert zu 36000

¹ Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, mit einer photographischen Copie eines Kupferwerkes über den Schwabenkrieg von 1499. 1 Heft. Lindau 1869.

² Vergl. von Hufsch a. a. O. S. 66.

³ Band V.

Quadratfuß hoch gerechnet. Ein Ingenieur, Namens Paris, hatte einen Plan gefertigt, den ich indessen noch nicht auffinden konnte. Vermöge dieses Planes nahmen die Gebäude 6 Fuchert 150 Ruthen ein.

Durch die Drangsalen des Schwedenkrieges hatte das alte Schloß sehr gelitten.¹ Zu einer stattlichen Wiederherstellung aber fehlten geranne Zeit alle Mittel. Als sich die Finanzen der Commende wieder entschieden gebessert hatten, da war eben auch jene Geschmacksrichtung die herrschende geworden, welche über alle mittelalterlichen Bauten den Stab brach. Die alte Ordensburg genügte nicht mehr. Sie galt unter den Beamten der Commende, als ein düsteres, unwohnliches Haus.

Nachdem in einer ganzen Reihe von Aktenstücken die Unzulänglichkeit der alten Baulichkeiten verhandelt worden war, kam es endlich im Jahre 1732 zur That.² Der Komthur Freiherr Reinhard Ignaz Franz von Schönau fand beim Landkomthur von Mainach, der als früherer Komthur von Mainau völlig ortskundig war, ein geneigtes Ohr.

Zunächst handelte es sich um die Erbauung einer neuen Kirche. Im März erhielt der Landkomthurliche Baumeister Johann Caspar Bagnato den Auftrag sich von Alshausen nach Mainau zu verfügen, um Augenchein zu nehmen. Man begann im September mit der Legung des Fundaments, wobei ein „Thurm oder Rundel“, wegen seiner ungemein starken, 14 Schuh dicken Mauern, mit Pulver gesprengt werden mußte. Ueberhaupt machte die Beseitigung der alten Gebäude viele Mühe. Wo jetzt die Kirche steht, da stand ehemals das Zeughaus, das heißt ein Theil desselben, welcher abgebrochen wurde. Auch der Reitstall und ein Anbau, in dem sich das i. g. Capuzinerstüblein³ befand, mußten weichen. Bis zum Jahre 1734 hatte man die Kirche beinahe unter Dach gebracht, als man, wegen der drohenden Kriegsgefahr, den Bau wieder einstellen mußte.⁴

Der damals schon kränkliche Komthur von Schönau war, während des von einem Vallier geleiteten und von Bagnato ab und zu inspicierten Baues oftmals in Blumenfeld⁵, von wo aus er dem Rentmeister Heyfelder, der ihm fleißig berichten mußte, schriftlich die nöthigen Weisungen gab. Schönau starb indessen noch im alten Schlosse.

Nachdem sich durch den Wiener Frieden (1736) das kriegerische Ungewitter wieder verzogen, die Commende aber, in der Person des Freiherrn von Rolf, einen neuen Komthur erhalten hatte, nahm man im Jahre 1737 den Bau wieder auf. Die Kirche war allmählig fertig geworden. Altarblätter und Fresken sind das Werk des bischöflich Constanziischen Hofmalers Joseph Spiegler.⁶ Das Fundament des

¹ Gallus Zembroth Allensbacher Chronik bei Mone Quellenammlung III, 576 spricht von einer Granate, die in das Schloß vor des Herren Gemach und Stube gefallen sei und das Dach und einen starken Tromer (Balken) zerbrochen habe.

² G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 6. Nr. 20 und Nr. 21.

³ Auch später noch (1788) wurden ab und zu aus Constanz Capuziner zur Verrichtung kirchlicher Handlungen auf die Mainau gerufen. G.L.M. Akten. Conv. 17. Nr. 128.

⁴ Verfügung des Landkomthurs Froberg d. d. Alshausen 22. Apr. 1734. a. a. O. Nr. 20.

⁵ Er brauchte dort, nach Ausweis unserer, Akten eine Brunnenkur, indem er daselbst Eger'sches Mineralwasser trank.

⁶ Nach Marmor Führer S. 16 ist derselbe 1699 in Niedlingen geboren und 1757 in Meersburg gestorben. Daß er in der That die Altarblätter und Fresken gefertigt hat, geht auch aus unsern Akten hervor.

neuen Reitstalls wurde im Juni 1737 gelegt. Aus einem Schreiben des Oberstallmeisters von Noll, aus Bonn, vom 14. October 1738, an den Landkomthur Froberg, ist ersichtlich, daß dieser zum Beginne des Schloßbaues seine Genehmigung erteilt hatte.¹

Am 14. Mai 1739 wurde deshalb zu Alshausen der Vertrag mit Johann Cajpar Bagnato abgeschlossen.²

Es bezog sich dieser Contract zunächst auf den Flügelbau, wo ehemals die alte Kirche gestanden hatte. Bagnato erhielt dafür die Summe von 5000 Gulden zugesichert, doch mußten ihm alle Baumaterialien „unter was Namen sie immer sein möchten“ kostenfrei auf den Bauplatz geliefert werden. An diesen Vertrag reihte sich am 29. Mai 1743 ein zweiter, für das Corps de logis, für welches der Baumeister 6000 Gulden erhielt. Die Materialien mußten ihm ebenfalls geliefert werden.

Die Consecration der neuen Kirche erfolgte am 20. December 1739. — Bagnato, der am 10. Juli 1757 starb und in der Kirche zu Mainau begraben liegt³, war ein geschulter Architect und soll, außer dem Mainauer Schlosse, auch noch das neue Schloß und Seminar in Meersburg, sowie die Kornhäuser in Ueberlingen und Rotzbach erbaut haben.⁴ Wir besitzen verschiedene schriftliche Aufzeichnungen seiner Hand, aus denen aber hervorgeht, daß er die Feder nicht sonderlich zu führen wußte. Vielleicht war er, wofür auch der Name spricht, ein Italiener von Geburt und daher der deutschen Sprache nicht ganz mächtig.

Die Vollendung des Schloßbaues fällt ins Jahr 1746⁵, in die Zeit des Komthurs Philipp Friedrich von Baden, doch scheint es, daß erst die Komthure von Hagenbach und Reutner von Weil die innere Ausschmückung und Möblirung bewerkstelligen konnten. Ueber die Jurisdictionalverhältnisse auf der Insel haben wir zu bemerken, daß der Orden intra septa jegliche Art der Jurisdiction beanspruchte und daß ihm auch, von der ihre Hoheit eiferjüchtig wahrenen Landgrafschaft Heiligenberg, dieselbe, in einem Vertrage vom Jahre 1595, mit Ausnahme der schwersten Malefizfälle, zugestanden worden ist.⁶

Auch legte man von Seiten des Ordens großen Werth darauf, daß die ganze Commende keinem Landesherren unterworfen, sondern dem schwäbischen Reichskreise incorporiert war.⁷ Demgemäß wird die Mainau auch zuweilen eine Reichscommende genannt. Hinsichtlich der Hauscapelle oder Kirche bestand zu Recht, daß dieselbe (a potestati ordinarii) exempt war und daher nicht visitiert werden durfte. Uebrigens machte das Ordinariat zu Constanz mehrfach den Versuch, das Visitationsrecht an sich zu ziehen. Besonders wird in unsern Akten der Jesuitenorden, der in Constanz in hohem Ansehen stand, wiederholt beschuldigt, daß er die alten Privilegien des Deutsch-

¹ G.L.N. Sect. Mainau. Akten. Conv. 6a. Nr. 22b.

² Marmor Führer S. 5 und G.L.N. Akten. Conv. 6.

³ Marmor Führer S. 19.

⁴ Marmor Führer S. 4.

⁵ Es ist diese Jahreszahl an einer der Trophäen, auf dem Laufe einer Kanone, an der östlichen Siebelfront angebracht. Marmor Führer S. 4.

⁶ Status modernus von 1719 im G.L.N. Die Visitationsakten von 1765 bezeichnen Mord, Brand, Todtschlag und Rothzucht, als die durch den Vertrag reservierten Fälle.

⁷ Vergl. Mayer Beitrag zur Gesch. des bad. Civilrechts S. 90.

ordens zu ungehen trachte und Neuerungen herbeizuführen suche. Solches kam insbesondere bei der Gründung der Lorettocapelle auf dem Staader Berge zur Sprache.

In Marmors Führer Seite 13 findet man ein Verzeichniß der Hofcapläne von 1714 bis 1806. Ich habe demselben nur beizufügen, daß der zum Jahre 1801 daselbst genannte Caplan Joseph Birk, ausweislich unserer Archivalien, Joseph Vitus Burg hieß und in der Folge, als Bischof von Mainz (1829—1833), in hervorragender Stellung gestorben ist. Burg war bekanntlich bei der Gründung der ober-rheinischen Kirchenprovinz sehr thätig. Bevor er auf die Mainau kam, war er in Pfaffenhofen (Dwingen) Vikar gewesen.

Ein vollständiges Verzeichniß der auf der Insel gewesenen Ober- und Canzleibeamten der Commende vermag ich nicht zu geben, doch will ich es nicht versäumen wenigstens jene Namen zu nennen, welche mir in Urkunden und Akten am meisten vorgekommen sind:

Hans Stegmann, Hausmeister, 1638. Johann Michael Beyglin, Registrator 1667. Joh. Mathens Gasser, Registrator 1683. Joh. Ulrich Werhart, Secretarius 1688 (in der Folge Obervogt in Blumenfeld). Joh. Jos. Rentlinger J. A. D. Kanzleiverwalter (1688). 1689. 1694. Joh. Christ. Radlmayr, Kanzleiverwalter 1696. Georg Wilh. Doler J. A. L. Kanzleiverwalter 1702. 1705. Joh. Franz Wilhelm Sturm J. A. L. Kanzleiverwalter 1706. 1713, Rath und Oberamtman 1717. Franz Karl Keller J. A. D. Kanzleiverwalter 1723. Georg Damian Leuthin, Rentmeister 1723. Johann Georg Rist 1727 Rentmeister (1723 Kanzleiverwalter). Joh. Georg Lengst 1724. 1727 Kanzleiverwalter. Christian Volpert Seyfelder, Rentmeister 1730 bis 1741. Johann Joseph von Lenz Rentmeister 1741. Joh. Caspar v. Feyrstein J. A. L. Rath und Kanzleiverwalter 1736. 1756. † 1759. Jos. Ant. v. Lenz, Rentmeister 1751. Joh. Michael Baumüller, Rentmeister † 1767. Joh. Friedr. Adolf v. Schwendtner, Rath und Kanzleidirector 1760. 1766. † 1771. Joh. Bapt. Romer, Registrator 1772. Franz Kav. Schmid, Hofrath und Kanzleidirector 1782. 1791. Sigmund Schweikhard Registrator 1784. Joh. Nepomuk Bagnato, Kanzleiverwalter und Hofrath 1798—1804. Joh. Nepomuk von Waibel, Secretär 1802. Hofrath von Kraft 1805. Franz Schäfer, Rentmeister 1805.

Da ein Theil der Beamten verheirathet war und da sich, außer der ziemlich zahlreichen Hausdienerschaft der Komthure, schon frühzeitig eine Menge von Handwerkern auf der Insel befand, so war die Seelenzahl keine ganz unbeträchtliche. Sie mag zuweilen gegen 100 Personen betragen haben. Zu welcher Zeit jener lange Steg angefertigt worden ist, welcher früher die Stelle der nunmehrigen schönen Brücke mangelhaft vertrat, konnte ich bisher nicht finden. Doch wissen wir, daß schon der Komthur von Weitersheim, um das Jahr 1720, die Idee hatte, die Insel durch eine feste Brücke mit dem Festlande zu verbinden und daß man ihm damals, von Seiten seiner Vorgesetzten, besonders entgegenhielt, daß die Mainau eine Festung bleiben müsse.

Seit die Geschäfte der Commende in förmlich canzleimäßiger Weise¹ behandelt

¹ Im Jahre 1627 wurde dem Secretarius vorgeschrieben, daß er niemals briefliche Sachen mit sich nach Hause nehmen solle, sondern alle Negotia in der Canzlei expediere und verrichte. Zu diesem Besufe hatte er in der Canzlei anwesend zu sein, zur Sommerzeit von 6 Uhr bis 10 Uhr Morgens, im Winter von 7 bis 10 Uhr, Nachmittags aber von 1 Uhr bis 6 Uhr, im Winter bis 4 Uhr. G. L. A. Akten. Sect. Mainau. Conv. 31.

wurden, also seit dem 17. Jahrhunderte, bediente man sich zur Ausfertigung von Urkunden eines Siegels, auf welchem sich das Deutschordenskreuz befand. Es hat die Umschrift SIGILLVM. CANCELLARIAE. AVGVSTIAE. MINORIS. und die Jahreszahl 1658. Ich fand dasselbe noch zum Jahre 1724 in Gebrauch. Ein zweites, etwas kleineres Siegel zeigt ebenfalls nur das Deutschordenskreuz, umgeben von einem Perlenrande. Die Umschrift ist: SIGILLVM MINVS. AVGVSTIAE MINORIS. Es war dasselbe im Jahre 1708 noch im Gebrauche. Die Mairan Augia minor zu nennen, war indessen im Mittelalter und auch in der Neuzeit nicht üblich. Wenigstens ist mir, unter mehr als 3000 Urkunden dieses Hauses, der Fall nie vorgekommen.

Ueber die innere Einrichtung der alten Ordensburg gewährt ein Inventarium, welches am 11. August 1642 aufgenommen wurde, da Herr Johann Wernher Hundbiß von Waltrams als neuverordneter Komthur aufzog¹, einigen Aufschluß. Vorangestellt wird in demselben das Kirchengeräthe, welches aber nicht sonderlich reich gewesen ist; doch werden, was der Sage von der großen Beute, welche die Schweden gemacht haben sollen, mehr Wahrscheinlichkeit verleiht, als wir ihr ohne diesen Eintrag zugesiehen möchten, 26 in die Mairan gestüchtete (gestlehnte) Meßgewänder aufgeführt. Die Gefäße, welche seiner hochfürstlichen Gnaden, der verstorbene Hochmeister von Stadion, als Komthur selbst bewohnt hatte, bestanden aus „dem Zimmerle gegen den Vorhof im Egg“, dem „anderen Zimmerle gegen die Stuben“, einem Oratorium, der Stube und der Kammer. An Möbeln werden aufgeführt, drei Schreibtische, mit Umhängen versehene Kästen, ein Himmelbett und zwei schwarze, samtene Seffel. Zur Verzierung dienten viele Heiligenbilder und „zwei kleine Tafel darauf Landschaften gemalt“. Auch von türkischen Teppichen und den „Alshaufer Tapezereyen“ ist die Rede. Auf den Schreibtischen lagen „allerlei Instrumenta zum Feldmeßen“. Zu den Appartements des Komthurs gelangte man durch ein Vorzimmer, „die Wartstuben“, welche ebenfalls mit Tapeten versehen war.

Die Küsttkammer des Komthurs befand sich im oberen Thurmgemache. Stadion hatte daselbst „11 gezogene Rohr, 17 glatte Rohr, 1 Röhrle mit gar kleinem Loth,“ 2 Degen, 6 Dolche, ein großes Hundshalsband mit dem Stadionschen Wappen, u. s. w. zurückgelassen. Die Küsttkammer des Komthurs² ist nicht mit dem Zeughaufe der Commende zu verwechseln. Im oberen Gewölbe verwahrte man, nebst geringem Trinkgeschirr, auch 18 silberne „Zischbecherle“, welche vormalis an Adrian Seiff, von Meßkirch, um 500 Gulden versetzt, aber wieder ausgelöst worden waren. Im „gemahlten Gemache“ standen 3 Seffel, 7 Stühle und der Echenkisch. An den Wänden waren 3 gefaßte Hirschgewichte (Geweihe) und 11 gefaßte Rehgeweihe angebracht. In der Kammer daneben befanden sich zwei Himmelbettstätten mit Umhängen. Auf einer Tafel waren die zwölf Apostel abgebildet. Im „gemahlten Saale“ waren 7 gemalte Tafeln an den Wänden angebracht, fernerhin 5 Hirschgeweihe, darunter eines als Kronleuchter, mit dem Thumbischen Wappen. Auch ein „Steinbockgehörn“ war vorhanden. Das landkomthurliche Gemach zierten die „Conterseit Herren Thumben und

¹ G. L. N. Alten. Conv. 1.

² In der Küsttkammer, die man auch die Büchsenstube nannte, wurden, vermöge eines 1672 gefertigten Verzeichnisses, auch alte, seltene Waffen aufbewahrt, so z. B. ein Säbel mit Türkisen und anderen Steinen besetzt; ein übergoldetes Messer, so einer von Freiberg aus Ungarn gebracht; ein übergoldeter Säbel in einer Scheide von Fischhaut, ein spanischer Degen mit Korb, ein silberner Säbel an roth und weißen Schürzen.

Gremblisch“ und 7 „gefaßte Rehköpfelein“. Zu der Kammer daran stand eine Himmelbettlade mit schillerdoppeltastenen Umhängen. Fernerhin wurden noch als besondere Gefasse angeführt „das obere Thurmgemach, die Kammer daran, der Saal daran, das untere Thurmgemach, die Kammer daran, die andere Kammer daran, das hintere Gangstüble, die Kammer daran, das mittlere Gangstüble, die Kammer daran, die Tafelstube, die alte Canzlei, die Priesterstube, die Kammer daran, die mittlere und die vordere Priesterkammer, der Beschließerin Stüble, die Kammer daran, der Becken Kammer, der Küfer Kammer, die Canzlei nebst Kammer daran, des Hausmeister Stube, dessen Kammer, des Kammerdieners Kammer, der Kaminfeger Kammer, die Rehhüter Kammer und eine Kammer darüber.“

Zu diesen hier nur summarisch angeführten Zimmern bildeten Hirschgeweihe und „beschlagene Rehköpfe“ vielfach die Verzierung. Vom Speisesaale oder der Tafelstube will ich noch nachtragen, daß eine lange bedeckte Tafel darin stand, ferner ein Gießfaßkästlein und ein zinnernes Weihkrüge (Gefäß für Weihwasser). Zur Verzierung waren angebracht, 3 gemalte Tafeln (Unser lieben Frau, St. Franciscus und St. Sebastian), 1 alt Gemäld mit Fridingen'schen Wappen und die Portraits des Kaisers, Erzherzogs Leopold Wilhelm, des Königs und der Königin von Polen.

Vorkehrungen gegen Feuergefähr bilden schon frühzeitig den Gegenstand bestimmter Vorschriften einzelner Komthure. So wird z. B. in einer 1625 abgefaßten Hausordnung des Komthurs Joh. Caspar von Stadion der Dienerschaft besonders eingeschärft, mit Feuer und Licht recht vorsichtig umzugehen. Auch waren zur Nachtzeit der Hausmeister und seine Diener dazu verpflichtet, die Ronde zu machen. Eine Feuerpritze ließ der Komthur von Grammont, im Jahre 1705, durch den Glockengießer Leonhard Rosenlächler von Constanz aufertigen.¹

Zu Betreff des Schloßgartens mag noch bemerkt werden, daß die Correspondenzen zwischen Mainau und Alshausen vielfach nachweisen, daß, von der Insel aus, bessere Obstsorten und auch Reben, nach der Landcommende verpflanzt worden sind, so z. B. spanische Muscatellertrauben im Jahre 1748. Zu den Gegenständen, welche sich die Herren Landkomthure aus der Mainau zu bestellen pflegten, gehören auch wilde Enten, welche von den Mainauischen Jägern erlegt wurden.

Hinsichtlich des der Commende zustehenden Mjhlrechts ist noch zu bemerken, daß man, vermöge einer undatierten, aber, der Schrift nach, ins 17. Jahrhundert gehörigen Aufzeichnung, einen Jeden, der wegen eines begangenen Todschlages die „Freymung“ nachsuchte, zu fragen pflegte: ob er solchen Todschlag in böser, vorfächtlicher, mörderischer Weise begangen habe? Ob er denselben an einem geweihten Orte vollbracht? Ob er nicht „mit verdachtem Muth“ Feuer zu Schaden angelegt, oder Brand gethan habe? Ob er sonst kein Mörder sei? Item auch kein Kirchenbrecher? Item kein Keger? Item kein Verräther? Item ob er kein „Mjfgelauf“ oder böse Anschlag wider die Herrschaft und Obrigkeit gemacht?

Konnte sich der Betreffende eidlich über diese Fragen ausweisen, so wurde ihm das Mjhl gestattet. Für seine Mjhung hatte er aber selbst zu sorgen, beziehungsweise dieselbe zu bezahlen.

Daß das Mjhl wirklich benutzt worden ist, können wir, abgesehen von dem schon erwähnten Falle, der sich zu Zeiten des Komthurs Sebastian von Stetten zu-

¹ G. L. A. Akten. Comv. 6.

trug, auch zu den Jahren 1552 und 1598 beweisen. Im erstgenannten Jahre waren zwei Todschlager anwesend, deren Namen wir aber nicht kennen, im letzteren Jacob Dschwald, aus Moggingen, der ebenfalls einen Todschlag begangen hatte. Der Komthur Thumb verwendet sich fur denselben bei Herren Hans Conrad von Bodmann, damit dieser die Kinder seines im Asyl schwer erkrankten Unterthanen dazu vermoge, da wo moglich mit der Familie des Erschlagenen ein Abkommen getroffen werde. Auch im Jahre 1614 war ein gewisser Hans Munderlin, ein Bauer aus Fronhofen, im Asyl, ebenfalls wegen eines im Affect begangenen Todschlages. Derselbe hielt sich beinahe ein Jahr lang als „Freiheitsmann“ auf der Insel auf. Noch im Jahre 1708 suchten die geistlichen und weltlichen Rathe auch Oberbeamten des Gotteshausjes Weingarten, fur den Anman zu Stuben, Hans Jacob Haller und funf Mitschuldige das Mainauer Asyl nach. Derselbe habe einen durchreisenden Soldaten „welcher bei ihm verschiedene Insolentien verubet“, todschossen und es konne nun seine der hohen Obrigkeit gegenuber versuchte Vertheidigung, am besten aus dem Asyl erfolgen. Ob man diesen Personen das Asyl gewahrte, ist aus den Akten nicht ersichtlich.¹

Zum Schlue dieses Artikels moge noch der wortgetreue Abdruck einer zwar nicht datierten, aber, nach Sprache und Schrift zu schlieen, dem Ausgange des 17. Jahrhunderts angehorigen Beschreibung der ganzen Insel folgen:

Unvergeifliche Beschreibung

der im Landt Schwaben bekandten Insel und Postta Mainau.

Die Insel undt darinnen stehende Teutsche-Ordens-Haus Mainaw ligt in dem Bodens-See, von welchem dan sie genzlich umbgeschrenkht, undt ist, wo das Haus oder Schlo stehet, zimblich erhocht; thuet auch in ihrer Circumferentz oder Umbray beyleiffig ein Stundt in sich begreifen, dero die beyde Statt Constant ein undt Ueberlingen zwo, wie nit weniger die bischofflich Constantische Residenz-Statt Morspurg 1½ Stundt anbenachbaret undt entfernet. Des Orts Situation ist ahn Prospect undt anderen Reccommoditeten also beschaffen, da man es viel mehrers den Verstandigen undt Erfahrenen zue judicieren uberlat, als deren Renome² durch die Feder ruehmstichtig entwerffen will, die einzig, mit Praeterirung vielen anderen beyhengende, da vileicht im ganzen Romischen Reich, ja dem Teutschlandt selbst³, dergleichen Situs loci schwerlich zu befinden sein wurd. Man will auch jetzunder die Importierlichkeit des Orths unberohrt lassen, was nemlich einem groen Potentaten, der die Fortification undt des Orths Conservation, durch seinerseiths erschwingliche Mittel behaupten konne, zue Kriegs- undt Friedenszeitthen fur avantagiose Emolumenta, insonderheit demjenigen, so ohne da in der Nachbarschaft haltbare Platz innen hat, zuwachssen thuen undt kommen.⁴ Undt zwar ad ipsam speciem zue gehen, so bestehet die Fortification in dreyen darunder ein gefueterter Graben, sambt einem wohlverwahrten Wahl⁵, 2 groen Haupt-Thurmen undt ist herumb mit 9 Kur-

¹ G.L.M. Akten. Conv. 17. Nr. 132.

² renomme.

³ ware eigentlich unzustellen, da das Romische Reich groer ist.

⁴ Wahrscheinlich wurde diese Beschreibung zur Zeit der mit Oesterreich und Furstenberg gepflogenen Verhandlungen, wegen des beabsichtigten Verkaufes der Insel, angefertigt.

⁵ Wall.

dessen, welche meistens, eine von der anderen die Flanken haben, umgeben, deren dan der umfrenzende Boden-See viel Vortheil zuegeignet, welcher gegen den fürstlich Jürstbergischen Flecken Noldingen in der Breithe wohl eine Stundt, gegen Constanz aber, so man sonst bey dem Lawen pflegt zu nemen, eine halbe viertel Stundt in sich haltet, ahn welcher Gelegenheith dan der Orth mit einem zimblichen wohlversehenen Handt- oder Vorwerck (worinnen eine Behanfung sambt noch zweyen Wachthäusern begriffen) verwahrt und bevestiget. In dem inneren Schloß hat es neben einer Handt- auch ein Rosmühlen, wie nit weniger auf dem äußeren Wahl in einer großen wohlerbauten Mündel eine Wind-Mühlen. Wiederumb in dem inneren Schloß ein wohlerbautes in zwey Contingnationen¹ bestehendes, mit 21 metallinen Stückchen, Doppelschachen, Musqueten, Harnisch undt anderen militairischen Zuerüstungen mobilirtes Zeughaus, auch 3 unterschiedliche wohlverwahrlich gebaute Pulver-Gewölber neben dem Zeughaus herum. Hinter der Schloßkirchen, gegen den vollkommen Boden-See hinauf, befindet sich ein großer Platz von dem in den See hinnder ein zimblich hohes Praecipitium ist; darauff können die Stück gegen den Boden-See plantiert werden. Gleich vom See herauff an diesem Platz stehet ein Thurm von 6 Contingnationen hoch, deren beede obere Bewohnungs-Zimmer, die drey under selbige Frucht-Schütten, die underst aber eine Gelegenheith zue Verwahrung von allerhandt Sachen seindt. Unden an dem Schloß, gegen gedachten Noldingen, hat es einen wohldefendierlichen Damme oder Seeport, alwo bey 20, auch zue Sommers-Zeith, da der See jeweyls größer, mehrere Anzahl Schüß sehr kommentlich gestelt werden können. Es befinden sich zwar auch noch ainige Neben undt Lauffgraben underhalb des Schlosses in der Insul ahn See herum, welche aber dermahlen eingangen undt doch mit geringen Cösten zu reparieren. So ist auch die Insul von den Schweden in vorgewestem Teutschen Krieg in dem Boden-See mit dermahlen zimblichen ruinosen Palissaden² umgesteckt. Das Haus ahn ihme selbsten ist zwar etwas auf die alte Mode gebawt, jedoch aber wohl bewohnlich undt mit vielen auch nit martigen Zimmern versehen, bestehet in zwey gewölbten Contingnationibus³, hat einen inneren zwar etwas engen, doch aber einen zimblich erweithen Vorhoff oder Aream, alwo sich eine große Wein-Trotten, zwei Frucht- undt Henschewren, ein Schmidten, ein Haus so das Mutterhaus vulgo genandt würdt (darauff wie nit weniger auff dem neu erbauten Keller zimblich große Korn-Schütten vorhanden) salvis auribus 3 Büch- undt 4 Ros-Stall, neben anderen geringeren Stallungen befinden thuen. So stehet auch das innere Schloß ganz frey undt ledig, als das man mit Wägen ringsherumb fahren kann. Sodann ligen vor dem Schloß undt in der Insul in die 60 Zanchert Ackers, so in drey Esch oder Zelgen außgetheilt undt allerjährlich mit winterig undt sommeriger Frucht besähet werden. Ueber das thuet man allda jährlich 13½ Zanchert Neben bawen, in deren Mitte am Berg ein runder Wacht-Thurm stehet, undt thuen solche Neben zue gueten Jahren von 50 undt mehr Zueder gueten undt dem besten am Boden-See nichts nachgebenden Wein ertragen. Undt ob man zwar die in der Insul befindliche Wiesen undt Gärten, wie viel sie nämlich in sich halten mögen, aigentlich nit specificieren kann, so ist doch gewiß,

¹ Stockwerken, Etagen, von tignum, der Balken; sollte also contignatio geschrieben werden.

² Palissaden.

³ Nach der Zeichnung in Theatrum Europaeum war das Schloß dreistöckig.

daß der jährliche Ertrag ahn Hew von 30 bis 36 Zueder, ahn Dymed aber in die 12 Zueder auch darüber ertragen mag. Insonderheit aber seindt auch die Gärten mit gueten Obs- undt fruchttragenden Bäumen besetzt. Zuemahlen thuet sich auch gleich vor dem Schloß ein wohlzuegerüsteter Lust- undt Kuchel-Garten beziigen, in dessen Mitte ein springender Brunnnen vorhanden. Es hat auch mehrernamites Schloß in dem Vorhoff ein trefflichen Galt- oder Ziehbrunnnen, sodan 4 wohlgebawte, gewölbte Keller, wie nit weniger inden ahn der Insul seindt auch 2 sehr große undt in die 60 oder mehr Schuch lange Keller, sambt einem Bündt- oder Kuefferhauß undt nit weit darvon stehender Bewohnung, dahin man gleichwohlen nach Belieben einen Diener logieren kann. Ueber dieß Alles hat das Ordens-Hauß Mainau intra septa domus die alligliche Jurisdiction undt Obriqtheith zue sambt dem Jure Asyli ohndisputierlich, wie dann auch in der Insul der Teutsche-Mütter-Orden ersternamite Jura, wie ex multivariis¹ actibus possessoriis remonstriert werden kann, exerciert undt possessorie hergebracht hatt. Es will zwar ex parte Fürstenberg-Heyligenberg in der Insul die hohe Obriqtheith vi transactionum angeprochen werdten, welches man aber hierzeiths nit geständig, ist auch in ganz wiederiger undt unvermainlicher Possession. Neben dießem gebühren auch mehrgedachtem Ordens-Hauß vortreffliche undt nützliche Fischen-Gerechtigkeiten in dem Bodens-See, specialiter in den Orten die Kuchel undt Gilt genamndt, die Farths-Gerechtigkeith, item die zue nothwendiger Behülffung habendte Waldungen, neben dem darinnen zuestandigen Forst zue geschweigen. Undt dieses ainzig von der Insul Mainaw zu melden, darbey dan die Dorfschafften undt deren Appertinentien nit bemerkht seindt.“²

Mündersdorf.³

Die Commende Mainau besaß hier, seit dem Jahre 1362, das Patronatsrecht, welches der Komthur Eberhard von Königssegg vom Kloster Reichenau erwarb.⁴ Das Kloster gab nämlich den Kelhof zu „Münistorf“, mit dem von Alters her dazu gehörigen Kirchenjatz der Leutkirche zu Münistorf, sodann, im Dorfe Göggingen, des Sellers Schupoße und den dazu gehörigen Kirchenjatz in Raß und erhielt dagegen Gericht, Zwing und Bann, sowie auch die Leute, welche das Haus Mainau bisher in Wollmatingen besessen hatte. Nach Mündersdorf (Mündersdorf) war aber die ehemalige Pfarrei Deutwang incorporiert. Der Pfarrer hatte demgemäß an beiden Orten den Gottesdienst zu versehen.⁵ Der Ort ist sehr alt.⁶

Unmittelbar bevor die Commende das Patronatsrecht in Mündersdorf erwarb, tauschte Herr Friedrich von Wartenberg, rector ecclesie in Müuolstorf, mit Heinrich genamnt Linder rector ecclesie in Nendingen.⁷

¹ multifariis.

² G.L.H. Sect. Mainau. Aften. Conv. 31.

³ Zu Fürstenthume Hohenzollern, Königreich Preußen.

⁴ Ref. 1362. Aug. 23. Urkundenbuch.

⁵ Status modernus von 1719.

⁶ Bergl. Dünge Regg. Bud. 70, sowie Haid Liber decimationis p. 25 und 152.

⁷ Ueber diese Permutation liegen drei Urkunden vor. 1) des Oswaldus de Wartenberg,

Mühlhalden.

(Amtsbezirk Constanz.)

Das Hans Mainau erwarb sich schon im Jahre 1342 einen Hof zu Mühlhalden, von Werner von Tettingen, Burkhard's seligen Sohn, zugleich mit einer Hube zu Tettingen und einem Lehengütlein dafelbst, am Rache gelegen. Der Kaufpreis betrug 169 Pfund Pfeminge.¹ Alles das war Reichenauer Lehen und sollte vom Verkäufer dem Abte aufgetragen werden.

Durch Genehmigung des Landkomthurs Heinrich von Schletten wurde, im Jahre 1405, einigen geistlichen Brüdern, die sich im benachbarten Thürrain² niedergelassen hatten, die Nutzung eines Theiles des zu Mühlhalden gelegenen Hofes zugestanden.

Wir wissen nicht zu welchem Orden sie gehörten. Bruder Seiz von D'rengó³ führt in der betreffenden Urkunde⁴ das Wort für seine Mitbrüder. Es geht aus derselben hervor, daß das Hans Mainau gestattet hatte, daß diese Brüder einen Theil des Hofes zu Mühlhalden, nämlich den j. g. Rechholderbühl, das Moos und einen Bühl genannt der Müliberg, gegen 10 Schilling Pfeminge als Erbzinslehen erhielten. Abt Friedrich von Reichenau, ein Graf von Hohenzollern, der diese Brüder begünstigte, besiegelte den Revers des Bruders Seiz. Die Brüder zu Thürrain werden noch in einer Urkunde von 1432 erwähnt.⁵

Als nämlich damals der Müller Burkhard Merck aus der Au (Reichenau?) den Hof und die Mühlstatt zu Mühlhalden vom Landkomthur Marquard von Königsegg als Erbzinslehen erhielt und dafür, neben anderen Leistungen, jährlich 1 Pfund Pfeminge zahlen mußte, wurde bestimmt, daß die Brüder zu Thürrain dazu mit 10 Schillingen helfen sollten, weil sie mit zum Hofe gehörten. Der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg ließ bei Mühlhalden einen großen Weiher graben. Im Jahre 1494 leistete er mehreren Personen, deren Wiesen durch seinen Weiher ertränkt worden waren, nach erfolgtem Vergleiche einigen Erjaz.⁶

Die Commende hatte bis zu ihrer Auflösung in Mühlhalden einen Erbzinslehenhof.

libere condicione miles, als Patron zu Mendingen, dat. Constantie 1362 vj idus martii ind. 15. 2) des Abts Eberhard von Reichenau, als Patron zu Mündersdorf, dat. in monasterio nostro 1362, vj idus martii, ind. 15. 3) des Bischofs Heinrich von Constanz, als Diöcesan, ebenfalls vom gleichen Jahre und Tage.

¹ Urk. 1342. Juni 15. Urkundenbuch *.

² Gemeinde Kaltbrom Amtsbezirk Constanz. Tzer-Rain in der Urkunde. Nach Moltz Lexicon III, 284 erfolgte die Gründung des Bruderhauses zu Thürrain (Thierrhein) schon im Jahre 1390.

³ Vielleicht Dehringer in Württemberg?

⁴ Urk. 1405. Mai 5. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 157.

⁵ Urk. 1432. Jan. 13. Urkundenbuch *.

⁶ Urk. 1494. Apr. 15 und 1494 Jul. 14. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 157.

Neuhaus.

(Amtsbezirk Constanz.)

Ein bei Walthausen gelegener Hof, der mit der Ziegelhütte, im Jahre 1682, von der Commende Mainau an den Ziegler Johann Marquardt als ein Zinslehen gegeben worden ist. Dieser übernahm, vermöge seines am 31. December 1682 ausgestellten Reverses, die Verpflichtung, dem Hause Mainau und auch dessen Unterthanen, das Tausend Ziegelsteine um zwei Gulden billiger als den anderen Käufern abzugeben. Die früheste archivalische Erwähnung dieses Hofes ist vom Jahre 1594.

Nordthalben.

(Amtsbezirk Engen.)

Nordthalben kam im Jahre 1188 mit der Herrschaft Blumenfeld, beziehungsweise Thengen-Hinterburg¹, an das Haus Mainau, welches daselbst mehrere Erblehenhöfe besaß. Die ältere und auch jetzt wieder constante Schreibung Northalden, Nordthalben, mußte im 16., 17. und 18. Jahrhundert mehrfach der Schreibung Orthalden weichen.²

Unsere Urkunden reichen nur bis zum Jahre 1490 zurück und gewähren keinerlei historisches Interesse. Der eine der Erblehenhöfe, genannt des Schreibers Hof, war meistens in Händen von Patriciern der Stadt Schaffhausen. So hatte denselben 1614 die Junker Hans Kaspar Peyer d. ä., 1668 Tobias Peyer, 1685 Hans Georg von Waldkirch, 1701 Tobias von Waldkirch, zum goldenen Apfel, und von 1746—1758 Melchior und Johann Hurter.³

Am 1. April 1569 kaufte der Komthur Christoph Thumb von Neuburg von Mathias Gymmer dessen in Orthalden gelegenen eigenen Hof um 1751 Gulden an⁴, und am gleichen Tage erwarb derselbe, um 700 Gulden 9 Bagen 10 $\frac{1}{2}$ Pfennige, einen ebendasselbst gelegenen Hof von Symon Gymmer.⁵

Oberes-Gericht.⁶

Unter dem Namen des oberen Gerichtes verstand man von Seiten der Commende Mainau die Driehaften: Allmannsdorf, Egg, und Staad nebst deren

¹ Zu einem Lehenbriefe des Komthurs Wolfgang von Klingenberg 1490 Dec. 7 heißt es „die herrschaft des hindern sloß zu Tengen“. G.L.M. Sect. Mainau. Couv. 158.

² So z. B. in Artt. von 1566 und 1701 Orththalben. In beinahe einem Drittel der mir vorliegenden Urkunden dieses Ortes steht Orththalben und Orththalben.

³ G.L.M. Sect. Mainau. Couv. 158.

⁴ G.L.M. Sect. Mainau. Couv. 162.

⁵ G.L.M. I. c.

⁶ Vergl. den Artikel: Mainau, Amt.

Zugehör. Das Haus Mainau hatte im oberen Gerichte nur die niedere Obrigkeit, während die hohe Gerichtsbarkeit, oder wie sich der im Jahre 1719 verfaßte Status modernus commendae ausdrückt: „die freifürstlich und malefizische Jurisdiction“, den Grafen (Fürsten) von Fürstenberg-Heiligenberg zustand. Außer den genannten Dörfern gehörten aber noch ein Theil von Hinterhausen und die einzelnstehenden Höfe und Häuser zu Haardt, Sonnenbühl, Sirenmooß und zur äußeren Tanne in diesen District und zwar zunächst zur Gemeinde Altmannsdorf. Die darin ge-
 sessenen Unterthanen des Ordens waren leibeigen.¹

Obgleich die hohe Gerichtsbarkeit dem Hause Mainau fehlte, so wurden doch die Rechte desselben, als Niedergerichtsherrschaft, im Sinne territorialer Befugnisse aufgefaßt. Als die bischöflich Constanzische Justizkanzlei zu Meersburg, im Jahre 1724, einen gewissen Hans Georg Knott, der sich für einen Priester ausgab, zu Reichenau gefangen nehmen ließ und mit militärischer Bewachung durch das Territorium der Commende transportieren lassen wollte, stellte sie zu diesem Behufe einen in ähnlichen Fällen volle Gegenseitigkeit zuzagenden Revers aus.²

Ueber den in die Jahre 1431 fallenden Versuch, sowohl in dem oberen als auch in dem unteren Gerichte den Blutbann zu erwerben, ist im Urkundenbuche das Nöthige zu finden.³

Uebrigens wurde durch einen im Jahre 1777 mit Fürstenberg auf 25 Jahre abgeschlossenen Pfandschaftsvertrag die Commende in die Lage gesetzt, im ganzen oberen Gerichte auch die hohe Jurisdiction und forstliche Hoheit exercieren zu können.⁴

Der Pfandschilling betrug 7000 Gulden. —

An diesen Pfandschaftsvertrag reihte sich dann, im Jahre 1783, ein weiteres Abkommen mit Fürstenberg, welches für die Summe von 66000 Gulden, auf seine sämmtlichen, bisher im Territorium des Deutschordens ausgeübten Regalien und Hoheitsrechte verzichtete.⁵

Oberndorf.

(Amtsbezirk Constanz.)

Oberndorf gehört mit zu den ältesten Besitzungen des Klosters Reichenau und gelangte schon im Jahre 1272 von diesem an das Haus Mainau, und zwar vermöge jenes oft berührten Taufinstrumentes vom 3. und 4. August.⁶

Ist auch die angebliche Urkunde K. Karls des Großen, vom 6. April 811,

¹ Vergl. den Artikel: Unterö Gerichte.

² Urk. 1724. Oct. 23. Sect. Mainau. Conv. 130.

³ Urk. 1431. Jan. 20. und 1434 Jul. 28.

⁴ Ratificationsurkunde des Fürsten Joseph Wenzel zu Fürstenberg d. d. 1778. Feb. 17. G. L. N. Sect. Mainau. Conv. 133.

⁵ G. L. N. Akten. Conv. 12 c. Nr. 83 n.

⁶ Urkundenbuch. Es ist daher ein Irrthum wenn bei L. Reich S. 23 die Erwerbungen der Commende Mainau in Oberndorf in die Jahre 1568—1628 gesetzt werden.

entschieden eine plumpe Fälschung, so dient sie doch mit dazu, den frühzeitigen Besitzstand des Klosters am genannten Orte außer Frage zu stellen.

Man würde sich indeßsen täuschen, wenn man die Commende für die einzige Grundbesitzerin daselbst halten wollte. Im 16. und 17. Jahrhunderte wenigstens, waren das Frauentloster Münsterlingen und das St. Johannesstift in Constanz ebenfalls in Oberndorf begütert.

Die Commende besaß den dortigen Kelnhof, doch reichen unsere Urkunden über denselben nur bis zum Jahre 1469 zurück. Der Hof zum heiligen Kreuze (des heiligen crutz güttlin) bei Oberndorf, gehörte schon im Jahre 1470² der Kirche zu Dingelsdorf und wurde von dieser, unter Oberaufsicht der Commende, zu Erblehen gegeben. Als aber im Jahre 1597 Balthassar Vock in Gant kam, wurden dessen Erblehensgerechtfame an dem besagten Hofe, um 450 Gulden, dem Hause Mainau zuerkannt.³

Der dem Frauentloster Münsterlingen gehörige Hof zu Oberndorf, wurde, seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts, der Commende verliehen, welche ihn dann als Pfandlehen weiter zu verleihen pflegte.⁴ Es hatte nämlich der Komthur von Gemmingen, am 2. November 1591, von Nicodemus Scholter, dem Müller zu Dingelsdorf, die Erblehensgerechtigkeit auf den Münsterlinger Hof zu Oberndorf, um 420 Gulden käuflich erworben. Bei Lebensfällen zahlte die Commende dem Kloster 2 Goldgulden als Ehrschatz. Dieselben werden im Jahre 1723 zu 5 Gulden 6 Kreuzer rheinisch berechnet. Die Schreibtaxe für die Ausfertigung des Lebensbriefes betrug damals die Summe von 12 Gulden, was hoch gegriffen ist, da die späteren Lebensbriefe der Abtissinen nur auf Papier ausgefertigt und mit Oblateniegeln versehen wurden. Aus den Huldigungsinstrumenten wissen wir, daß die Untertanen in dem j. g. unteren Gerichte insgemein am heiligen Kreuze bei Oberndorf versammelt wurden, um den neuernannten Komthuren den Eid zu leisten. Was den Hof des St. Johannesstifts betrifft, so verzichtete dasselbe in den Jahren 1630 und 1660 ausdrücklich auf seine Erbgerechtigkeit, jedoch unter gewissen Vorbehalten.⁵

Am 25. Januar 1590 erwarb der Komthur von Gemmingen von der Priesterbrüderschaft zu St. Stephan in Constanz, um 150 Gulden, ein in Oberndorf gelegenes Gütlein. Da auf demselben eine Gült von 5 Vierling Kernen an die St. Anna Caplanei im Münster haftete, gab Dr. Johann Feg, Domherr und Custos des Hochstifts als Collator jenes Altars, seinen Consens dazu.⁶

¹ Im Abdr. bei Neugart (Mone) Episc. Const. II. 575 wird freilich, unpassend genug, Oberndorf am Neckar vermuthet! Vergl. auch bei Gallus Heim S. 71 die Version einer Urk. R. Arnulfs, angeblich vom Jahre 887, (88) in welcher ebenfalls Oberndorf genannt wird.

² Urk. 1470. Febr. 27. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 163.

³ G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 163. Urk. 1597. Aug. 4. Nachdem das Haus Mainau in dieser Weise die Erblehensgerechtfame erhalten hatte, erwarb es auch, am 4. Nov. des gleichen Jahres, von der Kirche zu Dingelsdorf, um 60 Gulden, die Erbgerechtigkeit. *ibid.* l. c.

⁴ G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 164.

⁵ G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 165.

⁶ G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 166.

Dwingen (Pfaffenhofen).

(Amtsbezirk Ueberlingen.)

Das eine Stunde von Ueberlingen entfernte Dorf Dwingen bildet mit Pfaffenhofen — so heißt der um die Kirche herum gelegene Theil — eine Gemeinde.¹ Wir können uns hier nicht auf deren Ursprung und ältere Geschichte, einlassen, müssen aber doch bemerken, daß schon im 13. Jahrhunderte die Markgrafen von Baden, die Bischöfe von Constanz, das Kloster Salem, sowie auch die Grafen von Helfenstein hier begütert waren und in einer ziemlich großen Zahl von Urkunden als Grund- und Lehensherren erscheinen.

Das Patronat über die Pfarrei zu Pfaffenhofen war ein Reichslehen. Der Ritter Heinrich von Tettingen aber resignierte am 8. März 1292² auf dasselbe, zu Gunsten des Hauses Mainau, mit Zustimmung der Bischofs Rudolf von Constanz. Der damalige rector ecclesiae hieß ebenfalls Heinrich von Tettingen und es ist zu vermuthen, daß derselbe zu dem genannten Patronatsherren in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, vielleicht ein Sohn desselben war. Am 23. Juli 1295 trug Heinrich von Tettingen dem K. Adolf das besagte Lehen auf, unter Mitwirkung des nunmehr auf den Constanzer Stuhl gelangten Bischofs Heinrich von Klingenberg.³ K. Adolf aber gab, am 4. März 1296, in der kurz vorher eroberten Stadt Freiberg im Erzgebirge, seine Genehmigung hiezu und somit war für das Haus Mainau der Erwerbungsakt vollendet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der 1292 als rector ecclesiae genannte Heinrich von Tettingen und der nachmalige Komthur zu Mainau die gleiche Person gewesen.

Eine vollständige Liste der Pfarrer und Pfarrverweser zu Pfaffenhofen kam ich aus den vorliegenden Urkunden und Akten nicht geben, doch habe ich die folgenden Namen notiert: Johann Kaiser 1470, Mag. Konrad Heuzelmann, Johann Thomas 1572, 1597, Ulrich Scherer, Mathias Hamma 1690, Mag. Johann Buohl 1693, Johann Jacob de la Cour 1695, Franz Karl Sutor, Johan Baptist Wang 1749, Johann Georg Schick, Johann Baptist Machleid, vormal's Pfarrer in Nitzkirch, 1772, Adalbert Georg Biltz, vormal's Pfarrer zu Friedenweiler, ein Deutschordenspriester, 1778, Ignaz Mantz, Johann Nepomuk Köhler 1803.⁴

Was die Caplanei oder Frühmessspründe des Muttergottesaltars in der Pfarrkirche zu Pfaffenhofen betrifft, so stand das jus nominandi dem Magistrate zu Ueberlingen, das jus praesentandi aber der Commende Mainau zu. Ich fand nachfolgende Capläne in unsern Akten: Stephan Fritz, Lorenz Letter 1523, Mathias Harich 1528, Johann Tuchscherer, von Horb, 1534, Hieronymus Weinschenk 1552.⁵ Die zu Zeiten des Pfarrers Johann Kaiser in der Pfarrkirche zu Pfaffenhofen gestiftete, vom Komthure Georg von Neuhausen aber genehmigte Fraternität, bestand

¹ Vergl. über dieselbe Vader Markgraf Hermann V. von Baden. Carlstraße 1851 und die im I., II. und III. Bande der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins gegebenen Nachweisungen.

² Urkundenbuch.

³ Urkundenbuch.

⁴ Wo keine Jahreszahlen genannt sind, da ist der Betreffende im Aevorje seines Nachfolgers angeführt. Die Urkunden des Ortes Dwingen liegen im G.L.M. unter Pfaffenhofen. Conv. 168—172.

⁵ G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 169.

aus Personen beiderlei Geschlechtes, welche sich unter Einzahlung von „drei Behaimischen“ und eines jährlichen Beitrages von 8 Pfennigen, zur Förderung des Gottesdienstes und zum Behufe der Anniversarien für die verstorbenen Mitglieder verbündet hatten. Die bischöfliche Confirmation erfolgte am 18. Januar 1470. Die Frage, ob dem Kloster Salem im Pfarrhofe zu Pfaffenhofen irgendwelche Jurisdictionalbefugnisse zuständen, führte zu wiederholten Malen zu Reibungen zwischen dem genannten Gotteshause und der Commende Mainau. So namentlich als im Jahre 1597, beim Tode des Pfarrers Johann Thomas, der Abt ein Mitobsignationsrecht beanspruchte, worauf dann von Seiten des Ordens, unter Beziehung eines Notars, das bereits angelegte Siegel der Abtei wieder entfernt wurde, was natürlich zu Protestationen und Reprotestationen Anlaß gab.

Raß.

(Amtsbezirk Meßkirch.)

Die Pfarrei zu Raß kam zugleich mit Mündersdorf¹ an das Haus Mainau, nämlich im Jahre 1362.

An St. Gallenabend des Jahres 1402 schloß der Ritter Lienhart von Jungingen einen Tauschvertrag mit der Commende Mainau ab. Er hatte bisher von den Deutschherren jährlich 3 Malter Haber erhalten, wegen der Kirche und des Widemhofes zu Raß, wo ihm die Vogtei zustand, dagegen aber 2 Malter Besen und ein Malter Haber, für den ganzen Zehnten, und 5 Schilling Pfennig Constanzer, für den Kleinzehnten, von seiner Burg Neuhohenfels und dem Bauhofe dajelbst, an dieselben entrichtet. Diese beiderseitigen Leistungen werden nun gegenseitig durch Verzicht compensiert.²

Bei einer im Jahre 1626 durch den Landkomthur Thunb von Neuburg veranlaßten Kirchenvisitation kam es zur Sprache, daß sich der Pfarrer zwar wohl und exemplarisch halte, aber in der Woche nicht mehr als zweimal Messe lese. Es wird ihm nun befohlen, wenigstens dreimal wöchentlich zu celebrieren. Auch rügte man, daß seit 15 Jahren keine Heiligenrechnung mehr abgehört worden war.³

Als im Jahre 1688 der Dachstuhl des Kirchenturms neugebaut werden mußte, gab der Komthur von Grandmont den dabei verwendeten Handwerksleuten 3 Eimer Wein aus dem Amte Ueberlingen zur Ergözung.⁴

Eine vom Bischöfe Heinrich von Constanz am 24. Juni 1362⁵ gegebene Urkunde mag hier noch zum Schluß im Auszuge folgen. Der Bischof bezeugt

¹ Vergl. den Artikel.

² Ref. 1402. Oct. 15. Es siegelte Lienhart von Jungingen und dessen Schwager Burchard von Hohenfels und Kullbrecht von Homburg beide Ritter. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 173.

³ G.L.M. Akten. Conv. 18a.

⁴ Revers des Mag. Johann Buoßl Pfarrvicarius in Raß d. d. Mainau 3. Sept. 1688. Conv. 173.

⁵ Constanz an St. Johannis tag des 15ten 1362. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 173. Orig. mit Siegel.

nämlich, daß er von frommen und erbaren Leuten, denen wohl zu glauben sei, es vernommen habe, daß man nicht eigentlich bestimmt wisse und sagen könne, in welchen Hof oder in welches Gut die Kirche zu Raß gehöre und bisher gehört habe. Nun sei es aber bei allen Kirchen gewöhnlich und dem Rechte entsprechend, daß sie zu bestimmten Höfen gehören sollen. Er verordne daher, in Kraft seiner bischöflichen Gewalt und auf Bitten seines lieben Bruders, des Fürsten und Abtes Eberhard von Reichenau, als Lehensherren der Kirche zu Raß, daß dieselbe in des Sellers Schnupffe die gelegen ist im Dorfe Göggingen, zwischen dem Bache und dem Kelnhufe, gehören und darin ewiglich bleiben sollte.

Rohnhäusen.

(Amtsbezirk Constanz.)

Am 11. April 1310 verkaufte Burhard von Tettingen an Konrad den Bader, den jüngeren, von St. Gallen, einen Bürger zu Constanz, neun in Ruhenhäusen gelegene Lehensgüter, mit Consens des Lehensherren, Abt Diethelm von Reichenau, um 161 Pfund Pfennige, Constanzer Münze.¹ Es wurde bei diesem Kaufe ausbedungen, daß sich die Bauleute, denen auch der erforderliche Waidgang zugesichert wird, nach altem Herkommen, im Tettinger Walde sollten beholzen dürfen, sowohl mit Brennholz, als auch mit dem nöthigen Holz zu Zäunen und mit Bauholz, so zwar, wie das der Kelnhof zu Tettingen „von alter“ gehabt habe. Diese Lehen wurden dem Kloster Reichenau aufgetragen und der Ritter Walthar von Tettingen, Burkharts Bruder, besiegelte mit demselben als Bürge für den Vollzug die Urkunde.²

Wie lange sich Bader im Besitze erhielt, wissen wir nicht. Dagegen ist die erste urkundlich sichere Erwerbung, welche das Haus Mainau in Rohnhäusen (Ruhenhäusen) machte, im Jahre 1386 erfolgt. Es verkaufte nämlich Ulrich Harger, ein Bürger zu Constanz, um 15 Pfund Pfennige ein Haus nebst einer Wieje daselbst, an Eberhard von Königsegg Romthur zu Mainau.³

Wir erfahren aber aus dieser Urkunde, daß auch Konrad von Meßingen und das Spital auf der Marktstätte in Constanz, in Rohnhäusen begütert waren. Als eigentlicher, den Besitz des Deutschordens fest begründender Anknißtitel wird wohl der im Jahre 1403 mit Heinrich von Meßingen abgeschlossene Kauf zu betrachten sein. Dieser und seine Frau Clara, geborene von Hertenstein⁴, veräußerten nämlich

¹ die zwai lehen di Burkart Heppe buwet, und di zwai lehen di Holfin und irin sint buwent, und di zwai lehen di der Saine (Saine?) buwet und das lehen das der Tarscher buwet und das lehen das Egotfin da buwet und das lehen das der Kengeler buwet und acht schilling gettes us den lehen di Wasteli buwet.

² G. ze Costentz 1310 zinstag nach dem balmetage. G.L.M. Orig. mit 2 Siegeln. Sect. Mainau Couv. 174.

³ Urk. 1386 an St. Margarethen abend. Orig. G.L.M. I. e.

⁴ In Urk. 1403 März 8, Urkundenbuch * heißt sie von Hornstein, ein weiterer Beweis für die auch durch das Wappen bestätigte Identität der Familien Hornstein und Hertenstein.

um 40 Pfund Pfennige ihre sämmtlichen in Nohnhansen gelegenen Güter¹ an den Landkomthur Heinrich von Schletten, beziehungsweise dessen Haus Mainau.²

Abt Friedrich von Reichenau, der Weißgraf von Zollern, hatte zu diesem Verkaufe am 8. März, seine lebensherrliche Einwilligung gegeben³ und zwar unter Auflösung des Lehensverbandes. Fortan zahlte das Haus Mainau für diese Güter nur einen kleinen Wachsziß.

Schon im Jahre 1401 hatte Heinrich von Nefingen mit dem Landkomthure ein kleines Tauschgeschäft abgeschlossen⁴ und in der Folge, im Jahre 1404, veräußerte er an denselben Güter in Dettingen, um seinen Sohn Kaspar im Deutschorden erziehen und versorgen zu lassen.⁵

Unter unseren Nobilhausur Urkunden findet sich auch ein gütlicher Vergleich vor, den die Commende Mainau im Jahre 1477 mit Konrad im Nieh, einem ihrer Erblehensleute schließen mußte. Dieser hatte von Peter im Nieh, seinem Vater selig, den sogenannten kleinen Hof in Nubenhufen ererbt und war auch vom Komthure Georg von Neuhausen damit belehnt worden. Er hatte aber so schlecht gewirthschaftet, daß er dem Orden an verfallenen Zinsen und Gülden 10 Pfund und 8 Schilling Pfennige, 73½ Malter und 4 Viertel Weizen, 30½ Malter und 4 Viertel Haber, 30 Hühner und 200 Eier schuldig geworden, wodurch er, wie er sich selbst ausdrückt, in die Ungnade des Herrn Wolf von Klingenberg, Hauskomthurs zu Mainau⁶ und des Herren Johann Rudolf Elhart, Komthur zu Mühlhausen und Zundheim gerathen war. Da sich aber eine ganze Reihe von Gönnern, nämlich Heinrich Spät Komthur zu Zimmiswald, Albrecht von Klingenberg, Ulrich Ver Human zu Dingelsdorf, Martin Huber, Heinrich Hag und Hans Hermann, die er alle seine gnädigen, lieben Herren und Junker nennt, des säumigen Zahlers annahm, so begnügte sich die Commende damit, sich die Zahlung dieser Ausstände angeloben zu lassen, worauf dann, am nächstfolgenden Maitage, Konrad im Nieh, mit seiner fahrenden Habe, vom Hofe abziehen sollte.⁷

¹ „der etwa acht Lehen gewesen“.

² Urk. 1403 März 12. Urkundenbuch *.

³ Urk. 1403 März 8. Urkundenbuch *.

⁴ Urk. 1401 Apr. 4. Urkundenbuch *.

⁵ Vergl. 1404 Febr. 28. und 1405 Oct. 26. im Urkundenbuch *.

⁶ Demnach hatte also Wolfgang von Klingenberg auch das Amt eines Hauskomthurs in Mainau versehen, was oben im I Buche nicht berührt worden ist. Sollte vielleicht der Komthur Johann Rudolf Elhart, nach dem Tode des Landkomthurs Rudolf von Nechberg, als Statthalter die Ballei versehen haben? Bei Voigt I, 668 wird freilich schon zum Jahre 1476, zu welchem Nechberg ebenfalls noch genannt wird, Hermann (rectius Hemman) von Lutternau als Landkomthur angegeben.

⁷ Urk. 1477 donerstag nach judica (März 27). Die Urk. ist besiegelt von Johann Truchseß (von Dieffenhosen) Domherren zu Constanz und Probst zu Bischofszell und Hans Wißbock genannt Jarage Vogt zu Nellenburg.

Sirenmooß.

(Amtsbezirk Conſtanz.)

Sirenmooß, oder nach Kolb¹ Sirenenmooß, ſoll ehemals dem Kloſter Salem und zwar als Nebhaus mit einer Weinpreſſe gehört haben. Der Ort lag im ſ. g. oberen Gerichte der Commende.

Sonnenbüßl.

(Amtsbezirk Conſtanz.)

Auch über dieſen ebenfalls zum oberen Gerichte der Commende gehörigen Ort, enthalten unſere Archivalien nichts von Belang. Es iſt gelegentlich von einem Vogelheerde die Rede, deſſen Benützung der Komthur einigen Domherren zu Conſtanz geſtattete, ſowie auch, zum Jahre 1619, vom Ankaufe einer kleinen Waldparcelle. Der fürſtlich St. Galliſche Rath und Canzler Dr. Joh. Harder beſaß daſelbſt im Jahre 1650 ein Nebgut, welches ihm aus der Gant des Martin Ziegler Bürgers zu Conſtanz zugefallen war. Da die Verpfändung dieſer Neben, zur Zeit der ſchwediſchen Occupation, ohne Conſens des damals flüchtigen Komthurs Hundbiß erfolgt war, gab es dann in der Folge einige Explicationen zwiſchen Harder und der Commende.

Staad.

(Amtsbezirk Conſtanz.)

Die Commende Mainau erwarb in Staad, ſchon im Jahre 1272, Alles was bisher das Kloſter Reichenan daſelbſt beſeſſen hatte.² Auch wurde bereits bemerkt, daß Staad, mit Altmannsſdorf und Egg zuſammen, eine kirchliche und politiſche Gemeinde bildete.³

Zum Jahre 1350, an St. Agneſentag (Jan. 21.) verkauften Frau Margret, die Wittve Ulrichs des Betmingers, eines Bürgers zu Conſtanz und ihre beiden Söhne Johann und Ulrich die Betminger, dem Bruder Ulrich von Lettingen, Komthur zu Freiburg i. Br. und dem Deutſchenhauſe daſelbſt, um 17 Pfund und 10 Schilling Conſtanzer Pfennige, verſchiedene in Staad gelegene Grundſtücke, von welchen eine

¹ Lexicon III, 235.

² Urkundenbuch 1272 Aug. 3. — villam Stade sub Linzelenstetten.

³ Vergl. den Artikel Altmannsſdorf.

Gült von 1000 Gangfische jährlich zu leisten war.¹ Die Deutschherren zu Freiburg bezogen indessen diese Fische nicht lange, denn im Jahre 1371, an St. Mathias Abend (Febr. 23.) verkauften Bruder Ulrich von Ratolstorf, der Komthur und die Brüder des Hauses zu Freiburg, mit Consens des Landkomthurs Dietrich von Benningen, die betreffenden Güter und Gülten an Konrad Stächillin in der Mainau, um 20 Pfund guter Augster Pfemige.²

Was dem Orte Staad einige Bedeutung verlieh, war die ohne Zweifel sehr alte Ueberfahrt nach Meersburg. Im Jahre 1599 am 6. Juli verständigten sich die betheiligten Herrschaften, nämlich der Cardinalbischof von Constanz und der Deutschorden, über eine gemeinsame Fahrordnung für die Schifflente zu Meersburg und Staad. Dieselbe wurde später, in den Jahren 1663 und 1672 renoviert. Es mögen einige in kulturgeschichtlicher Hinsicht nicht uninteressante Bestimmungen, nach der ältesten Redaction dieser Ordnung, hier folgen.

Erstlich soll, an beiden Gestaden, das bis daher von den Schiffern, geübte erschreckliche Gotteslästern, Schwören, sowie auch das Schmähren und Schelten durchaus abgestellt werden. Wer solches ein-, zwei- oder mehrmals überführe, es sei nun in Meersburg oder in Staad, der soll von der Obrigkeit mit Ernst gestraft werden.

Es scheint das arge Fluchen und Schwören eine besondere Unart der Staader Schifflente gewesen zu sein, denn es ist auch in den Berichten des Statthalters von Berndorf (1629) gelegentlich die Rede hiervon.

Zweitens sollen sich die Fährleute, wenn sie überfahren wollen, nicht mehr, wie das bisher geschehen sei, in den Wirthshäusern mit Wein überfüllen, damit nicht durch ihre Wöllerei auf dem See Nachtheil und Schaden geschehe. Wer sich dagegen vergeht, der soll am betreffenden Tage von der Fahr abgeschafft, im Wiederholungsfalle aber mit Gefängniß bestraft werden.

Drittens sollen nicht mehr, wie bisher, kleine unerwachsene Buben in die Segner gestellt werden. Wer dazu verwendet wird, soll wenigstens 18 Jahre alt sein. In den j. g. Rößschiffen aber, seien nur Personen von über 20 Jahren zu verwenden.

Viertens wird bestimmt, daß die „Rößschiff“ zu Meersburg, nach altem Branch, einen Wagen mit 4 bis 6 Pferden fassen sollen. Auch in Staad, wo man bisher kleinere Schiffe benützte, sollen die Rößschiffe doch wenigstens so groß und stark sein, daß sie, bei rauhem und stillem See, 4 bis 5 Fuder Weins wohl tragen können.

¹ Urf. 1350 Jan. 21. G.L.M. Orig. mit den Siegeln des Johann und Ulrich Bettinger „du jar'eglichs geltent tusent neke gantwische“ — im weiteren Verlaufe der Urf. heißt es indessen nur „tusent gantwisch“. Was unter neke zu verstehen ist, mögen die Germanisten entscheiden. Als Anhaltspunkt diene dabei, daß von den betreffenden Gütern gegeben werden sollen, jährlich am zwölften Tage zu Weihnachten „ain tusent neke gantwische, als si (nämlich die Fische, welche mit den Gütern beehrt werden) du danne vahent, äne userlesen und äne alle geverde.“ Auch sind die Fische gehalten, den Herren zu Freiburg, oder deren Boten, falls sie es verlangen, „bi geschwornem aide ze sagent, das si die gantwisch also äne userlesen geben haben, als sis gevangen hant“. Witherin wird das Wort „neke“ doch zu beachten sein. In tergo der Urkunde heißt es, freilich von einer Hand des 16. Jahrhunderts, „1000 Reß- oder Gangfische“.

² Urf. 1371 Febr. 23. G.L.M. Orig. mit den Siegeln des Landkomthurs und des Hauses Freiburg i. Br. Auch in dieser Urkunde, welche sich streng an die Urf. 1350. Jan. 21, hält, ist zuerst von „tusent neke gangfisch“ und hierauf nur von „tusent gangfisch“ die Rede.

Zünftens soll kein Fährmann den „Fährschäten“¹ weiter nachgehen oder heischen, weder in die Wirthshäuser, noch sonst wohin, als bis zu den beiden Capellen, die zu Meersburg und Staad, zunächst an der Ueberfahrt stehen, bei Strafe von 1 Pfund Pfennigen.

Die noch folgenden Artikel, im Ganzen sind es deren neunzehn, gewähren kein besonderes Interesse. Was den Fährlohn betrifft, so zahlte eine minderjährige Person 2 Pfennige, eine alte, „berichtete“ Person, Mann oder Weib, 1 Kreuzer. Wenn „ein gefährlicher Luft“ im See gieng, so soll man von einer heimischen Person nicht mehr als 2 Kreuzer, und von einer fremden aber 3 Kreuzer nehmen. Für Ross und Wagen gab man bei stillen See 1 Gulden.²

Was nun die Fährleute zu Staad betrifft, so bildeten dieselben eine besondere Gesellschaft, welche ein vom Komthur Heinrich von Tettingen, im Jahre 1348, an St. Vitus und Modestusstag, ertheiltes Privilegium besaß. Im Jahre 1776, am 24. Mai, wurde auf Grundlage dieses Privilegiums, von der Balkei Elsaß-Burgund, eine neue Ordnung ertheilt, durch welche, die Successionsrechte der zur Genossenschaft insbesondere gehörigen Familien geregelt werden. Damals waren 18 Personen berechtigt. In der Regel vererbte sich das Recht vom Vater auf den Sohn, in Ermangelung der männlichen Descendenz aber auch auf die weibliche, mit Uebergehung der Vatersbrüder.

Beim Eintritte in die Erbgenossenschaft, mußte man gleichwohl ein Einstandsgeld von 5 Gulden entrichten. Auch hatten die Söhne der Schiffer, bevor sie wirklich eintreten konnten, ein Probejahr zu bestehen, während dessen sie nur die Hälfte des Lohnes erhielten. Die Urkunde des Komthurs Heinrich von Tettingen ist nicht mehr vorhanden, wird aber, in der Ordnung von 1770, nach ihren Anfangs- und Ausgangsworten angeführt, leider nicht ganz inseriert.³

Im Jahre 1690 bestand die Staader Genossenschaft der Schifferleute aus 18 Personen. Dieselben hatten, vermöge eines in das genannte Jahr fallenden Verzeichnisses von Mainauer Mühengefällen, an die Commende jährlich zu entrichten 1800 Stück sogenannte Felderfische, während die Fischer in Staad, deren damals 8 gewesen sind, 800 Sommerfische liefern mußten. Mithin wurden auf die Person gerade 100 Stück gerechnet.⁴

Ueber die Loretto-capelle auf dem Staader-Berge vergleiche man oben den betreffenden Artikel.

¹ d. h. den Gegenständen, welche er überzufahren gedent.

² G. L. M. Sect. Mainau Staad. Conv. 3.

³ Auch im Mainauer Copialbuche Fol. 2486 steht nur der Anfang und das Ende der Urkunde, d. d. Mainau 1348 an Vit und Modest, gelegentlich einer am 3. Dec. 1745 gepflogenen Verhandlung.

⁴ G. L. M. Alten. Conv. 11. Nr. 72.

Im Stollen bei Sipplingen.

Das Kloster Petershausen besaß daselbst Weinberge, welche aber, zur Tilgung verschiedener Schulden, an die Commende Mainau verkauft werden mußten. Papst Alexander VI gab im Jahre 1496 hiezu seine Genehmigung, in einer an den Bischof Hugo von Constanz gerichteten Bulle.¹

Zur Äußeren Tanne, Sonderfiechenhaus.²

Einen Stiftungsbrief dieser schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts genannten³, wohlthätigen Anstalt kennt man nicht.

Unsere Archivalien reichen bis zum Jahre 1525 zurück und constatieren, daß das Fiechenhaus zur äußeren Tanne der Heiligenpflege zu Allmannsdorf unterstellt war. Am 21. März des genannten Jahres gab Leonhard Zimmerholz, in der Reichenau seßhaft, dem Hans Jacob Amman und Dithmar Berre, als Pflögern des Armen-Fiechenhauses zu Allmannsdorf, eine Gült von 1 Gulden zu kaufen.⁴

Nach dem strengen Wortlaute dieser Urkunde lag also das Fiechenhaus in Allmannsdorf selbst, doch möchten wir nicht behaupten, daß eine hier nur den Gerichtsbanne des Ortes versiehende Deutung völlig ausgeschlossen wäre, denn die nächsten uns vorliegenden Urkunden, beide vom 16. März 1529⁵, bezeichnen die Lage folgendermaßen: beim Egelsee, an der Straße gelegen und dem Gerichte Allmannsdorf zugehörig.

Daß das Fiechenhaus zur äußeren Tanne von dem Amman und Gerichte der zu einer Gemeinde vereinigten Orte Allmannsdorf, Staad und Egg seine verordneten Pflöger erhielt und zunächst nur für Angehörige der Gemeinde bestimmt war, geht aus einer ganzen Reihe von urkundlichen Aufzeichnungen hervor.⁶ Hiedurch war indessen die Ausnahme von Fremden nicht vollständig ausgeschlossen; nur mußten sich dieselben mit einer den Pflögern genügenden Summe einkaufen⁷, und einen Revers ausstellen, dessen wesentlicher Inhalt darin bestand, daß die Aufgenommenen sich der bestehenden Hausordnung unterwarfen und die nach ihrem Tode etwa vorhandene, fahrende Habe der Anstalt zusicherten.

Die Bezeichnung des Hauses zur äußeren Tanne entspricht einer ähnlichen,

¹ Dat. Rome apud S. Petrum 1496 quinto idus Augusti. pontif. anno 4^o. Perg. Orig. mit anhängendem Plumbum. G. L. M. Sect. Mainau.

² Zu Allmannsdorf gehörig.

³ Marmor Gesch. Topographie, S. 377.

⁴ G. L. M. Urk. zinstag vor Letare 1525.

⁵ G. L. M. Urk. zinstag nach Judica 1529.

⁶ G. L. M. Sect. Mainau. Conv. 9 ff.

⁷ So im Jahre 1529 Urban Ama, von Weiterdingen und Margarethe Redlin, von Ravensburg. Aus den in Ann. 5 angezogenen Urk. Am 25. Aug. 1539 stellte Matheis Uller von der Hochstraß im Thurgau, bei seinem Einkaufe einen Revers aus. G. L. M.

zur inneren Tanne genannten Stiftung, deren Verwaltung vom Magistrate der Stadt Constanz ausgieng. Das Haus zur inneren Tanne lag bei Petershausen und war ebenfalls ein Siechenhaus.¹

Vermöge einer Urkunde vom 1. Juli 1545² verpflichten sich die verordneten Pfleger des Siechenhauses vor Petershausen gelegen, genannt zur inneren Tanne, Michael von Schwarzach und Hans Büsch, beide des Rathes zu Constanz, einen jährlichen Zins von 3 Gulden, aus einem von Ursula Frygin (Frey) Bürgerin zu Constanz gestifteten Capitale, immer auf St. Martinstag so zu vertheilen, daß den Siechen, in den drei Häusern zur inneren Tanne, zur äußeren Tanne und zu Tegerweilen³, je ein Gulden verabfolgt werde, jedoch unter dem Vorbehalte, daß sich in den zuletzt genannten beiden Häusern Sonderstieche befänden. Wäre das nicht der Fall, so soll der ganze Zins der inneren Tanne zufallen.

Es war also, wie auch aus andern Urkunden hervorgeht, das Haus zur äußeren Tanne nicht nur ein Spital und Armenhaus, sondern auch ein Sonderstiechenhaus (Leprosorium). Die urkundlichen Bezeichnungen sind: Armen- und Siechenhaus, Haus der Sonderstiechen, und seit dem 17. Jahrhunderte, zuweilen auch Leprosorium. Daß in der That Aussäbige darin verpflegt wurden, kann urkundlich nachgewiesen werden und zwar durch den Revers des Matheis Mayer von Dettingen und seiner Ehefrau Anna Dixelerin „so mit der leidigen, abscheulichen Krankheit des Aussabes behaftet“ waren und denen der Komthur Jacob Grendlich von Jungingen die Aufnahme gestattete.⁴

In diesem Falle wurde ein Eintrittsgeld von 120 Gulden verlangt. Seine Kinder hatte das unglückliche Ehepaar anderwärts unterzubringen. Sollte dasselbe aber im Siechenhause noch weitere Nachkommenschaft erzielen, so wäre von Seiten des Hauses keine Verbindlichkeit zur mientgöttlichen Aufnahme vorhanden, wohl aber könne dieselbe bittweise und gegen Einzahlung erlangt werden.

Das Haus zur äußeren Tanne wurde, obgleich es zunächst nur der genannten Gemeinde zustand, auch von auswärtigen Wohlthätern mehrfach bedacht. So durch den Priester Lienhard Nieger, Domcaplan zu Constanz, welcher 24 Pfund Heller stiftete⁵, Jörg Martin, Bürger zu Constanz⁶, Alexander Fabri, Caplan zu St. Stephan daselbst⁷ u. a. m. Gleichwohl genügten diese Stiftungen nicht vollständig. Es trat sogar im Gegentheile, im Jahre 1585, ein solcher Nothstand ein, daß sich die Pfleger nicht anders zu helfen wußten, als durch eine an den milden und wohlwollenden Komthur Georg von Gemmingen gerichtete Eingabe. Am 2. December des genannten Jahres gaben Amman und ganze Gemeinde der drei Flecken Staad, Allmannsdorf und Egg den Pflegern der armen Leute im Siechenhause zur äußeren Tanne einen offenen

¹ Marmor a. a. D. S. 375.

² G.L.M. Sect. Mainau.

³ Dieses letztere wird gemeint sein in den von Klüpfel herausgegebenen Akten des schwäbischen Bundes, I, 333, wo zum 6. Mai 1499 von einem am Siechenhause vor Constanz stattgefundenen Scharmügel mit den Schweizern die Rede ist.

⁴ Urk. 1617. Juni 28. G.L.M.

⁵ Urk. 1559. Juli 31. G.L.M.

⁶ Urk. 1567. Febr. 3. G.L.M.

⁷ Urk. 1571. Oct. 6. G.L.M.

Credenzbrief, an welchen der genannte Komthur sein Siegel hängte.¹ Es ist darin gesagt, daß das Siechenhaus so baufällig geworden sei, daß man es nicht mehr ausbessern könne. Ein Neubau sei unvermeidlich. Die Pfleger werden nun dazu veranlaßt und ermächtigt, sich zum Behufe einer Bausteuer an die Barmherzigkeit aller wohlthätigen Menschen zu wenden. Aus einem Verzeichnisse der in den Jahren 1585 und 1586 wirklich eingegangenen Beiträge² sind als Wohlthäter ersichtlich: der Rath zu Constanz mit 10 Gulden, das Domcapitel mit 7 Thalern, der Abt zu Salem 6 Gulden, der Rath zu Ueberlingen 4 Gulden, der Landkomthur 30 Gulden und Dr. Christoph Sandholz zu Constanz 4 Gulden.

Ueber der Thüre des ehemaligen Siechenhauses befinden sich jetzt noch die Wappen des Landkomthurs Hug Dieterich von Hohenlandenberg und des Komthurs Georg von Gemmingen, mit der Jahreszahl 1586.³

Vermöge der am 15. März 1586 beurkundeten⁴ Uebergabe des Siechenhauses an die Commende Mainau, bei welchem Anlasse Georg von Gemmingen dem Leprosorium 200 Gulden schenkte⁵, übernahm dieselbe nur die Unterhaltung der Baulichkeiten, den Abgang respective die Erneuerung von Hausrath, Bettzeug, die Bezahlung der Dienstmägde und der Handwerksleute. Auch gab sie jährlich etwas Holz, einen Geldbeitrag zur Anschaffung von Salz und etwas Geld zu Almosen. Zur Anschaffung von Victualien reichte das aber keineswegs aus. Am 18. April 1626 stellte Georg Haman, der Pfleger der armen Sonderfiechen zur äußeren Tanne, zu Mainau auf der Canzlei vor, daß dieselben oftmals zu ihm gekommen seien, um sich zu beschweren, daß man ihnen im Thurgau das heilige Almosen abstricke. Den armen Leuten von Ueberlingen reiche man das Almosen auf der Mainau alle 14 Tage, ihnen dagegen werde es in Ueberlingen nur alle 4 Wochen gereicht. Sie bäten nun darum „dieses Orts ein Gleichheit zu halten und das vierzehntägige Almosen ihnen widerfahren zu lassen“. Zu Ravensburg erhielten sie das Almosen alle 4 Wochen, in Lindau und Markdorf alle 3 Wochen, in Messkirch, Niedlingen und Mengen alle 14 Tage, in Heiligenberg, Salem und Meersburg aber jede Woche. Man ersieht hieraus, daß der Einzug förmlich organisiert gewesen sein muß.

Aus einem Schreiben des Statthalters Philipp Abrecht von Berndorf, vom 24. März 1628 entnehmen wir, daß der Zulauf von Leprosen so groß war, daß sich die Unterthanen beschwerten. Auch die Zahl der Siechen war ungemein groß. Vom 1. April 1627 bis 28. Februar 1628 seien in der Mainau 2742 Sieche am Thore erschienen. Da man jedem eine Maß Wein zu reichen pflege, so belaufe sich der Wein an Geld auf 251 Gulden 20 Kreuzer. Auch gebe man jedem 4 kleine Brote, deren man 720 auf ein Malter Kernen rechne, das mache 10964 Brote oder 15 Malter und 1½ Viertel.⁶

Daß das Spital auch später noch in der That von Leprosen bewohnt wurde, wissen wir sicher. Im Jahre 1719 waren 5 Leprosi daselbst. Jedem wurde wöchentlich

¹ G.L.N.

² G.L.N.

³ Marmor Gesch. Topographie S. 378.

⁴ G.L.N. Conv. 7.

⁵ Urk. 1585. Dec. 28. G.L.N. Conv. 10.

⁶ G.L.N. Akten.

an Brot 2 Laiblein, ungefähr 2 Pfund schwer, und an Geld quatemperlich 16 Kreuzer und 1 Pfennig vom Hause Mainau gegeben. Zur Pflege war denselben eine Magd zugeordnet.¹

Thalheim.

(Amtsbezirk Engen.)

Thalheim kam mit der Herrschaft Thengen-Hinterburg an das Haus Mainau. Der Name des Ortes wird verschieden geschrieben: Tashan 1495, Thala ob Tengen 1518, Tala 1541, Thalham 1571, Talla 1579, Thalheim 1587. Die in der Section Mainau vorhandenen Archivalien beziehen sich nur auf die Erb-
lehenhöfe, deren die Commende am bejagten Orte mehrere besaß.

Thengen, Herrschaft.²

Die sogenannte hintere Herrschaft Thengen³ (Tengen) ist, wie das schon oben bemerkt worden ist, zugleich mit der Herrschaft Blumenfeld, im Jahre 1488, an den Deutschorden gefangt. Es geschah dieses jedoch unter gewissen Einschränkungen, weil nämlich Thengen ein österreichisches Lehen war.

Man rechnete zu dieser Herrschaft das Städtchen Thengen-Hinterburg und die Dörfer Büßlingen, Uttenhofen, Nordhalden, Thalheim und Teggenhofen (abgegangener Ort).

Die älteste mir vorliegende Urkunde, aus welcher die Lehensqualität der Herrschaft hervorgeht, ist eine Verfügung des Herzogs Albrecht von Oesterreich, vom Jahre 1387. Auf Bitten seines Vasallen, Hans von Klingenberg, gestattete der Herzog, daß jede leibeigene Frau, aus jeder ihm zugehörigen Herrschaft, wenn sie sich mit einem nach Thengen gehörigen Manne verheirathe, nebst ihren Kindern, in die Genossenschaft des Mannes eintrete. Dergleichen sollen auch die zu Thengen gehörigen Frauen, die sich auswärts in ein herzogliches Amt verheirathen, in die dortige Genossenschaft der hörigen Leute, zu ihren Chemmätern gehören.⁴

Im Jahre 1459 war Frau Walpurg von Klingenberg, geborene Truchjessin von Waldburg, mit ihrer Heimsteuer und Morgengabe, auf Burg und Stadt Thengen, Büßlingen und Uttenhofen versichert. Sie gab aber ihren Consens dazu, als ihr Gatte, Ritter Hans von Klingenberg, diese Objecte an Peter Rünangler, Bürger zu

¹ Status modernus anni 1719. G.L.M.

² Vergl. den Artikel Blumenfeld, Herrschaft.

³ Unter dieser Bezeichnung und auch als die Herrschaft der hinteren Stadt Thengen, finde ich dieselbe in unsern Urkunden und Akten, z. B. 1537. 1541.

⁴ Urk. 1387 mittwoch nach St. Otmarstag, gegeben zu Schaffhausen. G.L.M. Orig. mit Siegel.

Schaffhausen, für einen jährlichen Zins von 20 Gulden rheinisch, verpfänden mußte.¹

Obgleich nun im Jahre 1488 der Verkauf ohne besondere Clausel vollzogen worden war, sah man von Seiten der Lehensherrschaft die Sache doch anders an. Deshalb erwirkten sich die Brüder Albrecht und Caspar von Klingenberg, am 12. April 1493, von K. Maximilian die Erlaubniß, die Herrschaft Thengen an Herren Wolfgang von Klingenberg, den Landkomthur, für die Dauer seines Lebens, verpfänden zu dürfen. Sterbe aber Herr Wolfgang, so seien sie gehalten, binnen zwei oder drei Jahren nach seinem Tode, die Herrschaft wieder an sich zu lösen.²

Erst im Jahre 1511 wurde diese Angelegenheit vollends geregelt.

Es that nämlich Albrecht von Klingenberg, welcher seinen Bruder Caspar überlebt hatte, mit Einwilligung Eberhards, dem Hause Oesterreich allodiale Besitzungen in Urken und Nießsassen zu Lehen auf, und erhielt in dieser Weise von K. Maximilian die Erlaubniß, die ihm jetzt geeignete Herrschaft Thengen vollständig zu verkaufen, beziehungsweise die Verpfändung auf die Lebenszeit seines Bruders des Landkomthurs Wolfgang, in einen ewigen Verkauf umzuändern, was auch am 27. October 1511 in der That geschah.³

Thengen-Hinterburg.

(Amtsbezirk Eugen.)

Thengen-Hinterburg (oder auch die hintere Stadt Thengen) besaß vormals städtische Gerechtigkeiten und Einrichtungen und zwar schon ziemlich früh, da K. Rudolf I, in einer noch im Originale erhaltenen, aber meines Wissens noch nicht publicierten Urkunde, zu Basel am 24. April 1291, den bereits bestehenden Markt bestätigt und auch der Bürgerchaft die Rechte und Freiheiten von Dieffenhofen verliehen hat.⁴

¹ Urk. 1459. St. Laurenzenabend. Es siegelten Frau Walpurg, Heinrich von Randegg, Ritter, Hans Ulrich von Stoffeln, dormalen österreichischer Landvoigt, und Hans von Klingenberg. G.L.N. Orig.

² Urkundenbuch *.

³ Es liegen hierüber folgende Urkunden vor: a. Consens des Eberhard von Klingenberg d. d. mitwoch vor unser frauentag jrer geburt 1511. Perg.Orig. mit Siegel. b. Lehensconsens des K. Maximilian, für Albrecht von Klingenberg, d. d. Zmsbruck 1511 Sept. 26. Perg.Orig. mit Siegel. c. Kaufbrief des Albrecht von Klingenberg für den Landkomthur Wolfgang von Klingenberg, 1511. Oct. 27. d. Nebenbrief desselben vom gleichen Jahre und Tage. Vergl. Urkundenbuch.

⁴ Da sich diese kleine Urkunde nicht zur Aufnahme in das Urkundenbuch des Hauses Mainau eignen dürfte, will ich sie hier vollständig geben: Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus, prudentibus viris . . . consulibus || et civibus in Tengen inferiori, dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. || Tranquillitati et commodo vestris providere volentes, forum in vestra civitate hactenus habitum || confirmamus, volentes, ut vos, ea qua cives de Diezenhofen libertate fruuntur, gaudere et perfrui debeatis, presentium testimonio litterarum. Datum Basilee viij Kal. majj. indiet. quarta, anno domini M^o. CC^o. LXXXj^o, regni vero nostri anno xvij. G.L.N. Sect. Mainau. Perg.Orig. mit etwas schadhaftem Siegel.

Die Bürger der hinteren Stadt Tengen führten im 14. und 15. Jahrhundert ein eigenes Siegel, welches mir zwar zu wiederholten Malen zur Hand gewesen ist, aber leider noch nie in einem ganz guten Abdrucke. Immerhin läßt sich aber der habsburgische Löwe darin erkennen und zwar mit einem Beizeichen, das einem Ringe gleicht.¹

Um nun die ihnen verliehenen Dieffenhofer Rechte zur Evidenz gelangen zu lassen, wendeten sich die Bürger an Schultheiß und Rath zu Dieffenhofen, welche auch am 10. Januar 1413 eine Declaration abgaben, vermöge deren die wesentlichste Freiheit, welche sie von Kaisern und Königen sowie auch von der Herrschaft Oesterreich erhalten hätten, im Mylrechte für Todschläger bestand.²

Man ersieht aus dieser Urkunde von 1413, daß die cives in Tengen inferiori „die burger von Tengen in der hindren statt“ sind und daß sich also das Rudolfsinische Privilegium von 1291 sicher auf Tengen-Hinterburg bezieht.

Die über die Besitzungen, welche das Haus Mainau in Tengen-Hinterburg hatte, vorhandenen Archivalien gewähren weder ein historisches noch ein sonstiges Interesse. Sie reichen nur bis ins 16. Jahrhundert zurück. Es handelt sich hauptsächlich um eine Mühle und um einige Wiesen.

Ueberlingen.

Da in der ehemaligen Reichsstadt Ueberlingen der ritterliche Johanniterorden schon im 13. Jahrhunderte eine Commende besaß, so war hier für den ähnliche Zwecke verfolgenden Deutschorden wenig Aussicht zu bedeutenden Erwerbungen vorhanden. Doch besaß derselbe, abgesehen von jenen früheren Acquisitionen, deren im I. Buche Seite 54 gedacht worden ist, seit dem Jahre 1322, ein von Frau Adelhaid Labwin gestiftetes, eigenes Haus, das an der sogenannten Tränke am See gelegen war und bis zur Aufhebung des Ordens als dessen Amtshaus diente. Es ist dasselbe nunmehr mit dem Gasthose zum Löwen durch einen Neubau verbunden.³ Der jeweilige Mainauische Amtmann hatte hier seine Wohnung. Nach einer im Jahre 1719 gefertigten Beschreibung war darin ein Keller, in dem man ungefähr 40 Fuder Wein lagern konnte. Auf dem Fruchtspeicher war es möglich etwa 600 Malter aufzuzuhütten. Die Besoldung eines Mainauer Amtmanns bestand damals, außer der freien Wohnung, nur in 100 Gulden an Geld, 4 Maltern Roggen, 10 Maltern Weesen, 8 Maltern Haber, 1 Fuder und 15 Eimern Wein und 12 Klaftern Holz.

¹ An einer im F. F. Hauptarchive zu Donaueschingen befindlichen Urkunde 1396. Dec. 5. glaube ich die Umschrift des Siegels lesen zu sollen † S. CIVIVM. IN. TENGEN. Der Ring ist (heraldisch rechts) zwischen den beiden oberen und den beiden unteren Pranken des Löwen, auf dem Felde des Schildes angebracht. Das gleiche Wappenbild zeigt ein Siegel, welches an einer hier befindlichen Urkunde von 1471 hängt, doch ist der Stempel neuer.

² Urk. 1413. zinstag vor St. Sylarientag. (Künftig in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins.)

³ Nach Staiger Ueberlingen S. 49 das Haus Nr. 69 neben der Bret. Es sollen daselbst die Schweden ihren Gottesdienst gehalten haben. S. 196.

Zum Amte Ueberlingen gehörten 25 Erblehenhöfe. Die Stadt gestattete dem Hause Mainau die zoll- und manthfreie Einfuhr aller seiner Gefälle. Dagegen wurde dem Amthause keinerlei Exemption hinsichtlich der *jurisdictio territorialis* zugestanden.¹

Da im Allgemeinen das Verhältniß zwischen der Commende und der Reichsstadt ein freundschaftliches war, nahmen auch die kleinen Reibungen, an denen es gleichwohl nie ganz fehlte, keinen heftigen Charakter an. Am 15. September 1733 kam ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen der Magistrat dem Orden zugestand, die Stelle eines Amtmannes nach Ermessen zu besetzen, während er nämlich früher be- hauptet hatte, der Mainauer Amtmann zu Ueberlingen müsse, vermöge alten Herkommens, daselbst Bürger sein. Die Ernennung des aus Wergentheim gebürtigen Amtmannes Casimir Marjilius Poth (Pott) hatte zu dieser Behauptung des Magistrats die Veranlassung gegeben, worauf dann der Orden den Reichshofrath anrief, der auch, am 19. Mai 1728, ein Mandatum de non impediendo recipi officiales vel administratores, bei einer Fön von 10 Mark löthigen Goldes, zu Gunsten der Commende erließ. Da aber der Magistrat hiegegen protestiert hatte und Poth gleichwohl vom Amthause Besitz ergriff, so erfolgte deshalb eine Vorladung an denselben und zwar vor das Stadtgericht. Der Mainauer Amtmann erschien natürlich nicht, sondern ließ, durch den zu diesem Behufe beigezogenen Notarius Braumegger, gegen die wegen Nichterscheinens verhängte Strafe von 10 Reichsthalern feierlich protestieren, was indessen zunächst keine weitere Folge hatte, als daß der Magistrat den Notar mit Gewalt aus dem Gebiete der Reichsstadt hinaus schaffen, im Mainauischen Amthause aber, durch drei Männer, via facti und mit gewaltjamer Aufsperrung der Thüren, vier von Erz gegossene Häfen und ein rothes Kleid als Pfand hinwegnehmen ließ. Auf dieses Ereigniß hin setzten sich natürlich auf beiden Seiten die Schreibfedern sehr in Bewegung, bis endlich der oben erwähnte Vertrag den Hader beseitigte.² Mainauische Amtleute in Ueberlingen habe ich in unsern Archivalien folgende gefunden: Gallus Lojer (Löjer) 1484. Sebastian Reufkomm (Rufkomm, Newkom) 1503. 1505. 1507. 1512. 1518. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1526.³ Alpian Mojer 1532. 1536. 1538. Christoph Linder 1540. 1541. 1542. Johann Mojer 1563. 1564. 1565. 1570. Hans Jacob Besserer 1574. 1579. 1580. Johann Mojer 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1587. 1588. 1590. 1591. 1592. Johann Wilhelm Bey 1596. 1599. 1600. Johann Christoph Mojer 1602. 1606. 1608. Christian Schochner J.N.D. 1609. 1610. 1612. 1614. 1617. Joh. Jacob Lang 1618. 1620. 1623. 1627. 1628. 1629. Marr Scheck 1631. 1632 (derselbe war früher Schreiber auf der Mainau gewesen). Veit Rieß 1650. 1670. Joh. Jacob Frey 1679. 1681. 1682. 1689, wahrscheinlich identisch mit Joh. Jacob von Freythal, welcher 1719 Amtmann in Ueberlingen war, oder vielleicht der Vater des letzteren.

Die wichtigsten Beziehungen zwischen der Reichsstadt und der Commende ergaben sich, wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, aus dem Kirchenpatronate, welches der jeweilige Komthur von Mainau vom Jahre 1343 bis zum Jahre 1576 ausgeübt hat. Durch die Besetzung des Leutpriesteramtes und der nach und nach

¹ G.L.N. Conv. 21 b. Nr. 172t.

² G.L.N. Akten. Conv. 7b.

³ Nicht Reuforn, wie Mone Zeitschrift II, 157 gelesen hat.

gestifteten 33 Caplancien und Messpfründen, gewann der Orden einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die kirchliche Haltung der Einwohnererschaft.

Die Zernwürfnisse, welche sich hinsichtlich dieses Patronats mit dem Bischof Christoph Meßler ergaben, sind im zweiten Buche geschildert worden.¹

Ein ganz vollständiges Verzeichniß der Pfarrherren und Pfarrverwejer zu Ueberlingen, während der Zeit in welcher der Commende Mainau das Präsentationsrecht zustand, kann ich auf Grundlage der mir vorliegenden Archivalien nicht geben.² Vielleicht können die jedenfalls nicht bedeutenden Lücken später ausgefüllt werden. Die beigefügten Jahreszahlen beziehen sich auf Originalurkunden. Graf Albert von Hohenberg, Canonicus zu Constanz (nachmals Bischof von Freising) resigniert 1344. Fr. Richardus dictus Phader, Ord. Teut. 1344. Franciscus Nis, resigniert 1358. Heinrich Kob, aus Ueberlingen, 1358. 1364. Johann von Kalkhofen genannt von Alstetten 1372. 1382. Br. Dietrich von Prüssen Ord. Teut. 1384. 1389. 1390. 1391. Johann Müller, Decan 1454. Mag. Jos Rot, Decan 1459. Joh. Gaffner, Ord. Teut. 1468. 1476. 1489. 1501. Joh. Bertsch, Ord. Teut. 1501. Wilhelm Anshelm, Ord. Teut. 1506. Johannes Schlußpf, Dr. 1517. 1520. Michael Gerolt, Ord. Teut. 1527. Lorenz Mär, Doct. der h. Schrift 1528. 1529. Georg Dswald, Doct. jur. 1532. 1533. 1534. 1538. 1544. Mag. Vincentius Hardtweg 1545 bis 1557. Es wurde in der Zeitschrift bereits darauf aufmerksam gemacht, daß der jeweilige Pfabann zu Ueberlingen ein Amtssiegel führte, in welchem oben das Brustbild des heiligen Nicolaus, des Kirchenpatrons, unter demselben aber, in einem Schilde, das Deutschordenskreuz zu sehen ist.³

Seit dem 15. Jahrhunderte bedienten sich aber die Ueberlinger Pfarrherren inßgemein ihrer Privatiegel mit Familienwappen.

Als im Jahre 1545 der Landkomthur Hans Werner von Reischach den Versuch machte, den Magistrat von Ueberlingen dazu zu bestimmen, daß derselbe der Commende Mainau im Pfarrhause zu Ueberlingen „die Freyhait“ gestatte, wie solche der Orden zu Straßburg, Freiburg und an anderen Orten besitze, lehnte man dieses Ansuchen in bestimmter aber höflicher Weise ab, bis ein etwaiges Recht urkundlich begründet werden könne.⁴

Unteres Gericht.

Zum sogenannten unteren Gerichte der Commende Mainau gehörten die Orte: Lützelstetten, Oberndorf, Dingelsdorf, Dettingen und Wallhausen, nebst

¹ Vergl. auch Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XXIV, 129 ff.

² Bischof Hug von Constanz gestattete am 1. Febr. 1502 dem Landkomthure Wolfgang von Klingenberg die Pfarrei Ueberlingen, nöthigen Falles, durch einen vicarius ad nutum amovibilis zu versehen, und Papst Alexander VI. bestätigte diese Concession am 9. Juli 1502. G.L.M. Sect. Ueberlingen. Conv. 50.

³ So im Jahre 1384 und auch noch später. Das Siegel hat die Umschrift † S. PLEBANI. IN. UEBERLINGEN. Zeitschrift XXII, 423.

⁴ Schreiben des Magistrats vom 24. Juli 1545 und Antwort des Landkomthurs vom 28. Juli 1545. G.L.M. Sect. Mainau. Akten. Conv. 31.

den Höfen: Burg, Rohrhäusen, Weiherhof und Mühlhalden. Auch lag in diesem Bezirke das kleine Nonnenkloster St. Katharina im Westerwalde, Augustinerordens, über welches der jeweilige Komthur zu Mainau ein Schutz- und Kastvogt war, auch das Recht hatte die Jahresrechnung abzuhören. Der Commende stand im unteren Gerichte nur die niedere Obrigkeit zu, die hohe Gerichtsbarkeit aber der (österreichischen) Landgrafschaft Nellenburg. Im Jahre 1719 betrug in den beiden Gerichten, dem oberen und dem unteren zusammen, die Zahl der männlichen Unterthanen 243 Hausväter, 93 mannbare Söhne und 238 nicht mannbare Söhne. Diefelben waren leibeigen. Die vogteiliche Jurisdiction der Commende wurde, sowohl im oberen als auch im unteren Gerichte, durch den jeweiligen Komthur, den Oberamtmann, den Verwalter und Secretarius administriert.¹

In jeder Woche waren zwei ordentliche Gerichts- und Verhörstage, nämlich Mittwoch und Samstag. Die sämmtlichen Ortschaften im unteren Gerichte bildeten, wie das auch im oberen Gerichte der Fall war, zusammen eine politische Gemeinde.²

Mit Constanz-Reichenau bestanden langwierige Grenzirrunge, die endlich am 14. Mai 1737 bereinigt worden sind.³

Im Jahre 1759 erwarb die Commende, durch einen am 19. Mai vom Landkomthur Grafen Königsegg abgeschlossenen Pfandschaftsvertrag mit Oesterreich, auf 25 Jahre das Exercitium der hohen Jurisdiction und Forsthoheit, auch in dem unteren Gerichte.⁴

Wenn die Unterthanen des oberen und des unteren Gerichtes dem Komthur den Huldigungseid schwören mußten, so versammelte man sie in der Regel bei Oberndorf beim heiligen Kreuze. So z. B. in den Jahren 1569. 1584. 1595. 1600. 1624. 1688.⁵

Uffenhofen

(Amtsbezirk Eugen)

gehörte zur Herrschaft Thengen und wurde, zugleich mit derselben, sowie auch mit Blumenfeld, im Jahre 1488 vom Deutschorden erworben. Unsere Archivalien über diesen Ort sind ziemlich dürftig, doch mag bemerkt werden, daß sich daselbst, schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts, große Steinbrüche (Steingruben) befanden, aus welchen die Freiherren von Thengen einen Jahreszins von 4 Mark erheben konnten. Als nun aber, im Jahre 1317, Katharina, die Tochter des Heinrich von Thengen, als Nonne in das Kloster St. Katharinenthal bei Dieffenhofen eintrat, gab Konrad, der

¹ Status modernus Commendae von 1719.

² Status modern. anni 1719.

³ G.L.H. Sect. Mainau. Conv. 130.

⁴ Urf. 1759. Mai 22. Sect. Mainau. Conv. 133.

⁵ Die Urkunden in Conv. 132.

noch lebende Vater des genannten freien Herren, zugleich mit diesem, dem besagten Kloster einen Versicherungsbrief auf jährlich drei Mark, von jenen vier Marken, welche ihnen aus den Steingruben zu Uttenhoven werden sollen.¹

Wallhausen.

(Amtsbezirk Constanz.)

Die Commende Mainau soll, nach Lucian Reich die Insel Mainau S. 23 und 236, von Hanns von Liebenfels den größeren Kelnhof zu Wallhausen im Jahre 1488 erworben haben. Es scheint aber diese Nachricht auf einer Verwechslung mit den beiden Kelnhöfen zu Dettingen zu beruhen.² Zu welcher Zeit der Deutschorden in Wallhausen erstmals Besitzungen erwarb, vermag ich nicht anzugeben. Die früheste, mir bekannte, hierher gehörige Urkunde ist von 1409. Als nämlich Hans Cüngler, der Fijcher, ein Bürger von Ueberlingen, von Hans Bodmer, Bürger zu Ueberlingen, einen Weingarten zu Walahusen kaufte, erklärte er in einem besonderen Reberje, daß er denselben, ohne Consens eines Komthurs zu Mainau und der Herren gemeinlich daselbst, weder verkaufen, noch verpfänden dürfe.³

Die ältesten überhaupt auf den Ort Wallhausen sich beziehenden Urkunden der Section Mainau sind von 1349. Herr Ulrich Goldast, Kirchherr zu Wollmatingen, verkaufte nämlich seine zu Walahusen gelegenen Güter, von denen eines an Herren Heinrich von Nefingen Gut anstößt, um 52 Pfund Pfennige Constanzer Münze, an Konrad Knip einen Bürger zu Ueberlingen.⁴ Am gleichen Tage gab Abt Eberhard von Reichenau, als Lehensherr, seinen Consens dazu⁵ und an St. Gallenabend (Oct. 15) des gleichen Jahres, willigte Konrad Pfeifferhart der jüngere, Bürger zu Constanz, in diesen Kauf unter Verzichtleistung auf seine bisher an diese Güter besessenen, pfandschaftlichen Rechte.⁶

Es sieht zu vermuthen, daß diese Güter in der Folge vom Hause Mainau käuflich erworben worden sind, indem sie, gewissermaßen als Ankunftsstiel, im schon erwähnten Repertorium von 1584, die Reihe der Wallhausener Briefschaften eröffnen. Aus einer Urkunde von 1456 dürfte ebenfalls hervorgehen, daß die Commende Mainau, schon vor dem Jahre 1488, unter dem Komthur Wilhelm von Hailfingen,

¹ Geben ze Dwe bi Seglingen 1317. mentag nach des hailigen cruzes tult inman maien. Drig. mit 2 Siegeln. G.L.M. Sect. Mainau, unter Uttenhofen. Durch eine am gleichen Orte, Jahre und Tage ausgestellte Urkunde der „frien herren“ Emr. und Hainr. von Tengen werden die Klosterfrauen zu St. Katharinenthal „ze rehten gemainern an den gruben ze Uttenhoven genomen“ — „da wir ain march geltez haben und si drie marche geltez“. G.L.M. l. e.

² Vergl. Urkundenbuch 1488. Febr. 1. *. Es liegt weder eine Urkunde vor, aus welcher hervorgienge, daß Hanns von Liebenfels einen Kelnhof zu Wallhausen an die Commende verkauft hat, noch enthält das f. g. Gemmingen'sche Repertorium von 1584 irgend etwas derartiges.

³ Urf. 1409 mentag nach St. Martinstag. G.L.M. Sect. Mainau unter Wallhausen l.

⁴ Urf. 1349. dunstag nach St. Michelstag. Drig. G.L.M. l. e.

⁵ G.L.M. Drig. l. e.

⁶ G.L.M. Drig. l. e.

in Wallhausen begütert war.¹ Von den Streitigkeiten, welche sich wegen der Ueberfahrt von Wallhausen nach Ueberlingen im Jahre 1434 ergaben, war im ersten Buche die Rede.²

Eine namhafte Erwerbung war es aber, daß der Landkomthur Wolfgang von Klingenberg, vom Heiliggeistspitale zu Ueberlingen, dessen in Wallhausen gelegenen Hof, um 334 Pfund Pfennige, Ueberlinger Währung ankaufte.³

Watterdingen.

(Amtsbezirk Engen.)

Auch über diesen, im Jahre 1488, mit der Herrschaft Blumenfeld, vom Deutschorden erworbenen Ort, gewähren unsere Archivalien nur eine dürftige Ausbeute. Es ist zwar, besonders aus dem 16. und 17. Jahrhunderte, eine nicht ganz unbedeutliche Anzahl von Urkunden vorhanden, allein deren Inhalt ist ganz untergeordneter Art, indem er sich nur auf die Erblichen und auf abgelöste Zinse erstreckt. Die mir vorgekommenen Namensformen sind: Wäterdingen (1428, 1482), Wätterdingen (1563), Waterdingen, Watterdingen. Im Jahre 1503 wurde die in Watterdingen bestehende kirchliche Bruderschaft vom Bischofe von Constanz bestätigt. Es war damals Herr Hans Konrad von Bodmann, Domherr zu Constanz, Pfarrer in Watterdingen.⁴

Graf Georg von Helfenstein, österreichischer Landvogt zu Nellenburg, gab am 10. April 1573 dem Komthur Bernher Schenk von Stauffenberg die wiederrufliche Erlaubniß, in den zum Watterdinger Banne gehörigen Hölzern Krießlaw und Ziegelholz die Jagd auf Hochwild mit „Jagen, Hetzen und Jähen“ ausüben zu dürfen.⁵

Weil.

(Amtsbezirk Engen.)

Der Ort Weil wurde, zugleich mit Blumenfeld, im Jahre 1488 vom Deutschorden erworben. Unsere Archivalien betreffen nur solche Gegenstände, denen ein allgemeineres Interesse keineswegs beigemessen werden kann. Im Jahre 1527 vermittelte Bilgram von Reichach d. ä., zu Hohenstoffeln, als Obmann, langwierige Streitig-

¹ Urkundenbuch 1456. Febr. 9. *.

² Vergl. auch Urkundenbuch 1434. Nov. 4. *.

³ Urk. des Johann Neby, Oberstzunftmeister und Wilhelm Nechtzig, beide geordnete Pfleger des Hospitals d. d. Samstag vor St. Margarethentag 1501. Orig. unter den Siegeln der Stadt und des Hospitals.

⁴ Urk. 1503 Mittwoch nach Pfingsten. G.L.M. Sect. Mainau. Watterdingen 3.

⁵ G.L.M. l. c.

keiten zwischen den Gemeinden Weil und Welschingen, welche wegen Wunn und Waid, Trieb und Tratt bestanden.¹

In Urkunden des Jahres 1483 und 1492 finde ich den Ort als „Wyl unter Sewen gelegen“ bezeichnet. Hans Mathis von Heudorf besaß daselbst zwei Höfe, aus denen er eine Korngülte an Ulrich Steinhöwel einen Bürger zu Eugen versetzte.² Uebrigens kommt auch die Bezeichnung „Wil ob Blumenfeld“ urkundlich vor und zwar im Jahre 1464, in einem Vergleich zwischen den Gemeinden Weil und Binzingen, ebenfalls wegen des Waidganges.³ Zwischen der ganzen Gemeinde Blumenfeld und der „Mayererschaft zu Wyl“ entschied der Landkonthur Wolfgang von Klingenberg im Jahre 1491 und zwar im gleichen Betreffe.⁴

Ziegelhof.

(Amtsbezirk Constanz.)

Der Ziegelhof liegt bei Dingelsdorf und war ein der Commende Mainau gehöriger Schupflehenhof.

¹ Urk. 1527 am 9. tag winmonats. G.L.N.

² Urk. 1483 zinsitag vor St. Anthoniustag. G.L.N. Orig. Das Siegel des Hans Mathis von Heudorf zeigt nur das einfache Stammwappen, während jenes des Burthard von Heudorf, der als Mitsiegler auftritt, einen quartierten Schild hat, in 1. und 2. das Stammwappen, (wie in der Züricher Wappenrolle Nr. 278) in 3. und 4. aber einen Adler, den ich für den Langensteinischen halte. Ein ziemlich frühes Beispiel eines vermehrten Wappens beim niederen Adel. Das Stammwappen ist ein redendes, nämlich 3 f. g. Heulieder, d. h. harpunenartige Instrumente, mit denen man das Heu aus dem Heustock herauszieht.

³ Urk. 1464. mentag vor St. Ulrichstag. G.L.N. Orig.

⁴ Urk. 1491. zinsitag nach St. Mary des h. Evangelisten. G.L.N.

Urkundenbuch.

Vorbemerkungen.

Sollte nicht, zwischen der im I. und II. Buche gegebenen Darstellung und den hier folgenden, zur Begründung dienenden Urkunden, hinsichtlich des dem Texte und den Beilagen gewidmeten Raumes, ein zu offenkundiges Mißverhältniß eintreten, so mußten die letzteren, durch Ausschcheidung alles Ueberflüssigen, auf ein bestimmtes Maß reducirt werden. Das Großherzogliche Generallandesarchiv besitzt nämlich eine große Menge von Urkunden, welche sich nur in indirecter Weise auf die Commende Mainau beziehen, indem es ja bekanntlich allgemein üblich war, bei Erwerbungen von Liegenschaften und Rechten, auch die älteren Archivalien, durch welche die Vorbesitzer ihre Rechtstitel nachweisen konnten, sich von denselben einhändigen zu lassen. Der Inhalt solcher Urkunden und Akten wurde zwar, besonders für das III. Buch, stets nach Gebühr zu Rath gezogen, aber ein Abdruck im Urkundenbuche mußte aus dem angegebenen Grunde unterbleiben. Stücke dieser Gattung, welche gleichwohl die Veröffentlichung zu verdienen scheinen, sollen in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins publicirt werden.¹

Fernerhin wurden aber auch solche Urkunden hier nicht aufgenommen, welche zwar ganz direct das Haus Mainau angehen, aber nicht hinreichend alt, oder so geringfügigen Inhalts sind, daß die im Texte erfolgte Nachweisung gewiß genügen wird. Endlich mußte ausgeschlossen werden, was schon, in allgemein zugänglichen Werken, in genügender Weise edirt worden ist, da ein abermaliger Abdruck füglich unterbleiben kann, wo nichtjowohl möglichste Vollständigkeit angestrebt werden darf, als vielmehr die Zweckmäßigkeit der Publication im Auge zu behalten ist.

Es wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn nicht alle Beilagen aus vollständigen Abdrücken der betreffenden Urkunden bestehen. Was hiezu hinreichend wichtig erschien, folgt stets in extenso. Minder wichtige und dabei oftmals sehr umfangreiche Stücke, sind nur in Regestenform aufgenommen worden. Wo es angemessen schien, da sind die Regesten in größerer Ausführlichkeit gegeben worden.

¹ Was mit den Urkunden über die Kirche zu Zettenhausen bei Zettwang Zeitschr. XXIII, 145 ff., und den vom Bischofe Christoph von Constanz, im Jahre 1557, in Rom eingereichten Denunciationschriften Zeitschr. XXIV, 1 ff. bereits gesehen ist.

Ein völliges Gleichmaß in der Behandlung würde nicht zweckdienlich gewesen sein. Im Allgemeinen galt als Regel: alle relevant erscheinenden Einzelheiten aufzunehmen und in dieser Hinsicht, eingedenk des localgeschichtlichen Charakters der Publication, lieber etwas zu viel, als zu wenig zu thun.

Eine Trennung der Regesten von den vollständigen Abdrücken erschien hier weniger zweckmäßig, als die nach dem Vorgange eigentlicher Urkundenbücher zulässige und demgemäß zur Anwendung gebrachte Verbindung der, vermischt in chronologischer Reihe folgenden, Urkunden und Regesten, welche offenbar die Uebersichtlichkeit besser befördert. Was die beim Abdrucke der Urkunden befolgte Methode betrifft, so erlaubt sich der Herausgeber auf seine kleine Schrift „Wie soll man Urkunden edieren“ (Tübingen bei Laupp, 1864) und auf die in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins befolgte Praxis zu verweisen. Hinsichtlich der Siegelbeschreibungen mag noch beigefügt werden, daß dieselben, zumal in jenen Fällen, wo es sich nicht um die vollständige Edition der betreffenden Urkunden, sondern nur um Regesten handelte, insgemein etwas kürzer ausgefallen sind, als vielleicht im speciellen Interesse der Sphragistiker liegen dürfte. Es war aber eine solche Behandlung unvermeidlich, da eine ausführliche Beschreibung der Siegel den Zwecken dieser urkundlichen Beilagen nicht entsprechen würde. Die Erklärung der Ortsnamen blieb in den meisten Fällen dem Register vorbehalten. Ich habe es indeß für überflüssig gehalten, bei den nur als Zeugen genannten Rittern und Edelknechten, die sicher bekannte oder oftmals auch nur vermuthliche Lage jenes Ortes anzugeben, dem das betreffende Geschlecht seinen Familiennamen zu danken hat. Solche Nachweisungen werden freilich in einem Urkundenwerke von monumentalen Charakter nicht fehlen dürfen, während man sie hier, wo die Urkunden nur Beilagen sind, nicht vermischen wird.

-
1. Die Freien Kütold und Ulrich von Regensberg versprechen dem Deutschorden, daß sie ihre Reichennuer Lehen, welche hiniwiederum Hiltbold von Stecboron und dessen Bruder von ihnen zu Lehen haben, dem Abte von Reichenau auftragen wollen.

Neuregenßberg 1271. März 2.

Ut materia litis posteris precludatur, humana providencia consuevit, facta presencia per auxilium scripturarum ducere || ad noticiam posterorum. Noverint igitur universi presentem literam inspecturi, vel etiam auditori, quod nos L. et Ūr. || fratres, nobiles, dicti de Reginspere, honorabilium dominorum seu fratrum hospitalis sancte Marie Jerosolimitane || domus Theutonicorum precibus inclinati, ad resignandum in manus venerabilis domini nostri . . abbatis Maioris-Augie bona feodalia, reddentia III^{or} libras Constantiensis nummismatis annuatim, quibus nobiles¹ Hiltboldus de Stecboron suique fratres, a nobis per eadem

¹ Der Begriff der Nobilität war, zu Ausgang des 13. Jahrhunderts, bereits sehr erweitert worden. Vergl. unten den Zeugenkatalog dieser Urkunde. Das Orig. hat nob. mit einem Abkürzungsstriche.

bona infeodati, homagio astringuntur, quibusque bonis infeodati dinoscimur a reverencia nostri domini memorati, et ad omnia faciendum, que dominis dicti hospitalis, quantum nostra interest, ad quiete possidendum prefata bona fuerint necessaria in eternum, pro nobis nostrisque successoribus hereditariis universis, quando proximo, sive primo, ad presenciam reverendi domini nostri . . abbatis prelibati contigerit nos venire, tenore presencium penitus et omnino voluntarii obligamur. Hoc addentes, quod, si copia sepedicti domini . . abbatis fortassis nimium prorogetur, executioni omnium predictorum, in manus alicuius persone ad hoc idonee, videlicet ab eodem domino nostro abbate ratione alicuius boni etiam aliquantulum infeodate, absque omni difficultatis obice, iuris qualibet subtilitate atque dolo penitus relegatis, benivoli erimus et parati, idem nichilominus facientes humiliter et libenter, cum primo postmodum gratam domini nostri abbatis prenotati presentiam et optatam, creator omnium ordinavit. Et ne ultra temporis diuturnitate, vel aliquorum temeritate hominum, tenor huius pagine ullatenus infirmetur, ego Ūr. proprii et ego L., quia proprio careo, dilecti filii mei E., veri rectoris ecclesie Waeningin¹, sigilli munimine hanc studuimus confirmare. Acta sunt hec anno domini M^o. CC^o. LXXI^o. III. kalendas Martii, in monte dicto Cheverbere, presentibus fidedignis R. de Maczingin, Jo. de Wezzinkon, H. de Chempton, nobilibus, fratre R. de Iberc domus Theutonice, Pergrino de Hiestetin, C. C. seniore ac juniore de Steinimur, Reinhardo de Chlotun, Ūr. ab Ecco, F. de Buchse, militibus, Arnoldo de Steinimur, Joh. de Alwis, Jo. Luchs, multisque aliis, quos non est opus exprimere nominatim. Datum in novo Reginspere eodem anno, VI^o. nonas Martii, indictione XIII^a.

Berg.Orig. Die beiden Siegel sind von den Ligamenten abgefallen. G.L.M. Sect. Mainau. Couv. 132. Auf der Rückseite steht von alter Hand: Dis ist das her L. und her Hū. (rectius Ūr.) von Reginsperg uf geben hent deme . . abbete von Dwe das lehen, das die von Stechboran von ime hatten.

2. Herr Heinrich von Hrenkingen verkauft der Commende Sandegg-Mainau, um 26 Mark Silbers, das Reidenauer Lehen, welches Herr Arnold von Langenstein von ihm hatte.

Sieftal 1272. April 18.

Ich Heinrich der herre von Hrenkingen künde allen, die disen brief an sehent oder hōrent lesen, daz ich verkōfet han || den brudern von dem Turtzschenhuz von Sandegge unde von Meienowe daz lehen, daz her Arnolt von Langenstein von || mir hatte, umbe jehs und² zwenzich marc silbers, unde daz³ ich die von in enphanen han, und han mich des gebunden || mit minem eide, swes mich die vorgenanten brūdere mit dem vorgenanten lehene bittent, mit uf gebenne dem abbete von Dwe,

¹ Weiningen bei Zürich?

² un habe ich stets mit und aufgelöst; wo unde steht ist es ausgeschrieben.

³ de.

oder mit lichenne, als dicke si des bedurfen, daz ich in daz vol füren¹ sol. Und han in gelobet daz ich hern Cün. von Wartenberch und hern Joh. von Blumenberch alsoliche mache, daz si sich gegen den vorgebanten brüderu verziehen aller der an sprache, der si an daz vor genante güt mohten han, von dem gemehde, daz ich in getan han, und sol inen dise verrichtunge verenden, swenne si mich es ermanent, dar nach in vierzehen nächten, und mich und mine erben des gebunden, ob mich der tot oder dehein ehaftige not des irrete, daz ich in die vorgebanten gelübde mit volfürte, daz wir in die vorgebanten XXVI marke silbers wider geben sülen, swenne ez in mit volfürer werden mac. Diz geschach ze Lieftal vor den erberen lüten hern Marchwarte unde hern Uriche von Nußegge, hern Wal. von Hallwile, H. von Tarwile, Ber. von Munolfingen, die rittere sint, Gotfride von Nuñeberch, Jo. von Heidegge, Wal. von Liela und ander genüge, nach unjers herren geburt zwelf hundert und zwei und sibenzic jare, an dem mēntage vor sante Georgen tage. Und daz diz siete blibe, so bestetige ich und besigele disen brief mit minem ingesigel.

Ferg.Orig. mit dem wohlherhaltenen Siegel des Ausstellers. Dreiecksiegel mit dem bekanten Wappen der Krenfinger.² † S^r HEINRICI. DE. CHRENCINGEN. C.L.X. Sect. Mainau. Conv. 132. Die Urkunde liegt in doppelter Ausfertigung vor. Das Duplicat ist ebenfalls mit wohlherhaltenem Siegel versehen. Da aber der Schreiber ein anderer war, so ist auch die Schreibung sehr verschieden, jedoch gänzlich unbeschadet des durchaus übereinstimmenden Inhalts. Ich notiere die abweichenden Lesungen: here. Chrencingen. künde. anc. sehint. lesin. das. ihe. virkoufit. de'n. brüderu. Tütschenhüse. Maiono^owe. das. hate. silbirs. empfangen. bittent. uf. geme. C. v. Wartenberc. Jo. von Blumenberc. alsolich. gein. de'n. verziehen. allir. mohtin. gemehde. swen. ez. irmant. nächten. mit. mit. (bis) volfarte. Halwile. Tarwilt. Hüniberc. andern. gunge. unjirs. MCCLXXII. mendag. Serien. mine. ingesigele. Ich sollte meinen, daß solche Beispiele, wie ich sie auch enderwärts gegeben habe, z. B. Zeitschrift XXIII, 147, ganz dazu geeignet seien, gewisse voreilige Behauptungen, hinsichtlich der grammaticalischen Nichtigkeit oder Unrichtigkeit urkundlicher Schreibungen, auf ihren wahren Werth zu reducieren.

3. Schiedsrichterlicher Spruch des Bischofs Eberhard von Constanz und des Probstes Heinrich von St. Stephan dafelb, zwischen dem Abte Albrecht von Reidenau und dem Deutschorden, die Hünler Sandegg und Mainau betreffend.

Gottlieben 1272. Aug. 3. Reichenau 1272. Aug. 4.

In nomine domini ac salvatoris nostri Jesu Christi amen. Eberhardus³ dei gratia Constantiensis episcopus et Hainricus⁴ prepositus sancti Stephani ibidem, omnibus Christi fii || delibus presentium inspectoribus salutem et sub-

¹ Ich halte mich aus guten Gründen an das Original und verbinde daher nicht im Abdrucke, was der Schreiber der Urkunde getrennt hat, oder auch umgekehrt. Daß die getrennten Worte „vol füren“ vollführen bedeuten, ist leicht einzusehen. Dergleichen ist es bekant genug, daß die Schreibung vieler Worte, die in einer Urkunde mehrfach vorkommen, zu variiren pflegt. Der Editor hat nicht das Recht eine Gleichmäßigkeit herzustellen, welche dem Originalen fehlt.

² Züricher Wappenrolle Nr. 147.

³ Eberhard Truchseß von Waldburg 1248—74.

⁴ Heinrich von Klingenberg, nachmals (1293—1306) Bischof von Constanz.

scriptis fidem adhibere. Veritatis amica simplicitas expostulat et requirit, ut questiones per formam arbitrii terminate, ne rursus litis incurrant materiam, sub scripture testimonium repo || nantur. Ad noticiam igitur omnium ac singulorum contextu presentium volumus devenire, quod, cum inter reverendum in Christo Albertum dei gratia dominum abbatem Augie Majoris, ad sedem Romanam immediate pertinentis, nomine || sui monasterii ex una, et virum religiosum fratrem Rûdolfum, ordinis hospitalis sancte Marie domus Theutunicorum Jerosolimitane, commendatorem per Alsatiâ et Burgundiam, nomine eiusdem hospitalis seu ordinis, super quibusdam possessionibus inferius expressis, sibi per quondam Arnoldum de Langinstain nec non liberos Eberhardi de Stekeboron, nunc monachi in Salem, Cimonem de Velpach, fratrem Uricum de Vrûtwiller et fratrem Cunradum de Steckeborn, iuxtam¹ formam cuiusdam gratie fratribus dicti hospitalis a prefato domino abbate permissa² collatis, ex parte altera, questio aliquamdiu verteretur. questionis eiusdem causa in nos, nomine arbitrii, sub pena ducentarum marcarum hincinde vallati, terminanda, de voluntate et voto seu consensu unanimi dictarum partium annexarumque personarum, tandem sine dolo et fraude qualibet compromissa, causam eandem sive questionem, honoratorum et fide dignorum super hoc communicato consilio, considerata mutua utilitate duximus taliter decidendam, quod prenominate dominus abbas, toto sui monasterii conventu in hoc consentiente, prememorato commendatori, nomine hospitalis seu ordinis sui predicti, possessiones subscriptas, scilicet inferiorem et superiorem curiam in Almenstorf, Egge et Stade, curiam in Oberdorf et curiam in Dingoltstorf, cum iure patronatus et decima omnibusque possessionibus monasterio Augiensi pertinentibus ibidem, villam Liuzelenstetten et Stade sub Liuzelenstetten³, cum omnibus hominibus possessionibus eisdem nominatis per ordinem iure quovis annexis, nec non pertinentiis quibuslibet, tam infra septa quam extra dictorum locorum, scilicet pomeriis, ortis, pratis, agris, cultis et incultis, pascuis, silvis, viis et inviis et iuribus, videlicet advocatiis, *maierampten*, *chuffinon*, *bannen*, *tringen*, sive quocunque alio conseantur nomine, omnesque possessiones alias etiam nominatim non expressas, homines et iura quelibet, que monasterium Augiense infra districtum, hoc est *getwinche vel banne*, prenominate possessionum habet, homagiis quod vulgariter dicitur *manchen* dumtaxat exceptis, nec non castrum et insulam Maienowe omniaque alia bona quondam Arnoldi de Langenstain, tam propria quam feodalia, cum hominibus et iuribus, scilicet *maierampten* et advocatiis tam in homines quam in bona, que idem Arnoldus tam infra *getwinch* vel *ban* supra nominatarum possessionum habuit aut extra, cum omni libertate iure et consuetudine, quemadmodum et ipse possedit, pro annuo censu scilicet viginti libris cere annis singulis in festo beati Galli monasterio Augiensi perpetuo solvendis, una cum conventu suo nomine monasterii sui contradat, de cetero quiete et pacifice possidendas, hoc nichilominus adiecto, quod homines et possessiones sepiusdicti hospitalis unacunque in ipsum iam nunc transierint aut transient, si infra *getwinch* vel *ban* monasterii Augiensis residentiam vel situm habuerint, in silvis, pascuis omni que communi

¹ sic! — juxta.

² sic! — permissa.

³ sic! in Duplicata Luzeleſtetten.

que *gemainmerch* dicitur debent in antea participare, prefatus etiam dominus abbas et conventus monasterii Augiensis non debent in scriptis possessionibus et hominibus, preter nominatum censum, sibi aliquod ius aut servicia vindicare. Adicimus etiam arbitrando, quod si Cünradus et Hilteboldus, filii fratris Eberhardi de Steckeborn, nondum habitum sepe dicti hospitalis consecuti, cum sint minores annis, sive impuberes, ambo vel alter ipsorum hereditatem paternam habere aut possidere proposuerint aut intendant, sepe sepius recitatus dominus abbas, vel is qui pro tempore fuerit, nomine sui monasterii, sibi hereditatis paterne portionem, que ipsos vel ipsum contingit, debet sine contradictione qualibet impertiri, hoc siquidem proviso, quod prefati commendator et fratres, nomine hospitalis seu ordinis sui, eidem domino abbati de possessionibus ac hominibus sibi per eum collatis tantundem recompensent, omni dolo et fraude penitus circumscriptis. Actionem etiam, quam iidem dominus abbas et conventus monasterii Augiensis Arnolde de Langenstain bone memorie, super dampnis eisdem quondam in insula et alibi per eundem illatis, et pueris suis moverunt, totaliter debent remittere, nec ipsis fratribus aut pueris quondam Arnolde de Langenstain aut heredibus suis ad presens aut in posterum movere aliquam questionem. Prescripti vero commendator et fratres, in recompensationem donationis prefate, subnotatas possessiones, videlicet castrum in Sandegge cum suburbio, pomeria et agros ibidem, curiam dictam *ze Walde*, curiam *ze Heroltswiller*, censum percipiendum de curia Guntertswiller, curiam Landrechtswiller, quasdam curias apud Ermutingen, vineam apud Salunstain, curiam in Bernanch, quasdam curias, vineas et decimas apud Steckeborn, vineam dictam Oetlispar et nemus quod dicitur Horsche, in fratres dicti hospitalis a liberis domini Eberhardi de Steckeborn nunc monachi in Salem translatas, item bona que per fratrem Ūricum de Vrütwiller in eosdem transierunt, scilicet bona sua in Vrütwiller, decimam apud Salunstain, vineam in Steckeborn, quam excolit Hainricus de Mülhoven, et cellarium in Steckeborn, preterea bona fratris C. de Steckeborn sita apud Steckeborn et Bernanch, item bona Cünonis militis de Velpach sita apud Augiam, Herdern et Unwiller, nec non homines, res et hommagia ac alia feuda omnia prescriptorum, exceptis hominibus puerorum apud Baitenhusen trans lacum residentibus et Clecklino servo prememorati Cünonis de Velpach ipsiusque hominibus aliis ultra Wintertura residentiam habentibus, cum omni iure quo et dictum hospitale illique prescripti qui in ipsum transtulerunt possidebant, sepiissime dicto domino abbati Augie majoris nomine sui monasterii conferant seu contradant perpetuo in pace et quiete debita possidendas. Adiectum est etiam de consensu partium predictarum, quod si aliqua dubitationis aut questionis sive controversie materia inter ipsas emerit, illam debeamus per arbitriam sententiam diffinire et partes hinc inde debent super hoc nostro arbitrio in omnibus et per omnia obedire. Ad hoc autem, quod eadem partes super quibusdam dampnis sibi invicem movebant questionem, dicimus arbitrando, actiones easdem fore remittendas penitus hinc et inde. Presenti vero a nobis prolato arbitrio partes in ipsum liberaliter consenserunt, renuntiantes hinc et inde omni iuris adminiculo, canonici et civilis, literis apostolicis aut aliunde impetratis et impetrandis et generaliter omni exceptioni seu defensionis cuilibet, per quam presens arbitrium calumpniari posset aut aliquo modo retractari.

Actum et pronuntiatum Gotliubon in camera nostri, scilicet episcopi, presentibus Walcone decano, Ruperto de Tanninvels et Eberhardo de Stöphenegge, canonicis ecclesie Constantiensis, Rumone decano monasterii sancti Galli, C. decano Augiensi, Gerungo capellano domini episcopi Constantiensis, fratre Eberhardo de Stockeboren Fri(derico) de Stöphenegge, Fri(derico) In-Turri, militibus ¹, et aliis quam pluribus tam clericis quam laicis fidedignis. Anno domini M^o. CC^o. LXX^o. II. feria quarta post vincula sancti Petri, indictione XV. Nos Albertus dei gratia abbas, decanus, prepositus totusque conventus monasterii Augiensi. in pronuntiationem dicti arbitrii, pensata utilitate monasterii nostri multimoda, consentientes, possessiones nostras predictas, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis iuxta formam arbitrii superius declaratam, commendatori et fratribus domus sancte Marie Theutonicorum nomine nostro et monasterii nostri conferimus ex nunc perpetuo libere possidendas, et premissa omnia, prout in pronuntiatione arbitrii predicti premissa sunt, pro nobis nostrisque successoribus nos promittimus per presentes inconversa ² fideliter servaturos, renuntiantes pro nobis nostroque monasterio omni iuris canonici et civilis auxilio et defensionis, literisque apostolicis aut aliunde impetratis et impetrandis et generaliter rei cuiuslibet, per quam presens donatio impediri posset aliquo- liter aut cassari. Nos vero Ru. commendator hospitalis sancte Marie domus Theutoni- corum per Alsatiam et Burgundiam constitutus, possessiones nostras antedictas cum suis attinentiis universis, sicut in pronuntiatione prefati arbitrii est expressum, nomine dicti hospitalis seu ordinis, considerata utilitate eiusdem, reverendo in Christo domino abbati et conventui Augiensi nomine ipsius monasterii presentibus tradimus et donamus possidendas, perpetuo quiete et pacifice, et premissa omnia et singula que in arbitrii forma continentur promittimus pro nobis et ordine fideliter obser- vanda, renuntiantes (nichilominus ³) pro nobis et ordine nostro omni iuris canonici et civilis auxilio et defensionis, literis apostolicis aut aliunde impetratis vel impetrandis et generaliter rei cuiuslibet per quam presens donatio impediri posset aliquo- liter aut cassari. In cuius rei testimonium presentes litere ad petitionem partium conscripte sigillorum nostri videlicet episcopi, II. prepositi sancti Stephani, domini abbatis et conventus monasterii Augiensi, commendatoris domus Theutonicorum in Alsatia et Burgundia et commendatoris domus in Sandegge robore sunt munite. Ego Conradus decanus monasterii Augiensi predicte donationi interfui et in ipsam consensi et in huius testimonium pre- sentibus subscribi feci. Ego Burcardus prepositus monasterii Augiensi predicte donationi interfui et in ipsam consensi et in huius testimonium presentibus subscribi feci. Ego Ulrichus custos monasterii Augiensi predicte donationi interfui et in ipsam consensi et in huius testimonium subscribi feci. Ego Frider(icus) dictus Sunnechalp ⁴ de Teggenhasen monachus dicti monasterii pre- dicte donationi interfui et in ipsam consensi et in huius testimonium presentibus subscribi feci. Ego Johannes de Löbun monachus dicti monasterii (Augiensi) ⁵ predicte donationi interfui in ipsam consensi et in huius testimonium presentibus

¹ Nur im Duplicate als milites bezeichnet.

² So im Duplicate. Die Urkunde hat inconversa.

³ Steht nur im Duplicate.

⁴ Sonnenalp im Duplicate.

⁵ Nur im Duplicate.

subscribi feci. Actum Augie in domo domini abbatis, presentibus Rùmone decano monasterii sancti Galli, fratre Ber. gardiano ordinis fratrum minorum in Constantia, fratre H. de Gerlinchon eiusdem ordinis, fratre Eberhardo de Steckeborn, fratre Ber. de Überlingen, fratre H. de Scho^omental monachis in Salem, Ber. de Burch sacerdote, Diethelmo de Ramstain rectore ecclesie in Uhna et aliis quam pluribus fide dignis, anno predicto, feria quinta post (ad)¹ vincula sancti Petri, in domino feliciter Amen.

Es ist diese wichtige Urkunde in doppelter Ausfertigung vorhanden. Ich habe das schöner geschriebene Exemplar dem Abdrucke zu Grunde gelegt und die wenigen, übrigens sehr unbedeutenden Abweichungen des Duplicats angeführt.

An der dem Abdrucke zu Grunde liegenden Urkunde hängen die Siegel: 1. des Probstes Heinrich von St. Stephan, 2. des Abts Albrecht von Reichenau, 3. des Convents zu Reichenau, 4. ein Fragment des Siegels des Landfomthurs Rudolf, 5. der Commende Sandegg.

Es fehlt also nur das Siegel des Bischofs Eberhard von Constanz. An Duplicats sind alle sechs Siegel vorhanden.

Das zweispitzige Siegel des Bischofs stellt denselben dar: sitzend, mit Inful und Stab, in der Linken ein geöffnetes Buch. † S'. EBERHARDI. DEI. GRA. CONSTANT. ECCLESIE. EPI. Auf dem ebenfalls zweispitzigen, etwas kleineren Siegel des Probstes Heinrich ist die Steinigung des heiligen Stephan dargestellt. Der Heilige knieend, im Ganzen drei Figuren. Die Umschrift sehr undeutlich, scheint gelesen werden zu müssen †. S. HA. POSITI. SCL. STEPHANI. CONSTANTIENSIS. . Das Siegel des Abts von Reichenau ist zweispitzig und stellt denselben sitzend mit Inful und Stab dar. † ALBERTI. DI. GR. . . . TIS. AUGIE. MAIORIS. Das Mundsiegel des Convents mit der Muttergottes und dem Christuskinde ist bekannt. Der Landfomthur Rudolf führt den Heiland am Kreuze, zur Rechten die h. Jungfrau und zur Linken den h. Johannes, unter diesen aber eine knieende, betende Figur im Siegel. Die sehr schadhafte Umschrift wird lauten †. S. COMMENDATORIS. IN. ALSATIA. ET. BURGUNDIA. Es ist das gleiche Siegel, dessen sich später in der Urk. 1288 Jan. 14. der Landfomthur Berchtold von Gebzenstein bedient hat. Das Siegel des Hauses Sandegg endlich, ist ein f. g. Dreiecksiegel. Auf dem Siegelgrunde das Deutschordenskreuz. Die Umschrift †. S. COMMENDATORIS. DE. SANDEGGE. Durch dieses an beiden Exemplaren hängende Siegel ist also die Existenz einer Commende Sandegg vollständig sicher gestellt.

Verg. Orig. (in duplo). G. L. M. Sect. Mainau. Conv. 152.

4. Willbrief des Grafen Diebold von Hichelberg, als Herr Arnold von Langenstein dem Deutschorden ein Gut in Allmannsdorf überläßt.

Hichelberg 1272. Aug. 27.

In dem namen unſers herren. Wir Diebold der grave von Eichelberch künde allen ¶, die diſen brief anſehen, (daß² wir) das³ güt das wir ze lehen han von dem gotshuſ von ¶ Öwe, das her Arnold von Langenstein von uns ze lehen hate, und⁴ das der abet und das capi ¶ tel des vorgehenden gotshuſ nu geben hant dien brüderu des ſpitals unſer frowen ſante Marien des ordens von dem Thiufchen huſ, das da gelegen iſt ze Allntorf, das iſt unſer güte wille und han ez ſiete. Wir vergehen vch, daß wir uns verzigen han alles rechts, des wir an dem ſelben güte hain,

¹ sic! in beiden Exemplaren.

² Die in Klammer gestellten Worte sind durchstrichen und unterpunctiert.

³ Hier und im Folgenden steht, sowohl für das Bindewort daß, als auch für den Artikel das, stets die Verkürzung de.

⁴ Hier und im Folgenden immer un.

und han ez geben dien vorgehenden brüderu durch got und unser sele hail. Och hant si uns darumb gebient mit V marken silbers, und han die von in empfangen. Und dar umb daz dißu gabe und dirre kouf stete belibe und nieman nicht darwider gesprechen noch gekün muge, so han wir dißen brief besigelt mit unsern ingesigel. Diß beschach ze Sichelberch, nach unserß herren geburt tuseng II hundert sibenzz und II jar, an dem sameztag nach saute Bartholomens tage, vor dien erberen kintu brüder Ber. von Sperwersegge, brüder Johans¹ von Fribure, brüder S. von Biberach, Eber. von Sulzberch, Walt. von Brunnwil und ander gnüge.

Mit einem Fragmente des Siegels des Grafen. Es scheint, daß das Siegel nur den Helm mit Kleinod, — einen Flug — enthielt. Die Umschrift ist ganz abgebrockelt. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 127.

ö. Judenta die Wittwe des B. Strubin, Bürgers zu Lindau, und deren genannte Sohne, verzichteten gegen den Komthur zu Mainau, für ö Mark Silbers, auf den Erbschaft des ihnen vormals durch den Bruder Arnold von Langenstein zugefügten Schadens.

Lindau 1272. Aug. 30.

Viro provido ac honorando in Christo . . . commendatori domus in Maigenöwe. Judenta relicta quondam H. dicti Strubin, nec non || Cönr. et Johannes filii eiusdem, cives Lindaugienses. cum reverentia promptum semper in omnibus famulatum. Noverit || vestra prudentia litteras per presentes, quod nos de communi consensu dampnum, quod nobis ex parte fratris Ar. de || Langinstain quondum illatum extitit, pro quinque marcis argenti puro corde remisisse presentibus profiteamur, renuntiando omni impetitioni et juri, quod nobis contra predictum fratrem Ar. et ordinem suum super eodem dampno nostro competit, vel possit competere in futurum. In huius rei testimonium et cautelam, presens scriptum sigillo communitatis Lindaugiensis vestre discretionis transmissimus communitum. Datum Lindöwe, anno domini M^o. CC^o. LXXII^o. III. Kal. Septembris, indictione XV.

Berg.Orig. mit dem schadhaften Siegel der Stadt Lindau. Dreieckig. In den Zweigen der Linde ein Schild mit dem Reichsadler. Von der Umschrift ist noch lesbar † . . . ITATIS. LIND . . . IS, . . . also S. communitatis oder universitatis Lindaugiensis zu ergänzen. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 135.

6. Paph Johann XXI. behätigt den zwischen dem Deutschorden und dem Kloster Reichenau abgeschlossenen Taufvertrug.

Viterbo (1276). Oct. 18.

Johannes episcopus servus servorum dei, dilectis filiis . . . preceptori et fratribus hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimi || tane in Alsatia et

¹ Johs, mit Abkürzungszeichen.

Burgundia, salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Exhibita siquidem nobis vestra petitio continebat, quod cum olim inter vos ex parte una et dilectos filios . . . abbatem et conventum monasterii Augie maioris, ordinis sancti Benedicti Constantiensis diocesis, super quibusdam possessionibus et rebus aliis, esset exorta materia questionis, tandem inter partes, super hiis mediantibus bonis viris, amicabilem compositionem intervenit, prout in literis inde confectis plenius dicitur contineri. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati, compositionem ipsam, sicut rite provide ac sine pravitate facta est et ab utraque parte sponte recepta et hactenus pacifice observata, ratam et firmam habentes, eam auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communitimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Viterbii, xv kalendas Novembris, pontificatus nostri anno primo.

Mit dem Plumbum an roth und gelber Seide. Auf der einen Seite die Apostelköpfe, auf der anderen IOHANNES. PP. XXI.

G. L. M. Sect. Mainau. Conv. 152.

7.

Reichenau 1278. Sept. 26.

Wernherus de Tettingin miles, als von beiden Theilen erwählter Schiedsrichter (arbitrator seu arbitrator), entscheidet zwischen dem . . . Abte, Decane, Probst und ganzen Convent des Klosters Reichenau einerseits und dem . . . Komthure und den Brüdern des Deutschen-Hauses in Matenöwe andererseits, sub pena amissionis iuris villicatus ville Wolmüttingen wie folgt: 1. Das Maieramt (ius villicatus) soll in Zukunft beiden genannten Theilen gemeinsam (pro indiviso) zustehen; jedoch so, daß es einem jeden Theile gestattet sei, jene Bußen (emende), welche von seinen eigenen Leuten, Vogtleuten und Hinterlassen (hominibus propriariis vel advocatitiis et colonis seu inquilinis) zu entrichten sind, entweder zu erheben oder nachzulassen. Auch hat keiner der beiden Theile sich irgend eine Gewalt (potestatem) über die Leute des anderen Theiles anzumahnen. Bußen welche von Fremden (aliis hominibus) entrichtet werden müssen, sollen zur Hälfte zwischen den beiden Theilen getheilt werden. Wer immer als Bote (nuntius) des Abts oder des Komthurs, dem Gerichte in Wolmüttingen vorsieht, der soll das im Namen beider Theile thun (ille loco utrorumque iudicium exercebit. hancque eidem officio pertinentibus ab ipsis inponendis communitur et possidendis). 2. Das officium preconis, vulgärer maßen ampt, verbleibt Denjenigen, welcher es jetzt beist, bis zu St. Martinstag und von dort an noch ein Jahr. Hierauf ernennet der Abt den Waibel auf ein Jahr, und nach dessen Abtun der Komthur u. s. w., in regelmäßigen Wechsel. 3. Der Abt verzichtet auf alle Ansprüche an den Wald (silva seu nemus) genannt Durm und an das Gerente (novale) das man nennt „das gerente der

Schottun Holz“ welche vormalß (quondam) der Ritter Arnold von Langenstein frei besaß und der Komthur in gleichem Rechte besitzen soll. 4. Die wegen der Eigenthumsfrage, hinsichtlich einzelner, genannten Eigenleute bestehende Zwüifigkeiten, werden entschieden, unter namentlicher Aufführung der dem Kloster und der dem Hause Mainau gehörigen Leute. 5. Der Acker, welchen Eberhard der Sacristan (sacrista) innehatte, wird dem Hofe zu Alminstorf zuerkannt. 6. Dergleichen verzichtet Eberhard auf jenen Acker, den ihm Burkhard von Haenginshoven, ohne Befragung des Lehnsherrn (domini feodi) verpfändet hat. 7. Die Ansprüche, welche das Kloster an Güter und Leute in Dingelstorf erhoben haben, werden zu Gunsten des Komthurs abgewiesen. 8. Die possessiones diete Hölledi werden dem Hofe (curie) des Komthurs zu Alminstorf zugetheilt. 9. *Item decerno questionem quam ipsi . . . abbas et conventus movebant commendatori et fratribus super recompensatione et agris sitis ante castrum Sandegge penitus evanescere debere et quod perpetuo sit sopita.* 10. Die Güter in Ebringen dagegen werden dem Kloster zuerkannt, und es wird dem Komthure und den Brüdern Stillschweigen auferlegt. 11. Wenn das dem Hugo von Langenstein in Wolmüttingen zustehende ius villicatus, über kurz oder lang, durch Kauf, Tausch, Pfandschaft oder in irgend einer Weise, dem Kloster Reichenau zufällt, so soll auch dieses Recht gemeinsam sein, zwischen dem Kloster und dem Hause Mainau, ganz in der oben näher bezeichneten Weise. Es hat jedoch die Commende binnen Jahresfrist, nachdem dieses Recht an das Kloster gelangt ist, diesem für die Ueberlassung der Hälfte 20 Mark Silbers Constianzer Währung zu zahlen. 12. Der Förster und der Hirte (forestarius et pastor) werden von den Leuten (villanis) in Wolmüttingen gemeinsam erwählt. Sind sie dabei meinig, so ernemet der Maier (villieus) im Sinne der Mehrzahl. 13. Was die Mannlehen betrifft (homagia que vulgariter dicuntur manlehen), so soll der Abt dem Komthur keine Schwierigkeiten machen, es mag nun Arnold von Langenstein dieselben als sein Eigen, oder auch als Lehen, allein oder in Gemeinschaft mit Hugo von Langenstein vormalß besessen haben. 14. Abt und Convent zu Reichenau gestatten dem Komthure und den Brüdern zu Mainau, daß sie neuerdings, durch Kauf, Schenkung, oder wie immer, Güter des Klosters erwerben dürfen, bis zum Betrage von 16 Mark Silbers jährlicher Einkünfte, jedoch unter Ausschluß der Insel Reichenau und des Ortes (oppidi) Mosspach. Hiefür soll die Commende jährlich 20 Pfund Wachs zinsen, jedoch so, daß dieser bereits bestehende Wachszius, durch diese neuen Erwerbungen nicht vermehrt werde und daß auch die von dem Winman von Ueberlingen bei Egge erworbenen Güter eingerechnet werden. 15. Sollten der Komthur und die Brüder die Burg (castrum) oder das Haus Maienöwe, oder ihre in loco Underse gelegenen Besitzungen ganz oder theilweise verkaufen wollen, insbesondere aber vier Höfe (sitas in loco qui dicitur Underse) mit welchen Baum und Zwing verbunden ist, nämlich zwei Höfe in Alminstorf, den oberen und den unteren, den Hof in Oberndorf genannt der Maierhove und den Hof in Dingelstorf genannt Cheluhove, nebst dem Patronate der Kirche zu Dingelstorf, so sollen sie dieselben zuerst dem Kloster Reichenau anbieten, dem ein Vorkaufsrecht zustehe, wenn es den von Andern gebotenen Kaufpreis bezahlen will. 16. Alle gegenseitigen Ansprüche wegen Schadens werden aufgehoben. 17. Der Komthur soll für alles dieses dem Kloster 20 Mark Silbers Constianzer Währung bezahlen, 10 in epiphania domini und die folgenden 10 auf die darauf folgende Ostern.

Es siegelften a. der Abt, b. das Kloster, c. der Landfomthur der Ballei Elfaß-Burgund, frater Rein., d. das Haus Mainau, e. Wersher von Tettingen.

Datum et actum Augie maioris anno domini M. CC. Lxxviii . vi. kal. Octobris indictione vii. presentibus Cónrado decano dicto de Gundolvingin, Burchardo preposito dicto de Hewen . . custode dicto de Raminstain, . . cellerario dicto Summenkalp monasterii Augie predicti, Burchardo dicto an dem Orte . F. de Langenstain, . . de Steckboron fratribus ordinis hospitalis sancte Marie Jerosolimitane domus in Maienöwe, fratre Eberhardo dicto de Steekeboron de Salem ordinis Cisterciensis, magistro Cónrado dicto Pfeffirhart canonico sancti Johannis Constantiensis, magistro Walthero de Scaflusa canonico sancti Stephani Constantiensis, . . de Bilstain et C. de Badewegen militibus, Rüdolfo et Walthero fratribus dictis Jo^heler, nec non Rüdolfo et Úrico fratribus dictis Ruhe Jo^heler, Symone dicto Smerlin civibus Constantiensibus et aliis quam pluribus, tam clericis quam laicis, fide dignis in domino feliciter amen.

Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau, im 1. Conv. von Wollmatingen. Es hängen sämtliche Siegel mit Ausnahme des Siegels des Landfomthurs. Auf dem Titelblatte dieses Buches die getreue Abbildung des Siegels der Commende. Im 14. Jahrhunderte wurde ein unbedeutend größeres Siegel der Commende gestochen, welches dem älteren ganz gleich, auch die gleiche Umschrift hat, aber etwas weniger gut gearbeitet ist. Dasselbe war noch im 16. Jahrhunderte im Gebrauch. Das älteste Siegel hängt auch, aber leider ganz schadhast, an Urk. 1288. Jan. 14. Das jüngere Siegel fand ich bisher erstmals an der Urk. 1301. Dec. 1 Urkb. Nr. 20, sowie auch an den Urkf. 1362. Aug. 9. G.L.M. Sect. Heberlingen. Conv. 69, und 1370. Juni 20. l. c.

8.

Constanz 1287. Febr. 28.

Die vom Domcapitel zu Constanz und dem Bruder Eberhard Prior der Dominicaner daselbst ausgestellte Urkunde über den Verkauf von Gütern zu Grasbeuren (Grasbüron) durch das Frauenkloster der Schwestern von Weil in Constanz (sororum dietarum de Wile in Constantia) an das Kloster Salem schließt:

Nos vero priorissa et sorores conventus domus dicte de Wile in Constantia, sub regula fratrum predicatorum domino famulantes, quia sigillum proprium non habemus, sub sigillis presenti instrumento ad nostram petitionem appensis omnia et singula que prescripta sunt confitemur continere plenitudinem veritatis. Acta sunt hec in Constantia presentibus hiis testibus ad hoc vocatis et rogatis videlicet *Hiltheboldo commendatore domus Theutonice in Maienowe*, C. fratre suo, fratre H. de Vilingen, Eberhardo de Stechboron monachis, H. de Tettikoven, H. Pheferhart, Ber. Schallenberg et Úrico de Hove, anno domini M. CC. Lxxxvij. pridie kal. Martij indictione xv.

G.L.M. Säkener Copialbuch Vol. I. Fol. 298.

9.

Constanz 1288. Jan. 14.

Bruder Berchtold von Gebzenstain, Landfomthur der Ballei Elfaß-Burgund, beurkundet für den Deutschorden und das unmittelbar unter seinem Befehle (regimini) stehende Haus Mshausen, einen mit Ulrich von Schönecke, Canonicus

zu Augsburg, dem Sohne des Ritters Ulrich von Schönecke, wegen der Kirche zu Zettenhausen abgeschlossenen Vergleich. Der Canonicus Ulrich von Schönecke habe nämlich eingesehen, daß das Patronatsrecht der besagten Kirche nicht dem Wernher von Radrai zustehe, sondern dem Landfomthure und Deutschorden und deßhalb, in die Hände des Bischofs Rudolf von Constanz, als Diöcesanus, auf die durch den genannten von Radrai erlangte Präsentation verzichtet. Nun habe aber der Deutschorden ein päpstliches Indult, welches ihn dazu ermächtige, nach Abzug der congrua für einen vicarius perpetuus, die Einkünfte der Pfarrei Zettenhausen zu incorporieren. Um nun dem Ulrich von Schönecke für seine Resignation eine billige Entschädigung zu gewähren, wird bestimmt, daß derselbe, auf seine Lebensdauer, $\frac{2}{3}$ der Einkünfte der Pfarrei, unter näher angegebenen Bestimmungen erhalten solle und zwar an einem der drei von ihm zu bezeichnenden Orte: Büchorn, Löwental oder Radrai (nisi idem Uricus religionem ingressus fuerit et professionem ibidem fecerit. tacite vel expresse, aut matrimonium contraxerit, vel militaverit. vel laicus actu et habitu factus fuerit, notorie et evidenter).

Zur größeren Sicherheit soll die Urkunde besiegelt werden von Bischof Rudolf von Constanz, den Grafen Rudolf von Montfort und Hugo von Werdenberg, dem Landfomthur und den Häusern Mainau und Alshausen (domorum in Maienowe et Alshusen).

Datum et actum Constantie anno domini M̄. CC̄. Lxxxviiī. xix kalendas Februarii, presentibus nobilibus viris *Ludorico de Honberch* comite, *Hainrico de Güttingen* et viris discretis *Symone*, *plebano ecclesie sancti Stephani* Constantiensis, magistro *Chunrado dicto Pfefferhart* canonico ecclesie sancti Johannis Constantiensis, *Gunthalgo milite de Swarzenhorn* et aliis quam pluribus fide dignis. Et quia nos. provincialis fratrum Theutonicorum ordinis sancte Marie Jerosolimitane et fratres eiusdem ordinis et precipue fratres domus in Alshusen ordinis predicti, nec non Uricus de Scho^onecke canonicus ecclesie Augustensis predictus, copiam venerabilis patris R. dei gratia Constantiensis episcopi in absentia constituti habere non potuimus, appensionem sui sigilli huic instrumento faciente renuntiamus hinc inde consensu nullo accedente, contenti sigillis nostris et aliis prelibatis.

An der Urkunde hängen 1. das wohlerhaltene bekannte Siegel des Grafen Rudolf von Montfort, 2. das Siegel des Landfomthurs. Der Heiland am Kreuze, zur Rechten die heilige Jungfrau, zur Linken der heilige Johannes. Unterhalb des Kreuzes eine kniende betende Gestalt (der Landfomthur). Die Umschrift ist zwar etwas schadhast wird aber zu lesen sein † S. COMENDATORIS. DE (IN?) ALSATIA ET BVRGVNDIA. 3. Das Siegel der Commende Mainau. Dasselbe enthält völlig die gleiche Darstellung, wie das auf dem Titelblatte abgebildete Siegel. Auch die Umschrift ist die gleiche. Leider ist dieses Siegel in der Mitte zerprungen und auch sonst etwas schadhast. Die sämtlichen Siegel hängen an blau und weißen, gewirkten Schnüren. Das Siegel des Grafen Hugo von Werdenberg und des Hauses Alshausen sind entweder abgefallen, oder waren vielleicht auch niemals angehängt worden. Wenigstens zeigen die Schnüre keine hinreichend deutlichen Spuren der erfolgten Besiegelung.

Ferg.Trig. G.L.M. Sect. Mainau, im Anhange unter Zettenhausen.

10. Der Landkomthur der Salzei Elß- Burgund, Friedrich von Gota, bestätigt die Ueäußerung von Gütern, welche die Commende Mainau in Hittenhausen besaß, und welche von den Töchtern des Ritters Burkhard Vinke an das Kloster Salem verkauft worden sind.

Mainau 1290. Mai 31.

Universis hanc litteram inspecturis, Fridericus divina permissione provincialis fratrum Theutonicorum per Alsatiâ et Burgundiam dictus de Gotâ, fidem presentibus adhibere. Noverint universi ad quos presentes pervenerint, quod, cum dilecte in Christo Cristina, Willeburgis et Adilhaid sorores, filie Burcardi quondam militis dicti Vinken, possessiones sitas in Hittenhâs universas, que iure proprietario domui de Maigenowe pertinebant, venerabilibus in Christo domino . . abbati et conventui de Salem, receptis ab eis sex marcis et uno fertone puri et legalis argenti, iuste et legaliter vendidissent, consensu unanimi omnium quorum intererat accedente, nec ista venditio sine nostro consensu et ratificatione fieri potuisset, et cum fratres Rudolfus commendator domus in Alshusen et Hiltpoldus de Stekboron, ad inducendum nos ut consensum nostrum venditioni predictae adhiberemus, se sub pena refusionis sex marcarum antedictarum predictis de Salem per suas litteras obligassent, nos ob dilectionem predictarum dominarum et absolutionem fratrum predictorum, ratificationem et consensum nostrum venditioni predictae adhibemus, ius proprietatis possessionum prefatarum in prefatos de Salem ipsorumque monasterium transferendo pleno iure ab ipsis in perpetuum libere possidendum. Renuntiamus igitur pro nobis nostrisque qui pro tempore fuerint sucesoribus et pro domo in Maigenowe omni iuri tam in genere quam in specie, quod nobis seu dicte domui in ipsis possessionibus competeat et omnibus generaliter et specialiter, per que dicta donatio et ratificatio posset in posterum quovis ingenio violari. In cuius facti evidentiam presentem litteram sepredictis de Salem nostro sigillo porreximus communitam. Datum et actum in Maigenowe anno domini M^o. CC^o. XC. pridie kalendas Junii.

G. L. M. Saferer Copialbuch Vol. III Fol. 282.

11.

Constanz 1291. Jan. 13.

Abt Albrecht von Reichenau beurfundet, daß er, zur Schlichtung der zwischen ihm und seinem Kloster einerseits und dem Komthure Eberhard und den Brüdern gemeinsam des Deutschenhauses zu Mainau anderseits, wegen des Vogteirechts (iure advocacie) im Dorfe (ville seu oppidi) Wolmetingen bestehenden Zwistes, auf den Ausspruch des Magister Conrad Pfefferhart, Canonicus zu St. Johann in Constanz, und den Bruder Rudolf genannt von Ura, Komthur des Deutschenhauses in Alshausen compromittiert habe. Die Deutschherren zu Mainau beanspruchten den vierten Theil der Vogtei und der Frevel (excessus qui vulgariter *frevelian* appellantur), beziehungsweise der vom Vogte (advocatus) zu erhebenden Bußen (emende). Der Abt bedient sich des Beirathes des *Diethelmis de Ulma* (rectoris ecclesie in Ulma) und der mit demselben in der Urkunde vom 25. April 1291 genannten Ministerialen. Der Spruch der Schiedsleute fiel dahin aus, daß die Deutschherren dem Kloster 25 Mark Silbers Constanzger Währung zahlen und

dafür „medietatem“ der Vogtei und Zehel erhalten sollen, was auch geschieht. Der Abt bescheinigt den Empfang und verzichtet nun auf die eine Hälfte der Vogtei, jedoch unter dem Vorbehalte, daß der Komthure und die Brüder zu Mainau „de emendis memoratorum excessuum ab hominibus nostro monasterio pertinentibus vel nostras possessiones excolentibus nichil exigant seu requirant . . . Acta sunt hec in curia magistri Cōnradi prelibati. presentibus *fratre Hiltelboldo de Steckboron* predicte domus in Mainenöwe. *Eberhardo patre suo ordinis Cisterciensis, Bertholdo dicto Fūzzer, Martino dicto Schancti, Johanne dicto Pfifferhart* civibus Constantiensibus et aliis quam pluribus fide dignis, anno domini M^o. CC^o. lxxxii. idibus Januarii indictione III^a.

Es siegeln der Abt, der Conv. mit (unter namentlicher Aufführung der Würdeträger wie in der Urk. vom 25. Apr. 1291), sowie auch Diethelmus rector ecclesie in Ulma und die dort genannten 6 Ministerialen, endlich der Notar Johannes, conscriptor presentium. Perg. Orig. mit 10 Siegeln. G. L. M. Sect. Mainau, im 1 Conv. von Wolmatingen.

R.

Marbach 1291. April 25.

Abrecht Abt von Reichenau übergiebt, in Gemäßheit und unter Beziehung auf den in seinen wesentlichen Punkten wiederholten Schiedsspruch des Ritters Wernerher von Tettingen, dem . . . Komthure und den Brüdern zu Mainenöwe, nachdem sie ihm dafür 20 Mark Silbers bezahlt haben, jene Hälfte (medietatem) des Maieramts (iuris villicatus) in Wolmatingen, welche jetzt durch Kauf (emptionis titulo) an das Kloster gelangt ist, bisher aber dem Hugo und Heinrich von Langenstein, Gebrüdern, zugehört hat. Er thut dieses mit Zustimmung des Diethelm von Ulm und der Ministerialen Rudolf Vogt (advocatus) von Fridingen, Hugo von Langenstein (predicti) Heinrich von Tettingen, Cōnrad genannt Maier von Liutgeringen, Cōnrad von Salenstein und Heinrich von Welfenberg (militum. ad quorum consilium omnia negotia nostri monasterii nos astrinximus gubernanda).

Acta sunt hec in castro nostro quod Margbach dicitur, presentibus domino *Hainrico dicto Vobi, domino Hainrico dicto de Schinon*¹, *domino Hainrico de Bilstain* milite, *Eberhardo de Sabenstein, Bertholdo de Ura* et aliis quam pluribus fide dignis, anno domini M^o CC^o LXXXII^o. XII^o. kalendas Maii, indictione III^a. Nos *Johannes* decanus, *Ulricus* prepositus, *Mangoldus* cellerarius, *Friedericus* camerarius, *Rumo* hospitalarius, *Andreas* scolasticus, in evidentem consensum nostri conventus adhibiti circa premissa, presenti instrumento nostra sigilla duximus appendenda. Nos Diethelmus de Ulma ac ministeriales prenotati, in evidentiam nostri consensus, duximus sigilla nostra presentibus appendenda.

Mit den westerhakenen Siegeln des Abtes, des Convents und der oben genannten Personen. Perg. Orig. G. L. M. Sect. Mainau im 1 Conv. von Wolmatingen. Diethelm (von Namstein) war, ausweislich seines Siegels, rector ecclesie in Ulma. Die genannten Würdeträger des Klosters bedienen sich, freilich im Widerspruch mit der Siegelformel, gemeinsam des bekannten großen Conventsiegels mit der Mutter Gones. Die Siegel des Rudolf von Fridingen, Hugo von Langenstein und Heinrich

¹ Der Name ist undeutlich geschrieben. Es kann möglicher Weise auch de Schinou gelesen werden müssen, doch ziehe ich Schinon (Schinon bei Radolfzell) vor.

von Tettingen, zeigen die bekannten Wappenbilder dieser Familien. Der Maier von Lutgeringen führt einen gewierten Schild, der Salensteiner, die heraldische Darstellung eines Berges (, wie die Grünenberg u. a. m.), Heinrich v. Wellenberg aber zwei Flüge. Vergl. Züricher Wappenrolle 175 (Fridingen), 54 (Langenstein), 184 (Tettingen), 438 (Salenstein), 77 (Wellenberg).

13. Der Ritter Heinrich von Tettingen schenkt dem Hauke Mainau das Patronatsrecht zu Pfaffenhofen.
Constantz 1292. März 8.

Omnibus Christi fidelibus, ad quos presentes pervenerint, Hainricus de Thettingen, miles, notitiam subscriptorum. Ne prolixitate temporis a labili hominum memoria gesta presentium auferantur, utile est ipsa litterali serie commenda || ri, ut, quotiens de ipsis hesitari contigerit, per scripturas autenticas ad ipsorum veritatem, quolibet excluso dubio, valeat deveniri. Noverint igitur universi tam posteri quam presentes, quod ego, considerans quod summa est ratio que pro religione facit || et quod magna virtus est elymosine, cum, sicut aqua ignem extinguit, peccatum habeat extinguere et delere, ius patronatus ecclesie in Pfaffenhoven michi pertinens, cuius possessionem longo tempore tenui pacifice et quiete, pure pieta || tis intuitu et in remedium salutis mee meorumque predecessorum, viris religiosis fratri Ulricho commendatori ac fratribus hospitalis sancte Marie Jherosolimitane, domus in Maienöwe, libere et simpliciter dedi, tradidi et donavi, accedente consensu reverendi patris ac domini nostri R. dei gratia Constantiensis episcopi, qui suum consensum dicte donationi seu traditioni adhibuit, me id cum humilitate et instantia postulante, favorabilem et benignum, renuntians pro me meisque heredibus in manus prelibati fratris Ulrichi commendatoris, nomine sui suorumque confratrum ac prelibate domus in Maienöwe, dictam renuntiationem recipientis, omni iuri quod in dicto iure patronatus michi vel meis heredibus competiit vel posset competere in futurum. Et licet ex predicta mea donatione seu traditione Hainrico de Thettingen, rectori ecclesie prelibate, nullum potuerim preiudicium generare in hiis, que ex mea presentatione de ipso facta ac institutione canonica in spiritualibus et temporalibus ad ipsum pertinere dinoscuntur, quia tamen plus solet timeri et firmius observari quod specialiter precipitur quam quod generaliter imperatur, volo et ordino, ne prelibato rectori in spiritualibus vel temporalibus, que ex sua presentatione et institutione ad ipsum pertinent ex dicta mea donatione seu traditione, aliquod debeat preiudicium generari et quod a dictis commendatore et fratribus in hiis que premissa sunt, dum vixerit vel dicte ecclesie non renuntiaverit voluntate spontaneam molestari debeat aliquo modo vel turbari¹, et in evidentiam omnium premissorum presens instrumentum prenontatis commendatori et fratribus fieri feci, ac sigillo reverendi patris ac domini nostri episcopi pre-taxati et meo proprio in robur et firmitatem perpetuam communiri. Acta sunt hec in civitate Constantia in domo religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii de Salem, presentibus fratre Burchardo de Bürgetor, fratre Eberhardo de Stekeboron monachis monasterii iam predicti, Symone plebano ecclesie sancti

¹ In beiden Ausfertigungen so. Der Sinn scheint aber zu verlangen: dum vixerit molestari non debeat aliquo modo vel turbari.

Stephani Constantiensis, Cûrado villico de Lûtgeringen, milite, Wezelone de Blidegge, Burchardo de Raste, Hainrico dicto Illikuser cive Constantiensi, Cûrado dicto Essich clerico Constantiensi, Alberto de Loreche sacerdote, Hylteboldo de Stekeboron, Cûrado de Stekeboron, Arnoldo et Burchardo de Langenstein, fratribus dicte domus in Maienöwe et aliis quam pluribus fide dignis anno domini M^o. CC^o. lxxxii^o. viii^o. idus Martii indictione quinta.

Nos vero R. dei gratia Constantiensis episcopus ad petitionem prelibati Hainrici de Thettingen militis in perpetuum robur dicte donationis seu traditionis et in evidentiam nostri consensus adhibiti nostrum sigillum una cum suo sigillo presentibus duximus appendendum.

Die Siegel des Bischofs Rudolf von Constan; und des Ritters Heinrich von Tettingen, das erstere wohl erhalten, hängen an rothen Seidenschmüren. Das bischöfliche Siegel ist zweispitzig und stellt den Bischof sitzend mit Stul und Stab dar. S' RVDOLFI. DEI. GRA. EPISCOPI. CONSTANCIEN. Das etwas schadhafte Siegel des Heinrich von Tettingen wie an der Urkunde 1295. Jul. 23. G. L. M. Sect. Mainau. Cono. 171. Die Urk. ist in duplo vorhanden.

14.

Ueberlingen 1292. Juni 8.

Johannes de Riethusen beurfundet, daß er sich mit dem Abte und Convente zu Salem wegen Gütern in Neufnach, (super possessionibus sitis in Nûfron universis, que mihi quondam pertinebant titulo feodali) gütlich verglichen habe. Das Kloster gab zu Schiedsleuten: nobilem virum dominum Uricum militem de Güttingen et virum discretum Cûradum dictum an dem Ort, civem in Ueberlingen; Johannes dagegen: die viros discretos Lûtfridum et Cûradum dictum Schertwegge, cives ibidem.

Johannes verzichtet gegen den Empfang von 10 Mark Silbers.

In cujus facti evidentiam hanc litteram sigillis Bertoldi de Rordorf, universitatis in Ueberlingen et meo communiri feci. Actum in Ueberlingen, anno domini M^o. CC^o. XC^o. secundo, vi. idus Junii, presentibus his testibus et ad hoc vocatis, videlicet viris religiosi Urico commendatore de Maionowe, Friderico de Riet socio ipsius, Hermanno commendatore in Ueberlingen, H. socio eiusdem, honorandis viris domino Ber. incurato in Ueberlingen, H. socio ipsius, viris discretis H. ministro, Hermanno dicto Malsburerre, H. dicto Ehinger seniore, H. filio ipsius, C. dicto an dem Ort juniore, H. Rasore, Urico dicto Umbense, Jacobo dicto Munser, civibus in Ueberlingen, fratre H. cellerario majore, fratre Eberhardo de Stekboren, fratre Dietrico de Bermetingen, monachis in Salem, aliisque pluribus fidedignis.

G. L. M. Salemer Copialbuch II, 226—227.

15.

Constanz 1295. Juli 23.

H. de Tettingen, miles, eröffnet dem Könige Adolff (gloriosissimo domino suo Adolfo dei gratia Romanorum regi), daß er das Patronatsrecht der Kirche zu Pfaffenhoven, welches er vom Reiche zu Lehen trage (quod titulo feodi me a

vestre celsitudinis gratia habere recognosco), mit Zustimmung des Bischofs S. von Constanz, dem Bruder Uricus de Jesteten, Komthur des Hauses Maienowe und allen Brüdern daselbst, zum Heile seiner Seele geschenkt habe und bittet um Bestätigung dieser Schenkung. Datum et actum Constantie anno dni. M^o. CC^o. LXXXV^o. X^o. kalendas Augusti indictione VIII.

Mit dem wohlerhaltenen Siegel des Heinrich von Tettingen. Das bekannte Wappenschild der Tettinger. S' HAINRICH. MILITIS. DE TETINGEN. Perg.Orig. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 171.

16. König Adolf bestätigt dem Deutschordenshaufe Mainau die Schenkung des Patronats zu Pfaffenhofen, das der Ritter Heinrich von Tettingen vom Heide zu Lehen trug.

Freiberg 1296. März 4.

Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus, religiosus viris magistro et fratribus hospitalis || sancte Marie Theutonicorum, devotis suis dilectis, gratiam suam et omne bonum. Cum de imperialis || procedat benivolencie largitate, universos regulares viros deo jugiter servientes, suo sollicite presidio commu || nire, fratres domus Theutonicorum, qui dimissa seculari milicia facti sunt milites Jesu Christi et sub vexillo domini regulariter militantes pro redemptoris amore se morti pugnando cum barbaris nacionibus tradere non formidant, tanto debent attentius in omnibus confoveri, quanto gloriosius pro defensione Christiani nominis noscuntur in castris dominicis militare. Sane cum sicut insinuacio nostro culmini patefecit strenuus vir Henricus de Tetingen miles, fidelis noster, ecclesiam in Paffenhoven Constantiensis dyocesis, cuius patronus extitit, bone memorie quondam Constantiensis episcopi ac capituli sui accedente consensu, in vos transtulit et deliberatione provida vobis et per vos domui ordinis vestri in Maienowe donaverit pleno iure pro suorum remedio peccatorum, nos devotis vestris supplicationibus inclinati, donationem huiusmodi ratam habentes et firmam eam auctoritate regia confirmamus et presentis scripti patrocini roborare communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre confirmacionis paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, gravem nostre indignationis offensam se noverit incursum. In cuius rei testimonium presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum in Vriberg III. nonas Marci, indictione viiii, anno domini M^o. CC^o. lxxxvi^o, regni vero nostri anno quarto.

An grün und rothem Seidenstrange hängt das Thronsigel des Königs Adolf. Der Aufstellungsort ist die Bergstadt Freiberg im Erzgebirge, welche der König kurz vorher erobert hatte. Vergl. Böhmer Regesta Adolphi nach Nr. 297. G.L.N. Perg.Orig. Sect. Mainau. Conv. 171.

17. Ulrich von Schönegge, Donherr zu Augsburg, quittiert dem Bruder Ulrich von Zetten, Komthur zu Mainau, über 40 Mark Silbers, welche ihm wegen der Kirche zu Zettenhausen zu bezahlen sind.

Constanz 1297. März 12.

Allen den die diesen brief ansehent oder hörint lesen, künde ich her Ulrich von Schönegge, forherre ze dem tûm ze Dögespurch, das mich brüder Ulrich von Zettin, komendür des Lüzchen huses ze Mainowe und die brüder des selben huses gewert haint der vierzich march lötiges silbers, kostenzer glötis, der si mir schuldich wärent von der kilschun ze Zetinhusin, und euphiend das vorgenant silber an miner stat und von minen wegen her Bertolt von Dietrichshoven, der priester, von hern Bertolt von Krußperch, brüder des vorgenantin huses. Das dis wärt sie und stäte belibe, so an diesem brief geschriben stät, da von gip ich her Ulrich der vorgenant von Schönegge min insigel an diesen gegenwurtigen brief ze ainer stäter warthait. Dier brief wart gegeben ze Kostenze an sancte Gregorium tage in ir herberge, in dem jare do man von gottes gebürte zalte zwelf hundert jare und in dem sibendin und nungzigstn jare, da ze gegen wärent brüder Burchart der Galler, her Cämrat der Tottenach, Walthar Czich, Ulrich Zuggewase und Johans von Bottinshoven.

Mit dem schadhafte Siegel des Ulrich von Schönegge. Die Reste der Umschrift sind . . . RICI DE SCH . . . ; mehr nicht mehr lesbar. Das Wappenbild besteht aus drei, 2 und 1 gestellten, Kolben oder Hämmern. G.L.M. Sect. Mainau im Anhange unter Zettenhausen.

18.

Constanz 1300. Jan. 9.

Conrad der Probst der St. JohannisKirche in Constanz, der vom . . . Komthure und den Brüdern zu Mainau (Mayenowe), für eine gewisse Summe Geldes, verschiedene Zinse und Gülden gekauft hat, welche genannte eigene Leute der Commende von ihren zu Lüzzelonstetten gelegenen Besizungen (possessionibus) jährlich auf St. Gallentag zinsen sollen, entragt unter gewissen Bedingungen, zu Gunsten des Hauses Mainau, dem ihm im Falle der Nichtbezahlung dieser Zinse an die Güter selbst zustehenden Devolutionsrechte. Dat. Constantie anno dni. M. CCC. — v. idus Januarii, indictione terciadecima. Es siegeln Bischof Heinrich von Constanz, der Probst Conrad und das Haus Mainau.

Berg.Orig. mit wohlerhaltenen Siegeln des Bischofs und Probstes. Das Siegel des Hauses Mainau ist abgefallen. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 120.

19.

Constanz 1300. Jan. 9.

Derjelbe giebt die gleiche Versicherung hinsichtlich jener Gülden, die er, ebenfalls vom Hause Mainau, von Gütern zu Wolmethingen, Oberndorf und „apud villam Lüzzelonstetten superiorem“ (Oberlüzselstetten) gekauft hat. Dat. ut supra.

Unter den Siegeln des Bischofs Heinrich von Constanz, des Probstes Konrad, des Capitels der St. Johanniskirche und des . . Komthurs zu Mainau. Die beiden ersten Siegel sind wohl erhalten, das dritte ist etwas schadhafte, das vierte abgefallen. Probst Konrad war ein Bruder des Bischofs Heinrich (von Klingenberg). Perg.Orig. G.L.M. l. c.

20. Bruder Johann von Klingenberg, Komthur zu Mainau, beurkundet den Verkauf des Waldes genannt Rütmansberg, an den Curiegeistlichen in Dingelstorf und dessen Nachfolger.

Constanz 1301. Dec. 1.

Universis et singulis, ad quos presentes pervenerint, frater Johannes de Clingenberch ¶, commendator ceterique fratres Theutonice domus in Maienowe, ordinis sancte Marie ¶ Jerosolimitane, orationes in domino cum noticia subscriptorum. Rationi consentaneum est, ut ea ¶ que ad pias causas fiunt gaudere debeant perpetua firmitate. Quare notum sit omnibus et singulis presentes intuentibus, quod cum domus nostra predicta gravibus esset debitorum oneribus subiecta, et, pro satisfaciendis debitis, eam partem silve dicte Rütmansperch site prope Dingeltstorf, nostre domui iure proprietatis pertinentem, tamquam minus utilem domui nostre, venditioni publice duxerimus exponendam, tandem vir discretus Fr. incuratus ecclesie in Dingeltstorf, que nostre mense pertinet, videns et attendens, quod tam ipse quam quilibet alter, qui pro tempore futuro dictam ecclesiam officabit, pro utilitate domus lignorum karistiam pateretur, piissima devotione ductus, pro totali parte nostre domui in predicta silva competente, justo et legitimo emptionis titulo nobis quinque libras et decem solidos denariorum Constantiensium integraliter tradidit et assignavit, liberaliter et pura mente, ordinans et disponens ut ipse tum vixerit et post eum quilibet qui in predicto officio prefate ecclesie Dingeltstorf sibi succedet, lignis partis predictae silve per nos sibi vendite ad usus necessarios et utiles, tum tamen eadem ligna aliis non vendant, utantur perpetuo et fruantur. Nos itaque predictam emptionem et salubrem ordinationem supradicti incurati, cum non in modicam utilitatem nostre domus cedant, gratissimas habentes in sepedicto incurato et omnibus qui eidem in incuratione ipsius ecclesie succedent in evidentiam perpetue firmitatis omnium premissorum presentes tradidimus nostre domus sigilli robore communitas. Datum et actum Constantie. presentibus magistro Walthero dicto Klocher canonico ecclesie sancti Stephani Constantiensis, Ulricho rectore ecclesie in Aistetten, Cunrado villico in Dingeltstorf, . . dicto Schüsseler de Oberndorf, Ber. dicto Am Wege de Lutzelstetten et aliis quam pluribus, anno domini M^o. CCC^o. I. kalendis Decembris indictione XV.

Perg.Orig. mit dem ziemlich wohl erhaltenen zweiten Siegel des Hauses Mainau. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 75.

21. Der Dominicanerprior Johann von Klingenberg und genannte Klösterliche Richter entscheiden, zwischen dem Ritter Reinhard von Ringelberg und dessen Ehegattin Elisabeth einerseits und dem Hause Maimau anderseits, die Frage, ob der genannte Reinhard im Deutschenorden zu verbleiben habe, oder zu seiner Gattin zurückkehren solle.

Conſtauz 1307. Febr. 22.

Universis Christi fidelibus presentes literas inspecturis . . frater Johannes de Clingenberg, prior, frater Hiltprandus de Rehperg ordinis predicatorum domus in Constantia, magistri Hainricus de sancto Gallo, Albertus de Horwe et Hainricus de Rütlingen, advocati curie Constantiensis, recepti seu arbitri ad causam infra scriptam electi comuniter a partibus infra scriptis, rei geste notitiam cum salute. Ut calumpniandi materia et error gestorum preveniatur circa decisiones litium et gesta hominum, expedit ut literarum iudiciis ea que aguntur memorie commendentur. Noverint igitur tam posteri quam presentes, quod cum inter fratrem Reinhardum de Ringelberg, militem, ordinis Theutonici domus sancte Marie Jerosolimitani et Elizabetham uxorem suam ex una, ac . . commendatorem et fratres eiusdem ordinis Theutonici, domus in Maienöwe, nomine eiusdem ordinis ex parte altera, super eo quod prefata Elizabetha conquerebatur, dictum Reinhardum maritum suum sine sua licentia et permissione ad religionem dictorum fratrum transivisse et ordinem predictum ac eorundem fratrum habitum recipisse, suborta esset materia questionis, tandem, ut partes predictae sibi mutuo parcerent laboribus et expensis, in nos tamquam in arbitros sponte et unanimiter conseruerunt et libere compromiserunt, ac corporale iuramentum per prenomatos Reinhardum et Elizabetham ex una et fratrem Eber(hardum) de Stekporen commendatorem predictae domus in Maienöwe nomine sui ac fratrum ordinis predictorum ex parte altera prestitum, coram nobis promiserunt se ratum et gratum habituros, quicquid per nos ordinaretur super premissa questione inter ipsos perviam iuris et iustitia mediante; proponebant siquidem coram nobis prenominati frater Reinhardus et Elizabetha conquerendo, quod ipse Reinhardus habitum religionis ordinis predicti assumpsisset sine licentia eiusdem Elizabethae et permissione, cuius tamen vir erat per consensum de presenti et carnis copulam subsequentem, propter quod ipsum Reinhardum dicte Elizabethae, cum omnibus rebus quas eidem fratribus contulit restitui a dictis fratribus postulabant, prefatis autem fratribus respondentibus ex adverso, quod iamdictus Reinhardus in domo de Maienöwe predicta, ordinis prenotati, religionis habitum de permissione prefatae Elizabethae uxoris sue et licentia assumpsisset et in eadem religione per quadriennium continuum et amplius permansisset, propter quod eidem Elizabethae restitui non deberet. Lite itaque super premissis legitime contestata, prestitoque a dictis partibus calumpnie sacramento, receptis quoque testibus iuratis quos predicti . . commendator et fratres pro sua intentione fundanda inducebant et depositionibus ipsorum in scriptis redactis et sollempniter publicatis, omnibusque aliis rite peractis, que in causis huiusmodi requiruntur et partibus ipsis pronuntiationem nostram et sententiam cum instantia postulanti, quia invenimus tum ex confessione partium predictarum tum ex dictis testium productorum, sepedictos . . commendatorem et fratres nomine suo et sui ordinis suam intentionem fundavisse quod supradictus frater Reinhardus de predictae

Elizabethe permissione et licentia in domo de Maienöwe predicta ordinis prenotati religionis habitum assumpsit et quod in ea per quadriennium et amplius permansit sub obedientia regulari, habito consilio peritorum et deliberatione prehabita diligenti, diffinimus finaliter in hiis scriptis, sepedictum Reinhardum debere de rigore juris permanere in ordine et habitu prenotatis, predictosque commendatorem et fratres nomine suo et sui ordinis ab inpetitione prenotate Elizabethe duximus absolvendos, perpetuum eidem super hoc silentium imponentes, presertim cum eadem Elizabetha integre opinionis ita existat et eius etatis, ut sine suspitione incontinentie valeat in seculo remanere. In quorum omnium testimonium premissorum nos prenotati frater Johannes prior, magistri H. de Sancto Gallo et Albertus de Horwe sigilla nostra, quibus et nos supradicti frater Hiltprandus et magister H. de Rütlingen usi sumus cum propriis careamus, duximus presentibus appendenda ad instantem petitionem partium predictarum. Datum et actum Constantie anno domini M^o. CCC^o. septimo feria quarta ante festum beati Mathie apostoli, indictione quinta.

Es hängen drei ziemlich schadhafte Siegel an der Urkunde. Berg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 136.

22.

Constantz 1312. Mai 31.

Der .. Official der bischöflichen Curie zu Constantz bezeugt, daß vor ihm gerichtlich erschienen sei, *Uricus de Stokach, incuratus ecclesie in Pfaffenhoven* und zum Heile seiner Seele die nachfolgenden Güter (domum sitam in oppido Überlingen in monte dicto Blütschenberg, prope domum .. dicte Sike ex una et prope domum .. dicte Gigerin ex parte alia, item vineam sitam juxta dictum oppidum Überlingen, in loco dicto Wolfeszwinkel, quam sibi vendidit *Uricus dictus de Iseni*, civis in Überlingen, continentem spacium duorum iugerum, dictorum vulgariter hofstat, prope vineam .. dicti Schuler de Pfaffenhoven ex una et prope vineam .. dicte Lütfridin ex parte altera, nec non vineam sitam ibidem infra vineam prenotatam sibi contignam, habentem similiter duo iugera vulgariter dicta hofstat, quam sibi vendidit *Hermannus de Waldi*) dem .. Komthur und den Brüdern des Hauses Mainau (Mayenowe) geschenkt und deren Procurator dem Bruder *Fridericus de Überlingen*, einem Priester (Deutschordens) übergeben habe, worauf dann der besagte Procurator dem Schenker die Güter auf Lebenszeit zu Leibgeding zurückgegeben, und zwar gegen einen Zins von 2 Hühnern (pullorum), der jährlich auf Martini zu entrichten ist. Sollte indeß Ulrich in Armuth gerathen, oder vom .. Komthure zu Mainau ohne hinreichenden Grund von seiner Kirche entfernt werden, so kann derselbe die Güter wieder an sich ziehen, während sie sonst, nach seinem Tode, ohne allen Widerspruch der Erben, dem Hause Mainau gehören.

Dat. et act. Constantie anno domini M. CCC. xij, feria quarta ante dominicam qua cantatur respice, indictione decima. Mit dem etwas schadhafteu Siegel des Officials.

Die Reduction des Datums ist nicht ganz sicher, da in der Formel nicht ausgedrückt wurde, ob die dominica respice domine oder respice in me gemeint ist. Ich habe die auf den 3. Sonntag nach Pfingsten fallende dominica respice in me angenommen.

23. Bruder Wolfram von Nellenburg, Komthar zu Mainau, bekennt die Elisabeth, Wittve des Heinrich Marrer, mit einem Weingarten am Baardt.

Constanz 1316. Nov. 30.

Allen den, die disen gegenwürtigen brief ansehent alder hörent lesen, tün ich brüder Wolfram von Nellenburg comendür des Tütchen huses ze Maienöwe und alle die brüder des sel ben huses kint, ain gewares urkunde aller der dinge so hie nah geschriben stant, daz für us ist komen Eglof der Marrer, ain burger von Sant Gallen und och Hainriches jätigen kint des Marrers, jines brüder, Elisabeth und Philippe, mit dem vorgebant Eglof ir vogt, die von us ze lehen haint ainem wingarten, der gelegen ist an dem Harde, und hatten us, daz wir den selben wingarten uf näment und in lühent Elisabethen des vorgebant Hainrichs jätigen wirtinne des Marrers, der vorgebant kinde müter, ze rechtem lehen in dem recht als och sū in hatten. Des haben wir sū geeret und haben in ir gelūhen in allen dem recht als wir dū selben lehen lūhen sont. Wir urkünden och mere an disem brief, daz wir bedinget haben allū unserū recht, die wir zū demselben lehen haben sont. Man soll och wissen, daz es recht rüti lehen ist und us dar ab gat ze zinsē drū viertail kernen kostenker messe und drū hünre, dū sol man us gen ze sant Martis tult, und ain viertail lantwins des besten ze erchaze, des wir och bericht sūt. Wir urkünden och mere, wenne man den vorgebant wingarten verkoffen wil, so sol man us in ze dem ersten bieten, und wellen wir in kōffen, so sol man in us fünf schillinge naher geben, danne iemanne, wellen wir sū aber nit kōffen, so sōllen wir in gunnen ze verkoffenne swa es in sūget, also bescheidenlich, da wir gewis sien unser zins und unser erchaze und ander unser rehte. Dar umbe daz och dis stäte belibe von us und allen unseren nachkomene, so gib ich der vorgebant brüder Wolfram¹ comendür des vorgebant huses ze Maienöwe unser insigel an disen brief ze ainem gewaren urkunde an allen gailichlichen und weltlichen gerichtē. Si bi sūt gewesen erbār lütte genüge der nam ain tail hie nah geschriben stant, Hainrich der Episcop, Hug Enewis, Enewis sū brüder, Johans der Gunger, Cūrat der Sturme, burger ze Costenke. Dis beschah und dirre brief wart gegeben ze Costenke do man zalte von gottes geburt drūzehenhundert iare, dar nah in dem sehzehenden iare an sant Andres tag.

Ferg. Drig. Das Siegel ist abgefallen und fehlt. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 1.

24. Der Official des Bischofs von Constanz bezeugt, was der Bruder von Langenstein, als Procurator des Komthars zu Mainau, hinsichtlich der Dispositionsfähigkeit des Prieters Oswald, des Vicars zu St. Stephan in Constanz, über einen Weinberg zu Baardt, gerichtlich zugestanden hat.

Constanz 1319. Jul. 19.

. . Officialis curie Constantiensis, omnibus presentes literas inspecturis subscriptorum notitiam cum salute. Comparuerunt coram || nobis in figura iudicii frater . . de Langenstein procurator . . honorabilis in Christo commendatoris conventusque totius domus || in Maignowe ordinis Thetunicorum.² Predictus procurator sive sindicus, habens ad hoc mandatum speciale, extitit coram || nobis

¹ sic! ² sic!

confessus, quod dominus Oswaldus, sacerdos et vicarius . . plebani ecclesie sancti Stephani Constantie, vineam sitam an dem Hart, contingentem ab uno latere vineam Cünradi in der Bünd, ab alio possessionem dicti Binder, quam habet idem dominus Oswaldus a fratribus dicte domus in enphiteosim pro annuo censu unius quartalis tritici mesure Constantiensis, potest quantumcumque vult, in vita vel in morte, sanus vel egrotans transferre titulo donationis, venditionis, permuttationis, ypotece, vel quocumque alio titulo, in quacunque personam, ecclesiam, monasterium vel altare, pro libito sue voluntatis perpetuo vel ad tempus, et quod commendator et fratres domus predictae ipsum in translatione predicta impedire non debent nec possunt aliquo modo. Dictus quoque dominus Oswaldus coram nobis sponte est similiter confessus, quod ipse, quam diu possidet dictam vineam, dictis fratribus singulis annis in festo sancti Martini solvere tenetur unum quartale tritici mesure predictae, sed si ipsum contingeret transferre eandem vineam in aliam personam, vel ecclesiam, vel monasterium vel altare, tunc ille in quem transfertur, vel qui ipsi in dicta vinea succedit debet et tenetur recipere a commendatore et fratribus in enphiteosim sub annuo censu duorum quartalium tritici mesure predictae solvendorum eisdem singulis annis in festo Martini predicto, et recipiens ab eis nomine erarii quod vulgariter dicitur *a'rschatz* tenetur solvere unum quartale vini istius terre melioris quod tunc venditur in Constantia. Renuntiaverunt etiam dicti fratres per procuratorem predictum omnibus defensionibus, restitutionis in integrum, doli mali ac omnium aliorum, que ipsis competere possent contra premissa. Et in evidentiam premissorum, ad petitionem procuratoris et domini Oswaldi predictorum, sigillum curie nostre presentibus apendimus his scriptis. Datum Constantie anno domini M^o. CCC^o. XVIIIj. XIIIj^o. kalendas Augusti. indictione secunda.

Mit dem wohlerhaltenen Siegel des bischöflichen Gerichts. Das Brustbild eines Bischofs mit Inful und Stab. Zur Rechten und Linken des Halses, auf dem Siegelgrunde, je eine sechsblättrige Rose. † S' OFFICIALIS. CURIE. CONSTANTIENSIS. Perg.Trig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 1.

25.

Ueberlingen 1324. Aug. 10.

Adelhaid Labwinin, die ältere, Ulrichs seligen Wittve und deren Tochter Adelhaid Labwinin die jüngere, vermachen dem Spital der armen Dürftigen zu Ueberlingen ihren Weingarten, der bei dem Heiligenbrunnen, im Witholz gegen Uhl dingen zu gelegen, und 12 neue Hoffstätt groß ist, zum Seelgeräthe für alle ihre Vorfahren und insbesondere für den genannten Ulrich Labwin und dessen Sohn Herren Friedrich, der ein Deutschherr war. Es folgen eine Reihe von Bestimmungen, von denen die wichtigsten sind, daß die Pfleger des Spitals allen Wein aus diesem Weinberge, weißen und rothen, in besondere Fässer legen und dann jährlich, am 9 Tage des „redmanodes, der der ander manot ist dez jares“, als dem Jahrestage Ulrichs seligen, anfangen sollen, den Gejniden und den Siechen im Spital zum Mahle zu reichen, sowie auch daß sich Amman, Rath, Zunftmeister und Bürger gemeinlich zu Ueberlingen verpflichten, diesen Weingarten nie mit Steuern und Diensten zu belasten. Werden diese Bedingungen überfahren, so sind das

Kloster Salem und die Commende Mainau substituirt, von denen alsdann jedes die Hälfte der Reben erhalten soll. Unter den Siegeln: 1. des bischöflich Constanzischen Officials, 2. der Stadt Ueberlingen, 3. des Spitals daselbst, 4. des Abts zu Salem, 5. des Hauses Mainau.

Die beiden letzteren Siegel sind abgefallen und zwar an beiden uns vorliegenden Originalausfertigungen. G.L.A. Sect. Mainau, unter Ueberlingen.

26.

Constanz 1327. Mai 5.

Ulrich Under=Schoppe der Nunman zu Constanz beurfundet, daß, vor ihm und offenem Gerichte, Elisabeth die Wittwe Heinrich Blarrers, von St. Gallen, eines Bürgers zu Constanz, ihren Weingarten an dem Garde, den sie von den „Tütchen herren us der Maienowe“ zu Lehen hat, an Meister Werner Esch, Probst zu Zurzach, um 95 Pfund Pfennige Constanzner Münze verkauft habe. Die Uebergabe erfolgt vor Gericht, an des Reichs Strafe. Elisabeth hat hiebei den Ulrich Kengelli, Bürger zu Constanz zum Vogte. Sie verkauft mit Wissen und Willen ihrer Töchter Anna und Elisabeth und ihres Sohns Philipp.

Zengen: Cünrat der Bätminger, Johans Spül, Heinrich von Schafhufen, und Johann der Minegger, Bürger von Constanz. Geben ze Costent drüzehen hundert iar, dar nah in dem sibenden und zwainzigosten jar, an dem nächten zinstag nah sant Walpurg tag. Mit den wohlerhaltenen Siegeln des Ulrich Under=Schoppe (drei, wie es scheint gekrönte, 2 und 1 gestellte Löwenhäupter) und des Ulrich Kengelli (drei, 2 und 1 gestellte Angelhaken).

G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 1.

27.

Ueberlingen 1327. Nov. 8.

Werner und Walther von Tettingen beurfunden, daß sie ihren Weingarten, gelegen zu Dingolsdorf, der von Alters her ihnen und ihren „vordren“ gehört hat, dem Bruder Heinrich von Tettingen, ihrem Vetter, Komthur des Hauses Mayenau und den Brüdern daselbst, um 25 Pfund Pfennige, Constanzner Münze, als ein freies Eigen zu kaufen gegeben haben. Der Weinberg stößt oben an die Strafe, die über den Berg geht, den man nennt den Mülnhart und unten an den Acker, der da gehört in die „Schäbüs genemt daz Tobel“. Walther verbindet sich dazu, wenn Würchli und Hainzli seine Brüder zu ihren Jahren gekommen seien, zu schaffen, daß dieselbe den genannten Weinberg ebenfalls dem Hause Mainau aufgeben.

Geben ze Überlingen drüzehenhundert und sibun und zwainzig jar, an dem nächten jumentag vor sant Martinstag.

Berg-Trig. mit den Siegeln Werners und Walthers von Tettingen. Beide sind ganz stumpf, lassen aber doch noch das bekannte Wappenbild derer von Tettingen, einen in sechs Plätze getheilten zweimal gespaltene Schild, deutlich erkennen. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 72.

28. Ueberlingen 1332 zu Anfang des Monats Mai.

Ulrich der Knäppeller, Bürgermeister, und Heinrich der Strebel, Zunftmeister zu Ueberlingen, als Pfleger des St. Nicolausalmoſens, verzichten gegen den Komthur zu Mainau (Mayenowe), Bruder Heinrich von Tettingen und deſſen Ordenshaus, auf eine Gült von 3 Mutt Kernen von Gütern „in Underſewe“, jedoch nur auf die Lebensdauer und zu Gunſten der Schweſter Elſbet Hornbergin, welche vormals die „Junkfrowe“ der Adelheid Labwin ſelig geweſen war. Nach deren Tod dagegen ſoll die Commende dieſe Gült jährlich auf „St. Martins tuft“ dem St. Nicolausalmoſen entrichten, zu jenen 2 Pfund Pfennigen, die von dem Hauſe gehen, welches die Brüder zu Mainau in Ueberlingen haben und das gelegen iſt bi der „Juden trenki“.

Geben ze Ueberlingen drüzehenhundert und zwai und drizzig jar ze ingändem mayen.

Es ſiegelten die beiden Ausſteller, doch iſt das erſte Siegel abgefallen, das zweite ſehr ſchadhaft. G.L.M. Sect. Mainau, unter Ueberlingen.

29. Conſtanz 1332. Aug. 29.

Biſchof Conrad von Freifing beurkundet, unter Beziehung des biſchöflich Conſtanziſchen Official, daß er dem . . Komthure und den Brüdern zu Mainau ſeine beiden Weingärten in Wolmettingen, von denen der eine an die Weingärten des Ulrich Pfefferhart und Mathias von Schafhuzen, Bürger von Conſtanz, angrenzt, der andere aber an den Weingarten des Cuurad genannt Ruhe, und welche er beide von Ulrich Tettikofer, dem ſie erbweiſe zugefallen waren, gekauft habe, zu vollem Eigenthume ſchenke. Zeugen die Magiſter Otto Swarke und Otto Jöheler, Canoniker zu St. Stephan und St. Johann in Conſtanz. Datum Constantie anno millesimo trecentesimo tricesimo secundo, proxima die sabbati post festum beati Bartholomei apostoli.

Es ſiegeln der Biſchof Conrad von Freifing und der biſchöflich Conſtanziſche Official. Perg. Orig. mit 2 Siegeln. G.L.M. Sect. Mainau, unter Wolmettingen.

30. Conſtanz 1332 nach Aug. 29.

Der Komthur Bruder Heinrich von Tettingen und die Brüder zu Mainau verleihen dem genannten Biſchofe Conrad, als Erwidernng dieſer Schenkung, die beiden obgenannten Weinberge zu Wolmettingen und noch dazu einen dritten, am Harde, zu Leibgeding auf Lebenszeit, gegen eine Gült von 1 Scheffel Weizen.

Die Urkunde hat durch Feuchtigkeit ſtark gelitten und es iſt daher der Tag nicht mehr leſbar: Act. Constantie anno dni. M. CCC. tricesimo secundo, proxima die sabbati ante festum apli . . , indictione prima.

Es ſiegelte der Biſchof Conrad von Freifing und der Komthur Heinrich von Tettingen, doch iſt das zweite Siegel abgefallen. Perg. Orig. G.L.M. l. c. Auf dem Siegel des Biſchofs, der ſitzend

mit Inful und Stab dargestellt wird, ist oben in einem kleinen Schildchen das Wappen des Bisthums (Mohrenkopf) unten aber das Familienwappen der Klingenberger (getheiltes Schild). Nach Potthast Supl. pag. 316 war Konrad IV von Klingenberg von 1324—1340 Bischof zu Dreifing.

31.

Ueberlingen 1333. Jan. 26.

Abt Cünrat von Salmansweiler beurkundet einen mit . . dem Komthur und den Herren des Deutschhauses in Mainau (Mayenöwe) abgeschlossenen Tausch. Das Kloster Salmansweiler giebt als rechtes Eigen „fünf halbü jüder hewzehenden gelttes, der ain halbs sit ze Bamberch, uf Albrecht von Regnotzwiler hof, da der Gir uf geessen ist, und ain halbs uf spitaltes hof von Ueberlingen ze Bilovingen, hinder der kirchun, da Benz der alt Gasser uf sitet, und ain halbs uf dem güt daz amman Götzlis ist, da Hans Wern Atferman uf sitet, und ain halbs uf dem güt ze Bilovingen daz Ulrich Grüssig ist, da Cuns der Paiger uf sitet, und ain halbs uf dem güt ze Bilovingen daz der Kasterinum der wittum von der Nüwen-Hohinwels ist, da der Bürg der Tummle uf sitet, und zwen schilling gelttes Costenzer, von unserm tail des clain zehendes ze Hölstaig.“ Die Deutschherren geben dagegen zwei Zuder Huzehenten Gelttes, deren eines gelegen ist zu Bamberch, auf Rudolfs Hof von Regnotzwiler, das andere auf dem Fronhose zu Dwingen, der dem Kloster Salmansweiler gehört (der unser aigen ist). Mit diesem Tausche ist sowohl dem Kloster als auch der (Deutschordens)Kirche zu Pfaffenhoven gänzlich Genüge geleistet worden, wie Herman von Wäldi, als Obmann, Hans Wigant von Bilovingen, Hans der Schüler von Pfaffenhoven, Hainrich der alt Dwinger von Dwingen und Benz der Maiger von Dwingen auf ihren Eid sagten.

G. ze Ueberlingen in der stat, drüzehenhundert und drü und drissig iar an dem nächst zinstag vor unser fröwen tag der kerkwihl, da ze gegen waren Cünrat der Wild, Ulrich us der Maynöwe, brüder Hainrich von Nusplingen, brüder H. Houpt und ander lüt genug.

Mit dem zweispitzigen Siegel des Abts von Salmansweiler, einen Abt mit Stab und Buch darstellend. Umschrift: . . . SIGILLVM. ABBATIS. DE. SAL. . . Perg. Orig. G. L. M. Sect. Mainau. Conv. 18. Der am gleichen Orte, Jahr und Tage und vor den gleichen Zeugen ausgestellte Gegenbrief des „brüder H. comitiur und der brüder alle des Tuzschen huses in der Mayenöwe“ steht im Salemer Copialbuche IV, 270.

32.

Constanz 1337, ohne Tag.

Bruder Diethelm von Güttingen, Komthur des Johannerhauses zu Ueberlingen, und die Brüder daselbst beurkunden, daß sie, wegen des großen Schadens der ihr Haus betroffen, mit Consens des Bruders Rudolf von Büttikon, Komthurs zu Elingenaw und Palhers, dem Bruder Heinrich von Lettingen, Komthur in der Mainau (Mayenöwe) und den Brüdern daselbst zu kaufen gegeben haben: den Hof zu Lütprechtzrüti, genannt Courads des Schalkes Hof „da twinge unde hanne dez selben dorfes und der kylichenz in hörent“ und die Widem mit dem Hofe darin die Widem gehört und den Hof der da liegt ob dem Dorf zu Lütprechtz-

rüti, den man nennt Hytmarſvelde, mit allen Zugehörungen, ſowie dem Kirchenſage. Der Kauf erfolgt um 575 Pfund Pfennige Conſtanzer Münze. Aus des Schalkes Hof behalten ſich die Johanniter eine Gült von 3 Malter Boſen, 4 Malter Haber Ueberlinger Maß und 12 Schillinge Pfennige Conſtanzer Münze vor.

Geben ze Coſtenz drüzebenhundert jar darnach in dem ſiben und driſſigſten iar, an (der Tag ſollte eingefezt werden, fehlt aber).

Unter den Siegeln 1. des Diethelm von Güttingen. Rothe Malthe. Das Wappenbild iſt eine Blume (Roſe?) mit Stengel und zwei Blättern † S. FRIS. DIETH. D. GVTING. 2. Des Hauſes Ueberlingen. Abgefallen. 3. Des Rudolf von Buttikon, ſchadhaf. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 115. Es wurde dieſer Kauf am 1. September 1337 zu Heitersheim durch Bruder Bertholt von Hennenberg, „der des obroſien maisters ſtat haltet“ beſtätigt. Geben ze Haitersheim drüzebenhundert jar darnach in dem ſiben und driſſigſten jar, an ſant Berenen tag. Perg.Orig. mit Siegelſragment. Ebendaſelbſt.

33.

Conſtanx 1342. Juni 15.

Wernher Burkhard's jeligen Sohn von Tettingen beurkundet, daß er dem . . Komthur und den Brüdern des Deutſchen-Hauſes zu Mainau nachfolgende Güter „den Hof ze Mülhalden den ich Johans Strobel buwet und den ſelben Johansen Strobel und Adelhaiden ſin elichum wirtenne und iru kint, du min aigen ſint, die habe ze Tettingen, das lehen das Hundübel buwet und das lehen in dem bache ze Tettingen, mit hüſern mit hoſſtetten, mit holz, mit velde, mit ſtegen und wegen und mit aller der rechtinge, frihait und chaſti ſo dar zu gehört“ um „hundert phunde und an ains ſübenzig phunde Coſtenzer münze“ (169 Pfund) verkauft habe. Sobald in der Reichenau ein beſtätigter Abt und Herr ſein wird, ſoll er dieſe Güter, die Lehen ſind, demſelben auftragen. Mit ihm, dem Hauptverkäufer, machen ſich verbindlich und verzichten Herr Walthar von Tettingen, Ritter (mines vetteren ſun) und Burkhard von Tettingen (ebenfalls mines vetteren ſun) und zwar unter der Verbindlichkeit des Einlagers in Conſtanx, Ueberlingen oder Stein, acht Tage nach Mahnung. Fernerhin giebt der Verkäufer, zu mehrerer Sicherheit, als Leiſtungsbürgen die erbaren Leute Burkhard von Oberriedern, Otten ab dem Harde, Heinrich von Tettkoven d. ä., Heinrich d. j., und Johansen Ulrichs Sohn hinter St. Johans. Geben ze Koſtenz drüzebenhundert iar dar nach in dem zwai und vierzegſten iar, an ſant Vig tag ze mitten brachtet.

Es ſiegelten der Verkäufer, ſeine beiden Vettern und die fünf Bürgen. Nur das erſte Siegel iſt vorhanden, aber ſchadhaf. Das bekannte Wappenbild derer von Tettingen kann darauf erkannt werden. Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 157.

34.

Conſtanx 1344. Febr. 26.

Der *Officialis curie Constantiensis* giebt ein Vidimus eines von dem verſtorbenen Biſchofe Gerhard von Conſtanx, d. d. Constantie 1313. xij. kal. Aug. ind. XI, gegebenen Vidimus, über die von Papſt Nicolaus IV. dem Deutſchorden verliehenen Indulte, hiñſichtlich der Präſentation ſeiner Ordensprieſter

auf die ihm zuteilenden Pfarrkirchen, d. d. Rome apud S. Mariam majorem kal. Apr., pontif. anno secundo und Rome apud S. Mariam majorem III. nonas Aprilis, ebenfalls anno secundo (1289).

Act. et dat. Constantie anno dni. millesimo CCC^o. XL quarto. V. kalendas Marcii indictione xij, pontif. dni. Clementis PP. sexti anno secundo, presentibus fratre *Burkhardo Nordwin* conventuali domus Theutonice in Meyenowe, Wilhelmo de Hof rectore ecclesie in Roggenbüren et Conrado dicto de Ah, rectore ecclesie in O^tlingen, testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Ferg.Orig. mit Siegel und Notariatszeichen (Hainrici de Cintzikon). G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 135.

35.

Constanz 1344. Dec. 4.

Diethelm von Stainegge, Domprobst zu Constanz und Vicarius-sede vacante, erteilt dem Decane zu Ueberlingen den Auftrag, den vom . . Komthure zu Mainau (Meygenöwe) auf die Kirche zu Uffirch präsentierten Bruder *Richardus dictus Phaler*, Priester des Deutschenordens, nach erfolgter Resignation des Grafen Albert von Hohenberg, Domherren zu Constanz und gewesenen Rectors der Kirche zu Uffirch, in die possessio corporalis der besagten Kirche einzuweisen. Datum Constantie anno domini millesimo CCC. xl quarto ij nonas Decembris indictione xij.

Ferg.Orig. mit dem Siegel des Diethelm von Stainegge. G.L.N. Sect. Mainau, unter Ueberlingen.

36. Die Chorherren zu Bischofszell verkaufen der Commende Mamm ihre in Constanz in der Bruckgasse gelegenes Haus, genannt zur Krone, um 115 Pfund Pfennige.

1346, ohne Tag.

Allen den, die disen gegenwärtigen brief ansehent alder hörrent lesen, künden wir, her Cünrat der Pantler, kuster und keller, und daz capitel gemainlich ¶ dez goßhus ze Bischofcelle, und veriehent an diesem brief, daz wir mit gemeinem rat und mit ainbárem willen, und mit gunst dez er ¶ würdigen unsers gnädigen herren bischof Ulrichs von Costenz, von wir probstes ze disen ziten nit enhant, in kofses wise euphungen habint von den ¶ erwirdigen herren . . dem comendäre und den brüderu gemainlich des Tüschin huses in der Mainowe hundert phunt und fünfzehen phunt pheming, güter und gnámer Costenther muns, der wir von in gar und gänglich geweret sint, und die in unsern und in unsers vorgebanten goßhus ze Bischofcelle redelichen nutz komen und bekeret sint, als wir veriehen öffentlich an diesem brief, und habint inen Cünraten hinder sant Johanne und Walthern von Hof, ir fallüten, und die selben pheming recht und redelich ze kofsent geben, mit unser fallüten Góßlis und Kúsen dez Tettikovers hant, willen und gunst, daz hus und die hofftat dem man spricht ze der krone und swaz darzu hört, mit allen rechten und gewonhaiten, als wir ez gehebt und genossen habint, nutz uf disen hüttigen tag, als dirre brief geben ist,

dü ze Costenz in Niderburg gelegen sint, an der gassen die man nemment Bruggasse, für ain recht ledig aigen, und funderlich mit den rechten, daz die nuran alle, die daz hus begriffen hant, zu dem hus hörrent, daz da mit nieman mit ze tünne hab, si guntint inen es denne durch liebi, und enzihent uns gen den egenanten herren nisser der Maienowe und gen allen iren nachfomen, für uns, für unser gotshus und für alle unser nachfomen, an dem vorgeantent hus und hofftat und swaz darzü hört, als unsers rechtes, aller aigenchaft, aller lehenchaft, als schirmes, als uszugs, aller vorderung und aller ansprach, die wir ald ieman von unseren wegen an den egenanten hus und hofftat gar, ald an ain tail, nu ald hernach von gaischlichs ald weltlichs gerichtes wegen gewannen möhtin. Wir habint och gelobt und lobint mit diesem brief, daz wir der egenanten herren nisser der Maienowe der difbenempten hus und hofftat recht wern sin sölint gen männlichem nach recht. Und daz ze waren und offenne urkunde alles dez so hie an diesem brief gescriben stat, gibe ich der vorgeant her Cünrat der Pauler kuster und keller dez ebenempten gotshus ze Bischofelle min insigel an diesen brief. Wir die chorherren und daz capitel gemainlich dez gotshus ze Bischofelle, hentent och unsers capitels insigel offentlich an diesen brief, ze ainer ganzen warhait alles dez, so hie vor an diesem brief gescriben stat. Wir Ulrich von gottes guaden bischof ze Costenz veriehent och offentlich an diesem brief, daz alles daz da vor gescriben stat mit unserm güten willen und gunst beschehen und vollefürt ist, won die vorgeantent chorherren ze Bischofelle ze diesen ziten nit probstes enhant. Und daz ze urkunde ainer warheit hentent wir och unser insigel offentlich an diesen brief, der geben ist in dem jar do man von Cristes gebürt zalt druzehnhundert jar und darnach in dem sechs und vierzigosten jar, an . . .¹

Das Siegel des Custos Konrad Pauler ist abgefallen und fehlt. Das zweispitzige Siegel des Capitels hängt zwar noch an der Urkunde, ist aber sehr schadhast. Der Kopf einer stehenden Figur, wahrscheinlich eines Heiligen, fehlt ganz. Zur Rechten und Linken der Figur sind Sterne angebracht. Die Umschrift völlig unlesbar. Das zweispitzige Siegel des Bischofs Ulrich ist ziemlich gut erhalten. Derselbe sitzt, mit Zuzut und Stab, auf der bischöflichen Kathedra. In Häupten gotthiche Architektur. Ueber derselben ein Schildchen mit dem Wappen des Bisthums (Kreuz); zu Füßen ein Schildchen mit dem Familienwappen des Bischofs, letzteres jedoch sehr undeutlich. Man glaubt drei, 2 und 1 gestellte, Altarleuchter zu sehen. Die Umschrift heißt: VLRICVS. DEI. GRA. EPISCOPVS. CONSTANTIENSIS. Perg.Trig. G.L.M. Sect. Mainau. Com. 41.

37.

Mainau 1350. Feb. 2.

Der Komthur Bruder Hainrich von Tettingen und alle Brüder des Hauses Mainau beunkunden, daß sie der erbaren Frau (vrowe pro) Magaret von Manbüren, dafür daß dieselbe ihnen den vierten Theil des Gutes zu Büren in dem Dorfe, auf welchem Ulrich der Maiger von Büren sitzt, aus Andacht geschenkt habe, zu billiger Wiederlegung dieser Wohlthat ein jährliches Leibgeding von 6 Scheffeln Weizen und 3 Scheffeln Roggen, Ueberlinger Maß, in ihrent, des Ordens, Hause zu Ueberlingen reichen sollen. Nach dem Tode der Frau Margret gehe dieses Leibgeding über an den erbaren Knecht „Cünrat Stähellin, der pründener

¹ Offenbar sollte der Tag noch beigefügt werden, was aber vergessen wurde.

(Pfründner) ist in unserm vorgenannten hūs“. Die Jahreszeit der Frau Margret soll in der Mainau mit 3 Priestern begangen werden, auch wird an diesem Tage den Herren das Mahl gebessert. Die Priester erhalten jeder 1 Schilling Pfennige. Geben in unserm hūs in der Mayenowe, drüzebenhundert jar, darnach in dem fünfzigsten jar, an unser vrowentag zū der sichmesse.

Mit dem Siegel des Hauses Mainau. G.L.M. Sect. Mainau, unter Neberlingen.

33. Heinrich von Wolfurt stellt dem Komthur zu Mainau, Ulrich von Münzsegge eine Ablösungsquittung über 100 Gulden, von einer Schuldlamme von 300 Gulden aus.

Alt-Hohenfels 1353. Mai 2.

Ich Hainrich von Wolfurt tūn kunt allen den, die diesen brief an sehent oder hörrent lesen, daz mir brüder Ulrich von Münzsegge, komentur in der Mayenowe, und daz hūs in der Mayenowe geben het hundert guldin, an den driu hundert guldin dar umb ich ir brief han, und sint mir noch nit me schuldig von dem huse von zwai hundert guldin. Dar umb han ich in tag geben uff sant Johans tag ze jünlichsten, dem nächten der nu kunt nach dem tag als dirre brief geben ist. Und ze ainer warhait dirre dinge, so heuf ich Hainrich von Wolfurt min insigel an diesen brief. Ich Walther von Hohenfels, ritter, vergihe öffentlich an diesem brief, daz ich durch bette willen Hainrichs von Wolfurt min insigel gehentet han an diesen brief, ze ainer warhait aller der dinge, dū hie vor an diesem brief geschriben stand. Dirre brief wart geben ze der altun Hohenfels, do man zalt von gottes gebürt drüzehen hundert jar, dar nach in dem dritten und fünfzigsten iar, an der usart tag.

Es hängt an der Urk. ein Fragment des Siegels des Heinrich von Wolfurt. Der Wolf im Wappenschild ist erkennbar; die Umschrift bis auf wenige Buchstaben .. DE WOL... abgebröckelt. Das Siegel des Walther von Hohenfels ist, bis auf ein winziges Fragment, vom Ligamente abgefallen. Berg.Orig., aus der Sammlung des histor. Vereins zu Mannheim, von Herrn Kreisgerichtsrath Huffschnid mitgetheilt.

39.

Constanz 1357. Juni 23.

Hug in der Bünde, Chorherr zu St. Stephan in Constanz, giebt dem Bruder Rudolf von Homburg, Landkomthur Deutschordens in Böhmen und Mähren und Komthur zu Mainau (Mayenowe), sowie dem Hauskomthur Bruder Gottfried von Homburg und allen Brüdern des Hauses Mainau insgemein, seinen Weingarten an dem Harde, mit dem dazu gehörigen Torfel, Aekern und Wiesen, zu rechtem Eigen, gegen ein Leibgeding von 3 Jüdern guten, weißen Landweins, je 31 Eimer auf das Jüder gerechnet, und von 34 Nutt Kernen, beides Constanzner Maß. Der Weingarten, der zum Theile sein Eigen, zum Theile ein Zinslehen von der Mainau war, ist gelegen zwischen dem Weingarten der genannten Deutschherren und dem Weingarten Herren Döswalds seligen von Rieselegge, der jetzt dem St. Georgenaltar zu St. Stephan gehört. Geben ze Costentz drüzehen-

hundert iar, darnach in dem sibem und fünfzigosten iar, an sant Johans abende des thöffers.

Es siegelt Hug in der Bünde. In einem Sechspasse, auf blumigem Grunde, das Wappenschild. In einem Stamme mit Blättern drei Glockenblumen, auf einem Dreiberge. † S'. HVG. I. DER BÛND. CAN. ECCL. S. STEPHANI. 9 (Con)stant. Es ist dieser Urkunde die Bestätigung des bischöflich Constanziſchen Officials, d. d. Constantie anno dni. M^o. CCC^o. I^o octavo feria quinta post festum beati Mathie apli. ind. undecima (1358 März 1.) in modum transfixi angehängt. Das Siegel des Officials ist ziemlich schadhast. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Cono. 7.

40.

Mainau 1358. April 28.

Frater Rüdolfus de Honburg, commendator fratrum ordinis sancte Marie Theutonicorum hospitalis Jerosolimitani provincialis per *Boemiam* constitutus et commendator fratrum dicti ordinis domus in *Maigendw*, nec non singuli fratres eiusdem domus, präsentieren dem . . Bischofe von Conſtanz, nach erfolgter Resignation des Franciscus genannt Riß, den Heinrich Kob, von Ueberlingen, als vicarius perpetuus der Kirche zu Uffilch, deren Tochter die Kirche (ecclesia seu cappella) in Ueberlingen ist. Datum in domo nostra zu Maigendw anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo, die sabbati ante dominicam qua cantatur cantate, que erat iij kalendas mensis Maij.

Perg.Orig. mit dem schadhastem Siegel des Hauses Mainau. G.L.M. Sect. Mainau, unter Ueberlingen.

41.

Conſtanz 1359. Jan. 30.

Otto von Rinegg Domherr zu Conſtanz und bischöflicher Official daſelbſt, als Obmann, Heinrich von Enſlingen Domherr, Beringer von St. Gallen Chorherr zu Zürich, Walther von Hohenevels, Ritter und Konrad der Harzer, Bürger zu Conſtanz, als von beiden Theilen gewählte Schiedsleute, entscheiden zwischen dem Abte Berthold von Salmenswiler und deſſen kloſter einerſeits und dem Herren Burkart von Königſegg Komthur zu Maienow und ſeinen „herren und convenbrüdern des Tütſchen ordens“ anderſeits, langwierige Streitigkeiten wegen der „nügerüt“ in den „kircherman zu Pfaffenhofen, zu Hermansberge“ u. ſ. w. wegen eines Hofes zu Lüzelaſtetten genannt der Kelnhof, den das kloſter Salem vom kloſter Weltbach erkaufte hatte und wegen eines Weingartens im Harde.

Geben zu Coſtens drüſehenhundert iar darnach in den nün und fünfzigosten jare am nächſten gütemtag vor unſer fromentag zu der fertzwihi.

G.L.M. Salmer Copialbuch IV. 367. Obgleich im Copialbuche deutlich „Burkart“ ſteht, ſo getraue ich mir doch nicht, denſelben in die Liſte der Komthure einzureihen. Da für die Genealogie des Hauſes Königſegg nicht viel geſchehen iſt, kann ich keine weiteren Nachweiſungen geben.

42. Der Komture Ulrich von Königsegg zu Mainau gehalten die Niederlassung von Klausnerinnen zu Hermannsberg.

1360. März 5.

Allen den, die disen gegenwürtigen brief ansehen lesen oder hörrent lesen, künden wir prüder¹ Ulrich von Königsegg comendür und die brüder gemainlich des hoves ze Mayenowe und vergehent des öffentlich an disem brief, daz wir, von sunderlichen gnaden und ouch durch unser güten fründe bett willen, die erberen swesteran 1 swester Lucyen und swester Elizabethen von Zurt, swester Maechtilten und swester Katherinen von Münchwille bestaetet habint und ouch bestaeten mit disem brief uff unser hofstatt und hofrait ze Hermannsperg, daz si da in der klofen mit wesen sin sont unß uff ir ende, mit soelichem gedinge und beschaidenhait, als hienach an disem brief geschriben stätt, dez erliden daz si noch nieman von ired wegen an der vorgebant hofstatt und hofrait und an dem berg und waz darzü gehoeret, ez si holz alder veld, äcker oder wisan, twinge und baenne, noch enkainer chasti die darzü gehöret, kain recht niemer haben noch gewinnen sont, und ouch weder lützel noch vil, was zu dem selben berg gehoeret niemer angesprechen sont, mit gaislichem noch mit weltlichem gericht noch mit kainer schlaht anderer sach, won daz si allain von unseren gnaden da wohnhaft und seßhaft sin sont. Und habend inen ouch gunnen und verhengde, daz si zwai maelfü rinderli da haben sont und niht mer, weder rinder noch roß noch enkain ander vife. Wenne ouch ainu alder me under den vorgebant swestran erstirbet, so sont die die dennocht lebent enkain ander frowen da enthalten und in nemen, won mit urlob und mit haiffend und wissend mins dez vorgebant comendürs, ald des der denne comendür und gewaltig ist ze Mayenow und mit der brüder willen gemainlich. Und wenne die vorgebant swestran, die iesz da sint ald die noch dar faemint ob wir es verhangen ersterbent, so soll nieman von ired wegen unß daran bekumberren noch bekrenken, mit gaislichem noch mit weltlichem gericht noch mit kainer schlaht anderr sach. Und dez ze warem und offenn urkund aller der vorgeschriben dinge, so haben wir den erwirdigen herren und rihter den official des hoves ze Costentz gebetten, daz er des selben hoves insigel zu dem unsern ingesigel henk an disen brief. Wir der vorgebant official und rihter des hoves ze Costentz vergehen öffentlich, daz wir durch bett der vorgebant des comendürs und der brüder gemainlich des hoves in der Mayenow unsers hoves ingesigel ze Costentz zu dem ired gehenket haben an disen brief. Wir der vorgebant comendür und ouch die brüder gemainlich des selben hoves in der Mayenow habent ouch unsers hoves ingesigel ze merer sicherhait gehenket an disen brief, der geben ist do man von Cristes gebürt zalt brütchenhundert iar, darnach in dem sechzigesten iare, an dem nechten dunstag vor sant Gregoryen tag.

Es hängt das schlecht abgedruckte Siegel des Officials (mit dem Brustbilde des Bischofs) an der Urkunde. Das Siegel des Hauses Mainau ist abgefallen. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Canv. 87.

¹ sic!

Cünrat der Wige, von Uffkilch, Bürger zu Ueberlingen beurfundet, daß ihm Herr Eberhart von Künseggge, Hanskomthur in der Mainau (Mangonowe) die Widem zu Uffkilch, mit den Rechten wie sie sein Vater selig gehabt, auf Lebenszeit überlassen habe. Es hat derselbe von allen Früchten, Wein, Korn und Heu, dem genannten deutschen Hause den Zehnten zu entrichten.

Geben ze Ueberlingen dreizehnhundert iar darnach in dem zwai und sechzigsten iar, an unjer frowen abent ze dem ärnde.

Es siegellen Ulrich von Hordorf d. j. Bürgermeister zu Ueberlingen und Cünrat der Wige. Beide Siegel sind abgefallen. Berg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Cov. 17.

Abt Eberhart von Reichenau gestattet, als Lehensherr, dem Friedrich von Westersteten und Frau Klar von Rotenstein, seiner Hansfran, sowie Friedrichs Söhnen, Friedrich und Ulrich von Westersteten und deren Hansfrauen Elsbeth und Anna, daß sie dem geistlichen Herren Bruder Rudolf von Homburg, Landkomthur in Böhmen und Mähren und Komthur zu Mainau, die Burg Neu-Deettingen (Nün-Deettingen), nebst aller Zugehör, an Höfen, Hölzern und Feldern, verkaufen dürfen. Namentlich wird als Zugehör der Feste Neu-Deettingen angeführt, der Berg genannt der Swarzenberg, der einerseits an das Hagner Feld und anderseits an ein Holz des Gotteshauses Reichenau, genannt der Lewrer, anstoße. Diesen Berg hätten die von Westersteten von denen von Deettingen (Tettingen) erhalten, durch ihre Frauen, denen das Lehen gehört habe. Der Kauf erfolgt um 1300 Pfund guter und generer Sellaer, welche des Bruder Rudolf „erdient gut“ waren. Derselbe wendet die von ihm erkaufte Burg mit Zugehör, als sein Seelgeräthe dem Hause Mainau (Meyenöw) und den Deutschen-Herren daselbst zu. Die Verkäufer wenden demselben, um Gottes Willen, benannte eigene Leute zu (die nämlichen, welche in der Urk. 1362. Nov. 10. angeführt sind) und geben dazu noch „Burthartes jälgen von Tettingen kind eines, dem ouch dieselben Lütchen herren den Orden nach des huses in der Meyenöw gewonheit geben font“. Die Verkäufer geben das Lehen dem Abte auf, mit der Bitte es den Deutschherren, da diese nicht Lehen hätten, als ein rechtes Zinseigen zukommen zu lassen, was auch vom Abte bewilligt wird. Diefür soll das Haus Mainau jährlich 1½ Pfund Wachs auf Martini in des Abts Kammer zinsen. Dagegen behält sich der Abt, für sich und seine Nachkommen, das Forstamt über die gemeinen Wälder vor, über welche Wälder die von Westersteten, wegen ihrer Franen, Forstmeister gewesen wären. Damit sollen die Deutschherren nichts zu thun haben. Doch ist denselben erlaubt in den gemeinen Wäldern Holz zu nehmen „ze brennend, ze zünend, ze zimbrend, ze wittend und ze andrer ir notdurft dy güter ze hünend“. Ebendasselbe soll auch ihren Leuten, die in die Gerichte zu Deettingen und Oberndorf gehören und überhaupt allen Leuten gestattet sein, die auf Gütern des Ordens sitzen, mit Ausnahme der Leute zu Lützelstetten (an allein die von

Luglastetten). Wer aber die Wälder verwüftet, oder Holz schlägt um es zu verkaufen, der wird gebüßt nach des Landes Recht.

Geben ze Costentz drüzehnhundert jar darnach in dem zwei und sechzigosten jar an St. Bartholomens abend des zwelfbotten.

Perg.Trig. mit den Siegeln des Abts und des Coments. G.L.M. Sect. Mainau, Conv. 53.

45.

Reichenau 1362. Aug. 23.

Abt Eberhard von Reichenau tauscht mit dem Konthur Eberhard von Künigssegg und dem Hause Mainau, welches hiezu von dem Landkonthure der Ballei Elß-Burgund Herrn Ulrich von Tettingen ermächtigt wird, so zwar, daß sein Kloster den Melnhof zu Münsterf, mit allen seinen Rechten und Zugehörungen, namentlich mit dem von Alters her dazu gehörigen Kirchenfage der Leutkirche zu Münsterf, sodann des Sellers Schüppusse im Dorfe Geggingen, zwischen dem Bache und dem Melnhofe zu Geggingen gelegen, und den hiezu gehörigen Kirchenfag der Leutkirche zu Raßf, an die Commende abtritt, dagegen aber Gericht, Zwing und Bann, sowie auch die Lente, die das Haus Mainau bisher in Wolmatingen besaß, von diesen abgetreten erhält.

Geben in der Nichen Öwe drüzehnhundert iar darnach in dem zwei und sechzigosten jar, an sant Bartholomens abend des heiligen zwelfbotten.

Perg.Trig. mit den Siegeln des Abts und des Convents. Bischof Heinrich von Constanz ertheilt als Diöcesanus hiezu seine Einwilligung. G. ze Kostentz 1362 an St. Johans abend des touffers ze Junwenden (Jun. 23). Perg.Trig. G.L.M. I. c. Das Siegel abgefallen. Mithin war das ganze Rechtsgefchäft bereits abgeschlossen und confirmiert, bevor die umfangreiche Tauschurkunde, die ein späteres Datum trägt, ausgefertigt worden ist.

46. Friedrich von Weßerteten und Clara von Notenstein, Ehegatten, und deren genannte Söhne und Töchter verkaufen die Burg Men-Dettingen, ein Reichenauisches Lehen, und den Kirchenfag zu Hirtwyle, an die Commende Mainau um 1250 Pfund Heller.

1362. Nov. 10.

Ich Frydrih von Weßerteten, ich Claura von Notenstein sîn elichin frowe und ouch wir Frydrih und Ulrich von Weßerteten, dez selben Frydrihs von Weßerteten süne, und wir Elsbet und Alma, der obgenanten frowen Clauren tochttran ||, derselben Frydrihs und Ulrichs von Weßerteten elichen frowen, verihen älliu jechsin offenlich und ainmütlich für uns und für unser erben, und tuen kunt aller menglich mit diesem brieß, daß wir mit veraintem, gätem willen und mit || wolbedachtem sinne, . . den erwirdigen, gaytlichen herren brüder Nüdolffen von Houburg, lant-komendiaure Tütsehen-herren ordens ze Beheime und ze Mërthern, und brüder Eberhart von Künigssegge, commendiaur dez Tütsehen hus in der Maygnowe ||, und ouch der brüderjschafft gemainlich dez selben hus in der Maygnowe, in Costentzer bystum, und allen iren nachkomen, mit diesem brieß recht und redlich ze kouffent

geben und ze rechtem kouff gegeben haben, die Niven-Zettingen die burg und was über ale lüt und güt dazu und darin iendert gehört oder gehören sol, ez si an holz, an holzmarken, an wytraitiu, an veld, an acker, an wisen, an wasen, an zwie, an wayde, an wasser, an dorffern, an héven, an gericht, an tvingen, an bennen, an ehefftiu, an dorffrecht, an lüten und an güten, wie daz alles gehaizzen oder genant, benempt und unbenempt, zezent und entzezent, besücht und unbesücht, und mit namen diz lüt, die ouch dazu gehören, by dem ersten Clausen ze dem Brinnen, Hansen Hauggen und sin wip und alliu iriu kint, Nüssen Nychlin, Ulin Wackerlin, Clausen den Scherer und sin wip und alliu irin kint, und ouch alles für ledig und für unanprechig und für recht lehen, und daz ouch alles lehen hiezze und was von dem erwirdigen herren abbt Eberhart in der Nichen-Dwe, der ouch die selben burg, mit lüten und mit güten so dazu gehören, in und iren nachfomen gentslich geayngnet hat, alz daz an brieffen junderbar verschriben ist. Dazu haben wir in ouch ze rechtem kouff gegeben alliu die recht so wir hetten oder han solten oder mochten zu dem kyrchenzaz ze Sintwyle. Und also haben wir die obgenanten von Westersteten alle dreye, und ouch ich Claura diu obgenant, und wir Elsbet und Anna ir tochttran, der obgenanten von Westersteten elichen frowen, alliu jechsin mit ainander gemainlich dem obgenanten brüder Rüdolfen von Honburg, brüder Eberharten von Künngjegge und ouch der brüderschafft gemainlich in der Maynnowe und allen iren nachfomen die vorgeschriben burg Zettingen und was über ale an lüten oder an güten dazu und dar in iendert gehört, alz vor beschaiden ist, und ouch alliu unsrin recht so wir hetten zu dem vorgeschriben kirchenzaz, alles iewo mit freym güttem willen uff gegeben und in gegeben, ze habent, ze nieissent gerüweclich alz ander ir güt. Und haben uns ouch alliu jechsin mit ainander und unser ieglichs besunder an dem allem gentslich verzigen und verzihen uns ouch mit diesem brieff aller der recht, so wir alliu gemainlich oder besunder dazu ie hetten oder han solten oder mochten, ez wér von erbshafft, von haynsiur, von widerlegung oder von morgengambe wegen, oder von welchen andern sachen oder rechten daz wer oder sin mocht, oder dar uff ie gewiit wéren worden, ez were mit brieffen oder ane brieff, daz sagen wir iewo alles aller ding tod und freylos mit diesem brieff. Und haben ouch daz alles vollefürt und getan uff dez richs stráße, vor den lüten, an den steten und mit söllichen worten und wérken alz recht ist und alz es krafft und macht an allen steten und vor allen gerichtén, gaynslichen und weltlichen sol und mag han, und also daz wir noch nieman andre von unsrer noch von unsrer erben wegen da nach nymmer mer kain ansprach noch kain vordrung mit behaimem gericht, gaynslichem oder weltlichen, noch mit behains herren hylff noch rat, noch gemainlich mit behaimen andern sachen sün noch mügen gewinnen noch han, darumb sie uns gegeben und gewert hant zwelff hundert phunt vnd fünfzig phunt alles güter halter, die alle zu unserm nutz und frumen komen sint. Und also sin wir die obgenanten von Westersteten alle dreye und ich Claura, ich Elsbet und ich Anna, alz wir vorgebant sin, alliu jechsin mit ainander unverschaidentlich und unsrer erben der vorgebant brüder Rüdolffs von Honburg, brüder Eberhart von Künngjegge und der brüderschafft gemainlich in der Maynnowe und aller ir nachfomen der vorgeschriben burg Zettingen und was an lüten und an güten über ale dazu oder darin iendert gehört, alz vor beschaiden ist ir recht gewérn, für aller menglichs irrung und ansprach gaynslich und weltlich nach lehens recht nach lands recht und nach recht, und ouch mit der beschaidenheit, welch irrung oder aussprach in oder iren

nachkomen an der vorgeſchriben burg Tettingen oder an luten oder an guten, ſo dazu und dar in gehört an ir ainem oder me, von unſern wegen geſchehe oder widerfür, ez wër von gayßlichen oder von weltlichen luten oder gericht, daz ſin wir und unſer erben unverschaidenlich in us richten und aller ding richtig und unanſprechig machen, ane ir ſchaden nach dem rechten alz vor beſchaiden iſt. Und dez alles ze ainem waren urkund geben ich Frydriich von Weſterſteten und wir Frydriich und Ulrich von Weſterſteten ſin ſin, für uns und für die obgenanten unſer elichen frowen und für unſer aller erben, den obgenanten brüder Rüdolffen von Honburg, brüder Eberharten von Rünngſegge und der brüderſchafft gemainlich dez Tütſchenhus in der Maynowe und allen iren nachkomen diſen brieſſ beſigilten mit unſer aller dryer aygnen inſigeln, dar under ich Claura und ouch wir Elſbet und Anna ir töchterin alz wir vorgeant ſien uns binden und veriechen alle vorgeſchriben ſach war und ſtat ze haltent und ze habent, alz vor von uns geſchriben ſtat und ouch da wider nit ze kund ane geverde. Daz geſchach und dirre brieſſ wart geben an ſant Martins aubend do waren von Chriſtz gebürt drinzebenhundert iar und in dem zway und ſechzigſten jar.

An der Urkunde hängt das ſchadhafte Siegel des Friedrich von Weſterſteten d. ä. Das Wappen beſteht aus einem linken Ebered. Von der Inſchrift iſt noch leſbar . . . RICL. DE. WESTRST. . . Vom Siegel Friedrichs d. j. iſt nur ein kleines Fragment erhalten, woraus man erſieht, daß derſelbe, abweichend von ſeinem Vater, welcher nur den Wappenschild im Siegel führt, nur das nicht mehr deutlich erkennbare Helmkleinod (es ſcheint ein Flug zu ſein) geführt hat. Das dritte Siegel fehlt ganz. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 53.

47.

Reichenau 1362. Dec. 20.

Abt Eberhard von Reichenau giebt, als Lehensherr, ſeinen Conſens dazu, als Bernher von Tettingen, dem Komthur Eberhard von Rünſegg und den Brüdern in der Meyenöw, um ſeines Seelenheiltes willen, namentlich aufgeführte hörige Leute und fernerhin auch alle Leute die zu Tettingen gehören, wie immer ſie genannt und wo immer ſie wohnhaft ſein mögen, als eigen überläßt. Da die Deutſchherren keine Lehen hatten, löst der Abt den Lehensverband hiñſichtlich dieſer Leute auf.

G. in der Richenöw, drüzebenhundert jar darnach im zwei und ſechzigſten jar, an St. Thomans abend des h. zwelfbotten.

Ferg.Orig. mit den Siegeln des Abts, des Convents und Bernhers von Tettingen. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 63.

48.

Conſtanz 1363. Dec. 5.

Bernher von Tettingen giebt dem Komthur und dem Hauje zu Maynowe einige namentlich aufgeführte eigene Leute, die zu der Beſte Tettingen gehören und welche er ſich, laut der darüber ausgeſtellten Briefe, noch vorbehalten hatte, damals als er dem Hauje Mainau ſeine Eigenleute übergab.

G. ze Costens drüzeñhundert iar und in dem drü und jechzigosten iare an St. Niclaus abent vor winächten.

Perg.Orig. mit Siegel. Sect. Main. Conv. 63.

49.

Mainau 1364. Jan. 21.

Bruder Eberhart von Künigesegge, Komthur zu Mainau und die Brüder gemeinlich dajelbst, tauschen Gültten mit Herrn Johans von Griesenberg, Chorherr zu St. Felix und Regula in Zürich und dessen Bruder Jacob. Diese besitzen nämlich einen Weingarten im Gard, als ein Mainauer Zinslehen, von dem sie 2½ Viertel Kernen Constanzer Maß und zwei Herbsthühner jährlich zinsen müssen. Dagegen hat das Haus Mainau ein zweites Zinslehen im Gard, welches vormalß Conrad Studer selig, ein Bürger von Constanz, von der Commende gehabt hatte, von dessen Tochter Elisabeth und Schwiegerjohn, dem Kurz, einem Bürger zu Ueberlingen, käuflich erworben. Von diesem zweiten Lehen, einem Weingarten, sind nun aber bisher denen von Griesenberg jährlich 12 Herbsthühner zu entrichten gewesen. Die Commende verzichtet nun, gegen den Verzicht auf die Hühner, auf 1½ Viertel Kernen und zwei Herbsthühner, so daß also die Gebrüder von Griesenberg und deren Erben, den Weingarten künftighin nur noch mit 1 Viertel Kernen auf St. Martinstag zu verzinsen haben. Wollen die Griesenberger den Weingarten verkaufen, so hat die Commende ein Vorkaufsrecht, zum gleichen Preise wie der etwaige Käufer. Macht sie davon keinen Gebrauch, so hat dieser 1 Viertel des besten Landweins, den man zu Constanz findet, als Erzhag zu zahlen.

Geben in der Maigenowe, drüzeñhundert iar, dar nach in dem vier und jechzigosten iar, an sant Agneßen tag.

Mit dem zweiten Siegel des Hauses Mainau. Die Umschrift ist abgebröckelt. Perg.Orig. Sect. Mainau. Conv. 1.

50.

Mainau 1364. Mai 24.

Bruder Rudolf von Homburg, Landkomthur Deutschordens zu Böhmen und Mähren, und Komthur zu Mainau, sowie Bruder Eberhard von Königs-egg, Hauskomthur und alle Brüder zu Mainau, bekennen, daß sie von Herren Heinrich Kob, Leutprießer zu Ufklch, für jene 5 Pfund und 7 Schilling Pfennige jährlicher Zinse, die vormalß, den armen Seelen zu Trost, der Kirche zu Ufklch und Ueberlingen zugeordnet waren, nun aber durch die Incorporation an den Tisch zu Mainau gehören, 107 Pfund Pfennige erhalten haben, wogegen nun dem genannten Leutprießer und dessen Nachkommen die Erlaubniß gegeben wird, die bisher vom Orden bezogene jährliche Gült wieder in ihr Seelbuch einzutragen und den armen Seelen, durch Lesen, Singen und Jahrszeiten, wieder zuzuwenden. Bruder Ulrich von Tettingen, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund, erteilt seinen Consens dazu.

Der Official des Biſchofs von Conſtanz bezeugt, daß vor ihm Ulrich Swarz und Margarethe ſeine Ehefrau erſchienen ſeien und gegen den ebenfalls anweſenden Bruder Eberhard von Küngeſegg, Komthur zu Mainau, auf alle ihre Anſprüche an den Weingarten zu Wolmatingen, der zwiſchen Hug Spül ſelig und den Auguſtinern gelegen iſt, vollſtändig verzichtet haben.

Act. Constantie, anno dni. millesimo CCC^o. LX^o quinto, die sabbati ante festum beate Margarethe.

Es ſiegelten der Official und Ulrich Swarz. Perg.Drig. mit dem Siegel des Official's; das zweite Siegel iſt abgefallen. G.L.A. Sect. Mainau unter Wolmatingen.

Diſwald der Wige von Uſſilch beurfundet, daß ihm Herr Eberhard von Küngeſegge, Hanskomthur zu Mainau (Maigenowe) die Widem zu Uſſilch verſchieden habe, in dem Rechte wie ſie ſein Vater ſelig gehabt.

U. Heberlingen drüzechenhundert iar und in dem fünften und ſechzigſten jar, an ſant Gallen abent.

Da der Ausſteller kein Siegel hat, ſiegelt für denſelben Ulrich Schottli d. ä., Bürgermeiſter zu Heberlingen. Deſſen Wappenbild iſt nicht mehr deutlich zu erkennen. Perg.Drig. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 17.

Abt Eberhard von Reichenau beurfundet als Lebensherr die vor ihm vollzogene, gerichtliche Uebergabe von Gütern an das Haus Mainau. Verkäufer ſind: Frau Katharin von Gundelfingen, Heinrichs ſeligens von Tettingen Wittwe und ihr Sohn Heinrich von Tettingen. Dieſer iſt mit den Gütern belehnt. Seiner Mutter ſind ſie als Leibgeding verſchrieben. Käufer, im Namen des Ordenshauſes ſind: die Brüder Rudolf von Homburg, Komthur, und Eberhard von Küngeſegg, Hanskomthur. Die Güter beſtehen aus dem Holze, das bei der Rüwen-Tettingen gelegen iſt, das man nennt der Burenberg, mit Grund und Grat, Feld, Acker, Wiefen und Baumgärten, Weiher, Waſſer und Waſſerleitung, wie es der Bach umgeht und beſchleift, bei der Rüwen-Tettingen. Kaufpreis 600 Pfund guter und gäber Heller. Da Frau Katharina keinen nahen Verwandten von ihrer väterlichen Sippe (ir nächſten vatter mäge) beibringen kann, wird ihr von Gerichtswegen Heinrich von Tengen als Vogt und Beiſtand ertheilt.

Der Abt thut dem Hauſe Mainau (Maigenöwe) die beſondere Gunſt, das Leben in ein Zinſeigen zu verwandeln.

Geben in der Richen-Öwe drüzechenhundert jar darnach in dem fünf und ſechzigſten jar, an . . . (hier ſollte noch der Tag beigefügt werden, was aber unterblieb).

Das Siegel des Abts iſt abgefallen. Es hängen noch die Siegel 1) der Frau Katharina,

Schild mit dem bekannten Wappen der (Freien) von Gundelfingen, ein gezahnter Ballen, vielleicht die heraldische Darstellung eines Dorns, 2) des Heinrich von Tettingen, mit dem bekannten Wappenschilde dieser Familie, 3) des Heinrich von Tengen, Wappenschild, schräggetheilt, von rechts nach links, oben ein Theil einer Lilie. Perg.Trig. G.L.A. Sect. Main. Conv. 65.

36. Constanz 1368. Mai 1.

Heinrich der Metzner, Bürger zu Constanz giebt Johann dem Brenner zu Dingelsdorf und dessen Erben eine Bünd (Baumgarten) gelegen zu Dingelsdorf an der Hafenecke, zwischen der Herren von Mainau (Maygenow) Weingarten und ihrem Acker, zu einem jeten und rechten „markrecht“ gegen einen Jahreszins von 1 Viertel Weizen und 1 Herbsthuhn.

G. ze Costenz drüzebenhundert und darnach in dem ahtoden und sechzigosten jar an St. Waltpurg tag ze ingendem Mangen.

Es siegette Heinrich Metzner, doch ist das Siegel abgefallen. Perg.Trig. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 66.

37. Die Stadt Ueberlingen vergleicht sich mit Rudolf von Homburg, Kienhur zu Mainau, wegen der Zwistigkeiten über den Wein- und Kornschulden der Kirchen zu Hallsch und Ueberlingen.

1370. Jun. 20.

Wir der burgermaister der rat und alle burger gemainlich der statt ze Ueberlingen, tügen kunt und veriehen || öffentlich mit diesem brieß, das wir lieplich und fründtlich über ain komen und verricht sien mit den || erwirdigen gaitlichen brüder Rüdolfen von Homburg, comedir des Tütischen huses in der Maignow || und mit den brüdern gemainlich des selben huses in der Maignow, und mit dem Tütischen orden gemainlich, von der stözze wegen und mißhehlung, so entzwichen zu und unß uff disen hüttigen tag als dirre brieß geben ist, von der kirchen ze Mskirch und ze Ueberlingen und von der nütß und zehenden wegen, ie ufgelossen und uffgestanden sint, also und mit der bescheidenhait, wär ob fürbaz ics oder hie nach von der vorgeannten kirchen wegen behain stözze oder krieg uff stünden, so sullen wir vorgeannt von Ueberlingen den zehenden des wins in die forggel setzen, in aller der wise als wir vormals getan haben e sich die stözze zwischent zu und uns erhäben. Und wer denne kompt und den zehenden vordrot, dem söllin wir in zaigen und lätzen nemen, also das wir si noch ir botten dar an mit sümnen noch ierren söllen an alle gewärde. Daz sullen wir die selben von Ueberlingen den zehenden des kornes, den wir oder den wir ze gebietten haben, den wir gebunden sien ze geben von der obgenanten kirchen och stellen uff die acker und den wisen und zaigen. Und was och die obgenanten kirchen nütß hant an phenningen, ald suzz von andren dingen, da sullen wir si och fürbaz nit sümnen noch ierren, in aller der wise als da vor und den win bescheiden ist, und sol och ain ganz luter richtung und sün sün entzwichent den obgenanten brüder Rüdolfen von Homburg und den herren in der Maignow und allen Tütischen orden und gen allen iren dienern und helfern und gen uns vorgeannten burgern von Ueberlingen, allen gemainlich und unser ieglichen

besondern, umb die pen so wir in dar umb gevallen solten sin und umb allen andern schaden und angriff, so von der selben stúzz wegen uff gestanden sint zwischent beiden taylen ane alle geverde. Sunderlich ist och berett, das alle die brieffe, so wir von der selben kirchen zehenden wegen vormals gen anander haben, das die an allen stufen, pingten und artikeln kreftig und güt beliben und bestan sölle, als die wissent und sagent, áne geverde. Und ze ainem warem offem urkund aller dirr vorgeschribner ding, so haben wir inder stat ze Überlingen gemains insigel gebenkt an disen brief, der geben wart do man zalt von Crízz gebürt drüzechenhundert iar, darnach in dem sibenzigosten iar, an dem nächten dinnstag vor sant Johans tag ze sunwenden.

Das Siegel ist abgefallen. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

58.

Reichenau 1370. Oct. 15.

Abt Eberhard von Reichenau verpfändet dem Joham von Schönenbühl, für 120 Pfund Heller (die er ihm schuldig geworden ist, wegen der Leistung die Joham gethan, um die Schuld bes Abts an Herrn Heinrich von Hornstein selig, im Betrag von 700 Gulden) verschiedene Güter und Gülten, darunter auch ein Gut zu Tettingen, an dem Wächlein unter der Torfel der Herren aus der Mainau (Mayenow).

G. in der Richen Ow drüzechenhundert iar dar nach in dem sibenzigosten iar, an sant Gallen abend.

Perg.Drig. Mit einem Fragmente des Siegels des Abts. Das Siegel des Convents ist vom Ligament gefallen. G.L.M. Sect. Main. Conv. 64.

59.

Reichenau 1370. Oct. 16.

Joham von Schönenbühl giebt dem Abte und Convente einen Revers, wegen des Wiederkaufes der obigen ihm verjetzten Güter, auf 5 Jahre. G. in der Richen Ow an St. Gallen tag 1370.

Perg.Drig. Das Siegel des Joh. v. Sch. ist abgefallen. G.L.M. ibid.

60.

Constanz 1372. Sept. 7.

Heinrich von Tettingen, Herren Heinrichs seligen Sohn, beurfundet, daß er seinen lieben guten Freunden, Herren Rudolf von Honburg weiland Landkomthur in Böhmen (Behem) und Eberhard von Künzsegg, Hauskomthur zu Mainau und allen Brüdern gemeinsam dajelbst, zu kaufen gegeben habe „das vorstampt über die gemainen wäld ze Tettingen, darzü twing und benn und die gericht halb ze dem dorf und über das dorf ze Tettingen“, sowie alle Wälder und Hölzer die dazu gehören, mit allen Nuhungen und Gewohnheiten, alles dieses als Lehen vom Abte von Reichenau. Fernerhin zwei Wälder oder Berge, die auch im Tettinger Walde gelegen sind, die da heißen der

Swargenberg und der Stainberg, als rechtes Eigen; einen Weingarten der an der Staig zu Tettingen liegt und 20 manne grab groß ist, sowie auch die Dienste, die mit Mist, Stecken und Tagwan von näher bezeichneten Gütern ihm geleistet werden müssen. Es folgen nun jene Güter und auch die Eigenleute namentlich aufgeführt und nicht minder jene Reutinen, Maigersberg, Ulenberg, Lainbrunnen u. s. w. welche unten in der Urkunde 1405, Nov. 19, stehen. Der Kaufpreis beträgt 700 Pfund guter, italiger Heller, deren Empfang bestätigt wird.

Geben ze Costenz drüzehnhundert iar darnach in dem zwai und sibenzigosten jar an unser fromen abent ze herpst.

Es siegelte Heinrich von Tettingen. Das Siegel ist sehr schadhafft. Perg. Orig. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 152. Manne grab wird wohl mit mansmad ziemlich identisch sein.

61.

Constanz 1372. Sept. 7.

Priorin und Convent des Klosters St. Peter in Constanz geben ihren Consens dazu, daß Fran Katherin von Gundelfingen, Herrn Heinrichs seligen Wittwe von Tettingen, die sich als eine geistliche Frau zu ihnen begeben hat, mit den er samen, edeln Heinrich von Homburg, Herrn Burthards seligen Sohn, und dessen Vetter, Herrn Rudolf von Homburg, weilent Landkomthur zu Beheim und Mähren, eine Uebereinkunft trifft, hinsichtlich jener Güter und Gülten, die ihr von ihrem seligen Ehwirthe um 600 Pfund guter Heller verpfändet sind. Die Güter sind „die rütinan die man nennt der Wayersperg .. der Ulenberg, .. im Lainbrunnen“, ein Weingarten zu Tettingen, genannt der Wittelsperg, der Henscheuten dasselbst, gilt jährlich 1 Pfund Pfemning; Clausen Winzürnen Haus zu Tettingen, gilt jährlich 3 Schilling Pfemning; zwei Herbsthühner und ein Hasnachthuhn und die Fischenz zu Walahusen, — alles Lehen vom Kloster Reichenau. Für die Ueberlassung dieser verpfändeten Güter und Gülten, geben die von Homburg der Fran Katherin ein Leibgeding von 43 Pfund Heller, auf ihre Lebensdauer. Heinrich von Tettingen, ihr Sohn, giebt seinen Consens dazu.

G. ze Costenz drüzehnhundert jar darnach in dem zwai und sibenzigosten jar, an unser fro'wen abent ze herbst.

Es siegelten der Convent, Fran Katharina und ihr Sohn. Die Siegel sind aber von den Ligamenten gefallen. Perg. Orig. Sect. Main. Conv. 63.

62.

Constanz 1373. Oct. 31.

Bruder Johann von Rotenstein, Komthur und alle Brüder gemeiniglich des Deutschhauses in der Mainau, bekennen, daß vormalß Ulrich Swarg, Ulrichs des Swarken seligen Sohn, Bürger zu Constanz und Margarethe seine Hausfrau, an das Haus Mainau ihren Weingarten zu Wölmatingen am Lewren gelegen, der anstößt an die Weingärten der Augustiner und des Hug Späl seligen, zu rechtem Eigen überlassen, sowie auch daß die genannten Ehegatten dem Hause Mainau fernerhin 70 Gulden baar gegeben hätten. Für diese beiden Gaben hätten

sie nun von Bruder Nefke seligen von Hegöw, der dazumal Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund gewesen, und dem Hause Mainau einen besiegelten Brief erhalten, in welchem ihnen 2 Fuder weißen Landweins, aus dem besagten Weingarten, zu Leibgeding versprochen seien, beziehungsweise 1 Fuder, wenn einer der beiden Ehegatten sterben sollte. Da nun aber das Hans Mainau „von not wegen“ seinen Weingarten, auf welchem dieses Leibgeding versichert gewesen, an Conrad Bing habe verkaufen müssen, so werden nun Ulrich Swarz und dessen Ehegattin, auf den alten Weingarten des Hauses Mainau, der gelegen ist zu Constanz an dem Gard und der angrenzt an jenen Weinberg des Hauses Mainau, der von Hug seligen in der Blind erkaufte wurde, sowie auch an den Weinberg des Johann von Richental, Stadtschreibers zu Constanz, mit Consens des Bruders Dietrich von Benningen, Landkomthurs der Ballei Elsaß-Burgund neuerdings wieder versichert. Geben ze Costentz drüzechenhundert jar darnach in dem drii und sibentzigosten jar an aller heiligen abent.

Es siegelten der Komthur von Mainau und der Landkomthur Dietrich von Benningen. Vom zweiten Siegel ist ein kleines Fragment erhalten. G.L.M. Sect. Mainau, unter Wolmatingen.

63.

Constanz 1378. März 11.

Diethelm Pfefferhart, Ulrichs seligen Sohn, Bürger zu Constanz, verkauft dem Rychman Wyden, Bürger daselbst, um 32 Pfund und 10 Schilling Heller verschiedene Gülten und Zinse in Lützlafetten. Unter den Zinspflichtigen sind auch „der komendür und die brüder gemaintlich des Tütischen ordens, des huses in der Maygenowe, genit jârlichs ab dem güt ze Lützlafetten uff der hûb ainem halben mit kernem Costentger meß und ain halb pfunt pfeffers“.

Geben ze Costentz drüzechenhundert jar dar nach in dem âht und sybentzigosten jar, an sant Gregoryen abent des hailigen baptes.

Mit dem Fragmente des Siegels des Diethelm Pfefferhart. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 120.

64.

Constanz 1378. Aug. 27.

Johann von Bodmann der eltest, Wolfgang von Jungingen, Johann von Bodman zu Bodman, Ritter, Heinrich Lisy, Probst des Stifts St. Johann in Constanz, Heinrich von Raudegg, Vogt zu Schaffhausen und Heinrich Im=Turn, Bürger zu Constanz, geben als gewählte Schiedsleute zwischen dem Deutschorden und Herrn Conrad von Homburg, Ritter, wegen des Nachlasses des Bruder Rudolf seligen von Homburg, weiland Landkomthurs in Böhmen und Mähren, einen weiteren Schiedspruch, indem sie sich auf jene Spruchbriefe beziehen, welche sie den Parteien, zu Constanz, 1378 zinstag nach St. Pauls tag als er befert wurde (Jan. 26.) in doppelter Ausfertigung gegeben haben. Der Deutschorden wurde im ersten Schiedspruche, durch welchen im Allgemeinen die Zwistigkeiten beigelegt wurden, während sich die genannten Schiedsleute auch zum

Anstrage weiterer Ansprüche verpflichten, durch Bruder Werner von Brandis Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund vertreten. Die Ansprüche, welche den Gegenstand des zweiten Spruchbriefes bilden, werden erhoben von Bruder Vincentius von Bubenberg, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund, Bruder Eberhard von Rüngsegg dem Komthur zu Maygenöwe und den Brüdern dajelbst. Der Landkomthur wird vertreten durch Bruder Rudolf von Raudegg, Komthur des Hauses zu Tettingen. Die Schiedsleute bestimmen, daß Herr Konrad von Homburg und sein Sohn Rudolf, Chorherr in Dome zu Constanz, das Forstamt über den Tettinger Wald und was dazu gehört, dem Abte von der Reichenau auftragen sollen, wenn sie darum vom Komthur in der Mainau ersucht werden. Auch sollen sie alsdann den Abt bitten, daß er das Forstamt den Deutschherren verleihe. Man vergleicht sich fernerhin noch wegen eines Briefes über 1500 Gulden, von Herren Burkhard seligen von Homburg und einer Forderung von 1336 Gulden, die mit einer Pfandschaft und dem Leibgedinge zusammenhängt, welches der Landkomthur Rudolf von Homburg von der Stadt Zell zu beziehen hatte, endlich auch über den Besitz von fahrender Habe, die dem Landkomthur gehörte, darunter auch eine Bibel und Weinfässer.

G. ze Costenz drüzeenhundert jar und in dem aht und sybentzigosten jar an St. Pelayen abent.

Es siegelten die sechs Schiedsrichter, doch sind sämtliche Siegel abgefallen. Perg.Orig. G.L.N. Sect. Mainau. Comp. 63.

65.

Rom 1380. Oct. 19.

Papst Urban VI. erteilt, auf Anrufen des . . Komthurs zu Mainau, dem . . Abte des Schottenklosters in Constanz ein Commißorium, den Rechtsstreit mit Johann von Kalkofen betreffend, welcher die Pfarrei Aulfkirch für sich beansprucht.

Dat. Rome apud S. Petrum XIV. Kal. Nov. pontif. anno 3.

Ist enthalten in 1381. Oct. 25.

66.

Constanz 1381. Aug. 2.

Abt Thaddens des Schottenklosters zu Constanz, als päpstlicher Commißarius, substituirt sich den Werner von Reinach, Probst zu St. Felix und Regula in Zürich, als Subdelegaten in Sachen des Hauses Mainau gegen Johann von Kalkofen.

Dat. 1381 die secunda mensis Augusti, in nostro monasterio.

Ist ebenfalls in 1381. Oct. 25. enthalten.

Zürich 1381. Oct. 25.

67.

Wernher von Rinach, Probst des Stifts St. Felix und Regula in Zürich, als Subdelegat des vom päpstlichen Stuhle bestellten Abtes Thaddens vom Schottenkloster zu Constanz (extra muros), giebt, auf Anrufen des Routhurs und der Brüder zu Mainau (Meyenöw), in einem an die gesammte Curatgeistlichkeit und die Notare zu Constanz, Ueberlingen und Lindau gerichteten offenen Briefe, ein Vidimus der nachfolgenden, inserierten Urkunden: 1. einer Bulle des Papstes Urban VI., d. d. Rome apud S. Petrum XIII kal. Novembr. pontif. anno tertio. (1380. Oct. 19), an den obgenannten Abt Thaddens des Schottenklosters zu Constanz, welcher vom Papste auf Anrufen des Routhurs zu Mainau, beauftragt wird, den Priester Johannes von Kalchofen zu citieren und zu verhören. Es bestehe nämlich seit längerer Zeit ein Rechtsstreit zwischen der Commende Mainau und dem genannten Priester, wegen der Pfarrkirchen zu Uffklich und Ueberlingen (super parochialibus ecclesiis). Der Deutschorden behaupte, sie seien ihm rechtmässig incorporiert, während Johann von Kalchofen dieselben ebenfalls beanspruche. Nun sei dieser Streit noch zu Zeiten seines Vorgängers, des Papstes Gregor XI († 1378. März 28.), von der römischen Curia dahin entschieden worden, daß Johannes von Kalchofen auf die genannten Kirchen zu verzichten habe, wogegen ihm, von Seiten der Commende Mainau, eine dem Capitale von 600 Goldgulden (sexcentos florenos auri) entsprechende Leibrente so lange zu zahlen sei, bis derselbe eine Pfründe von gleichem Werthe erhalten habe. Weil nun aber Johannes beschuldigt wird, sich in offenkundiger Weise dem Cardinal Robert, der sich Papst Clemens VII nennt, angeschlossen zu haben, so solle derselbe von dem dazu bestellten Richter, sobald sich dieses Vergehen durch Zeugen constatirt habe, des Gemüßes der bedingten Leibrente unwürdig erklärt, die Commende aber von dieser Last entbündet werden.

2. des Mandats, durch welches Abt Thaddens, der durch wichtige Geschäfte persönlich abgehalten ist, ihn, Wernher von Rinach, als seinen Subdelegaten ernimmt und bevollmächtigt. Dat. in dicto nostro monasterio anno dni. millesimo CCC^o Lxxx primo, die secunda mensis Augusti, indiet. III. (1381. Aug. 2.)

Nach Einrückung dieser beiden Urkunden ertheilt nun Wernher von Rinach dem genannten Clerus und den Notaren (in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicationis) den Auftrag den genannten Johannes de Kalchofen alias de Altstetten wo immer möglich persönlich, oder wenn dieses nicht sein kann, durch Anschlag an den Kirchen zu citieren, auf daß sich derselbe in Zürich im Kreuzgange des Stifts (in ambitu ecclesie nostre) am 15. November (feria sexta post festum beati Martini), persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, zur Verantwortung einfünde. Endlich wird auch der Rector der Pfarrkirche zu Lindau, Ulrich Burgöwer, von welchem es verlautet, daß er von Johann von Kalchofen als Procurator bestellt sei, dazu aufgefordert sein erhaltenes Mandat vorzuweisen.

Datum et actum in ambitu ecclesie nostre Thuricensis predictae, feria sexta ante festum beatorum Symonis et Jude apostolorum, pontificatus dicti domini nostri pape anno quarto, indictione III^a, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Johanne dicto Wissen, canonico ecclesie Thuricensis supradictae. Francisco de Rüdlingen cappellano cappelle gloriose virginis Marie et Johanne dicto Schennis de Thurego, clerico, testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Die Urkunde ist verfaßt und geschrieben von Ruedgerus dictus Mandacher, clericus,

notarius publicus welcher auch sein Notariatszeichen beifügt und besiegelt von Werner von Rinach. Das kleine ziemlich scharfgeprägte Siegel zeigt das Brustbild eines gekrönten Königs, der in der rechten Hand, in horizontaler Richtung ein Schwert, in der Linken aber das Scepter hält. Unten das Wappenschild der Rinach (Reinach) ein Löwe. Die Umschrift wird zu lesen sein †. S. W. DE. RINACH IPOIT. ECCL. THUR. AD. CAS. (ad causas). Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

68.

Constanz 1382. Sept. 24.

Ulrich Habt, Stadtmann zu Constanz beurkundet die vor geöffnetem Gerichte vollzogene Uebergabe eines Hofes zu Dingelstorff, genannt des Ruhes Hof, welchen Conrad Swarz, Jacobs seligen Sohn, Bürger zu Constanz und Frau Ursula Hunpissin, dessen Ehefrau, dem Bruder Eberhard von Künzsegg, Komthur zu Mainau (Manggenow) und den Brüdern daselbst dafür überlassen, daß sie der Ursula und Anna, den ehelichen Töchtern der Frau Ursula, von Heinrich in der Bünd seligen, die nun zu St. Peter in Constanz im Kloster sind, jährlich 6 Pfund Constanzener Pfenninge zu Leibgeding reichen sollen. Der Hof stößt an die Landstraße, an der Herren Gut von Mainau und an den Hof genannt Haffeneegg. Es gehören dazu der Wald genannt der Jagel und ein Weingarten genannt „der Schmidinen gärtly“. Frau Ursula erhält als Vogt den Walthar Swarz, einen Vetter ihres Mannes. Es siegelten Ulrich Habt, Conrad und Walthar Swarz.

Geben ze Costenz drüzechenhundert jar darnach in dem zwai und achtigsten jar an der nächten mitten vor St. Mychelstag des heiligen archengels.

Es hängt nur noch das Siegel des Conrad Swarz. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 72.

69.

1384. Jul. 8.

Hans Wye, Hans Wyen seligen Sohn, Bürger zu Ueberlingen, beurkundet, daß ihm Herr Eberhard von Künzsegg, Komthur zu Mainau (Maigenow) einen Theil der Widem zu Uffklich bei Ueberlingen verliehen habe, so, wie denselben Konrad Wye sein Vetter selig gehabt.

Geben drüzechenhundert und achtzig jar, darnach in dem vierden jare, an dem nächten fritag nach St. Ulrichstag.

Da der Aussteller kein Siegel hat, siegelten für denselben Nycotaus Besserer Bürgermeister und Andres Kob, Stadtmann zu Ueberlingen. Beide Siegel sind abgefallen. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

70. Gerichtsbrief des Eberhard Rylich, Amman zu Allmannsdorf, wegen eines ewigen Nadellichtes, das in der Kirche daselbst, wegen des an Rudolf von Stad begangenen Tödlilages, brennen soll.

1387. Apr. 28.

Ich Eberhart Rylich, amman ze Allmenstorff, in namen und anstat miner gnädigen herren in Mangenow und sunder brüder Wilhelms von Seggendorf, huz-

fomentür || dezzelben hujes, tint kint und verzich offentlich mit dijem brief, allen die ju sehend oder hörend lesen, das für mich komend ze Almenstorf für offen gericht, da ich ze gericht || jaczz, by dem obgenanten minem herren von Seggendorf, huskomentür vorbenempt, der erjam Hans Häch, burger ze Merspurg, mit sinem fürsprechen Clausen Gleggler || ze ainem tail und Clausen Bützenler, mit sinem fürsprechen Hansen Kuber ze dem andern tail, und klegt und offnet da Hans Häch, der vorbenempt, mit seinem fürsprechen, wie vor vil ziten ain ewig nachtliecht gemachet und geordnet wâr, das jârlich und jemer me ewentlich brünnen und lüchten sol, die vier abent unjer frowen, aller zwölff-botten abent und alle samstag abent durch die nacht ungevarlich, und wie das selbig ewig nachtliecht bewidmet und gefrünt wâr ze brennen von dem güt das genant ist der Nöchhinen güt, mit allen sinen zugehörden und von allen nützen die von demselben güt komend und damien gevallend, dz gelegen ist ze Haymer-brunnen, dz ze dijen ziten inne hât Claus Bützenler vorbenempt, und offnet dz das selb liecht her komen, gesetzt und geordnet wâr, von aines todslages wegen, der layder begangen wâr an dem erjamem wilunt Rüdolfen von Stad, durch des sel hail willen och das selb liecht brünnen sol da ze Almenstorf in der kilchen, da och der selb lichami rinvent ist in gottes gewalt in der wis als vor ist verschriben; won nu derselb Claus Bützenler dasselb güt inne hât ze dijen ziten, hatt mich der selb obgenant Hans Häch mit sinem fürsprechen mit irtail ze ervaren, won das liecht ewig wâr, ob man jme des nit billich brief geben solt, umb das dz die selan nit berobt wrdint me darumb das si getröst wrdint und got gelopt und wir gebeßirt. Antwort der obgenant Claus Bützenler mit sinem fürsprechen vorbenempt, er logenti nit, er und wer das selb güt jme hetti, der solt och das vorbenempt liecht füren brennen und lüchten, in der wis als vor ist beschriben, aber er getröwete dz er oder jemant von sinen wegen kainen bref darumb geben solti, und nach red und widerred fragt ich vorbenempt anman irtail umb, und ward ertailt mit gemainer irtail, won er nit logenti das güt wâr haßt umb das liecht, dz ich darne billich und von rechtes wegen brief darumb geben solti, alsnuß das er und alle sin erben und nachkomen, und junder alle die, in dero hand und gewalt das selb güt iemer kint oder kommen ist, das selb liecht von demselben güt, und allen nützen, die von dem selben güt koment, füren, brennen und lüchten sont. Wâr aber das dz selb liecht nu oder in künftigen ziten kainen bresten gewinne, das denne der vorbenempt Hans Häch oder sin erben, die danne dijen brief inne hand, von sinen wegen, das güt wol angriffen mugent nach recht mit versetzung und verkoffung, als dik und als vil, bis das selb liecht volle fürret wirt, alsnuß das die kilchen phleger da ze Almenstorf, oder ander erbere lit, den dis sach zü gehört und empholhen wirt, und klaghast werdent. Und darumb das dis alles belib stätt und vest, nu und hernach males, han ich jm dijen brief geben, besigelt nach rechten irtail mit mines gnädigen herren brüder Wilhelmus von Seggendorf huskomentür ze Mayenowe angehenkten insigel. Ich brüder Wilhelm dik benempt vergich daz ich min aigen insigel gehenket han an dijen brief wißentlich und junder von rechtes wegen, als recht und irtail gab vor minem anman vorbenempt und vor mir, won ich da by gezeßen bin ze zugnuß aller vorgeßribner ding. Der geben ist nach Cristi gebürt drüzehnhundert und syben und ahezig jar des jumentages vor sant Walpurg tag.

Mit dem anhängenden Siegel des Hauskomentürs. Das bekannte Wappen der fränkischen Familie von Zedendorf. Umschrift schwachhaft und unlesbar. Perg. Orig. G. V. A. Sect. Mainau. Conv. 8.

71.

Conſtanꝝ 1389. Jan. 12.

Der biſchöflich Conſtanziſche Official beſtätigt, daß Johannes Scherer ein Wirth (caupo) zu Conſtanꝝ, wohnhaft im Hauſe genannt „ze dem blawen hüt“ dem . . Komthure und den Brüdern zu Mainau vier Zauchert Acker in Lütſlaſtetten, gelegen am Haſlin Holz, als Zeelgeräthe für ſeine Vorektern geſchenkt habe. Dat. Constantie anno millesimo trecentesimo octuagesimo nono, feria tertia ante festum beati Hilarij episcopi, indictione duodecima.

Berg. Orig. Das Siegel iſt abgefallen. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 122.

72. Der Landkomthure der Baltei Elſaß und die Gebietiger deſelben beurkunden, daß das Haus Mainau dem Hauſe Kiltſchauen zwei in Dingelſdorf und Oberdorf gelegene Weinberge kändlich überfallen habe.

Venggen 1396. Dec. 31.

Wir brüder Adolf von Niermyn, lantkumþhür zu Elſaß und in Bürgindin, und die gebyeter ¶ gemeinlichen der ſelben bälli und vch die brüder gemeinlichen des hūſes ze Meienow bekennen offen ¶ lichen an diſem brieſſ, allen den die in an ſehen oder hören leſen, daz wir ze köſſe geben haben dem hūſe ze Althūſen ¶ zu eym rechten ewigen köſſ die zwei wingartlin, die dem hūſe ze Meienow an gefallen ſin von der Bremmerin ſeiligen wegen, die des hūſes ze Meienow eigen waz, und der ein garten lit ze Dingelſdorf aller neſt an dem dörf und ſtoſſet voren an die lantſtroß und ſtoſſet oben an die garten, die des hūſes ze Althūſen vor ſint, und iſt ein klein jüchart. So lit der ander zu Oberndorf an dem Kroenbühel und des iſt ein klein halb jüchart. Die vorgebant wingarten han wir in geben umb achzig phünt eyteiliger güter heller, und die ſint vch dem hūſe ze Meienow worden und ſint in des hūſes nüt kumen. Wir der vorgebant lantkumþhür und die gebyeter der bälli und die brüder des hūſes ze Meienow verrichten offenlichen für unſ und alle unſere nachkomen, daz die vorgebant wingarten dem hūſe ze Althūſen und den brüdern do ſelbs zu gehören ſollen ewenkllichen zu eym rechten ſteten ewigen köſſ ön aller mengliches irrung und unſer und aller unſer nachkomen. Des ze urkund und ſteter ſicherhait ſo geben wir der vorgebant lantkumþhür und die gebyeter der bälli und die brüder des hūſes ze Meienow dem hūſe ze Althūſen und den brüdern do ſelbs dieſen brieſſ beſiegelt mit der bälli ingeſiegel und mit des hūſes ze Meienow ingeſiegel, wann dieſer köſſ mit unſer aller wiſſen und günſt beſehen iſt. Der brieſ wart geben zu Buſſein zu dem capitel daz der vorgebant lantkumþhür do ſelbſ hielt uff den neſten ſunntag nach dem heiligen Criſttag, in dem jar als man zalt nach Criſtus gepürt thūſent drühundert nūntzig jehs jar.

Berg. Orig. mit dem Siegel des Landkomthurs, in dunkelgrünem Waſch. Die Aufopferung des Iſaac durch Abraham darſtellend. † S. PROVINCIALIS. ALSACIE ET BVRGVNDIE. Das Siegel des Hauſes Mainau iſt abgefallen. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 72.

Constanz 1398. April 22.

Eglof von der Braitenlandenber, Ritter, Frau Verena seine eheliche Frau, geborene von Clingenberg und Albrecht von Landenberg, ihr beider Sohn, bekründen, daß sie ihr Gütlein gelegen zu Ragenstaig nebst dem zehnten Theile des Gerichtes daselbst, gegen eine Hofstatt und Hofraiti gelegen auf dem Berge zu Hermensperg, welche an die Kirche daselbst anstößt und ungefähr ein Jauchert umfaßt, an Bruder Heinrich von Schleten Komthurs zu Mainau und die Brüder daselbst vertauscht haben. Es ist dieser Tausch erfolgt mit Consens des Landkomthurs Bruder Adolf von Firmiin. Herr Eglof und seine Hausfrau machen sich verbindlich auf dieser Hofstatt ein Haus zu bauen, in welchem sechs erbare Frauen ein geistliches Leben führen sollen. Dieselben stehen unter der Mutter (Meisterinn) der daselbst bereits bestehenden alten Klause. Folgen einige weitere Bestimmungen über die Aufnahme von Frauen, falls eine derselben mit Tod abgehen sollte, sowie über Waidgang und Beholzung.

Geben ze Costens drüzehenhundert jar, darnach in dem äht und nünzigosten jar, an sant Georgen abend im aberellen.

Es siegelten Eglof von Braitenlandenber, Frau Verena und ihr Sohn Albrecht. Die beiden ersten Siegel sind abgefallen, das dritte zerbröckelt, in Leinwand eingnäht. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 87. Von der im gleichen Jahre, ebenfalls zu Constanz und am gleichen Tage ausgestellten Urkunde des Komthurs Heinrich von Schleten, welche in allem Wesentlichen völlig übereinstimmend ist, besigen wir nur eine späte Abschrift. Aus einer den Tauschbrief vom 22. April 1398 erläuternden Urkunde des Eglof von Braitenlandenber, seiner Ehefrau und seines Sohnes, vom 20. September 1398 (St. Mathensabend), welche uns aber ebenfalls nur in einer späten Abschrift vorliegt, ist zu entnehmen, daß die Uebergabe der von den Deutschherren eingetauschten Grundstücke an die geistlichen Schwestern Elisabeth Waibtin, Anna Münchwilerin, Adelheid Waiblin und Margarethe Landenbergerin erfolgte, welche alle vier in der alten Klause zu Hermansberg sitzen.

Nürnberg 1398. Juli 12.

König Wentzlaw, — da er vernommen habe, daß die armen Leute und Unterjassen des Deutschordenshauses zu Nshausen, Maynaw und Tettingen, um Schulden und weltliche Sachen, vor Landgerichten und anderen weltlichen Gerichten unbescheidenlich ungetrieben würden, während doch sein Rath und Getreuer Conrad von Egloffstein, Meister Deutschordens in deutschen Landen, und die Komthure der genannten Häuser willig wären, den Klägern genug zu thun, — befreit in Anbetracht der guten Dienste welche der Deutschorden ihm und dem Reiche geleistet habe, die genannten Häuser Nshausen, Maynau und Tettingen, ihre Diener, Leute und Unterjassen von allen Landgerichten und anderen Gerichten, so daß Niemand dieselben, um Schulden oder andere weltliche Sachen vorladen solle, da die Komthure und deren Amtleute den Klägern zu ihrem Rechte verhelfen würden. Auch gebietet er, daß eigene Leute des Deutschordens nirgends zu Bürgern angenommen werden sollen. Mit Pün von 20 Mark löthigen Goldes.

Geben ze Nürenberg drüzehenhundert iar und darnach in dem acht und nünzigosten jare, des nächten fritags vor sant Margrethentag, des Böhmiſchen im 36, des Römischen Reiches im 23 Jare.

Nach einem Wibimus des Grafen Ott von Tierstein, Landrichter im Thurgau von 1401 mit anhängendem Landgerichtsiegel. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 136.

75.

Winterthur 1401. März 11.

Graf Ott von Thierstein, als Landrichter im Thurgau, giebt einer erbaren Botschaft der Deutschordenshäuser zu Mshausen, Mainau und Tettingen ein Vidimus über die Urkunde des K. Wenzlaw, d. d. Nürnberg 1398. Juli 12.

G. Winterthur 1401 Freitag vor mitterfasten.

Ferg.Trig. mit Siegel. G. v. M. Sect. Mainau. Conv. 136.

76.

1401. Apr. 4.

Heinrich von Mefingen, Ritter, beurkundet daß er mit Herren Heinrich von Schletten, Landkomthur in Elßaß-Burgund und Komthur zu Mainau, einen Tausch abgeschlossen habe, wegen seiner Hofstatt zu Buchahusen gelegen, die gehört hat in das Gut, welches vor Zeiten Hans Gäßler befeßen, gegen eine andere Hofstatt ebenfalls zu Buchahusen, die dem Hause Mainau gehörte und auf welcher Cünz Zymmerman geßeßen war.

Geben an sant Ambrosius tag tuzent vierhundert und in dem ersten jar.

Mit wohlerhaltenem Siegel des Heinrich von Mefingen. G. v. M. Ferg.Trig. Sect. Mainau. Conv. 174.

77.

1402. Mai 25.

Bruder Stephan Ströwin, Hauskomthur zu Mainau, vom Landkomthur beauftragt die Streitigkeiten zu untersuchen, welche sich zwischen Herrn Eglof von Landenberg, Ritter, Uelheid der Waiblin, derzeit Mutter in der Klaus zu Hermansperg, sowie ihren Mitschwestern einerseits und Haintz dem Almentinger, jeshast auf der Widem zu Hermansperg, anderseits, wegen des oberen Hauses und eines Fahrweges ergeben haben, bringt unter Beihilfe des Bruders Ulrich Kübler, Schaffner des Johannerhauses zu Ueberlingen, einen Vergleich zu Stande, vermöge dessen weder die Klausnerinnen noch der genannte Widemmaier über das Haus zu verfügen haben, sondern allein die Herren von Mainau, mit Gewalt zu setzen und zu entsetzen. Ohne deren Gunst und Willen soll niemand im Hause wohnen. Jene Schwestern, welche einen Beitrag dazu gegeben haben, das Haus zu erbauen, sollen ihr Lebtag darin wohnen können. Hat Almentinger Töchter, welche geistlich sind oder werden, so mögen sie ebenfalls in dem Hause wohnen, aber nicht mehr Gewalt haben, als andere Schwestern und auch beitragen zu dem Zinse von 5 Schilling Pfennigen und 3 Mähnern, der dem Komthur zu Mainau jährlich zu entrichten ist. Wegen des Karrenwegs wird bestimmt, daß derselbe oberhalb der Acker am Holze herab gehen soll. Folgen weitere Bestimmungen, für den Fall daß Korn auf den Ackern steht. Die Klausnerinnen wollten über das Haus verfügen, weil es nicht auf dem Widemgute stehe, sondern auf einem „gemain gemerkt, daz sant Bryden kilchweg hieße“. Auch hätten

einige Schwestern beigeſtimmt, als es der alte Inwentinger, Hainzeus Vater, erbaut hätte. Inwentinger dagegen behauptet, das Hans ſtehe auf der Widem.

Geben an St. Urbanstag anno dni. M^o. CCCC^o. secundo.

Es ſiegelten die Brüder Stephan Strowin und Ulrich Kübler. Das Siegel des erſteren iſt abgebrockelt. Kübler führt ein Kleeblatt auf einem Dreibeerge im Wappen. †. FRIS. VLRIIC KVBLEK. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 87.

78.

Reichenau 1403. März 8.

Friedrich Abt von Reichenau beurkundet, daß, am Tage an welchem dieſer Brief geſtellt iſt, Bruder Heinrich von Echlett, Landkomthur der Ballei Elſaß-Burgund und Komthur zu Mainau, ſowie auch der Ritter Herr Heinrich von Mekingen, ſeines Gotteshauses Dienſtmann, in der Dw vor ihm erſchienen ſeien und daß Heinrich von Mekingen die Lehenschaft der Güter zu Ruhenhufen, die Hans Eberli und Claus Better bauen, und welche Lehen von Reichenau ſeien, ihm aufgetragen habe. Der Abt übergiebt nun dieſe Güter und überhaupt alles, was der Deutſchorden in Ruhenhufen, von Herrn Heinrich von Mekingen und Frau Claren von Hornſtein, ſeiner ehelichen Hausfrau, ſowie auch von Konrad von Mekingen, Heinrichs Bruder, erkaufte habe, dem Hauſe Mainau als Eigen, gegen einen jährlichen Waſchzins von 1 Werdung.

Geben vierzehnhundert jar darnach in dem dritten jar, an dem nächſten donrſtag vor ſant Gregorientag.

Es ſiegelten der Abt und der Convent von Reichenau. Das Siegel des Abtes iſt ganz zerbrockelt, jenes des Convents ebenfalls ſchadhaft. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 174.

79.

1403. März 12.

Heinrich von Mekingen, Ritter, Clara von Hertenstein ſeine eheliche Hausfrau und Konrad von Mekingen deſſen Bruder, beurkunden, daß ſie an Herren Heinrich von Echleten, Landkomthur der Ballei Elſaß-Burgund und auch Komthur zu Mainau, für 40 Pfund Pfennige Conſtanzer Münze, alle ihre Güter in Ruhenhufen „der etwen aht lehen geweſen“ und die nun Hans Eberli und Claus Better bauen, zu Kauf gegeben haben.

G. vierzehnhundert jare und darnach in dem dritten jare, an ſant Gregorientag des heiligen babſtz.

Es ſiegelten Heinrich und Konrad von Mekingen und Herr Johans von Bodmarn der elſt, Ritter, dieſer für Clara von Hertenstein, die kein eigenes Siegel hat. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 174. Clara heißt in der vorhergehenden Urk. von Hornſtein.

30.

Bodmann 1404. Febr. 28.

Heinrich von Mefingen, Ritter, und seine Hausfrau Clara von Hertenstein vergaben an Herrn Heinrich von Schletten, Landkomthur in Elfaß-Burgund und Schwaben, sowie Komthur zu Mainau, beziehungsweise an diese Commende, ihre näher bezeichneten Güter zu Tettingen, einen Weingarten nebst Bodenzinsen, dafür daß derselbe versprochen hat, ihrem Sohne Caspar, wenn er das 14. Jahr erreicht, den Orden zu geben. Der Landkomthur habe das Alter und die Kränklichkeit des Heinrich von Mefingen eingesehen und daher, aus besonderer Gnade, den Knaben jetzt schon, zum Behufe der Erziehung angenommen (sieh des Knaben yetze mál underwunden und zú sinen guaden genomen, in ze haben und ze ziehen in sinem und des ordens kosten, nutz uf die zit, daz er vierzechen iar alt wird und daz man im den orden angelegen müg). Sollte dann Caspar, in seinem 14. Jahre, den Orden nicht erlangen oder nehmen wollen, so soll das Haus Mainau demselben 100 Pfund Constanzer Pfenninge zahlen.

Es siegeln Heinrich von Mefingen und, — da Frau Clara kein Siegel hat, für dieselbe — ihre besonders guten Freunde, Herr Hans von Bodmann d. ä., Ritter, zu Bodmann geessen und Herr Albrecht von Homburg, Ritter. Geben ze Bodmen, nachsten dorstag nach St. Mathyas-tag, vierzehnhundert und darnach in dem vierden jar. Perg.Orig. mit 3 Siegeln. Die von Mefingen führen ein Hirschgeweih mit acht Enden im Schilde, wie die von Homburg. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 60.

31.

1405. Mai 5.

Bruder Sitz von Drengh und seine Mitbrüder, geessen in dem Haus und Hof in dem Tyer-Main, stellen dem Landkomthur Heinrich von Schletten und den Brüdern Deutschordens zu Mainau einen Revers aus, vermöge dessen sie gewisse Güter, die in den Hof zu Mühlhalden gehörten, aber jetzt besonders ausgesteckt sind, den Reckholderbühl und das Moos und einen Bühl genannt der Müllberg und die Egerden bis an den Bach, für jährlich 10 Schilling Pfenninge Constanzer Münze, zu rechtem Zinslehen empfangen haben.

G. 1405 zinstag nach St. Philipp und Jacobstag.

Erbetener Siegler: Abt Friedrich von Reichenau (der Weißgraf von Zollern). Perg.Orig. Siegel abgefallen. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 157.

32.

Constanz 1405. Sept. 25.

Gerichtsbrief des Johans Ruch, Bürgers zu Constanz, der anstatt des Stadtammans Heinrich Ehinger an der Reichsstraße öffentlich zu Gericht sitzt. Es erscheinen Herr Albrecht Blarrer, Domprobst zu Constanz, Herr Ulrich Blarrer dessen Bruder, Domherr daselbst, Albrecht, Konrad und Ulrich die Blarrer, Konrads seligen Söhne, Gebrüder, an einem Theile und Bruder Heinrich von Schletten, Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund und Komthur der Häuser Mainau (Maygnow) und Alshausen, am andern Theile. Heinrich von

Schleten hat den Blarrern 743 Pfund Pfennige Constanzer Münze bezahlt, wofür sie ihm zu kaufen geben: das Burgstall zu Tettingen, genannt die alte Burg, mit Holz, Feld, Aeckern, Wiesen, Baumgärten und andern Stücken; zwei Höfe zu Tettingen, die des Claus zem Brumen seligen Kinder bauen; des Häbers Gut daselbst; das Gütlein das Hans Lobiser baut; die Wiese genant die Wiry; das Gut und die Aecker in Wyffengerit; das Lehen das weiland Ebertweggs war, was alles zusammen Gory baut; einen Hof zu Tettingen den Gory baut; zwei Lehen daselbst die Lury baut; die Seehalde, die der Müller von Goldbach hat; das Gärtlein und die Fischenz daselbst unter dem Burgstall; ein Wieslein zu Tettingen das Stephan empfangen hat; das Wieslein genant Gyrenriet; das Wieslein am Mangersperg und den Wald zu Tettingen genant der Mangersperg und dazu die nachbenannten Personen: „mit namen Hansen der elter, Georjen, Wlin, Fricken und Henslin den jüngsten, die alle Clausen seligen zem Brumen sün sind und Elisabeth derselben knaben schwöster, Henslin iren sun und Wältin Sterzel zu Walahusen“. Da Albrecht Blarrer und sein Bruder Ulrich geistlich sind und Ulrichli, Konrads seligen Sohn, minderjährig ist, so werden dieselben beim Verkaufe bevoget, durch Heinrich Blarrer, zum Pflug, ihren nächsten Vatermagen. Derselbe hat für den Minderjährigen zu beschwören „daz ju der kouff dem knaben müzzer und besser diuhte getan dem vermitteln“. Es erfolgt nun die Uebergabe.

Geben ze Costentz nechsten fritags vor sant Michaelstag, vierzehnhundert jar und darnach im fünfften jar.

Es siegeln: 1. Heinrich Ehinger der Stadtmann, 2. Herr Albrecht Blarrer Domprobst, 3. Ulrich dessen Bruder, 4. Albrecht Blarrer ihr Vetter und 5. Heinrich Blarrer zum Pflug, als Vogt. Es hängen die Siegel 1. 2. u. 4. Das Siegel 1 zeigt das bekannte Wappen der Ehinger, Schrägbalken mit drei Rosen; Siegel 2 die Muttergottes mit dem Jesuskinde, stehend, in gothischer Architectur, unten das Wappenschild der Blarrer (Blarer); Siegel 4, das Wappenschild der Blarrer (Sahn). Perg.Trig. G. v. A. Conv. 44.

83.

Constanz 1405. Oct. 26.

Clara von Hertenstein, des Herren Heinrich von Meßingen Wittwe, stellt dem Herren Heinrich von Schletten, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und Schwaben, sowie Komthur zu Mainau, eine Quittung aus, über 30 Pfund Pfennige Constanzer Münze und 6 Malter Weizen, die er ihr und ihrem seligen Manne schuldig geworden, damals als sie ihren Sohn Caspar für den Orden bestimmt und deshalb Güter zu Tettingen und Manspach gegeben hätten. Es sei aber diese Gegenleistung damals nicht in den Hauptbrief aufgenommen worden. Geben ze Costentz nechsten mentag vor sant Symons und sant Judastag, vierzehnhundert und in dem fünfften jare.

Erbetener Siegler: Ulrich von Fridingen Ritter, zu Constanz geseßen, min (der Ausstellerin) lieber o hen. Perg.Trig. mit Siegel. G. v. A. Sect. Mainau. Conv. 139. Das Wappenbild des Ritters Ulrich von Fridingen ist verschieden vom Wappen jener Familie, zu welcher der Komthur Franz von Fridingen gehörte. Es zeigt einen gespaltenen Schild und als Helmkleinod einen Pfauenwedel.

Abt Friedrich von Reichenau, der Convent und die Klosterherren dajelbst insgemein, beurfunden, daß Bruder Heinrich von Schleten, Landkomthur der Ballei zu Elsaß, Burgund und Schwaben, Komthur des deutschen Hauses zu Mainau (Maigenöw) vor ihrem Capitel erschienen sei und einen offenen Brief habe verlesen lassen, mit Heinrichs von Tettingen jeligen (wyland ünserz gophus dienstman) anhängendem Siegel, vermöge dessen derselbe Heinrich, vor Zeiten, für sich und seine Erben, dem Herrn Rudolf von Honburg, weiland Landkomthur zu Böhmen (Behem) und Bruder Eberhard von Künzsegg, weiland Komthur des Hauses Mainau und den Brüdern dajelbst insgemein zu kaufen gegeben habe: das Forstamt über die gemeinen Wälder zu Tettingen, dazu Zwing und Bann und das halbe Gericht des Dorfes Tettingen und alle dazu gehörigen Wälder und Hölzer, als Reichenauer Lehen; die zwei Berge im Tettinger Walde gelegen, genannt Swarzenberg und Stainiberg, die beide bisher Eigen gewesen; den Weingarten zu Tettingen an der Steig, zu 20 Manngrab Neben, mit allen dazu gehörigen Diensten „mit mist, stochen, tagwan und füring“ wie dem ein jegliches dienstpflichtiges Gut von Alters her gedient habe; fernerhin eine beträchtliche Anzahl genannter höriger Leute und verschiedene „rütinen“ und Güter, ebenfalls Reichenauer Lehen. Die einzelnen Güter, welche in den Weinberg dienen sollen sind: Hansen Hagggen gü, die wydem, Hansen Wäferlis gü, Hansen Schmidt gü, der Stryten gü, Hainrich Hundübels gü, Hansen Hätters gü, des Rütten gü, Uli Jägers gü und ze Ruhahusen acht lehen der von Mekingen. Die hörigen Leute sind: zu Tettingen Hans Rütt und drü siner kind, Urjel Käeschlin, Hans Hätter und siner kind ains. Hainrich Hütli sin wib und vieri siner kind, Bürken Hätters wib und siben jru kind, Bürk der Länger, Hainrich Stegraiß sin wib und ains siner kind, Hainz Bug sin wib und ain kind, Räf der Salkinen sin, Hans Furcholker und zwai siner kind, Hansen Haerings zwen sin, der ainer haisset der Kroller und der ander Rukli, die alten Rütinnen, Hansen des Wettern wib und ain kind, Urjullen Keschlerinen und ain ir kind; ze Walahusen Hans Tüdwaner sin wib und drü ir kind, die Brösemkin und vierü ir kind; ze Ruhahusen Bürk Räf sin wib und zwai irü kind, die Hlößsin und vierü ir kind; ze Oberndorff Hainrich Merz sin wib und vierü ir kind; ze Lützelstetten Hans Alber und Bertschli Alber sin brüder; ze Wolmatingen Wli Rütlin und zwai irü kind, Bürk Hätter, Wernher der Länger; ze Katolffzell die Münzhartin und ains ir kind, Eberli Alber; ze Dingelstorff Elsi Maigerin und ains ir kind, die Dirbhaimin und vierü ir kind, Hainrich Saillin sin wib und ähtü ir kind; ze Güttingen in dem wider jew Margret Pfefferhaß junchfrow, die Müllerin und Haini ir sin; ze Maspach Hans Winzürn und Hainrich sin brüder, Urjel Kallenbergin und drü irü kind, Verenn Längrin und ains ir kind, ze Zila uf den Eggen die Sperin jels fünf menschen; ze Kaktprunnen der alt Hans Länger und ain sin sin, ist ze Güttingen; ze Marchelfingen Peter Mänger; in der Nichenow Wli Alber; ze Mayrjetten in dem Turgöw Elsi Saillin und zwai irü kind; ze Hellwang der Bug; ze Hedingen Adelhait Gählerin und zwai irü kind und ze Bylafingen die jung Elsi Mängerin und drü irü kind“. Die „Rütinen“ sind der Maigersperg, der Willenberg, und in dem Lainbrunnen, der Weingarten zu Tettingen genannt der Wyttelsperg. Fernerhin gehört zu den verkauften Ob-

jecten der Henzehuten zu Tettingen, den Bürkli Länger hat, gilt jährlich 1 Pfund Pfennig, Clausen Weinzürnen Haus daselbst, gilt 3 Schilling Pfennig, 2 Herbsthühner, 1 Fasnachtshuhn, und endlich die Fischenz zu Walahusen.

Der Abt und Convent überlassen nun alle diese Güter, Personen und Rechte dem Hause Mainau als ein rechtes Zinszeigen, gegen einen Vierling Wachs jährlich an St. Martinstag zinsbar.

Geben vierzehnhundert jar darnach in dem fünfften jar, an sant Elisabethen tag vor wyhemächten.

Ferg.Orig. mit den ziemlich schadhaften Siegeln des Abts und des Convents. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 45.

35.

Reichenau 1405. Nov. 24.

Abt Friedrich von Reichenau und der Convent daselbst, genehmigen den persönlich erschienenen: Bruder Heinrich von Schleten, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und Komthur der Häuser Mainau (Maignow) und Mshausen, an einem Theile, Herrn Albrecht Blarrer, Domprobst zu Constanz, Herrn Ulrich Blarrer, Domherrn daselbst, dessen Bruder, sodann Albrecht, Konrad und Ulrich den Blarrern, Gebrüdern, weiland Konrads seligen Söhnen, an andern Theile, den Kauf respective Verkauf nachbenannter Stücke, Leute und Güter: das Burgthal zu der alten Tettingen, mit dem Stock und der Hofraiti; die zwei Höfe daselbst, die Clausen seligen Kinder zem Bronnen bauten und dieselben Personen dazu; des Hübers und des Lobiffers Gütlein daselbst, mit den Wiesen in Wissenrüti; der Kelnhof zu Tettingen im Dorfe bei der Kirche gelegen und die Güter daselbst, welche weiland der Echertwegge von Ueberlingen gewesen sind; der Wald zu Tettingen genannt Maigersperg, nebst aller Zugehör. Die Blarrer geben dem Abte dieses Lehen auf, der es nun dem Landkomthur und dem Hause Mainau als Zinszeigen überläßt, gegen ein Pfund Wachs Constanzner Gewicht jährlich auf St. Martinstag zinsbar.

Geben in der Nichenow an sant Kathrinen abend, der lieben junkfrowen, vierzehnhundert iar und darnach in dem fünfften iar.

Ferg.Orig. Das Siegel des Abts ist schadhast, die untere Hälfte abgebrochen, das Siegel des Capitels dagegen wohlterhalten. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 44.

36.

Reichenau 1408. Jul. 18.

Abt Friedrich von Reichenau ertheilt dem Bruder Heinrich von Schleten, Landkomthur und Komthur des Hauses Mainau, einen Gerichtsbrief, wegen der mit dreizehn erbaren Männern erwiesenen Dienste, welche das Haus Mainau von einem zu Tettingen gelegenen Gute des Heinrich von Tettikofen genannt Bändrich zu fordern hat. Die Dienste bestehen in „mist, steken und tagwan“. G. uff unser pfallenez in der Nichenow, vierzehnhundert dar nach in dem achtenden jar, an der nächsten mitwochen vor St. Marien Magdalenen tag.

Ferg.Orig. mit einem Fragmente des Siegels des Abts. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 60.

Es ist dieser Spruchbrief auf dem dritten in dieser Sache abgehaltenen Rechtstage gegeben. Wir besitzen auch die Spruchbriefe der früheren Tage. 1. des Abts Friedrich 1408, Mai 31. (den nächsten donerstag vor pfingsten. Perg.Orig. mit Siegel; 2. des Hanmann von Lupfen, Probst und Kellner zu Reichenau, als Stellvertreter des Abts, 1408, Juni 16. (samstag nach St. Vitstag in dem brachat). Perg.Orig. Siegel abgefallen. In diesen beiden Urkunden heißt der Landkomthur Bruder Heinrich von Schlet. Heinrich von Tettilosen ist Bürger zu Constanz.

87.

1411. Juli 6.

Heinrich Ehinger, Stadtkoman zu Constanz, bestätigt in der Form eines Gerichtsbriefs, daß Conrad von Schaffhusen, Bürger zu Constanz, für 44 Pfund Heller, dem Hause Mainau gewisse Zinse und Gülten und die Eigenschaft eines Hofes zu Lüzelfletten verkauft und feierlich übergeben habe. Für den Herren Heinrich von Schletten, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und Komthur zu Mainau, erscheinen Herr Johans Widen und Bruder Philipp (Willipp) von Braitenbach, der Trißler des Hauses Mainau. Geben vierzehnhundert jar, darnach in dem ainlifften jar, des nächsten mäntags nach St. Ulrichstag.

Es siegelten Heinrich Ehinger und Conrad von Schaffhusen. Das Wappenbild des letzteren gleicht einer antiken Urne. Perg.Orig. mit zwei Siegeln. G.L.M. Sect. Mainau. Cono. 120. Es sind dieses die oben in der Urk. 1378, März 11. erwähnten Gülten. Das Haus Mainau hatte bisher die dort erwähnte Gült bezahlt.

88.

1413. Aug. 28.

Bürgermeister und Rath zu Ueberlingen stellen dem Herrn Marquard von Königsegg, Landkomthur in Elsaß und Schwaben sowie auch Komthur zu Mainau, einen Revers aus, wegen des ihnen bewilligten Kirchhöflein, auf dem Berge bei der St. Katharinencapelle vor der Stadt, wo „die armen veltfischen lichnam, die by uns vor unfer statt uf dem berg zü sant Katherinen wonhaft gewesen und von tod abgegangen sind“, in Zukunft begraben werden sollen. Der Komthur gab die Erlaubniß zur Anlegung dieses Kirchhofes und der Rath verspricht nun, daß diese „Begrebde“ dem Deutschorden und der Pfarrkirche zu Ueberlingen, an Opfern, Seelgeräth und Almosen, unschädlich sein soll, wie wenn die Leichname an der Pfarrkirche zu Ueberlingen selbst beigelegt worden wären. Außer den Feldfischen soll Niemand auf dem neuen Friedhofe beerdigt werden. Geben nächsten mentag nach sant Bartholomenstag, vierzehnhundert und in dem drizehenden jar.

Unter dem kleineren Siegel der Stadt, welches indessen abgefallen ist. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau, unter Ueberlingen.

89. Spruchbrief der Reichsstädte Lindau, Wangen, Buchhorn und Lindolfzell, zwischen dem Landkomptur Marquard von Königsegg und der Stadt Constanz, wegen der Güter, welche genannte Bürger von Constanz im Gebiete der Commende Mainau besitzen und der von diesen Gütern verlangten Dienste und Abgaben.

1424. März 21.

Wir die burgermeister vogt und räte diser nachgenemten des heyligen Romischen reichs stette Lindow, Wangen, Ratolzfelle und Buchhorn bekennen und künd kint menglichem mit diesem brief von der sperr und stöß wegen, so uffgelouffen und gewesen sind, enzwisehen dem erwirdigen Marquarten von Königsegg | landkomptur Tutschen ordens an ainem und den fürsichtigen wise burgermaistern und räten der statt Costentz, unsern lieben, guten fründen und aydgenossen || des andern tails, das uffgelouffen und hergewachsen ist von etlichen derselben von Costentz burger wegen, die hof und güter ligend hand, es sye zu Lütlastetten, zu Oberndorff, ze Tettingen, ze Dingelstorff oder an andern enden, darumb die sich erclagt hand, das juen die selben hof und güter und je hinderfassen mit ungewonlichen diensten und sachen beswart wurdint, und bald tail des nach allem herkomen der sach uff uns obgenemten vier stett komen und betädiget worden sind zu ainem unbedingten rechten, recht umb recht, also das yetweder tail fürweiden mocht brief und wort, wes sy dem zem rechten getruwtind ze genießen, und wes sich denne die räte der selben vier stett gemainlich oder mit dem merer tail darumb zem rechten erkennen und durch jr erberen botten ussprechen wurdint, das es daby beliben und von baiden tailen gehalten werden sol, nu und hienach, getruwlich und vn all geverde. Und als baiden tailu darumb tag gesetzt worden ist gen Merspurg, dahin wir och unser erberen rantsbotten gesendet hand, je baiden tail clag red und widerrede zu verhören, also sind och bayd tail dahin komen, und ir clag, red und widerred fürbracht und uns die och in geschrift geben, darüber syen wir in unsern räten bedächteelich geessen, und uns darumb aigenlich underredet und ains spruchs geaint als hernach geschriben sta't. Des ersten als die obgenanten unser güt fründ von Costentz clagt hand von jr burger wegen, der maisterin und couentfrowen in der samnung ze Costentz, die ainem hof ligen hand ze Lütlastetten, der aigen ist, darnach von des erwirdigen herren abt Johansen wegen des gotshuses ze Petershusen, der und sin gotshus ainem hof ze Tettingen hand, der och aigen ist, haben wir uns ainberlich erkennt, und durch unser erberen rantsbotten usgesprochen zem rechten, das die selben frowen in Wytengassen und och unser herre von Petershusen und sin gotshus billich belibind und beliben sond by iren briefen, die si uber die selben hof und güter hand o'n all geverd. Als denn darna'ch dieselben unser güt fründ von Costentz füro fürbracht und clagt hand aber von jr burger her Hainrichs von Ulm, ritter, Bremen von Tettikoven und von des almußens wegen der rayti ze Costentz, die och hof und güter haben ze Lütlastetten und ze Oberndorff, die lehen syen von ainem abbt und dem gotshuse in der Nichenow, und gebetten hand das dahin ze wissend, haben wir uns von der selben lehen güt wegen och ainberlich erkennt zem rechten, und wisen si bald tail mit unserm spruch darumb für den lehenherren nach lehens recht ingewarlich. Und von Eugen Strigels wegen, von des wegen sich unser güt fründ von Costentz och clagt hand, wie sin hinderfäs angewordert werde umb zwai pfunt pfenning, darumb haben wir uns och zum rechten erkennt und gesprochen, mag der vorbenempt unser herre der landkomptur fürbringen

als recht ist mit dryn unversprochen mannen, den er nit ze gebieten hab, das sin vordern die gefatz und die gewonhait by driffzig jaren her an ju bra^ucht habind, und er das unz her also gehalten hab, das er das billich genieße und da by belibe oⁿ alle geverde. Wil er och der wijung also nachgaⁿ, so behalten wir jm darumb tag als recht ist ungewarlich. Und daruber ze warem und offem urkunde haben wir unjer obgenempten stett aller vierer insigele, doch ins und unsern nachkomen und unjer yetlichen statt oⁿ allen schaden und gentslich unschadlich offentlich gehentt an disen brief, der zwen gleich geschriben und yetwederm tail von jr bette wegen ainer geben ist. Und ist dises beschehen am nachsten zinstag vor unjer lieben frowen tag annuntiationis in der vasten, in dem jare do man zalt nach Cristi gepurt vierzehenhundert jar und darnach ju dem vier und zwainzigsten jar.

Es hangen an der Urkunde 1. das Siegel der Stadt Lindau, einen Lindenbaum darstellend. Umschrift † S^o SECRETVM. CIVITATIS. LINDAVGHESIS. 2. Das Siegel der Stadt Buchhorn (Friedrichshafen), gespaltener Schild, in zierlich ornamentiertem Zehnpaß, rechts das Horn, links die Buche. Umschrift †. S^o CIVITATIS. IN. BVCHHORN. Die beiden andern Siegel, welche in der Mitte zwischen den beiden genannten hingen, sind leider von den Ligamenten abgefallen. G.L.A. Sect. Mainau.

90.

(Neberlingen) 1424. Jun. 19.

Hans von Höddorff der Bürgermeister zu Neberlingen, im Namen und anstatt Konrad Winterbergs, des Stadtmanns, mit den sechsundzwanzig Richtern öffentlich zu Gericht sitend, bezeugt, daß Ulrich Schmid, Bürger zu Neberlingen und seine Hausfrau Margreth Hefmerin, dem Bruder Jacob von Klumberg, Hanskomthur des Hauses Mainau (Mayauow) und den Brüdern dajelbst, ihr Gut zu Niffkirch gelegen, genannt der Kallingerinen Hof, mit aller Zugehör, um 42 Pfund Pfennig Neberlinger Währung, zu kaufen gegeben haben.

Geben mentag vor sant Johans tag des to^{ff}ers, vierzehenhundert und im vierundzwainzigsten jare.

Es siegete Hans von Höddorff, mit seinem eigenen Insiegel, von Gerichts wegen, als Bürgermeister aber mit dem Secretsiegel der Stadt. Beide Siegel sind abgefallen. Perg.Trig. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 17.

91.

1428. Jun. 30.

Herr Caspar von Wefingen, Hanskomthur zu Mainau, besiegelt einen Gerichtsbrief des Steffan Mönner, Anman zu Altmansdorf, den Verkauf eines Waldes bei Lützelstetten betreffend.

Geben freitag vor unjer frauwentag liechtmeß, tusend vierhundert acht und zwainzig jar.

Perg.Trig. mit Siegel. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 124. Auf der Siegelumschrift heist der Name Wegingen. Das Wappenbild gleicht vollständig demjenigen deren von Homburg (Hirschgeweihe).

Johann Swartz, Ritter, seßhaft zu Fridingen verkauft unter Gewähr seiner Söhne Ulrich, Courad und Walther der Swarzen, dem Herren Marquard von Königsegg, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund, für dessen Haus Mainau, den Layenzehnten zu Lützelstetten, der sein Eigen war, um 68 Pfund Pfennige Constanzer Münze. Geben zinstag nach dem hailigen uffarttag vierzehnhundert und im acht und zwainzigosten jare.

Es siegeln der Vater und seine drei Söhne. Das Wappen zeigt den Kopf eines Adlers (Raubvogels). Perg.Orig. mit 4 Siegeln. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 124.

Revers des Hans Bodenlöss, von Ober-Uhdingen, welcher von Herrn Marquart von Königsegg (Küngsegg), Landkomthur der deutschen Häuser im Elsaß, Schwaben und Burgunden und Komthur zu Mainau, für sich und seine Erben, die Mühle zu Egg, gegen einen dem Hause Mainau jährlich auf St. Martinstag zu entrichtenden Zins von 3 Pfund 5 Schilling Pfennigen, zu Erblehen empfangen hat. Geben uf donstag nach des heiligen crüttag ze herpst, vierzehnhundert nün und zwainzig jar.

Es siegete Hans Bessler, Bürgermeister zu Ueberlingen. Siegel abgefallen. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 79.

Die auf dem Capitel versammelten Gebieter, Komthure, Hauskomthure und Pfleger der nachgeschriebenen Deutschen-Häuser in Schwaben, Elsaß und Burgund, Bruder Johann von Tun Leutprießer und Pfleger des Deutschen-Hauses in Bern, Bruder Andreas von Eleten, Komthur zu Hitzkild, . . . der Komthur und Pfleger des Deutschen-Hauses zu Basel, Bruder Peter von Hirsbach Hauskomthur zu Mülhusen, Bruder Daniel von Eleten, Komthur zu König und Bruder Johann Schödelin, Pfleger zu Kaisersberg, als rechte Schuldner und Gülden, sowie Bruder Johann Scholl Komthur zu Straßburg, Bruder Johann von Erlbach Hauskomthur zu Freiburg, Bruder Bernhard Surgent, Komthur zu Sunthaim, Bruder Johann von Zenhein Komthur zu Indelaw, Bruder Johann von Erlach Hauskomthur zu Summiswald, und Bruder Pantaleon von Haidegg, Komthur zu Beuggen, als rechte Mitschuldner und Mitgülden, beurtunden wie folgt: ihr Oberer, Bruder Marquard von Königsegg, Landkomthur der Ballei sowie auch Pfleger und Komthur der Häuser Basel, Mainau und Altshausen, habe ihnen im Kapitel, in süßer freundlicher Rede, väterlich und getreulich eröffnet, er habe in der Mainau bei 1660 Gulden rheinisch und etwas

darüber gesammelt und erspart, von seinem väterlichen und brüderlichen Erbe und vom Nutzen seines Antes. Hiefür hätte er gerne dem Orden ein namhaft wohlgelegen Gut erkaufte. Nun finde er aber zu diesen Zeiten keines. Daher habe er erwogen, daß nicht wenige Häuser seiner Balkei mit Schulden beladen, die ihnen erwachsen seien aus Abgang der Nutzungen und von Reisen und Diensten, die sie dem Orden gen Preußen und Böhmen oder anderswohin gethan. Er schlage ihnen nun vor, ihre Schulden zu übernehmen, so zwar daß ein Zins alle Jahre auf St. Urbanstag, acht Tage vorher und nachher, in die Mainau eingeliefert werden solle, der dann vom Hauptgute abgeschlagen werde, daß dann in 20 Jahren die ganze Schuld erlösche. Sie hätten nun dankbar diesen Vorschlag angenommen. Die Vertheilung ist folgende: das Deutsche Haus zu Bern erhält 280 Gulden rheinisch und zinst 14 Gulden; Hitzkirch 530 fl. Capital, 26½ Gulden Zins; Basel, wo der Landkomthur selbst Pfleger ist, 220 Gulden Capital, 11 Gulden Zins; Mülhausen 260 Gulden Capital, 13 Gulden Zins, König 270 Gulden Capital 13½ Gulden Zins, Kaisersberg 100 Gulden Capital, 5 Gulden Zins. Die ganze Summe macht 1660 Gulden Capital und 83 Gulden Zins. Alle genannten Häuser haften hiefür gemeinsam. Der Komthur zu Mainau soll das Geld in eine besondere Kiste legen, bis davon ein Gut erkaufte werden kann. Wird ein Haus sämmtig mit dem Jahreszins, so darf er ihn demselben zu Schaden aufnehmen bei Christen und Juden. Folgen die üblichen Formeln zur Sicherung des Gläubigers.

Geben ze Büeken an mitwoche vor dem suntag oculi in der vasten, von der gepurt Criji vierzehnhundert und dreyßig jar.

Ferg. Orig. mit 13 Siegeln. G.L.M. Sect. Mainau. Com. 140. Die Siegel sind: 1. Bern. Wappenschild mit einem Kreuze, in dessen Vierung eine Rose ist. S. PLEBANI. BERNENSIS. 2. Hitzkirch. Brustbild einer Heiligen, die die Hände zum Gebete faltet. Umschrift abgebrockelt. 3. Basel. Ein Heiliger, sitzend, der ein Schwert im Busen stecken hat * S. COMENDATORIS * BASILIENSIS. 4. Mülhausen. Ganz unendlich. Vierfüßiges Thier. S. COMENDATORIS IN. MULHUSEN. 5. König. Brustbild eines Heiligen mit einem Schlüssel (Petrus?) †. S. COMENDATORIS. IN. KYNIC? 6. Kaisersberg. Ein männlicher arbeitsloser Kopf, mit Locken (ohne Heiligenschein). Umschrift unendlich, wahrscheinlich S. COMENDATORIS IN. KEISERSBERG. 7. Straßburg. Der Heiland, sitzend, lehrend. Umschrift unendlich. 8. Freiburg. Das Haupt des Heilands, mit Kreuznimbus. †. COM . . . TEVTONICOR. I. VRIIVRC. 9. Sonthheim. Der Erzengel Gabriel und die Muttergottes. S. COMENDATORIS. RVINCENSIS. 10. Andelfau. Wappenschild mit Kreuz. In den beiden oberen Feldern Sternchen. Umschrift wie es scheint †. S. FRAT. THEVTONICOR. IN. ANDELO. 11. Summiswald. Die Muttergottes mit dem Jesuskinde, davor knieend eine männliche Figur. † S. DOMVS. FRATRVM. IN. SÝMOLZWALT. 12. Reuggen. Die Muttergottes mit dem Jesuskinde, Bruststück. Oben rechts ein Stern. Umschrift ganz unendlich. 13. Mülhausen. Derselben, jedoch ganze Figuren und davor eine betende, männliche Figur auf den Knien. . . . † DOM SHVSEN. Sämmtliche Siegel in schwarzem Wachse.

Hans Vorster von Hohenbodmen stellt dem Herren Otte von Hörningen, Hauskomthur zu Mainau, einen Lehenrevers aus, über 5 Jauchert Ackers zu Bodmen gelegen, genannt in den Wöfern, die da angrenzen an der Herren von Salmenswiler und deren von Bodmen Gut. (Es ist Hohenbodmann gemeint.)

Geben zinstag vor sant Johans des töffers tag vierzehnhundert und im triffzigsten jaren.

Es siegelt Hans Haiag, Vogt zu der Hohenbodmen. (Wappenbild ein Hammer oder Schlägel, aufrechtstehend.) Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 94.

96.

Constanz 1431. Jan. 20.

König Sigmund beurfundet, daß er, in Anbetracht des Umstandes, daß das Haus Mainau drei Gerichte habe, nämlich zu Ulmannsdorf, Dingelsdorf und Dettlingen, in welchen dasselbe nicht über das Blut richten könne, wodurch viel Bosheit und Unrath geschehe, nunmehr dem Marquard von Königsegg, Landkomthur im Elsaß und dessen Nachfolgern den Landkomthuren, auf fleißiges Bitten versprochen habe, die genannten Gerichte zusammen oder jedes besonders mit Stoek und Galgen als Halsgerichte zu besetzen und zu haben.

Geben ze Costentz, vierzehnhundert jar und darnach in dem einunddreißigsten jar, sambstag nach sant Anthonii tag, unseres reichs des Hungarischen im 44, Römischen im 21 und Böhmischen im 11 jare. Ad mandatum domini regis Caspar Slihk.

Perg.Orig. mit Siegel. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 136.

97.

1432. Jan. 13.

Burkhard Merck, aus der Dw, stellt dem Herren Marquard von Königsegg, Landkomthur der Deutschen-Häuser in Elsaß, Schwaben und Burgund, sowie auch Komthur zu Mainau, einen Erblehensrevers aus. Er erhält die Mühle und Mühlstatt zu Mühlthalden und den dazu gehörigen Hof. Dafür soll er ein gutes neues Haus und eine gute neue Mühle auf die Mühlstatt banen und dem Schaffner oder Trisler in der Mainau jährlich reichen: 3 Malter Weizen, 1 Malter Haber, 1 Fasnachthuhn und 1 Pfund Pfeminge von dem Hofe. An dem Pfund Pfeminge sollen aber die Brüder zu dem Tyerrain mit 10 Schillingen helfen, da sie in den Hof gehören. Der Zins erfolgt auf St. Martinstag. Von der Mühle sollen Merck und seine Nachfolger zinsen: 6 Viertel Kernnen Constanzer Maß, 30 Schilling Pfeminge, 30 Eier und 8 Hühner. Auch sind sie groß- und Kleinzehntpflichtig. Zu „eren“ dienen sie einen Tag mit dem Pfluge und im Herbst haben sie ein Legel Wein zu führen. Sie stehen unter dem Gerichte zu Tettingen. Bei etwaiger Veräußerung hat das Mainau ein Vorkaufsrecht.

Geben vierzehnhundert driffzig und zway jar uf sant Sylarientag.

Erbetene Siegler: Herr Anbrecht von der Brantenlandenber, Ritter, und Hans Besserer, Bürgermeister zu Heberlingen. Nur das erste Siegel ist erhalten. Kleines Rundsiegel mit den 3 Ringen der Landenberg im Schilde. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 157.

98.

Mainau 1432. Oct. 24.

Bartholomeus Güntheri, de Confluentia, Trevirensis diocesis, notarius publicus, stellt ein Instrument aus, über das von Ulrich Gryn von Memmingen, dem Boten und Procurator des Bruders Johann von Ellerbach, Deutschordens, für diesen vorgetragene Entlassungsgesuch. Ellerbach gedenkt in den Johanniterorden einzutreten. Presentibus: domino *Marquardo de Künigsegg*, commendatore provinciali et fratribus *Rudolfo de Rechberg* commendatore dicte domus (in der Wangenow) *Johanne Hass de Basilea*, *Thoma de Prusia*, *Johanne de Franckfordia*, *Petro de Argentina*, *Beringero de Wiler*, *Bartholomeo olim cellerario et Johanne Mossorer*, conventualibus dicte domus. Der Bote erhält den Bescheid, daß Johann von Ellerbach die angeblich a sede apostolica erhaltenen Schriftstücke, welche ihn zum Austritte aus dem Deutschorden ermächtigen sollen, dem Generalcapitel des Ordens vorzulegen und dort seine Sache zu führen habe.

Act. anno dni. millesimo quadringentesimo tricesimo secundo, indictione decima, die vero Veneris vicesima quarta mensis Octobris, hora decima vel quasi, — in monasterio seu domo fratrum ordinis beati Marie Theutonicorum vulgariter in der Wangenow appellato. in stuba domus seu habitationis domini Marquardi de Künigsegg commendatoris provincialis. — presentibus: dominis *Francisco de Rechberg*, conventuali monasterii loci heremitarum ord. S. Benedicti (Einfiedeln), *Conrado Tuslinger* alias Wagner, rectore ecclesie parochialis in Mossbain, *Ulrico de Künigsegg* juniore, armigero, et *Johanne scriba* dicte dni. commendatoris, per eundem commendatorem vocatis pariter et requisitis.

Ferg.Orig. mit Notariatszeichen. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 136.

99.

Rom 1433. Aug. 10.

Kaiser Sigmund erteilt dem Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein, Herzog in Bayern, Statthalter und Verweser des h. Conciliums in Basel, auf Anrufen der Parteien, nämlich des Decans und Capitels des Hochstifts Constanz, des Marquart von Künigsegg, Landkomthurs der Ballei Elsaß-Burgund, des Bürgermeisters und Raths der Stadt Constanz einerseits und des Bürgermeisters und Raths der Stadt Ueberlingen anderseits, ein Mandat, die bestehenden Streitigkeiten wegen der Ueberfahrt (Ursar) zu Dingelsdorf und Walenhufen rechtlich zu entscheiden.

Geben zu Rom vierhundert und darnach im dreihunddreißigsten jare an St. Larentzen tag, Junij. 47. Röm. 23. Böhm. 13. Kaiß. 1.

Ferg.Orig. mit aufgedrücktem Siegel, ad mandat. dni. imperatoris Caspar Sliqk cancellarius. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 75.

Gerichtsbrief des Conrad Zu=der=Bünd genannt Müll, Stadtmann zu Constanz, über die Erwerbung eines Weingartens in Meersburg durch Herren Marquard von Künzsegg Landkomthur in Elsaß und Burgund, welcher sich dabei durch den Bruder Ott von Hörnningen Hauskomthur zu Mainau vertreten läßt. Der vier Jauchert große Weingarten, genannt des Winterbergs Halbe, gehörte dem Conrad Winterberg von Constanz, der aber in Gant gerathen war. Seine Bürgen Heinrich Aghenholz den man nennt Wechßler, Conrad Stoffacher, Geory Sünchinger, Ulrich Stainstraß, Ulrich im Holz und Cristoffel Grünenberg, alle Bürger zu Constanz, hatten für Winterberg Zahlung leisten müssen und beantragten daher die Vergantung des ihnen pfandweise zustehenden Weingartens. Der Landkomthur erwirbt denselben in offener Gant um 630 Gulden rheinisch als Höchstbietender. Es erfolgt nun die gerichtliche Ein- und Zuweisung.

Geben an dem nächsten sambstag vor des heiligen crützestag zu herbßt, duzent vierhundert und im drü und driißigsten jar.

Mit den Siegeln des Stadtmanns und der genannten sechs Bürgen. Perg.Orig. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 157. In tergo steht von der gleichen Hand: diß ist der kouff brieff als das bus zu Aghusen koufft haut ainen garten zu Merspurg gelegen, der do Cnrat Winterbergs von Costenß w3. Winterberg selbst stellte dem Landkomthur, ebenfalls in der Form eines Gerichtsbriefs des genannten Stadtmanns, einen förmlichen Verzicht aus, d. d. fritag nach sant Matheustag 1433. (Sept. 25.) G.L.A. l. c.

Conrad Zu=der=Bünd, Stadtmann zu Constanz, giebt einen Gerichtsbrief darüber, daß Claus Hamman dem Bruder Otto von Hörnningen, Hauskomthur zu Mainau, für 16 Pfund Pfennige, einen Wald bei Lützstetten genannt Gökliß Bühl zu kaufen gegeben habe.

G. sambstag von sant Thomanstag, duzent vierhundert driißig und drii jare.
Perg.Orig. mit Siegel. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 124.

Konrad Herr von Weinsberg, des h. Reichs Erbkämmerer, als Vorsitzender des kaiserlichen Hofgerichts und die Herren und Ritter, die mit ihm zu Gericht saßen, ertheilen als Rechtspruch, daß sowohl der Landkomthur Markwart von Künzseck, als auch der Abt Friedrich von Reichenau, wegen des im Dettlinger Forste vorgekommenen Vorfalles, Rundschaft vorbringen sollen. Der Landkomthur erscheint persönlich als Kläger, für sich und den Orden, den Hauskomthur und das Haus Mainau. Seine Klage ist gegen Hans Zirler, Conrad Battrer, Hans Gögel, Ulrich und Hans Siv (Siv?) und Cong mit der Byren, alle aus Reichenau, gerichtet. Diese hätten in seinem Forst freventlich

Holz gehauen, seien hierauf von seinem geschworenen Bannwarte gepfändet worden, hätten aber demselben, mit gespannten Armbrüsten, die gegebenen Pfänder widerrechtlich und mit Gewalt wieder abgenommen. Auch der Abt von Reichenau ist persönlich vor dem Hofgerichte erschienen. Er erklärt: die sechs genannten Angeklagten vertreten zu wollen, als seine gedingten und gebröteten Knechte. Der Wald wäre sein und es habe jeder Abt von Reichenau das Recht darin Holz hauen zu lassen. Die Beklagten hätten auf sein Geheiß gehandelt und auch nicht in schädlicher Weise Holz gehauen. Darauf seien sie, von neun Leuten des Komthurs, mit gefährlichen Waffen angehalten und gepfändet worden. „Nu were do umb gewonhait wam ainer oder mere über sant oder in den walt riten oder gen wolten, das sy armbrost oder etwas anders in jre hand mit ju nemen.“ Daher hätten auch seine Knechte Armbrüste bei sich gehabt. Als sie nun den neun Leuten des Komthurs ihre Pfänder gegeben hätten „da bedechten sy sich, das sy in die pfaunde dorumb so gütlich gelassen hetten, und die sechs lieffen den nun wider nach und hießen ju jre pfaunde wider geben“. Weiter sei nichts vorgefallen, daher seien seine Knechte schuldlos. Der Landkomthur läßt nun einen Kaufbrief verlesen, wie sie (die Herren auf der Mainau) des vorgenannten Forstes Beschützer und Schirmer sein sollten und beharrt darauf „die sechs“ hätten freventlich Holz gehauen. Der Abt widerspricht unter Berufung auf die von Constanz, worauf dann der zu Eingang dieses Auszugs erwähnte Spruch erfolgt.

G. zu Ulm des nechsten montags vor St. Marien Magdalenen tag, vierzehnhundert und in dem vier und dreyßigsten jaren.

Ferg.Orig. mit Fragment des Hofgerichtsiegels. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 58.

103.

1434. Jul. 28.

Heinrich Rothast von Werrenberg, Ritter und Haupt von Pappenheim des h. Röm. Reichs Erbmarischalk, thuen als gewählte Schiedsleute in den Spänen zwischen dem Grafen Johann von Tengen und Nellenburg und dem Landkomthur Marquard von Königsegg, die da entstanden sind wegen des Halsgerichtes zu Altmanns Dorf, Dingelsdorf und Dettingen und des Galgens, der zu Oberndorf errichtet war, den Ausspruch, daß der Landkomthur das Halsgericht mit samt dem Galgen abthun, davon lassen und in Zukunft kein Halsgericht und keinen Galgen mehr haben solle.

Geben mittwoch nach sant Jacobs des h. zwölfboten tag, vierzehnhundert und im vierunddreyßigsten jare.

Ferg.Orig. mit den Siegeln der beiden Aussteller. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 136.

104.

1434. Aug. 22.

Hermann Gremlich genannt von Saundegg, Hug von Hasenstain, wohnhaft zu Ueberlingen, Ulrich Griner, Bürgermeister, Hans Bessrer, des

Maths und Johannis Zetler, Stadtschreiber zu Ueberlingen geben, in Kraft eines ihnen durch Herrn Marquard von Künzsegg Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und den . . Hauskomthur zu Mainau (Maignowe) vorgewiesenen Spruchbriefs des kaiserlichen Hofgerichts¹, eine ausführliche Kundschaft über die Gerechtfame des Dettinger Waldes, und insbesondere über einen Holzhau, den die Knechte des Abts Friedrich von Reichenau darin gethan haben, worüber zwischen der Commende Mainau und der Abtei Reichenau Streitigkeiten entstanden sind. Es werden von ihnen zu diesem Behufe über 60 genannte Personen verhört², welche ihre Angaben eidlich erhärten, nachdem zuvor jene, welche eigene Leute des Hauses Mainau sind, ihrer Pflichten gegen dasselbe entlassen worden. Alle sagen einmüthig wie durch einen Mund aus, daß die Herren von Mainau den Dettinger Forst mit einem Bannwart besetzen und entsetzen sollen und dieses auch, ohne Eintrag eines Herren von Reichenau, stets gethan haben. Drei der zur Kundschaft aufgeforderten Personen: Henny Wilinger, Cünrat Ferg und Bürk Claus, wissen aber noch überdies anzugeben, daß der Abt von Reichenau eine Zeit lang auch einen Bannwart im besagten Walde gehabt habe. Wie das wieder ausgegangen sei, wissen sie nicht. Jörg Claus weiß fernerhin, daß sich der Abt von Reichenau unterstanden habe, den Wald zu bannen und daß drei Personen, von jeinetwegen, denselben beritten hätten. Als die Herren von Mainau das gehört, da hätten sie diese drei gefangen und in die Feste Dettingen abgeführt. Er habe nicht gehört, daß sich ein Herr zu Reichenau seit dieser Zeit wieder unterstanden habe, den Wald zu bannen. Drei Zeugen sagten aus, sie hätten gehört, daß der Kellhof in Reichenau das Recht habe, daß derjenige welcher darauf sitze, wöchentlich 5 Fuder Holz im Dettinger Walde hauen dürfe, jedoch vom „unschädlichsten und krümmsten“ im Walde. „Und sol daz selb holtz so unschädlich und krumb sin, daz ainer durch ain geladen fuder ainen jungen hund äne rürren werffen müg.“³ Auch soll, im Falle daß der Wagen ein Rad verliere, derselbe mit einer Hand aufgehoben werden können, während man mit der andern Hand das Rad wieder anfügt. Einige Personen sagen noch aus, daß, wer schädliches Holz im Walde hane, von den Herren der Mainau gepfändet und gebüßt werde. Von den Gütern die an dem Walde lägen, müßte man den Herrn von Mainau Hoczhaber⁴ geben. Wenn das Keß oder Meßer in dem Walde erwachsen sei, so hätten diejenigen, welche ihre Schweine in den Wald treiben, von jedem Schweine ein Viertel Haber zu geben. Sie dürfen aber dieses nicht thun, ohne Günst und Willen der Herren von der Mainau. Was nun den Hau betrifft, welchen die Knechte des Abts im Walde gethan hatten, so sei derselbe, nach Aussage vieler genannten Zeugen durchaus ein schädlicher gewesen, weil er „in einer rüsti wiß fürgenommen“, so daß man, ohne Prüfung, krumm und schlecht, groß und klein, alles hinweggenommen. Als man die Knechte des Abts hatte pfänden wollen, hätten fünf derselben die Pfändung willig vollziehen

¹ Die Urk. 1434. Zul. 19.

² Die Zahl kam nicht ganz genau angegeben werden, weil in einigen Fällen die Namen, die sowohl Tauf- als Familiennamen sein können, so gestellt sind, daß ein Zerthum leicht möglich wäre.

³ Das heißt wohl: ohne daß derselbe anrührt, anstreift? Aehnliche wunderliche Bestimmungen sind nicht eben selten in den mittelalterlichen Weistümern.

⁴ So! Vielleicht ist Hoczhaber zu lesen. Oder eine Abgabe für das Hauen (hoben)?

lassen. Der sechste aber habe sich widersetzt. Während sie mit diesem unterhandelten, seien die andern an einen Ort gegangen, wo sie ihre Waffen gehabt und plötzlich mit drei gespannten Armbrüsten wieder erschienen, worauf dann die abgenommenen Pfänder wieder herausgegeben werden müssen. Es sei unerhört, daß man zum Holzhaufen bewehrt in den Wald komme und sich der Pfändung widersetze.

Geben den zwen und zwainzigsten tag des monendes Dugsten, vierzehnhundert und im vier und drißigsten jaren.

Es hängen an der Urkunde alle 5 Ziegel der zu Einzug Genannten. G.L.M. Sect. Mainau. Com. 58.

105.

Radolfzell 1434. Nov. 4.

Graf Johann von Lupfen, Landgraf zu Stillingen und Herr zu Hohenack, des h. Römischen Reichs Hofrichter, Graf Johann von Tengen-Mellenburg, Landgraf im Hegau und Madach und Hans Conrad von Bodmann, Ritter, geben einen Spruchbrief wegen der Ueberfahrt von Dingelsdorf und Wallhausen nach Ueberlingen. Die Parteien sind: das Domcapitel zu Constanz, wegen seines Spitals an der Rheinbrücke, Marquard von Königsegg, Landkomthur, wegen des Hauses Mainau, und die Stadt Constanz, wegen ihres Spitals an der Marktstätte, einerseits, gegen die Stadt Ueberlingen anderseits. Die Kläger sind vertreten durch ihren Fürsprecher Ulrich Schiltler; die Stadt Ueberlingen vertritt Ulrich Gryner, Bürgermeister. Die Ueberfahrt (var) von Dingelsdorf gehört halb dem Domcapitel, beziehungsweise dem Spital an der Rheinbrücke, halb dem Hause Mainau; die Ueberfahrt zu Wallhausen gehört ebenfalls halb dem Hause Mainau, während sich in die andere Hälfte das Spital an der Rheinbrücke und das Spital an der Marktstätte theilen. Die Kläger tragen nun durch ihren Fürsprecher vor: ihre Fährlente (ferjen) hätten stets das Recht gehabt in Ueberlingen an der städtischen Brücke anzulanden und von dort Personen und Güter nach Dingelsdorf und Wallhausen über den See zurückzuführen. Seit zwei oder dritthalb Jahren würden sie aber von der Stadt in diesem Rechte beeinträchtigt. Man wolle nämlich denen von Dingelsdorf nur an der Mäiche, denen von Wallhausen nur an Eppenvar die Landung, sowie die Aufnahme von Leuten und Gut gestatten, „das doch solich emde sind, da niemand ansijet, noch überzewarende hinkomet“. Von Seiten der Stadt Ueberlingen wird entgegengehalten, die Kläger befänden sich keineswegs in stiller, ruhiger, nützlicher Gewere. Weil das Haus Mainau viele Jahre im Schirm und Burgrechte der Stadt Ueberlingen gewesen sei und sonst gute Nachbarschaft gehalten, so hätten sich die „ferjen“ unterstanden, an der Stadt Brücke zu landen, Leute anzunehmen und in den Wirthshäusern zu fragen, ob Jemand mit ihnen zurückfahren wolle. Dieses sei ihnen aber von Zeit zu Zeit verboten worden. Die Kläger stellen nun dagegen den Satz auf, daß die Ferjen der Stadt Ueberlingen nirgends zu Dingelsdorf und Wallhausen sollten landen dürfen, als am Horne. Da beiden Theilen die nöthigen Beweismittel mangeln, wird, zur Beibringung derselben, ein weiterer Rechtstag ange setzt, in drei mal vierzehn Tagen nämlich auf Sonntag Nachts

vor St. Thomastag (Dec. 19.) als auf den letzten End- und Anstag in Radolfzell zu sein.

Geben ze Radolfzelle uf donerstag nach aller goghailigen tag, tusend vierhundert drißig und in dem vierden jaren. Es siegelt Graf Johann von Tengen für sich und die beiden genannten Schiedsrichter.

Perg.Orig. mit Siegel. (In einem Sechspasse ein halbrunder Schild mit 4 Feldern. In 1 und 4 das Einhorn von Tengen in 2 und 3 die drei Hirschstangen von Rettenburg.) G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 75. Ein zweiter, ebenfalls im Orig. vorliegender Spruchbrief der drei genannten Schiedsrichter, vom 25. Mai 1435 (St. Urbanstag), giebt, auf Grundlage einer in Radolfzell am 3. Febr. 1435 (Donstag nach Purific. Mari.) erhobenen Kundschaft, lediglich nur eine Bestätigung des bisherigen von beiden Theilen nachgewiesenen Herkommens, vorbehaltlich einer weiteren „mit lüten oder briefen“ zu gebenden Beweisführung. Es siegeln die zu Eingang der Urk. 1434. Nov. 4 genannten drei Schiedsrichter. Die Siegel sind wohl erhalten.

106.

Florenz 1435. Febr. 8.

Papst Eugenius III bestätigt, auf Bitten des Deutschmeisters Eberhard von Saunshheim und des Landkomthurs der Ballei Elßaß-Burgund, Marquard von Kunigsecke, jenen Vertrag welcher vormals (olim) zwischen dem Abte Albrecht von Reichenau und dem Deutschorden abgeschlossen worden ist, sowie auch den Schiedsspruch des Bischofs Eberhard von Constanz, unter Angabe des wesentlichen Inhaltes beider Urkunden, deren Datum indessen nicht angegeben wird. Es handelt sich um die Urkunden 1270. Nov. 5.¹ und 1272. Aug. 3. bis 4.²

Datum Florentie anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo tricesimo quinto, sexto idus Februarii, pontificatus nostri anno quinto.

Die deutschen Worte und Namen sind stark entstellt. Aus lütie lüte wurde »homines qui leydislawitte dienntur«, Heinrich von Krenkingen aber heißt Henricus de Kenechingen. Perg.Orig. mit der an gelb und rother Seide hängenden Weibulle. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 152.

107.

1438. Oct. 9.

Thüring von Salwiler der ältere und Thüring von Salwiler der jüngere, sein Sohn, versprechen die Summe von 200 Goldgulden rheinisch, die sie dem Herren Marquard von Künsegg, Altlandkomthur in Oberelßaß schuldig sind, diesem, oder der Person welche diesen Brief inne hat, bis auf St. Jacobstag künftig heimzuzahlen, oder auch, im Falle der Noth, 14 Tage nach Mahnung.

Geben donstag vor St. Gallentag vierzehnhundert und im acht und drißigsten jâr.

Vom Siegel des Vaters hängt ein Rest an der Urkunde. Das Siegel des Sohnes ist ab gefallen. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 140.

¹ Abgedruckt in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins XXIII. 478 ff.

² Siehe oben im Urkundenbuche.

108.

1441. März 18.

Bruder Ludwig von Lanje, Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund und Komthur zu Mshausen, Bruder Rudolf von Rechberg, Hanskomthur und die sämtlichen Brüder daselbst, beurfunden, daß vormals (vor ettwē vil ziten) ihr lieber Mitbruder Marquard von Künsegg, weiland Landkomthur und Komthur des Hauses Mainau, im Namen des Hauses Mshausen und für dasselbe, von Herrn Ulrich Goldast, Ritter, das Gut Helmsdorf am Bodensee, bei Zinnenstat gelegen, um eine Summe Gelds erkaufte habe. Nun sei ihnen aber dieses Gut nicht gar wohl gelegen, daher hätten sie dasselbe mit Bewilligung der Rathsgewaltiger, um die gleiche Summe an obgenannten Herren Marquard von Künsegg Komthur zu Mainau und das Haus Mainau abgetreten.

Geben samstag vor oculi, tusent vierhundert vierzig und ain jar.

Verg.Orig. mit den Siegeln der Ballei Elfaß-Burgund und des Hauses Mshausen. Das Siegel der Ballei, in grünem Wachs: Abraham im Begriffe Jaac zu opfern. †. S. PROVINCIALIS. ALSACIE. ET. BVRGVNDIE., wie an der Urk. 1396. Dec. 31. Das Siegel des Hauses Mshausen: die h. Muttergottes mit dem Jesukinde und vor denselben eine knieende Figur. Die Umschrift ist nicht mehr sicher zu lesen. Sie beginnt †. S. DOMVS. S. . . und schließt IN. ALSHVSEN, — also wahrscheinlich S. Domus sanete Marie Ordinis Thentonicorum in ALSHVSEN. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 86.

109.

Ueberlingen 1445. Febr. 22.

Bürgermeister, Zunftmeister, großer und kleiner Rath und alle Bürger zu Ueberlingen, bekennen daß sie, vermöge eines Hauptbriefes dessen Datum weiſet 1438 auf St. Lucientag der h. Jungfrau (Dec. 13.), dem Marquard von Königsegg, weiland Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund, 6000 Gulden rheinisch, gut und genehm an Gold, die er ihnen zum auch wirklich erfolgten Kaufe des Schlosses Uttendorf geliehen habe, schuldig geworden seien und zwar mit dem Beding, hievon jährlich 240 Gulden rheinisch, immer in vier Zielen, nämlich auf St. Valentins-, St. Urbans-, St. Bartholomens- und St. Martinstag, je mit 60 Gulden, als ewigen Zins und Gült an das Spital zu entrichten, welches der besagte Marquard in der Mainau zu bauen angefangen und, wie er behauptete, mit Gunst der Ballei gestiftet habe. Diese Zahlung, so sei fernerhin bestimmt worden, solle an den Pfleger der armen Siechen, die dort wohnen werden, sonst aber an Niemanden erfolgen. Nun habe aber Herr Conrad von Erlichshausen, der Hochmeister des Deutschordens, zweimal ernstlich geschrieben und durch seine erbare Botschaft vortragen lassen, daß die Stiftung und der Bau dieses Spitals auf der Mainau ohne seine Gunst, Wissen und Willen geschehen und Herr Marquard dazu nicht befugt gewesen sei. Es möge daher die Stadt die ewige Gült an Herren Marquard von Königsegg, für die Dauer seines Lebens, nach dessen Tode aber an den ehrwürdigen Herren Burkhard von Schellenberg, Landkomthur der Ballei Elfaß-Burgund und an diese bezahlen, da ja die vorgestreckte Summe vom Orden komme. Das gleiche Ansuchen habe auch der vielgenannte Herr Marquard vor geöffnetem Rathe gestellt, im Beisein des Land-

Komthur Burkhard von Schellenberg, des Herren Rudolf von Hohenrechberg, Herren Beringer von Wiler und Herrn Rudolf Grütich, von Basel, Leutpriesters zu Ueberlingen, aller drei Deutschordens. Der Magistrat erfüllt nun dieses Begehren und verpfändet zu diesem Behufe der Ballei Schloß und Herrschaft Utten-dorf, mit aller Zugehör an Gütern, Leuten und Gerechtigkeiten, sowie auch die Vogtei zu Hagnau mit Zugehör, wie sie diese Gegenstände von Herren Burkhard von Ellerbach, Ritter und dem gnädigen Herren (Abte) von Weingarten erkauft hätten. Zu weiterer Sicherheit erhält die Ballei als Bürgen: Hans von Hödorf den Bürgermeister, Ulrich Griner genannt Rösch Unterbürgermeister, Heinrich Hübler Stadtmann, Hans Betz, obersten Zunftmeister, Peter Amman, Balthasar Engelin, Eberhard von Gamerschwang, Wilhelm Strebel, Ulrich Besserer, Herman Ronbühel und Ludwig Vibrach, alle des Rathes, die sich auch, jeder mit einem Pferde, zum Einlager nach Constanz oder Ravensburg verpflichten müssen. Die Stadt behält sich indessen vor, die ganze Schuld nach ihrem Ermessen abzulösen, je 40 Gulden Gült mit 1000 Gulden Hauptgut, doch soll sie das immer zwei Monate vorher anzeigen. Folgen nun die üblichen Formeln und Verzichte zur Sicherstellung des Gläubigers.

Geben an mentag nach dem sonntage reminiscere in der vasten, im vierzehnhundert und in dem fünf und vierzigsten jare.

Mit dem großen Siegel der Stadt. Enthalten in einem Widimus, welches der Stadtmann zu Constanz, Brun von Tettkoven, dem Landkomthure Herren Burkhard von Schellenberg, auf Montag nach St. Sylarientag 1447. (Jan. 16.) gegeben hat. Das Siegel des Gerichts ist wohl erhalten. Perg.-Orig. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 140.

110.

1448. Jan. 8.

Herr Jörg von Nühjen, Hauskomthur in der Mainau bestätigt und besiegelt eine Pfandurkunde der Brüder Hans und Peter, genannt die Kretzbüch in Lützelstetten, die dem Conrad Schneider, Bürger zu Constanz, 10 Pfund Pfemming schulden. Geben an sant Erhartz tag, tuessent vierhundert acht und vierzig jare.

Perg.-Orig. mit Siegel. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 124.

111.

1450. Juli 13.

Johanns von Tschall, Ritterbruder und Hauskomthur zu Mainau, sowie Hans von Hödorff, Bürger zu Ueberlingen, vergleichen sich zur Beilegung lange bestehender Mißhelligkeiten, zwischen der Bauerschaft zu Lippertsrenthe und der Bauerschaft zu Rickenbach, Trieb und Tratt, Wunn und Waid betreffend. Geben an St. Margrethen tag, tuessent vierhundert und jm fünfzigosten jare.

Perg.-Orig. Beide Siegel sind abgefallen. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 117. Der Name ist zwar etwas undeutlich geschrieben. Man könnte auch Tschall lesen. Vergl. indessen die Urk. 1450, Juni 22, wo Tschall ganz deutlich steht. Tschall, wie in den bisherigen Verzeichnissen steht, ist jedenfalls falsch.

112.

1450. Juni 22.

Herr Hans von Tschall, Hauskomthur zu Mainau, Junker Friedrich von Dv und Hans Höwdorff, beide Vögte zu Heiligenberg, bringen zwischen den Gemeinden Frickingen und Lippertsreuthe einen gültlichen Vergleich zu Stande, wegen Waid und Tratt.

Geben nechsten mentag nach St. Vit tag, vierhenehundert und fünfzig jare.

Es siegeln: Hans von Tschall und Friedrich von Dv. Das Siegel des ersteren ist leider ganz plattgedrückt. Auch das zweite Siegel ist schadhast, doch kann man das bekannte Wappenbild der nummehrigen Freiherrn von Dv zu Waghendorf u. s. w. erkennen. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 117.

113.

1452. Feb. 7.

Hans Bysschoff, Vogt zu Hohenfels, in Bylafingen zu Gericht sitzend, giebt einen Urtheilsbrief in Sachen des Heiliggeistspitals zu Constanz, gegen das Hans Mainau, wegen einer von dem besagten Epitale beanspruchten Gasse zu seinem in Bylafingen gelegenen Gütlein, welches hinter dem Gute der Commende genannt Hagken Gut liegt. Der Deutschorden ist vertreten durch Meister Conrad Biber, der im Namen und Auftrage des Herrn Hennuman von Luternow des Hauskomthurs zu Mainau erscheint.

Geben mendag nach sant Agten tag, vierhenehundert und in dem zway und fünfzigosten jare.

Unter dem Siegel des (Gerichtsherrn) Junker Wolfgang von Jungingen. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 18. In einer zweiten diesen Handel betreffenden Urkunde, 1452. Mai 8. (mendag nach des h. erichtag im mayen), in welcher der Vogt Hans Bysschoff und Kilian Ermlin, von Wangen, der Schreiber zu Hohenfels, einen zu Gunsten des Deutschordens lautenden Vergleich bewerkstelligen, heißt der Hauskomthur zu Mainau, deutlich ausgeschrieben, und zwar an drei Stellen Herr Johan von Luternowe, was mit Herrman gleichbedeutend ist. Perg.Orig. G.L.M. l. c.

114.

1452. Mai 25.

Hans Keller Amman zu Allmannsdorff, von Gewalts wegen des Herren Burkhard von Schellenberg, Landkomthurs der Balkei Elßaß-Burgund und Komthurs zu Mainau, giebt einen Gerichtsbrief in Sachen der Kirchenpfleger zu Lippertsreuthe und Andelsaw, gegen Hans Schreck zu Lippertsreuthe, einen Zins aus des Sebers Gütlein dajelbst betreffend.

Geben donstag vor dem h. pfingstag, vierhenehundert und im zway und fünfzigisten jare.

Es siegelt Herr Hennuman von Luternow, Hauskomthur zu Mainau. Das Siegel ist ziemlich wohl erhalten. Das Wappenbild ist ein Balken mit drei Zinnen. Umschrift S. Hans vo Luterno. Perg.Orig. mit Siegel. G.L.M. Sect. Mainau. Covv. 114.

115.

1453. September 14.

Burkhard von Schellenberg, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und Komthur zu Mainau, vergleicht sich mit dem Magistrate der Stadt Ueberlingen wegen des Weinzehntens, unter Berufung auf ältere Verträge (1362. Aug. 9.).

Geben freitag vor St. Mathens tag vierzehnhundert und drin und fünfzig jare.

Die Urkunde ist in duplo vorhanden und besiegelt 1. von der Ballei Elsaß-Burgund, 2. dem Hause Mainau, 3. der Stadt Ueberlingen, 4. dem Bürgermeister Ludwig Vbrach, 5. dem Altbürgermeister Hans Bek, 6. dem Oberstzunftmeister Conrad Gerster, 7. 8. 9. den Rathsmithgliedern: Peter Amman, Eberlin Camerschwanger und Hermann Ronbühl, 10. 11. 12. 13. 14. 15. den Zunftmeistern: Andreas Han, Lienhart Kromer, Görg Schwigger (dem Goldschmied), Claus Schorer, Stoffel Bek und Peter Arnold. Die Siegel sind leidlich erhalten. G.L.M. Sect. Mainau unter Ueberlingen.

116.

1454. Januar 28.

Claus Trütlin, Cünz Trütlin und Hans Trütlin, Hans Hermann und Hainz Graff genannt Schneider, alle von Zinnenstad, beurfunden daß sie von Herren Burkhard von Schellenberg dem Landkomthur und Herrn Wilhelm von Hälffingen, Komthur zu Mainau, die dem Hause Mainau gehörigen, näher bezeichneten Güter in Helmstorf, gemeinjam zu Zinslehen empfangen haben und zwar gegen einen dem Amtmann des Hauses Mainau zu Zinnenstad jährlich auf Martini zu entrichtenden Zins von 13 Malter beiderlei Korn Wezen und Haber und 12 Pfund und 16 Schilling Pfemmingen. Folgt eine ins Einzelne gehende Aufzählung der zum Behufe der Sicherung des Zinses verpfändeten Grundstücke der Zinslehenleute.

Geben mentag vor unser l. frauentag liechtmesse, thuseht vierhundert und im vier und fünfzigosten jare.

Erbetener Siegler: Junfer Wolf von Jungingen, Vogt zu Heiligenberg. Perg.Orig. mit schadhaftem Siegel. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 86.

117.

1455. März 6.

Wilhelm von Hälffingen Komthur zu Mainau, belehnt den Hans Karg, von Luppresrüti und seine Erben mit einer halben Zanchert Feld zu Luppresrüti. Geben donrstag vor oculi, vierzehnhundert und im funffundfünffzigsten jare.

Perg.Orig. Siegel abgebröckelt. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 112.

118.

1456. Febr. 9.

Wilhelm von Hälffingen „comthur des huses Maynow“ besiegelt einen Kaufbrief des Hans Jos, von Walenhufen, der dem Junfer Jacob von Hasenstein, Bürger

zu Ueberlingen, um 30 Pfund Pfennige Constanzer Münze, eine Korngülte von 3 Mutt Kernen von seinem Gute zu Walenhusen zu kaufen giebt.

Geben mentag nach sant Agthen tag der hailigen junkfrouen, tusend vierhundert funffzig und in dem sechsten jaure.

Ferg. Drig. mit dem Siegel des Wilhelm von Hailfingen. Das bekante Wappen der Hailfinger. G.L.M. Sect. Mainau unter Wallhausen Conv. 1.

119.

1456. Oct. 15.

Diepolt Jacober, von Walenhusen, Hans Koch, Gebhard Sticher, Hans Bonauer, Hans Zürholzer und Kleinhaus Kütt, alle von Dettingen, beurkunden, daß sie einen Weingarten zu Dettingen, an dem Berge „gegen dem Wiger gelegen“, gegen Verabfolgung des dritten Eimers, von Herrn Wilhelm von Hälffingen, Romthur zu Mainau, auf zwölf Jahre empfangen haben. Geben an St. Gallen abent, vierzehnhundert fünfzig und sechs jare.

Es siegelt, auf ihre Bitte, Ludwig Vöbrach Bürgermeister zu Ueberlingen. Ferg. Drig. mit Siegel. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 60.

120. Bürgermeister und Rath zu Meersburg sichern die Unterthanen des Hauses Mainau, in den zwischen ihrer Stadt und dem Biskope von Constanz entstandenen Zwisshigkeiten.

1457. Mai 7.

Wir burgermeister raut und gemainde zu Meerspurg bekennen und tügen kunt aller menglich mit dem brieff, daß || der fromm und vest herre Wilhelm von Hälffingen, comentür des Tütichen huß Maygnöw, unser lieber herr uns der spene halb || zwüschen unserm herren von Costenutz und unser usserstanden, die sich nun beiden tailen zu krieg gezogen haut, getrüwlichen || erclagt und uns daruff ernstlich und flüssig gebetten hât, durch früntlicher nachpurschafft und des ordens willen, alle die so in zwingen und bemien des obgeschribenen hußes Maygnöw geessen sint, si gehören zu gaislichen oder weltlichen lüten, zu lip und güt der vyntschaft und kriegß halb an unserm tail zu sichern, haben wir, von seiner flüssiger gebett und früntlicher nachpurschafft willen, söllichs angesehen und gerne ze tünde zugefagt und wöllen also alle, ij gehören zu gaislichen oder weltlichen lüten so in zwingen und bemien des obgemelten hußes Maygnöw geessen sint obgeschribes kriegßhalb zu unserem tail für uns und alle unser helffer sicheren ics lips und güt, alles ungeverlich mit krafft und urkund dißes brieffs, versigelt mit unserm gemainen der statt Meerspurg anhangendem jnsigel und geben am sambstag nach des hailigen crüzttag im mayen, nach Cristß geburt thünunt vierhundert funffzig und im sübenden jauren.

Ferg. Drig. mit dem kleineren Siegel der Stadt, eine Burg im Wasser darstellend. Umschrift unlesbar. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 152.

121.

1461. Apr. 9.

Revers des Hans Weber, von Luperbrütin für den Herrn Jörg von Münhusen, Komthur zu Mainau, der ihm den Widemhof zu Luperbrütin zu Erblehen giebt.

Geben donerstag in der heiligen osterwochen, vierzehnhundert und ainß und sechzig jare.

Es siegelt: Herr Johann Schenk von Stauffenberg, Komthur des Johamiterhauses in Ueberlingen. Perg.Drig. mit Siegel. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 112. Weber stellt am gleichen Tage einen zweiten Revers aus, wegen der zu Erblehen erhaltenen Weintaferne des Hauses Mainau in Luperbrütin. G.L.N. a. a. D.

122.

1461. Mai 29.

Leheurevers des Hans Roubüchel, von Pfaffenhofen, für Herren Jörg von Münhusen, Komthur zu Mainau, der ihn mit dem Widemgute zu Pfaffenhofen belehnt hat. Geben frytag nach dem hailgen pfingstag, vierzehnhundert und ainß und sechzig jar.

Es siegette: Junfer Ulrich Besserer Stattanman in Ueberlingen. Perg.Drig. Siegel abgefallen. G.L.N. Sect. Mainau. Pfaffenhofen. Conv. 168.

123.

1463. Dec. 2.

Rudolf von Cham, Bürgermeister, Johans Schwenns Ritter, Felix Dery des Raths und Konrad von Cham, Stadtschreiber zu Zürich, bringen zwischen Herren Rudolf von Nechberg zu Hohenrechberg, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und Herrn Jörg von Münhusen, Komthur zu Mainau einerseits und Fried Hundpiß, Bürger zu Ravensburg, anderseits, wegen des Verkaufs von Helmsdorf einen gültlichen Vertrag zu Stande. Die Parteien hatten auf den Rath zu Zürich als Richter compromittiert, dieser aber wünscht „rechtsprechens vertragen zu bleiben“ und die Sache in Güte beizulegen, zu welchem Behufe er die zu Eingang der Urkunde genannten Personen beauftragt. Der Landkomthur und der Komthur sind geständig dem Fried Hundpiß das Gut Helmsdorf verkauft zu haben, dagegen sei dieser Verkauf von den Gebietigern des Ordens nicht ratificiert worden, als dem Ordensinteresse zuwiderlaufend. Es soll nun der Rath von Zürich die bei ihm eingelaufene Klageschrift und Antwort den Gebietigern des Ordens einreichen und sich zugleich bittweise dahin verwenden, daß der Orden, „ere lob und herkomen“ des Landkomthurs und Komthurs bedenkend, die Ratification erteile. Die Gebietiger sollen ersucht werden, sich bis zu St. Silarientag (Jan. 13.) darüber anzusprechen. Wird die Ratification erteilt, so ist dem Fried Hundpiß die bisher eingenommene Jahresnutzung zu ersetzen. Auch soll derselbe wegen weiteren Schadens, nach Taxation der Schiedsleute, entschädigt werden. Derselbe stellt dem Orden einen Revers aus, vermöge dessen diesem, nach Ablauf von 25 Jahren, ein Wiederkaufsrecht zustehen soll und zwar um die Summe von 2600 Gulden, um welche jetzt der Kauf geschehen ist.

Geben frytag nach sant Andreßentag, vierzehnhundert sechzig und drü jare.

Perg.Drig. mit 4 Siegeln. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 86.

124.

1464. März 6.

Revers des Hans Schmid, von Uffkirch, für Herren Jörg von Nühusen, Komthur zu Mainau, der ihn mit dem Widemgute zu Uffkirch belehnt hat.

W. zinstag nach oculi, tusent vierhundert sechzig und im vierden jare.

Unter dem Siegel des Junfers Ulrich Befrer, Stadtmann in Ueberlingen. (Pelikan). Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

125.

1464. Mai 3.

Hanns Befrer d. ä., Benken Befrers seligen Sohn, stellt dem Herrn Jörg von Nühusen, Komthur zu Mainau, über drei näher bezeichnete zu Uffkirch gelegene Gütlein, die er als Erblehen empfangen hat, einen Revers aus.

W. dorntag nach St. Waltpurgen tag, tusent vierhundert sechzig und im vierden jare.

Mit dem Siegel des Ausstellers (Pelikan). Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

126.

1464. Jul. 17.

Bürgermeister und Rath von Zürich geben in Sachen des Deutschordens und des Frid Hundpiß, Bürgers zu Ravensburg, einen Rechtspruch. Herr Rudolf von Rechberg, Landkomthur der Balkei Elsaß-Burgund und Herr Jörg von Nühusen, Komthur zu Mainau, sollen binnen drei Wochen eidlich beschwören, daß sie, wegen der Ratification des Verkaufes von Helmsdorf, bei den Rathsgewaltigern des Ordens allen Fleiß angewendet haben, ohne dieselbe erlangen zu können. Frid Hundpiß nimmt hierauf den hinterlegten Kauffhilling mit 2600 Gulden zurück und wird wegen gehabten Schadens entschädigt.

Geben zinstag vor St. Marien Magdalenen tag, tusent vierhundert sechzig und vier jar.

Perg.Orig. mit dem Secretsfiegel der Stadt Zürich. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 86.

127.

1464. Juli 26.

Konrad Lullin Kirchherr zu Sulgen Lehrer geistlicher Rechte, Gebhard von Schellenberg zu Rißlegg, Hans Vogt von Summerau zu Brachspurg, Ital und Jos die Hundpiß, Vettern und Lienhard Dfracher, alle drei Bürger zu Ravensburg, vermitteln zwischen Herrn Rudolf von Rechberg dem Landkomthur und Herren Jörg von Nühusen, dem Komthur zu Mainau, einerseits und Frid Hundpiß Bürger zu Ravensburg anderseits, wegen des Verkaufes von Helmsdorf. Da die Ratification dieses Verkaufes durch die Rathsgewaltiger des Deutschordens nicht zu erlangen ist, so verzieht Frid Hundpiß gemäß des zu Zürich erlangten Urtheilspruchs auf die Ueberweisung des Gutes, erhält aber als Ersatz 400 Gulden rheinisch.

Geben donerstag nach St. Jacobs des mereren zwölffboten tag, vierzehenhundert vier und sechzig jare.

Es siegeln die Schiedsleute und die Parteien. Perg.Orig. mit 9 Siegeln. G.L.N. Sect. Mainau. Covv. 86.

128.

Constanz 1466. Oct. 1.

Gerichtsbrief des Stadtammanns Hans Ruh zu Constanz, über den von Ludwig Muntprat d. j., als Vogt der Kinder des verstorbenen Ritters, Herrn Marquard Brisacher, mit Namen Dthmar, Karlin Bride und Urfel, an Herrn Jörg von Rühhusen, Komthur zu Mainau, um 45 Gulden rh. vollzogenen Verkauf einer Torfel mit Hofstatt und Wieslein zu Lühelstetten. Der Komthur wird bei der Uebergabe vertreten durch Burkhard Kälafinger und Conrad Fyg, von Constanz.

Geben an der nachsten mitwochen nach st. Michelstag, vierzehenhundert und in dem sechs und sechsigisten jare.

Mit den Siegeln des Stadtammanns und Ludwig Muntprats. Perg.Orig. G.L.N. Sect. Mainau. Covv. 122.

129. Die Erzherzogin Mechthild von Oesterreich bezeugt, daß das Haus Mainau keinerlei Verbindlichkeit habe, ihren Hof mit Fischen zu versehen.

Rotenburg a/N. 1471. März 8.

Wir Mechthild geporne Pfalzgräfin bey Meine, von gotz gnaden erczherzogin zu || Osterreich etc., witwe, bekennen, als uns der erfam unser lieber besonder Jorig von || Rühhusen, comenthur in der Meynow, von sonnder neigung und gutem willen im jare || nach seinem gevallen etlich vish an unserm hoff zugeschiedt, das er solh erung von seinem guten willen biszar gethon hat, oder furer thon mag, und das er und sein huß zu Meynow zurecht zethünd nit schuldig ist. Urkund diß briefs. Geben zu Rotenburg am Negker, mit unserm angehangen insigel, an frytag vor dem fontag als man in der heiligen kirchen singet reminiscere, nach gepurt Cristi unsers lieben herren vierzehenhundert und in dem ainundsübenzigisten jare.

Mit dem Siegel der Erzherzogin in rothem Wache. Halbbrunder Schild mit vier Feldern. Zu 1. Osterreich, 2. Bayern, 3. und 4. der Pfälzer Löwe. Die Umschrift hat etwas Noth gelitten. S' Mechthildis Palatine Reni et archiducisse Austrie, scheint gelesen werden zu müssen. Perg.Orig. G.L.N. Sect. Mainau. Covv. 127.

130.

Constanz 1473. Juli 17.

Abt Johann von Salmansweiler bringt, zwischen dem Komthur zu Mainau, Herren Jörg von Rühhusen, wegen seiner Dörfer Dingelsdorf und Wallhausen und der Stadt Ueberlingen, einen gütlichen Vergleich auf drei

Jahre zu Stande, hinsichtlich der Ueberfahrt von Dingelsdorf und Wallhausen nach Ueberlingen und umgekehrt. Die Hauptpunkte des Vergleichs sind:

1. Die von Ueberlingen dürfen „das far“ am Horn und am Graben, bis an den Acker hinauf gen Dingelsdorf gebrauchen, doch sollen sie das Dorf unbekümmert lassen, Niemand darin zur Fahrt annehmen und Niemand deshalb nachlaufen. Landen können sie aber zu Dingelsdorf wo sie wollen. 2. Die von Dingelsdorf und Wallhausen sollen ebenfalls Niemand in der Stadt Ueberlingen und den Wirthshäusern nachlaufen. Wenn sie aber zufällig Jemand auf der Straße begegnen, so dürfen sie ihm sagen, sie hätten ein Schiff vor der Stadt, an der Erden oder im Grund. 3. Die von Dingelsdorf und Wallhausen dürfen, an jedem Jahrmarkte und an jedem Zinntag das ganze Jahr hindurch, ihre eigenen Angehörigen, die in ihren Dörfern geessen sind, mit ihrer Habe an der (Landungs-)Brücke der Stadt zur Rückfahrt annehmen. Inlanden und Auslanden dürfen sie in Ueberlingen wo sie wollen. Zur Rückfahrt aber sollen die von Dingelsdorf nur an der Erden, die von Wallhausen nur im Grund Personen und Sachen annehmen dürfen. 4. Soll keiner der beiden Theile an dem Acker zwischen Dingelsdorf und dem Horn ohne Wissen und Gestatten des andern Theils etwas bauen oder machen. Aller Unwille wird gegenseitig aufgegeben und auch die anhängigen Klagen und Appellationen werden zurückgenommen. Der Komthur erschien persönlich. Die Stadt Ueberlingen war vertreten durch Lienhart Wintterfulg den Burgermeister, Walz Franken ihren Rathsfreund und Johannes Necker, den Stadtschreiber.

Geben Costenz samstag vor St. Maria Magdalenen tag, tusend vierhundert sibentzig und im dritten jaren.

Berg.Orig. Mit dem schadhaften Siegel des Abts Johann von Salmansweiler. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 75.

131.

1477. Nov. 8.

Michel Bächenlar, Hans Kloß, Hainz Bißhoff, Michel Kloß, Claus Marti und Hans Stöcklin, von Reßelwangen und Ußkilch, bekennen, nachdem sie von Herrn Wolfgang von Clingenberg Komthur zu Mainau, durch eine Klage vor dem geistlichen Gerichte, dazu angehalten worden sind, daß sie in Zukunft dem Hause Mainau, von ihren Höfen und Gütern den Zehnten zu reichen haben, ohne, wie sie das in unbefugter Weise gethan, zuerst „vier schnitt brot garben“ voranzunehmen.

G. samstag vor sant Martis tag, tusend vierhundert sibentzig und in dem sibenden jahren.

Es siegelt Abt Johann von Petershausen als Commissarius des geistlichen Gerichts. Berg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 17.

132.

1482. Febr. 18.

Gerichtsbrief des Hans Mor, Humman zu Allensbach, für Martin Hüber den

Schaffner des Herren Jörg von Honburg, Hanskomthur zu Mainau, einen Bodenzins von einem Gute zu Kappel bei Allensbach betreffend.

G. mentag vor St. Mathis tag 1482.

Berg.Orig. mit Siegel. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 108.

133.

1483. Dec. 24.

Jörg von Honburg, Hanskomthur zu Mainau besiegelt einen Zinsbrief des Peter Lay, von Allmannsdorf, für die Pfleger des Heiliggeistspitals zu St. Gallen.

G. am h. winachtaubend 1483.

Berg.Orig. Siegel schadhast. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 6.

134.

1487. Jul. 4.

Der Hanskomthur Bernhard von Helmstorf zu Mainau besiegelt einen Zinsbrief des Hans Kempff, von Romishorn, welcher dem Konrad Berg, Bürger zu Constanz, 60 Pfund Pfennige schuldet und einen Hof zu Mühlhalden dafür verpfändet.

G. 1487 an St. Ulrichstag.

Berg.Orig. mit Siegel. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 157.

135.

1488. Feb. 1.

Hanns Lannz zu Liebenfels giebt, mit Einwilligung seiner Söhne Bruno, Heinrich und Hanns der Lannzen, sowie des Lehenherren, Abt Johann von Reichenau, dem Wolfgang von Etingenberg, Landkomthur der Baltei Elsaß und Burgund und Komthur zu Mainau, folgende zu Tettingen und Wallahusen gelegene Güter, beziehungsweise die davon fallenden Zinse zu kaufen.

1. den obern Kelnhof zu Tettingen, den jetzt die Haegen innehaben und bauen, giltet jährlich $9\frac{1}{2}$ Malter Wezen, $4\frac{1}{2}$ Malter Haber, zwei Pfund Pfennig, zehn Herbsthühner, vier Fasnachthemmen, zwei Gänse, hundertdreißig Eier. Diese Gült wird angeschlagen, je ein Malter Wezen um ein Pfund Pfennig, ein Malter Haber um 16 Schilling Pfennig, je ein Herbsthuhn um 6 Pfennig, eine Fasnacht- hemme um 1 Schilling Pfennig, eine Gans ebenfalls um 1 Schilling Pfennig und je sieben Eier für 2 Pfennige, — macht in Summa $15\frac{1}{2}$ Pfund sechs Schilling und 1 Pfennig, thut an Hauptgut 316 Pfund $1\frac{1}{2}$ Schilling, 2 Pfennig.

2. den Hof genannt Jörgen Rafflers Gut, den jetzt innehat und baut Eunt im Bach, giltet jährlich 3 Malter Wezen, $1\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig, 4 Herbsthühner, 2 Fasnachthemmen, zwei Gänse und 90 Eier, oder, nach obigem Anschlag in Summa $4\frac{1}{2}$ Pfund 8 Schilling 2 Pfennig, thut zu Hauptgut 98 Pfund 3 Schilling 4 Pfennig.

3. den niedern Kelnhof zu Tettingen, den vormals Jörg Claus gehabt und jetzt der Gyger baut, giltet jährlich 3 Malter Wezen, $1\frac{1}{2}$ Malter Haber, 15 Schilling Pfennige, 4 Herbsthühner, 1 Fasnacht- hemme und 60 Eier, in Summa 5 Pfund 3

Schilling 5 Pfening, thut an Hauptgut 103 Pfund 8 Schilling 4 Pfening. 4. das Gut zu Wallahusen, das der Herman bant, giltet 3 Malter Weizen, 2 Malter Haber, 14 Schilling Pfening, 5 Herbsthühner, 1 Fasnacht henne und 60 Eier, in Summa 5½ Pfund Pfening und 11 Pfening, oder an Hauptgut 110½ Pfund 8 Schilling 4 Pfening. Hiezu kommen noch verschiedene Bodenzinse von näher bezeichneten Gütern am Wynckelweg bei dem Brunnen und ob St. Katharinenberg gelegen, in Summa 10 Schilling Pfening, oder an Hauptgut 10 Pfund Pfening. Die Totalsumme aller Einnahmen der genannten Höfe mit den Bodenzinsen wird berechnet auf jährlich 31½ Pfund 8½ Schilling Pfening Constanzur Währung oder an Hauptgut, zu 20fachen Betrage 638½ Pfund Pfeninge, für welche Summe auch der Verkauf erfolgt.

Geben uf unjer I. frauen lichtezehebent, vierzehenhundert und im acht und achzigsten jaren.

Es siegelt Hans Lantz zu Liebenfels (das bekannte Wappenbild der Lantzen v. Liebenfels, nämlich ein Flug), Victor von Schornow und Gregor von Rockwylter, beide Bürger zu Constanz. Schornows Wappen zeigt im Schilde ein linkes Obered, als Helmkleinod eine Lilie. Rockwylters Siegel ist schadhast, läßt aber noch den geständerten Schild des bekannten Geschlechts erkennen. Perg.Orig. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 45.

136.

1488. Oct. 20.

Abt Johann von Petershausen und der Convent daselbst verkaufen ihre näher bezeichneten Güter zu Dettingen an Herrn Wolfgang von Klingenberg, den Landkomthur und das Hans Mainau, um 193 Pfund Pfeninge, Constanzur Währung. G. montag nechst nach St. Gallentag, vierzehenhundert achzig und acht jare.

Mit den Siegeln des Abts und des Convents. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 60.

137.

1490. Oct. 11.

Johannes Syfrid, Doctor der geistlichen Rechte und Caplan des Altars zu St. Peter und St. Paul, in der Pfarrkirche zu Ueberlingen, verkauft, mit Consens des Stadtrathes als des Lehensherren, das zu seiner Pfriunde gehörige Gut in Dettingen an Wolfgang von Klingenberg, Landkomthur und Komthur des Hauses Mainau, um 184 Pfund und 10 Schillinge Pfeninge. Unter dem Secretiegel der Stadt Ueberlingen und dem Siegel des Anstellers der Urkunde. G. an mäntag vor sant Gallentag, vierzehenhundert und nünzig jare.

Perg.Orig. mit 2 Siegeln. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 60.

138.

Freiburg i/B. 1493. Apr. 12.

König Maximilian I. gestattet seinen getreuen lieben Albrecht und Caspar Gebrüdern von Klingenberg, auf ihre unterthänige Bitte, daß sie „die hundert herr-

schaft Thengen“, die vom Hause Oesterreich zu Lehen rührt, dem er samen andächtigen Wolfgang von Clingenberg Landcomthur der Ballei Elsaß-Burgund, für eine Summe Geldes, auf die Dauer seines Lebens in Satz und Pfand geben dürfen. Nach Wolfgangs Tode dagegen sollen die genannten Abrecht und Caspar gehalten sein, die Herrschaft in zwei oder drei Jahren wieder zu ihren Händen zu lösen.

Geben zu Fryburg im Brissgew an frytag nach dem heiligen ostertag, vierzehnhundert und im drew und neunzigstigen jare.

Röm. 8. Hung. 3. Perg. Orig. mit Siegel. O. L. A. Sect. Mainau. Conv. 183.

139.

Worms 1495. Aug. 5.

K. Maximilian I. verleiht dem Landcomthur Wolfgang von Clingenberg auf seine Bitte und Vorstellung, daß das Haus Mainau der Fischerei bedürftig sei, die beiden dem Reiche zustehenden Seewinkel oder Schoß „namblich den ainen, von dem dorff Egg am see gelegen strachts an unß hinein an daß höcklin am vorgeannten hause gelegen, Kuchen genannt und den andern wüchel oder schloß, von dem großen aichbaum in der Maynaw ob dem alten thrautgarten strachts hinüber unß an den thiergarten under Ligelstetten, genant Güll“ beziehungsweise das ausschließliche Recht der Fischerei in denselben. Mit einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes. Zeugen: Berthold Erzbischof von Mainz, Philipp Pfalzgraf bei Rhein Herzog in Bayern, Friedrich Herzog zu Sachsen, Kurfürsten; Johann Bischof von Worms, Rudolf Fürst zu Anhalt, Adolf und Philipp Gebrüder Grafen von Nassau, Eitelriedrich Graf zu Zollern, Kammerrichter, Christoph Erbschenk und Herr zu Limpurg, Wilhelm zu Pappenheim, Bernhard von Polhaimb, Propst, Martin und Wolfgang Herren zu Polhaimb, Veit und Michael Gebrüder Freiherrn zu Wolfenstein.

Geben zu Worms 1495 Aug. 5. (mit Worten) Röm. 10. Hung. 6. Ad mandatum dni. regis Berchtoldus archiepiscopus Moguntinus archicancellarius.

Enthalten in Confirmationsbriefe K. Ferdinands II. d. d. Wien 1627. Jul. 16.

140. Gerichtliche Verhandlung gegen Hans Hungerbüchel, von Dettingen, dem ein Leibzinslehen in Dettingen, wegen säumiger Zahlung der Lehenszins, zu Gunsten des Hauses Mainau, als Lehensherren, abgeprochen wird.

Dettingen 1495. Dec. 14.

Ich Hanns Lobwyßer aman zu Tengelstorff, von gewalts wegen des erwürdigen herren herrn Wolffgangs von || Clingenberg, landcomentür der balye Elsaß und Burgyden, Tütches ordens, miß gnädigen herren, || bekenn mit dißem brieff, das ich ze Dettingen dem dorff, so obgedachtem minem gnädigen herren züset, || zu gericht geseßen bin, sien vor mir in gericht erschinen der erwürdig herr Bernhart von Helmstorff, des obgerürten ordens hußcomentür des hußes Maynow, an ainem, und Hanns Hungerbüchel zu Dettingen geseßen am andern tail, und clagt obgedachter min her hußcomentür durch sinen erlopten fürsprechen gegen gemeltem Hungerbüchel. Und zu

ingang des rechten begert sin würd¹ ainen besigelten lehenbrieff zü hörn, der och mit irtail zu hörn erkennt ist, ließ daruff nach inhalt desselben brieffs reden, wie das huß und güt, mit Hofraitin, Bomgarten unnd aller seiner zugehörd, geriertem Hungerbühel zu lehen gelihen sie, lut des verlesen lehenbrieffs, mit sölichem umderschaid, das der Hungerbühel, alle jar järlich unnd ains jeden jars allain unnd besonder, von sölichem güt järlichs zins achtzechen schiling pfening dem huß Maynow richten unnd geben sol, unnd namlich mit dem geding, welches jars der Hungerbühel mit geriertem zins fünfzig wurde, den mit richte, och das güt zu allen ziten mit seiner zugehörd nit in wäsentlichen zitbwen² nutzlichen eren hielten³, sonder zergenglich, so solte das gut mit seiner zugehörd dem huß Maynow haim gefallen sin, wie dann der lehenbrieff das clarlich zu erkennen gibt. Wann nun von den dry nächstvergangenen jarn der obgeriert zins usständig unnd dem huß Maynow von dem Hungerbühel nochmals unbezalt syen, och das huß unnd güt mit seiner zugehörd unndwäsentlich hielte, als man das vor ougen kuntlich sehe, so begert min her hußcomentür an ainer irtail zu erfahren, ob icht das huß unnd güt mit seiner zugehörd obgedachter ursach nach, dem huß Maynow haim gefallen sige. Darzu genanter Hungerbühel durch sinen erlopten fürsprechen antworten ließ, die gescheen clag hab er gehört unnd sei aber diser zit nit bedacht antwürt darzü zu geben unnd begert uffschlags des rechten, damit er antwürt zu der clag geben mög, jacht das zu recht. Daruff ist ju mit irtail uffschlag zügelassen. Unnd so fürter rechttag an diser sach gesetzt unnd yeder parthy verkündt ist, unnd die baid parthyen uff den tag dato dis brieffs vor mir unnd den richtern in recht erschiuten, ließ Hungerbühel durch sinen fürsprechen reden unnd zu obgemelter clag antwürt geben, also das er wider inhalt des verlesnen brieffs nit wiste zü reden, somider so begert er guad damit min gnädiger herr ju fürter bi dem güt ließ beliben, des er och sin guad tät bitten. Dagegen ließ min herr hußcomentür reden, er schlug ju guad mins herren landcomentürs nit ab unnd wölte das an sin guad gern bringen, aber nichtminder begert er dem rechten nach der irtail. Unnd als baid parthyen die sach zü recht gesetzt haben, ist nach clag unnd antwürt unnd nach inhalt des verlesen lehenbrieffs zü recht erkennt, das das geriert huß unnd güt mit seiner zugehörd minem gnädigen herren landcomentür unnd dem huß Maynow mit ergangnen verwallnen zinsen haim gevallen sig. Des begert min herr hußcomentür brieff, die ju ze geben erkennt sind. Zü urkund hab ich gemelter aman erpetten den fürsichtigen erjamen unnd wjsem Bernharten Kupfferschmid obersten zunstmaister ze Überlingen, das er sin aigen insigel, ju unnd sinen erben, och mir, dem gericht unnd allen unjsern nachkommen on schaden, an disen brieff gehengkt hat. Geben an montag vor sant Thomas appostels tag, nach Cristi gepürt gezelt thujennit vierhundert nünzig und fünf jar.

Es hängt an der Urkunde das Siegel des Bernhard Kupfferschmid, in grünem Wachs. Auf einem tartschenförmigen Wappenschilde eine Hausmarke. Die Umschrift, etwas schadhast, wird S' Bernhart Kupfferschmid, gelesen werden sollen. Perg.Orig. G.L.N. Sect. Mainau. Covv. 45.

¹ Seine Würde, d. h. der Hauscomthur.

² Vermuthlich die der Jahreszeit angemessene Bebauung der Felder.

³ So! statt hielte.

141.

Freiburg i/Br. 1498. Juli 12.

K. Maximilian I. erneuert dem Landkomthur Wolfgang von Clingenberg und dem Hause Mainau, das vormals gegebene Privilegium, daß sonst Niemand in den beiden Winkeln oder Schoszen im Bodensee, nämlich in der Kuchel und in der Güll sitzen dürfe. Wer zuwider handelt, den soll der Komthur zu strafen und ihm Garn und Zeng zu nehmen das Recht haben. Mit Pön von 50 Mark Gold.

Geben zu Freiburg im Brysgau, den zwölften tag des monats Juli, im vierzehenhundert und im acht und neunzigsten jare, Röm. 13. Hung. 9. Ad mand. dni. regis Bertoldus archiepiscopus Moguntinus archicancellarius.

Enthalten im Confirmationsbriefe K. Ferdinands II., Wien 1627. Jul. 16. Pap. Cop. Sac. 18. Sect. Mainau. Conv. 127.

142.

1499. Dec. 17.

Der Landkomthur Wolfgang von Clingenberg vergleicht sich mit Bürgermeister und Rath zu Constanz, wegen der gegenseitigen Gefangenahme von Gerichtsangehörigen. Die Diener des Landkomthurs hatten den Clain Cünrat Hagendüch genannt Brunwart, Bürger zu Constanz, wegen eines Frevels, gefangen, verwundet und ins Gefängniß auf die Mainau geführt, worauf dann der Magistrat, als Repressale, den Conrad Knecl von Staad und Lienhart Vock von Mannsdorf gefangen nehmen ließ. Die drei Gefangenen werden nun frei gegeben, gegen Urfehde, sich wegen der erlittenen Gefangenschaft nicht zu rächen und etwaige Ansprüche deshalb, nur auf dem Rechtswege zur Geltung zu bringen. Doch soll Hagendüch wegen begangenen Frevels dem Landkomthur zur Recht stehen.

Geben uf zinstag vor sant Thomastag apostoli, vierzehenhundert nuntzig und nün jar.

Es siegeln der Landkomthur und die Stadt. Perg.Orig. mit zwei Siegeln. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 130.

143.

1500. Jul. 6.

Sigmund Graf zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, befehlt den Ulrich von Helmstorff, als Träger des Hauses Mainau, mit der Vogtei zu Inenstadt, mit Zwing und Bam, welche Herr Wolfgang von Clingenberg, Landkomthur der Ballei Elsaß-Burgund und Komthur von Mainau, von dem bisherigen Vasallen, Grafen Ulrich von Montfort-Zettwang erkaufte hat. Das Haus Mainau hat stets einen Lehensträger zu stellen, der Wappengenosse ist.

Geben montag nach St. Ulrichstag, fünfzehnhundert jar.

Graf Sigmund siegelt mit dem Siegel seines Bruders, des Grafen Heinrich von Lupfen, (geborenenhalber des unsers, — nämlich insiegels). Perg.Orig. mit Siegelfragment. G.L.A. Sect. Mainau. Conv. 95.

144.

1500. Mai 7.

Graf Ulrich von Montfort, Herr zu Tettnang, verkauft dem Herren Wolfgang von Clingenberg, Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund und Komthur zu Mainau, die Vogtei zu Zinnenstad am See mit Zwing und Bann, wie solche sein Vater selig von Ulrich von Helmsdorf erkauft hat; dazu 169 Personen, jung und alt, Männer und Frauen, zum Theile in der Vogtei und im Gerichte Zinnenstad seßhaft, zum Theile auch außer derselben, sowie einen jährlichen Zins von 10 Schilling Pfennigen, von Steffan Rupp, von Zinnenstad, um 1200 Gulden rheinisch und 10 Pfund Pfennige. Folgen nähere Bestimmungen über die Stellung der in den Kauf mit einbedingenen leibeigenen und vogtbaren Leute, über welche der Verkäufer ein besonderes aber nicht beiliegendes Register übergiebt.

Geben donerstag nach des heiligen cruchttag als es fünften ward, im mayen, anno 1500.

Pap. Gleichzeitige Copie. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 96.

145.

1500. Juli 6.

Wolfgang von Clingenberg, Landkomthur der Ballei Elßaß-Burgund und Komthur zu Mainau, welcher den Theil des Dorfes zu Zinnenstad am See gelegen, genannt die Vogtei, erkauft hat, überläßt dem Ulrich von Helmsdorff den Halbtheil eines Weihers zu Zinnenstad, von welchem der andere Halbtheil schon dessen Eigen ist, ebenfalls zu Eigen, dafür, daß sich der von Helmsdorff und dessen Erben den Lehensherren, Grafen von Lupfen gegenüber, als rechte Lehensträger des Hauses Mainau verpflichten.

Geben mentag nach St. Ulrichstag, tuzend funffhundert jar.

Berg-Trig. mit dem Siegel des Landkomthurs. Halbrunder gevierteter Schild. In 1 und 4 das Ordenskreuz, in 2 und 3 das Wappen der Clingenberger. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 95. Wir besitzen fernerhin noch, vom gleichen Jahre und Tage, den Revers, welchen Ulrich von Helmsdorff, als Lehensträger, dem Grafen Sigmund von Lupfen ausgestellt hat.

146. Der Landkomthur Wolfgang von Clingenberg verordnet, daß die ihm durch das Spolicarecht zugefallenen Häuser des verstorbenen Pfarrers Jos. Neck zu Kippersreuthe der dortigen Pfarrkirche verbleiben sollen.

1500. Mai 25.

Zu wissen sye menigklichem, das der erwürdig und edell her Wolfgang von Clingenberg, landtkomthtur der bally || zu Elßaß und Bürgunden, Tutzsch ordens || &c., die büchere, so dann der ersam her Jos Neck saliger, wylend lutt || priester zu Lutzprecht-rütli gewesen, nach sinem tod hinder jm verlassen hatt, namlich ain bermenttin psalter ||, ain geschriben bredigbüch von hailigen, aber ain geschriben bredigbüch, ain büch von der bredig genant Johannes von Brandfürst, ain geschriben bredigbüch von der zitt, ain bredigbüch vom advent, gedruckt, ain bredigbüch von der vasten, gedruckt, ain geschribne bible in zweyen tailen, yedes ain besonder büch, die guldin bible, gedruckt, ain büch daz leben der altt vätter, ain geschriben adventual, ain fragbüch vß dem

rechten, ain handbüch der selbiger, ain büch von den sünden, ain büch genant Niclas de Lyra, ain geschriben büch von decretales, ain büch vom gericht, ain vocabularium rerum, ain vocabularium ex quo, ain läsen von hailigen und ain büch dorne secure, verordnet, geschafft und vermacht hatt und wil, das die nun hinfuro und ymer by der kirchen zu Lütprachbrütti beliben und ain yeder lütpriester darnus studieren und die zu singen und lesen bruchen sölle, doch sol die selben bücher kain lütpriester nymer mer jeweder verkoffen, versetzen noch kain endrung damit nit thun, dardurch ainich büch der kirchen entzogen werden möge; ob daz aber von ainem gebrucht werden wölte, so sollen die pfleger der kirchen davor sin und das kains wegs gestatten, noch beschehen lassen, daz sj dann von amann und gantzer gemaind zu Lütprachbrütti gehandthabt werden söllen. Des zu gedächtnis sind der zeddel zwen gemacht, us ainander geschnitten und dem yetzigen lütpriester hern Melchior Brächten ainer und den hailigen pflegern von wegen der kirchen der ander geben, uff mäntag vor dem uffarttag, anno domini fünfzehenhundert jar.

G.L.N. Perg.Drig. Sect. Mainau. Conv. 114. Auf der Rückseite dieses Kerkzettels steht gleichzeitig: Libellus seu inventarium librorum, qui spectant ad parochiam in Liparitzreite.

147.

1508. Febr. 14.

Abt Martin von Reichenau belehnt den Sebastian Newkom, als Lehens-träger des Herren Wolfgang von Clingenberg, Landkomthurs und der „edelen convent brüder des huses Maynow“ mit einem halben Hofe und Gute zu Tettingen, welche der Rchtbigen von Ueberlingen gewesen sind und von den Vogten von Radolfzell an die Commende verkauft wurden; item mit dem Kelnhofs; item des Wilingers Gütlein, das deren von Meckingen war; item des Zitelmans Gut; item zwei Gütlein, die Henni Schmid gebaut hat; item den Halbtheil des „nidern“ Kelnhofs, alles zu Tettingen gelegen; item Eberlis Lehen zu Walenhufen, so von weiland Hans Lannß erkauf wurde.

G. an St. Valentinstag, fünfzehenhundert acht jar.

Mit dem wohlerhaltenen Siegel des Abts. Perg.Drig. G.L.N. Sect. Mainau. Conv. 53.

148.

1510. Juni 6.

Amalia Abtiffin zu Lindau, belehnt den Peter von Helmsdorff, als Lehensträger des Landkomthurs Wolfgang von Clingenberg, an den er das betreffende Lehen verkauft hat, mit der Vogtei über die dem Gotteshause Lindau in den drei Gerichten zu Immenstad zugehörigen Leute.

Geben uff dorntag, der da was der sechst tag des monets brachet, fünfzehenhundert und zehn jar.

Mit dem Siegel der Abtiffin (einer geborenen von Heischach). Perg.Drig. G.L.N. Sect. Mainau. Con. 96.

149.

1511. Oct. 27.

Albrecht von Klingenberg zu Hohentwiel, Ritter, bekennt, daß er den vormals, in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Eberhard und Caspar selig, abgeschlossenen Kaufvertrag, vermöge dessen sie ihrem Bruder Wolfgang von Klingenberg, Landkomthur Deutschordens, die Herrschaften Blumenfeld und Theugen, jedoch unter Vorbehalt der Wiederlösung, zu kaufen gegeben hätten, nunmehr in einen festen, ewigen Verkauf verwandle, in Anbetracht des Umstandes, daß ihn, bei der mit seinem Bruder Eberhard gemachten Theilung, diese Herrschaften zugefallen seien. Er erhält hiefür vom Deutschorden ein jährliches Leibgeding von 100 Gulden. Unter den üblichen Verzicht- und Gewährleistungen.

Geben montag vor sant Simon und Judas, fünfzehnhundert und aiff jar.

Es siegelten: Albrecht von Klingenberg und die wolgebornen herren Wilhelm und Jörg die Truchessen, gewettern, fryherren zu Walspurg. G.L.M. Conv. 183. Perg.Orig. mit 3 Siegeln. In einer am gleichen Tage und Jahre ausgefertigten und von den gleichen Personen besiegelten Urkunde wird noch des Umstandes gedacht, daß die Herrschaft Theugen dem Verkäufer vom Hause Oesterreich zu Eigen überlassen worden sei.

150.

1587. Jan. 2.

Stiftungsurkunde der St. Sebastiansbrüderschaft zu Mainau.

Geben den andern monatstag januari ain tausend funfhundert und fuffen und achtzigsten jars.

Mit den Siegeln des Landkomthurs Hug Dietrich von Hohenlandenberch und des Komthurs Georg von Gemmingen. Perg.Orig. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 132. Da von dieser umfangreichen, in forma libelli geschriebenen Urkunde, oben im II. Buche 2. Capitel, Seite 121 ff. ein ausführlicher Auszug gegeben worden ist, so wäre es Raumverschwendung hier nochmals ein längeres Regest zu geben.

151.

1593. Febr. 23.

Die Gebrüder Georg, Wirtembergischer Rath und Obervogt zu Tuttlingen, Hans Jacob und Hans, markgräflich Badischer Rath und Amtmann zu Badenweiler, alle von Ulm zu Wellenberg, verkaufen an den Komthur Georg von Gemmingen und die Commende Mainau ihren eigenen Hof zu Lützelstetten um 850 Gulden Münze.

Geben 23. Febr. 1593 (mit Worten).

Es siegelt für sich und seine Brüder Hans Jacob von Ulm zu Wellenberg. Perg.Orig. mit Siegel. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 118.

152.

Wien 1627. Jul. 16.

Kaiser Ferdinand II. bestätigt dem Landkomthur und Geheimrath Johann Caspar von Stadion für das Haus Mainau die von K. Maximilian I. ertheilten,

inferierten Privilegien, wegen der Fischei in den Seewinkeln die Kuchel und die Güll, d. d. Worms 1495 Aug. 5. und Freiburg i/Br. 1498 Jul. 12.

Geben Wien 16. Juli 1627 (mit Worten) Röm. 8. Hung. 10. Böhm. 11.

Mit Unterschrift und Siegel. G.L.M. Sect. Mainau. Conv. 128. Das G.L.M. bewahrt auch die beiden Confirmationsbriefe des K. Ferdinand III. d. d. Wien 1637. Aug. 25. und Wien 1651 Mai 3. Sect. 130.

153.

Inventarium über der Commenda Maggaw Brighauf

1716.

Im unteren Boden.

2 große hagelstück mit Klingenbergischem wapen.

1 viertelschlange mit Klingenbergischem wapen.

1 viertelschlange etwas kleineres, das dirckenstücklin genant, mit einer schrift ohne wapen.

4 gleiche stück, so ohngefahr ein pfund schießen, mit Klingenbergischem wapen.

3 gleiche stück, so in circa $\frac{3}{4}$ pfund schießen, mit Klingenberg und Gemingischem Wapen.

1 stück, so zwei pfund schießt, mit literis H. E. V. W. sambt einem wolff gekrönt und ordens-reich.

2 gleiche stück, schießen $3\frac{1}{2}$ vierling, mit Landenbergischem wapen.

2 stück mit Gemingischem wapen.

1 feurmörzel mit Ninkhischem wapen.

4 kleinere stücklin ohne wapen, darvon ligen 2 auf dem boden ohne laseten.

2 metallene feuerpizzen in großen kästen, iede auf 4 räder mit Grandmontischem wapen, seind dato in dem gutchen schopff.

NB. und ist jedes stück mit ladschaußlen und stöcken versehen.

12 biszen mit stangen.

13 geschafft zue doppelhakhen.

36 gefüllte eisene cartaschen.

underschiedlich stück kugeln von eisen.

Im oberen Boden.

11 laden mit bleyenen mußqueten kuglen.

3 metallene stücklin mit Landenbergischem wapen.

3 metallene stücklin auf böcken, 2 mit Gemingischem wapen und einß ohne wapen.

9 messine doppelhakhen.

17 eiserne und zwei schafft ohne rohr.

3 eiserne doppelhakhenrohr auf einem stoßarren.

34 mußqueten, thails ohne geschafft.

1 langes rohr das endtenrohr genant.

40 bulferflaschen, was abgehert ist im obersten boden.

30 pantulier.

1 zerriffener fahnen.

- 1 trummell.
- 2 partifan.
- 2 federfpieß.
- 21 kurze gewähr.
- 21 hellenbardten ohne ftangen.
- 4 fchlächtfchwerdter.
- 5 duget birkeneifen ohne ftangen.
- 1 armbruft mit weißem bain eingelegt.
- 90 harnifch mit befhelhauben, fo hangen.
- 35 harnifch fo ligen, fambt befhelhauben.
- 16 kirafß auf ftöckhen, fambt befhelhauben.
- 110 befhelhauben, fo hangen.
- underfchiedliche kugelmödel von allerhand gattung.
- 90 handgranaten, darvon der mehriſte thail gefüllt.

Auf dem oberſten Boden.

Ein zimbliche quantitet luntten fambt andern zue der conſtablerey gehörigen ſachen.

Inuentiert und beſchriben den 6. Octobris 1716.

G. L. A. Sect. Raimau Alten Conv. 18a nr. 145e.

Orts-, Personen- und Sachregister.

- Ab dem Harde, Ott, 344.
Abt, Abt Johann, Oberstzunftmeister in Ueberlingen 315.
Achberg an der Argen, Schloß bei Lindau 193. 219.
Administratoren, Statthalter von Commenden 16.
Adolf (von Nassau) deutscher König 51. 298. 333. 334.
v. Ah Konrad, Rector der Kirche zu Dettingen 345.
Ahnenprobe der Deutschherren 24.
Ahpig, Aechpigg, Bürger in Ueberlingen 248. 400 f. Echbeck, Echbegg.
" Wilhelm 315.
v. Michelberg, Diebold, Graf 37. 229. 324.
Aigener Konrad, Bürger zu Constanz 246.
Aistetten Ulricus rector ecclesiae in, 336.
Alexander IV., Papst 35.
Alexander VI., Papst 305. 312.
v. Alga Ulrich (Ulricus Ludovici de Alga) 281.
Allensbach, Allenspach, Allanspach (N. Constanz) 36. 113. 165. 222. 251. 327.
370. 393.
Allmannsdorf, Allmansdorf, Allmenstorff, Allmstorf (N. Constanz) 19. 29. 37. 38. 40.
42. 64. 69. 88. 117. 123. 151. 162. 186. 192. 222. 228 ff. 255. 305.
321. 324. 327. 364. 378. 381. 387.
v. Allmshofen Hans 83.
Allshausen, Allshausen, Allschhausen, in Württemberg (N. Saulgau.) Landcommende
9. 16. 17. 21. 22. 30. 47. 49. 50. 65. 66. 69. 75. 83. 101. 102. 146. 159.
182. 197. 210. 251. 252. 259. 269. 290. 328. 365. 366. 369. 377. 380. 385.
Alt-Dettingen Burg, bei Dettingen 66. 240. 246. 370. 372.
Alten-Biejen (Vieux-Jones) Ballei 132.
Altringen Regiment 140.
v. Altstetten Johann, f. Kalkhofen.
Alwis Joh. de 319.
Alma Urban 305.
Amman Hans Jacob 305.
" Peter, Bürger zu Ueberlingen 386. 388.
v. Ampringen Johann Caspar, Hoch- und Deutschmeister 180. 183. 189.

- Aüterwechsel im Deutschorden, jährlicher 21.
 Amtsiegel der Komthure 21.
 Am-Wege Berthold, zu Lübecksteden 336.
 Andelsaw = Andelshofen bei Ueberlingen 387.
 Au-dem-Ort Burkhard, Deutschherr 48. 328.
 " Conrad 333.
 Andlau, Commende 182. 191. 221. 376.
 v. Andlau, Andlaw Bathassar Hofmeister zu Mainau 108. 126.
 " Jörg, Komthur zu Beuggen 93. 96.
 Andwyl, im Thurgau 5.
 v. Angelach Jörg Statthalter zu Basel 126.
 Mengelli Ulrich, Bürger zu Constanz 341.
 Anger Adau, Obervogt zu Reichenau 105.
 " Stephan Dr. jur. 112.
 Anhalt Rudolf Jürst von 86. 396.
 Annewiler = Andwyl.
 Annewiler Bertholdus de, miles, 5
 Anshelm Wilhelm, Pfarrer in Ueberlingen 87. 312.
 v. Appelhofen Paul, Landvogteiverwalter in Weingarten 116.
 Archive 27. 221.
 Arco Guidobald Graf, Deutschherr 183.
 Argentina de Petrus Ord. Tent. 379.
 Arlen, bei Singen 309.
 Armagnaken, die 75.
 Arnspere = Ehrensberg, Wirtb. N. Waldsee 271.
 Arnold Franz Xaver, Pfarrer 275.
 " Peter, Zunftmeister 388.
 v. Arnspere Berthold, Deutschherr 52. 335.
 " Heinrich 271.
 Arnulf, König 244. 297.
 v. Aſch Wolf 83.
 Asylrecht des Deutschordens 66. 94.
 Aſenholtz Heinrich, genannt Wechsler, Bürger zu Constanz 380.
 Auersberg Fürsten von 236.
 Auffkirch, Uffsch (N. Ueberlingen) 29. 57. 62. 63. 79. 81. 234. 345. 348. 350.
 354. 356. 357. 361. 363. 375. 391 393.
 Augia major = Reichenau 6.
 " minor = Weiffenau bei Ravensburg 6.
 Außeren Tamme, Siechenhaus zur, bei Constanz 233.

 Baar, Landgericht in der 127.
 Bächenlar Michel 393.
 Baden Hermann V. Markgraf von 298.
 Baden-Baden Wilhelm Markgraf von 143.
 v. Baden Fre Herren 209.
 " Komthur zu Säckkirch 201.

- v. Baden Jos. Friedr., Komthur zu Freiburg 176.
 " Franz Benedict, Landkomthur 193. 195.
 " Marquard, Statthalter der Ballei Elsaß 65.
 " Philipp Friedrich, Komthur zu Mainau 207. 287.
 Bader Caspar, Deutschordenspriester 126.
 " Konrad, Bürger zu Constanz 300.
 v. Badewegen C. Ritter 328.
 Bagnato Joh. Caspar, Baumeister 206. 286.
 " Joh. Nep., Kanzleiverwalter 222. 263. 274. 288.
 Baitenhausen (Baitenhufen) bei Meersburg 322.
 Balhorn Martin, Major 168.
 Ballei Böhmen-Mähren 60. 247.
 Balleien deutschen Gebietes 17.
 " preussischen Gebietes 17.
 Bammüller Joh. Michael, Rentmeister 288.
 Balthassar Bischof von Ascalon i. p., Weibischof in Constanz 125.
 Bamberg (Bamberch) bei Zwingen 343.
 Barter Hans 241.
 " Heinrich, Altbürgermeister zu Schaffhausen 241.
 Bartholomäus, Keller zu Mainau 70. 379.
 Basel, Bischof von, Berthold 268.
 " Commende 17. 69. 76. 182. 191.
 " Domdecan, Heinrich 268.
 Basilius Nicolaus genannt Zschid, Schreiber 128.
 v. Battenburg Werner, Deutschmeister 40.
 Bauernkrieg, der 91.
 Baußnang, bei Salem 278.
 Baumann, Franz Anton, Pfarrer 233.
 Bayern, Herzoge von
 " Clemens August Hoch- und Deutschmeister 202.
 " Maximilian, Kurfürst 159.
 " Wilhelm, Herzog 71. 253. 379.
 Beamte des Deutschordens 23.
 v. Beer, Oberst in Mainz 215.
 Behem Christoph Dr. in Speyer 123.
 Benedict XIV., Papst 214.
 Bemmo, Bischof von Osnabrück 4.
 Benz Johann, Feldscherer 185.
 v. Bernetingen Dietrich, Mönch 333.
 Bern, Commende 69. 376.
 Bernang (Bernand), im Thurgau 28. (Berlingen bei Steckborn?) 322.
 Bernardo Antonio, Venetianischer General-Proveditor 183.
 v. Berndorf Philipp Abrecht, Landkomthur 16. 171. 253. 265.
 " Philipp Abrecht, Komthur zu Mülhausen und Statthalter zu Mainau
 134. 145. 153. 155. 156. 171. 303. 307.
 Bertele Franz Anton, Oberlieutenant in Constanz 215.

- Bertsch Joh., Pfarrer 312.
 Bertsche Ignaz, Renthschreiber 221.
 Bermg, Caplan des Bischofs von Constanz 39.
 Besserer Benz 391.
 " Hans Bürgermeister 376. 378. 381. 391.
 " Hans Jacob, Amtmann 311.
 " Nicolaus, Bürgermeister in Ueberlingen 363.
 " Ulrich 386. 390. 391.
 Betminger (Bätminger), Bürger zu Constanz.
 " Johann 302.
 " Konrad 341.
 " Margreth 302.
 " Ulrich 302.
 Bettenbrom, bei Heiligenberg, Stift 277.
 Bez, Hauptmann 140.
 " Johann Wilhelm, Amtmann 311.
 " Hans, Oberstamtmeyer in Ueberlingen 386. 388.
 " Stoffel, Zunftmeister 388.
 Buggen (M. Säckingen) Commune 13. 16. 21. 21. 46. 49. 50. 51. 68. 75. 76.
 78. 89. 109. 131. 172. 175. 182. 313. 221. 376.
 Beuren am Ried (M. Eugen) 234. 235. 237.
 Beuren (unter Heiligenberg) Landgericht 233.
 Biberach Stadt 176, 177.
 v. Biberach H. 325.
 v. Bibra, Hauscomthur zu Mshausen 203. 204.
 Bibrach Ludwig, Bürger zu Ueberlingen 386. 388.
 Bibliothek in Buggen 13.
 " in Lippertsreuth 277. 399.
 Bierling Maria Rosa, Oberin zu Hermannberg 263.
 Bietzingen (M. Radolfzell) 101.
 v. Bikenbach Philipp, Deutschmeister 63.
 Bild, Weingarten bei dem 256.
 v. Bildstein Joh. Ign., Generalvicar 240.
 Bilstain, de, H. miles 328. 331.
 Billasingen, Bilovingen, Byllasingen (M. Ueberlingen) 92. 211. 235. 343. 371. 387.
 Bilsch Adalbert Georg, Deutschordenspriejter und Pfarrer 298.
 Binder Rudolf, Priejter 56.
 Bing Konrad 360.
 Birkhof, der 220.
 Bischoff j. Byjchoff.
 Bischofszell, im Thurgau, Chorherrenstift 58. 242. 345.
 Bisaglia bei Barri in Unteritalien 183.
 v. Bislingen Hugo 241.
 Bislingen j. Büßlingen.
 Bizer, Magister, Conrad 387.
 Blarer (Blarrer) (von Girsberg und Wartensee) 92.

- Blarer Albrecht, Domprobst 66. 249. 369. 327.
 " Albrecht d. j. 66. 100. 248. 249.
 " Anna 341.
 " Egloff 339.
 " Elisabeth 54. 257. 339. 341.
 " Gervig, Abt zu Weingarten 100.
 " Heinrich 54. 339. 341. 369.
 " Konrad d. ä. u. d. j. 66. 249. 369. 372.
 " Philipp 339. 341.
 " Thomas, Altbürgermeister 99. 100.
 " Ulrich d. ä. u. d. j. 66. 80. 249. 369. 372.
 v. Blidegge Wezel 332.
 Blidenmeister Johann, Bürger zu Constanz 231.
 v. Blumberg (Blumenberch) Jacob, Hauskornthur zu Mainau 68. 234. 375.
 " Johannes 320.
 Blumenfeld im Hegau, Stadt und Herrschaft 23. 29. 82. 84. 92. 114. 115. 117.
 128. 129. 147. 151. 236. ff. 401.
 Blättchenberg, der, in Ueberlingen 54.
 Bobleter Joh. Bapt., Pfarrer 270.
 Bodenlös Hans, Müller zu Eg 255. 376.
 Böhmen-Mähren Balkei 60. 247.
 Bodmann (Bodman, Bodmen, N. Constanz) 36. 87. 92.
 Bodmannische Thäler 212.
 v. Bodmann, zu Bodmann und Muggingen u. j. w. 82. 201. 267.
 " Althans 277.
 " Eitelhans 83. 237.
 " Frischhans 277.
 " Hans (Johann) 64. 88. 360. 368. 369.
 " Hans Georg 124.
 " Hans Jacob 80. 83. 87. 237.
 " Hans Konrad 71. 111. 114. 116. 253. 291. 383.
 " Hans Konrad, Domherr und Pfarrer in Watterdingen 315.
 " Jörg 116.
 " Konrad 277.
 " Ulrich 277.
 " Sage von der treuen Maid 2. 8. 12. 33.
 Bodmer Hans, Bürger zu Ueberlingen 314.
 Bonauer, Bastian, Bamwarth 112.
 " Hans 389.
 v. Bonstetten Freiherr, Hermann 49.
 Bösch, Veit, zu Allmannsdorf 123.
 v. Botfinchoven Johann 335.
 Bozoniensis episcopus, Fr. Bonifacius 278.
 Brächt Melchior, Pfarrer 277. 400.
 Brack Johann, Pfarrer 233.
 Brami Joseph, Beichtvater 264.

- Bräm, Hans, Stadtschreiber in Wangen 107.
 Brandenburg Markgraf Albrecht von, Hochmeister 19. 89. 90. 126.
 Brandenburg-Culmbach, Albrecht Alcibiades, Markgraf von 103.
 v. Brandis Werner, Landkomthur 361.
 Brandschattungen, französische 192.
 Brathy de. Oberstwachmeister 141.
 Braun von Schmittburg, Lothar, Landkomthur in Lothringen 182.
 Braunegger, Notar 311.
 Bregenz, Stadt 87. 138. 162.
 v. Breitenbach Philipp, Dreßler 67. 373.
 v. Breitenlandenbergr 60.
 " Albrecht 262. 366. 378.
 " Eglof 65. 262. 374. 366.
 " Hermann 263.
 " Verena 262. 366.
 Bremoud Anton, General des Dominicauerordens 214.
 Brendlin Jacob, Bürger zu Constanz 272. 273.
 Brenner, Bürger zu Constanz, Albert 281.
 " Berthold 281
 " Johannes 281
 " Konrad 281.
 Brennerhof bei Lützelstetten 281.
 Brißacher Brude 392.
 " Carlein 392.
 " Marquard, Ritter 282. 392.
 " Othmar 392.
 " Ursula 392.
 Bruckfelder Mühle 269.
 Brunner Georg, Pfarrer 233.
 v. Brunwil Walthar 325.
 v. Bubenbergr Vincentius, Landkomthur 361.
 v. Bubenhofen Joachim, Hofmeister 124.
 v. Buchegg Berthold, Landkomthur 54.
 v. Buchheim Gottfried, Landkomthur 268.
 Buchhorn (Friedrichshafen) Stadt 68. 145. 269. 328. 374.
 v. Buchsee (Buchse) Friedrich 49. 319.
 Büßler Jörg, Bürgermeister in Zemy 117. 230.
 Buohl Johann, Pfarrer 298. 299.
 v. Burch Berthold, Priester 324.
 Burg alte = Altdettingen.
 Burg Jos. Vitus, Schloßkaplan in Mainau, später Bischof von Mainz 288.
 Burgau, Carl Markgraf von 213.
 Burger Dismas, Pfarrer 270.
 v. Burgetor Burkhard, Mönch 332.
 Burghof (A. Constanz) 66. 133. 193. 240. 248. 313.
 Burgomer Ulrich, Pfarrer in Lindau 362.

- Bürren, Dorf 349.
 Bürster Sebastian, Vater in Salem 165.
 Büsch Hans, Bürger zu Conſtanz 306.
 Buslidius, Hieronymus, Agent in Rom 107.
 Büßlingen Bußlingen (N. Engen) 115. 117. 128. 237. 240. 309.
 Bütow, Pfleger zu 73.
 v. Bütikon Rudolf, Komthur Johanniterordens in Klingenau 57. 343.
 Bützenlar Claus 364.
 Buwenberg, der, bei Dettingen 247. 356.
 Byſchoff Hans, Vogt zu Hohenfels 387.
 Candia (Creta) Inſel 180. 183.
 Candianiſche Compagnie in Mainau 182.
 v. Cham Konrad, Stadtſchreiber in Zürich 79. 390.
 „ Rudolf, Bürgermeiſter daſelbſt 79. 390.
 Chempton H. de miles 319.
 Cheverbere, mons dictus, eine Regensburgiſche Burg 319.
 Chlotun Reinhardus de. miles 319.
 Claudius Tiberius Nero 2.
 Clecklin, der, Knecht des Konrad von Neldbach 322.
 v. Cleen Dietrich, Deutſchmeiſter 89.
 Clemens VI., Papſt 345.
 „ VII., Papſt 63. 362.
 „ IX., Papſt 181.
 v. Clingenberg (Clingenberch) ſ. Klingenberg.
 Cöln Clemens Auguſt Kurfürſt, Hoch- und Deutſchmeiſter, ſ. Bayern.
 Confirmationsreiſe nach Wergentheim, Koſten derſelben 177.
 Conſtanz, Biſchöfe von 29. 298. 389.
 Chriſtoph 29. 101. 103. 107.
 Eberhard 34. 37. 45. 268. 220.
 Franz Konrad 218.
 Gebhard 235.
 Gerhard 344.
 Heinrich 5. 34. 52. 59. 60. 78. 259. 281. 298. 299. 334.
 Hugo 87. 231. 305. 312.
 Johann 100. 148. 158. 278. 279.
 Johann Franz 172.
 Karl Theodor 222.
 Mark Sittich 113.
 Nicolaus 56.
 Otto 29. 70. 87. 251.
 Rudolf 51. 56. 269. 278. 298. 328. 334.
 Ulrich 57. 346.
 „ Stadt 17. 68. 71. 85. 86. 92. 98. 116. 120. 138. 158. 161. 172. 192.
 208. 211. 230. 242 ff. 252. 255. 269. 282. 307. 361. 371. 379. 398.
 „ Auguſtiner 355. Bauamtſiegel 243. Domcapitel 239. 281. 307. 379.
 Dominicaner 53. 264. 328. Jeſuiten 211. 279. St. Johanniſt

52. 277. 296. Mainauer Haus zur Krone 58. 345. Minoriten 324.
 Official 338. 339. 348. 355. Raiteamt 178. 281. 371. Spitälcr 72.
 117. 178. 250. 252. 397. St. Stephansstift 37. 297. 320. Weil
 Kloster (sorores de Wile in Constantia) 328. St. Peter Kloster 359.
 363. Echottenkloster 361. 362.

Conventbrüder edle 19.

Convocationstage 21.

Corfu, Insel 183.

Crenchingen = Krenchingen.

Creta s. Candia.

v. Cronberg Walthcr, Hoch- und Deutschmeister 89.

Cünzler Hans, Bürger zu Ueberlingen 314.

v. Danfetschweiler Friedrich, Deutschherr 102.

De-la-Cour Johann Jacob, Pfarrer 298.

Deichner Hans Georg, Lieutenant 185.

Dettingen (N. Constanz) 29. 55. 66. 69. 71. 85. 96. 123. 148. 152. 221. 241.
 251. 301. 312. 350. 359. 369. 370. 374. 378. 381. 389. 394. 395. 396. 400.

Dettingen s. Alt- und Neu-Dettingen sowie von Dettingen.

„ Commende 64. 250. 361. 366.

Dettinger Wald, Forstamt im 62. 71. 94. 112. 113. 247. 249. 300. 358. 361.
 371. 380. 382.

Deutschmeister, dessen Stellung 17.

Deutschordensballeien 15.

Deutschordenspriester 20.

Deutschordensschwestern 20.

Deutwang bei Mündersdorf 293.

Dienerschaft der Komthure 19.

Dienstleute (Ministerialen) ritterbürtige 4.

Dieffenhofen Kloster 241. Eichenhaus 241. Stadt 309. 310.

v. Dietershofen, Berthold, Priester 269. 335.

Dietrich von Landsee, Franz, Verwalter der Hauptmannschaft in Constanz 184.

Dingelsdorf, Dingolsdorf, Dingelstorf (N. Constanz) 29. 38. 42. 52. 65. 69. 71.
 81. 117. 123. 125. 150. 152. 159. 172. 221. 251 ff. 297. 301. 312. 327.
 336. 341. 357. 363. 365. 371. 378. 379. 381. 383. 392. 396.

Dirleberin Anna 306.

Douglas Graf, Robert, schwedischer General 163.

Duerue Peter, Pfarrer 233. 275.

Durm, der, Wald bei Wollmatingen 326.

Eberhard Komthur zu Mainau 50. 330.

Eberli Hans 368.

Ebringen 327.

Ecco Utricus, ab 319.

Echbeck (N. Pfüllendorf) 170.

Echbegg Hans Wilhelm, zu Ueberlingen 139.

- Egelsee (N. Constanz) 254. 305.
 Egg Ed, Egt, (N. Constanz) 38. 92. 123. 152. 186. 230. 231. 233. 255 ff. 305.
 321. 327. 376.
 v. Egg Marquard, Landkomthur in Oesterreich 131.
 Egloff von Zell, Hans Georg, Landvogt 127. 238. 271.
 v. Galoffstein Konrad, Deutschmeister 18. 66. 366.
 v. Ehingen Jörg, Reise nach der Ritterchaft 111.
 „ Philipp, Landkomthur 93. 95. 96.
 Ehinger Heinrich von Constanz 56. 333. 369. 372.
 v. Eichelberg Grafen s. Michelberg.
 v. Eichenlaub F. J. Amtsbürgermeister in Constanz 209.
 Eichhornwald (Loretowald) 110. 264.
 v. Eichstetten (Zestetten?) Ulrich Deutschherr 41.
 Eidgenossenschaft, schweizerische 80. 84. 90. 136. 141. 195.
 Eigeltingen bei Langenstein 251.
 Einsiedeln Kloster 49. 270. Abt Nicolaus 214.
 v. Eidershausen Georg Wilhelm genannt Klüppel, Landkomthur in Franken 151. 168.
 Elisabeth Landgräfin, die Heilige 25.
 v. Ellerbach Burkhard 386.
 „ Johann, Deutschherr 70. 376. 379.
 Ellhart Johann Rudolf, Komthur zu Mülhausen 277. 301.
 „ Rudolf, Komthur zu Suntheim 80.
 Ellwangen, Stadt 177.
 Elsaß-Burgund, Balkei 9. 15. 16. 18. 67. 74. 146. 175. 182. 195. 197. 219. 268.
 v. Elz Jörg, Landkomthur 90.
 Embhard Wendel, Obervogt 238.
 v. Embs Jakob 83.
 „ Margarethe, f. Helmsdorf.
 „ Marquard 83.
 „ Michel 83.
 Embser Marx, Obervogt 113.
 Enderlin Zacharias, Deutschordenspriester 126.
 Engelberg Kloster (Schweiz) 29. Abt Wilhelm 57.
 Engelin Balthassar, Bürger zu Ueberlingen 386.
 Engelsingut bei Dingelsdorf 252.
 Enriquez Don Federico, Feldmarschall 152.
 v. Enslingen Heinrich, Domherr 348.
 Epfenhofen (N. Engen) 115. 237. 256 ff.
 Eppenwar, Landungsplatz bei Ueberlingen 253. 383.
 Eppishausen, im Thurgau 259.
 v. Eptingen Sigmund, Komthur zu Ruffach 97.
 v. Erlach Johann, Komthur zu Summiwald 376.
 „ Oberst 158. 283.
 v. Erlichshausen (Eltrichshausen) Konrad, Hochmeister 385.
 Ermatingen (Ermütigen) im Thurgau 38. 322.
 Ernatsreuth 278.

- Ernest Franz, Pfarrer 270.
 Ermlin Kilian, Schreiber zu Hohenfels 387.
 Eßich Conrad, Cleriker zu Constanz 333.
 " Bernher, Probst in Zurzach 257. 341.
 " Walthër 335.
 Esterhazy Fürst, Nicolaus 225.
 Eugen IV., Papst 384.
 Exercitium militare 179.
 Exsequien 201. 211.
 v. Eymathen Vinzenz Michael, Deutschherr 183.
 v. Eytetten (für Zetteten?) 41.
 Fabri Alexander, Caplan 306.
 v. Falkenstein, Landkomthur 261.
 " Berthold 241.
 " Jacob 83.
 Feldbach Kloster, im Thurgau 45.
 v. Feldbach (Veltbach) 33.
 " Cuno 38. 39. 45. 320.
 Felber Martin, Pfarrer 270.
 Feldkirch (Veldtkirch) Stadt 87.
 Fels, Fels, Christoph 266.
 " Hans Caspar Dr. med. 266.
 " Michael 264. 265.
 " Nicolaus 266.
 Ferdinand I., Kaiser 91. 100. 108.
 Ferdinand II., Kaiser 401.
 Ferdinand III., Kaiser 146. 149. 402.
 Fetz Johann Dr., Domherr in Constanz 297.
 v. Feuchtwangen Konrad, Deutschmeister 41. 43.
 v. Feyerstein Joh. Caspar, Canzleiverwalter 203. 204. 288.
 v. Fiermy, Firmien Adolf, Landkomthur 65. 252. 365. 366.
 Figel Gabriel, Pfarrer 278.
 Fink, Joh. Martin, Pfarrer 275. 278.
 Fischerei in dem Bodensee 86. 87. 120. 121.
 Flach Johann, Deutschherr 70.
 Flacho, Anton, Dr. med. in Ueberlingen 201.
 Flar Sigmund, Stadtmann in Constanz 230. 265.
 v. Fleckenstein Susanna 266.
 Flucht Jacob, Soldat 254.
 Forstmeister von Gellnhäusen, Landkomthur 222. 224.
 Frank Wals, des Raths zu Ueberlingen 393.
 v. Frankfurt (de Frankefordia) Johann, Deutschherr 70. 379.
 v. Freiberg Heinrich, Landkomthur an der Etzsch 80.
 " Jörg, Deutschherr 103.
 Freiburg i. B. Commende 16. 23. 41. 75. 95. 131. 175. 182. 197. 199. 208. 213.
 302. 303. 376.

- Freising, Bischof Albert, f. Hohenberg.
 " Bischof Konrad von 257. 342.
- Frey Hans, Glockengießer in Kempten 120.
 " Ursula 306.
- Frey von Freythal, Joh. Jacob, Amtmann 311.
 v. Friburg Johann, Bruder 325.
- Frickingen, bei Heiligenberg 278. 387.
 v. Fridingen Eitelhans, zu Hohenkrähen 83.
 " Franz, Komthur 93. 97. 101. 103. 119.
 " Hans, Amtmann in Stockach 94.
 " Hans Thüring 83.
 " Hug 271. 272.
 " Rudolf, Landkomthur 88. 90. 93. 97.
 " Rudolf, Vogt zu, Ritter 50. 331.
- Fridmann David, Deutschordenspriester 126.
 Fridpold Rüdger, Probst zu St. Agnes in Schaffhausen 256.
 Friedland, Herzog von (Wallenstein) 137.
 Friedrich III., Kaiser 88. 236. 239.
 Frig Stephan, Caplan 298.
 v. Frijmen, Adolf, f. Fiermyn.
 v. Froberg, Hanskomthur in Alshausen 224.
 " Komthur zu Nixheim 199.
 " Landkomthur 208. 286.
- Fröhlich Bläsi 129.
 Frohndienste 178.
- Fruthweiler (Frütwiler) in Thurgau 39.
 v. Fruthweiler, Geschlecht 33.
 " v. Ulrich, Deutschherr 38. 39. 320.
- Frygin (Frey) Ursula, Bürgerin zu Constanz 306.
 Fugger-Kirchberg, Graf Albrecht 188.
 " Franz Karl, Weihbischof 206.
- Fürholzer Hans 389.
- Fürstenberg, Grafschaft, Fürstenthum 203. 210. 216. 270. 273. 293. 296.
 " Grafen, Landgrafen und Fürsten zu 103.
 " Egon 264.
 " Elisabeth, Fürstin 223.
 " Friedrich 100. 275.
 " Jos. Maria Benedict. 219.
 " Jos. Wenzel 296.
 " Heinrich 83.
 " Hermann Egon 170. 174. 179. 186.
 " Joachim 109. 110. 111.
 " Karl Egon 223.
- v. Furt Elisabeth.
 " Lucia, Klausnerin 349.

- Jügger Berthold, Bürger zu Constanz 331.
 v. Jyermen Adolf, Landkomthur i. Jiermyn.
 Jyg Konrad, Bürger zu Constanz 392.
 Gagg Franz Anselm, Pfarrer 278.
 Galgen 185. 217.
 v. Gall Joh. Franz, Fürstent. Landjägermeister 263.
 Gallas Graf, General 167.
 St. Gallen, Kloster 4. 35.
 „ Spital zu 230. 394.
 v. St. Gallen Beringer, Chorherr 348.
 „ Heinrich, Magister 53. 337.
 v. Gameraichwang Eberhard (Eberlin), Bürger zu Ueberlingen 386. 388.
 Gangfische 303.
 Ganter Joh. Georg, Pfarrer 270.
 Gasser Joh. Math., Registrator 288.
 „ Ulrich, Forstmeister 125.
 Gebweiler Commende 97. 181. 208.
 v. Gebzenstein Berthold, Landkomthur 50. 269. 328.
 Geiß Hans Ulrich, in Dingelsdorf 254.
 Gelbert Christoph, genannt Nyhsner 94.
 v. Geleen, Gottfried Hymn Graf, Landkomthur in Alten-Biesen und General 132.
 151. 167.
 v. Gemmingen Georg, Komthur zu Mainau 20. 28. 65. 86. 94. 117. 118. 126.
 165. 253. 276. 280. 281. 297. 306. 307. 401. 402.
 Geng Georg, Deutschordenspriester 157.
 St. Georgenschild, Gesellschaft 30. 73. 77. 83.
 v. Gerlinchon H., Minorit in Constanz 324.
 Gerster Conrad, Oberstzunftmeister 388.
 Gerung, bischöflicher Caplan 323.
 Gespräche, capitularische 21. 97.
 Giel von Giesberg, Bernhard Christoph, Oberst 165.
 Gleichhof Jörg, genannt Niederdorfer 257.
 Glögler Klaus 364.
 Gluthlehen, das, bei Dettingen 251.
 Göbelin Christian, Deutschordenspriester 126.
 Göggingen, bei Raß 300. 351.
 Goldast Alexander 265.
 „ Ulrich Ritter, Bürger zu Constanz 73. 254. 259. 385.
 „ Ulrich, Kirchherr zu Wollmatingen 246. 314.
 Gölderich von Sigmarshofen, Johann 282.
 Goltzer Andreas, Pfarrer 278.
 Gölterlin Johann, Deutschordenspriester 129.
 von der Goltz, Feldzeugmeister 149. 150.
 v. Gota Friedrich, Landkomthur 48. 330.
 Gottlieben (Gottlinbon), im Thurgau 37. 323.
 Gögglisbühl bei Lützelstetten 380.

- Graff Heinz, genannt Schneider 388.
 v. Graudmont, Grammont 191.
 " Anton Ignaz 196.
 " Melchior Heinrich, Komthur und Landkomthur 16. 24. 191. 192. 195.
 273. 290. 299.
 " Nicolaus 191.
 Grasbeuren 48. 328.
 Gräter Jörg zu Neuentam 83.
 Grawlock Michael Feuerwerker 157.
 Gregor XI., Papst 63. 362.
 Gremlich (Gremblich) Hans zu Memmingen 83.
 " Hans Jacob, Kanzlist 128.
 " Hans Jacob G. v. Jungingen, Komthur 126. 129. 243. 272. 290. 306.
 " Hermann, genannt von Sandegg 381.
 " Konrad G. von Memmingen, Domherr 232.
 " Ludwig, zu Kranchenwies 83.
 " Wilhelm, zu Hasenweiler 83.
 v. Grentz, Christoph, Obervogt 122. 127. 238. 271.
 " Baron, Ministerresident in Baden 195.
 v. Griesheim Adelheid 275.
 v. Griesenberg Jacob 62. 258. 354.
 " Johann, Chorherr in Zürich 61. 258. 354.
 Grimm Jacob, Deutschordenspriester 105. 126.
 Grinner, Gryner, Ulrich, Unterbürgermeister in Ueberlingen 260. 381. 383. 386.
 Grimenberg Christoffel, Bürger zu Constanz 380.
 Grüßing Ulrich 343.
 Grütsch Rudolf, Leutpriester 386.
 Grym Ulrich von Memmingen 379.
 v. Guldenast Familie 246. s. Goldast.
 Güll und Kuchen, Seewinkel 86. 396. 398. 402.
 v. Gundelfingen Katharina, f. Tettingen.
 " Konrad, Decan 328.
 Guntertswylen (Guntertswiller), Thurgau 38. 322.
 Güntheri Bartholomeus, Notar 379.
 Guntzer Johann, Bürger zu Constanz 339.
 Guntzer Joh. Jos., Obervogt 238.
 Guotter Lorenz, Pfarrer 233.
 Güttingen 371.
 v. Güttingen Diethelm, Johannitercomthur in Ueberlingen 57. 343.
 " Heinrich 329. Ulrich 333.
 Gynner Mathias 295.
 " Simon 298.
 Haardt im Harde, an dem Hart (N. Constanz) 54. 61. 117. 231. 257 ff. 340.
 342. 348. 354. 360.
 Haan, Rittmeister 159.

- Haas, Oberstwachmeister in Biberach 176.
 Habt Ulrich, Stadtmann in Constanz 363.
 v. Habsberg Hß 83.
 Habsburg Gräfin Gertrud 50.
 Häch Hans, Bürger zu Meersburg 364.
 Hadrian IV., Papst 277.
 Haes de, Gil, General 157.
 Haffenegg, bei Dingelsdorf 357. 363.
 Haffner Johann, Pfarrer 87. 312.
 „ Joh. Jacob, Schlossermeister 209.
 Hag Heinrich 301.
 v. Hagenbach Joh. Jac., General und Komthur 31. 213. 287.
 Hagenbuch Kleinkonrad, genannt Brunwart 85. 398.
 Hagenweiler 266.
 Haggemüller Bernhard, Schreiber auf der Mainau 124. 128.
 Hagnau bei Meersburg 144. 386.
 v. Haidegg Pantaleon, Komthur zu Weuggen 376.
 Haiig Hans, Vogt zu Hohenbodman 378.
 v. Haillingen Wilhelm, Komthur 77. 78. 314. 388. 389.
 Hainkel Georg, Oberbaumeister in Constanz 243.
 Halbbrüder des Deutschordens 20.
 Halbmayr Wolfgang Soc. Jes., Domprediger in Constanz 279.
 Haller Burchard 335.
 „ Jacob 291.
 v. Hallwyl (Hallweil) Hartmann, Komthur in Weuggen 126. 131.
 „ Joh. Waltherr, Domherr 172.
 „ Thüring d. ä. u. d. j. 73. 384.
 „ Thüring, Landvogt 237.
 „ Waltherr 320.
 Halsgericht der Commende Mainau 69.
 Haman Georg 307.
 Hamma Mathias, Pfarrer 298.
 „ Nicolaus (Claus) 380.
 Han Andreas, Zunftmeister in Ueberlingen 388.
 Handel, Geheimerrath 263.
 v. Handell (Händell) Ferdinand, Kriegscommissär 138. 153.
 v. Hänginshoven Burkart 327.
 Happenmühle 258.
 Harder Joh. Dr., Kanzler zu St. Gallen 302.
 Hardtweg, Vincenz, Pfarrer 106. 312.
 Harrer Joh. Konrad, Pfarrer in Ueberlingen 275.
 Harisch Mathias, Caplan 298.
 Harzer Konrad, Bürger zu Constanz 348.
 „ Ulrich, Bürger zu Constanz 300.
 Harzen in Privatwaldungen 201.
 Has, Has, Johann, Deutschordenspriester 70. 379.

- Haß, Haß, Haß, Landrichter 66.
 v. Hagenstein Hug, zu Ueberlingen 381.
 " Jacob 388.
 Hangwitz Graf, Minister 216.
 Hanmann Joh. Georg, Pfarrer 270.
 Hanscapitel 21.
 Hansconvente 21.
 Hanskomthur (vice commendator) 22.
 Heffelbach (Heggelbach) 220.
 Hebingen (N. Ueberlingen 58.)
 Hegau-Bodensee, Ritterkanton 23.
 Hegau-Wadach, Landgericht 66, j. Kellenburg.
 v. Hegew Reffe, Landkomthur 360.
 v. Heggelbach Caspar 271. 272.
 Heggensi Haß, Vogt zu Kaiserstuhl 241.
 " Konrad, des Rath's zu Schaffhausen 275.
 " Margreth, Klosterfrau 241.
 Hegue, Schloß (N. Constanz) 113.
 v. Heidegge Johann 320.
 Heidenheim, in Württemberg 177.
 Heiligenberg Oberamt, Landgericht, Grafschaft 173. 220. 230. 256. 307. 387.
 v. Heiligenberg Grafen
 " Berthold 34. 276.
 " Konrad 276.
 Heilig-Kreuz bei Oberdorf (N. Constanz) 252. 297. 313.
 Heinrich VII., Kaiser 57.
 Heinkelmann Konrad, Pfarrer 298.
 v. Helfenstein Georg, Graf Landvogt 315.
 Helmsdorf, Helmenstorf, Helnstorf, Hermostorf, Herminstorf bei Meersburg 73. 78.
 199. 258 ff. 385. 388. 390. 391.
 v. Helmsdorf Bernhard, Hanskomthur 82. 86. 233. 255. 258. 394. 396.
 " Friedrich 272.
 " Heinrich 271.
 " Joh. Jacob, Domherr 232. 258.
 " Konrad 271.
 " Margarethe, geb. von Embs 259.
 " Peter 271. 272. 400.
 " Ulrich 259. 271. 398. 399.
 Helmsdorfer Sigmund, Pfarrer 270.
 v. Henneberg Berthold, Johannerordensstatthalter 57. 344.
 Hepp, Joh. Franz, Pfarrer 233.
 Herdern bei Jestetten 39. 322.
 Herdwangen bei Pfullendorf 211.
 Hermann Christian, zu Egg 123.
 " Hnas, Obervogt zu Reichenau 112.
 " Hans 301. 388.

- Hermannsberg Hermannsberg, Hermoltzberg (N. Pfullendorf) Kloster 60. 65. 220.
224. 261 ff. 276. 348. 349. 366. 367.
- Hermanus contractus 4.
- Herold Joh. Leonhard, Hauptmann 143.
- Heroldswylen in Thurgau 38. 322.
- Herolt Michael, Pfarrer 312.
- Heroltswiller = Heroldswylen
- Herr (dominus) als Titel 20.
- Hersberg bei Meersburg, Schloß 211. 272.
- v. Hertenstein Clara 249. 300. 368. f. Hornstein 370.
" Jacob, Komthur zu Audlau 126.
- Hermagen Diebold 241.
- Heß Hans Adam, Pfarrer 233.
- Heßen, Ballei 17. 217.
- Heßmerin Margreth 375.
- v. Heudorf (Hödorf, Höwdorf) 33.
" Burkhard 235. 316.
" Hans 375. 386. 387.
" Hans Matthis 83. 235. 316
" Heinrich Sigmund 235.
" Ortolf 83.
" Ulrich, Bürgermeister zu Ueberlingen 350.
- Heutlin Severin, Deutschordensprießer 126.
- v. Hewen Burchard, Probst 328.
" Rudolf 34. 269.
- Heyfelder Joh. Volbert, Rentmeister 204. 243. 282. 286.
- Hießetin = Heßetten 49. 319.
- Hinterhausen Hausen hinter Eichhorn, H. am Rhein, H. am See (N. Constanz)
108. 231. 264. ff.
- Hinter-Sanct-Johann Johann, Bürger zu Constanz 344.
" Ulrich 344.
- Hippmannsfeld Hutmarswede, Hittmansweld, Hiltmannsfeldt, Hipmansfeld, Hiltmans-
felde (N. Ueberlingen) 57. 220. 266. 277. 344.
- v. Hirsbach Peter, Hauskomthur zu Mühlhausen 376.
- Hittenhaus = Ittenhausen 48. 267. 330.
- Hitzkirch in der Schweiz, Commende 21. 46. 49. 69. 90. 146. 168. 182. 213. 215.
220. 376.
- v. Hödorf, f. Heudorf
- v. Hof Wilhelm, Rector der Kirche zu Roggenbeuren 345.
- Hofer Hans, Bürger zu Ueberlingen 93.
- Hochmeister Deutschordens 17.
- v. Hohenberg-(Zollern) Graf Albert Neben in Ueberlingen und Bischof von Freising
56. 57. 312. 345.
" Rudolf 56.
- Hohenbodmann (N. Ueberlingen) 267. 377.

- v. Hohenegg Wolfgang, Comthur zu Mainau 29. 86. 93. 97. 100. 101. 103. 104.
 105. 107. 114. 120. 126. 243. 265.
- Hohenfels Schloß 151. 219. 387.
- v. Hohenfels Walthar 34. 347. 348.
- v. Hohenlandenberch Hugdieterich, Landcomthur 111. 121. 126. 307. 401.
- v. Hohenrechberg f. Rechberg.
- Hohenstöffeln, Schloß 114.
- Hohentwiel, Schloß 52. 81. 148. 151. 158. 236. 267.
- Hohenzollern Graf Eitelfriz 86. 396, f. auch Reichenau, Abt Friedrich I.
- Holdermann Jac. Froben, Caplan 275.
- Höllsteig bei Billasingen 220. 343.
- v. Homburg Adam 88.
- " Albrecht 299. 369.
- " Burkhard 249. 361.
- " Friedrich, Comthur zu Weuggen 96.
- " Gottfried, Hauscomthur 59. 348.
- " Hans 83.
- " Heinrich 249. 250.
- " Jörg, Hauscomthur 82. 394.
- " Konrad 64. 83. 361.
- " Rudolf, Landcomthur in Böhmen-Mähren 17. 59. 60. 61. 247. 250.
 347. 348. 350. 351. 354. 355. 357. 360. 371.
- " Rudolf, Chorherr 361.
- " Wolfgang 88. 96.
- Honberch Ludovicus comes de 329.
- v. Horb (Horwe) Albert, Magister 53. 337.
- Horn, am, bei Dingelsdorf 253.
- Horn Gustav, General 278.
- Hornbergin Elisabeth 342.
- Horneck bei Heilbronn, Ordensburg 74.
- v. Hornungen (Hornmingen, Hörnlingen, Hercklingen) Otto, Hauscomthur 68. 377. 380.
- v. Hornstein Balthassar 111. 272.
- " Clara 300. 368.
- " Christoph 272.
- " Hans Christoph 111.
- " Heinrich 358.
- " Jörg, genannt v. Hertenstein 83.
- " Karl 282.
- " Karl Balthassar 191.
- " Kaspar 272.
- " Maria Barbara Eusebia 196.
- " Sigmund, Landcomthur und Comthur zu Mainau 7. 16. 25. 93. 96.
 105. 107. 111. 115. 126. 275.
- " Wendel 83.
- Horsch, Wald im Thurgau 322.
- Hove, de Ulricus 328.

- Hövel, Kriegscommissär 149.
 Huber Hans, Jäger zu Wollmatingen 104.
 " Martin 301. 393.
 Hübler Heinrich, Stadtmann zu Heberlingen 386.
 Hundbiß . . Hantpissus de Ravensburg, Canonicus in Constanz 355.
 " Trif, Bürger zu Ravensburg 78. 260. 390. 391.
 " Friedrich, zu Pfaffenweiler 83.
 " Jos (Jodocus) 391.
 " Ital (Ital) 391.
 " v. Waltramb's, Joh. Veruher, Komthur zu Rainau 16. 150. 155. 161. ff.
 264. 289. 302.
 " Ursula 363.
 v. Hüneberg (Hüneberch) Gottfried 320.
 Hungerbühl Hans 396.
 Hurter Johann, Bürger zu Schaffhausen 295.
 " Melchior 295.
 Hütlin Joh. Conrad, Rentmeister 221. 223.
 Hymn von Geleen s. Geleen.
 Hyrus Hieronymus, des Raths zu Constanz 99.
 Jacober Diepold, von Wallhausen 389.
 Jagd, Jagdfreiheiten 25. 104. 110. 115. 116. 197. 212.
 Jäger Hans, zu Wollmatingen, s. Huber.
 v. Jberg (Jbere, Jberch) Rudolf, Komthur zu Rainau 37. 40. 45. 46. 47. 49. 319.
 v. Jestetten
 " Bilgri (Peregrinus) 49. 319.
 " Hans Kaspar, Komthur zu Benggen 109. 126.
 " Ulrich, Komthur zu Rainau 43. 49. 51. 270. 332. 334. 335.
 Jettenhansen, Wirtb. N. Tettnang 29. 34. 35. 50. 51. 267. 328. 335.
 Jlekujer (Mlekujer) Heinrich, Bürger zu Constanz 252. 333. 357.
 Jllerrieden, bei Ulm 177.
 Jmenjee 211.
 Jmentinger Heinz, Widemmaier 262. 367.
 Jm-Egenhof Peter 248.
 Jm-Nich Konrad 301.
 " Peter 301.
 Jm-Holz Ulrich, Bürger zu Constanz 380.
 Jmmendingen 200.
 Jmmenstaad am See 88. 129. 150. 178. 192. 259. 260. 270 ff. 273. 398. 399.
 Jmmenstatt in Allgäu 218. 271.
 Jm-Thurn Friedrich, Ritter 39. 323.
 " Heinrich 360.
 Jn-der-Bünd Hug, Chorherr 61. 257. 347.
 " Konrad 340. 380.
 " Heinrich 363.
 Jnsiegeler Eberhard, der 248.

- Installationsfeierlichkeiten 203.
 In-Turri = Inthurn, In-Thurn.
 Inventarien der Commenden 97.
 Johannes XXI., Papst 325.
 Johannes scriba domini commendatoris 379.
 Johanniter in Ueberlingen 56.
 Johanniterorden, Uebertritt in denselben 70.
 Joheler Otto, Magister 342.
 " Rudolf, Bürger zu Conſtanz 328.
 " Walther 328.
 Jos Hans, von Wallhauſen 388.
 v. Joſephi, Hauptmann 243.
 Jrmler Joſeph, Pfarrer 278.
 v. Jſchall ſ. Jſchall.
 Jſtetten ſ. Jeſtetten 49.
 Jttendorf (Uttendorf), Herrſchaft 75. 385.
 Jttenhauſen (Wirtb. N. Lettnang) 35. 267.
 v. Jungingen 82.
 " Burkhard 237.
 " Konrad, Hochmeiſter 18.
 " Lienhart 299.
 " Wolfgang zu Hohenfels 235. 237. 360. 387.

 v. Kaden Michael, Dr. 105.
 v. Kageneck, Hofrathspräſident 195.
 Kaiſer Johann, Pfarrer 298.
 Kaiſersberg im Elſaß, Commende 21. 69. 182. 191. 376.
 v. Kalkhofen Johann, genannt von Altſtetten, Magiſter 63. 312. 361. 362.
 Kaltenbrom 113. 371.
 Kammerballeien, die hochmeiſterlichen 17.
 Karg Hans 78. 388.
 Karl Martell, Majordomus 229.
 Karl der Dicke 244.
 Karl der Große, Kaiſer 229. 244. 296.
 Karl IV., Kaiſer 57.
 Karl V., Kaiſer 91. 98. 236.
 St. Katharina im Weſterwald, Kloſter 152. 193. 224. 273. 313.
 St. Katharinenberg bei Ueberlingen 67. 373.
 St. Katharinenthal bei Dieffenhofen, Kloſter 313.
 Katzenſteig (N. Pfullendorf) 65. 274. 366.
 Keller Hans Jörg, Bürger zu Conſtanz 256.
 " Hans zu Allmansdorf 387.
 " Franz Karl, Kauzleiverwalter 288.
 " von Schleithelm, Oberſt 158.
 Ketten, die 7.
 Kempf Hans von Romiſhorn 394.

Kern Michael, Deutschordenspriester 126.

Milian Michael, Deutschordenspriester 126.

Kirchberg bei Ulm 188.

Kirchen bei Geislingen 275.

v. Kiselegge Oswald 347.

Klecklin Theopont, Pfarrer 233.

Klingenanu Stadt 60.

v. Klingenberg

„ Abrecht 52. 81. 239. 241. 267. 301. 309. 395. 401.

„ Bernhard 83.

„ Eberhard 81. 236. 309. 401.

„ Hans 236. 308. 309.

„ Heinrich 52. 81. 236. 320., s. auch Constanz Bischöfe.

„ Johann, Komthur in Rainau und Dominikanerprior in Constanz 52.
53. 336. 337.

„ Kaspar 81. 83. 236. 239. 257. 309. 395. 401.

„ Konrad, Probst zu St. Johann 52. 335.

„ Walpurg 309.

„ Welfgang, Komthur und Landkomthur 17. 28. 80. 81. 230. 236. 242.
250. 251. 254. 271. 277. 294. 295. 301. 309. 312. 315. 316.
393. 394. 395. 396. 398. 399. 400.

Klocher Walthar, Chorherr zu St. Stephan in Constanz 336.

Klob Hans 393.

„ Michel 393.

Knälling Heinrich, Bürger zu Constanz 231.

Knäppeler Ulrich, Bürgermeister zu Heberlingen 342.

Knip, Knipp Konrad, Bürger zu Heberlingen 314.

Knott Hans Georg 296.

Kob Andreas, Stadtkammern in Heberlingen 60. 363.

„ Heinrich, Leutpriester 59. 312. 348. 354.

Koch Hans 389.

„ Jacob, zu Wallhanjen 248.

Kohler Joh. Heinrich, Obervogt 238.

Köl Ludwig, Leutpriester zu Constanz 251.

Kolb Zacharias, Pfarrer 233.

Komorn Festung, in Ungarn 180.

Komthur, Amt desselben 21.

v. König, genannt Mohr, Peter, Oberst 135. 143.

v. Königsegg, Herren und Grafen.

„ Christian, Landkomthur 216. 218. 313.

„ Burkhard (Komthur?) 60. 348. 355.

„ Eberhard, Hanskomthur und Komthur 61. 64. 234. 249. 252. 258.
293. 300. 350. 351. 353. 354. 355. 356. 371.

„ Egg 83.

„ Erhart 83.

„ Jörg 83.

- v. Königsegg Marquard, Komthur und Landkomthur 17. 18. 67. 68. 75. 78. 83.
 255. 259. 282. 283. 294. 373. 374. 376. 378. 379. 380. 381.
 382. 383. 384. 385.
- „ Ulrich, Komthur 59. 60. 262. 347. 349.
- „ Ulricus, armiger 379.
- König, Commende 69. 376.
- Konrad, Probst zu St. Joham, f. Klüngenberg.
- Köffer Joh. Nepomuk, Pfarrer 298.
- v. Kraft, Hofrath 288.
- Kraichgauer Ritterschaft 82.
- v. Krenkingen Heinrich, Freiherr 36. 37. 50. 319.
- Kretybüch Hans 386.
- „ Peter 386.
- Krenzberg Amt, an der polnischen Grenze 188.
- Krenzlingen bei Constanz, Kloster 5. 87. 200. 270.
- v. Krenzlingen Joham, Dr., Official 232.
- Kromer Liehart, Zunftmeister zu Ueberlingen 388.
- Kroenbühl bei Oberndorf 365.
- Kuber Hans 364.
- Kübler Ulrich, Johanniter in Ueberlingen 367.
- Kuchen und Güll, Eckenwinkel 86. 293. 396. 398. 402.
- Küchmeister von Sternberg, Michael, Hochmeister 18.
- Kühmoos bei Staad 116.
- Kupferschmid Bernhard, Oberstzunftmeister in Ueberlingen 397.
- Kürjinger Dr. 141.
- Kurz, der, Bürger zu Ueberlingen 354.
- Kütt Kleinhanß 389.
- Labhart Peter 99.
- Labwin Adelheid d. ä. u. d. j. 54. 56. 57. 58. 310. 340. 342.
- „ Friedrich, Deutschherr 54. 58. 340.
- „ Ulrich 340.
- Lainbrunnen bei Tettingen 359.
- v. Landau Eberhard 68.
- „ Hans Jacob, Landvogt zu Nellenburg 92. 100.
- v. Landenberg Hans Bernhard, Komthur zu Straßburg 103., f. Breiten- und Hohen-
 landenberg.
- Landersweiler Joham, Pfarrer 277.
- Landerswylen (Landrechtswiller) im Thurgau 38. 322.
- Landkomthur, Stellung desselben 16.
- v. Landsee (Lanssee) Ludwig, Landkomthur 72. 259. 385.
- „ Geheimerath in Constanz 200. 202.
- Langenargen Schloß 160. 167.
- Langenrain 96.
- Langenstein Herrschaft 179.
- v. Langenstein 2. 6. 8. 11. 33. 54. 257. 339.

- v. Laugenstein Arnold d. ä. u. d. j. 33. 37. 38. 40. 41. 43. 51. 54. 229. 319.
 321 ff. 324. 325. 327. 333.
 „ Berthold 40.
 „ Burkhard 40. 43. 51. 54. 333.
 „ Friedrich 40. 48. 328.
 „ Heinrich 51. 331.
 „ Hugo d. ä. u. d. j. 8. 10. 40. 43. 48. 50. 51. 327. 331.
- Lanuz (Lanz) von Liebenfels Bruno 394.
 „ Hans 85. 250. 394. 400.
 „ Heinrich 394.
- Lathoniensis episcopus, Fr. Johannes Ord. Teut. 278.
- v. Laubenberg Andreas zu Werunzag 115.
- Lay Peter, Humann 255. 394.
- St. Lazarusorden 189.
- Lehrner Joh. Friedrich, Pfarrer 278.
- Leibeigenschaft 192.
- Leipferdingen (H. Eugen) 29. 87. 108. 115. 123. 129. 237. 275.
- Leugst Joh. Georg, Kanzleiverwalter 288.
- v. Lentersheim Ulrich, Rentmeister 79.
- v. Lenz Joh. Joseph, Rentmeister 288.
 „ Jos. Anton, Rentmeister 288.
- Leonegg (Leoneck, Lenneck, Lönegg), bei Hermansberg), Burg 57. 261. 262. 263. 276.
- v. Leonegg Hartuid 276.
 „ Heinrich 276.
- Leopold, Ingenieur 137.
- Leprosenhaus, siehe Tanne äußere.
- v. Lerchenfeld Franz Joseph, Komthur 220.
- Leuthin Georg Damian, Rentmeister 288.
- v. Lichtensteig H., Johannerkomthur 278.
- v. Lichtenstein Heinrich, Hofmeister 126.
- v. Liebenfels Hans 314.
 „ Heinrich Christoph, Domherr 172.
- v. Liela Walthar 320.
- Liestal 320.
- Lisy Heinrich, Probst zu St. Johann in Konstanz 360.
- Liggeringen (H. Konstanz) 50. 251.
- Limpurg Christoph, Erbschenk von 86. 396.
- Lindau Stadt 1. 3. 68. 87. 138. 145. 147. 148. 157. 200. 307. 325. 362. 374.
 „ Abtissin von, Amalie 272. 400. Ursula 272.
- Linder Christoph, Amtmann 311.
 „ Heinrich, Pfarrer 293.
- Linz bei Pfullendorf 211.
- Lippertsreute Lindbrehtsreute, Lipprehtsreute, Lippersreute, Lippersreute, Lupperts-

- rity, Lutprehtreit, Luppragrenti (H. Ueberlingen) 127. 128. 150. 198. 220.
263. 266. 277. 343. 386. 387. 388. 390. 399.
- Lipß (Lipßius) Franz Theodor, Obervogt 266.
- Liptinger Hans, Obervogt 238.
- Littower der, mittelhochdeutsches Gedicht 8.
- Litfridingas = Leipferdingen.
- Litgeringen = Liggeringen.
- Luzelenstetten = Lüzelfstetten.
- Lobyßer Hans, Muman 396.
- v. Löbun Johann, Mönch 323.
- v. Lodron Graf, Nicolans, Geheimrath 188.
- Loe zu Wissen Karl, Deutschherr 183.
- Lor oder Low, Wald bei Büßlingen 114.
- v. Lorch Albert, Deutschherdensprießer 51. 333.
- Loretocapelle auf dem Staaderberge bei Constanz 174. 183. 278.
- Loretowald = Eichhornwald bei Constanz.
- Lorinser Joß, Caplan 275.
- Loßer (Lößer) Gallus, Amtmann 311.
- Lothringen Herzog, Karl Alexander, Hoch- und Deutschmeister 217.
- v. Lounegge Heinrich, Johanniterkonthur 276.
- Louvois Minister 189.
- Löwenstein Graf, kaiserlicher Gesandter 194.
- Löwenthal, Kloster 269. 328.
- Luchs Johannes 319.
- Ludovicius tit. S. Marcelli, Cardinal 87. 254.
- Ludwig der Fromme, Kaiser 244. 282.
- Ludwig (der Bayer), Kaiser 56.
- Lullin Konrad, Kirchherr zu Sulgen 391.
- v. Lunfen Konrad, Deutschherr 45.
- v. Lupfen Graf Eberhard 49. 50. 271.
- " Gertrud 49. 50.
- " Hammann, Probst zu Reichenau 373.
- " Johann 71. 253. 383.
- " Sigmund 83. 398.
- v. Luternow Henmann (Johann) Hauskonthur, Landkonthur 77. 82. 387.
- v. Lüzelburg Maria Katharina, geb. v. Dña 147.
- Lüzelfstetten Luzzelosteti, Luzelenstetten, (H. Constanz) 38. 52. 65. 67. 69. 123. 144.
152. 173. 221. 233. 251. 282. 312. 321. 348. 350. 360. 365. 371. 374.
376. 386. 392. 402.
- Oberlüzelfstetten (Luzzelostetten superior) 282.
- v. Lüzelfstetten (Luzelenstetin, Lüzelfstetin)
- " Berthold 283.
- " Ludwig 283.
- Lyb Johann, Protonotar 275.
- Maaßmünster, Abtissin von 214.

- Machleid Joh. Baptist, Pfarrer 298.
 Maczingin R. de, miles 319.
 Maiebaum 7.
 Maieifest 7.
 Maier (villicus) von Lütgeringen Konrad, Ritter 50. 331. 332.
 Maierberg, Maigersberg der, bei Tettingen 249. 359. 371.
 Mainan, Commende und Insel
 " Ableitung und älteste Formen des Namens 6. 7.
 " Archiv 118. 147. 200.
 " Hylrecht 290.
 " Brücke 198.
 " Hafen 129. 188.
 " Hausdienerschaft 119.
 " Hofkapelle 25. 199. 206.
 " Kanzlei 128.
 " Komthure, Portraite derselben 16.
 " Kreis- und Reichsanlagen 101.
 " Kreuze, metallene im See 117.
 " Landkomthurskeller 193. 251.
 " Lanenschanze 146. 164.
 " Mobiliar 216.
 " offenes Haus 91. 102.
 " Öffnung 118.
 " Rosenfranzbrüderschaft 214.
 " Secretiegel der Commende 6.
 " Spital 75. 385.
 " Taxation 186.
 " Tischreglement 132.
 " Urbar 118.
 " Veräußerungspläne 179.
 " Wappentafel der Komthure 9. 46. 47.
 " Wässerschafte, Schanze 146.
 " Zeughaus 189. 196. 402.
 Mainaner Naturlehre, mittelalterliche Lehrschrift 8.
 v. Mainan Berthold, Cleriker 5.
 " " Ritter 5.
 Mainz Berthold, Erzbischof von 86. 396. 398.
 Malsbürer (Malsburrere) Hermann, Bürger zu Ueberlingen 333.
 v. Manbürren Frau Margret 346.
 Manesse Müdiger, Herr, von Zürich 49.
 Mang Joh. Bapt., Pfarrer 298.
 Manß, Ignaz, Pfarrer 298.
 Mar, Mär, Lorenz, Pfarrer 312.
 Marburg in Hessen, Commende 17. 217.
 Maria Rosina, Klosterfrau in Hermansberg 263.
 Maria Theresia, Kaiserin 216.

- Markdorf 307.
 Markelfingen (Marchelfingen) 371.
 Marquard Johann, Ziegler 295.
 Marstaller Georg Simon, Kammerrath 184.
 Martin Jörg, Bürger zu Constanz 306.
 " Rittmeister 159.
 Martina, Marter der Heiligen, mittelhochdeutsches Gedicht 10.
 v. Massay (Mossay) Graf Hans 83.
 Maus Michael, Landtschreiber 107.
 Maximilian I., Kaiser 84. 86. 309. 395. 396. 398.
 Mayer Matheis 306.
 Mayrhofer Hofrath 189.
 Mechel Heinrich Dr. 103. 104.
 v. Meckingen (Mefingen, Mөгgingen)
 " Heinrich, Ritter 66. 249. 300. 314. 367. 368. 369. 370.
 " Kajpar, Hauskomthur, 66. 68. 249. 301. 369. 370. 375.
 " Konrad 300. 368.
 Meersburg, Stadt 51. 56. 78. 139. 163. 167. 278. 303. 307. 380. 389.
 Mengen, Stadt 307.
 v. Memlishofen, Geschlecht 92.
 Merck Burkhard, Müller 294. 378.
 v. Mercy Franz, General 149. 150. 152.
 Mergentheim, Stadt 126. 183.
 Merhart Joh. Ulrich, Secretair in Rainau, Obervogt in Mumentfeld 238. 271. 288.
 " Rittmeister 159.
 Mesmer Joh. Baptist, Pfarrer 275.
 Meßkirch, Stadt 149. 307.
 v. Mezenhausen Johann Wilhelm, Komthur in Coblenz 182.
 Meyradus de Tridento domicellarius episcopi Tridentini 269.
 Mieriß, genannt Annau, Hans 272.
 Miller Adam, Pfarrer 277.
 v. Mindelberg Sigfried, Komthur zu Mshausen 56.
 Mindelsee 213.
 Mindersdorf (Münistorf, Münsistorf) in Hohenzollern 29. 201. 293. 351.
 Möhringen, Stadt 236.
 Mönner Stephan 375.
 Montecuculi Graf Ernst, General 135. 141.
 Montfort, Grafen von 103.
 " Hug (Hgo) 269.
 " Rudolf 269. 328.
 " (Bregenz) Hug 83.
 " (Rothenfels) Hugo 83.
 " (Tettang) Ulrich 271. 398. 399.
 Moos, das, bei Mühlhalden 294. 369.
 Mor Hans, zu Allensbach 393.
 Moser Hans, Amtmann zu Ueberlingen 101. 103. 311.

- Mojer Jacob, bischöfl. Rath 103.
 „ Johann Christoph, Amtmann 311.
 „ Alpian, Amtmann 311.
 Möjer Hans Jacob, stud. theol. 128.
 Mofbauer Johann, Deutschherr 70. 379.
 Mogg Nicolaus, Pfarrer 232.
 Mühlthalden (N. Conſtanz) 66. 294. 313. 344. 369. 378.
 Mühlhausen im Elſaß, Commende 69. 89. 182. 191. 376.
 v. Mühlhausen Johann, ſ. Neuhauſen.
 v. Mülthoven Heinrich 322.
 Müllberg, der, bei Mühlthalden 294. 369.
 v. Müllinen Hans Albrecht, Komthur zu Hitzkirch 90.
 Müller Johann, Decan 312.
 v. Münchwille Katharina.
 „ Mächtilds Klausnerin 349.
 Münderlin Hans 291.
 Mündersdorf, ſ. Mündersdorf.
 v. Mumolſingen Berthold 320.
 Münſer Jacob, Bürger zu Ueberlingen 333.
 Münster Sebastian, der Koſmograph 7. 23. 98. 284.
 Münsterlingen bei Conſtanz, Kloſter 87. 211. 296.
 Münſter Johann, Pfarrer 275.
 Muntprat (Muntbrat) Hans, Bürger zu Conſtanz 265.
 „ Ludwig 392.
 Muri, Kloſter 70.
 Murrer, Hauptmann 140.
 Muſchler Jacob, Hauptmann 150.
 Nägele Hans, Müller 239.
 Nallingerin, der, Gut in Aſſkirch 234. 375.
 Nann Joſeph, Student 243.
 Naſſau Graf Adolph 86. 396.
 „ Philipp 86. 396.
 Neckarjulin, Kapitel zu 124.
 Necker Johann, Rathſchreiber in Ueberlingen 393.
 v. Neipperg Reinhard, Deutſchmeiſter 82.
 Nellenburg, Graffſchaft und Landgericht 88. 128. 313. 315.
 v. Nellenburg Graf
 „ Eberhard 83.
 „ Jacob 83.
 „ Wolfram, Komthur zu Mainau, Landkomthur und Deutſchmeiſter 13.
 17. 54. 55. 58. 60. 247. 339.
 Neuzingen im Hegau 251.
 Neſenjohn Joh. Bapt., Pfarrer 278.
 Neſſelwangen bei Ueberlingen 81. 393.
 Neubirnan bei Ueberlingen 211.

- Neuburg Schloß, bei Hohenembs 167.
 Neu-Deffingen, Burg 61. 62. 246. 350. 351. 356.
 v. Neuenhaus Wolfgang, Landkomthur an der Etzsch 81.
 v. Neuenstein Rudolf, Generalproviandmeister 157.
 Neufach, Rufrou (N. Ueberlingen) 51. 333.
 Neuhaus, Burg, bei Mergentheim 143.
 " (N. Conſtanz) 295.
 v. Neuhaufen (Nünwenhufen, Nühufen) Georg, Komthur zu Mainau 76. 78. 260.
 282. 298. 301. 386. 390. 391. 392.
 " Haus, Hauskomthur 68.
 " Ruf 241.
 Neuhohenfels, Burg 299.
 Neukomn Sebastian, Amtmann 311. 400.
 Neumann Ferdinand, Hauptmann 143.
 Neuregenſberg, Burg (Schweiz) 36. 319.
 Nicolai Hans, Pfarrverweſer 233.
 Nicolaus IV., Papſt 344.
 Nier Mathens, Pfarrer 233.
 Nithart Ludwig, Chorherr zu Conſtanz 232.
 Nobiles Augiensis 245.
 Nonnenholz bei Mainau 104.
 Nordhalden Orthhalden (N. Eugen) 115. 237. 242. 295.
 Nordwin Burkhard, Conventual zu Mainau 345.
 Rothaſt v. Werrenberg Heinrich 69. 381.
 Rufrou = Neufach.
 Rünangſter Peter, Bürger zu Schaffhauſen 308.
 Rürnberg, Friedrich Burggraf von 62.
 Rügli Rudolf, Bürger in Pfullendorf 263.
- Oberes-Gericht, Mainauſches 172. 295.
 Ober-Lügelſteten 282.
 Oberndorf, Oberdorf (N. Conſtanz) 38. 40. 42. 52. 69. 152. 221. 296. 312. 313.
 321. 350. 365. 371. 374. 381.
 v. Oberriedern Burkhard 244.
 Ober-Schwaben Landvogtei 116.
 Ochſenbauſen Kloſter 129. 211. 272. 273.
 v. Oftringen Hans Heinrich 241.
 " Heinrich 241.
 v. Ofmeningen (Ofmeningen) Rudolf, Landkomthur 15. 47.
 Oheim Gallus, Chroniſt der Reichenau 40.
 Oler Georg Wilhelm, Kanzeleiverwalter 288.
 v. Orengau Eib, Bruder zu Thierrain 66. 294. 369.
 v. Orjelen Werner, Hochmeiſter 17.
 Orthhalden, ſ. Nordhalden.
 Orv Felix, Rathsherr zu Zürich 79. 390.
 Oſchwald Jacob 291.

- Djchwald Marcus, Pfarrer 233.
 v. Dissa Maria Katharina 147.
 „ Wolf Rudolf, Generalcommissarius 135. 137. 138. 141. 147.
 Österreich Herzoge, Erzherzoge
 „ Albrecht 308.
 „ Claudia 151. 153. 158. 169.
 „ Ferdinand 212. 236.
 „ Ferdinand Karl 169.
 „ Leopold Wilhelm, Coadjutor und Hochmeister 134. 154. 157. 162. 169.
 „ Marie Antoinette 218.
 „ Maximilian, Hochmeister 126.
 „ Mechtild, geb. Pfalzgräfin bei Rhein 79. 392.
 „ Rudolf, Hochmeister 60. 131.
 „ Sigmund 80.
 „ Sigmund Franz 236.
 Dstracher Lienhard, Bürger zu Ravensburg 391.
 Dswald Georg, Pfarrer 312.
 „ Vicar zu St. Stephan 54. 257. 339.
 Detlispar, ein Weinberg im Thurgau 322.
 v. Dv Friedrich, Vogt zu Heiligenberg 387.
 „ Merk, Deutschherr 97.
 Dwingen, j. Pfaffenhofen.
 v. Pappenheim Haupt, Reichsmarschall 69. 381.
 „ Wilhelm, Reichsmarschall 86. 396.
 „ Graf, der jüngere, Oberst 149. 150.
 Pappus von Tratzberg, Joh. Andreas zu Rauchenzell 260.
 Paradies, Kloster, bei Constanz 268.
 Paris, Ingenieur 286.
 v. Partenheim Hans Wolf, Hanskomthur zu Ulm 141.
 Paul IV., Papst 107.
 Pauler Konrad, Custos zu Bischofszell 346.
 peculium castrense et quasicastrense der Deutschherren 247.
 Peß, die, am Bodensee 94.
 Petershausen bei Constanz, Kloster 28. 36. 211. 250. 265. 266. 277. 305.
 Plebe Christoph 112.
 „ Gebhard 92.
 „ Johann 83. 85. 374. 393. 395.
 Petrinia in Ungarn 180.
 Petrus tit. S. Mariae in via lata, Cardinal 63.
 Peverelli Gabriel, Kriegszahlmeister 159.
 Peyer Hans Kaspar, Bürger zu Schaffhausen 295.
 „ Ulrich 241.
 „ Tobias 295.
 Pfaffenhofen Dwingen (N. Ueberlingen) 29. 51. 54. 245. 298. 332. 334. 338.
 343. 348. 390.
 v. Pfaffenhoffen Graf, Franz Simon 225.

- Pfalz, Philipp Kurfürst 86. 396.
 Pfalz-Neuburg Franz Ludwig Herzog, Hoch- und Deutschmeister 193.
 Pfandschaftsjagen 212.
 Pfarreien der Commende Mainau 212.
 v. Pfaffenzell Hans 248.
 Pfefferhart (Phefferhard) Diethelm, Bürger zu Constanz 282. 360.
 " H. 328. Johann 331. Konrad, Canoniker 50. 269. 328. 330.
 " Konrad d. j. 314. 354.
 " Ulrich 342. 360.
 v. Plummern, Dr. von Ueberlingen 174.
 Pfrungen 210. 220.
 Pfullendorf, Stadt 149. 211.
 v. Pfürdt, Komthur 195. 199.
 Pader Richard, Deutschordenspriester u. Pfarrer 58. 311. 345.
 Pfulia bei Biseglia 183.
 Piloltinga = Willafingen.
 Pirminius, der heilige 3.
 Pitschen, Amt, an der polnischen Grenze 188.
 v. Polheim, Freiherr
 " Bernhard, Probst 86. 396.
 " Martin 86. 396.
 " Wolfgang 86. 396.
 Pompejo Don, Gubernator zu Biseglia 184.
 Portius Johannes, Dr. 105.
 Roth, Pott, Casimir Marjilins, Amtmann 311.
 v. Praszberg Hans Heinrich, Komthur zu Freiburg 93. E. Vogt von Praszberg u.
 Alt-Zommerau.
 Preussisches Gebiet, Balleien desselben 18.
 Provincialcapitel 21.
 v. Prüssen Dietrich, Pfarrer in Ueberlingen 312.
 " (de Prusia) Thomas, Deutschherr 70. 379.
 Puiiron = Beuren.
 v. Puch u. Walkersaich Ferdinand, Oberst 190.
 Pufelings = Büßlingen.
- Raderai (Raderach), Burg 268. 269.
 v. Raderai Hermann, genannt Gnißing 34. 268.
 " Wernher 34. 268. 328.
 Rabinus Joh. Paul, Notar 273.
 Radlmayr Joh. Christ., Obervogt u. Kanzleiverwalter 238. 288.
 Radolfszell, Stadt 36. 68. 85. 137. 138. 140. 144. 145. 191. 283. 361. 371. 374.
 Rainfeld Konrad, Bürger zu Constanz 255.
 Raitenberg bei Mainau 104.
 v. Raitenau, Familie 179.
 v. Ramschwag Diebold, Deutschherr 102. 126.
 " Franz Ferdinand, Komthur zu Mainau 220.

- v. Ramstein Diethelm, Pfarrherr zu Ulm 50. 324. 330. 331.
 " Hans Christoph, Hofmeister 127.
 " de Raminstein, Custos 328.
 Randegg (M. Radolfszell) 24. 191. 196.
 v. Randegg Balthasar 83.
 " Burkhard 83.
 " Heinrich 83. 309. 360.
 " Kaspar 83.
 " Rudolf, Komthur u. Landkomthur 18. 64. 65. 118. 250. 361.
 Rasor (Scherer) S., Bürger zu Ueberlingen 333.
 Raft (M. Meßkirch) 29. 293. 299. 351.
 v. Raft Burkhard 333.
 Rasterin, die alte, zu Neuhohenfels 343.
 Rath's Jacob, Caplan 275.
 Rath'sgebietiger, die 260.
 v. Ratolsdorf Ulrich, Komthur zu Freiburg 303.
 Rauch v. Winnenden Hans, Obervogt 238.
 " Hans Heinrich 238. 271.
 " Johann Jacob, Hofmeister 117.
 Rauchfangrecht, Rauchgulden 265.
 Ravensburg, Stadt 136. 307.
 Raynutius tit. S. Angeli, Cardinal 108.
 v. Rechberg (Hohenrechberg) Hans 237.
 " Franz, Mönch zu Einsiedeln 379.
 " Hildebrand, Dominicaner 53. 337.
 " Rudolf, Komthur u. Landkomthur 16. 22. 70. 74. 78. 80. 81. 260.
 379. 385. 386. 390. 391.
 Rechlin Margarethe 305.
 Reck Jos., Pfarrer 277. 399.
 Reckholderbühl bei Mülthalden 294. 369.
 v. Regensberg (Reginsperc), Freiherren 50.
 " E., Rector ecclesie in Waeningin 319.
 " Lütthold 36. 49. 50. 318.
 " Ulrich 36. 49. 318.
 v. Regnoltwiler Albrecht 343.
 Reich von Reichenstein-Brombach Konrad Joseph Sigmund, Komthur 223.
 Reichenau, Insel und Kloster 1. 3. 4. 8. 10. 28. 35. 36. 51. 104. 112. 113. 244.
 293. 294. 318. 320. ff. 326.
 " Aebte: Albrecht (v. Ramstein) 36. 45. 46. 48. 50. 318. 320. 330. 331.
 Burkhard (v. Sewen) 35.
 Diethelm 246. 281. 300.
 Eberhard 61. 62. 246. 248. 274. 294. 299. 350. 353. 356.
 Friedrich I. (der Weißgraf von Zollern) 66. 232. 249. 294. 301.
 368. 369. 371. 372.
 Friedrich II. (v. Wartenberg) 71. 232. 380.
 Georg 94.

- Reichenau, Abte: Johann 85. 250. 394.
 Konrad 35.
 Martin 42. 400.
 Walfred 244. 229.
 Werner 28. 249.
- Reichlin von Meldegg 235.
 „ Christoph 92.
- Reichsritterschaft 30. 90. 200.
- Reis genannt Walter von Meydeck, Ludwig, Hofmeister 108.
- v. Reinach Hans Sigmund, Hofmeister 105. 108. 126.
 „ Franz Ignaz Anton, Komthur u. Landkomthur 193. 198. 242. 286.
 „ Werner, Probst zu Zürich 361. 362.
- Reinacher Sigmund, Deutschordenspriester 129.
- v. Reischach 200.
 „ Amalie, Abtissin zu Lindau 460.
 „ Bilgeri (Pilgeri) 83. 114. 316.
 „ Eberhard 83. 83.
 „ Hans 83. 271.
 „ Hans Werner, Landkomthur 96. 100. 101. 312.
 „ Jos 83.
 „ Luz 83.
 „ Marquard Rudolf 196.
 „ Ruf 83.
- v. Remchingen Johann, Landkomthur an der Etzsch 70.
- v. Remsthal Hans Christoph, Komthur 126.
- Remf Konrad 398.
- Remloch (Reginlo), Landkomthur 48. 328.
- Reuth Karle 124.
- v. Reutlingen (Rutelingen) Heinrich, Magister 53. 337.
- Reutlinger Joh. Jos., Kanzleiverwalter 288.
- Reutner von Weil Beat Konrad, Komthur und Landkomthur 16. 17. 215. 263. 274.
- Reyffer Georg, Pfarrer 277.
- Rhain, Festung 190.
- Rheinfelden, Stadt 191.
- v. Richenthal Johann, Stadtschreiber zu Constanz 360.
- Rick, Bezirk 217.
- Rickenbach bei Salem 278. 386.
- Riede Johann, genannt Ziegler, Deutschordenspriester 126.
- Riedlingen, Stadt 307.
- Rieff Veit, Amtmann 311.
- Rieger Lienhart, Domcaplan 306.
- Rielafingen bei Eingen 309.
- v. Riet Friedrich, Deutschherr 51. 333.
 „ Ulrich 51.
- v. Riethausen Johann 51. 333.
- Rimprecht Ferdinand, Deutschordenspriester 275.

- v. Rinderbach Hans, Deutschherr 126.
v. Rinegg Otto, Domherr 348.
Rinegger Johann der, Bürger zu Conſtanz 341.
v. Ringelberg Elizabeth 53. 337.
" Reinhard, Deutschherr 53. 337.
Rink von Waldenſtein Georg Chriſtoph, Komthur 171. 173. 177. 190. 242.
" Jacob Chriſtoph, Hofmeiſter 127.
Ris Franz, Pfarrer zu Ueberlingen 59. 312. 348.
Riß Johann Georg, Kanzleiverwalter 199. 288.
Ritthalde bei Mainau 104.
v. Rodwylter Gregor, Bürger zu Conſtanz 395.
Rodolfus de Basilea, Magiſter 269.
v. Roggenbach Johann Hartmann, Komthur u. Landkomthur 16. 170. 171. 174.
184. 187. 239. 266.
Rohrbüchel Hans 390.
" Hermann, Bürger zu Ueberlingen 386. 388.
Rohrhanſen (N. Conſtanz) 300. 313. 367. 368. 371.
Rohrer Maria Anna, Priorin zu St. Katharina 274.
Röll von Bernau Ignaz Felix, Komthur zu Coblenz 203.
" Ignaz Servatius, Komthur zu Mainau 31. 202. 203.
" Domprobſt zu Worms 203.
Roman Ignaz, Regiſtrator 288.
" Johann Baptiſt, Pfarrer 270.
v. Rordorf Berthold 34. 333.
Rornang 251.
v. Roſenberg Eglof, Deutschherr 78.
Roſenlächler Joh. Leonhard, Glockengiesser in Conſtanz 197. 224. 290.
v. Roſt Hans Gaudenz, Oberſt 162. 167. 233. 254.
Roſſchiſſe 303.
Rot Joſ., Pfarrer 312.
v. Rote Berthold, Mönch 35.
v. Rotenſtein Clara 246. 350. 351.
" Heinrich, Vogt zu Nellenburg 88.
" Johann, Komthur 62. 63. 64. 359.
" Ludwig 246.
Roth am See in Württemberg 177.
Roth Johann Andreas, Obervogt 163. 238. 271.
Roth von Schreckenſtein Franz Anton 211.
" Franz Eusebius 196. 200.
" Hieronymus 282.
" Johann Konrad 235.
" Paul 282.
Rothhaus in Schleſien 188.
Rotweil, Hofgericht 113.
Ruchahufen, Rubenhufen = Rohrhanſen.
v. Rüdlingen Franz, Caplan 362.

- Rudolf (von Habsburg), König 50. 309.
 „ Landkomthur 37. 39. 320 ff.
 Ruffach, Commende 96. 182. 191. 208.
 Ruh (Ruch, Rauch), Geschlecht zu Constanz 259.
 „ Johann 369. 392.
 „ Konrad 342.
 Ruhahusen, Ruhenhusen = Rohnhusen.
 Ruhe-Joheler, Bürger zu Constanz.
 „ Rudolf 328.
 „ Ulrich 328.
 Ruhenhof bei Dingelsdorf 252. 363.
 Rülasinger Burkhard 392.
 Ruomo, Decan zu St. Gallen 39. 323.
 Rupert Andreas, Dr., Pfarrer zu Danzig 73. 74.
 Rupp Steffan 399.
 Ruprecht, König 66. 236.
 v. Rübegg (Ruisegge), Freiherr Marquard 320.
 „ Ulrich 49. 320.
 v. Rustorf Paul, Hochmeister 73.
 Rutmansberg (Rütmanſperch) bei Dingelsdorf 52. 251. 336.
 Ryllich Eberhard, Anmann 230. 363.
 Sachsen-Weimar Bernhard, Herzog 139. 145. 278.
 „ Friedrich, Kurfürst 86. 396.
 Salem (Salmannſweiler), Kloster 49. 87. 277. 298. 299. 307. 330. 333. 340. 348.
 „ Aebte: Berthold 348.
 „ Johann 80. 83. 253. 392.
 „ Jos 90.
 „ Konrad 235. 343.
 Salenstein, Burg (Thurgau) 38. 322.
 v. Salenstein Konrad 50. 331.
 Salmstain = Salenstein.
 Salva-Guardia 146.
 Sandegg, Sandegg, Schloß (Commende) im Thurgau 35. 38. 40. 44. 268. 319.
 322. 327. 381.
 Sandholz Christoph, Dr., Stadtphysicus in Constanz 124. 283. 307.
 Sattler Ulrich, Chorherr in Constanz 232.
 v. Saunſheim Eberhard, Deutschmeister 18. 73. 384.
 Saunter Joh. Nepomuk, Landſchaftsphysicus 222.
 „ Sebastian, Pfarrer 275.
 Schäffer Franz, Rentmeister 288.
 „ Mathias, Beichtvater 274.
 Schaffhausen, Stadt 241. 256.
 v. Schaffhausen (Scaflusa) Heinrich 341.
 „ Hermann 47.
 „ Konrad, Bürger zu Constanz 47. 373.

- v. Schaffhausen Mathias, Bürger zu Constanz 342.
 " Rudolf 47 (angeblicher Landkomthur 46).
 " Walther, Canonicus 328.
- Schailin Hans, Munnan 230.
- Schall Konrad 56.
- Schalkeshof bei Lippertsreuthe 56. 343.
- Schallenberg Ver. 328.
- Schag Ulrich, Caplan 265.
- v. Schawenburg, Deutschherr 136.
- Schach Marx, Schreiber 128. 311.
- Scheffer, Kriegscommissair 150.
- v. Schellenberg Burkhard, zu Hüfingen.
 " Burkhard, Landkomthur 16. 74. 76. 385. 386. 387. 388.
 " Gebhard, zu Rißlegg 391.
 " Konrad 83. 84.
 " Marquard 83. 269.
 " Freifrau, zu Hüfingen 201.
- Schenk von Castell.
 " Franz Joseph, Graf 274.
 " Heinrich, Hofmeister, Landkomthur 127. 168.
- Schenk von Limburg Christoph 86. 396.
- Schenk von Staufenberg.
 " Albrecht, Hauptmann zu Constanz 110. 116.
 " Johann, Johanniterkomthur zu Ueberlingen 390.
 " Werner, Komthur 103. 107. 110. 112. 114. 117. 123. 126. 127. 212.
 239. 242. 266. 272. 315.
- Schennis Johann, Cleriker 362.
- Scherer H., Bürger zu Ueberlingen 333 (Major).
 " Johann, Wirth zum blauen Hut in Constanz 282. 365.
 " Ulrich, Pfarrer 270. 298.
- Schertweg (Schertwegg) Johann, Bürger zu Ueberlingen 248.
 " Konrad 248. 333.
 " Luitfrid 333.
- Schiffleute zu Staad, deren Genossenschaft 304.
- Schiltler Ulrich 383.
- v. Schinen Hans Heinrich, Komthur zu Weuggen 132.
 " Heinrich 331.
- Schlatt 101.
- v. Schletten Heinrich, Komthur u. Landkomthur 15. 20. 64. 65. 66. 67. 249.
 274. 294. 301. 366. 367. 368. 369. 370. 372. 373.
- Schligt (Sigt) Kaspar, Kanzler 378. 379.
- Schlupf Joh., Pfarrer 312.
- Schmalkaldischer Krieg 98. 99.
- Schmälzler, Bürger zu Constanz.
 " Heinrich 281.
 " Rudolf 281.

Schmid (Schmit, Schmidt).

- " Johann Leonhard, Pfarrer 233.
- " Franz Xaver, Kanzleidirector 219. 288.
- " Hans, zu Uffkirch 391.
- " Mathias, Deutschordensprieſter 102.
- " Ulrich, Bürger zu Ueberlingen 234. 375.
- " von Mayenberg Franz Anton, Oberamtman 199. 258.

Schmidtlein Dr., Landvogteiverwalter in Weingarten 186.

Schneider, Schnider, Conrad 386.

- " Hans 92.
- " Kleinhans 92.
- " Weißhans 92.

Schochuer Christian, Amtman 311.

Schödelin Johann, Pfleger zu Kaiſerberg 376.

Scholl Johann, Komthur zu Straßburg 376.

Scholter Nicodemus, Müller 297.

v. Schönau Johanna Franziska 191.

- " Johann Karl, Hanskomthur 197. 198. 240.
- " Franz Reinhard, Komthur 31. 199. 286.
- " Nicolans Franz Carl Fridolin, Komthur 220.
- " Komthur zu Nuffach 199.
- " Oberjägermeiſter in Säckingen 201.
- " Victor, Bürger zu Conſtanz 395.

v. Schonburgh, Oberſt lieutenant 135.

Schöndoch, mittelhochdeuſcher Dichter 10.

v. Schönegg Ulrich, Domherr in Augsburg 50. 51. 269. 329. 335.

- " Ulrich, Ritter 52. 269. 329.

v. Schönenbühl Johann 248. 358.

v. Schönewald H., Mönch 324.

Schorer Claus, Zunftmeiſter 388.

v. Schorno, Geiſtlicher-Rath in Conſtanz 199.

Schötkli Ulrich d. ä., Bürgermeiſter zu Ueberlingen 356.

Schottenholz bei Wollmatingen 327.

Schreck Hans, zu Lippertsrenthe 387.

Schreibershof, bei Nordhalden 295.

Schumeli Martin, Bürger zu Conſtanz 331.

Schürhammer Johann (Hans), Obervogt 115. 238. 275.

- " Johann, Bürger zu Engen 123. 275.

Schuſſenrieth, Kloſter 176. Abt Heinrich 83.

Schutzbar von Milchling Wolfgang, Hoch- und Deuſchmeiſter 103.

Schwäbiſcher Bund 19. 82.

Schwarz (Zwartz) Hans, Pfarrer 278.

- " Johann, Ritter zu Fridingen 282. 376.
- " Heinrich, Bürger zu Conſtanz 259.
- " Jacob 363.
- " Konrad, Bürger zu Conſtanz 252. 363.

- Schwarz Margareth 355. 359.
 " Otto, Magister (Swarze) 342.
 " Ulrich, Ritter 69.
 " Ulrich, Bürger zu Constanz 355. 359.
 " Ulrich Walthar 363. 376.
 v. Schwarzach Jörg, Bürger zu Constanz 231.
 " Michael 283. 306.
 Schwarzenberg, der, bei Dettingen 63. 247. 254. 350. 359. 371.
 v. Schwarzenhorn (Swarzenhorn) Gunthalm, Ritter 329.
 Schwarzmuher Felix, Bürger zu Stein a. Rh. 241.
 Schwedenzehnten 149.
 Schweickhart Sigmund, Registrator 288.
 Schweizerkrieg (1499) 84.
 v. Schwendtner Friedr. Adolf, Hofrath 217. 288.
 Schwenk Dagobert, Caplan 244.
 Schwennd Johann, von Zürich, Ritter 79. 390.
 Schwertlin Melchior, Garnisonsfähndrich in Constanz 184.
 Schwigger Georg, Goldschmid 388.
 St. Sebastiansbrüderschaft zu Maiman 94. 121. 177. 401.
 v. Seckendorff Wilhelm, Hauskomthur 64. 363.
 Sebershof in Lippertsreuthe 277. 387.
 Seealliance, jogenannte 140.
 Segerin Adelheid, Bürgerin zu Buchhorn 273.
 v. Senger Johann Erhart Fridolin, Hofrath u. Oberamtman 219. 238.
 Sens Tristan, Erzbischof von 84.
 Sernatingen (Ludwigshafen) 84. 125. 218.
 Seyfried (Zyfried) Johannes, Dr., Caplan zu Ueberlingen 86. 250. 395.
 Siegel der Commende Maiman 6. 7. 50.
 " der Komthure 21.
 " der Maimaner Kanzlei 289.
 Sigmund, Kaiser 67. 68. 71. 378. 379.
 Simon, Leutpriester zu St. Stephan in Constanz 269.
 Singlin Jacob, Pfarrer 275.
 Sintlazau = Reichenau.
 Sipplingen (N. Ueberlingen) 125. 212.
 Sirenmooß (N. Constanz) 302.
 Sirk Hildebrand, zu Amtzell 83.
 " von Sirgenstein Weit 83.
 v. Sleten Andreas, Komthur zu Hügkirch 376.
 " Daniel, Komthur zu Königs 376.
 Emerli Symon, Bürger zu Constanz 328.
 Smit Eberhard, Bürger zu Constanz 242.
 Smit Ulrich, Bürger zu Ueberlingen 281.
 Snewis Hug, Bürger zu Constanz 339.
 Sonderstehenhaus, s. Tanne, äußere.
 v. Sonnenberg, Graf Andreas 83.

- v. Sonnenberg Hans 83.
 Sonnenbühl, bei Mainau 116. 172. 302.
 Sonnenfalk (Sunnehalp) von Teggenhausen Friedrich, Mönch 323. 328.
 v. Sparr Liborius Christian, Komthur zu Ulm 176. 183.
 Späth von Schülzburg u. von Zwifalten
 " Georg, Hauptmann zu Constanz 107.
 " Georg, Hauskomthur 127.
 " Heinrich, Komthur zu Summiswald 301.
 " Johann Adam, Hauskomthur 196.
 " Kaspar Bernhard 127.
 " Ludwig Friedrich 127.
 Specht Martin 129.
 " Untervogt in Watterdingen 275.
 Speker Bernher, Mag. Arzt in Constanz 355.
 v. Sperberseck (Sperwersegge) Berthold, Bruder 325.
 Spiegler Joseph, Hofmaler 286.
 Spießmacher Dietrich, Pfarrer 270.
 Spizer Heinrich, Bürger zu Constanz 339.
 Sporlin Johann, Deutschherr 40.
 Spul Johann, Bürger zu Constanz 341.
 " Hug 355.
 Staad (N. Constanz) 38. 117. 123. 151. 186. 230. 231. 302. 305. 321.
 v. Staad Rudolf 64. 363.
 Stächillin Konrad, zu Mainau 303.
 v. Stadel, Baron, Commandant von Constanz 189.
 Stadelhofen 211.
 v. Stadion Hans Bartholomae, Komthur zu Mühlhausen 93.
 " Hans Christoph 132.
 " Johann Kaspar, Komthur, Landkomthur u. Hoch- u. Deutschmeister 16.
 26. 128. 131. 153. 279. 289. 290.
 Stähellin Conrad, erbarer Knecht 346.
 Stähringen 213.
 vom Stain Joh. Jacob, Landkomthur 135. 136. 147. 155. 159. 162. 279. 283.
 v. Stainegge Diethelm, Domprobst 345.
 Stainiberg bei Dettingen 359.
 Stainstraf Ulrich, Bürger zu Constanz 380.
 v. Stainmair Konrad 49.
 Stallmann Lorenz, Kanzleiverwandter 128.
 Statthalter, Stellung desselben 16.
 v. Stauffen Freiherr Trutbert 83.
 v. Stauffenegg Eberhard, Domherr 39. 269. 323.
 " Friedrich, Ritter 39. 323.
 Steckborn (Stecborou), im Thurgau 38.
 v. Steckborn 33. 35.
 " Eberhard, Mönch in Salem 37. 38. 39. 41. 42. 43. 321. ff. 328. 332.
 " Eberhard, Komthur 50. 51. 53. 54. 337.

- v. Steckborn Hildebold (Komthur) 35. 38. 41. 42. 43. 48. 49. 50. 51. 318. 322.
328. 330. 333.
- „ Konrad d. ä. u. d. j. 38. 39. 42. 43. 48. 51. 321. 322. 328. 333.
- Stegmann Hans, Hausweiser 147. 149. 288.
- Stehelin Peter, Dr. med. in Nördlingen 123.
- Steinhöwel Ulrich, Bürger zu Eugen 316.
- Steinberg bei Dettingen 63. 371.
- Steinmur Arnoldus de 319.
- „ C. et C. de (Steinmurr) 319.
- Stetten am kalten Markt 188.
- v. Stetten Sebastian, Komthur 89. 121.
- Sticher Gebhard 389.
- Stiedler Mathias, Dominikaner in Constanz 214.
- v. Stoben (Stuben), Deutschherr 136.
- Stockach-Mellenburg, Oberamt 213. 218.
- v. Stockach Ulrich, Curat in Pfaffenhoßen 54. 338.
- Stoekriedtweier bei Dettingen 251.
- Stoffacher Conrad, Bürger zu Constanz 380.
- v. Stoffeln (Hohenstoffeln) Citelhaus 79. 80.
- „ Hans Ulrich, Komthur zu Gebweiler 93. 96.
- „ Hans Ulrich, Landvogt 309.
- „ Heinrich 83.
- „ Jacob 101. 114.
- Stollen, im (bei Sipplingen) 305.
- Stollenberg Hans, Obervogt 238.
- Stöcklin Hans 393.
- v. Stogingen Marie Ernestine 196.
- Straßburg, Commende 182. 376.
- v. Straßburg (Argentina) Petrus, Deutschherr 379.
- Straßer Johann, Pfarrer 233.
- Strebel Heinrich, Zunftmeister in Ueberlingen 342. Wilhelm 386.
- Strehliches Amt im Fürstenthume Breg 188.
- Streitigkeiten der Beamten 204. 205.
- Strigel Hug, Bürger zu Constanz 374.
- Strölin, Bürger zu Constanz
- „ Anna 259.
- „ Hug 259.
- „ Nicolaus 272.
- „ Ulrich 272.
- Stromer, Bürger zu Nürnberg
- „ Endres (Andreas) 62.
- „ Peter 62.
- „ Ulmann 62.
- Ströwin Stephan, Hauskomthur 65. 262. 367.
- Strubin (Straub?), Bürger zu Lindau
- „ Heinrich 45. 325.

- Strubin Johannes 45. 325.
 „ Zudentha 45. 325.
 „ Konrad 45. 325.
 v. Stuben Eberhard 83.
 Studer Conrad, Bürger zu Constanz 354.
 Stühlingen, Landgericht 66.
 Sturm Joh. Franz Wilhelm, Kanzleiverwalter 288.
 „ Konrad, Bürger zu Constanz 339.
 Stürzel von Bucheim Jakob, Dr. u. Rath 91.
 v. Sulgen Friedrich, Canonikus 246.
 v. Sulz, Grafen 137.
 „ Hermann 49.
 Summiswald, Commende 70. 376.
 Sünchinger Georg 380.
 Suntheim, Commende 66. 376.
 Surgent Bernhard, Routhur zu Suntheim 376.
 Sutor Franz Karl, Pfarrer 298.
 Symon, Pfarrer zu St. Stephan in Constanz 329. 332.
 Sziszej, in Ungarn 180.

 Tageszeiten (horae canonicae) 25. 26.
 Tala, Talthau, Talla = Thalheim.
 Tanne, äußere, Sondersteechenhaus 116. 124. 305. ff.
 „ innere, Sondersteechenhaus 306.
 v. Tannenfels Rupert, Domherr 39. 323.
 v. Tarnwile H. 320.
 Tegerweilen (Tägerweifen) bei Constanz 306.
 v. Teggenhausen, Geschlecht 35. 323.
 Teggenhofen, abgegangener Ort bei Blumenfeld 337. 308.
 Tettingen (Tetingas) = Dettingen.
 v. Tettingen (Dettingen) Albertus clericus 245.
 „ Anna 246.
 „ Burkhard 61. 245. 246. 294. 300. (Bürchli) 341. 344. 351.
 „ Clara 61. 246.
 „ Elfe 246.
 „ Gottfried 245.
 „ Heinrich, Routhur 29. 50. 55. 59. 235. 245. 298. 304. 341. 342. 346.
 „ Heinrich (verschiedene) 51. 62. 245. 274. 298. 331. 332. 333. 334
 (Hainzli). 341. 356. 359. 371.
 „ Katharina, geb. von Gundelfingen 63. 248. 356. 359.
 „ Konrad, Domherr 245.
 „ Ulrich, Landfouthur 60. 62. 302. 351. 354.
 „ Wolmar 245.
 „ Walther 55. 246. 252. 300. 341. 344.
 „ Bernher 47. 55. 252. 294. 326. 331. 341. 344. 353.
 v. Tettifosen Brun 374. 386.

- v. Tettikofen Heinrich, genannt Bündrich, Bürger zu Conſtanz 248. 250. 256. 344. 372.
 " S. 328.
 Tettikofer Ulrich, Bürger zu Conſtanz 342.
 Thaddens, Abt des Echottenkloſters in Conſtanz 361. 362.
 Thalheim (M. Eugen) 115. 117. 237. 308.
 Thengen, Graffſchaft, Herrſchaft, Stadt 30. 236. 275. 396. 401.
 Thengen-Hinterburg 115. 236. 295. 308. 310. 396.
 v. Thengen (Teugen), Grafen u. Herren
 " Chriſtoph 236.
 " Friedrich, Mönch 35.
 " Heinrich 49. 313. 356.
 " (Reſtenburg) Johann 69. 71. 77. 236. 253. 381. 383.
 " Katharina 213.
 " Konrad 313.
 Theodericus de Prussia (Prusia), j. v. Prüffen.
 v. Thierſtein Otto, Graf 366. 367.
 Thingoltſedorf = Dingelſdorf.
 Thomas Johann, Pfarrer 298. 299.
 Thomans Hans ſel. Erben in St. Gallen 159.
 Thumb v. Neuburg Chriſtoph, Komthur u. Landkomthur 16. 87. 124. 126. 129.
 134. 175. 282. 289. 291. 295. 299.
 " Georg Wilhelm, Komthur zu Ruſſach u. Statthalter in Mainau 136. 144.
 145. 150. 153. 165. 279.
 Thurgau, Landgericht 66.
 Thürrein, Bruderhaus (M. Conſtanz) 66. 294. 369. 378.
 v. Tilly Johann Tjerlaes, General 134.
 Töber Gebhard, Bürger zu Conſtanz 265.
 v. Toggenburg Friedrich, Graf 49 246.
 Tottenaiſch Herr Conrad 335.
 Tradel G., Dr. 112.
 Trauerpferd 201.
 Treffel (trésor) der Ballei, Treſſler, Amt eines 22. 81.
 v. Troyer, Baron, Kanzler 186.
 Truchſeß von Dieffenhofen, Domherr zu Conſtanz u. Probt zu Biſchofszell 301.
 Truchſeß von Höſingen, Heinrich 108. 265.
 Truchſeß von Waldburg (Zeil, Wolfegg, Wurzach) 80. 129.
 " Franz Fidel, Komthur 9. 22. 31. 221.
 " Johann d. ä. u. d. j. 83.
 " Maximilian Wilibald, Gubernator zu Lindau 145. 151. 152. 159. 161. 166.
 " Walpurg, j. Klingenberg.
 Truchmüller, Oberjt 150.
 Trütlin Claus 388.
 " Kunz 388.
 " Hans 388.
 v. Tſchall Johann, Hauſkomthur 77. 386. 387.
 Tſchjerer Johann, Kaplan 298.

- v. Tuffen, Freiherr, Custos zu Einsiedeln 49.
 Tuggewase Ulrich 335.
- v. Tun Johann, Deutschordens in Bern 376.
 Tuslinger Conradus, alias Wagner, Pfarrer 379.
 Tyerrain = Thürrain.
- Ueberfahrt nach Meersburg 304.
 „ nach Ueberlingen 252. 379. 383.
- Ueberlingen, Stadt 29. 30. 54. 56. 57. 58. 62. 67. 68. 72. 75. 77. 79. 80. 86.
 87. 92. 94. 99. 106. 120. 138. 143. 144. 158. 172. 211. 212. 235. 250.
 252. 266. 267. 276. 277. 307. 310. ff. 315. 333. 338. 340. 342. 354. 357.
 362. 372. 379. 383. 385. 388. 392. 395.
- v. Ueberlingen Ber. Mönch 324.
 „ Friedrich, Deutschordensprieſter 54. 338.
- Uffſich = Aufſich.
- v. Ufmeningen = Ufmeningen.
 Ufdingen (Unter-) 256.
- Ufenberg, der, bei Dettingen 359. 371.
- Ufin Johann, Obervogt 238.
- Ufer Matheis 305.
- Ulm, Stadt 137.
- v. Ulm zu Langenrain u. Wellenberg 212. 281.
 „ Joſ. Anton 197.
 „ Hans 282. 401.
 „ Hans Jacob 282. 401.
 „ Heinrich 374.
 „ Georg 282. 401.
 „ Luitfried, Hofmeiſter 124.
- Umerhof bei Lützelſtetten 282.
- Umbenſe Ulrich, Bürger zu Ueberlingen 333.
- Underſe locus qui dicitur 327.
- Umuß Joh. Jacob, Amtmann 311.
- Unteres Gericht der Commende Mainau 312.
- Unterfochen (Württemberg) 177.
- Unter (Under) Schopfe Ulrich, Amman zu Conſtauz 341.
- Unterſee, der 35. 36. 327.
- Unwiller 322.
- v. Ura, Urach Berthold 331.
 „ Rudolf, Komthur zu Alshauſen 50. 330.
- Urban VI., Papſt 63. 361.
- Urban VIII., Papſt 121.
- Uricher Dominik, Pfarrer 275.
- Urfau 260.
- v. Urkingen Reinhold, Herzog 355.
- Utendorf = Itendorf bei Meersburg.
- Uttenhofen (M. Eugen) 115. 237. 308. 313.

- Vacantjahre der Commenden 213.
 Vateuille, de, Commandant zu Conſtanz 208.
 Veit Joſ. Anton, Bäcker in Conſtanz 243.
 Weltpach = Feldbach.
 Benedig, Signoria zu 180. 181.
 v. Venningen Dietrich, Landkomthur 62. 63. 303. 360.
 " Sigfried, Deutſchmeiſter 18.
 Ver Ulrich, Amman 301.
 Verre Othmar 305.
 Vetter Hans 368.
 " Lorenz, Caplan 298.
 Viard Joſeph, Agent zu Rom 107.
 Viehjenche 222.
 v. Vilingen H., Wüch 328.
 Windelicier, Sectreiffen mit denſelben 2.
 Winke, Burkhard, Ritter 49. 330., deſſen Töchter 330.
 Viſitationen der Commenden 22.
 Wigthum v. Eckſtätt Auguſt, Oberſt 138. 145. 149. 151.
 Wives, Alphons de, Oberſt 99.
 Vobi Henricus dictus 331.
 Wolf Balthaſſar 297.
 " Lienhart 398.
 Wögelin, Geſchlecht 92.
 Wogt Hans, zu Kargegg 93.
 " Marquard, Bürger zu Radolfzell 251. 400.
 Wogt von Summerau u. Praßberg Joſ. Heinrich, Komthur 95.
 " Hans 391.
 Wolco (Walko?), Domdecan in Conſtanz 39.
 Wolland v. Wollandſegg Hans Joachim 124.
 Worſter Hans zu Hohenbodmann 377.
 Wütwiller = Fruthweilen.

 Wacker Kajpar, Müller 255.
 v. Wädiſwyl, Freiherr, Rudolf 49.
 Wahlwies 251.
 Waibel Adelheid, Kloſterfran 366. 367.
 " Eliabeth, Kloſterfran 366.
 v. Waibel Joſ. Nep., Secretarius 288.
 Walahufen = Wallhauſen.
 Walco, Domdecan in Conſtanz 323.
 Wald, Hof, zu (Thurgau) 38. 322.
 Wald, Kloſter (Hohenzollern) 56. 211.
 Waldbarth Joſ. Konrad, Sternemwirth 192.
 Waldbeuren 211.
 Waldburg-Zeil-Wurzach, Grafen, j. Truchſeß.
 v. Waldfirch Hans Georg 295.

- v. Waldfirch Tobias 295.
 Waldsteig 220.
 Wallhausen, Walenhufen (N. Constanz) 71. 81. 124. 148. 172. 221. 233. 252. 312.
 314. 359. 370. 371. 379. 383. 388. 389. 392. 394. 400.
 Walthar Michael, Vogt 238.
 Wangen, Stadt 68. 374.
 Waeningin, Weiningen bei Zürich? 319.
 Wargel Johannes, Pfarrer 74. 75.
 v. Wartenberg (Wartenberch) Freiherr 49.
 " Friedrich 293.
 " Konrad 320.
 " Oswald 293.
 Warter Gregorius, Deutschordenspriester 126.
 Watterdingen (N. Engen) 115. 237. 242. 315.
 Weber Hans 390.
 " Peter, Pfarrer 275.
 Wechinger Lorenz, Caplan 275.
 " Maximilian, Pfarrer 278.
 Wedherlin Hans, Deutschordenspriester 124.
 Weeber Johann, Fourier 254.
 Weffer, Dr. med. in Schaffhausen 201.
 Weiherhof (N. Constanz) 313.
 Weil (N. Engen) 115. 241. 237. 315.
 v. Weiler Beringer, Komthur 70. 74. 75. 76. 379. 386.
 " Burkhard 83.
 Weingarten, Kloster 161. 174. 260. 270. 291. 386.
 " Aebte: Gerwig 100.
 " Kaspar 83.
 v. Weinsberg Konrad, Erbkämmerer 71. 380.
 Weinschenck Hieronymus, Pfarrer 298.
 Weinzürn Claus 359.
 " Niklaus, Notar 103.
 Weiß, Hauptmann 140.
 " Ulrich, Obervogt 238.
 v. Weissenburg, Freiherr, Diethelm 49.
 " Friedrich 49.
 " Konrad 49.
 Weiterdingen (N. Engen) 191.
 v. Weisersheim Georg Balthassar, Komthur 19. 197. 201.
 v. Wellenberg Heinrich 50. 331.
 Welschingen (N. Engen) 316.
 Welschinger Joh. Bapt., Caplan 275.
 v. Wembdingen Hans Jörg, Hofmeister 108. 126.
 Wenzlaw, König 18. 64. 366.
 v. Werdenberg-Weiligenberg, Grafen
 " Christoph 88.

- v. Werdenberg=Heiligenberg Hug 83. 88. 230. 329.
 " Jörg 80. 83. 88. 230.
 " Ulrich 83. 88. 230.
- v. Wernwag Jörg 83.
 Werthijches Reiterregiment 159.
- v. Weichpfennig, Oberst in Constanz 215.
- v. Weßternach Joh. Eustachius, Hoch- u. Deutschmeister 124. 134.
 " Rüger, Hofmeister 102.
- v. Weßerjetten Anna 61. 350. 351.
 " Clara 61. 350. 351.
 " Elisabeth 61. 350. 351.
 " Friedrich d. ä. u. d. j. 61. 62. 247. 350. 351.
 " Ulrich 247. 350. 351.
- Weßterwald, bei Allmannsdorf 274.
- Weßel Georg, Küfer 243.
- Weßel v. Marfilien Heinrich, Hofmeister 101. 102.
- Weßlar, Commende 17. 217.
- Weßglin Joh. Michael, Registrator 288.
- Wezzinkon Jo. de, miles 319.
- Widen Johannes, Deutschordenspriester 67. 373.
- Widenhorn Joh. Kaspar, Pfarrer 278.
- Widenmann Christian, Pfarrer 275.
- Widerhold Konrad, Commandant von Hohentwiel 148. 158. 161. 233. 234. 254. 280.
- Wige Konrad, der 234. 350.
 " Oswald 234. 356.
- Winterberg Konrad, Stadtmann zu Ueberlingen 375. 380.
- Winterjulg Lienhart, Bürgermeister zu Ueberlingen 393.
- Winterthur 322.
- Wirtemberg Ulrich, Herzog von 89.
- Wispock, genannt Zacki, Hans, zu Stockach 88. 301.
- Wiß Johann, Chorherr zu Zürich 362.
- Wittelsberg, der, bei Dettingen 359.
- v. Wittenbach, Präsident 186.
- v. Wittingen Friedrich 83.
- Wolfegg, Graf, f. Truchseß.
- v. Wolfurt Heinrich 59. 347.
- v. Wolhusen, Freiherr, Diethelm 66.
- v. Wolfenstein, Freiherr, Michael 86. 396.
 " Freiherr, Veit 86. 396.
- Wollmatingen (Welmatingen), Wolmütingen, bei Constanz 40. 42. 47. 48. 50. 51.
 52. 92. 165. 231. 232. 246. 254. 293. 325. 331. 342. 351. 355. 356. 359. 371.
- Worms Johann, Bischof von 86. 396.
- Wrangel Karl Gustav, Feldmarschall 162. 167.
- Wührer Balthassar, Pfarrer zu Ueberlingen 108.
- Wullenstetten, bei Ulm 188.
- Wy, Wye, Hans, Bürger zu Ueberlingen 234. 364.

Wy Konrad 364.

Wyden Nychmann, Bürger zu Conſtanz 282. 360.

Wyß Jörg, Untervogt zu Stockach 94.

v. Wytingen Friedrich 237.

v. Ybere, Yberg = Yberg.

Yselin Hans, Verweſer zu Hitzkirch 126.

Ymenſtade = Ynnenſtaad.

Zagel, der, Wald bei Dingelſdorf 364.

Zeil-Wurzach, ſ. Truchſeß.

Zell (Nadolf) 361.

v. Zenhein Johann, Komthur zu Adlaw 376.

Zetler Johann, Stadtſchreiber zu Ueberlingen 382.

Ziegelhof (N. Conſtanz) 295. 316.

Ziegler Johann, genannt Boſch, Deutſchordenspriester 126.

„ Junker in Schaffhauſen 242.

„ Martin, Bürger zu Conſtanz 302.

Zila uf den Eggen, Zeilen bei Emmingen ab Egg? 371.

Zimmerholz Leonhard 305.

v. Zimmeru (Zimbern), Freiherrn 81.

„ Gottfried 83.

„ Konrad 49.

v. Zochſa Johann Wilhelm, Deutſchherr 183.

Zolgf Hans 275.

Zollern, Grafen von 232. 396.

Zollner v. Notenſtein Konrad, Hochmeiſter 18. 20.

Zündelin Georg, Bürger zu Conſtanz.

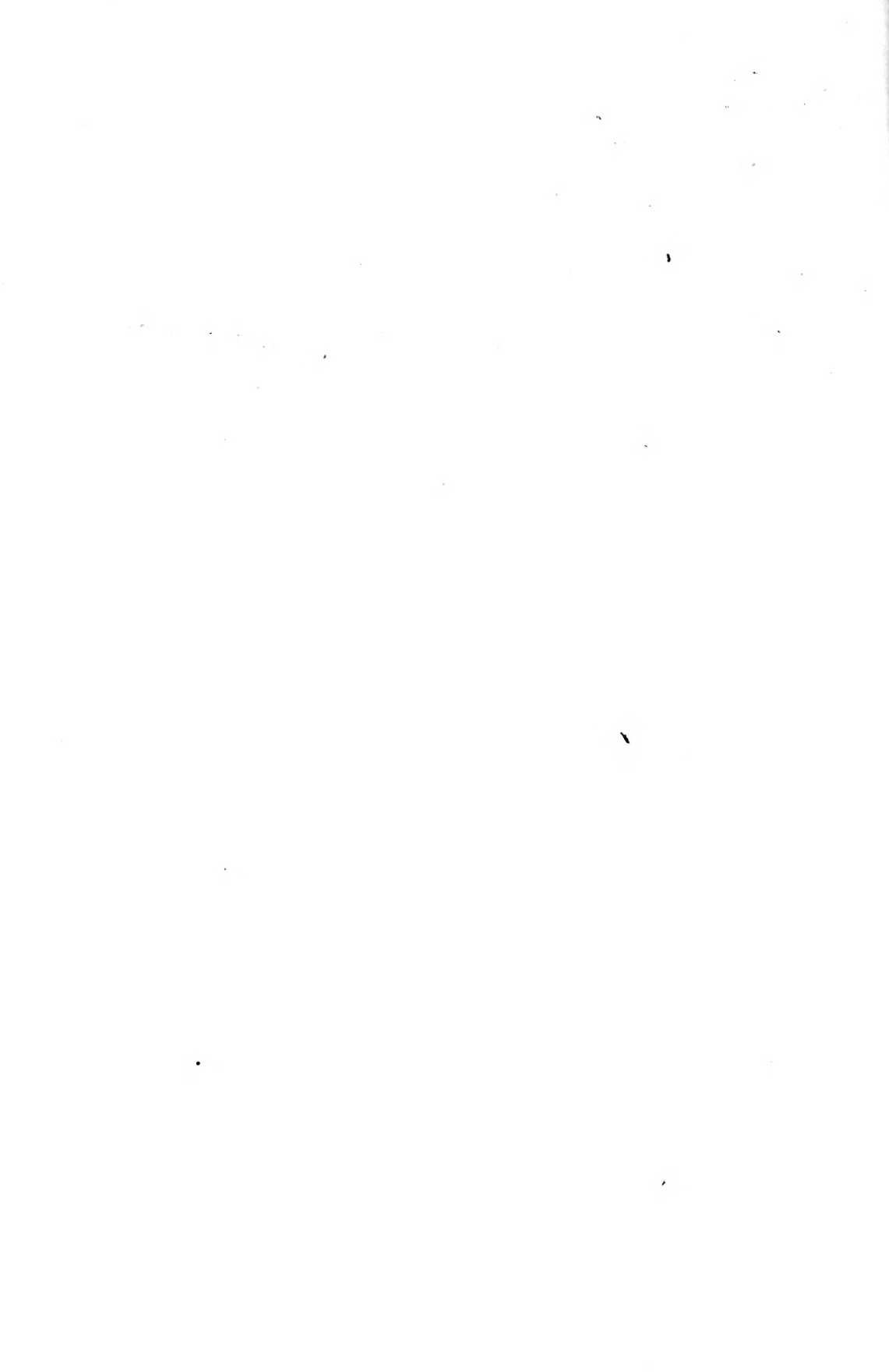
Zündſtein Franz Anton, Pfarrer 233. 275.

v. Zu-Rhein Meinrad, Deutſchherr 189.

Zürich, Stadt 79. 260. 390. 391.

Zweyerſches Regiment 151.

Zwick, Geſchlecht 92.



Prof. Dr. Carl
Author Roth, von Schmeigastel, Carl
HG
F8477i
Lc 00076

Title Die Insel
Lohnen.

| | |
|-------|-------------------|
| DATE. | NAME OF BORROWER. |
| | |

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

